

Bavar. 3077 / 1849

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für

die Pfalz.

Jahrgang

1849.

Speyer,
gedruckt bei Daniel Kranzbühler.

Digitized by Google

4. Paras. 3077/1849

Digitized by Google

Namen-Register.

1849.

A.

B.

Digitized by Google

C.

D.

E.

Digitized by Google

T.

U.

V.

W.

Z.

Ad Nrm. 3631 C. pr. den 29. Dezember 1848.

(Gesuch der Fabrikanten Voß, Lamarche & Schwarz zu St. Ingbert um Errichtung einer Eisen- und Messing-Gieserei und eines Hammerwerks betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Inhaber einer Maschinen- und Dampfkessel-Fabrik zu St. Ingbert unter der Firma Voß, Lamarche & Schwarz beabsichtigen zur Erweiterung ihrer industriellen Anlage damit eine Eisen- und Messing-Gieserei nebst eines Hammerwerkes zu verbinden.

Nach Inhalt der Art. 73—75 des Gesetzes vom 21. April und der ministeriellen Instruction vom 3. August 1810 haben die Bewerber unter Vorlage des Gesuches und der vorgeschriebenen Pläne ihr Verlangen dahin gestellt, daß ihnen in Verbindung mit ihrer Maschinen- und Kesselfabrik, errichtet auf dem großen Flur bei St. Ingbert, die Permission zur Erbauung eines Ofens zur Messing-Gieserei, eines Flammen- und zweier Kupolöfen zum Eisengiesen, eines Schweiß- und zweier Pudlings-Oefen, dann eines Dampf- und zweier Schwarzhämmer zur Verarbeitung von Roheisen ertheilt werden möge.

Dieses Gesuch um Anlage der genannten Hüttenwerks-Einrichtungen wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben nach Vorschrift des Gesetzes die Bürgermeisterämter der Kreishauptstadt Speyer, dann von Zweibrücken und St. Ingbert dasselbe während vier Monaten zu veröffentlichen, damit alle diejenigen, welche gegen die Erbauung dieses Hüttenwerkes Einsprache machen zu müssen glauben, innerhalb der festgesetzten Frist ihre Gründe bei unterfertigter Stelle schriftlich einzubringen im Stande sind.

Nach Umlauf der gesetzlichen Frist sind durch Vermittlung der Königl. Landcommissariate die Publikations-Bescheinigungen hierher vorzulegen.

Speyer, den 27. Dezember 1848.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Alwens.
Marc.
Schmidt.

Dienstesnachrichten.

Seine Königliche Majestät haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 18. Dezember 1848 allergnädigst bewogen gefunden, auf die durch Beförderung des Ludwig Munzinger erledigte Stelle des functionirenden Staatsprokurator-Substituten am Bezirksgerichte Zweibrücken den functionirenden Substituten am Bezirksgerichte Landau, Carl Alwens, seinem desfalls gestellten allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu versetzen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. Dezember 1848, wurden

1. zum Bürgermeister der Gemeinde Essingen der bisherige Bürgermeister Philipp Jacob Dörr, und
2. zum Adjunkten dieser Gemeinde der dortige Gemeinderath Johannes Röhm,

ernannt.

Mittels Beschlusses der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Dezember 1848, wurde der Gemeinderath Johann Henrich zu Lauterecken zum Bürgermeisterei-Adjunkten der Gemeinde Lauterecken ernannt.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 2. Speyer, den 5. Januar 1849.

Inhalt:

Nro. 5368 A. pr. den 30. Dezember 1848.

2te Bekanntmachung.

(Heeres-Ergänzung pro 1849 aus der Altersklasse 1827 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des §. 36 des Heer-Ergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 werden zur definitiven Berichtigung der Conscriptionslisten der Altersklasse 1827 von dem Obersten Recrutirungsrathe der Pfalz nachstehende Tage bestimmt, und zwar:

Montag, den 15. Januar 1849,

für die Königl. Landcommissariate Homburg und Germersheim;

Donnerstag, den 18. Januar,

für die Königl. Landcommissariate Bergzabern und Speyer;

Montag, den 22. Januar,

für die Königl. Landcommissariate Neustadt und Frankenthal;

Donnerstag, den 25. Januar,

für die Königl. Landcommissariate Kaiserslautern und Kirchheim;

Montag, den 29 Januar,

für die Königl. Landcommissariate Pirmasens und Zweibrücken;

Donnerstag, den 1. Februar,

für die Königl. Landcommissariate Cusel und Landau.

Die Sitzungen des Obersten Recrutirungsrathes werden in dem Gebäude der Königl. Regierung dahier eröffnet, und mit Rücksicht auf die Vorschriften des §. 33 des Heer-Ergänzungsgesetzes abgehalten und beginnen jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Speyer, den 29. Dezember 1848.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Alwens.

Schalk.

pr. den 31. Dezember 1848.

Bekanntmachung.

Die Errichtung neuer Post-Expeditionen in Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seit dem 1. dieses besteht in der Stadt Spalt, zwischen Pleinfeld und Wassermungenau in Mittelfranken gelegen, eine Brief- und Fahrpost-Expedition.

Deßgleichen werden mit dem 1. Januar k. J.

1. in dem Marktflecken Uehlfeld in Mittelfranken;
2. in der Stadt Höchstadt in Oberfranken, beide nördlich von Neustadt a. A. gelegen, und
3. in dem Marktflecken Markt Schorrgast, zwischen Oelmbach und Münchberg an der Eisenbahn, in dem Kreise Oberfranken gelegen, Brief- und Fahrpost-Expeditionen in Wirksamkeit treten.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge dieser Einrichtungen nunmehr von Seite der Postanstalt alle nach und von den genannten Orten vorkommenden Briefe und Zeitungen, sowie alle zur Ueberlieferung durch die Post überhaupt geeigneten Fahrpoststücke unmittelbare Beförderung finden.

München, den 21. Dezember 1848.

General-Verwaltung der K. Posten u. Eisenbahnen.

von Goeb.

Tauber.

---

pr. den 31. Dezember 1848.

Lichtenhofer Blätter XII. Jahrgang. Einladung zum Abonnement.

Bei herannahendem Jahresschluß ersuchen wir um recht baldige Erneuerung des Abonnements und Anzeige der neuen Bestellungen, um hienach die Auflage bemessen und die Exemplare vollständig und rechtzeitig versenden zu können.

Diese Zeitschrift, wovon alle Monat ein Bogen erscheint und durch seinen Inhalt zum Nutzen und Vergnügen seiner Leser dient, kostet das ganze Jahr nur 1 fl, wofür man sie bei jeder Postexpedition beziehen kann und franco zugesendet erhält.

Den größten Nutzen, den aber diese Zeitschrift leistet, den, soviel uns bekannt ist, nicht eine andere Zeitschrift erfüllt, ist der, daß ihr Ertrag zur Erziehung armer Waisen und Söhne weniger bemittelter Eltern verwendet wird, und gegenwärtig, wie die Lichtenhofer Blätter beweisen, schon seit einigen Jahren stets 30—36 arme Jungen durch dieselbe, größtentheils im technisch-landwirthschaftlichen Institut zu Lichtenhof eine unentgeltliche Aufnahme, Kost, Logie, Unterricht, und sohin eine zweckmäßige Versorgung erhalten. Jeder Abonnent auf diese Zeitschrift wird zugleich Mitglied des landwirthschaftlichen Stipendiums und Unterstützungs-Vereins in Bayern, und erhält hiedurch das Recht und die Vortheile, an der jährlichen am 12. October stattfinden Verloosung der Mitglieder Antheil zu nehmen, wodurch ihm das Recht erwachsen kann, einen Sohn oder einen ihm beliebigen Knaben zur unentgeltlichen Erziehung und Bildung in der obigen Lehranstalt zu übergeben. In jedem Fall erhält aber jeder Abonnent dieser Zeitschrift oder Mitglied obigen Vereins den Vortheil, daß wenn er einen Knaben obiger technisch-landwirthschaftlichen Erziehungs-Anstalt gegen Bezahlung zu übergeben gesonnen ist, demselben billigere Aufnahmsbedingnisse gestellt werden. Möchten daher Eltern, Vormünder und Behörden, welche besonders für Söhne, Pflegbefohlene oder Waisen gar oft mit verschiedenen besonders finanziellen Hindernissen bei der Versorgung ihrer Angehörigen zu kämpfen haben und hiedurch manchem Kummer und Sorgen ausgesetzt sind, auf diese höchst günstige und für sie höchst vortheilhafte Gelegenheit gehörig Rücksicht nehmen und dieselbe wegen der äußerst geringen jährlichen Ausgabe von 1 fl nicht unbenützt vorüber gehen lassen.

Man pränumerirt, wie oben erwähnt, bei jeder Königl. Postbehörde oder wendet sich direct an

Die Königl landwirthschaftliche Instituts-Inspection zu Lichtenhof bei Nürnberg.

Dr. Weidenkeller.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 19. Dezember 1848 den Staatsminister des Innern, Freiherrn von Lerchenfeld, seinem wiederholt gestellten Gesuche entsprechend, von dieser von ihm bisher bekleideten Stelle, sowie jener eines Staatsrathes im ordentlichen Dienste, unter Anerkennung der von demselben geleisteten guten Dienste, dann unter dessen Ernennung zum Staatsrathe im außerordentlichen Dienste ohne Gehaltsbezüge, zu entheben.

Seine Majestät der König haben unterm gleichen Tage, bis zu anderweitiger allerhöchster Bestimmung, dem Staatsminister der Finanzen, von Weigand, die Leitung der Geschäfte des Staatsministeriums des Innern zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 27. November 1848 zum Hauptzollamts-Controleur in Zweibrücken den Zollverwalter am Nebenzollamte I. zu Neulauterburg, Hauptzollamts Neuburg a. Rh., Johann Nepomuk von Moro, seinem Ansuchen entsprechend, zu befördern;

auf die hiedurch sich erledigende Zollverwalterstelle in Neulauterburg den dortigen Nebenzollamts-Controleur, Johann Mulzer, zu ernennen;

an die Stelle des Letzteren nach Neulauterburg den Nebenzollamts-Controleur Carl Julius Franke von Schweigen in gleicher Eigenschaft zu versetzen, und

zum Nebenzollamts-Controleur in Schweigen, Hauptzollamts Neuburg a. R., den Assistenten dieses Hauptzollamtes, Max Joseph Guthy, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Dezember 1848, wurde dem Doctor der Medizin, Julius Dick, dermalen in Haßloch, gestattet, sich als praktischer Arzt in Lambrecht, Landcommissariats Neustadt, niederzulassen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20 Dezember 1848, wurde dem Doctor der Medizin, Natvan David von Kindenheim, gestattet, sich als praktischer Arzt in Kindenheim, Landcommissariats Frankenthal, niederzulassen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. Dezember 1848, wurden

1. zum Bürgermeister der Gemeinde Edesheim, Landcommissariats Landau, der Gemeinderath Johann Kämmerer allda, und
2. zum Adjunkten dieser Gemeinde der dortige Gemeinderath Georg Anton Frübis,

ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. Dezember 1848, wurden

1. zum Bürgermeister der Stadt Grünstadt, Landcommissariats Frankenthal, der bisherige erste Adjunkt Carl Ludwig Heinemann;
2. zum ersten Adjunkten von da der dortige Gemeinderath und frühere II. Adjunkt Michael Seltsam;
3. zum Adjunkten der Gemeinde Edigheim, im Landcommissariate wie oben, der Gemeinderath Wendel Ohlinger III. von da;
4. zum Adjunkten der Gemeinde Kirchheim a. E, ebenfalls Landcommissariats Frankenthal, der Gemeinderath Johannes Wendel daselbst, und
5. zum Adjunkten der Gemeinde Sausenheim, Landcommissariats wie oben, der dortige Gemeinderath Georg Otto Hammer,

ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Dezember 1848, ist der Gemeinderath Andreas Ruprecht von Callstadt zum Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt worden.

Hierdurch wird zugleich die in dem Amts- und In-

telligenzblatt v. J. № 100 Pag. 690 Ziffer 3 irrthümlich ausgeschriebene Ernennung vom 6. Dezember dieses Jahrs berichtigt.

Durch Entschließung Königl. Regierung Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. Dezember 1848, wurde dem protestantischen Schullehrer Peter Heinrich Louis in Dansenberg, Landcommissariats Kaiserslautern, in dieser Eigenschaft die definitive Bestätigung.

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. Dezember 1848, wurde der Schuldienst-Exspectant Friedrich Walther von Freinsheim zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Neuhofen, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbsprivilegien allergnädigst zu erthilen geruht, und zwar:

unterm 3. October 1848 dem Mechaniker August Knocke in München ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung einer wesentlichen Vervollkommnung der von ihm, in Verbindung mit dem Königl. Oberkriegscommissär von Mußinan, erfundenen, vom 13. August 1843 bis 13. August 1848 allerhöchst patentirten Feuergewehre nach einer eigenthümlichen Construction zum Laden der Gewehre ohne Ladstock, bei ungestörter Verbindung mit Lauf und Schäftung, für den Zeitraum von einem Jahre;

unterm 26. October 1848 dem Thomas Sommer in München ein Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Anfertigung aller Gattungen von Schneidewerkzeugen, insbesondere von Stemm-, Ball- und Hobeleisen, durch zweckgemäße Bearbeitung des hiebei zu verwendenden Stahles, für den Zeitraum von drei Jahren, und

unterm 11. November 1848 dem Handlungsbuchhalter Franz Ott in München ein Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens zur Veredlung der in- und ausländischen Tabaksblätter zu Canaster Tabak und Cigarren, und insbesondere zur Bereitung von Gesundheits-Cigarren mittels Anwendung eigener Dämpfe-Auslaugung, für den Zeitraum von fünf Jahren.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unterm 3. September 1848 das der Schuhmachermeister Vitus Müller in München unterm 29. Juli 1847 allerhöchst ertheilte einjährige Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln, wodurch deren Dauerhaftigkeit und Festigkeit erhöht und dem Eindringen aller Feuchtigkeit vorgebeugt werden soll, für den Zeitraum von einem Jahre, und

unterm 2. October 1848 das dem Louis von Orth zu Wien unterm 12. October 1847 für den Zeitraum von ½ Jahren allerhöchst ertheilte Gewerbsprivilegium auf Einführung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens der Fabrikation von Stahl, Kupfer, Zink, Blei, Zinn und ihrer Mischungen durch Einführung eines electrischen Stromes, für den Zeitraum von zwei Jahren zu verlängern geruht.

Verzichtleistung auf ein Gewerbsprivilegium.

Der Gewerbeverein in Nürnberg, welchem der technische Commissär Carl Otto Reinsch daselbst das ihm unterm 20. August 1847 allerhöchst verliehene Gewerbsprivilegium auf Anwendung des Gummi-Porcha in allen Gewerben, Fabrikzweigen und Künsten überlies, hat auf das erwähnte Gewerbsprivilegium verzichtet.

Königlich Bayerisches



Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 3. Speyer, den 5. Januar 1849.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Einberufung des Landtages betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen, den Landtag in Folge des §. 22 Tit. VII. der Verfassungs-Urkunde den 15. Januar 1849 einzuberufen, und befehlen demzufolge Unseren Kreisregierungen, alle in die zweite Kammer aus ihrem Kreise bestimmten Abgeordneten sogleich unter abschriftlicher Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung aufzufordern, sich an dem festgesetzten Tage unfehlbar in Unserer Haupt- und Residenzstadt einzufinden, und nach ihrer Ankunft sich in dem Ständehause nach Vorschrift der §§. 52 und 61 Tit. I. Abschnitt III. der X. Beilage zur Verfassungs-Urkunde bei der Einweisungs-Commission persönlich zu melden.

Der Tag, an welchem Wir die Sitzung des Landtages eröffnen werden, wird durch besondere Entschließung bekannt gemacht werden.

Nymphenburg, den 1. Januar 1849.

Max.

Beisler. Heintz. Graf v. Bray.
v. Weigand. v. Lesuire.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath
Benning.

Nro. 5368 A. pr. den 30 Dezember 1848.

3te Bekanntmachung.

(Heeres-Ergänzung pro 1849 aus der Altersklasse 1827 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des §. 36 des Heer-Ergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 werden zur definitiven Berichtigung der Conscriptionslisten der Altersklasse 1827 von dem Obersten Recrutirungsrathe der Pfalz nachstehende Tage bestimmt, und zwar:

Montag, den 15. Januar 1849,

für die Königl. Landcommissariate Homburg und Germersheim;

Donnerstag, den 18. Januar,

für die Königl. Landcommissariate Bergzabern und Speyer;

Montag, den 22. Januar,

für die Königl. Landcommissariate Neustadt und Frankenthal;

Donnerstag, den 25. Januar,

für die Königl. Landcommissariate Kaiserslautern und Kirchheim;

Montag, den 29. Januar,

für die Königl. Landcommissariate Pirmasens und Zweibrücken;

Donnerstag, den 1. Februar,

für die Königl. Landcommissariate Cusel und Landau.

Die Sitzungen des Obersten Recrutirungsrathes werden in dem Gebäude der Königl. Regierung dahier eröffnet, und mit Rücksicht auf die Vorschriften des §. 33 des Heer-Ergänzungsgesetzes abgehalten und beginnen jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Speyer, den 29. Dezember 1848.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Alwens.

Schalk.

Ad Nrm. Exh. 5125 A. pr. den 4. Januar 1849.

(Gesuch der israelitischen Cultusgemeinde Göllheim um Bewilligung einer Collecte zum Synagogenbau dortselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate der Pfalz.

Seine Majestät der König haben gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 17., praes. 23. Dezember 1848, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß für die israelitische Cultusgemeinde in Göllheim, Landcommissariats Kirchheim, zum Behufe der theilweisen Aufbringung der Kosten für den Neubau einer Synagoge dortselbst eine Collecte in den israelitischen Synagogen des Königreichs veranstaltet werde.

Die Königl. Landcommissariate werden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß sie über die Art der Erhebung dieser Collecte mit den betreffenden Vorständen der israelitischen Gemeinden sich in Benehmen zu setzen und die eingehenden Gelder an das Königl. Landcommissariat Kirchheim abzuliefern haben, welches von dem Gesammtresultat seiner Zeit Anzeige anher erstatten wird.

Speyer, den 31. Dezember 1848.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

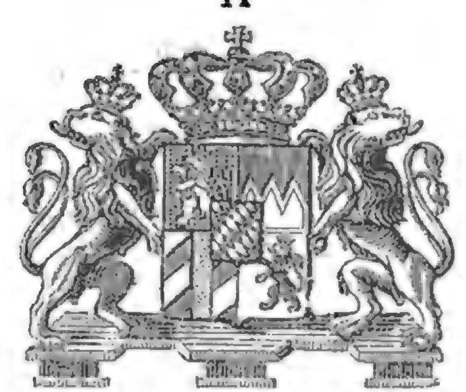
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Marc.

Schalk.

Diensteснachricht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Dezember 1848, wurde der Schuldienst-Exspectant Georg Joseph Eyer von Dudenhofen zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule daselbst ernannt.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz.

№ 4. Speyer, den 8. Januar 1849.

Inhalt:

Kundmachung,

die Verkündigung der Reichsgesetze betr.

Die von der deutschen Nationalversammlung beschlossenen und am 27. und 30. September, dann 10. October und 12. November l. J. vom Reichsverweser verkündeten Gesetze, betreffend:

1. die Verkündigung der Reichsgesetze und der Verfügungen der provisorischen Centralgewalt;
2. das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung; dann
3. Gesetz zum Schutze der verfassunggebenden Reichsversammlung und der Beamten der provisorischen Centralgewalt, und
4. Gesetz, betreffend die Einführung einer deutschen Kriegs- und Handelsflagge;

werden andurch mittelst besonderer Beigaben zum Regierungsblatte zur örtlichen Veröffentlichung bekannt gemacht.

München, den 19. Dezember 1848.

Königliches Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Graf v. Bray.

Durch den Minister,

Der General-Secretär:

Dr. Rappel.

Beilage 1.

Gesetz,

betreffend die Verkündigung der Reichsgesetze und der Verfügungen der provisorischen Centralgewalt.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 23. September 1848, verkündet als Gesetz:

Art. 1.

Die Verkündigung der Reichsgesetze geschieht durch den Reichsverweser. Er vollzieht dieselbe durch die Reichsminister.

Art. 2.

Der betreffende Minister macht das Gesetz durch Abdruck in dem Reichsgesetzblatte bekannt, und theilt es zugleich den Einzel-Regierungen zum Zwecke der örtlichen Veröffentlichung mit.

Art. 3.

Die verbindende Kraft eines Gesetzes beginnt — falls es nicht selbst einen anderen Zeitpunkt feststellt — für ganz Deutschland mit dem zwanzigsten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Frankfurt ausgegeben wird. Der Tag der Herausgabe in Frankfurt wird auf dem Blatte angegeben.

Art. 4.

Das Reichsgesetzblatt ist auch das amtliche Organ zur Veröffentlichung der Vollziehungs-Verordnungen der provisorischen Centralgewalt.

Frankfurt, den 27. September 1848.

Der Reichsverweser:

Erzherzog Johann.

Die Reichsminister:

Schmerling. Peucker. v. Beckerath. Duckwitz. R. Mohl.

Beilage 2.

Gesetz,

betreffend das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 29. September 1848, verkündet als Gesetz:

Art. 1.

Ein Abgeordneter zur verfassunggebenden Reichsversammlung darf vom Augenblick der auf ihn gefallenen Wahl an, — ein Stellvertreter von dem Augenblick an, wo das Mandat seines Vorgängers erlischt, — während der Dauer der Sitzungen ohne Zustimmung der Reichsversammlung weder verhaftet noch in strafrechtliche Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

Art. 2.

In diesem letzteren Falle ist der Reichsversammlung von der getroffenen Maßregel sofort Kenntniß zu geben, und es steht ihr zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schluß der Sitzungen zu verfügen.

Art. 3.

Dieselbe Befugniß steht der Reichsversammlung in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über einen Abgeordneten zur Zeit seiner Wahl bereits verhängt gewesen ist.

Art. 4.

Kein Abgeordneter darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmungen in der Reichsversammlung, oder wegen der bei Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 5.

Vorstehende Bestimmungen treten in Kraft mit dem Tage ihrer Verkündigung im Reichsgesetzblatte.

Frankfurt, den 30. September 1848.

Der Reichsverweser:

Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Justiz:

R. Mohl.

Beilage 3.

Gesetz

zum Schutze der verfassunggebenden Reichsversammlung und der Beamten der provisorischen Centralgewalt.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 9. October, verkündet als Gesetz:

Art. 1.

Ein gewaltsamer Angriff auf die Reichsversammlung, in der Absicht, dieselbe auseinander zu treiben, oder Mitglieder aus ihr zu entfernen, oder die Versammlung zur Fassung oder Unterlassung eines Beschlusses zu zwingen, ist Hochverrath, und wird mit Gefängniß und nach Verhältniß der Umstände mit Zuchthausstrafe bis zu zwanzig Jahren bestraft. Wer zu solchen Handlungen öffentlich auffordert, wird nach richterlichem Ermessen bestraft.

Art. 2.

Die Theilnahme an einer Zusammenrottung, welche während der zu einer Sitzung anberaumten Zeit in der Nähe des Sitzungslocales stattfindet und sich nicht auf die dreimalige Aufforderung der zuständigen Behörde oder auf den Befehl des Vorsitzenden der Nationalversammlung auflöst, wird bei Anstiftern oder mit Waffen versehenen Theilnehmern mit Gefängniß bis zu einem Jahre, bei anderen Theilnehmern bis zu drei Monaten bestraft.

Die Aufforderung muß von allgemein wahrnehmbaren Zeichen (z. B. Aufpflanzung einer Fahne oder eines weißen Tuches, Trommelschlag oder dergl.) begleitet seyn.

Art. 3.

Es ist während der ganzen Dauer der Reichsversammlung verboten, eine Volksversammlung unter freiem Himmel innerhalb einer Entfernung von fünf Meilen von dem Sitze der Versammlung zu halten. Die öffentliche Aufforderung zur Abhaltung einer solchen Versammlung, die Führung des Vorsitzes oder das öffentliche Auftreten als Redner in derselben wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 4.

Ein gewaltsames Eindringen Nichtberechtigter in das Sitzungslocal der Reichsversammlung, oder thätliche Widersetzlichkeit gegen die mit Ausweisung dort befindlicher Personen Beauftragten, endlich eine im Sitzungslocale von Nichtmitgliedern der Versammlung ausgeübte Bedrohung oder Beleidigung der Versammlung, eines ihrer Mitglieder, Beamten oder Diener, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Thätlichkeiten im Sitzungslocale an einem Mitgliede, Beamten oder Diener der Versammlung verübt, werden außer der gesetzlichen Bestrafung der Handlung an sich, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren belegt.

Art. 5.

Oeffentliche Beleidigungen der Reichsversammlung auch außerhalb des Sitzungslocales verübt, unterliegen einer Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren.

Art. 6.

Eine an einem Mitgliede der Reichsversammlung in Beziehung auf seine Eigenschaft oder sein Verhalten als Abgeordneter verübte Thätlichkeit wird, außer der gesetzlichen Strafe der Handlung, mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Bei gefährlichen Bedrohungen oder öffentlichen Belei-

digungen dieser Art tritt eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten ein. Wegen solcher öffentlichen Beleidigungen findet eine Verfolgung nur auf Antrag des Beleidigten statt.

Art. 7.

Als eine öffentliche wird jede Beleidigung betrachtet, welche an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Versammlungen stattgefunden hat, oder in gedruckten oder ungedruckten Schriften, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder zur Ansicht des Publikums angeschlagen oder ausgestellt worden, enthalten ist.

Art. 8.

Die Bestimmungen des Art. 4 finden auch Anwendung auf Bedrohungen, Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen Beamte der provisorischen Centralgewalt.

Art. 9.

Vorstehendes Gesetz tritt in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt mit dem dritten Tage, im Churfürstenthum Hessen, dem Großherzogthum Hessen, dem Herzogthum Nassau, der Landgrafschaft Hessen-Homburg, in dem Königl. Preußischen Kreise Wetzlar mit dem zehnten Tage, in allen übrigen Theilen Deutschlands mit dem zwanzigsten Tage nach dem Tage der Ausgabe des betreffenden Reichsgesetzblattes in Frankfurt in Kraft.

Frankfurt, den 10. October 1848.

Der Reichsverweser:
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Justiz:
R. Mohl.

Beilage 4.

Gesetz,

betreffend die Einführung einer deutschen Kriegs- und Handelsflagge.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 31. Juli 1848, verkündet als Gesetz:

Art. 1.

Die deutsche Kriegsflagge besteht aus drei gleich breiten, horizontal laufenden Streifen, oben schwarz, in der Mitte roth, unten gelb. In der linken oberen Ecke trägt sie das Reichswappen in einem viereckigen Felde, welches zwei Fünftel der Breite der Flagge zur Seite hat. Das Reichswappen zeigt in goldenem (gelbem) Felde den doppelten schwarzen Adler mit abgewendeten Köpfen, ausgeschlagenen rothen Zungen und goldenen (gelben) Schnäbeln und desgleichen offenen Fängen.

Art. 2.

Jedes deutsche Kriegschiff, welches nicht Admiralsflagge oder Commodores Stander führt, läßt vom Top des großen Mastes einen Wimpel fliegen. Derselbe ist roth und zeigt am oberen Ende den Reichsadler, wie oben beschrieben, in goldenem (gelbem) Felde.

Art. 3.

Die deutsche Handelsflagge soll aus drei gleich breiten, horizontalen, schwarz, roth, gelben Streifen bestehen, wie die Kriegsflagge, jedoch mit dem Unterschiede, daß sie nicht das Reichswappen trägt.

Art. 4.

Diese Flagge wird von allen deutschen Handelsschiffen als Nationalflagge ohne Unterschied geführt.

Besondere Farben und sonstige Abzeichen der Einzelstaaten dürfen in dieselbe nicht aufgenommen werden.

Dabei soll es jedoch den Handelsschiffen frei stehen, neben der allgemeinen deutschen Reichsflagge noch die besondere Landes- oder eine örtliche Flagge zu zeigen.

Art. 5.

Weitere Bestimmungen über die Größe der Flaggen, über die Unterschiede in den von verschiedenen Oberbefehlshabern zu führenden Flaggen, so wie über die Anordnung sonstiger Flaggen, z. B. beim Lootsen- und Zollwesen, bleiben vorbehalten.

Art. 6.

Die verbindende Kraft dieses Flaggengesetzes beginnt hinsichtlich der Bestimmungen über die Kriegsflagge, in Gemäßheit des Art. 3 des Gesetzes über die Verkündigung der Reichsgesetze vom 23/27. September 1848, mit dem zwanzigsten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Frankfurt ausgegeben wird.

Art. 7.

Dagegen bleibt die Festsetzung des Zeitpunktes, wann die Bestimmungen über die Handelsflagge in Kraft treten sollen, in Anbetracht des Beschlusses der Reichsversammlung vom 6. November 1848, einer weiteren Verordnung vorbehalten.

Frankfurt, den 12. November 1848.

Der Reichsverweser:

Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Handels:

Duckwitz.

Bekanntmachung,

den Vollzug des Gesetzes vom 12. Mai 1848 über die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription betr.

Der durch die Bekanntmachung vom 17. August l. J. (Regierungsblatt von 1848 Seite 817*) für die Einzahlung der für das freiwillige Anlehen subscribirten Beträge, dann weitere Subscription auf Nominal-Obligationen, sowie die Abnahme von Obligationen außer dem Wege der Subscription gegebene Termin wird, geäußerten Wünschen entsprechend, für den noch bestehenden Rest des Anlehens auf weitere drei Monate, sohin bis zum 31. März 1849 inclusive, verlängert.

München, den 20. Dezember 1848.

Königliches Staats-Ministerium der Finanzen.

v. Weigand.

Durch den Minister:

Der General-Secretär,

Ministerialrath v. Gietl.

Nro. 5391 A. pr. den 5. Januar 1849.

(Den Aufenthalt des Rudolph Alexius Krebs aus Sachsen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Polizei- und Ortsbehörden des Regierungsbezirkes.

Nachfolgend wird eine Note der Königl. sächsischen Gesandtschaft in München sämmtlichen Orts- und Polizeibehörden des Regierungsbezirkes mit dem Auftrage mitgetheilt, Nachforschungen über den Aufenthalt des Rudolph Alexius Krebs zu pflegen und etwa sich ergebende Aufschlüsse längstens bis zum 1. Februar l. J. dem vorgesetzten Landcommissariate mitzutheilen.

Sollte bis zum 8. Februar der unterfertigten Stelle keine berichtliche Anzeige hierüber zugekommen seyn, so wird sie annehmen, daß die Nachforschungen erfolglos waren.

Speyer, den 3. Januar 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Alwens.

Schall.

---

*) Amts-Intelligenzblatt 1848, Seite 482.

Der am 6. Juli 1822 auf dem in Dresdens Nähe gelegenen Weinberge „Findlaters“ geborne Mitbesitzer desselben, Rudolph Alexius Krebs, evangelisch lutherischen Bekenntnisses, ging im Sommer 1845 von Dresden als Seifensiedergeselle in die Fremde und zwar, so viel bekannt, zunächst über Mittwaida und Chemnitz nach Bayern, namentlich nach München und von da nach Wien. Da nun seit dieser Zeit weder dem Generalbevollmächtigten des Krebs, noch dessen Verwandten irgend eine Nachricht über das Leben und den Aufenthaltsort des Letzteren zugegangen ist, die Verwandten aber hierunter, wegen eines über das obgedachte Weinbergsgrundstück mit der Frau Gräfin von Luckner abgeschlossenen Kaufs baldigst Gewißheit zu erhalten wünschen, auch die bei dem k. k. österreichischen Gouvernement im gesandtschaftlichen Wege diesfalls eingezogenen Erkundigungen noch zu keinem Resultate geführt haben, und es leicht möglich seyn könnte, daß der Krebs gar nicht nach Wien gelangt, wohl aber in Bayern geblieben wäre, so ist der Unterzeichnete angewiesen worden, die geneigte Vermittlung Sr. Excellenz des Königl. Bayerischen Staatsministers des Königlichen Hauses und des Aeußern Herrn Grafen von Bray dahin in Anspruch zu nehmen, daß in den jenseitigen Landen behufige Nachforschungen angestellt werden.

Indem derselbe sich noch erlaubt, Sr. Excellenz die Beschleunigung dieser Sache ganz ergebenst zu empfehlen und die Bemerkung beifügt, daß aus der andauernden Ungewißheit über die Existenz des Krebs den Angehörigen desselben mannigfache Unzuträglichkeiten erwachsen, benutzt er, einer geneigten Rückäußerung gewärtig, mit besonderem Vergnügen auch diesen Anlaß ꝛc.

München, den 16. September 1848.

(gez.) Graf von Hohenthal.

Nro. 5029 A. pr. den 5. Januar 1849.

(Die Preise der Blutegel für das I. Quartal 1849 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach gutachtlichem Vernehmen des Ausschusses des Apotheker-Gremiums, bleibt der Preis der Blutegel für das laufende erste Quartal per Stück auf 12 Kr festgesetzt, unter Voraussetzung der vorschriftsmäßigen Größe.

Speyer, den 4. Januar 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Alwens.

Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 8 I. pr. den 3. Januar 1849.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Battenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 15. d. M., werden die Bewerber um die erledigte protestantische Pfarrei Battenberg in Kenntniß gesetzt, daß die zur Pfarrei Weisenheim a. B. gehörige Gemeinde Bobenheim zwei auf ihrer Gemarkung gelegene, bisher der Pfarrei Battenberg zugetheilt gewesene und in der Fassion zu 1 fl veranschlagte Ackerstücke anspricht und die Verhandlungen darüber im Gange sind.

Die Bewerber um die Pfarrei Battenberg haben daher keine Entschädigung anzusprechen, wenn jene Güterstücke der Gemeinde Bobenheim wirklich zuerkannt werden sollten.

Speyer, den 30. Dezember 1848.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Bettinger.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 2150 b. pr. den 4. Januar 1849.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Katzweiler, Decanats Kaiserslautern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Fischer ist die Pfarrei Katzweiler in Erledigung gekommen. Die Pfarrei besteht 1. aus dem Pfarrorte Katzweiler, mit der Ziegelhütte, der Schaafmühle, dem Kuhbornchens- und dem Hirschhorner-hofe, nebst den Parochialorten Hirschhorn und Mehlbach; 2. aus dem Filialorte Olsbrücken mit der Neu- und der Oppensteinermühle, nebst den Parochialorten Obersulzbach und Untersulzbach mit der Hirschhornermühle.

Die Gesammtseelenzahl beträgt 2652.

In der Pfarrei befinden sich 2 Kirchen, eine zu Katzweiler und eine zu Olsbrücken; beide sind in gutem Stand und nicht simultan. Auch gehören zur Pfarrei 5 Leichenhöfe. — Das Pfarrhaus und die Oeconomiegebäude sind alt, jedoch in gutem Stande.

Nach der im Jahre 1825 aufgenommenen Fassion bestehen die Erträgnisse der Pfarrei in:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Pfarrgut (ohngefähr 79 große Morgen) veranschlagt zu	303	32
3. Casualien	82	30
4. Capitalzinsen	100	—
Zusammen . . .	718	2
ab die Lasten . .	62	33
Bleiben	655	29

Für die Bewerber um die erledigte Pfarrei wird hierdurch ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, innerhalb welchem dieselben ihre nach Vorschrift zu belegenden Gesuche durch das Decanat Kaiserslautern hierher einzureichen haben.

Speyer, den 3. Januar 1849.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Bettinger.

Dimroth.

Nro. 5148 A. pr. den 5. Januar 1849.

(Cursus für Hufbeschlaglehre betr.)

Am 8. Januar l. J. beginnt an der dahiesigen Königl. Veterinäranstalt ein Cursus für Hufbeschlaglehre. Diejenigen Hufschmiede, welche daran Theil nehmen wollen, haben sich pünktlich bis zu diesem Tage zu melden, da später Kommende nicht mehr aufgenommen werden können.

Würzburg, den 12. Dezember 1848.

Die Königl. Veterinäranstalt.

Prof. Dr. Schmidt.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. Dezember 1848, wurde der bisherige Verweser an der protestantischen Schule zu Hochstätten, Landcommissariats Bergzabern, Adam Unger, zum wirklichen Lehrer an dieser Schule ernannt.

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Dezember 1848, wurde der Schuldienst-Exspectant Emanuel Hemberger von Hainfeld an der katholisch-teutschen Schule zu Steinweiler, Landcommissariats Germersheim, zum Gehülfen ernannt.

Verlängerung eines Gewerbsprivilegiums.

Seine Majestät der König haben unterm 30. October l. J. das dem Privatier Anton Sturm aus München unterm 4. Dezember 1845 allerhöchst verliehene dreijährige Gewerbsprivilegium auf das von demselben erfundene Verfahren, Champagner und verbesserte Liqueure zu bereiten, für den Zeitraum von drei Jahren zu verlängern geruht.

Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums.

Das dem Schuhmachergesellen Friedrich Erhardt in Regensburg unterm 24. April 1845 verliehene und unterm 4. November 1845 ausgeschriebene achtjährige Gewerbsprivilegium auf Verfertigung einer Gummielasticum-Schmiere, durch welche Schuhe und Stiefel wasserdicht gemacht werden können, wurde wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern auf Grund des §. 30 Ziff. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1842, die Gewerbsprivilegien betreffend, als erloschen erklärt.

Königlich Bayerisches



Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 5. Speyer, den 15. Januar 1849.

Inhalt:

Ad Nrm. 2122 A. pr. den 10. Januar 1849.

(Die Erhaltung der Reinlichkeit in den Schullocalitäten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Landcommissariate und Distrikts-Schul-Inspectionen.

Man hat sich veranlaßt gefunden, die diesseitige Verfügung vom 20. November 1843 in rubrizirtem Betreffe einer Revision zu unterwerfen, und nach sorgfältiger Erwägung des Sachverhältnisses hat man beschlossen, die Bestimmungen der besagten Verfügung für die Zukunft außer Wirksamkeit zu setzen, und dagegen nachstehende, von dem Jahre 1849 an gültige, Vorschriften festzustellen:

1. Ein jeder Lehrer, Verweser und Gehülfe ist verpflichtet, dafür zur sorgen, daß täglich nach beendigter Schulzeit der ihm übergebene Lehrsaal gehörig gelüftet, und wenn dieses vollständig geschehen, Thüre und Fenster gehörig wieder geschlossen, oder doch die Fensterläden, wo solche sich befinden, fest eingekrämpt werden, um bei etwa eintretender Witterung dieselben vor Schaden zu sichern.

2. Ein jeder Lehrer und Verweser, dem außer der vollständigen Congrua noch der Genuß einer freien Wohnung von der Gemeinde verliehen ist, hat die Verbindlichkeit, wöchentlich zweimal, nämlich am Mittwoch und Samstag, die Schulsäle reinigen, die Subsellien oder die Tische und Bänke, und von 14 zu 14 Tagen auch die Thüren und Fenster abwaschen zu lassen. Will jedoch die Gemeinde diese Verbindlichkeit dem Lehrer oder Verweser abnehmen, und das Geschäft der Reinigung in der bezeichneten Weise durch eigens aufgestellte Personen aus Gemeindemitteln besorgen lassen: so ist dieses einer Remuneration

für die Lehrer gleich zu achten, nirgendwo dieser guten Willensäußerung ein Hinderniß in den Weg zu legen, vielmehr dieselbe allenthalben möglichst herbeizuführen.

3. Diejenigen Lehrer und Verweser, denen der Genuß einer freien Wohnung in die Gehaltsbezüge eingerechnet ist, ohne daß diese die Congrua übersteigen, sind zu dieser Reinigung nicht verpflichtet, wofern sie diese Verpflichtung nicht bei der Annahme des Schuldienstes ausdrücklich über sich nehmen zu wollen erklärt haben. Im entgegen gesetzten Falle bleibt die Gemeinde verbunden, die Reinigung der Lehrsäle in der sub 2 angeführten Weise auf eigene Kosten besorgen zu lassen.

4. Es ist keinem Lehrer gestattet, andere, als für den Unterricht der Kinder bestimmte Gegenstände in den Lehrsälen unterzubringen. Sollten jedoch Reparaturen an der Lehrerwohnung die temporäre Verwendung eines Lehrsaals zur Unterbringung von Haushaltungs-Gegenständen nothwendig machen: so darf dieses nur auf eine kurze Zeit und nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bürgermeisteramtes und der Ortsschulbehörde geschehen.

5. Die möglichste Reinhaltung der zu den Schullocalitäten gehörenden Abtritte wird sich zwar jeder Lehrer, Verweser und Gehülfe ernstlich angelegen seyn lassen; allein die Reinigung derselben liegt lediglich der Gemeinde ob, und ist überall zweimal in jeder Woche durch eigens aufgestellte Personen gegen eine aus der Gemeindekasse zu schöpfende Vergütung zu besorgen.

6. Jeder Schullehrer, Verweser und Gehülfe, der im Genusse einer freien Wohnung ist — mag sie ihm in seinen Gehalt eingerechnet seyn oder nicht — ist gehalten, derselben in allen Theilen die Achtsamkeit eines jeden Hausbewohners zuzuwenden und jeden Schaden, der aus Fahrlässigkeit an Fensterläden, Fenstern, Thüren ꝛc. sich ergibt, auf eigene Kosten herstellen zu lassen, andere etwa vorkommende Baubeschädigungen aber unverzüglich dem Bürgermeisteramte schriftlich anzuzeigen.

7. Die Ortsschul-Commissionen haben den Vollzug dieser Vorschriften sorgfältig zu überwachen und zu diesem Behufe aus ihrem Gremio ein Mitglied zu wählen, welches die Verpflichtung übernimmt, wenigstens jeden Monat die sämmtlichen Schullocalitäten in Augenschein zu nehmen, den Befund gewissenhaft vorzumerken, über denselben in der monatlichen Schulsitzung vorzutragen und die Ortsschulbehörde zu den geeigneten Beschlüssen zu veranlassen. Auch werden die Königl. Distrikts-Schulinspectoren und Landcommissäre bei ihren periodischen Umreisen überall von der Beschaffenheit der Schullocalitäten in Bezug auf Reinlichkeit und bauliche Unterhaltung sich persönlich Kenntniß verschaffen, ihre Wahrnehmungen den Bürgermeisterämtern und der Ortsschulbehörde mittheilen und dieselben zur unverzüglichen Abstellung etwa vorhandener Mißstände, sowie zur pflichtschuldigen Ahndung bewiesener Fahrlässigkeit nachdrücklichst anzuhalten nicht unterlassen.

Speyer, den 9. Januar 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Alwens.

Schalk.

Nro. 5970 A. pr. den 10. Januar 1849.

(Die Schullehrer-Wittwenkasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die genehmigten Satzungen des Privatvereins zur Unterstützung für Wittwen und Waisen der Volksschullehrer der Pfalz, sowie die gemäß §. 31 derselben gewähl-

ten Kantonsagenten und Ersatzmänner werden nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 9. Januar 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Alwens.

Schalk.

Satzungen des Privat-Vereins zur Unterstützung für Wittwen und Waisen der Volksschullehrer der Pfalz.

§. 1.

Als Mitglieder des Privat-Vereins zur Unterstützung für Wittwen und Waisen der Schullehrer der Pfalz sind zu betrachten alle diejenigen Lehrer, welche bei Gründung des Vereins freiwillig beigetreten sind, so wie jene, welche seit dem 1. October 1827 gemäß ihrer Anstellung zum Beitritt verpflichtet waren und ihre Zahlungsverbindlichkeit erfüllt haben.

§. 2.

Alle Schullehrer, Verweser und selbstständige Gehülfen, welche künftig angestellt werden, sind verbunden, dem Vereine beizutreten; ausgenommen sind die als Verweser verwendeten Schullehrlinge. Den Privatgehülfen ist der Beitritt zum Vereine gestattet.

§. 3.

Jeder zum Beitritt verpflichtete ist vom Tage seiner Anstellung an Mitglied des Vereins und nimmt an allen Rechten und Verpflichtungen der Anstalt Theil, ohne daß es hiezu einer Beitrittserklärung und Aufnahms-Urkunde bedarf.

§. 4.

Jedes Mitglied hat bei seinem Eintritte in den Verein die Summe von dreißig drei Gulden, und zwar in der Art zu bezahlen, daß das erste Drittheil in den ersten drei Monaten, und die andern zwei Drittheile in zwei Jahresfristen, vom Tage der Anstellung an, ohne Zinsen zu entrichten sind. Heirathet ein Mitglied eine Frau, welche über 10 Jahre jünger ist, als der Mann, so hat dasselbe überdieß 20 fl — und für jede weitere 10 Jahre Differenz 20 fl — Eintrittskapital zu bezahlen, vorausgesetzt, daß die Frau nicht Wittwe eines Mitgliedes ist.

§. 5.

Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird nach dem wahrscheinlichen Bedarfe der nächsten Jahre von Zeit zu Zeit nach Klassen festgesetzt. Die Jahresbeiträge werden von der Schulstelle erhoben, sie mag besetzt seyn oder nicht. Im ersten Falle werden sie dem Lehrer oder Gehülfen vierteljährlich am Gehalte abgezogen, im letzten Falle hat sie die Gemeindekasse zu tragen.

§. 6.

Jede Wittwe erhält vor der Hand eine jährliche Unterstützung von fünfzig Gulden, von 18⁴⁄₅ anfangend. Bei dem Tode der Wittwe wird diese Unterstützung für den Sterb- und Sterbnachmonat ausbezahlt.

§. 7.

Für die einfache Waise ist die jährliche Unterstützung auf ⅕ und für die Doppelwaise auf ⅖ der Unterstützung einer Wittwe festgesetzt. Der Bezug der erhöhten Unterstützung beginnt vom Tage an, wo die der verstorbenen Mutter aufhört. Diese Unterstützung erstreckt sich nicht auf angeheirathete und adoptirte Kinder. Alle jene Kinder, welche beide rechtmäßigen Eltern durch den Tod verloren haben, ohne Rücksicht auf etwa noch fortlebende Stiefeltern, sollen ebenfalls als doppelte Waisen angesehen werden. Bei erfolgendem Ableben einer Waise wird die Unterstützung für den ganzen Monat (Sterbmonat) ausbezahlt.

§. 8.

Der Anspruch auf Wittwen-Unterstützung erlischt durch Auswanderung, durch ein entehrendes richterliches Erkenntniß, durch die Seitens der Frau verschuldete Ehescheidung, durch die Wiederverehelichung der Wittwe.

§. 9.

Die freiwillige Ehescheidung, so wie die Scheidung, welche auf Betreiben der Frau ausgesprochen wird, benimmt weder der Frau, noch ihren Kindern den Unterstützungsanspruch. Letztere behalten ihn selbst dann, wenn die Frau die Scheidung verschuldet hat.

§. 10.

Der geschiedene Ehemann, welcher zur zweiten Ehe schreitet, erwirbt für die zweite Ehefrau und deren Kinder nur in so weit Ansprüche auf eine Unterstützung, als sich nicht die erste Ehefrau und deren Kinder in dem Falle befinden, für sich die festgesetzten jährlichen Unterstützungen ansprechen zu können. Wenn der Lehrer zur Zeit der Heirath bereits pensionirt war, so haben die Wittwe und Waisen keinen Anspruch auf eine Pension; war jedoch die Frau selbst Wittwe eines Mitgliedes, so erhält sie für ihre Person ihren Anspruch auf eine Pension.

§. 11.

Bei vorkommender Wiederverehelichung der Wittwe verlieren die Kinder ihre Ansprüche auf Unterstützung nicht.

§. 12.

Die Unterstützungsbeiträge der Waisen erlöschen bei nicht erfolgter früherer Versorgung, nämlich durch Verheirathung, mit dem Eintritte in das neunzehnte Lebensjahr und durch Uebersiedelung in ein nicht deutsches Land. Zur Erleichterung des Rechnungswesens wird gestattet, daß die Rate für den Monat, in welchem der Eintritt ins 19. Lebensjahr erfolgt, vollständig ausbezahlt werde.

§. 13.

Total erwerbsunfähige Waisen erhalten, im Falle eines wirklichen Bedarfs, auf Ansuchen eine jährliche Unterstützung im Betrage der Pension einer Doppelwaise. Solche Gesuche müssen mit einem kantonsärztlichen Zeugnisse belegt seyn. Die Unterstützung dauert so lange fort, als der Grund der Bewilligung nicht aufgehört hat.

§. 14.

Der Lehrer tritt aus dem Vereine durch freiwillige Verzichtleistung auf seine Lehrerstelle, ohne durch Körpers- oder Altersschäche dazu veranlaßt zu seyn, durch Entlassung, Auswanderung und durch seine Versetzung in einen anderen Kreis.

§. 15.

Pensionirte oder quiescirte Lehrer können für ihre Wittwen und Waisen den Unterstützungsanspruch erhalten, wenn sie den Jahresbeitrag, wie derselbe durch die Verwaltungs-Commission nach dem Betrage ihrer Pensionen regulirt wird, fortentrichten.

§. 16.

Wenn ein Mitglied aus Gesundheitsrücksichten sein Schulamt aufgibt und eine andere Stelle erhält, welche nicht mehr erträgt, als seine bisherige Schulstelle, so kann er gegen Fortentrichtung seines bisherigen Beitrags Mitglied der Anstalt bleiben.

Ist dessen neue Stelle jedoch an einer andern Lehranstalt, so kann er auch bei einem höheren Ertrage gegen Fortentrichtung des Maximums der jedesmaligen Jahresbeiträge bei der Anstalt verbleiben.

§. 17.

Die in den §§. 15 und 16 bezeichneten Mitglieder haben, wie alle übrigen Mitglieder, ihre Beiträge vierteljährlich zu bezahlen. Bleiben sie jedoch auf die Mahnung des Einnehmers länger als zwei Quartale mit denselben im Rückstande, so werden sie durch die Verwaltung aus dem Vereine entlassen und es geht dadurch der Anspruch auf Unterstützung für ihre Relikten zu Verlust.

§. 18.

Der Fonds der Anstalt bildet sich:

a) aus den Eintrittsgeldern;

b) aus den jährlichen Beiträgen;

c) aus einem jährlichen Beitrage von 1000 fl aus dem Kreisschulfonde;
d) aus den Zinsen eines von admassirten Polizeistrafgeldern herrührenden, dem Kreise gehörenden Kapitals von 27,000 fl, zu 4%.
e) aus den Zinsen der bisher aus den Ueberschüssen der Schullehrer-Wittwen-Kasse angelegten Kapitalien;
f) aus allenfallsigen besonderen Zuflüssen, Schenkungen, Legaten &c.

§. 19.

Die Bevollmächtigten der Schullehrer der Pfalz wählen alle fünf Jahre fünf Individuen in der Kreishauptstadt Speyer oder der Umgegend, welche die Verwaltung führen und ihren Vorstand aus ihrer Mitte erwählen.

§. 20.

Dieser Verwaltung stehen alle Rechte und Verbindlichkeiten zu, welche mit allen Verwaltungen der Kirchen- und Wohlthätigkeits-Anstalten verbunden sind.

§. 21.

Die Verwaltungs-Commission hat das Interesse der Anstalt nach Kräften zu wahren; sie prüft und entscheidet die Unterstützungsansprüche und ertheilt, im Falle ihrer Begründung, die Anweisungen auf die Gemeinde-Einnehmer; sie hat die auf die Anlegung der Kapitalien bezüglichen Aktenstücke zu prüfen und die Auszahlung der Darleihen anzuordnen; sie untersucht zeitweise die Geschäftsführung des Rechners und hat dabei die Bücher abzuschließen und einen Kassensturz vorzunehmen; sie prüft die Jahresrechnungen und schließt solche provisorisch ab; sie wacht endlich überhaupt über den gewissenhaften Vollzug der Satzungen.

§. 22.

Der Rechner des Vereins, welcher nicht Mitglied der Commission seyn soll, wird auf den Vorschlag derselben durch Königl. Regierung ernannt, wobei, so viel wie möglich, auf hiefür gehörig qualificirte Individuen aus dem Stande der Lehrer Rücksicht genommen werden soll.

§. 23.

Der Rechner ist verpflichtet, für die ihm anvertrauten Gelder eine von der Verwaltungs-Commission festzusetzende Caution zu leisten; derselbe hat sich vor dem Eintritt in seine Funktion auf eigene Kosten beeidigen zu lassen, und sich im Uebrigen nach den bestehenden Verordnungen für Einnehmer und Rechner solcher und ähnlicher Anstalten strenge zu richten. Insbesondere hat derselbe die Erhebungen und Auszahlungen nach den Bestimmungen des §. 26, dann die Abrechnungen mit den betreffenden Einnehmern und die hierauf bezügliche Correspondenz zu besorgen; es liegt ihm ob, die Hypothekar-Inscriptions-Erneuerungen über die Kapitalanlegungen, für deren rechtzeitige Erfüllung er verantwortlich und haftbar ist, zu bewirken; endlich hat er die Auszüge aus den Catastern über die zu bewerkstelligenden Erhebungen (Soll-Einnahmen) anzufertigen und dem Vereins-Vorstande zur Unterschrift und Uebermachung an die Gemeinde-Einnehmer vorzulegen.

Alle sonstigen, hier oben nicht speziell bezeichneten, Verhandlungen gehören zum Geschäftsbereiche der Verwaltungs-Commission resp. ihres Vorstandes.

§. 24.

Der Rechner des Vereins erhält 300 fl (Dreihundert Gulden) für alle seine Geschäfte und die Bestreitung aller auf das Rechnungswesen Bezug habenden Ausgaben.

§. 25.

Zur Bestreitung der Abschreib-Gebühren, des Botenaversums, der Druck- und übrigen Kosten der Verwaltungs-Commission, wird dem Vorstande der erforderliche Credit im Budget eröffnet.

§. 26.

Die Erhebungen der Eintrittsgelder und der jährlichen Beiträge, dann der Zinsen von den ausgeliehenen Kapitalien, so wie die Bezahlung der Unterstützungen geschehen durch die Gemeinde-Einnehmer. Ueber diese Erhebungen und Auszahlungen werden den Einnehmern Einweisungs-Decreturen der Verwaltungs-Commission, welche im Auf-

trage derselben von deren Vorstande unterschrieben sind, zugestellt. Die Remisen von den Erhebungen der Eintrittsgebühren und jährlichen Beiträge sind auf zwei Prozent, jene von den Kapitalzinsen aber auf vier Prozent festgesetzt.

§. 27.

Ueber alle Differenzen und Rekurse entscheidet auf den Vortrag und auf das Gutachten der Verwaltungs-Commission die Königl. Kreisregierung; an sie ist auch in der vorgeschriebenen Frist für Gemeinde-Einnehmer die Jahresrechnung zum definitiven Abschlusse einzusenden und das Resultat von diesem Regierungsbeschlusse durch die Commission in dem Amtsblatte der Pfalz bekannt zu machen. Jedem Mitgliede steht zu jeder Zeit die Einsicht der Rechnung frei, jedoch ohne sie dem Sitze der Verwaltung zu entrücken.

§. 28.

Die Mitglieder des Vereins wählen in jedem Gerichtsbezirke, ohne Rücksicht auf Confession, zwei Lehrer als Bevollmächtigte auf zehn Jahre.

§. 29.

Die Bevollmächtigten treten alle fünf Jahre in der zweiten Hälfte des Monats September, an einem von der Verwaltungs-Commission zu bestimmenden Tage in der Kreishauptstadt zusammen. Sollte der Zusammentritt der Bevollmächtigten durch besondere Umstände nothwendig werden, so wird die Verwaltungs-Commission das Geeignete anordnen und Königl. Kreisregierung hievon Anzeige machen.

Für Reise und Diäten wird den Bevollmächtigten eine Taggebühr von drei Gulden vergütet.

§. 30.

Die Bevollmächtigten haben über den Stand der Fonds, über Einnahmen und Ausgaben, über nothwendig gewordene Verbesserungen der Statuten, über etwa vorliegende Anträge und Wünsche der Lehrer in Betreff dieses Fonds zu berathen und zu beschließen.

§. 31.

Die betheiligten Schullehrer und Gehülfen wählen für jeden Kanton einen Agenten des Vereins und einen Ersatzmann. Der Kantonsagent hat:

1. dafür zu sorgen, daß kein Beitragspflichtiger außer Ansatz gelassen wird;
2. die Pensionsberechtigten zu überwachen und sogleich Anzeige zu erstatten, sobald der Grund der Pensionsbewilligung aufhört;
3. bei Kapital-Anlegungen sein Gutachten über die Vermögensverhältnisse und den Leumund der Anleihesucher abzugeben.

Zu diesem Behufe wird er von den Erhebungsregistern und Anweisungen bei den Einnehmern Einsicht nehmen.

Die Ernennung der Agenten wird Königl. Kreisregierung zur Anzeige gebracht und in dem Amtsblatte der Pfalz bekannt gemacht.

§. 32.

Durch gegenwärtige Satzungen, welche der Genehmigung Königl. Regierung unterliegen, und mit dem 1. October 1848 in Wirksamkeit treten, sind die früheren Statuten aufgehoben.

Speyer, den 21. August 1848.

Die Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Anstalt der Pfalz:	Die Bevollmächtigten der Schullehrer der Pfalz:
Bender. Ney. Mühlhäuser.	Janton. Röhm.
Zöller. Finck.	Graß. Eccarius.
	Rühl. Huth. Korn.

Gesehen und genehmigt.

Speyer, den 9. September 1848.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Alwens.

Schalk.

Verzeichniß

der von den betheiligten Schullehrern und Gehülfen für die Schullehrer-Wittwen- und Waisenanstalt der Pfalz gewählten Kantons-Agenten und Ersatzmänner, deren Bestellung in Gemäßheit des §. 31 der Vereinssatzungen im Amtsblatte der Pfalz hiermit bekannt gemacht wird.

Kantone.	Agenten.		Ersatzmänner.	
	Namen.	Wohnort.	Namen.	Wohnort.
I. Im Bezirke Frankenthal.				
Dürkheim	Worster, Heinrich	Ellerstadt	Wenz, Georg	Friedelsheim
Frankenthal	Müller, Peter	Frankenthal	Göhring, Carl	Flomersheim
Günstadt	Roos	Kindenheim	Trott	Kirchheim a. E.
Mutterstadt	Walther, Georg	Mutterstadt	Rief, Johann	Mutterstadt
Neustadt	Tempel, Christian	Haßloch	Ackermann, Franz	Neustadt
Speyer	Jäger, Georg Jacob	Mechtersheim	Rink, Friedrich	Speyer
II. Im Bezirke Kaiserslautern.				
Göllheim	Knobloch, Jacob	Kerzenheim	Eller, Wilhelm	Eisenberg
Kaiserslautern	Grobhoffer, Joh. Adam	Kaiserslautern	Heinz, Philipp	Kaiserslautern
Kirchheimbolanden	Stöckel, Ludwig Nic.	Kirchheimbolanden	Bindewald, Carl	Kirchheimbolanden
Kusel	Seyl, Friedrich	Ulmet	Forster, Friedrich	Haschbach
Lauterecken	Heick, Philipp	Lauterecken	Keller, Philipp	Lohnweiler
Obermoschel	Jung, Peter	Obermoschel	Heck, Michael	Obermoschel
Otterberg	Dahl, Philipp	Otterberg	Keiper, Peter	Otterberg
Rockenhausen	Risch, Georg	Rockenhausen	Reiß, Wilhelm	Rockenhausen
Winnweiler	Fuhrmann, Franz	Winnweiler	Weibel, Gottfried	Sippersfeld
Wolfstein	Fischer, Carl	Bosenbach	Schworm, Jacob	Neunkirchen
III. Im Bezirke Landau.				
Annweiler	Huber, August	Annweiler	Rief, Mathäus	Eußerthal
Bergzabern	Hünerfauth, Phil. Jac.	Gleishorbach	Keßler, Jacob	Bergzabern
Edenkoben	Ziegler, Johann	Maikammer	Busch, Daniel	Burrweiler
Germersheim	Sieber, Ludwig	Germersheim	Graß	Sondernheim
Kandel	Fischer, Elias	Kandel	Eichenlaub	Kandel
Landau	Kern, Sebastian	Nußdorf	Abel, Philipp Jacob	Landau
IV. Im Bezirke Zweibrücken.				
Blieskastel	Stern, Theodor	Blieskastel	Zahm, Bernhard	Blieskastel
Dahn	Sprau, Reinhard Georg	Hinterweidenthal	Bold, Jacob	Schindhardt
Homburg	Maurer, Heinrich	Homburg	Glaß, Joseph	Homburg
Hornbach	Welsch, Joh. Peter	Hornbach	Henrich, J. L.	Medelsheim
Landstuhl	Bürdel, Daniel	Hütschenhausen	Schwarz, Johann	Landstuhl
Pirmasens	Serr, Peter	Pirmasens	Dörner, Friedrich	Pirmasens
Waldmohr	Lehmann, Andreas	Waldmohr	Kiefer, Peter	Käbelberg
Waldfischbach	Stein, Wilhelm	Waldfischbach	Chelius, Georg Adam	Waldfischbach
Zweibrücken	Orschiedt, Martin	Hengstbach	Mayer, Jacob	Battweiler

Speyer, den 4. Januar 1849.

Die Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Wittwen- und Waisenanstalt der Pfalz.

Bender.

Nro. 5611 A. pr. den 6. Januar 1849.

(Cursiren falscher Guldenstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt eine von der Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, in rubricirtem Betreff erlassene Bekanntmachung zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Nachachtung.

Speyer, den 5. Januar 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schalk.

(Cursiren falscher Guldenstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den Gemeinden Pettenreuth, Hauzendorf und Samberg im Bezirke des Königl. Landgerichts Regenstauf, sind von unbekannten Personen falsche Bayerische Guldenstücke verausgabt worden.

Dieselben tragen die Jahreszahl 1840, sind von Zinn, haben bläuliches Ansehen, und keine Randvertiefungen, sie sind offenbar gegossen, die Gepräge ziemlich deutlich ausgedrückt.

Ferner wurden in dem Landgerichts-Bezirke Oberviechtach Bayerische Gulden und Kreuzerstücke in Verkehr gebracht.

Dieselben sind gleichfalls von Zinn, haben ganz mattes Ansehen, ganz schlechtes Gepräge, nur theilweise wenig ausgeprägte Randvertiefungen und tragen die Jahreszahl 1840.

Vor der Annahme solcher Münzen wird mit dem Auftrage gewarnt wegen Verbreitung derselben die geeigneten Verfügungen zu treffen und hiegegen einzuschreiten.

Regensburg, den 23. Dezember 1848.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Hohe.

Augustin.

Dienstesnachrichten.

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Dezember 1848, wurden die Gemeinderäthe zu Arzheim Franz Joseph Scheerer und Franz Joseph Hüppler, ersterer zum Bürgermeister letzterer zum Adjunkten allda ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. Dezember 1848, wurden

1. zum Bürgermeister der Gemeinde Niederlustadt der Gemeinderath Herrmann Nutz I., und
2. zum Adjunkten allda der Gemeinderath und bisherige Adjunkt Herrmann Sager,

ernannt.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 4. Januar 1849.

	Papier	Geld
Obligationen zu 3½ % prompt.	76	
„ „ 4 % „	88	
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem.		586
„ „ Promessen per Stück Agio		34
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahnen.		
Ludwigshafen-Bexbach		
Sächsisch-Bayerische		

Königlich Bayerisches



Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 6. Speyer, den 20. Januar 1849.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Bildung einer Unterstützungs-Anstalt für Kinder der Mitglieder des Verdienordens vom hl. Michael betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

In der wohlwollenden Absicht, auch den Angehörigen der Mitglieder Unseres Verdienstordens vom hl. Michael eine ähnliche Gnade zu Theil werden zu lassen, wie sie bereits den Angehörigen Unseres Verdienstordens der Krone gewährt ist, haben Wir beschlossen, einen Theil des für den Michaelordensfond bereits erworbenen Vermögens verwenden zu lassen, wie folgt:

1.

Zur Unterstützung von Kindern der bedürftigsten Mitglieder des Verdienstordens vom hl. Michael werden aus den Renten eines Theiles dieses Vermögens Beiträge dermalen von je 200 fl (zweihundert Gulden) jährlich gebildet.

2.

Es wird festgesetzt, daß der Vermögenstheil, auf dessen Interesse die vorerwähnten Beiträge gegründet werden, zu keiner Zeit eingezogen oder in der Substanz für einen andern als den ausgesprochenen Zweck verwendet werden, ferner, daß derselbe mit den Vorrechten einer wohlthätigen Stiftung versehen, nur unter dem Namen der gegenwärtigen Fundation verwaltet und jederzeit als unverletzlich erhalten werde.

3.

Zum Genusse eines Beitrages können sowohl Söhne als Töchter der Ordensmitglieder gelangen. Söhne bleiben im Bezug ihrer Jahresrente bis zum zurückgelegten

fünf und zwanzigsten Lebensjahr, wenn der Fortbezug sich nicht auf erwiesene physische Gebrechen, sonach auf die Unmöglichkeit, sich den nothdürftigen Lebensunterhalt auf andere Weise zu ermöglichen, gründet; — Töchter hingegen bis zu ihrer Verehelichung oder einer andern lebenslänglichen Versorgung. Pensionsbezüge dürfen die Unterstützungsbeiträge weder alteriren, noch sollen sie sich überhaupt zur Einrechnung eignen.

4.

Unser Staatsministerium des Hauses und des Aeußern ist beauftragt, diejenigen noch lebenden oder bereits verstorbenen Ordensmitglieder Uns zu bezeichnen, deren Angehörige es nach den (Ziff. 5) folgenden Bestimmungen zur Erlangung einer solchen Wohlthat als die würdigsten erkennt.

5.

Mangel des Vermögens, größere Kinderzahl und weniger zureichender Staatsgehalt haben als leitende Momente für die an Uns gelangenden Vorschläge zu dienen. Mit dem Eintritte in eine Damenstiftspräbende, mit dem Anfalle einer Erbschaft oder Erlangung sonstigen Privatvermögens, sobald deren Rente den Unterstützungsbeitrag erreicht, hört die Bezugsberechtigung für die mit einer Unterstützung Begnadigten auf, und eine unterlassene deßfallsige Anzeige wird wie eine Verletzung gegen das Ordensvermögen beurtheilt, und sich der Regreß gegen denjenigen, der sich eine solche Handlung zu Schulden kommen läßt, wegen Rückersatz und Zinsen ausdrücklich vorbehalten.

Wir vertrauen, daß die Mitglieder Unseres Verdienstordens vom hl. Michael in dieser ihr Wohl beabsichtigenden Anordnung, welche Wir mittelst gegenwärtiger Urkunde getroffen haben, einen neuen Beweis dafür schöpfen mögen, daß Unser innigster Regentenwunsch stets dahin strebt, das durch Treue, Eifer und Redlichkeit erworbene Verdienst nach Kräften zu lohnen.

Dessen zur Bestätigung haben Wir gegenwärtige Urkunde eigenhändig vollzogen und derselben Unser größeres geheimes Kanzlei-Insiegel beidrücken lassen. So gegeben Nymphenburg am 31. Dezember im Jahre des Herrn ein tausend acht hundert vierzig und acht, Unseres Reiches im Ersten.

Maximilian.

(L. S.)

Graf v. Bray,

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Rappel.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die dienstliche Stellung der obersten Baubehörde betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben zum nähern Vollzuge Unserer Verordnung vom 11. November 1848 über die veränderte Formation der Staatsministerien, bezüglich der dienstlichen Stellung der obersten Baubehörde beschlossen, was folgt:

§. 1.

Die oberste Baubehörde mit dem Baukunst-Ausschusse bildet, wie früher bei dem Staatsministerium des Innern, für alle an das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten überwiesenen Staatsbausachen eine besondere Geschäfts-Abtheilung dieses Staatsministeriums. Ihr Wirkungskreis bleibt derselbe, wie er durch die Verordnung vom 14. September 1830 bestimmt wurde.

§. 2.

Das gesammte dermalige Personal der obersten Baubehörde geht ohne alle Veränderung der dienstlichen Stellung und der Bezüge an das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten über, und steht bezüglich aller persönlichen Verhältnisse unter dem letztern.

§. 3.

Für die Behandlung der Gemeinde- und Stiftungs-Bausachen, deren oberste Leitung dem Staatsministerum des Innern zusteht, ist die oberste Baubehörde demselben in gleicher Weise als technische Ministerial-Abtheilung beigeordnet, wie bezüglich der Staatsbauten dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

§. 4.

Der Geschäftsgang hierin richtet sich nach dem bisherigen Verfahren dergestalt, daß solche gemeindliche und Stiftungsbausachen, sobald sie eine technische Bearbeitung erfordern, ohne weitere Correspondenz von dem Staatsministerium des Innern an die oberste Baubehörde überwiesen werden, und alle hierauf bezüglichen Ausfertigungen durch das Staatsministerium des Innern erfolgen.

§. 5.

In ein gleiches Verhältniß tritt die oberste Baubehörde zu dem Staatsministerium der Finanzen bezüglich der demselben vorbehaltenen und von der ersteren zu bearbeitenden Baugegenstände rücksichtlich der Rentamts- und Forstgebäude, dann der Gebäude der ärarialischen Oeconomien, so wie jener Unserer General-Bergwerks- und Salinen-Administration, in so weit nach den bestehenden Anordnungen Vorlagen an das Staatsministerium der Finanzen zu machen sind, und es hat in dieser Beziehung ein gleicher Geschäftsgang einzutreten, wie derselbe in §. 4 in Ansehung der Behandlung der Gemeinde- und Stiftungs-Bausachen vorgeschrieben ist.

§. 6.

Unsere Staatsminister des Innern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten sind mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Nymphenburg, den 30. Dezember 1848.

Max.

Graf v. Bray. v. Weigand.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Benning.

Nro. 5808 A. pr. den 14. Januar 1849.

(Die Erledigung des Stadtphysikats Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Einer Mittheilung Königl. Regierung von Oberfranken zu Folge ist das Stadtphysikat Bamberg in Erledigung gekommen, welches hiemit für die etwaigen Bewerber zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 12. Januar 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Alwens.

Schalk.

Ad Nrm. Exh. 81 i. pr. den 15. Januar 1849.

(Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Rehborn, Decanats Obermoschel, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 27. Dezember v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Culmann zu Rehborn ist diese Pfarrei in Erledigung gekommen. Dieselbe besteht allein aus dem Pfarrorte Rehborn mit dem Schreckhofe und zählt 1010 Seelen. Pfarrwohnung und Oeconomiegebäude, sowie die Kirche befinden sich im Allgemeinen in gutem baulichen Zustande.

Die Erträgnisse der Pfarrei bestehen nach der Fassion vom Jahre 1825 in:

	ƒ	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Stolgebühren	21	—
3. Nutznießung des Pfarrguts	91	—
4. Aus der Kirchenschaffnei Obermoschel .	50	26
5. Vier Klafter Holz aus dem Gemeindewald	20	—
	414	26
Davon die Steuern und Lasten ab mit	26	38
Bleiben . .	387	48

Die zur Complettirung der Congrua von 600 fl noch fehlenden 212 fl 12 Xr werden pro rata aus den disponibeln Sustentationsgeldern zugelegt.

Für die Bewerber um die Pfarrei Rehborn wird hierdurch ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, innerhalb welchem dieselben ihre nach Vorschrift zu belegenden Gesuche durch das Decanat Obermoschel hierher einzureichen haben.

Speyer, den 12. Januar 1849.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Bettinger.

Dimroth.

---

pr. den 17. Januar 1849.

(Den Verkauf des Gutes Sternberg im Landgerichtsbezirke Königshofen betr.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 9. October dieses Jahres wird hiemit veröffentlicht, daß das im Landgerichtsbezirke Königshofen belegene Staatsgut Sternberg am 22. des Monates Januar 1849 von der unterfertigten Stelle in deren Geschäftszimmer № 51 unter Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung dem Verkaufe in öffentlicher Versteigerung unterstellt wird, wozu die Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaufsgebote sich ebensowohl auf das Gut in seinem Gesammt-Complexe einschließlich der Waldungen als auch ausschließlich derselben beziehen können und daß auch Kaufs-Angebote angenommen werden, welche lediglich das Maiereigut Schwanhausen betreffen.

Die der Versteigerung zu Grunde liegenden Bedingnisse und die in der jüngsten Zeit aufgenommenen Verhandlungen über die Werthsschätzung der Gutsbestandstheile liegen sammt der Beschreibung derselben den Kaufsliebhabern vom 1. Januar 1849 anfangend im Registraturlocale zur Einsicht bereit.

Würzburg, den 29. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

Hopp.

Büchel, Secretär.

Bekanntmachung,

die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe für die Dauer des bevorstehenden Landtages betr.

Seine Majestät der König haben unterm 1. Januar l. J. in Rücksicht auf die Bestimmungen des Titel I. §. 53 der X. Beilage zur Verfassungs-Urkunde den Reichsrath Herrn Grafen von Giech für die Dauer dieses Landtages als ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe zu ernennen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 31. Dezember v. J. allergnädigst geruht, den Staatsminister der Finanzen, von Weigand, von der ihm übertragenen einstweiligen Leitung der Geschäfte des Staatsministeriums des Innern zu entheben, und unterm gleichen Tage den Staatsrath im außerordentlichen Dienste und Präsidenten des obersten Rechnungshofes, Hermann von Beisler, zum Staatsrathe im ordentlichen Dienste, dann zum Staatsminister des Innern zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 20. Dezember v. J. den Forstmeister Philipp Jacob Scheppler zu Dürkheim wegen Krankheit und nachgewiesener Functions-Unfähigkeit

auf sein Ansuchen nach §. 22 lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage, unter Anerkennung seiner treuen Dienstleistung in temporäre Quiescenz zu versetzen, und dessen Stelle dem Professor der Forstwirthschaft an der Forstschule zu Aschaffenburg, Georg Kauschinger, seiner Bitte gemäß, zu verleihen;

unterm 25. Dezember v. J. bei dem Cassationshofe der Pfalz einen eigenen Anwalt aufzustellen und hiezu den geprüften Rechtspractikanten und Concipienten Joseph Simmerl in München zu ernennen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 1. Januar 1849 dem Gerichtsboten Philibert Rossée von Grünstadt die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit für seine langjährige gewissenhafte Pflichterfüllung allergnädigst zu bewilligen geruhet.

Zufolge Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Januar 1849, wurde dem Dr. der Medizin August Schneider in Edenkoben die Erlaubniß ertheilt, sich in Edenkoben als praktischer Arzt niederlassen zu dürfen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. Dezember 1848, wurde der Gemeinderath Georg Weinland von Böckweiler, Landcommissariats Zweibrücken, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. Januar 1849, wurde der Gemeinderath Michael Buser von Schmittweiler, Landcommissariats Homburg, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. Januar 1849, wurde der Gemeinderath Johann Baptist Eckel zu Königsbach, Landcommissariats Neustadt, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Januar 1849, wurde der bisherige Gemeinderath Ludwig Stauch zu Ramsteim, Landcommissariats Homburg, zum Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Januar 1849, wurde der Gemeinderath Heinrich Graf von Annweiler zum Adjunkten allda ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Januar 1849, wurde die Gemeinde Kindsbach zu einer eigenen Bürgermeisterei erhoben und

1. der dortige Adjunkt Peter Kling zum Bürgermeister, dann
2. der Gemeinderath Johann Schuff zum Adjunkten dieser Gemeinde

ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. Januar 1849, wurden

1. zum Bürgermeister der Gemeinde Oppau, Landcommissariats Frankenthal, der Gemeinderath Peter Kraus, und
2. zum Adjunkten dieser Gemeinde der bisherige Adjunkt Heinrich Schmidt II. ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Dezember 1848, wurde der bisherige Privatgehülfe an der protestantisch-teutschen Schule zu Kleinbockenheim, Wilhelm Leipold, zum Verweser dieser Lehrerstelle ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. Dezember 1848, wurde der Schuldienst-Exspectant Jacob Scherer von Odenbach zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch teutschen Schule zu Höhmühlbach, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. Dezember 1848, wurden die beiden Schuldienst-Exspectanten Georg Leibfried von Frankenthal und Joseph Seib von Mutterstadt zu Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Schifferstadt, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Mittels Beschlusses der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. Januar 1849, wurde der dermalige Gehülfe zu St. Martin, Ludwig Grünewald, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Hanhofen, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Januar 1849, wurde der Schuldiest-Exspectant Philipp Peter Berbel von Mackenbach, Landcommissariats Homburg, zum Privatgehülfen an der protestantischen Schule dortselbst, ernannt.

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. Januar 1849, wurde der Schuldienst-Exspectant Franz Stöckel von Landstuhl zum Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Elschbach, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Zufolge Entschließung Königl. Regiernng der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. Januar 1849, wurde der Schuldienst-Exspectant Johann Reiß von Kollweiler zum Privatgehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Rheingönheim, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. Januar 1849, wurde der Schuldienst-Exspectant Anton Straub von Stetten zum Gehülfen an der katholischen Vorbereitungsschule zu Grünstadt ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbsprivilegien allergnädigst zu ertheilen geruht, und zwar:

unterm 27. März v. J. den Mechanikern Friedrich Büttner zu München und Benedikt Sandbüchner zu Gmund auf Ausführung und Anwendung der von ihnen erfundenen selbstthätigen Maschine zur Verfertigung einer verbesserten Art von sogenannten Sohlenklammern, für den Zeitraum von einem Jahre;

unterm 24. September v. J. dem Mechanikus C. H. Schlarbaum aus Berlin, z. Z. in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen Werkzeuges zum Ausbohren von Löchern in Metall, Stellbohrer genannt, für den Zeitranm von drei Jahren;

unterm 17. November v. J. den Broncefarbenfabrikanten Birkner und Hartmann in Nürnberg auf ihre Erfindung einer die Feinheit und den Glanz des Fabrika-

tes erhöhenden Verbesserung der Broncefarbenbereitung, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 26. November v. J. dem Kupferschmiedmeister Joseph Paul in München auf Anfertigung der von ihm erfundenen, eine namhafte Holzersparniß und einen gleichzeitig höheren Wärmegrad erzweckenden Zimmeröfen, für den Zeitraum von einem Jahre, und

unterm 12. Dezember v. J. dem Gärtnermeister Johann Wilhelm Bacher in Augsburg auf Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens bei Bereitung von Cigarren, Rauch- und Schnupftabak aus in- und ausländischen Blättern, für den Zeitraum von zehn Jahren.

Verlängerung eines Gewerbsprivilegiums.

Seine Majestät der König haben unterm 3. September v. J. das dem Bedienten Friedrich Köberer in München unterm 19. Juli 1844 allerhöchst verliehene und unterm 27. Dezember 1847 an den Schuhmachergesellen Christian Stopper in München käuflich übergegangene Gewerbsprivilegium auf Anwendung eines verbesserten Verfahrens bei Verfertigung von Stiefeln, wodurch dieselben beständig ihre Form beibehalten und gegen das Brechen des Leders geschützt seyn sollen, für den Zeitraum von einem Jahre zu verlängern geruht.

Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums.

Das dem Schuhmachergesellen Joseph Sanctjohannser in Tegernsee unterm 2. August 1847 verliehene und unterm 27. Juli 1848 ausgeschriebene zweijährige Gewerbsprivilegium, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Verfertigung wasserdichter Schuhe und Stiefel mit ungewöhnlich dauerhaften Sohlen, wurde wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern auf Grund des §. 30 Ziffer 4 der allerhöchsten Verordnung über die Gewerbsprivilegien vom 10. Februar 1842 als erloschen erklärt.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 11. Januar 1849.

	Papier	Geld
Obligationen zu $3\frac{1}{2}$ % prompt	76	
„ „ 4 % „	88	
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem. .		580
„ „ Promessen per Stück Agio .		33
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahnen.		
Ludwigshafen-Bexbach		
Sächsisch-Bayerische		

Nro. 5812 A. pr. den 9. Januar 1849.

Uebersicht

der auf dem Schifffahrtskanal zu Frankenthal während des 1ten Quartals 18^{48}/$_{49}$ ein- und ausgeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

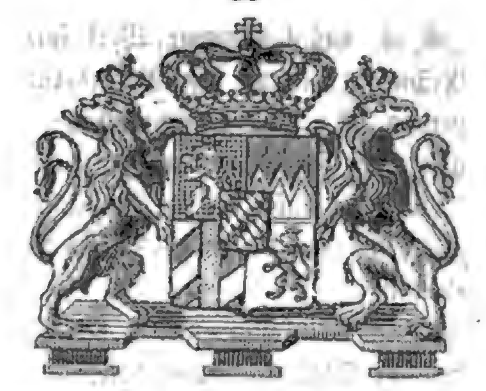
Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr.	Einfuhr.
1	Steine, Kies, Sand, Ziegeln, Gyps, Holz, Erde und dergleichen in Fahrzeugen von 100—600 Zentner .	30 Fahrzeuge	109 Fahrzeuge
2	Dto. in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner	8 dto.	9 dto.
3	Dto. in Fahrzeugen bis zu 2000 Zentner	17 dto.	1 dto.
4	Wein, Bier, Brandwein, Oel in ganzen Stückfässern .	577 Stück	632 Stück
5	Leere Stückfässer	—	283 dto.
6	Kleinere leere Fässer	—	8 Piecen
7	Steinkohlen	8199 Zentner	8752 Zentner
8	Eisen, Draht, Blech, Kupfer	3015 dto.	4 dto.
9	Stärke	103 dto.	—
10	Diverse Handelsgüter	186 dto.	70 Zentner
11	Bretter und Dielen	—	7344 Stück
12	Latten und Rahmen	—	2050 dto.
13	Bauholz	—	1003 Stämme
14	Glaswaaren	340 Zentner	—
15	Tabaksblätter	8½ dto.	—

Also aufgestellt und für richtig bescheinigt.

Frankenthal, den 4. Januar 1849.

Königl. Rentamt.

Gödel.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 7. Speyer, den 26. Januar 1849.

Inhalt:

Thronrede Seiner Majestät des Königs bei Eröffnung des Landtages am 22. Januar 1849.

Meine Herren Reichsräthe und Abgeordnete!

Der zweite Landtag ist es, den Ich seit Meiner Thronbesteigung eröffne. Kaum hat der erste seine wichtigen Arbeiten vollendet.

Das Land, glaube Ich, darf mit Zufriedenheit auf diese Monate zurückblicken, nicht Weniges ist in diesem kurzen Zeitraume geschehen.

Die meisten der vereinbarten Gesetze sind in's Leben getreten, oder in der Ausführung begrif-

fen. Die Aufgabe dieses Landtags ist es, das begonnene Werk fortzuführen im wahren, wohlverstandenen Interesse des Volkes, weise Rechnung tragend den Anforderungen der Zeit.

Folgende Gesetz-Entwürfe werden Ihnen vorgelegt werden:

Die vorgeschriebenen Nachweisungen über die Verwendung der Staats-Einnahmen, dann über den Stand der Staatsschuldentilgungskasse für die Jahre 18⁴⁵/₄₆ und 18⁴⁶/₄₇;

die Uebersicht des Staatsbedürfnisses und der Gesammt-Staats-Einnahmen, in welcher das Zahlen-Lotto außer Ansatz geblieben ist;

ein Gesetzes-Vorschlag, die Capital- und Einkommensteuer betr.;

Gesetz-Entwurf, die allgemeine deutsche Wechselordnung betr.;

Gesetz-Entwürfe, die Gerichtsverfassung betr., resp. Trennung der Justiz und der Administration und Einführung des Notariats;

Entwurf eines Preß-Straf-Gesetzes;

Gesetz-Entwurf über Aburtheilung der Preßvergehen in der Pfalz;

Gesetz über die Geschäftsordnung der beiden Kammern des Landtages;

ein Polizei-Strafgesetz;

die Revision des Gemeindeedikts:

die Revision des Distriktsumlagengesetzes;

die Revision des Landrathsgesetzes;

ein Gesetz: die Bildung der Kammer der Reichsräthe betr.;

ein Gesetz über Association und Versammlungen;

Gesetz über die Landesbewaffnung;

Gesetz über die Verhältnisse der Juden, resp. deren Emancipation;

Gesetz gegen Auflauf und Verpflichtung zum Ersatze der hiebei verursachten Beschädigung und Kosten;

Gesetz über den Religionswechsel der Minderjährigen;

Gesetz über die Heimath der Schullehrer; —

nebst anderen minder bedeutenden Gesetz-Entwürfen. —

Treu und gewissenhaft habe Ich die bei Meiner Thronbesteigung ertheilten Verheißungen gehalten und werde sie halten, als constitutioneller König im Geiste und Sinne der Verfassung regieren: diese ist der Grundbau, der Boden, auf dem Wir stehen, den Wir nicht verlassen dürfen. Wahrheit wird die Grundlage Meiner Regierung seyn und bleiben. Recht und gesetzmäßige Freiheit soll herrschen im Gebiete des Staates wie der Kirche. Die Anarchie werde Ich mit aller Kraft bekämpfen und zähle dabei auf Ihre Mitwirkung.

Alle deutschen Stämme bewegt der Drang nach einer lebenskräftigen, das gesammte Deutschland umfassenden Einigung.

Auch Mich beseelt dieses Streben und vereint mit Ihnen hoffe Ich das schöne Ziel zu erreichen. Die nothwendig werdenden neuen Gesetze und Verfassungs-Abänderungen sollen an Sie gelangen.

Bayern konnte nicht unberührt bleiben von den Stürmen der Zeit: aber auch in diesen gab es rühmendes Zeugniß seiner ehrenhaften, biedern, treuen Gesinnung.

Möge der Allmächtige auch ferner schirmend seine Hand über Uns ausstrecken, dem Könige wie dem Volke seinen Willen erkennen lassen und den Weg, der allein zu dauerndem Heile und Segen führt.

---

pr. den 19. Januar 1849.

(Bekanntmachung der Termine zur Anbringung der Reclamationen gegen die definitiven Kataster des Kantons Wolfstein.)

Nachdem die Steuerkataster der Gemeinden des Kantons Wolfstein nunmehr definitiv abgeschlossen und zum Vollzuge gekommen, auch die Auszüge aus denselben den betreffenden Grundeigenthümern zugestellt worden sind, so wird bezüglich des Reclamationsverfahrens gegen die Katasteransätze zur Kenntniß der betheiligten Grundeigenthümer und Berechtigten bekannt gemacht, was folgt:

Die Gesetze über die Regulirung der definitiven Grund- und Häusersteuer vom 15. August 1828 (Amtsblatt von 1828 Seite 247—308) räumen jedem Grundeigenthümer und Berechtigten, wenn er sich benachtheiligt glaubt, das Recht der Reclamatian ein.

Das VII. Capitel des Grundsteuergesetzes (Amtsblatt 1828 Seite 279), dann der §. 6 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 (Amtsblatt Seite 410), die Abänderung des §. 114 desselben Gesetzes betreffend, — das VI. Capitel des Haussteuergesetzes (Amtsblatt 1828 Seite 302), enthalten die Bestimmungen sowohl über die Fälle, in welchen Reclamationen gestattet sind, als über die Dauer der Reclamationszeit und die Art der Anbringung und Beschreibung der Reclamationen, wonach sich zu achten ist.

Insbesondere werden hiermit nachstehend noch weiter folgende Bestimmungen bekannt gemacht:

I.

Für sämmtliche Gemeinden des Kantons Wolfstein beginnt der Reclamationstermin mit dem 1. Februar 1849 und endigt:

a) für die Beschwerden gegen eine fehlerhafte oder unrichtige Classification der Grundstücke im Gegenhalte zu den Mustergründen, sodann wegen unrichtiger Flächenbestimmung der nicht nach dem Miethwerthe eingesteuerten Häuser und Hofräume auf dem Lande, am 30. April 1850 (15 Monate), Artikel 93 des Grundsteuer- und Artikel 26 des Haussteuergesetzes.

b) Für die Beschwerden gegen die Häusersteuer-Einschätzung nach den Miethertrāgnissen im Kantons-Hauptorte Wolfstein am 31. Juli 1849 (6 Monate), Artikel 29 des Haussteuergesetzes.

c) Für die Beschwerden wegen vermeintlich irriger Liquidation und Katastrirung, zu deren Anbringung eine unerstreckliche Frist von 3 Jahren durch das Gesetz bestimmt ist, von dem Tage anfangend, wo der sub lit. a. bezeichnete Reclamationstermin ab-

läuft, also vom 1. Mai 1850 bis 30. April 1853. (Artikel 95 des Grundsteuergesetzes.)

II.

Die Reclamationen gegen die Grund- und Haussteuer sind bei dem Königl. Landcommissariate Cusel die Beschwerden aber gegen fehlerhafte Liquidation und Katastrirung dagegen bei dem Königl. Rent- und Steuercontrolamte Lauterecken anzubringen.

III.

Da die oben festgesetzten Termine unerstrecklich sind, und die zur Aufnahme der Reclamationen eröffneten Protokolle unmittelbar nach Ablauf der Termine geschlossen werden, so müssen auch alle Beschwerden rechtzeitig angebracht werden. (Art. 99 des Grundsteuergesetzes.)

Die Anbringung der Beschwerden gegen

a) fehlerhafte Vermessung,

b) unrichtige Berechnung der Katastersätze,

ist zu jeder Zeit durch das Gesetz gestattet, es erfordert jedoch der richtige Stand des Katasters, daß auch diese Beschwerden wo möglich bei Anbringung der Reclamationen bei dem Königl. Rent- und Steuercontrolamte zur Anzeige kommen.

IV.

Schließlich werden noch die Bestimmungen der §§. 108 und 111 des Grundsteuergesetzes, dann des §. 32 des Haussteuergesetzes hier in Erinnerung gebracht, vermöge welchen bei ungegründeten Reclamationen die Untersuchungskosten den betreffenden Reclamanten zur Last fallen, und zu niedrige Klassen oder Schätzungsbeträge bei der Untersuchung nach dem richtigen Verhältnisse erhöht werden.

Den 14. Januar 1849.

K. Landcommissariat Cusel.
Dilg.

K. Rent- und Steuercontrolamt Lauterecken.
Resplandin.

Ueber

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.						Korn.						Spelz.					
		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.	
			fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Dürkheim	6. Dezember	—	-	—	—	-	—	—	-	—	14	4	41	—	-	—	—	-	—
"	13. "	—	-	—	—	-	—	—	-	—	12	4	40	—	-	—	—	-	—
"	20. "	—	-	—	—	-	—	—	-	—	9	4	40	—	-	—	—	-	—
"	27. "	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
Edenkoben	2. "	3	4	36	2	6	39	83	2	46	63	3	41	387	3	27	516	2	35
"	9. "	1	4	—	[illegible]	6	—	99	2	45	75	3	40	337	3	23	450	2	32
"	16. "	2	4	25	2	6	37	99	2	36	74	3	28	2	3	22	4	2	31
"	23. "	8	4	31	5	6	46	42	2	42	32	3	36	115	3	26	153	2	35
"	30. "	11	4	23	8	6	35	55	2	38	41	3	30	173	3	25	258	2	34

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. Jänner 1849, wurde der Gemeinderath Peter Knecht zu Mittelbach, Landcommissariats Zweibrücken, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. Januar 1849, wurde der Gemeinderath Andreas Lamb von Niederhausen, Landcommissariats Kirchheim, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. Januar d. J., wurde der bisherige Bürgermeister zu Alsenz, Landcommissariats Kirchheim, Georg Peter Müller, zum Bürgermeister daselbst, und der Gemeinderath Ludwig Hensler zum Adjunkten allda ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. Januar 1849, wurde der Gemeinderath Paul Fries zu Wittersheim, Landcommissariats Zweibrücken, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 18. Januar 1849.

	Papier	Geld
Obligationen zu $3\frac{1}{2}$ % prompt.		$75\frac{3}{4}$
„ „ 4 % „	88	
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem. .		586
„ „ Promessen per Stück Agio .	40	35
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahnen.		
Ludwigshafen-Bexbach		
Sächsisch-Bayerische		

---

sicht

des Monats Dezember 1848.

Spelzkern.						Gerst.						Hafer.						Bemerkungen.
Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		
	fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	2	2	50	—	-	—	7	2	22	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	10	2	49	—	-	—	12	2	21	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	20	2	20	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	22	2	24	
—	—	—	—	—	—	25	2	43	20	3	24	4	2	33	5	2	21	
—	—	—	—	—	—	44	2	35	36	3	14	3	2	33	4	2	21	
—	—	—	—	—	—	67	2	32	54	3	10	8	2	36	10	2	24	
—	—	—	—	—	—	23	2	34	19	3	12	5	2	36	6	2	24	
—	—	—	—	—	—	16	2	32	13	3	10	7	2	40	8	2	27	

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner. fl	xr	reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter. fl	xr	Korn. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner. fl	xr	reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter. fl	xr	Spelz. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner. fl	xr	reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter. fl	xr
Kandel	6. Dezember	56	4	16	38	6	24	11	2	36	8	3	54	52	3	19	45	3	52
"	13. "	34	4	13	23	6	19	20	2	36	14	3	54	117	3	14	101	3	49
"	20. "	62	4	16	42	6	24	18	2	34	12	3	51	57	3	15	49	3	50
"	27. "	12	4	20	9	6	30	4	2	32	3	3	48	29	3	14	25	3	49
Kaiserslautern	5. "	370	4	5	253	5	52	862	2	51	590	4	9	934	2	46	1112	2	21
"	12. "	376	4	11	258	6	1	720	2	52	493	4	10	1160	2	50	1381	2	24
"	19. "	226	4	11	155	6	1	892	2	52	611	4	11	1046	2	53	1245	2	26
"	27. "	90	4	19	62	6	11	204	3	—	139	4	22	308	3	10	367	2	41
Landau	7. "	167	4	15	114	6	12	75	2	38	53	3	41	501	3	17	589	2	47
"	14. "	106	4	13	72	6	9	67	2	41	47	3	45	420	3	19	494	2	49
"	21. "	30	4	21	27	6	21	24	2	47	17	3	53	296	3	27	348	2	55
"	28. "	72	4	32	49	6	37	63	2	44	45	3	49	166	3	30	195	2	58
Neustadt	2. "	146	4	24	97	6	36	182	2	50	130	3	58	180	3	24	198	3	4
"	5. "	132	4	27	88	6	40	91	2	45	65	3	51	164	3	20	180	3	—
"	9. "	217	4	25	145	6	37	130	2	39	93	3	43	225	3	23	247	3	3
"	12. "	275	4	22	183	6	33	107	2	39	76	3	43	159	3	20	175	3	—
"	16. "	251	4	18	168	6	27	71	2	39	51	3	43	205	3	20	225	3	—
"	19. "	360	4	15	240	6	23	67	2	44	48	3	50	235	3	15	258	2	56
"	23. "	187	4	25	125	6	38	69	2	57	49	4	8	102	3	20	112	3	—
"	27. "	88	4	22	59	6	33	124	2	53	89	4	2	76	3	25	84	3	5
"	30. "	202	4	26	135	6	39	70	2	57	50	4	8	163	3	26	179	3	6
Speyer	5. "	24	4	24	15	7	2	114	2	45	79	3	59	226	3	7	257	2	48
"	12. "	35	4	29	22	7	10	157	2	40	110	3	55	247	3	8	280	2	49
"	19. "	69	4	19	43	6	54	147	2	39	101	3	52	142	3	4	158	2	45
"	28. "	8	4	16	5	6	49	8	2	33	6	3	43	24	3	3	26	2	44
Zweibrücken	7. "	366	4	28	244	6	42	431	2	50	297	4	6	28	3	3	33	2	33
"	14. "	493	4	17	328	6	25	390	2	48	268	4	4	37	2	54	44	2	26
"	21. "	340	4	8	226	6	12	272	2	48	188	4	4	32	2	48	38	2	23
"	28. "	384	4	12	256	6	16	182	2	48	125	4	4	24	2	54	28	2	26
Pirmasens	6. "	28	4	17	17	6	51	151	2	35	104	3	43	2	3	—	2	2	24
"	13. "	19	4	28	11	7	8	73	2	48	50	4	1	—	-	—	—	-	—
"	20. "	46	4	21	28	6	57	196	2	40	136	3	50	—	-	—	—	-	—
"	27. "	25	4	13	15	6	44	91	2	50	63	4	4	—	-	—	—	-	—
Bergzabern	"	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
"	"	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
"	"	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
"	"	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
"	"	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
"	"	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
"	"	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
"	"	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—

Spelzkern.						Gerst.						Hafer.						Bemerkungen.
Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		
	fl	xr		fl	xr		fl	xr		fl	xr		fl	xr		fl	xr	
2	4	16	$1\frac{2}{3}$	6	24	43	2	31	31	3	9	37	2	33	40	2	18	
—	—	—	—	—	—	63	2	33	45	3	11	—	-	—	—	-	—	
2	4	16	$1\frac{2}{3}$	6	24	22	2	33	16	3	11	1	2	36	1	2	20	
—	—	—	—	—	—	29	2	32	21	3	11	12	2	21	11	2	7	
—	—	—	—	—	—	482	2	47	371	3	37	778	2	8	875	1	53	
—	—	—	—	—	—	650	2	39	500	3	26	680	2	8	764	1	53	
—	—	—	—	—	—	360	2	41	277	3	29	688	2	7	773	1	52	
—	—	—	—	—	—	132	2	44	101	3	33	122	2	10	137	1	55	
—	—	—	—	—	—	274	2	39	214	3	23	72	2	20	80	2	3	
—	—	—	—	—	—	235	2	41	185	3	26	20	2	16	23	1	59	
—	—	—	—	—	—	140	2	43	109	3	28	16	2	17	18	2	—	
—	—	—	—	—	—	50	2	45	39	3	31	18	2	19	20	2	2	
—	—	—	—	—	—	87	2	37	70	3	16	45	2	24	50	2	10	
—	—	—	—	—	—	25	2	29	20	3	6	95	2	19	104	2	5	
—	—	—	—	—	—	69	2	33	55	3	11	61	2	15	67	2	2	
—	—	—	—	—	—	27	2	28	22	3	5	59	2	15	65	2	2	
—	—	—	—	—	—	53	2	30	42	3	8	47	2	18	52	2	4	
—	—	—	—	—	—	27	2	33	22	3	11	41	2	21	45	2	7	
—	—	—	—	—	—	42	2	39	34	3	19	24	2	27	26	2	12	
—	—	—	—	—	—	39	2	42	31	3	23	23	2	24	25	2	10	
—	—	—	—	—	—	48	2	38	30	3	17	37	2	23	41	2	9	
—	—	—	—	—	—	182	2	35	139	3	24	51	2	10	55	2	4	
—	—	—	—	—	—	184	2	25	139	3	11	41	2	10	43	2	4	
—	—	—	—	—	—	130	2	18	99	3	2	80	2	6	84	2	—	
—	—	—	—	—	—	40	2	23	30	3	8	14	2	10	14	2	4	
—	—	—	—	—	—	66	2	36	55	3	10	231	2	—	257	1	48	
—	—	—	—	—	—	89	2	48	71	3	24	276	2	—	306	1	48	
—	—	—	—	—	—	9	2	16	7	2	45	122	2	—	135	1	48	
—	—	—	—	—	—	16	2	—	12	2	26	29	2	2	32	1	50	
—	—	—	—	—	—	6	2	8	5	2	23	100	2	6	116	1	48	
—	—	—	—	—	—	3	2	24	2	2	52	58	2	10	67	1	51	
—	—	—	—	—	—	1	2	12	1	2	38	99	2	5	115	1	47	
—	—	—	—	—	—	5	1	52	4	2	14	44	2	5	51	1	47	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	wurden keine eingesendet.
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Kartoffel- und Butter- ꝛc. Preise im Monate Dezember 1848.

Orte.	Mittlere Taxe für								Mittlere Preise für																	
	Schwarz-Brod		Weiß-Brod		Ochsen-Fleisch		Kalb-Fleisch		Schwarz-Mehl		Weiß-Mehl		Butter		Kartoffeln per 50 Kilogramm.		Bohnen		Erbsen		Linsen		Heu		Stroh	
	per Kilogramm.								per Kilogramm.								per Liter.						per 50 Kilogramm.			
	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	fl	Xr	Xr	p	Xr	p	Xr	p	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim	3	6	5	–	22	–	16	–	6	–	10	–	40	–	–	46	5	–	5	–	5	–	1	–	–	40
Frankenthal	4	–	5	–	21	–	14	–	6	–	8	–	44	–	–	45	6	–	6	–	5	2	1	24	–	40
Germersheim	4	4	5	4	24	–	18	–	4	–	11	–	32	–	–	48	5	–	5	–	5	–	1	8	–	40
Kaiserslautern	4	–	7	2	20	–	16	–	6	–	10	–	40	–	–	44	6	–	6	–	7	–	1	40	1	–
Landau	4	8	7	4	24	–	18	–	8	–	11	–	34	–	1	20	6	–	6	–	6	–	1	14	–	53
Pirmasens	4	1	8	–	16	–	12	–	5	–	10	–	40	–	–	44	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Speyer	3	6	8	–	24	–	7	6	5	–	11	–	40	–	–	30	5	–	5	–	5	–	1	20	–	40
Zweibrücken	5	–	9	–	20	–	16	–	8	–	10	–	44	–	–	48	6	–	6	–	6	–	1	12	–	50

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.



№ 8. Speyer, den 3. Februar 1849.

Inhalt:

Nro. 7042 A. pr. den 31. Januar 1849.

(Ausweisung der Fremden aus Wien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein in nebenbemerktem Betreffe unterm 20. Januar l. J. erlassenes Ausschreiben des Königl. Staatsministeriums des Innern zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 30. Januar 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Alwens.

Luttringshausen.

Staatsministerium des Innern.

Durch eine Verordnung der Central-Commission der k. k. Stadt-Commandantur in Wien vom 31. Dezember v. J. wurden alle Fremde, Ausländer sowohl, als nach Wien nicht zuständige Inländer angewiesen, von Wien sich zu entfernen, wenn sie sich nicht vollkommen über ihre gesellschaftliche und politische Haltung und über die Nothwendigkeit ihres Aufenthaltes in Wien auszuweisen vermögen, da erhoben ist, daß es Fremde sind, welche fortfahren, die Bewohner Wiens aufzuregen und zu strafwürdigen Handlungen zu verleiten.

Die Königl. Regierung wird hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, Vorstehendes geeignet zu veröffentlichen, damit die in Wien befindlichen Bayern durch ihre Angehörigen zurückgerufen, und nicht begründete Reisen dahin im eigenen Interesse der die Reise Beabsichtigenden vermieden werden können.

München, den 20. Jänner 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Aus Special-Auftrag:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Benning.

Dietrich.

General-Conspect

über die in den 8 Regierungs-Bezirken des Königreiches im Etatsjahre 1847/48 vollzogene gesetzliche Schutzpocken-Impfung.

Regierungs-Bezirk.	Geimpft wurden				Zur Impfung des nächsten Jahres verwiesen			Von der Impfung wegen bestandener natürlicher Blattern befreit.
	öffentlich		privat		wegen ungehorsamen Ausbleibens.	wegen durch Krankheit entschuldigten Ausbleibens.	wegen erfolgloser, aber noch nicht 6mal wiederholter Impfung.	
	mit	ohne	mit	ohne				
	Erfolg.		Erfolg.					
I. Oberbayern	14142	71	368	—	17	921	77	—
II. Niederbayern	11597	88	92	—	74	596	11	—
III. Pfalz	15673	110	182	1	221	468	77	38
IV. Oberpfalz und Regensburg	10324	58	298	—	156	408	56	1
V. Oberfranken	11505	70	247	—	226	442	30	—
VI. Mittelfranken	11223	53	803	4	191	321	29	—
VII. Unterfranken u. Aschaffenburg	12409	48	346	—	68	393	48	3
VIII. Schwaben und Neuburg	12296	92	253	1	141	513	21	—
	99169	590	2589	6	1094	4062	349	42

Ad Nrm. 7189 A. pr. den 31. Januar 1849.

(Die Polizei der Bäche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obwohl die Entschließung vom 30. August 1833 (Amtsblatt S. 433) es den Local-Polizeibeamten bei eigener Verantwortlichkeit zur Pflicht macht, darüber zu wachen, daß bei eintretenden Hochwassern die Müller und sonstigen Werkbesitzer ihre Ablaßschützen und Leergerinne öffnen, und jede Zuwiderhandlung durch ein Protokoll zu constatiren, so ist dieses doch nach vorliegenden Anzeigen bei dem am

14. und 15. d. M. plötzlich erfolgten Schnee-Abgange an vielen Orten nicht geschehen, und es haben in Folge davon mehrfach Ueberschwemmungen stattgefunden.

Die unterzeichnete Stelle sieht sich hiedurch veranlaßt, die Local-Polizeibehörden an die ihnen obliegende Pflicht unter Hinweisung auf ihre eigene Verantwortlichkeit zu erinnern.

Zur Beseitigung von etwa vorhandenen Zweifeln wird zugleich bemerkt, daß auch die zur Wiesenwässerung bestimmten Stauschleußen bei jedem Hochwasser geöffnet werden müssen, und daß, wenn solche Schleußen oder die Ablässe und Leergerinne der Mühlen nicht rechtzeitig geöffnet werden sollten, außer der Errichtung eines Protokolls auch deren Oeffnung auf Kosten des Eigenthümers zu bewerkstelligen ist.

Speyer, den 30. Januar 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Alwens.

Luttringshausen.

Ad Nrm. 3420 A. pr. den 22. Januar 1849.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Mutterstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Mutterstadt in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Speyer, zählt in dem Pfarrsitze 966, und dem dazu gehörigen Orte Maudach 920 Parochianen, und erträgt bisher:

	fl	Xr
1. An Staatsgehalt	464	4
2. Aus Realitäten, mit Einschluß der Pfarrwohnung	63	33
3. Von Stolgebühren	45	22
4. Aus dem Kirchenvermögen . . .	91	34
5. Aus dem Gemeindevermögen . . .	178	48
Sohin . .	840	21
Die Lasten betragen . .	8	—
Bleibt Ertrag .	832	21

Hiebei wird bemerkt, daß beabsichtigt wird das Filialort Maudach mit einer Anzahl von 920 Parochianen zu einer eigenen Pfarrei zu erheben; in welchem Falle sodann sämmtliche Erträgnisse des Filials Maudach dem künftigen, dahin ernannten Pfarrer zugewendet würden, wodurch die bisherigen Erträgnisse der Pfarrei Mutterstadt geschmälert werden, ohne daß von dem Pfarrer zu Mutterstadt hiefür eine Entschädigung in Anspruch genommen werden könnte.

Speyer, den 20. Januar 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Alwens.

Luttringshausen.

Ad Nrm. 7149 A. pr. den 28. Januar 1849.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Blieskastel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Blieskastel in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Zweibrücken, zählt in dem Pfarrsitze 1544 Parochianen und erträgt:

	fl	Xr
1. An Staatsgehalt	425	33
2. Aus Realitäten, mit Einschluß der Pfarrwohnung	176	—
3. An Stolgebühren	68	—
4. Aus dem Kirchenvermögen . . .	76	50
5. Aus dem Gemeindevermögen . . .	69	36
Sohin . .	815	39
Die Lasten betragen . .	15	43
Bleibt Ertrag . .	799	56

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vor-

schriftsmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 26. Januar 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Ad Nrm. 6626 A. pr. den 23. Januar 1849.

(Die Besetzung der Beschälstationen pro 1849 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für das laufende Jahr 1849 werden die nachbezeichneten Beschälstationen bestimmt und mit der beigesetzten Zahl von Beschälhengsten des Landgestüts besetzt:

1.	Pirmasens mit	4
2.	Bergzabern "	3
3.	Kandel "	4
4.	Offenbach "	3
5.	Schwegenheim mit	3
6.	Haßloch "	3
7.	Lambsheim "	4
8.	Kirchheim "	4
9.	Kaiserslautern "	3
10.	Landstuhl "	3
11.	Nehweiler "	3
12.	Zweibrücken "	17
	zusammen	54 Hengste.

Auf allen Stationen beginnt die Sprungzeit am 1. März und endet am 15. Juni d. J. Das Sprunggeld wird auf 1 fl 12 kr per Stute und das Trinkgeld für den Knecht auf 30 kr festgesetzt. Für die Nachsprünge ist keine Gebühr zu entrichten.

Ausnahmsweise wird für die Beschäler
Lyrnessus auf der Station Kirchheim,
Ibrahim auf der Station Landstuhl,
George, Rapido, Tajar } auf der Station Zweibrücken
das Sprunggeld auf 3 fl 30 kr festgesetzt, neben welchem 30 kr Trinkgeld für den Knecht zu entrichten sind.

Mutterpferde, welche Ausländern angehören, oder mit Krankheiten oder Erbfehlern behaftet sind, bleiben, den bestehenden Vorschriften gemäß, auf allen Stationen ausgeschlossen.

Die Königl. Landcommissariate haben für die Verbreitung dieser Bekanntmachung geeignet zu sorgen, und die Aufnahme derselben in die Local-Wochenblätter zu veranlassen.

Auch haben dieselben wegen der Respicirung die geeigneten Anordnungen zu treffen und die Königl. Gestüts-Direction davon in Kenntniß zu setzen.

Speyer, den 22. Januar 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Bestellung auf das Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz und seiner Beilagen pro 1849.

Unter Beziehung auf die im Amts- und Intelligenzblatte von 1848, Seite 660, enthaltene Einladung haben jene Gemeinde- und Pfarrämter, sowie die etwa dazu lusttragenden Privaten, welche bis heute sich noch nicht auf obige Blätter abonnirt haben, die bezügliche Bestellung bei der Königl. Postanstalt zu machen, Letztere aber ersucht, ihre Nachtrags-Zustellungslisten anher einzusenden, damit die Auflage beider Blätter, bald möglichst, definitiv bestimmt werden kann.

Königl. Redaction.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 9. Speyer, den 7. Februar 1849.

Inhalt:

Nro. 6819 A. pr. den 23. Januar 1849.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Rothenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Einer Mittheilung Königl. Regierung von Mittelfranken zu Folge ist das Landgerichts-Physikat Rothenburg in Erledigung gekommen, und wird dasselbe hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Speyer, den 22. Januar 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Alwens.

Luttringshausen.

Nro. 7058 A. pr. den 31. Januar 1849.

(Erledigung des Physikats zu Vilseck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Regierungsbezirke Oberpfalz und von Regensburg wurde das Physikat Vilseck erledigt, welches hiemit zur etwaigen Bewerbung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 30. Januar 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Alwens.

Luttringshausen.

---

pr. den 4. Februar 1849.

Bekanntmachung und Aufforderung.

(Verstümmelung junger militärpflichtiger Bursche betr.)

Seit einigen Jahren kommt es in dem Kantone Germersheim und in mehreren an denselben grenzenden Gemeinden des Kantons Edenkoben auffallend oft vor, daß junge militärpflichtige Bursche plötzlich an einzelnen Glied-

maßen, gewöhnlich an der rechten oder linken Hand, verstümmelt und dadurch zum Militärdienste untauglich werden. Dieselben geben dann an, sie hätten sich unvorsichtiger Weise beim Holzhauen und dergleichen Arbeiten beschädigt oder aber ein Pferd habe sie gebissen, während durch den Gerichtsarzt stets die Ueberzeugung ausgesprochen wurde, die betreffende Verstümmlung sey in Folge freiwilligen Entschlusses geschehen und zwar offenbar unter Hülfeleistung eines Individuums (vielleicht eines Barbiers oder Wundarztes) das in solchen Operationen eine gewisse Gewandtheit erlangt habe. — Da durch solche Selbstverstümmlung nicht allein eine Pflichtverletzung gegen das Vaterland, indem dadurch der Dienst in der Armee unmöglich gemacht wird, sondern auch eine Verletzung der Rechte anderer, welche für die auf solche Weise freigewordenen Conscriptionspflichtigen in die Armee eintreten müssen, herbeigeführt wird und die Gesetze diese Handlungen mit schwerer Gefängniß- und Geldstrafe, sowie mit dem Verluste sehr wichtiger staatsbürgerlicher Rechte bedrohen, so wird hierdurch öffentlich vor solchem gefährlichen Treiben verwarnt und zugleich Jedermann, welcher irgendwie Aufschluß über die einzelnen derartigen Vorfälle oder über die Person des Operateurs zu geben vermag, aufgefordert, dieses ungesäumt bei dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizeibehörde zu thun.

Landau, den 31. Januar 1849.

Der Königl. Staatsprocurator.

Paraquin, Subst.

Bekanntmachung,

die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe für die Dauer des bevorstehenden Landtages betr.

Seine Majestät der König haben unterm 18. Januar l. J. in Rücksicht auf die Bestimmungen des Tit. I. §. 53 der X. Verfassungsbeilage als ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe den erblichen Reichsrath Franz Freiherrn Schenk von Stauffenberg, allergnädigst zu ernennen geruht.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende protestantische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht, und zwar:

unterm 31. Dezember v. J. die Pfarrei Alsenz, Decanats Obermoschel, dem bisherigen Pfarrer zu Asselheim, Decanats Frankenthal, Heinrich Setzer;

die Pfarrei Wörth, Decanats Germersheim, dem Pfarramts-Candidaten Feodor Georg Fertsch aus Amorbach;

unterm 2. Januar l. J. die Pfarrei Ruchheim, Decanats Speyer, dem bisherigen Pfarrer zu Alsenborn, Decanats Winnweiler, Georg Christian Friedrich Diffiné;

unterm 13. Januar l. J. die Pfarrei Kallstadt, Decanats Neustadt an der Haardt, dem bisherigen Pfarrer zu Rohrbach, Decanats Bergzabern, Friedrich Anz, und

unterm 14. Januar l. J. die Pfarrei Großbockenheim, Decanats Frankenthal, dem Pfarramts-Candidaten Jacob Christmann aus Weilerbach.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 8. Januar l. J. den Staatsrath im ordentlichen Dienste, Carl Friedrich v. Heres, unter Beibehaltung seiner Stelle eines Staatsrathes im ordentlichen Dienste, zum Präsidenten des Obersten Rechnungshofes zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 24. Dezember v. J. den Rentbeamten Ferdinand Luchesi zu Frankenthal nach §. 19 der IX. Verfassungsbeilage mit Belassung des Standesgehaltes und Titels für immer des Dienstes zu entlas-

sen, und auf dessen Stelle den Rentbeamten Christoph Braun zu Obermoschel, seiner Bitte gemäß, zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, durch allerhöchstes Rescript vom 19. Januar 1849 die durch Beförderung des Joseph Schuler in Otterberg erledigte Friedensgerichtschreiber-Stelle dem Rechtscandidaten Heinrich Pfeiffer aus Pirmasens, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. Januar 1849 die Anstellung eines dritten Gerichtsboten für den Kanton Bergzabern auf so lange, als die dermal daselbst bestehenden Verhältnisse fortdauern, zu beschließen, und als dritten Gerichtsboten den Friedrich Tenner in Dahn nach Bergzabern zu versetzen geruht.

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. Januar 1849, wurde der bisherige Polizei-Adjunkt Johann Adam Mang von Kerzenheim zum Polizei-Adjunkten für die Höfe Rosenthal, Kerzweilerhof und Häuschen neuerdings wieder ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Jänner 1849, wurde der Gemeinderath Carl Steinacker von Reisenberg, Landcommissariats Zweibrücken, zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Reisenberg ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. Jänner 1849, wurde der Gemeinderath Friedrich Schuster von Kallstadt, Landcommissariats Neustadt, zum Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. Jänner 1849, wurden

1. zum Bürgermeister der Gemeinde Rülzheim, Landcommissariats Germersheim, der bisherige II. Adjunkt Jacob Becker, dann
2. zum II. Adjunkten der dortige Gemeinderath Johann Adam Jochim,

ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. Januar 1849, wurde der bisherige Verweser der Lehrerstelle an der protestantischen Schule zu Stahlberg, Max Zimmermann von Schiersfeld, zum wirklichen Lehrer an der benannten Schule, in definitiver Eigenschaft, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Januar d. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Wilhelm Schenkel von Winnweiler zum Privatgehülfen des erkrankten Lehrers Valentin Schäfer zu Großkarlbach, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 25. Januar 1849.

	Papier	Geld
Obligationen zu $3^1/_2$ % prompt.		77
„ „ 4 % „		$87^3/_4$
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem. .		594
„ „ Promessen per Stück Agio .	40	36
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahnen.		
Ludwigshafen-Bexbach		
Sächsisch-Bayerische		

Berichtigung.

In der im diesjährigen Regierungsblatte № 2 (Amts-Intelligenzblatt № 6) enthaltenen allerhöchsten Verordnung vom 30. Dezember 1848, die dienstliche Stellung der obersten Baubehörde betreffend, ist ein Schreibfehler unterlaufen, indem es in §. 2 am Schlusse statt 14. September 1830 „14. Februar 1830" heißen soll."

pr. den 31. Januar 1849.

Schifffahrts-Verkehr zu Ludwigshafen im IV. Kalender-Quartal 1848.

1848.	A. Auslandshafen. Angekommen.	Ctr.	Ctr.
Den 1. October	Schleppkahn Ludwigshafen № 7	2208	
" 1. "	" " № 5	2274	
" 1. "	" " № 9	1069	
" 9. "	Niederländer Dampfboot	19	
" 16. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 10	3299	
" 16. "	" " № 7	2993	
" 17. "	Schiffer Jonas von Cöln	164	
" 17. "	" Rammel von Mannheim	1339	
" 18. "	" Mundschenk von Mainz	134	
" 18. "	" Distl von Bingen	26	
" 18. "	" König von Cöln	15	
" 19. "	" Ermling von Cöln	42	
" 19. "	" Maurer von Cöln	113	
" 20. "	" Linz von Mannheim	559	
" 20. "	Niederländer Dampfboot	63	
" 20. "	Schiffer Ermling von Cöln	831	
" 21. "	" Ermling von Cöln	422	
" 23. "	" Heinr. Dunk von Mainz	33	
" 23. "	" Ermling von Cöln	444	
" 23. "	" Görgens von Mannheim	232	
" 24. "	" Distl von Bingen	67	
" 24. "	" Mundschenk von Mainz	36	
" 27. "	Cölner Dampfboot	5	
" 27. "	Düsseldorfer Dampfboot	6	
" 28. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 3	2287	
" 28. "	" " № 8	3308	
" 30. "	Schiffer Dunk von Mainz	100	
" 30. "	Niederländer Dampfboot	137	
" 2. Novemb.	Cölner "	115	
" 3. "	Niederländer "	23	
" 3. "	Schiffer Ermling von Cöln	171	
" 4. "	Niederländer Dampfboot	17	
" 7. "	Schiffer Wtb. Müller von Cöln	762	
" 8. "	" Leineweber von Bingen	257	
" 8. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 2	1564	
" 9. "	Düsseldorfer Dampfboot	6	
" 9. "	Schiffer Mundschenk von Mainz	436	
" 10. "	" Hildesheim von Cöln	399	
" 11. "	Cölner Dampfboot	2	
" 11. "	Düsseldorfer Dampfboot	5	
" 17. "	Schiffer Link von Cöln	156	
" 17. "	" Linz " "	138	
" 18. "	Niederländer Dampfboot	1	
" 18. "	Kölner "	31	
" 20. "	Schiffer Schwarz von Mannheim	68	
" 21. "	" Müller von Cöln	11	
" 21. "	Niederländer Dampfboot	2	
" 21. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 1	3269	
" 21. "	" " № 9	3741	

			Ctr.	Ctr.
Den 21.	Novemb.	Schleppkahn Ludwigshafen № 4	2697	
„ 21.	„	Cölner Dampfboot	123	
„ 24.	„	„ „	80	
„ 24.	„	Schiffer Schlegel von Bingen	61	
„ 27.	„	Niederländer Dampfboot	42	
„ 27.	„	„ „	5	
„ 27.	„	Schiffer Mundschenk von Mainz	51	
„ 29.	„	Cölner Dampfboot	50	
„ 1.	Dezbr.	„ „	113	
„ 2.	„	Niederländer Dampfboot	11	
„ 4.	„	Schiffer Brillmaier von Mainz	20	
„ 4.	„	Cölner Dampfboot	53	
„ 4.	„	Schleppkahn Ludwigshafen № 7	3949	
„ 4.	„	„ „ № 5	1189	
„ 5.	„	Cölner Dampfboot	4	
„ 8.	„	Schiffer Müller von Cöln	48	
„ 9.	„	Cölner Dampfboot	1	
„ 12.	„	Schiffer Elbert von Mannheim	85	
„ 20.	„	Niederländer Dampfboot	44	
„ 21.	„	Schiffer Görgens von Mannheim	84	
„ 22.	„	„ Heck von Haßmersheim	25	
„ 23.	„	Niederländer Dampfboot	5	42139
		Abgegangen.		
Den 3.	October	Schiffer Herrmann von Neckarsteinach	83	
„ 3.	„	„ Walter von Kannstadt	47	
„ 4.	„	„ Schell von Neckarels	220	
„ 10.	„	„ Müßig von Haßmersheim	517	
„ 13.	„	„ Walter von Kannstadt	983	
„ 19.	„	„ Witter von Haßmersheim	358	
„ 20.	„	„ Hackstein von Ludwigshafen	423	
„ 27.	„	„ Schmitt von Heilbronn	12	
„ 3.	Novemb.	„ Herrmann von Neckarsteinach	1041	
„ 4.	„	„ Heck von Haßmersheim	1276	
„ 4.	„	Niederländer Dampfboot	6	
„ 8.	„	Schiffer Dunk von Mainz	1	
„ 8.	„	„ Kappes von Heilbronn	76	
„ 14.	„	„ Walter von Kannstadt	1002	
„ 20.	„	„ Herrmann von Neckarsteinach	11	
„ 24.	„	„ Müßig von Haßmersheim	883	
„ 27.	„	„ Haus von Ludwigshafen	16	
„ 29.	„	„ Heck von Haßmersheim	645	
„ 1.	Dezbr.	„ Flath von Haßmersheim	847	
„ 8.	„	„ Heuß von Haßmersheim	150	
„ 9.	„	„ Reibl von Heilbronn	300	8897
		Summa A.	....	51036

B. Inlandshafen.

Angekommen.

Den 2.	October	Schiffer Heck von Haßmersheim	8	
„ 3.	„	„ Rippert von Mannheim	96	
„ 6.	„	Niederländer Dampfboot	3	
„ 10.	„	Schiffer Dunk von Mainz	38	

			Ctr.	Ctr.
Den 10.	October	Niederländer Dampfboot	20	
„ 11.	„	Schiffer Kühnle von Haßmersheim	47	
„ 11.	„	Niederländer Dampfboot	7	
„ 11.	„	Schiffer Wittmann von Bingen	7	
„ 13.	„	„ Mundschenk von Bingen	71	
„ 13.	„	„ Müller von Mainz	59	
„ 13.	„	Niederländer Dampfboot	22	
„ 15.	„	Schiffer Stöcklein von Bamberg	241	
„ 15.	„	„ Hartmann von Kitzingen	126	
„ 15.	„	Niederländer Dampfboot	53	
„ 17.	„	„ „	36	
„ 18.	„	Schiffer Müßig von Haßmersheim	10	
„ 18.	„	„ Stephan von Neckarems	10	
„ 19.	„	Niederländer Dampfboot	3	
„ 20.	„	Schleppkahn № 10	125	
„ 21.	„	Niederländer Dampfboot	21	
„ 21.	„	Schiffer Heck von Haßmersheim	18	
„ 21.	„	„ Linz von Cöln	27	
„ 23.	„	Niederländer Dampfboot	11	
„ 24.	„	Schiffer Görgens von Cöln	477	
„ 24.	„	Niederländer Dampfboot	14	
„ 24.	„	Schiffer Raab von Neckargemünd	207	
„ 24.	„	„ Dunk von Mainz	32	
„ 25.	„	„ Reibl von Neckargerach	226	
„ 26.	„	„ Herrmann von Neckargerach	20	
„ 26.	„	„ Zils von Coblenz	20	
„ 26.	„	„ Helriegl von Mainz	41	
„ 26.	„	„ Schmidt von Haßmersheim	39	
„ 26.	„	Niederländer Dampfboot	1	
„ 27.	„	Schiffer Grob von Eberbach	8	
„ 27.	„	Niederländer Dampfboot	17	
„ 28.	„	„ „	2	
„ 30.	„	Schiffer Dunk von Mainz	3	
„ 30.	„	„ Schreck von Haßmersheim	50	
„ 31.	„	Niederländer Dampfboot	29	
„ 31.	„	Schiffer Schmidt von Haßmersheim	17	
„ 31.	„	„ Schreck von Haßmersheim	183	
„ 2.	Novemb.	Niederländer Dampfboot	3	
„ 2.	„	Schiffer Müßig von Haßmersheim	5	
„ 3.	„	Schleppkahn Ludwigshafen № 8	760	
„ 3.	„	Schiffer Heuß von Haßmersheim	9	
„ 6.	„	„ Knobel von Neckargemünd	3	
„ 6.	„	„ Oberdahn von Mannheim	54	
„ 8.	„	„ Müller von Mainz	45	
„ 8.	„	Niederländer Dampfboot	5	
„ 10.	„	„ „	60	
„ 10.	„	Schiffer Brillmaier von Mainz	721	
„ 13.	„	Niederländer Dampfboot	10	
„ 13.	„	Schiffer Buschhammer von Cöln	48	
„ 13.	„	„ Lohnert von Haßmersheim	7	
„ 14.	„	„ Kappes von Haßmersheim	6	
„ 16.	„	„ Weibl von Aschaffenburg	210	
„ 16.	„	„ Staab von Neckargemünd	425	

			Ctr.	Ctr.
Den 16.	Novemb.	Schiffer Widder von Haßmersheim	117	
„ 18.	„	„ Dornberger von Heilbronn	619	
„ 18.	„	„ Schmidt von Haßmersheim	888	
„ 20.	„	Niederländer Dampfboot	59	
„ 20.	„	Schiffer Betz von Neckargemünd	694	
„ 21.	„	„ Staab von Oberdürkheim	839	
„ 21.	„	„ Müßig von Haßmersheim	13	
„ 21.	„	„ Wimmer von Mainz	34	
„ 22.	„	Niederländer Dampfboot	2	
„ 24.	„	Schiffer Hartmann von Mainz	4	
„ 24.	„	„ Herrmann von Neckargerach	374	
„ 24.	„	„ Müßig von Haßmersheim	19	
„ 24.	„	„ Boob von Neckargerach	69	
„ 24.	„	Niederländer Dampfboot	8	
„ 24.	„	Schiffer Schlegel von Cöln	54	
„ 24.	„	„ Kühnle von Haßmersheim	318	
„ 27.	„	Niederländer Dampfboot	45	
„ 27.	„	Schiffer Grob von Bonn	116	
„ 30.	„	„ Mundschenk von Bingen	105	
„ 30.	„	„ Heck von Haßmersheim	10	
„ 1.	Dezbr.	„ Brillmaier von Mannheim	26	
„ 1.	„	„ Kappes von Eberbach	577	
„ 1.	„	„ Mundschenk von Bingen	58	
„ 1.	„	„ Ueberle von Speyer	10	
„ 4.	„	Niederländer Dampfboot	115	
„ 6.	„	Schiffer Kühnle von Haßmersheim	37	
„ 6.	„	Niederländer Dampfboot	75	
„ 7.	„	Schiffer Müller von Mainz	46	
„ 7.	„	„ Rödl von Herkheim	40	
„ 7.	„	Niederländer Dampfboot	3	
„ 7.	„	Schleppkahn Ludwigshafen № 7	216	
„ 9.	„	Niederländer Dampfboot	55	
„ 9.	„	Schiffer Elbert von Trier	83	
„ 11.	„	Niederländer Dampfboot	105	
„ 11.	„	Schiffer Jonas von Bingen	65	
„ 15.	„	„ Messerschmidt von Bamberg	465	
„ 15.	„	Niederländer Dampfboot	22	
„ 16.	„	Schiffer Raab von Neckargemünd	2	
„ 16.	„	Niederländer Dampfboot	3	
„ 16.	„	Schiffer Witter von Haßmersheim	6	
„ 18.	„	„ Dunk von Mainz	345	
„ 18.	„	„ Heilmann von Haßmersheim	269	
„ 20.	„	Niederländer Dampfboot	40	
„ 22.	„	Schiffer Heck von Haßmersheim	116	11982
		Abgegangen.		
Den 2.	October	Niederländer Dampfboot	6	
„ 3.	„	Oberländer „	5	
„ 6.	„	Schleppkahn Ludwigshafen № 9	794	
„ 6.	„	Schiffer Herrmann von Neckargerach	63	
„ 6.	„	Niederländer Dampfboot	90	
„ 6.	„	Schiffer Schmidt von Haßmersheim	82	
„ 6.	„	Schleppkahn Ludwigshafen № 5	3020	
„ 10.	„	Niederländer Dampfboot	10	

				Ctr.	Ctr.
Den	13.	October	Schleppkahn Ludwigshafen № 7	3229	
"	13.	"	Niederländer Dampfboot	10	
"	13.	"	Schiffer Raab von Eberbach	112	
"	13.	"	" Müßig von Haßmersheim	371	
"	15.	"	Niederländer Dampfboot	4	
"	16.	"	" "	6	
"	16.	"	Schiffer Stöcklein von Bamberg	7	
"	17.	"	" Kappes von Eberbach	84	
"	17.	"	" Neuer von Eberbach	280	
"	18.	"	Niederländer Dampfboot	68	
"	18.	"	Schiffer Stephan von Neckarems	10	
"	18.	"	" Witter von Neckargerach	113	
"	19.	"	" Walter von Neckargemünd	6	
"	19.	"	" Rauth von Coblenz	70	
"	20.	"	Schleppkahn Ludwigshafen № 10	125	
"	20.	"	Schiffer Eisenheim von Eberbach	280	
"	21.	"	Niederländer Dampfboot	27	
"	23.	"	" "	15	
"	24.	"	Schiffer Heck von Haßmersheim	84	
"	24.	"	Schleppkahn Ludwigshafen № 9	957	
"	26.	"	Schiffer Görgens von Cöln	125	
"	26.	"	Niederländer Dampfboot	43	
"	27.	"	Schiffer Schmidt von Haßmersheim	65	
"	27.	"	Niederländer Dampfboot	3	
"	28.	"	Schiffer Herrmann von Neckargerach	45	
"	28.	"	Niederländer Dampfboot	100	
"	30.	"	" "	8	
"	31.	"	Schiffer Heilmann von Haßmersheim	5	
"	31.	"	Schleppkahn Ludwigshafen № 6	169	
"	2.	Novemb.	Niederländer Dampfboot	68	
"	2.	"	Schiffer Kappes von Haßmersheim	57	
"	3.	"	Schleppkahn Ludwigshafen № 3	760	
"	3.	"	Schiffer Neuer von Eberbach	280	
"	4.	"	" Herrmann von Neckargerach	127	
"	4.	"	Schleppkahn Ludwigshafen № 8	3575	
"	6.	"	Niederländer Dampfboot	113	
"	6.	"	Schiffer Kappes von Haßmersheim	211	
"	6.	"	" Görgens von Cöln	63	
"	6.	"	" Rödl von Neckargemünd	124	
"	7.	"	" Dunk von Mainz	117	
"	7.	"	Niederländer Dampfboot	83	
"	8.	"	" "	41	
"	9.	"	" "	28	
"	10.	"	Schiffer Walter von Neckargemünd	95	
"	10.	"	Niederländer Dampfboot	23	
"	13.	"	" "	64	
"	14.	"	" "	67	
"	14.	"	Schiffer Raab von Neckargemünd	9	
"	14.	"	" Brilmaier von Mainz	160	
"	16.	"	Schleppkahn Ludwigshafen № 2	4935	
"	16.	"	Schiffer Walter von Neckargemünd	229	
"	16.	"	" Hauck von Eberbach	560	
"	16.	"	Niederländer Dampfboot	9	

			Ctr.	Ctr.
Den 18.	Novemb.	Schiffer Raab von Eberbach	322	
„ 18.	„	Niederländer Dampfboot	3	
„ 20.	„	Schiffer Maier von Mannheim	3044	
„ 20.	„	Niederländer Dampfboot	2	
„ 22.	„	Schiffer Neuer von Eberbach	280	
„ 22.	„	Schleppkahn Ludwigshafen № 9	3498	
„ 22	„	Niederländer Dampfboot	118	
„ 24.	„	Schiffer Müßig von Haßmersheim	54	
„ 24.	„	Niederländer Dampfboot	149	
„ 24.	„	Schiffer Knaub von Eberbach	280	
„ 27.	„	Niederländer Dampfboot	16	
„ 27.	„	Schiffer Latin von Eberbach	616	
„ 1.	Dezember	„ Fad von Kannstadt	116	
„ 1.	„	Niederländer Dampfboot	145	
„ 4.	„	Schiffer Fad von Haßmersheim	146	
„ 4.	„	Schleppkahn Ludwigshafen № 7	268	
„ 4.	„	Niederländer Dampfboot	29	
„ 7.	„	Schiffer Nödl von Herkheim	23	
„ 7.	„	Schleppkahn Ludwigshafen № 7	216	
„ 8.	„	Schiffer Heuß von Haßmersheim	3	
„ 8.	„	Niederländer Dampfboot	3	
„ 11.	„	„ „	27	
„ 14.	„	„ „	109	
„ 14.	„	„ „	25	
„ 14.	„	„ „	71	
„ 18.	„	„ „	9	31861
		Summa B.	....	43843

C. Vordere Schachtel.

Angekommen.

Den 3.	October	Schiffer Heck von Haßmersheim	180
„ 4.	„	„ Knobel von Ziegelhausen	110
„ 13.	„	„ Neuer von Eberbach	6
„ 16.	„	„ Bertrand von St. Sebastian	54
„ 17.	„	„ Klee von Haßmersheim	400
„ 18.	„	„ Grob von „	480
„ 18.	„	„ Staab von „	130
„ 18.	„	„ Weibl von „	160
„ 19.	„	„ Heck von „	260
„ 25.	„	„ Schmitt von „	300
„ 31.	„	„ Heck von „	120
„ 2.	November	„ Heuß von „	240
„ 6.	„	„ Herrmann von Neckargemünd	100
„ 6.	„	„ Rödel von Herkheim	36
„ 7.	„	„ „ „ „	30
„ 8.	„	„ Kappes von Eberbach	700
„ 13.	„	„ Schnellbach von Neckargemünd	120
„ 18.	„	„ Müßig von Haßmersheim	600
„ 22.	„	„ Staab von „	160
„ 23.	„	„ Bock von Neckarsteinach	600
„ 23.	„	„ Heck von Haßmersheim	540
„ 29.	„	„ Schmitt von Neckargemünd	140
„ 29.	„	„ Müßig von Haßmersheim	380

		Ctr.	Ctr.
Den 30. Novemb.	Schiffer Falh von "	140	
" 30. "	" Heuß von "	260	
" 1. Dezember	" Heck von "	400	
" 5. "	" Küchel von "	700	
" 6. "	" Staab von "	120	
" 11. "	" Weibl von Scheinbach	120	
" 12. "	" Herrmann von Neckargerach	258	
" 15. "	" Staab von Haßmersheim	300	
" 19. "	" Widder von "	80	
" 21. "	" Wolf von Neckargemünd	60	8284
	22 Schiffe mit nicht nach dem Gewichte belegten Gegenständen.		
	Abgegangen. —		
	Summa C.	. . . .	8284
	D. Winterhafen.		
	Angekommen.		
Den 3. October	Schiffer Kaufmann von Kaub	400	
" 17. Novemb.	" Heilmann von Eberbach	40	
" 21. "	" Schnellbach von Neckargemünd	180	
" 23. "	" Schmitt von Haßmersheim	1380	
" 27. "	" Staab von "	337	
" 4. Dezemb.	" Weibl von "	525	
" 11. "	" " von "	180	
" 23. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 4.	13462	
" 27. "	Schiffer Haniel von Ruhrort	778	17282
	Abgegangen.		
" 3. October	Schiffer Raab von Eberbach	714	
" 6. "	" Unkebach von Niederlandstein	804	
" 7. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 9.	2090	
" 11. "	Schiffer Dasting von Niederlandstein	898	
" 13. "	" Schindler von Erbach	93	
" 14. "	" Deß von Eberbach	637	
" 17. "	" Schwarz von Neckargemünd	1320	
" 18. "	" Cröll von Cöln	2437	
" 20. "	" Staab von Kannstadt	1910	
" 23. "	" Nippert von Mannheim	2730	
" 24. "	" Müller von Leyden	2693	
" 30. "	" Heilmann von Haßmersheim	366	
" 31. "	" Weinbach von Niederlandstein	616	
" 3. Novemb.	" Dasting von "	905	
" 4. "	" Staab von Haßmersheim	1772	
" 6. "	" Raab von Eberbach	332	
" 7. "	" Kappes von Eberbach	700	
" 10. "	" Ermling von Cöln	3405	
" 15. "	" Fischer von Heidelberg	824	
" 22. "	" Raab von Eberbach	998	
" 24. "	" Kappes von "	539	
" 29. "	" Raab von "	514	
" 9. Dezemb.	" " " "	413	
" 11. "	" Schäfer von Hirschhorn	996	
" 20. "	" Neuert von Eberbach	709	29415
	44 Schiffe mit nicht nach dem Gewichte belegten Gegenständen.		
	Summa D.	. . . .	46697

Zusammenstellung.	Ctr.	Ctr.
A. Auslandshafen	51036	
B. Inlandshafen	43843	
C. Vordere Schachtel	8284	
D. Winterhafen	46697	149860
Hiezu die Ladung der sub Lit. C. und D. vorgemerkten 66 Fahrzeuge, welche nicht nach dem Gewichte belegten Gegenstände geführt haben, als: 433 Cubik-Meter Bruchsteine, 1078 „ Brennholz, 7375 Stück tannene Borde, 6500 „ „ Latten, 78896 „ Faßdauben, 125 „ Fässer, 156 „ Schlausdielen, 15 „ Nutzholz, 8 „ Zangelstangen, und entziffern nach dem hiefür üblichen Gewichtsanschlage	. .	29482
Summarum . .	. .	179342

Königliches Hafen-Commissariat.

Heerwagen.

Nachweisung

des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen im IV. Kalender-Quartal 1848.

Hafen-Abtheilung.	Eingang.								Abgang.								Total-Gewicht.	Vorzügliche Gegenstände dieses Verkehrs.
	Wasserwärts				Landwärts				Wasserwärts				Landwärts					
	zu Berg		zu Thal		über die Rheinbrücke		aus der Pfalz		zu Berg		zu Thal		über die Rheinbrücke		nach der Pfalz			
	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagen	Centner.	Schiffe	Centner	Schiffe.	Centner	Wagen.	Centner.	Wagen.	Centner.	Centner	
Auslandshafen	70	42141	—	—	12	62	2	89	—	—	24	8898	1054	29793	181	5278	86261	Baumwolle rohe, Baumwollgarn, Tabaksblätter, Oel, Kaffee, Zucker, Roheisen, Eisen aller Art und Häute.
Inlandshafen	101	11982	—	—	20	731	588	25978	1	5	88	31853	68	2149	83	5384	78082	Eisen aller Art, Getraide, Kreide, Lumpen, Pottasche, Tabak, Wein und Zucker.
Vordere Schachtel *)	69	8284	2	Nicht nach dem Gewichte belegte Gegenstände.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	471	12279	20563	Oelkuchen und Kreide.
Winterhafen *)	81	14665	1	284	—	—	202	28121	—	—	44	32502	—	18	232	41456	117046	Eisenerz, Getraide, Steinkohlen, Coaks.
Summa	321	77072	3	284	32	793	792	54188	1	5	156	73253	1122	31960	967	64397	301952	
*) Die außerdem in der Vorderen Schachtel und im Winterhafen theils ein- theils abgegangenen, und bezüglich der Hafengebühren nicht nach dem Gewichte notirten Gegenstände entziffern nach dem hiefür üblichen Gewichts-Anschlage																	29482	Borde, Brennholz, leere Fässer, Bruchsteine.
Zusammen . .																	331434	

Königl. Hafen-Commissariat.

Heerwagen.

Königlich Bayerisches



Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 10. Speyer, den 7. Februar 1849.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 7811 A. pr. den 7 Februar 1849.

(Die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der im I. und II. Wahlbezirke zum Landtags-Abgeordneten gewählte Anwalt Stockinger zu Frankenthal die Wahl für den II. Wahlbezirk angenommen hat, und die für den I. Bezirk gewählten drei Ersatzmänner den Eintritt in die Kammer abgelehnt haben, so ist nunmehr in diesem I. Wahlbezirke zur Ergänzung der Abgeordnetenzahl eine neue Wahl erforderlich, welche kommenden Donnerstag, den 15. Februar 1849, Morgens **neun** Uhr, zu Speyer wird vorgenommen werden.

Die Wahlmänner der Landcommissariats-Bezirke Speyer und Frankenthal werden eingeladen, sich zur Vornahme der Wahl an obenbezeichnetem Tage und Stunde in Speyer einzufinden.

Speyer, den 6. Februar 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern

Alwens.

Schalk.

(Amts- und Intelligenzblatt №. 9 wird nachgeliefert.)

Königlich Bayerisches



Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 11. Speyer, den 13. Februar 1849.

Inhalt:

Ad Nrn 4328, 4459, 4777, 6307, 6505, 6745, 7043 A. pr. den 6. Februar 1849.

(Todtesscheine der in Frankreich verstorbenen bayerischen Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Folgende Todtesscheine von angeblich bayerischen in Frankreich verstorbenen Staatsangehörigen, deren Geburtsorte theils wegen mangelnder theils wegen unrichtiger Angabe nicht ermittelt werden konnten, können auf Verlangen von der unterfertigten Stelle verabfolgt werden:

1. Haas, Raphael, aus Villfrenn.
2. Schmitt, Carl, aus Valmon.
3. Kayer, Hubert, aus —
4. Schmitt, Elisabeth, aus —
5. Kintzinger, Andreas, angeblich aus Rottentof (der Rothenhof, Landcommissariats Bergzabern, ist nicht gemeint), 62 Jahre alt, Kutscher, gestorben in Paris.
6. Voelbel, Heinrich, Sergeant in der Fremdenlegion in Algier, geboren am 21. September 1807 angeblich in Morbach (die gleichnamige Gemeinde im Landcommissariats-Bezirk Kaiserslautern ist nicht gemeint).
7. Wust, Mathias, 33 Jahre alt, Schreiner, angeblich aus Durmstein (Darstein ist nicht gemeint; vielleicht Dirmstein), gestorben in Paris.
8. Kuhn, Franz, Soldat der Fremdenlegion in Algier, angeblich geboren am 15. Juli 1811 in Bergzabern, Sohn von Heinrich Kuhn und Barbara Voltz.
9. Lambert, Christian, Sohn von Perrin Lambert und Susanna Peste, angeblich aus Zweibrücken, 26 Jahre alt, gestorben in Toulon.
10. Sander, Philipp, Soldat der Fremdenlegion, geboren den 22. März 1813 angeblich in Zweibrücken, Sohn von Philipp Sander und Caroline Beckmann.
11. Danniel, Nicolaus, Soldat der Fremdenlegion,

geboren den 10. Dezember 1809 angeblich in Zweibrücken, Sohn von Peter Nicolaus Danniel und Christina Moll.

12. Wilsehn, Jacob, Soldat der Fremdenlegion, geboren den 3. April 1822 angeblich in Zweibrücken, Sohn von Jacob Wilsehn und Margaretha Mauck.

13. Schwann, Georg Johann, Sohn von Johann Schwann und Anna Maria Dertsope (Derzapf?) angeblich aus Obersheim, 3 Jahre alt, gestorben in Philippeville in Algier.

14. Guerard, Christian, Soldat der Fremdenlegion, angeblich aus Birebach (vielleicht Birbach, Landcommissariats Zweibrücken), geboren den 10. Januar 1817, Sohn von Christian Guerard und Elisabetha Klein.

15. Wagner, Johann, 26 Jahre alt, gestorben in Baulmo la roche (Departement la cote d'or), Bergmann, angeblich aus Berembach (Bärenbach, Landcommissariats Pirmasens, ist nicht gemeint).

Sämmtliche Bürgermeisterämter haben zu ermitteln ob die Obengenannten in der Pfalz ihre Heimath hatten. Die Königl. Landcommissariate werden das Resultat dieser Ermittelungen längstens bis zum 15. März l. J. hierher zur Anzeige bringen.

Speyer, den 5. Februar 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Alwens.

Schalk.

Nro. ex off. 7812 A. pr. den 8. Februar 1849.

(Unglücksfälle in Folge des s. g. Neujahr-Anschießens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Trotz des bestehenden polizeilichen Verbotes und der häufigen Unglücksfälle welche durch das sogenannte Neujahr-Anschießen in der Sylvesternacht herbeigeführt werden, wiederholt sich dieser Mißbrauch noch immer.

So kamen in der letzten Neujahrsnacht wieder folgende Unglücksfälle vor:

1. Dem Maurer Jacob Hem von Rammelsbach wurden durch das Abfeuern einer Pistole die beiden Gelenke am Zeigefinger der rechten Hand weggenommen.

2. Johann Georg Hellmann zu Niederlustadt erhielt, da er in betrunkenem Zustande eine geladene Flinte handhabte, einen Schuß in das rechte Bein, welches amputirt werden mußte.

3. Georg Dipold aus Lingenfeld und Jacob Neukirch aus Zeiskam büßten ihren Muthwillen jeder mit dem Verluste eines Fingers.

4. Der Dienstknecht Georg Röhmer zu Dahn erhielt einen Schuß ins Gesicht, wobei ihm der Zeigefinger der zum Schutze vorgehaltenen linken Hand stark verletzt wurde.

5. Dem Philipp Lang von Annweiler wurde durch eine gleiche Unvorsichtigkeit vermittels eines Pistolenschusses die linke Hand verstümmelt.

Diese Vorfälle werden zur abermaligen Warnung hiemit öffentlich bekannt gegeben.

Speyer, den 6. Februar 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Alwens.

Schalk.

Ad Nrm. 7444 A. pr. den 7. Februar 1849.

(Den Münchener Verein gegen Thierquälerei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Landcommissariate, Bürgermeisterämter und Distrikts-Schulinspectionen.

Die Behörden sind schon mehrfach auf das nützliche Wirken des Münchener Vereins gegen Thierquälerei auf-

merksam gemacht und aufgefordert worden, die Zwecke dieses Vereins auf alle mögliche Weise zu fördern.

Ein wesentliches Mittel zur möglichsten Verbreitung der humanen Grundsätze und Lehren des gedachten Vereins, besonders unter der Jugend, liegt darin, daß die Vereinsschriften in möglichst viele Hände gebracht werden.

Der Verein hat durch unentgeldliche Vertheilung einer großen Anzahl seiner Berichte und Schriften bereits sehr vieles zu diesem Zwecke geleistet, befindet sich jedoch nach einer anher gemachten Mittheilung nicht im Stande, die unentgeldliche Vertheilung in dem gewünschten Maaße auszudehnen.

Derselbe hat daher für die Pfalz bei der Buchhandlung Tascher in Kaiserslautern eine Niederlage errichtet, wo die fraglichen Schriften zu höchst billigen Preisen, (2—3 bis 10 xr per Exemplar) bezogen werden können.

Man macht hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß es höchst wünschenswerth wäre, wenn die Gemeinden und die Schulbehörden sich die Anschaffung solcher Schriften zur angemessenen Weiterverbreitung angelegen seyn ließen, da die geringe Ausgabe, die meistens wohl aus einem passenden Localfond geschöpft werden könnte, sich durch den wohlthätigen Einfluß, der aus der Verbreitung der Grundsätze und Belehrungen dieses Vereins erzielt wird, reichlich lohnen würde.

Die oben bemerkte Anzeige des Vereins wird demnach den genannten Behörden zur sachgemäßen Beachtung empfohlen, zu welchem Zwecke das von der Vereinsdirection mitgetheilte Verzeichniß der erwähnten Druckschriften mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß von dem Vereins-Vorstande insbesondere auf die in dem Schriftchen № 7 eingeschaltete kleine Abhandlung über die Hauptgebrechen der Erziehung und die Hauptquellen des menschlichen Elends 2c. aufmerksam gemacht worden ist.

1. Jahresbericht pro 1843 mit Zaglers „Pflichten gegen die Thiere."
2. Egger, Pflichten gegen die Thiere.
3. Dr. Perner über Pferdefleisch.
4. Aeltere und } Pfennigbilder von Gail.
5. neuere }
6. Jahresbericht pro 1846.
7. Jahresbericht pro 1847 mit Gail's ungleichen Knaben.

Speyer, den 5. Februar 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Alwens.

Schalk.

Ad Nrm. 7760 A. pr. den 8. Februar 1849.

(Die 194te Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescriptes vom 30. v. M. wird nachstehend das Verzeichniß der einzelnen Obligations-Nummern der 401ten Serie, welche in der am 2. October v. J. vorgenommenen 194ten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld gezogen wurden und nunmehr gegen neue zu 4% in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt werden, zur Wahrung des Interesse der allenfalls Betheiligten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 7. Februar 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Alwens.

Schalk.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 401. Serie, welche in der am 2. October 1848 vorgenommenen einhundert und vier und neunzigsten (vierzigsten Ergänzungs-) Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurden.

Obligationen der Stände von Steiermark.				
Zu 2 pCt.				
№ 24,865 mit der Hälfte der Capitalsumme.				
Nummer.				
725	808	880	985	1110
726	810	881	986	1111
727	812	887	987	1114
728	815	888	996	1119
729	817	890	998	1121
730	818	891	1004	1124
731	820	893	1008	1125
732	822	900	1009	1128
734	823	902	1011	1130
736	825	903	1014	1132
739	837	906	1015	1134
748	842	909	1039	1135
750	843	912	1047	1137
751	845	915	1050	1141
752	846	916	1055	1142
756	847	917	1057	1143
757	848	920	1058	1146
760	849	925	1059	1147
762	853	928	1060	1152
763	854	933	1062	1153
765	857	939	1071	1159
767	858	942	1075	1160
768	859	946	1076	1162
770	861	948	1078	1163
771	862	950	1081	1164
774	864	951	1083	1166
775	865	952	1084	1167
778	866	956	1085	1169
782	867	957	1086	1172
784	868	958	1090	1174
792	869	966	1092	1176
793	870	967	1097	1177
794	871	968	1099	1179
796	872	969	1101	1181
797	875	974	1103	1183
804	876	980	1107	1184
806	877	983	1108	1188

Obligationen der Stände von Steiermark.				
Zu 2 pCt.				
Nummer.				
1189	1296	1387	1505	1637
1194	1297	1388	1507	1640
1198	1300	1389	1508	1642
1199	1303	1390	1509	1645
1201	1304	1391	1513	1646
1202	1306	1392	1519	1647
1206	1308	1394	1522	1648
1207	1309	1397	1526	1651
1210	1311	1398	1527	1654
1211	1313	1400	1528	1660
1215	1317	1403	1529	1661
1216	1324	1404	1536	1664
1218	1325	1407	1539	1665
1219	1326	1411	1541	1668
1221	1327	1413	1543	1669
1231	1328	1415	1534	1679
1232	1329	1416	1545	1680
1238	1332	1420	1546	1682
1239	1335	1422	1552	1684
1243	1336	1423	1555	1685
1244	1337	1424	1557	1693
1245	1339	1428	1562	1696
1248	1340	1429	1567	1700
1250	1342	1430	1568	1702
1251	1344	1432	1572	1704
1253	1345	1440	1573	1705
1254	1350	1441	1574	1706
1261	1351	1442	1575	1707
1262	1354	1444	1576	1708
1263	1355	1445	1583	1715
1264	1356	1450	1589	1716
1265	1357	1451	1596	1718
1266	1358	1453	1598	1719
1267	1359	1454	1601	1721
1274	1361	1455	1605	1722
1275	1362	1463	1606	1724
1277	1366	1470	1607	1725
1278	1367	1477	1612	1726
1279	1368	1478	1615	1728
1280	1369	1481	1616	1734
1281	1374	1482	1617	1736
1282	1379	1492	1620	1737
1284	1380	1493	1625	1740
1285	1381	1495	1629	1741
1291	1384	1500	1630	1742
1292	1385	1502	1633	1743
1293	1386	1504	1634	1747

Obligationen der Stände von Steiermark.				
Zu 2 pCt.				
Nummer.				
1749	1893	1986	2178	2317
1751	1895	1988	2181	2318
1752	1896	1990	2182	2321
1754	1898	1991	2184	2328
1755	1901	1995	2188	2329
1757	1902	1996	2196	2330
1760	1904	1997	2198	2332
1761	1905	2004	2207	2339
1762	1906	2005	2210	2340
1769	1907	2008	2213	2341
1776	1909	2010	2214	2353
1778	1911	2016	2221	2357
1780	1915	2018	2223	2358
1782	1920	2028	2226	2360
1783	1921	2035	2228	2361
1789	1922	2038	2230	2364
1794	1924	2046	2231	2365
1797	1925	2049	2234	2367
1798	1926	2050	2237	2368
1799	1928	2052	2238	2370
1806	1931	2058	2239	2371
1807	1932	2061	2240	2383
1809	1933	2066	2242	2385
1810	1934	2069	2243	2386
1811	1935	2074	2248	2392
1812	1936	2088	2252	2397
1816	1939	2089	2255	2405
1820	1940	2092	2258	2406
1821	1942	2095	2259	2414
1822	1943	2096	2262	2415
1825	1946	2116	2265	2416
1826	1951	2117	2271	2420
1828	1952	2118	2276	2423
1830	1954	2122	2277	2425
1831	1955	2124	2283	2428
1838	1956	2140	2284	2429
1844	1960	2143	2286	2431
1847	1964	2144	2287	2432
1848	1965	2148	2288	2440
1855	1967	2151	2290	2442
1857	1968	2152	2291	2449
1872	1969	2155	2297	2450
1881	1970	2161	2298	2455
1884	1973	2167	2301	2464
1885	1977	2170	2303	2465
1889	1981	2174	2309	2467
1890	1984	2176	2314	2468

Obligationen der Stände von Steiermark.				
Zu 2 pCt.				
Nummer.				
2469	2595	2750	2835	2911
2470	2600	2751	2836	2912
2471	2603	2753	2837	2913
2472	2605	2756	2838	2914
2475	2613	2757	2841	2915
2476	2615	2761	2842	2919
2477	2621	2763	2843	2920
2478	2623	2767	2844	2923
2482	2624	2768	2845	2925
2486	2626	2769	2846	2926
2489	2632	2770	2849	2927
2490	2634	2772	2850	2928
2492	2635	2774	2851	2929
2493	2645	2779	2856	2931
2494	2649	2781	2857	2932
2498	2650	2782	2858	2933
2499	2657	2783	2859	2934
2502	2661	2784	2862	2935
2508	2669	2785	2864	2936
2509	2671	2787	2865	2937
2514	2674	2792	2868	2939
2515	2678	2793	2874	2941
2516	2680	2794	2875	2943
2519	2681	2796	2876	2944
2521	2688	2797	2879	2945
2532	2689	2798	2881	2946
2538	2697	2800	2883	2947
2540	2700	2802	2884	2949
2544	2701	2803	2888	2950
2551	2703	2804	2889	2952
2552	2707	2807	2893	2953
2557	2710	2808	2894	2954
2558	2715	2810	2895	2957
2560	2716	2811	2896	2958
2562	2717	2813	2897	2959
2564	2726	2814	2898	2960
2568	2729	2816	2899	2961
2569	2730	2818	2900	2962
2570	2735	2820	2901	2964
2571	2738	2821	2902	2965
2577	2741	2822	2904	2966
2581	2742	2826	2905	2967
2582	2744	2827	2906	2970
2583	2745	2831	2907	2972
2584	2746	2832	2908	2973
2591	2747	2833	2909	2974
2593	2748	2834	2910	2975

Obligationen der Stände von Steiermark.				
Zu 2 pCt.				
Nummer.				
2976	3050	3129	3229	3332
2977	3055	3134	3230	3337
2978	3057	3137	3232	3339
2979	3058	3142	3235	3341
2980	3060	3146	3237	3344
2981	3061	3147	3239	3351
2982	3062	3148	3241	3353
2983	3063	3149	3242	3354
2984	3064	3150	3243	3361
2985	3065	3151	3244	3362
2986	3066	3152	3245	3363
2993	3067	3154	3246	3366
2996	3068	3155	3247	3367
2997	3071	3156	3248	3371
3000	3076	3157	3249	3377
3001	3078	3159	3250	3378
3002	3081	3161	3251	3379
3003	3083	3162	3254	3384
3005	3084	3163	3255	3386
3007	3085	3164	3256	3387
3008	3086	3165	3258	3391
3009	3088	3166	3259	3397
3011	3090	3168	3263	3398
3012	3091	3177	3268	3408
3013	3096	3178	3269	3409
3014	3097	3179	3270	3414
3015	3099	3180	3271	3415
3016	3100	3181	3272	3417
3017	3101	3184	3273	3418
3018	3102	3185	3275	3419
3019	3103	3186	3276	3420
3022	3104	3187	3279	3421
3023	3105	3198	3281	3423
3024	3106	3199	3282	3425
3026	3107	3200	3283	3426
3027	3110	3201	3287	3427
3029	3111	3202	3292	3428
3034	3112	3203	3294	3429
3035	3115	3204	3297	3430
3037	3116	3205	3298	3431
3039	3117	3206	3309	3435
3040	3120	3207	3310	3439
3042	3123	3208	3313	3442
3043	3124	3209	3319	3443
3044	3125	3210	3324	3447
3046	3126	3217	3326	3454
3047	3128	3225	3330	3455

Obligationen der Stände von Steiermark.				
Zu 2 pCt.				
Nummer.				
3456	3566	3649	3722	3820
3457	3567	3651	3723	3822
3458	3570	3655	3726	3823
3461	3571	3656	3727	3825
3467	3572	3660	3728	3828
3468	3573	3661	3730	3829
3469	3575	3664	3734	3834
3470	3576	3665	3735	3839
3471	3577	3666	3737	3840
3472	3579	3667	3739	3841
3478	3580	3668	3740	3844
3479	3581	3669	3741	3845
3482	3582	3671	3747	3847
3486	3586	3672	3749	3848
3488	3587	3673	3751	3849
3489	3589	3677	3753	3854
3494	3591	3678	3754	3860
3496	3594	3680	3756	3873
3498	3595	3681	3758	3879
3500	3596	3682	3763	3881
3504	3597	3683	3767	3883
3508	3598	3684	3769	3887
3519	3602	3686	3770	3895
3520	3606	3687	3771	3896
3524	3609	3690	3772	3897
3525	3611	3693	3776	3901
3532	3612	3694	3777	3903
3533	3616	3697	3778	3907
3534	3619	3698	3779	3910
3536	3620	3699	3781	3912
3539	3623	3700	3782	3914
3540	3624	3701	3783	3917
3541	3626	3704	3784	3919
3542	3627	3705	3785	3921
3543	3628	3706	3786	3923
3545	3629	3707	3789	3925
3549	3631	3708	3792	3926
3552	3634	3709	3793	3930
3553	3635	3710	3797	3931
3554	3636	3712	3801	3936
3555	3637	3713	3806	3941
3556	3639	3715	3808	3946
3557	3641	3716	3809	3947
3558	3642	3718	3812	3949
3561	3643	3719	3815	3950
3562	3647	3720	3816	3952
3564	3648	3721	3817	3956

Obligationen der Stände von Steiermark.				
Zu 2 pCt.				
Nummer.				
3960	4068	4209	4337	4467
3962	4073	4211	4338	4474
3969	4074	4212	4339	4475
3972	4076	4214	4343	4478
3973	4079	4217	4344	4481
3979	4080	4218	4345	4485
3980	4081	4220	4346	4491
3983	4082	4221	4349	4504
3984	4085	4222	4350	4510
3993	4087	4223	4351	4515
3997	4097	4225	4353	4517
3998	4098	4231	4357	4518
3999	4101	4232	4359	4520
4000	4102	4234	4367	4525
4001	4107	4236	4372	4526
4002	4108	4241	4375	4528
4006	4109	4250	4376	4530
4007	4119	4252	4379	4536
4008	4120	4253	4381	4538
4009	4136	4256	4383	4540
4013	4138	4258	4387	4541
4015	4141	4259	4388	4547
4016	4142	4266	4389	4548
4017	4149	4267	4391	4550
4023	4154	4268	4397	4554
4024	4157	4271	4399	4556
4026	4164	4274	4401	4557
4031	4165	4278	4403	4560
4032	4166	4284	4410	4572
4033	4168	4286	4412	4573
4036	4169	4289	4419	4576
4037	4172	4291	4424	4582
4040	4176	4292	4427	4585
4041	4181	4293	4428	4587
4048	4182	4294	4429	4588
4049	4185	4295	4430	4590
4050	4188	4296	4432	4593
4051	4189	4301	4433	4595
4053	4192	4303	4434	4605
4054	4196	4315	4436	4613
4055	4198	4318	4438	4614
4056	4199	4320	4443	4619
4058	4200	4326	4446	4623
4059	4201	4327	4451	4626
4061	4203	4328	4452	4632
4066	4207	4330	4459	4641
4067	4208	4335	4464	4644

Obligationen der Stände von Steiermark.				
Zu 2 pCt.				
Nummer.				
4652	4768	4887	4979	5131
4653	4773	4889	4982	5132
4654	4777	4890	4983	5139
4660	4784	4891	4986	5140
4663	4792	4893	4987	5144
4664	4794	4896	4999	5146
4666	4796	4897	5004	5149
4672	4797	4898	5007	5150
4673	4799	4909	5008	5151
4674	4800	4910	5014	5170
4675	4802	4915	5017	5178
4676	4806	4918	5018	5181
4679	4807	4919	5019	5182
4682	4808	4920	5020	5185
4683	4809	4922	5021	5187
4684	4810	4923	5022	5190
4690	4813	4924	5023	5192
4692	4814	4926	5025	5196
4694	4815	4928	5026	5201
4697	4818	4929	5029	5204
4699	4819	4930	5032	5206
4701	4828	4933	5041	5207
4702	4829	4934	5045	5208
4703	4830	4936	5047	5214
4705	4831	4941	5051	5217
4706	4837	4942	5055	5222
4707	4839	4943	5057	5228
4711	4840	4944	5069	5231
4712	4842	4946	5072	5235
4716	4843	4947	5073	5240
4717	4844	4948	5074	5243
4719	4845	4949	5076	5244
4723	4846	4950	5077	5248
4726	4847	4953	5078	5250
4727	4850	4955	5084	5255
4731	4852	4956	5091	5267
4734	4853	4959	5097	5273
4735	4856	4960	5100	5274
4738	4868	4963	5101	5275
4739	4869	4965	5116	5276
4745	4870	4967	5117	5282
4749	4871	4969	5118	5283
4752	4875	4970	5122	5290
4755	4878	4971	5126	5308
4756	4882	4973	5128	5309
4757	4884	4974	5129	5316
4767	4886	4976	5130	5318

Obligationen der Stände von Steiermark.				
Zu 2 pCt.				
Nummer.				
5323	5355	5364	5375	5392
5335	5356	5365	5377	5394
5336	5360	5368	5379	5396
5346	5361	5372	5385	5398
5351	5363	5373	5391	5401

Dienstesnachrichten.

Durch Königl. Ministerial-Entschließung vom 21. Januar 1849 ist der dermalige Verweser an der lateinischen Schule zu Pirmasens Friedrich Daum von Kirchheimbolanden zum dritten Lehrer an dieser Studienanstalt gnädigst ernannt worden.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 21. Jänner 1849 wurde der bisherige Verweser an der lateinischen Schule zu Bergzabern, Friedrich Keim, zum wirklichen zweiten Lehrer an der besagten Anstalt ernannt.

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. Januar 1849, wurde der Gemeinderath Wilhelm Gensheimer von Knittelsheim, Landcommissariats Germersheim, zum Adjunkten für diese Gemeinde ernannt.

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. Januar d. J., wurde der an der katholischen Schule zu Börrstadt provisorisch angestellte Lehrer, Robert Molitor, in definitiver Eigenschaft als Lehrer an der genannten Schule bestätiget.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 1. Februar 1849.

	Papier	Geld
Obligationen zu $3^1/_2$ % prompt.	78	
„ „ 4 % „	88	
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem. .	610	
„ „ Promessen per Stück Agio .		40
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahnen.		
Ludwigshafen-Bexbach		
Sächsisch-Bayerische		

Königlich Bayerisches



Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 12. Speyer, den 16. Februar 1849.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verhältnisse der Weg- und Werkmeister, dann der Wegmacher auf den Staatsstraßen betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, Unsere landesväterliche Fürsorge, welche Wir bereits dem niederen Post- und Eisenbahn-Personale zugewendet haben, auch auf das untergeordnete Straßen-Aufsichts-Dienstpersonale, mit Rücksichtnahme auf die drückende Lage desselben und auf die dienstlichen Anforderungen, auszudehnen, und zu beschließen, was folgt:

I.

Vom 1. Jänner l. J. angefangen werden sowohl die Weg- und Werkmeister, als auch die Wegmacher auf den Staatsstraßen diesseits des Rheins, dann die Straßenwärter in der Pfalz in zwei Classen in der Art eingetheilt, daß diejenigen, welche eine zehnjährige treue und eifrige Dienstzeit zurückgelegt haben, oder in der Folge noch zurücklegen und nach dem Zeugnisse der vorgesetzten Behörden den dienstlichen Anforderungen vollkommen entsprechen, in die I., die übrigen aber in die II. Classe einzureihen sind.

Ihre aus dem budgetmäßigen Straßen- und Brücken-Unterhaltungsfonde fließenden Functionsbezüge werden festgesetzt:

a) für die Weg- und Werkmeister auf
400 fl oder monatlich 33 fl 20 kr in der I. Classe,
350 fl oder monatlich 29 fl 10 kr in der II. Classe,

b) für die Wegmacher und Straßenwärter auf
192 fl oder monatlich 16 fl in der I. Classe,
180 fl oder monatlich 15 fl in der II. Classe.

Diejenigen Weg- und Werkmeister, welche noch im Genusse des früher verliehenen Pferdegeldes stehen, verbleiben in ihren bisherigen Bezügen während ihrer Activität und werden zur I. Classe gerechnet, so zwar, daß in Fällen, wo die Größe des Hauptgeldbezuges in Betracht kommt, dieser auf 400 fl anzunehmen ist.

Eine weitere Verleihung von Pferdegeldern an die Weg- und Werkmeister hat künftig nicht mehr stattzufinden.

Der bisherige jährliche Montursbeitrag für die Wegmacher wird von 7 auf 15 fl erhöht.

II.

Sowohl die Anstellung der Weg- und Werkmeister nach den in der Ministerial-Entschließung vom 31. März 1831 (Döll. Verord.-Samml. Bd. XVI., Thl. I., Seite 99) gegebenen Directiven, als auch die Aufnahme der Wegmacher und Straßenwärter hat wie bisher, so auch künftig, auf Ruf und Widerruf zu geschehen.

Wir wollen jedoch den Weg- und Werkmeistern die Vortheile der Stabilität und den Genuß der nach Ziffer III. dieser Entschließung damit verbundenen Rechte nach Zurücklegung einer tadellosen Dienstzeit von zehn Jahren in dieser Eigenschaft angedeihen lassen und den Wegmachern und Straßenwärtern für den Fall der eintretenden Dienstuntauglichkeit die Ziffer VI. näher bezeichneten Unterstützungen gewähren.

III.

Die Pensionen der Weg- und Werkmeister, dann die Alimentationen der Relicten derselben reguliren sich nach erlangter Stabilität, analog nach den Bestimmungen der IX. Verfassungs-Beilage, in der Art, daß

a) im ersten Jahrzehent nach erlangter Stabilität (also vom 11. bis 20. Dienstjahre) sieben Zehntheile,
b) im zweiten Jahrzehent (vom 21. bis 30. Dienstjahre) acht Zehntheile, und
c) nach dem Eintritte in das dritte Jahrzehent (nach dem 30. Dienstjahre) neun Zehntheile des Hauptgeldbezuges als Standesgehalt zu betrachten sind.

IV.

Bei dem Ableben eines Weg- oder Werkmeisters vor erlangter Stabilität werden Wir für dessen Relicten, mit Rücksichtnahme auf Art. XII. der Verordnung vom 28. November 1812 (Regierungsblatt vom Jahre 1813, Seite 761—766), bis auf weiteres entsprechende Unterhaltsbeiträge, nach Maßgabe der Beilage lit. A. zur Entschließung vom 1. September 1807 (Regierungsblatt vom Jahre 1807, Seite 1463 und 1464), verabfolgen lassen, insoferne die verordnungsmäßigen Voraussetzungen bestehen.

V.

Wird ein Weg- oder Werkmeister vor erreichter Stabilität ohne eigenes Verschulden dienstunfähig und erwerbslos, so hat derselbe bei vorausgegangener vorwurfsfreier Dienstleistung Anspruch auf eine Pension, welche die Hälfte von sieben Zehntheilen des Hauptgeldbezuges beträgt. Nach dem Ableben eines solchen Pensionisten werden Wir für die Alimentirung seiner allenfalls hinterlassenen Relicten gleichfalls jene Rücksichten eintreten lassen, welche der Art. XII. der angeführten Verordnung vom 28. November 1812 gestattet.

VI.

Was die Sustentationsbeiträge für die dienst- und erwerbsunfähig gewordenen Wegmacher und Straßenwärter betrifft, so hat es bei den Normen der erwähnten Entschließung vom 1. September 1807 und resp. der Beilage derselben lit. B. unter Erhöhung der nach Maßgabe der Civildienstzeit stufenweise zu gewährenden Unterstützungen um 1 fl, somit unter Festsetzung derselben auf 3, 4, 5 und 6 fl per Monat sein Verbleiben, von welchen nach dem Ableben der Sustentirten deren allenfalls zurückgelassenen Wittwen mit ihren Kindern die Hälfte als Unterstützungsbeitrag gebührt und zwar auch in dem Falle,

wenn der eine oder andere Wegmacher in der Activität gestorben ist.

VII.

Zum Genusse der Ziffer I., III., IV., V. und VI. eingeräumten Vortheile, Pensionen und Unterstützungen berechtiget lediglich eine eifrige und treue Pflichterfüllung, die genaueste Beobachtung der bestehenden Dienstes-Instructionen und ein unbescholtener Lebenswandel, und es verlieren diejenigen Bediensteten jeden Anspruch hierauf, welche Anlaß zur Unzufriedenheit geben und in Folge dessen durch ihr eigenes Verschulden vom Dienste entfernt werden.

VIII.

Lassen einzelne Bedienstete im Verlaufe der Zeit Unfleiß oder Lauigkeit im Dienste wahrnehmen, oder die erforderlichen Eigenschaften zur entsprechenden Versehung der ihnen übertragenen Stellen vermissen, so sind die Königl. Kreisregierungen befugt, nicht nur die Vorrückung in die höhere Bezugsclasse zu verweigern, sondern auch, wenn diese bereits erfolgt seyn sollte, die Zurückversetzung in die niedere Classe zu verfügen.

IX.

Die Regulirung der durch gegenwärtige Entschließung bewilligten Pensionen, Sustentationsbeiträge und Unterstützungen hat nach Maßgabe der bestehenden Competenzverhältnisse unter Mitwirkung der Königl. Regierungen, Kammern des Innern, zu erfolgen.

X.

Durch gegenwärtige Entschließung, mit deren Vollzuge Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten beauftragt wird, werden alle früheren, mit derselben nicht im Einklange stehenden Bestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt.

Nymphenburg, den 27. Januar 1849.

Max.

Graf v. Bray.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Ministerialrath Weber.

Nro. 7491 A. pr. den 9. Februar 1849.

(Den Chloroform-Apparat des Dr. von Welz zu Würzburg betr.)

Staats-Ministerium des Innern.

Da nach dem Urtheile des Vorstandes der chirurgischen Klinik in dem städtischen allgemeinen Krankenhause zu München, Dr. Rothmund, der von dem praktischen Arzte Dr. v. Welz erfundene Chloroform-Apparat nach seiner Construction im Allgemeinen als brauchbar erklärt worden ist, so wird die Königl. Regierung angewiesen, das gesammte ärztliche Personale auf den fraglichen Apparat aufmerksam zu machen und dessen Einführung in den Krankenhäusern zu empfehlen.

München, den 24. Jänner 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Aus Special-Auftrag:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Benning.

Dietrich.

Ad Nrm. Exh. 7403 A. pr. den 12. Februar 1849.

(Auswanderungs-Contracte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer vorliegenden amtlichen Anzeige gerirt sich ein gewisser Laforce in Schifferstadt, Landcommissariats Speyer, als Auswanderungsagent für den Schiffsmäkler Merz in Antwerpen, und hat bereits in Schifferstadt Personentransport-Verträge nach Amerika abgeschlossen. Da nun keiner von beiden Agenten für die Pfalz eine Concession erhalten hat und der unterfertigten Stelle über die Garantie, welche dieselben den Auswanderern gegenüber darbieten, durchaus nichts bekannt ist, so wird das auswanderungslustige Publikum vor diesen Agenten gewarnt.

Die Bürgermeisterämter haben hiernach die Auswanderer vorkommenden Falles zu belehren und die Königl. Landcommissariate werden angewiesen, keinem Auswanderer

auf einen mit diesen Agenten abgeschlossenen Schiffsaccord hin die Auswanderungs-Erlaubniß zu ertheilen.

Speyer, den 5. Februar 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schalk.

Ad Nrm. 7746 A. pr. den 8. Februar 1849.

(Die 195te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescriptes vom 30. v. M. wird Nachstehendes zur Wahrung des Interesse der allenfalls Betheiligten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 7. Februar 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schalk.

Circulare

der k. k. Nied.-Oest. Landesregierung.

Ueber die Behandlung der am 8. November 1848 in der Serie 23 verloosten Bank-Obligationen zu 5 pCt. und Niederösterreichisch-ständischen Domestikal-Obligationen zu 6 pCt.

In Folge eines Decretes des k. k. Finanz-Ministeriums vom 10. d. M. wird mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829 bekannt gemacht, daß die am 8. November 1848 in der Serie 23 verloosten Bank-Obligationen zu 5 pCt., und zwar № 16847 bis einschließig 17485, und die in diese Serie nachträglich eingereihten Niederösterreichisch-ständischen Domestikal-Obligationen zu 6 pCt., und zwar № 15, 16, 19, 21, 25, 28, 30, 31, 32, 34, 35, 38, 39, 40, 43, 44, 46, 47, 48 und 49 nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit 5, und beziehungsweise 6 pCt. in C. M. verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt werden.

Wien, den 11. November 1848.

Von der k. k. Nied.-Oest. Landesregierung.

G. Lamberg,
Hofrath.

Frh. Hipperthal,
Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 23ten Serie, welche in der am 8. November 1848 vorgenommenen Einhundert und fünf und neunzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurden.

Banco Obligationen.				
Zu 2½ pCt.				
Nummer.				
16847	16872	16898	16923	16949
16848	16873	16899	16924	16950
16850	16874	16900	16925	16951
16851	16875	16901	16927	16953
16852	16876	16902	16928	16954
16853	16877	16903	16929	16955
16854	16878	16904	16930	16956
16855	16879	16906	16931	16957
16856	16882	16907	16932	16959
16857	16883	16908	16933	16960
16858	16884	16909	16934	16961
16859	16885	16910	16935	16962
16860	16886	16911	16936	16963
16861	16887	16912	16938	16964
16862	16888	16913	16939	16965
16863	16889	16914	16940	16966
16864	16890	16915	16941	16967
16865	16891	16916	16942	16968
16866	16892	16917	16943	16969
16867	16893	16918	16944	16970
16868	16894	16919	16945	16971
16869	16895	16920	16946	16972
16870	16896	16921	16947	16973
16871	16897	16922	16948	16974

Banco=Obligationen.				
Zu 2½ pCt.				
Nummer.				
16975	17051	17149	17229	17325
16976	17054	17150	17230	17326
16977	17056	17151	17231	17327
16978	17058	17152	17232	17328
16979	17059	17153	17233	17329
16980	17060	17154	17234	17330
16981	17061	17155	17235	17331
16982	17062	17156	17236	17332
16983	17063	17157	17238	17333
16984	17064	17158	17239	17335
16985	17065	17159	17243	17339
16986	17067	17160	17244	17345
16987	17068	17161	17245	17346
16988	17070	17163	17246	17347
16989	17075	17164	17247	17348
16990	17076	17167	17250	17349
16992	17077	17168	17258	17350
16994	17078	17170	17261	17351
17000	17080	17171	17262	17353
17001	17084	17173	17263	17354
17002	17085	17181	17264	17356
17003	17088	17184	17265	17357
17004	17089	17186	17267	17361
17005	17090	17188	17269	17362
17006	17091	17189	17270	17366
17007	17094	17191	17273	17367
17008	17099	17192	17274	17370
17010	17102	17193	17276	17372
17011	17103	17194	17279	17380
17015	17106	17196	17281	17381
17017	17107	17201	17282	17382
17020	17108	17203	17283	17383
17021	17114	17204	17284	17384
17022	17117	17206	17285	17385
17024	17118	17209	17288	17386
17026	17125	17211	17289	17387
17027	17127	17212	17292	17388
17028	17131	17216	17294	17389
17032	17133	17218	17298	17391
17034	17135	17219	17299	17392
17036	17138	17220	17301	17393
17038	17139	17221	17305	17396
17039	17141	17222	17308	17397
17040	17143	17223	17311	17398
17041	17145	17224	17314	17399
17042	17147	17227	17323	17404
17046	17148	17228	17324	17405

Banco=Obligationen.				
Zu 2½ pCt.				
Nummer.				
17406	17424	17444	17458	17472
17407	17425	17445	17459	17473
17408	17426	17446	17460	17474
17409	17427	17447	17461	17475
17410	17428	17448	17462	17478
17411	17429	17449	17463	17479
17414	17430	17450	17464	17480
17416	17433	17451	17465	17483
17417	17434	17452	17466	17484
17418	17440	17453	17467	17485
17419	17441	17454	17468	
17420	17442	17455	17469	
17421	17443	17457	17470	

Domestikal-Obligationen der Stände von Nieder-Oesterreich.				
Zu 3 pCt.				
Nummer.				
15	25	32	39	46
16	28	34	40	47
19	30	35	43	48
21	31	38	44	49

Nro. ex off. 7864 A. pr. den 9. Februar 1849.

(Katholische Kirchenstiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die den katholischen Kirchen der Pfalz in dem Jahre 1848 gemachten Stiftungen werden in dem nachstehenden Verzeichnisse zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 7. Februar 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schalk.

Verzeichniß

der den katholischen Kirchen der Pfalz im Jahr 1848 vermachten Stiftungen.

Fortlauf. Nummer.	Des Stifters Namen.	Des Stifters Wohnort.	Land-commissariat.	Namen der Kirche, für welche die Stiftung gemacht ist.	Betrag. fl	Betrag. kr	Zweck der Stiftung.
1	Gg. Adam Gehrlein u. Joh. Antoni Erben	Neupfotz	Germersheim	Neupfotz	60	—	für 2 Anniversarien
2	J. Jac. Gehrleins Erben	id.	id.	id.	40	—	„ 1 id.
3	Georg Sprenger	Trippstadt	Kaiserslautern	Trippstadt	60	—	„ 2 id.
4	Pfr. Kling	Untergrombach	im Badischen	Schallodenbach	195	—	„ 1 id.
5	Georg Oser	Dudenhofen	Speyer	Dudenhofen	30	—	„ 1 id.
6	Joh. Mich. Lehr	id.	id.	id.	30	—	„ 1 id.
7	Joh. Schlindwein	Bellheim	Germersheim	Bellheim	60	—	„ 1 id.
8	Heinr. Rund	id.	id.	id.	60	—	„ 1 id.
9	Jacob Stuppi sen.	Ramstein	Homburg	Ramstein	30	—	„ 1 id.
10	Elis. Berg, Wittwe Geib	Weilerbach	Kaiserslautern	Weilerbach	30	—	„ 1 id.
11	A. Kunigunde Löscher u. Eva Weiß	Waldsee	Speyer	Waldsee	60	—	„ 2 id.
12	Land-Commissär Umpfenbachs Erben	Bergzabern	Bergzabern	Bergzabern	60	—	„ 1 id.
13	Eberh. Ungeheuers Erben	Germersheim	Germersheim	Germersheim	50	—	„ 1 id.
14	Bened. Martin	Rödersheim	Neustadt	Rödersheim	30	—	„ 1 id.
15	Magdal. Henrich	Flemlingen	Landau	Flemlingen	60	—	„ 2 id.
16	Jacob Jochems Wittwe	Bobenheim	Neustadt	Bobenheim a./B.	40	-	„ 1 id.
17	Philipp Henser	Hirschthal	Pirmasens	Hirschthal	30	-	„ 1 id.
18	Nicol. Acker I.	Ruppertsberg	Neustadt	Ruppertsberg	100	—	„ 3 id und zur Vertheilung von Brod für 2 fl jährlich an die Armen.
19	Christoph Bunns Erben	Eppstein	Frankenthal	Eppstein	40	—	für 1 Anniversarium
20	Anna Mar. Kuhn	Reinheim	Zweibrücken	Reinheim	30	—	„ 1 id.
21	Joh. Jac. Löschs Erben	Leimersheim	Germersheim	Leimersheim	30	—	„ 1 id.
22	Kath. Massing, Kath. Zängerle u. Kath. Schuber	Habkirchen	Zweibrücken	Habkirchen	99	—	„ 3 id.
23	Gg. Valentin Bolz	Leimersheim	Germersheim	Leimersheim	30	—	„ 1 id.
24	M. Barb. Heintz	id.	id.	id.	30	—	„ 1 id.
25	M. Sus. Benger	Forst	Neustadt	Forst	50	—	„ 1 id.
26	Frz. Jacobus Wittwe	Schifferstadt	Speyer	Schifferstadt	30	—	„ 1 id.
27	Joseph Ertbal	Sondernheim	Germersheim	Sondernheim	30	—	„ 1 id.
28	Regina Mader	Eppenbrunn	Pirmasens	Trulben	60	—	„ 2 id.
29	Georg Danner	id.	id.	id.	30	—	„ 1 id.
30	Nicol. Lux	Hilst	id.	id.	30	—	„ 1 id.
31	Wittwe Dunkel	Deidesheim	Neustadt	Deidesheim	50	—	„ 1 id.
32	Charlotte Conrad	Riedelberg	Zweibrücken	Großsteinhausen	40	—	„ 1 id.
33	Wittwe Wenser	Niederkirchen	Neustadt	Niederkirchen	30	—	„ 1 id.
34	Frz. Steigers Erben	Harthausen	Speyer	Harthausen	30	—	„ 1 id.
35	Bernhard Enzenauer	Friesenheim	id.	Friesenheim	25	—	„ 1 id.

Fortlauf. Nummer.	Des Stifters Namen.	Des Stifters Wohnort.	Land-commissariat.	Namen der Kirche, für welche die Stiftung gemacht ist.	Betrag. fl	Betrag. Xr	Zweck der Stiftung.
36	Jos. Wollsiffers Erben	Winnweiler	Kaiserlautern	Winnweiler	33	—	für 1 Anniversarium
37	Eheleute Benz	Essingen	Landau	Essingen	30	—	„ 1 id.
38	Eheleute Fischer	Hördt	Germersheim	Hördt	30	—	„ 1 id.
39	Gg. Rochus Zieglers Erben	Alsterweiler	Landau	Maikammer	30	—	„ 1 id.
40	Domin. Haas Erben	Lingenfeld	Germersheim	Lingenfeld	40	—	„ 1 id.
41	Gebrüder Bender	Gleiszellen	Bergzabern	Gleiszellen	40	—	„ 1 id.
42	Nic. Langenstein u. Ehefrau Durch	Hettenleidelheim	Frankenthal	Hettenleidelheim	30	—	„ 1 id.
43	Joh. Cloos und Familie	Dackenheim	Neustadt	Dackenheim	80	—	„ 2 id.
44	Kath. Elis. Bolz	Leimersheim	Germersheim	Leimersheim	30	—	„ 1 id.
45	Mich. Deutsch und Ehefrau	Pfortz	id.	Pfortz	36	—	„ 1 id.
46	Herz Mariä Bruderschaft	Dudenhofen	Speyer	Dudenhofen	36	—	„ 1 id.
47	Kath. Barb. Seckinger	Deidesheim	Neustadt	Deidesheim	50	—	„ 1 id.
48	Ottilia Hassendeubel	Germersheim	Germersheim	Germersheim	50	—	„ 1 id.
49	Therese Huber	Rülzheim	id.	Rülzheim	60	—	„ 1 id. und zur Vertheilung von 30 Xr jährlich unter die Armen.
50	Gg. Mich. Keller	Billigheim	Bergzabern	Billigheim	30	—	für 1 Aniversarium
51	Christoph Pfeiffer	Ormesheim	Zweibrücken	Ormesheim	35	—	„ 1 id.
52	Wittwe Neufeld	Billigheim	Bergzabern	Billigheim	30	—	„ 1 id.
53	Frz. Guttings Erben	Lingenfeld	Germersheim	Lingenfeld	40	—	„ 1 id.
54	Joh. Ettlinger	Ormesheim	Zweibrücken	Ormesheim	35	—	„ 1 id.
55	Stephan Gademann u. Kath. Rieder	Ranschbach	Landau	Ranschbach	40	—	„ 1 id.
56	Franziska Schweitzer	Bellheim	Germersheim	Bellheim	60	—	„ 1 id.
57	Gg. Flory und Clara Schmitt	Großfischlingen	Landau	Großfischlingen	30	—	„ 1 id.
58	Magd. Krug	Antwerpen	. . . .	Schifferstadt	30	—	„ 1 id.
59	Christian Moos	Germersheim	Germersheim	Germersheim	50	—	„ 1 id.
60	Salome Schäfer	Fehrbach	Pirmasens	Fehrbach	40	—	„ 1 id.
61	Peter Jung	Altheim	Zweibrücken	Altheim	30	—	„ 1 id.
62	Philipp Müllers Erben	Hördt	Germersheim	Hördt	30	—	„ 1 id.
63	Bernhard Eisenbarth	Lambsheim	Frankenthal	Lambsheim	30	—	„ 1 id.
64	Adam Orth	Rheinzabern	Germersheim	Rheinzabern	100	—	„ 2 id.
65	Mar. Elis. Hinsky	id.	id.	id.	46	40	„ 1 id.
66	Frz. Carl Steiner	id.	id.	id.	46	40	„ 1 id.
67	Andr. Pfeiffer	id.	id.	id.	46	40	„ 1 id.
68	Mar. Elis. Kunz	id.	id.	id.	100	—	„ 2 id.
69	Frz. Horländers Erben	Dudenheim	Speyer	Dudenhofen	30	—	„ 1 id.
70	Mar. Jos. Lutz	Meckenheim	Neustadt	Meckenheim	150	—	„ 5 id.
71	Laur. Noos u. Ehefrau Sander	Landstuhl	Homburg	Landstuhl	35	—	„ 1 id.
72	Elis. Lickteig	Clausen	Pirmasens	Mar. Rosenberg	50	—	„ die Kirche
73	Pfr. Braun	id.	id.	id.	25	—	zur Vertheilung von Wecken an kath. Schulkinder von den Zinsen.

Ad Num. 6751 A. pr. den 13. Februar 1849.

(Denkzeichen für die Militär-Beamten des Heeres, welche den Feldzügen in den Jahren 1813 bis 1815 beigewohnt haben, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge hoher Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 13. praes. den 19. vor. M. wird im nachstehenden Abdrucke die von dem Königl. Kriegs-Ministerium in bezeichnetem Betreff unter dem 6. Januar l. J. an sämmtliche Militärstellen erlassene hohe Entschließung zur Kenntniß für die nunmehr im Civildienste oder sonst außer dem Militärverbande befindlichen früheren Militärbeamten gebracht.

Speyer, den 11. Februar 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Alwens.

Schalk.

Kriegs-Ministerium.

Unter Bezugnahme auf die lithographirte Ausschreibung vom 16. November v. J. № 20,290 „die Bitte mehrerer Veteranen um Verleihung des Veteranendenkzeichens und jenes für die Feldzüge 1813 bis 1815 betr.“ wird dem Heere hiemit bekannt gegeben, daß Seine Königliche Majestät durch allerhöchstes Signat vom 19. vor. M. u. J. die Fertigung der Allerhöchstdenselben in Antrag gebrachten Medaille für die sämmtlichen Militärbeamten, welche den eben bezeichneten Feldzügen beigewohnt, allergnädigst genehmigt haben.

Diese Medaille enthält auf beiden Seiten die Form des für genannte Feldzüge von Seiner Majestät dem höchstseligen Könige Maximilian Joseph glorreichen Andenkens gestifteten Armeedenkzeichens mit den nämlichen Inschriften nur mit dem Unterschiede, daß auf der Aversseite anstatt „Maximilian Joseph“ — „Maximilian“ eingeprägt ist. Die Medaille selbst wird an dem für erwähntes Denkzeichen bestimmten Bande und nach den für dasselbe gegebenen Vorschriften getragen.

Jene Anmeldungen von Seite der hierauf Anspruch machenden Militärbeamten, welche inzwischen noch nicht eingetroffen sind, werden in kürzester Zeit gewärtiget, damit nicht nur die allenfalls erforderliche Anzahl solcher Medaillen bemessen, sondern diese selbst an die Betheiligten nach vollendeter Fertigung unverzüglich ausgehändiget, resp. die betreffenden Stellen und Behörden hiezu geeignet beauftragt werden können.

München, den 6. Jänner 1849.

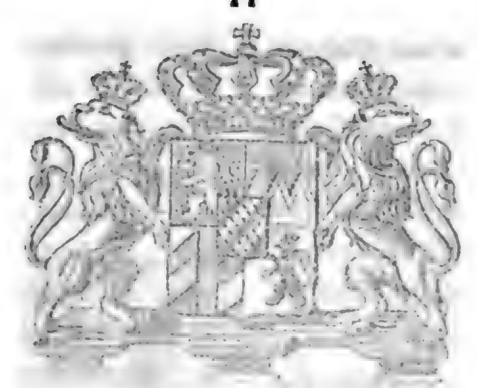
Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dienstesnachrichten.

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. Januar 1849, wurde der Gemeinderath Heinrich Schmidt zum Bürgermeister der Gemeinde Nünschweiler, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. Januar 1849, wurde der bisherige Adjunkt zu Winzeln, Johann Jacob Schoch, zum Bürgermeister, der Gemeinderath Heinrich Krummel daselbst aber zum Adjunkt in der Gemeinde Winzeln, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. Februar 1849, wurde der bisherige Schulgehülfe zu Annweiler, Friedrich Hunsiker von Rumbach, an der protestantischen Schule zu Rumbach, Landcommissariats Pirmasens, als Lehrer in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 13. Speyer, den 22. Februar 1849.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Aufrechthaltung der Würde in den öffentlichen Gerichts-Sitzungen betr.

Damit die öffentlichen Gerichtsverhandlungen mit entsprechender Würde abgehalten werden, ist erforderlich, daß alle dabei beschäftigten Beamten und Vertheidiger in angemessener Kleidung erscheinen.

Es ist deßhalb bereits Einleitung zur Einführung einer Amtstracht getroffen worden, ähnlich derjenigen, welche in den öffentlichen Gerichtssitzungen Frankreichs und anderer Staaten getragen wird, in welchen seit lange die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens besteht.

Bis diese Amtstracht durch allerhöchste Verordnung eingeführt seyn wird, haben nach hiemit geschehener Verfügung des unterfertigten Königl. Staatsministeriums, sämmtliche bei den öffentlichen Gerichtssitzungen beschäftigte Beamte, als Richter, Staatsanwälte und Protokollführer in ihren bisherigen Uniformen, diejenigen aber, welche mit Uniformen nicht versehen sind, sowie die Vertheidiger in schwarzer Kleidung d. i. in schwarzem Fracke zu erscheinen, wie dieß auch den in den öffentlichen Sitzungen des Cassationshofes der Rheinpfalz beschäftigten Anwälten durch die Geschäftsordnung zur Pflicht gemacht ist.

München, den 31. Jänner 1849.

Königl. Staatsministerium der Justiz.

Heintz.

Ad Nrm. Exh. 7761 A. pr. den 12. Februar 1849.

(Die Verhandlungen der Rheinschiffahrts-Commission wegen der Beschwerden der Segelschiffer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchstem Ministerial-Rescript vom 1. dieses Monats haben Seine Majestät der König nach genom-

mener Einsicht der bisherigen Erhebungen und Verhandlungen über die bei der Rheinschifffahrt vorgekommenen Differenzen der Segelschiffer gegen die Dampfschifffahrt, und nach näherer Erwägung der von den ersteren erhobenen Beschwerden die von der Rheinschifffahrts-Commission im XXIX. Protokolle ihrer vorjährigen Sitzung vom 9. und 13. Dezember vorigen Jahrs niedergelegten Beschlusse zu genehmigen geruht, welche dahin lauten:

Erstens: Daß bei der Zollbehandlung und jeder sonstigen Abfertigung, so wie hinsichtlich der Oeffnung der Schiffbrücken den Segelschiffern jede den Umständen nach zulässige Erleichterung zu gewähren sey, und daß dieselben, soweit dies der Natur der Umstände gemäß zulässig erscheint in den gedachten Beziehungen der Dampfschifffahrt völlig gleich gestellt werden sollen.

Zweitens: Den Segelschiffern soll einstweilen und bis zum Erfolge allgemeiner Anordnungen in den gedachten Beziehungen vorzugsweise vor den Dampfschiffbesitzern:

a) die vollständige Freiheit von der Brückendurchlaßgebühr an den Rheinbrücken,

b) die Ermäßigung des Recognitionsgeldes bis auf die Hälfte zugestanden werden.

Diese Begünstigung zu a. und b. soll jedoch nur für die nachstehend bezeichneten Segelschiffe eintreten, nämlich:

aa) für solche Segelschiffe, welche erweislich ganz oder mindestens zur Hälfte Eigenthum eines patentisirten Schiffpatrones oder Schiffers stehen und von diesem persönlich oder in einem besonders nachzuweisenden Verhinderungsfalle von einem andern patentisirten Schiffer oder Setzschiffer geführt, oder

bb) für solche Segelschiffe, welche ganz oder mindestens zur Hälfte Eigenthum der Wittwen oder der minderjährigen Erben eines patentisirten Schiffspatrones oder Schiffers sind, und deren Führung durch einen patentisirten Schiffer oder Setzschiffer erfolgt. Ob die Segelschiffe sich der Segel oder Pferde bedienen, oder mit dem Strome treiben oder geschleppt werden, begründet keinen Unterschied.

Alle Fahrzeuge endlich, welche vermöge ihrer Bauart und Einrichtung und der auf denselben vorhandenen Vorrichtungen und Gegenstände zum selbstständigen Fortkommen geeignet sind, sollen als Segelschiffe angesehen werden.

Vorstehendes wird andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die betreffenden Behörden zum alsbaldigen Vollzuge angewiesen sind.

Speyer, den 7. Februar 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schalk.

Nro. 6119 A. pr. den 13. Februar 1849.

(Die Erbauung einer Synagoge zu Kissingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Landcommissariate der Pfalz.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur theilweisen Aufbringung der auf 6500 fl veranschlagten Kosten für den Neubau einer Synagoge zu Kissingen eine Collekte in den sämmtlichen Synagogen des Königreichs veranstaltet werde.

Die Königl. Landcommissariate haben wegen Erhebung dieser Collekte mit den betreffenden Vorständen der israelitischen Kultusgemeinden in das Benehmen zu treten und die eingehenden Gelder an das Königl. Landgericht Kissingen zu übersenden.

Speyer, den 11. Februar 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schalk.

Ad Nrm. Exh. 7373 A. pr. den 17. Februar 1849.

(Die Errichtung einer Advokatenstelle am Königl. Cassationshofe der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König durch allerhöchstes Rescript vom 25. Dezember v. J. allergnädigst geruht haben, am Königl. Cassationshofe der Pfalz einen eigenen Anwalt aufzustellen, und hiezu den geprüften Rechtspractikanten und Concipienten Joseph Simmerl von München zu ernennen, so wird dies in Folge diesfallsiger Requisition des Königl. General-Staatsprokurators bei dem Königl. Cassationshofe der Pfalz mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselbe in der öffentlichen Sitzung des Cassationshofes vom 12. Januar d. J. beeidigt worden ist.

Speyer, den 7. Februar 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Alwens.

Schall.

Ad Nrm. Exh. 291 i. pr. den 15. Februar 1849.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Alsenborn, Decanats Winnweiler, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Dissiné auf die Pfarrei Rugheim ist die Pfarrstelle in Alsenborn, Decenats Winnweiler, in Erledigung gekommen. Diese Pfarrei besteht aus dem Pfarrorte Alsenborn, dem Filiale Enkenbach und dem Parochialorte Neukirchen nebst 9 Höfen und Mühlen.

Die Gesammtseelenzahl beträgt 2078. Die zu Alsenborn und Enkenbach befindlichen Kirchen sind in sehr gutem Zustande, ausschließliches Eigenthum der Protestanten und nicht simultan. Das Pfarrhaus ist in hinreichend gutem Zustande und im ganzen wohnlich.

Nach der im Jahre 1825 aufgenommenen Fassion bestehen die Erträgnisse der Pfarrei in

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	42	58
3. Nutznießung des Pfarrguts	73	59
4. Capitalzinsen	25	—
5. Rechten	43	—
6. Bezug aus dem Kirchenvermögen . .	21	20
7. Bezug aus dem Gemeindevermögen .	6	38
	444	55
Davon die Lasten ab . .	22	38
Bleiben . .	422	17

Die zur Vervollständigung der Congrua von 600 Gulden noch fehlenden 177 fl 43 kr werden der Pfarrei aus den Sustentationsgeldern pro rata zugelegt.

Die unter № 5 bemerkten Rechte mit 43 Gulden (6 Klafter buchenes Scheitholz und 200 buchene Wellen jährlich aus dem Gemeindewald Alsenborn) sind bereits seit 4 Jahren nicht mehr liquid und über diese Rechte wird nunmehr ein Prozeß mit der politischen Gemeinde eingeleitet werden.

Für die Bewerber um diese Pfarrei wird hiemit ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, binnen welchem die nach Vorschrift zu belegenden Gesuche derselben durch das Königl. Decanat Winnweiler anher vorzulegen sind.

Speyer, den 12. Februar 1849.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Bettinger.

Dimroth.

Ordensverleihungen.

Nach Inhalt eines huldreichen Handbillets vom 1. Jänner l. J. haben Seine Majestät der König fol-

gende Ordensverleihungen zu beschließen und die Zustellung oder Zusendung der Decorationen in Allerhöchst-Ihrem Auftrage anzuordnen geruht:

dem General-Staats-Procurator Eberhard Korbach, das Commenthur-Kreuz vom Verdienstorden vom heiligen Michael, sodann

dem Finanzdirector in Speyer, Moriz Aug. Marc, und dem Kattunfabrikanten in Kaiserslautern Ad. Orth

das Ritterkreuz desselben Ordens.

Königlich Bayerisches Consulat zu Leipzig.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, Allerhöchst-Ihren Consul in Leipzig, Heinrich Schletter, auf dessen Ansuchen, unter wohlgefälliger Anerkennung seiner in dieser Eigenschaft geleisteten Dienste, von der bisher bekleideten Consulats-Stelle zu entheben.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 27. Januar d. J. die protestantische Pfarrei Gerolsheim, Decanats Frankenthal, dem bisherigen Pfarrer zu Großkarlbach, in demselben Decanate, Johann Christian Esch, allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 12. Januar l. J.

1. das Gesuch des Officialen Anton Crusilla bei dem Postamte Speyer um Versetzung an das Oberpostamt München zu genehmigen;
2. zum Officialen III. Klasse den Accessisten und Functionär Theodor Marzell für das Postamt Speyer vom 1. Februar dieses Jahres an in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Zufolge höchsten Ministerial-Rescripts vom 8. Februar 1849 haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, die bisherigen protestantischen Decanats-Verweser

1. Pfarrer Johann Philipp Friedrich Welsch in Diel-

Ueber

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.						Korn.						Spelz.					
		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.	
			fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Dürkheim	3. Jänner	—	-	—	—	-	—	—	-	—	14	4	40	—	-	—	—	-	—
"	10. "	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
"	17. "	—	-	—	—	-	—	—	-	—	10	2	26	—	-	—	—	-	—
"	24. "	—	-	—	—	-	—	—	-	—	16	2	20	—	-	—	—	-	—
"	31. "	—	-	—	—	-	—	—	-	—	4	2	26	—	-	—	—	-	—
Edenkoben	6. "	7	4	29	5	6	44	35	2	43	26	3	37	82	3	29	109	2	37
"	13. "	2	4	35	1	6	53	52	2	49	39	3	45	185	3	32	247	2	39
"	20. "	17	4	28	11	6	42	104	2	44	80	3	39	297	3	32	396	2	39
"	27. "	—	-	—	—	-	—	88	2	43	65	3	35	162	3	35	217	2	42

kirchen zum wirklichen Decan im Decanatsbezirke Obermoschel;

2. Pfarrer Wilhelm Ludwig Piris in Marnheim zum wirklichen Decan im Decanatsbezirke Kirchheim, und
3. Pfarrer J. Heinrich Saul in Neustadt a. H. zum wirklichen Decan im Decanatsbezirke Neustadt, zu ernennen.

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. Februar 1849, wurde der Gemeinderath zu Bliesbolchen, Landcommissariats Zweibrücken, Joseph Klingter, zum Polizeiadjunkten daselbst ernannt.

Zufolge Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. Febuar 1849, wurde der Gemeinderath Johannes Ochsner I. von Harrheim, Landcommissariats Kirchheim, zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. Februar d. J., wurden ernannt:

1. zum Bürgermeister der Gemeinde Bolanden: der Gemeinderath und seitherige Bürgermeister Johannes Klag, und zum Adjunkten allda: der Gemeinderath Ernst Ruppert;
2. zum Bürgermeister der Gemeinde Marnheim: der Gemeinderath und seitherige Bürgermeister Georg Mattern, und zum Adjunkten allda: der Gemeinderath und seitherige Adjunkt Jacob Decker I.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 13. Februar d. J. den Ackersmann Philipp Blank vom Lauerhofe, Landcommissariats Kaiserslautern, zum Polizei-Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. Februar 1849, wurde der bisherige Verweser Lorenz Busch zum wirklichen Lehrer an der katholischen Schule zu Dürkheim, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

---

sicht

des Monats Jänner 1849.

Spelzkern.						Gerst.						Hafer.						Bemerkungen.
Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		
	fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	10	2	30	—	-	—	14	2	26	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	14	2	30	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	10	2	28	—	-	—	20	2	28	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	7	2	28	—	-	—	18	2	30	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	6	2	26	—	-	—	14	2	28	
—	—	—	—	—	—	23	2	35	19	3	14	13	2	40	14	2	27	
—	—	—	—	—	—	35	2	36	28	3	15	3	2	42	3	2	29	
—	—	—	—	—	—	82	2	35	78	3	15	36	2	36	40	2	23	
—	—	—	—	—	—	20	2	34	16	3	13	11	2	33	13	2	20	

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner. fl	Mittelpreis per Zentner. Xr	reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter. fl	Mittelpreis per Hectoliter. Xr	Korn. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner. fl	Mittelpreis per Zentner. Xr	reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter. fl	Mittelpreis per Hectoliter. Xr	Spelz. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner. fl	Mittelpreis per Zentner. Xr	reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter. fl	Mittelpreis per Hectoliter. Xr
Kandel	3. Jänner	14	4	22	9	6	33	12	2	36	8	3	54	58	3	20	50	3	53
"	10. "	43	4	22	29	6	33	11	2	36	7	3	54	40	3	25	35	4	3
"	17. "	81	4	16	54	6	24	23	2	37	16	3	54½	100	3	17	86	3	50
"	24. "	20	4	17	13	6	25	112	2	41	75	4	1	74	3	18	64	3	51
"	31. "	53	4	15	36	6	22	23	2	44	16	4	6	63	3	18	55	3	51
Kaiserslautern	2. "	110	4	19	79	6	12	282	3	7	193	4	33	454	3	15	540	2	46
"	9. "	76	4	14	53	6	5	684	3	6	470	4	31	672	3	15	800	2	46
"	16. "	144	4	13	100	6	3	928	3	—	635	4	23	748	3	11	890	2	40
"	23. "	94	4	19	65	6	12	688	3	3	471	4	27	636	3	17	757	2	45
"	30. "	102	4	17	71	6	9	816	2	56	559	4	21	868	3	17	1033	2	45
Landau	4. "	55	4	26	38	6	28	123	2	41	87	3	45	321	3	25	377	2	54
"	11. "	117	4	26	80	6	28	73	2	46	52	3	52	286	3	26	336	2	55
"	28. "	86	4	24	59	6	25	144	2	44	103	3	49	380	3	25	447	2	54
"	25. "	72	4	28	49	6	31	210	2	46	150	3	52	358	3	22	421	2	51
Neustadt	2. "	212	4	23	141	6	35	49	2	56	35	4	6	99	3	22	109	3	2
"	6. "	143	4	31	95	6	46	77	2	58	55	4	9	140	3	22	154	3	2
"	9. "	218	4	30	146	6	45	158	2	54	113	4	5	158	3	27	174	3	6
"	13. "	184	4	36	123	6	54	94	2	56	67	4	6	85	3	35	90	3	14
"	16. "	325	4	31	217	6	46	198	2	54	140	4	5	240	3	31	264	3	10
"	20. "	191	4	34	127	6	51	153	2	52	109	4	1	138	3	31	152	3	10
"	23. "	237	4	32	158	6	48	168	2	48	120	3	56	184	3	32	202	3	11
"	27. "	281	4	34	187	6	51	164	2	45	117	3	51	189	3	34	208	3	13
"	30. "	230	4	31	154	6	46	163	2	45	117	3	51	166	3	34	182	3	13
Speyer	2. "	—	-	—	—	-	—	27	2	37	18	3	49	54	3	16	60	2	56
"	9. "	—	-	—	—	-	—	20	2	50	13	4	8	41	3	11	45	2	51
"	16. "	7	4	37	4	7	23	124	2	55	85	4	15	133	3	10	148	2	51
"	23. "	29	4	35	18	7	20	166	2	43	133	3	57	153	3	11	170	2	51
"	30. "	49	4	26	31	7	5	145	2	38	99	3	50	122	3	3	135	2	44
Zweibrücken	4. "	180	4	19	124	6	28	210	2	52	145	4	9	7	3	6	9	2	36
"	11. "	301	4	14	201	6	21	103	2	57	71	4	14	6	3	—	8	2	30
"	18. "	365	4	12	244	6	18	285	2	53	198	4	10	11	2	54	13	2	24
"	25. "	297	4	16	198	6	24	328	3	—	226	4	18	15	3	4	19	2	34
Pirmasens	3. "	48	4	—	30	6	24	106	2	46	73	3	59	—	-	—	—	-	—
"	10. "	67	3	57	41	6	8	123	2	41	85	3	51	2	2	55	2	2	20
"	17. "	53	3	54	33	6	14	147	2	40	102	3	50	—	-	—	—	-	—
"	24. "	18	3	59	11	6	22	92	2	45	63	3	57	—	-	—	—	-	—
"	31. "	29	4	12	18	6	43	131	2	47	90	4	—	—	-	—	—	-	—
Bergzabern	5. "	5	4	16	3	6	13	4	2	36	3	3	39	—	-	—	—	-	—
"	9. "	6	4	15	4	6	12	7	2	36	5	3	39	—	-	—	—	-	—
"	12. "	7	4	16	5	6	13	13	2	40	9	3	43	—	-	—	—	-	—
"	16. "	6	4	16	4	6	13	18	2	39	12	3	42	—	-	—	—	-	—
"	19. "	7	4	16	5	6	13	10	2	40	7	3	43	6	3	23	7	2	51
"	23. "	7	4	16	5	6	13	8	2	38	6	3	41	—	-	—	—	-	—
"	26. "	18	4	15	12	6	12	13	2	38	9	3	41	—	-	—	—	-	—
"	30. "	6	4	16	4	6	13	7	2	39	5	3	42	—	-	—	—	-	—

Spelzkern.						Gerst.						Hafer.						Bemerkungen.
Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hecto-liter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hecto-liter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hecto-liter.		
	fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr	
—	—	—	—	—	—	42	2	37	31	3	16	—	-	—	—	-	—	
2	4	30	1	6	45	44	2	38	32	3	17	2	2	30	2	2	15	
24	4	22	16	6	33	60	2	36	43	3	15	16	2	25	17	2	11	
—	—	—	—	—	—	8	2	37	6	3	16	5	2	5	4	1	53	
12	4	15	8	6	23	—	-	—	—	-	—	5	2	15	4	2	4	
—	—	—	—	—	—	156	2	45	120	3	41	122	2	12	136	1	58	
—	—	—	—	—	—	370	2	57	282	3	50	162	2	15	180	2	3	
—	—	—	—	—	—	498	2	56	383	3	48	424	2	14	471	2	—	
—	—	—	—	—	—	532	2	58	409	3	53	310	2	12	344	1	58	
—	—	—	—	—	—	706	2	49	543	3	46	234	2	12	260	1	58	
—	—	—	—	—	—	123	2	39	96	3	23	7	2	24	8	2	6	
—	—	—	—	—	—	63	2	39	49	3	23	11	2	23	13	2	5	
—	—	—	—	—	—	104	2	36	81	3	19	39	2	22	44	2	4	
—	—	—	—	—	—	173	2	31	135	3	13	8	2	22	9	2	4	
—	—	—	—	—	—	15	2	42	12	3	22	17	2	26	19	2	11	
—	—	—	—	—	—	124	2	46	99	3	27	41	2	30	45	2	15	
—	—	—	—	—	—	102	2	40	82	3	20	51	2	31	56	2	16	
—	—	—	—	—	—	62	2	45	50	3	26	12	2	36	14	2	20	
—	—	—	—	—	—	106	2	40	85	3	20	79	2	27	87	2	12	
—	—	—	—	—	—	77	2	39	62	3	19	28	2	32	31	2	17	
—	—	—	—	—	—	62	2	35	50	3	14	20	2	31	22	2	16	
—	—	—	—	—	—	73	2	36	58	3	15	50	2	29	55	2	14	
—	—	—	—	—	—	63	2	36	50	3	15	51	2	28	56	2	13	
—	—	—	—	—	—	33	2	30	25	3	18	50	2	10	52	2	4	
—	—	—	—	—	—	25	2	36	19	3	25	25	2	14	26	2	8	
—	—	—	—	—	—	168	2	38	127	3	28	43	2	14	45	2	8	
—	—	—	—	—	—	266	2	35	209	3	24	66	2	11	69	2	5	
—	—	—	—	—	—	176	2	32	133	3	20	112	2	12	117	2	6	
—	—	—	—	—	—	9	2	—	7	2	26	105	2	3	117	1	50	
—	—	—	—	—	—	44	2	6	35	2	32	42	2	8	47	1	55	
—	—	—	—	—	—	1	2	32	½	3	5	155	2	10	172	1	57	
—	—	—	—	—	—	50	3	—	41	3	39	115	2	18	127	2	7	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	13	2	10	15	1	51	
—	—	—	—	—	—	3	2	12	2	2	38	36	2	12	41	1	53	
—	—	—	—	—	—	44	3	—	36	3	36	46	2	11	53	1	52	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	38	2	18	44	1	58	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	21	2	24	24	2	3	
—	—	—	—	—	—	2	2	32	1½	3	13	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	2	2	30	1½	3	10	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	4	2	34	3	3	16	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	2	2	32	1½	3	13	1	2	20	1	2	3	
—	—	—	—	—	—	2	2	33	1½	3	14	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	3	2	31	2½	3	11	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	5	2	34	3½	3	16	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	2	2	35	1½	3	17	—	-	—	—	-	—	

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Kartoffel- und Butter- ꝛc. Preise im Monate Jänner 1849.

Orte.	Mittlere Taxe für								Mittlere Preise für																	
	Schwarz-Brod		Weiß-Brod		Ochsen-Fleisch		Kalb-Fleisch		Schwarz-Mehl		Weiß-Mehl		Butter		Kartoffeln per 50 Kilogramm.		Bohnen		Erbsen		Linsen		Heu		Stroh	
	per Kilogramm.								per Kilogramm.								per Liter.						per 50 Kilogramm.			
	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	fl	Xr	Xr	p	Xr	p	Xr	p	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim	3	6	5	—	20	—	12	—	6	—	10	—	40	—	—	37	4	—	4	—	5	—	1	—	—	43
Frankenthal (wurden nicht eingesendet)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Germersheim (wurden nicht eingesendet)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaiserslautern	4	—	8	—	20	—	16	—	4	6	10	—	36	—	—	44	6	—	5	—	6	—	1	20	1	—
Landau	4	8	7	4	24	—	18	—	8	—	12	—	32	—	1	20	6	—	7	—	6	—	1	14	—	47
Pirmasens	4	1	7	2	16	—	12	—	5	—	10	—	40	—	—	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Speyer	2	6	8	—	24	—	14	—	6	—	11	—	40	—	—	36	6	—	6	—	6	—	1	20	—	40
Zweibrücken	4	8	8	—	22	—	16	—	8	—	12	—	40	—	—	48	6	—	6	—	6	—	1	12	—	50

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 15. Februar 1849.

	Papier	Geld
Obligationen zu 3½ % prompt.	77⅞	
„ „ 4 % „	88	
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem. .		606
„ „ Promessen per Stück Agio .	45	
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahnen.		
Ludwigshafen-Bexbach		
Sächsisch-Bayerische		

Königlich Bayerisches



Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 14. Speyer, den 26. Februar 1849.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 7661 A. pr. den 19. Februar 1849.

(Das Verfahren der Königl. Gendarmerie in der Pfalz, hinsichtlich der nächtlichen Polizeistunde für die öffentlichen Wirthschaften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende allerhöchste Entschließung vom 2. Februar l. J. wird hiermit unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 15. März 1844 (Amtsblatt S. 127) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 17. Februar 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Alwens.

Luttringshausen.

№ 2642.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, die Verordnung vom 3. März 1844, das Verfahren der Gendarmerie in der Pfalz, hinsichtlich der nächtlichen Polizeistunde für die öffentlichen Wirthschaften betreffend, hiermit außer Wirksamkeit zu setzen, und befehlen, daß diese Unsere Entschließung durch das Amtsblatt der Pfalz bekannt gemacht werde.

Hiernach habt ihr das Geeignete zu verfügen.

Nymphenburg, den 2. Februar 1849.

Max.

Beisler.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär,

Ministerialrath

gez. Benning.

Ex off. Nro. 6159 C. pr. den 23. Februar 1849.

(Die Getreide-Normalpreise pro $18^{48}/_{49}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für die einzelnen Rentamtsbezirke der Pfalz pro $18^{48}/_{49}$ festgesetzten Getreide-Normalpreise werden in nachstehendem Verzeichnisse bekannt gemacht:

Rentamtsbezirke.	Preise vom bayerischen Schäffel					
	Weizen.		Korn oder Roggen.		Haber.	
	fl	kr	fl	kr	fl	kr
Annweiler	14	20	8	46	4	58
Bergzabern						
Kandel	14	4	8	20	4	34
Landau						
Blieskastel						
Homburg	14	48	9	12	4	2
Zweibrücken						
Dürkheim	15	4	9	2	4	28
Grünstadt						
Edenkoben	14	36	9	14	5	20
Frankenthal	14	56	8	54	4	32
Oggersheim						
Germersheim	14	48	8	44	4	40
Kaiserslautern						
Kirchheimbolanden						
Landstuhl	13	18	9	10	4	6
Lauterecken						
Obermoschel						
Winnweiler						
Kusel	14	2	9	12	4	4
Dahn	14	82	8	56	4	20
Pirmasens						
Neustadt	14	36	9	—	4	12
Speyer	15	32	9	6	4	44

Speyer, den 21. Februar 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Alwens.
Marc.

Gerhardt.

Ad Nrm. 8558 A. pr. den 22. Februar 1849.

(Die Bitte der Stadtmagistrate zu Nürnberg und Fürth um Bewilligung einer allgemeinen Haus-Collecte für die durch den Austritt der Pegnitz Beschädigten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Landcommissariate.

Seine Majestät der König haben auf die Vorstellung der Stadtmagistrate von Nürnberg und Fürth allergnädigst zu genehmigen geruht, daß für die durch den Austritt der Pegnitz in der Nacht vom 14. auf den 15. v. M., sowohl in den genannten Städten, als sonst längs jenes Flusses zu Schaden gekommenen Personen eine Haus-Collecte im ganzen Königreiche veranstaltet und der Ertrag derselben je nach der Größe, des Schadens und der Bedürftigkeit, vertheilt werden dürfe.

In Gemäßheit hohen Ministerial-Rescriptes vom 16. d. M. werden die Königl. Landcommissariate beauftragt, sofort geeignete Anordnung zu treffen, daß eine Sammlung für den gedachten Zweck in den Gemeinden auf sachgemäße Weise in Vollzug gesetzt werde, und das Resultat binnen 4 Wochen anher anzuzeigen, sowie die gesammelten Beiträge an das Secretariat unterfertigter Stelle einzusenden.

Speyer, den 22. Februar 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Alwens.

Luttringshausen.

Nro. 8170 A. pr. den 19. Februar 1849.

(Eine im Landgerichtsbezirke Riedenburg aufgegriffene blödsinnige Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate der Pfalz.

Das von der Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg in bezeichnetem Betreffe erlassene Ausschreiben vom 2. l. M. wird hiemit sämmtlichen Königl. Landcommissariaten zur gleichmäßigen Nachachtung bekannt gegeben.

Speyer, den 19. Februar 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Alwens.

Luttringshausen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 22. Dezember v. J. wurde im Landgerichtsbezirke Riedenburg eine blödsinnige Mannsperson aufgegriffen, welche Georg Wolfsteiner, Georg Lalinger zu heißen und nach Lauingen zu gehören angibt. Da jedoch nach den gepflogenen Erhebungen in Lauingen eine Mannsperson dieses Namens weder beheimathet noch bekannt ist, auch sonst über deren Heimath nichts ermittelt werden konnte, so wird nachstehend sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden das Signalement dieser Person mit dem Auftrage mitgetheilt, zur Ermittlung der Heimath oder des früheren Aufenthaltes derselben das Geeignete zu verfügen, und sachdienliche Erfahrung dem Königl. Landgerichte Riedenburg unmittelbar zugehen zu lassen, hievon aber binnen vier Wochen das Ergebniß hieher anzuzeigen, außerdem angenommen würde, daß die angeordnete Recherche fruchtlos gewesen.

Regensburg, den 2. Februar 1849.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,

Kammer des Innern.

Signalement.

Alter: ungefähr 36 Jahre;
Größe: 4 Schuh;
Haare: braun;
Stirne: hoch;
Augenbraunen: braun;
Augen: klein, tiefliegend, stark schielend und blau;

Nase: dick;
Mund: proportionirt;
Kinn: rund;
Bart: braun.
Besondere Kennzeichen: Hat einen etwas verschobenen Körper und einen am zweiten Gliede verknorpelten Finger der linken Hand.

Nro. 8156 A. pr. den 19. Februar 1849.
(Die 196te Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. Dezember v. J. stattgefundenen 196. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 110 gezogen worden, welche die 5%gen Banco-Obligationen № 102,256 bis 103,722 enthält. Diese Obligationen werden gegen neue mit 5% in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

In Folge hohen Ministerial-Rescripts vom 9. d. M. wird nachstehend ein Abdruck des bezüglich der Umwechslung derselben von Seite der k. k. Niederösterreichischen Landesregierung unterm 3. Dezember v. J. erlassenen Circulars zur Wahrung des Interesse der etwa betheiligten Gemeinden, Stiftungen oder Privaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 17. Februar 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Circulare

der k. k. Niederösterreichischen Landesregierung.

Ueber die Behandlung der am 1. Dezember 1848 in der Serie 110 verlooßten Banco-Obligationen zu fünf Percent.

In Folge eines Decretes des k. k. Finanzministeriums vom 1. d. M. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, bekannt gemacht:

Daß die am 1. Dezember 1848 in der Serie 110 verloosten Banco-Obligationen zu fünf Percent, und zwar von № 102,256 bis einschließig 103,722, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit fünf Percent in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Wien, am 3. Dezember 1848.

Von der k. k. Niederösterreichischen Landesregierung.
Lamberg.

Ad Nrm. Exh. 6857 A. pr. den 17. Februar 1849.
(Gesuch des Israeliten E. Dreyfuß und seiner Söhne Emanuel, Leo, Nathan und Gonthier aus Germersheim um Befreiung von den Bestimmungen des kaiserlichen Decrets vom 17. März 1808 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 13./20. vorigen Monats dem Israeliten Elias Dreyfuß und dessen Söhnen Emanuel, Leo, Nathan und Gonthier, sämmtlich zu Germersheim, die nachgesuchte Befreiung von den Verfügungen des kaiserl. Decrets vom 17. März 1808 allergnädigst zu gewähren geruht, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 11. Februar 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Schall.

Dienstesnachricht.

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Februar 1849, wurde der Gemeinderath Peter Schott von Knittelsheim, Landcommissariats Germersheim, zum Bürgermeister daselbst ernannt.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 15. Speyer, den 26. Februar 1849.

Inhalt:

Ad Nrm. 8674 A. pr. den 24. Februar 1849.

(Die Wahl der Landtags-Abgeordneten in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der letzte Ersatzmann für den II. pfälzischen Wahlbezirk (Landau), Gutsbesitzer Jordan, die Annahme der Wahl für den Landtag abgelehnt, und hiernach die Kammer der Abgeordneten die Vornahme einer neuen Wahl für den bezeichneten Wahlbezirk beantragt hat, so wird diese Wahlhandlung Montag, den fünften März achtzehnhundert neun und vierzig, Morgens neun Uhr, in Landau vorgenommen werden.

Die Wahlmänner der Landcommissariatsbezirke Landau und Neustadt werden eingeladen, sich zur Vornahme der Wahl an obenbezeichnetem Tage und Stunde in Landau einzufinden.

Speyer, den 24. Februar 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Ad Nrm. 8158 A. pr. den 24. Februar 1849.

(Die Einberufungsweise der Beurlaubten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Landcommissariate der Pfalz.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 9./13. Februar l. J. wird hiemit sämmtlichen Königl. Landcommissariaten in dem nach-

stehenden Abdrucke eine aus dem Königl. Kriegs-Ministerium unter dem 1. d. in bezeichnetem Betreffe an die Armee- und Korps-Kommando's im Einverständnisse mit dem Königl. Staatsministerium des Innern ergangene höchste Entschließung mit dem weiteren Auftrage bekannt gegeben, hiernach die resp. Orts-Polizeibehörden geeignet anzuweisen, daß in den gegebenen Fällen jeder Urlaubspaß eines einberufenen Soldaten von der treffenden Orts-Polizeibehörde augenblicklich visirt und die Anzeige hievon an das zuständige Königl. Landcommissariat ungesäumt erstattet werde.

Speyer, den 24. Februar 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Kriegs-Ministerium.

Die mit Bericht vom 18. v. M. beantragte Aufforderung der Beurlaubten in den betreffenden Kreis-Intelligenzblättern zur Einrückung, erscheint als keine dem Zwecke förderliche Maaßnahme, weil diese Blätter auf dem Lande weder allgemein verbreitet noch gelesen sind.

Dagegen sollen in dringenden Fällen, welche ein unverzügliches Einrücken bei den betreffenden Abtheilungen erfordern, diejenigen einberufenen Beurlaubten, welche sich nicht am Sitze eines Königl. Landgerichts selbst aufhalten, zur Beschleunigung ihrer Abreise nicht mehr gehalten seyn, sich zuvor zur Erholung der Visa ihres Urlaubspasses noch zum Königl. Landgerichte zu begeben, sondern sie haben in solchen dringenden Fällen die Visirung ihrer Urlaubspässe durch die Vorstände jener Gemeinde, in deren Bezirk sie wohnen, vornehmen zu lassen, wonach an die Gemeinde-Vorstände die Anweisung erfolgen wird, von den Visirungen Behufs der geeigneten Vormerkung an das vorgesetzte Landgericht sogleich Anzeige zu erstatten.

Sollte wegen besonderer Beschleunigung die Einberufung der Beurlaubten durch Estaffetten nothwendig werden, so wird in solchen eintretenden Fällen besondere Anordnung erfolgen.

Die Dringlichkeit der Umstände, in welcher obige Visirungs-Weise durch die Orts-Vorstände stattzufinden hat, ist in den deßfallsigen Einberufungs-Schreiben jedesmal besonders zu bemerken.

Dies wird zur weitern entsprechenden Anweisung der unterhabenden Abtheilungen in vorkommenden Fällen im Einverständnisse des Königl. Staatsministeriums des Innern eröffnet.

München, den 1. Febr. 1849.

An
sämmtliche Armee- und Korps-Kommandos ergangen.

Ad Nrm. Exh. 7439 A. pr. den 17. Februar 1849
(Gesuch der Israeliten Gebrüder Gallinger zu Gaugrehweiler um Befreiung von den Bestimmungen des kaiserlichen Decretes vom 17. März 1808 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 26. Januar l. J. den Israeliten Gebrüder Jacob, Lazarus und Aron Gallinger zu Gaugrehweiler die nachgesuchte Befreiung von den Verfügungen des kaiserlichen Decretes vom 17. März 1808 allergnädigst zu gewähren geruht, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 11. Februar 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Schalk.

Ad Nrm. Exh. 5723 C. pr. den 24. Februar 1849.

(Das Verladen von Steinkohlen an der Aerarial-Grube St. Ingbert betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Aerarial-Steinkohlengrube St. Ingbert ist die Einrichtung getroffen, daß diejenigen Bewohner der Pfalz, welche dort zu ihrem eigenen Hausbedarfe, zu ihrem Gewerbe oder zu einem Fabrikbetriebe Kohlen abzunehmen gedenken, in dem Falle vor Kohlenhändlern zur Verladung zugelassen werden, wenn sie sich für den Selbstverbrauch der Kohlen durch Zeugnisse ihrer Ortsbehörden ausweisen.

Da jedoch schon öfter der Fall vorgekommen ist, daß solchen Bewohnern, welche mit Kohlen Handel treiben oder sie in Magazine verfahren, Zeugnisse des Selbstverbrauches ausgestellt werden, so werden die Bürgermeisterämter auf diesen Mißbrauch mit dem Bedeuten aufmerksam gemacht, daß jedes Bedenken erregende Zeugniß zurückgewiesen werden wird.

Speyer, den 14. Februar 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Alwens.
Marc.
Schmidt.

Pfarrei-Verleihung.

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Februar 1849, wurde der Pfarrer, Priester Heinrich Knissel zu Germersheim, zum Königl. katholischen Districts-Schulinspector für den Kanton Germersheim, gleichnamigen Landcommissariats, ernannt.

Dienstesnachrichten.

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Februar 1849, wurde der Schuldienst-Expectant und bisherige Gehülfe an der protestantisch-teutschen Schule zu Rheingönheim, Johann Reiß von Kollweiler zum Verweser an der protestantisch-teutschen Mädchenschule zu Miesau, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbsprivilegien allergnädigst zu ertheilen geruht, und zwar:

unterm 3. October v. J. dem Schuhmachergesellen Johann Huber in München auf seine Erfindung eines eigenthümlichen Pappes bei Anfertigung von Schuhen und Stiefeln, welcher sich nie auflösen und den Füßen zuträglich seyn soll, für den Zeitraum von einem Jahre;

unterm 11. November v. J. dem Handelsmann Joseph Karlinger in Miesbach auf seine Erfindung eines eigenthümlichen Verfahrens zur Verfertigung von Wasserleitungsröhren aus hydraulischem Kalke, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 18. November v. J. der Maßstabmacherswittwe Anna Kraus in München auf Anwendung der von ihr erfundenen eigenthümlichen Verfahrungsweise bei Zubereitung und Einmachung von Pflanzengewächsen und Früchten, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 19. November v. J. dem Friedrich Adam Schwarz von Solenhofen auf seine Erfindung einer neuen Anwendung von Solenhofer Schieferplatten zur Dachung von Gebäuden, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 12. Dezember v. J. dem Johann Baptist Kolmuß von Kempten, dermalen in München, auf Anwendung der von ihm erfundenen eigenthümlichen Farben-Reibmaschine zur Fabrikation von Wasser-, Leim- und Oelfarben, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 20. Dezember v. J. dem Schuhmachergesellen Johann Heinrich Mösbauer aus Amberg, zur Zeit in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen, die Verbesserung des Oberleders bezielenden und namentlich

dem vorzeitigen Brechen und Abtreten desselben vorbeugenden Verfahrens, für den Zeitraum von einem Jahre, und

unterm gleichen Tage dem Galleriediener Anton Oberweiler von Schleißheim auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens zum Gold- und Silberdrucke auf Sammt, Seide und Leder, für den Zeitraum von drei Jahren.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Durch Beschluß der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 19. Januar l. J., wurde die von dem Magistrate der Königl. Haupt- und Residenzstadt München verfügte Einziehung des dem Lackirer und Chemiker Gottlieb Neuffer aus Ulm, dermalen in München, unterm 4. Dezember 1847 verliehenen und unterm 15. August 1848 ausgeschriebenen Gewerbsprivilegiums auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Verfertigung von Meubeln, Plafonds, Wänden, Fußböden, Siegeln und Bilderrahmen aus Papiermaché, Lederpapiermaché und Steinpapier oder künstlichem Schiefer, im Recursweg bestätigt.

Verzichtleistung auf Gewerbsprivilegien.

Nachstehende Personen haben auf die ihnen ertheilten Gewerbsprivilegien verzichtet, und zwar:

1. der Sattlergeselle und Werkführer Vitus Götz in München auf das ihm unterm 3. October 1848 allerhöchst verliehene und unterm 23. November 1848 ausgeschriebene Gewerbsprivilegium auf die verbesserte Anfertigung der mit Drahtriemen zu nähenden Sattler-Arbeiten, und
2. die Drechslermeister Georg Eisenmenger und August Stöckel in Fürth auf das ihnen unterm 29. Mai 1847 allerhöchst verliehene und unterm 21. Juli 1847 ausgeschriebene Gewerbsprivilegium auf Anwendung der von ihnen erfundenen gravirten Stahlwalzen.

Erlöschung von Gewerbsprivilegien.

Die nachgenannten Gewerbsprivilegien wurden wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung der bezüglichen Erfindungen in Bayern auf Grund des §. 30 Ziffer 4 der allerhöchsten Verordnung über die Gewerbsprivilegien vom 10. Februar 1842 als erloschen erklärt, nämlich:

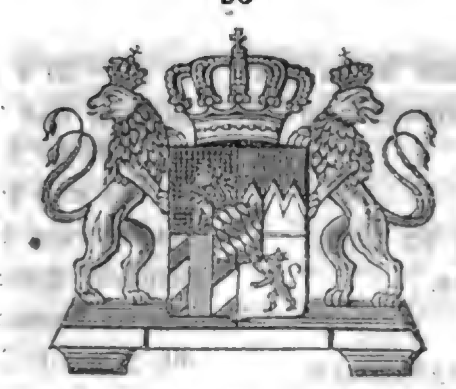
das dem Gutsbesitzer Dunstan Louis Chevalier de Kersabiec und Ingenieur Guillaume François Joseph Smiers zu Paris unterm 8. März 1847 verliehene und unterm 17. April 1847 ausgeschriebene 5jährige Gewerbsprivilegium auf Einführung des von ihnen verbesserten, in Frankreich seit dem 8. October 1846 auf den Zeitraum von 15 Jahren patentirten Gasapparates;

das dem Silberarbeitergesellen Gregor Dengl in München unterm 5. Januar 1847 verliehene, unterm 17. März 1847 ausgeschriebene dreijährige Gewerbsprivilegium auf Bereitung des von ihm erfundenen schwarzen Eisenlackes und Anwendung desselben an Eisen- und Blechgeschirren;

das dem William Pidding in London unterm 11. Mai 1847 verliehene und unterm 23. Juni 1847 ausgeschriebene zweijährige Gewerbsprivilegium auf Einführung seines in England unterm 5. Mai 1846 für den Zeitraum von 4 Jahren patentirten eigenthümlichen Verfahrens zur Erhaltung des Aroma des Kaffee's und Cacao, und

das dem Etienne Maccaud zu Paris unterm 21. Juli 1847 verliehene und unterm 2. September 1847 ausgeschriebene zweijährige Gewerbsprivilegium auf Einführung des von ihm erfundenen, in Frankreich unterm 1. Februar 1847 auf 15 Jahre patentirten s. g. phlogostatischen Apparates zur Bewirkung einer vollkommenen Stätigkeit der Flamme bei Gas- und anderen Beleuchtungen.

Königlich Bayerisches



Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 16. Speyer, den 27. Februar 1849.

Inhalt:

Nro. ex off. 8851 A. pr. den 26. Februar 1849.

Bekanntmachung,

die Ergänzung des stehenden Heeres für das Jahr 1849 aus der Altersklasse 1827 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 21./24. Februar 1849 allerhöchst zu bestimmen geruht, daß zur Ergänzung des stehenden Heeres im Jahre 1849 eine dem sechsten Theile des gegenwärtigen Standes der Armee gleichkommende Anzahl von 13,000 Conscribirten der Altersklasse 1827 — vorbehaltlich der gesetzlichen Maßnahmen für eine weitere Heeres-Ergänzung — ausgehoben werde.

Im Vollzuge der erwähnten höchsten Weisung werden demnach in der nachstehenden Uebersicht die Tage zur öffentlichen Kenntniß gebracht, an welchen die ärztliche Visitation und Aushebung der Conscribirten der einzelnen Landcommissariatsbezirke zur Abstellung des der Pfalz zugewiesenen Contingents von 1745 Mann dahier vorgenommen werden wird.

Landcommissariat.	Tag der Visitation.	Tag der Aushebung.
1. Speyer.	Montag, 5. März	Dienstag, 6. März
2. Neustadt.	Dienstag, 6. "	Mittwoch, 7. "
3. Landau.	Donnerstag, 8. "	Freitag, 9. "
4. Frankenthal.	Freitag, 9. "	Samstag, 10. "
5. Germersheim.	Montag, 12. "	Dienstag, 13. "
6. Kirchheim.	Dienstag, 13. "	Mittwoch, 14. "
7. Bergzabern.	Donnerst, 15. "	Freitag, 16. "
8. Kaiserslautern.	Freitag, 16. "	Samstag, 17. "
9. Zweibrücken.	Montag, 19. "	Dienstag, 20. "
10. Pirmasens.	Dienstag, 20. "	Mittwoch, 21. "
11. Homburg.	Donnerst., 22. "	Freitag, 23. "
12. Cusel.	Freitag, 23. "	Samstag, 24. "

Die Königl. Landcommissariate haben für die ungesäumte Aufnahme gegenwärtiger Bekanntmachung in den Localblättern Sorge zu tragen.

Speyer, den 26. Februar 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 8303 A. pr. den 23. Februar 1849.
(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Hardhausen, Landcommissariats Speyer, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Quiescirung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Hardhausen, Landcommissariats- und Decanatsbezirks Speyer, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt in dem Pfarrsitze und dem dazu gehörigen Orte Hanhofen 1855 Parochianen und erträgt:

		fl	kr
1.	An Staatsgehalt	230	26
2.	Aus Realitäten mit Einschluß der Pfarrwohnung	51	4
3.	Stolgebühren	61	—
4.	Aus dem Kirchenvermögen . . .	73	28
5.	Aus dem Gemeindevermögen . .	203	—
		617	58
	Die Lasten betragen	2	8
	Bleibt Ertrag	615	50

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 5 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 19. Februar 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Bekanntmachung,

die Wahl eines Commissärs der Kammer der Abgeordneten bei der Staatsschuldentilgungs-Commission betr.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß wegen Austrittes des bisherigen ständischen Commissärs und früheren Abgeordneten, Herrn Großhändlers Franz Xaver Riezler, von der Kammer der Abgeordneten in ihrer Sitzung vom 30. Jänner l. J. der Abgeordnete Herr Dr. Greiner als Mitglied für das Commissions-Geschäft der Schuldentilgung auf die Dauer der gegenwärtigen Landtags-Sitzung gewählt worden sey, und daher in dieser Eigenschaft die neu auszustellenden Staats-Schuld-Urkunden unterzeichnen werde.

München, den 8. Februar 1849.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.
v. Sutner.
Brennemann,
Secretär.

Bekanntmachung,

die Bildung des Central-Ausschusses zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensions-fonds pro 18$\frac{48}{51}$ betr.)

In Folge der vorgenommenen und von Seite des Königl. Staats-Ministeriums der Justiz genehmigten Wahl besteht der Central-Ausschuß zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensions-Fondes für die Periode vom 1. October 1848 bis dahin 1851 aus nachstehenden in München wohnenden Advokaten als Mitgliedern:

1. Franz von Seybold, Königl. Hofrath, Vorstand,
2. Dr. Friedrich Buchner, Controleur,
3. Georg von Dessauer, Königl. Hofrath, Schriftführer,
4. Johann Nepomuk Keller, herzoglich Leuchtenbergischer Hofrath,
5. Friedrich Rey, Königl. Rath, wirkliche Mitglieder,
6. Carl Steer, und
7. Friedrich Noel, supplirende Mitglieder.



Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 17. Speyer, den 3. März 1849.

Inhalt:

Ad Nrm 812 A. pr. den 23. Februar 1849.

(Die Sicherheitsmaaßregeln gegen das Zerspringen der Dampfkessel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Absicht, den Unglücksfällen vorzubeugen, welche durch das Zerspringen der Dampfkessel bei den Dampfmaschinen für Personen und Eigenthum entstehen können, und auf den Grund des Gesetzes vom 24. August 1790, Tit. XI., Art. 3, № 1 und 5, — ferner des Kaiserl. Decretes vom 15. October 1810 über die ungesunden Gewerbe, dann des Gesetzes vom 28. September 1791 und der Regierungsverordnung vom 6. Januar 1829 *) über die Feuerpolizei, sowie in Gemäßheit der von dem Königl. Staatsministerium vorläufig bis zum Erlasse einer beabsichtigten allerhöchsten Verordnung im bezeichneten Betreffe gegebenen Directiven, wird verfügt, was folgt:

Art. 1.

Keine Dampfmaschine, sey es eine feststehende oder eine für ein Dampfboot, einen Dampfwagen oder für was immer für einen Zweck bestimmte, darf nicht eher in Gebrauch genommen werden, bevor nicht eine Untersuchung und Probe des Dampfkessels stattgefunden hat, und daraufhin der Gebrauch von unterfertigter Stelle bewilligt worden ist.

Art. 2.

Zu diesem Zwecke hat jeder, der eine Dampfmaschine in Gebrauch setzen will, die amtlich anzuordnende Untersuchung und Probe des Dampfkessels nachzusuchen. In dem Gesuche muß der Verfertiger der Maschine, der Zweck für welchen der Dampfkessel bestimmt ist, der Ort, wo die Vornahme der Untersuchung und Probe gewünscht wird,

*) Intelligenzblatt 1829, S. 9.

die Beschaffenheit des Kessels und die Kraft der Maschine in Pferdekräften (eine Pferdekraft gleich der Kraft gesetzt, welche erforderlich ist, 75 Kilogr. in einer Secunde einen Meter hoch zu heben) angegeben werden. Wenn der Kessel auswärts bereits schon einer Probe unterlegen hat, ist der Nachweis hierüber vorzulegen und das hierüber ausgestellte amtliche oder amtlich bescheinigte Zeugniß beizubringen.

Handelt es sich von dem Gebrauche der Dampfkessel in feststehenden Maschinen, so sind dem Gesuche geometrische Zeichnungen anzufügen, aus welchen die mit der Anbringung des Dampfkessels verbundenen baulichen Einrichtungen, wie auch die Entfernungen desselben von den benachbarten Gebäuden und öffentlichen Wegen entnommen werden können.

Art. 3.

Die Untersuchung und Probe der Dampfkessel geschieht durch einen technischen Commissär, welcher für jeden vorkommenden Fall von der Königl. Regierung aus der Klasse der Baubeamten, Maschinenmeister oder sonstigen Sachkundigen bestimmt wird.

Art. 4.

Der Commissär hat die Untersuchung und Probe des Dampfkessels unter Zuziehung der Betheiligten oder ihrer Stellvertreter zu vollziehen und über den Befund ein Protokoll und Gutachten zu verfassen, auf dessen Grund sodann über die Ertheilung der Bewilligung zum Gebrauch des Dampfkessels von unterfertigter Stelle entschieden werden wird.

Bei Ertheilung der Erlaubniß zur Errichtung stehender Dampfmaschinen wird übrigens die Erfüllung der sonst noch gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten vorausgesetzt.

Art. 5.

Bei der Untersuchung und Probe der Dampfkessel, sowie bei Prüfung der Anbringung von Dampfkesseln feststehender Maschinen soll nach den dieser Verordnung beigefügten Normen und Instructionen verfahren werden, und es sind Abweichungen davon in dem von dem technischen Commissär zu erstattenden Gutachten jederzeit besonders zu motiviren.

Art. 6.

Es bleibt der Königl. Regierung vorbehalten, von Zeit zu Zeit Untersuchungen der bestehenden Dampfmaschinen durch abzuordnende technische Commissäre vornehmen zu lassen.

Art. 7.

Alle zur erstmaligen Untersuchung und Probe eines Dampfkessels erforderlichen Instrumente, Werkzeuge und Arbeiter hat derjenige, auf dessen Veranlassung solche geschieht, dem Commissär unentgeldlich zur Verfügung zu stellen, sowie auch dessen Commissionskosten an Diäten und Gefährtgeldern zu tragen.

Die Kosten außerordentlicher temporärer Besichtigungen fallen dem Besitzer des Dampfkessels nur in sofern zur Last, als sie durch einen längeren Aufenthalt des Commissärs wegen der für nothwendig erkannten Vornahme einer Kesselprobe, oder wegen Regulirung der Sicherheits-Ventile erwachsen.

Art. 8.

Die Commissäre haben folgende Gebühren anzusprechen:

a) an Diäten täglich fünf Gulden, gleichviel, ob die Untersuchung im Wohnorte des Commissärs oder auswärts vollzogen wird;

b) an Gefährtgeldern für jede zurückgelegte Wegstunde fünf und vierzig Kreuzer, wenn die Entfernung vom Wohnorte zehn Wegstunden oder weniger beträgt.

Ist die Entfernung vom Wohnorte größer als zehn Wegstunden, so werden für jede weitere Wegstunde dreißig Kreuzer vergütet. Wenn die Eisenbahn zur Reise benützt werden kann, darf kein höheres Fahrtgeld als die Eisenbahntaxe 2ter Klasse verrechnet werden.

Art. 9.

Contraventionen gegen die vorstehenden, über die Be-

nützung der Dampfkessel gegebenen Anordnungen unterliegen polizeilicher Bestrafung nach Maaßgabe der hier in Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen.

Speyer, den 16. Februar 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Vorschriften
über die Untersuchung und Probe der Dampfkessel und die Errichtung stehender Dampfmaschinen

(nach den in einem hohen Ministerial-Rescripte vom 2. October v. J. mitgetheilten Instructionen).

I. Von der Untersuchung und Probe der Dampfkessel.

§. 1.

Bevor zur Probe des Dampfkessels geschritten wird, hat der Commissär denselben in allen seinen Theilen zu untersuchen und zu constatiren:

a) daß keine sichtbaren Fehler und Beschädigungen vorhanden sind, und
b) daß die Dicke der Bleche und die Sicherheits-Vorrichtungen mit den nachfolgenden Bestimmungen übereinkommen.

§. 2.

Die Kesselprobe selbst hat nach der angefügten Vollzugsweisung, Beilage I., zu geschehen.

Bei Dampfkesseln für feststehende Maschinen muß der Probedruck mit Wasser das Dreifache, bei Dampfbootkesseln das Zwei- und Einhalbfache, und bei Dampfwagenkesseln das Zweifache der größten wirksamen Spannung, welche der Dampf im Kessel annehmen darf, betragen.

Die wirksame Spannung ist der Druck, welchen der Dampf auf die Kesselwände, nach Abzug des Druckes der äußeren Luft, ausübt.

§. 3.

Ein im Inlande aber nicht an dem Orte der Aufstellung erprobter Kessel muß von dem Commissär besichtigt und untersucht werden, und es wird dessen Benützung erst dann gestattet, wenn er unverletzt erklärt worden ist.

§. 4.

Dampfkessel, welche im Auslande gefertiget, und daselbst unter obrigkeitlicher Aufsicht erprobt worden sind, bedürfen einer zweiten Probe nicht mehr, wenn

a) die erste Probe nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung vollzogen worden ist;
b) hierüber ein legalisirtes amtliches Zeugniß, worin das bei der Kesselprobe stattgefundene Verfahren angegeben seyn muß, beigebracht wird;
c) der Kessel behufs des leichteren Transportes nicht zerlegt, und endlich
d) wenn derselbe bei der nach seiner Ankunft am Orte der Benützung vorzunehmenden Untersuchung durch den Commissär unbeschädiget befunden, und auf Grund dessen Gutachtens, von der Polizeibehörde die Bewilligung zur Benützung ertheilt worden ist.

II. Von der Dicke des Bleches der Dampfkessel.

§. 5.

Die Dicke der Wände cylindrischer Dampfkessel von Eisenblech oder Kupferblech richtet sich nach den Bestimmungen der angefügten, im bayerischen und metrischen Maaße berechneten Tabellen, Beilage II. und III.

§. 6.

Die Dicke des Bleches jener Dampfkessel, für welche obige Tabellen bezüglich des Durchmessers und Druckes keine Bestimmungen enthalten, wird nach dem derselben beigesetzten Ausdrucke berechnet.

§. 7.

Die Kesselbleche dürfen die Dicke von 5½ Decimallinien, oder 15 Millimeter nicht überschreiten. In allen Fällen, wo eine größere Dampfspannung eine größere Blechdicke erfordern würde, sind bei der Maschine, statt eines größeren Kessels, zwei kleinere anzuwenden.

§. 8.

Bei jenen Dampfkesseln, welche theilweise oder ganz aus ebenen Flächen bestehen, wie auch bei inneren cylindrisch oder anders geformten, durch das Wasser und den Dampf ziehenden Röhren, sie mögen als Feuerherd, oder zum durchziehen der Flamme dienen, ist eine entsprechende größere Dicke des Bleches nothwendig. Außerdem müssen diese Kessel und Röhren, nach Maaßgabe der Umstände, in anderweitiger Weise befestiget werden.

§. 9.

Gußeiserne Kessel oder Siedröhren dürfen weder zur Prüfung zugelassen werden, noch wird ihr Gebrauch überhaupt gestattet.

III. Von den Sicherheitsvorrichtungen der Dampfkessel.

§. 10.

Jeder Dampfkessel, welche Bestimmung er auch immer haben mag, muß mit zwei hinlänglich weiten Sicherheits-Ventilen versehen seyn, wovon das eine in einem Gehäuse eingeschlossen, dem Maschinisten und Heitzer unzugänglich, das andere dagegen leicht zugänglich ist.

Die Anbringung von zwei Sicherheits-Ventilen ist bei jenen Dampfkesseln erlassen, bei welchen ihre Stelle eine vertikale Wassersäule vertritt.

In diesem Falle hat der Commissär durch Rechnung zu erproben, ob der Druck der Wassersäule dem erlaubten Druck des Dampfes auf die Kesselwände entspricht.

§. 11.

Die Größe der Sicherheits-Ventile hat sich nach der Größe der Heitzfläche des Kessels, und der größten zulässigen Spannung des Dampfes zu richten.

Der Querschnitt einer Ventilöffnung darf in keinem Falle weniger betragen, als die angeschlossenen Tabellen, Beilage IV. und V., welche für die entsprechenden Verhältnisse im bayerischen und metrischen Maaße berechnet sind, ausweisen.

§. 12.

Die Sicherheits-Ventile dürfen bei dem Gebrauche der Dampfkessel:

a) feststehender Dampfmaschinen höchstens nur mit dem dritten Theile,
b) der Dampfboote höchstens nur mit zwei fünf Theilen,
c) der Dampfwagen höchstens nur mit der Hälfte jenes Gewichtes belastet werden, mit welchem der Kessel erprobt worden ist.

Das Gewicht kann entweder unmittelbar auf dem Ventile oder auch so angebracht werden, daß es mittelst eines Hebels auf dasselbe wirkt.

In diesem Falle wird der Hebel so eingerichtet, daß das Gewicht an demselben nicht weiter hinausgerückt oder vergrößert werden kann, als nöthig ist, den stärksten erlaubten Druck hervorzubringen.

Bei Dampfwagenkesseln darf die Belastung der Sicherheitsventile auch mittelst Druckfedern geschehen, wenn dabei eine Graduirung angebracht ist, welche den Druck auf das Ventil nach Atmosphären anzeigt.

§. 13.

Die größte zulässige Spannung eines Sicherheitsventils wird in der Art ausgemittelt, daß der Querschnitt der Oeffnung in Quadratdecimalzollen ausgedrückt, mit der Anzahl der Atmosphären des größten wirksamen Dampfdruckes multiplicirt, und der Druck einer Atmosphäre zu 15,717 bayerische Pfund angenommen wird.

Nach metrischem Maaße und Grammengewichte beträgt der Druck einer Atmosphäre auf den Quadratcentimeter 1033 Kilogramm.

§. 14.

Die ringförmige Fläche, auf welcher das Sicherheitsventil aufruht, darf nicht mehr als den dreißigsten Theil des Durchmessers derjenigen Ventilfläche betragen, welche der directen Einwirkung des Dampfes ausgesetzt ist, und darf in keinem Falle das Maaß von sieben Zehntheilen einer Dezimallinie oder von zwei Millimeter übersteigen.

§. 15.

Jeder Kessel muß ferner mit einem nach Atmosphären graduirten, an dem Dampfkessel selbst, nicht an einer oft näher gelegenen Ableitungsröhre angebrachten Manometer versehen seyn, welcher von dem Maschinisten und Heitzer leicht beobachtet werden kann.

Bei Kesseln unter einer Atmosphäre wirksamen Druckes ist die Anbringung eines Manometers erlassen.

§. 16.

An jedem Kessel muß eine gut eingerichtete Wasserpumpe oder eine sonstige vollkommen entsprechende Vorrichtung zur Speisung des Kessels mit Wasser angebracht seyn.

§. 17.

Bei allen Dampfkesseln müssen folgende leicht zu beobachtende Wasseranzeiger angebracht seyn:

a) mehrere in verschiedenen Höhen eingesetzte Probierhähne,
b) eine gläserne Röhre, oder statt dieser ein gut eingerichteter Schwimmer.

Kessel für Dampfmaschinen von mehr als zwölf Pferdekräften erhalten nebst den verschiedenen Hähnen und der gläsernen Röhre noch einen zweckmäßig eingerichteten Schwimmer.

§. 18.

Der Eigenthümer ist ferner gehalten, wenn der Kessel eingemauert ist, den gewöhnlichen Wasserstand im Kessel durch einen an der Außenseite der Mauerung oder des Kessels angebrachte Linie anzudeuten und die Feuerzüge in der Art einzurichten, daß die Rauchkanäle wenigstens zwei Dezimalzoll unter dieser Linie zu liegen kommen.

§. 19.

Wenn die Probe beendiget ist, so werden die Sicherheitsventile und Hebel mit einem Stempel versehen, welcher die Größe des bei der Prüfung auf den Kessel ausgeübten Druckes in Atmosphären und zehentheiles Atmosphären angibt, und dessen Form von dem Ministerium des Innern bestimmt werden wird.

Nebstdem ist der Kessel noch mit einem Merkmale zu versehen, welches jederzeit dessen Identität erkennen läßt.

§. 20.

Wenn in Folge neuer Erfindungen und Verbesserungen im Bau der Dampfkessel die eine oder andere der hier vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen als entbehrlich sich darstellen, oder wenn an einem Kessel anerkannt eben so zweckdienliche und bereits erprobte Sicherheitsvorrichtungen statt der hier vorgeschriebenen angebracht seyn sollten, so kann die Königl. Kreisregierung auf das Gutachten des Commissärs von der Befolgung der deßfallsigen Bestimmungen Dispens ertheilen.

In der betreffenden Regierungs-Entschließung muß jedoch unter näherer Darlegung der Gründe jedesmal hievon Erwähnung geschehen.

IV. Von der Wahl des Platzes für Dampfkessel feststehender Maschinen.

§. 21.

Die Wahl des Platzes für die Anbringung der Dampfkessel feststehender Maschinen richtet sich nach dem Rauminhalt derselben und ihrer Siedröhren, sowie nach der Spannung des Dampfes.

Zu diesem Behufe werden die Dampfkessel in vier Abtheilungen abgetheilt. Der Inhalt des Kessels einschließlich der Siedröhren wird in Kubikschuhen, und die Dampfspannung in Atmosphären ausgedrückt; beide Zahlen werden mit einander multiplicirt.

Die Dampfkessel, deren Product über 600 hinausgeht, gehören zur ersten Abtheilung; in die zweite Abtheilung, wenn das Product größer ist als 280 und kleiner als 600; in die dritte Abtheilung, wenn es mehr beträgt als 120 und weniger als 280; in die vierte Abtheilung, wenn es nicht über 120 hinausgeht.

Bei Anwendung des metrischen Maaßes werden obige Zahlen durch 40 getheilt.

§. 22.

Die Dampfkessel der ersten Abtheilung müssen außerhalb jedes Wohnhauses und jeder Werkstätte angebracht werden.

§. 23.

So oft zwischen einem Dampfkessel der ersten Abtheilung und den Wohnhäusern oder der öffentlichen Straße ein Abstand von weniger als 35 Fuß ist, muß eine Schutzmauer von 3½ Fuß Dicke von festem Mauerwerke aufgeführt werden.

Die übrigen Dimensionen dieser Mauer werden nach §. 28 bemessen.

Diese Schutzmauer muß in allen Fällen von dem Mauerwerk der Oefen getrennt, und zwar ein wenigstens 2 Fuß breiter freier Raum als Abstand dazwischen seyn; auch von der Scheidemauer der Nachbarhäuser muß sie auf diese Weise getrennt seyn.

Ist aber der Dampfkessel in den Boden eingelassen und so angebracht, daß sein oberer Theil wenigstens 3½ Fuß unter der Oberfläche des Bodens liegt, so ist die Schutzmauer nur dann erforderlich, wenn in einem Abstande unter 17 Fuß bewohnte Häuser stehen oder ein öffentlicher Weg vorüberzieht.

§. 24.

Wenn ein Dampfkessel der ersten Abtheilung in einem geschlossenen Raume ist, so soll dieser nicht überwölbt, sondern mit einem leichten Dache bedeckt seyn, welches mit den Dächern der Werkstätten oder anderer anstoßender Häuser in keiner Verbindung steht und auf einem besonderen Dachstuhle ruht.

§. 25.

Die Dampfkessel der zweiten Abtheilung können im Innern einer Werkstätte angebracht werden, so fern dieselbe nicht einen Theil eines Wohnhauses oder einer Fabrik von mehreren Stockwerken bildet.

§. 26.

Befinden sich Dampfkessel dieser Abtheilung in einem geringeren Abstande als 17 Fuß von den Wohnhäusern oder der öffentlichen Straße, so wird auf der einen Seite eine Schutzmauer, wie im §. 23 erwähnt, aufgeführt.

§. 27.

Was den Grund und Boden anbelangt, welcher angrenzt, noch unbebaut ist, und einem Dritten gehört, so kann, nachdem von der Kreisregierung die Bewilligung zum Aufstellen von Dampfkesseln erster oder zweiter Abtheilung ertheilt worden ist, wenn der Eigenthümer dieses Bodens in den in den Paragraphen 23 und 26 bestimmten Entfernungen bauen läßt, oder wenn dieser Grund zum öffentlichen Wege bestimmt wird, dem Besitzer des Dampfkessels auf Ansuchen des Besitzers des Bodens durch Beschluß der Polizeibehörde die Aufführung solcher Schutzmauern, wie sie oben vorgeschrieben wurde, auferlegt werden.

§. 28.

Die von der Kreisregierung ertheilte Bewilligung für Dampfkessel erster und zweiter Abtheilung wird die dem Kessel einzuräumende Stelle und die Entfernung, in welcher derselbe zu den Wohnungen dritter Personen und zur öffentlichen Straße gesetzt werden muß, enthalten, so wie auch, gegebenen Falles, die Richtung der Achse des Kessels festsetzen.

Ferner bestimmt diese Bewilligung die Richtung und das Längen- und Höhenmaaß der 3½ Fuß dicken Schutz-

mauer, wenn eine solche gemäß obiger Vorschriften ausgeführt werden muß.

Bei der Festsetzung dieser Dimensionen kommen der Inhalt des Dampfkessels, der Spannungsgrad des Dampfes und alle übrigen Umstände in Betracht, welche die Aufstellung des Dampfkessels mehr oder weniger gefährlich oder belästigend machen könnten.

Das Gutachten des Commissärs hat sich daher bestimmt über diese Punkte auszusprechen.

§. 29.

Die Dampfkessel der dritten Abtheilung können ebenfalls im Innern einer Werkstätte, welche nicht einen Theil eines Wohnhauses bildet, angebracht werden; bei diesen ist aber keine Schutzmauer erforderlich.

§. 30.

Die Dampfkessel der vierten Abtheilung können in jeder Werkstätte angebracht werden, selbst wenn die Werkstätte einen Theil eines Wohnhauses bildet.

In diesem Falle werden die Dampfkessel mit einem offenen Manometer versehen.

§. 31.

Die Oefen für die Dampfkessel der dritten und vierten Abtheilung müssen von den Wohnhäusern dritter Personen durch einen leeren Zwischenraum von wenigstens zwei Fuß ganz abgesondert seyn.

§. 32.

Wenn die im Innern einer Werkstätte oder eines Wohnhauses errichteten Dampfkessel über der oberen Wölbung und an den Seiten behufs der Verhinderung des Wärmeverlustes mit einer Hülle umgeben werden, so muß dieselbe aus leichtem Stoffe bestehen; von Backsteinen darf sie nicht über einen halben Stein betragen.

§. 33.

Von der Befolgung der vorstehenden, bezüglich der Anbringung von Dampfkesseln feststehender Maschinen ertheilten Vorschriften kann die Königl. Regierung Dispens ertheilen, wenn der Zweck in anderer Weise erreicht werden kann.

Beilage I.

Vollzugsweisung über die Untersuchung und Probe der Dampfkessel.

§. 1.

Die Prüfung eines Dampfkessels muß dahin gerichtet seyn:

a) den verlangten Druck durch Pression mit Wasser im Kessel herzustellen;

b) unter diesen Verhältnissen den Kessel in Bezug auf Dichtigkeit durch den Augenschein zu untersuchen, und

c) die etwa eingetretene, bleibende Veränderung der Dimensionen zu ermitteln.

§. 2.

Die erste Bedingung erfordert daß ein Ventil des Kessels mit einem Gewichte belastet werde, welches dem verlangten Drucke entspricht, und daß dann der mit Wasser angefüllte Kessel, nach Entfernung der Luft, mittelst einer Wasserdruckpumpe gespannt werde, bis das belastete Ventil sich hebt.

Bei solcher Pression gibt sich der geringste Mangel an Dichtigkeit sogleich durch Ausspritzen von Wasser kund. Um jedoch auch geringes Durch-Sickern und Schwitzen einzelner Stellen wahrnehmen zu können, ist erforderlich, vor dem Versuche des Druckes den Kessel sorgfältig abtrocknen zu lassen.

§. 3.

Der dritten Anforderung kann mehrfach Genüge geleistet werden. Am einfachsten ergeben sich die absoluten

Aenderungen durch Entnehmen der Hauptdimensionen des Kessels vor und nach den Versuchen.

Werden nun aber auch die Hube der Wasserdruckpumpe gezählt, welche nöthig waren, von der Anfüllung des Kessels ohne Pressung an, bis zur Hebung des Ventils, und wiederholt man diesen Versuch mehreremale hintereinander, und es ergibt sich jedesmal dieselbe Anzahl von Huben, so waren auch die relativen Vergrößerungen des Kessels bei gleicher Spannung ebenfalls gleich.

Eine Verbindung beider Versuche läßt dann keinen Zweifel über etwaige bleibende Vergrößerung, auch wenn sie viel geringer seyn sollte, als vertragsmäßig festgesetzt ist.

Noch sicherer ergibt sich die Controle, wenn die Quantität Wassers gemessen wird, um die mehr in den gespannten Kessel geht, als in den nicht gespannten, und wenn diese Quantität mit der Menge Wassers verglichen wird, die der Kessel durch das Zurückweichen der Spannung seiner Wände wieder herausdrückt.

Diese Prüfungsweise setzt nun voraus, daß am obersten Theil des Kessels ein Rohr mit einem Hahn zum Ablassen des Wassers angebracht sey, daß man den Kessel erst ohne Spannung anfülle, den Hahn öffne, damit etwaige Spannung sich hebt, hierauf wieder schließe und dann nach der Wirkung der Pumpe, so wie das Ventil zu heben beginnt, den Hahn wieder öffne.

Das ausfließende Wasser werde jetzt in ein Gefäß aufgefangen und mit dem durch die Pumpe in den Kessel eingebrachten verglichen. Der Kessel ist dann seinem Volumen nach um so viel größer geworden, als das ausgeflossene Wasser weniger beträgt, als das eingepumpte.

Ist der höchste Druck erreicht, so muß die Entleerung des Kessels mit Vorsicht geschehen, damit eine nachtheilige plötzliche Rückwirkung auf die Kesselwände vermieden wird.

Diese Prüfungsart controlirt alle Theile des Kessels gleichzeitig und vollständig; sie ist daher der ersteren vorzuziehen.

§. 4.

Es ist nun die Vorschrift zu geben, um für bestimmte Dimensionen des Ventils und seines Hebels die Last zu berechnen, die aufgelegt werden muß, damit der verlangte Druck nach Atmosphären bei Hebung des Ventils stattfinde.

Es sey

- a. der Druck einer Atmosphäre in bayerischen Pfunden auf den bayerischen Quadratdecimalzoll;
- d. der Durchmesser des wirksamen Theiles des Ventils;
- l. der Abstand des Mittelpunktes des Ventils von der festen Drehungsachse seines Hebels;
- L. der Abstand des Aufhängepunktes der Belastungsgewichte von der festen Drehungsachse des Hebels (alle Längenmaaße in bayerischen Decimalzollen);
- P. die angehängte Last;
- p. der Druck, mit welchem der Hebel ohne Belastung auf das Ventil druckt;
- p'. das Gewicht des Ventils;
- q. der Druck auf das Ventil ohne Rücksicht auf die Schwere des Hebels und der Ventilplatte;
- q'. der Gesammtdruck auf die Wasserfläche unter dem Ventil (alle Gewichte in bayerischen Pfunden),

so ist nach der Lehre vom Hebel:

$$q\, l = L\, P, \text{ oder}$$

$$q = \frac{L}{l} P.$$

Allein auf die Ventilfläche druckt auch noch die Last des Hebels und der Ventilplatte, daher ist

$$q' = q + p + p',$$

$$q' = p + p' + \frac{L}{l} P \Big\} \; 1.$$

Soll nun zwischen dieser Last und der Spannung, welche das Wasser im Kessel erleidet, Gleichgewicht bestehen, so muß q' gleich dem Drucke einer Atmosphäre auf den Quadratdecimalzoll werden, multiplicirt in die Anzahl der Atmosphären, welche der Druck haben soll, und multiplicirt in die Anzahl von Quadratdecimalzollen, welche die wirksame Fläche des Ventils hat. Er ist daher, wenn ⊓ die

ludolphische Zahl, und n die Anzahl der Atmosphären bedeutet,

$$q' = a\,n\,\frac{d^2\Pi}{4} \Big\}\; 2$$

Eliminirt man nun q' aus den Gleichungen 1 und 2 und bestimmt man den Werth von P, so wird

$$P = \frac{l}{L}\left(.\ n\,a\,\frac{d^2\Pi}{4} - (p + p')\right)\Big\}\; 3,$$

oder auch, wenn man n durch andere Größen bestimmt,

$$n = 4\left(\frac{L\,P + l\,(p + p')}{\Pi\,l\,a\,d^2}\right)\Big\}\; 4.$$

Die Gleichung № 3 lehrt nun, wie viel Gewicht an den Hebel des Ventils angebracht werden muß, um letzteres mit einer gewissen Anzahl von Atmosphären zu belasten, sobald die übrigen Größen bestimmt oder durch Abmessung erhoben sind; umgekehrt aber gibt die Gleichung № 4 die Anzahl von Atmosphären, wenn alle übrigen Zahlenwerthe ermittelt sind.

Um jedoch die Rechnung in Zahlen ausführen zu können, ist noch zu wissen erforderlich, wie viel der Druck a einer Atmosphäre auf den bayerischen Quadratdecimalzoll beträgt.

Versteht man unter einer Atmosphäre Druck die Pression, welche eine Quecksilbersäule von 76 Centimeter, bei der Temperatur 0° gemessen, auf ihre Unterlage ausübt, und setzt man das specifische Gewicht des Quecksilbers für die Temperatur 0° = 13,596, verglichen mit Wasser der Dichtigkeit; den bayerischen Fuß nach der Verordnung vom 28. Februar 1809

= 0,2918592 Meter;

das bayerische Pfund nach derselben Verordnung = 0,56 Kilogramm, und

1 Kilogramm = dem Gewicht von 1 Decimeter destillirten Wassers der größten Dichtigkeit, so ist der Druck einer Atmosphäre auf den bayerischen Quadratdecimalzoll, oder a = 15,7174 bayerische Pfund.

Wird die Kesselprobe in der Pfalz vollzogen, so ist in obige Ausdrücke das metrische Maaß und das Grammengewicht einzuführen. Unter den vorstehenden Voraussetzungen ist dann der Druck einer Atmosphäre auf den Quadratcentimeter = 1,0333 Kilogramm.

§. 5.

Jeder Commissär hat über die von ihm vollzogenen Untersuchungen und Proben der Dampfkessel genaue Aufzeichnungen zu führen, welche nebst dem Namen und Wohnort des Eigenthümers und dem Orte, wo der Kessel im Gebrauche steht, eine kurze Beschreibung des Kessels und der Maschine, der Construction, Dimensionen, dann das Ergebniß der Probe der Untersuchung oder Besichtigung enthalten müssen.

Für jeden Dampfkessel soll in der Regel ein eigenes Blatt gehalten und auf dieses die Ergebnisse der späteren Prüfungen und Besichtigung eingetragen werden.

Der Commissär hat bei seinen alljährlichen Visitationen diese Aufzeichnung stets mit sich zu führen, und seine Bemerkungen jedesmal an Ort und Stelle sogleich einzuschreiben.

Beilage II.

Blechdicke cylindrischer Dampfkessel von Eisenblech oder Kupferblech im bayerischen Maaße.

Durchmesser des Kessels. Fuß.	Absoluter Dampfdruck in Atmosphären. 2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	Bemerkungen.
	Dicke der Kesselwände in bayerischen Decimallinien.							
1.5	1.276	1.552	1.828	2.104	2.380	2.656	2.932	Diese Tabelle wurde nach der Formel $d = 0.184 (N - 1) D + 1$ berechnet, in welcher d die gesuchte Kesseldicke in Decimallinien, D der innere Durchmesser des Kessels in Fußen, n die absolute Dampfspannung im Kessel in Atmosphären bezeichnet.
1.6	1.294	1.589	1.883	2.177	2.472	2.766	3.061	
1.7	1.313	1.626	1.938	2.251	2.564	2.877	3.190	
1.8	1.331	1.662	1.993	2.325	2.656	2.987	3.318	
1.9	1.350	1.699	2.048	2.398	2.748	3.098	3.447	
2.0	1.368	1.736	2.104	2.472	2.840	3.208	3.576	
2.1	1.386	1.772	2.159	2.545	2.932	3.318	3.705	
2.2	1.405	1.809	2.214	2.619	3.024	3.429	3.834	
2.3	1.423	1.846	2.269	2.692	3.116	3.539	3.962	
2.4	1.442	1.883	2.325	2.766	3.208	3.650	4.091	
2.5	1.460	1.920	2.380	2.840	3.300	3.760	4.220	
2.6	1.478	1.956	2.435	2.913	3.392	3.870	4.349	
2.7	1.497	1.993	2.490	2.987	3.484	3.981	4.478	
2.8	1.515	2.030	2.545	3.060	3.576	4.091	4.606	
2.9	1.534	2.067	2.601	3.134	3.668	4.202	4.735	
3.0	1.552	2.104	2.656	3.208	3.760	4.312	4.864	
3.1	1.570	2.140	2.711	3.281	3.852	4.422	4 993	
3.2	1.589	2.177	2.766	3.355	3.944	4.533	5.122	
3.3	1.607	2.214	2.821	3.428	4.036	4.643	5.250	
3.4	1.626	2.251	2.877	3.502	4.128	4.754	5.379	

Beilage III.

Blechdicke cylindrischer Dampfkessel von Eisenblech oder Kupferblech in metrischem Maaße.

Durchmesser des Kessels. Meter.	Absoluter Dampfdruck in Atmosphären. 2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	Bemerkungen.
	Dicke der Kesselwände in Millimetern.							
0.50	3.90	4.80	5.70	6.60	7.50	8.40	9.30	Diese Tabelle ist nach der Formel $d = 1.8 (N - 1) D + 3$ berechnet, in welcher d die gesuchte Wanddicke des Kessels in Millimetern, D den inneren Durchmesser des Kessels in Metern, n die absolute Dampfspannung im Kessel in Atmosphären bezeichnet.
0.55	3.99	4.98	5.97	6.96	7.95	8.94	9.93	
0.60	4.08	5.16	6.24	7.32	8.40	9.48	10.56	
0.65	4.17	5.34	6.51	7.68	8.85	10.02	11.19	
0.70	4.26	5.52	6.78	8 04	9.30	10.56	11.82	
0.75	4.35	5.70	7.05	8.40	9.75	11.10	12.45	
0.80	4.44	5.88	7.32	8.76	10.20	11.64	13.08	
0.85	4.53	6.06	7.59	9.12	10.65	12.18	13.71	
0.90	4.62	6.24	7.86	9.48	11.10	12.72	14.34	
0.95	4.71	6.42	8.13	9.84	11.55	13.26	14.97	
1.00	4.80	6.60	8.40	10.20	12.00	13.80	15.60	

Beilage IV.

Durchmesser der Sicherheitsventile für Dampfkess.l im bayerischen Maaße.

Heizfläche. Quadratfuß.	Absoluter Dampfdruck in Atmosphären.										Bemerkungen.
	1½.	2.	2½.	3	3½.	4.	4½.	5	5½.	6.	
	Durchmesser des Ventils in bayerischen Decimallinien.										
10	7.882	6.524	5.690	5.111	4.679	4.341	4.066	3.839	3.645	3.478	
20	11.147	9.227	8.047	7.228	6.617	6.139	5.751	5.428	5.155	4.918	
30	13.653	11.301	9.855	8.852	8.104	7.518	7.043	6.649	6.313	6.024	
40	15.765	13.049	11.380	10.222	9.358	8.681	8.133	7.677	7.290	6.956	
50	17.625	14.589	12.723	11.428	10.462	9.706	9.093	8.583	8.151	7.777	
60	19.307	15.981	13.937	12.519	11.461	10.632	9.961	9.402	8.928	8 520	
70	20.854	17.262	15.054	13 522	12.379	11.484	10.758	10.155	9.644	9.202	
80	22.294	18.454	16 094	14.455	13.233	12.277	11.502	10.856	10 310	9.837	
90	23.647	19.573	17.070	15.333	14.037	13.021	12.198	11.515	10.935	10.434	
100	24.926	20.632	17.993	16.162	14.796	13.726	12.859	12.138	11.526	10.998	
110	26.143	21.639	18.872	16.951	15.518	14.396	13.487	12.730	12.089	11.535	
120	27.305	22.601	19.711	17.704	16.208	15.036	14.086	13.296	12.627	12.048	
130	28.420	23 524	20.516	18.427	16.870	15.650	14.661	13.840	13.142	12 540	
140	29.493	24.412	21.290	19.123	17.508	16.241	15 215	14.361	13.638	13.013	
150	30.528	25.269	22.037	19.794	18.120	16.811	15.749	14.866	14.117	13.470	
160	31.530	26.098	22.760	20.444	18.716	17.361	16.266	15.354	14.580	13.912	
170	32.500	26.901	23.460	21.072	19.291	17.896	16.766	15.826	15.028	14.340	
180	33.442	27.681	24.140	21.683	19.850	18.415	17.253	16.284	15.464	14.756	
190	34.360	28.439	24.802	22.277	20.394	18.920	17.725	16.731	15.888	15.161	
200	35.251	29.180	25.446	22.856	20.924	19.411	18.186	17.165	16.301	15.554	
210	36.120	29.899	26.075	23.421	21.441	19.891	18.635	17.590	16.704	15.938	
220	36.970	30.602	26.688	23.972	21.945	20.359	19.073	18.004	17.097	16.313	
230	37.802	31.290	27.288	24.508	22 438	20.817	19.502	18.408	17.481	16.680	
240	38.616	31.963	27.874	25.038	22.920	21.264	19.921	18.805	17.857	17.039	
250	39.412	32.622	28.450	25.554	23.394	21.703	20.330	19.192	18.225	17.390	
260	40.192	33.269	29.013	26.059	23.857	22.132	20.735	19.572	18.586	17.735	
270	40.958	33.902	29.566	26.557	24.311	22.554	21.130	19.945	18.940	18.073	
280	41.710	34.524	30.110	27.044	24.758	22.968	21.516	20.310	19.289	18.404	
290	42.448	35.135	30.642	27.522	25.196	23.374	21.898	20.671	19.629	18.730	
300	43.172	35.736	31.165	27.993	25.627	23.774	22.273	21.024	19.965	19.050	

Bemerkungen:

Diese Tabelle wurde nach der Formel

$$d = 2{,}6 \sqrt{\frac{s}{n - 0.412}}$$

berechnet, in welcher
- d den Durchmesser des Ventils in Decimallinien,
- s die Heizfläche in Quadratfußen,
- n die absolute Dampfspannung im Kessel in Atmosphären bezeichnet.

Beilage V.

Durchmesser der Sicherheitsventile für Dampfkessel im metrischen Maaße.

Heiz-fläche. Quadrat-meter.	Absoluter Dampfdruck in Atmosphären.										Bemerkungen.
	1½.	2.	2½.	3.	3½.	4.	4½.	5.	5½.	6.	
	Durchmesser des Ventils in Millimeter.										
1	2.493	2.063	1.799	1.616	1.479	1.372	1.286	1.214	1.152	1.100	Diese Tabelle wurde nach der Formel $d = 2{,}6 \sqrt{\frac{s}{n - 0{,}412}}$ berechnet, in welcher d den Durchmesser des Ventils in Millimetern, s die Heizfläche in Quadratmetern, n die absolute Dampfspannung in Atmosphären bezeichnet.
2	3.525	2.918	2.544	2.286	2.092	1.941	1.818	1.716	1.630	1.555	
3	4.317	3.573	3.116	2.799	2.563	2.377	2.227	2.102	1.996	1.905	
4	4.985	4.126	3.598	3.232	2.959	2.745	2.572	2.427	2.305	2.200	
5	5.564	4.613	4.023	3.614	3.308	3.069	2.875	2.714	2.578	2.459	
6	6.106	5.054	4.407	3.958	3.624	3.362	3.149	2.973	2.823	2.694	
7	6.595	5.458	4.760	4.276	3.914	3.631	3.402	3.211	3.045	2.910	
8	7.050	5.835	5.089	4.571	4.185	3.882	3.637	3.433	3.260	3.111	
9	7.478	6.189	5.398	4.848	4.438	4.117	3.857	3.641	3.458	3.299	
10	7.882	6.524	5.690	5.110	4.679	4.340	4.066	3.838	3.645	3.478	
11	8.267	6.843	5.967	5.360	4.907	4.552	4.265	4.025	3.823	3.648	
12	8.635	7.147	6.233	5.598	5.125	4.754	4.454	4.204	3.993	3.810	
13	8.987	7.439	6.487	5.827	5.334	4.949	4.636	4.376	4.156	3.965	
14	9.325	7.720	6.732	6.047	5.536	5.138	4.811	4.541	4.312	4.124	
15	9 654	7.990	6.968	6.259	5.730	5.316	4.980	4.701	4.464	4.259	
16	9.970	8.253	7.197	6.464	5.918	5.490	5.143	4.854	4.610	4.399	
17	10.277	8.506	7.418	6.663	6.100	5.659	5.302	5.004	4.752	4.534	
18	10.575	8.753	7.633	6.841	6.277	5.823	5.455	5.149	4.890	4.666	
19	10.865	8.993	7.842	7.044	6.449	5.982	5.605	5.290	5.024	4.794	
20	11.147	9.227	8.046	7.227	6.616	6.138	5.750	5.428	5.154	4.918	
21	11.423	9.454	8.245	7.389	6.780	6.289	5.892	5.561	5.282	5.040	
22	11.691	9.677	8.439	7.580	6.939	6.437	6.031	5.692	5.406	5.158	
23	11.954	9.894	8.629	7.750	7.095	6.582	6.167	5.820	5.527	5.274	
24	12.211	10.107	8.814	7.817	7.248	6.723	6.299	5.845	5.646	5.388	
25	12.463	10.316	8.996	8.080	7.397	6.862	6.429	6.069	5.763	5.499	
26	12.710	10.520	9.174	8.240	7.544	6.998	6.556	6.188	5.877	5.608	
27	12.952	10.720	9.349	8.397	7.776	7.132	6.681	6.306	5.989	5.715	
28	13.190	10.917	9.525	8.551	7.828	7.262	6.804	6.422	6.099	5.819	
29	13.423	11.110	9.689	8.703	7.967	7.391	6.924	6.535	6.207	5.922	
30	13.653	11.300	9.855	8.851	8.103	7.517	7.043	6.648	6.313	6.024	

Ad Nrm. Exh. 6891 A. pr. den 28. Februar 1849.

(Tax-Erhöhung einiger Arzneimittel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 21. August 1848 (Amtsblatt № 75) wonach §. 3 derselben bei plötzlichen Erhöhungen oder Minderungen der Preise der Arzneikörper die Kreisregierungen ermächtigt, vorläufig die Preise der Arzneimittel auf entsprechende Weise zu verändern, hat die unterzeichnete Stelle auf das Gutachten des Ausschusses des Apotheker-Gremiums nachstehende Arzneien in der Taxe erhöht:

Cantharides	die Unze		40 kr
" pulver.	die Drachme		8 kr
Emplast Cantharid. cer.	die Unze		22 kr
" " resinos	"		30 kr
Ungt. "	"		16 kr
Chinin sulphuris		1 Scrupel	45 kr
" "		1 Gran	3 kr

und festgesetzt, daß nach dieser veränderten Taxe bis zum 1. Juli l. J. taxirt werden soll, wo dann, je nach Umständen, weitere Bestimmungen einzutreten haben, oder wenn solche nicht erfolgen, wieder nach der bisherigen Taxe zu taxiren ist.

Speyer, den 20. Februar 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Alwens.

Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 7664 A. pr. den 27. Februar 1849.

(Steuermanns- und Lootsenwesen am Rheine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der von der Rheinschifffahrts-Commission unterm 9. Dezember v. J. (Prot. XXVIII.) gepflogenen Verhandlungen im bezeichneten Betreffe, wurde durch höchstes Ministerial-Rescript vom 31. v. M. folgendes verfügt:

1. Bei der bereits verfügten Ausdehnung der Befreiung vom Lootsenzwange auf Fahrzeuge jeder Ladungsfähigkeit, welche unter 600 Zentner Ladung enthalten, hat es auch ferner sein Verbleiben.
2. Eine Befreiung vom Lootsenzwange wird weiter allen Schiffen, die mit Gegenständen von geringem Werthe beladen sind, zugestanden, soferne diese Ladungsgegenstände von der Beschaffenheit sind, daß sie, im Falle des Sinkens eines Schiffes, sich von selbst heben und folglich kein Hinderniß im Fahrwasser zu erzeugen vermögen, wie z. B. Asche, Heu, Gemüse, Kartoffeln, Brennholz und Bretter, Faßdauben, Fabrik-Abfälle aller Art, andere Düngungs-Mittel, Obst.
3. Für alle zu Segelschiffen gehörigen leichten Fahrzeuge, welche an das Hauptschiff zur Seite befestigt sind, also nicht am Schlepptau nachgeführt werden, wird ein besonderer Steuermann nicht erfordert.
4. Jedem Steuermann, welcher ein Schiff zu Berg oder zu Thal gesteuert hat, ist von nun an gestattet, binnen der nächsten 24 Stunden ein anderes Schiff zu Thal oder zu Berg auf derselben Strecke zurückzusteuern.

Die Königl. Landcommissariate, in deren Bezirken sich Hafenplätze und Steuermannsstationen befinden, haben dafür zu sorgen, daß diese Bestimmungen zur Kenntniß des Schifferstandes und der Steuerleute gelangen und es ist von sämmtlichen betreffenden Rheinaufsichtsbehörden der Vollzug zu überwachen.

Speyer, den 24. Februar 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Alwens.

Luttringshausen.

Ad Nrm. 8729 A. pr. den 26. Februar 1849.

(Die 197te Verloosung d r älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescriptes vom 20. dieses wird Nachstehendes zur Wahrung des Interesse der allenfalls Betheiligten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 24. Februar 1849

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern
Alwens.

Schalk.

Circulare
der k. k. Niederösterreichischen Landesregierung.

Ueber die Behandlung der in der Serie 254 am 2. Januar 1849 verloosten Obligationen der älteren Staatsschuld zu fünf, viereinhalb und vier Perzent.

In Folge eines Decretes des k. k. Finanzministeriums vom 3. Januar 1849 wird mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 2. Januar 1849 in der Serie 254 verloosten Obligationen der allgemeinen Hofkammer, und zwar: von №. 191 bis einschließig 573 zu fünf Perzent, von №. 701 bis einschließig 1204 zu viereinhalb Perzent, dann die Allerhöchste Schuldverschreibung №. 1 zu viereinhalb Perzent, jedoch nur mit einem Fünfzehntel der Capitals-Summe, endlich die zwei Allerhöchsten Schuldverschreibungen №. 82 und 83, beide zu vier Perzent mit ihren ganzen Capitalsbeträgen, nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 in neue mit fünf, viereinhalb und vier Perzent in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt werden.

Wien, am 3. Januar 1849.

Lamberg.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 254ten Serie, welche in der am 2. Jänner 1849 vorgenommenen Einhundert und sieben und neunzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurden.

Hofkammer-Obligationen auf Ueberbringer lautend, für das großherzogliche Haus Baaden.

Zu 5 pCt.

Nummer.				
191	354	511	535	555
192	355	512	536	556
193	357	513	537	557
194	360	514	538	558
195	361	515	539	559
196	364	516	540	560
197	415	517	541	561
198	416	518	542	562
199	417	519	543	563
200	418	520	544	564
201	419	521	545	565
202	420	522	546	566
338	503	527	547	567
339	504	528	548	568
340	505	529	549	569
341	506	530	550	570
342	507	531	551	571
343	508	532	552	572
352	509	533	553	573
353	510	534	554	

Zu 4½ pCt.

Nummer.				
701	713	725	736	749
702	714	726	737	750
703	715	727	738	751
704	716	728	740	752
705	717	729	741	753
706	718	730	742	754
707	719	731	743	755
708	720	732	744	756
709	721	733	745	757
711	723	734	747	758
712	724	735	748	759

Hoffammer-Obligationen auf Ueberbringer lautend, für das großherzogliche Haus Baaden.

Zu 4½ pCt.

Nummer.

760	812	858	909	955
761	813	859	910	956
762	814	860	911	957
763	815	861	912	958
764	816	862	913	960
765	817	863	914	961
766	818	864	915	962
767	819	865	916	963
768	820	866	917	964
769	821	867	918	965
770	822	868	919	966
771	823	869	920	967
772	824	870	921	968
773	825	871	922	969
774	826	872	923	970
775	827	873	924	971
776	828	874	925	972
777	829	875	926	973
778	830	876	927	974
779	831	877	928	975
780	832	878	929	976
781	833	879	930	977
782	834	880	931	978
783	835	881	932	979
784	836	882	933	980
785	837	883	934	981
786	838	884	935	982
787	839	885	936	983
788	840	886	937	984
789	841	887	938	985
790	842	888	939	986
791	843	889	940	987
792	844	890	941	988
793	845	891	942	989
794	846	892	943	990
801	847	893	944	991
802	848	894	945	992
803	849	895	946	993
804	850	896	947	994
805	851	897	948	995
806	852	898	949	996
807	853	899	950	997
808	854	900	951	998
809	855	906	952	999
810	856	907	953	1000
811	857	908	954	1001

Hoffammer-Obligationen auf Ueberbringer lautend, für das großherzogliche Haus Baaden.

Zu 4½ pCt.

Nummer.

1002	1045	1092	1131	1170
1003	1046	1093	1132	1171
1004	1051	1094	1133	1172
1005	1052	1095	1134	1173
1006	1053	1096	1135	1174
1007	1054	1097	1136	1175
1008	1055	1098	1137	1176
1009	1056	1099	1138	1177
1010	1057	1100	1139	1178
1011	1058	1101	1140	1179
1012	1059	1102	1141	1180
1013	1060	1103	1142	1181
1014	1061	1104	1143	1182
1015	1062	1105	1144	1183
1016	1063	1106	1145	1184
1017	1064	1107	1146	1185
1018	1065	1108	1147	1186
1019	1070	1109	1148	1187
1020	1071	1110	1149	1188
1021	1072	1111	1150	1189
1022	1073	1112	1151	1190
1023	1074	1113	1152	1191
1024	1075	1114	1153	1192
1025	1076	1115	1154	1193
1026	1077	1116	1155	1194
1027	1078	1117	1156	1195
1028	1079	1118	1157	1196
1029	1080	1119	1158	1197
1030	1081	1120	1159	1198
1031	1082	1121	1160	1199
1036	1083	1122	1161	1200
1037	1084	1123	1162	1201
1038	1085	1124	1163	1202
1039	1086	1125	1164	1203
1040	1087	1126	1165	1204
1041	1088	1127	1166	
1042	1089	1128	1167	
1043	1090	1129	1168	
1044	1091	1130	1169	

Allerhöchste Schuldverschreibung vom 1. April 1794, zu 2½ pCt.

№ 1 mit einem Fünfzehntel der Capitals-Summe.

Allerhöchste Schuldverschreibung vom 1. November 1789, zu 2 pCt. № 82 und
Allerhöchste Schuldverschreibung vom 1. November 1792, zu 2 pCt. № 83.
mit ihren ganzen Capitalsbeträgen.

Nro. 8596 A. pr. den 27. Februar 1849.

(Die Erledigung des Königl. Physikats Mellerichstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg stattgefundene Erledigung des Königl. Physikats Mellerichstadt wird hiemit für die etwaigen Bewerber zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 27. Februar 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 397 i. pr. den 28. Februar 1849.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Rohrbach, Decanats Bergzabern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Antz auf die Pfarrei Kallstadt ist die Pfarrei Rohrbach, Decanats Bergzabern, in Erledigung gekommen. Dieselbe besteht aus dem Pfarrorte Rohrbach und dem Filiale Steinweiler, im Ganzen mit 1916 Seelen. Die Kirche zu Rohrbach ist simultan, jene zu Steinweiler ist protestantisches Eigenthum.

Nach der Fassion vom Jahre 1825 bestehen die Erträgnisse der Pfarrei in:

	ƒ	Xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	60	—
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	27	30
4. Bezug aus dem Kirchenvermögen . .	103	11
5. Bezug aus dem Gemeindevermögen .	21	—
	583	41
Davon die Lasten ab mit . .	3	11
Bleiben . .	580	30

Die an der Congrua von 600 ƒ noch fehlenden 19 ƒ 30 Xr werden aus den disponibeln Sustentationsgeldern pro rata vergütet.

Zur Bewerbung um die erledigte Pfarrei wird andurch ein Concurstermin von 6 Wochen anberaumt, innerhalb welchem die nach Vorschrift zu belegenden Gesuche der Competenten durch das Decanat Bergzabern hierher einzusenden sind.

Speyer, den 26. Februar 1849.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
Bettinger.
Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 31. Januar l. J. den dermaligen Rath bei der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, August Heintz, zum Ministerialrathe bei dem Staatsministerium des Innern zu befördern.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Februar l. J., wurde dem Dr. med. Friedrich Wilhelm Rheinwald von Lachen, Landcommissariats Neustadt, gestattet, sich in genannter Gemeinde Lachen als praktischer Arzt niederzulassen

---

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 22. Februar 1849.

	Papier	Geld
Obligationen zu 3½ % prompt.		77⅝
„ „ 4 % „	88	
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem. .		606
„ „ Promessen per Stück Agio .	45	
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahnen.		
Ludwigshafen-Bexbach		
Sächsisch-Bayerische		

Königlich Bayerisches



Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 18. Speyer, den 13. März 1849.

Inhalt:

Nro. 9346 A. pr. den 11. März 1849.

(Die Auswanderung, insbesondere die Wahl der Einschiffungs-Plätze betr.)

Staats-Ministerium des Innern.

In einer zur Vorlage gekommenen und von dem Königl. General-Consul zu Hamburg als Anerkennung verdienend, weil durch langjährige Erfahrung sowohl in Amerika als auch in Deutschland unterstützt, bezeichneten Darstellung wird auf den Unterschied aufmerksam gemacht, welcher insbesondere rücksichtlich der Kosten der Ueberfahrt nach Amerika bei der Benützung von deutschen und bei jener von außerdeutschen Häfen aus der Beschaffenheit und Menge der eingelegten Nahrungsmittel und aus der in den ersteren verbotenen, in den letzteren aber erlaubten und anempfohlenen Selbstprovantirung der Reisenden sich ergibt, und auf die Nachtheile hingewiesen, welche die letztere Maaßregel mit sich führt.

Es wird hierüber bemerkt:

In den fremden Häfen werde die Ueberfahrt oder eigentliche Fracht von der Proviantirung absichtlich getrennt, und den Auswanderern Selbstverpflegung anempfohlen, damit die Fracht um so billiger erscheine. Die Selbstverpflegung sey aber um so dringender zu mißrathen, als die Auswanderer von der Beschaffenheit der auf der See haltbaren Nahrungsmittel keine Kenntniß besitzen, meist zu unvermögend oder zu sparsam sind, als daß sie die gehörige Menge einlegen, und so bei verlängerter Seereise dem Mangel, ja selbst dem Hungertode ausgesetzt werden, abgesehen davon, daß große Quantitäten in besserer Auswahl und billiger gekauft werden, als es im Kleinen geschehen kann.

Aus diesen Gründen finde in Hamburg und Bremen keine Selbstverpflegung statt, und schreibe das Gesetz dem Verschiffer die Menge der Nahrungsmittel vor, welche er

21

einzulegen und der Besichtigung der dazu beeidigten Staatsbeamten zu unterwerfen habe, wobei die Zahl der Passagiere angegeben und der Proviant (nach New-York z. B. auf 91 Tage berechnet) untersucht und nachgewogen werde.

In Folge dieser Anordnung sey es in den Hansestädten üblich geworden, Fracht und Verpflegung in einer Summe zusammen zu fassen.

Da die in den Hansestädten einzulegenden Nahrungsmittel mehr als das Doppelte derjenigen kosten, welche in den fremden Häfen vorgeschrieben seyen, so ergebe sich, daß bei sich gleichstehenden Beträgen der Ueberfahrt- und Verpflegungskosten in deutschen und außerdeutschen Häfen die resp. Reisenden keineswegs gleich gut gestellt seyen, sondern in letzteren sich in Nachtheil befinden. Zum Beleg dessen wird unter Anderem nachstehende vergleichende Uebersicht vorgelegt bezüglich des für jede erwachsene Person zur Reise nach New-York einzunehmenden Proviants in

	Havre.	Antwerpen.	Rotterdam.	London.	Bremen.	Hamburg.
	℔	℔	℔	℔	℔	℔
Gesalzenes Ochsenfleisch	—	—	—	—	32½	32½
„ Schweinfleisch	15	15	20	15	13	13
Reis	5	5	5	5		
Mehl	5	5	5	5		
Erbsen	—	—	—	—		
Bohnen	—	—	—	—	34	45½
Graupen	—	—	—	—		
Pflaumen	—	—	—	—		
Sauerkohl	—	—	—	—		
Kartoffel	200	60	200	100	36	36
Butter	6	5	4	4	4½	4½
Schiffbrod	40	50	50	40	65	65

Hiezu komme, daß auf Bremer und Hamburger Schiffen nicht nur Frachtgelder und Proviant, sondern noch 20 Thaler pr. Ct. mehr als eingezahlt, versichert werden, damit die Auswanderer, falls dem Schiffe ein Unglück begegne, dennoch an den Ort ihrer Bestimmung gebracht werden können.

Endlich wird vor dem Einschiffungsplatz Liverpool wegen der dort stattfindenden Uebervortheilung ganz besonders gewarnt.

Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes für Leben, Gesundheit und Vermögen der Staatsangehörigen hält sich das unterzeichnete Königl. Staatsministerium verpflichtet, vorstehende Bemerkungen zur Kenntniß der Königl. Regierung, Kammer des Innern, mit dem Auftrage zu bringen, für die angemessene Belehrung der Auswanderungslustigen nach Inhalt derselben geeignet Sorge zu tragen.

München, den 2. März 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Beisler.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath Benning.

Ad Nrm. Exh. 8161 A. pr. den 1. März 1849.

(Die Ausführung des allgemeinen Regulativs für die gleichförmige Aichung der Schiffe auf dem Rheine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Inhalt der Protokolle XIX. und XXXII. der Rheinschifffahrts-Commission vom Jahre 1848 haben sich die Uferstaaten-Regierungen bezüglich der Ausführung des allgemeinen Regulativs für die gleichförmige Aichung der Schiffe auf dem Rheine (vide Amtsblatt № 2 vom Jahre 1839) über nachfolgende Bestimmungen vereinigt:

„Die Rheinzollämter werden ermächtigt, ausnahmsweise von den Bestimmungen des §. IV. des allgemeinen Aichreglements (X. Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Ordnung) für diejenigen Abweichungen, welche sich zwischen der nach der Aiche sich ergebenden und der durch das Manifest bezeichneten Ladung

herauszstellen, einen Nachlaß bis zu höchstens zwei Procent für Schiffe mit Deck, und bis zu höchstens drei Procent für Schiffe ohne Deck, jedoch allfällig nur dann zu bewilligen, wenn sie die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die nach der Aiche sich ergebenden Differenzen je nach der Beschaffenheit oder den Umständen der Ladung, oder wegen Alters der Fahrzeuge oder der Dauer der Reise nur durch atmosphärische oder anderweitige natürliche Einwirkungen und vollkommen unabhängig von dem Willen des Schiffers oder Schiffführers entstanden sind.

In allen übrigen Fällen werden die Schifffahrts-Abgaben fortan nach Maaßgabe des allgemeinen Aichreglements erhoben, was auch auf jede Abweichung Anwendung findet, welche die oben bezeichnete Grenze der Nachlässe übersteigt.

Keinenfalls darf die Begünstigung eines Nachlasses von den Schiffern als ein Recht angesprochen werden: die Frage über Zulässigkeit derselben ist den Rheinzollämtern allein und ausschließend zur Entscheidung anheim gegeben."

Nachdem durch höchstes Ministerial-Rescript vom 29. v. M. der sofortige Bezug dieser Bestimmungen angeordnet worden ist, so werden dieselben den Betheiligten andurch zur Kenntniß gebracht.

Speyer, den 24. Februar 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Alwens.

Luttringshausen.

Nro. 9196 A. pr. den 8. März 1849.

(Zwei von der Königl. belgischen Regierung ausgeschriebene Preis-Aufgaben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit hohen Ministerial-Rescripts vom 26. Februar d. J. wird nachstehend ein Ausschreiben der Königl. belgischen Regierung über zwei landwirthschaftliche Preis-Aufgaben in der deutschen Uebersetzung öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 6. März 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Alwens.

Schalk.

Bekanntmachung an Landwirthschafts-Kundige.

Bei Gelegenheit des im September vorigen Jahres in Brüssel stattgefundenen landwirthschaftlichen Congresses hat die Königl. belgische Regierung unter den nachfolgenden Bedingungen zwei Concurse eröffnet, und zwei Preise ausgesetzt:

I.

Einen Preis von 3000 Franken nebst einer goldenen Medaille für denjenigen, welcher im Laufe des Jahres 1849 die für die belgische Landwirthschaft nützlichste Abhandlung liefern wird.

Die Concurrenten haben ihre Manuscripte vor dem 1. Januar 1850 an den Minister des Innern in Brüssel mit der Bemerkung

„Concurs eröffnet durch den landwirthschaftlichen Congreß"

einzusenden.

Die Abhandlungen selbst dürfen den Namen des Verfassers nicht tragen, und sind lediglich mit einem Motto zu bezeichnen; jeder Abhandlung ist ein versiegeltes Couvert beizufügen, welches auf der Außenseite dasselbe Motto wie das Manuscript, auf der innern Seite den Namen des Verfassers zu enthalten hat.

Der Centralrath für die belgische Landwirthschaft wird in der Eigenschaft als Jury über den Werth der von den Concurrenten eingesendeten Abhandlungen urtheilen; die Abhandlungen, welche Eigenthum des Verfassers bleiben, werden zurückgesendet, ohne ein anderes Couvert als das desjenigen, welcher den Preis errungen, zu eröffnen.

Der in Silbermünze zahlbare Preis wird demjenigen, welcher ihn errungen hat, erst dann behändiget, wenn die gekrönte Abhandlung dem Drucke übergeben seyn wird.

Bezüglich der Wahl des Stoffes ist den Concurrenten der größte Spielraum gelassen; alle Zweige der Landwirthschaft haben dieselben Ansprüche; die einzige Bedingung um den Preis zu erlangen, ist die allgemeine Nützlichkeit der Abhandlung.

II.

In Anerkennung der hohen Wichtigkeit der von dem Landwirthschafts-Congreß berührten Frage über die Kartoffelkrankheit, hat die Königl. belgische Regierung, um die mit Erfolg zur Lösung dieser Frage angestellten Untersuchungen zu belohnen, beschlossen, einen Preis von 1000 Franks für die beste Abhandlung über die Ursache der Kartoffelkrankheit, über die Mittel ihr vorzubeugen, und über jene Mittel auszusetzen, welche zur Heilung, oder doch um dem Umsichgreifen des Uebels Einhalt zu thun, dienlich sind.

Die Concurrenten haben sich in ihren Abhandlungen, jedoch nur subsidiär über die Cultur jener Nahrungspflanzen zu äußern, welche sie für das vorzüglichste Surrogat der Kartoffel halten.

Die Abhandlungen sind vor dem 1. September 1849 an den Minister des Innern in Brüssel einzusenden, welcher sie einer vom landwirthschaftlichen Congreß zur Beschäftigung mit dieser nützlichen Untersuchung ernannten Commission übergibt, und welche in der ihr vom Minister des Innern beigelegten Eigenschaft als Jury über den Werth der eingesendeten Abhandlungen urtheilen wird.

Uebrigens kann der Preis nur dem Verfasser jener Abhandlung zugestanden werden, dessen Theorie durch gute praktische Resultate und durch Erfahrungen bewährt ist, welche die Commissionsmitglieder in den Stand setzen, den behaupteten Erfolg zu constatiren.

Zu bemerken kömmt, daß an beiden Concursen Fremde und Angehörige aller Nationen, welche sich unter welchem Titel immer mit der Landwirthschaft beschäftigen, Theil nehmen können.

Die Abhandlungen über beide Preisaufgaben können in französischer, flämmischer, holländischer oder deutscher Sprache geschrieben seyn.

Ad Nrm. Exh. 9743 A. pr. den 12. März 1849.

(Die Ergänzung des stehenden Heeres für das Jahr 1849 aus der Altersklasse 1827 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Anordnung des Königl. Staatsministeriums des Innern soll die diesjährige Aushebung in der Pfalz wieder in zwei Orten, nämlich: zu Speyer und Zweibrücken, vorgenommen werden.

Hiernach wird die Aushebung aus den Landcommissariaten Zweibrücken, Pirmasens, Homburg und Cusel in Zweibrücken statt finden und die Reihenfolge der Visitations- und Aushebungstage, unter Abänderung der Bekanntmachung vom 26. vorigen Monats (Amtsblatt № 16) in nachstehender Weise festgesetzt:

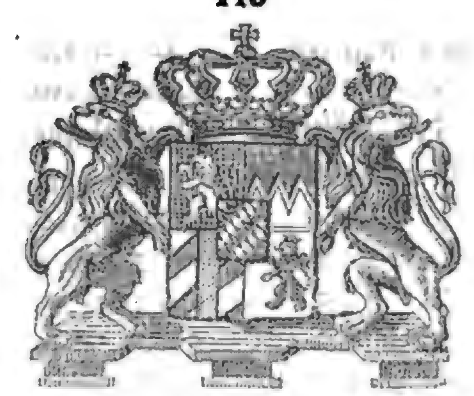
Landcommissariate.	Visitation.	Aushebung.
Zweibrücken	Dienstag, 20. März	Mittwoch, 21. März.
Pirmasens	Donnerstag, 22. "	Freitag, 23. "
Homburg	Freitag, 23. "	Samstag, 24. "
Cusel	Montag, 26. "	Dienstag, 27. "

Die genannten Königl. Landcommissariate werden hiervon unter Bezugnahme auf die lithographirte Ausschreibung vom 26. v. M., № 8851 A, mit dem weiteren Bemerken in Kenntniß gesetzt, dafür geeignete Sorge zu tragen, daß die gesammte Einreihungs- und Reserve-Mannschaft rechtzeitig in Zweibrücken eintreffe, um bei dem dortigen Königl. Landcommissariate das Weitere wegen der zur Unterbringung der Conscribirten bestimmten Wohnungen, so wie wegen Zeit und Ort der Visitation und Aushebung zu erfahren.

Speyer, den 12. März 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schalk.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 19. Speyer, den 16. März 1849.

Inhalt:

Nro. 9066 A. pr. den 6. März 1849.

(Todtenscheine der in Frankreich gestorbenen bayerischen Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden Todtenscheinen sind in Frankreich nachbezeichnete, angeblich bayerische Staatsangehörige gestorben:

1. Johann Gg. Cartigny aus „Brugwole“ (Bruckmühle), gestorben 42 Jahre alt am 1. October 1846 im Militärspital von Boussarick in Algier.
2. Jacob Rathgeber aus „Reiteren“, gestorben am 3. Februar 1848 im Militärspital von Siddi bel Abbes.
3. Ferdinand Fleckenstein, geboren am 15. Dezember 1812 zu „Viesthal“, gestorben am 19. März 1845 im Militärspital zu Bona.
4. Lorenz Kolb, geboren am 5. Jänner 1824 zu „Viesbourg“, gestorben am 7. Februar 1847 im Militärspitale zu Oran.

Sämmtliche Bürgermeisterämter haben zu ermitteln, ob einer oder der andere der genannten Personen in der Pfalz heimathsberechtigt war, und das Resultat der Ermittlungen ihrem vorgesetzten Landcommissariate bis zum 1. April anzuzeigen, welch letztere unfehlbar bis zum 15. April hierüber Bericht erstatten werden.

Speyer, den 5. März 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Nro. ex off. 9305 A. pr. den 6. März 1849.

(Gesuche um katholische Pfarrei-Verleihungen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Landesstelle sieht sich zu nachstehender Verfügung veranlaßt:

Sämmtliche Gesuche katholischer Pfarrer um Beförderung oder Versetzung auf eine andere Pfarrei sind binnen 4 Wochen nach erfolgter Ausschreibung dieser Pfarrei in dem Amts- und Intelligenzblatte für die Pfalz, unter Anlage der vorschriftsmäßigen Belege, namentlich der Qualificationsliste des betreffenden Königl. Landcommissariats und der Distrikts-Schul-Inspection, welch beide letztere verschlossen anzulegen sind, bei der Königl. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Wenn ein Pfarrer sich erst seit 6 Monaten auf seiner dermaligen Pfründe befindet, so ist zugleich ein Zeugniß des Königl. Landcommissariats und der Distrikts-Schul-Inspection des Bezirks seiner früheren Pfarrei anzufügen.

Die Außerachtlassung dieser Vorschriften wird die Nichtberücksichtigung des Gesuchs zur unausbleiblichen Folge haben.

Wenn ein Bewerber die alternative Bitte um Uebertragung um mehrere zu gleicher Zeit erledigte ausgeschriebene Pfarreien zu stellen gesonnen ist, so ist für jede Pfarrei eine gesonderte Eingabe vorzulegen, wovon jedoch nur eine derselben mit den oben angegebenen Belegen versehen zu seyn braucht.

Wenn die nachgesuchte Versetzung durch Gesundheits-Rücksichten motivirt werden will, so ist desfalls ein Zeugniß des Kantonsarztes beizubringen.

Die Vorschriften gegenwärtiger Verfügung sind bei allen Eingaben — vom 15. März l. J. anfangend — genau zu beachten.

Speyer, den 5. März 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schalk.

Ad Nrm. 9192 A. pr. den 9. März 1849.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Schaidt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Schaidt in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Germersheim, zählt in drei dazu gehörigen Ortschaften 1542 Parochianen, und erträgt:

	fl.	kr.
1. An Staatsgehalt	232	—
2. Aus Realitäten, mit Einschluß der Pfarrwohnung	22	34
3. Aus Stolgebühren	54	22
4. Aus dem Kirchenvermögen	148	39
Sohin . .	457	35

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 8. März 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schalk.

Ad Nrm. Exh. 432 i. pr. den 7. März 1849.

(Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Asselheim, Decanats Frankenthal, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Setzer auf die Pfarrei Alsenz, Decanats Obermoschel, ist die Pfarrei Asselheim, Decanats Frankenthal, in Erledigung gekommen. Zu derselben gehören der Pfarrort dieses Namens und fünf Mühlen. Die Gesammtzahl der Protestanten beträgt 610 Seelen. Die Kirche, in welcher an den Sonntagen vormittags Predigt- nachmittags Katechismus-Gottesdienst

gehalten wird, ist Eigenthum der protestantischen Gemeinde. Jedoch haben die Katholiken das Recht, dieselbe am Tage vor Christi Himmelfahrt einmal, und am jährlichen Kirchweihfeste zweimal, nach beendigtem protestantischen Gottesdienste zu benützen, von welchem Rechte jedoch schon lange kein Gebrauch mehr gemacht wurde.

Kirche, Pfarrhaus und Oeconomiegebäude befinden sich in gutem baulichen Zustande.

Nach der im Jahre 1825 aufgenommenen Fassion sind die Erträgnisse:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Gütertrag	8	—
3. Casualien	16	30
	256	30
Davon ab die Lasten mit	2	45
Bleiben	253	45

Die an der Congrua von 600 Gulden noch fehlenden 346 Gulden 15 Kreuzer werden aus den disponibeln Sustentationsgeldern pro rata zugelegt.

Für die Bewerber um diese Pfarrstelle wird hierdurch ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, binnen welchem die nach Vorschrift belegten Gesuche derselben durch das Königl. Decanat Frankenthal hierher einzureichen sind.

Speyer, den 3. März 1849.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Wettinger.

Dimroth.

---

pr. den 13. März 1849.

(Reclamationen gegen die definitive Grundsteuer-Kataster der Gemeinde Germersheim betr.)

Nachdem das Grundsteuer-Kataster der Gemeinde Germersheim, bezüglich der in Folge besonderer Uebereinkunft vom 24. April 1840 und Hoheits-Uebergabs-Urkunde vom 2. Juni 1845 vom Großherzogthum Baden an die Krone Bayern übergegangenen Ländereien, wegen Erbauung eines Brückenkopfes bei Germersheim, nunmehr definitiv abgeschlossen und zum Vollzuge gekommen, und die Auszüge aus demselben an die betreffenden Grundeigenthümer ausgehändigt worden sind, — so wird rücksichtlich des Reclamations-Verfahrens gegen die Kataster-Ansätze zur Kenntniß der betheiligten Grundeigenthümer und Berechtigten bekannt gemacht, was folgt:

Das Grundsteuergesetz vom 15. August 1828 (Amtsblatt Seite 247—308) gestattet jedem Grundeigenthümer und Berechtigten das Recht der Reclamation wider die Kataster-Ansätze, wenn er sich benachtheiliget glaubt, und es sind die Fälle, in welchen Reclamationen erhoben werden können, die Reclamationszeit und überhaupt das Reclamations-Verfahren im 7ten Capitel des allegirten Grundsteuergesetzes (Amtsblatt Seite 279), sodann im §. 6 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 (Amtsblatt pag. 410) bezüglich der Abänderung des §. 114 genau bezeichnet und zu ersehen.

Demzufolge werden die Reclamationstermine, welche unerstrecklich sind, folgendermaßen festgesetzt und insbesondere noch die nachstehenden Bestimmungen zur Kenntnißnahme bekannt gegeben.

I.

Die Reclamationstermine sind unerstrecklich, beginnen mit dem 16. März 1849 und laufen:

a) Für die Beschwerden gegen eine fehlerhafte oder unrichtige Klassification der einzelnen Grundstücke im Gegenhalte zu den Mustergründen, bis zum 15. Juni 1850 einschließlich (15 Monate). Art. 93 des Grundsteuergesetzes;

b) Für die Beschwerden wegen vermeintlich irriger Liquidation und Katastrirung anderer nutzbarer Rechte, wozu das Gesetz eine Frist von drei Jahren von dem Tage des Ausschusses des oben sub a. bestimmten Termins gestattet hat, — vom 16. Juni 1850

bis zum 15. Juni 1853 inclusivo (3 Jahre). Art. 95 des allegirten Gesetzes.

II.

Die Reclamationen gegen die Grundsteuer sind bei dem Königl. Landcommissariate, dagegen jene wegen irriger oder fehlerhaften Liquidation und Katastrirung oder unrichtiger Vermessung bei dem Königl. Steuercontrolamte anzubringen. (Art. 93 und 98 des Grundsteuergesetzes.)

III.

Da die oben festgesetzten Termine unerstrecklich sind und die zur Aufnahme der Reclamationen eröffneten Protokolle unmittelbar nach Ablauf des Reclamationstermins geschlossen werden, so will man die Interessenten ganz besonders darauf aufmerksam machen, damit sie ihre Beschwerden rechtzeitig bewerkstelligen. (Art. 99 erwähnten Gesetzes.)

Jedoch können:

a) gegen fehlerhafte Vermessungen und

b) wegen fehlerhafter Berechnung in den Kataster-Ansätzen zu jederzeit Reclamationen angebracht werden, es erfordert aber der richtige Stand der Kataster, daß auch solche bald möglichst dem Königl. Steuercontrolamte zur Anzeige gebracht werden.

IV.

Schließlich werden die Gundeigenthümer und Berechtigten noch insbesondere auf die Bestimmungen der §§. 108 und 111 des mehrerwähnten Grundsteuergesetzes aufmerksam gemacht, da in dem Falle, wo die Reclamationen unbegründet befunden werden, den Reclamanten nicht nur allein die Kosten zur Last fallen, sondern auch die bei der Untersuchung zu niedrig befundenen Klassenansätze nach ihrem richtigen Verhältnisse erhöht werden.

Geschehen zu Germersheim, den 26. Februar 1849.

Das K. Landcommissariat. Das K. Steuercontrolamt.
Zimmerer, Verw. Peter.

---

pr. den 12. März 1849.

Aufnahme
in das Königl. kreisländwirthschaftliche Institut zu Lichtenhof bei Nürnberg.

Die Aufnahme beim Beginnen des Sommer-Semesters in obige Lehranstalt findet dieses Jahr am 15. April statt, wovon Eltern, Vormünder und Gemeinden hiedurch mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß sie sich während dieser Zeit hinsichtlich der Aufnahmsbedingnisse an unterfertigte Stelle zu wenden haben.

Lichtenhof, den 10. März 1849.

Die Königl. landwirthschaftliche Instituts-Inspection.
Dr. Weidenkeller.

---

pr. den 6. März 1849.

Bevölkerungsstand der Kreis-Armen- und Irrenanstalt zu Frankenthal
vom Monat Februar 1849.

Geschlecht.	Anfang des Monats.	Zugang im Monat.	Total.	Abgang im Monat.	Ende des Monats.	Anzahl: Präsent.	Anzahl: in Urlaub.	Anzahl: Total.
Männlich . . .	285	6	291	4	287	283	4	287
Weiblich . . .	261	3	264	2	262	259	3	262
Zusammen . .	546	9	555	6	549	542	7	549

Ueberſicht der Bevölkerung nach Landcommiſſariatsbezirken.

Landcommiſſariate.	Seelenzahl vom Jahr 1846.	Aufzunehmende Pfleglinge nach der Seelenzahl.	Gegenwärtig in der Kreis-Armen-Anſtalt.	Bemerkungen.
Bergzabern	43857	37	31	Der heutige Präſentſtand iſt 542. Erwartet werden noch 4 männliche und 4 weibliche Individuen, für welche die Aufnahms-Ermächtigungen vorliegen. In den 5 erſten Monaten von $18\frac{48}{49}$ belaufen ſich die Verpflegungstage auf 81282. Es wurden daher durchſchnittlich täglich in der Anſtalt verpflegt 538 Köpfe.
Cuſel	40208	34	40	
Frankenthal	43637	36	73	
Germersheim	52300	43	16	
Homburg	47629	40	56	
Kaiſerslautern	52168	43	47	
Kirchheimbolanden	53277	44	49	
Landau	61732	51	41	
Neuſtadt	65780	55	69	
Pirmaſens	42641	36	35	
Speyer	45179	38	39	
Zweibrücken	51322	43	36	
Zuſammen	599730	500	532	
Dienerſchaft	. . . . .	. . . .	17	
In Allem	. . . . .	. . . .	549	

Erſter Rechnungs-Abſchluß

des Verſicherungsvereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern in Bayreuth, vom 1. Juni bis 30. November 1848.

Vom 1. Juni bis 30. November 1848 wurden verſichert:

1943 Stück mit 158,940 fl. — Haftgelder hierauf 2214 fl 30½ Xr.

Reſervefond:

	fl	Xr
Erlös aus 410 Vereinsſtatuten	41	—
Durch Berechnung der Bruchtheilkreuzer laut untenſtehenden Nachweis ein Ueberſchuß von	21	48½
Beſtand des Reſervefonds am 30. November 1848:	62	48½

Auszuſchreibender Betrag:

	fl	Xr
Ausgezahlte ſtatutenmäßige Schadenvergütungen, laut umſtehender Specification.	1191	—
Remuneration der Beamten des Vereins nach §. 50, Ziffer 2 . .	211	56
Remuneration der Agenten des Vereins nach §. 47, Abſ. 12 . .	66	27
	1469	23

	fl. xr.	fl. xr.
	1469 23	
Schadenermittlungskosten	8 13	
Porto's- und Botenlöhne	47 24	
		1525 —
Hievon ab: Erlös für entschädigte, für Rechnung der Gesellschaft verwertheter Thiere		248 17
Bleibt auszuschreibender Betrag		1276 43

welcher sich wie nachstehend vertheilt:

Gattung	Stück	Versicherungs-Summe	Repartition	Beitrag per 100 fl.	Zu erhebender Beitrag
Rinder	1473	84760 fl.	456 fl. 34 $\frac{1878}{7947}$ xr.	— fl. 32 $\frac{6771}{2119}$ xr.	— fl. 33 xr.
Pferde	296	49625 fl.	311 fl. 1 $\frac{7818}{7947}$ xr.	— fl. 37 $\frac{1192}{1985}$ xr.	— fl. 38 xr.
Postpferde	174	24555 fl.	509 fl. 6 $\frac{1778}{7947}$ xr.	2 fl. 4 $\frac{1956}{4911}$ xr.	2 fl. 5 xr.
	1943	158940 fl.	1276 fl. 43 xr.		

Recapitulation:

Rinder	84760 per 100 fl.	— fl. 33 xr.	466 fl. 10⅘ xr.	1292 fl. 2¼ xr.
Pferde	49625 „ 100 fl.	— fl. 38 xr.	314 fl. 17½ xr.	
Postpferde ꝛc.	24555 „ 100 fl.	2 fl. 5 xr.	511 fl. 33¾ xr.	

Ferner ergibt sich bei der Berechnung der einzelnen Beitragszettel durch das volle Auswerfen der Bruchtheilkreuzer ein Ueberschuß von . . . . . 6 fl. 29 xr.

1298 fl. 31¼ xr.

Auszuschreibender Betrag . . . . 1276 fl. 43 xr.

Bleibt Ueberschuß für den Reservefond . . . . 21 fl. 48¼ xr.

Bayreuth, den 14. Dezember 1848.

Direction des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern.

Ziegelmüller, Vorstand. Schüller, Kassier.

Der Verwaltungs-Ausschuß des fraglichen Vereins:

Jacob Zeitler, Mühlenbesitzer.
Johann Jacob Schoberth, Bierbrauer und Gastwirth.
Johann Peter Weigel, Mühlenbesitzer und Landrath.
Christoph Herrmannsdörfer, Ortsvorsteher.
Georg Christoph Rockemann, Steuervorgeher und Deconom.
Georg Friedrich Schoberth, Bierbrauer und Gastwirth.
Johann Wolfgang Kolb, Deconom.

Verzeichniß
der im ersten Semester geleisteten Schaden-Vergütungen.

№	Namen.	Betrag. fl.	kr.
1	Wolfgang Preußinger auf dem Krugshofe für 2 Rinder	93	45
2	Jacob Thoma in Münchberg für 1 Rind	30	—
3	Carl König von hier für 1 Rind	93	45
4	Heinrich Schiffert in Winnweiler für 1 Rind	69	45
5	Nicolaus Adam Dittmar in Volkmannsgrün für 1 Pferd	112	30
6	Bernhard Mayr in Kaufbeuern für 3 Rinder	108	45
7	Elisabetha Tuteur in Winnweiler für 1 Rind	48	45
8	Johann Nikel Schmidt in Breitfurt für 1 Pferd	60	—
9	Johann Mergert in Mainaschaff für 1 Pferd	67	30
10	Georg Mergert von da für 1 Pferd	112	30
11	Wilhelm Späth in Lindau für 1 Pferd	150	—
12	Conrad Vierzigmann in Erlangen für 1 Pferd	37	30
13	Sebastian Hamel in Neuleiningen für 1 Pferd	135	—
14	Martin Angermann in Bayreuth für 1 Rind	33	45
15	Elisabetha Müller in Bayreuth für 1 Pferd	37	30
	Summa aller Vergütungen	1191	—

Anmerkung. Aus vorstehendem halbjährigen Rechnungsabschluß ist das rasche Emporblühen des Vereins und dessen gedeihlicher Erfolg unverkennbar. Da sich der Beitritt zur Gesellschaft, namentlich in der letzten Zeit, auf eine erfreuliche Weise bezeugt, so steht bei dem immer größer werdenden Zuwachs der Mitglieder für den nächsten Abschluß eine bedeutende Ermäßigung der Beiträge mit Gewißheit in Aussicht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 23. Februar dieses Jahres allergnädigst bewogen gefunden, auf die durch Ernennung des August Friedrich Hederer zum Kreis- und Stadtgerichtsrathe in Augsburg bei dem Bezirksgerichte zu Landau in Erledigung gekommene Richterstelle den Bezirksrichter Franz August Werner zu Frankenthal in gleicher Eigenschaft und mit seinem bisherigen Gehalte auf sein Ansuchen zu versetzen.

Seine Königliche Majestät haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 23. Februar dieses Jahres allergnädigst bewogen gefunden, den Notär Wilhelm Heuck in Germersheim auf die durch Ableben des Notärs Paraquin in Landau in Erledigung gekommene Notärsstelle, seiner Bitte entsprechend, zu versetzen.

Durch Entschließung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Februar 1849, wurde dem Dr. med. Johann Adam Fischer von Weyher gestattet, in Burrweiler sich als praktischer Arzt niederzulassen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Februar 1849, wurde der Gemeinderath Heinrich Heckmann von Steinalben, Landcommissariats Pirmasens, zum Bürgermeisterei-Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Februar 1849, wurde zum Bürgermeister der Gemeinde Steinwenden, Landcommissariats Homburg, der dortige Gemeinderath Jacob Becker ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Februar 1849, wurden

1. zum Bürgermeister der Gemeinde Hagenbach, Landcommissariats Germersheim, der dortige Gemeinderath Franz Sucietto, dann
2. zum Adjunkten dieser Gemeinde der Gemeinderath Valentin Burkart von da, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Februar 1849, wurde der Gemeinderath zu Dreisen, Philipp Christian Sebastian, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 19. Februar l. J. wurde der bisherige Verweser an der protestantisch-teutschen Schule zu Gerhardsbrunn, Landcommissariats Homburg, Philipp Denny, zum wirklichen Lehrer an dieser Schule und zwar in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Februar 1849, wurde der bisherige Lehrer an der katholischen Schule zu Dahn, Landcommissariats Pirmasens, Thomas Herrmann, als Lehrer an die katholische Schule nach Bindersbach, Landcommissariats Bergzabern, und der Lehrer an letztgenannter Schule, Christian Kiefer, an jene von Dahn, auf Verlangen versetzt.

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Februar 1849, wurde der bisherige Lehrer zu Höhmühlbach, Carl Valentin Mohr, zum Verweser an der protestantisch-teutschen Schule zu Salzwoog, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Februar 1849, wurde der Schuldienst-Exspectant Peter Jung von Miesenbach zum Verweser der Lehrerstelle an der gemeinschaftlichen Schule auf den Erzhütten bei Kaiserslautern ernannt.

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Februar 1849, wurde der bisherige provisorische Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Ebernburg, Landcommissariats Kirchheim, Peter Karch, zum Lehrer an besagter Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Februar 1849, wurde der Schuldienst-Exspectant Joseph Müller von Oberhausen zum Verweser an der katholisch-teutschen Schule zu Hallgarten, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. März 1849, wurde der bisherige Schulverweser Philipp Daniel Haag zum Lehrer in definitiver Eigenschaft an der protestantisch-teutschen Schule zu Rosenkopf, Landcommissariats Homburg, ernannt.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Außerordentliche Beilage zu № 19 des Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1849.

Nachweisung

des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen im Jahre 1848.

Hafen-Abtheilung.	Eingang.								Abgang.								Total-Gewicht.	Vorzügliche Gegenstände dieses Verkehrs.
	Wasserwärts				Landwärts				Wasserwärts				Landwärts					
	zu Berg		zu Thal		über die Rheinbrücke		aus der Pfalz		zu Berg		zu Thal		über die Rheinbrücke		nach der Pfalz			
	Fahrzeuge.	Centner	Fahrzeuge.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagen	Centner.	Fahrzeuge.	Centner	Fahrzeuge.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagen.	Centner.	Centner	
Auslandshafen	180	83172	1	1	62	649	14	352	3	1635	57	16096	1976	52597	739	16410	170912	Baumwolle rohe, Baumwollgarn, Oel, Tabaksblätter, Zucker, Kaffee, Roheisen, Eisen geschmiedetes, Eisen aller Art, Häute, Soda, Farbhölzer, Krapp, Reis, Maschinen u. Thran.
Inlandshafen	281	22282	3	554	24	845	2042	86852	7	415	289	88363	92	6695	300	17796	223802	Erz, Eisen aller Art, Wein, Lumpen, Maschinen, Alaun, Tabak, Kaffee, Zucker, Pfeifenerde und Pottasche.
Vordere Schachtel *)	143	25834	2	581	—	—	—	—	—	—	6	62	—	—	929	25915	51892	Oelkuchen, Gyps, Steinkohlen, Kreide.
Winterhafen *)	239	93237	1	284	1	21	248	39805	—	—	63	54110	8	322	1161	128819	316598	Eisenbahnschienen, Erz, Oelkuchen, Steinkohlen, Coaks und Knochen.
Summa	843	224025	7	1420	87	1515	2304	127009	10	2050	415	158631	2076	59614	3129	188940	763204	
*) Die außerdem im Winterhafen und in der Schachtel wasserwärts theils ein- theils abgegangenen, und bezüglich der Hafengebühren nicht nach dem Gewichte notirten Gegenstände entziffern nach dem hiefür üblichen Gewichts-Anschlage																	91706	Borde, Brennholz, leere Fässer, Steine, Bausteine.
Zusammen . .																	854910	

Ludwigshafen, den 5. Februar 1849.

Königl. Hafen-Commissariat.

Heerwagen.

Königlich Bayerisches



Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 20. Speyer, den 19. März 1849.

Inhalt:

Abschied für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen für das Jahr 18$^{48}/_{49}$ vom 1. bis 15. September 1848.

pr. den 14. März 1849.

Abschied

für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen für das Jahr 18$\frac{48}{49}$ vom 1. bis 15. September 1848.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Pfalz in den Sitzungen vom 1. bis 15. September v. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes folgende Entschließung:

I.

Abrechnung über die Kreisanstalten und über die Kreisfonds für 18$^{46}/_{47}$.

A. Rechnung über die Kreishilfskasse.

Die Rechnung über die Kreishilfskasse mit

	ƒ	Xr	₰
einer Einnahme von	10797	22	3
einer Ausgabe von	5542	58	–
und einem Einnahmen-Ueberschusse von	5254	24	3
dann einem Vermögensstande von .	30945	36	–

ist von dem Landrathe als richtig anerkannt worden.

Das Rechnungsergebniß ist daher in die Rechnung von 18$\frac{47}{48}$ überzutragen.

B. Rechnung über die übrigen Kreisanstalten.

Die Rechnungen über die übrigen Kreisanstalten sind mit nachstehenden Ergebnissen als richtig anerkannt worden:

a) die Rechnung über die Kreis-Armen- und Irren-anstalt zu Frankenthal mit

	ƒ	Xr	₰
einer Einnahme von	64717	41	–
einer Ausgabe von	64713	24	–
und einem Einnahmen-Ueberschusse von .	4	17	–

	fl.	kr.	pf.
b) die Rechnung des Landgestüts zu Zweibrücken mit			
einer Einnahme von . . .	51689	31	–
einer Ausgabe von . . .	42108	8	–
und einem Einnahmen-Ueberschusse von .	9581	23	–
c) die Rechnung über die besondern Fonds für Gemeindezwecke mit			
einer Einnahme von . . .	41581	41	–
einer Ausgabe von . . .	26600	30	–
und mit einem Einnahmen-Ueberschusse von	14981	11	–

Die Rechnungs-Ergebnisse sind sohin in die nächste Rechnung überzutragen.

C. Rechnungen über die Kreisfonds.

Die Rechnungen über die Kreisfonds und zwar:

	fl.	kr.	pf.
a) die Rechnung über die Kreisfonds für nothwendige Zwecke mit			
einer Einnahme von . . .	576639	11	1
einer Ausgabe von . . .	552665	58	3
dann mit einem Einnahmen-Ueberschusse von	23973	12	2
b) die Rechnung über die Kreisfonds für facultative Zwecke mit			
einer Einnahme von . . .	17320	20	1
einer Ausgabe von	10297	29	–
und mit einem Einnahms-Ueberschusse von	7022	51	1

sind gleichfalls als richtig anerkannt worden.

Die Rechnungs-Ergebnisse sind daher in die nächste Rechnung überzutragen.

Auf die bei Prüfung dieser Rechnungen geäußerten Wünsche und Bemerkungen erwiedern Wir, was folgt:

1. Die Errichtung einer Irrenheilanstalt für die Pfalz ist ein so dringendes Bedürfniß, daß die Nothwendigkeit gegeben erscheint, durch Verwendung aller gesetzlich verfügbaren Mittel, dessen Abhilfe herbeizuführen. Wir genehmigen zu diesem Zwecke die beantragte Inanspruchnahme des Restes der Kreisfonds-Erübrigungen im ungefähren Betrage von 28000 fl. und tragen Unserer Regierung der Pfalz auf, diese Angelegenheit mit der regsten Theilnahme und Beschleunigung zu behandeln und besonders auf die Förderung derselben durch Einwirkung neuer Hilfsmittel mit aller des Gegenstandes würdigen Umsicht und Aufmerksamkeit bedacht zu seyn.

2. Die von dem Landrathe in den Bemerkungen über den Haushalt des Landgestütes bezeichnete Medikamentenrechnung im Betrage von 256 fl. 36 kr. für 18¾⁄₄ ist gleich der vorhergehenden allerdings taxirt worden. Die Taxationsbescheinigung soll künftighin den Kosten-Liquidationen jederzeit beigefügt werden.

Der Zustand der von dem Landrathe angeführten, der Landgestüts-Anstalt gehörenden Wiesengründe soll, abgesehen von den bestehenden allgemeinen Verbesserungsplanen, durch Sachverständige untersucht und das zur Erhöhung ihrer Ertragsfähigkeit Dienliche nach Maaßgabe des Bedürfnisses und der verfügbaren Mittel angeordnet werden.

Nachdem nunmehr die Prüfung der neuen Kostenvoranschläge über die Baulichkeiten am Eichelscheiderhofe stattgefunden hat, so sehen Wir den Anträgen Unserer Kreisregierung über die Mittel zur Deckung der Kosten entgegen, nach deren Betrag die thunlichste Verbesserung der baulichen Zustände verfügt werden wird.

Dem Antrage auf Gewährung einer Remuneration für den Gestütsdirector Probstmayr ist durch die Entschließung Unseres Staatsministeriums des Innern vom 26. October vorigen Jahres die Genehmigung bereits zu Theil geworden.

Die Beseitigung der angeregten Mißstände wegen des zu häufigen Gebrauches der Hengste zum Sprunge, sowie wegen Zulassung von Stuten, welche mit Gebrechen behaftet sind, wird von Unserer Kreisregierung durch geeignete Verfügungen strenge überwacht werden.

Ueber die Vermehrung des Beschälerstandes und die Deckung der hiedurch erwachsenden Kosten sehen Wir den Vorlagen Unserer Kreisregierung in kürzester Zeit entgegen und werden diesem Gegenstande Unsere besondere Bedachtnahme widmen.

3. Bezüglich der erneuerten Ansprüche des Landrathes auf Rückersatz der aus Kreisfonds verwendeten Summen für Bauten im protestantischen Schullehrerseminar zu Kaiserslautern behalten Wir Uns nähere Untersuchung vor, und werden darüber dem nächsten Landrath Eröffnung machen lassen.

4. Nachdem die Errichtung eines Filial-Instituts der armen Schulschwestern zu Maikammer zu unterbleiben hat, so ist die Veräußerung der zu diesem Zwecke aus den vorhandenen Fonds angekauften Grundstücke eingeleitet, worauf die geeignete Rückerstattung der für die angeführte Bestimmung durch Schenkungen und sonstige Zuschüsse gesammelten Capitalien je nach den gegebenen Mitteln bewerkstelliget werden wird.

Hiebei soll auch der von dem Landrathe in Anspruch genommene Rückersatz berücksichtigt werden.

Der beantragten sofortigen Aufhebung des Minoritenklosters zu Oggersheim stehen im Hinblicke auf Tit. IV. §. 9 der Verfassungsurkunde, verglichen mit Art. VIII. des Concordats, gewichtige Bedenken entgegen.

5. Bezüglich der Alimentation der Rheindammwärter wird auf die bereits in mehreren Landrathsabschieden, namentlich in jenen vom 8. Juli 1839 und 1. September 1840 ertheilten Entschließungen Bezug genommen.

II.

Steuer-Principale für das Jahr 18⁴⁸/₄₉.

Nach Einrechnung der Steuer-Principalsumme für die Staatsforsten zu 60,525 fl 30 kr stellt sich die Steuer-Principalsumme für das Jahr 18⁴⁸/₄₉ auf 863,713 fl 42 kr; wornach ein Steuerprocent in runder Summe 8636 fl beträgt.

III.

Bestimmung der Kreis-Ausgaben für 18⁴⁸/₄₉.

A.

Ausgaben für nothwendige gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesene Zwecke, und zwar:

Cap. I.

Nachlässe und Nichtwerthe an Grund-, Personal- und Mobiliarsteuern . . . . 3600 fl

Cap. II.

Etat des Staatsministeriums der Justiz.

		fl	kr
§. 1.	Appellationsgericht	32259	30
§. 2.	Bezirksgerichte	37768	—
§. 3.	Friedensgerichte	37077	12
§. 4.	Unterhaltung der Justizgebäude .	615	—
§. 5.	Miethzinse	600	—
§. 6.	Ständige Bauausgaben . . .	66	—
	Summa des Cap. II. .	108385	42

Cap. III.

Etat des Staatsministeriums des Innern.

		fl	kr
§. 1.	Ausgaben auf die Landraths-Versammlungen:		
	a) Diäten und Reisekosten . .	1340	—
	b) Regie	550	—
§. 2.	Ausgaben auf die Landcommissariate:		
	a) Besoldungen	26126	30
	b) Regie	20127	—
	Summa des Cap. III. .	48143	30

Cap. IV.

Etat der Staatsanstalten im Kreise.

A. Erziehung und Bildung.

		fl.	kr.
§. 1.	Studienanstalten	54905	30
§. 2.	Schullehrerseminarien:		
	a) in Speyer	6856	30
	b) in Kaiserslautern	8081	—
§. 3.	Deutsche Schulen	44103	50
§. 4.	Stipendien für Studirende an Universitäten	2600	—
§. 5.	Unterhaltung der Gebäude	1385	—
§. 6.	Erziehung der Söhne von Familien mit sieben Kindern	1200	—
§. 7.	Ständige Bauausgaben	50	—
	Summa A.	119181	50

B. Gesundheit.

		fl.	kr.
§. 1.	Kantonsärzte	15764	—
§. 2.	Thierärzte	2400	—
§. 3.	Hebammen-Unterricht	800	—
§. 4.	Epidemien und besondere Medicinalkosten	800	—
	Summa B.	19764	—

C. Wohlthätigkeit.

		fl.	kr.
§. 1.	Kreis-Armen- und Irrenanstalt zu Frankenthal, einschließlich des Taubstummen-Unterrichts	51000	—
§. 2.	Almosen außer der Anstalt	2000	—
§. 3.	Zum Unterhalte der Findel und verlassenen Kinder	19148	—
	Summa C.	72148	—

D. Sicherheit.

	fl.	kr.
Belohnung für erlegte Raubthiere	150	—

E. Industrie und Cultur.

		fl.	kr.
§. 1.	Kreislandwirthschafts- und Gewerbschule in Kaiserslautern	9795	—
§. 2.	Landwirthschafts- und Gewerbschulen in		
	a) Speyer	1275	—
	b) Landau	1068	—
	c) Zweibrücken	1102	—
§. 3.	Diäten des Prüfungscommissärs	200	—
§. 4.	Landgestüt in Zweibrücken	7000	—
§. 5.	Prämien für die Pferdezucht	1500	—
§. 6.	Remuneration des gewerblichen Unterrichts an den lateinischen Schulen	1000	—
§. 7.	Spezial-Reserve für Zwecke der Industrie	600	—
	Summa E.	23540	—

F. Straßen- und Brückenbau.

		fl.	kr.
§. 1.	Administration	15171	—
§. 2.	Unterhaltung der Straßen und Brücken	102916	20
§. 3.	Bezirkswege	10000	—
§. 4.	Rheindammbauten	5000	—
	Summa F.	133087	20

Zusammenstellung.

	fl.	kr.
Summa A.	119181	50
" B.	19764	—
" C.	72148	—
" D.	150	—
" E.	23540	—
" F.	133087	20
Summa des Cap. IV.	367871	10

Cap. V.

Landbau-Etat.

	fl.	kr.
Unterhaltung der Gebäude	1150	—

Cap. VI.

	fl.	kr.
Marsch- und Verpflegskosten vaterländischer Truppen	900	—

Cap. VII.

	fl.	kr.	pf.
Allgemeiner Reservefond	934	34	2

Zusammenstellung.

	fl.	kr.	dl.
Cap. I.	3600	—	–
„ II.	108385	42	–
„ III.	48143	30	–
„ IV.	367871	10	–
„ V.	1150	—	–
„ VI.	900	—	–
„ VII.	934	34	2
Gesammt-Voranschlag der Ausgaben für nothwendige Zwecke	530984	56	2

B.

Ausgaben für facultative Zwecke.

		fl.	kr.
§. 1.	Für zwei Freiplätze in der Taubstummenanstalt zu München	150	—
§. 2.	Für eine Freistelle in dem Blinden-Institute zu München	121	—
§. 3.	Für den Unterricht in der Seidenzucht und Maulbeerbaumpflanzung	250	—
§. 4.	Für den Unterricht in den Schwimmschulen zu Speyer und Zweibrücken	275	—
§. 5.	Für Beiträge zur Unterhaltung der Bezirksstraßen	6000	—
§. 6.	Beiträge zur Herstellung der Straßen von Albisheim nach Harxheim, dann jener von Waldfischbach nach Rodalben	2200	—
§. 7.	Zur Vollendung der Bezirksstraße von Zweibrücken über Neuhornbach an die französische Grenze	2000	—
§. 8.	Zur Herstellung der Bezirksstraße durch das Finkenbacher Thal im Kantone Obermoschel	1000	—
§. 9.	Zur Vollendung der Straße durch das Eisthal von Grünstadt bis zur hessischen Grenze	2000	—
§. 10.	Reservefond	295	—
	Gesammt-Voranschlag der Ausgaben auf facultative Zwecke	14395	—

IV.

Bestimmung der Deckungsmittel.

Zur Deckung der Kreisausgaben sind folgende Mittel gegeben:

A. Für nothwendige Zwecke.

	fl.	kr.	dl.
1. Durchlaufender Anschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe	550	—	–
2. Allgemeiner Netto-Aversal-Zuschuß zum Gesammtbetrage der Kreislasten, und zwar:			
a) zur Erziehung der Söhne von Familien mit sieben Kindern	2500	—	–
b) für das Schullehrer-Seminar in Speyer	3951	—	–
c) für den baulichen Unterhalt der Präsidial- und Regierungsgebäude zur Hälfte, dann der Kreiskasse, der Domkapitel'schen Gebäude zu Speyer und der Gestütsgebäude	1150	—	–
d) zur Deckung des Mehrbedarfs für die Justiz-Verwaltung in Folge des Vorrückens von Appellationsgerichtsräthen in höhere Gehaltsklassen	400	—	–
e) zur Deckung des Mehrbedarfs für die Bau-Administration in Folge des Vorrückens einiger Baubeamten in höhere Besoldungsklassen	680	—	–
3. Besondere Netto-Aversal-Zuschüsse, und zwar:			
a) zum Unterhalte der in der III. Finanzperiode neugebauten Staatsstraßen	8175	—	–

	fl.	kr.	pf.
b) zum Unterhalte der in der IV. Finanzperiode neugebauten Staatsstraßen .	10348	20	–
c) Zuschuß wegen der neu bewilligten Zulagen an Diäten und Pferdegeld-Aversen der Bauconducteure . .	820	—	–
d) Zuschuß wegen der Mehrausgabe für die Bezirksgerichte in Folge der Vermehrung des Richterpersonals. .	7012	—	–
e) für einen exponirten Bau-Conducteur in Bergzabern	1313	—	–
4. Surrogat des Nettobetrages der halben Thür- und Fenstersteuer . . .	15390	10	2
5. Besondere Einnahmen aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln, und zwar:			
a) Attribuirte Strafgelder zum Unterhalte der Findelkinder	9500	—	–
b) Beiträge der Stiftungen und Gemeinden für Schulen	11624	56	–
c) Inscriptionsgelder bei den Lehranstalten	795	—	–
d) Pachtgelder für die Schullocalitäten	80	—	–
e) Pachtertrag der Rheindammgräsereien	3253	—	–
6. Kreisumlage im Nettobetrage nach 52½ Procenten vom Steuerprincipale zu 863,713 fl. 42 kr.	453442	30	–

deren Erhebung Wir hiemit anordnen.

	fl.	kr.	pf.
Summa der Deckungsmittel zu A. .	530984	56	–

B. Für facultative Zwecke.

Kreisumlage von 1⅔ Procent aus einem Gesammt-Steuerprincipale von 863,713 fl. 42 kr. 14395 fl.
deren Erhebung Wir hiemit genehmigen.

Summa der Deckungsmittel zu B. . 14395 fl.

V.

Auf die bezüglich des Steuerwesens, dann bei Prüfung des Voranschlages der Kreis-Einnahmen und Ausgaben erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1. Die von dem Landrathe beanstandete Vereinigung der Haingeraide in zwei Steuergemeinden ist von der Steuercataster-Commission nach Vorschrift der §§. 62 und 68 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 vorgenommen worden. Da aber nach diesem Gesetze die einmal festgesetzten Grenzen unwandelbar seyn sollen, so kann dem geäußerten Wunsche nicht entsprochen werden.

2. Aus Anlaß des von dem Landrathe gestellten Antrages auf Wiedereinführung beziehungsweise Beibehaltung der Steuercontroleure haben Wir durch Unser Staatsministerium der Finanzen die Königliche Regierungs-Finanzkammer der Pfalz anweisen lassen, den berührten, in Folge der Aufhebung der Steuercontroleure befürchteten Uebelständen auf den Grund zu sehen und sich über die künftige Regelung dieser Verhältnisse gutachtlich zu äußern, und werden sodann nach Maaßgabe der diesfallsigen Erhebungen die entsprechenden Anordnungen erlassen.

   Wegen schleuniger Fertigung und Einsendung der Steuer-Hebrollen haben Wir die geeignete Weisung ertheilt.

3. Dem Antrage des Landrathes wegen Aufnahme der französischen Sprache in die obligaten Unterrichts-Gegenstände an den Studienanstalten der Pfalz wird in der demnächst zu erlassenden neuen Schulordnung die gebührende Berücksichtigung zu Theil werden.

   Wegen Einführung des Unterrichts in der englischen Sprache soll, je nach den gegebenen Mitteln für die Remunerirung der Lehrer, Sorge getragen werden.

4. Der von dem Landrathe geäußerte Wunsch wegen verhältnißmäßiger Minderung der lateinischen Schulen

und Umwandlung derselben in Gewerbschulen, wird die entsprechende Berücksichtigung finden.

Wir sehen den bezüglichen Anträgen Unserer Kreisregierung in Bälde entgegen.

Gleiche Bedachtnahme wird der Zuwendung pragmatischer Rechte an die Lehrer vollständiger isolirter Lateinschulen zu Theil werden, sobald der Vollzug des Gesetzes vom 23. Mai 1846 über die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds die Mittel gewährt, die auf diese Rechte sich gründenden Ansprüche im vollen gesetzlichen Maaße zu befriedigen.

5. Der bisherige Maaßstab der Vertheilung der Kreisschulfonds an die Gemeinden wird einer neuen Prüfung unterstellt werden.

   Etwaige Mißverhältnisse werden hiedurch zur Ausgleichung gelangen.

   Auf die Verminderung des Schulgeldes wird die thunlichste Bedachtnahme fortgesetzt werden.

6. Der auf die Würdigung persönlicher Verdienste begründete Antrag des Landraths auf Erhöhung des Gehaltes des damaligen Rectors der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern, Dr. Herberger, hat durch die unterdessen erfolgte Beförderung desselben zum Professor an der Universität Würzburg seine Erledigung gefunden.

7. Dem Landrathe wird künftig bei seiner jedesmaligen Zusammenkunft ein Programm von jeder Studienanstalt des Kreises durch Unsere Kreisregierung der Pfalz zugestellt werden.

8. Die Eröffnung der mit der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern zu verbindenden Handelsschule wurde seither durch die Schwierigkeiten verzögert, welche sich hinsichtlich der entsprechenden Besetzung der einzelnen Lehrfächer ergeben haben und deren vollständige Beseitigung noch nicht gelungen ist.

   Wir erwarten jedoch, daß es den fortgesetzten Bemühungen des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten gelingen werde, die erwähnten Hindernisse in Bälde zu beseitigen.

9. Wegen Aufhebung der Trennung des Geschichts- und hebräischen Sprachunterrichts nach Confessionen an den Gymnasien sind die den diesfallsigen Antrag des Landraths berücksichtigenden Einleitungen getroffen.

10. Den Antrag wegen Aufhebung des Schullehrerseminars zu Speyer und Versetzung der katholischen Seminarzöglinge nach Kaiserslautern, welchem das Bedenken der hiedurch stattfindenden Ueberfüllung des Seminars zu Kaiserslautern entgegensteht, wonach der Leitung und Ausbildung der einzelnen Zöglinge nicht mehr die nöthige Zeit und Aufmerksamkeit gewidmet werden könnte, werden Wir in Erwägung nehmen.

11. Den auf Begründung von deutschen Schulen und Hebung des Schulwesens gerichteten Gesuchen der Gemeinden der Pfalz wird jede Förderung und Unterstützung zu Theil werden, und es soll gegen den Willen der Gemeinden die Trennung ihrer deutschen Schulen nach den Confessionen nicht stattfinden.

12. Bei der neuen Regelung der Universitätsstudien wird auf Beseitigung der hinsichtlich des Besuches auswärtiger Universitäten bestandenen Beschränkungen Bedacht genommen werden, wobei auch die Aufhebung der bezüglich der Ordnung der philosophischen Studien zwischen den Universitäten und Lyceen obgewalteten Ungleichheit die angemessene Berücksichtigung finden wird.

13. Die Schullehrer-Seminar-Inspectionen zu Speyer und Kaiserslautern haben bisher nie Anstand genommen, jenen Zöglingen, deren Eltern oder Verwandte in der Stadt domizilirten, zu bewilligen bei denselben Kost und Wohnung zu nehmen.

    Der Ausdehnung dieser Bewilligung auf die andern Seminarschüler stehen gewichtige Bedenken entgegen.

Da übrigens den Seminarzöglingen in den freien Stunden Ausgänge zu Besuchen, Einkäufen u. dgl. gestattet sind, so kann die Bezeichnung eines Systems der Absperrung auf die hier gegebenen Verhältnisse keine Anwendung finden.

14. Unsere Kreisregierung hat dem Landrathe bei seinem nächsten Zusammentritte die Motive zu erläutern, aus welchen dem Schullehrer-Seminar-Inspector Wagner zu Kaiserslautern die gegenwärtigen Gehaltsbezüge zugewendet worden sind. Hiebei hat dieselbe auch die Verhältnisse darzulegen, welche die Aufstellung eines Hilfslehrers am dortigen Schullehrer-Seminar unumgänglich nothwendig erscheinen lassen.

15. Die von dem Landrathe beantragte Bestimmung des Special-Reservefonds zu 600 fl für Zwecke der Industrie und des allgemeinen Reservefonds zu 934 fl 34½ kr auf gesetzlich nothwendige Zwecke zur Bestreitung der Kosten der Anschaffungen von Geräthschaften und Einrichtungen bei den Gewerbschulen in Speyer, Landau und Zweibrücken unterliegt dem Bedenken, daß aus den Mitteln des früherhin für die Unterhaltung der Obstbaumschule zu Speyer ausgesetzt gewesenen nunmehrigen Special-Reservefonds auf Zwecke der Industrie die Kosten der an den Gebäuden dieser Baumschule demnächst vorzunehmenden Ausbesserungen gedeckt werden müssen, und daß es nicht räthlich scheint, einen für unvorhergesehene Fälle ausgesetzten allgemeinen Reservefond sofort schon für specielle Ausgaben zu bestimmen.

Sollten übrigens von den angeführten Reserven Erübrigungen sich ergeben, so unterliegt die Verwendung derselben zu dem beantragten Zwecke keinem Anstande.

16. Wir werden bezüglich der in dem Protokolle vom 12. September vorigen Jahres über die eilfte Sitzung des Landrathes aufgeführten Posten, hinsichtlich welcher der Landrath den Ersatz für die pfälzischen Kreisfonds aus Staatsfonds anspricht, nochmalige genaue Erhebungen anstellen lassen und Sorge tragen, daß, insoweit sich diese Ansprüche als begründet erweisen, den pfälzischen Kreisfonds die entsprechenden Zuschüsse zu Theil werden.

17. Auf die beantragte Vereinfachung der Beaufsichtigung von Maaß und Gewicht wird der gebührende Bedacht genommen werden.

Die nöthigen Erhebungen sind bereits eingeleitet und Wir sehen in Bälde dem dießfallsigen Gutachten Unserer Kreisregierung entgegen.

VI.

Voranschlag der Straßen-Neubauten.

Der von dem Landrath geprüfte und als zweckmäßig anerkannte Voranschlag der Straßen-Neubauten für 18⁴⁄₅ ist nach den bestehenden Etats- und Competenz-Bestimmungen mit thunlichster Beschleunigung zu vollziehen.

Die Bewirkung der Erweiterung der Staatsstraße an einer scharfen Krümmung außerhalb des deutschen Thores von Landau bei dem Garten des Johann Hitschler hat sich unter nachdrücklichster Betreibung Unsere Kreisregierung zur besondern Aufgabe zu setzen.

Der Bau der Straße von Godramstein bis zum deutschen Thore von Landau wird in der nächsten Finanzperiode zur Ausführung gelangen.

Unsere Kreisregierung hat Sorge zu tragen, daß einstweilen der von Godramstein außerhalb der Festungswerke von Landau an die Staatsstraße vor dem deutschen Thore führende Weg in fahrbaren Stand gesetzt werde.

Der Bau der in der Pfalz neu herzustellenden Staatsstraßen ist im entsprechenden Betriebe und es werden demselben alle im Verhältnisse zu anderen gleich dringenden Bauführungen verfügbaren Mittel zugewendet werden.

Wenn übrigens nicht alle in das Budget eingestellten Straßen wirklich gebaut worden sind, so findet dieß in dem Umstande seine Erklärung, daß unvorhergesehene bringen-

dere Bauten hergestellt werden mußten, wobei die für Straßenbauten budgetgemäß festgesetzte jährliche Durchschnittssumme nicht überschritten werden durfte, was zur Folge hatte, daß für vorhergesehene Bauten die ursprünglich festgesetzte Summe nicht mehr verausgabt werden konnte.

VII.

Wünsche und Anträge.

Auf die in dem besondern Protokolle vorgetragenen Wünsche und Aeußerungen des Landrathes erwidern Wir, was folgt:

1. Die in der Pfalz während der Tage allgemeiner Aufregung unverletzt gebliebene öffentliche Ruhe und Ordnung ist Uns ein neuer Beweis jenes hohen Sinnes für Gesetzlichkeit gewesen, welcher Unsern Pfälzern innewohnt und Uns in dieser ernsten Zeit zur wahren Freude gereicht hat.

   Auch Wir sind von dem Streben nach Wiederherstellung eines einigen und dadurch mächtigen Deutschlands beseelt und werden zur Erreichung dieses großen Zweckes thätigst mitwirken.

   Um so sicherer zählen Wir auf die Fortdauer der Liebe der Pfälzer zu ihrem angestammten Fürsten und werden nie aufhören, dieselbe durch treue Sorgfalt für die Verbesserung der pfälzischen Zustände zu erwidern.

2. Die Anträge wegen Oeffentlichkeit und sofortiger Veröffentlichung aller Verhandlungen des Landraths ohne Ausnahme und ohne Bewilligung, sowie jene auf zeitgemäße Abänderung der Bestimmungen über die Landrathswahlen werden bei dem Entwurfe des neuen Landraths-Gesetzes die geeignete Berücksichtigung finden.

3. Für die Pfalz sind in jüngster Zeit vielfache Verbesserungen und neue Einrichtungen bezüglich der Postverbindungen verfügt worden und es unterliegt gegenwärtig das gesammte pfälzische Postwesen einer genauen Revision, wobei auf die Hebung der etwa noch bestehenden Mißstände nach Thunlichkeit Bedacht genommen werden soll.

4. Den geäußerten Wünschen wegen größerer Selbstständigkeit der Gemeinden in Beziehung auf die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen wird bei der Revision der Gemeinde-Gesetzgebung die entsprechende Berücksichtigung zu Theil werden.

5. Die Ordnung der Verhältnisse und der Thätigkeit des Central-Schulbücher-Verlags unterliegt der genauesten Prüfung.

   Die neue Festsetzung seiner Wirksamkeit wird die Zurückführung derselben auf ihren ursprünglichen Bereich, verbunden mit der möglichsten Berücksichtigung der betheiligten Gewerbetreibenden zum Zwecke haben.

6. Behufs einer neuen Regelung des Abonnementspreises des Amts- und Intelligenzblatts des Kreises sind die erforderlichen Einleitungen getroffen.

7. Die Einschaltung der Bedingung der Versetzbarkeit in die Ernennungs-Decrete der Advokaten hat künftig zu unterbleiben. Sie ist bezüglich der früheren Ernennungs-Decrete als nicht beigefügt zu erachten.

8. Behufs der Abänderung des erst seit zwei Jahren zu ungewöhnlichen Zeitverhältnissen in Anwendung gekommenen, sohin noch keineswegs gehörig erprobten Forststrafgesetzes vom 23. Mai 1846, sind die erforderlichen Erhebungen angeordnet, welche um so nothwendiger erschienen, als der Landrath es unterlassen hat, die erwähnten Mängel dieses Gesetzes näher zu bezeichnen und nachzuweisen.

   Je nach dem Ergebnisse werden Wir sodann die weitern Einleitungen verfügen.

9. Wir werden die Verhältnisse der Gerichtsbarkeit in Beziehung auf das Militär und resp. auf die Gendarmerie und die etwa diesfalls nothwendig erscheinenden Abänderungen einer reiflichen Erwägung unterstellen und hienach das Geeignete veranlassen.

10. Dem von dem Landrathe geäußerten Wunsche, daß von der Revision der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen bezüglich der Stempelpflichtigkeit ihrer Belege für die Zukunft Umgang genommen werden möge, ist durch eine unter dem 19. November v. J. von dem Staatsministerium der Finanzen an Unsere Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, erlassene Entschließung möglichst entsprochen werden.

11. Den Antrag des Landrathes auf Aufhebung der Verordnung vom 2. Februar 1845 über die Verehelichungen der Staatsbeamten werden Wir in Erwägung nehmen.

Indem Wir dem Landrathe der Pfalz über dessen jüngste Verhandlungen gegenwärtigen Abschied ertheilen, äußern Wir demselben Unsere volle Anerkennung der hiebei bewährten eifrigen Thätigkeit und der mit genauer Kenntniß der Verhältnisse des Kreises verbundenen warmen Vertretung seiner Bedürfnisse zum Zwecke entsprechender Abhilfe und erwidern die wiederholten Ausdrücke treuer Ergebenheit und festen Vertrauens mit den Versicherungen Unseres besondern Wohlwollens.

Nymphenburg, den 4. März 1849.

gez. **Max.**

Beisler. Heintz. Graf v. Bray. v. Weigand. v. Lesuire.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der geheime Secretär des Staatsraths,
gez. Rath Seb. v. Kobell.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 21. Speyer, den 24. März 1849.

Inhalt:

Königlich Allerhöchstes Rescript,

die Vertagung des gegenwärtigen Landtages betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen — in Erwägung, daß durch die Bildung eines neuen Ministeriums eine Unterbrechung der gesetzgebenden Thätigkeit bei den obersten Verwaltungsstellen eintreten mußte, in Folge welcher dem Landtage in der nächsten Zeit die nöthigen Vorlagen für seine Berathungen mangeln würden, — nach den Bestimmungen des Tit. VII. §. 23 der Verfassungs-Urkunde den Landtag bis zum 10. April l. J. zu vertagen.

Wir verbleiben euch mit königlicher Huld und Gnade gewogen.

Nymphenburg, den 7. März 1849.

Maximilian.

v. Lesuire. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner.

v. Beisler, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär,

Ministerialrath Benning.

Bekanntmachung,

den Wegfall des tarifmäßigen Ausnahme-Zollsatzes für die Einfuhr ungereinigter Soda betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Gemäß Vereinbarung unter den Zollvereins-Staaten

tritt die unter Anmerkung zu pos. 5 d. der II. Abtheilung des Vereins-Zolltarifes festgesetzte Ausnahme, nach welcher ungereinigte Soda beim Eingange über die preußische Seegränze, sowie in Preußen, Sachsen und Kurhessen beim Eingange auf Flüssen, und in Sachsen auch auf der Landgrenze zu dem ermäßigten Zollsatze von 26½ kr. per Centner abgelassen wird, mit dem 1. Mai laufenden Jahres außer Wirkung, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, den 27. Februar 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Graf v. Bray.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
An dessen Statt der Ministerial-Rath,
Frhr. v. Brück.

Bekanntmachung,

die Erwählung des Landtags-Commissärs der Kammer der Reichsräthe für das Staatsschuldenwesen betr.

Gemäß Mittheilung des Präsidiums der Kammer der Reichsräthe an das Königl. Staatsministerium der Finanzen wurde von der Kammer der Reichsräthe zum Landtags-Commissär für das Staatsschuldenwesen ihrerseits der Herr Reichsrath Graf von Reichersberg und zu dessen Stellvertreter der Herr Reichsrath von Niethammer gewählt, was hiemit in Bezug auf die Unterzeichnung der neu auszustellenden Staatsschuld-Urkunden zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, den 2. März 1849.

Königl. Staatsschulden-Tilgungscommission.

v. Sutner.

v. Appell, Secretär.

Nro. ex off. 9880 A. pr. den 15. März 1849.

(Tax-Erhöhung einiger Arzneimittel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem diesseitigen Ausschreiben vom 20. Februar l. J. im Seitenbetreffe (Amtsblatt № 17, S. 107) befindet sich ein Druckfehler, indem es dort nämlich nach Empl. Cantharid. resinos heißen soll:

Ungt. Cantharid. cer. die Unze . . . . 36 kr.
und
Tinct. Canthärid. die Unze . . . . . . 16 kr.

und wird dieß hiemit ebenfalls zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 14. März 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Alwens.

Schalk.

Nro. 9692 A. pr. den 17. März 1849.

(Todtesscheine in Frankreich verstorbener angeblich Königl. Bayer. Staatsangehörigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das nachfolgende Verzeichniß mehrerer in Frankreich verstorbener, angeblich bayerischen Staatsangehörigen wird sämmtlichen Bürgermeisterämtern mit dem Auftrage mitgetheilt, zu erforschen, ob nicht einer oder der andere der darin benannten Personen in der Pfalz heimathsberechtigt war. Das Resultat der Ermittlungen ist dem vorgesetzten Landcommissariate längstens bis zum 15. April mitzutheilen, welche daselbe sodann längstens bis zum 30. April hierher anzuzeigen haben.

Speyer, den 16. März 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Alwens.

Luttringshausen.

Verzeichniß

mehrerer in Frankreich verstorbener, angeblich bayerischer Staatsangehörigen.

Fortlaufendes №	Name und Stand.	Alter resp. Geburtszeit.	Angeblicher Geburtsort.	Ort und Zeit des Todes.
1	Bauer, Anton, Civilist	14. Dez. 1780.	Schrenay	Militärspital von Ghelma in Algier, 11. October 1848.
2	Bing, Rosine, ledige Beschließerin	23 J.	Furth	Paris, 8. September 1848.
3	Bingert, Georg, Soldat	15. März 1815.	Zweybrücken	Militärspital von Nemours in Algier, 19. November 1848.
4	Brill, Ludwig, ledig, Buchhalter	47 J.	Neuhornbach	Paris, 26. August 1848.
5	Burgar —, Soldat	28 J.	Burgkrumbach	Militärspital von Philippeville in Algier, am 30. October 1848.
6	Celce, Ludwig, Corporal	15. Oct. 1824.	Landau	Ebendaselbst am 10. October 1848.
7	Faul, Christian, Soldat	23. April 1824.	Pirmasens	Militärspital von Oran, 29. August 1848.
8	Feuerer, Carl, Soldat, unehelicher Sohn der Elisabetha Feuerer	14. Nov. 1822.	Erlangen	Militärspital von Bathna in Afrika, 16. August 1848.
9	Gerlach Carl, Soldat	28 März 1817.	Zweybrücken	Ebendaselbst, 14. September 1848.
10	Guthuber, Jacob, Schuster, ledig	29 J.	Kasparsell	Paris, 13. October 1848.
11	Hagelauer, Conrad, Soldat	8. April 1819.	Heilsbronn	Militärspital von Bathna, 30. October 1848.
12	Hermann, Maria Anna	25. Sept. 1799.	Hosenbil, Kanton Candel	Militärspital zu Douéra in Afrika, 27. August 1848.
13	Hertz, Rapp, Soldat	14. Juni 1810.	Müllerstadt	Militärspital in Philippeville, 27. Oct. 1848.
14	Keller, Heinrich Georg, Soldat	19. April 1815.	Salsbach	Militärspital von Nemours, 17. Oct. 1848
15	Leither, Ignaz, Soldat	11. Febr. 1814.	Werdach	Militärspital von Bathna, 18. Oct. 1848.
16	Müller, Joseph, Civilist	34 J	Ettengen	Militärspital zu El-Arrouch, 17. Oct. 1848.
17	Müller, Margaretha, ledig	24 J.	Hagenbach, Kant. Candel	Militärspital v. Orleaneville, 15. Oct. 1848.
18	Müller, Nicolaus, Civilist	35 J.	Ercenhausen	Militärspital von Cherchell, 19. Oct. 1848.
19	Nutz, Johann, Soldat	28. März 1816.	Bornheim	Militärspital von Giggelli, 9. Sept. 1848.
20	Schott, Martin, Soldat	3. Mai 1821.	Mudenheim	Militärspital von Nemours, 14. Sept. 1848.
21	Schülein, Peter, Soldat	17. Febr. 1818.	Bamin	Militärspital von Bathna, 6. Aug. 1848.
22	Ulrich, Elisabetha, ledig	21. Aug. 1817.	Weingarten	Militärspital von Ghelma, 21. Sept. 1848.
23	Vierhauck, Johann Georg, Civilist	24 J.	Karlesbourg	Militärspital v. Bouffarick, 4. Sept. 1848.
24	Welsch, Georg, Colonist	40 J.	Landau	Militärspital zu Blidah, 6. Nov. 1848.
25	Willandt, Joh. Math., Porzellanarbeiter-Wittwer	61 J.	Regensburg	Seespital zu Brest, 15. März 1848.
26	Zanckl, Jos., Soldat	14. Juni 1813.	Dingolfingen	Militärspital zu Bathna, 7. April 1848.

Nro. 10185 A. pr. den 21. März 1849.

(Die Erbauung einer katholischen Kirche zu Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Erbauung einer katholischen Kirche und Curatie-Wohnung nebst Schulhaus zu Schwabach in Mittelfranken in allen katholischen Kirchen des Königreiches eine Collecte veranstaltet werde.

Dies wird hiemit unter dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Benehmen mit dem bischöflichen Ordinariate Speyer diese Kirchencollecte in der Pfalz auf den Ostermontag laufenden Jahres angeordnet worden ist.

Die eingehenden Beiträge sind von den Pfarrvorständen unmittelbar an die Königl. Landcommissariate zur Weiterbeförderung an die unterfertigte Stelle abzuliefern.

Speyer, den 21. März 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Marc.

Luttringshausen.

Nro. 9813 A. pr. den 21. März 1849.

(Die Beförderung der Maulbeerpflanzung und Seidenzucht in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Bekanntmachung der Gesellschaft zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern im bezeichneten Betreffe den Seidenzüchtern der Pfalz zur Kenntniß gebracht.

Speyer, den 20. März 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Marc.

Luttringshausen.

Seidenzucht.

Allen Seidenzüchtern des In- und Auslandes werden zu den billigsten Preisen empfohlen: Raupeneier, weiß und gelb, bester Qualität, Maulbeerbaum-Samen von erprobter Keimfähigkeit, Maulbeerbaum-Stämmchen jeden Alters, und ebenso einfache als praktische Abhaspelungs-Apparate.

Portofreie Bestellungen besorgt prompt

Regensburg, am 3. März 1849.

die unter allerhöchstem Protectorate
Seiner Majestät des Königs Ludwig
stehende
Gesellschaft zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern.

Ad Nrm. Exh. 379 i. pr. den 14. März 1849.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Sippersfeld, Decanats Winnweiler, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Vollmar ist die Pfarrei Sippersfeld, Decanats Winnweiler, in Erledigung gekommen. Dieselbe besteht aus dem Pfarrorte Sippersfeld nebst dem Parochialorte Neuhemsbach und dem Pfrimmerhofe, dann aus dem Filialorte Breunigweiler nebst dem Parochialorte Börrstadt. Nach allen Orten sind gute chaussirte Wege. Die Gesammtseelenzahl beträgt 1781.

In der Pfarrei befinden sich drei Kirchen. Die zu Sippersfeld ist in sehr gutem Zustande. Die beiden andern zu Breunigweiler und Neuhemsbach bedürfen der Reparatur. Das Pfarrhaus, wenn die Pfarrgemeinde nicht ein neues baut, bedarf gleichfalls und zwar einer durchgreifenden Reparatur.

Die Oeconomiegebäude dagegen sind ganz neu. In der Pfarrei befinden sich fünf Begräbnißplätze.

Nach der im Jahr 1825 aufgenommenen Fassion und der im Jahr 1844 geschehenen Rectificirung bestehen die Erträgnisse der Pfarrei Sippersfeld in:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	55	—
3. Pfarrgut	235	15
4. Bezug aus dem Kirchenvermögen . .	95	48
5. Rechte	64	9
Summa	682	12
Davon die Lasten ab mit	51	6
Bleiben . . .	631	6

Für die Bewerber um diese Pfarrei wird hiemit ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, binnen welchem die nach Vorschrift zu belegenden Gesuche derselben durch das Königl. Decanat Winnweiler anher vorzulegen sind.

Speyer, den 7. März 1849.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Bettinger.

Dimroth.

---

pr. den 21. März 1849

(Die Approbationsprüfung für Bader betr.)

Gemäß Königl. Regierungs-Entschließung vom 12. Februar 1846 — Amtsblatt № 11 — wird die Approbations-Prüfung für Bader im Monate April nach folgender Ordnung vorgenommen:

Für den Bezirk Frankenthal Mittwoch, den 18. April.
„ „ „ Landau Donnerstag, „ 19. „
„ „ „ Kaiserslautern Freitag, „ 20. „
„ „ „ Zweibrücken Sonnabend „ 21. „

Nach den §§. 24, 29, 30 der Bader-Ordnung vom 21. Juni 1843 — Amts-Intelligenzblatt 1843, № 40 — können nur solche Bader zur Prüfung zugelassen werden, welche durch einen polizeilichen Zulaßschein von dem betreffenden Königl. Landcommissariate für befähigt erklärt sind.

Jeder zu Prüfende hat außer obigem Zulaßscheine auch seine Instrumente, sowie das Lehrbuch von Dr. Haus der Prüfungscommission zur Vorlage und Einsicht mitzubringen.

Die Prüfungen beginnen des Morgens 8 Uhr im hiesigen Bürgerhospitale.

Im höheren Auftrage werden die Königl. Landcommissariate ersucht, diese Bekanntmachung durch die Localblätter veröffentlichen zu wollen, indem schon mehrfache Klagen einliefen, daß frühere Ausschreibungen durch das Amts- und Intelligenzblatt den Badern zu spät oder gar nicht zur Kunde kamen.

Speyer, den 20. März 1849.

Die Approbations-Prüfungs-Commission für Bader.

Dr. Nockher, Vorstand.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 25. Februar l. J. dem Priester Michael Memmel, Pfarrer zu Büchelberg, Landcommissariats Germersheim, die Pfarrei Ingenheim, Landcommissariats Bergzabern, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 5. März l. J. allergnädigst geruht, dem wiederholten Collectivgesuche der bisherigen Staatsminister um ihre Entlassung von den seither bekleideten Ministerstellen — mit Ausnahme des darin enthaltenen des Kriegsministers von Lesuire — stattzugeben, und unter dem Ausdrucke der allergnädigsten Anerkennung der mit andauernder Hingebung und unverdrossenem Eifer geleisteten nützlichen Dienste den Staatsminister Hermann von Beisler von der bisher bekleideten Stelle eines Staatsministers des Innern,

den Staatsminister Carl Heintz von der bisher bekleideten Stelle eines Staatsministers der Justiz,

den Staatsminister Otto Grafen von Bray-Steinburg von der bisher bekleideten Stelle eines Staatsministers des Königlichen Hauses und des Aeußern, und

den Staatsminister Moriz von Weigand von der bisher bekleideten Stelle eines Staatsministers der Finanzen, vom 7. März l. J. an zu entheben, und unter Ernennung derselben zu Staatsräthen im außerordentlichen Dienste bezüglich deren Berufung zu andern Aemtern Allerhöchst-Sich die weitere Entschließung vorzubehalten.

Unterm gleichen Tage haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht,

den bisherigen Ministerialrath im Staatsministerium der Justiz, Dr. Carl August von Kleinschrod, zum Staatsrathe im ordentlichen Dienste, dann zum Staatsminister der Justiz, und

den bisherigen Ministerialrath im Staatsministerium der Finanzen, Dr. Joseph Aschenbrenner, zum Staatsrathe im ordentlichen Dienste, dann zum Staatsminister der Finanzen — beide vom 7. März l. J. an — zu ernennen, ferner bis zur weitern allerhöchsten Bestimmung die einstweilige Leitung der Geschäfte des Staatsministeriums des Innern dem Staatsrathe im außerordentlichen Dienste, von Beisler, und

die einstweilige Leitung der Geschäfte der Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten dem Staatsrathe im außerordentlichen Dienste, Grafen von Bray-Steinburg, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unterm 8. März l. J. allergnädigst geruht, den Director der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, Johann Georg Friedrich von Forster, zum Staatsrath im ordentlichen Dienste — dann zum Staatsminister des Innern zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 23. Februar l. J. die erledigte Grenz-Obercontroleurstelle in Laufen dem bisherigen Grenz-Obercontroleur in Habkirchen, Benedict von Gäßler, seinem Ansuchen entsprechend, zu verleihen, ferner zum Grenz-Obercontroleur zu Habkirchen, Hauptzollamts Zweibrücken, den Assistenten an genanntem Amte, Johann Krebs, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 27. Februar l. J. den Revierförster zu Neuhofen, Forstamts Speyer, Franz Martin Becker, zum Forst-Commissär II. Klasse bei der Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, zu befördern;

unterm 28. Februar l. J. den Revierförster zu Hochstetten, Forstamts Kirchheim, Christoph Eickemeyer, wegen Krankheit und Functionsunfähigkeit in temporäre Quiescenz zu versetzen;

unterm 5. März l. J. die erledigte Stelle des Rechnungsführers am Centralgefängnisse zu Kaiserslautern dem bisherigen functionirenden Actuar an der Strafanstalt zu München, Ferdinand Schmid, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unterm 1. März 1849 den Rentbeamten Carl Seel in Dahn auf das Rentamt Obermoschel, dann den Rentbeamten Dr. Ludwig Guembel in Cusel auf das Rentamt Dahn zu versetzen und das Rentamt Cusel dem Rentamts-Accessisten Lorenz Best in Frankenthal allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, durch allerhöchstes Rescript vom 3. März l. J. dem Anwalte Friedrich König zu Kaiserslautern die durch Versetzung des Notärs Georg Hessert in Erledigung gekommene Notärsstelle in Obermoschel zu verleihen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 4. März d. J. auf die durch Versetzung des Gerichtsboten Ludwig Candidus in Er-

ledigung gekommene Gerichtsbotenstelle in Winnweiler den Gerichtsboten Heinrich Grünewald von Rockenhausen auf sein Ansuchen zu versetzen geruht.

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. März 1849, wurde der Gemeinderath Jacob Beresheim in Blieskastel, Landcommissariats Zweibrücken, zum Bürgermeisterei-Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. März 1849, wurde der Gemeinderath Nicolaus Huber zu Spesbach zum Adjunkten der Gemeinde Spesbach, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. März 1849, wurden der Gemeinderath und bisherige Bürgermeister Wendecker in Gleiszellen und Gleishorbach, Landcommissariats Bergzabern, der Gemeinderath Abraham Mayer in Gleishorbach aber zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. März 1849, wurden der bisherige Bürgermeister Friedrich Lennig, so wie die beiden Adjunkten Reinheimer und Becker in Kirchheimbolanden, gleichnamigen Landcommissariats, wieder in derselben Eigenschaft ernannt.

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. März 1849, wurde der Gemeinderath Paul Vollmar II. zum Bürgermeister der Gemeinde Wiesbach, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. März 1849, wurde der provisorische Lehrer Michael Berdel zum Lehrer an der protestantisch teutschen Schule zu Schrollbach, Landcommissariats Homburg, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. März 1849, wurde der Schuldienst-Exspectant Philipp Ludwig Prätorius von Frankenthal zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Contwig, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbsprivilegien allergnädigst zu ertheilen geruht, und zwar:

unterm 24. April v. J. dem Glasmaler Eduard de Ron und dem Maurer-Palier Philipp Motz, beide in München, auf Herstellung der von ihnen erfundenen Backöfen, welche nach Angabe bei Torfheitzung von außen des Auskehrens nicht bedürfen, und Brennmaterial ersparen, während des Einschießens fortwährend geheitzt werden können, die Abmessung jedes erforderlichen Hitzgrades gestatten, und neben Erzeugung eines reinen Brodes der Ausbesserungen der bisherigen Backöfen nicht bedürfen, auch jedes feinere und gröbere Gebäck zu liefern im Stande sind, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 18. September v. J. den Georg Hermannschen Eheleuten in München auf Anwendung eines von ihnen erfundenen verbesserten Verfahrens bei der Kaffeebereitung, für den Zeitraum von zwei Jahren;

unterm 23. September v. J. dem Schwaigbesitzer Johann Berchtold von Wagenried, und den Bauern Johann Krebiel von Kleinschwabhausen, Johann Ruth von Eichstock, Jacob Laisi von Fränking und Heinrich Strom von Wagenried, sämmtliche Königl. Landgerichts Dachau, auf ausschließliche Anfertigung

a) einer aus dem Staate Ohio in Nordamerika eingeführten transportablen Dreschmaschine im Ganzen,
b) des Pferdegöppels zu derselben, und
c) des Strohträgers,

für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 30. Dezember v. J. dem Schuhmachergesellen Thaddäus Renkl aus München auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens, das Leder gegen das Eindringen jeglicher Nässe zu bewahren und weich zu erhalten, für den Zeitraum von einem Jahre;

unterm gleichen Tage dem Mechaniker H. E. Schlarbaum aus Berlin, zur Zeit in München, auf Anwendung seiner Erfindung:

a) einer eigenthümlichen Zusammensetzung und ganz besondern Form von Siegellack aller Farben, und
b) eines dazu gehörigen, eigenthümlich eingerichteten Schmelzlöffelchens von beliebigem Metalle, beides zur Darstellung schöner mehrfarbiger Siegel,

für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 6. Januar l. J. dem Schuhmachermeister Anton Lährl in Nymphenburg, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Anfertigung von Schuhen und Stiefeln, auf den Zeitraum von fünf Jahren, und

unterm 8. Januar l. J. dem Uhrmachergesellen Christian Reitmann in Schwabing auf Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens bei Anfertigung und Reparatur von Uhren aller Art, mittels der von ihm erfundenen, unterm 24. Juni 1848 patentirten Maschinen, für den Zeitraum von fünf Jahren.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Durch Beschlüsse der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 25. Jänner l. J., wurde die von dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München verfügte Einziehung der dem Gottl. Neuffer aus Ulm, dermalen in München, unterm 29. November und 5. Dezember 1847 verliehenen, unterm 11. Februar und 31. August 1848 ausgeschriebenen Gewerbsprivilegien, auf Verfertigung von wasserhellen Lacken und Oelfirnissen, dann auf Verfertigung von Meubeln aus weichem Holze mit Naturholzlackmalerei im Recurswege bestätigt.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Magistrats der Königl. Haupt- und Residenzstadt München vom 25. Februar 1848, wurde die Einziehung des dem Johann Probst aus München unterm 27. August 1845 verliehenen, und unterm 20. Jänner 1846 ausgeschriebenen Gewerbsprivilegiums, auf Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens zur Erzeugung von Weingeist und Branntwein, wegen Mangels an Neuheit verfügt.

Erlöschung von Gewerbsprivilegien.

Nachstehende Gewerbsprivilegien wurden wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindungen in Bayern auf Grund des §. 30, Ziffer 4 der allerhöchsten Verordnung über die Gewerbsprivilegien vom 10. Jänner 1842 als erloschen erklärt, nämlich:

das dem Handelsmanne Gustav Adolph Moers zu Speyer unterm 6. September 1845 verliehene und unterm 13. Dezember 1845 ausgeschriebene zehnjährige Gewerbsprivilegium, auf Einführung des von ihm erfundenen neuen Systems für Schienenanlage bei Eisenbahnen, und

das dem Küchenmann Georg Süß aus München unterm 7. Jänner 1846 verliehene und unterm 12. März 1846 ausgeschriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium, auf Anfertigung der von ihm erfundenen Maschine zur Erzeugung des Gefrornen.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Außerordentliche Beilage zu Nro. 21

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1849.

Abrechnung

der

Brandversicherungs-Anstalt der Pfalz für das Jahr 1848.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1817 wird die Abrechnung der Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1848 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude.		Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 9 Xr von 100 Gulden.	
	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.		fl	Xr
I. Landcommissariat Bergzabern.					
a) Kanton Annweiler.					
Albersweiler	336	297	370680	556	1
Annweiler und Sarnstall	346	318	725730	1088	36
Bindersbach	37	6	15280	22	54
Darstein	24	19	15630	23	26
Dernbach	103	48	74800	112	12
Dimbach	43	29	20250	30	22
Eusserthal	133	77	90610	135	55
Gossersweiler	109	29	72750	109	8
Gräfenhausen	114	59	71450	107	11
Lug	38	7	20860	31	17
Münchweiler	38	8	30350	45	31
Oberschlettenbach	50	35	34750	52	8
Queichhambach	45	42	42750	64	8
Ramberg	181	98	159980	239	58
Rinnthal	72	36	90500	135	46
Schwanheim	87	22	59310	88	58
Spirkelbach	68	11	42450	63	40
Stein	52	17	31550	47	17
Silz	85	12	51550	77	20
Völkersweiler	54	16	32150	48	14
zu übertragen	2015	1186	2052380	3080	2

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude.		Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 9 Xr von 100 Gulden.	
	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.		fl	Xr
Uebertrag	2015	1186	2052380	3080	2
Vorderweidenthal	78	62	65160	97	45
Waldhambach	69	6	44900	67	21
Waldrohrbach	44	9	36400	54	36
Wernersberg	99	12	80390	120	36
Wilgartswiesen	144	73	137780	206	40
b) Kanton Bergzabern.					
Appenhofen	47	55	45550	68	19
Barbelroth	70	93	104980	157	28
Bergzabern	362	315	708190	1062	18
Billigheim	293	373	350730	526	5
Birkenhördt	80	41	48670	73	—
Böllenborn und Reichsdorf	31	17	19830	29	44
Blankenborn	32	16	17320	25	58
Dierbach	96	191	159250	238	53
Dörrenbach	200	230	163230	244	51
Gleishorbach u. Gleiszellen	129	140	88050	132	5
zu übertragen	3789	2819	4123810	6185	41

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude.		Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 9 Xr von 100 Gulden.	
	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.		fl	Xr
Uebertrag	3789	2819	4123810	6185	41
Hergersweiler	27	33	25160	37	45
Heuchelheim	129	198	155590	233	23
Ingenheim	258	274	298010	447	1
Kappellen	109	143	125250	187	53
Kapsweyer	184	249	136580	204	52
Klingen	99	157	109440	164	10
Klingenmünster	232	224	177450	266	11
Mühlhofen	115	166	123510	185	16
Niederhorbach	102	177	115420	173	7
Niederotterbach	68	107	88580	132	51
Oberhausen	90	165	125800	188	42
Oberotterbach	249	359	274970	412	27
Pleisweiler-Oberhofen	168	174	169380	254	3
Rechtenbach	176	209	181810	272	43
Rohrbach	234	342	258790	388	11
Schweigen	147	167	205950	308	56
Schweighofen	102	93	100660	151	—
Steinfeld	260	331	249950	374	57
Total	6538	6387	7046110	10569	9

II. Landcommissariat Cusel.

a) Kanton Cusel.

Namen der Gemeinden.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	fl	Xr
Albessen	21	6	17950	26	55
Altenglan	73	76	48110	126	11
Bedesbach	48	28	43500	65	15
Blaubach	40	11	19200	28	48
Bledesbach	36	5	17680	26	30
Bubach	38	6	21150	31	43
Cusel	240	200	539000	808	30
Dennweiler und Frohnbach	62	45	40950	61	26
Diedelkopf	37	18	37100	55	39
Ehweiler	40	13	24050	36	5
Eisenbach	19	14	13160	19	44
Erdesbach	57	30	36150	54	14
Eschenau	31	17	27160	40	44
Etschberg	59	20	33540	50	20
Frutzweiler	35	14	18900	28	21
Godelhausen	34	17	27130	40	41
Haschbach	45	20	34750	52	8
Herchweiler	46	1	22580	33	51
zu übertragen	961	541	1058060	1587	5

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude.		Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 9 Xr von 100 Gulden.	
	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.		fl	Xr
Uebertrag	691	541	1058060	1587	5
Herschweiler u. Pettersheim	78	25	66740	100	7
Hof	53	7	29280	43	55
Hüffler	63	23	44970	67	27
Körborn	36	21	27250	40	53
Konken	92	10	57170	85	45
Krottelbach	44	13	31930	47	48
Langenbach	59	12	34100	51	9
Liebsthal	24	8	13750	20	37
Marth	32	3	14550	21	49
Mühlbach	80	36	56700	85	4
Niederkirchen	56	10	42300	63	27
Oberalben	38	23	28650	42	59
Ohmbach	72	12	42670	64	—
Osterbrücken	43	12	27540	41	19
Patersbach	28	33	40140	60	14
Quirnbach	65	45	65600	98	24
Rammelsbach	58	10	50250	75	23
Rathsweiler	30	27	24300	36	27
Rehweiler	81	52	70140	105	13
Rutsweiler a. G.	28	10	16190	24	9
Saal	36	8	15650	23	38
Schellweiler	54	16	31910	47	52
Selchenbach	44	16	69500	104	15
St. Julian und Obereisenbach	87	76	73140	109	44
Trahweiler	38	8	17300	25	57
Theisbergstegen	36	18	33720	50	36
Ulmet	96	97	88850	133	17
Wahnwegen	71	17	47900	71	51

b) Kanton Lauterecken.

Namen der Gemeinden.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	fl	Xr
Adenbach	49	25	39660	59	30
Aschbach	61	78	58360	87	32
Becherbach	82	53	87140	130	44
Kronenberg	48	40	32830	49	16
Gangloff	47	29	59320	88	59
Ginsweiler	57	27	45890	68	46
Gumbsweiler	55	64	52200	78	18
Hachenbach	39	36	28410	42	37
Heinzenhausen	34	21	23680	35	31
Hinzweiler	66	68	60860	91	17
Hohenöllen	80	42	50580	75	52
Hundheim	60	58	45450	68	11
Lauterecken	178	106	233730	350	36
zu übertragen	3339	1836	3038360	4557	33

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude.		Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 9 Xr von 100 Gulden.	
	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.		fl	Xr
Uebertrag	3339	1836	3038360	4557	33
Lohnweiler	80	57	45700	68	33
Nerzweiler	30	35	26050	39	4
Nußbach	103	88	87160	130	45
Odenbach	174	102	210330	315	30
Reitelbach	80	31	70950	106	26
Reipoltskirchen	67	55	85180	127	47
Roth	64	32	52110	78	10
Schmittweiler	49	38	42580	63	52
c) Kanton Wolfstein.					
Albersbach	25	9	16000	24	—
Berzweiler	15	8	13950	20	55
Bosenbach	106	98	77800	116	42
Einöllen	71	52	72360	108	33
Eßweiler	111	63	85210	127	49
Föckelberg	61	28	44010	66	—
Frankelbach	62	33	41870	62	48
Friedelhausen	36	36	23580	35	21
Hefersweiler	65	57	56650	84	58
Horschbach und Eizweiler	92	74	72490	108	45
Jettenbach	136	57	83360	125	3
Kaulbach	49	27	39150	58	43
Kollweiler	80	34	48750	73	7
Kreimbach	64	28	45700	68	33
Neukirchen	86	29	73000	109	30
Niederstaufenbach	36	27	18250	27	22
Oberstaufenbach	32	38	25760	38	38
Oberweiler im Thal	59	49	52270	78	24
Oberweiler-Tiefenbach	59	46	56610	84	55
Rathskirchen	33	25	28000	42	—
Reichsthal	28	21	21000	31	30
Relsberg	43	42	38650	57	58
Roßbach	64	43	51810	77	43
Rothselberg	119	34	95080	142	37
Rudolphskirchen	22	24	26500	39	45
Rutsweiler a. L.	45	20	31740	47	37
Seelen	52	28	39150	58	43
Welchweiler	51	28	39400	59	6
Wolfstein	159	100	207560	311	21
Total	5847	3432	5184080	7776	6

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude.		Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 9 Xr von 100 Gulden.	
	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.		fl	Xr
III. Landcommissariat Frankenthal.					
a) Kanton Frankenthal.					
Beindersheim	106	131	105650	158	29
Bobenheim	125	68	131450	197	11
Edigheim	125	93	104200	156	18
Eppstein	152	129	144590	216	54
Flomersheim	135	104	94280	141	25
Frankenthal	607	888	1759140	2638	43
Gerolsheim	133	156	142950	214	25
Großniedesheim	108	146	142590	213	55
Heßheim	178	153	134900	202	21
Heuchelheim	128	169	121370	182	2
Kleinniedesheim	75	115	116830	175	14
Lambsheim	464	438	512250	768	22
Mörsch	103	103	136350	204	31
Oppau	267	212	256750	385	8
Roxheim	218	158	204300	306	27
Studernheim	66	77	66600	99	54
b) Kanton Grünstadt.					
Albsheim	64	103	92700	139	3
Altleiningen	131	89	105900	158	51
Asselheim	104	140	136150	204	13
Battenberg	49	52	33450	50	10
Bissersheim	67	100	83730	125	35
Carlsberg	208	44	58680	88	1
Colgenstein-Heidesheim	78	86	137800	206	42
Dirmstein	304	354	373270	559	55
Ebertsheim	98	90	76050	114	4
Großbockenheim	125	156	162200	243	18
Großkarlbach	151	278	233660	350	30
Grünstadt	424	407	955150	1432	44
Hettenleidelheim	125	69	106660	160	—
Hertlingshausen	84	38	37680	56	31
Kindenheim	142	185	174700	262	3
Kirchheim a. E.	164	197	188920	283	23
Kleinbockenheim	128	167	141600	212	24
Kleinkalbach	103	111	144520	216	46
Laumersheim	138	212	152820	229	14
Mertesheim	68	61	47120	70	41
zu übertragen	5745	6079	7616960	11425	27

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude.		Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 9 Xr von 100 Gulden.	
	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.		fl	Xr
Uebertrag	5745	6079	7616960	11425	27
Mühlheim	59	90	57750	86	37
Neuleiningen	127	106	162950	244	26
Obersülzen	81	99	71950	107	55
Obrigheim	110	134	143650	215	29
Quirnheim	90	85	87400	131	6
Sausenheim	121	121	137800	206	42
Tiefenthal	81	79	63730	95	35
Wattenheim	155	110	130920	196	23
Total	6569	6903	8473110	12709	40

IV. Landcommissariat Germersheim.

a) Kanton Germersheim.

Namen der Gemeinden.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	fl	Xr
Bellheim	401	571	576640	864	58
Freisbach	87	143	120790	181	12
Germersheim	361	339	1256960	1885	27
Hördt	221	290	264610	396	55
Knittelsheim	105	202	169690	254	33
Kuhardt	82	107	102400	153	36
Leimersheim	190	216	255740	383	37
Lingenfeld	223	243	249760	374	39
Neupfotz	137	134	172020	258	1
Niederlustadt	149	244	156530	234	48
Oberlustadt	202	285	214810	322	13
Ottersheim	185	336	217670	326	29
Schwegenheim	210	316	244680	367	1
Sondernheim	140	114	157940	236	55
Weingarten	196	205	197290	295	56
Westheim	125	170	118370	177	32
Zeiskam	275	438	305650	458	28

b) Kanton Kandel.

Namen der Gemeinden.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	fl	Xr
Berg	173	125	168620	252	56
Büchelberg	103	76	81070	121	36
Erlenbach	139	245	131050	196	35
Freckenfeld	179	401	262480	393	44
Hagenbach	266	269	331830	497	45
Hayna	135	278	179550	269	20
Hatzenbühl	128	252	135920	203	53
Jockgrim	167	238	183000	274	30
Kandel	458	1058	893160	1339	45
Minfeld	180	239	219150	328	43
zu übertragen	5217	7534	7367380	11051	7

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude.		Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 9 Xr von 100 Gulden.	
	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.		fl	Xr
Uebertrag	5217	7534	7367380	11051	7
Neuburg	281	278	343140	514	43
Pfortz	179	223	227900	341	51
Rheinzabern	249	275	344650	516	57
Rülzheim	422	572	511380	767	4
Schaidt	201	352	245730	368	36
Scheibenhardt	87	75	93880	140	49
Steinweiler	290	446	318820	478	13
Vollmersweiler	43	98	67420	101	8
Winden	82	139	152220	228	20
Wörth	241	375	274920	412	23
Total	7292	10367	9947440	14921	11

V. Landcommissariat Homburg.

a) Kanton Homburg.

Namen der Gemeinden.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	fl	Xr
Bechhofen	93	19	36710	55	3
Beeden-Schwarzenbach	54	29	46350	69	32
Biedershausen	48	13	24780	37	10
Erbach-Reiskirchen	136	69	115610	173	25
Großbundenbach	87	21	50520	75	47
Homburg	377	283	720440	1080	40
Käshofen	69	55	50590	75	54
Kirrberg	102	36	43710	65	33
Kleinbundenbach	58	30	38750	58	7
Krähenberg	52	12	26900	40	21
Lambsborn	74	18	53520	80	17
Langwieden	28	34	52180	78	16
Martinshöhe	111	64	116310	174	28
Mörsbach	67	15	30700	46	3
Rosenkopf	33	20	24380	36	34
Wiesbach	79	26	40550	60	49

b) Kanton Landstuhl.

Namen der Gemeinden.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	fl	Xr
Bann	85	40	52370	78	33
Bettenhausen	13	19	12930	19	24
Bruchmühlbach	47	30	54980	82	28
Limbach-Fockenberg	39	15	28150	42	13
Gerhardsbrunn	28	50	92100	138	9
Gimsbach	30	27	38950	58	25
Hauptstuhl	62	44	47000	70	30
Hütschenhausen	149	63	103070	154	36
zu übertragen	1921	1032	1901550	2852	17

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 9 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Uebertrag	1921	1032	1901550	2852	17
Katzenbach	61	33	41520	62	17
Kindsbach	80	32	73550	110	19
Kirchenarnbach u. Obernheim	76	39	70250	105	22
Kottweiler-Schwanden	135	44	71940	107	55
Landstuhl	285	164	498110	747	10
Linden	46	9	34100	51	9
Mackenbach	110	16	59250	88	53
Matzenbach	27	21	43380	65	3
Miesenbach	129	33	61810	92	44
Mittelbrunn	52	42	73720	110	35
Mühlbach	50	31	38850	58	17
Nanz-Diezweiler	40	17	20850	31	16
Niedermohr	71	37	68960	103	27
Oberarnbach	29	23	47690	71	34
Obermohr	83	23	51760	77	39
Queidersbach	108	27	83730	125	35
Ramstein	191	49	140570	210	51
Reichenbach	96	83	96700	145	3
Neuschbach	48	16	282[illegible]0	42	25
Schrollbach	52	26	50140	75	13
Spesbach	92	37	52180	78	16
Steegen	66	29	33080	49	37
Steinwenden	99	22	77390	116	6
Vogelbach	66	34	55800	83	42
Weltersbach	41	15	33650	50	28

c) Kanton Waldmohr.

Namen der Gemeinden.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	fl	Xr
Altenkirchen	96	49	89040	133	34
Altstadt	44	25	59300	88	57
Breitenbach	150	49	130650	195	58
Börsborn	54	32	46840	70	15
Brücken	138	56	87790	131	42
Dietschweiler	51	25	49730	74	36
Dietweiler	79	22	37440	56	10
Dunzweiler	82	48	52620	78	56
Elschbach	38	30	36350	54	31
Frohnhofen	40	21	42030	63	3
Gries	82	17	43460	65	11
Haschbach	24	5	14200	21	18
Höchen	45	11	32350	48	31
Jägersburg	94	51	82720	124	5
zu übertragen	5071	2375	4613330	6920	—

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 9 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Uebertrag	5071	2375	4613330	6920	—
Kirkel-Neuhäusel	121	39	120300	180	27
Kleinottweiler	26	8	23950	35	55
Kübelberg	73	48	63840	95	46
Limbach	105	61	121000	181	30
Mittelberbach	140	46	178550	267	50
Münchweiler	89	71	103310	154	59
Nanzweiler	33	28	28030	42	2
Niederberbach	78	29	89950	134	55
Niedermiesau	83	82	97140	145	43
Oberberbach	118	34	76000	114	—
Obermiesau	61	33	52800	79	12
Sand	51	38	39350	59	1
Schmittweiler	50	14	31330	47	—
Schönenberg	85	57	63320	94	59
Steinbach	98	30	68550	102	49
Waldmohr	161	87	150910	226	22
Total	6443	3080	5921660	8882	30

VI. Landcommissariat Kaiserslautern.

a) Kanton Kaiserslautern.

Namen der Gemeinden.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	fl	Xr
Alsenborn	154	49	91850	137	46
Dansenberg	57	15	28100	42	9
Enkenbach	178	110	129190	193	48
Erfenbach	88	31	103950	155	55
Erzenhausen	74	32	51050	76	34
Eulenbis	53	30	39700	59	33
Fischbach	54	23	36750	55	7
Frankenstein-Diemerstein	104	48	98730	148	6
Hochspeyer	234	113	173990	260	59
Hohenecken	71	23	52250	78	22
Kaiserslautern	957	1006	2827770	4241	40
Krückenbach	45	33	41910	62	52
Mölschbach	90	16	51050	76	35
Moorlautern	93	90	115720	173	35
Pörrbach	19	4	17400	26	6
Rodenbach	131	52	77680	116	31
Schwedelbach	88	35	62650	93	59
Siegelbach	92	30	59650	89	29
Stelzenberg	61	14	39420	59	8
Stockborn	11	10	8100	12	9
Trippstadt	300	102	192910	289	22
Waldleiningen	44	18	28000	42	—
zu übertragen	2998	1884	4327820	6491	45

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude.		Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 9 Xr von 100 Gulden.	
	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.		fl	Xr
Uebertrag	2998	1884	4327820	6491	45
Weilerbach	189	89	181900	272	51
b) Kanton Otterberg.					
Baalborn	53	29	45350	68	1
Erlenbach	75	41	66800	100	12
Heiligenmoschel	70	99	69440	104	10
Heimkirchen	63	58	95850	143	47
Hirschhorn	59	38	55690	83	33
Katzweiler	130	113	165550	248	19
Mehlbach	78	84	116780	175	10
Mehlingen	82	64	75850	113	46
Morbach	54	32	37080	55	37
Neukirchen	115	73	83480	125	13
Niederkirchen	113	64	103580	155	20
Olsbrücken	128	105	145650	218	28
Otterbach	94	60	102450	153	41
Otterberg	347	214	438030	657	3
Schallodenbach	104	38	67140	100	43
Schneckenhausen	63	45	38850	58	16
Sambach	23	16	24230	36	21
Sulzbach	58	56	66700	100	3
Wörsbach	66	44	79170	118	47
c) Kanton Winnweiler.					
Alsenbrück und Langmeil	87	100	101900	152	51
Breunigweiler	55	49	49250	73	53
Börrstadt	137	127	109270	163	55
Falkenstein	61	19	38360	57	32
Gehrweiler	58	57	62170	93	15
Gonbach	50	35	31660	47	28
Gundersweiler	86	105	121880	182	49
Höringen	108	87	79650	119	29
Hochstein	55	17	40270	60	24
Imsbach	134	69	84120	126	11
Imsweiler	116	130	130950	196	26
Lohnsfeld	122	108	118360	177	33
Münchweiler	147	50	122460	183	42
Neuhemsbach	82	45	58370	87	33
Potzbach	76	46	52720	79	4
Sembach	130	90	157000	235	30
Sippersfeld	129	127	94780	142	10
Steinbach	116	101	97980	146	58
Schweisweiler	72	22	49350	74	1
zu übertragen	6783	4630	7987890	11981	50

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude.		Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 9 Xr von 100 Gulden.	
	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.		fl	Xr
Uebertrag	6783	4630	7987890	11981	50
Wartenberg und Rohrbach	65	46	59150	88	43
Winnweiler	191	170	288130	432	12
Total	7039	4846	8335170	12502	45

VII. Landcommissariat Kirchheimbolanden.

Namen der Gemeinden.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	fl	Xr
a) Kanton Göllheim.					
Büdesheim	92	102	126130	189	12
Bubenheim	62	69	74230	111	21
Dreisen	121	165	148550	222	50
Eisenberg	150	183	209490	314	15
Göllheim	257	281	331380	497	4
Harxheim	93	115	107480	161	13
Immesheim	33	43	44120	66	10
Kerzenheim	141	193	182560	273	49
Lautersheim	66	92	114300	171	27
Niefernheim	39	52	37090	55	39
Ottersheim	46	58	46660	69	59
Ramsen	121	83	101570	152	21
Rodenbach	38	55	44540	66	48
Rüssingen	66	132	138430	207	39
Standenbühl	75	56	77250	115	52
Stauf	34	24	21760	32	39
Weitersweiler	79	67	62840	94	16
Zell	73	72	77670	116	30
b) Kanton Kirchheimbolanden.					
Albisheim	150	232	282730	424	6
Bennhausen	26	27	23080	34	37
Bischheim	87	116	139040	208	34
Bolanden	139	197	289060	433	36
Dannenfels	107	136	122450	183	40
Einselthum	92	94	101080	151	37
Gauersheim	112	89	137900	206	51
Jacobsweiler	65	49	37960	56	57
Ilbesheim	114	146	130070	195	6
Kirchheimbolanden	389	473	1074200	1611	18
Kriegsfeld	193	220	202170	303	15
Marnheim	152	224	267650	401	28
Mauchenheim	135	152	160750	241	8
Mörsfeld	81	104	73010	109	31
Morschheim	105	148	125850	188	46
Oberwiesen	71	40	47390	71	6
zu übertragen	3604	4289	5160440	7740	40

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 9 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Uebertrag	3604	4289	5160440	7740	40
Orbis	92	69	73370	110	3
Rittersheim	43	76	70470	105	42
Stetten	112	104	124270	186	25
c) Kanton Obermoschel.					
Alsenz	243	216	267800	401	42
Altenbamberg	77	50	73320	109	58
Callbach	94	165	82300	123	27
Cölln	22	37	37350	56	1
Duchroth-Oberhausen	158	192	170190	255	18
Ebernburg	81	87	95590	143	24
Feilbingert	191	143	159340	239	1
Hallgarten	68	60	50840	76	16
Hochstätten	89	84	89100	133	39
Kalkofen	40	38	37100	55	39
Lettweiler	93	76	98200	147	18
Mannweiler	40	48	57600	86	24
Münsterappel	120	135	102920	154	23
Niederhausen	71	93	55050	82	34
Niedermoschel	105	198	94480	141	43
Oberhausen	44	40	36650	54	59
Obermoschel	181	302	330910	496	22
Oberndorf	61	61	86500	129	45
Odernheim	199	199	240840	361	16
Rehborn	134	157	167760	251	38
Schiersfeld	85	133	73440	110	10
Sitters	33	62	25030	37	33
Unkenbach	65	123	47350	71	1
Winterborn	51	46	57100	85	39
d) Kanton Rockenhausen.					
Baierfeld-Steckweiler	86	135	120690	181	3
Bisterschied	73	84	85500	128	15
Dielkirchen	94	106	100910	151	22
Dörnbach	102	70	81430	122	9
Dörrmoschel	53	45	55250	82	53
Finkenbach-Gersweiler	81	81	75930	113	54
Gaugrehweiler	137	115	131290	196	57
Gerbach	106	112	97650	146	27
Katzenbach	71	69	67450	101	10
Marienthal	91	63	63660	95	29
zu übertragen	7090	8163	8845070	13267	39

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 9 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Uebertrag	7090	8163	8845070	13267	39
Ransweiler	75	89	91000	136	30
Rockenhausen	308	282	413160	619	44
Ruppertsecken	78	63	59130	88	42
St. Alban	71	72	74550	111	49
Schönborn	46	26	43510	65	16
Stahlberg	74	27	30730	46	5
Steingruben	23	17	16600	24	54
Teschenmoschel	46	36	40330	60	30
Waldgrehweiler	86	74	67340	101	—
Würzweiler	64	73	57320	85	59
Total	7961	8922	9738740	14608	8

VIII. Landcommissariat Landau.

Namen der Gemeinden.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	fl	Xr
a) Kanton Edenkoben.					
Altdorf	112	160	108300	162	27
Böbingen	102	195	138800	208	12
Böchingen	150	139	137940	206	55
Burrweiler	156	156	175420	263	7
Diedesfeld	213	231	247800	371	42
Edenkoben	545	644	1164710	1747	4
Edesheim	322	272	406400	609	36
Flemlingen	72	66	61460	92	12
Freimersheim	102	163	144030	216	3
Gleisweiler	106	122	171520	257	16
Gommersheim	148	242	217370	326	3
Großfischlingen	70	126	90180	135	16
Hainfeld	134	151	162970	244	28
Kirrweiler	177	218	238310	357	28
Kleinfischlingen	80	126	98160	147	14
Knöringen	61	100	51980	77	58
Maikammer-Alsterweiler	372	219	434160	651	14
Rhodt	270	375	415400	623	6
Roschbach	86	90	92110	138	10
St. Martin	273	288	280060	420	6
Venningen	181	232	173900	260	50
Weyher	99	105	105170	157	46
b) Kanton Landau.					
Arzheim	190	157	181680	272	32
Birkweiler	93	163	113650	170	28
Bornheim	106	165	106910	160	21
Dammheim	90	90	109540	164	19
zu übertragen	4310	4995	5627930	8441	43

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude.		Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 9 Xr von 100 Gulden.	
	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.		fl	Xr
Uebertrag	4310	4995	5627930	8441	43
Eschbach	126	115	90700	136	3
Essingen	301	294	296360	444	32
Frankweiler	154	225	181090	271	38
Göcklingen	207	262	214550	321	49
Godramstein	250	331	283480	425	13
Herxheim	527	818	601700	902	33
Herxheimweyher	64	86	57360	86	3
Ilbesheim	203	304	187350	281	1
Impflingen	136	273	147650	221	28
Insheim	190	154	162710	244	4
Landau	673	545	2757150	4135	44
Leinsweiler	90	101	89500	134	15
Mörlheim	84	97	124870	187	18
Mörzheim	153	292	179400	269	6
Niederhochstadt	238	369	271130	406	41
Nußdorf	236	337	305630	458	28
Oberhochstadt	125	174	125940	188	55
Offenbach	313	532	415330	623	—
Queichheim	124	113	161330	242	—
Ranschbach	71	59	45860	68	48
Siebeldingen	174	183	186700	280	3
Waldsheim	101	154	88360	132	32
Wollmesheim	143	295	129560	194	20
Total	8993	11108	12731640	19097	27

IX. Landcommissariat Neustadt.

a) Kanton Dürkheim.

Namen der Gemeinden.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	fl	Xr
Bobenheim	75	92	71370	107	3
Dackenheim	84	100	78950	118	25
Deidesheim	330	338	555180	832	46
Dürkheim	635	680	1590930	2386	24
Ellerstadt	158	152	140070	210	6
Erpolzheim	88	101	106560	159	49
Forst	111	146	184950	277	25
Freinsheim	333	298	449510	674	16
Friedelsheim	106	139	119880	179	49
Gönnheim	113	159	131990	198	—
Grethen	153	76	108840	163	16
Hardenburg	55	51	92870	139	19
Herxheim	100	95	131260	196	54
Kallstadt	143	181	195000	292	30
Leistadt	147	94	95200	142	48
Niederkirchen	173	129	146500	219	45
zu übertragen	2804	2831	4199060	6298	35
Uebertrag	2804	2831	4199060	6298	35
Rödersheim	135	125	101580	152	23
Seebach	45	30	34000	51	—
Ungstein-Pfeffingen	157	200	223470	335	12
Wachenheim	373	495	542650	813	58
Weisenheim a. B.	145	161	140330	210	30
Weisenheim a. S.	341	285	220970	331	28

b) Kanton Neustadt.

Namen der Gemeinden.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	fl	Xr
Duttweiler	119	202	133950	200	55
Elmstein, Iggelbach und Appenthal	252	89	212710	319	3
Esthal	127	47	106790	160	12
Frankeneck	60	23	115370	173	2
Geinsheim	203	313	222900	334	21
Gimmeldingen-Lobloch	291	392	483740	725	37
Grevenhausen	57	62	100450	150	43
Haardt	205	294	341310	511	58
Hambach	299	301	351600	527	24
Haßloch	642	987	769150	1153	43
Königsbach	118	123	118690	178	2
Lachen	304	494	371620	557	26
Lambrecht	213	195	304840	457	16
Lindenberg	73	18	74680	112	—
Meckenheim	303	344	327210	490	49
Mußbach	378	471	567100	850	39
Neidenfels	40	28	49440	74	9
Neustadt	720	768	2404830	3607	15
Ruppertsberg	144	143	166730	250	6
Speyerdorf	97	113	124600	186	54
Weidenthal	166	100	192660	288	59
Winzingen	91	125	186210	279	19
Total	8902	9759	13188640	19782	58

X. Landcommissariat Pirmasens.

a) Kanton Dahn.

Namen der Gemeinden.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	fl	Xr
Bobenthal	61	28	70860	106	18
Bruchweiler-Bärenbach	74	20	59100	88	39
Bundenthal	102	37	60450	90	40
Busenberg	100	45	81620	122	27
Erfweiler	54	28	46680	70	1
Dahn	172	154	241250	361	52
zu übertragen	563	312	559960	839	57

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 9 Xr von 100 Gulden. ƒ	Xr
Uebertrag	563	312	559960	839	57
Erlenbach u. Lauterschwan	57	17	45250	67	52
Fischbach-Petersbächel	105	40	96720	145	5
Hauenstein	94	26	90950	136	25
Hinterweidenthal	91	34	67850	101	46
Hirschthal	33	15	22970	34	28
Ludwigswinkel	29	13	33120	49	40
Niederschlettenbach	46	7	32980	49	28
Nothweiler	26	3	18070	27	7
Rumbach	43	25	39750	59	38
Schindhardt	43	13	27790	41	41
Schönau	62	15	55900	83	51
b) Kanton Pirmasens.					
Donsieders	81	31	71200	106	48
Eppenbrunn	87	24	62240	93	22
Erlenbrunn	50	25	43750	65	36
Fehrbach	66	19	42310	63	28
Fröschen	90	23	67750	101	37
Gersbach	76	30	64480	96	43
Hengsberg	29	3	15000	22	30
Hilst	40	6	21220	31	49
Höheischweiler	41	14	35700	53	33
Höhmühlbach	44	9	29270	43	55
Kröppen	76	31	65040	97	34
Lemberg	174	45	148880	223	19
Münchweiler	81	43	83020	124	32
Ober- und Niedersimten	100	26	56810	85	13
Nünschweiler und Dusenbrücken	88	36	88300	132	27
Pirmasens	723	274	1038250	1557	23
Rodalben und Petersberg	157	83	154800	232	12
Ruppertsweiler	40	8	31050	46	35
Schweix	65	15	51570	77	21
Thaleischweiler	109	68	101800	152	42
Trulben	92	12	62950	94	26
Vinningen	140	45	94110	141	10
Windsberg	67	18	45910	68	52
Winzeln	94	21	56130	84	12
zu übertragen	3802	1429	3622850	5434	17

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 9 Xr von 100 Gulden. ƒ	Xr
Uebertrag	3802	1429	3622850	5434	17
c) Kanton Waldfischbach.					
Burgalben	76	22	56480	84	43
Geiselberg	67	22	50550	75	50
Harsberg	26	16	25470	38	13
Heltersberg	103	27	74650	111	58
Hermersberg	75	50	119100	178	39
Herschberg	122	64	126650	189	59
Hettenhausen	21	25	25950	38	56
Höheinöd	195	40	105200	157	48
Horbach	40	26	51500	77	15
Klausen	86	21	40810	61	13
Leimen	74	17	44910	67	22
Merzalben	74	27	66350	99	31
Saalstadt	35	22	39880	59	49
Schauerberg	21	17	23050	34	34
Schopp	40	14	45850	68	46
Schmalenberg	73	12	45660	68	30
Steinalben	20	6	12970	19	27
Wallhalben	45	36	51350	77	1
Waldfischbach	107	43	115510	173	16
Weselberg	43	19	37950	56	55
Zeselberg	43	36	51710	77	34
Total	5098	1991	4834400	7251	36

XI. Landcommissariat Speyer.

Namen der Gemeinden.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	ƒ	Xr
a) Kanton Mutterstadt.					
Alsheim	62	67	57200	85	48
Altripp	110	59	123260	184	53
Assenheim	94	129	111010	166	31
Böhl	273	462	332750	499	8
Dannstadt	172	279	248650	372	58
Friesenheim	251	255	600660	900	59
Fußgönheim	192	209	158650	238	—
Hochdorf	97	118	100930	151	23
Iggelheim	284	335	281800	422	42
Maudach	168	143	178450	267	40
Mundenheim	242	260	728810	1093	13
Mutterstadt	520	709	687510	1031	16
Neuhofen	190	201	233410	350	7
Oggersheim	321	291	379420	569	7
Rheingönheim	175	195	242090	363	8
zu übertragen	3151	3712	4464600	6696	53

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude.		Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 9 Xr von 100 Gulden.	
	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.		fl	Xr
Uebertrag	3151	3712	4464600	6696	53
Ruchheim	199	187	179720	269	33
Schauernheim	90	111	89570	134	21
b) Kanton Speyer.					
Berghausen	103	126	147030	220	32
Dudenhofen	228	299	248310	372	28
Hanhofen	111	123	113360	170	2
Harthausen	198	293	201790	302	42
Heiligenstein	118	137	156800	235	12
Mechtersheim	181	210	187360	281	6
Otterstadt	201	212	201620	302	26
Schifferstadt	512	379	471750	707	37
Speyer	1054	1210	3956770	5935	9
Waldsee	218	274	239840	359	46
Total	6364	7273	10658520	15987	47

XII. Landcommissariat Zweibrücken.

Namen der Gemeinden.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	fl	Xr
a) Kanton Blieskastel.					
Alschbach	73	18	39050	58	34
Aßweiler	31	16	40460	60	42
Ballweiler	52	10	25180	37	46
Bebelsheim und Neuhof	96	30	82960	124	27
Bierbach	70	12	27660	41	30
Biesingen	48	6	30580	45	52
Blickweiler	82	24	43300	64	57
Blieskastel	208	141	446920	670	23
Bliesmengen, Bliesbolgen und Gräfenthal	128	45	61620	92	25
Ensheim, Sengscheid und Reichenborn	189	15	155540	233	18
Erfweiler und Ehlingen	114	14	52800	79	12
Eschringen	47	4	30920	46	23
Gersheim	104	18	75770	113	40
Habkirchen u. Mandelbach	68	31	54160	81	15
Hassel	74	28	76740	115	6
Heckendalheim	34	1	21500	32	15
Herbitzheim	35	5	21450	32	9
Lautzkirchen	104	29	87210	130	49
Niederwürzbach	99	21	63330	95	—
Seelbach	17	5	8540	12	49
Oberwürzbach	47	7	34100	51	9
Ommersheim	95	19	80220	120	20
zu übertragen	1815	499	1560010	2340	1

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude.		Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 9 Xr von 100 Gulden.	
	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.		fl	Xr
Uebertrag	1815	499	1560010	2340	1
Ormesheim	132	44	89860	134	48
Reinheim	77	10	51510	77	15
Rohrbach	99	27	75900	113	51
Rubenheim	65	4	26940	40	25
St. Ingbert	498	149	683670	1025	31
Wecklingen	7	8	12550	18	49
Wörschweiler	15	24	48000	72	—
Wittersheim	49	14	31020	46	31
Wolfersheim	49	16	35950	53	56
b) Kanton Hornbach.					
Altheim	88	20	55160	82	44
Althornbach	59	21	41600	62	24
Bliesdalheim	65	25	35830	53	44
Bottenbach	63	22	43040	64	34
Böckweiler	64	16	32940	49	24
Breitfurth	89	57	92170	138	15
Brenschelbach	56	24	47960	71	56
Dietrichingen	50	42	79920	119	53
Großsteinhausen	62	38	52290	78	27
Kleinsteinhausen	74	19	35650	53	28
Mauschbach	46	22	41700	62	33
Medelsheim	80	17	63800	95	42
Neualtheim	32	7	15980	23	58
Hornbach	199	175	313700	470	34
Niedergailbach	36	14	24440	36	39
Pepenkum	47	29	37140	55	43
Riedelberg	56	20	40300	60	27
Riesweiler	11	5	5950	8	55
Rimschweiler	64	29	46740	70	6
Seyweiler	31	10	21270	31	55
Utweiler	19	5	18990	28	30
Walshausen	56	10	39320	58	59
Walsheim	64	21	44060	66	6
c) Kanton Zweibrücken.					
Battweiler	62	23	42930	64	24
Bubenhausen	53	19	43120	64	42
Contwig	179	112	181850	272	46
Dellfeld	99	50	59860	89	48
Einöd und Ingweiler	99	67	107840	161	44
Ernstweiler	64	32	119330	179	—
Hengstbach	36	24	35290	52	57
Irheim	97	69	120040	180	4
zu übertragen	4906	1839	4555620	6833	28

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 9 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Uebertrag	4906	1839	4555620	6833	28
Knopp-Labach	41	14	42350	63	31
Maßweiler	92	33	81190	121	48
Mittelbach	71	19	47450	71	10
Niederauerbach	120	40	82790	124	12
Niederhausen	29	11	17650	26	28
Oberauerbach	68	10	33600	50	24
Oberhausen	44	28	38230	57	19
Reifenberg	66	21	50070	75	7
zu übertragen	5437	2015	4948950	7423	27

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 9 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Uebertrag	5437	2015	4948950	7423	27
Rieschweiler	77	25	59900	89	51
Schmittshausen	55	22	31660	47	30
Stambach	59	9	24100	36	9
Wattweiler	54	23	38920	58	22
Webenheim	108	33	110800	166	12
Mimbach	62	30	81640	122	28
Winterbach	44	24	33020	49	31
Zweibrücken	591	631	2241850	3362	46
Total	6487	2812	7570840	11356	16

Wiederholung.

Ordnungs-№	Benennung der Landcommissariate.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 9 Xr von 100 fl Versicherungscapital. fl	Xr
I.	Bergzabern	6538	6387	7046110	10569	9
II.	Cusel	5847	3432	5184080	7776	6
III.	Frankenthal	6569	6903	8473110	12709	40
IV.	Germersheim	7292	10367	9947440	14921	11
V.	Homburg	6443	3080	5921660	8882	30
VI.	Kaiserslautern	7039	4846	8335170	12502	45
VII.	Kirchheimbolanden	7961	8922	9738740	14608	8
VIII.	Landau	8993	11108	12731640	19097	27
IX.	Neustadt	8902	9759	13188640	19782	58
X.	Pirmasens	5098	1991	4834400	7251	36
XI.	Speyer	6364	7273	10658520	15987	47
XII.	Zweibrücken	6487	2812	7570840	11356	16
Total am 31. Dezember 1848		83533	76880	103630350	155445	33
Bestand des Jahres 1847		82780	76031	101714280	—	—
Zuwachs während 1848		753	849	1916070	—	—

Geld-Rechnung.

Artikel.	Einnahme.	Betrag. fl	Betrag. Xr
I.	Einnahms-Ueberschuß aus der vorigen Abrechnung	1537	7½
II.	Rückeinnahmsposten aus früheren Jahren, nemlich: 1. unberichtigte Brandentschädigungen inhaltlich voriger und laut Beleg № 1 gegenwärtiger Abrechnung: fl Xr a) vor dem Jahre 1847 . 913 13 b) vom Jahre 1847 . 18384 1	19297	14
	2. Einnahms-Nachholungen: Zu wenig erhobener Beitrag pro 1843—1847 von Johannes Uhly in Elmstein	—	27
	3. Mehrbetrag des Beitrags der Stadt Neustadt im Jahre 1847 . . .	4	—
III.	Assecuranzbeitrag für das Jahr 1848 von dem Gesammt-Versicherungskapitale ad 103630350 fl zu 9 Kreuzer von 100 fl	155445	33
IV.	Pro memoria wird hier aufgeführt, der Vorschußfond, mit der in voriger Abrechnung angegebenen Summe von 9066 fl 58 Xr		
	Betrag aller Einnahmen .	176284	21½

Artikel.	Ausgabe.	Betrag. fl	Betrag. Xr
I.	Brandentschädigungen: 1. aus früheren Jahren, nach Beleg № 1 zu gegenwärtiger Abrechnung . .	19297	14
	Hievon wurden im Laufe des Jahres 1848 bezahlt . 17298 fl 46 Xr und bleiben rückständig 1998 fl 28 Xr 19297 fl 14 Xr		
	2. vom Jahre 1848, nach Beleg № 2	143388	47
II.	Aufnahms- und Abschätzungsgebühren pro 1848, nach Beleg № 2 . . .	3242	11
III.	Gerichts-, Notariats- ꝛc. Kosten, nach Beleg № 3	68	26
IV.	Verwaltungskosten, nach Beleg № 4 .	1724	7
V.	Gelderhebungskosten, nach Beleg № 5 und zwar: fl Xr a) Hebgebühren der Einnehmer zu 4 fl von 104 fl . . 5967 37 b) Remisen der k. Rentämter zu 20 Xr von 100 fl 20 Xr 495 39	6463	16
VI.	Niederschläge, nach Beleg № 6 . . .	120	39½
	Betrag aller Ausgaben .	174304	40½
	Bilanz.		
	Die Einnahme beträgt . . .	176284	21½
	Die Ausgabe beträgt . . .	174304	40½
	Bleibt Ueberschuß .	1979	41
	Eintausend neunhundert siebenzig neun Gulden, vierzig ein Kreuzer.		

Rechnungsbeleg № 1.

Verzeichniß

derjenigen Brandentschädigungs-Summen, welche nach Inhalt voriger Abrechnung am 31. Dezember 1847 noch anzuweisen blieben und was während 1848 hierauf bezahlt wurde.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Restbeträge nach voriger Abrechnung. fl	xr	Zahlungen geleistet während 1848. fl	xr	Bleibt noch zu zahlen am 31. Dezemb. 1848. fl	xr	Bemerkungen.
A. Vom Jahre 1846 und früher.								
Knaps, Peter	Lautzkirchen	88	—	—	—	88	—	
Levi, Salomon	Kirchheimbolanden	500	—	—	—	500	—	
Stöbener, Joseph	Stein	100	—	100	—	—	—	
Schoppe, Moritz	Hauenstein	100	—	—	—	100	—	
Faß, Theobald	Wilgartswiesen	20	—	—	—	20	—	
Koppe, Carl	Relsberg	40	—	—	—	40	—	
Ney, Martin	Ottersheim	65	13	65	13	—	—	
	Summa ad A.	913	13	165	13	748	—	
B. Vom Jahre 1847.								
Ritter, Franz	Bergzabern	104	54	104	54	—	—	
Zeiß, Philipp Jacob	Dierbach	17	9	17	9	—	—	
Wörzler, Michael III.	Eußerthal	500	—	500	—	—	—	
Emmler, Elisabetha	id.							
Knurr, Johannes	Münchweiler	150	—	150	—	—	—	
Braun, Simon	id.	150	—	150	—	—	—	
Samsel, Jacob	Eßweiler	150	—	150	—	—	—	
Samsel, Daniel	id.	150	—	150	—	—	—	
Hoffmann, Peter	id.	100	—	100	—	—	—	
Knieß, Jacob Erben	Frankelbach	100	—	100	—	—	—	
Scheidt, Johannes IV.	Kaulbach	150	—	150	—	—	—	
Sornberger, Peter III.	Reichsthal	60	—	60	—	—	—	
Theobald, Peter	Roßbach	50	—	50	—	—	—	
Weidenkopf, Jacob	Bobenheim	300	—	300	—	—	—	
Bohn, Franz	Carlsberg	100	—	100	—	—	—	
Weyrauch, Valentin Wtb.	Gerolsheim	50	—	50	—	—	—	
Nuser, Ludwig	Neuleiningen	100	—	100	—	—	—	
Lautensack, Jacob	id.	50	—	50	—	—	—	
Lautensack, Mathias	id.							
Merkel, Friedrich	Norheim	300	—	300	—	—	—	
Dickerhof, Andreas	Lingenfeld	100	—	100	—	—	—	
Kramp, Peter	Hitschenhausen	200	—	200	—	—	—	
Müller, Carl II.	Kottweiler	100	—	100	—	—	—	
Simon, Jacob Wtb.	Kübelberg	200	—	200	—	—	—	
Seib, Jacob	Lambsborn	50	—	50	—	—	—	
Kiefer, Jacob II.	id.	250	—	250	—	—	—	
	zu übertragen	3482	3	3482	3	—	—	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Restbeträge nach voriger Abrechnung fl	kr	Zahlungen geleistet während 1848. fl	kr	Bleibt noch zu zahlen am 31. Dezemb. 1848 fl	kr	Bemerkungen.
	Uebertrag	3482	3	3482	3	—	—	
Schuck, Jacob	Mackenbach	150	—	150	—	—	—	
Roland, Jacob II.	Niedermiesau	420	—	420	—	—	—	
Koppe, Peter	Breunigweiler	200	—	200	—	—	—	
Becker, Peter	Hirschhorn	150	—	150	—	—	—	
Metzger, Wilhelm	id.							
Höhn, Georg Peter	id.	150	—	150	—	—	—	
Rupp, Johannes II. Wittib	id.							
Eichler, Barbara	Hochstein	150	—	150	—	—	—	
Kropp, Wilhelms Frau	id.	50	—	50	—	—	—	
Kleindienst, Jacob	Imsweiler	100	—	—	—	100	—	
Lippert, Johann	id.	75	—	—	—	75	—	
Spangenberger, Andreas	id.	25	—	—	—	25	—	
Schlosser, Philipp	Kaiserslautern	400	—	400	—	—	—	
Mayer, Christoph	id.	500	—	500	—	—	—	
Mayer, Wilhelm	id.							
Gotthold, Adam	id.	500	—	500	—	—	—	
Eringer, Christoph Wittib	Mölschbach	100	—	100	—	—	—	
Koch, Peter	Morlautern	200	—	200	—	—	—	
Christmann, Adam III.	Morbach	100	—	100	—	—	—	
Schneider, Georg	id.	50	—	50	—	—	—	
Ruf, Franz	Münchweiler	400	—	400	—	—	—	
Schneck, Jacob	Oldbrücken	100	—	100	—	—	—	
Ruster, Nicolaus	id.	250	—	250	—	—	—	
Neu, Daniel	Otterbach	250	—	250	—	—	—	
Jung, Joseph	id.	200	—	200	—	—	—	
Haffner, Franz Wittib	id.	250	—	250	—	—	—	
Fellner, Valentin Wittib	id.	150	—	150	—	—	—	
Heil, Johannes III.	id.	1000	—	1000	—	—	—	
Lackmann, Herrmann	id.	170	24	170	24	—	—	
Hubing, Jacob	Otterberg	300	—	300	—	—	—	
Bitz, Friedrich	id.	300	—	300	—	—	—	
Massa, Wilhelm	id.							
Thines, Peter	id.	80	—	80	—	—	—	
Kind, Adam	Rodenbach	100	—	100	—	—	—	
Christmann, Adam	Siegelbach	200	—	200	—	—	—	
Halsmann, Herrmann	id.	100	—	100	—	—	—	
Diel, Nicolaus	Wartenberg	50	—	50	—	—	—	
Eyer, Stephan	Wörsbach	150	—	150	—	—	—	
Christmann, Heinrich II.	id.	300	—	300	—	—	—	
Ehrenhard, Adam	Ilbesheim	200	—	200	—	—	—	
Früauf, Johann Adam	Kirchheim	200	—	200	—	—	—	
Steuerwald, Ludwig	id.	70	—	70	—	—	—	
Zepp, Heinrich	Marienthal	225	—	225	—	—	—	
Daub, Friedrich David	Obermoschel	50	—	50	—	—	—	
	zu übertragen	11897	27	11697	27	200	—	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Restbeträge nach voriger Abrechnung. fl	xr	Zahlungen geleistet während 1848. fl	xr	Bleibt noch zu zahlen am 31. Dezemb. 1848. fl	xr	Bemerkungen.
	Uebertrag	11897	27	11697	27	200	—	
Paul, Johannes	Obermoschel	100	—	100	—	—	—	
Lutz, Valentin	id.	80	28	—	—	80	28	
Wentz, Ludwig	Ruppertsecken	200	—	200	—	—	—	
Portz, Jacob	id.	300	—	300	—	—	—	
Dhom, Johannes IV.	id.	300	—	300	—	—	—	
Wendel, Heinrich	Rüssingen	300	—	300	—	—	—	
Bregaldin, Joseph	Herrheim	150	—	150	—	—	—	
Heußer, Conrad	Dürkheim	1000	—	1000	—	—	—	
Link, Friedrich	Elmstein	150	—	150	—	—	—	
Stiel, Michael	Esthal	1200	—	1200	—	—	—	
Schick, Jacob II. Wittib	Weisenheim am Sand	850	—	—	—	850	—	
Schwind, Jacob	id.	30	—	30	—	—	—	
Hundinger, Peter	id.	20	—	20	—	—	—	
Conrad, Friedrich	Lemberg	100	—	100	—	—	—	
Gampfer, Georg	Pirmasens	80	—	80	—	—	—	
Gampfer, David	id.	200	—	200	—	—	—	
Balzer, Jacob	id.	150	—	150	—	—	—	
Zinnecker, Carl	id.	53	26	53	26	—	—	
Brunner, Joseph	Rodalben	422	40	422	40	—	—	
Helfrich, Joseph	id.	500	—	500	—	—	—	
Schuster, Wilhelm	Zeselberg	20	—	—	—	20	—	
Stemmler, Friedrich	Biesingen	100	—	100	—	—	—	
Wettig, Philipp	Bubenhausen	100	—	—	—	100	—	
Motz, Andreas	Niederwürzbach	30	—	30	—	—	—	
Rabung, Mathias	Rubenheim	50	—	50	—	—	—	
	Summa ad B.	18384	1	17133	33	1250	28	
	Hiezu " " A.	913	13	165	13	748	—	
	Total	19297	14	17298	46	1998	28	

Rechnungsbeleg № 2.

Verzeichniß

der Brandschadens-Vergütungen, welche im Laufe des Jahres 1848 nach vorhergegangener gerichtlichen Abschätzung zur Zahlung genehmigt worden sind.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	kr	Geleistete Theilzahlungen. fl	kr	Rest-Betrag. fl	kr	Abschätzungsgebühren. fl	kr	Bemerkungen.
I. Landcommissariat Bergzabern.										
Flocken, Joh. Adam Wtb.	Albersweiler	17	—	17	—	—	—	8	20	
Mühlhäuser, Jacob	Annweiler	23	48	23	48	—	—	5	54	
Strein, Georg Wtb.	id.	5	—	—	—	5	—	2	18	
Gemeinde, politische	Billigheim	23	—	23	—	—	—	6	39	
Braun, Georg III.	Dernbach	700	—	600	—	100	—	10	48	
Schmadel, Adam	id.	450	—	450	—	—	—			
Weber, Daniel	id.	310	—	310	—	—	—	9	50	
Tiator, Georg	id.	4	—	4	—	—	—			
Rothmann, genannt Becker, Peter	id.	800	—	800	—	—	—	9	20	
Gröschel, Mathäus	Eußerthal	200	—	200	—	—	—	9	20	
Albert, Michael	Gossersweiler	24	28	24	28	—	—	8	50	
Ehlenberger, Heinrich	Gräfenhausen	234	24	184	24	50	—	9	50	
Memmer, Anton	Lug	349	28	349	28	—	—	9	20	
Müller, Johannes	id.	650	—	650	—	—	—	9	20	
Heller, Marx	Oberschlettenbach	300	—	200	—	100	—	10	49	
Silbernagel, Johann Jacob	Pleisweiler	600	—	—	—	600	—	9	20	
Spiegel, Franz	id.	516	—	316	—	200	—			
Ehlenberger, Jacob	Queichhambach	472	11	—	—	472	11	9	20	
Fried, Philipp	Rechtenbach	300	—	100	—	200	—	9	20	
Christmann, Friedrich	Schwanheim	500	—	500	—	—	—	10	49	
Vogel, Nicolaus	id.									
Merkel, Anna Maria	Völkersweiler	269	12	169	12	100	—	9	20	
Gerstle, Jacob Wtb.	id.	300	—	200	—	100	—	9	20	
	Summa	7048	31	5121	20	1927	11	168	7	
II. Landcommissariat Cusel.										
Krauß, Ludwig	Becherbach	451	34	351	34	100	—	17	55	
Truppa, Johannes Wtb.	id.	108	—	108	—	—	—			
Nagel, Jacob Wtb.	id.	108	—	108	—	—	—			
Schug, Peter Wtb.	Bosenbach	6	—	6	—	—	—	11	8	
Schmitt, Philipp II.	id.	15	—	15	—	—	—			
Klein, Peter Wtb.	Dennweiler-Frohnbach	300	—	150	—	150	—	9	10	
Fritz, Georg Peter	Einöllen	284	3	284	3	—	—			
Staß, Friedrich Wtb.	id.	106	30	106	30	—	—	11	47	
Köhler, Jacob	id.									
Engel, Jacob	id.	18	—	18	—	—	—			
	zu übertragen	1397	7	1147	7	250	—	50	—	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.		Geleistete Theilzahlungen.		Rest-Betrag.		Abschätzungsgebühren.		Bemerkungen.
		fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	
	Uebertrag	1397	7	1147	7	250	—	50	—	
Arendt, Jacob, junior	Eßweiler	925	58	—	—	925	58	9	20	
Klein, Philipp	Frankelbach	186	13	186	13	—	—	11	7	
Jung, Heinrich IV.	id.	300	—	300	—	—	—	9	20	
Schütz, Jacob	id.	550	—	—	—	550	—	9	20	
Dietz, Martin	Gangloff	80	7	50	7	30	—	12	47	
Jung, Johannes, II. Erben	Kreimbach	700	—	700	—	—	—	9	20	
Fickeis, Philipp	Lohnweiler	22	—	22	—	—	—	6	7	
Eisenmann, Isaac	Nußbach	80	—	80	—	—	—	10	44	
Steinhauer, Heinrich	Oberweiler-Tiefenbach	1000	—	600	—	400	—			
Nickel, Johann Nicolaus	id.	171	26	171	26	—	—	11	7	
Reich, Heinrich	id.	64	43	64	43	—	—			
Doll, Nicolaus	id.	12	—	12	—	—	—	6	54	
Keipert, Conrad	Odenbach	584	41	384	41	200	—			
Conrad, Philipp	id.	300	—	200	—	100	—			
Gottschalk, Heinrich Peter	id.	250	—	150	—	100	—			
Leppla, Carl Jacob	id.	350	—	200	—	150	—	15	15	
Soffel, Philipp III.	id.	30	14	30	14	—	—			
Litzenberger, Friedrich	id.	29	14	29	14	—	—			
Bischoff, Johannes	id.	9	—	9	—	—	—			
Cassel, Jacob	Rathsweiler	581	2	—	—	581	2			
Cassel, Philipp Thomas, Friedrich	id. id.	440	—	—	—	440	—	13	48	
Basters, Gottfried	id.	50	—	—	—	50	—			
Rübel, Friedrich	Rehweiler	400	—	400	—	—	—	10	50	
Condé, Friedrich Condé, Franz	Reipoltskirchen	1405	—	—	—	1405	—	11	31	
Herbert, Heinrich I.	Rutsweiler a. L.	413	48	413	48	—	—	9	20	
Schäfer, Johannes, Wtb.	St. Julian	250	—	150	—	100	—	11	48	
Löb, Isaac	id.	6	—	6	—	—	—			
	Summa	10588	33	5306	33	5282	—	218	38	

III. Landcommissariat Frankenthal.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Betrag fl	xr	Geleistete Theilzahlungen fl	xr	Rest-Betrag fl	xr	Abschätzungsgebühren fl	xr	Bemerkungen.
Peter, Johannes V.	Beindersheim	278	34	278	34	—	—	11	45	
Wanger, Philipp	id.	350	—	350	—	—	—	11	45	
Adrian, Joseph Wtb., jetzt Ehefrau von Glaser, Jac.	Bobenheim a. Rh.	730	—	—	—	730	—	12	45	
Reith, Martin	Carlsberg	150	—	150	—	—	—	12	47	
Nuhser, Franz Phil. Wtb	Dirmstein	400	—	300	—	100	—	12	47	
Bachmann, Philipp	id.	905	13	505	13	400	—			
Stabel, Valentin	id.	1375	48	775	48	600	—			
Neuschäfer, Johannes I.	id.	10	30	10	30	—	—	25	34	
Probeck, Georg I.	id.	6	30	6	30	—	—			
Buscher, Christian Franz	id.	26	42	26	42	—	—			
	zu übertragen	4233	17	2403	17	1830	—	87	23	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.		Geleistete Theilzahlungen.		Rest-Betrag.		Abschäzungsgebühren.		Bemerkungen.
		fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	
	Uebertrag	4233	17	2403	17	1803	—	87	23	
Gayer, Mathias	Dirmstein	1125	43	—	—	1125	43			
Knab, Georg	id.	127	—	—	—	127		25	34	
Planz, Carl	id.	163	46	—	—	163	46			
Rausch, David	id.	5	36	—	—	5	36			
Bach, Johannes	Frankenthal	866	40	866	40	—	—	13	45	
Mylius, Wilhelm	id.	6	54	6	54	—	—			
Schmitt, Jacob	Herlingshausen	100	—	100	—	—	—	12	47	
Wilhelmy, Georg Wtb.	Kleinkarlbach	400	—	400	—	—	—			
Wendel, Philipp II.	id.	500	—	500	—	—	—	12	47	
Schäfer, Peter	id.	244	59	144	59	100	—	12	47	
Keysermann, Wilhelm Wtb.	Lambsheim	2733	38	2733	38	—	—			
Wolff, Jacob I. Wtb.	id.	625	—	625	—	—	—	50	5	
Tartter, Wilhelm	id.	313	34	313	34	—	—			
Koob, Jacob	id.	11	—	11	—	—	—			
Winkelmann, Johannes IV.	Laumersheim	378	52	—	—	378	52	12	47	
Adler, David	Neuleiningen	3088	30	3088	30	—	—			
Löb, Herz	id.									
Adler, Jonas	id.	553	38	553	38	—	—	25	34	
Rüttger, Franz Caspar	id.	11	—	11	—	—	—			
Adler, Jacob	id.	625	6	625	6	—	—	12	47	
Gemeinde, politische	id.	21	30	21	30	—	—			
Kaufmann, Benjamin	id.	466	54	266	54	200	—	—	—	
Müller, Johann II. Wtb.	id.	65	36	65	36	—	—	20	34	
Geyer, Johann Dieter	id.	5	—	5	—	—	—			
Knittel, Michael	id.	37	34	37	34	—	—			
Graber, Johannes I.	Norheim	300	—	300	—	—	—	11	45	
Graber, Johannes II.	id.	354	33	354	33	—	—	11	45	
Herrmann, Johannes I.	Sausenheim	350	—	300	—	50	—	12	47	
	Summa	17715	20	13734	23	3980	57	323	7	

IV. Landcommissariat Germersheim.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Betrag fl	xr	Geleistete Theilzahlungen fl	xr	Rest-Betrag fl	xr	Abschäzungsgebühren fl	xr	Bemerkungen.
Weckbart, Johann	Bellheim	303	28	303	28	—	—	12	32	
Hertmann, Johann Adam	id.	467	—	467	—	—	—	12	32	
Doll, Georg Michael	id.	600	—	600	—	—	—			
Offenbacher, Gg. Mich. I.	id.	3	53	3	53	—	—	12	32	
Hoffmann, Abraham	id.	3	19	3	19	—	—			
Oefele, Franz	id.	500	—	500	—	—	—	12	33	
Baudoin, Franz	id.	193	14	—	—	193	14			
Hörhager, Ludwig	id.	148	10	148	10	—	—	16	26	
Gadinger, Carl	id.	3	20	3	20	—	—			
Roth, Carl	id.									
Eßwein, Theobald	id.	247	24	127	24	120	—	12	33	
Verizzi, Ludwig Anton	Berg	22	18	22	18	—	—	12	47	
	zu übertragen	2492	6	2178	52	313	14	91	55	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	kr	Geleistete Theilzahlungen. fl	kr	Rest-Betrag. fl	kr	Abschätzungsgebühren. fl	kr	Bemerkungen.
	Uebertrag	2492	6	2178	52	313	14	91	55	
Ferneckes, Anton	Germersheim	974	—	574	—	400	—			
Müller, Franz	id.	24	—	24	—	—	—	10	36	
Herrlein, Caspar	id.	5	24	5	24	—	—			
Gemeinde, polit. (Hospital)	id.	5	10	5	10	—	—	—	—	
Buchlaub, Johannes	Hagenbach	20	29	—	—	20	29	10	48	
Rothhaas, Georg	Kandel	112	20	112	20	—	—	8	53	
Haubold, Leonhard	id.	38	—	38	—	—	—	6	54	
Wingerter, Joh. Philipp	Weingarten	842	40	842	40	—	—	13	30	
Kolbenschlag, Caspar	Wörth	13	13	13	13	—	—	9	2	
	Summa	4527	22	3793	39	733	43	151	38	
	V. Landcommissariat Homburg.									
Glaser, Jacob	Dunzweiler	600	—	—	—	600	—			
Motz, Jacob	id.	8	32	—	—	8	32	12	47	
Hirsch, Isaac	Homburg	29	—	29	—	—	—	8	34	
Scholler, Ludwig	id.	1225	51	800	—	425	51			
Holländer, Daniel	id.	791	22	500	—	291	22	35	59	
Zimmermann, Carl Wtb.	id.	378	—	300	—	78	—			
Bloch, Joseph	id.	500	—	300	—	200	—	—	—	
Frentzel, Georg Jacob	id.	400	—	300	—	100	—	—	—	
Köbig, Johann	id.	1397	59	971	14	426	45	—	—	
Rohr, Jacob	id.	23	54	23	54	—	—	—	—	
David, Heinrich	id.	26	26	26	26	—	—	—	—	
Leschhorn, Jacob	id.	10	56	10	56	—	—	—	—	
Martin, Daniel jun.	id.	529	44	—	—	529	44			
Martin, Daniel sen.	id.	506	4	—	—	506	4			
Klein, Jacob	id.	50	—	—	—	50	—			
Kirche, katholische	id.	10	40	—	—	10	40	25	48	
Emig, Valentin	id.	349	14	—	—	349	14			
Kirsch, David	id.	349	14	—	—	349	14			
Reinheimer, Heinrich	id.	38	—	—	—	38	—			
Hoffmann, Jacob	id.	795	29	—	—	795	29	11	52	
Zinsmeister, Nicolaus	Kottweiler-Schwanden	410	—	210	—	200	—	10	34	
Weiß, Carl	Landstuhl	15	34	15	34	—	—	—	—	
Heilbronn, Heinrich	Niederberbach	100	—	100	—	—	—	10	—	
Wagmann, Peter II.	id.	41	54	41	54	—	—			
Wagner, Nicolaus	Obermiesau	419	—	419	—	—	—	12	47	
Simonis, Daniel	Queidersbach	274	4	274	4	—	—			
Straßer, Johann	id.	10	—	10	—	—	—	10	35	
Stauch, Ludwig	Ramstein	25	—	25	—	—	—	8	14	
Scharwarth, Peter	id.	115	42	95	42	20	—	8	14	
Müller, Peter III	Reichenbachstegen	200	—	100	—	100	—			
Schlick, Andreas Wtb.	id.	150	—	75	—	75	—	11	28	
Kuntz, Philipp Wtb.	id.	5	—	5	—	—	—			
	zu übertragen	9786	39	4632	44	5153	55	166	47	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	xr	Geleistete Theilzahlungen. fl	xr	Rest-Betrag. fl	xr	Abschäzzungsgebühren. fl	xr	Bemerkungen.
	Uebertrag	9786	39	4632	44	5153	55	16	47	
Gummel, Jacob	Reiskirchen	200	—	150	—	50	—	4	57	
Mohrbacher, Adam	Sand	192	54	192	54	—	—	9	50	
Jung, Daniel	id.	67	52	67	52	—	—			
Becker, Maria Elisabetha	Schrollbach	118	16	68	16	50	—	11	23	
Schäck, Valentin jun.	Vogelbach	467	38	467	38	—	—			
Schäck, Valentin sen	id.	187	18	187	18	—	—	11	47	
Sommer, Michael Wtb.	id.	5	—	5	—	—	—			
	Summa	11025	37	5771	42	5253	55	204	44	
	VI. Landcommissariat Kaiserslautern.									
Hager, Nicolaus	Erlenbach	284	12	284	12	—	—	12	47	
Barth, Michael	id.	57	36	57	36	—	—			
Löscher, Adam's Ehefrau	Erzenhausen	500	—	500	—	—	—	11	40	
Styby, Johannes	Falkenstein	250	—	—	—	250	—			
Haag, Jacob's Erben	id.	200	—	120	—	80	—	11	47	
Schneider, Daniel	id.	107	4	77	4	30	—			
Borger, Christoph	Frankenstein (Wettermannshütte)	634	—	634	—	—	—	16	28	
Mühlberger, Heinrich	Gehrweiler	800	—	800	—	—	—	11	29	
Mühlberger, Daniel	id.	14	—	14	—	—	—			
Donauer, Peter Donauer, Heinr. Jac. Wtb.	id. id.	400	—	400	—	—	—	9	50	
Burkhard, Peter Wtb.	id.	35	—	35	—	—	—			
Diehl, Johann Friedrich	id.	600	—	600	—	—	—			
Graf, Johann	id.	4	53	4	53	—	—	9	50	
Graf, Bernhard Wtb.	id.	2	42	2	42	—	—			
Schuler, Johann Philipp	id.	300	—	300	—	—	—	7	33	
Frank, Carl	Gonbach	300	—	300	—	—	—	9	9	
Weber, Erasmus	id.	3	34	3	34	—	—			
Mähn, Heinrich II.	Gundersweiler	1000	—	1000	—	—	—	9	50	
Bitz, Philipp	id.	645	—	645	—	—	—	9	50	
Golsong, Johann	id.	900	—	900	—	—	—			
Rahm, Heinrich II.	Heiligenmoschel	584	52	384	52	200	—	13	45	
Hepp, Adam	Heimkirchen	300	—	300	—	—	—	14	45	
Lehmann, Carl	id.	68	30	68	30	—	—			
Braun, Johann	id.	59	32	59	32	—	—	11	47	
Vollrath, Peter	Hirschhorn	1872	20	—	—	1872	20	15	44	
Awenius, Heinrich Jacob	Hochspeyer	300	—	300	—	—	—	11	25	
Koppenhöfer, Theobald	id.	7	14	7	14	—	—			
Müller, Peter	id.	177	20	—	—	177	20	12	13	
Mertel, Sebastian	id. (Leinhof)	1100	—	—	—	1100	—	11	40	
Balzer, Johann Georg	Höringen	600	—	600	—	—	—			
Kühn, Georg Philipp	id.	650	—	650	—	—	—	9	50	
Wernz, Peter Wernz, Johann Georg	id. id.	184	—	184	—	—	—			
	zu übertragen	12941	49	9232	9	3409	40	221	22	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brand-Entschädigungen.						Abschätzungsgebühren.		Bemerkungen.
		Betrag.		Geleistete Theilzahlungen.		Rest-Betrag.				
		fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
	Uebertrag	12941	49	9332	9	3409	40	221	22	
Pfaff, Heinrich	Imsbach	200	—	—	—	200	—			
Werner, Jacob Wtb.	id.	145	30	93	6	52	24	16	52	
Simon, Jacob	id.	7	36	7	36	—	—			
Münster, Johann Wtb.	Kaiserslautern	221	31	121	31	100	—	9	50	
Höbel, Johann	id. (Wiesenthalerhof)	360	—	360	—	—	—	8	45	
Klein, Christian	id.									
May, Jacob	Mehlbach	942	20	—	—	942	20	16	40	
Ullinger, Peter	Morbach									
Ullinger, Daniel	id.	512	56	512	56	—	—	17	42	
Schwarz, Heinrich	id.									
Gödel, Jacob II.	id.	657	18	657	18	—	—	16	42	
Schneider, Heinrich	id.	583	48	583	48	—	—			
Neubrecht, Peter	id.	250	—	250	—	—	—	15	44	
Christmann, Johann	id.	293	38	293	38	—	—			
Münster, Joseph	Morlautern	500	—	500	—	—	—	8	45	
Immesberger, Jacob	id.	300	—	300	—	—	—			
Sester, Peter	Mölschbach	600	—	600	—	—	—	14	—	
Rottmüller, Johann	id.	800	—	800	—	—	—	11	40	
Huber, Johann	id.	800	—	800	—	—	—	11	40	
Weil, Jacob	Münchweiler	400	—	400	—	—	—	7	23	
Heck, Jacob Wittib	id.	800	—	500	—	300	—	6	54	
Weber, Nicolaus I.	Niederkirchen	83	48	83	48	—	—	15	44	
Schlarb, Nicolaus	id.	250	—	250	—	—	—	13	45	
Keffer, Jacob	Olsbrücken	151	28	151	28	—	—	15	43	
Keller, Peter	id.	18	—	18	—	—	—			
Metzger, Valentin	id.	300	—	300	—	—	—	15	43	
Zapp, Adam	id.	400	—	150	—	250	—	25	26	
Theisinger, Adam	id.	400	—	400	—	—	—			
Lessoing, Wilhelm	Otterbach	250	—	150	—	100	—	12	47	
Bang, Friedrich	id.	58	44	38	44	20	—			
Braun, Johann Heinrich	Otterberg	*	—	—	—	—	—	6	24	*) Keine Entschädigung, da der Schaden durch eine Explosion von Pulver verursacht wurde.
Pfeiffer, Joseph	Potzbach	271	—	271	—	—	—			
Holscherer, Franz	id.	533	37	533	37	—	—	15	2	
Feller, Franz	id.	289	35	289	35	—	—			
Blanz, Martin	id.	81	17	81	17	—	—	9	29	
Schmidt, Heinrich I.	id.	300	—	150	—	150	—	6	54	
Wagner, Georg Adam	Rodenbach	31	16	31	16	—	—	9	25	
Mattern, Georg	id.	31	15	31	15	—	—	10	53	
Kopp, Johannes	id.	350	—	350	—	—	—	12	53	
Albrecht, Johann	id.	3	20	3	20	—	—			
Bentuleth, Jacob	id.	300	—	300	—	—	—	8	45	
Mauc, Peter	id.	56	8	36	8	20	—	14	40	
Raquet, Theobald Wtb.	id.	150	—	—	—	150	—			
	zu übertragen	25625	54	19632	30	5994	24	577	32	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen.						Abschäzungsgebühren.		Bemerkungen.
		Betrag.		Geleistete Theilzahlungen.		Rest-Betrag.				
		fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	
	Uebertrag	25625	54	19632	30	5994	24	577	32	
Dunzweiler, Jacob Wtb.	Schwedelbach	300	—	300	—	—	—			
Weber, Michael	id.	200	—	200	—	—	—	12	38	
Decker, Conrad d. Alte	Siegelbach	250	—	250	—	—	—			
Decker, Conrad d. Junge	id.	400	—	400	—	—	—	11	5	
Knissel, Ludwig Wittib	id.	4	30	4	30	—	—			
Knissel, Ludwig Wittib	id.	200	—	150	—	50	—			
Höhn, Jacob	id.	250	—	170	—	80	—	12	13	
Brandt, Philipp	Steinbach	220	—	220	—	—	—	10	30	
Jungmann, Heinrich	Stelzenberg (Breitenau)	19	25	19	25	—	—	9	18	
Haasmann, Theobald	Stelzenberg	300	—	300	—	—	—			
Wagner, Adam	id.	—	42	—	42	—	—	8	45	
Huber, Caspar	Trippstadt	22	43	22	43	—	—	13	40	
Hammel, Carl Philipp	id.									
Weber, Peter	id.	250	—	—	—	250	—	14	20	
Boll, Carl II.	Waldleiningen	250	—	250	—	—	—	11	40	
Haag, Conrad	id.	300	—	300	—	—	—			
Kullmer, Jacob	id.	450	—	450	—	—	—	11	40	
Boldorf, Peter	Weilerbach	400	—	400	—	—	—			
Sourisseaux, Jacob	id.	10	—	10	—	—	—	12	10	
Nedei, Valentin	Winnweiler	4	26	4	26	—	—	2	57	
Simon, Johann	id.	250	—	250	—	—	—			
Göckler, Cornelius Wtb.	id.	8	—	8	—	—	—	5	39	
Hummel, Johannes	id.	5	—	5	—	—	—	3	33	
Maué, Michael Erben	Wörsbach	150	—	150	—	—	—			
Maué, Jacob	id.	150	—	150	—	—	—	15	44	
	Summa	30020	40	23646	16	6374	24	733	24	

VII. Landcommissariat Kirchheim.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Betrag fl	xr	Geleistete Theilzahlungen fl	xr	Rest-Betrag fl	xr	Abschäzungsgebühren fl	xr	Bemerkungen.
Höhn, Friedrich	Alsenz	382	12	382	12	—	—			
Lentz, Ludwig	id.	10	—	10	—	—	—	12	16	
Würth, Johann Wittib	Altenbamberg	15	—	15	—	—	—	5	50	
Hertle, Johann	Bisterschied	15	—	15	—	—	—	—	—	
Eckert, Michael	id.	734	18	734	18	—	—	11	47	
Bayer, Jacob	id.	340	—	—	—	340	—			
Lanzer, Mathias Wittib	id.	44	39	—	—	44	39	12	27	
Baab, Valentin III.	Dannenfels	400	—	400	—	—	—			
Dittmar, Jacob	id.	400	—	400	—	—	—			
Mayno, Michael	id.	320	—	320	—	—	—	13	25	
Neu, Valentin	id.	300	—	300	—	—	—			
Frey, Gottfried	id.	200	—	200	—	—	—			
Matheis, Jacob	id.	4	50	4	50	—	—	9	59	
Kromrey, Valentin	id.	294	14	294	14	—	—			
Forstärar (Forsthaus)	id.	3	—	—	—	3	—	12	26	
	zu übertragen	3463	13	3075	34	387	39	78	10	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	xr	Geleistete Theilzahlungen. fl	xr	Rest-Betrag. fl	xr	Abschätzungsgebühren. fl	xr	Bemerkungen.
	Uebertrag	3463	13	3075	34	387	39	78	10	
Klein, Carl II.	Dörrenbach	200	—	—	—	200	—			
Kempf, Ludwig	id.	250	—	—	—	250	—	9	50	
Klein, Friedrich Wtb.	id.	250	—	—	—	250	—			
Janson, Johannes	Göllheim	77	50	77	50	—	—	8	4	
Giloi, Philipp	Hallgarten	774	6	774	6	—	—			
Rossel, Peter	id.									
Reinhard, Elisabetha	id.	566	20	566	20	—	—			
Wächter, Heinrichs Erben	id.									
Kilian, Joseph	id.	132	14	132	14	—	—			
Löb, Katharina	id.							31	38	
Marger, Anton	id.	173	22	173	22	—	—			
Opp, Peter	id.									
Reinhard, Peter	id.	10	—	10	—	—	—			
Jost, Johannes VI.	id.	15	—	15	—	—	—			
Klein, Franz Anton	id.	5	56	5	56	—	—			
Rudolph, Jacob	Hochstätten	271	37	—	—	271	37			
Jung, Georg sen.	id.	17	—	—	—	17	—			
Kirsch, Johannes	id.							24	53	
Kirsch, Anna Maria	id.	14	—	—	—	14	—			
Roos, Carl Friedrich	Jacobsweiler	900	—	900	—	—	—			
Jung, Valentin II.	id.	219	15	219	15	—	—	27	26	
Stilgenbauer, Christian	id.	296	35	296	35	—	—			
Blum, Levi	id.	566	26	466	26	100	—	13	5	
Sunkel, Jacob	id.									
Habermayer, Georg	id.	200	—	200	—	—	—	10	48	
Ehrenhard, Johannes	Ilbesheim	1567	30	1267	30	300	—			
Hartmann, Jacob I.	id.	235	—	235	—	—	—	25	30	
Zink, Philipp	id.	266	27	266	27	—	—			
Grogro, Heinrich	Katzenbach	14	10	14	10	—	—	4	55	
Brehm, Philipp sen. Erben	Kirchheim	8	48	8	48	—	—	3	49	
Dreher, Georg Carl	id.	432	37	432	37	—	—			
Lambert, Jacob Anton	id.	1587	8	1587	8	—	—			
Liebeck, Friedrich	id.	948	44	948	44	—	—			
Lang, Carl	id.	154	28	154	28	—	—			
Fuchs, Wendel	id.	212	42	212	42	—	—			
Deubel, Jacob	id.	1152	34	1152	34	—	—	57	23	
Goldmann, Joseph Wtb.	id.	11	30	11	30	—	—			
Kircher, Ludwig	id.	4	55	4	55	—	—			
Levi, Daniel	id.	13	33	13	33	—	—			
Bechthold, Ludwig Wtb.	id.	9	30	9	30	—	—			
Baldauf, Philipp	Kriegsfeld (Schnistenbergerhof)	138	7	138	7	—	—	10	29	
Rockenbach, Rosine	Kriegsfeld	100	—	80	—	20	—	10	30	
	zu übertragen	15260	37	13450	21	1810	16	316	30	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.		Geleistete Theilzahlungen.		Rest-Betrag.		Abschätzungsgebühren.		Bemerkungen.
		fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
	Uebertrag	15260	37	13450	21	1810	16	316	30	
Metz, Adam	Marienthal	300	—	300	—	—	—	9	20	
Schesack, Jacob	id.									
Schölles, Heinrich	Morschheim	748	45	748	45	—	—	9	50	
Weidner, Leonhard	Odernheim	51	11	51	11	—	—	12	47	
Wayand, Casimir II.	id.	300	—	—	—	300	—	23	1	
Schmidt, Heinrich	id.	2	32	—	—	2	32			
Schmidt, Christoph	id.	714	38	—	—	714	38			
Schick, Johannes II.	id.	21	4	—	—	21	4	24	53	
Höhn, Carl	id.	27	20	—	—	27	20			
Schilling, Valentin	Orbis	292	51	—	—	292	51	11	47	
Fuchs, Valentin	id.	3	—	—	—	3	—			
Beck, Heinrich I.	Rebborn	1254	6	554	6	700	—	27	13	
Bolza, Moriz	Rockenhausen	17	7	17	7	—	—	9	50	
Rodrian, Philipp	id.	1000	-	1000	—	—	—			
Burkhart, Simon	id.	1025	13	1025	13	—	—			
Geffinger, Valentin	id.	200	—	200	—	—	—			
Geffinger, Johannes	id.	204	29	204	29	—	—	31	27	
Geifinger, Philipp	id.	250	—	250	—	—	—			
Wagner, Johannes	id.	3	9	3	9	—	—			
Opp, Philipp	id.	19	24	19	24	—	—			
Graf, Michael	id.	16	48	16	48	—	—			
Gemeinde (Schulhaus)	id.	119	37	51	30	68	7	9	50	
Eberle, Philipp	id. (Hintersteinerhof)	600	—	600	—	—	—	7	52	
Mießemer, Christian	Stahlberg	450	38	450	38	—	—	10	48	
Eschenfelder, Joseph	Standenbühl	223	14	223	14	—	—	7	53	
Oster, Heinrich	id.	300	—	300	—	—	—	6	54	
Storck, Conrad Wittib	id.	250	—	200	—	50	—	6	53	
Steller, Jac., Küferswittwe	Steckweiler	236	5	136	5	100	—			
Steller, Jac., Taglöhn. Witt.	id.	220	32	120	32	100	—	12	27	
Steller, Friedrich	id.	8	—	8	—	—	—			
Walter, Philipp	Weitersweiler	150	—	150	—	—	—	6	54	
Fink, Christian	id.	200	—	200	—	—	—	6	54	
Egelhöfer, Martin	id.	300	—	300	—	—	—	7	53	
	Summa	24770	20	20580	32	4189	48	561	56	

VIII. Landcommissariat Landau.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Betrag fl	kr	Geleistete Theilzahlungen fl	kr	Rest-Betrag fl	kr	Abschätzungsgebühren fl	kr	Bemerkungen.
Kühn, Peter	Asterweiler	73	36	—	—	73	36	5	54	
Renner, Alberts Kinder	Altdorf	225	26	225	26	—	—	9	50	
Weber, Georg	Burrweiler	301	36	301	36	—	—	8	52	
Werstein, Anna Maria	id.									
Peck, Andreas Kinder	id.	7	—	7		—	—	6	52	
Wolf, Andreas	Diedesfeld	20	39	20	39	—	—	7	54	
Sauer, Martin Wittib	id.	99	42	99	42	—	—	6	54	
	zu übertragen	727	59	654	23	73	36	46	16	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	kr	Geleistete Theilzahlungen. fl	kr	Rest-Betrag. fl	kr	Abschätzungsgebühren. fl	kr	Bemerkungen.
	Uebertrag	727	59	654	23	73	36	46	16	
Mayer, Emanuel I. Wtb.	Diedesfeld	281	58	281	58	—	—			
Hoffmann, Christoph Wtb.	id.	67	26	67	26	—	—	8	22	
Brechtel, Joh. Adam	id.	7	30	7	30	—	—			
Niederhöfer, Christian	Edenkoben	15	—	15	—	—	—	3	57	
Göring, Jacob d. Alte	id.									
Mayer, Anton	id.	156	34	156	34	—	—	4	55	
Hüner, Heinrich	id.	34	17	34	17	—	—	3	57	
Gienandt, Joh. Nicolaus	id.	1817	14	—	—	1817	14	21	42	
Koch, Joh. Adam	Hainfeld	17	50	17	50	—	—	5	54	
Blesinger, Georg Thomas	Herxheim	11	30	11	30	—	—	11	17	
Disqué, Adam	Ilbesheim	185	—	185	—	—	—	11	2	
Bosch, Adam Wittib	id.	7	12	7	12	—	—			
Marz, Philipp Jacob	Insheim	120	—	120	—	—	—	8	50	
Wolf, Peter Adam	Kirrweiler	463	30	463	30	—	—			
Zöller, Johannes	id.	33	30	33	30	—	—			
Laux, Georg	id.	105	30	105	30	—	—			
Löb, Salomon	id.	6	12	6	12	—	—			
Riedel, Joseph	id.	204	28	204	28	—	—	10	50	
Gleich, Jacob Wittib	id.	111	26	111	26	—	—			
Bittig, Wilhelm	id.	51	6	51	6	—	—			
Harterd, Franz Wtb.	id.	15	—	15	—	—	—			
Hartmann, Peter	id.	6	—	6	—	—	—			
Müller, Jacob	Maikammer	28	25	28	25	—	—	4	57	
Mayer, Johann	id.	2347	54	2347	54	—	—			
Frankmann, Friedrich	id.	77	10	77	10	—	—	9	50	
Schlachter, Jacob, Wilhelm's Sohn	Nußdorf	655	26	355	26	300	—	10	48	
Hochdörfer, Valentin	id.	16	6	16	6	—	—			
Gamber, Michael	Oberhochstadt	757	27	757	27	—	—			
Preßler, Johannes	id.	10	—	10	—	—	—	13	44	
Helbig, Heinrich	St. Martin (Kroppsburg)	177	18	127	18	50	—	7	16	
Mattern, Peter	Wollmesheim	109	12	109	12	—	—	8	50	
	Summa	8625	10	6384	20	2240	50	192	27	

IX. Landcommissariat Neustadt.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Betrag. fl	kr	Geleistete Theilzahlungen. fl	kr	Rest-Betrag. fl	kr	Abschätzungsgebühren. fl	kr	Bemerkungen.
Trump, Johannes III.	Bobenheim a. B.	319	20	—	—	319	20	13	48	
Weber, Conrad	id.	439	10	—	—	439	10			
Staats-Aerar (Saline)	Dürkheim	1500	—	1500	—	—	—	9	54	
Guttermann, Conrad	id.	600	—	200	—	400	—			
Herlinger, Ludwig	id.	91	36	91	36	—	—	11	50	
Klein, Johannes	id.	95	27	95	27	—	—			
Staats- resp. Forst-Aerar	id. (Forsthaus Kehrdichannichts.)	526	12	526	12	—	—	9	50	
Stadtgemeinde	id.									
	zu übertragen	3571	45	2413	15	1158	30	45	22	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	kr	Geleistete Theilzahlungen. fl	kr	Rest-Betrag. fl	kr	Abschäzungsgebühren. fl	kr	Bemerkungen.
	Uebertrag	3571	45	2413	15	1158	30	45	22	
Ziener, Nicolaus Wtb.	Elmstein	900	—	900	—	—	—			
Ziener, Georg Wtb.	id.									
Moser, Theobald	id.	70	52	70	52	—	—	21	40	
Färber, Conrad	id.	14	15	14	15	—	—			
Lantz, Adam	id.	19	50	19	50	—	—			
Uhly, Johannes	id.	600	—	—	—	600	—	19	40	
Herold, Herz Wtb.	Ellerstadt	175	—	175	—	—	—	9	50	
Heené, Andreas	Geinsheim	300	—	300	—	—	—	15	47	
Wiedemann, Jacob	Gimmeldingen-Lobloch	595	16	—	—	595	16			
Mörschfelder, Andreas Wtb.	id.	20	—	—	—	20	—	10	50	
Krämer, Michael	id.	14	—	—	—	14	—			
Wilhelm, Jacob	Grethen	300	—	300	—	—	—	6	42	
Stein, Peter Joseph	Hambach	71	—	71	—	—	—	10	50	
Hoffmann, Jacob	Herxheim a. B.	10	—	10	—	—	—			
Kindsvater, Michael	id.	9	—	9	—	—	—	9	50	
Lingenfelder, Leonhard	Mußbach	74	7	74	7	—	—	8	54	
Gottschick, Aug. Herrmann	Neustadt	147	30	147	30	—	—	12	47	
Cullmann, Joh. Jac. Wtb	id.	452	—	452	—	—	—	8	54	
Hornig, Johannes junior	id.	89	6	89	6	—	—	7	54	
Stahl, Wendel	id.	99	25	99	25	—	—			
Müller, Carl	id.	14	—	14	—	—	—	7	54	
Schmitt, Johannes	Niederkirchen	200	—	120	—	80	—	9	50	
Weber, Adam	Weidenthal (Bordmühle)	1446	40	1046	40	400	—	19	40	
Kempter, Joseph	id.									
	Summa	9193	46	6326	—	2867	46	226	24	

X. Landcommissariat Pirmasens.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Betrag. fl	kr	Geleistete Theilzahlungen. fl	kr	Rest-Betrag. fl	kr	Abschäzungsgebühren. fl	kr	Bemerkungen.
Ganther, Nicolaus	Dahn	20	—	20	—	—	—	9	50	
Lambert, Friedrich Wtb.	id.	703	56	403	56	300	—			
Pfarrei, katholische	id.	1	32	1	32	—	—	13	12	
Dauenhauer, Christian	id.	6	33	6	33	—	—			
Lugenbühl, Christoph	id.	18	—	—	—	18	—	8	32	
Dahm, Franz Wtb.	Erlenbach	17	50	17	50	—	—	10	30	
Hammer, Joseph	id.	16	42	—	—	16	42	8	10	
Keller, Lorenz	Erfweiler									
Siegel, Bernhard	id.	85	11	—	—	85	11			
Braun, Christian	id.							14	9	
Martin, Anna Maria	id.									
Vögler, Friedrich	id.	16	12	—	—	16	12			
Weiß, David	Herschberg	611	58	211	58	400	—	13	47	
Feith, Georg	Kröppen	7	12	—	—	7	12	—	—	
Ziegler, Heinrich sen.	Lemberg	29	5	—	—	29	5	8	50	
Pfeffer, Georg Anton Wtb.	Niedersimten	4	48	—	—	4	48	4	54	
	zu übertragen	1538	59	661	49	877	10	91	54	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	xr	Geleistete Theilzahlungen. fl	xr	Rest-Betrag. fl	xr	Abschätzungsgebühren. fl	xr	Bemerkungen.
	Uebertrag	1538	59	661	49	877	10	91	54	
Herrmann, Jacob	Pirmasens	133	—	133	—	—	—			
Renneisen, Heinrich	id.	12	36	12	36	—	—	8	24	
Lützel, Friedrich	id.	21	28	21	28	—	—	4	27	
Semmler, Ludwig	id.	38	—	—	—	38		3	17	
Matheis, Franz Xaver	Rodalben	296	20	—	—	296	20			
Schmitt, Johann	id.	313	32	—	—	313	32			
Geenen, Carl	id.	828	30	—	—	828	30	12	47	
Jäger, Anton Wtb.	id.	402	8	—	—	402	8			
Abel, Joseph	id.	35	—	—	—	35	—			
Meisinger, Jacob	id.	16	24	—	—	16	24	8	50	
Jennewein, Johann	Schindhardt	70	—	70	—	—	—	9	50	
Neubauer, Jacob	Schönau	93	50	93	50	—	—	13	12	
Ohliger, Peter	Schweix	*—	—	—	—	—	—	15	17	Keine Entschädigung, da
Kern, Georg Moritz	Schweixermühle	17	20	17	20	—	—	14	17	das Feuer durch Nach-
Bender, Adam	Wallhalben	1081	1	—	—	1081	1	13	47	lässigkeit des Besitzers
Storck, Peter	Zeselberg	951	36	—	—	951	36	11	47	entstand.
Feisthauer, Joh. Marx	Dahn	4	—	4	—	—	—	9	11	
	Summa	5853	44	1014	3	4839	41	217	—	

XI. Landcommissariat Speyer.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Betrag. fl	xr	Geleistete Theilzahlungen. fl	xr	Rest-Betrag. fl	xr	Abschätzungsgebühren. fl	xr	Bemerkungen.
Gerson, Joseph sen.	Böhl	1815	—	1015	—	800	—			
Groß, Ludwig III.	id.	1100	—	1100	—	—	—	17	47	
Groß, Jacob V.	id.	380	—	380	—	—	—			
Geimer, Peter	Mundenheim	124	20	124	20	—	—	8	34	
Treiber, Daniel Wtb.	id.	748	10	748	10	—	—	11	26	
Herold, Abraham	Ruchheim	363	40	263	40	100	—	9	26	
Horn, Lorenz	Schifferstadt	443	10	—	—	443	10	18	40	
Sick, Christian	Speyer	6580	48	6580	48	—	—			
Spitz, Joseph	id.	41	—	41	—	—	—			
Kranzbühler, Friedrich	id.	32	—	32	—	—	—			
Detzner, Franz	id.	31	—	31	—	—	—			
Schneider, Johann	id.	29	—	29	—	—	—			
Haid, Georg Jacob	id.	4	—	4	—	—	—	41	35	
Kretz, Martin	id.	4	—	4	—	—	—			
Hoffmann, Philipp Wilh.	id.									
Bierberg, Peter	id.	8	—	8	—	—	—			
Pfeiffer, Franz Jos. Wtb.	id.	7	—	7	—	—	—			
Bernatz, Adam	id.	1009	—	—	—	1009	—			
Keppler, Joseph	id.	86	26	—	—	86	26			
Birck, Carl Christian	id.	7	20	—	—	7	20	20	40	
Feinilier, Daniel	id.	5	30	—	—	5	30			
Hospital (Kreisbaumschule)	id.	46	20	—	—	46	20	6	36	
	Summa	12865	44	10367	58	2497	46	134	44	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	kr	Geleistete Theilzahlungen. fl	kr	Rest-Betrag. fl	kr	Abschäzungsgebühren. fl	kr	Bemerkungen.
XII. Landcommissariat Zweibrücken.										
Spohn, Johann Peter	Alschbach	12	—	12	—	—	—	6	54	
Dier, Michael Wittib	id.	70	—	70	—	—	—	3	57	
Vogelgesang, Nicolaus Wtb.	Biesingen	50	—	50	—	—	—	6	18	
Rothermel, Peter Wtb.	id.	175	—	100	—	75	—	6	54	
Rohe, Wilhelm	id.	9	13	9	13	—	—			
Rausch, Johann Baptist	Blieskastel	59	20	59	20	—	—	3	56	
Jacomin de Malespine, Hypolit	Breitfurth (Kirchheimerhof)	24	—	—	—	24	—	10	30	
Franz, Johannes	Großsteinhausen	183	25	133	25	50	—	13	44	
Bririus, Wilhelm	Lautzkirchen	45	50	45	50	—	—	6	18	
Priester, Johann	Niederwürzbach	13	30	13	30	—	—	6	54	
Groh, Nicolaus	id.	11	—	—	—	11	—	7	6	
Henrion, Mathias Wtb.	St. Ingbert	41	—	41	—	—	—	11	47	
Rohrbacher, Christian	Walshausen	340	42	340	42	—	—	14	44	
Webel, Christian	Zweibrücken	119	—	—	—	119	—	11	—	
	Summa	1154	—	875	—	279	—	110	2	

Recapitulation.

			Betrag fl	kr	Geleistete fl	kr	Rest fl	kr	Abschäz. fl	kr
I.	Landcommissariat	Bergzabern	7048	31	5121	20	1927	11	168	7
II.	"	Cusel	10588	33	5306	33	5282	—	218	38
III.	"	Frankenthal	17715	20	13734	23	3980	57	323	7
IV.	"	Germersheim	4527	22	3793	39	733	43	151	38
V.	"	Homburg	11025	37	5771	42	5253	55	204	44
VI.	"	Kaiserslautern	30020	40	23646	16	6374	24	733	24
VII.	"	Kirchheim	24770	20	20580	32	4189	48	561	56
VIII.	"	Landau	8625	10	6384	20	2240	50	192	27
IX.	"	Neustadt	9193	46	6326	—	2867	46	226	24
X.	"	Pirmasens	5853	44	1014	3	4839	41	217	—
XI.	"	Speyer	12865	44	10367	58	2497	46	134	44
XII.	"	Zweibrücken	1154	—	875	—	279	—	110	2
		Total	143388	47	102921	46	40467	1	3242	11

Rechnungsbeleg № 3.

Notariats-, Gerichts- rc. Kosten.

Namen der Empfänger.	Wohnort.	Gegenstand der Ausgabe.	Betrag. fl	Betrag. kr	Bemerkungen.
Bolza, Notär	Annweiler	Kosten einer Quittung über Brandentschädigung, ausgestellt durch Martin Johann von Dernbach	1	26	
Koch, Notär	Frankenthal	Kosten einer Quittung über Brandentschädigung, ausgestellt durch Wittwe Weyrauch in Gerolsheim	1	26	
Krieger, Notär	Winnweiler	Kosten dreier Quittungen über Brandentschädigung, ausgestellt durch: Ruf, Franz in Münchweiler, Kope, Peter in Breunigweiler, Donauer, Heinrich Jacob von da	4	6	
Marhoffer, Notär	Obermoschel	Kosten dreier Quittungen über Brandentschädigung, ausgestellt durch: Wächter, Apollonia, Ehefrau Lenz in Niedermoschel, Reinhard, Elisabetha in Hallgarten, Marger, Anton von da	5	48	
Böcking, Notär	Kaiserslautern	Kosten zweier Quittungen über Brandentschädigung, ausgestellt durch Conrad Decker dem Alten in Siegelbach .	2	28	
Mündler, Maschinenmeister	Speyer	Vorgeschossene Kosten für Besichtigung und technische Untersuchung der Tuchfabriken in St. Lambrecht-Grevenhausen, behufs deren Aufnahme in die Brandversicherungs-Anstalt . . .	53	12	
		Summa	68	26	

Rechnungsbeleg № 4.

Verwaltungskosten für das Jahr 1848.

Bezeichnung der Empfänger.	Natur der Ausgabe.	Betrag. fl	Betrag. kr	Bemerkungen.
Schild, bisheriger Rechnungsführer der Anstalt, nunmehriger Rechnungs-Commissär	Gehalt pro Januar, Februar und März	175	—	
Grandpair, neuernannter Rechnungsführer	Deßgleichen pro Juli bis ultimo Dezember . . .	300	—	
Registratur-Personal der Königl. Regierung, Kammer des Innern	Remuneration für die Besorgung der einschlägigen Brandassekuranz-Geschäfte während des Jahres 1848 .	80	—	
Kanzlei-Personal id.	Deßgleichen	150	—	
Molitor, Königl. Regierungs-Secretär	Remuneration für geleistete Brandassekuranz-Arbeiten im Jahr 1848	100	—	
Münch, Funktionär	id.	41	56	
Rebenack, Königl. Kreiskassier und Bender, Königl. Kreiskasse-Controleur	Remuneration für die Geschäftsführung der Anstalt bei der Königl. Kreiskasse während des Jahres 1848	250	—	
Kanzlei-Personal der Königl. Landcommissariate, als:	Remuneration für die Besorgung der einschlägigen Brandassekuranz-Arbeiten während des Jahres 1848	400	—	
	Bergzabern . . . . 32 fl			
	Cusel . . . . 32 —			
	Frankenthal . . . . 32 —			
	Germersheim . . . . 34 —			
	Homburg . . . . 30 —			
	Kaiserslautern . . . . 34 —			
	Kirchheimbolanden . . . . . . 38 —			
	Landau . . . . 38 —			
	Neustadt . . . . 38 —			
	Pirmasens . . . . 30 —			
	Speyer . . . . 30 —			
	Zweibrücken . . . . 32 —			
	400 —			
Bureau-Bedürfnisse	Druckkosten, Renovationskosten der Brandassekuranz-Kataster, Beleuchtung 2c.	227	11	
	Summa	1724	7	

Rechnungsbeleg № 5.

Remisen-Berechnung.

Landcommissariate.	Zu erhebende Beiträge.		Hebgebühren der Einnehmer.		Remisen der k. Rentämter.		Total.		Bemerkungen.
	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
Bergzabern . . .	10128	52	406	31	33	46	10569	9	
Cusel	7452	10	299	5	24	51	7776	6	
Frankenthal . . .	12182	5	487	7	40	28	12709	40	
Germersheim . . .	14299	40	573	51	47	40	14921	11	
Homburg	8512	29	341	38	28	23	8882	30	
Kaiserslautern . .	11983	50	479	10	39	45	12502	45	
Kirchheimbolanden .	13999	37	561	51	46	40	14608	8	
Landau	18302	56	733	35	60	56	19097	27	
Neustadt	18958	53	760	53	63	12	19782	58	
Pirmasens . . .	6949	31	278	55	23	10	7251	36	
Speyer	15325	46	611	15	50	46	15987	47	
Zweibrücken . . .	10886	28	433	46	36	2	11356	16	
Summa .	148982	17	5967	37	495	39	155445	33	Die Beiträge von Staatsgebäuden, welche unter nebiger Summe von 148,982 fl 17 Xr begriffen sind und keine Remisen abwerfen, betragen 287 fl 31 Xr.

Rechnungsbeleg №. 6.

Niederschläge ꝛc.

Land-Commissariat.	Einnehmerei.	Namen der Debenten.	Wohnort.	Beiträge. fl	Beiträge. xr	Kosten. fl	Kosten. xr	Summa. fl	Summa. xr	Bemerkungen.
Kaiserslautern	Kaiserslautern	Jung, Nicolaus	Dansenberg	—	21	—	8	—	29	
		Kupper, Peter Wtb.	id.	—	17½	—	8	—	25½	
		Quarz, Bernhard	id.	—	21	—	8	—	29	
		Klingel, Georg	Hohenecken	—	14	—	8	—	22	
	Sippersfeld	Eisenbarth, Wendel	Börrstadt	—	14	—	26	—	40	
		Königsamen, Jacob	id.	—	21	—	26	—	47	
		Reiter, Joseph Erben	id.	—	10½	—	26	—	36½	
		Schappert, Peter Blaum, Philipp Joseph	id. id.	—	10½	—	26	—	36½	
		Schläfer, Philipp Heinrich	Steinbach	—	14	—	8	—	22	
Kirchheimbolanden	Bisterschied	Hertle, Einnehmer	Bisterschied	108	56	—	—	108	56	
Neustadt	Neustadt	Winter, Phil. Jac. Wtb.	Neustadt	1	33	—	—	1	33	
Zweibrücken	Altheim	Neu, Otto	Bliesdahlheim	—	12	—	22	—	34	
		Fischer, Joseph	Niedergailbach	—	24	—	22	—	46	
	Contwig	Senger, Johann	Contwig	—	18	—	8	—	26	
		Mutter, Adam	Maßweiler	—	22	—	8	—	30	
		Hamm, Jacob III.	Niederauerbach	—	22	—	8	—	30	
		Lutsche und Löbel	id.	—	57	—	8	1	5	
		Sieg, Heinrich	id.	—	22	—	8	—	30	
		Storck, Jacob	Oberhausen	—	17	—	8	—	25	
		Schmitt, Katharina	Winterbach	—	29	—	8	—	37	
			Total	116	35½	4	4	120	39½	

Die Beitragsquote wird demnach auf 9 Kreuzer von 100 Gulden Versicherungs-Capital für das Jahr 1848 festgesetzt.

Speyer, den 23. Februar 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Alwens.

Luttringshausen.

Königlich Bayerisches



Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 22. Speyer, den 29. März 1849.

Inhalt:

Königliche Verordnung,

die oberste Leitung der Kirchen- und Schulangelegenheiten betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben in Unserer Verordnung vom 11. November 1848 *) Uns vorbehalten, weitere Bestimmungen über die Formation der Staatsministerien zu erlassen und finden Uns nunmehr bewogen, in Erwägung der sehr erhöhten Thätigkeit, welche dermal und für die nächste Zeit die Behandlung der Kirchen- und Schulangelegenheiten von Seiten des Staats in Anspruch nimmt, nach Vernehmung Unseres Staatsraths zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, wie solches durch die Verordnung vom 27. Februar 1847 (Regierungsblatt Seite 169) *) gebildet war, ist wieder hergestellt.

Von dem Wirkungskreise desselben bleiben jedoch die, durch Unsere Verordnung vom 11. November 1848 §. 7 I. 7 a. b. c. und d. bezeichneten, dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zugewiesenen technischen und landwirthschaftlichen Lehranstalten ausgenommen.

§. 2.

Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bestehet unter der Leitung eines Staatsministers:

1. aus drei Ministerialräthen,
2. aus zwei Ober-, Kirchen- und Schulräthen,

*) Amts-Intelligenzblatt 1848, № 95.

*) Amts-Intelligenzblatt 1847, № 16.

3. aus einem geheimen Registrator,
4. aus einem geheimen Rechnungs-Commissär, zugleich Etatsbuchhalter,
5. aus zwei Secretären I. Klasse,
6. aus zwei Secretären II. Klasse,
7. aus einem geheimen Canzlisten.

Die Function des General-Secretärs wird einem der Ministerialräthe nach Ermessen des Ministers übertragen.

§. 3.

Ueber die Dotirung dieses Ministeriums werden Wir besondere Bestimmung erlassen.

§. 4.

Unsere Staatsminister des Innern beider Abtheilungen sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen mit dem 21. dieses Monats in Wirkung tretenden Verordnung beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 16. März 1849.

Max.

v. Lesuire. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner.
v. Forster. Graf v. Bray,
Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der geheime Secretär des Staatsraths,
Rath Seb. v. Kobell.

Nro. 10122 A. pr. den 21. März 1849.

(Die Erdarbeiten bei dem Rastadter Festungsbau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der großherzoglich badischen Regierung finden auswärtige Erdarbeiter bei dem Rastadter Festungsbau fortan keine Beschäftigung, da die Erdarbeiten so weit vorgeschritten sind, daß das noch Auszuführende mit den in der nächsten Umgebung der Festung befindlichen Arbeitern vollendet werden kann.

Sämmtliche Bürgermeisterämter der Pfalz werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, für weitere Verbreitung dieser Mittheilung durch Aufnahme in die Localwochenblätter und geeignete Belehrung bei Ausstellung von Reiselegitimationen Sorge zu tragen.

Speyer, den 21. März 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Marc.
Luttringshausen.

Nro. 9887 A. pr. den 21. März 1849.

(Die Heimathverhältnisse eines sichern Hafnergesellen Joseph Baum, angeblich aus Bamberg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Polizeibehörden.

Anliegend wird sämmtlichen Polizeibehörden der Pfalz ein Schreiben des Königl. Stadt-Commissariats Lindau an das Polizeicommissariat Speyer mit dem Auftrage mitgetheilt, dem darin gestellten Ansinnen gegebenen Falls in geeigneter Weise zu entsprechen.

Speyer, den 21. März 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Marc.
Luttringshausen.

Das Königl. Stadt-Commissariat Lindau
an das
Polizeicommissariat Speyer.

Ein angeblicher Hafnergesell Namens Joseph Baum aus Bamberg im Königreich Bayern hat am 21. October 1848 von dem diesseitigen Königl. Stadt-Commissariat ein Wanderbuch auf ein amtliches Zeugniß ausgestellt erhalten; es will sich jedoch nun herausstellen, daß dieses Zeugniß ein falsches ist, er seine Heimath nach den bisherigen Recherchen in der Stadt Bamberg nicht anzusprechen

habe, und sich stets als krank in den Hospitälern herumtreibt, und dadurch der Gemeinde bedeutenden Schaden verursacht, nie aber sich in eine Arbeit begibt, sondern unter die Klasse der wirklichen Streuner zu rechnen ist und der Sicherheit als gefährlich dargestellt werden muß.

Es ergeht nun an die jenseitig verehrliche Stelle das dienstfreundlichste Ansuchen, dieses Schreiben an sämmtliche jenseitige Königl. Behörden als Laufschreiben circuliren zu lassen, welche mit dem Visiren der Pässe und Wanderbücher beauftragt sind, mit dem Ersuchen, diesen Baum Joseph Erscheinen sogleich zu verhaften und mittelst Schub wohlverwahrt an das diesseitige Königl. Stadt-Commissariat einzuliefern; ferner stellt man noch die Bitte, die Vollzugs-Organe, als Gendarmerie, Polizeimannschaft u. s. w. in Kenntniß hievon zu setzen.

Das Wanderbuch, welches derselbe besitzt, lautet:

Joseph Baum, Hafnergeselle aus Bamberg, Magistrat daselbst; ausgestellt am 21. October 1848 auf unbestimmte Zeit nach den deutschen Bundesstaaten, Register № 28, I. Quartal 18⁴⁸/₄₉, vom Königl. Stadt-Commissariat Lindau, mit der eingetragenen Bemerkung auf Seite I., daß Baum sein früher in Besitz gehabtes Wanderbuch verloren habe, und auf Grund eines Zeugnisses von der Gemeinde-Verwaltung Mitten d. G. hiemit ein neues Wanderbuch ausgestellt erhielt.

Lindau, den 7. März 1849.

Gaßner, Landrichter.

Ad Nrm. Exh. 6823 C. pr. den 22. März 1849.

(Die Verleihung einer Concession zum Betriebe eines Steinkohlen-Bergwerkes, genannt Jungwaldergrube, in der Gemarkung von Schellweiler, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Concessions-Urkunde.

Dem Kaufmann Johann Seitz zu Kaiserslautern und Consorten ist durch höchstes Ministerial-Rescript vom 4. l. M. die landesherrliche Bewilligung zum Betriebe eines Steinkohlen-Bergwerkes in der Gemarkung von Schellweiler, Kanton Cusel, mit dem Namen „Jungwaldergrube“, einem Flächeninhalte von einem Quadrat-Kilometer, einem Hectar und 68 Aren und mit folgender Begränzung verliehen worden:

Gegen Westen von der im Dorfe Schellweiler über den Schellweiler Bach führenden Brücke dem Bache aufwärts nach, bis zur Banngränze zwischen Schellweiler und Hüffler.

Gegen Süden dieser Banngränze, zugleich auch die Feldesgränze der Grube „auf der Hub“ bildend, nach über die Gemarksteine № 1—7 bis zur sogenannten hohen Straße.

Gegen Osten und Südosten der hohen Straße nach bis zu dem nach Schellweiler führenden Weg.

Gegen Norden dem letztern Wege nach bis zur Brücke in Schellweiler als Anfangspunkt.

Den Concessionären sind die folgenden Bedingungen auferlegt:

Das Bergwerk muß nach einem regelmäßigen vom Bergamte geprüften Betriebsplane abgebaut werden und ohne Unterbrechung in Betrieb stehen; jedes Jahr bis zum 15. October muß dem Bergamte die Berechnung des vorjährigen besteuerbaren Reinertrages vorgelegt und müssen die aufzunehmenden Grubenpläne alljährlich vervollständigt werden.

Die Bergwerkssteuern müssen pünktlich zur bestimmten Zeit an die betreffenden Kassen abgeliefert werden.

Zu einer theilweisen oder ganzen Veräußerung des Bergwerkes muß die Genehmigung der Königl. Regierung erholt und ein beabsichtigtes Verlassen der Grube drei Monate vorher zur Anzeige gebracht werden.

Jedem Grundbesitzer muß, wenn ihm Schaden durch den Grubenbau verursacht worden ist, Ersatz geleistet, den Grundbesitzern insgesammt aber die durch das Gesetz vorgeschriebene jährliche Rente verabreicht werden.

Die Concessionäre sind verpflichtet, alle bestehenden

und noch zu erlassenden Gesetze, Verordnungen und Instructionen über den Betrieb von Bergwerken genau zu befolgen.

Speyer, den 14. März 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Marc.

Für den Director:

Emonts.

Gerhardt.

Ad Nrm. Exh. 574 I. pr. den 26. März 1849.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Rohrbach, Decanats Bergzabern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem diesseitigen Ausschreiben der erledigten Pfarrei Rohrbach vom 26. Februar l. J., Amts- und Intelligenzblatt № 17, sind die Gesammt-Erträgnisse zwar richtig zu 580 fl 30 xr angegeben, bei Aufführung der einzelnen Gehaltspositionen hat sich jedoch ein Irrthum eingeschlichen, indem ein Betrag von 140 fl dort außer Ansatz geblieben ist. — Zur Richtigstellung werden daher die Erträgnisse, wie solche in Wirklichkeit bestehen, nachstehend angegeben:

	fl	xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	60	—
3. Nutznießung des Pfarrguts	27	30
4. An Rechten	21	—
5. Bezug aus dem Kirchenvermögen . .	103	11
6. Bezug aus dem Gemeindevermögen .	140	—
	583	41
Davon die Lasten ab mit . .	3	11
Bleiben . .	580	30

Speyer, den 24. März 1849.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Vettinger.

Dimroth.

Ueber

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Waizen. Mittelpreis per Zentner. fl	xr	Waizen. reduzirt in Hectoliter.	Waizen. Mittelpreis per Hectoliter. fl	xr	Korn. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Korn. Mittelpreis per Zentner. fl	xr	Korn. reduzirt in Hectoliter.	Korn. Mittelpreis per Hectoliter. fl	xr	Spelz. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Spelz. Mittelpreis per Zentner. fl	xr	Spelz. reduzirt in Hectoliter.	Spelz. Mittelpreis per Hectoliter. fl	xr
Dürkheim	— Februar	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
"	— "	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
"	— "	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
"	— "	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
"	— "	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
Edenkoben	3. "	2	4	40	1	7	—	56	2	43	43	3	37	239	3	34	319	2	40
"	10. "	—	-	—	—	-	—	61	2	48	46	3	44	173	3	37	231	2	43
"	17. "	3	4	33	2	6	49	66	2	44	49	3	38	217	3	34	290	2	40
"	24. "	—	-	—	—	-	—	74	2	45	56	3	41	236	3	29	316	2	35

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 16. März l. J. allergnädigst geruht, den bisherigen Ministerialrath im Staatsministerium der Justiz, Dr. Friedrich **Ringelmann**, zum Staatsrath im ordentlichen Dienste, dann zum Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescriptes vom 9. März l. J. das in dem bischöflichen Capital zu Speyer durch das erfolgte Ableben des Domcapitulars Franz Christoph Günther und durch das sofort stattfindende Vorrücken der übrigen jüngeren Canoniker in Erledigung gekommene achte Canonicat dem dermaligen Domvicar zu Speyer, Priester Anton **Spiehler**, allergnädigst zu verleihen geruht.

Dem praktischen Arzte Dr. **Schwab** zu Enkenbach wurde von Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, unterm 14. März d. J. die Uebersiedelung nach Zweibrücken bewilligt.

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. März 1849, wurde dem Dr. Friedrich **Herold** in Forbach (Frankreich) gestattet, sich in Zweibrücken, gleichnamigen Landcommissariats, als praktischer Arzt niederzulassen.

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. März 1849, wurde dem selbstständigen Arzte Carl **Thomas** in Alsenborn gestattet, sich in Kaiserslautern als solcher niederzulassen.

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. März 1849, wurde der Gutsbesitzer und Holzhändler Peter **Frank** in Ludwigshafen, Landcommissariats Speyer, zum Polizeiadjunkten daselbst ernannt.

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. März 1849, wurde der Gemeinderath Philipp Jacob **Fischer** von Freimersheim, Landcommissariats Landau, zum Adjunkten daselbst ernannt.

---

sicht

des Monats Februar 1849.

Spelzkern.						Gerst.						Hafer.						Bemerkungen.
Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		
	fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	wurden keine eingesendet.
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	26	2	36	21	3	15	12	2	36	13	2	23	
—	—	—	—	—	—	23	2	40	18	3	20	5	2	38	6	2	25	
—	—	—	—	—	—	23	2	35	18	3	14	24	2	38	27	2	25	
—	—	—	—	—	—	25	2	38	20	3	17	28	2	36	31	2	23	

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter. fl	kr	Korn. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter. fl	kr	Spelz. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter. fl	kr
Kandel	7. Februar	18	4	11	12	6	16	4	2	46	3	4	9	92	3	17	79	3	50
"	14. "	73	4	8	49	6	12	42	2	36	28	3	54	70	3	11	60	3	43
"	21. "	15	4	14	10	6	21	52	2	29	35	3	44	93	3	14	80	3	46
"	28. "	44	4	18	29	6	27	23	2	25	15	3	48	63	3	14	54	3	46
Kaiserslautern	6. "	158	3	55	109	5	38	608	2	58	415	4	19	868	3	11	1033	2	40
"	13. "	152	4	2	106	5	48	848	2	54	581	4	16	924	3	6	1100	2	36
"	20. "	146	3	52	101	5	34	782	2	54	536	4	16	646	3	3	769	2	33
"	27. "	76	4	—	53	5	46	460	2	52	315	4	11	686	3	8	817	2	38
Landau	1. "	105	4	25	72	6	27	80	2	43	57	3	48	307	3	24	361	2	53
"	8. "	89	4	23	61	6	23	45	2	42	32	3	47	245	3	29	288	2	57
"	15. "	49	4	26	34	6	28	113	2	40	80	3	44	264	3	33	311	3	1
"	22. "	97	4	31	66	6	35	69	2	44	49	3	49	252	3	31	296	2	59
Neustadt	3. "	214	4	32	143	6	48	214	2	41	153	3	45	170	3	32	187	3	11
"	6. "	273	4	33	182	6	49	99	2	46	71	3	52	217	3	34	239	3	13
"	10. "	303	4	31	202	6	46	204	2	42	140	3	46	236	3	34	260	3	13
"	13. "	282	4	35	188	6	52	126	2	43	90	3	48	231	3	26	254	3	6
"	17. "	363	4	38	242	6	57	136	2	39	97	3	43	233	3	29	256	3	8
"	20. "	262	4	35	175	6	52	131	2	46	93	3	52	119	3	27	131	3	7
"	24. "	170	4	35	113	6	52	179	2	45	128	3	51	193	3	27	212	3	7
"	27. "	279	4	31	186	6	46	158	2	45	113	3	51	161	3	26	177	3	6
Speyer	6. "	88	4	28	55	7	8	66	2	40	45	3	53	105	3	7	117	2	48
"	13. "	22	4	31	14	7	13	93	2	46	63	4	2	69	3	13	77	2	53
"	20. "	—	-	—	—	-	—	17	2	49	12	4	6	39	3	16	44	2	56
"	27. "	33	4	37	21	7	23	206	2	41	137	3	55	161	3	13	179	2	53
Zweibrücken	1. "	294	4	16	196	6	24	236	3	6	162	4	29	5	3	6	6	2	36
"	8. "	274	4	15	182	6	21	398	3	8	275	4	31	6	3	6	7	2	36
"	15. "	308	4	15	205	6	21	619	3	3	427	4	26	32	3	6	38	2	36
"	22. "	287	4	21	191	6	31	219	3	8	151	4	31	13	3	4	15	2	34
Pirmasens	7. "	50	4	14	31	6	46	77	2	52	53	4	7	—	-	—	—	-	—
"	14. "	35	4	20	21	6	56	99	2	58	68	4	16	—	-	—	—	-	—
"	21. "	33	4	16	20	6	49	86	3	4	59	4	24	8	3	5	10	2	28
"	27. "	62	4	6	38	6	33	194	2	54	134	4	10	1	2	53	1	2	18
Bergzabern	2. "	6	4	12	4	6	7	6	2	38	4	3	41	6	3	20	7	2	48
"	6. "	18	4	12	12	6	7	16	2	38	12	3	41	—	-	—	—	-	—
"	9. "	14	4	15	10	6	12	4	2	40	3	3	43	—	-	—	—	-	—
"	13. "	5	4	14	3	6	10	12	2	39	8	3	42	5	3	22	6	2	51
"	16. "	7	4	15	5	6	12	15	2	38	11	3	41	—	-	—	—	-	—
"	20. "	4	4	15	3	6	12	5	2	39	4	3	42	—	-	—	—	-	—
"	23. "	6	4	16	4	6	13	8	2	40	6	3	43	3	3	18	4	2	46
"	27. "	7	4	15	5	6	12	9	2	39	6	3	42	—	-	—	—	-	—

Spelzkern.						Gerst.						Hafer.						Bemerkungen.
Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		
	fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr	
14	4	15	10	6	22	22	2	37	23	3	16	—	-	—	—	-	—	
2	4	15	1	6	22	70	2	32	51	3	10	5	2	6	5	1	54	
12	4	17	8	6	25	31	2	30	23	3	8	10	2	12	11	1	58	
—	—	—	—	—	—	29	2	30	21	3	8	11	2	21	12	2	7	
—	—	—	—	—	—	572	2	42	440	3	43	314	2	14	350	2	—	
—	—	—	—	—	—	582	2	48	447	3	38	232	2	15	240	2	1	
—	—	—	—	—	—	702	2	39	540	3	26	232	2	19	240	2	5	
—	—	—	—	—	—	448	2	42	345	3	30	362	2	24	402	2	9	
—	—	—	—	—	—	105	2	31	82	3	13	17	2	29	19	2	11	
—	—	—	—	—	—	102	2	28	79	3	9	23	2	29	26	2	11	
—	—	—	—	—	—	51	2	29	40	3	10	11	2	27	13	2	9	
—	—	—	—	—	—	44	2	33	34	3	15	2	2	36	3	2	17	
—	—	—	—	—	—	64	2	35	51	3	14	49	2	27	54	2	12	
—	—	—	—	—	—	.37	2	32	32	3	10	50	2	23	55	2	9	
—	—	—	—	—	—	102	2	33	81	3	11	43	2	22	47	2	8	
—	—	—	—	—	—	95	2	31	76	3	9	67	2	22	74	2	8	
—	—	—	—	—	—	116	2	32	93	3	10	14	2	25	16	2	11	
—	—	—	—	—	—	62	2	30	50	3	7	66	2	26	73	2	11	
—	—	—	—	—	—	70	2	39	56	3	6	44	2	27	48	2	12	
—	—	—	—	—	—	108	2	32	87	3	12	40	2	27	44	2	12	
—	—	—	—	—	—	208	2	29	157	3	16	55	2	12	58	2	6	
—	—	—	—	—	—	107	2	24	81	3	10	53	2	14	56	2	8	
—	—	—	—	—	—	56	2	26	42	3	12	53	2	14	56	2	8	
—	—	—	—	—	—	285	2	24	216	3	10	78	2	14	81	2	8	
—	—	—	—	—	—	8	2	34	6	3	7	132	2	22	146	2	7	
—	—	—	—	—	—	11	2	26	9	2	58	237	2	34	263	2	19	
—	—	—	—	—	—	35	2	33	28	3	6	206	2	40	229	2	25	
—	—	—	—	—	—	15	2	33	12	3	6	65	2	58	72	2	40	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	25	2	27	29	2	6	
—	—		—	—	—	—	-	—	—	-	—	16	2	30	18	2	9	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	22	2	35	25	2	13	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	71	2	34	82	2	12	
—	—	—	—	—	—	2	2	32	1½	3	13	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	5	2	31	4	3	11	1	2	21	1	2	4	
—	—	—	—	—	—	2	2	32	1½	3	13	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	2	2	30	1½	3	10	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	3	2	34	2½	3	16	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	3	2	33	2½	3	14	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	4	2	32	3	3	13	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	5	2	30	4	3	10	3	2	25	2½	2	7	

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Kartoffel- und Butter- ꝛc. Preise im Monate Februar 1849.

Orte.	Mittlere Taxe für								Mittlere Preise für																	
	Schwarz-Brod		Weiß-Brod		Ochsen-Fleisch		Kalb-Fleisch		Schwarz-Mehl		Weiß-Mehl		Butter		Kartoffeln per 50 Kilogramm.		Bohnen		Erbsen		Linsen		Heu		Stroh	
	per Kilogramm.								per Kilogramm.								per Liter.						per 50 Kilogramm.			
	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	fl	Xr	Xr	p	Xr	p	Xr	p	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim (wurden nicht eingesendet)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frankenthal	4	—	5	—	20	—	14	—	6	—	8	—	38	—	—	48	6	—	6	—	5	2	1	20	—	36
Germersheim (wurden nicht eingesendet)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaiserslautern	4	—	8	—	20	—	16	—	2	—	5	—	40	—	—	48	5	—	5	—	5	—	1	20	1	—
Landau	4	8	7	4	24	—	18	—	7	—	12	—	38	—	1	20	6	—	7	—	6	—	1	11½	—	41½
Pirmasens	4	3	8	—	16	—	12	—	5	—	10	—	40	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Speyer	3	4	5	—	24	—	14	—	6	—	11	—	40	—	—	48	6	—	6	—	6	—	1	20	—	40
Zweibrücken	4	8	8	—	20	—	16	—	8	—	12	—	40	—	—	48	8	—	8	—	8	—	1	12	—	50

Bekanntmachung,

Aufnahme von Versteigerungs- und anderen Anzeigen in die Beilagen zum Amts-Intelligenzblatte betr.

Seit dem Vollzuge des Gesetzes über das Executions-Verfahren in der Pfalz vom 23. Mai 1846, Amts-Intelligenzblatt 1846, pag. 258, können, wegen Mangels an hinlänglichem Materiale, nicht mehr so oft Beilagen erscheinen. Die Unterfertigte siehet sich deßhalb veranlaßt, die Königlichen Behörden, Aemter, Gemeinden-, Kirchen- und Vorstände von öffentlichen Anstalten hierauf aufmerksam zu machen, und zu ersuchen, dieses gefälligst berücksichtigen, sofort die anher zu machenden Vorlagen beschleunigen, und die Tage, an welchen Vergebungen ꝛc. ꝛc. Statt finden, so stellen zu wollen, daß die Veröffentlichung, rechtzeitig durch die Beilagen, zur Kunde des Publikums gelange, entgegengesetzten Falles, sich gegen alle und jede Verantwortlichkeit verwahret wird.

Königl. Redaction.



Königlich Bayerisches
Amts- und Intelligenzblatt
für die Pfalz.

№ 23. Speyer, den 2. April 1849.

Inhalt:

Ad Nrm. 9693 A. pr. den 24. März 1849.

(Die neue Herstellung und Reparatur von Thurmuhren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man in Gemäßheit höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 7. März d. J. in nachstehendem Abdrucke eine von dem Mechanikus und Stadtuhrmacher Johann Mannhardt in München verfaßte „erfahrungsgemäße Darstellung der Zustände der veralteten Thurmuhren in gegenwärtiger Zeit“, welche von dem Central-Verwaltungs-Ausschusse des polytechnischen Vereins für Bayern geprüft worden ist, und dessen volle Zustimmung erlangt hat, zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden die Gemeinden und Stiftungen unter Bezugnahme auf das an sämmtliche Königl. Landcommissariate und Bau-Inspectionen ergangene Ausschreiben vom 18. August 1843, die Uhren des Stadtuhrmachers und Mechanikus Johann Mannhardt zu München betr., wiederholt aufgefordert, sich in dem Falle, wo eine Thurmuhr neu herzustellen oder zu repariren ist, an einen erfahrenen und bewährten Uhrmacher zu wenden, da außerdem die aufgewendeten Kosten nutzlos bleiben und durch die fortgesetzten erfolglosen Reparaturen fortwährend sich steigern, während bei Inanspruchnahme eines tüchtigen Meisters mit viel geringeren Kosten ein verlässiges und dauerhaftes Werk gewonnen werden kann. — Als Kennzeichen, ob derjenige, welcher sich mit Verfertigung und Reparatur von Thurmuhren befaßt, ein entsprechendes Werk zu liefern vermag, ist nach obgedachter Darstellung besonders auf den Umstand zu achten, daß eine gehörig und dauerhaft construirte Uhr mit dem möglichst geringen Aufwande von Gewichten in Gang gebracht und erhalten wird, was ebenso bei Vornahme von Reparaturen an Uhren zu beachten ist, dagegen solche Personen, welche mit der richtigen Behandlung der

Uhren nicht vertraut sind, gewöhnlich die übermäßig schweren Gewichte des Uhrwerkes belassen, wo nicht gar vermehren.

Im Uebrigen wird auf die nacherwähnte Darstellung verwiesen.

Speyer, den 23. März 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Marc.

Luttringshausen.

Erfahrungsgemäße Darstellung
der

Zustände der veralteten Thurmuhren in gegenwärtiger Zeit

von

Johann Mannhardt,
Mechanikus und Stadtuhrmacher in München.

In zwei hintereinander folgenden Aufsätzen des bayer. Gewerbsfreundes № 14 und 15 wurde, veranlaßt durch das Unrichtiggehen der Thurmuhren auf dem Lande, wiederholt in Anregung gebracht: „daß es endlich einmal an der Zeit wäre, theils wegen der vielen Reisenden auf Eilwägen, Dampfschiffen ꝛc. und ganz besonders wegen der so pünktlich abgehenden Eisenbahnfahrten zu wissen, wie man an der Zeit sey, und wurde bemerkt, daß es größtentheils an der Behandlung und dem Richtigstellen der Thurmuhren fehlen möchte.“

Es wird daher die Anfrage an die Sachverständigen gerichtet, wie die Ursachen und Uebelstände, welche nicht mehr so fortbestehen dürfen, beseitigt werden könnten, oder worin die Gründe derselben liegen mögen?

Die Gründe, warum auf dem Lande die Thurmuhren so schlecht gehen, sind insofern leicht anzugeben, als diese Uhren der Mehrzahl nach aus der Zeit ihres ersten Gebrauches, mithin ungefähr aus dem 15. Jahrhundert herstammen, wo diese Kunst noch in der Wiege lag.

Wenn man sich vorstellt, nach welchen Regeln und mit welchen Werkzeugen damals gearbeitet wurde, so ist sowohl der Bau als die Anordnung und Ausführung dieser Uhren als Kunstwerk zu betrachten; um so mehr, als sie damals von Schlossern und Schmieden gemacht wurden, was diesen zur besondern Ehre gereicht. Das Unverzeihlichste aber ist, daß man diese Thurmuhren unverändert bei ihrer alten Einrichtung gelassen, nachdem man doch in allen Fächern seit dieser Zeit so große Fortschritte gemacht hat. Höchstens hat man in spätern Zeiten statt der Unruhe kurze und in neuerer Zeit theilweise lange Pendel angewendet und welche? Durchgehends eiserne Pendelstangen, obgleich jeder Eisenarbeiter weiß, daß das Eisen beim Warmwerden länger und beim Kaltwerden kürzer wird.

Anstatt einer Linse wurden zwei Blechscheiben — ein Eisenklotz — Steine von jeder Form; und ganz besonders alte abgedankte Schleifsteine verwendet. Wenn dann eine solche Uhr dennoch zu früh ging, so hat man noch einen oder zwei solcher Steine hingehängt. Die Aufhängung der Pendel geschah, theils in einer Feder, einem Strick, Riemen oder Kette, aus welchen zusammengesuchten Gegenständen sich der unrichtige Gang eines solchen Pendels gar leicht erklären läßt. Ferner haben diese Uhren kurze Walzen; die schweren Kübel voll Steine erfordern starke Seile, die sich oft zwei auch dreimal übereinander aufwinden müssen, wodurch die Walze viel dicker und die Wirkung des Gewichtes um ein Drittheil, oft auch um die Hälfte vermehrt wird, was zu einem ungleichen Gange natürlich wieder viel beiträgt. Außerdem haben noch die Gehwerke größtentheils keine Vorrichtungen, die Uhren während des Aufziehens im Gange zu erhalten, weßhalb sie um die Aufziehzeit zurückbleiben. Ferner sind die Weiser- und Zeigerwerke in manchen Thürmen sehr weitläufig und complicirt, und gehen darum sehr schwer, wozu noch der Umstand

kommt, daß bei jedem Wechsel der Temperatur die Getriebkraft stark verändert wird.

Die angegebenen Ursachen, nämlich:

1. Unrichtigkeit des Pendels;
2. Ungleichheit des Gewichtes;
3. Zeitverlust während des Aufziehens und
4. ungleiche Getriebskraft der Zeigerwerke

werden keinen in Zweifel lassen, warum solche Uhrwerke nicht richtig gehen können; denn jeder Sachverständige wird wissen, daß

1. der Pendel als Zeitmesser der Uhr, deren wichtigster Theil ist und seine Schwingungen bei jedem Temperaturwechsel sich unverändert gleich bleiben müssen, wenn anders die Uhr richtig gehen soll;
2. die Wirkung des Gewichtes beständig gleich bleiben;
3. die Uhrwerke während des Aufziehens gleichmäßig fortgehen, und
4. die Weiser- und Zeigerwerke so eingerichtet werden müssen, daß ihre Getriebkraft möglichst gleich bleibt.

Nur durch genaueste Beobachtung dieser vier Punkte wird es möglich seyn, das geringste Gewicht zu erzielen, oder mit andern Worten, gute und dauerhafte Geh- und Zeigerwerke zu erhalten. Mir ist seit den 22 Jahren, da ich mich mit Thurmuhren beschäftige, und während welcher Zeit ich 135 neue gefertigt und 53 alte Uhren nach gehöriger Art umgearbeitet habe, eine ziemlich große Zahl derselben auf Reisen zu Gesicht gekommen; aber ich muß gestehen, daß ich in Bayern weder eine rechte Pendeleinrichtung, noch überhaupt das, was zu einer leicht und richtig gehenden Uhr gehört, angetroffen habe. Es gibt daher kein anderes Mittel, als daß diese Uhren in eine geregelte Gangart umgearbeitet werden, wenn selbige besser gehen sollen.

Auch anstatt der bisher angewandten Kübel voll Steine vom 1—2 Centner im Gehwerke muß eine Einrichtung getroffen werden, vermöge welcher mit allen Zeigerwerken und Auslösungen selbst in der kältesten Jahreszeit 6, 10 bis 16 Pfund Gewichte hinreichen, die Uhr im Gang zu erhalten. Die Uhren allein würden mit 1—4 Pfund Gewicht gehen, je nachdem die Werke groß sind.

Zu einer bessern Gangart, Erleichterung der Gewichte und Dauerhaftigkeit des Ganzen gehört aber auch eine einfachere Construction des Gehwerkes; die Zapfen müssen um die Hälfte weniger werden und einer weit geringeren Reibung ausgesetzt seyn.

Weiters gehört dazu eine geregelte Pendeleinrichtung, eine Vorrichtung, daß das Gewerk während des Aufziehens fortgeht und die Zeiger minutenweise rück- und vorwärts gerichtet werden können, so wie auch eine Walze, deren Construction in der Wirkung des Gewichts nichts ändert.

In der Zeigerleitung, die vom Gehwerk getrieben wird, müssen die alten Räderwerke, durch welche die Zeigerstangen auf ihre Zifferblätter geführt werden, und die theils aus Blechscheiben, theils aus kleinen Stirnrädern bestehen, durch neue ersetzt werden, indem bei den alten Räderwerken die Eingriffe eine so ungeregelte Gestalt haben, daß sie nicht nur schwer gehen, sondern sogar Eines das Andere in kurzer Zeit zu Grunde richtet. Ebenso ist die Zusammensetzung derselben so fehlerhaft, daß sie nie in einem gleichmäßigen Eingriff bleiben können, indem dieselben bisher nur mit eisernen Gabelstiften, aufgenagelten Platten und Kloben an die Holzbalkenwerke, anstatt in eigenen Gestellen befestigt wurden.

Anstatt der kleinen Stirnräder müssen etwas größere, mit konischen Eingriffen in einem Winkel von 45 Grad versehen, in einem eisernen Gestelle angebracht werden. Die Zeigerwerke selbst sind nach verschiedenen Formen und Größen ausgeführt. Da diese jedoch aus lauter graden Eingriffen bestehen, und theils in eisernen Gestellen zusammengesetzt, theils auf Stützen und Stiften an das Balkenwerk fest gemacht sind, so sind sie in Vergleich mit obigen Stirnrädern etwas mehr brauchbar und besser zur Reparatur geeignet. Dagegen mußte die Befestigung der Zeiger, die jeden Windstoß aushalten müssen bei der jedesmaligen Reparatur der Uhr ebenfalls umgearbeitet werden.

Trotz dem aber, daß außer allem oben Angeführten in den Gehwerken weder ein rundes Rad, noch ein runder Zapfen, noch ein richtig getheilter und geformter Zahn vorhanden ist, und überhaupt vorhanden seyn kann, — wie ich unten näher zeigen werde, — so lassen sich bennoch solche Gehwerke nach der oben angeführten Weise zu den bestgehenden und dauerhaftesten Werken umändern, so daß nur leichtes Gewicht erforderlich ist und die auf den Pendel wirkende Kraft sich möglichst gleich bleibt, wenn anders die Gestelle und Schlagwerke im Allgemeinen noch brauchbar sind.

Was die Schlagwerke anbetrifft, so sind diese ebenfalls in einem veralteten Style ausgeführt; da jedoch dieselben nur theilweise die Schlaghämmer zu heben, im laufenden Zustande benutzt werden, so sind sie in dieser Hinsicht wenigstens immer noch für brauchbarer als die Gehwerke anzuerkennen, wenn alles nach Erforderniß reparirt und richtig aufgestellt wird.

Die bisher gemachten Reparaturen haben bewiesen, daß bei schwerer gemachten Hämmern die Gewichte im Allgemeinen um mehr als die Hälfte vermindert wurden. Durch die schweren Gewichte werden in den Schlagwerken sowohl die Walzenbeschläge, als die Aufziehwerke größtentheils zu Grunde gerichtet, welche ohnehin in einer Weise construirt sind, als hätte man bei Ausführung derselben gleich auf immerwährende Reparaturen Bedacht genommen. Es gibt aber, ich muß offen gestehen, wohl nicht gleich ein Geschäft, wobei mehr Geld hinausgeworfen wird, als bei Reparaturen der veralteten Thurmuhren. Jeder, wer nur einigermaßen Sachkenntniß besitzt, wird zugestehen, daß man bei dem Schmied oder dem Schlosser mit dem Hammer, der Zange, dem Zirkel zum Zähnaustheilen, dem Meißel zum Aushauen, der Feile zum Nach- und Rundfeilen der Zapfen, der Bogensäge, Lochstempel, Schrottmeißel rc. das nicht machen kann, was eine richtig gehende und dauerhafte Uhr verlangt; denn bei den großen Uhren wollen die Räder, Wellbäume, Zapfen, Getriebe u. a. eben so rund gedreht seyn, wie bei den kleinen Uhren. Ebenso wollen die Räderzähne richtig geformt und geschnitten werden. Dazu gehören Drehbänke, Theil- und Schneidmaschinen, Bohrmaschinen und Vorrichtungen, um die Getriebe zu machen und so andere Hilfswerkzeuge. Außerdem muß der betreffende Uhrmacher in jeder Art noch mechanisch arbeiten gelernt haben, muß Zeichnen und Construiren können, muß die Regeln der Mechanik kennen, ohne welche Nichts richtig entworfen werden kann, und nur unter diesen Bedingungen ist es möglich, ein vollständiges Uhrwerk herzustellen, oder eine erfolgreiche Reparatur ausführen zu können.

Bisher haben zwar die Gemeinden und andere Corporationen die Reparatur der Thurmuhren nicht nur Kleinuhrmachern, Schlossern und Schmieden übertragen, sondern sogar oft den gröbsten und unwissendsten Pfuschern.

Gesetzt aber auch den Fall, es wollte sich ein Landuhrmacher um dieses Geschäft annehmen, sich alle die erforderlichen Wissenschaften und Kenntnisse aneignen, Werkzeuge und Maschinen anschaffen, die entweder durch Schwungräder oder Wasserkraft getrieben werden müssen, sich überhaupt eine förmliche Werkstätte einrichten, welche Einrichtungen sind da nicht zur Anfertigung einer guten Uhr eben so nothwendig, als wenn deren mehrere gemacht werden sollen? Dazu kommt noch, daß bei der Seltenheit der derartigen Arbeiten auch die Zinsen des zur Herstellung der Gebäude, Maschinen und Werkzeuge verausgabten Capitals gedeckt werden müssen. Wer bezahlt ihm diese? Wie geht es ferner dem Landuhrmacher, wenn er auf einmal von der kleinen Arbeit auf die große übergeht? Findet derselbe auf dem Lande sogleich einen geeigneten Gehilfen, der ihm in der Zwischenzeit das Geschäft, das ihn ernähren soll, mit Vortheil betreibt? Durch die Großarbeit wird der Kleinuhrmacher rauhe, schwere Hände bekommen. Wie lange wird es andauern, bis er seine Hände nach Vollendung der Großuhren-Reparatur wird wieder zur Kleinarbeit gehörig benützen können? Oder, wenn

man etwa glauben sollte, daß, um die Großuhrmacherei mit Erfolg betreiben zu können, keine solche Maschinen und Werkzeuge nöthig sind; — warum haben denn die Kleinuhrmacher, welche blos Uhren repariren, wegen einzeln vorkommenden Stücken, Theilmaschinen, Fraißer und kleine Räderschneidzeuge, Aufsätze zu den verschiedenartigsten Rädern, Eingreifzirkeln, Tupfmaschinen, Drehstühle und eine Menge anderer Vorrichtungen? Sollte man nicht eher glauben, daß diese kleinen Theile, die meistentheils aus Messing gemacht werden, durch den gelernten und geübten Uhrmacher viel leichter mit der Hand gemacht werden könnten, als die großen Räder und dergleichen Theile zu den Thurmuhren ohne Maschinen bisher von ungeübten Händen gemacht werden mußten?

Aus den oben angeführten Gründen wird man einsehen, daß man von dem Landuhrmacher, und wer sich immer mit den Thurmuhren beschäftigt, viel mehr verlangt, als dieselben jemals zu leisten im Stande seyn könnten.

Hieraus dürfte hervorgehen, daß die Großuhrmacherei in neuerer Zeit als ein ganz eigenes Fach zu betrachten ist, welches der Einrichtung wegen mehr der Maschinerie und Mechanik verwandt ist, als der Kleinuhrmacherkunst oder der Schlosserei.

Ich kenne viele Uhrmacher, auch Schullehrer und Andere, welche mit Thurmuhren umgehen, wie auch die Beschwerden der Gemeinden, welche die Zustände ihrer Thurmuhren enthüllen. So z. B. sagte mir ein Gemeindeglied: „Wir haben eine sehr starke Uhr, sie ginge auch sehr gut, „nur geht der Lehrer nicht auf den Thurm und die Uhr „nicht herunter. Der Uhrenrichter hat sie auch erst ausge„putzt und gerichtet, sie geht aber doch nicht besser als zu„vor und hat 70 fl gekostet." Bei der Untersuchung aber fand ich für keine sechs Gulden Arbeitswerth. Auf solche Weise ist blos dem Uhrenrichter, in welcher Branche es leider viele Pfuscher gibt, aber nicht der Uhr und der Gemeinde geholfen, während bei geregelten Reparaturen lange Jahre hindurch keine weitere Kosten vorkommen. — Manchesmal sagt auch z. B. der Herr Lehrer: „Wir haben „dennoch Hoffnung, daß die Uhr besser gehen wird, wenn „ein stärkeres Seil und ein größerer Kübel fertig ist." — Die Wahrheit zu sagen, sind all diejenigen, die mit alten Thurmuhren zu thun haben — geplagte Leute, wie ich dies auch aus eigener Erfahrung kenne.

Der Stiftungspfleger, die Gemeinden und andere Corporationen wünschen eine gute dienstleistende Uhr zu haben — flugs wird dieselbe dem nächsten Besten zur Reparatur übertragen. Dieser gibt sich alle Mühe, die Uhr abzunehmen, zu putzen, zum Schmied, Schlosser, Seiler, Zimmermann etc. zu laufen, Werkzeuge zu holen, theils etwas machen zu lassen, theils mit jenen zu berathen, was, und wie man's macht, bis endlich die Uhr wieder zusammen kommt. Statt einer Verbesserung aber sind die nämlichen Kübel voll Steine eingehängt wie früher, weil es nicht nur an Kenntniß und Uebung, sondern auch an den nöthigen Werkzeugen fehlte.

Demgemäß hat sich der Uhrmacher geplagt und wenig Ehre eingelegt, die Gemeinde hat das Geld ausgegeben, ohne daß der Zweck erreicht wurde, und der Lehrer hat noch einen dritten schweren Kübel Stein hinaufzuziehen.

Ich habe schon manche Lehrer, welchen ihre Gemeinden den Vorwurf machten, bei Behandlung der alten Thurmuhr äußerst nachlässig zu seyn — was aber freilich nicht an dem Lehrer, sondern vielmehr an der veralteten und verdorbenen Uhr lag — durch meine Reparatur solcher Werke von diesen Vorwürfen nicht nur gänzlich befreit, sondern ihnen sogar zum vollständigsten Lob und zur größten Anerkennung ihrer Mühe verholfen.

Sollte es je Einen geben, der da glauben könnte, daß man eine richtige Vorkenntniß und geeignete Werkzeuge nicht nöthig hätte, so ist dieser eben noch so weit zurück als diese Thurmuhren, welche vor 350 Jahren gemacht wurden.

Was ist nun das Ende vom Lied? Daß durch mangelhafte Kenntniß, unrichtige Begriffe

und fehlerhafte Reparaturen zuletzt das Geld sammt der Uhr dahin ist.

Ich will daher zum Schlusse nur noch das Urtheil folgen lassen, welches Sachverständige über die ausgesprochenen Wahrheiten gefällt haben:

„Nach genommener Einsicht können wir Unterzeichnete bestätigen, daß der sämmtliche Inhalt des voranstehenden Aufsatzes die vollste Wahrheit ist, haben auch seit vielen Jahren die Ueberzeugung gewonnen, daß die von Mechanikus Mannhardt reparirten alten Thurmuhren im Gange den besten Neuen gleich kommen; denn Mannhardt ist auf Anwendungen und Reparatur-Vereinfachungen gekommen, wodurch das geringste Gewicht in Anwendung kommt, und bei welcher die größte Dauer und der pünktlichste Gang der Uhr erreicht wird.“

Jos. Minutti, k. Hof-Uhrmacher.
Sim. Schmid, b. Uhrmacher.
J. C. Fischer, b. Uhrmacher.

Ad Nrm. Exh. 582 i. pr. den 29. März 1849.

(Definitive Besetzung der protestantischen Pfarrei Quirnbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Herstellung des Pfarrhauses in Quirnbach ist die definitive Besetzung dieser Pfarrei möglich geworden. Diese besteht aus dem Pfarrorte Quirnbach und den Parochialorten Frutzweiler, Liebsthal, Rehweiler, Trahweiler, der Kreuzmühle und dem Sängerhof, zusammen mit 1363 Seelen. Die Kirche in Quirnbach ist ausschließliches Eigenthum der Protestanten und in gutem Zustande. Das Pfarrhaus und die Oeconomiegebäude sind neu erbaut. Leichenhöfe befinden sich außer in Quirnbach noch in Frutzweiler und Rehweiler. Die Erträgnisse der Pfarrei bestehen:

	ƒ	Xr
1. im Staatsgehalte	232	—
2. Nutznießung des Pfarrguts . . .	149	44
3. Casualien	24	—
4. Grundrenten in baarem Gelde . .	73	43
	479	27
Davon ab die Lasten mit . .	24	—
Bleiben . .	455	27

Die zur Vervollständigung der Congrua von 600 ƒ noch fehlenden 199 ƒ 33 Xr werden der Pfarrei aus den Sustentationsgeldern pro rata zugelegt.

Für die Bewerber um diese Pfarrei wird hiemit ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, nach deren Verlauf die nach Vorschrift zu belegenden Gesuche durch das Königl. Decanat Cusel anher vorzulegen sind.

Speyer, den 27. März 1849.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Bettinger.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 595 i. pr. den 29. März 1849.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Großkarlbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Esch auf die Pfarrei Gerolsheim ist die Pfarrstelle zu Großkarlbach, im Decanate Frankenthal, im Erledigung gekommen. Dieselbe umfaßt den Pfarrort Großkarlbach und einige nahe gelegenen Mühlen mit 824, und dem eine Stunde entfernten Filialort Obersülzen mit 331, zusammen mit 1155 Protestanten.

An dem Filialorte muß während des Sommers sonntäglich, im Winter alle 14 Tage der Gottesdienst und an den 3 hohen Festtagen das hl. Abendmahl gehalten werden.

Die Kirchen an beiden Orten sind ausschließliches Eigenthum der Protestanten. Das Pfarrhaus und die Oeconomiegebäude befinden sich in gutem baulichen Zustande.

Die Erträgnisse der Pfarrei bestehen nach der im Jahre 1825 aufgenommenen Fassion in:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	31	30
3. Nutznießung des Pfarrguts	213	17
	476	47
Davon ab die Lasten mit . .	44	1
Bleiben . .	432	46

Zur Ergänzung der Congrua erster Klasse, wozu die Pfarrei gehört, fehlen derselben sonach noch 167 fl 14 kr, die aus den zur Vertheilung kommenden Sustentations-Beiträgen pro rata vergütet werden.

Für die Bewerber um diese Pfarrei wird hierdurch ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, innerhalb welchem dieselben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche durch das Decanat Frankenthal hierher vorzulegen haben.

Speyer, den 27. März 1849.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Bettinger.

Dimroth.

Verzeichniß

der Vieh- und Krämermärkte in der Provinz Rheinhessen im Jahre 1850.

Ordnungs-Nummer.	Orte.		Zahl der Markttage.	Monat.	Tag.	Bezeichnung der Märkte.
1	Alzei	№ 1	3	—	—	Fastnachtmarkt, Sonntag, Montag und Dienstag.
		№ 2	2	September	—	Sommermarkt, Sonntag und Montag nach Kreuzerhöhung; fällt Kreuzerhöhung am Sonntag, an diesem und dem folgenden Tag.
		№ 3	2	November	—	Martinimarkt, Sonntag und Montag nach Martini; fällt Martini auf Sonntag, an diesem und dem folgenden Tage.
2	Eckelsheim		3	September	11. 12. 13.	Bellermarkt.
3	Flonheim		3	November	—	Martinimarkt, Sonntag, Montag und Dienstag nach Martini; fällt Martini auf Sonntag, an diesem und folgenden Tagen.
4	Gunterblum		3	—	—	Sonntag, Montag und Dienstag nach Simon Judä.
5	Kastel	№ 1	1	Januar	16.	Viehmärkte.
		„ 2	1	„	30.	
		„ 3	1	Februar	13.	
		„ 4	1	„	27.	
		„ 5	1	März	13.	
		„ 6	1	„	25.	
		„ 7	1	April	10.	
		„ 8	1	„	24.	
		„ 9	1	Mai	8.	
		„ 10	1	Juni	5.	
		„ 11	1	„	19.	
		„ 12	1	Juli	17.	
		„ 13	1	„	31.	
		„ 14	1	August	28.	
		„ 15	1	September	11.	
		„ 16	1	„	25.	
		„ 17	1	October	23.	
		„ 18	1	November	13.	
		„ 19	1	„	27.	
		„ 20	1	Dezember	11.	
		„ 21	1	„	23.	

Ordnungs-Nummer.	Orte.	Zahl der Markttage.	Monat.	Tag.	Bezeichnung der Märkte.
6	Kostheim №. 1	1	Mai	22.	Viehmärkte.
	„ 2	1	Juli	3.	
	„ 3	1	August	14.	
	„ 4	1	October	9.	
7	Mainz №. 1		März	11.	Ostermesse 14 Tage.
	„ 2		August	19.	Herbstmesse 14 „
8	Niederingelheim	3	September	11.12.13	Jahrmarkt.
9	Oberingelheim	3	„	24.25.26.	Jahrmarkt.
10	Obernheim	2	—	—	Sonntag und Montag nach Michaelis.
11	Oppenheim №. 1	1	—	—	Bartholomäusmarkt, Sonntag nach Bartholomäustag; wenn dieser auf Sonntag fällt, an diesem Tage.
	„ 2	1	—	—	Katharinenmarkt, Sonntag nach Katharinentag; wenn dieser auf Sonntag fällt, an diesem Tage.
12	Osthofen	1	August	—	Jahrmarkt. Letzter Sonntag im August.
13	Sauerschwabenheim	2	„	28. u. 29.	Krämermarkt.
14	St. Johann bei Sprendlingen	1	Juni	—	Johannimarkt, Sonntag nach Johanni, oder wenn der Johannitag auf Sonntag fällt, an diesem Tage.
15	Sprendlingen	1	August	24.	Ludwigsmarkt, Sonntag nach Ludwigstag, oder wenn der Ludwigstag auf Sonntag fällt, an diesem Tage.
16	Pfeddersheim	2	September	2. u. 3.	Jahrmarkt. Erster Sonntag und Montag im September.
17	Westhofen	2	August	—	„ Vorletzter Sonntag und Montag im August.
18	Wörrstadt	1	September	—	„ Erster Mittwoch im September.
19	Worms №. 1	3	Juni	—	Pfingstmarkt. Erster Dienstag, Mittwo chund Donnerstag nach Johanni.
	„ 2	3	—	—	Allerheiligenmarkt. Desgleichen nach Allerheiligen.
20	Wonsheim	2	November	4. u. 5.	Jahrmarkt.
21	Niederflörsheim	1	—	—	„ Sonntag nach Bartholomä, und wenn Bartholomätag auf Sonntag fällt, an diesem Tage.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 24. Speyer, den 7. April 1849.

Inhalt:

Nro. 10711 A. pr. den 31. März 1849.

(Bekanntmachung, die in der Pfalz aufgestellten Agenten des Versicherungsvereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden auf Ansuchen der Direction des Versicherungsvereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern die weiter von derselben satzungsmäßig aufgestellten Agenten bekannt gemacht.

Speyer, den 31. März 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schalk.

Verzeichniß der Agenten.

1. Bezirksthierarzt Philipp Frey in Annweiler als Agent für die Bezirke Annweiler, Bergzabern und Landau.
2. Kaufmann Jos. Hafen in Winnweiler als Agent für den Bezirk Kirchheimbolanden.
3. Bezirksthierarzt Joseph Brendamour in Pirmasens als Agent für die Bezirke Pirmasens, Dahn und Waldfischbach.
4. Bezirksthierarzt J. Fauerbach in Blieskastel als Agent für die Bezirke Blieskastel, Homburg und Zweibrücken.
5. Bezirksthierarzt Heinrich Pleitner in Dürkheim für den Bezirk Dürkheim.

Nro. ex off. 2177. pr. den 20. März 1849.

(Die Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins in der Pfalz für das Jahr 1849 betr.)

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für die Pfalz

an

die Königl. Landcommissariate, Rentämter und Steuer-Einnehmereien, so wie an sämmtliche Vereinsmitglieder.

Das unterfertigte Kreis-Comité veröffentlicht durch das in der Beilage abgedruckte Verzeichniß den Stand der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins in der Pfalz für das Jahr 1849 und bemerkt hiezu Folgendes:

1. Die Vereinskundgaben werden auch ferner an die Vereinsmitglieder durch Vermittlung der Königl. Briefposten direct und portofrei gelangen.

   Um jedoch die Sendungen jeder Zeit richtig bewirken zu können, wollen die Königl. Landcommissariate die im Mitgliederstande im Laufe des Jahres eintretenden Veränderungen förderlichst zur Anzeige bringen.

2. Bezüglich der satzungemäßig vorauszubezahlenden Jahresbeiträge ad 2 fl 42 kr vertraut man zu den verehrlichen Vereinsmitgliedern, daß sie die erstern in Bälde an die Herrn Steuer-Einnehmer ihrer Wohnorte entrichten werden, von welch letzteren sodann die vereinnahmten Beträge den Königl. Rentämtern zur gefälligen Weiterbeförderung an den Vereinsrechner Herrn Einnehmer Mühlhäuser dahier, durch Vermittelung der Königl. Kreiskasse der Pfalz, wie bisher, zugesendet werden wollen.

   Zur Erleichterung der primitiven Erhebung wird den Königl. Rentämtern demnächst eine bemessene Anzahl Quittungsformularien zur Behändigung an die Herrn Steuer-Einnehmer zugehen.

3. Die Beiträge der in der Kreishauptstadt Speyer wohnhaften Vereinsmitglieder werden auch ferner von dem Vereinsrechner unmittelbar erhoben werden.

Das Kreis-Comité vertraut zu den Königl. Behörden, daß dieselben ihre Unterstützung zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins, dessen Einnahmen, mit Ausnahme von 42 kr per Mitglied für das Central-Vereinsblatt, durchaus der Pfalz wieder zufließen und hauptsächlich zu Aufmunterungen mittels Preisvertheilung und zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse durch den Druck verwendet werden, auch fernerhin gerne zuwenden.

Speyer, den 17. März 1849.

Alwens.

Frey.

Bettinger.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 9. März l. J. den Postverwalter Simon Mathaus zu Neustadt a. d. Haardt wegen physischer Functions-Unfähigkeit auf den Grund des §. 22 lit. D. der IX. Verfassungsbeilage vom 1. April l. J. an auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen;

auf die hiedurch erledigte Postverwaltung Neustadt a. d. Haardt den bisherigen Postverwalter zu Brückenau, Carl Pillement, entsprechend der von demselben gestellten allerunterthänigsten Bitte, zu versetzen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. März 1849, wurde für den Neuhof, Kantons Bergzabern, zur Gemeinde Schweighofen gehörig, der Hofbewohner Friedolin Matt allda zum Polizei-Adjunkten ernannt.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Außerordentliche Beilage zu Nro. 24

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1849.

Verzeichniß

der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins in der Pfalz für das Jahr 1849.

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
	I. Landcommissariats-Bezirk Bergzabern.		
	Kanton Bergzabern.		
	Die Herren:		
1	Freiherr von Maillot de la Treille	k. Landcommissär	Bergzabern
2	Megele	k. Landcommissariats-Actuar	id.
3	Beker, Robert	k. Forstmeister	id.
4	Schulz, Theodor	k. Steuercontroleur	id.
5	Pistor, Daniel	Poststallhalter	id.
6	Köhler, Stephan	Bauschaffner	id.
7	Junker	Bürgermeister und Gutsbesitzer	id.
8	Dr. Weiß, Friedr. Fürchtegott	pract. Arzt	id.
9	Antz, Friedrich	prot. Pfarrer	Rohrbach
10	Schau, Conrad	Bürgermeister	Ingenheim
11	Roos, Bernhard	Handelsmann	id.
12	Altschul, Michael	id.	id.
13	Fath, Conrad	k. Einnehmer	Steinfeld
14	Siebecker, Christ. Friedr.	k. Revierförster	Rechtenbach
15	Masset, Carl	Bürgermeister	Schweighofen
16	Herche, Ernst Christ.	Pfarrer	Barbelroth
17	Gümbel, Friedr. Ludwig	k. Revierförster	Bobenthal
	Die Gemeinden:		
18	Barbelroth		
19	Billigheim		
20	Birkenhördt		
21	Böllenborn		
22	Dierbach		
23	Dörrenbach		
24	Gleiszellen		
25	Ingenheim		
26	Kapellen		
27	Niederhorbach		
28	Niederotterbach		
29	Oberhausen		
30	Oberotterbach		
31	Rechtenbach		
32	Rohrbach		

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
33	Schweigen		
34	Schweighofen		
35	Steinfeld		

Kanton Annweiler.

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
	Die Herren:		
1	Alwens, Jacob	k. Rentbeamte	Annweiler
2	Schollwöck, Matthias	k. Forstmeister	id.
3	Bolza, Ludwig	k. Notär	id.
4	Köster, Wilhelm	id.	id.
5	Michel, Peter August	Papierfabrikant	id.
6	Schmolze, Daniel Adam	k. Gerichtsbote	id.
7	Görgens, Dr.	k. Kantonsarzt	id.
8	Künkele, Matthias	Gutsbesitzer	id.
9	Schwarz, Heinrich	Verificator von Maaß und Gewicht	id.
10	Ullmann, Andreas,	Pfarrer	Wilgartswiesen
11	Lohr, Joh. Baptist	k. Revierförster	id.
12	Lucius, Georg Ludwig	k. Einnehmer	id.
13	Zöller, Ludwig	k. Revierförster	Bindersbach
14	Diehl, Conrad	Gutsbesitzer	Schnackenhofen bei Grävenhausen
15	Mainzinger, Georg	k. Einnehmer	Albersweiler
16	Fötsch, Georg	k. Revierförster	id.
17	Hilgard, Otto	Gutsbesitzer	St. Johann
	Die Gemeinden:		
18	Albersweiler		
19	Annweiler		
20	Gossersweiler		
21	Rinnthal		
22	Spirkelbach		
23	Wilgartswiesen		
58			

II. Landcommissariats-Bezirk Cusel.

Kanton Cusel.

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
	Die Herren:		
1	Dilg, Adalbert	k. Landcommissär	Cusel
2	Gieffen, Heinrich Julius	k. Notär	id.
3	Hoseus	id.	id.
4	Hierthes, Carl	Bürgermeister	id.
5	Seyfried, Andreas	Apotheker	id.
6	Marggraff, K.	Bezirksthierarzt	id.
7	Hollerieth, Christian	k. Gerichtsschreiber	id.
8	Clundt, Heinrich	k. Gerichtsbote	id.
9	Hengärtner, Ludwig	Pfarrer	Ulmet
10	Breit, Peter	Müller und Oeconom	Rehweiler
11	Möser, Friedrich	k. Einnehmer	Altenglan
12	Müller, Friedrich	Pfarrer	id.

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
	Die Gemeinden:		
13	Altenglan		
14	Bedesbach		
15	Cusel		
16	Dennweiler-Frohnbach		
17	Erdesbach		
18	Etschberg		
19	Godelhausen		
20	Konken		
21	Langenbach		
22	Mühlbach		
23	Niederkirchen		
24	Oberalben		
25	Patersbach		
26	Quirnbach		
27	Rehweiler		
28	St. Julian		
29	Selchenbach		
30	Theisbergstegen		
31	Ulmet		
32	Haschbach		
	Kanton Lauterecken.		
	Die Herren:		
1	Dreßler, Carl	k. Forstmeister	Lauterecken
2	Müller, Carl	k. Einnehmer	Odenbach
3	Cappel, Wilhelm	Müller	id.
	Die Gemeinden:		
4	Aschbach		
5	Gumbsweiler		
6	Hundheim-Nerzweiler		
7	Hachenbach		
8	Hinzweiler		
9	Hohenöllen		
10	Heinzenhausen		
11	Lauterecken, Hohenöllen, Cronenberg		
12	Nußbach		
13	Odenbach		
14	Reiffelbach		
	Kanton Wolfstein.		
	Die Herren:		
1	Fröhlich, Joh. Peter	Pfarrer	Wolfstein
	Die Gemeinden:		
2	Bosenbach		
3	Eßweiler		
4	Föckelberg		
5	Horschbach		
6	Jettenbach		

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
7	Kreimbach		
8	Neunkirchen		
9	Reichsthal		
10	Rothselberg		
11	Welchweiler		
12	Wolfstein		
58			

III. Landcommissariats-Bezirk Frankenthal.

Kanton Frankenthal.

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
	Die Herren:		
1	Freiherr von Pölnitz	k. Landcommissär	Frankenthal
2	Ottmann	k. Landcommissariats-Actuar	id.
3	Lehmann, Carl	k. Hypothekenbewahrer	id.
4	Neumayer	k. Notär	id.
5	Ryhiner-Friedrich	k. Friedensrichter	id.
6	Ludwig, Sebastian	k. Gerichtsbote	id.
7	Sprinkhorn, G. F.	Gutsbesitzer	id.
8	Dupré, Friedrich	Rechtscandidat	id.
9	Meinhold, Friedrich	k. Salzbeamte	id.
10	Isaac, Michael	Mühlenbesitzer	id.
11	Michel, Friedr. Conrad	k. Anwalt	id.
12	Charry	Gutsbesitzer	Gerolsheim
13	Wendel, Carl	Bürgermeister	Lambsheim
14	Hubing, Joh. Peter	Gutsbesitzer	id.
15	Nöffel, Michael	k. Einnehmer	id.
16	Neudelhuber, Joh. Valentin	Gutsbesitzer	id.
17	Maas, Salomon	id.	id.
18	Koob, Jacob	id.	id.
19	Groß, Friedrich	id.	id.
20	Becker, August	id.	id.
21	Harder, Franz	kath. Pfarrer	Heßheim
22	Bellmuth, Heinrich	Gutsbesitzer	Marxdorf
23	Günser, Caspar	id.	Norheim
24	Kleinmann, Georg	id.	id.
25	Kreichgauer, Anton	id.	Studernheim
	Die Gemeinden:		
26	Beindersheim		
27	Bobenheim		
28	Edigheim		
29	Eppstein		
30	Flomersheim		
31	Frankenthal		
32	Gerolsheim		
33	Großniedesheim		
34	Heßheim		
35	Heuchelheim		

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
36	Kleinniedesheim		
37	Lambsheim		
38	Mörsch		
39	Oppau		
40	Roxheim		
41	Studernheim		
		Kanton Grünstadt.	
	Die Herren:		
1	Fries	k. Friedensrichter	Grünstadt
2	Becker, Christian	Bürgermeister	id.
3	Breitwieser, Jac. 3.	Oeconom	id.
4	Vogeley, C.	id.	id.
5	von Camuzzi, Gideon	Gutsbesitzer	Dirmstein
6	Fitting, Christian	Müller	Großkarlbach
7	Schiffer, Wilhelm	Müller und Gutsbesitzer	Albisheim
8	Böll, Michael	Gutsbesitzer	Kleinbockenheim
9	Klingel, Carl	id.	id.
10	Janson, Heinrich	id.	id.
11	Schiffmann, Kilian	Gemeindeschreiber	id.
12	Laur, Phil. Heinrich	k. Einnehmer	Wattenheim
13	Kehr, Wilhelm	Gutsbesitzer	Laumersheim
	Die Gemeinden:		
14	Albisheim		
15	Altleiningen		
16	Asselheim		
17	Battenberg		
18	Bissersheim		
19	Colgenstein		
20	Dirmstein		
21	Ebertsheim		
22	Großbockenheim		
23	Großkarlbach		
24	Grünstadt		
25	Hettenleidelheim		
26	Kindenheim		
27	Kirchheim		
28	Kleinbockenheim		
29	Kleinkarlbach		
30	Laumersheim		
31	Mertesheim		
32	Mühlheim		
33	Neuleiningen		
34	Obersülzen		
35	Obrigheim		
36	Quirnbach		
37	Sausenheim		
38	Tiefenthal		
39	Wattenheim		
80			

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
	IV. Landcommissariats-Bezirk Germersheim.		
	Kanton Germersheim.		
	Die Herren:		
1	Schmitt, Georg	Apotheker	Germersheim
2	Märdian, Peter	Thierarzt	id.
3	Bumiller, Joseph	Bürgermeister und Handelsmann	Bellheim
4	Harter, Peter Anton	Verificator von Maaß und Gewicht	id.
5	Graß, Carl	k. Revierförster	id.
6	Löb, Jacob	Oeconom und Eisenhändler	id.
7	Frey, Conrad	Bürgermeister	Zeiskam
8	Schrank, Ludwig	Müller	id.
9	Spegg, Leopold	Oeconom	Hördt
10	Frank, Daniel	Müller	Lachenmühle bei Oberlustadt
11	Schmitt, Georg	Gutsbesitzer und Wirth	Oberlustadt
12	Müller, Ambros	kath. Pfarrer	id.
13	Bär, Heinrich	Bürgermeister	Schwegenheim
14	Roos, Carl Ludwig	prot. Pfarrer u. Dist.-Schulinspector	Westheim
15	Hörner, Valentin	Bürgermeister	Kuhardt
16	Pfeiffer, Johann	kath. Pfarrer	Ottersheim
17	Seither, Valentin	Bürgermeister	id.
18	Doll, Jacob	id.	Knittelsheim
19	Grüner, Jacob	k. Einnehmer	Schwegenheim
20	Ruff, Conrad	Bürgermeister	Freisbach
21	Schäfer	id.	Weingarten
	Die Gemeinden:		
22	Bellheim		
23	Freisbach		
24	Germersheim		
25	Hördt		
26	Kuhardt		
27	Knittelsheim		
28	Leimersheim		
29	Niederlustadt		
30	Neupfotz		
31	Oberlustadt		
32	Ottersheim		
33	Schwegenheim		
34	Sondernheim		
35	Zeiskam		
	Kanton Kandel.		
	Die Herren:		
1	Martin, Adolph	k. Notär	Kandel
2	Weigel	id.	id.
3	Dr. Baumann, Ph.	k. Kantonsarzt	id.
4	Beyerle, Georg	Thierarzt	id.
5	Reiser, Franz Michael	Kaufmann	id.
6	Deffren, Caspar	k. Gerichtsbote	id.

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
7	Seyler, Johann Georg	Pfarrer und Distrikts-Schulinspector	Kandel
8	Groß, Joh. Heinrich	Einnehmer	id.
9	Orth, Joh. Adam	Bürgermeister	id.
10	Körber, Jacob Joseph	k. Gerichtsbote	id.
11	Hartmann, Andreas	k. Einnehmer	Hagenbach
12	Fuhr, Georg Adam	Eigenthümer und Gemeindeschreiber	id.
13	Klein, Joseph	k. Revierförster	id.
14	Schneider, Xaver	Bürgermeister	id.
15	Bach, Nicolaus	k. Einnehmer	Rülzheim
16	Hoffmann, Ferdin.	Müller	id.
17	Hudler, Matthias	Landarzt	id.
18	Volz, Friedrich	k. Revierförster	id.
19	Chandon, Johann	id.	Scheibenhard
20	Osthoff, Hartmuth	Gutsbesitzer	Steinweiler
21	Thau, Carl	Färber	Wörth
22	Pausch	k. Forstmeister	Langenberg
23	Lindemann, Carl Friedr.	k. Revierförster	id.
24	Labroisse, Victor	id.	id.
25	Lorch, C. Ph.	Pfarrer	Winden
26	Burg, Johann	Bürgermeister und Gutsbesitzer	Freckenfeld
27	Weiß, Valentin	Bürgermeister	Pfortz
28	Hoffmann, Martin	Gutsbesitzer	Schaidt
29	Beyer, Georg Adam	id.	Minfeld
30	Heitz, Martin	Seifensieder	id.
31	Weidner, Wilhelm	Bürgermeister	Erlenbach
32	Weigel, Jacob	id.	Hayna
33	v. Schönebeck, August	k. Rheinoctroi-Controleur	Neuburg
34	Ertel, Ludwig	Bürgermeister	id.
35	Mühlhäuser, Heinr. Carl Ludwig	prot. Pfarrer	id.
	Die Gemeinden:		
36	Berg		
37	Erlenbach		
38	Freckenfeld		
39	Hagenbach		
40	Hatzenbühl		
41	Hayna		
42	Jockgrim		
43	Kandel		
44	Minfeld		
45	Neuburg		
46	Pfortz		
47	Rheinzabern		
48	Rülzheim		
49	Schaidt		
50	Steinweiler		
51	Vollmersweiler		
52	Winden		
53	Wörth		
88			

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
	V. Landcommissariats-Bezirk Homburg.		
	Kanton Homburg.		
	Die Herren:		
1	Chelius	k. Landcommissär	Homburg
2	Grohe, Melchior	k. Forstmeister	id.
3	Zott, Heinrich	Gastwirth	id.
4	Zimmer, Valentin	Müller	id.
5	Hauther, Daniel	Oeconom	Bruchhof bei Homburg
	Die Gemeinden:		
6	Großbundenbach		
7	Bechhofen		
8	Beeden-Schwarzenbach		
9	Erbach-Reiskirchen		
10	Homburg		
11	Käshofen		
12	Kirrberg		
13	Kleinbundenbach		
14	Lambsborn		
15	Langwieden		
16	Martinshöh		
17	Miesau		
	Kanton Landstuhl.		
	Die Herren:		
1	Didier	k. Posthalter	Landstuhl
2	Müller	Bürgermeister	Gerhardsbrunn
3	Müller, Michael	Oeconom	id.
4	Müller	Einnehmer	id.
5	Munzinger, Valentin	Bürgermeister	Mittelbrunn
	Die Gemeinden:		
6	Bettenhausen		
7	Bruchmühlbach		
8	Gerhardsbrunn		
9	Gimbsbach		
10	Hauptstuhl		
11	Hitschenhausen		
12	Katzenbach		
13	Kottweiler-Schwanden		
14	Landstuhl		
15	Linden		
16	Mühlbach		
17	Mittelbrunn		
18	Nanz-Diezweiler		
19	Mackenbach		
20	Miesenbach		
21	Niedermohr		
22	Reuschbach		
23	Obermohr		

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
24	Ramstein		
25	Reichenbach		
26	Schrollbach		
27	Steinwenden		
28	Vogelbach		
29	Weltersbach		

Kanton Waldmohr.

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
	Die Herren:		
1	Dümmler, Carl	k. Gerichtsbote	Waldmohr
2	Schleppi, Heinr. Jacob	Adjunkt und Ackersmann	Altstadt
	Die Gemeinden:		
3	Altenkirchen		
4	Altstadt		
5	Börsborn		
6	Brücken		
7	Breitenbach		
8	Dietweiler		
9	Dietschweiler		
10	Dunzweiler		
11	Elschbach		
12	Frohnhofen		
13	Haschbach		
14	Gries		
15	Kübelberg		
16	Höchen		
17	Kirkel-Neuhäusel		
18	Kleinottweiler		
19	Mittelberbach		
20	Limbach		
21	Münchweiler		
22	Niederberbach		
23	Oberberbach		
24	Nanzweiler		
25	Niedermiesau		
26	Sand		
27	Schmittweiler		
28	Schöneberg		
29	Steinbach		
30	Waldmohr		
76			

VI. Landcommissariats-Bezirk Kaiserslautern.

Kanton Kaiserslautern.

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
	Die Herren:		
1	von Predl, Franz Borgias	k. Landcommissär	Kaiserslautern
2	Binger	k. Forstmeister	id.

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
3	Dr. Meuth	k. Kantonsarzt	Kaiserslautern
4	Meuth, Flaming	k. Inspector des Centralgefängnisses	id.
5	Pleisch, Adrian	Handelsmann und Gutsbesitzer	id.
6	Faber, Heinrich	k. Professor	id.
7	Leuchsenring, Christ.	k. Notär	id.
8	Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu		id.
9	Würz, David	Gutsbesitzer	Enkenbach
10	Haffen	k. Revierförster	Frankenstein
11	Berg, Johannes	Gutsbesitzer	Eselsmühle
12	Baumann, Heinrich	Privatmann	Hochspeyer
	Die Gemeinden:		
13	Alsenborn		
14	Enkenbach		
15	Fischbach		
16	Frankenstein		
17	Hochspeyer		
18	Kaiserslautern		
19	Krickenbach		
20	Moorlautern		
21	Trippstadt		
22	Weilerbach		

Kanton Otterberg.

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
	Die Gemeinden:		
1	Baalborn		
2	Erlenbach		
3	Heiligenmoschel		
4	Hirschhorn		
5	Katzweiler		
6	Mehlbach		
7	Mehlingen		
8	Neukirchen		
9	Otterbach		
10	Otterberg		
11	Sambach		
12	Schallodenbach		
13	Schneckenhausen		

Kanton Winnweiler.

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
	Die Herren:		
1	Krieger, Cornel.	k. Notär	Winnweiler
2	Thau, Mathias	Schönfärber und Handelsmann	id.
3	Thalmann, Jos.	Rentner	id.
4	Schaffet, Jos. jun.	Gutsbesitzer und Wirth	id.
5	Henrich	Thierarzt	id.
6	Frank	Bürgermeister	Alsenbrück
7	Dippel, Carl	k. Revierförster	Neuhemsbach
8	Graf, Carl	Adjunkt und Gutsbesitzer	id.

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
9	Schäfer, Theobald	Schullehrer	Neuhemsbach
10	Ritter, Daniel	Gutsbesitzer	Sembach
11	Latschar, Christian	id.	Lengstlerhof, Gemeinde Sembach
12	Scholl, Justus	id.	Sippersfeld
13	Fabricius, Wilhelm	k. Forstwart	Falkenstein
14	Frenzel, Johann jun.	Gutsbesitzer	Börrstadt
15	Werst, Johann	id.	id.
16	Schneider, Jacob	Bürgermeister	Steinbach
17	Frank, Salomon	Mühlen- und Gutsbesitzer	Langmeil
18	Frhr. v. Gienanth	Hüttenwerksbesitzer	Hochstein
19	Schmitt, Michael	Pfarrer	Imsweiler
20	Kremp, Michael	Oeconom	Lohnsfeld
21	Eichelberger, Abrah. u. Samuel, Gebrüder	Gutsbesitzer	Münchweiler
22	Goldmann, Salomon	id. und Rentner	id.
	Die Gemeinden:		
23	Hochstein		
24	Imsweiler		
25	Lohnsfeld		
26	Münchweiler		
27	Potzbach		
28	Sembach		
29	Sippersfeld		
30	Wartenberg-Rohrbach		
31	Winnweiler.		
66			

VII. Landcommissariats-Bezirk Kirchheim.

Kanton Kirchheim.

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
	Die Herren:		
1	Wand	k. Landcommissär	Kirchheim
2	Becker, Philipp Martin	Gerber und Gutsbesitzer	id.
3	Ritter, Theobald	Posthalter und id.	id.
4	Gießen, Carl	Gutsbesitzer	id.
5	Levy, Leo jun.	Handelsmann	id.
6	Lennig, Friedrich	Bürgermeister	id.
7	Schulz, Andreas	Thierarzt	id.
8	Schloßstein, Johann	Bürgermeister und Gutsbesitzer	Albisheim
9	Lauer, Philipp	Gast- und Landwirth	id.
10	Lauer, Johannes	Landwirth	id.
11	Weigel, Jacob	id.	id.
12	Klingenschmidt, Valentin	Bürgermeister	Morschheim
13	Decker, Jacob	id. und Gutsbesitzer	Gauersheim
14	Brand, Andreas	Wirth und Gutsbesitzer	Kriegsfeld
15	Finkenauer, Carl	Adjunkt und id.	id.
16	Damm, Peter	Privatförster	id.
17	Bacher, Georg	Ackerer	id.
18	Derheimer, Adam	Schullehrer	id.

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
19	Ruprecht, Friedrich	Gutsbesitzer	Bolanderhof
20	Ruppert, Ludwig	id.	id.
21	Leick, Johann	Landwirth	auf der Haide bei Kirchheim
22	Gümbel, Heinrich	Gutsbesitzer	Dannenfels
23	Zepp, Wilhelm	Müller und Landwirth	Rittersheim
24	Brehm, Georg II.	Landwirth	Ilbisheim
	Die Gemeinden:		
25	Albisheim		
26	Bennhausen		
27	Bolanden		
28	Dannenfels		
29	Einselthum		
30	Gauersheim		
31	Jacobsweiler		
32	Ilbisheim		
33	Kirchheim		
34	Kriegsfeld		
35	Marnheim		
36	Mauchenheim		
37	Mörsfeld		
38	Morschheim		
39	Oberwiesen		
40	Orbis		
41	Rittersheim		
42	Stetten		
		Kanton Göllheim.	
	Die Herren:		
1	Schäfer, Peter	k. Einnehmer und Gutsbesitzer	Göllheim
2	Eidt, Christian	Ackersmann	id.
3	Scheu, Salomon	Bürgermeister und Gutsbesitzer	Standenbühl
4	Lièvre, Anton	k. Poststallhalter	id.
5	Laise, Jacob	Bürgermeister und Gutsbesitzer	Harxheim
6	Fisch, Johann	Bürgermeister	Dreisen
7	Born, Carl	Gutsbesitzer	Zell
	Die Gemeinden:		
8	Biedesheim		
9	Bubenheim		
10	Eisenberg		
11	Göllheim		
12	Harxheim		
13	Immesheim		
14	Kerzenheim		
15	Lautersheim		
16	Niefernheim		
17	Ottersheim		
18	Ramsen		
19	Rüssingen		
20	Standenbühl		
21	Zell		

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
	Kanton Obermoschel.		
	Die Herren:		
1	Neu, Maximilian	Bürgermeister	Obermoschel
2	Vincenti, Carl	Kaufmann	id.
3	Bindewald, Friedrich	k. Revierförster	id.
4	Melsheimer, Carl	Gemeindeschreiber	id.
5	Günther	Gutsbesitzer	Bingert
6	Müller, Georg Peter	Gutsbesitzer und Bürgermeister	Alsenz
7	Schäfer, F. W.	Veterinärarzt	id.
8	Brunck	Gutsbesitzer	Winterborn
	Die Gemeinden:		
9	Duchroth-Oberhausen		
10	Lettweiler		
11	Münsterappel		
12	Niederhausen		
13	Odernheim		
14	Rehborn		
15	Winterborn		
	Kanton Rockenhausen.		
	Die Herren:		
1	Grill, Heinrich	Rothgerber	Rockenhausen
	Die Gemeinden:		
2	Bayerfeld-Steckweiler		
3	Bisterschied		
4	Dielkirchen		
5	Dörnbach		
6	Dörrmoschel		
7	Finkenbach-Gersweiler		
8	Gaugrehweiler		
9	Gerbach		
10	Katzenbach		
11	Ransweiler		
12	Rockenhausen		
13	St. Alban		
14	Schönborn		
15	Teschenmoschel		
16	Waldgrehweiler		
94			
	VIII. Landcommissariats-Bezirk Landau.		
	Kanton Landau.		
	Die Herren:		
1	Petersen, Wilhelm	k. Landcommissär	Landau
2	Hoffmann, E.	Apotheker	id.
3	Claus, Wolfgang Chr.	Gutsbesitzer	id.
4	Schattenmann, Joh. J.	id.	id.
5	Haas, Ludwig	k. Anwalt	id.

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
6	Mahla, Friedr. Robert	k. Anwalt und Bürgermeister	Landau
7	Hitschler, Joh. (Vater)	Wirth	id.
8	Jung, Joh. Michael	k. Polizeicommissär	id.
9	Pauli, Otto	Chemiker	id.
10	Pauli, Gottlieb	Apotheker	id.
11	Georges, Carl Chr.	Buchdrucker	id.
12	Baßler, Johann	Müller	Walsheim
13	Orth, Nicolaus	Schullehrer	Insheim
	Die Gemeinden:		
14	Arzheim		
15	Birkweiler		
16	Bornheim		
17	Dammheim		
18	Eschbach		
19	Essingen		
20	Frankweiler		
21	Göcklingen		
22	Godramstein		
23	Herrheim		
24	Herxheimweyher		
25	Ilbesheim		
26	Impflingen		
27	Insheim		
28	Landau		
29	Leinsweiler		
30	Mörlheim		
31	Mörzheim		
32	Niederhochstadt		
33	Nußdorf		
34	Oberhochstadt		
35	Offenbach		
36	Queichheim		
37	Ranschbach		
38	Siebeldingen		
39	Walsheim		
40	Wolmesheim		

Kanton Edenkoben.

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
	Die Herren:		
1	Born, Johann	Gutsbesitzer	Edenkoben
2	Arnold, Joh. Wilhelm	id.	id.
3	Grohe, Joh. Clemens	id.	id.
4	Lederle, Franz	id.	Maikammer
5	Schattenmann, C. Heinrich	id.	Rhodt
6	Weidmann, Joh. Mich.	k. Revierförster	Weiher
7	Tillmann, Philipp	Gutsbesitzer	Edesheim
	Die Gemeinden:		
8	Altdorf		
9	Böchingen		

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
10	Böbingen		
11	Burrweiler		
12	Diedesfeld		
13	Edenkoben		
14	Edesheim		
15	Flemlingen		
16	Freimersheim		
17	Gleisweiler		
18	Gommersheim		
19	Großfischlingen		
20	Hainfeld		
21	Kirrweiler		
22	Kleinfischlingen		
23	Knöringen		
24	Maikammer und Alsterweiler		
25	Rhodt		
26	Roschbach		
27	St. Martin		
28	Venningen		
29	Weyher		
69			

IX. Landcommissariats-Bezirk Neustadt.

Kanton Neustadt.

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
	Die Herren:		
1	Hausmann	k. Rath und Landcommissär	Neustadt
2	Schäffer, Friedrich Ignaz	Schullehrer	id.
3	Magel, Bernhard	kath. Pfarrer	id.
4	Dochnahl, J. J.	Kunst- und Handelsgärtner	id.
5	Jackel,	geistl. Rath	Ruppertsberg
6	Dietz, Jacob	Gemeinderath	Lambrecht
7	Baader, Simon	Bürgermeister	Hambach
8	Lichtenberger, Carl	Oeconom	id.
9	Waldschmitt, Caspar	Gutsbesitzer	id.
10	Baader, Wilhelm	id. und Stärkfabrikant	id.
11	Rebmann	k. Forstmeister	Elmstein
12	Aufschneider	k. Revierförster	Iggelbach
	Die Gemeinden:		
13	Duttweiler		
14	Elmstein		
15	Geinsheim		
16	Gimmeldingen		
17	Haardt		
18	Hambach		
19	Haßloch		
20	Königsbach		
21	Lachen		
22	Lambrecht-Grevenhausen		
23	Meckenheim		

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
24	Mußbach		
25	Neustadt		
26	Ruppertsberg		
27	Winzingen		
	Kanton Dürkheim.		
	Die Herren:		
1	Christmann, Rudolph	Gutsbesitzer	Dürkheim
2	Fitz, Adam	id.	id.
3	König, J. W.	Kaufmann	id.
4	Lauk, Wilhelm	Müller	id.
5	Chillot	k. Gerichtsschreiber	id.
6	Heußer, Valentin	Müller	id.
7	Bischof, Franz	Apotheker	id.
8	Haffner, Christian	Gutsbesitzer	id.
9	Bergner, Balthasar	Gastwirth	id.
10	Zott, A.	k. Posthalter	id.
11	Eppelsheimer	Gutsbesitzer und Rentner	id.
12	Sauerbeck, Wilhelm	Weinhändler	id.
13	Faulhaber, Valentin	Maurer	id.
14	Scheuermann	k. Gerichtsbote	id.
15	Adolay, Adolph	Gutsbesitzer	Wachenheim
16	Dr. J. Leonhardi	id.	id.
17	Wolf, Carl Heinrich	id.	id.
18	Wolf, L. H.	id.	id.
19	Piris	Pfarrer	Kallstadt
20	Fitz, Johann	Gutsbesitzer	Pfeffingen
21	Jordan, Ludwig A.	id. und Weinhändler	Deidesheim
22	Deinhard	Rentner	id.
23	Heene, Carl	k. Forstwart	Isenach
24	Werlé, Nicolaus	Gutsbesitzer	Forst
25	Reichard, H. Joseph	id.	id.
26	Steinmetz, Joh. Adam	id.	id.
27	Böhrim	id.	Ungstein
28	Faßbender, Heinrich	id.	Herrheim a. B.
29	Tillmann, Jacob	id.	Freinsheim
30	Tillmann, F.	id.	id.
31	Retzer, G. J.	id.	id.
32	Retzer, Matth.	id.	id.
	Die Gemeinden:		
33	Bobenheim a. B.		
34	Dackenheim		
35	Deidesheim		
36	Dürkheim		
37	Ellerstadt		
38	Erpolzheim		
39	Forst		
40	Freinsheim		
41	Friedelsheim		

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
42	Gönnheim		
43	Kallstadt		
44	Niederkirchen		
45	Rödersheim		
46	Ungstein		
47	Wachenheim		
48	Weisenheim a. S.		
49	Weisenheim a. B.		
76			

X. Landcommissariats-Bezirk Pirmasens.

Kanton Pirmasens.

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
	Die Herren:		
1	Dercum, Franz Xaver	k. Landcommissär	Pirmasens
2	Schmitt, Carl	k. Landcommissariats-Actuar	id.
3	Martin, Georg Franz Benno	k. Forstmeister	id.
4	Bregeard, Michael	k. Rentbeamte	id.
5	Roos	k. Steuercontroleur	id.
6	Dr. Hopf	k. Kantonsarzt	id.
7	Bruch, Christian	Bürgermeister	id.
8	Kieffer, Carl	k. Notär	id.
9	Göckler, Friedrich	k. Gerichtsbote	id.
10	Schäffer, Wilhelm	Apotheker	id.
11	Bisbort, Georg Jacob	Bürgermeister und Gutsbesitzer	Höheischweiler
	Die Gemeinden:		
12	Donsieders		
13	Eppenbrunn		
14	Fehrbach		
15	Hilst		
16	Höhmühlbach		
17	Höheischweiler		
18	Kröppen		
19	Nünschweiler		
20	Ober- und Niedersimten		
21	Rodalben		
22	Schweix		
23	Thaleischweiler		
24	Trulben		
25	Windsberg		

Kanton Waldfischbach.

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
	Die Herren:		
1	Leuchsenring, Wilh. Carl	k. Revierförster	Merzalben
2	Klug, Heinrich	Müller	Schwanenmühle
3	Jacob, Peter	Wirth	Schopp
4	Hahn, Heinrich	Bürgermeister	Schauerberg
5	Lenhart, Nicolaus	Oeconom	id.

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
6	Keßler, Daniel	Ackersmann	Harsberg
	Die Gemeinden:		
7	Geiselberg		
8	Heltersberg		
9	Hettenhausen-Wallhalben		
10	Höheinöd		
11	Horbach		
12	Saalstadt		
13	Schauerberg		
14	Schopp		
15	Schmalenberg		
16	Weselberg		
17	Zeselberg		

Kanton Dahn.

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
	Die Herren:		
1	Gink, Jacob	k. Friedensrichter	Dahn
2	Tenner, Friedrich	k. Gerichtsbote	id.
3	Müller, Friedrich	k. Revierförster	id.
4	Fournier, Franz Jos.	Kaufmann und Oeconom	id.
5	Demuth, Andreas	k. Revierförster	Bruchweiler
6	Osthoff, Friedrich	id.	Hinterweidenthal
	Die Gemeinden:		
7	Bundenthal		
8	Dahn		
9	Hauenstein		
10	Hinterweidenthal		
11	Nothweiler		
12	Rumbach		
54			

XI. Landcommissariats-Bezirk Speyer.

Kreishauptstadt und Kanton Speyer.

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
	Die Herren:		
1	Alwens, Franz	k. Regierungs-Präsident	Speyer
2	Kurz	k. Regierungsrath	id.
3	Bettinger	k. Regierungs-Director	id.
4	Freiherr v. Neimanns	k. Regierungsrath	id.
5	Frey	id.	id.
6	von Stichaner, Joseph	id.	id.
7	de Lamotte, Max	k. Landcommissär und Director der Ludwigsbahn	id.
8	Dr. Dapping	k. Kreismedizinalrath	id.
9	Mühlhäuser, Jacob	k. Einnehmer	id.
10	Mayr, Georg	k. Landcommissär	id.
11	Siebert	k. Forstmeister	id.
12	Dr. Köhler, Franz Xav.	Gutsbesitzer	id.
13	Börsch, Friedrich	k. Consistorialrath	id.

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
14	Weltz, Carl	Gastwirth und Gutsbesitzer	Speyer
15	Haid, Georg	Kapitalist und id.	id.
16	Billmann, Friedr. Wilh.	Holzhändler und id.	id.
17	Kaysing, Peter	k. Revierförster	id.
18	Spitz	Gutsbesitzer	id.
19	Wagner	Geschäftsmann	id.
20	Rothermel	Kaufmann	id.
21	Dr. Walz	Apotheker	id.
22	Ußlaub	Gutsbesitzer	id.
23	Heppenheimer	id.	id.
24	Eberhard	Kaufmann	id.
25	Störk	Bezirksthierarzt	id.
26	Velten, C. Fr.	Gärtner	id.
27	Lichtenberger, Casimir jun.	Kaufmann	id.
28	Koch, Gangolf	Bürgermeister	Heiligenstein
29	Weißenburger, Frz. Jac.	Oeconom	id.
30	Braun, Carl	k. Einnehmer	Berghausen
31	Mattern, Peter	Wirth und Gutsbesitzer	id.
32	Ziegler	Gutsbesitzer	Waldsee
	Die Gemeinden:		
33	Berghausen		
34	Dudenhofen		
35	Hanhofen		
36	Harthausen		
37	Heiligenstein		
38	Mechtersheim		
39	Otterstadt		
40	Schifferstadt		
41	Speyer		
42	Waldsee		
		Kanton Mutterstadt.	
	Die Herren:		
1	Dr. Bohlig	Apotheker	Mutterstadt
2	Hartmann, Joh. Abr.	k. Notär	id.
3	Pauli, Heinrich Jos.	k. Rentbeamte	Oggersheim
4	König, Christoph	Oeconom	id.
5	König, Friedrich	Posthalter	id.
6	Asmut, Philipp	k. pens. Hauptmann	id.
7	Schumann, Carl	Oeconom	id.
8	Frohmann, Gustav Heinrich	Beinschwärzfabrikant	id.
9	Lichtenberger, Heinrich	Kaufmann und Gutsbesitzer	Ludwigshafen
10	Metzner, Nicolaus	id. id.	Mundenheim
11	Freifrau von Herding	Gutsbesitzerin	id.
	Die Gemeinden:		
12	Alsheim		
13	Altripp		
14	Assenheim		
15	Böhl		

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
16	Dannstadt		
17	Friesenheim		
18	Fußgönheim		
19	Hochdorf		
20	Iggelheim		
21	Maudach		
22	Mundenheim		
23	Mutterstadt		
24	Neuhofen		
25	Oggersheim		
26	Rheingönheim		
27	Ruchheim		
69			

XII. Landcommissariats-Bezirk Zweibrücken.

Kanton Zweibrücken.

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
	Die Herren:		
1	von Schnellenbühel	k. Appellationsger.-Präsident	Zweibrücken
2	von Koch	k. Staatsrath u. Appell.-Ger.-Präsid.	id.
3	Boy, Friedr.	k. Landcommissär	id.
4	Syffert	k. Rentbeamte	id.
5	Kröber	k. Forstmeister	id.
6	Rapp	k. Domainen-Inspector	id.
7	Golsen, Carl	k. Anwalt und Gutsbesitzer	id.
8	Schmidt, Carl Wilhelm	k. Bezirksgerichtsschreiber	id.
9	Probstmayr	k. Landgestüts-Director	id.
10	Mundesgruber, Johann	Bezirksthierarzt	id.
11	Dümmler, Georg Daniel	Lotto-Einnehmer	id.
12	Fröhlich, Fr. A.	Kaufmann	id.
13	von Hofenfels, Max	Gutsbesitzer	id.
14	Lilier, Georg	Rentner	id.
15	Pfeufer, Wolfgang	Rendant	id.
16	Dr. Richter, J.	pract. Arzt	id.
17	Schuler, Gustav Ad.	k. Notär	id.
18	Dr. Schultz, E.	pract. Arzt	id.
19	Simon, Ludwig	Bierbrauer	id.
20	Elblein	k. Oberzollinspector	id.
	Die Gemeinden:		
21	Bubenhausen		
22	Contwig		
23	Dellfeld		
24	Irheim		
25	Mittelbach		
26	Niederauerbach		
27	Oberauerbach		
28	Reifenberg		
29	Rieschweiler		

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
30	Schmittshausen		
31	Stambach		
32	Webenheim		
33	Winterbach		
34	Zweibrücken		
	Kanton Hornbach.		
	Herr:		
1	Gassert, Philipp	prot. Pfarrer	Walsheim
	Die Gemeinden:		
2	Breitfurt		
3	Brenschelbach		
4	Großsteinhausen		
5	Hornbach		
6	Mauschbach		
7	Medelsheim		
8	Pepenkum		
9	Rimschweiler		
10	Seyweiler		
11	Uthweiler		
	Kanton Blieskastel.		
	Die Herren:		
1	Pletsch, Carl	k. Einnehmer	Blieskastel
2	Villeroy, Felix	Gutsbesitzer	Hassel
3	Günther, Friedr. Wilh.	Bürgermeister	St. Ingbert
4	Gebrüder Krämer	Hüttenbesitzer	id.
5	Walter, Alexis	Adjunkt und Bierbrauer	id.
	Die Gemeinden:		
6	Ensheim		
7	Erfweiler-Ehlingen		
8	Hassel		
9	Herbitzheim		
10	Oberwürzbach		
11	Ormesheim		
12	Rohrbach		
13	St. Ingbert		
58	im Ganzen 846 Mitglieder.		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Amts- und Intelligenzblatt



für die Pfalz.

№ 25. Speyer, den 11. April **1849.**

Inhalt:

Nro. ex off. 10777 A. pr. den 31. März 1849.

(Die Prüfungen am Schullehrer-Seminar zu Kaiserslautern im Herbste 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Königl. Ministerial-Entschließung vom 21. März d. J. ist den Schullehrlingen Ludwig Klensch von Herschweiler und Philipp Sittel von St. Alban aus Rücksicht auf die Verhältnisse, durch welche sie von dem verordnungsmäßigen Besuche des Schullehrer-Seminars abgehalten worden sind, bei ihrem bereits vorgerückten Alter die erbetene Dispensation von dem Besuche des Seminars bewilliget worden.

Die Noten, welche sie sich bei der im August v. J. zugleich mit den Schülern des obern Seminar-Cursus bestandenen Prüfung erworben haben, werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Ludwig Klensch von Herschweiler, Landcommissariats Cusel, geboren den 14. August 1825, protestantischer Confession; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religionslehre, Orgelspiel und Gesang hinlänglich.

2. Philipp Sittel von St. Alban, Landcommissariats Kirchheimbolanden, geboren den 9. September 1821, protestantischer Confession; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religionslehre, Gesang und Zeichnen hinlänglich; kann die Orgel nicht spielen.

Den Ortsschul-Commissionen ist es gestattet, die Genannten nunmehr als Gehülfen oder Verweser für solche Schulstellen, für welche sich Schuldienst-Exspectanten, die

ihre Anstellungsprüfung mit Erfolg bestanden haben, nicht gemeldet, in Antrag zu bringen.

Speyer, den 31. März 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Alwens.

Schalk.

Nro. ex off. 7649 C. pr. den 3. April 1849.

(Die Festsetzung des Präclusivtermines zur Anbringung der Steuer-Reclamationen pro 18⁴⁹⁄₅₀ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem nunmehr die Grund-, Haus- und Gewerbsteuerprimitiv-Hebrollen sämmtlicher Gemeinden der Pfalz für das Steuerjahr 18⁴⁹⁄₅₀ zur Erhebung hinausgegeben sind, so wird in Gemäßheit des §. 12 der instructiven Verordnung über das directe Steuerwesen vom 28. Juli 1818 der Präclusivtermin zur Anbringung von Reclamationen gegen die Ansätze dieser Hebrollen auf den

30. Juni 1849

mit dem Beifügen festgesetzt, daß dieser Termin nur die Reclamationen gegen die Steuerhebrollen-Ansätze nicht aber Jene gegen den Inhalt der Definitivkataster zum Gegenstande hat, deren Behandlung und Verbescheidung durch spezielle Vorschriften der Grund- und Haussteuergesetze geregelt ist.

Die Reclamanten sowohl wie die instruirenden Behörden werden demnach auf die genaue Befolgung der Vorschriften des zweiten Abschnittes der oben angeführten instructiven Verordnung aufmerksam gemacht, die Letztern aber insbesondere angewiesen, die in den §§. 73 Cap. IV. und beziehungsweise §. 202 Cap. III. vorgesteckten Fristen möglichst einzuhalten, damit sämmtliche Reclamationsacten vor Ablauf des Monats Juli l. J. bei der unterfertigten Stelle zur Vorlage kommen.

Speyer, den 30. März 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Alwens.

Marc.

Gerhardt.

Nro. 10456 A. pr. den 2. April 1849.

(Die 193te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit hoher Ministerial-Entschließung vom 18. März jüngsthin wird untenstehend das Verzeichniß der einzelnen Obligations-Nummern der 381ten Serie veröffentlicht, welche in der am 1. August v. J. vorgenommenen 193ten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld gezogen wurden. Diese Obligationen werden laut niederösterreichischen Regierungs-Circulars vom 2. August v. J. gegen neue, mit 3½ und 4 % in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Speyer, den 31. März 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Alwens.

Schalk.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 381ten Serie, welche in der am 1. August 1848 vorgenommenen Einhundert und drei und neunzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurden.

Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.				
Zu 3½ pCt.				
Nummer.				
25460	25577	25731	25848	25959
62	86	32	49	64
63	88	35	51	66
64	93	37	53	67
66	99	42	55	68
70	601	44	57	70
71	5	47	69	71
74	14	48	74	73
75	15	51	79	81
77	18	52	80	83
78	19	53	86	84
82	20	58	90	85
83	22	60	91	86
89	23	61	92	89
92	25	62	93	91
96	31	69	99	93
502	35	71	903	95
4	36	82	4	96
15	46	83	9	97
16	63	87	16	98
18	69	88	20	26000
25	72	90	21	2
28	78	96	26	4
30	79	97	27	12
31	81	99	28	13
38	83	802	29	16
39	84	4	30	17
40	85	12	32	19
41	94	19	37	21
54	95	20	39	29
55	702	24	40	36
59	14	27	41	41
61	16	28	42	43
65	17	30	43	45
67	18	36	44	60
68	19	37	45	61
69	20	38	46	62
71	22	39	53	63
72	23	41	54	64

Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.				
Zu 3½ pCt.				
Nummer.				
26070	26217	26340	26493	26612
73	18	45	94	13
81	25	46	500	14
82	28	51	1	17
88	39	55	6	19
89	40	58	9	21
90	41	59	10	25
91	42	62	11	30
96	44	79	12	31
97	45	80	15	34
100	53	84	23	35
1	58	87	26	38
5	60	88	31	39
6	61	92	32	41
7	62	97	34	49
8	63	99	36	50
10	64	404	39	52
11	65	11	41	54
12	66	18	42	57
16	67	21	43	58
18	68	29	44	60
24	69	30	48	62
25	70	37	55	65
32	71	38	56	66
40	77	39	59	68
41	79	40	60	84
47	81	42	61	86
50	85	43	63	87
53	87	44	64	96
54	88	45	66	98
55	89	47	67	99
59	90	48	72	700
64	94	53	74	1
65	96	56	76	2
68	302	57	78	3
72	3	64	79	4
73	4	66	86	5
78	6	68	87	6
84	7	69	88	7
85	10	75	94	8
86	20	76	96	9
99	21	78	98	10
211	24	81	601	11
12	30	82	2	12
14	31	84	3	14
15	34	91	7	17
16	37	92	8	18

Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.				
Zu 3½ pCt.				
Nummer.				
26724	26850	26975	27107	27201
25	53	76	8	5
26	56	79	10	7
27	61	80	11	11
28	62	86	12	12
30	64	88	13	13
34	71	89	14	14
35	76	91	17	15
48	78	94	18	16
49	80	97	19	17
50	82	27013	21	18
51	83	14	24	19
52	87	16	26	20
65	91	18	28	21
69	96	19	29	22
71	97	22	34	23
76	900	26	35	24
77	1	27	36	25
79	3	28	37	26
81	9	29	39	27
82	10	30	45	28
85	12	31	47	29
92	13	32	48	30
94	14	38	50	31
96	15	47	58	32
99	17	49	60	33
800	19	53	65	34
4	20	55	66	35
5	24	58	67	36
7	29	59	68	37
8	35	61	69	40
12	38	68	70	41
13	39	70	71	42
25	40	71	72	43
26	46	72	73	44
28	47	73	74	48
29	50	78	75	49
30	51	83	77	51
32	52	84	82	52
38	54	85	83	53
39	58	93	84	55
40	60	98	87	56
42	63	99	89	60
43	66	100	92	62
44	67	1	93	63
45	68	5	94	65
49	70	6	98	67

Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.				
Zu 3½ pCt.				
Nummer.				
27269	27370	27486	27591	27667
70	71	88	92	69
72	73	89	94	72
75	77	90	96	73
79	78	91	97	74
80	80	92	99	75
85	81	93	600	77
86	82	94	1	78
87	84	95	2	80
88	87	97	3	81
89	90	500	4	82
90	91	1	5	95
91	92	7	7	96
92	94	8	15	708
93	97	11	23	12
94	400	16	24	13
97	1	17	28	14
301	2	18	29	15
2	3	19	30	17
3	5	21	31	21
11	7	25	33	26
12	10	26	34	41
13	11	27	35	44
15	12	42	36	45
16	13	44	38	47
17	14	48	40	48
22	15	51	42	49
23	16	54	43	50
26	17	55	44	51
29	18	56	45	52
30	19	59	47	63
31	20	60	50	64
34	21	61	51	66
36	22	62	53	68
37	31	63	54	69
38	35	67	55	70
39	36	69	56	71
40	37	70	57	72
41	39	73	58	73
43	43	76	59	74
53	45	77	60	76
58	64	82	61	87
65	68	83	62	89
66	75	84	63	90
67	76	85	64	91
68	79	88	65	92
69	80	89	66	96

Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.				
Zu 3½ pCt.				
Nummer.				
27797	27934	28060	28178	28285
99	35	61	83	91
800	36	62	85	95
9	37	63	86	96
10	40	72	87	97
17	43	76	88	98
20	59	79	90	99
22	60	80	91	300
24	67	81	93	1
29	68	83	95	3
37	74	84	96	4
39	75	85	97	5
41	76	86	99	14
44	77	89	201	16
50	85	90	4	17
54	86	91	5	19
55	88	94	7	20
56	89	97	8	21
57	90	100	15	22
65	91	1	16	23
66	95	3	19	24
67	99	4	20	25
68	28001	5	21	26
70	2	6	22	27
81	3	8	23	28
83	4	11	27	29
84	5	13	28	30
87	6	24	32	33
88	7	26	36	37
90	10	28	42	39
91	14	30	43	42
93	19	35	47	43
94	20	38	49	45
902	21	42	50	46
3	22	44	52	47
5	25	46	60	49
16	33	50	61	52
17	34	51	62	55
18	37	53	63	59
19	41	61	64	64
20	45	62	68	79
26	48	65	69	80
27	51	68	70	81
28	52	71	78	82
31	56	75	79	83
32	57	76	83	85
33	59	77	84	90

Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.				
Zu 3½ pCt.				
Nummer.				
28392	28521	28638	28720	28828
99	24	39	21	33
400	25	40	23	38
2	27	41	25	39
3	28	43	26	41
6	29	44	28	47
13	35	47	29	53
22	42	54	30	54
26	45	55	32	58
27	46	56	38	62
30	49	57	40	68
38	50	58	41	69
39	51	59	42	71
42	52	60	43	73
43	54	61	44	75
44	55	64	45	76
46	58	67	54	80
49	59	68	55	82
51	60	70	59	83
52	61	71	62	85
53	69	77	63	86
56	70	78	64	87
57	72	79	66	89
58	74	80	68	94
59	75	85	71	95
66	84	86	73	901
70	85	87	76	2
71	87	88	78	3
73	90	89	81	6
74	91	90	83	7
79	92	92	85	8
80	93	93	87	9
82	94	96	89	10
83	601	97	800	12
84	2	98	4	14
90	4	99	5	16
91	5	700	6	17
92	12	1	7	18
502	13	3	8	19
6	14	4	9	22
8	15	5	10	23
9	16	8	12	24
12	17	9	13	25
14	20	10	14	28
18	25	11	16	37
19	31	17	20	46
20	36	18	26	48

Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

Zu 3½ pCt.

Nummer.

28949	29051	29131	29214	29322
53	52	33	20	23
54	54	36	22	24
59	55	37	23	25
61	56	39	24	28
65	58	40	25	29
66	61	41	27	30
67	67	46	28	32
68	68	48	30	33
74	70	52	32	34
78	71	53	33	37
84	72	54	42	38
86	73	56	44	39
87	74	57	45	41
88	75	58	46	43
89	76	59	47	45
90	77	60	48	46
92	78	61	49	51
93	79	63	51	52
94	80	64	53	53
96	81	65	54	54
97	82	71	55	55
98	85	72	56	56
99	87	73	58	57
29002	88	74	59	62
5	89	75	64	63
6	90	76	65	65
15	91	77	74	66
16	92	78	75	67
20	94	81	79	69
23	95	87	80	73
27	96	88	87	78
31	97	89	89	79
33	98	90	90	80
34	99	93	91	82
35	100	94	97	83
36	3	95	300	84
38	4	96	1	85
39	6	97	2	86
43	7	99	6	88
44	13	203	7	89
45	14	4	9	90
46	15	5	12	91
47	16	6	14	92
48	19	7	17	93
49	22	9	18	94
50	30	10	21	95

Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

Zu 3½ pCt.

Nummer.

29396	29450	29515	29575	29619
97	53	17	76	21
98	54	23	80	24
99	55	24	84	25
400	66	26	85	26
1	67	30	86	29
2	68	31	87	31
10	69	32	89	34
11	71	33	90	36
12	73	35	91	41
13	74	41	92	44
14	75	43	94	45
15	79	45	95	46
17	80	48	97	48
18	81	49	98	49
20	83	50	99	53
30	87	52	600	58
35	88	53	1	59
40	89	58	2	62
41	90	59	3	64
42	91	61	4	29665
43	93	66	10	
45	94	68	11	
46	505	69	13	
47	11	70	14	
49	12	72	15	

Zu 4 pCt.

22	120	323	402	553
45	121	324	403	584
56	124	325	404	619
57	127	327	405	620
58	132	328	429	621
59	135	329	437	622
60	216	330	438	623
68	217	331	439	624
73	218	332	451	625
74	219	333	485	626
113	220	353	486	627
114	242	376	526	645
115	262	377	527	695
116	277	378	528	696
117	280	379	530	732
118	281	380	547	736
119	282	381	552	737

Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.				
Zu 4 pCt.				
Nummer.				
740	1185	1559	1895	2119
754	93	71	96	28
801	1205	92	97	54
802	77	93	98	55
803	89	95	1902	56
804	1300	1607	3	57
844	2	12	4	59
845	4	13	12	60
848	5	14	14	61
849	6	30	17	63
850	8	54	19	68
851	9	56	26	71
852	10	81	28	74
853	11	83	33	75
868	16	86	39	79
881	18	93	62	80
882	19	1728	71	81
912	22	29	73	82
927	33	54	74	84
928	34	67	75	85
929	38	68	78	86
930	39	69	79	88
931	53	70	87	93
932	68	71	92	2201
933	76	72	2001	7
934	84	73	3	13
939	1400	74	9	15
940	5	77	10	16
959	20	78	11	32
970	25	89	13	33
972	27	79	26	49
978	41	1800	39	55
979	42	4	40	62
983	46	8	41	76
1032	64	13	52	78
40	65	15	53	81
41	70	36	56	84
46	71	41	57	85
47	96	42	84	86
54	98	44	96	88
1105	99	55	99	89
6	1501	72	101	90
7	2	73	6	91
12	6	74	7	93
19	44	80	10	95
21	45	90	11	96
76	52	94	18	97

Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.				
Zu 4 pCt.				
Nummer.				
2298	2502	2723	2999	3199
2301	5	24	3001	3200
9	6	34	2	5
12	8	39	3	8
13	9	43	9	22
25	16	47	10	31
29	25	59	15	39
32	27	60	21	44
33	28	61	26	54
35	30	62	32	62
36	31	65	44	75
37	32	80	50	76
38	33	82	53	88
39	51	83	59	3307
40	65	84	61	19
50	66	94	62	24
57	68	2809	63	34
58	2601	32	64	35
68	2	42	68	47
71	3	48	70	65
83	4	49	71	66
85	7	50	76	77
88	8	51	86	81
99	9	52	99	94
2403	10	57	3101	3405
10	15	67	7	9
11	34	74	8	11
12	43	80	13	19
22	52	81	20	20
24	55	86	29	28
25	58	94	35	29
26	61	95	37	46
27	64	2906	38	55
28	66	17	40	60
29	71	28	45	69
31	74	30	47	76
47	75	33	59	86
63	76	37	65	3505
82	94	52	67	6
88	95	57	70	7
89	97	66	72	11
90	2707	67	75	12
91	8	79	78	13
92	9	86	82	16
95	19	88	83	17
99	20	92	90	27
2500	21	98	93	45

Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.				
Zu 4 pCt.				
Nummer.				
3554	3667	3746	3810	3953
78	71	47	11	73
89	93	49	16	77
90	95	63	23	78
91	96	64	26	4018
95	97	65	31	19
3606	3711	70	33	20
7	14	76	35	26
16	15	77	36	33
35	17	79	44	34
40	22	87	49	38
43	26	85	87	39
49	27	3801	3928	55
50	44	2	42	4064
66	45	7	48	

pr. den 4. April 1849.

(Das Gesetz über das Executions-Verfahren in der Pfalz, in specie die Bezeichnung derjenigen öffentlichen Blätter des Gerichtsbezirks Landau, in welche die Bekanntmachungen von Versteigerungen aufgenommen werden, betr.)

Auszug
aus dem Berathschlagungs-Register des Königl. Bezirksgerichts zu Landau.

Das Königl. Bezirksgericht zu Landau, versammelt in seiner Berathschlagungskammer am zweiten April achtzehnhundert neun und vierzig, wo zugegen waren: Gattermann, Präsident; Dietsch, Culmann, Molique, Richter; Bomhard, Königl. Staatsprokurator, und Thoma, Gerichtschreiber;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinem Antrage, dahin gehend: Das Königl. Bezirksgericht wolle, mittelst theilweiser Abänderung seines Beschlusses vom 7. Juli 1846 (publicirt im Amts- und Intelligenzblatte für die Pfalz № 43 vom 14. Juli 1846, Seite 317), in Gemäßheit des Artikels 17 des Gesetzes über das Executionsverfahren in der Pfalz vom 23. Mai 1846, für den Kanton Bergzabern, an die Stelle des nicht mehr erscheinenden Organs der Publicität, den hiesigen „Eilboten", und für den Kanton Annweiler, an die Stelle des früher bezeichneten Landauer Eilboten, den zu Annweiler erscheinenden „Boten vom Trifels" als Versteigerungs-Anzeigeblätter bestimmen;

Nach Ansicht und in Gemäßheit der angeführten Gesetzesstelle, sowie in Berücksichtigung der von den Königl. Friedensrichtern der Kantone Bergzabern und Annweiler in ihren der Königl. Staatsbehörde erstatteten Berichten constatirten veränderten Verhältnisse,

Bestimmt

als Anzeigeblatt zur Einrückung der Versteigerungs-Bekanntmachungen für den Kanton Bergzabern, an die Stelle des nicht mehr erscheinenden Organs der Publicität, den zu Landau herausgegebenen „Eilboten"; sodann für den Kanton Annweiler, an die Stelle des früher bezeichneten hiesigen Eilboten, den in Annweiler erscheinenden „Boten vom Trifels";

Verordnet sofort, daß gegenwärtiger Beschluß im Amts- und Intelligenzblatte für die Pfalz bekannt gemacht werde.

So geschehen und beschlossen zu Landau am Tage wie oben.

Unterzeichnet: Gattermann und Thoma.

Für richtige Abschrift, der Königl. Staatsbehörde ertheilt,
unterz.: Thoma, Gerichtschreiber.

Obiger Beschluß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landau, den 3. April 1849.

Der Königl. Staatsprokurator.
Bomhard.

Königlich  Bayerisches Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz.

№ 26. Speyer, den 13. April **1849.**

Inhalt:

Bekanntmachung,

die weitere Vertagung des gegenwärtigen Landtags betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, in Berücksichtigung des dermaligen Standes der deutschen Verfassungs-Angelegenheit, die durch Unser allerhöchstes Rescript vom 7. März l. J. nach den Bestimmungen des Titels VII. §. 23 der Verfassungs-Urkunde beschlossene Vertagung des Landtags bis zum 21. April l. J. zu erstrecken.

Wir befehlen demzufolge Unseren Kreisregierungen, alle in ihrem Kreise befindliche Abgeordnete der zweiten Kammer unter abschriftlicher Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung hievon in Kenntniß zu setzen, und dieselben aufzufordern, sich an dem letztgenannten Tage zur Fortsetzung ihrer Berathungen wieder in Unserer Haupt- und Residenzstadt einzufinden.

Nymphenburg, den 29. März 1849.

Max.

v. Lesuire. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. v. Forster. Dr. Ringelmann. Graf v. Bray, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Ministerialrath v. Benning.

Königliche Verordnung,

die organischen Einrichtungen der Königl. Akademie der Wissenschaften betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, unter Aufhebung der Ziff. II. der Verordnung vom 22. November 1841 (Regierungsblatt Jahrgang 1841 Seite 1119), die Akademie der Wissenschaften betr., insolange Wir nicht anders verfügen, zu bestimmen, daß der Eintritt in diesen gelehrten Verein als ordentliches Mitglied fortan nur auf dem Grunde einer freien Wahl der Akademie und erfolgter Königlicher Bestätigung nach Maßgabe des Artikel VII. der Verordnung vom 21. März 1827 (Regierungsblatt Jahr 1827 Seite 193) stattfinde. — Unser Staatsministerium für Kirchen- und Schulangelegenheiten ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung, welche durch das Regierungsblatt bekannt zu machen ist, beauftragt.

Nymphenburg, den 25. März 1849.

Max.

Dr. Ringelmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath Hänlein.

Nro. 10900 A. pr. den 10. April 1849.

(Den entlaufenen Knaben Franz Schott von Trippstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der zwölfjährige Knabe Franz Schott aus Trippstadt hat sich von letzterem Orte eigenmächtig entfernt; derselbe ist ohngefähr 4 Fuß groß, hat lange blonde Haare, und trug bei seiner Entfernung einen zerrissenen Wamms von blauem Tuche und graue leinene Beinkleider.

Sämmtliche Polizeibehörden werden aufgefordert, nach dem genannten Knaben zu spähen, und denselben im Falle des Aufgreifens dem Königl. Landcommissariate Kaiserslautern vorführen zu lassen.

Speyer, den 7. April 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Alwens.

Schalk.

Ad Nrm. 10649 A. pr. den 6. April 1849.

(Die sogenannten Mitleidsfuhren zum Transporte erkrankter Reisender in Kurhessen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Gemäß höchster Ministerial-Entschließung vom 23. März l. J. hat das kurfürstlich Hessische Ministerium des Innern, in Erwägung, daß im Königreiche Preußen sogenannte Mitleidsfuhren zum Transporte erkrankter Reisender nur dann bewilligt werden, wenn die Einwilligung der Behörde des Bestimmungsortes und der Gemeinde, sey es des Inlandes oder des Auslandes, welche die Weiterbeförderung zu übernehmen haben würde, eingeholt worden ist, Anordnung getroffen, daß die von ausländischen Behörden durch Kurhessen nach Preußen dirigirten Wagenschubtransporte in Kurhessen nur nach Beibringung der erwähnten Nachweisung oder einer genügenden Zusicherung über die Annahme derselben in Preußen, übernommen werden.

Hievon werden die Polizeibehörden zur entsprechenden Nachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt.

Speyer, den 31. März 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Luttringshausen.

Nro. ex off. 11184 A. pr. den 10. April 1849.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Niederschlettenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Niederschlettenbach in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Pirmasens, zählt in 3 dazu gehörigen Ortschaften und 1 Hofe 1173 Parochianen und erträgt:

	fl.	kr.
1. An Staatsgehalt	232	—
2. Aus Realitäten, mit Einschluß der Pfarrwohnung	20	—
3. Aus Rechten	21	—
4. Von Stolgebühren	30	—
5. Aus dem Kirchenvermögen	44	15
6. Aus dem Gemeindevermögen . . .	100	—
Sohin .	447	15

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 5. April 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schalk.

Nro. ex off. 11185 A. pr. den 10 April 1849.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Nünschweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Nünschweiler in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirk Pirmasens, zählt in 7 dazu gehörigen Ortschaften und 2 Höfen 407 Parochianen und erträgt:

	fl.	kr.
1. An Staatsgehalt	232	—
2. Aus Realitäten, mit Einschluß der Pfarrwohnung	26	—
3. Von Stolgebühren	9	—
4. Aus dem Kirchenvermögen . . .	5	21
Sohin .	272	21
Die Lasten betragen .	3	51
Bleibt Ertrag .	268	30

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 5. April 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schalk.

Nro. ex off. 11191 A. pr. den 10. April 1849.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Ebernburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Ebernburg in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Kirchheimbolanden, zählt in zwei dazu gehörigen Ortschaften und 7 Höfen 391 Parochianen und erträgt:

	fl	kr
1. An Staatsgehalt	232	—
2. Von Stolgebühren	9	—
3. Aus Realitäten, mit Einschluß der Pfarrwohnung	20	—
4. Aus Grundrenten	9	48
5. Aus dem Kirchenvermögen	175	—
Sohin	445	48

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 7. April 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schalk.

Ad Nrm. Exh. 649 i. pr. den 10. März 1849.

(Die Wiederbesetzung der ersten protestantischen Pfarrstelle zu Haßloch, Decanats Neustadt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Brünings ist die erste protestantische Pfarrstelle zu Haßloch, Decanats Neustadt, in Erledigung gekommen. Zu derselben gehört allein der Pfarrort Haßloch mit 4379 Protestanten.

Die beiden Kirchen, welche alleiniges Eigenthum der Protestanten sind, und das Pfarrhaus befinden sich in gutem baulichen Zustande.

Nach der auf den Antrag des Presbyteriums vollzogenen Gleichstellung der Besoldung der beiden protestantischen Pfarrstellen zu Haßloch sind die Erträgnisse der ersten:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	464	—
2. Nutznießung des Pfarrgutes nach dem Casteranschlage	349	16
3. Casualien	70	24
4. Zinsen von einem Capital von 1635 Gulden, welches übrigens in liegenden Gütern angelegt werden muß	81	45
5. Zulage aus der Kirchenkasse	50	—
6. Grundsteuervergütung aus der Kirchenkasse	61	18
7. Allmend-Genuß	8	—
	1084	43
Davon ab die Lasten mit	69	51¼
Bleiben	1014	51¾

Für die Bewerber um diese Pfarrstelle wird hierdurch ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, binnen welchem die nach Vorschrift belegten Gesuche derselben durch das Königl. Decanat Neustadt hierher einzureichen sind.

Speyer, den 4. April 1849.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
Wettinger.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 649 i. pr. den 10. April 1849.

(Die Wiederbesetzung der zweiten protestantischen Pfarrstelle zu Haßloch, Decanats Neustadt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Brecht ist die zweite protestantische Pfarrstelle zu Haßloch, Decanats Neustadt, in Erledigung gekommen. — Zu derselben gehört allein der Pfarrort Haßloch mit 4379 Protestanten.

Die beiden Kirchen, welche alleiniges Eigenthum der

Protestanten sind, und das Pfarrhaus befinden sich in gutem baulichen Zustande.

Nach der auf den Antrag des Presbyteriums vollzogenen Gleichstellung der Besoldung der beiden protestantischen Pfarrstellen zu Haßloch sind die Erträgnisse der zweiten:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	464	—
2. Nutznießung des Pfarrgutes nach dem Casteranschlage	353	52
3. Casualien	70	24
4. Zinsen von einem Capital von 1635 Gulden, welches übrigens in liegenden Gütern angelegt werden muß	81	45
5. Zulage aus der Kirchenkasse	50	—
6. Grundsteuervergütung aus derselben Kasse	61	18
7. Allmend-Genuß	8	—
	1089	19
Davon die Lasten ab mit . .	70	46½
Bleiben . .	1018	32½

Für die Bewerber um diese Pfarrstelle wird hierdurch ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, binnen welchem die nach Vorschrift belegten Gesuche derselben durch das Königl. Decanat Neustadt hierher einzureichen sind.

Speyer, den 4. April 1849.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Wettinger.

Dimroth.

---

pr. den 7. April 1849.

(Die Eröffnung der Assisen des II. Quartals 1849 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Das Präsidium des Königl. Bayer. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken,

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Decrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, sowie der Verordnung vom 27. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahres,

Daß die Assisen der Pfalz für das zweite Quartal 1849 den neun und zwanzigsten Mai nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennt den Königl. Appellationsgerichts-Rath Carl Conrad Wilhelm Kärner, um solche zu präsidiren;

Verfügt, daß, auf Betreiben des Königl. General-Staatsprocurators, gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Decrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, den drei und zwanzigsten März achtzehnhundert neun und vierzig.

Unterz: v. Schnellenbühel.

Für richtige Ausfertigung:
Clemens, erster Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 24. März 1849.

Der Königl. General-Staatsprocurator.

Korbach.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 13. März l. J. die katholische Pfarrei Dürkheim, Landcommissariats Neustadt, dem Priester Franz Joseph **Siener**, Pfarrer zu Ebernburg, Landcommissariats Kirchheimbolanden, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben gemäß allerhöchsten Rescriptes vom 18. März l. J. beschlossen, die katholische Pfarrei Dackenheim, Landcommissariats Neustadt, dem katholischen Pfarrer, Priester Joseph **Brandel** zu Niederschlettenbach, allergnädigst zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unterm 18. März l. J. die katholische Pfarrei Offenbach, Landcommissariats Landau, dem Priester Edmund **Day**, Dekan, Pfarrer und Distrikts-Schulinspector zu Bellheim, Landcommissariats Germersheim, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 19. März 1849 dem dermaligen Pfarrer zu Nünschweiler, Landcommissariats Pirmasens, Priester Nicolaus **Hohmann**, die katholische Pfarrei Clausen, desselben Landcommissariats, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 16. März l. J. den Staatsrath im ordentlichen Dienste Carl Friedrich von **Heres** der Stelle eines Präsidenten des Oberstrechnungshofes zu entheben und als Staatsrath im ordentlichen Dienste zu belassen, sofort den Staatsrath im außerordentlichen Dienste Hermann von **Beisler** zum Präsidenten des Oberstrechnungshofes zu ernennen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 20. März l. J. auf das Kantonsphysikat Waldmohr den praktischen Arzt Dr. Carl Heinrich **Kalbfuß** aus Neunkirchen zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. März l. J., wurden die Functionen eines Königl. Distrikts-Schulinspectors für den Kanton Neustadt dem Königl. Decane und Stadtpfarrer Jacob Heinrich **Saul** zu Neustadt übertragen.

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. März 1849, wurde der Gemeinderath Friedrich **Erlenwein** in Weidenthal, Landcommissariats Neustadt, zum Bürgermeister für diese Gemeinde ernannt.

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. März 1849, wurde der Gemeinderath Georg **Höring** als erster und der Gemeinderath Justus **Moser** zum zweiten Adjunkten der Gemeinde Haßloch, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. März 1849, wurde der Gemeinderath Johannes **Uhl** in St. Ingbert, Landcommissariats Zweibrücken, zum 2. Adjunkten daselbst ernannt.

Mittels Entschließung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. März 1849, wurde der Schuldienst-Exspectant Carl **Mosbacher** von Deidesheim zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Contwig, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. März 1849, wurden in Zweibrücken

1. an die obere Mädchenschule der bisherige Lehrer der obern Knabenschule, Martin Krämer;
2. an die obere Knabenschule der bisherige Lehrer der mittleren Mädchenschule, Paul Vollenweider;
3. an die mittlere Mädchenschule der bisherige untere Mädchenlehrer Carl Bächle;
4. an die untere Mädchenschule der bisherige Vorbereitungslehrer, Gehülfe Heinrich Lützel, und
5. an die Stelle des Heinrich Lützel aber resp. zum Gehülfen an die Mädchenvorbereitungsschule der bisherige Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Irheim, Jacob Paul, ernannt.

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. März 1849, wurde der Schulverweser Friedrich Weber zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Bedesbach, Landcommissariats Cusel, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. März 1849, wurde der provisorische Lehrer Johann Carl Wagner in definitiver Eigenschaft zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Altenglan, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 29. Dezember v. J. dem Joseph Johann Baranowsky, Comptabilitäts-Inspector bei der Eisenbahn von Paris nach Rouen und Havre, ein Gewerbsprivilegium auf Einführung seiner in Frankreich seit dem 28. November 1846 auf den Zeitraum von 15 Jahren patentirten Erfindung einer eigenthümlichen Rechenmaschine, mit Hülfe deren die schwierigsten Berechnungen durch eine einfache Addition erzielt, und solche augenblicklich controlirt werden können, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 25. Jänner l. J. dem Leibgarde-Hartschier Wilhelm Bauer zu München ein Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Herrichtung und Färbung von Thierhaaren aller Art und Fertigung vom Helmbüschen, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 4. Februar l. J. dem Bäckermeister Anton Seidl in München ein solches auf Anwendung eines von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Erbauung und Errichtung von Magazinen zur Aufbewahrung des Getreides, für den Zeitraum von 5 Jahren zu ertheilen geruht.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unterm 27. November v. J. das dem Schuhmachermeister Michael Angerer in München unterm 13. November 1846 verliehene einjährige, und unterm 12. November 1847 auf ein Jahr verlängerte Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens bei Anfertigung von Stiefeln und Schuhen mit eigenthümlich bearbeiteten, eine doppelte Dauer versprechenden Sohlen und Brandsohlen, auf ein weiteres Jahr, und

unterm 14. Jänner l. J. das dem Moriz Wolf in München am 11. Jänner 1844 verliehene, von diesem an den Emanuel Neuhäuser von Hainsfarth käuflich übergegangene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf Anwendung eines verbesserten Verfahrens der Essigbereitung, auf weitere zwei Jahre zu verlängern geruht.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Durch Beschluß Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 8. März l. J., wurde die von dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München verfügte Einziehung des dem Carl Schwab, Königl. Hoffrotteur zu München, unterm 30. Jänner 1848 verliehenen und unterm 5. Juni 1848 ausgeschriebenen Gewerbsprivilegiums auf Bereitung und Anwendung des von ihm erfundenen vollkommen elastischen Naturholz-Lackes im Recurswege bestätigt.

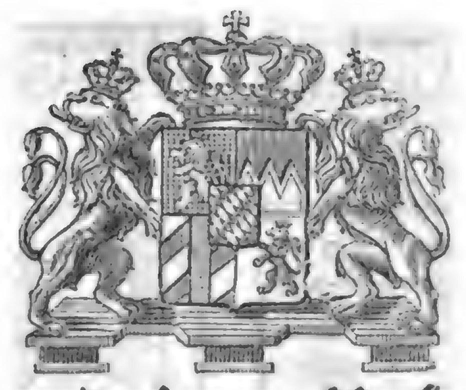
Erlöschung von Gewerbsprivilegien.

Das dem Handelsmann Adolph Schirmer aus Mühlhausen unterm 9. October 1847 verliehene und unterm 17. Dezember 1847 ausgeschriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf Einführung der von dem Handelsmann Johann Sylvester Robelin in Courbahon käuflich erworbenen, in Frankreich unterm 6. Februar 1845 auf den Zeitraum von 15 Jahren patentirten Erfindung eines verbesserten Verfahrens bei Fabrikation der Dachziegel mittels einer neuen Maschine, wurde wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern auf Grund des §. 30 Ziff. 4 der allerhöchsten Verordnung über die Gewerbsprivilegien vom 10. Jänner 1842 als erloschen erklärt.

Die Gewerbsprivilegien

1. des Tapezierergehülfen Max Steinmetz in München, verliehen unterm 1. September 1845 auf 6 Jahre, und ausgeschrieben unterm 4. November 1845, auf Ausführung und Anwendung
   a) des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens bei Verfertigung erhabener Lederarbeiten, und
   b) seiner Erfindung bei Verfertigung von Tapeten mit erhabenen Dessins in Leder oder Leinwandzeugen, so wie

2. das Gewerbsprivilegium des Sattlermeisters Korbinian Popfinger zu München, verliehen unterm 17. April 1847 auf 3 Jahre und ausgeschrieben unterm 30. August 1847, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens in Bereitung eines Stoffes zur Ausrottung der Würmer und Motten aus Matratzen, Kanapees und Sesseln, wurden wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindungen in Bayern auf Grund des §. 30 Ziff. 4 der allerhöchsten Verordnung über die Gewerbsprivilegien vom 10. Februar 1842 als erloschen erklärt.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 27. Speyer, den 16. April 1849.

Inhalt:

Nro. 10719 A. pr. den 12. April 1849.

(Erledigung des Landgerichts-Physikats Lauf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Landgerichts-Physikat Lauf in Mittelfranken ist in Erledigung gekommen, was hiermit für etwaige Bewerber zur Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 11. April 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Ad Nrm. 11049 A. pr. den 7. April 1849.

(Die 198te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit hohen Ministerial-Rescriptes vom 29. März jüngsthin wird untenstehend das Verzeichniß der einzelnen Obligations-Nummern der 145ten Serie veröffentlicht, welche in der am 1. Februar l. J. vorgenommenen 198ten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld gezogen worden sind, und laut Circulars der k. k. niederösterreichischen Landes-Regierung gegen neue zu 4 % in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Speyer, den 7. April 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Schall.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 145ten Serie, welche in der am 1. Februar 1849 vorgenommenen Einhundert und acht und neunzigsten (zwei und vierzigsten Ergänzungs-) Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurden.

Banco-Obligationen.

Zu 4 pCt.

№ 54571 mit einem Achtel der Capital-Summe und № 55054 mit einem Drittel der Capital-Summe.

55189	55198	55211	55228	55330
55190	55199	55212	55240	
55191	55200	55213	55305	
55193	55201	55219	55306	
55197	55210	55220	55307	

Banco-Lotto-Obligationen.

Zu 4 pCt.

Nummer.

1	37	66	95	123 B.
2	38 B.	68 A.	98	124 A.
4	40	68 B.	99	125 A.
5	41 A.	69	103	125 B.
8	41 B.	70	107 B.	126 B.
9	43 A.	71 A.	108 A.	127 A.
10	43 B.	72	108 B.	127 B.
13	44 A.	73	110 A.	128 A.
14	44 B.	74	110 B.	128 B.
15 A.	45	75	112	129 A.
17	46 A.	76	114 A.	129 B.
18	51	77	114 B.	130 A.
20	52	78 A.	115	131 B.
21	53 A.	79	116	132 B.
22	57 A.	81	117	133 A.
23	57 B.	82	118	133 B.
27	58	84	119	134 A.
29	59	85	120	135 A.
30 A.	60	90 A.	121 A.	136 A.
30 B.	61	90 B.	121 B.	136 B.
32	62	91	122 A.	137 A.
34	63	93	122 B.	137 B.
36 B.	64	94	123 A.	138 A.

Banco-Lotto-Obligationen.

Zu 4 pCt.

Nummer.

138 B.	172	251 B.	295	346 A.
140 A.	173	252 A.	296	346 B.
141 A.	174	254 A.	297	347 B.
141 B.	175	254 B.	298	348 B.
142 A.	176	255 A.	299	349 A.
143 A.	177	255 B.	300	349 B.
144 A.	178	256 B.	301	350 A.
144 B.	179	257 A.	302 A.	350 B.
145 A.	180	257 B.	302 B.	351 A.
145 B.	181	258 A.	303	352 B.
146 B.	182	258 B.	304	353 A.
147 A.	184	259 A.	305	353 B.
147 B.	185	259 B.	307	354 B.
148 A.	192	260 B.	308	355 A.
148 B.	193	261 A.	309	356 A.
149 A.	194	261 B.	310	357 A.
149 B.	195 A.	262 A.	311 B.	357 B.
150 A.	196	262 B.	313	358 A.
150 B.	197 A.	263 A.	314	358 B.
151 A.	197 B.	263 B.	315 A.	359 A.
151 B.	199	264 A.	315 B.	359 B.
152 A.	201	264 B.	316	360 A.
152 B.	202	265 A.	317 A.	361 B.
154 B.	203	265 B.	317 B.	362 B.
155 A.	204	266 A.	319	363 A.
155 B.	205	266 B.	323	364 A.
156 A.	210	267 B.	325	364 B.
156 B.	216	268 A.	326	365 A.
157 A.	217	268 B.	327	366 B.
157 B.	218	269 B.	328 A.	367 A.
158 B.	221	270 A.	329 A.	367 B.
159 A.	225	270 B.	329 B.	368 A.
160 A.	226	271 A.	331	368 B.
160 B.	229	271 B.	332	369 A.
161 A.	230	272 A.	333	369 B.
161 B.	232	274 A.	335	370 A.
162 A.	235	274 B.	336	371 A.
162 B.	237	275 A.	337	371 B.
163 B.	238	277	338	372 A.
164 A.	239	278	339	372 B.
165 B.	242	279 A.	340	373 B.
166 B.	243	279 B.	341 A.	374 A.
168 A.	244	283	341 B.	374 B.
168 B.	247	284	342 A.	375 A.
169 B.	249	286	342 B.	375 B.
170 B.	250	287	343 B.	376 B.
171 A.	251 A	294	344 A.	377 A.

Banco-Lotto-Obligationen.				
Zu 4 pCt.				
Nummer.				
378 A.	437	485	539	594
379 A.	438	486	541 A.	595
379 B.	439	487	541 B.	596
380 A.	442	489	542 B.	598
380 B.	443	490	543 A.	599
381 A.	446	491	543 B.	601 A.
381 B.	447	493	544 A.	602 A.
382 B.	448	494	545 A.	602 B.
383 A.	450	495	545 B.	604 A.
384 A.	451 A.	496	546	604 B.
384 B.	452 A.	497 B.	547 A.	605 A.
385 A.	453 A.	498 A.	547 B.	605 B.
385 B.	453 B.	498 B.	548 A.	606 A.
386 A.	454 A.	499 B.	548 B.	607 A.
387 A	454 B.	500 A.	551	607 B.
387 B.	455 A.	500 B.	554	609 A.
388 B.	455 B.	501	555	609 B.
389 B.	456 A.	503 A.	556	610 A.
390 B.	457 A.	503 B.	557	610 B.
391	458 A.	505	558	611 A.
392	458 B.	506	559	611 B.
393	459 A.	507	560	612 A.
395	460 A.	508	561	612 B.
397	460 B.	509	562	613 A.
399 B.	461 B.	511 B.	564	613 B.
400 B.	462 A.	513 B.	567	614 A.
402	462 B.	515 B.	568	614 B.
403	463 A.	516 A.	569	615 A.
404	463 B.	516 B.	570	615 B.
405	464 A.	517 A.	571	616 A.
409	464 B.	520	572	616 B.
410	465 A.	521	573	617 A.
412	466 B.	522	574	617 B.
413	467 B.	523	575	618 A.
415	469 A.	525	576	618 B.
416	470 B.	526	577	620 A.
417	471 B.	527	579	622 A.
418	472 A.	528	580	622 B.
419	473 A.	529	581	623 A.
421	473 B.	530	584	623 B.
422	474 A.	531	585	625 A.
423	474 B.	532	586	626 A.
424	476 A.	533	587	627
429	477 A.	535	588	628
430	478	536	589	629
435	479	537	592	630 A.
436	480	538	593	630 B.

Banco-Lotto-Obligationen.				
Zu 4 pCt.				
Nummer.				
632	711 A.	784	848	921 B.
634	712 A.	785	854	924
636	714	786	856	929
637	715	787	857	930
638	717	788	858	934
639	719	789	861	937
641	720	790	862	938
642 A.	723	791	863	941
642 B.	724	793	864	942
643	725	794	867	943
646	726	795	868	945
649	728	796	869	946
651	729	797	870	947
652	730	798	872	949 A.
653	732	801 A.	873	949 B.
655	733	801 B.	874	950
658	735	802	878	951 A.
659	736 A.	803	880	951 B.
661	737	805 B.	881	952 B.
662	740	807	882	953
665	741 B.	809	884	954
666	742 B.	810	885	956
668	743 A.	811 A.	886	957
669	744 A.	811 B.	887	959
671	744 B.	812 A.	888	962 A.
672	745 A.	813 B.	890	962 B.
679	746 A.	814 B.	892	966 A.
680	746 B.	815 A.	893	966 B.
681	747 B.	816 A.	897	967 B.
684	748 B.	819	899	968 A.
685	750	824	900	968 B.
687	751	825	903	969 A.
688	752	827	906	970
689	754	829	908	972
690	756	830	911	973
691	757	832	913 A.	974 A.
692	759	834	914 A.	974 B.
693	762	835	915 A.	975
696	765	838	916 A.	976 A.
697	766	839	916 B.	977
699	769	840	917 A.	978
700	770	841	917 B.	979
707	773	842	918 B.	981
708	774	843	919 A.	982
709 B.	781	844	920 A.	983
710 A.	782	845	920 B.	984
710 B.	783	846	921 A.	985

Banco-Lotto-Obligationen.				
Zu 4 pCt.				
Nummer.				
987	1052	1100 B.	1166	1224 B.
990	53	102	168	225 A.
991	54	104	169	226 A.
992	55	106	170	226 B.
993	56	108	171	227
994	58	111	172	228
995	61 B.	112	173	229
996	62 A.	113	176	230 B.
997	63 A.	114	177	233
998	64 B.	116	178	234
999	66 B.	117	179	235
1001	67 B.	118	180	236
1005	68 A.	119	181	239
6	70 A.	120	185	241
8	70 B.	122	186	243
9	71	124	188	245
10	72	125	189	246
11	74	128	190	250
12	75	129	193	252 A.
13	76	130	196	253 A.
14	79	131	197	254 A.
15	82	132	198	254 B.
16	83 A.	133	1201 A.	255 A.
17	83 B.	134	1202 A.	255 B.
18	84 A.	135	202 B.	256 A.
19	85 A.	136	203 A.	256 B.
20	85 B.	137	205 B.	257 A.
21	87 A.	138	206 A.	257 B.
22	87 B.	139	206 B.	258 A.
23	88 A.	141	207 A.	258 B.
24	88 B.	142	207 B.	259 B.
25	89 B	144	208 A.	260 A.
26	90 A.	145	208 B.	260 B.
27	90 B.	146	209 B.	261 B.
28	91 B.	148	210 A.	262 A.
31	93 A.	150	211 B.	263 A.
33	94 A.	151	213 A.	264 A.
35	94 B.	155	213 B.	265 A.
36	95 A.	156	215 A.	265 B.
37	95 B.	157	215 B.	266 B.
38	96 A.	159	218 A.	268 B.
39	97 A.	160	219 A.	275 A
41	97 B.	161	219 B.	275 B.
43	98 A.	162	221 A.	276
45	98 B.	163	221 B.	277
50	99 A.	164	223 A.	278
51	100 A.	165	224 A.	279

Banco-Lotto-Obligationen.				
Zu 4 pCt.				
Nummer.				
1280	1348	1387 A.	1462 B.	1500 A.
281	349	388 A.	463 A.	1500 B.
283	350	389 B.	464 A.	501
285	351	390 A.	465 B.	503
288	352 B.	391 B.	466 A.	504 A.
290	353	392 B.	466 B.	504 B.
291	354 A.	393 A.	467 A.	505
293	354 B.	394 A.	467 B.	507
296	355 A.	395 A.	468 A.	508
297	356 A.	395 B.	468 B.	511
298 B.	356 B.	396 A.	469 A.	514
299 A.	357 A.	397 A.	469 B.	515
1300	358 A.	397 B.	471 B.	517
1303	358 B.	398 A.	473 B.	518
1305	359	399 A.	474 A.	520
307	360 A.	399 B.	474 B.	521
308	360 B.	1400	475 A.	522
309	361 B.	1416	475 B.	523
310	362 A.	1419	476 A.	527
311	362 B.	1420	476 B.	528
312	363 A.	421	477 A.	529
313	363 B.	423	477 B.	530
314	364 A.	424	478 A.	531
315	364 B.	425	479 A.	533
316	365 B.	426	480 B.	534
317	366	427	483 A.	535
318	369	429	484 A.	536
319	371	430	485 A.	538
324	372	438	485 B.	540
325	373	439	486 B.	542
326	375	445	487 A.	543
327	376	447	487 B.	544
328	377	449	488 A.	545
329	378	453 A.	488 B.	546
330	379	455 A.	489 A.	547 A.
332	380	455 B.	489 B.	548 B.
333	381 A.	456 A.	490 A.	549
334	382 A.	456 B.	494 A.	550 A.
335	382 B.	457 A.	494 B.	551 A.
336	383 A.	457 B.	495 A.	551 B.
337	383 B.	458 A.	495 B.	552 A.
338	384 A.	459 A.	496 B.	552 B.
339	384 B.	459 B.	497 A.	553 A.
340	385 A.	460 A.	497 B.	553 B.
341	385 B.	460 B.	498 B.	554 A.
342	386 A.	461 A.	499 A.	554 B.
347	386 B.	462 A.	499 B.	555 B.

Banco-Lotto Obligationen.				
Zu 4 pCt.				
Nummer.				
1556 A.	1585 A.	1634 A.	1671 A.	1720
556 B.	585 B.	634 B.	671 B.	1721
557 A.	586 A.	635 A.	672 A.	1722
557 B.	587 B.	635 B.	672 B.	1723
558 A.	588 B.	636 A.	673 A.	1725
558 B.	591 B.	636 B.	673 B.	1726
559 A.	592 A.	637 A.	674 B.	1727
559 B.	592 B.	637 B.	675 A.	1728
560 A.	593 B.	640 B.	675 B.	1729
560 B.	594 B.	641 A.	677 A.	1732
561 A.	597 A.	642 A.	677 B.	1735
561 B.	597 B.	642 B.	679 A.	1739
562 A	598 B.	643 A.	679 B.	1740
562 B.	599 B.	643 B.	680 A.	1741 A.
563 A.	1600 A.	644 B.	680 B.	1741 B.
564 A.	1600 B.	645 B.	682	1743
564 B.	1602	646 A	683	1744
565 A	607	646 B.	686	1745
566 A.	609	647 A.	687	1747
566 B.	610	647 B.	688	1749
567 B.	611	648 B.	689	1750
568 A.	612 A.	649 B.	690	1751
568 B.	612 B.	650 B.	691	1752 A.
569 A	614	651 A.	692	1752 B.
569 B.	615	651 B.	693	1753
570 A.	616	652 B.	694	1754
570 B.	618	655 A.	697	1755
571 A.	620	655 B.	698	1756 A
572 A.	621 A.	656 A.	1700	1756 B.
572 B.	622 A.	657 B.	1701	1757
574 B.	622 B.	658 B.	1702	1758
575 A.	623 A.	659 B.	703	1760
575 B.	623 B.	660 B.	704	1761
576 A.	624 A.	662 A.	705	1765
576 B.	624 B.	662 B.	706	1766
577 A.	625 A.	663 B.	707	1767
578 A.	625 B.	664 A.	708	1771
578 B.	626 A.	664 B.	709	1772 A.
579 A	626 B.	665 B.	710	1772 B.
579 B.	629	666 A.	711 A.	1775
580 A.	630	666 B.	711 B.	1778
580 B.	631 A.	667 A	714 B.	1779
581 A	631 B.	667 B.	715 A.	1783
582 B	632 A.	668 B.	715 B	1784
583 A	632 B.	669 A.	716	1785
583 B.	633 A.	670 A.	718	1786
584 A	633 B.	670 B.	719	1787

Banco-Lotto-Obligationen.				
Zu 4 pCt.				
Nummer.				
1788	1837 B.	1895	1966 A.	2019 B.
1790	1838 B.	1896	1967 B.	2020 A.
1791	1839 B.	1897	1968	2020 B.
1792	1840 B.	1902	1969 A.	2021 B.
1793	1841 A.	1903	1969 B.	2024 B.
1795	1841 B.	1905	1971	2025 A.
1797	1842 B.	1908	1972	2025 B.
1798	1843 A.	1909	1973	2026 A.
1799	1843 B.	1910	1974	2027 B.
1800	1844 A.	1911	1975	2028 A.
1801 B.	1844 B.	1912	1976	2028 B.
1802 A.	1845 B.	1913	1977	2029 B.
1802 B.	1847 A.	1914	1978	2031 B.
1803 A.	1848 A.	1915	1980	2032 A.
1803 B.	1848 B.	1916	1982	2032 B.
1804 B.	1849 A.	1918	1983	2033 A.
1806 A.	1850 B.	1922	1985	2033 B.
1806 B.	1851	1924	1987	2034 B.
1808 A.	1852	1928	1989	2035 A.
1810 B.	1853	1929	1990	2035 B.
1811 A.	1854	1931	1991	2036 B.
1812 A.	1856	1932	1992	2037 A.
1813 A.	1857	1933	1998	2037 B.
1814 A.	1859	1934	2001 A.	2038 B.
1815 A.	1862	1935	2001 B.	2040 A.
1816 A.	1865	1936	2003 A.	2040 B.
1819 A.	1866	1938	2004 A.	2041 B.
1820 A.	1868	1939 A.	2004 B.	2043 A.
1821 B.	1869	1939 B.	2005 A.	2044 B.
1822 B.	1870	1940	2006 A.	2045 A.
1824 B.	1874	1941	2006 B.	2046 A.
1825 A.	1875	1944	2007 B.	2047 A.
1826 A.	1877	1945	2008 B.	2048 A.
1827 A.	1878	1946	2009 A.	2049 B.
1828 A.	1879	1950	2011 B.	2050 B.
1829 B.	1880	1956 B.	2012 A.	2051 A.
1830 A.	1881	1957 B.	2012 B.	2051 B.
1831 A.	1882	1959 A.	2013 A.	2052 A.
1831 B.	1883	1960 B.	2014 A.	2053 B.
1832 B.	1884	1961 B.	2014 B.	2056 B.
1833 A.	1885	1962 B.	2015 A.	2057 B.
1833 B.	1886	1963 A.	2015 B.	2058 A.
1834 A.	1889	1963 B.	2016 A.	2059 A.
1834 B.	1890	1964 A.	2017 B.	2059 B.
1835 A.	1892	1964 B.	2018 A.	2060 A.
1835 B.	1893 A.	1965 A.	2018 B.	2060 B.
1836 A.	1893 B.	1965 B.	2019 A.	2061 B.

Banco-Lotto-Obligationen.				
Zu 4 pCt.				
Nummer.				
2062 B.	2089 B.	2106 B.	2146	2185
2063 B.	2090 A.	2107	2149	2187
2066 A.	2090 B.	2108	2150	2188
2066 B.	2091 A.	2110	2153	2192
2067 A.	2091 B.	2111	2155	2193
2067 B.	2092 A.	2112	2156	2194
2068 A.	2092 B.	2113	2157	2198 A.
2069 A.	2093 A.	2114	2158	2198 B.
2069 B.	2093 B.	2119	2159	2200 B.
2071 A.	2094 A.	2120	2161	2201
2072 A.	2094 B.	2123	2162	2202
2075 B.	2095 A.	2124	2163	2203
2076 B.	2096 A.	2125	2164	2204
2077 B.	2096 B.	2126	2165	2205
2078 A.	2097 A.	2127	2167	2206
2078 B.	2097 B.	2128	2168	2207
2080 A.	2098 A.	2129	2169	2208
2080 B.	2098 B.	2131	2170	2210
2081 A.	2099 A.	2133	2172	2213
2082 A.	2099 B.	2134	2173	2214
2082 B.	2100 B.	2136	2177	2215
2083 B.	2101	2137	2181 B.	2216
2084 B.	2102	2138	2182	2217
2085 B.	2103	2140	2183	2218
2086 B.	2105	2145	2184	

Ad Nrm. Exh. 7410 C. pr. den 11. April 1849.

(Die Erledigung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmereien Annweiler und Wilgartswiesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf das Ausschreiben vom 19. Juli 1848 (Amtsblatt № 60) wird den Bewerbern um die Einnehmerei Annweiler eröffnet, daß deren Bestand eine weitere Aenderung dadurch erlitten hat, daß zufolge höchster Finanz-Ministerial-Entschließung vom 19. März 1849 die Gemeinden Gossersweiler, Völkersweiler, Stein und Silz von der Einnehmerei Wilgartswiesen getrennt und der Einnehmerei Annweiler zugetheilt worden sind.

Da hiedurch die Verhältnisse der Einnehmerei Annweiler eine wesentliche Aenderung erlitten haben, wird zur Bewerbung ein weiterer Termin von 14 Tagen vorgesteckt, innerhalb dessen die Gesuche bei dem Königl. Landcommissariat des Wohnorts der Gesuchsteller einzureichen sind.

In gleicher Weise und unter Festsetzung desselben Termins wird auch zugleich die durch die freiwillige Dienstentsagung des Einnehmers Lucius erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Wilgartswiesen erneuert zur Bewerbung ausgeschrieben und hinsichtlich derjenigen Competenten, welche bereits ihre Gesuche übergeben haben, bemerkt, daß wenn nicht die ausdrückliche Zurücknahme der gestellten Gesuche erfolgt, angenommen werden würde, daß sie unerachtet der eingetretenen Verminderung der Erträgnisse ihre Bewerbung aufrecht erhalten wissen wollen.

Speyer, den 28. März 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern und der Finanzen.
Alwens.
Marc.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 7846 C. pr. den 14. April 1849.

(Die Revision der Holzhofpreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des Königl Staatsministeriums der Finanzen vom 30. v. M. sind die Holzpreise auf den ärarialischen Holzhöfen der Pfalz vom 20. April l. J. an bis auf Weiteres festgesetzt, wie folgt:

Holzsortimente.	Preise pro Klafter auf den Königl. Holzhöfen zu													
	Frankenthal.		Mutterstadt.		Speyer.		Neustadt und zwar				Landau.		Albersweiler.	
							Böbig.		Linden.					
	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr
A. Nutzhölzer.														
Eichen I. Klasse Daubholz zu 5′—4½ Fuß	22	—	21	36	21	36	21	—	21	12	21	—	20	48
Eichen I. Klasse " " 4′—3½ "	20	—	19	36	19	36	19	—	19	12	19	—	18	48
Eichen II. " Rahmenholz von jeder Länge	18	—	17	36	17	36	17	—	17	12	17	—	16	48
Eichen III. " Wingertsstiefelholz . . .	15	—	14	36	14	36	14	—	14	12	14	—	13	48
B. Brennhölzer.														
Buchen Scheitholz	15	—	14	36	14	36	14	—	14	12	14	—	13	48
" Prügelholz	11	36	11	12	11	12	10	36	10	48	10	36	10	24
Eichen Scheitholz von jeder Länge . .	9	24	9		9	—	8	24	8	36	8	24	8	12
" Ausschuß (Knorrenholz) . .	7	—	6	36	6	36	6	—	6	12	6	—	5	48
Kiefern Scheitholz	11	—	10	36	10	36	10	—	10	12	10	—	9	48
Birken "	11	36	11	12	11	12	10	36	10	48	10	36	10	24
Gemischtes Prügelholz	8	24	8	—	8	—	7	24	7	36	7	24	7	12
Geringe Prügel (Krappenprügel) . . .	5	36	5	20	5	20	5	4	5	4	5	4	4	48

Speyer, den 11. April 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Alwens.

Marc. Gerhardt.

Ad Nrm. Exh. 658 i. pr. den 12. April 1849.

(Eine protestantisch-theologische Preisaufgabe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die in dem Amts- und Intelligenzblatte der Pfalz № 34 vom Jahr 1847 ausgeschriebene Preisaufgabe Niemand beantwortet hat, wird dieselbe unter Aussetzung eines Preises von einhundert Gulden nach dem Willen des edlen Stifters, des vormaligen Königl. Lyceal-Professors in Speyer, Carl Wilhelm Rom, von Neuem und zwar sämmtlichen Pfarramts-Candidaten des Königreichs proponirt.

Dieselbe lautet:

Τὰ ἔργα quaenam sunt, ad quae Jesus in evangelio Joannis evocavit.

Es werden demnach diejenigen protestantischen Candidaten der Theologie in Bayern, welche entweder ihre Aufnahmsprüfung mit Erfolg bestanden haben, oder im Laufe dieses Jahres noch bestehen werden, und welche als Preisbewerber aufzutreten gedenken, aufgefordert, ihre Arbeiten bis zum ersten April 1850, unter Bezeichnung einer Devise und mit dem besonders verschlossenen Namen des Verfassers der unterfertigten Stelle vorzulegen.

Speyer, den 5. April 1849.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Bettinger.

Dimroth.

Nro. 11095 A. pr. den 13. April 1849.

Verzeichniß

der während des II. Quartals 1848/49 auf dem Kanal zu Frankenthal aus- und eingeführten Handelswaaren und sonstigen Gegenstände.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr.	Einfuhr.
1	Steine, Gyps, Sand, Kies, Erde, Ziegeln, Holz in Fahrzeugen von 100—600 Ztnr. Ladungsfähigkeit	15 Fahrzeuge	89 Fahrzeuge
2	Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Ztnr.	1 do.	6 do.
3	Deßgleichen in Fahrzeugen bis zu 2000 Ztnr.	8 do.	4 do.
4	Wein, Bier, Branntwein, Oel in ganzen Stückfaß	804 Stück	½ Stück
5	Leere Stückfaß	—	527 do.
6	Leere kleinere Fässer	—	608 Piecen
7	Birkene Faßreife	—	17 Gebund
8	Steinkohlen	1200 Zentner	—
9	Eisen, Draht, Blech, Kupfer	2602 do.	—
10	Stärke	91 do.	—
11	Diverse Handelsgüter	130 do.	34 Zentner
12	Bretter und Dielen	—	1550 Stück
13	Latten und Rahmschenkel	—	5408 do.
14	Bauholz	—	223 Stämme
15	Glaswaaren	376 Zentner	—
16	Tabaksblätter	58 do.	—

Also aufgestellt und für richtig bescheinigt.

Frankenthal, den 2. April 1849.

Königl. Rentamt.

Götel.



№ 28. Speyer, den 25. April 1849.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Aufstellung der Staatsanwälte und Untersuchungsrichter betr.

Da bis zu dem Eintritt einer definitiven Gerichtsorganisation sich mehrfache Veränderungen in dem Personale der bei den Gerichten des Königreiches aufgestellten Staatsanwälte und Untersuchungsrichter ergeben können, und es nicht nothwendig ist, daß bei Mittheilungen, Requisitionen und Eingaben an diese Beamten die Namen derselben angeführt werden, so wird hiemit bekannt gegeben, daß von nun an die Namen der auf dem Grunde des Art. 8 des Gesetzes vom 12. Mai 1848 (Gesetzblatt № 6), dann des Art. 2 und 28 des Gesetzes vom 10. November desselben Jahres aufzustellenden Staatsanwälte und Untersuchungsrichter nicht mehr durch das Regierungsblatt, sondern lediglich durch das betreffende Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen.

München, den 26. März 1849.

Königl. Staatsministerium der Justiz.

v. Kleinschrod.

Bekanntmachung,

die Ablösungskasse bei der Königl. Staatsschuldentilgungs-Anstalt und deren Obligation betr.

Im Hinblick auf die Bestimmungen im Art. 36 des Gesetzes vom 4. Juni v. J. *) über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten haben

*) Amts-Intelligenzblatt 1848 № 46.

Seine Majestät der König unterm 25. October v. J. die Errichtung einer eigenen Ablösungskasse bei der Königl. Staatsschuldentilgungs-Anstalt unter der Benennung:

„Königliche Grundrenten-Ablösungskasse“

beschlossen und deren vorläufig erforderliches Personal allergnädigst ernannt.

Nachdem nun die Königl. Grundrenten-Ablösungskasse förmlich constituirt ist, und ihre Thätigkeit in dem ihr angewiesenen Geschäftslocal (Augustinergasse Haus № 3) begonnen hat, so wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und hinsichtlich der von dieser Kasse an Zahlungsstatt auszugebenden Obligationen à 4% Folgendes bemerkt:

I.

Die Obligationen der Königl. Grundrenten-Ablösungskasse lauten gemäß Art. 27 des oben angezogenen Gesetzes nur auf Capitalbeträge von 1000, 500, 100 und 25 fl.

Die Zinstermine sind der 1. April und 1. September und zur Zinserhebung sind 18 Coupons au porteur für die Jahre 1850 bis 1867, dann eine Coupons-Anweisung (Talon) auf weitere Zinsabschnitte von 1868 an, beigegeben.

II.

Sämmtliche Obligationen lauten au porteur, können aber auch vor der Abgabe auf Verlangen der Betheiligten oder in Fällen, wo es nach Art. 34 des Gesetzes die Ansprüche Dritter erfordern, durch Vormerkung der Königl. Grundrenten-Ablösungskasse auf Namen gestellt oder vinculirt werden, wodurch jedoch die Coupons au porteur unverändert bleiben, also die Zinsenerhebung nicht erschwert wird.

III.

Die Ablösungs-Obligationen enthalten eine Serien- und eine Kasse-Kataster-Nummer, jene roth, diese schwarz geschrieben. Jede Serie umfaßt 1000 fl Capital, sohin bilden

40 Obligationen à 25 fl
10 „ à 100 fl
2 „ à 500 fl
1 „ à 1000 fl

je eine Serie.

Die Kasse-Kataster-Nummer lauft auf allen Obligationen fort.

IV.

Das beigefügte Formular einer Ablösungs-Obligation gibt deren Inhalt zu ersehen.

V.

In Bezug auf die Vergütung der Renten-Ablösungs- resp. Entschädigungs-Capitalien mittelst Obligationen ist die Königl. Grundrenten-Ablösungskasse an folgende Bestimmungen gebunden:

a) Die Ablösungs-Obligationen werden — nach den von den Königl. Regierungs-Finanzkammern in den Einweisungs-Verzeichnissen gegebenen Andeutungen — au porteur oder auf Namen ausgestellt.

Hiebei wird aber ausdrücklich aufmerksam gemacht, daß zwar die auf Namen ausgegebenen Obligationen durch Vormerkung der schuldenden Kasse zu jeder Zeit wieder als au-porteur-Papiere erklärt, dagegen aber die auf den Inhaber emittirten Obligationen nicht mehr auf Namen umgeschriebenen werden können.

b) Es gilt als Regel, daß die Ablösungs- resp. Entschädigungs-Capitalien mit Obligationen à 1000 fl vergütet, die übrigen kleineren Schuldbriefe also nur zur Ausgleichung beigegeben werden.

In besonderen Fällen können aber auf Verlangen der Betheiligten auch mehr kleinere Schuldbriefe, als die Ausgleichung erfordert, an Zahlungsstatt verabfolgt werden; jedoch darf der Betrag der zu verabfolgenden Obligationen von kleineren Summen in

solchen Fällen für 500 fl Obligationen fünf Prozent, für 100 und 25 fl Obligationen ein Prozent der Gesammtvergütung nicht überschreiten.

Capitalsraten unter 25 fl werden baar bezahlt.

c) Hinsichtlich der vorher unter a. und b. gemachten Zugeständnisse haben sich die Betheiligten schon bei der Ueberweisung ihrer Renten an den Staat bestimmt zu erklären, damit hierüber das Erforderliche in das Einweisungs-Verzeichniß aufgenommen, und von der Königl. Grundrenten-Ablösungskasse die Vergütung ohne Aufenthalt geleistet werden kann. Zu Correspondenzen in solcher Beziehung ist die gedachte Kasse nicht verbunden. In so ferne für die bereits genehmigten Renten-Ueberweisungen von den Betheiligten ad b. noch eine nachträgliche Bestimmung getroffen werden wollte, kann diese binnen 14 Tagen durch Erklärung an die Königl. Ablösungskasse noch vollzogen, und von dieser berücksichtigt werden.

d) Die Königl. Grundrenten-Ablösungskasse ist angewiesen, die Wahl der zu Capital-Vergütungen erforderlichen Obligationen in Bezug auf den Zinstermin so zu treffen, daß dieselben den möglichst mindesten Betrag an Zinsraten erfordern; dagegen zahlt diese Kasse auch die Zinsraten bis zum Zinslauf-Anfang der Obligationen bei der Capital-Vergütung baar, so lange eine andere Verfügung in der letzten Beziehung nicht durch eine etwa eintretende zu beträchtliche Emission von Ablösungs-Obligationen geboten werden sollte, worüber weitere Bekanntmachung erfolgen würde.

VI.

Die verfallenen Zins-Coupons der Ablösungs-Schuldbriefe werden von der Königl. Grundrenten-Ablösungskasse und bei allen Königl. Rentämtern eingelöst; die Königl. Staatsschuldentilgungskassen haben sich aber jeder solchen Zahlung zu enthalten, da dieselben mit der Königl. Grundrenten-Ablösungskasse in keiner Verbindung stehen.

Sollte Jemand bei einem Königl. Rentamte für einen Termin einen bedeutenden Zinsenbetrag zu erheben vorhaben, so erscheint rechtzeitige Anmeldung als räthlich, weil die Königl. Rentämter in der Regel ihre Ueberschüsse abliefern, folglich nicht zu jeder Zeit mit Baarschaft für größere außerordentliche Zahlungen versehen sind.

VII.

Wer die Vergütung seines Ablösungs- resp. Entschädigungs-Capitals bei der Königl. Ablösungskasse persönlich in Empfang nehmen will, kann sich unmittelbar dahin wenden; für alle Empfänger aber, welche nicht am Sitze der Königl. Grundrenten-Ablösungskasse (München) wohnen, gilt die Regel, daß dieselben ihre Befriedigung an Obligationen, Capitals- und Zinsenraten durch die Königl. Rentämter ihres Wohnortes erhalten, wogegen diejenige Quittung zu unterzeichnen ist, welche die Königl. Ablösungskasse jedesmal beischließt.

Erfolgt aber die Zahlung gemäß Art. 34 des Gesetzes mittelst Deposition bei einem Königl. Gerichte, so wird dem Betheiligten der gerichtliche Hinterlegungsschein gegen Unterzeichnung und Abgabe der für die Königl. Ablösungskasse erforderlichen Quittung behändigt.

München, den 7. April 1849.

Königl. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann,
Secretär.

Urkunden-Formular.

Serie oder Haupt-Kataster-Nummer.

....

Kasse-Kataster-Nummer.

....

1000 fl.

4%

(Vignette.)

Eintausend Gulden im $24\frac{1}{2}$ fl. Fuße

ist die unterzeichnete Kasse dem Inhaber dieser Obligation für den Zweck der Grundrenten-Ablösung nach Art. 27 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 schuldig geworden.

Diese unter verfassungsmäßiger Gewährschaft stehende Staatsschuld wird nach der angezogenen Gesetzesstelle jährlich am **ersten September** mit **vier** vom Hundert gegen Abgabe der anliegenden Abschnitte verzinset; es dienen hiefür die erworbenen Grundrenten als Unterpfand, und die Heimzahlung erfolgt nach Art. 33 jenes Gesetzes im Wege der Verloosung stempelfrei, wenn selbe nicht früher nach Art. 32 des Gesetzes an Zahlungsstatt überwiesen und getilgt worden ist, was hiemit beurkundet

München, den 1. September 1849.

Königlich Bayerische Grundrenten-Ablösungskasse.

Für die Genehmigung der Ausfertigung vorstehender Obligation und deren Eintrag im Haupt-Schuld-Kataster unter der Nummer . . . .

München, den . . . .

Königlich Bayerische Staatsschuldentilgungs-Commission.

Mitunterschrift
der Landtags-Commissäre.

Ad Nrm. Exh. 11619 A. pr. den 21. April 1849

(Die Erledigung von Freiplätzen aus dem Würzburger adeligen Seminarfond im Königl Cadettencorps betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Ansinnen der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wird nachstehende Bekanntmachung rubricirten Betreffs hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 19. April 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Alwens.

Luttringshausen

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Austritt des Zöglings Ferdinand Freiherrn von Schrottenberg aus dem Königl. Cadettencorps, wird am Ende des gegenwärtigen Schuljahres einer jener Freiplätze in Erledigung kommen, welche aus den Renten des adeligen Seminarfondes dem Königl. Cadettencorps in München zugewiesen worden sind. Ausschreiben vom 23. Mai 1840. Intelligenzblatt Seite 327.

Dieser Freiplatz wird zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben und dabei bemerkt:

1. Daß nur dürftige Bewerber katholischer Religion, welche zum stiftungsmäßigen Adel gehören, zunächst aus dem Würzburgischen, und erst, wenn hier keine fähigen Bewerber vorhanden sind, solche aus dem Fränkischen überhaupt und aus den übrigen Theilen des Königreichs zugelassen werden;
2. daß die Stiftsmäßigkeit nach den vormals für die Aufnahme in das Hochstift Würzburg gegebenen Bestimmungen zu bemessen, sohin durch den Nachweis von 8 adeligen Ahnen, d. i. durch den Nachweis des Adels aufwärts, sowohl väterlicher- als mütterlicherseits bis zu den Urgroßältern einschlüßig, unter Vorlage eines beglaubigten Stammbaumes bedingt sey;
3. daß die auf die vorgeschriebene Art belegten Gesuche innerhalb des oben vorgesteckten Termins bei der Verwaltung des Würzburger adeligen Seminarfonds dahier einzureichen seyen.

Würzburg, den 31. März 1849.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Nro. 11028 A. pr. den 19. April 1849.

(Untersuchung gegen Peter Baumann von Sommerau wegen Verbreitens falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem nachstehenden Abdrucke wird eine von der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg erlassene Bekanntmachung vom 26. v. M. in rubricirtem Betreff zur allgemeinen Warnung und geeigneten Nachachtung für sämmtliche Polizeibehörden veröffentlichet.

Speyer, den 19. April 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Alwens.

Luttringshausen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Berichte der Königl. Gerichts- und Polizeibehörde Rothenfels sind von einem deßhalb in Untersuchung befindlichen Indiviuum falsche Gulden- und Halbguldenstücke in Umlauf gesetzt worden, wovon die ganzen Gulden bayerisches Gepräge mit der Jahrzahl 1839 und 1842, die halben Gulden aber Frankfurter Gepräge mit der Jahrzahl 1847 führen.

Das Gepräge selbst ist sehr matt und die Farbe des Metalls auffallend blaulich, im Uebrigen sind diese falschen Münzen ziemlich getreu nachgebildet.

Indem man vor Annahme solcher Münzen warnt, ergeht gleichzeitig die Aufforderung, etwaige weitere Spu-

ren der That der obgedachten Gerichtsbehörde schleunigst mitzutheilen.

Würzburg, den 26. März 1849.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Mees.

Nro. 11503 A. pr. den 19. April 1849.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck der von der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, unter dem 31. v. M. erlassenen Bekanntmachung wegen des Cursirens falscher Münzen zur Kenntnißnahme und geeigneten Nachachtung.

Speyer, den 19. April 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Alwens.

Luttringshausen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der jüngsten Zeit wurden in Schwarzenbach am Wald, Straßdorf und Bernstein, Edlendorf und Neumlas, Landgerichts Naila, dann im Weiler Schübelhammer, Landgerichts Stadtsteinach, endlich im Markte Helmbrechts, Landgerichts Münchberg, mehrere falsche Gulden- und halbe Guldenstücke von Zinn, Königl. Bayerischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1843, vereinnahmt, welche Münzen sehr seicht ausgeprägt sind, eine matte Farbe haben, ohne Klang, sehr leicht zu biegen und durch eigene Stempel geprägt sind.

Indem Jedermann vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken den Auftrag, wegen deren Verfertigung und Verbreitung sorgfältige Spähe eintreten zu lassen, und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßig zu verfahren.

Bayreuth, den 31. März 1849.

Königl. Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Nro. 10092 A. pr. den 12. April 1849.

(Die von dem praktischen Arzte Dr. Zimmermann zu Sulzbach beabsichtete Herausgabe einer Schrift „die Impflehre" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was vom Königl. Staatsministerium des Innern unter dem 13. März l. J. im Seitenbetreff an die Königl. Regierung von Oberpfalz und Regensburg erlassen wurde, kommt nachstehend zur Kenntniß sämmtlicher Aerzte des Regierungsbezirks.

Speyer, den 11. April 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Alwens.

Luttringshausen.

Der praktische Arzt zu Sulzbach, Dr. med. Zimmermann, hat die Bitte gestellt, es wolle den Königl. Regierungen erlaubt werden, in den Kreis-Intelligenzblättern das sämmtliche ärztliche Personale auf seine demnächst im Drucke erscheinende Schrift „die Impflehre" aufmerksam zu machen, und dasselbe zur Betheiligung an der Subscription hierauf einzuladen.

Da nach dem Gutachten des Königl. Central-Impfarztes dahier, Dr. Reiter, der Verfasser fraglicher Schrift mit unendlichem Fleiße seine Aufgabe gelöst, und sich deßhalb jeder möglichen Berücksichtigung und Unterstützung würdig gemacht hat, so wird die Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, er-

mächtigt, dem oben bezeichneten Gesuche in geeigneter Weise zu entsprechen.

Dem praktischen Arzte Dr. Zimmermann zu Sulzbach ist dieses auf seine sammt Duplicat und einer Denkschrift mitfolgende Eingabe vom 5. l. M. mit dem Anhange eröffnen zu lassen, daß die übrigen Königl. Kreisregierungen von vorstehender Entschließung zur gleichmäßigen Verfügung in Kenntniß gesetzt worden sind.

München, den 13. März 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
Aus Special-Auftrag:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Benning.

Ad Nrm. Exh. 10690 A. pr. den 16. April 1849.

(Die Preise der Blutegel für das zweite Quartal 1849 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach gutachtlichem Vernehmen des Ausschusses des Apotheker-Gremiums bleibt der Preis der Blutegel für das laufende 2te Quartal das Stück auf 12 Xr festgesetzt, unter Voraussetzung der vorschriftsmäßigen Größe.

Speyer, den 11. April 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 10510 A. pr. den 18 April 1849.

(Die Verwendung des Arbeitsverdienstes der Sträflinge im Centralgefängnisse zu Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach Antrag der unterfertigten Stelle folgende Zusatzartikel zu den §§. 111, 114, 116 und 117 des im Amtsblatte vom Jahre 1825, Seite 19 und ff., veröffentlichten Reglements für das Centralgefängniß in Kaiserslautern allergnädigst zu genehmigen geruht:

1. Sollte einem Sträfling bei seinem Austritte aus der Strafanstalt von seinem Arbeitsverdienste, nach Abzug des Aufwandes für etwa benöthigte Kleidungsstücke und des Reisegeldes, ein Betrag von acht Gulden und mehr übrig bleiben: so wird dieser Ueberrest durch den Rechnungsführer des Centralgefängnisses an den betreffenden Local-Armenpflegschaftsrath zur zweckmäßigen Verwendung für den Entlassenen gegen Quittung übersendet.
2. Das nämliche gilt hinsichtlich der Unterstützungssumme, welche einem zu lebenslänglicher Kettenstrafe Verurtheilten im Falle der Begnadigung verabreicht wird.

Speyer, den 31. März 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Nro. 11493 A. pr. den 20. April 1849.

(Todtesscheine der in Rußland Verstorbenen: Andreas Keck (Kech) und Friedrich Fuchs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden Mittheilungen sind in Rußland nachbezeichnete zwei, angeblich Königl. Bayerische Staatsangehörige gestorben:

1. Heinrich Keck (Kech), Lithograph, gestorben am 2. September 1841, 52 Jahre alt, zu Dobrynia, im Gouvernement Twer, Wyschnewolotzker Kreise;
2. Friedrich Fuchs, Bäcker, gestorben am 19. Juli 1848, 18 Jahre alt, im Spitale zu Moskau.

Beide hinterließen kein Vermögen, auch konnten die näheren Verhältnisse derselben nicht ermittelt werden.

Sämmtliche Bürgermeisterämter der Pfalz haben zu ermitteln, ob nicht einer der genannten Verstorbenen in ihrer Gemeinde gebürtig oder heimathsberechtigt war, und das Re-

sultat der Nachforschungen längstens bis zum 10. Mai ihren vorgesetzten Landcommissariaten anzuzeigen, welche letztere ihre deßfallsigen Berichte unfehlbar bis zum 20. Mai einzusenden haben.

Speyer, den 19. April 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Schalk.

Nro. 11386 A. pr. den 17. April 1849.

(Die nähere Bezeichnung der Landgerichte Neumarkt in Oberbayern und Neumarkt in der Oberpfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Requisition der Königl. Regierung von Oberbayern vom 2. April d. J. wird in nachstehendem Abdrucke ein von dieser erlassenes Ausschreiben im ausgesetzten Betreffe zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung bekannt gegeben.

Speyer, den 16. April 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Königl. Landgericht Neumarkt in Oberbayern wurde anher die Anzeige erstattet, daß noch sehr häufig Requisitionen, welche dorthin gehören, an das Königl. Landgericht Neumarkt in der Oberpfalz gelangen, und umgekehrt zum Königl. Landgericht Neumarkt in der Oberpfalz gehörige Requisitionen an das Königl. Landgericht Neumarkt in Oberbayern kommen, wodurch nicht nur der Geschäftsgang erschwert wird, sondern auch in Partheisachen unnöthige Kosten erwachsen.

Die unterfertigte Stelle findet sich demnach veranlaßt, unter Bezugnahme auf die Ausschreibungen vom 30. November 1838 (Kreisbl. S. 1866), vom 23. August 1843 (Kreisbl. S. 1143), vom 22. Juli 1844 (Kreisbl. S. 1081) und vom 15. April 1845 (Kreisbl. 588) die sämmtlichen Unterbehörden und Rechtsanwälte des Regierungsbezirkes neuerdigs aufzufordern, bei Sendungen an die genannten Behörden den Namen des betreffenden Regierungsbezirkes auf den Addressen jedesmal beizusetzen.

München, am 2. April 1849.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Nro. ex off. 11715 A pr. den 18. April 1849.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Bellheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Bellheim in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Germersheim, zählt in drei dazu gehörigen Höfen 1833 Parochianen und erträgt:

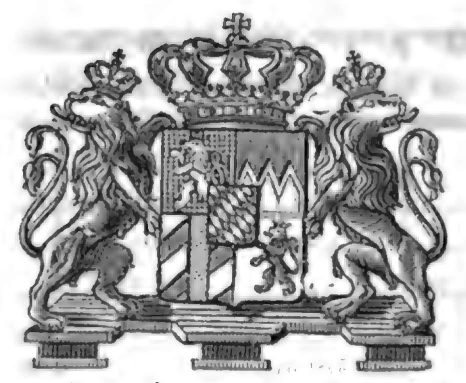
	fl.	kr.
1. An Staatsgehalt	232	—
2. Aus Realitäten, mit Einschluß der Pfarrwohnung	116	45
3. Von Stolgebühren	54	15
4. Aus dem Kirchenvermögen	78	56
5. Aus dem Gemeindevermögen	186	—
sohin . .	667	56

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 16. April 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Königlich Bayerisches



Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 29. Speyer, den 28. April 1849.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 10668 A. pr. den 21. April 1849.

(Fürsorge für die Gewerbs- und Arbeiter-Classen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in Folge der eröffneten Subscription für die Theilnahme an einem zu bildenden Gewerbs-Unterstützungs-vereine für die Pfalz so zahlreiche Betheiligungserklärungen erfolgt sind, daß zur Constituirung des Vereins und zur Berathung und Festsetzung der Satzungen desselben geschritten werden kann, so wird zu diesem Zwecke eine General-Versammlung der Betheiligten zu Speyer auf den 15. Mai d. J., Morgens um 9 Uhr, anberaumt. Da es zweckmäßig ist, wenn aus allen Landcommissariatsbezirken Vertreter der gewerblichen Interessen der Verhandlung beiwohnen und da es den Wünschen vieler Theilnehmer entsprechen dürfte, sich durch eine Anzahl gewählter Bevollmächtigter bei dieser Verhandlung vertreten zu lassen, so wird man durch die Königl. Landcommissariate die Wahl von drei Abgeordneten für jeden Landcommissariatsbezirk durch die subscribirten Theilnehmer des betreffenden Bezirks veranlassen, welche an genanntem Tage sich rechtzeitig hier einzufinden eingeladen werden, wobei es übrigens jedem, der sich für die Sache interessirt, unbenommen bleibt, an gedachter Versammlung persönlich Theil zu nehmen.

Zu diesem Behufe wird nachstehend ein Namensverzeichniß Derjenigen, welche bisher ihren Beitritt erklärt haben, veröffentlicht, und dabei auf die Bekanntmachung vom 9. August v. J. im Amts- und Intelligenzblatt von 1848, № 69, aufmerksam gemacht.

Speyer, den 19. April 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Alwens.

Luttringshausen.

Verzeichniß
der Theilnehmer an dem zu bildenden Gewerbs-Unterstützungsvereine.

Ordnungs-Nummern.	Namen.	Wohnort.	Stand oder Gewerb.
	Landcommissariat Bergzabern.		
1	Gemeiner, K.	Bergzabern	Bierbrauer
2	v. Maillot	id.	k. Landcommissär
3	Müller, Jacob	Heuchelheim	prot. Pfarrer
4	Reitz, Adolph	id.	Weinhändler
5	Hoffmann, Jacob	id.	Lehrer
6	Pfirrmann, Jacob	id.	Bürgermeister
7	Roos, Bernhard	Ingenheim	Gutsbesitzer
8	Blum, Samuel	id.	id.
9	Altschul, Marcus d. A.	id.	id.
10	Matheus, Gg. Jacob	Klingenmünster	Wirth
11	Keyser, Wendel Wtb.	id.	Müllerin
12	Göngrich, Peter	Pfalzhof, Gemeinde Dernbach	Gutsbesitzer
13	Walther, Michael	Dernbach	Wirth
14	Braun, August	id.	Wirth und Potaschsieder
15	Kihlmayer, Michael	id.	Wirth
16	Höffner, Joh. Baptist	id.	Müller
17	Meyer, Heinrich Jacob	id.	Oeconom
18	Schleburg, Andreas	id.	Schullehrer
19	Niederreuther, Ludwig	Eusserthal	k. Revierförster
20	Stuirbring, Franz A.	id.	Com.-Revierförster
21	Ackermann, Daniel	id.	pens. k. Revierförster
22	Hilgard, Otto	St. Johann	Gutsbesitzer
23	Mainzinger, Georg	Albersweiler	Einnehmer
24	Bolza, L.	id.	id.
25	Sailer	Klingenmünster	Revierförster
26	Jäger, W.	Bergzabern	Bürgermeister
27	Beutner, Dr.	id.	Kantonsarzt
28	Blum, S.	id.	Gutsbesitzer
29	Blum, L.	id.	Handelsmann
30	Beker, J. R.	id.	Forstmeister
31	Rüchmann, Ludwig	id.	Rentbeamter
32	Sieben, H. C.	id.	Apotheker
33	Fuchs, Carl Julius	id.	Notär
34	Fath, Conrad	Steinfeld	Einnehmer
35	Schilling, Joh. Andreas	Billigheim	Apotheker
36	Augustin, L.	id.	Pfarrer
37	Fauckal, M.	id.	id.
38	Nebinger P.	id.	Einnehmer
	Landcommissariat Cusel.		
39	Schneider	Cusel	Buchdrucker
40	Bender	id.	Schreiner

Ordnungs-Nummern.	Namen.	Wohnort.	Stand oder Gewerb.
41	Eyfried	Cusel	Apotheker
42	Sharpff, Carl	id.	k. Landcommissariats-Actuar
43	Dum, Philipp	Ulmet	Bürgermeister und Gutsbesitzer
44	Dißler	Lauterecken	k. Forstmeister
45	Rech, Dr.	id.	k. Kantonsarzt
46	Gevinus	id.	k. Notär
47	Res:landin	id.	k. Rentbeamte
48	Ammnn, Ph. Heinrich	Odenbach	k. Obersteiger
49	Walluer, Heinrich	id.	Bürgermeister
50	Heckmnn, Peter	id.	Maurer
51	Dilg, Adalbert	Cusel	k. Landcommissär
52	Braun, Friedrich	Wolfstein	Rothgerber
53	Krieger, Franz	id.	id.
54	Krieger, Carl jun.	id.	id.
55	Braun, Franz	id.	Bierbrauer
56	Stellwagn, Johann	id.	Zimmermann
57	Braun, Ludwig	id.	Uhrmacher
58	Braun, Hinrich	id.	Färber
59	Mahler, Jacob	id.	Gastwirth
60	König, Wilhelm II.	id.	Sattler
61	König, Jhann	id.	Kaufmann
62	Gelbert, Gg. Daniel	id.	k. Notär
63	König, P. Wilhelm	id.	Seifensieder
64	Vogt, Ludwig	id.	Kaufmann
65	Braun, Chistian	id.	Färber
66	Braun, Johnn	id.	Kaufmann
67	Leppla, Jacb	Oberweiler-Tiefenbach	Müller
68	Gros, Peter	Wolfstein	id.

Landcommissariat Frankenthal.

Ordnungs-Nummern.	Namen.	Wohnort.	Stand oder Gewerb.
69	Neudelhuber, L. B.	Lambsheim	Gutsbesitzer
70	Maas, S.	id.	id.
71	Riegler, J. W.	Wattenheim	Bürgermeister

Landcommissariat Germersheim.

Ordnungs-Nummern.	Namen.	Wohnort.	Stand oder Gewerb.
72	Schiffmacher, Loenz	Germersheim	Küfer
73	Nebel, Leonhard	id.	Schneider
74	Lackenbauer, Anton	id.	Gürtler
75	Rausch, Martin	id.	Schreiner
76	Bumiller, Joseph	Bellheim	Bürgermeister
77	Harter, Peter Anton	id.	Verificator
78	Graß, Carl	id.	Revierförster
79	Dudenhöfer, Georg	id.	Gastwirth
80	Rund, Valentin	id.	id.

Ordnungs-Nummern.	Namen.	Wohnort.	Stand oder Gewerb.
81	Pfirrmann, Georg Michael	Wörth	Bürgermeister
82	Gemeinde Rheinzabern	—	—
83	Alwens, Max Joseph	Leimersheim	Einnehmer
84	Joachim, Franz	id.	Bierbrauer
85	Ulrich, Adam	id.	Adjunkt und Oeconom
86	Wettengel, Carl	id.	Gemeindeschreiber
87	Jossée, Lorenz	id.	Gemeindediener
88	Heid, Johann Georg V.	Neupforz	Färber u. Spezereikrämer
89	Hammer, Jacob Anton	id.	Ackersmann
90	Heinz, Philipp Adam	Leimersheim	Leinenweber
91	Cammisar, Joh. Baptist	id.	Lehrer
92	Strohmeyer, Peter	id.	Holzschuhmacher
93	Behr, Jacob II.	id.	Specereikrämer u. Handelsm.
94	Brehm, Carl	Kuhardt	Lehrer
95	Emmerling, Georg Adam	Leimersheim	Müller
96	Horn, Georg Joseph	id.	Oeconom
97	Schirmer, Mathäus	id.	Bader
98	Siebenlist, Joseph	id.	Forstwart
99	Simon, Bernhard	Neupfotz	Lehrer
100	Stern, Carl	Leimersheim	Handelsmann
101	Labbé, Georg	id.	Pfarrer
102	Ulrich, Georg Joseph	id.	Bäcker und Wirth
103	Wolf, Michael	id.	Wirth
104	Mayer, Jacob	id.	Eisenhändler
105	Horn, Jacob	id.	Sattler
106	Horn, Georg Adam	id.	Bürgermeister
107	Serr, Georg Jacob	id.	Bäcker und Wirth
108	Becker, Valentin	id.	Ackersmann
109	Hoffmann, Ferdinand I.	Rülzheim	Müller und Gutsbesitzr
110	Wünstel, Franz Peter	id.	Wirth und Ackerer
111	Rülzheim, Gemeinde	—	—
112	Mährlein, Ferdinand	id.	Gemeindeschreiber
113	Orth, Philipp Jacob	id.	Schullehrer
114	Hudler, Mathias	id.	Landarzt
115	Lemle, Joseph	id.	Handelsmann
116	Fieger, Franz I.	id.	Oeconom
117	Fieger, Franz Peter	id.	Gastwirth
118	Körper, Johannes	Knittelsheim	Ackerer
119	Voltz, Friedrich	Rülzheim	k. Revierförster
120	Harder, Joseph	id.	Kaufmann
121	Mayer, Isac I.	id.	Eisenwaarenhänder
122	Becker, Jacob	id.	Ackerer und II. Adjunkt
123	Geiger, Franz Peter	Kuhardt	Ackerer
124	Hirkelbein, Peter Adam	Rülzheim	Färber und Krämer
125	Bach, Nicolaus	id.	Einnehmer
126	Riester, Johann	id.	Kaufmann

Ordnungs-Nummern.	Namen.	Wohnort.	Stand oder Gewerb.
127	Seelinger, Joh. Georg	Rülzheim	Ackerer
128	Schönenwald, Anton	id.	Gerber
129	Hengen, Joh. Georg	id.	Bürgermeister
130	Dudenhöfer, Joh. Jos. I.	id.	Wirth
131	Kerner, Ferdinand	id.	Ackerer
132	Haas, Isac	id.	Bäcker und Wirth
133	Cahn, Josua	id.	Handelsmann
134	Johann, Nicolaus	id.	Ackerer
135	Steiner, Johannes	id.	Wirth
136	Cahn, Judas	id.	Frucht- u. Mehlhändler
137	Cahn, Abraham	id.	id.
138	Bodenheimer, Jos.	id.	Fruchthändler
139	Seelinger, Valentin	id.	Ackerer
140	Seelinger, Georg Anselm	id.	Leinenweber
141	Hoffmann, Anton	id.	Blechner
142	Blum, Moriz	id.	Kaufmann
143	Wagner, Nicolaus I.	id.	Ackerer
144	Busch, Franz Paul	id.	id.
145	Gemeinde Kuhardt, für dieselbe der Bürgermeister Hörner		
146	Hörner, Valentin III.	Rülzheim	Ackerer u. Bürgermeister
147	Geiger, Johannes IV.	id.	Gastwirth
148	Geiger, Johann Philipp	Kuhardt	Ackerer und Adjunkt
149	Wolf, Franz I.	Rülzheim	Wirth und Metzger
150	Jochim, Jacob I.	id.	Ackerer
151	Jochim, Gg. Frz., Sohn v. Joh. Gg.	id.	id.
152	Wolf, Johann Peter	id.	Hufschmied
153	Groß, Heinrich	Kandel	Bürgermeister
154	Kandel, die Gemeinde	—	—
155	Kaiser, Dietrich	id.	Weber
156	Heilmann, Frd.	id.	Werkmeister
157	Metz, Jacob	id.	Metzgermeister
158	Metz, Jean	id.	id.
159	Stumpf, Ch.	id.	Kaufmann
160	Schwartz, Michael	id.	Seifensieder
161	Eiser, J. Jost	id.	Kaufmann
162	Keilhauer, Andreas	id.	Kappenmacher
163	Siegel, Frd. Ludwig	id.	Drechsler
164	Todt, Ph. Heinr.	id.	Küfer
165	Schultz	id.	Schneider
166	Humbert, G.	id.	Conditor
167	July, J.	id.	Kaufmann
168	Ulrich, Wilhelm	id.	Bildhauer
169	Jäger, M.	id.	Kaufmann
170	Todt, Gg. jun.	id.	id.
171	Rapp, Jacob	id.	Bäcker

Ordnungs-Nummern.	Namen.	Wohnort.	Stand oder Gewerb.
	Landcommissariat Homburg.		
172	Chelius	Homburg	k. Landcommissär
173	Lotz, J.	id.	Apotheker u. Bürgermstr.
174	Zott	id.	Oeconom
175	Schellhaaß, Heinrich	id.	Polizeicommissär
176	Hirsch, Ludwig	id.	Bäcker und Wirth
177	Wecker, Js.	id.	Wirth
178	Simon, W.	id.	Kaufmann
179	Köbig, Jacob	id.	id.
180	Lotz, Chr.	id.	id.
181	Gebrüder Scharpff	id.	id.
182	Göppel, Jacob Ludwig	id.	Decan und Pfarrer
183	Mathias, H. K.	id.	Pfr. u. Dist. Schul.-Insp.
184	Freyburger, Carl	id.	k. Rentbeamter
185	Spatz, Ludwig	id.	Ingenieur
186	Portscheller, C.	id.	Bauschaffner
187	Grohé, Melchior	id.	k. Forstmeister
188	Zott, Heinrich jun. Wib.	id.	Kaufmann
189	Dr. Didier	id.	Arzt
190	Sauerbrey, Chr.	id.	Kaufmann
191	Oberdörfer, J.	id.	id.
192	Fretz, Fr.	id.	Krämer
193	Scholler, A.	id.	Kaufmann
194	Berg	id.	k. Notär
195	Hoffmann	id.	—
196	Helwig	id.	Brauer
197	Klug	id.	Gerber
198	Hofmann	id.	Bierbrauer
199	Schäfer, Fr.	id.	Gerber
200	Wahl, Peter	id.	Messerschmied
201	Molter, Hr.	id.	Metzger
202	Hauter, F.	id.	Bäcker
203	Isemann, Georg	id.	Wagner
204	Roth, Ludwig	id.	Küfer
205	Sauerbrey, Peter	id.	Gold- u. Silberarbeiter
206	Hirsch, Carl	id.	Seifensieder
207	Becker, F. X.	id.	Bäcker
208	Scholler, Louis	id.	Färber
209	Rosche, Claudius	id.	Bahnmeister
210	Hepp, N.	id.	Ingenieur
211	Löw, Jacob	id.	Spengler
212	Beer, Ludwig	id.	k. Landcommiss.-Actuar
213	Cellbach, Christian	Schanzermühle, Gem. Elschbach	Müller
214	Cellbach, Carl	id.	id.
215	Holzbacher	Altenkirchen	Gerber

Ordnungs-Nummern.	Namen.	Wohnort.	Stand oder Gewerb.
216	Dr. Weiß	Landstuhl	praktischer Arzt
217	Regnault, Carl	id.	Veterinär-Arzt
218	Sturm, Friedrich	id.	Steuer- und Gemeinde-Einnehmer
219	Raquet, Carl	id.	k. Notär
220	Pallmann, N.	id.	Kaufmann
221	Didier, H.	id.	Bauersmann
222	Benzino, Johann	id.	Handelsmann
223	Stadtmüller, F.	id.	Förster
224	Schuler	id.	—
225	Bichy, Ludwig	id.	k. Notär
226	Pallmann, J. A.	id.	Kaufmann
227	Rüffer, H.	id.	Apotheker
228	Weber	id.	Pfarrer
229	Braun, Philipp	id.	—
230	Appredecrys	id.	Gerichtsbote
231	Benzino, Jos. sen.	id.	Handelsmann
232	Geiger, Heinrich	id.	k. Kantonsarzt
233	Benzino, Joseph Sohn	id.	Kaufmann
234	Hach, Hr.	id.	Gerber
235	Bickner, H.	id.	Kaufmann
236	Pletsch, A. W.	id.	id.
237	Benzino, Jos. jun.	id.	Weinhändler
238	Schneidnr, Joseph	id.	Oeconom
239	Braun, Wilhelm	id.	Friedensrichter
240	Feinthel, L.	id.	Färber
241	Grau, N.	id.	Gerichtschreiber
242	Löw, Gottlieb	id.	Gutsbesitzer
243	Falciola, Franz	id.	k. Rentbeamter
244	Raquet, Johann	id.	Rothgerber
245	Mayer, Johann	id.	Kappenmacher
246	Müller, Nicolaus	id.	Rothgeber
247	Sander, Johann	id.	Bäcker und Müller
248	Stadtmüller, Georg	id.	Färber
249	Pallmann, Franz IV.	id.	Bäcker
250	Dengel, Carl	id.	Weber
251	Custer, Franz	id.	Seifensieder
252	Pallmann, Franz jun.	id.	Bäcker und Wirth
253	Ganing, Franz Joseph	id.	Glaser
254	Scherer, Johann	id.	Bäcker
255	Mayer, Joseph	id.	Seiler
256	Gabel, Philipp	id.	Sattler
257	Weber, Adam II.	id.	Schuster
258	Groel, Daniel	id.	Kappenmacher
259	Kröner, Friedrich	id.	Glaser
250	Hertel, Johann	id.	Drechsler
261	Günther, Friedrich	id.	Schuster

Ordnungs-Nummern.	Namen.	Wohnort.	Stand oder Gewerb.
262	Knärr, Peter	Landstuhl	Barbier
263	Pallmann, Franz III.	id.	Kappenmacher
264	Butry, Eduard	id.	Kammmacher
265	Weber, Wilhelm	id.	Färber
266	Schön, Peter	id.	Bader
267	Becker, Justus	id.	Kammmacher
268	Bickner, Franz jun.	id.	Nagelschmied
269	Dengel, Franz	id.	Leinenweber
270	Vater, Carl	id.	Kammmacher
271	Seibert, Nicolaus	id.	Sattler
272	Preis, Jacob	id.	Nagelschmied
273	Günther, Jacob jun.	id.	Wagner
274	Reichert, Franz	id.	Maurer
275	Pallmann, Michael	id.	Bäcker und Wirth
276	Haag, Joseph	id.	Ziegler
277	Münchhof, Joseph	id.	Schreiner
278	Koch, Anton	id.	Hafner
279	Roos, Heinrich	id.	Hufschmied
280	Kurz, Michael	id.	Schneider
281	Günther, Johann	id.	Wagner
282	Hasemann, Philipp	id.	Leinenweber
283	Zengerle, Adam jun.	id.	Messerschmied
284	Drexler, Nicolaus	id.	Steinhauer
285	Kühn, Carl	id.	Schreiner
286	Goldinger, Jacob	id.	Schlosser
287	Lieser, Heinrich	id.	Kammmacher
288	Heim, Jacob	id.	Spengler
289	Kühn, Johann	id.	Schreiner
290	Borst, Daniel	id.	Metzger
291	Bertram, Franz	id.	Schuster
292	Hauser, Adam	id.	Tüncher
293	Berberich, Jacob jun.	id.	Schuster
294	Gilmann, Benedikt	id.	id.
295	Pallmann, David	id.	Spengler
296	Peter, Franz	id.	Schuster
297	Wormer, Thomas	id.	Schneider
298	Kröner, Adam	id.	Glaser
299	Gamber, Johann	id.	Hutmacher
300	Weber, Johann	id.	Bäcker
301	Günther, Jacob sen.	id.	Wagner
302	Schlotthauer, Philipp	id.	Wirth
303	Göttel, Philipp	id.	Tüncher
304	Roos, Lorenz	id.	Wagner
305	Martin, Franz	id.	Schuster
306	Mehn, Johann	id.	Küfer
307	Rosinus, Franz	id.	Schneider

Ordnungs-Nummern.	Namen.	Wohnort.	Stand oder Gewerb.
308	Goldinger, Johann	Landstuhl	Schlosser
309	Striedy, Wilhelm	id.	Drechsler
310	Kuhn, Johann	id.	Kammmacher
311	Heigel, Adam	id.	Schlosser
312	Bildner, Mathias	id.	Maurer
313	Schreiber, Franz	id.	id.
314	Scherer, Johann	id.	Küfer
315	Föckler, Franz	id.	Schlosser
316	Koch, Philipp	id.	Kappenmacher
317	Heim, Carl	id.	Spengler
318	Dommasch, Franz	id.	Kappenmacher
319	Rosinus, Joseph	id.	Schuster
320	Pallmann, Peter	id.	Bäcker
321	Wagner, Nikolaus	id.	id.
322	Kühn, Franz jun.	id.	Schreiner
323	Martin, Adam	id.	Schuster
324	Hallauer, Joseph	id.	Wirth
325	Bettinger, Franz	id.	Hufschmied
326	Schlarb, Johann	id.	Maurer
327	Kühn, Franz sen.	id.	Schreiner
328	Kußler, Peter	id.	Sattler
329	Hirth, Nicolaus	id.	Rothgerber
330	Rüb, Carl	Reichenbach	Bürgermeister u. Ackerer
331	Rüb, Carl	id.	Gutsbesitzer
332	Rüb, Daniel	id.	id.
333	Jenet, Johannes	id.	id.

Landcommissariat Kaiserslautern.

Ordnungs-Nummern.	Namen.	Wohnort.	Stand oder Gewerb.
334	Haas, Friedrich	Kaiserslautern	k. Bauinspector
335	Haase, Heinrich	id.	k. Bezirksrichter
336	Braun, Joseph	id.	Revierförster
337	Binger, Franz	id.	k. Forstmeister
338	Kaul, Jacob	id.	Anwalt
339	Böcking, Friedrich	id.	k. Notär
340	Leuchsenring	id.	k. Notär
341	Trutzer	id.	Seminarlehrer
342	Wahl	id.	Professor
343	Martius, Friedrich	id.	Forstamts-Actuar
344	Lavale, Jacob	id.	k. Forstmeister
345	Haas	id.	k. Notär
346	Heuser	id.	Anwalt
347	Schneider	id.	Gastwirth
348	Gelbert, J.	id.	Bierbrauer
349	Jacobi, Chr.	id.	Kaufmann
350	Maret, D.	id.	Seifensieder
351	Orth, Gebrüder	id.	Bierbrauer

Ordnungs-Nummern.	Namen.	Wohnort.	Stand oder Gewerb.
352	Jacob, J. W.	Kaiserslautern	Kaufmann
353	Irmisch, G.	id.	Lehrer an der Gewerbschule
354	Jacob, Peter	id.	Handelsmann
355	Beutel, Gg.	id.	Kaufmann
356	Stephany, Wilhelm	id.	Rothgerber
357	Weber, Heinrich	id.	Kaufmann
358	Gotthold, Christian	id.	Handelsmann
359	Stephany, Carl	id.	Rothgerber
360	Schandein, Johann	id.	Schneider
361	Christmann, Ch.	id.	Bäcker
362	Ricker, H.	id.	Apotheker
363	Dedreux, Wilh.	id.	Gerber
364	Dannheimer, Johann	id.	Pfarrer
365	Gebrüder Böcking	id.	Kaufleute
366	Lippert	id.	Geschäftsmann
367	Hummel	id.	Privatmann
368	Kayser, J.	id.	Buchdrucker
369	Wörlen, Chr.	id.	Controleur
370	Koch, Jacob	id.	Friedensrichter
371	Compter, Jacob	id.	Bäcker
372	Compter, Friedrich	id.	Rothgerber
373	Leimbach, Carl	id.	Apotheker
374	Thomas, C. R.	id.	Kaufmann
375	Stubenrauch, J. A.	id.	Goldarbeiter
376	Karcher, Franz	id.	Kaufmann
377	Zingraff, D. A.	id.	Uhrmacher
378	Obermayer	id.	Thierarzt
379	Ehmannt	id.	Pfarrer
380	Moll	id.	Sections-Ingenieur
381	Pletsch, Adam	id.	Kaufmann
382	Schöneberger, C.	id.	Handelsmann
383	Welsch, Ludwig	id.	Kaufmann
384	Gelbert, F.	id.	Gastwirth
385	Schwarz, Franz	id.	id.
386	Eppler, L.	id.	Handelsmann
387	Lotz, D.	id.	Tapezirer
388	Weber, A.	id.	Kaufmann und Färber
389	Seitz, Theobald	id.	Weinhändler
390	Joachim, Bernhard	id.	k. Postverwalter
391	Herzinger, Ignaz Rudolph	id.	k. Rechnungsführer
392	Müller, Peter	id.	Müller
393	Landsberg, Elias	id.	Kaufmann
394	Blum, Mathias	id.	Sakristan
395	Kennel, P.	id.	Schmied
396	Thomas, F. C.	id.	Kaufmann
397	Mahla, Ph. Rhd.	id.	Buchbinder

Ordnungs-Nummern.	Namen.	Wohnort.	Stand oder Gewerb.
398	Prädl, Franz	Kaiserslautern	k. Landcommissär
399	Kees	Trippstadt	Oberförster
400	Dietrich, E.	id.	Hüttenverwalter
401	Riff, Jacob	id.	id.
402	Hepp, Friedrich	id.	Pfarrer
403	Karbeck	id.	id.
404	Cunz, Ph. Jac.	id.	Kaufmann
405	Humbert	id.	Einnehmer
406	Pitthan	id.	Kaufmann
407	Spanier	id.	Bürgermeister
408	Limbacher, Carl	Imsweiler	id.
409	Dick, Heinrich	id.	Schullehrer
410	Schmitt, Michael	id.	kath. Pfarrer
411	Fluhr, Joseph	Börrstadt	Hufschmied und Lakirer
412	Röhrig, Wilhelm	id.	Bäckergesell
413	Orth, Adam	Kaiserslautern	Kaufmann
414	Horn, K.	id.	Advokat
415	Hatry	id.	id.
416	Meuth	id.	Inspector
417	Stockinger, F.	id.	Anwalt
418	Hecht	id.	Untersuchungs-Richter
419	Baumann, J. N.	Hochspeyer	Gutsbesitzer
420	Diemer, Fr.	id.	Bäcker und Wirth
421	Wild, L.	id.	Pfarrer
422	Häberle, D.	id.	Gutsbesitzer
423	Schmidt	Otterberg	k. Notär
424	Dosenheim	id.	Arzt
425	Schuler, Carl	id.	Friedensrichter
426	Auffschnaiter	id.	Handelsmann
427	Besnard, Carl	id.	k. Kantonsarzt
428	Heydmüller, D.	id.	Kaufmann
429	Tröger, Fr.	id.	Pfarrer
430	Kalbfuß	id.	id.
431	Deutsch, S.	id.	Kaufmann
432	Mayer, Ph.	id.	Färber
433	Raquet, D.	id.	Gerber
434	Raquet, Chr.	id.	Krämer
435	Jung, Carl Philipp	id.	quiesc. Friedensrichter
436	Carra	id.	Postexpeditor
437	Fels, N.	id.	Handelsmann
438	Haas, Simon	id.	Pfarrer
439	Hartmann, Friedrich	id.	Steuer-Einnehmer
440	Galli, D.	id.	Bäcker
441	Maas, S.	id.	Kaufmann
442	Huding, Wilhelm	id.	Rothgerber
443	Neu, Emil	id.	—

Ordnungs-Nummern.	Namen.	Wohnort.	Stand oder Gewerb.
444	Becker, Georg	Otterberg	Metzger
445	Preis, Joseph	id.	Kaufmann
446	Straus, Salomon	id.	Handelsmann
447	Straus, Joseph	id.	id.
448	Hubing, Carl	id.	Gerber
449	Schuff, Joseph	id.	Wirth
450	Straus, L. jun.	id.	Handelsmann
451	Straus, L. 3.	id.	id.
452	Demetz, F.	id.	Färber
453	Euler	id.	Apotheker
454	Krieger, Cornelius	Winnweiler	k. Notär
455	Roch, Ph. Hr.	id.	Geschäftsmann
456	Baus, H.	id.	Gerber
457	Kolb, Moriz	id.	k. Revierförster
458	Fitz, Carl	id.	k. Friedensrichter
459	Schönlaub, J. Jacob	id.	k. Notär
460	Weyrich, Christ.	id.	Gerichtsschreiber
461	Eckenroth	id.	Einnehmer
462	Schaufert, J. P.	id.	Gerichtsbote
463	Hafen, Joseph	id.	Kaufmann
464	Henrich, Christian	id.	Thierarzt
465	Wertensohn, Peter	id.	k. Rentbeamter
466	Diel, Georg	id.	Apotheker
467	Erb, Friedrich	id.	k. Forstmeister
468	Ottmann, Wallrad	id.	Bürgermeister
469	Schiffer, Heinrich	id.	Müller
470	Brion, Theodor	id.	Mechanikus
471	Müller, Daniel	Höringen	Wirth
472	Thalmann, Joseph	Winnweiler	Handelsmann
473	Burghard, Carl	id.	Buchbinder
474	Fuchs, Friedrich	id.	Sattler
475	Gehm, Carl	id.	Färber
476	Mayer, Johann	id.	Dekan
477	Wendel, Adam	id.	Schlosser
478	Wagner, Franz	id.	Metzger
479	Müller, Johann	id.	Schreiner
480	Willburth, Carl	id.	Baumwollzeughändler
481	Hummel, Jacob	id.	Bäcker
482	Hafen, Mathias	id.	Kaufmann
483	Eckenroth, H.	id.	Wirth
484	Rhein, Johann	id.	Rentamtsgehilfe u. Gemeindeschreiber
485	Frank, Jacob	Langmeil	Oeconom u. Gastwirth
486	Goldmann, Salomon	Münchweiler	Handelsmann
487	Donau, Cerf	id.	id.
488	Tuteur, Emanuel	Winnweiler	Kaufmann
489	Schasset, Joseph	id.	Wirth

Ordnungs-Nummern.	Namen.	Wohnort.	Stand oder Gewerb.
490	Koch, Lazarus	Winnweiler	Notariatsgehilfe
491	Frank, H. J.	id.	Kappenmacher
492	Demmerle, Peter	id.	Sattler
493	Lennich	id.	Gastwirth
494	Corell, Ludwig	id.	Schreiner
495	Neugaß, Lazarus	id.	Handelsmann
496	Hedinger, Friedrich Ludwig	id.	Rentner
497	Neugaß, Salomon, Wtb.	id.	Handelsfrau
498	Maier, Georg	id.	Spezereikrämer
499	Sauer, Jacob	id.	Wagner
500	Bölsterling, Friedrich	id.	Zimmermann
501	Bölsterling, Christian	id.	id.
502	Hollensteiner, Carl	id.	Pfarrer
503	Huber, Heinrich	id.	Schmied
	Landcommissariat Kirchheim.		
504	Friederich, Johann	Eisenberg	Papierfabrikant
505	Schiffer, Alexander	id.	Müller
506	Wiegel, Ludwig	id.	Kaufmann
507	Flory, Georg	Göllheim	Schneider
508	Herbrand, Peter	id.	Blechschmied
509	Raab, Theodor	id.	id.
510	Fohs, Anton	id.	Wagner
511	Mayer, Carl Philipp	id.	Schreiner
512	Mayer, Wilhelm	Ramsen	Wirth und Bäcker
513	Krehbiel, Heinrich	id.	Müller
514	Gümbel, August	Hochstätten	prot. Pfarrer
515	Eickenmeyer, Chr.	id.	k. Revierförster
516	Schmitt, Jacob	Feil	prot. Pfarrer
517	Männer, Joh. M.	Alsenz	Revierverweser
518	Müller, G. Peter	id.	Bürgermeister
519	Kayser, Martin	id.	Einnehmer
520	Sauerwein, Urban	id.	Kaufmann
521	Wand, Heinrich	Kirchheimbolanden	k. Landcommissär
522	Fleischmann, G.	Mauchenheim	evang. Pfarrer
523	Fitting, C.	id.	Gutsbesitzer
524	Grimm, Philipp	Katzenbach	Schmied und Adjunkt
525	Dexheimer, Caspar	id.	Ackersmann
526	Schloßstein	Albisheim	Müller
527	Gystling	id.	Pfarrer
528	Wohlgemuth	id.	Müller
529	Hartmann, Martin	Ilbesheim	Bürgermeister
530	Brehm, Georg II.	id.	Adjunkt
531	Brehm, Georg II.	id.	Ackersmann
532	Weil, Valentin	id.	id.
533	Büttler, Johann	id.	id.

Ordnungs-Nummern.	Namen.	Wohnort.	Stand oder Gewerb.
534	Rathgeber, Andreas	Ilbesheim	Ackersmann
535	Hartmann, Jacob II.	id.	id.
536	Mohr, Joh. Philipp	id.	Schullehrer
537	Held, Philipp	id.	Ackerer
538	Wetz, Anton	id.	Bäcker
539	Derheimer, Philipp	id.	Ackersmann
540	Moser, Adam	id.	id. und Schmied
541	Kehl, Jacob	id.	id. und Schlosser
542	Brehm, Adam	id.	Ackerer
543	Baum, Johann I.	id.	id.
544	Lindemann, Wilhelm	id.	id.
545	Weil, Conrad	id.	id.
546	Sältzer, Gg. Philipp	id.	id.
547	Schneider, Peter	id.	id. und Wirth
548	Held, Jacob II.	id.	Ackerer
549	Levis, Emanuel	id.	id. u. Handelsmann
550	Held, Heinrich	id.	Ackerer
551	Emrich, Jacob	id.	id.
552	Baum, Joh. Philipp	id.	id.
553	Fittler, Peter	id.	Ackerer und Schmied
554	Schmahl, Philipp	id.	Ackerer
555	Hartmann, Matheis	id.	id. und Wirth
556	Brand, Jacob	id.	Ackersmann
557	Dietz, Peter	Alsenz	Müller
558	Graf, Georg	id.	id.
559	Schneider, Gg. Friedr.	Mannweiler	Bierbrauer
560	Wagner, Ludwig	Alsenz	—
561	Welsch, S.	Finkenbach	Pfarrer
562	Neuberger, Lazarus	Alsenz	Handelsmann
563	Stern, Adolph	id.	id.
564	Dick, Wilhelm	id.	Schneider
565	Stern, Isak	id.	Handelsmann
566	Setzer	id.	Pfarrer
567	Müller Jacob	id.	Metzger
568	Liebrich, Peter	Göllheim	Schlosser
569	Lanzer, Martin	id.	Schneider
570	Groß, Christian	id.	Schmied
571	Miesel, Jacob	id.	Sattler
572	Nörig, Anton	id.	Gerber
573	Neu, Maximilian	Obermoschel	Bürgermeister
574	Schandein, Jos. Wilh.	id.	Einnehmer
575	Gewerbsverein zu Obermoschel der Vorstand Wächter		
576	Hoffmann, Friedrich	Obermoschel	Sattler
577	Stock, Peter	id.	Blechschmied
578	Diehl, Friedrich	id.	Apotheker
579	Schumacher, Joh. Th.	id.	Gastwirth

Ordnungs-Nummern.	Namen.	Wohnort.	Stand oder Gewerb.
580	Wächter, Lorenz	Obermoschel	Schreiner
581	Tresch, Leonhard	id.	Bezirksgeometer
582	Schmidt, Joh. Jacob	id.	prot. Pfarrer
583	Vincenti, Carl	id.	Kaufmann
584	Landsberg, Eduard	id.	id.
585	Dr. Schwartz	Odernheim a. Gl.	Pfarrer
586	Windweiler, J.	id.	Schullehrer
	Landcommissariat Landau.		
587	Köhler, Jacob	Großfischlingen	kath. Pfarrer
588	Schönberger, Gg.	Mörlheim	Stärkefabrikant, Branntwein-Dampfbrenner
589	Wagner, J. A.	id.	Müller
590	Gramling, Lorenz	Kleinfischlingen	Schullehrer
591	Dörr, Carl	id.	prot. Pfarrer
592	Bonnida, Thomas I.	id.	Bürgermeister
593	Dilg, Sch.	Herxheim	Apotheker
594	Theobald Gg. Franz	id.	Schreiner
595	Einhorn, Michael	id.	Schmied
596	Schultz, Ferdinand	id.	Kaufmann
597	Unger, Heinrich	Gleisweiler	Bürgermeister u. Papierfabrikant
593	Bohl, Valentin	Roschbach	Schullehrer
599	Damm, Michael	Gleisweiler	kath. Pfarrer
600	Schmidt, David	id.	Schullehrer
601	Flickinger, Jacob	id.	Bierbrauer
602	Wolf, Joseph	id.	Schullehrer
603	Schneider, L.	id.	prakt. Arzt
604	Barthelemy d'Hastel, J.	id.	Rentner
605	Arnold, W. sen.	Edenkoben	Gutsbesitzer
606	Grasmück, Hr.	Birkweiler	Weinhändler
	Landcommissariat Neustadt.		
607	Jordan, L. A.	Deidesheim	—
608	Dietz, Michael	id.	Handelsmann
609	Windergerst, Frd. I.	id.	Maurer
610	Henrici, A.	id.	Handelsmann
611	Schäffer, Wilh.	id.	Kürschner
612	Stadler, Gg. Adam	id.	Metzger
613	Weitlauf, Gg.	id.	Kammmacher
614	Hirsch, Markus	id.	Handelsmann
615	Nies, T. E.	id.	Schneider
616	Schuler, Ferd.	id.	Kaufmann
617	Völcker, Carl Friedrich	Neustadt	id.
618	Neubauer, Andreas	id.	Tabaksfabrikant
619	Schäfer, Rudolph	id.	Gerichtsbote
620	Exter, Jacob	id.	Rothgerber
621	Hausmann, Franz	id.	k. Landcommissär
622	Schopmann, Fr. Jacob	id.	Wirth
623	Gans, Johann	id.	Schneider

Ordnungs-Nummern.	Namen.	Wohnort.	Stand oder Gewerb.
624	Fritzweiler, Jacob	Neustadt	Seifensieder
625	Mayer, Simon	id.	Frachtfuhrmann
626	Roth, Ludwig	id.	Dreher
627	Föller, Elias	id.	Seiler
628	Liebmann, Gebrüder	id.	Kaufleute
629	Cullmann, J. Gottfried	id.	id.
630	Lederle, Jacob	id.	Metzger
631	Helffenstein, Ludwig	id.	Seifensieder
632	Exter, Peter	id.	Kaufmann
633	Eckes, Carl	id.	Spengler
634	Bauer, Jacob	id.	Messerschmied
635	Geißel, Heinrich	id.	Bierbrauer
636	Metzler, Adam	id.	Schreiner
637	Bulheller, Adam	id.	Schreibmaterialienhändler
638	Helmus, Wilhelm	id.	Leinwandhändler
639	Wilde, Heinrich	id.	Nagelschmied
640	Pauli, Christoph	id.	id.
641	Jülp, Johann	id.	id.
642	Klein, Heinrich	id.	Holzhändler
643	Wittemann, Jacob Wtb.	id.	Wirthin
644	Mattern, Friedrich	id.	Schneider
645	Mosbacher, Gg.	Forst	Gutsbesitzer
646	Biebel, Christoph	id.	id.
647	id. Georg	id.	id.
648	Hillenbrand, Joh. Baptist	id.	Kaufmann
649	Queva, Nicolaus	id.	Bäcker
650	Werle, Jacob	id.	Gutsbesitzer
651	Schellborn, Georg	id.	id.
652	Hillenbrand, Joh. Adam	id.	Mechaniker
653	Arndorff, Jacob II.	Lobloch	Oelmüller u. Essigsieder
654	Klein, Friedrich	Gimmeldingen	Schulgehülfe
655	Ferkel, Ph. Peter	id.	Mehlmüller
656	Lingenfelder, Joh. Wilh.	id.	Deconom
657	Breuchel, Jacob	id.	Wirth
658	Mahla, Carl	id.	Pfarrer
659	Reiß, Friedrich jun.	id.	Gutsbesitzer
660	Müller, Friedrich	id.	id.
661	Köhler, Johannes	id.	Küfer
662	Haas, J. Friedrich	id.	Kaufmann
663	Ferkel, Peter	id.	Müller
664	Reiß, Jacob jun.	id.	Gutsbesitzer
665	Köhler, Jacob	id.	Bürgermeister
666	Vollmar, Carl	Lachen	prot. Pfarrer
667	Arnold, Wilhelm	id.	Bürgermeister u. Gutsbesitzer
668	Schäfer, Johs.	id.	Einnehmer
669	Böhm, Franz	id.	Verwalter

Ordnungs-Nummern.	Namen.	Wohnort.	Stand oder Gewerb.
670	Mattil, Caspar	Speyerdorf	Müller u. Gutsbesitzer
671	Hütwohl, Carl	Mußbach	prot. Pfarrer
672	Dr. Krätzer	id.	Gutsbesitzer
673	Lintz, Carl	id.	Gastwirth
674	Fischer, Ph.	id.	Bierbrauer
675	Mallrich, Friedrich	id.	Seifensieder
676	Schneider, P.	id.	Schullehrer
677	Eberhardt, J.	id.	Kaufmann
678	Völcker, Wilh.	id.	id.
679	Fay, Fritz	id.	id.
680	Baßler, Paul	id.	Winzer
681	Fuchs, Ph. Jacob	id.	Gutsbesitzer
682	Deutsch	id.	Eisenhändler
683	Fuchs, P.	id.	Gutsbesitzer
684	Müller, Philipp	id.	Winzer
685	Dr. Schwab	id.	prakt. Arzt
686	Hellmer, A.	id.	Gutsbesitzer
687	Völcker, Friedrich	id.	Müller
688	Schneider, Ph.	id.	Schullehrer
689	Feiß, Gebrüder	id.	Kaufleute
690	Linder, Simon	id.	Gutsbesitzer
691	Adolay, Joh. Caspar	Ruppertsberg	Rentner
692	Cuny, Heinrich	Ungstein	Ingenieur des mines
693	Fitz, Johann	Pfeffingen	Fabrikant moussirender Weine
694	Kerlinger, Ludwig	Ungstein	Uhrfedernfabrikant und Oeconom
695	Böheim	id.	Pfarrer
696	Wolf, Philipp	id.	Gastwirth
697	Kullmann, Jacob	Weisenheim a. S.	Bürgermeister und Gutsbesitzer
698	Neudelhuber, Georg	id.	Müller
699	Schmidt, Heinrich	Winzingen	Küfer
700	Molitor, Heinrich	Deidesheim	Gutsbesitzer
701	Seyler, Friedrich	id.	Weinhändler
702	Oswald, Feis	id.	Weinhändler
703	Kohley, Ludwig	id.	Handelsmann
704	Wolf, Js.	id.	id.
705	Hofer	Weisenheim a. B.	prot. Pfarrer
706	Gießen	id.	Revierförster
707	Werntz, Th.	Erpolzheim	Gutsbesitzer
708	Germann, Theodor	id.	Pfarrer
709	Mayer, Fr. IV.	id.	Gutsbesitzer
710	Gruber, D.	Gönnheim	id.
711	Wolf, Ludwig Heinrich	Wachenheim	id.
712	Wolf, Carl Heinrich	id.	id. u. Bürgermeister
713	Wolf, Johann Ludwig	id.	Gutsbesitzer
714	Grabler, Peter	id.	Schreiner
715	Ludwig, Friedrich	id.	Steinhauer

Ordnungs-Nummern.	Namen.	Wohnort.	Stand oder Gewerb.
716	Hild, A. II.	Wachenheim	Maurer
717	Niedhammer, B. II.	id.	Schneider
718	Niedhammer, Hr.	id.	Tüncher
719	Dorrlinger, Johannes	id.	Steinhauer
720	Sauerbeck, Wilh.	Dürkheim	Kaufmann
721	Eppelsheim, Eduard	id.	Gutsbesitzer
722	Fitz, Adam	id.	id.
723	Lang, Johann	id.	Gerber
724	Hurlaux	id.	Kaufmann
725	Römmich	id.	prot. Pfarrer
726	Meisenberger, F. C.	id.	Apotheker
727	Kaufmann, Moritz	id.	Weinhändler
728	Jung, D.	id.	Bierbrauer
729	Mayer, J. A.	id.	Gutsbesitzer
730	Bischof	id.	Apotheker
731	Henel	id.	Gutsbesitzer
732	Mayer, E.	id.	Kaufmann
733	Dr. Löchner	id.	Arzt
734	Fitz, Georg	id.	Gutsbesitzer
735	La Roche v., M.	id.	id.
736	Heußer, Jean	id.	Goldarbeiter
737	Heußer, C.	id.	Gutsbesitzer
738	Rheinberger	id.	Lithograph
739	Frank, J. W.	id.	Conditor
740	Müller, Joh.	id.	Privatmann
741	Schneider, Andreas	id.	Musiker
742	Müller, F.	id.	Bader
743	Bergner	id.	Gastwirth
744	Catoir, F.	id.	Gutsbesitzer
745	Heußer, L.	id.	Bierbrauer
746	Berchtold, F.	id.	Metzger
747	Wernz, J.	id.	Gutsbesitzer
748	Hessel, Barth.	id.	Rothgerber
749	Zumstein, Gg.	id.	Müller
750	Heußer, B.	id.	id.

Landcommissariat Pirmasens.

Ordnungs-Nummern.	Namen.	Wohnort.	Stand oder Gewerb.
751	Bruch, Chr.	Pirmasens	Bürgermeister
752	Baumann, M. P. C.	id.	Kaufmann
753	Korn, H.	id.	Buchbinder
754	Mann, Ph.	id.	Oeconom
755	Gilardone, Louis	id.	Polizeicommissär
756	Kleinkopf, Fr.	id.	Steuer-Einnehmer
757	Diehl, Philipp	id.	Post-Expeditor
758	Dercum	id.	Landcommissär
759	Schmitt	id.	Landcommiss.-Actuar

Ordnungs-Nummern.	Namen.	Wohnort.	Stand oder Gewerb.
760	Lützel	Pirmasens	Bäcker
761	Daschmann	id.	—
762	Scholl	id.	Handelsmann
763	Roos	id.	Steuercontroleur
764	v. Egger, Herrmann	id.	Bezirksgeometer
765	Gros, Friedrich C. L.	id.	Gerichtschreiber
766	Greiner, Friedrich	id.	Gasthalter
767	Leinenweber, Heinrich	id.	Bäcker
768	Kirsch, Carl Luwig	id.	Gerichtsbote
769	Stern, Joseph	id.	Kaufmann
770	Harteneck, C.	id.	id.
771	Bregeard	id.	k. Rentbeamter
772	Deil	id.	Buchdrucker
773	Bruch, Fr.	id.	Apotheker
774	Diehl, Gustav	id.	Kaufmann
775	Leuchsenring, Wilh.	Merzalben	Revierförster
776	Rebholz, Jacob	id.	Bürgermeister
777	Doll, Franz Joseph	id.	Schullehrer
778	Dr. Bruch	Pirmasens	prakt. Arzt
779	Weil, Leopold	id.	Gutsbesitzer
780	Harteneck, Ludwig	id.	quiesc. Rentbeamter
781	Schneider, Ludwig	id.	Verificator
782	Hackenmeyer	id.	Kaufmann
783	Schneider, C. L.	id.	id.
784	Rink, Carl	id.	Decan
785	Stempel, David	id.	Schullehrer
786	Schäfer, Wilhelm	id.	Privatmann
787	Bartel, Ludwig	id.	Bierbrauer
788	Gebrüder Wolf	id.	Handelsleute
789	Munzinger, F. L.	id.	Friedensrichter
790	Lippack	id.	Apotheker
791	Oppenheim	id.	Rabbiner
792	Lorenz	id.	Pfarrer
793	König, David	id.	Kaufmann
794	Martin	id.	Forstmeister
795	Weigel	Dahn	k. Kantonsarzt
796	Müller	id.	Friedensrichter
797	Back	id.	Gerichtschreiber
798	Seel	id.	k. Rentbeamter
799	Neumayer	id.	Forstmeister
800	Fournier	id.	Bürgermeister
801	Hayn	id.	Apotheker
802	Duy, Joh. Nikolaus	Waldfischbach	Friedensrichter
803	Schmilling, Peter Leopold	id.	k. Forstmeister
804	Stein, Peter jun.	id.	Müller
805	Lindner, Joseph	id.	Apotheker

Ordnungs-Nummern.	Namen.	Wohnort.	Stand oder Gewerb.
806	Pöhn, Christ.	Waldfischbach	Pfarrer
807	Schreiner, Jacob	Hermersberg	Gemeindeschreiber
	Landcommissariat Speyer.		
808	Godron, August	Schifferstadt	Revierförster
809	v. Gagern, Joh. Ernst	id.	Pfarrer
810	Hoffmann, Carl Ph.	Dannstadt	Pfarr-Vicar
811	Schiller, Johann	Iggelheim	Pfarrer
812	Gärtner, P.	id.	Schullehrer
813	Stempel, Ludwig	id.	Einnehmer
814	Gemeinde Fußgönheim, Bürgermeister Rithaler		
815	Gemeinde Oggersheim, Bürgermeister Ganß		
816	Ganß, Carl Wilhelm	Oggersheim	Bürgermeister
817	Frommann, G. H.	id.	Fabrikant
818	v. Liedersfron	Neuhofen	Pfarrvikar
819	Wernz, Jacob	Rehhütte	Müller
820	Neuhofen, die Gemeinde mit Beistimmung des Gemeinderaths		
821	Stabel, Johann	Otterstadt	kath. Pfarrer
822	Otterstadt, die Gemeinde mit Zustimmung des Gemeinderaths		
823	Riede, Nikolaus	Waldsee	kath. Pfarrer
824	Waldsee, die Gemeinde im Einvernehmen des Gemeinderaths		
825	Dr. Bohlig, J. Fr.	Mutterstadt	Apotheker
826	Herget, Peter	id.	Geschäftsmann
827	Rebenack	Speyer	Kreiscassier
828	Dr. Waltz	id.	Apotheker
829	Ußlaub	id.	Oekonom
830	Schultz, J. M.	id.	id.
831	Seitz, J.	id.	Gerber
832	Kissel	id.	k. Notär
833	Haas	id.	Seifensieder
834	Hauser	id.	Bierbrauer
835	Mühlhäuser	id.	Steuer-Einnehmer
836	Müller, J.	id.	Seifensieder
837	Eberhard, J. C.	id.	Kaufmann
838	Merkle, Hr.	id.	Holzhändler
839	Grohe, Jacob	id.	Eisenhändler
840	Heppenheimer	id.	Oeconom
841	Eberle	id.	id.
842	Bierlein, F. W.	id.	Bierbrauer
843	Lohr, G.	id.	Einnehmer
844	Wolff	id.	Müller
845	Völcker, P.	id.	Wirth
846	Reichard, J. M.	id.	k. Notär
847	Mohr, Jacob	id.	Rechnungscommissär
848	Mündler, E.	id.	Maschinenmeister

Ordnungs-Nummern.	Namen.	Wohnort.	Stand oder Gewerb.
849	Hilgard, Friedrich	Speyer	Rechnungsrevisor
850	Spffert	id.	Rechnungscommissär
851	Graf	id.	Regierungs-Assessor
852	Frey	id.	k. Regierungsrath
853	Heintz	id.	id.
854	Bettinger	id.	Regierungs-Director
855	Schalk	id.	Regierungs-Secretär
856	Jaspis	id.	Regierung-Registrator
857	Kollmann	id.	Regierungs-Assessor
858	Molitor, W.	id.	Regierungs-Secretär
859	May	id.	Regierungs- und Kreisbaurath
860	Hagemann	id.	Civilbauinspector
861	Lavale	id.	Kreis-Ingenieur
862	Schüler, L.	id.	Techniker
863	Miltenberger	id.	Probst
864	Groh	id.	Domcapitulaur
865	Cronauer	id.	id.
866	Busch	id.	id.
867	Spitzer, Philipp	id.	Kaufmann
868	Spitzer, Franz Ludwig	id.	Seifensieder
869	Kolb, G. F.	id.	Bürgermeister
870	Lautz	id.	—
871	Dreher, C.	id.	Schreinermeister
872	Schwerd	id.	Professor
873	Lohr	id.	Schreiner
874	Ziegenhain	id.	Architekt
875	Lang, G. L.	id.	Buchhändler
876	Guttermann	id.	Schlosser
877	Reiser, Daniel J.	id.	städtischer Bauschaffner
878	Lichtenberger, Fr.	id.	—
879	Kranzbühler, Daniel	id.	Buchdrucker
880	Schaaf, Friedrich	id.	Bäcker
881	Pfülf	id.	Apotheker
882	Steitz, A.	id.	Kaufmann
883	Häfele, G.	id.	Kammmacher
884	Becker	id.	Kupferschmied
885	Liebmann, B.	id.	Kaufmann
886	Cron, Louis	id.	Posamentir
887	Leschmann, H.	id.	Seiler
888	Haffner, A.	id.	Kaufmann
889	Lang, J. J.	id.	Conditor
890	Manz	id.	Kaufmann
891	Bensel, G.	id.	id.
892	Sues, C. Ph.	id.	Apotheker
893	Schilling, Carl	id.	Kaufmann
894	Wüst, H.	id.	Spengler

Ordnungs-Nummern.	Namen.	Wohnort.	Stand oder Gewerb.
895	Weltz, W. & H.	Speyer	Bierbrauereibesitzer
896	Hummel, Ph.	id.	Kaffeewirth
897	Becker, C.	id.	Kaufmann
898	Kühne, D.	id.	Bahn-Ingenieur
999	Jäger, Albert	id.	Subdirector
900	Speeth, Ferdinand	id.	Revisor bei der pfälz. Ludwigsbahn
901	Völk, J.	id.	Cassier
902	v. Lamotte	id.	k. Landcommissär
903	Becker, D.	id.	Agent
904	Weigel, F.	id.	Einnehmer
905	Becker, C.	id.	k. Gerichtsbote
906	Ney, Ludwig	id.	Decan und Pfarrer
907	Cohn, E. M.	id.	Kaufmann
908	Cron, Franz	id.	Färber
909	Krieg, Johannes	id.	—
910	Kayser, G.	id.	Bierbrauer
911	v. Stichaner	id.	k. Regierungs-Rath
	Landcommissariat Zweibrücken.		
912	Lugenbiel, Christian	Walsheim	Rentner
913	Krämer, Nicolaus jun.	id.	Ackersmann
914	Zahm, Friedrich	id.	id.
915	Holderbaum, Balth.	Contwig	Bürgermeister
916	Huber, Adam	id.	Adjunkt
917	Sieg, Friedrich Jacob	Stambach	id.
918	Glahn, Adam	Dellfeld	id.
919	Bender, Daniel	Contwig	Schullehrer
920	Ringeisen, Adam	Dellfeld	Ackersmann
921	Glahn, Georg	id.	id.
922	Schweitzer, Friedrich	id.	Schmied
923	Felder, Friedrich	id.	Ackersmann
924	Stock, Peter	id.	id.
925	Christmann, Adam jun.	id.	id.
926	Nagel, Jacob	id.	Küfer
927	Noé, Peter	id.	Schullehrer
928	Nagel, Heinrich	id.	Schuhmacher
929	Keller, Adam	id.	Taglöhner
930	Pfeiffer, Adam	id.	Ackersmann
931	Stock, Johann Jacob	id.	id.
932	Glahn, Jacob	id.	id.
933	Glahn, Heinrich	id.	id.
934	Pfeiffer, Christian	id.	Schuhmacher
935	Stock, Friedrich 4te	id.	Ackersmann
936	Christmann, Jacob	id.	id.
937	Keller, Jacob	id.	Taglöhner
938	Engelhorn, Georg	Contwig	Einnehmer

Ordnungs-Nummern.	Namen.	Wohnort.	Stand oder Gewerb.
939	Piton, Heinrich	Contwig	prot Pfarrer
940	Telgmann, Xaver	id.	kath. Pfarrer
941	Knerr, Adam	Niederauerbach	Adjunkt
942	Wagner, Jacob	Contwig	Gutsbesitzer
943	Holderbaum, Friedrich	Wahlbacherhof	Ackersmann
944	Dettweiler, Johann	Heckenaschbacherhof	id.
945	Adt, Peter d. 3te	Ensheim	Dosenfabrikant
946	Fleisch, Nicolaus	id.	id.
947	Adt, Johann d. 3te	id.	id.
948	Reitz, Mathias	id.	id.
949	Alt, Wittwe	id.	Krämerin
950	Reitz, Peter	id.	Dosenmacher
951	Grentz, Jacob	id.	Lehrer
952	Kihm, Joh. Nic.	id.	Wagner
953	Schröder, Joh. Heinrich	id.	Pfarrer
954	Pirrong, Nicolaus	id.	Wirth u. Spezereikrämer
955	Doller, Franz	Reinheim	Zimmermann
956	Theobald, Friedrich	Ixheim	Bürgermeister u. Oecon.
957	Klein, Philipp	id.	Waffenschmied
958	Loch, Christian	id.	Zimmermeister
959	Roth, Carl	id.	Maschinenfabrikant
960	Laur, C. P.	St. Ingbert	Kaufmann
961	Laur, Heinrich jun.	id.	Pharmaceut
962	Müller, Peter jun.	id.	Weinhändler
963	Ehrhardt, Carl	id.	Kaufmann
964	Greveney, J. J.	id.	id.
965	Weigand, A.	id.	Apotheker
966	Müller sen.	id.	Weinhändler
967	Gebrüder Dörr	id.	Kohlenhändler
968	Collisi, Johann sen.	id.	Wirth
969	Schmelzer, Peter	id.	Bäcker
970	Riotte, Carl	id.	Kaufmann
971	Krämer, Friedrich	id.	—
972	Krämer, Ph. H.	id.	—
973	Schwarz, F. S.	id.	—
974	Lamarch, P.	id.	—
975	Martin	id.	k. Notär
976	Chandon, Wilhelm	id.	Bürgermeister
977	Megele, Bernhard	id.	Stadtschreiber
978	Ritter, D.	id.	Buchbinder
979	Uhl, Johann jun.	id.	Kaufmann
980	Zent, J.	id.	id.
981	Graffion, W.	id.	Gastwirth
982	Wagner, A.	Marienthaler Glashütte	Glasfabrikant
983	Stengel	Zweibrücken	Bürgermeister
984	Reinsch	id.	Professor

Ordnungs-Nummern.	Namen.	Wohnort.	Stand oder Gewerb.
985	Hopff	Zweibrücken	Apotheker
986	Dingler, Ch.	id.	—
987	Frank, L.	id.	Schlosser
988	v. Koch	id.	k. Staatsrath
989	Korbach	id.	General-Staatsprokurator
990	Spach	id.	Appellationsgerichtsrath
991	Kämpf	id.	Pfarrer
992	Schimper	id.	Spitalschaffner
993	Stemler, D.	id.	k. Kantonsarzt
994	Schuler	id.	Notär
995	Dubois, A.	id.	Geschäftsmann
996	Ambos	id.	Notariatsclerc
997	Wolff, J.	id.	Bauinspector
998	Heck, L.	id.	Wirth
199	Knorr, Ferd.	id.	Kaufmann
1000	Pirmann, Daniel	id.	Häfner
1001	Bersch, J.	id.	Schreiner
1002	Loew	id.	Assessor
1003	Cullmann, G.	id.	Kaufmann
1004	Boy, F.	id.	Landcommissär
1005	Cotta	id.	Rath
1006	Damm	id.	Regierungsaccess.
1007	Weidling	id.	Wirth
1008	Schwörer, G.	id.	Bäcker
1009	Kohl, Heinrich	id.	Agent d'affaires
1010	Lang, L.	id.	Wirth
1011	Blumenauer	id.	Buchdrucker
1012	Schreiner, L.	id.	Schreiner
1013	Daub, Chr.	id.	Schneider
1014	Locher, P. J.	id.	Kaufmann
1015	Moschel	id.	Metzger
1016	Moritz, A.	id.	Kaufmann
1017	Theobald, L.	id.	Gastwirth
1018	Syffert	id.	Rentmeister
1019	Albrecht	id.	Hypothekenamtsgehülfe
1020	Kamm, Franz	id.	Buchbinder
1021	v. Röder	id.	Appellationsgerichtsrath
1022	Baum, Heinrich	id.	Anwaltsclerc
1023	Hofenfels, M.	id.	Oeconom
1024	Petri	id.	Advokat
1025	Kröber	id.	k. Forstmeister
1026	Dingler	id.	Staatsprokurator
1027	Bächle	id.	Lehrer
1028	Fitting	id.	Appellationsgerichtsrath
1029	Hertel	id.	Rector
1030	Kärner	id.	Appellationsgerichtsrath

Ordnungs-Nummern.	Namen.	Wohnort.	Stand oder Gewerb.
1031	Scholler, Ludwig	Zweibrücken	Bäcker
1032	Römer, J.	id.	Färber
1033	Weber	id.	id.
1034	Schäffer, Wilh.	id.	Sattler
1035	Wend, L. E.	id.	Kaufmann
1036	Helffrich	id.	Steuerbote
1037	Frölich, C.	id.	Kaufmann
1038	Böcking	id.	Director
1039	Köstle, Carl	id.	Bäcker
1040	Stengel, Daniel	id.	id.
1041	Schmolze	id.	Notär
1042	Cuny	id.	Rechtscandidat
1043	Straßer	id.	Bezirksgeometer
1044	Schauffert	id.	—
1045	Gieger, Ch.	id.	Schreiner
1046	Thoma	id.	Musikus
1047	Oppenheim, Isidor	id.	Bäcker
1048	Toussaint, Heinrich	id.	Weinwirth
1049	Matthias, Ferd.	id.	Kaufmann
1050	Stich, J.	id.	Zimmermeister
1051	Schmidt, Carl	id.	Schieferdecker
1052	Auerbacher, Conrad	id.	Seiler
1053	Thiebold s.	id.	—
1054	v. Schnellenbühel	id.	Appellationsgerichtspräsident
1055	Knerr, Louis	id.	Kaufmann
1056	Lutz, Friedrich	id.	id.
1057	Theobald, Heinrich	id.	Bäcker
1058	Cajar, J. Dl.	id.	Schneider
1059	Prauße (?), C.	id.	Apotheker
1060	Brandt	id.	Gerichtsbote
1061	Schuler, Jos.	id.	Kaufmann
1062	Schuler, A.	id.	id.
1063	Gugenheim, Leopold	id.	id.
1064	Schultz, W.	id.	Apotheker
1065	Wahrburd, A.	id.	Kaufmann
1066	Römer, F.	id.	Wirth
1067	Klöckner, H.	id.	Kaufmann
1068	Jansohn, Louis	id.	Blecharbeiter
1069	Jansohn, Ph.	id.	Messerschmied
1070	Wery, W.	id.	Kaufmann
1071	Horn	id.	Bäcker
1072	Gentes, J.	id.	Kaufmann
1073	Schwarz, J	id.	Bäcker
1074	Zorn, L.	id.	Kaufmann
1075	Schmidt, Ls.	id.	Bierbrauer
1076	Schmidt, L.	id.	Messerschmied

Ordnungs-Nummern.	Namen.	Wohnort.	Stand oder Gewerb.
1077	Frank, Peter sen.	Zweibrücken	Schlosser
1078	Hemmer, Peter	id.	Kaminfeger
1079	Walter, Conrad	id.	Fuhrmann
1080	Kallenbach, Ludwig	id.	Metzger
1081	Hatry, M. F.	id.	—
1082	Auerbacher, Fr.	id.	Sattler
1083	Kurtz, Carl	id.	Seifensieder
1084	Couturier, August	id.	Hutmacher
1085	Buob, Carl	id.	Küfer
1086	Gugenheim, Luzian	id.	Kaufmann
1087	Stern, S.	id.	id.
1088	Bruch, J.	id.	Posamentir
1089	Weinmann, Anton	id.	Metzger
1090	Steiner, Carl	id.	Bäcker
1091	Hublitz, Georg	id.	Schuhmacher
1092	Henigst, L. Jos.	id.	Kaufmann
1093	Bähr, Bl.	id.	Uhrmacher
1094	Bähr, B.	id.	Oeconom
1095	Höpfner	id.	—
1096	Berger, Frd.	id.	Kürschner
1097	Koch, L.	id.	Posamentir
1098	Mugler, L.	id.	Buchbinder
1099	Portner, Jacob	id.	Metzger
1100	Wildt, Ch. P.	id.	Bäcker
1101	Auerbacher, J. J.	id.	Sattler
1102	Herchenäther, Peter	id.	Schmied
1103	Lang, C.	id.	Kaufmann
1104	Müller	id.	Pfarrer
1105	Kaul, Ph.	id.	Schuhmacher
1106	Dercum	id.	Steuer-Einnehmer
1107	Henigst, L.	id.	Gold- u. Silberarbeiter
1108	Heck, Jacob	id.	Gerber
1109	Keller, Ph.	id.	Schreiner
1110	Popp	id.	Appellationsgerichtsrath
1111	Käufer, E.	id.	Tüncher
1112	Kamm, Nicolaus	id.	Bäcker
1113	Souje, Johann	id.	Schuhmacher
1114	Schmidt, Franz	id.	Handelsmann
1115	Lilier, G.	id.	Rentner
1116	Seelinger, L.	id.	Mechaniker
1117	Simon, L.	id.	Bierbrauer
1118	Lehmann, H.	id.	Lakirer
1119	Dümmler, Fried.	id.	Gerber
1120	Elblein	id.	Oberinspector
1121	Strohmayer	id.	Hallverwalter
1122	Geßner	id.	Notär

Ordnungs-Nummern.	Namen.	Wohnort.	Stand oder Gewerb.
1123	Theysohn, Carl	Zweibrücken	Conditor
1124	Theysohn, Ph.	id.	Kaufmann
1125	Bauer, G.	id.	id.
1126	Hendrich, Fr.	id.	Salzbeamter
1127	Lang und Sohn	id.	Tuchfabrikant
1128	Schmidt, G.	id.	Schuhmacher
1129	Böcking	id.	Staatsprokurator
1130	Ritter	id.	Buchhändler
1131	Pfeufer	id.	Rendant
1132	Maurer, Theobald	id.	Bader
1133	Schmeltzer, Georg	id.	Schneider
1134	Lohl, Gottlieb	id.	Bürstenmacher

Ad Nrm. Exh. 11749 A. pr. den 25. April 1849.

(Das Verbot der Pferdeausfuhr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eine Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. d. M. ist das bisherige Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Zollvereinsgrenze (vide Amtsblatt von 1848, № 23) für Bayern außer Wirkung gesetzt worden, was in Folge höchsten Auftrags andurch bekannt gemacht wird.

Speyer, den 19. April 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Alwens.

Luttringshausen.

Nro. 11491 A pr. den 20. April 1849.

(Todtesscheine von in Frankreich verstorbenen, angeblich bayerischen Staatsangehörigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das untenfolgende Verzeichniß von in Frankreich verstorbenen, angeblich bayerischen Staatsangehörigen wird sämmtlichen Bürgermeisterämtern der Pfalz mit dem Auftrage bekannt gegeben, zu ermitteln, ob etwa einer oder der andere derselben in der Pfalz gebürtig oder domicilirt war. Das Resultat der Ermittlungen ist längstens am 10. Mai den vorgesetzten Landcommissariaten anzuzeigen, welche ihre deßfallsigen Berichte längstens bis zum 20. Mai der unterfertigten Stelle einsenden werden.

Speyer, den 19. April 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Alwens.

Schalk.

Verzeichniß

mehrerer in Frankreich verstorbenen, angeblich bayerischen Staatsangehörigen.

Fortl. №	Namen und Stand.	Alter resp. Geburtszeit.	Angeblicher Geburtsort.	Ort und Zeit des Todes.
1	Adam, Georg, Soldat	3. Febr. 1824	Limbach (Simbach)	Militärspital zu Bona, 2. Nov. 1846.
2	Omasreuther, Joseph, ledig, Brauer	30 Jahre	Zell	Hagenau, 16. August 1847.
3	Sattler, Joh. Franz, Civilist	30 Jahre	Bengtzheim	Militärspital v. Douëra, 16 Nov. 1847.
4	Kaiser, Joh. Simon, Soldat	15. Aug. 1825	Birsheim	Militärspital von Oran, 9. Nov. 1847.
5	Baume, Abraham, Soldat	23. Mai 1823	Rohe	Marseille, 15. Oct. 1846.
6	Bilhever, Peter, Ebenholzarbeiter	78 Jahre	Marchingen	Paris, 7. Juli 1846.
7	Zabenorff, Daniel, Soldat	27. April 1823	Meinburg	Militärspital zu Oran, 13. Febr. 1847.
8	Greße, Anton	37 Jahre	Lackenbach	Ville-sous-Laferté, 17. Januar 1847
9	Kolb, Helene	8 Jahre	Dulm (Culm)	Militärspital v. Douëra, 20. Juli 1848.

Ad Nrm. 7883 C. pr. den 18. April 1849.

(Das Gesuch der Gebrüder Krämer zu St Ingbert um die landesherrliche Bewilligung zur Errichtung eines Drahtzuges betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Eisenhüttenwerks-Besitzer Gebrüder Krämer von St. Ingbert beabsichtigen in dem durch vorgenommene anderweitige Veränderungen an ihrem Eisenhüttenwerke zu St. Ingbert nunmehr unbenützt gebliebenen bisherigen Puddlingwerke mit Benützung der vorhandenen, ihnen eigenthümlich gehörenden Wasserkraft, und der schon dort aufgestellten Dampfmaschinen einen Drahtzug einzurichten.

Durch die beabsichtigte Erweiterung dieses Hüttenwerkes wird weder der Wasserlauf verändert, noch das Einhängen mehrerer Wasserräder erforderlich, noch auch eine Veränderung der Gebäude bedingt, jedoch in Gemäßheit der Art. 73 und 74 des Gesetzes vom 21. April 1810 und im Hinblicke auf die ministerielle Instruktion vom 3. August 1810 das Gesuch um die landesherrliche Bewilligung zur Einrichtung des in Frage stehenden Drahtzuges zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit etwaige Einsprüche dagegen geltend gemacht werden können.

Die Bürgermeisterämter der Kreishauptstadt Speyer, von Zweibrücken und St. Ingbert haben vorstehendes Gesuch durch öffentlichen Anschlag während eines Zeitraumes von vier Monaten zu jedermanns Einsicht zu bringen, und nach Umlauf der gesetzlichen Frist durch Vermittlung der Königl. Landcommissariate die Publikations-Bescheinigungen anher vorzulegen.

Speyer, den 16. April 1849.

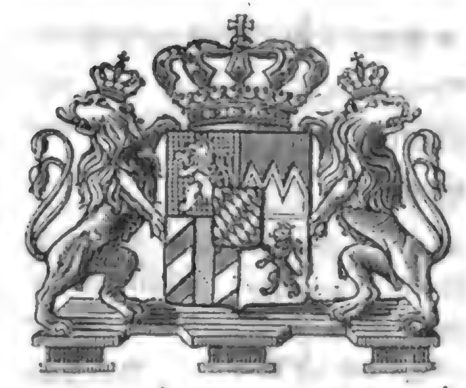
Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Alwens.
Marc.
Gerhardt.

Dienstesnachrichten.

Seine Königliche Majestät haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die bei dem Bezirksgerichte Frankenthal durch Versetzung des Bezirksrichters Werner erledigte Richterstelle dem Staatsprocurators-Substituten Georg Dupré in Frankenthal durch allerhöchste Entschließung vom 14. April l. J. zu verleihen.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 31. März d. J. den Gemeinderath Georg Peter Trieb zu Freimersheim, Landcommissariats Landau, zum Adjunkten besagter Gemeinde ernannt.

Königlich Bayerisches



Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 30. Speyer, den 30. April 1849.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die weitere Vertagung des gegenwärtigen Landtags betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Da die Ungewißheit über die Lösung der deutschen Frage, wodurch Unsere unter dem 29. März laufenden Jahres erlassene Entschließung veranlaßt wurde, immer noch fortdauert, die Art dieser Lösung aber von Einfluß auf mehrere wichtige Gesetzes-Vorlagen ist, so finden Wir Uns bewogen, den Landtag unter Bezugnahme auf die Bestimmung des Tit. VII. §. 23 der Verfassungs-Urkunde bis zum 15. Mai d. J. weiter zu vertagen.

Wir befehlen demzufolge Unseren Kreisregierungen, alle in ihrem Kreise befindlichen Abgeordnete der zweiten Kammer unter abschriftlicher Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung unverzüglich hievon in Kenntniß zu setzen und dieselben aufzufordern, sich an dem letztgenannten Tage zur Fortsetzung ihrer Berathungen wieder in Unserer Haupt- und Residenzstadt einzufinden.

München, den 15. April 1849.

Maximilian.

v. Lesuire. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner.
v. Forster. Dr. Ringelmann. Graf v. Bray.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Ministerialrath v. Benning.

Bekanntmachung,
die Extrapost-Ordnung betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem Seine Majestät der König in Gemäßheit allerhöchsten Erlasses dd. 26. v. M. die Bestimmungen der §§. 5, 6 und 15 der Extrapost-Ordnung vom 1. April 1833 *) außer Wirksamkeit zu setzen und an deren Stelle neue Bestimmungen zu genehmigen geruht haben, so werden solche in Nachstehendem mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieselben mit dem 1. Mai l. J. in Wirksamkeit zu treten haben.

München, den 7. April 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Graf v. Bray.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
An dessen Statt der Ministerialrath,
Frhr. v Brück.

Veränderte Bestimmungen zur Extrapost-Ordnung vom 1. April 1833.

I. (statt §. 5.)
Das Postillons-Trinkgeld.

Das Postillons-Trinkgeld ist auf 6 kr per Pferd und Poststunde (3 kr für die halbe Stunde) festgesetzt, wenn die Beförderung mit zwei Pferden stattfindet. Besteht die Bespannung in mehreren Pferden, so sind für jedes weitere Pferd 3 kr auf die Poststunde mehr zu entrichten. Bei halben Stunden werden die Beträge auf Groschen abgerundet. Es empfängt demnach der Postillon bei einer Extrapostfahrt auf die Distanz einer einfachen Station von vier Stunden

				ƒ	kr
mit	2	Pferden		—	48
"	3	"		1	—
"	4	"		1	12
"	6	"		1	36

Bei der Bespannung von 6 Pferden ist der oben ausgesetzte Betrag für die zu verwendenden zwei Postillone zusammengenommen als taxmäßiges Trinkgeld zu verstehen.

Dem Reisenden ist es freigestellt, das Postillons-Trinkgeld gleichzeitig mit dem Pferdegelde an den Poststallhalter auf jeder Station oder dem Postillon besonders auf die Hand zu zahlen.

Eine Mehrforderung an Trinkgeld über die Taxe von Seite des Postillons an den Reisenden wird mit Dienstes-Entlassung bestraft.

II. (statt §. 6.)
Taxe für Postchaisen.

Für Postchaisen, wenn deren an Reisende abgegeben werden, ist die Gebühr ohne Unterschied auf 12 kr für die Poststunde (6 kr für die halbe Stunde) bestimmt. Demnach sind auf eine Stationsentfernung von 4 Stunden 48 kr zu entrichten.

III. (statt §. 15.)
Beförderungszeit der Extraposten.

Auf chaussirten und nicht sehr bergigten Straßen, wenn diese nicht durch Witterung oder andere Umstände verdorben sind, die Hindernisse eines schleunigen Fortkommens nicht ganz augenscheinlich den Postillon von seiner Verbindlichkeit abhalten, der Wagen nach dem Bespannungs-Regulative nicht überlastet ist, müssen die Extraposten im Verhältnisse von zwanzig Minuten auf die Stunde gefahren werden.

Wo örtliche Verhältnisse Ausnahmen begründen, ist dieses auf dem an jedem Postrelaishause befindlichen öffentlichen Anschlage, welcher zugleich die Stations-Entfernungen andeutet, ausgedrückt.

Im Falle einer begründeten Beschwerde über ungenü-

---

*) Amts-Intelligenzblatt 1833, № 23.

gende Beförderung findet das im §. 36 der Extrapost-Ordnung vorgesehene Verfahren Anwendung.

Auf die Entfernung von zwei Posten darf zur Erfrischung der Pferde auf Kosten des Poststallhalters eine Viertelstunde angehalten werden.

Außer diesem Falle ist bei Verlust des Trinkgeldes und weiters eintretender postpolizeilicher Ahndung dem Postillon verboten, dem Willen des Reisenden entgegen, unterwegs zu verweilen.

Ad Nrm. Exh. 11810 A. pr. den 23 April 1849.

(Die Auswanderungen nach Amerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer amtlichen Mittheilung ist von der französischen Regierung seit dem 4 April l. J. die Anordnung getroffen worden, daß alle nach den vereinigten Staaten Nordamerika's auswandernden Personen, welche die französische Fahrpostanstalt oder die Fahranstalt Laffitte et Gaillard u. Comp. benützen, nur dann zur Durchreise durch Frankreich zugelassen werden, wenn sie mit den vorschriftsmäßigen Legitimationspapieren versehen sind, und bei ihrem Eintritt in das französische Gebiet nachweisen, daß sie die Kosten der Reise nach Havre, so wie die Kosten der Ueberfahrt nach Amerika bezahlt haben, welcher Nachweis durch die Erklärung und unter der Verantwortlichkeit der Agenten der vorbenannten beiden Fahranstalten geliefert werden kann.

Dies wird hierdurch zur Belehrung der Auswanderungslustigen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 22. April 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Ad Nrm. 5182 C. pr. den 23. April 1849.

(Die finanzielle Verification der Belege der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die im gemeinschaftlichen Ausschreiben vom 26. Juni 1841 — Amtsblatt S. 366 — bezeichnete finanzielle Nachprüfung der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungsbelege zur zweckmäßigen und nothwendigen Beschleunigung künftig von denjenigen Königl. Rentämtern vorzunehmen ist, welche sich am Sitze der Königl. Landcommissariate befinden, so wird deßhalb weiteres Folgendes bestimmt:

1. Die Königl. Landcommissariate haben die Rechnungen nebst Belegen unmittelbar nach ihrem Abschlusse den Königl. Rentämtern ihrer Amtssitze zur ungesäumten Vornahme der finanziellen Nachprüfung von kurzer Hand zu übergeben.

2. Nach vollzogener Nachprüfung und beziehungsweise nachdem den Stempel- und Einregistrirungsgesetzen nachholend von den Rechnern und Betheiligten genügt seyn wird, bestätigen dieses die Königl. Rentämter auf den Titelblättern der Rechnungen und geben diese b. m. den Königl. Landcommissariaten wieder zurück. Mit der Hinausgabe der Rechnungen an die Rechner selbst haben sich die Königl. Rentämter nicht zu befassen.

Speyer, den 11. April 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Alwens.
Marc.
Gerhardt.

Nro. ex off. 12321 A. pr. den 28. April 1849.

(Volksversammlungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in einer Gemeinde des Landcommissariats Zweibrücken Bewaffnete in einer Volksversammlung erschienen sind, —

in Erwägung daß durch eine solche Versammlung die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört werden könne —

nach Ansicht der Gesetze vom 16. August 1790 und 19. Juli 1791 —

beschließt die Königl. Regierung der Pfalz:

1.

Bewaffnete Volksversammlungen sind im ganzen Kreise untersagt unter den in den Gesetzen verhängten Strafen.

2.

Die Polizeibehörden sind angewiesen, gegen die Zuwiderhandelnden Protokoll zu errichten und solches den Gerichten zu übergeben.

Speyer, den 28. April 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Alwens.

Luttringshausen.

Nro. ex off. 11952 A. pr. den 23. April 1849.

(Universitäts-Stipendien pro 18$\frac{49}{50}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Prüfungen derjenigen Studierenden, welche für das Jahr 18$\frac{49}{50}$ aus pfälzischen Kreisfonds Universitäts-Stipendien zu erhalten wünschen, werden am 24. und 25. Mai d. J. an den Studienanstalten zu Speyer und Zweibrücken vorgenommen werden.

Indem dieses andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich auf die deßhalb bestehenden allerhöchsten Verordnungen aufmerksam gemacht und denselben zufolge in Erinnerung gebracht:

1. daß die Bittgesuche nebst Sitten- und Dürftigkeits-Zeugnissen längstens bis zum 20. Mai an die betreffenden Rectorate eingesendet werden müssen;
2. daß jene Studierenden, welche sich an bayerischen Universitäten oder Lyceen befinden, an diesen höheren Studienanstalten die Prüfung zu bestehen, diejenigen aber, welche an nichtbayerischen Hochschulen ihren Studien obliegen, der Prüfung an einer zunächst gelegenen bayerischen Anstalt sich zu unterziehen haben;
3. daß diejenigen, welche sich bereits im Genusse eines Stipendiums aus pfälzischen Kreisfonds befinden und

Ueber

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.						Korn.						Spelz.					
		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.	
			fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Dürkheim	7. März	—	-	—	—	-	—	—	-	—	5	2	20	—	-	—	—	-	—
"	14. "	—	-	—	—	-	—	—	-	—	6	2	16	—	-	—	—	-	—
"	21. "	—	-	—	—	-	—	—	-	—	6	2	18	—	-	—	—	-	—
"	28 "	—	-	—	—	-	—	—	-	—	6	2	22	—	-	—	—	-	—
Edenkoben	3. "	5	4	29	3	6	44	112	2	38	83	3	31	256	3	27	342	2	35
"	10. "	—	-	—	—	-	—	81	2	40	61	3	33	212	3	29	283	2	37
"	17. "	—	-	—	—	-	—	104	2	39	78	3	32	172	3	31	230	2	38
"	24. "	9	4	22	6	6	33	115	2	41	89	3	35	195	3	32	261	2	39
"	31. "	5	4	30	4	6	45	135	2	39	109	3	32	255	3	30	340	2	38

dasselbe pro 18⁴⁹⁄₅₀ fortzubeziehen wünschen, ihre deßfallsigen Vorstellungen und Zeugnisse längstens bis zum Ende Juli d. J. an die Königl. Kreisregierung mit der Erklärung einzusenden haben, welche Universität oder welches Lyceum sie für das nächste Jahr zu beziehen gedenken.

Speyer, am 22. April 1849.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

---

pr. den 23. April 1849.

(Cursus für Hufbeschlaglehre betr.)

Am siebenten Mai d. J. beginnt an der dahiesigen Königl. Veterinäranstalt ein Cursus für Hufbeschlaglehre. Diejenigen Hufschmiede, welche daran Theil nehmen wollen, haben sich pünktlich bis zu diesem Tage zu melden, da später Kommende nicht mehr aufgenommen werden können.

Würzburg, den 7. April 1849.

Die Königl. Veterinäranstalt.
Prof. Dr. Schmidt.

Dienstesnachrichten.

Gemäß höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Innern, vom 29. März 1849, haben Seine Majestät der König die unterste Klasse an der Lateinschule zu Speyer dem Lehramts-Candidaten Adam Lehmann zu Speyer allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben geruht, durch allerhöchste Entschließungen vom 15. April l. J. nachstehende Gerichtsboten ihren allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen:

1. den Gerichtsboten Heinrich Louis von Germersheim nach Grünstadt, an die Stelle des auf sein Ansuchen früher entlassenen Gerichtsboten Philibert Rossée daselbst,
2. den Gerichtsboten Johann Jacob Becker von Obermoschel nach Dahn, auf die durch Versetzung des Gerichtsboten Tenner in Erledigung gekommene Gerichtsbotenstelle; ferner
3. die nachgesuchte Entlassung des Franz Bordollo von der ihm früher verliehenen Stelle eines Ergänzungsrichters bei dem Friedensgerichte in Grünstadt durch allerhöchste Entschließung vom 18. April zu genehmigen.

---

sicht
des Monats März 1849.

Spelzkern.						Gerst.						Hafer.						Bemerkungen.
Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		
	fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	6	2	20	—	-	—	14	2	16	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	2	2	16	—	-	—	12	2	18	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	6	2	30	—	-	—	16	2	20	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	6	2	30	—	-	—	10	2	20	
—	—	—	—	—	—	40	2	35	32	3	14	32	2	32	35	2	19	
—	—	—	—	—	—	56	2	35	45	3	14	14	2	34	15	2	21	
—	—	—	—	—	—	50	2	32	41	3	10	24	2	33	26	2	20	
—	—	—	—	—	—	51	2	29	41	3	6	16	2	36	17	2	23	
—	—	—	—	—	—	66	2	25	53	3	1	35	2	36	38	2	23	

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.						Korn.						Spelz.					
		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.	
			fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Kandel	7. März	16	4	15	11	6	22	19	2	28	13	3	42	78	3	12	67	3	44
"	14. "	23	4	14	16	6	21	8	2	27	5	3	40	76	3	15	66	3	47
"	21. "	13	4	17	9	6	25	12	2	25	8	3	37	59	3	16	51	3	48
"	28. "	33	4	17	22	6	25	34	2	30	23	3	45	94	3	15	81	3	47
Kaiserslautern	6. "	98	4	—	68	5	45	784	2	52	537	4	11	774	3	4	921	2	35
"	13. "	54	4	2	37	5	48	668	2	53	457	4	12	916	2	56	1090	2	28
"	20. "	76	4	10	53	6	—	596	2	54	401	4	13	684	3	—	814	2	31
"	27. "	112	4	10	77	6	—	750	2	41	514	4	10	780	3	—	929	2	34
Landau	1. "	111	4	20	76	6	19	103	2	37	74	3	39	269	3	25	316	2	54
"	8. "	68	4	21	46	6	21	57	2	38	40	3	41	305	3	26	359	2	55
"	15. "	70	4	22	48	6	22	117	2	38	84	3	41	314	3	22	369	2	51
"	22. "	44	4	28	30	6	29	74	2	43	53	3	48	263	3	30	310	2	58
"	29. "	109	4	30	75	6	34	87	2	39	62	3	42	291	3	30	342	2	58
Neustadt	3. "	133	4	32	89	6	48	179	2	42	128	3	46	181	3	29	199	3	8
"	6. "	285	4	26	190	6	39	119	2	40	85	3	44	185	3	27	203	3	6
"	10. "	312	4	36	208	6	54	142	2	41	101	3	45	155	3	30	170	3	9
"	13. "	268	4	31	169	6	46	147	2	38	105	3	42	169	3	30	186	3	9
"	17. "	174	4	37	116	6	55	197	2	43	141	3	48	108	3	32	119	3	11
"	20. "	207	4	39	138	6	57	155	2	48	111	3	56	135	3	31	148	3	10
"	24 "	348	4	43	232	7	4	123	2	51	89	4	9	128	3	37	141	3	15
	27. "	440	4	37	293	6	55	287	2	46	205	3	52	349	3	28	384	3	7
"	31. "	252	4	32	168	6	48	219	2	42	156	3	46	201	3	30	223	3	9
Speyer	6. "	52	4	30	33	7	6	84	2	28	58	3	33	110	3	7	125	2	44
"	13. "	70	4	31	44	7	8	66	2	42	45	3	53	94	3	14	106	2	50
"	20. "	50	4	44	31	7	28	81	2	45	56	3	57	16	3	18	19	2	54
"	27. "	48	4	37	30	7	17	91	2	48	63	4	1	117	3	18	133	2	54
Zweibrücken	1. "	233	4	24	155	6	36	420	3	5	288	4	28	18	2	57	21	2	28
"	8. "	333	4	5	222	6	9	356	2	50	245	4	6	23	2	45	30	2	18
"	15. "	143	4	12	95	6	18	491	2	57	339	4	16	29	2	55	34	2	26
"	22. "	172	4	21	105	6	31	321	3	4	222	4	27	25	3	—	29	2	31
"	29. "	342	4	12	228	6	18	437	2	58	301	4	18	7	2	52	9	2	22
Pirmasens	7. "	77	4	9	48	6	38	144	2	45	100	3	57	2	3	—	2	2	24
"	14. "	11	4	13	6	6	44	99	2	50	68	4	4	—	-	—	—	-	—
"	21. "	16	4	16	10	6	49	66	2	52	45	4	7	—	-	—	—	-	—
"	28. "	36	4	18	22	6	52	99	2	52	68	4	7	5	3	15	6	2	36
Bergzabern	2. "	6	4	16	4	6	13	10	2	40	7	3	43	—	-	—	—	-	—
"	6. "	7	4	16	5	6	13	5	2	39	3	3	42	2	3	19	2	2	55
"	9. "	12	4	14	8	6	11	4	2	40	2	3	43	—	-	—	—	-	—
"	13. "	4	4	16	2	6	13	5	2	40	3	3	43	—	-	—	—	-	—
"	16. "	9	4	12	6	6	9	7	2	38	5	3	41	3	3	12	4	2	50
"	20. "	12	4	16	8	6	13	8	2	35	6	3	38	5	3	8	6	2	48
"	23. "	9	4	12	6	6	9	10	2	32	7	3	35	—	-	—	—	-	—
"	27. "	7	4	16	5	6	13	6	2	36	4	3	39	3	3	13	4	2	51
"	30. "	7	4	17	5	6	14	8	2	36	6	3	39	—	-	—	—	-	—

Spelzkern.						Gerst.						Hafer.						Bemerkungen.
Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		
	fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr	
—	—	—	—	—	—	44	2	24	32	3	—	3	2	16	3	2	3	
1	4	18	¾	6	27	12	2	20	8	2	55	3	2	16	3	2	3	
—	—	—	—	—	—	5	2	27	3	3	4	6	2	16	6	2	3	
14	4	15	10	6	22	7	2	23	5	3	2	9	2	16	9	2	3	
—	—	—	—	—	—	462	2	40	355	3	28	594	2	25	660	2	10	
—	—	—	—	—	—	414	2	39	311	3	27	574	2	21	638	2	7	
—	—	—	—	—	—	348	2	41	268	3	29	426	2	19	473	2	5	
—	—	—	—	—	—	246	2	44	343	3	33	474	2	14	527	2	1	
—	—	—	—	—	—	63	2	28	49	3	9	19	2	31	21	2	12	
—	—	—	—	—	—	103	2	27	80	3	8	73	2	25	83	2	7	
—	—	—	—	—	—	43	2	26	34	3	6	20	2	32	23	2	13	
—	—	—	—	—	—	81	2	30	63	3	12	36	2	31	41	2	12	
—	—	—	—	—	—	82	2	32	64	3	14	63	2	29	72	2	11	
—	—	—	—	—	—	128	2	26	102	3	3	26	2	26	29	2	11	
—	—	—	—	—	—	43	2	23	35	2	59	25	2	25	27	2	10	
—	—	—	—	—	—	81	2	23	65	2	59	55	2	28	60	2	13	
—	—	—	—	—	—	52	2	28	42	3	5	58	2	29	64	2	14	
—	—	—	—	—	—	62	2	32	50	3	10	58	2	31	64	2	16	
—	—	—	—	—	—	53	2	34	42	3	13	76	2	33	84	2	18	
—	—	—	—	—	—	69	2	35	55	3	14	71	2	38	78	2	22	
—	—	—	—	—	—	93	2	33	74	3	12	84	2	29	92	2	14	
—	—	—	—	—	—	83	2	33	66	3	12	39	2	34	43	2	20	
—	—	—	—	—	—	252	2	24	191	3	10	94	2	14	101	2	5	
—	—	—	—	—	—	196	2	26	148	3	12	132	2	16	109	2	7	
—	—	—	—	—	—	126	2	27	95	3	14	65	2	19	69	2	10	
—	—	—	—	—	—	125	2	23	95	3	8	65	2	20	69	2	11	
—	—	—	—	—	—	129	2	33	105	3	6	170	3	9	189	2	50	
—	—	—	—	—	—	12	2	4	9	2	31	285	3	9	316	2	54	
—	—	—	—	—	—	35	2	14	28	2	43	159	2	31	177	2	15	
—	—	—	—	—	—	44	2	44	36	3	20	137	2	35	152	2	19	
—	—	—	—	—	—	54	2	34	44	3	7	234	2	20	260	2	6	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	86	2	39	100	2	16	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	44	2	35	51	2	13	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	36	2	38	41	2	15	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	75	2	37	87	2	15	
—	—	—	—	—	—	3	2	32	2½	3	13	2	2	17	2	2	—	
—	—	—	—	—	—	2	2	31	1½	3	11	2	2	13	1	1	56	
—	—	—	—	—	—	2	2	30	1½	3	10	2	2	15	2	1	58	
—	—	—	—	—	—	2	2	32	1½	3	13	2	2	12	2	1	55	
—	—	—	—	—	—	3	2	30	2½	3	10	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	3	2	30	2½	3	10	2	2	10	2	1	52	
—	—	—	—	—	—	3	2	28	2½	3	7	2	2	11	2	1	53	
—	—	—	—	—	—	2	2	30	1½	3	10	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	3	2	31	2½	3	11	3	2	38	3	2	21	

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

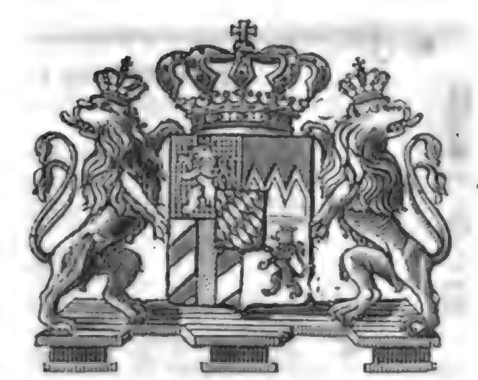
Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Kartoffel- und Butter- rc. Preise im Monate März 1849.

Orte.	Mittlere Taxe für								Mittlere Preise für																	
	Schwarz-Brod		Weiß-Brod		Ochsen-Fleisch		Kalb-Fleisch		Schwarz-Mehl		Weiß-Mehl		Butter		Kartoffeln per 50 Kilogramm.		Bohnen		Erbsen		Linsen		Heu		Stroh	
	per Kilogramm.								per Kilogramm.								per Liter.						per 50 Kilogramm.			
	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	fl	Xr	Xr	p	Xr	p	Xr	p	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim	3	6	5	—	20	—	12	—	6	—	10	—	41	—	—	54	4	—	4	—	5	—	—	45	—	40
Frankenthal	4	—	5	—	20	—	12	—	6	—	8	—	40	—	—	48	6	—	6	—	5	2	1	20	—	35
Germersheim (wurden nicht eingesendet)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaiserslautern	4	—	8	2	20	—	16	—	4	3	10	—	40	—	—	48	7	—	6	—	6	—	—	48	1	—
Landau	4	8	7	4	24	—	18	—	6	—	10	—	38	—	1	20	4	—	6	—	6	—	1	—	—	40
Pirmasens	4	2	8	—	16	—	12	—	5	—	10	—	40	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Speyer	3	2	5	—	24	—	16	—	6	—	10	—	44	—	—	44	6	—	6	—	6	—	1	20	1	—
Zweibrücken	5	—	8	—	20	—	16	—	8	—	10	—	40	—	—	48	6	—	6	—	6	—	1	12	—	40

(Amts-Intelligenzblatt № 29 wird nachgeliefert.)

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 31. Speyer, den 3. Mai 1849.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden des Königreichs am Schlusse des Verwaltungsjahres 18⁴⁵/₄₆ betr.

Staatsministerium des Innern.

In der nachstehenden Uebersicht werden die Ergebnisse der Schuldentilgung in den sämmtlichen Stadt-, Markt- und Landgemeinden des Königreichs nach den Rechnungs-Abschlüssen des Jahres 18⁴⁵/₄₆ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 17. März 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
von Forster.

Durch den Minister,
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Benning.

Zusammenstellung
des
Schulden-Standes
sämmtlicher
Stadt-, Markt- und Land-Gemeinden
des
Königreiches
nach dem
Rechnungs-Abschlusse
des
Jahres 18⁴⁵/₄₆.

38

Bezeichnung		Schuldenstand des Jahres 1844/45.						Schulden-	
des Regierungs-Bezirkes.	der Gemeinden.	Nach dem Rechnungs-Abschlusse für 18 43/44.		Zugang durch neuerliche Liquidationen und Recherchen.		Summa.		nach dem Etat.	
		fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Oberbayern.	Unmittelbare Städte . .	2629286	15 5/8	—	—	2629286	15 5/8	154000	—
	Uebrige Städte und Märkte mit magistr. Verfassung .	514244	41 2/8	908	33 6/8	515153	15	54652	20 [illegible]
	Landgemeinden	170426	49 4/8	360	—	170786	49 4/8	14751	32 [illegible]
	Summa	3313957	46 3/8	1268	33 6/8	3315226	20 1/8	223403	52 [illegible]
Niederbayern.	Unmittelbare Städte . .	325886	18 2/8	—	—	325886	18 2/8	19780	—
	Uebrige Städte und Märkte mit magistr. Verfassung .	189128	41 6/8	—	—	189128	41 6/8	19917	29 [illegible]
	Landgemeinden	32406	54 4/8	525	—	32931	54 4/8	3247	41 [illegible]
	Summa	547421	54 4/8	525	—	547946	54 4/8	42945	10
Pfalz.	Städte mit 500 Familien und darüber.	25869	45	—	—	25869	45	13528	17
	Die übrigen Gemeinden .	24272	27 6/8	192	9	24464	36 6/8	3222	50
	Summa	50142	12 6/8	192	9	50334	21 6/8	16751	7
Oberpfalz und Regensburg.	Unmittelbare Städte . .	50505	12	—	—	50505	12	8765	48
	Uebrige Städte und Märkte mit magistr. Verfassung .	87389	40 4/8	245	—	87634	40 4/8	10154	38
	Landgemeinden	14554	5 2/8	—	—	14554	5 2/8	3146	39
	Summa	152448	57 6/8	245	—	152693	57 6/8	22067	5
Oberfranken.	Unmittelbare Städte . .	230971	26 2/8	—	—	230971	26 2/8	32498	56
	Uebrige Städte und Märkte mit magistr. Verfassung .	284139	4 4/8	—	—	284139	4 4/8	29848	8 [illegible]
	Landgemeinden	218498	30 7/8	—	—	218498	30 7/8	21098	47 [illegible]
	Summa	733609	1 5/8	—	—	733609	1 5/8	83445	51 [illegible]
Mittelfranken.	Unmittelbare Städte . .	554394	35 2/8	—	—	554394	35 2/8	73348	40 3/8
	Uebrige Städte und Märkte mit magistr. Verfassung .	109611	55 2/8	125	—	109736	55 2/8	19652	8 [illegible]
	Landgemeinden	246186	11 5/8	—	—	246186	11 5/8	30307	58 [illegible]
	Summa	910192	42 1/8	125	—	910317	42 1/8	123308	47

Tilgungsfond		Im Jahre 18 45/46 wurden verwendet:						Betrag der hiernach verbleibenden Schulden.		Schulden-Zugang im Jahre 18 45/46.		Summa des Schuldenstandes beim Rechnungs-Abschlusse 18 45/46.	
nach dem wirklichen Anfalle.		auf Zinsenzahlung.		auf Abtragung von Capitalien.		in Summa.							
fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr
16900	—	93123	52 4/8	74340	—	167463	52 4/8	2554946	15 6/8	59400	—	2614346	15 6/8
60334	22 1/8	16405	37	39336	11 2/8	55741	48 2/8	475817	3 6/8	533	20	476350	23 6/8
17221	11	5346	4 5/8	12942	32 6/8	18288	37 3/8	157844	16 5/8	8596	21	166440	37 5/8
246555	33 1/8	114875	34 1/8	126618	44	241494	18 1/8	3188607	36 1/8	68529	41	3257137	17 1/8
20381	52 5/8	8763	34 5/8	11618	18	20381	52 5/8	314268	2/8	12600	—	326868	2/8
19414	46 1/8	5686	34 4/8	13676	6 1/8	19362	41 1/8	175452	35 2/8	—	—	175452	35 2/8
4755	46 5/8	1079	58	3675	48 3/8	4755	46 5/8	29256	6 2/8	3500	—	32756	6 2/8
44552	25 1/8	15530	7 1/8	28970	12 6/8	44500	20 3/8	518976	41 6/8	16100	—	535076	41 6/8
1570	37	1388	17	11305	37	12693	54	14564	8	48000	—	62564	8
4116	31	417	30	4185	47	4603	17	20278	49 6/8	2000	—	22278	49 6/8
5687	8	1805	47	15491	24	17297	11	34842	57 6/8	50000	—	84842	57 6/8
8613	35	2027	35	6586	—	8613	35	43919	12	30850	31 4/8	74769	43 4/8
10851	45 3/8	2942	39 2/8	7909	6 1/8	10851	45 3/8	79725	34 3/8	—	—	79725	34 3/8
3533	5 1/8	446	26 6/8	3086	38 3/8	3533	5 1/8	11467	26 1/8	—	—	11467	26 1/8
22998	25 4/8	5416	41	17581	44 4/8	22998	25 4/8	135112	12 4/8	30850	31 4/8	165962	44 4/8
39505	20 3/8	9149	33	22055	41 6/8	31205	14 6/8	208915	44 4/8	—	—	208915	44 4/8
34880	24 7/8	10522	58 1/8	21755	18 7/8	32278	17	262383	45 5/8	4199	29	266583	14 5/8
29127	12 4/8	9285	18 4/8	19841	54	29127	12 4/8	198656	36 7/8	781	46	199438	22 7/8
103512	57 6/8	28957	49 5/8	63652	54 5/8	92610	44 2/8	669956	7	4981	15	674937	22
78504	3 6/8	19287	28	52259	40 6/8	71547	8 6/8	502134	54 4/8	131968	28 4/8	634103	23
20956	42 2/8	3279	14 4/8	12994	48 4/8	16274	3	96742	7	—	—	96742	7
31954	42 4/8	9818	35 6/8	21900	27 2/8	31719	3	224285	44 3/8	10014	46 2/8	234300	30 5/8
131415	28 4/8	32385	18 2/8	87154	56 4/8	119540	14 6/8	823162	45 7/8	141983	14 6/8	965146	5/8

Bezeichnung des Regierungs-Bezirkes.	Bezeichnung der Gemeinden.	Schuldenstand des Jahres 18⁴⁴/₄₅. Nach dem Rechnungs-Abschlusse für 18⁴³/₄₄. fl	Xr	Zugang durch neuerliche Liquidationen und Recherchen. fl	Xr	Summa. fl	Xr	Schulden- nach dem Etat. fl	Xr
Unterfranken u. Aschaffenburg.	Unmittelbare Städte . .	1371015	52 6/8	—	—	1371015	52 6/8	92722	45
	Uebrige Städte und Märkte mit magistr. Verfassung .	341639	56	—	—	341639	56	30423	51
	Landgemeinden	2164164	2 4/8	147	3	2164311	5 4/8	204504	33
	Summa	3876819	51 2/8	147	3	3876966	54 2/8	327651	9
Schwaben u. Neuburg.	Unmittelbare Städte . .	133495	46 6/8	—	—	133495	46 6/8	19329	33 4/8
	Uebrige Städte und Märkte mit magistr. Verfassung .	361329	21 4/8	—	—	361329	21 4/8	35813	25
	Landgemeinden	961138	26 1/8	7949	10 6/8	969087	36 7/8	99924	56 4/8
	Summa	1455963	34 3/8	7949	10 6/8	1463912	45 1/8	155067	55
Zusammen									
Oberbayern		3313957	46 3/8	1268	33 6/8	3315226	20 1/8	223405	52 3/8
Niederbayern		547421	54 4/8	525	—	547946	54 4/8	42945	10 6/8
Pfalz		50142	12 4/8	192	9	50334	21 4/8	16751	7
Oberpfalz und Regensburg		152448	57 5/8	245	—	152693	57 5/8	22067	5
Oberfranken		733609	1 3/8	—	—	733609	1 3/8	83445	51 4/8
Mittelfranken		910192	42 4/8	125	—	910317	42 4/8	123308	47
Unterfranken und Aschaffenburg . .		3876819	51 2/8	147	3	3876966	54 2/8	327651	9
Schwaben und Neuburg		1455963	34 3/8	7949	10 6/8	1463912	45 1/8	155067	55
Summa . .		11040556	4/8	10451	56 4/8	11051007	57 4/8	994640	58

Tilgungsfond nach dem wirklichen Anfalle.		Im Jahre 18 45/46 wurden verwendet: auf Zinsenzahlung.		auf Abtragung von Capitalien.		in Summa.		Betrag der hiernach verbleibenden Schulden.		Schulden-Zugang im Jahre 18 45/46.		Summa des Schuldenstandes beim Rechnungs-Abschlusse 18 45/46.	
fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr
112691	21	41892	22 1/8	49752	49 5/8	91645	12 3/8	1321263	3	28200	—	1349463	3
42504	11 5/8	11854	43	26367	25	32222	8	315272	31	—	—	315272	31
264344	53	81417	55 5/8	167107	25 5/8	248525	21 1/8	1997203	39 5/8	14759	40	2011963	19 5/8
419540	25 5/8	135165	1 3/8	243227	40 1/8	378392	41 5/8	3633739	13 5/8	42959	40	3676698	55 5/8
22266	17 1/8	3836	5 1/8	15772	34 5/8	19608	40 3/8	117723	12	9500	—	127223	12
44343	26 5/8	13494	59 1/8	28677	52 5/8	42172	52 1/8	332651	28 5/8	1000	—	333651	28 5/8
118899	15 5/8	33954	31	77498	34	111453	5	891589	2 1/8	6329	—	897918	2 1/8
185508	59 3/8	51285	36	121949	1 1/8	173234	37 1/8	1341963	43 1/8	16829	—	1358792	43 1/8

s t e l l u n g.

fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr
246555	33 1/8	114875	34 1/8	126618	44	241494	18 1/8	3188607	36 1/8	69529	41	3257137	17 1/8
44552	25 3/8	15530	7 1/8	28970	12 5/8	44500	20 3/8	518976	41 5/8	16100	—	535076	41 5/8
5687	8	1805	47	15491	24	17297	11	34842	57 3/8	50000	—	84842	57 3/8
22998	25 1/8	5416	41	17581	44 1/8	22998	25 1/8	135112	12 1/8	30850	31 1/8	165962	44 3/8
103512	57 5/8	28957	49 5/8	63652	54 1/8	92610	44 3/8	669956	7	4981	15	674937	22
131415	28 3/8	32385	18 1/8	87154	56 3/8	119540	14 5/8	823162	45 1/8	141983	14 5/8	965146	3/8
419540	25 5/8	135165	1 3/8	243227	40 1/8	378392	41 5/8	3633739	13 5/8	42959	40	3676698	53 5/8
185508	59 3/8	51285	36	121949	1 1/8	173234	37 1/8	1341963	43 1/8	16829	—	1358792	43 1/8
1159771	23 1/8	385421	55	704646	38 1/8	1090068	33 1/8	10346361	18 5/8	372233	22 3/8	10718594	41

Ad Nrm. Exh. 11362 A. pr. den 20. April 1849.

(Der Häuserbrand zu Wittersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Brande, wodurch am 19. März l. J. in Wittersheim zwei Wohnhäuser eingeäschert wurden, haben sich durch unerschrockene Hülfeleistung ausgezeichnet:

1. Zollstationsführer Sterlein von Wittersheim;
2. Lehrer Nußbaum von Biesingen;
3. Hufschmied Johann Zengerle von Bebelsheim;
4. Straßenwärter Johann Müller daselbst;
5. Taglöhner Lorenz Schmidt von da;
6. Ackersmann Georg Thinnes jun. von da;
7. Müller Jacob Kissinger von da;
8. Maurer Georg Müller von Wittersheim;
9. id. Christoph Fischer von da;
10. id. Heinrich Simon von da.

Dieß wird unter eigener Anerkennung unterfertigter Stelle zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 16. April 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen

Nro. 12144 A. pr. den 28. April 1849.

(Die Operationen im Freien für 1849 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
die Königl. Landcommissariate, Steuercontrolämter, Forstämter, Rentämter, Bauinspectionen und Bürgermeisterämter der Pfalz.

Nach einer Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 20. April l. J. sind zur Fortsetzung der topographischen Arbeiten in der Pfalz während der Frühlings- und Sommermonate nachbenannte Offiziere von dem General-Quartiermeisterstab und dem topographischen Bureau abgeordnet worden, und zwar:

I. Zur Höhenmessung:

1. Major Freiherr von Baricourt,
2. Hauptmann von Ortlieb,
3. Oberlieutenant Schultheiß,
4. " Ebert.

II. Zur Straßen-Recognoscirung:

1. Hauptmann von Schintling,
2. " von Steinsdorf,
3. Oberlieutenant Hildebrandt,
4. " Löffelholz.

Die obengenannten Behörden werden daher angewiesen, den bezeichneten Offizieren in ihren Arbeiten jede nöthig werdende Hülfeleistung und Unterstützung zu gewähren.

Speyer, den 27. April 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Schalk.

Ad Nrm. Exh. 11682 A. pr. den 23. April 1849.

(Dekanatswahl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unterm 19. April l. J. wurde der auf den katholischen Pfarrer zu Otterstadt, Priester Johann Stabel, gefallenen Wahl zum Dekan des Dekanats Speyer die Bestätigung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, ertheilt.

Speyer, den 19. April 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 11678 A. pr. den 26. April 1849.

(Die Wiederbesetzung des Landgerichts-Physikats in Vilseck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des Königl. Kantonsarztes zu Hornbach, Dr. Neunert, auf das Landgerichts-Physikat Vilseck in der Oberpfalz und von Regensburg, ist die Kantonsarztstelle IIter Klasse zu Hornbach in Erledigung gekommen, und wird dieselbe für die etwaigen Bewerber und in einem Termin von 6 Wochen von heute an hiermit ausgeschrieben.

Speyer, den 21. April 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Alwens.

Luttringshausen.

---

pr. den 23. April 1849

Bekanntmachung.

(Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die Königl. Central-Veterinärschule betr.)

Die Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die unterfertigte Schule wird in diesem Jahre am 24. October statthaben, und früh 8 Uhr anfangen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterstellen gedenken, haben sich nach §. 17 des organischen Edicts über das Veterinärwesen vom 1. Februar 1810 (Regierungsblatt 1810, Stück VIII.) vorerst bei dem resp. Landgerichts-Arzte zu melden und Sorge zu tragen, daß die vorgeschriebenen und gehörig ausgefertigten Zeugnisse, nämlich:

1. der Taufschein,
2. der Impfschein,
3. die Schulzeugnisse,
4. das gerichtsärztliche Attestat,
5. das Sitten- und
6. das Vermögens-Zeugniß

noch vor Mitte des Septembers hieher eingesendet werden.

Gesuche, denen diese Belege mangeln, desgleichen verspätete, nicht genügend motivirte Anmeldungen bleiben unberücksichtiget.

München, den 11. April 1849.

Königl. Bayerische Central-Veterinärschule.

v. Freyberg.

Appel.

---

pr. den 23. April 1849.

Bekanntmachung.

(Unterricht für Hufbeschlagschmiede betr.)

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der durch den §. 24 des organischen Edicts über das Veterinärwesen vom 1. Februar 1810 vorgeschriebene Unterricht für die Hufbeschlagschmiede

am 1. Julius und
" 2. November laufenden Jahres, sodann
" 2. Januar und
" 1. April künftigen Jahres

dahier wieder eröffnet werden wird.

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation benöthiget sind, haben sich hiernach zu richten, indem nach bereits eröffnetem Unterricht keine Aufnahme mehr stattfinden kann, und später Ankommende auf den nächstfolgenden Lehrcurs verwiesen werden müssen.

München, den 11. April 1849.

Königl. Bayerische Central-Veterinärschule.

v. Freyberg.

Appel.

Dienstesnachrichten.

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. April 1849, wurde der protestantische Pfarrer zu Steinwenden, Jacob Gutheil,

zum Distrikts-Schulinspector für den Kanton Landstuhl, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. April 1849, wurde dem Dr. med. Paul Weis aus Schmittweiler gestattet, sich in Kriegsfeld, Landcommissariats Kirchheim, als praktischer Arzt niederzulassen.

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. April 1849, wurden zum Bügermeister der Gemeinde Leimersheim, Landcommissariats Germersheim, der Gemeinderath Johann Michael Keller III. allda, und zum Adjunkten dieser Gemeinde der Gemeinderath Martin Schaaf ernannt.

Mittels Beschlusses der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. April 1849, wurde der Gemeinderath Jacob Silbernagel von Mörzheim, Landcommissariats Landau, zum Bürgermeisterei-Adjunkten besagter Gemeinde ernannt.

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. April 1849, wurde der Gemeinderath Jacob Degen II. von Seelen, Landcommissariats Cusel, zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. April 1849, wurden die Gemeinderäthe und bisherigen Adjunkten Michael Vollmer und Posthalter Joseph Schaupp in Germersheim, gleichnamigen Landcommissariats, Ersterer zum ersten und Schaupp zum zweiten Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. April 1849, wurde zum Bürgermeister der Gemeinde Schaidt der bisherige Adjunkt Peter Mohler zu Schaidt, Landcommissariats Germersheim, dann zum Adjunkten daselbst der Gemeinderath Franz Joseph Krauß der Aeltere, ernannt.

Mittels Beschlusses der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. März 1849, wurde der bisherige Verweser an der israelitischen Schule zu Otterberg, Landcommissariats Kaiserslautern, Carl Mandel, zum wirklichen Lehrer an der gedachten Schule, und zwar in definitiver Eigenschaft ernannt.

Mittels Beschlusses der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. April 1849, wurde der bisherige Vorbereitungslehrer zu Neuhofen, Landcommissariats Speyer, Conrad Klein, zum Lehrer an der obern protestantischen Schulabtheilung ernannt; die dadurch erledigte Vorbereitungslehrerstelle aber dem bisherigen Gehülfen daselbst, Friedrich Walther von Freinsheim, in der Eigenschaft eines Verwesers übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. April 1849, wurde der Schuldienst-Exspectant Carl Moßbacher von Deidesheim zum zweiten Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu St. Martin, Landcommissariats Landau, ernannt.

Mittels Beschlusses der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. April 1849, wurde

1. der bisherige Gehülfe an der katholisch-teutschen Schule zu Maikammer, Landcommissariats Landau, Nicolaus Thirolf, zum Lehrer an der gedachten Schule, und zwar in definitiver Eigenschaft, befördert, und
2. der bisherige Schulverweser Daniel Berdel zu Weltersbach, Landcommissariats Homburg, zum wirklichen Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Weltersbach, und zwar ebenfalls in definitiver Eigenschaft ernannt.

Außerordentliche Beilage zu Nro. 31

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1849.

pr. den 2. Mai 1849.

Dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten wurde von dem Königl. 2ten Armee-Corps-Commando nachstehende Relation über den Antheil des 2ten Jäger-Bataillons an der Wegnahme der Düppler Schanze mitgetheilt. Der Königl. Oberbefehlshaber dieses Armee-Corps, Herr Fürst von Thurn und Taxis, hat dabei bemerkt, daß sich nicht nur der alte Ruf der Tapferkeit des Pfälzers neuerdings bewährt, sondern die Mannschaft sich noch ein großes Verdienst erworben habe, indem sie alle verwundeten Offiziere und Soldaten troz dem heftigsten feindlichen Feuern in Sicherheit brachte, und diesem ehrenden Zeugniß zugleich hinzugefügt, daß er seine Anhänglichkeit an die Pfalz nicht besser an den Tag legen zu können glaube, als durch die Verbreitung dieser Relation über das ruhmvolle Benehmen ihrer Söhne bei dem ganzen Armee-Corps.

Der Unterzeichnete erachtet es für seine Pflicht, die ihm gewordene Mittheilung zur Kenntniß sämmtlicher Pfälzer zu bringen.

Speyer, den 1. Mai 1849.

Der Königl. Regierungs-Präsident der Pfalz.

Alwens.

Relation über die Wegnahme der Düppler Schanze vor Sonderburg betr.

Das Königl. bayer. 2. Jäger-Bataillon wurde nach Disposition des Königl. Brigade-Commandos beordert, am 13. April 1849, Morgens 2 Uhr, als Avantgarde der Colonne, welche aus dem Bataillon №. 8, Bataillon №. 7, 4 Compagnien vom Bataillon №. 4, einer halben 12pfündner, einer 6pfündner Batterie, dann aus 2 Compagnien vom Bataillon №. 4 bestand, die Avantgarde zu bilden, und erhielt zu diesem Zwecke die mündliche Instruktion, daß das Bataillon in zwei gleiche Hälften zu theilen sey, wovon die eine die Straße nach Sonderburg, die andere den Colonnenweg in gleicher Richtung verfolgen, und beide die Düppler Schanzen zu umgehen und zu nehmen haben, zu welchem Zweck sie von den nachfolgenden, obenbezeichneten Abtheilungen unterstützt werden sollten.

Mit Bewilligung des Herrn Generals von Schmaltz wurden die Feldkessel zur Vermeidung unnützen Geräusches in Nübbel zurückgelassen.

Die rechts der Sonderburger Straße maschirende Colonne, welcher die 1., 2. und 3. Compagnie des Bataillons als Vorhut beigegeben war, wurde durch Herrn Oberstlieutenant v. Reck, die links auf dem Wege vorrückende Vorhut der Colonne aus der Carabinier-, 4. und 5. Compagnie bestehend, von dem Herrn Major Rosner commandirt.

Eine Compagnie von jedem Halb-Bataillon marschirte geschlossen, ohne Vorhut voraus, und hatte die Pioniere der Brigade, je in 2 Hälften getheilt, an ihrer Tête.

Die Pioniere hatten während des Marsches, der in großer Stille von einem ortskundigen Führer geleitet wurde, viele Verhaue aufzuräumen, Knicks durchzubrechen und Gräben auszufüllen, und andere Hindernisse zu bewältigen.

Beide Colonnen bewegten sich in gleicher Höhe in einer Entfernung von 2—300 Schritten unter der unermüdeten Führung und Thätigkeit der den Marsch leitenden Herrn Oberstlieutenant von der Tann und Herrn Hauptmann Aldosser.

Unweit der Düppel-Mühle stieß die Avantgarde der links marschirenden Colonne, aus der Carabinier-Compagnie bestehend, bei der noch vorherrschenden Dunkelheit so nahe auf den Feind, daß dessen „H' vem der?" (Wer da?) dem sogleich ein Schuß folgte, welchem der Herr Hauptmann Faust durch Zufall entging, auf wenige Schritte Entfernung vernommen wurde. — Genannter Hr. Hauptmann hieb den Schießenden über den Kopf, und der Jäger Schlotthauer der Carabinier-Compagnie schoß denselben nieder, es folgten noch einige Schüsse, die im Ganzen drei Dänen niederstreckten.

Die Avantgarde der beiden Colonnen setzte sich hierauf im raschen Lauf vorwärts und umging rechts und links die Düppel-Mühle unter heftigem Feuer der feindlichen Jäger. Mit einem Bajonett-Angriff wurde der Feind in die Verschanzungen des Sonderburger Brückenkopfes zurückgeworfen, in welchem er sich festsetzte, aus demselben ein wohlunterhaltenes Tirailleurfeuer entfaltete, welches von denen kaum 3—400 Schritte in Venning Bond liegenden Kanonenböten, sowie von den in den Verschanzungen aufgeführten Feldbatterien kräftigst unterstützt wurde, was das weitere Vordringen des Bataillons um so mehr hinderte, als die Unterstützung, die demselben folgen sollte, nicht kam.

Trotz der Uebermacht des Feindes, seiner vortheilhaften Stellung, seines wohlunterhaltenen klein Gewehr- und Geschützfeuers, behauptete das Bataillon seine hinter und neben den Häusern des nahen Brückenkopfes eingenommene Stellung lange Zeit, bis Herr Oberstlieutenant von der Tann den Befehl zum Rückmarsch überbrachte.

Bei diesem schnellen Vorrücken thaten sich die an der Tête marschirenden beiden Compagnien, Carabinier- und 1ten Compagnie, durch besonderes muthiges und entschlossenes Benehmen hervor.

Leider hat das Bataillon hier 3 sehr brave Offiziere als verwundet zu beklagen, und zwar Herrn Lieutenant Stangier der Carabinier- und Herrn Lieutenant Murrmann der 3ten Compagnie, als den 3ten den Herrn Hauptmann Aldosser vom General-Quartiermeisterstab, der, wie schon bemerkt, bei der Avantgarde der rechts marschirenden Colonne war, und als Beispiel von Entschlossenheit, Muth und Thätigkeit, genannt werden muß.

An Todten hatte das Bataillon den Corporal Georg Loth der 3ten, Jäger Peter Schmitt der 1ten, Jäger Ludwig Kah und Deller der 3ten Compagnie.

Verwundet wurden 9 Jäger, welche nach geschehenem Verbande in das Militär-Krankenhaus zu Flensburg gebracht wurden.

Das ganze Bataillon benahm sich bei diesem Ueberfall musterhaft und den bayerischen Waffen würdig.

Unter den Augen des Herrn Oberstlieutenants von Reck zeichnete sich durch entschlossenes Vorschreiten der Colonne, durch furchtloses und ruhiges Benehmen in Leitung der von ihm geführten Mannschaft der Herr Major Rodner höchst anerkennungswerth aus.

Der Herr Hauptmann Faust reiht sich mit dem Herrn Oberlieutenant Freiherrn von Pöllnitz in gleicher Eigenschaft dem Herrn Major an, nicht minder der Herr Oberlieutenant Krauß, der auf dem Schlachtfelde die Führung der 1. Compagnie übernahm, da der Herr Hauptmann Seraphin Geiß im Kampfe durch einen Fall über einen Knick verletzt nicht mehr vorwärts konnte.

An der Seite des Herrn Oberstlieutenants von Reck focht mit Mannesmuth Herr Oberlieutenant und Bataillons-Adjutant Schmid, der mit aufopfernder Thätigkeit alle in seine Function einschlagenden Befehle pünktlich vollführte. Sein Mantel ist mit Kugeln durchlöchert, ein Beweis, daß er dem heftigsten Feuer ausgesetzt war.

Herr Hauptmann Seutter führte seine Compagnie zur Unterstützung der Carabinier-Compagnie auf den gefährlichsten Punkt und war stets mit Todes-Verachtung seinen Leuten als Muster vor.

Die Herrn Unterlieutenants Stangier, von Tein, Murrmann und Haas verdienen ebenfalls wegen ihrer Entschlossenheit und thätigen Antheil am Gefechte die rühmlichste Anerkennung.

Als muthvoll und entschlossen zeichneten sich nachstehende Unteroffiziere und Soldaten aus und verdienen genannt zu werden.

Carabinier-Compagnie.

Corporal Daniel Haag,
Jäger Jacob Lang,
" Johann Braun,
" Andreas Eitelwein,
" Mathias Scholl,
" Georg Schlotthauer.

1te Compagnie.

Jäger Johann Adam Becker,

der nebst Entschlossenheit beim Vorgehen mit andern Jägern nicht nur die Verwundeten des eigenen Bataillons, sondern selbst anderer Abtheilungen im heftigsten feindlichen Kanonenfeuer zurückbrachte.

3te Compagnie.

Oberjäger Kolzendorf,
Secondjäger Fuchs,
Gefreiter Philipp Kleemann,

welch letzterer den verwundeten Hrn. Lieutenant Murrmann unter dem heftigsten Kugelregen zurück trug.

4te Compagnie.

Herr Lieutenant Lissignolo,
Secondjäger Zöller,
Corporal Wohlfahrt,
" Mohr,
Jäger Philipp Müller,
" Eckart,
" Weil,

dürfen nicht unerwähnt bleiben.

Rühmende Anerkennung verdient auch die aufopfernde Thätigkeit, mit welcher die Aerzte des Bataillons, Bataillonsarzt Dr. Pracher und Unterarzt Dr. Güttenhöfer, mitten im Kugelregen ihre Hülfe nicht allein den Blessirten des Bataillons, sondern auch jenen von andern Abtheilungen angedeihen ließen.

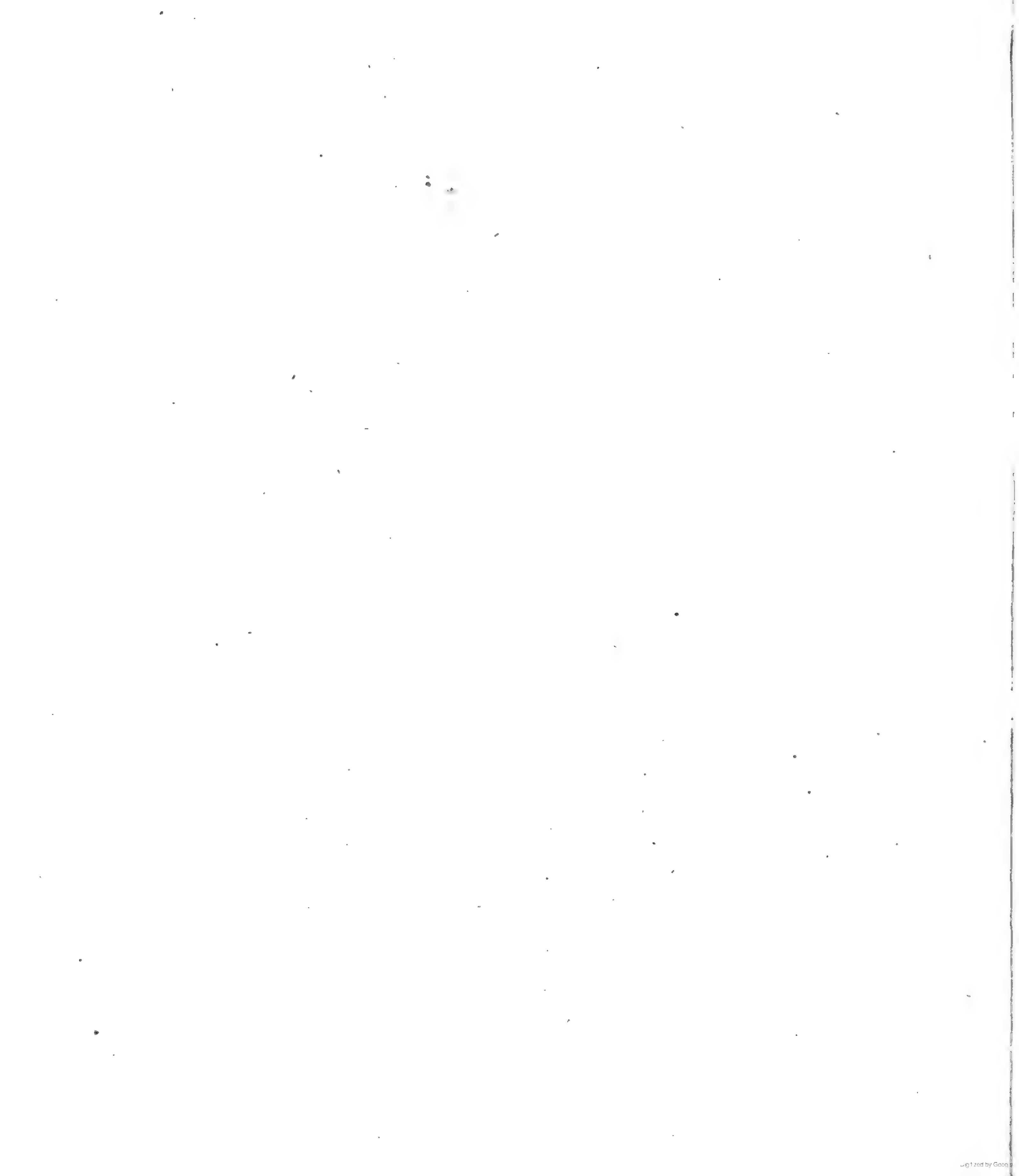
Der Oberstlieutenant von Reck hielt es für seine heiligste Pflicht, alle Vorgenannten der höheren Dienstesstellen zur wohlwollenden Würdigung ihrer Verdienste namhaft zu machen, und um Verwendung bei Seiner Majestät unserm allergnädigsten Könige zur Belohnung allerunterthänigst zu bitten, in der festen Ueberzeugung, daß jeder einer ihm zu Theil werdenden besonderen Gnade würdig ist.

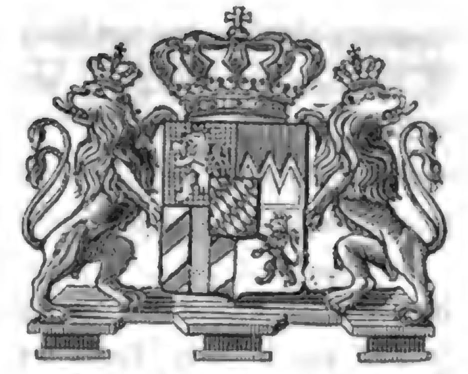
Nachdem das Bataillon aus seiner gewonnenen Stellung zurückgerufen worden war, nahm es seine Aufstellung auf der Düppler-Höhe und rückte laut erhaltenem Befehl gegen Mittag in die früher innegehabten Kantonirungsquartiere ein.

Der Erfolg des Tages darf wohl ein äußerst günstiger genannt werden, indem die Wegnahme und Behauptung der Düppler-Schanze, für deren Vertheidigung Natur und Kunst gleichviel gethan hat, die deutschen Reichstruppen zu Herren der ganzen Halb-Insel Sundewitt machte und nach deren Besetzung mit schwerer Artillerie die Mittel an die Hand gibt, auch die Insel Alsen, diesen wichtigsten Waffenplatz des Feindes, in deren Gewalt zu bekommen.

Es kann daher dem 2ten Jäger-Bataillon nur zur hohen Freude gereichen, bei Lösung dieser so schwierigen aber um so rühmlicheren Aufgabe in die vorderste Reihe gestellt worden zu seyn.

Nübbelmühle, den 15. April 1849.



Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 32. Speyer, den 5. Mai 1849.

Inhalt:

pr. den 5. Mai 1849.

Bekanntmachung.

Die Erklärung der Regierung gegen die unveränderte Annahme der von der deutschen National-versammlung beschlossenen Verfassung wird von Uebelgesinnten dazu mißbraucht, die Ansicht zu verbreiten, als werde eine Zurückführung der politischen Zustände in Deutschland und Bayern, wie sie vor dem März 1848 gestaltet waren, beabsichtigt.

Eine solche Absicht ist weder in der genannten Erklärung ausgesprochen, noch überhaupt vorhanden.

Die Regierung wird alle Verheißungen getreulich halten und erfüllen, welche in der königlichen Proklamation vom 6. März 1848 und in den sich daran reihenden Thronreden und Landtagsabschieden enthalten sind. Sie wird nach den hierin vorgezeichneten Grundlagen sowohl für die baldige Vollendung der deutschen Gesammtverfassung, als für die Ausbildung der inneren Zustände Bayerns nach den Bedürfnissen der Zeit mit allem Ernste thätig seyn.

Sie wird hiebei auch die von der Nationalversammlung beschlossenen Grundrechte des deutschen

Volkes, soweit sie es mit ihrer pflichtmäßigen Sorge für das Wohl des Landes vereinigen kann, zur Richtschnur nehmen und die wenigen Bestimmungen derselben, welche sie als nachtheilig erachtet, in einer Vorlage an die Kammern bezeichnen.

Die Regierung wird durchaus nur den Weg gehen, den ihr die Verfassung und die Gesetze des Landes vorschreiben. Sie wird aber auch die Herrschaft der Gesetze durch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel aufrecht halten.

Ohne gesetzliche Ordnung ist weder Freiheit, noch Wohlfahrt eines Volkes denkbar. Darum fordert die Regierung das bayerische Volk auf, in diesen Tagen der Prüfung durch gesetzmäßiges Verhalten seinen Sinn für die wahre Freiheit zu bethätigen.

München, den 1. Mai 1849.

Königl. Gesammt-Staatsministerium.

v. Lesuire. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. Dr. v. Forster. Dr. Ringelmann. Dr. v. der Pfordten.

Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Benning.

Ad Nrm. Exh. 12477 A. pr. den 4 Mai 1849.
(Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt der Pfalz, hier die Erhebung von Brandassekuranz-Beiträgen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in der neuesten Zeit, und insbesondere seit einem Jahre, die Ansprüche an die Brandversicherungsanstalt durch die häufigen Brände in einem bedeutenden Maße zugenommen haben, so vermögen fernerhin nicht mehr, wie bisher, die nöthigen Vorschüsse aus andern Kassen geleistet zu werden.

Damit ist der Fall eingetreten, zur theilweisen Bestreitung der im Laufe eines jeden Jahres vorkommenden Brandschadens-Vergütungen, jedesmal am Anfange des Jahres, — zum Erstenmale für das Jahr 1849 — eine vorschußweise Erhebung von Beiträgen, gemäß Art. 21 Absatz 2 der Brandversicherungs-Verordnung vom 26. November 1817, in Wirksamkeit treten zu lassen.

Dem zufolge und nachdem ausweislich der vorliegenden gerichtlichen Aufnahms-Verhandlungen, die seit dem 1. Januar laufenden Jahres constatirten Brandfälle eine Ersatzleistung von mindestens 70,000 fl entziffern, wird eine Umlage auf die Brandversicherten zu 6 Kreuzer von 100 fl Versicherungs-Capital hiermit angeordnet, deren unverzügliche Erhebung demnächst eingewiesen werden wird.

Am Schlusse eines jeden Jahres erfolgt sodann, in der bisherigen Weise, die Rechnungsablage, die Festsetzung der Gesammtbeitragsquote, so wie die Erhebung des, nach Abzug des geleisteten Vorschusses, noch restirenden Beitrages.

Speyer, den 30. April 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Luttringshausen.

Verzeichniß

der Jahrmärkte und Messen, welche in den benachbarten Kreisen der Königl. Bayerischen Pfalz im Regierungsbezirke Trier pro 1850 abgehalten werden.

Messen, Kram- und Viehmärkte im Regierungsbezirke Trier pro 1850.	Kreis.	Ort.	Datum		
			Monat.	Tag	
Kram- und Viehmarkt	St. Wendel	Baumholder	Februar	22.	
id.	id.	id.	März	18.	
id.	id.	id.	Juni	18.	
id.	id.	id.	August	16.	
id.	id.	id.	November	6.	
id.	id.	id.	October	7.	
id.	id.	id.	April	23.	
Schweinemarkt	id.	id.	am 1. Montag eines jeden Monats.		
Kram- und Viehmarkt	id.	Grumbach	Februar	19.	
id.	id.	id.	August	26.	
id.	id.	Haupertsweiler	März	11.	
id.	id.	id.	September	5.	
id.	id.	Oberkirchen	März	7.	
id.	id.	id.	Juni	13.	
id.	id.	id.	August	14.	
id.	id.	id.	September	18.	
id.	id.	id.	October	17.	
Krammarkt	id.	Offenbach	März	17.	
Viehmarkt	id.	id.	id.	18.	
Krammarkt	id.	id.	Mai	5.	
Viehmarkt	id.	id.	id.	6.	
Krammarkt	id.	id.	September	15.	
Viehmarkt	id.	id.	id.	17.	
Krammarkt	id.	id.	Dezember	15.	
Viehmarkt	id.	id.	id.	16.	
Kram- und Viehmark	id.	Pfeffelbach	März	6.	
id.	id.	id.	Juni	10.	
id.	id.	id.	August	19.	
id.	id.	id.	November	6.	
id.	id.	St. Wendel	März	21.	
id.	id.	id.	Mai	22.	
id.	id.	id.	Juli	29.	
id.	id.	id.	Februar	7.	
id.	id.	id.	October	21.	
id.	id.	id.	Dezember	9.	
Viehmarkt	id.	id.	am 1. Donnerstag jeden Monats.		
Schweinemarkt u. Fruchtmarkt	id.	id.	jeden Donnerstag.		
Kram- und Viehmarkt	Ottweiler	Neunkirchen	Mai	16.	
id.	id.	id.	August	26.	
id.	id.	id.	October	8.	
id.	Saarbrücken	St. Johann	März	5.	
id.	id.	id.	Juni	25.	
id.	id.	id.	August	27.	
id.	id.	id.	November	12.	
id.	id.	Saarbrücken	Januar	8.	
id.	id.	id.	Mai	7.	
id.	id.	id.	October	1.	

Ad Nrm. Exh. 11685 A. pr. den 4. Mai 1849

(Das von dem geprüften Gerichtsboten-Candidaten Jacob Hoffmann in Zweibrücken gefertigte General-Register sämmtlicher von 1814—1848 incl. in den Amts- und und Intelligenzblättern der Pfalz publizirten Gesetze, Verordnungen rc. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der geprüfte Gerichtsboten-Candidat Jacob Hoffmann von Zweibrücken hat der unterzeichneten Stelle den Entwurf eines von ihm gefertigten General-Registers sämmtlicher von 1814 bis 1848 incl. in den Amts- und Intelligenzblättern der Pfalz publizirten Gesetze, Verordnungen rc. zur Prüfung und beziehungsweise zur Empfehlung vorgelegt. — Da nun ein solches General-Register, bis zur neuesten Zeit fortgeführt, noch nicht besteht, die Vereinigung sämmtlicher Register der einzelnen Jahrgänge zu einem einzigen außer der Zeitersparniß noch manche andere Vortheile bei der Benützung der Amts- und Intelligenzblätter bietet und der Verfasser desselben einen möglichst billig gestellten Preis zugesichert hat, so findet man sich veranlaßt, sämmtliche Aemter und Behörden auf dieses General-Register aufmerksam zu machen und die Gemeinden zu ermächtigen, dasselbe aus den Gemeindekassen sich anzuschaffen.

Speyer, den 30. April 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Alwens.

Luttringshausen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 18 April l. J. allergnädigst geruht, den Staatsrath im außerordentlichen Dienste, Grafen von Bray-Steinburg, auf wiederholt gestelltes Ansuchen, unter dem Ausdrucke besonderen allerhöchsten Wohlwollens von der ihm anvertrauten Leitung der Geschäfte der Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu entheben, und unterm gleichen Tage den vormaligen Königl. sächsischen Staatsminister, Dr. Ludwig von der Pfordten, zum Staatsrathe im ordentlichen Dienste, dann zum Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern zu ernennen, demselbem auch — bis auf Weiteres — die Leitung der Geschäfte des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu übertragen.

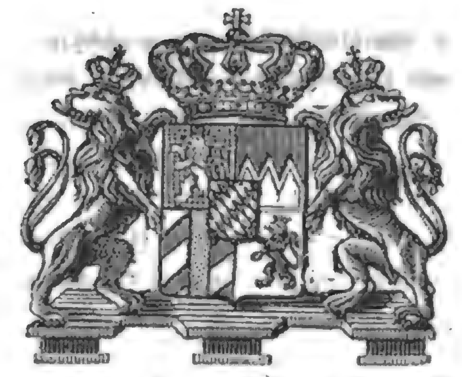
Mittels Beschlusses der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. April 1849, wurde der bisherige provisorische Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Otterbach, Landcommissariats Kaiserslautern, Heinrich Hoffmann, in definitiver Eigenschaft als Lehrer an der genannten Schule bestätiget.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 3. März l. J. dem Mechanikus Philipp Schweizer und dem Hofbrunnenmeister Franz Höß in München ein Gewerbsprivilegium auf Anfertigung der von ihnen erfundenen Rotations-Dampfmaschinen, bei welchen statt der bisher üblichen Flügel einfache Walzen in Anwendung kommen, auf den Zeitraum von zehn Jahren, und

unterm 12. März l. J. dem Max Ludwig Wintermayr von Passau ein Gewerbsprivilegium auf das von ihm erfundene, die Güte und Billigkeit des Fabrikates zugleich erhöhende Verfahren bei Bereitung von Rauch- und Schnupftabak, sowie Cigarren, auf den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen geruht.

Königlich Bayerisches



Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 33. Speyer, den 11. Mai 1849.

Inhalt:

Königliche Verordnung,

die Einrichtung und den Lehrplan der landwirthschaftlichen Centralschule in Schleißheim betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben bei dem kundgegebenen Bedürfnisse einer theilweisen Reorganisation des Unterrichtsplanes an der landwirthschaftlichen Centralschule in Schleißheim die bezüglichen Vorschriften einer sorgfältigen Revision unterstellen lassen, und verordnen in Folge der stattgefundenen Erhebungen, daß mit Abänderung der Königlichen allerhöchsten Verordnung vom 20. November 1830, Regierungsblatt Seite 957, die Einrichtung der genannten Centralschule betreffend, hinsichtlich der Einrichtung und des Lehrplanes derselben nach folgenden Grundbestimmungen verfahren werde:

I.

Die landwirthschaftliche Centralschule soll zwei getrennte Unterrichtsklassen begreifen,

1. die Ackerbauschule, deren Bildungszweck sich beschränkt auf Aneignung der Gewerbsgeschicklichkeit in den Zweigen des landwirthschaftlichen Betriebes für den Beruf als Feldbaumeister, Aufseher, Vorarbeiter, Oberknechte, Viehwärter, Schäfer, Käsemeister, Branntweinbrenner u. s. w., oder auch als Eigenthümer oder Pächter zur Bewirthschaftung kleinerer Gutscomplexe, an deren Betrieb der Wirthschafter selbst thätigen Antheil nimmt;

2. die höhere Landwirthschaftsschule mit der Aufgabe, die Eleven in der Theorie und Praxis der Landwirthschaft und der damit gewöhnlich verbundenen techni-

schen Gewerbe und Nebenzweige so weit wissenschaftlich auszubilden, daß sie eine größere Wirthschaft zweckmäßigst einzurichten und den Betrieb unter allen Verhältnissen zu möglichst höchstem Reinertrage zu leiten vermögen.

II.

Die Dauer des Unterrichtes für die Zöglinge der Ackerbauschule nach Maßgabe des unter Ziffer I. ausgesprochenen Bildungszweckes wird auf ein Jahr festgesetzt.

III.

Der wissenschaftliche Unterricht der höheren Landwirthschaftsschule soll in zwei gesonderten Jahres-Cursen Statt finden und in entsprechender Reihenfolge nachbenannte Lehrgegenstände umfassen:

1. physikalische Geographie mit Atmosphärologie und Climatologie;
2. landwirthschaftliche Chemie;
3. öconomische und Forstbotanik;
4. allgemeine und spezielle Pflanzencultur;
5. Forstwirthschaftslehre, dann Obst-, Wein- und Gartenbau;
6. landwirthschaftliche Viehzucht in vollem Umfange, und Thierheilkunde;
7. Wiesenbau;
8. landwirthschaftliche Technologie;
9. landwirthschaftliche Einrichtungs- und Betriebskunde, mit Buchführung und Gütertaxation:
10. landwirthschaftliche Zeichnungskunde;
11. landwirthschaftliche Baukunde (Hoch- und Straßenbau) dann praktische Feldmeßkunst.

Außerdem sollen in allen Zweigen des landwirthschaftlichen Betriebes nach der Reihenfolge der Lehrvorträge praktische Uebungen unter Anleitung der betreffenden Fachlehrer Statt finden.

Zugleich ist für fortgesetzten religiösen Unterricht der Zöglinge angemessene Vorsorge zu treffen.

IV.

Zur Aufnahme der Eleven ist festgesetzt:

1. für die Ackerbauschüler: zurückgelegtes 16tes Lebensjahr bei genügender körperlicher Entwicklung; genossener Elementar-Unterricht und Schulentlassung nach erstandener Prüfung;

2. für die Eleven der höheren Landwirthschaftsschule:

a) vollendetes 16tes Lebensjahr;
b) erlangtes Absolutorium einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule mit den nothwendigsten Vorkenntnissen der lateinischen Sprache zum Verständnisse der im landwirthschaftlichen Unterrichte vorkommenden Terminologie;
c) entsprechendes Sittenzeugniß.

Diejenigen Aspiranten, welche die Aufnahmsbedingung lit. b. nicht zu erfüllen vermögen, haben ihre Befähigung nach der gegebenen Richtschnur zur Aufnahme durch eine Vorprüfung vor dem versammelten Lehrerpersonale der Anstalt darzuthun.

V.

Die Zöglinge beider Klassen sind der für die Anstalt festgesetzten Disciplinar- und Hausordnung unterworfen, deren genaue Handhabung Wir anbefehlen.

VI.

Jünglingen, welche die gehörige Befähigung besitzen, und das 18te Lebensjahr zurückgelegt haben, sowie Freunden der Landwirthschaft reiferen Alters ist gestattet, zum Behufe des Besuches einzelner Vorlesungen die Aufnahme als Hospitanten zu erlangen.

Bayerische Staatsangehörige jedoch, welche mehr als zwei Lehrgegenstände in einem Curse besuchen wollen, haben sich um die Aufnahme als Eleven zu bewerben.

VII.

Die landwirthschaftliche Centralschule steht unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, welches für den geeigneten Vollzug Unserer gegenwärtigen allerhöchsten Verordnung durch den Erlaß näherer statutarischer Bestimmungen Sorge zu tragen hat.

Diese Statuten sollen durch die Direction der landwirthschaftlichen Centralschule veröffentlicht werden.

München, den 18. April 1849.

Max.

Graf v. Bray.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
An dessen Statt der Ministerialrath,
Frhr. v. Brück.

Bekanntmachung,

das Verbot der Ausfuhr von Munitionsgegenständen, Pferden und Schiffbauholz nach Dänemark betr.

Wir Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Von der provisorischen Centralgewalt für Deutschland ist unterm 22. dieses Monats der nachstehende Beschluß gefaßt worden:

§. 1.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges mit Dänemark wird der Verkauf, die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Pulver, Munitions-Gegenständen aller Art, Pferden und Schiffbauholz nach Dänemark im ganzen Umfange des deutschen Gebietes verboten.

§ 2.

Die Verordnung tritt überall unmittelbar mit dem Erscheinen derselben in Kraft. —

welchen Wir hiermit Unseren Behörden und Staats-Angehörigen zur Nachachtung durch das Regierungsblatt verkünden lassen.

München, den 27. April 1849.

Max.

v. Lesuire. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner.
v. Forster. Dr. Ringelmann. von der Pfordten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath Rappel.

Bekanntmachung.

Seiner Majestät dem Könige sind mehrere Adressen zugesendet worden, in welchen um ungesäumte Einberufung der Kammern und Anerkennung der deutschen Reichsverfassung gebeten wird.

Seine Majestät haben diese Adressen an das unterzeichnete Gesammt-Staatsministerium gelangen lassen, und dieses sieht sich hiedurch veranlaßt, zu erklären:

1. daß bei dem nahe bevorstehenden Zusammentritte der Kammern, welcher jedenfalls am 15. folgenden Monats stattfinden wird, keine genügenden Gründe zur Zurücknahme der Vertagungs-Entschließung vom 15. laufenden Monats vorhanden seyen;
2. daß die Staatsregierung ihre Ansicht über die deutsche Reichsverfassung in der Erklärung vom 23. dieses Monats zu erkennen gegeben habe, und hierauf um so mehr verweisen müsse, als von den Regierungen der beiden größten deutschen Staaten Erklärungen im gleichen Sinne abgegeben worden sind.

München, den 27. April 1849.

Königl. Gesammt-Staatsministerium.

v. Lesuire. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner.
v. Forster. Dr. Ringelmann. von der Pfordten.

Der General-Secretär:
Ministerialrath Benning.

Ad Nrm. Exh. 12091 A. pr. den 5 Mai 1849.

(Die Rechnungs-Resultate aus Forststrafen pro 18 47/48 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird in Gemäßheit des §. 72 der Vollzugs-Instruktion zum revidirten Forststrafgesetze vom Jahr 1846, de dato 16. April 1847 — die Zusammenstellung der provisorischen Rechnungs-Resultate aus Forststrafen pro 18 47/48 mit dem Beisatze veröffentlicht, daß, nachdem hiernach zur Vertheilung unter die Kantons-Gemeinden keine Activreste bestehen, für den nächsten Winter zur Beischaffung des Brandholzbedarfs der Armen auf andere Weise möglichst Sorge zu tragen sey.

Speyer, den 30. April 1849.

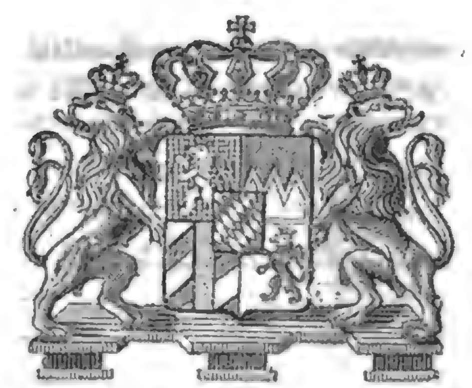
Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Alwens.
Luttringshausen.

Zusammenstellung der provisorischen Rechnungs-Resultate aus Forststrafen pro $18^{47}/_{48}$, gemäß Entschließung vom 30. October 1848 ad №. 12251 B.

Fortlaufende №.	Benennung.	Passivreste der Forststraf-Rechnungen.		
		fl	kr	kr
1	Rentamt Annweiler	1469	29	—
2	" Bergzabern	1005	30	1
3	" Blieskastel	1057	35	2
4	" Dahn	270	44	2
5	" Dürkheim	1657	51	2
6	" Edenkoben	1656	51	—
7	" Frankenthal (Dom. u. Einreg.)	297	53	—
8	" ditto (Hypotheken)	—	—	—
9	" Germersheim	1125	35	2
10	" Grünstadt	531	42	3
11	" Homburg	594	59	—
12	" Kaiserslautern	2288	30	1
13	" Kandel	2141	8	2
14	" Kirchheimbolanden	2380	18	3
15	" Kusel	81	28	—
16	" Landau	636	18	3
17	" Landstuhl	397	58	2
18	" Lauterecken	571	32	3
19	" Neustadt	1365	46	1
20	" Obermoschel	243	2	2
21	" Oggersheim	880	53	—
22	" Pirmasens	1528	51	1
23	" Speyer	312	35	—
24	" Winnweiler	1108	59	1
25	" Zweibrücken	1307	8	1
	Allgemeine Rentämter	24912	43	—

Königlich Bayerisches Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz.



№ 34. Speyer, den 15. Mai 1849.

Inhalt:

Nro. 12318 A. pr. den 9. Mai 1849.

(Die deutsche Sprachlehre in Beispielen, von Carl Hollensteiner, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der frühere Studienlehrer an der lateinischen Schule zu Grünstadt, Carl Hollensteiner, dermalen protestantischer Pfarrer und Distrikts-Schulinspector zu Winnweiler, theilt in dem, in der Buchdruckerei von Kayser zu Kaiserslautern von ihm erschienenen Büchelchen: „Deutsche Sprache in Beispielen" aus dem reichen Schatze seiner Kenntniß der deutschen Sprache eine große Menge wohlgewählter und zweckmäßig geordneter Uebungsstücke mit, welche nicht nur dem Lehrer an den deutschen, sondern auch an den untern Klassen der lateinischen Schulen um so mehr willkommen seyn werden, als sie dem jugendlichen Geiste angemessen sind und als durch dieselben alle Formen der Sprache in naturgemäßem Fortschreiten vom Leichteren zum Schwereren zur Auffassung der Schüler gebracht und eingeübt werden können.

Sämmtliche Lehrer werden deßhalb auf dieses Büchelchen aufmerksam gemacht, da es nicht zu verkennen ist, daß sein regelmäßiger Gebrauch beim deutschen Sprachunterricht in den genannten Schulen von dem entschiedensten Erfolge seyn, insbesondere aber den Schülern eine größere Gewandtheit und Sicherheit im Sprechen und Schreiben des Deutschen geben wird, als dieses auch durch die beste deutsche Schul-Grammatik geschehen kann.

Speyer, den 8. Mai 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Marc.

Luttringshausen.

Nro. 11085 A. pr. den 9. Mai 1849.

(Errettung der Katharina Erlenwein zu Annweiler vom Tode des Ertrinkens durch den Gendarmen Heil betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer Anzeige des Bürgermeisteramtes Annweiler wird zur öffentlichen Kunde gebracht, daß am 9. März d. J. der daselbst stationirte Gendarme Johann Georg Heil die Katharina Erlenwein, welche in Folge eines Anfalles von Epilepsie von der Brücke bei der Engelhardt'schen Mühle in den Queichbach gestürzt war, mit menschenfreundlicher Selbstaufopferung vom Tode des Ertrinkens errettet hat.

Speyer, den 8. Mai 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Marc.

Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 779 l. pr. den 12. Mai 1849.

(Die Wiedererrichtung der protestantischen Pfarrei Alsenbrück, Decanats Winnweiler, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die bisher mit der Pfarrei Winnweiler verbundene protestantische Pfarrei Alsenbrück, Decanats Winnweiler, wieder hergestellt werde.

Zu dieser Pfarrei gehören folgende 6 Ortschaften und Höfe: Alsenbrück, Langmeil, Lochmühle, Wäschbacherhof, Ziegelhütte, Salomons-Mühle, mit 452 Seelen.

Die Kirche ist nicht simultan und in sehr gutem Zustande, die Pfarrwohnung wird im Laufe dieses Jahres reparirt, die Pfarr-Scheuer, welche der Pfarrer gegenwärtig nicht bedarf, da das Pfarrgut verpachtet ist, wird binnen 3 bis 4 Jahren hergestellt werden.

Die Erträgnisse der Pfarrei sind:

	fl.	kr.
1. der Güterpacht im Betrage von . . .	118	20
2. die Casualien	10	—
3. Eine Ergänzung des Pfarrgehaltes aus den Staatsgehalten ehemaliger Local-Consistorial-Präsidenten von	271	40
Summa . .	400	—

Die an der Congrua noch fehlende Summe von 200 Gulden wird mit dem Beginnen der neuen Finanzperiode aus den Sustentationsgeldern pro rata ergänzt werden.

Zur Bewerbung um die Pfarrei Alsenbrück wird ein Concurstermin von 6 Wochen festgesetzt, binnen welchem die Petenten ihre Gesuche durch das Decanat Winnweiler hierher zu senden haben.

Speyer, den 10. Mai 1849.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Bettinger.

Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Seine Königliche Majestät haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Appellationsgerichtsrathe August v. Röder in Zweibrücken auf den Grund zurückgelegter 40 Dienstjahre nach §. 22 Litt. B. der Beilage IX. zur Verfassungsurkunde den nachgesuchten definitiven Ruhestand unter Belassung seines Gesammt-Gehaltes, seines Titels und Funktionszeichens, und unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistung, zu gewähren.

Durch höchstes Rescript des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 28. April l. J. ist dem Gerichtsboten Alois Zunn in Edenkoben, seiner Bitte entsprechend, ein Gehülfe mit der Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Funktionen eines Gerichtsboten, in der Person des geprüften Gerichtsboten-Candidaten Wilhelm Cuno von Landau, auf die Dauer von sechs Monaten beigegeben worden.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Reste hinaus von 1847. fl.	kr.	p	Baar-Lieferungen. fl.	kr.	p	Klagkosten. fl.	kr.	p	Nachzahlung an der Entschädigung von 1846. fl.	kr.	Entschädigung von 1848. fl.	kr.	Abschätzungs-Kosten. fl.	kr.	Agentie-Gebühren vorigen Jahres fl.	kr.	p	Agentie-Gebühren laufenden Jahres fl.	kr.	p	Inserations-Gebühren. fl.	kr.	Porto und Botenlöhne. fl.	kr.	Nachlaß und Verlust. fl.	kr.	p	Diverse. fl.	kr.	p	Summa. fl.	kr.	p	Reste herein. fl.	kr.	p	Reste hinaus. fl.	kr.	p
—	—	..	146	25	..	2	42	..	57	14	270	50	6	—	—	—	..	11	12	..	—	—	2	24	—	—	..	—	—	..	496	47	..	—	—	..	—	—	..
—	—	..	49	4	..	—	—	..	3	27	—	—	—	—	—	—	..	2	56	..	—	—	—	34	—	—	..	—	—	..	56	1	..	61	36	..	—	—	..
—	—	..	269	1	..	—	—	..	21	16	—	—	—	—	—	—	..	15	15	..	—	—	—	—	—	—	..	—	—	..	305	32	..	—	—	..	—	—	..
—	—	..	402	36	..	2	42	..	—	—	154	26	6	—	—	—	..	25	7	..	—	—	—	—	—	—	..	—	—	..	590	51	..	—	—	..	—	—	..
3	36	..	6080	34	..	28	41	..	4096	25	5899	14	269	30	4	40	..	496	14	..	4	39	26	46	11	8	2	18	—	..	16939	27	2	2493	11	..	1	37	1
Staaten.																																							
—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	—	—	—	—	—	—	..	—	—	..	—	—	—	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	456	24	1	—	—	..
—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	—	—	—	—	—	—	..	—	—	..	—	—	—	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..
stellung.																																							
2	5	1	7470	16	..	32	40	..	2058	2	12696	17	211	—	7	11	3	442	56	..	3	6	8	47	21	19	..	131	6	..	23031	46	..	9945	5	3	2	29	..
2	45	1	2914	22	3	6	24	2	53	4	4579	59	114	—	—	—	..	159	28	2	—	—	7	32	21	26	..	—	—	..	7859	2	..	757	29	1	2	38	3
—	—	..	813	9	3	—	—	..	—	—	81	22	10	—	—	—	..	53	19	..	10	18	—	45	—	—	..	—	—	..	968	53	3	927	5	3	—	—	..
1	30	..	917	9	2	—	—	..	360	51	2488	18	93	45	—	31	2	76	32	2	—	—	3	15½	26	3	2	—	—	..	3967	56	2	175	22	..	—	33	..
—	12	..	889	36	1	7	12	..	11	7	232	49	12	—	—	—	..	47	53	..	2	54	8	38	4	54	..	3	26	2	1220	41	3	28	7	2	4	44	3
5	25	3	1366	30	..	4	36	..	75	29	46	30	—	—	—	—	..	74	38	2	4	36	19	35	4	7	..	—	—	..	1601	27	1	428	24	1	4	59	3
—	33	2	425	10	2	—	—	..	—	—	—	—	—	—	—	59	..	20	11	1	—	—	—	33	—	—	..	—	—	..	447	27	1	30	11	2	—	13	2
3	36	..	6080	34	..	28	41	..	4096	25	5899	14	269	30	4	40	..	496	14	..	4	39	26	46	11	8	2	18	—	..	16939	27	2	2493	11	..	1	37	1
—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	—	—	—	—	—	—	..	—	—	..	—	—	—	—	—	—	..	—	—	.	—	—	..	456	24	1	—	—	..
16	7	3	20876	48	3	79	33	2	6654	58	26024	29	710	15	13	22	1	1371	12	3	25	33	75	51½	88	58	..	152 *	32	2	56089	42	..	15241	21	1	17	16	..
									*122	6																													
									6777	4																													

stellung.

Vortrag.	Geldbetrag. fl	Xr	d
Gutmachung.			
A. Auf den Bestand der Vorjahre.			
1. Retardat-Zahlungen:			
a) Entschädigungs-Nachzahlungen	6777	4	–
b) Agentiegebühren	24	1	–
c) Abschätzungskosten	12	31	–
d) Postporto und Botenlöhne	3	38	–
2. Nachlaß und Verlust	34	56	2
3. Prozeß- und andere Gerichtskosten	29	41	–
B. Auf den Bestand des laufenden Jahres.			
1. Enschädigungen	26024	29	–
2. Remunerationen und Besoldungen:			

Vortrag.	Geldbetrag. ƒ	kr	₰
a) Dem Directorial-Vorstand (Hievon hat derselbe den Vereinskassier, so wie das Schreiber- und Aushilfs-Personal zu honoriren.)	1225	—	—
b) Dem Vereins-Buchhalter	800	—	—
c) Dem Bureaudiener	300	—	—
d) an Abschätzungskosten	1016	3	—
e) an Agentiegebühren	1371	12	3
3. Regie-Kosten:			
a) Miethzins, Beheitzung und Beleuchtung	194	26	—
b) Schreibmaterialen und Bureau-Bedürfnisse	193	24	—
c) Buchdrucker, Lithographen und Buchbinderlöhne	175	29	—
d) Postporto und Botenlöhne	797	31	2
e) Inserationsgebühren und öffentliche Blätter	72	25	—
4. Nachlaß und Verlust	75	10	—
5. Sonstige Ausgaben	291	27	2
6. Activ-Ausstände	15851	37	1
Summarum	55252	6	2
Bilance.			
Die Gesammt-Schuldigkeit beträgt	61981	8	2
" " Gutmachung "	55252	6	2
Verbleibt mit Rechnungs-Schluß 1848 Baarschaft	6729	2	—

München, am 12. Februar 1849.

Directorium des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern.

Muffat.

Advocat Ney.

J. B. Welsch.

Max Stiegelmayr.

v. Hirsch.

J. M. Kuttner, Vereins-Buchhalter.

Reste hinaus von 1847.	Baar-Lieferungen.	Klagkosten.	Nachzahlung an der Entschädigung von 1846	Entschädigung von 1848.	Abschätzungs-Kosten.	Agentie-Gebühren vorigen Jahres	Agentie-Gebühren laufenden Jahres	Insertions-Gebühren.	Porto und Botenlöhne.	Nachlaß und Verlust.	Diverse.	Summa.	Reste herein.	Reste hinaus.
fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.
Schwaben und Neuburg.														
—	224 18	2 42	54 51	762 40	20 —	—	19 8	—	—	—	—	1083 39	—	—
— 41 2	25 38	—	—	350 33	6 —	—	2 42 2	—	—	—	—	385 35	—	—
—	131 52 2	—	12 9	213 4	13 30	—	7 24 2	—	1 30	—	—	379 30	—	—
—	17 17	—	2 8	—	—	—	1 —	—	—	—	—	20 25	—	—
—	220 18	—	—	—	—	—	10 24	—	—	5 44 2	—	236 26 2	41 20 3	—
— 28	36 26	—	—	—	—	—	1 54	—	—	—	—	38 48	22 7 1	—
—	81 21	—	195 20	—	—	—	14 33	—	—	—	—	291 14	—	—
—	337 42	—	9 33	1394 2	56 —	—	18 34	—	—	—	—	1815 51	—	—
—	92 44 3	—	35 17	—	—	—	6 48	—	1 25	—	—	136 14 3	—	—
—	42 31 1	—	65 36	—	—	—	5 7	—	—	—	—	113 14 1	—	—
—	270 8	3 46	89 36	22 55	9 —	—	20 15	42 —	3 9	—	—	419 31	17 38	—
—	244 26	2 42	94 38	174 39	27 —	3 52	8 —	—	—	—	—	555 17	107 47 3	—
— 44 3	59 54	—	—	—	—	—	3 9	—	—	—	—	63 47 3	—	— 43 2
—	526 51	—	—	223 47	18 —	—	28 —	—	— 8	2 42	18 —	817 28	210 58 2	—
—	60 —	—	138 25	523 20	15 —	—	34 53	—	—	—	—	771 38	180 —	—
—	80 39	—	366 13	—	—	—	18 12	—	— 20	—	—	465 24	224 23	—
—	14 28	—	1 7	—	—	—	—	—	— 36	—	—	16 11	3 43	—
—	8 54	—	22 27	—	—	— 48	— 50	—	—	2 42	—	35 38	13 55	—
—	366 22	—	207 12	—	—	—	28 21	—	2 47	—	—	604 42	13 33	—
—	4 26	3 12	124 57	328 31	16 —	—	6 28	—	—	—	—	483 34	15 24	—
—	64 12	1 13	—	2 1	3 —	—	3 30	—	—	—	—	73 56	— 59	—
—	10 —	—	152 35	—	—	—	—	—	—	—	—	162 35	221 4	—
—	58 5	—	—	—	—	—	3 6	—	— 39	—	—	61 50	—	—
—	2 12	—	—	—	—	—	— 11	1 21	—	—	—	3 44	—	—
— 11	40 11	—	—	—	—	—	2 7	—	—	—	—	42 29	—	— 7
— 14 3	16 11	—	—	—	—	—	— 50	—	—	—	—	17 15 3	—	— 34 3
—	265 8	—	167 50	—	—	—	22 12	—	—	—	—	455 10	38 58	—
—	93 47	—	307 59	576 48	31 30	—	8 33	—	8 17	—	—	1026 54	—	—
—	55 —	—	27 41	—	—	—	4 12	—	—	—	—	86 53	—	—
—	1 24 2	—	—	—	—	—	— 4 2	—	— 6	—	—	1 35	—	—
—	—	—	1716 13	—	—	—	68 48	—	—	—	—	1785 1	—	—
—	369 50	1 30	13 48	329 11	18 —	—	19 51	—	1 30	—	—	753 40	35 6	—
—	57 5	—	—	56 —	3 —	—	4 49	—	—	—	—	120 54	—	—
—	120 —	—	108 34	—	—	—	—	—	—	—	—	228 34	679 43	—
—	6 —	—	—	—	—	—	— 19 2	—	—	—	—	6 19 2	— 11	—
—	129 45	—	— 24	—	—	—	6 30	—	—	—	—	136 39	48 53 3	—
—	78 54	—	—	330 18	6 —	—	5 2	2 36	1 45	—	—	424 35	—	—
—	234 6	—	40 6	—	—	—	14 25	—	—	—	—	288 37	—	— 12
1 16	223 33	8 12	59 49	—	—	—	15 3	—	—	—	—	307 53	1 31	—
—	313 42	—	—	12 36	7 30	—	19 51	—	—	—	—	353 39	46 19	—
—	128 9	—	—	173 33	8 —	—	6 37	—	1 36	—	—	317 55	—	—
—	100 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100 —	508 —	—

Laufende Nummer.	Namen und Wohnorte der Agenten.	Schuldigkeit.																				
		Rest herein von 1847.			Beiträge von erneuerten und nichterneuerten Fassionen.			Klagkosten.			Baar-Empfang aus der Kassa.			Manco.			Diverse.			Summa.		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
43	Streit in Batzenhofen	—	—	..	224	14	..	2	42	..	269	51	..	—	—	..	—	—	..	469	47	..
44	Thomas in Memmingen	—	—	..	113	31	..	4	6	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	117	37	..
45	Waldmann in Untraoried	—	—	..	305	32	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	305	32	..
46	Weber in Babenhausen	—	—	..	502	36	..	2	42	..	85	33	..	—	—	..	—	—	..	590	51	..
	Summa	991	34	..	12052	8	1	59	10	..	6328	9	..	—	—	..	—	—	..	19431	1	1
	IX. K. K. Oesterreichische																					
1	Hörwarter in Neumarkt bei Salzburg	1	50	1	454	34	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	456	24	1
	Summe für sich																					
	Zusammen																					
	Regierungsbezirk Oberbayern	6769	34	3	9569	59	2	50	46	..	13637	2	2	—	—	..	—	—	..	33027	22	3
	" Niederbayern	554	12	..	3443	10	2	25	4	2	4588	43	2	2	42	..	—	—	..	8613	52	2
	" Pfalz	694	34	2	1150	44	2	—	—	..	50	30	2	—	—	..	—	—	..	1895	49	2
	" Oberpfalz	218	1	2	1561	57	..	2	42	..	2360	5	..	—	—	..	—	—	..	4142	45	2
	" Oberfranken	26	30	..	983	52	1	9	54	..	223	48	1	—	—	..	—	—	..	1244	4	2
	" Mittelfranken	348	13	..	1608	35	..	4	36	..	63	27	3	—	—	..	—	—	..	2024	51	3
	" Unterfranken	60	53	3	416	31	2	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	477	25	1
	" Schwaben	991	34	..	12052	8	1	59	10	..	6328	9	..	—	—	..	—	—	..	19431	1	1
	K. K. Oesterreichische Staaten	1	50	1	454	34	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	456	37	1
	Summa Summarum	12665	23	3	31241	32	2	152	12	2	27251	46	2	2	42	..	—	—	..	71313	37	1

Zusammen

Vortrag.	Geldbetrag.		
	fl	kr	pf
Schuldigkeit.			
A. Auf den Bestand der Vorjahre.			
1. An Activ-Rest	16652	11	3
2. " Activ-Ausständen	12664	42	1
3. " Defecten und Ersatzposten	626	4	2
B. Auf den Bestand des laufenden Jahres.			
1. Versicherungs-Beiträge . . . . . . 28265 fl 56 kr 2 pf			
Schreibmaterialien mit Porto-Beiträge . . 1240 " 12 " — "			
Regiekosten-Beiträge . . . . . . 1735 " 24 " — "	31241	32	2
2. An Klagekosten	152	14	2
3. An Interessen	644	25	–
Summa . . .	61981	8	2

Gutmachung.													Reste	
Reste hinaus von 1847.	Baar-Lieferungen.	Klagkosten.	Nachzahlung an der Entschädigung von 1846.	Entschädigung von 1848.	Abschätzungs-Kosten.	Agentie-Gebühren vorigen Jahres.	Agentie-Gebühren laufenden Jahres.	Inscriptions-Gebühren.	Porto und Botenlöhne.	Nachlaß und Verlust.	Diverse.	Summa.	herein.	hinaus.
fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.
— — -	34 12 -	— — -	— —	— —	— —	— — -	1 48 -	— —	— —	— — -	— — -	36 — -	— 15 2	— — -
— — -	145 32 2	— — -	— —	— —	— —	— — -	7 45 -	2 —	— 34	— — -	— — -	155 51 2	— — -	— 51 1
— — -	— — -	— — -	— —	— —	— —	— — -	— — -	— —	1 42	— — -	— — -	1 42 -	— — -	— — -
— — -	— — -	— — -	— —	— —	— —	— — -	— — -	— —	— —	— — -	— — -	— — -	— 6 -	— — -
— — -	357 11 3	7 12 -	— —	228 —	9 —	— — -	19 12 -	— —	— —	— — -	3 26 2	624 2 1	— — -	2 59 -
— — -	43 32 1	— — -	11 7	— —	— —	— — -	2 16 1	— 54	— 16	— — -	— — -	58 45 2	— — -	— — -
— 12 -	889 36 1	7 12 -	11 7	232 49	12 —	— — -	47 53 -	2 54	8 38	4 54 -	3 26 2	1220 41 3	28 27 2	4 44 3
Mittelfranken.														
— 16 -	11 55 3	— — -	— —	— —	— —	— — -	— 36 -	— —	— 4	— — -	— — -	12 51 3	— — -	— — -
— — -	16 14 -	— — -	— —	46 30	— —	— — -	— 51 -	— —	— 7	— — -	— — -	63 42 -	— — -	— — -
— — -	8 19 -	— — -	— —	— —	— —	— — -	— 26 -	— —	— —	— — -	— — -	8 45 -	— — -	— — -
— 17 3	— — -	— — -	— —	— —	— —	— — -	— — -	— —	— —	— — -	— — -	— 17 3	— — -	— 17 3
— — -	34 53 1	— — -	— —	— —	— —	— — -	1 58 -	— —	2 41	— — -	— — -	39 32 1	— — -	— — -
— — -	20 11 -	— — -	— —	— —	— —	— — -	1 6 -	— —	— —	— — -	— — -	21 17 -	— 37 -	— — -
— — -	41 26 -	— — -	— —	— —	— —	— — -	2 11 -	— —	— —	— — -	— — -	43 37 -	— — -	— — -
— — -	139 32 -	— — -	— —	— —	— —	— — -	7 26 -	— —	1 36	— — -	— — -	148 34 -	— — -	— — -
— — -	37 29 -	— — -	— —	— —	— —	— — -	2 — -	— —	— 36	— — -	— — -	40 5 -	— — -	— — -
— — -	108 45 1	1 54 -	— —	— —	— —	— — -	5 45 -	— —	— 40	— — -	— — -	117 4 1	— — -	— — -
— — -	89 29 -	— — -	67 29	— —	— —	— — -	6 36 -	— —	— —	— — -	— — -	163 34 -	324 37 1	— — -
— — -	6 15 -	— — -	— —	— —	— —	— — -	— 20 -	— —	— 6	— — -	— — -	6 41 -	— — -	— — -
— — -	55 11 -	— — -	— —	— —	— —	— — -	2 55 -	— —	— 7	— — -	— — -	58 13 -	— 11 -	— — -
— — -	206 55 -	— — -	— —	— —	— —	— — -	10 21 -	3 6	2 41	— — -	— — -	223 3 -	7 35 -	— — -
— — -	98 51 -	— — -	— —	— —	— —	— — -	5 18 -	1 30	— 17	— — -	— — -	105 56 -	— — -	— — -
4 52 -	287 20 -	2 42 -	— —	— —	— —	— — -	15 12 -	— —	— 11	— — -	— — -	310 17 -	— — -	3 31 -
— — -	23 2 -	— — -	— —	— —	— —	— — -	1 13 -	— —	— —	— — -	— — -	24 15 -	— — -	— — -
— — -	115 — -	— — -	8 —	— —	— —	— — -	6 50 -	— —	6 55	— — -	— — -	136 45 -	95 20 2	— — -
— — -	— — -	— — -	— —	— —	— —	— — -	— — -	— —	— —	— — -	— — -	— — -	— 3 2	— — -
— — -	52 34 -	— — -	— —	— —	— —	— — -	2 55 2	— —	3 34	4 7 -	— — -	63 10 2	— — -	— 32 -
— — -	17 7 2	— — -	— —	— —	— —	— — -	— 39 -	— —	— —	— — -	— — -	13 46 3	— — -	— 39 -
5 25 3	1366 30 -	4 36 -	75 29	46 30	— —	— — -	74 38 2	4 36	19 35	4 7 -	— — -	1601 27 1	428 24 1	4 59 3
Unterfranken.														
— 6 2	45 22 2	— — -	— —	— —	— —	— — -	2 23 -	— —	— —	— — -	— — -	47 52 -	— — -	— 13 2
— 12 -	56 11 -	— — -	— —	— —	— —	— — -	2 58 -	— —	— 13	— — -	— — -	59 34 -	— — -	— — -
— — -	46 54 -	— — -	— —	— —	— —	— — -	2 28 -	— —	— —	— — -	— — -	49 22 -	— — -	— — -
— — -	53 53 1	— — -	— —	— —	— —	— 59 -	— 38 -	— —	— 12	— — -	— — -	55 42 1	3 22 -	— — -
— — -	5 7 3	— — -	— —	— —	— —	— — -	— 16 1	— —	— —	— — -	— — -	5 24 -	— — -	— — -
— — -	5 6 -	— — -	— —	— —	— —	— — -	— 16 -	— —	— 8	— — -	— — -	5 30 -	— — -	— — -
— 15 -	212 36 -	— — -	— —	— —	— —	— — -	11 12 -	— —	— —	— — -	— — -	224 3 -	— — -	— — -
— — -	— — -	— — -	— —	— —	— —	— — -	— — -	— —	— —	— — -	— — -	— — -	26 49 2	— — -
— 32 2	425 10 2	— — -	— —	— —	— —	— 59 -	20 11 1	— —	— 33	— — -	— — -	447 27 1	30 11 2	— 13 2

Laufende Nummer.	Namen und Wohnorte der Agenten.	Schuldigkeit.																				
		Reste herein von 1847.			Beiträge von erneuerten und nichterneuerten Fassionen.			Klagkosten.			Baar-Empfang aus der Kassa.			Manco.			Diverse.			Summa.		
		fl.	kr.	r	fl.	kr.	r	fl.	kr.	r	fl.	kr.	r	fl.	kr.	r	fl.	kr.	r	fl.	kr.	r
	VIII. Regierungsbezirk																					
1	Bachmann in Ettringen	—	—	-	382	50	-	2	42	-	698	7	-	—	—	-	—	—	-	1083	39	-
2	Baumiller in Augsburg	—	—	-	54	14	-	—	—	-	331	21	-	—	—	-	—	—	-	385	35	-
3	Fäustle in Jettingen	—	—	-	148	9	-	—	—	-	231	21	-	—	—	-	—	—	-	379	30	-
4	Fäustle in Nettenberg	—	—	-	20	25	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	20	25	-
5	Fischer in Lauingen	25	25	1	249	40	-	2	42	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	277	47	1
6	Freiberger in Wemding	—	—	-	60	55	1	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	60	55	1
7	Frey in Lengenwang	—	—	-	291	14	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	291	14	-
8	Frey in Ried	—	—	-	371	26	-	—	—	-	1444	25	-	—	—	-	—	—	-	1815	51	-
9	Frommel in Westerheim	—	—	-	136	14	3	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	136	14	3
10	Geiger in Ettenbeuern	10	40	1	102	34	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	113	14	1
11	Görz in Mindelheim	10	42	-	419	53	-	6	34	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	437	9	-
12	Gogg in Steinekirch	87	7	2	371	36	1	2	42	-	201	39	-	—	—	-	—	—	-	663	4	3
13	Gregg in Ottobeuern	—	—	-	63	4	1	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	63	4	1
14	Herele in Schwabmünchen	122	42	-	705	44	2	—	—	-	200	—	-	—	—	-	—	—	-	1028	26	2
15	Hibler in Denklingen	8	59	-	697	48	-	—	—	-	244	51	-	—	—	-	—	—	-	951	38	-
16	Hofstetter in Weissenhorn	147	40	-	437	55	-	4	12	-	100	—	-	—	—	-	—	—	-	689	47	-
17	Holländer in Ichenhausen	—	—	-	19	54	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	19	54	-
18	Hofer in Edelstetten	24	36	-	24	57	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	49	33	-
19	Keiner in Füssen	7	9	-	578	13	-	2	18	-	30	35	-	—	—	-	—	—	-	618	15	-
20	Kober in Krumbach	—	—	-	151	15	-	3	12	-	344	31	-	—	—	-	—	—	-	498	58	-
21	Koch in Neuburg a. D.	—	—	-	69	59	-	2	12	-	2	44	-	—	—	-	—	—	-	74	55	-
22	Koller in Günzburg	—	—	-	383	39	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	383	39	-
23	Kraus in Ebingen	—	—	-	61	50	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	61	50	-
24	Krieger in Donauwörth	—	—	-	3	44	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	3	44	-
25	Lang in Rennertshofen	—	—	-	42	22	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	42	22	-
26	Letzguß in Höchstädt	—	—	-	16	41	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	16	41	-
27	Mak in Wertingen	—	—	-	491	26	-	2	42	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	494	8	-
28	Miehler in Mickhausen	24	41	-	174	17	-	—	—	-	827	56	-	—	—	-	—	—	-	1026	54	-
29	Mittl in Kaufbeuren	—	—	-	83	54	-	—	—	-	2	59	-	—	—	-	—	—	-	86	53	-
30	Mooser in Niedersonthofen	—	—	-	1	35	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	1	35	-
31	Mühleisen in Oberdorf	—	—	-	1376	4	-	—	—	-	408	57	-	—	—	-	—	—	-	1785	1	-
32	Müller in Ebersbach	15	44	-	396	56	-	6	42	-	369	24	-	—	—	-	—	—	-	788	46	-
33	Niederrainer in Lammerdingen	—	—	-	96	24	-	—	—	-	24	30	-	—	—	-	—	—	-	120	54	-
34	Oehl in Glött	321	5	-	587	12	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	908	17	-
35	Pfeiffer in Neuburg a. K.	—	—	-	6	30	2	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	6	30	2
36	Reischle in Dillingen	—	—	-	182	44	3	2	48	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	185	32	3
37	Rothgaangel in Oettingen	—	—	-	100	41	-	—	—	-	323	54	-	—	—	-	—	—	-	424	35	-
38	Schmid in Grönnenbach	—	—	-	288	25	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	288	25	-
39	Schwager in Roggenburg	—	—	-	301	12	-	8	12	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	309	24	-
40	Spring in Eurishofen	—	—	-	397	16	-	2	42	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	399	58	-
41	Staubwasser in Bissingen	—	—	-	132	24	-	—	—	-	185	31	-	—	—	-	—	—	-	317	55	-
42	Stegmann in Illertissen	185	3	-	422	57	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	608	—	-

Außerordentliche Beilage zu Nro. 34
des
Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1849.

Summarische Rechnungs-Uebersicht

aller

Einnahmen und Ausgaben

des

Hagel-Versicherungs-Vereines

für das

Königreich Bayern

vom Jahre 1848.

Laufende Nummer	Namen und Wohnorte der Agenten	Schuldigkeit. Reste herein von 1847.			Beiträge von erneuerten und nichterneuerten Fassionen.			Klagkosten.			Baar-Empfang aus der Kasse.			Manco.			Diverse.			Summa.		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
	I. Regierungsbezirk																					
1	Aschauer in Straußdorf	—	—	..	78	11	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	78	11	..
2	Attenberger in Asten	—	—	..	268	28	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	268	28	..
3	Baumann in Germering	—	—	..	221	8	..	—	—	..	444	23	..	—	—	..	—	—	..	665	31	..
4	Beimler in Miesbach	—	—	..	138	50	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	138	50	..
5	Bößl in Tölz	—	—	..	74	59	..	—	—	..	2	32	..	—	—	..	—	—	..	77	31	..
6	Dunst in Altötting	—	—	..	221	12	..	1	54	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	223	6	..
7	Führer in Maisach	—	—	..	250	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	250	—	..
8	Göbl in Habach	—	—	..	105	27	2	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	105	27	2
9	Göschl in Laufen	—	—	..	223	51	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	223	51	..
10	Greißl in Obing	—	—	..	242	6	..	—	—	..	18	2	..	—	—	..	—	—	..	260	8	..
11	Haidpichler in Haidpichl	—	—	..	155	56	2	—	—	..	359	24	3	—	—	..	—	—	..	515	21	1
12	Haltenberger in Gelting	129	36	..	238	11	..	5	36	..	6	24	..	—	—	..	—	—	..	379	47	..
13	Hintermayer in Bullenhofen	—		..	18	17	2	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	18	17	2
14	Huber in Törring	—	—	..	181	54	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	184	54	..
15	Kaspar in Mering	22	48	..	135	58	3	2	42	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	161	28	3
16	Kirmayer in Mühldorf	—	—	..	62	19	1	—	—	..	3	6	2	—	—	..	—	—	..	65	25	3
17	Köglsperger in Deining	54	55	..	194	26	..	2	42	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	252	3	..
18	Kogler in Percha	—	—	..	109	23	3	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	109	23	3
19	Krug in Endorf	12	11	..	352	8	..	—	—	..	256	2	..	—	—	..	—	—	..	620	21	..
20	Leidl in Jacobsberg	—	—	..	70	26	..	—	—	..	23	4	2	—	—	..	—	—	..	93	30	2
21	Linsmayer in Neumarkt a. R.	—	—	..	279	39	..	—	—	..	932	1	1	—	—	..	—	—	..	1241	40	1
22	März in München	—	—	..	251	32	..	—	—	..	3034	44	..	—	—	..	—	—	..	3286	16	..
23	May in Wasserburg	5726	14	..	85	44	..	2	42	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	5814	40	..
24	Mayr in Baierdilling	—	—	..	155	39	3	2	42	..	390	—	3	—	—	..	—	—	..	548	22	2
25	Melcher in Greifenberg	—	—	..	121	11	..	—	—	..	3	43	..	—	—	..	—	—	..	124	54	..
26	Nappel in Ehrnstorf	—	—	..	343	50	..	—	—	..	418	5	..	—	—	..	—	—	..	761	55	..
27	Raitmayer in Isen	1198	34	3	26	8	2	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	1224	43	1
28	Rietzel in Grassau	—	—	..	123	40	..	—	—	..	14	25	2	—	—	..	—	—	..	138	5	2
29	Sartori in Traunstein	—	—	..	245	4	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	245	4	..
30	Seck in Weilheim	72	40	3	256	17	..	8	16	..	1003	16	..	—	—	..	—		..	1340	29	3
31	Sedlmaier in Altomünster	1	49	..	1	36	..	—		..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	2	25	..
32	Sedlmaier in Solln	—	—	..	50	26	..	—	—	..	649	18	..	—	—	..	—	—	..	699	44	..
33	Schmid in Peiting	193	31	..	1117	10	..	5	24	..	899	10	..	—	—	..	—	—	..	2215	15	..
34	Schöppl in Arnbach	—	—	..	451	35	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	451	35	..
35	Schrimpf in Starnberg	—	—	..	175	57	..	—	—	..	1197	33	..	—	—	..	—	—	..	1373	30	..
36	Schruff in Föching	—	—	..	38	24	..	—		..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	38	24	..
37	Schweiger in Buching	—	—	..	14	55	..	—		..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	14	55	..
38	Steger in Greinmühl	43	55	..	371	51	..	8	12	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	423	58	..
39	Strauch in Ingolstadt	3	21	1	19	24	1	—	—	..	5	16	3	—	—	..	—	—	..	28	2	1
40	Terofal in Dorfen	—		..	28	32	..	1	54	..	9	4	..	—	—	..	—	—	..	39	30	..
41	Thalheimer in Laim	—	57	..	84	31	..	—	—	..	1218	27	..	—	—	..	—	—	..	1303	55	..
42	Vitzthum in Freising	—	—	..	28	36	..	—	—	..	1	25	..	—	—	..	—	—	..	30	1	..

Gutmachung.													Reste	
Reste hinaus von 1847.	Baar-Lieferungen.	Klagkosten.	Nachzahlung an der Entschädigung von 1846.	Entschädigung von 1848.	Abschätzungs-Kosten.	Agentie-Gebühren vorigen Jahres	Agentie-Gebühren laufenden Jahres	Inserations-Gebühren.	Porto und Botenlöhne.	Nachlaß und Verlust.	Diverse.	Summa.	herein.	hinaus.
fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.
Oberbayern.														
—	14 42	—	59 35	—	—	—	3 54	—	—	—	—	78 11	—	—
—	254 54	—	—	—	—	—	13 25	—	—	—	—	268 19	— 9	—
—	45 18	—	166 13	413 28	12 —	—	8 12	—	—	—	—	645 11	20 20	—
—	101 52	—	30 22	—	—	—	6 56	—	—	—	—	139 10	—	— 20
—	42 4	—	31 42	—	—	—	3 45	—	—	—	—	77 31	—	—
—	205 —	—	—	—	—	—	9 40	—	—	—	—	214 40	8 26	—
—	237 33	—	—	—	—	—	12 30	—	—	—	—	250 3	—	— 3
—	98 55 2	—	1 16	—	—	—	5 16	—	—	—	—	105 27 2	—	—
—	196 15	—	13 18	—	—	—	11 —	—	—	—	—	220 33	3 37	— 19
—	248 2	—	—	—	—	—	12 6	—	—	—	—	260 8	—	—
—	148 9 1	—	—	222 18	12	—	7 48	—	—	—	125 6	515 21 1	—	—
—	250 51	5 36	92 4	—	—	5 43	11 54	—	—	—	—	366 8	13 39	—
—	7 15	—	10 4	—	—	—	— 54 2	—	— 4	—	—	18 17 2	—	—
—	175 40	—	—	—	—	—	9 14	—	—	—	—	184 54	—	—
—	93 13	—	—	—	—	—	4 42	—	—	—	—	97 55	63 33 3	—
—	62 18 3	—	—	—	—	—	3 7	—	—	—	—	65 25 3	—	—
—	18 24	—	194 44	—	—	—	8 18	—	—	—	—	176 26	75 37	—
— 23	71 17 3	—	32 44	—	—	—	5 28	—	—	—	—	169 52 3	—	— 29
—	266 17	—	20 28	304 —	12 —	—	17 36	—	—	—	—	620 21	—	—
—	43 2 2	—	17 18	26 39	3 —	—	3 31	—	—	—	—	93 30 2	—	—
— 20	195 29 1	—	64 4	922 48	15 —	—	13 59	—	—	—	—	1211 40 1	—	—
—	238 49	—	—	3024 23	10 30	—	12 34	—	—	—	—	3286 16	—	—
—	40 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40 —	5774 40	—
—	134 26 2	2 42	—	378 55	12 —	—	7 47	—	—	—	—	535 50 2	12 32	—
—	81 11	—	—	33 10	4 30	—	6 3	—	—	—	—	124 54	—	—
—	324 2	—	— 18	414 23	6 —	—	17 12	—	—	—	—	761 55	—	—
—	12 35	—	—	—	—	—	— 40	—	—	—	—	13 15	1211 28 1	—
—	115 49 2	—	—	11 25	3 —	—	6 11	—	1 40	—	—	138 5 2	—	—
—	232 15	—	—	—	—	—	12 15	—	—	—	—	244 30	— 34	—
—	154 16	5 34	66 30	985 16	18 —	—	12 24	—	2 24	8 2	—	1252 26	88 3 3	—
—	3 6	—	—	—	—	—	— 5	—	— 14	—	—	3 25	—	—
—	27 35	—	—	660 38	9 —	—	2 31	—	—	—	—	699 44	—	—
—	839 21	—	1036 22	174 15	28 —	—	53 16	1 12	4 25	—	—	2136 51	78 24	—
—	287 16	—	142 24	—	—	—	22 34	—	—	—	—	452 14	—	— 39
— 9	149 53	—	15 51	1174 49	24 —	—	8 48	—	—	—	—	1373 30	—	—
— 34	31 30	—	5 —	—	—	—	1 54	—	—	—	—	38 58	—	— 34
—	13 22	—	—	—	—	—	— 45	—	—	—	—	14 7	— 48	—
—	338 55	8 12	1 —	—	—	—	16 —	—	—	—	6 —	370 7	53 51	—
—	23 30	—	—	—	—	1 28 3	— 51 2	—	—	—	—	25 50 1	2 12	—
—	28 32	1 54	—	4 39	3 —	—	1 25	—	—	—	—	39 30	—	—
—	45 45	—	39 19	1205 38	9 —	—	4 13	—	—	—	—	1303 55	—	—
—	28 36	—	—	—	—	—	1 25	—	—	—	—	30 1	—	—

Laufende Nummer.	Namen und Wohnorte der Agenten.	Schuldigkeit.																				
		Reste herein von 1847.			Beiträge von erneuerten und nicht erneuerten Fassionen.			Klagkosten.			Baar-Empfang aus der Kassa.			Manco.			Diverse.			Summa.		
		fl.	kr.	r	fl.	kr.	r	fl.	kr.	r	fl.	kr.	r	fl.	kr.	r	fl.	kr.	r	fl.	kr.	r
43	Bogg in Jesenwang	—	—	..	197	29	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	197	29	..
44	Weindler in Erding	—	—	..	57	37	..	4	36	..	836	36	..	—	—	..	—	—	..	898	49	..
45	Weiß in Berchtesgaden	—	—	..	157	24	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	157	24	..
46	Weltin in Trostberg	—	—	..	129	22	3	—	—	..	2	—	2	—	—	..	—	—	..	131	23	1
47	Wieser in Willing	67	26	1	136	45	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	204	11	1
48	Winter in Ebersberg	—	—	..	352	32	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	352	32	..
49	Wittmann in Landsberg	2173	43	3	402	32	..	4	6	..	66	17	..	—	—	..	—	—	..	2646	38	3
50	Wohnlich in Anzing	—	—	..	208	40	..	—	—	..	1842	41	..	—	—	..	—	—	..	2051	21	..
51	Ziegler in Oberaudorf	—	—	..	30	29	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	30	29	..
52	Zwingler in Giggenhausen	67	52	..	279	13	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	347	5	..
	Summa	9769	34	3	9569	59	2	50	46	..	13637	2	2	—	—	..	—	—	..	33027	22	3
	II. Regierungsbezirk																					
1	Auer in Gangkofen	—	—	..	121	19	..	—	—	..	1511	37	..	—	—	..	—	—	..	1632	56	..
2	Barbarino in Bogen	—	—	..	10	45	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	10	45	..
3	Braunhofer in Tettenweis	—	—	..	605	38	1	2	48	..		—	..	—	—	..	—	—	..	608	26	1
4	Brunner in Abensberg	393	54	2	—		..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	393	54	2
5	Deschauer in Mitterfels	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..
6	Erhard in Landau	78	36	..	254	22	..	10	48	..	79	16	..	—	—	..	—	—	..	423	2	..
7	Huber in Hacklberg	—	—	..	17	3	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	17	3	..
8	Huber in Poking	—	—	..	140	25	3	2	42	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	143	7	3
9	Krinninger in Dingolfing	—	—	..	190	37	..	—	—	..	314	45	..	—	—	..	—	—	..	505	22	..
10	Dr. Lindemann in Hengersberg	—	—	..	15	33	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	15	33	..
11	Müllritter in Arnstorf	—	7	2	3	13	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	3	20	2
12	Peuntner in Malching	—	—	..	143	19	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	143	19	..
13	Pollin in Landshut	—	—	..	13	48	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	13	48	..
14	Pröll in Freyung	—	—	..	51	12	..	—	—	..	34	36	..	—	—	..	—	—	..	85	48	..
15	Reiter in Pfarrkirchen	19	—	..	397	—	..	1	24	..	267	50	..	—	—	..	—	—	..	685	14	..
16	Riedl in Rottenburg	—	—	..	44	36	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	44	36	..
17	Rößl in Geisenhausen	—	—	..	457	21	..	—	—	..	1472	26	..	—	—	..	—	—	..	1929	47	..
18	Schaller in Fürstenzell	—	—	..	66	39	..	—	—	..	3	19	2	—	—	..	—	—	..	69	58	2
19	Schlag in Osterhofen	—	—	..	96	20	..	—	—	..	149	25	..	—	—	..	—	—	..	245	45	..
20	Schmid in Pleinting	—	—	..	70	5	2	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	70	5	2
21	Schmidhammer in Simbach	20	31	..	68	42	..	5	58	2	—	—	..			..	—	—	..	95	11	2
22	Stegmayer in Eggenfelden	—	—	..	389	12	..	—	—	..	752	28	..	—	—	..	—	—	..	1141	40	..
23	Strasser in Wegscheid	—	—	..	35	11	..	—	—	..	3	1	..	—	—	..	—	—	..	38	12	..
24	Strobl in Straubing	42	3	..	250	49	..	1	24	..	—	—	..	2	42	..	—	—	..	296	58	.
	Summa	554	12	..	3443	10	2	25	4	2	4588	43	2	2	42	..	—	—	..	8613	52	2
	III. Regierungsbezirk																					
1	Diedesheim in Landau	—	—	..	131	3	2	—	—	..	50	30	2	—	—	..	—	—	..	181	34	..
2	Durlacher in Kirchheimboland	515	—	2	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	515	—	2

Gutmachung.																																		Reste					
Reste hinaus von 1847.			Baar-Lieferungen.			Klagkosten.			Nachzahlung an der Entschädigung von 1846.		Entschädigung von 1848.		Abschätzungs-Kosten.		Agentie-Gebühren vorigen Jahres.			Agentie-Gebühren laufenden Jahres.			Insertions-Gebühren.		Porto und Botenlöhne.		Nachlaß und Verlust.			Diverse.			Summa.			herein.			hinaus.		
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
—	—	..	134	46	..	—	—	..	18	24	—	—	—	—	—	—	..	7	42	..	—	—	—	—	—	—	..	—	—	..	160	52	..	36	37	..	—	—	..
—	22	..	54	20	..	4	36	..	—	—	824	38	12	—	—	—	..	2	53	..	—	—	—	—	—	—	..	—	—	..	898	49	..	—	—	..	—	—	..
—	—	..	133	29	..	—	—	..	6	29	—	—	—	—	—	—	..	7	22	..	—	—	—	—	10	4	..	—	—	..	157	24	..	—	—	..	—	—	..
—	17	1	119	28	..	.	—	..	5	10	—	—	—	—	—	—	..	6	28	..	—	—	—	—	—	—	..	—	—	..	131	23	1	—	—	..	—	—	..
—	—	..	130	—	..	—	—	..	—		—	—	—	—	—	—	..	6	50	..	—	—	—	—	—	—	..	—	—	..	136	50	..	67	26	1	—	5	..
—	—	..	334	35	..	—	—	..	—	20	—	—	—	—	—	—	..	17	37	..	—	—	—	—	—	—	..	—	—	..	352	32	..	—	—	..	—	—	..
—	—	..	395	27	..	4	6	..	32	3	75	30	9	—	—	—	..	19	58	..	1	54	—		3	13	..	—	—	..	541	11	..	2105	27	3	—	—	..
—	—	..	192	30	..	—	—	..	—	—	1839	25	9	—	—	—	..	10	26	..	—	—	—	—	—	—	..	—	—	..	2051	21	..	—	—	..	—	—	..
—	—	..	26	20	..	—	—	..	—	—	—	—	—	—	—	—	..	1	31	..	—	—	—	—	—	—	..	—	—	..	27	51	..	2	38	..	—	—	..
—	—	..	22	3	..	—	—	..	—	—	—	—	—	—	—	—	..	—	—	..	—	—	—	—	—	—	..	—	—	..	22	3	..	325	2	..	—	—	..
2	5	1	7470	16	..	32	40	..	2058	2	12696	17	211	—	7	11	3	442	56	..	3	6	8	47	21	19	..	131	6	..	23684	46	..	9945	5	3	2	29	..
Niederbayern.																																							
—	57	..	114	50	..	—	—	..	—	—	1495	35	15	—	—	—	..	6	4	..	—	—	—	30	—	—	..	—	—	..	1632	56	..	—	—	..	—	—	..
—	—	..	10	45	..	—	—	..	—	—	—	—	—	—	—	—	..	—	32	..	—	—	—	—	—	—	..	—	—	..	11	17	..	—	—	..	—	32	..
—	—	..	414	—	..	—	—	..	—	—	—	—	—	—	—	—	..	22	48	..	—	—	1	40	—	—	..	—	—	..	438	28	..	169	58	1	—	—	..
—	—	..	4	26	..	—	—	..	—	—	—	—	—	—	—	—	..	—	—	..	—	—	—	—	—	—	..	—	—	..	4	26	..	389	28	2	—	—	..
—	27	1	—	—	..	—	—	..	..	—	—	—	—	—	—	—	..	—	—	..	—	—	—	—	—	—	..	—	—	..	—	27	1	—	—	..	—	27	1
—	—	..	237	19	..	1	44	..	—	—	79	14	3	—	—	—	..	10	21	..	—	—	—	48	—	—	..	—	—	.	332	26	..	90	36	..	—	—	..
—	—	..	16	12	..	.	—	..	—	—	—	—	—	—	—	—	..	—	51	..	—	—	—	—	—	—	..	—	—	..	17	3	..	—	—	..	—	—	..
—	—	..	106	46	2	—	—	..	—	—	—	—	—	—	—	—	..	7	1	1	—	—	—	30	—	—	..	—	—	..	114	17	3	28	50	..	—	—	..
—	—	..	113	15	..	—	—	..	—	—	366	35	16	—	—	—	..	9	32	..	—	—	—	—	—	—	..	—	—	..	505	22	..	—	—	..	—	—	..
—	—	..	14	33	..	—	—	..	—	—	—	—	—	—	—	—	..	—	45	..	—	—	—	15	—	—	..	—	—	..	15	33	..	—	—	..	—	—	..
—	—	..	2	55	..	—	—	..	—	—	—	—	—	—	—	—	..	—	9	2	—	—	—	16	—	—	..	—	—	..	3	20	2	—	—	..	—	—	..
—	2	..	135	17	..	—	—	..	—	—	—	—	—	—	—	—	..	7	10	..	—	—	—	—	—	—	..	—	—	..	142	29	..	—	50	..	—	—	..
—	—	..	13	48	..	—	—	..	—	—	—	—	—	—	—	—	..	—	41	..	—	—	—	—	—	—	..	—	—	..	14	29	..	—	—	..	—	41	..
—	22	..	47	54	..	—	—	..	—	—	30	59	4	—	—	—	..	2	33	..	—	—	—	—	—	—	..	—	—	..	85	48	..	—	—	..	—	—	..
—	—	..	328	39	..	—	—	..	—	—	258	13	20	—	—	—	..	18	54	..	—	—	—	—	17	12	..	—	—	..	642	58	..	42	16	..	—	—	..
—	—	..	42	36	3	—	—	..	—	—	—	—	—	—	—	—	..	2	13	3	—	—	—	—	—	—	..	—	—	..	44	50	2	—	—	..	—	14	2
—	—	..	384	56	..	—	—	..	11	7	1487	30	16	—	—	—	..	22	39	..	—	—	3	21	4	14	..	—	—	..	1929	47	..	—	—	..	—	—	..
—	—	..	66	38	2	—	—	..	—	—	—	—	—	—	—	—	..	3	20	..	—	—	—	—	—		.	—	—	..	69	58	2	—	—	..	—	—	..
—	—	..	91	19	..	—	—	..	—	—	145	25	4	—	—	—	..	4	49	..	—	—	—	12	—	—	..	—	—	..	245	45	..	—	—	..	—	—	..
—	44	..	66	35	2	—	—	..	—	—	—	—	—	—	—	—	..	3	30	..	—	—	—	—	—	—	..	—	—	..	70	49	2	—	—	..	—	44	..
—	—	..	57	27	2	3	16	2	—	—	—	—	—	—	—	—	..	1	51	..	—	—	—	—	—	—	..	—	—	..	62	35	..	32	36	2	—	—	..
—	13	..	364	42	..	—	—	..	4	50	716	28	36	—	—	—	..	19	27	..	—	—	—	—	—	—	..	—	—	..	1141	40	..	—	—	..	—	—	..
—	—	..	36	27	..	—	—	..	—	—	—	—	—	—	—	—	..	1	45	..	—	—	—	—	—	—	..	—	—	..	38	12	..	—	—	..	—	—	..
—	—	..	243	1	..	1	24	..	37	7	—	—	—	—	—	—	..	12	32	..	—	—	—	—	—	—	..	—	—	..	294	4	..	2	54	..	—	—	..
2	45	1	2914	22	3	6	24	2	53	4	4579	59	114	—	—	—	..	159	28	2	—	—	7	32	21	26	..	—	—	..	7859	2	..	757	29	1	2	38	3
Pfalz.																																							
—	—	..	122	30	..	—	—	..	—	—	46	30	4	—	—	—	..	6	33	..	1	30	—	31	—	—	..	—	—	..	181	34	..	—	—	..	—	—	..
—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	—	—	—	—	—	—	..	—	—	..	—	—	—	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	515	2	..	—	—	..

Laufende Nummer.	Namen und Wohnorte der Agenten.	Schuldigkeit.																				
		Rest herein von 1847.			Beiträge von erneuerten und nichterneuerten Fassionen.			Klagkosten.			Baar-Empfang aus der Kassa.			Manco.			Diverse.			Summa.		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
3	Hafen in Winnweiler	—	—	..	53	47	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	53	47	..
4	Holterbach in Neuleiningen	—	—	..	49	52	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	49	52	..
5	Jakobi in Kindenheim	92	27	..	391	24	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	483	51	..
6	Lippert in Kaiserslautern	—	—	..	129	17	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	129	17	..
7	Robert in Kandel	87	7	..	395	31	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	482	38	..
	Summa	694	34	2	1150	54	2	—	—	..	50	30	2	—	—	..	—	—	..	1895	59	2
	IV. Regierungsbezirk																					
1	Barzefall in Burgweinting	—	13	..	5	18	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	5	31	..
2	Bauer in Neustadt W. N.	—	—	..	81	46	2	—	—	..	236	57	1	—	—	..	—	—	..	318	43	3
3	Bauer in Vohenstraus	178	39	..	196	29	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	375	8	..
4	Deubzer in Waldersdorf	—	4	2	10	57	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	11	1	2
5	Engelberger in Sulzbach	—	—	..	4	52	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	4	52	..
6	Ertl in Hilpoltstein	—	—	..	31	4	..	—	—	..	1	12	..	—	—	..	—	—	..	32	16	..
7	Gottfried in Neunburg v. W.	—	—	..	82	21	..	—	—	..	283	20	..	—	—	..	—	—	..	365	41	..
8	Knauer in Wörth	—	—	..	25	36	..	—	—	..	1	16	..	—	—	..	—	—	..	26	52	..
9	Kuttenberger in Burglengenfeld	—	—	..	69	38	3	—	—	..	622	53	..	—	—	..	—	—	..	692	31	3
10	Loritz in Nittenau	—	—	..	64	59	..	—	—	..	28	8	..	—	—	..	—	—	..	93	7	..
11	Maier in Neumarkt	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..
12	Prätorius in Hemau	—	—	..	172	31	..	—	—	..	493	34	..	—	—	..	—	—	..	666	5	..
13	Pürzer in Velburg	—	—	..	4	3	3	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	4	3	3
14	Reitbacher in Obervichtach	—	45	1	182	17	..	—	—	..	350	35	2	—	—	..	—	—	..	533	37	3
15	Rupprecht in Hohenfels	—	—	..	63	1	2	—	—	..	336	45	..	—	—	..	—	—	..	399	46	2
16	Schäffer in Regensburg	15	12	..	62	52	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	78	4	..
17	Schreiber in Pfatter	—	—	..	105	34	1	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	105	34	1
18	Tregler in Riedenburg	6	53	1	284	42	3	—	—	..	5	24	1	—	—	..	—	—	..	297	—	1
19	Vogl in Eschenbach	7	27	2	8	20	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	15	47	2
20	Weiß in Eschenbach	8	47	..	36	53	..	2	42	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	48	22	..
21	Wisling in Naabburg	—	—	..	68	40	2	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	68	40	2
	Summa	218	1	2	1561	57	..	2	42	..	2360	5	..	—	—	..	—	—	..	4142	45	2
	V. Regierungsbezirk																					
1	Bamberger in Höchstadt	—	—	..	—	—	..	—	—	..	3	54	..	—	—	..	—	—	..	3	54	..
2	Brahmann in Schweisdorf	—	—	..	26	4	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	26	4	..
3	Fuchs in Weidenberg	9	50	1	64	38	3	2	42	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	77	11	..
4	Haberstrumpf in Bernek	—	—	..	66	28	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	66	28	..
5	Hänel in Kronach	—	—	..	59	54	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	59	54	..
6	Hofmann in Kirchenlamitz	—	—	..	20	31	2	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	20	31	2
7	Kißling in Bayreuth	—	—	..	4	54	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	4	54	..
8	Löser in Lichtenfels	—	—	..	100	16	..	—	—	..	5	1	2	—	—	..	—	—	..	105	17	2
9	Lippmann in Vorchheim	—	—	..	—	42	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	42	..
10	Neuner in Clsberg	—	—	..	6	16	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	6	16	..

Gutmachung.													Reste	
Reste hinaus von 1847. (fl. kr. pf.)	Baar-Lieferungen. (fl. kr. pf.)	Klagkosten. (fl. kr. pf.)	Nachzahlung an der Entschädigung von 1846. (fl. kr.)	Entschädigung von 1848. (fl. kr.)	Abschätzungs-Kosten. (fl. kr.)	Agentie-Gebühren vorigen Jahres (fl. kr. pf.)	Agentie-Gebühren laufenden Jahres (fl. kr. pf.)	Insertions-Gebühren. (fl. kr.)	Porto und Botenlöhne. (fl. kr.)	Nachlaß und Verlust. (fl. kr. pf.)	Diverse. (fl. kr. pf.)	Summa. (fl. kr. pf.)	herein. (fl. kr. pf.)	hinaus. (fl. kr. pf.)
—	48 16	—	—	—	—	—	2 41	2 42	— 8	—	—	53 47	—	—
—	40 41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40 41	9 11	—
—	211 34	—	—	34 52	6 —	—	11 36	—	—	—	—	264 2	219 49	—
—	113 1	—	—	—	—	—	5 29	6 6	— 6	—	—	124 42	4 35	—
—	277 7 3	—	—	—	—	—	27 —	—	—	—	—	304 7 3	178 30 1	—
—	813 9 3	—	—	81 22	10 —	—	53 19	10 18	— 45	—	—	968 53 3	927 5 3	—
Oberpfalz und Regensburg.														
—	5 12	—	—	—	—	—	— 16	—	— 3	—	—	5 31	—	—
—	30 13 3	—	42 39	224 31	17 15	—	4 5	—	—	—	—	318 43 3	—	—
—	—	—	92 2	112 16	3 —	—	8 45	—	—	24 9	—	240 12	134 56	—
—	10 24	—	—	—	—	—	— 33	—	— 4½	—	—	11 1 2	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 52	—
—	30 19	—	—	—	—	—	1 33	—	— 24	—	—	32 16	—	—
—	51 4	—	27 29	277 55	4 30	—	4 7	—	— 36	—	—	365 41	—	—
—	25 36	—	—	—	—	—	1 16	—	—	—	—	26 52	—	—
—	66 10	—	—	610 53	12 —	—	3 28 3	—	—	—	—	692 31 3	—	—
—	38 8	—	—	48 44	3 —	—	3 15	—	—	—	—	93 7	—	—
— 7 2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— 7 2	—	— 7 2
—	74 —	—	88 15	471 13	24 —	—	8 37	—	—	—	—	666 5	—	—
—	1 4 3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 4 3	2 59	—
—	92 29	—	—	420 2	12 —	—	9 6 3	—	—	—	—	533 37 3	—	—
1 22 2	16 12	—	38 19	322 44	18 —	—	3 9	—	—	—	—	399 46 2	—	—
—	37 12 2	—	28 34	—	—	—	3 9	—	—	—	—	68 55 2	9 8 2	—
—	52 56 1	—	43 33	—	—	—	5 16 2	—	1 54	1 54 2	—	105 34 1	—	—
—	282 — 3	—	—	—	—	— 31 2	14 14	—	— 14	—	—	297 — 1	—	—
—	7 44	—	—	—	—	—	— 25	—	—	—	—	8 9	7 38 2	—
—	30 43 2	—	—	—	—	—	1 50 2	—	—	—	—	32 34	15 48	—
—	65 40	—	—	—	—	—	3 26	—	—	—	—	69 6	—	— 25 2
1 30	917 9 2	—	360 51	2488 18	93 45	— 31 2	76 32 2	—	3 15½	26 3 2	—	3967 56 2	175 22	— 33
Oberfranken.														
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 54	—	—	3 54	—	—
—	23 18	—	—	—	—	—	1 6	—	— 4	—	—	24 28	1 36	—
—	42 36 2	—	—	4 49	3 —	—	2 33	—	— 56	—	—	53 54 2	23 16 2	—
—	63 52	—	—	—	—	—	3 19	—	—	—	—	67 11	—	— 43
—	56 54	—	—	—	—	—	3 —	—	—	—	—	59 54	—	—
—	16 42	—	—	—	—	—	— 52	—	— 4	—	—	17 38	2 53 2	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 54	—	4 54	—	—
—	100 16 3	—	—	—	—	—	5 — 3	—	—	—	—	105 17 2	—	—
— 9 2	— 42	—	—	—	—	—	— 2	—	—	—	—	— 63 2	—	— 11 2
— 2 2	4 46 2	—	—	—	—	—	— 19	—	1 8	—	—	6 16	—	—

Laufende Nummer.	Namen und Wohnorte der Agenten.	Schuldigkeit.																				
		Reste herein von 1847.			Beiträge von erneuerten und nichterneuerten Fassionen.			Klagkosten.			Baar-Empfang aus der Kassa.			Manco.			Diverse.			Summa.		
		fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf
11	Pitteroff in Hollfeld	—	—	-	36	15	2	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	36	15	2
12	Reichel in Münchberg	—	—	-	155	—	1	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	155	—	1
13	Riegler in Höchstadt	—	—	-	—	—	-	—	—	-	1	42	-	—	—	-	—	—	-	1	42	-
14	Wagner in Pottenstein	—	6	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	6	-
15	Wolfrum in Hof	16	33	3	384	6	3	7	12	-	213	10	3	—	—	-	—	—	-	621	3	1
16	Wunderich in Naila	—	—	-	58	45	2	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	58	45	2
	Summa	26	30	-	983	52	1	9	54	-	223	48	1	—	—	-	—	—	-	1244	4	2
	VI. Regierungsbezirk																					
1	Bernhold in Dinkelsbühl	—	—	-	12	—	-	—	—	-	—	51	3	—	—	-	—	—	-	12	51	3
2	Böhnke in Erlangen	—	—	-	17	12	-	—	—	-	46	30	-	—	—	-	—	—	-	63	42	-
3	Gebert in Stetten	—	—	-	8	45	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	8	45	-
4	Glück in Wassertrüdingen	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
5	Hahn in Pappenheim	—	—	-	39	32	1	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	39	32	1
6	Haker in Nürnberg	—	—	-	21	54	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	21	54	-
7	Hessenauer in Schillingsfürst	—	—	-	43	37	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	43	37	-
8	Kraft in Herrieden	—	—	-	148	34	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	148	34	-
9	Mann in Greding	—	—	-	40	5	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	40	5	-
10	Müller in Heidenheim	—	—	-	115	10	1	1	54	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	117	4	1
11	Seefried in Windsheim	265	18	-	222	53	1	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	488	11	1
12	Schäffer in Neustadt a. A.	—	—	-	6	41	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	6	41	-
13	Scholl in Feuchtwang	—	—	-	58	24	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	58	24	-
14	Spies in Scheinfeld	7	35	-	206	57	-	—	—	-	16	6	-	—	—	-	—	—	-	230	38	-
15	Spönnemann in Ansbach	—	—	-	105	56	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	105	56	-
16	Vogel in Uffenheim	—	—	-	304	4	-	2	42	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	306	46	-
17	Weidner in Lichtenau	—	—	-	24	15	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	24	15	-
18	Weißbeck in Krautostheim	75	16	2	156	49	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	232	5	2
19	Weißmann in Eschenbach	—	3	2	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	3	2
20	Wolkerdorfer in Dürrenmungenau	—	—	-	62	38	2	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	62	38	2
21	Zink in Kadolzburg	—	—	-	13	7	3	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	13	7	2
	Summa	348	13	-	1608	35	-	4	36	-	63	27	3	—	—	-	—	—	-	2024	51	3
	VII. Regierungsbezirk																					
1	Brand in Ochsenfurt	—	—	-	47	38	2	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	47	38	2
2	Dros in Kitzingen	—	—	-	59	34	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	59	34	-
3	Gutbrod in Euerbach	—	—	-	49	22	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	49	22	-
4	Köhl in Reichenberg	42	52	1	16	12	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	59	4	1
5	Kupfer in Gersfeld	—	—	-	5	24	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	5	24	-
6	Miltenberger in Winterhausen	—	—	-	5	30	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	5	30	-
7	Pollich in Schweinfurt	—	—	-	224	3	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	224	3	-
8	Simony in Godelhof	18	1	2	8	48	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	26	49	2
	Summa	60	53	3	416	31	2	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	477	25	1



Königlich Bayerisches
Amts- und Intelligenzblatt
für die Pfalz.

№ 34½. Germersheim, den 26. Mai 1849.

Inhalt:

Bekanntmachung.

Die politische Bewegung in der Pfalz ist nunmehr in eine über den ganzen Kreis ausgedehnte Empörung übergegangen.

Der in Kaiserslautern gebildete Landesvertheidigungs-Ausschuß, schon in seiner Entstehung gesetzwidrig, hat von den Beamten Eid und Gehorsam gefordert, eine bewaffnete Macht gebildet, und Wahlen zu einer Vertretung der Pfalz ausgeschrieben. Die Wahlen sind vollzogen worden, die am 17. d. M. versammelten Abgeordneten der Kantone haben eine provisorische Regierung eingesetzt und hiedurch das letzte Band der gesetzlichen Ordnung vernichtet.

Die rechtlich gesinnten Einwohner der Pfalz empfinden bereits die verderblichen Folgen dieses Zustandes.

Ueberfluthet von sogenannten Freischaaren, welche von allen Seiten herbeiströmen, um die Aufhebung des Landesfriedens für ihre Zwecke auszubeuten, entbehrt die Pfalz den Rechtsschutz für Personen und Eigenthum und ihre Lage wird von Tag zu Tag unglücklicher, weil sich bereits jene Klasse fremder Abentheuerer eingefunden hat, welche bei jeder politischen Bewegung in irgend einem europäischen Staate die Fahne des Aufruhrs voranzutragen gewohnt ist.

Angesichts dieser Thatsachen erklärt die Staatsregierung:

1. Die Rheinpfalz wird als eine im Zustande des Aufruhrs befindliche Provinz betrachtet;
2. Die Errichtung der provisorischen Regierung ist ein Akt des Hochverrathes;
3. Alle Verfügungen der sogenannten provisorischen Regierung, sowie alle Beschlüsse der Kantonalver-

tretung sind nichtig; alle Steuerentrichtungen an die provisorische Regierung oder deren Organe sind ungültig;

4. Die Gemeinden der Pfalz werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie nach dem Gesetze für allen durch den Aufruhr verursachten Schaden ersatzpflichtig sind.

Indem die Staatsregierung dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, vertraut sie zu den Einwohnern der Landestheile diesseits des Rheines, daß sie im Hinblicke auf die Lage der Pfalz jenen verbrecherischen Einflüsterungen, welche unter dem vorgespiegelten Scheine einer Begeisterung für die Reichsverfassung ähnliches Verderben auch über die anderen Provinzen des Königreichs bringen möchten, kein Gehör geben, sondern an dem Gesetze unerschütterlich festhalten werden.

In der Pfalz hat das Verbrechen für den Augenblick gesiegt, allein das Gesetz wird über das Verbrechen siegen und die rechtliche Ordnung wieder hergestellt werden.

München, den 22. Mai 1849.

Königl. Gesammt-Staats-Ministerium.

v. Lesuire. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner.
v. Forster. Dr. Ringelmann. von der Pfordten.

Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Benning.

An die Bewohner der Pfalz!

Durch eine Versammlung von sogenannten Vertrauensmännern der Kantone am 17. Mai 1849 zu Kaiserslautern wurde in der Mehrheit von 15 gegen 13 Stimmen eine provisorische Regierung für die Pfalz eingesetzt, und in Folge einer sofort stattgehabten Wahl haben sich nachgenannte pfälzische Bürger als Mitglieder dieser Regierung kund gegeben: die Herren Reichard, Dr. Hepp, Dr. Greiner, Fries und Schmitt.

Nachdem die also gebildete provisorische Regierung durch eine Proclamation d. d. Kaiserslautern den 18. Mai 1849 ihr Bestehen der pfälzischen Bevölkerung eröffnet hatte, erhielt der Präsident der Königlich Bayerischen Regierung der Pfalz unterm 19. Mai 1849 nachstehende Aufforderung:

An den Präsidenten der Kreisregierung der Pfalz,
Herrn Alwens.

Die provisorische Regierung der Pfalz hat Speyer zu ihrem Sitze bestimmt.

Sie sind ersucht, sämmtliche Beamte der Kreisregierung auf heute Nachmittag fünf Uhr im Regierungsgebäude zu versammeln, woselbst wir denselben den Eid auf die deutsche Reichsverfassung abnehmen werden.

Speyer, den 19. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz,
In deren Auftrag:
Reichard. Fries. Dr. Hepp. Greiner.

In der That erschienen auch die Herren Reichard, Dr. Hepp, Dr. Greiner und Fries am 19. Mai, Abends 5½ Uhr im Regierungsgebäude zu Speyer zum Zwecke der Eidesabnahme, welche die Anerkennung der provisorischen Regierung zugleich in sich schließen sollte; allein das Regierungs-Collegium erklärte einmüthig, daß es der gestellten Aufforderung nicht entspreche, und da in Folge dieser Ablehnung seine Wirksamkeit in Speyer der factischen Gewalt gegenüber unmöglich geworden, begab sich dasselbe in Gemäßheit einer früher schon eventuell ertheilten ausdrücklichen Weisung des k. Staatsministeriums nach Germersheim, um daselbst seine Amtsthätigkeit fortzusetzen.

Die Ablehnung hatte ihren Grund in beschworenen

Pflichten, das Regierungs-Collegiom konnte aber auch den Personen von welchen die Aufforderung ausging, keinerlei Befugnisse zu derselben einräumen.

Die Wahl der Vertrauensmänner, welche in der Mehrheit eine provisorische Regierung für die Pfalz constituirten, beruht lediglich auf der Anordnung des Landes-Ausschusses und so wie dieser aller gesetzlichen Grundlage entbehrt, sind auch die Handlungen seiner Organe als nichtig und wirkungslos anzusehen.

Bekanntlich sind nachdem eine Fraction der pfälzischen Bevölkerung zu Kaiserslautern einen Landesvertheidigungs-Ausschuß für die Pfalz bestellt hatte, in diesem Lande unselige Wirren entstanden und die provisorische Centralgewalt fand sich veranlaßt, in der Person des Herrn Eisenstuck, zweiten Vicepräsidenten der Nationalversammlung, einen Reichscommissär abzuordnen.

Dieser Reichscommissär empfing von der provisorischen Centralgewalt die Vollmacht. (Beilage I.)

Wie der Herr Reichscommissär dem Auftrage nachgekommen und was seinerseits zur Beschwichtigung der Aufregung im Lande vorgekehrt wurde, darüber ist blos der Act seiner Bekanntmachung d. d. Kaiserslautern, den 7. Mai 1849, zur Oeffentlichkeit gelangt. (Beilage II.)

Indem hiernach der Herr Reichscommissär den Landesvertheidigungs-Ausschuß in einen Landesausschuß umgestaltete, hat er dessen Befugnisse in bestimmte Gränzen eingeengt, demselben jeden Eingriff in die Befugnisse der zu Recht bestehenden Landesbehörden untersagt, was von vorne herein auch die leiseste Andeutung entfernt, als sey in die Macht des Landes-Ausschusses gelegt, eine provisorische Regierung zu bilden und in Beziehung auf die Eidesabnahme ist unter 2 b der Bekanntmachung mit klaren Worten bestimmt, daß der Landesausschuß nur zu der Eidesabnahme zu schreiten habe, wenn sie von den Volkswehren, Truppenabtheilungen und Beamten verlangt werden sollte, folglich Aufforderung und Zwang zu diesem Gewissensacte ihm durchaus nicht zustehen. Allein auch selbst die unterm 7. Mai 1849 veröffentlichte Anordnung des Reichscommissärs wurde von Reichswegen verworfen, wie aus den Erlassen des Reichsministerium vom 8. und 10. Mai 1849 hervorgeht. (Beilage III u. IV.)

An vorbezeichnete Aktenstücke schließen sich nun noch die Beschlüsse der Nationalversammlung welche 1tens ihren Willen aussprechen, daß vor Erledigung der Oberhauptsfrage auf eine Eidesabnahme nicht zu bestehen sey, 2tens den Antrag des Abgeordneten Umbscheiden auf Billigung alles dessen, was in Beziehung auf die Durchführung der Verfassung in der Pfalz bisher geschehen sey, verwerfen, dagegen 3tens die Pfalz lediglich unter den Schutz des Reiches stellen, mit Wahrung aller Rechte und aller Interessen.

Nach vorstehenden Erörterungen wird kein Unbefangener verkennen, daß, abgesehen von der Landesgesetzgebung, die bezeichneten Schritte des pfälzischen Landesvertheidigungs-Ausschusses dem Willen des Reiches entgegen und mit der Absicht der Durchführung der Reichsverfassung im grellsten Widerspruche stehen; denn der §. 195 der Reichsverfassung sagt ausdrücklich:

„Eine Aenderung der Regierungsform in einem „Einzelstaate kann nur mit Zustimmung der Reichs-„gewalt erfolgen. Diese Zustimmung muß in den „für Aenderungen der Reichsverfassung vorgeschrie-„benen Formen gegeben werden.“

Indem nun die Königliche Kreisregierung von heute an ihre amtliche Thätigkeit in Germersheim fortsetzt, legt sie feierliche Verwahrung ein, gegen jeden Eingriff in die Rechte der Landesverwaltung und der gesetzmäßigen Obrigkeit und protestirt ebenmäßig gegen die gewaltthätige Verhinderung der Verbringung der Akten der Kreisregierung und der Kreiskasse von Speyer an ihren nunmehrigen Amtssitz.

Sie fordert alle Behörden und Beamten auf, unerschütterlich fest zu halten an ihrer Amtspflicht und ihrem

Diensteide, und mit den gesetzlichen Stellen und Behörden fortwährend in amtlicher Beziehung zu bleiben.

Germersheim, den 22. Mai 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Alwens, Präsident.
Marc, Director.

v. Holzschuher,
functionirender Secretär, coll.

Beilage I.

Vollmacht.

Nachdem es aus öffentlichen Blättern, wie aus Berichten von Augenzeugen zur Kenntniß der provisorischen Centralgewalt über Deutschland gelangt ist, daß in der Königlich Bayerischen Provinz der rheinischen Pfalz eine allgemeine Bewegung zum Zwecke der Anerkennung der Reichsverfassung eine solche Wendung genommen, daß ein Landesvertheidigungs-Ausschuß, hervorgegangen aus Wahlen einer Volksversammlung, sich als eine öffentliche Behörde constituirt und Beschlüsse gefaßt hat, welche in den Wirkungskreis der bestehenden gesetzlichen Behörden eingreifen; nachdem ferner eine Anzahl bayerischer Abgeordneter zur deutschen Reichsversammlung, sowie mehrere hier anwesende Abgeordnete zur Bayerischen Ständeversammlung den Wunsch des Landes vorgetragen haben, daß die Reichsgewalt vermittelnd einschreiten möge; nachdem es ferner zu befürchten steht, daß die von der gesetzlichen Landesbehörde zur Verfügung stehenden Kräfte unzureichend seyn könnten um die Gesetze und die öffentliche Ordnung überall aufrecht zu halten,

so habe ich mich bewogen gefunden den Abgeordneten Hrn. Eisenstuck, zweiten Vicepräsidenten der deutschen Reichsversammlung, zum Reichscommissär für die Bayerische Rheinpfalz zu ernennen und denselben zu beauftragen,

im Namen der Reichsgewalt alle zur Aufrechthaltung oder Wiederherstellung der Herrschaft der Gesetze in jenem Lande erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, sich deßhalb sowohl mit den Civil- als Militärbehörden unmittelbar in das Einvernehmen zu setzen, insbesondere Fürsorge zu treffen, daß der von gedachtem Landesvertheidigungs-Ausschuß am 3. Mai zu Kaiserslautern gefaßte Beschluß wieder aufgehoben werde, oder denselben erforderlichen Falls von Reichswegen selbst aufzuheben, überhaupt aber alles dasjenige vorzukehren, was die öffentliche Ordnung der gedachten Provinz und die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt von Deutschland erfordert.

Sämmtliche Civil- und Militärbehörden in der Bayerischen Rheinpfalz werden hiermit angewiesen, den zu gedachtem Zwecke zu erlassenden Verfügungen des Reichscommissärs Folge zu leisten und denselben in Durchführung aller von ihm zu treffenden Maßregeln kräftigst zu unterstützen.

Dessen zur Urkunde habe ich dem Vicepräsidenten Herrn Eisenstuck gegenwärtige Vollmacht ausstellen und dieselbe mit meinem Insiegel versehen lassen.

Frankfurt, den 5. Mai 1849.

Der Reichsverweser.
(L. S.) (Gez.) Erzherzog Johann.

Der interim. Reichsminister des Innern.
(Gez.) H. v. Gagern.

Beilage II.

Bekanntmachung.

Zur Sicherung der öffentlichen Zustände und zu Vermittlung der Verfassungsfrage in der Pfalz im Namen der provisorischen Centralgewalt des deutschen Reiches und in Gemäßheit der Beschlüsse der deutschen Nationalversammlung vom 11. April und 4. Mai dieses Jahres Folgendes festgesetzt:

1. Der am 2. Mai dieses Jahres in den Personen der Parlamentsmitglieder Schüler, Reichard, Culmann und Schmitt, den Landtagsabgeordneten Dr. Greiner, Dr. Hepp, Dr. Hannitz, Notär Schmidt aus Kirchheimbolanden, Oeconom Didier von Landstuhl und Rechtscandidat Fries aus Frankenthal für die Pfalz gebildete Landesvertheidigungs-Auschuß wird als ein

   Landes-Ausschuß für Vertheidigung und Durchführung der deutschen Reichsverfassung

   hiermit bestätiget.

2. Der Landesausschuß ist berechtigt:

   a) alle ihm erforderlich scheinenden Maßregeln zur Vertheidigung der deutschen Reichsverfassung in der Pfalz einzuleiten, in so weit sie nicht in die Befugnisse der zu Recht bestehenden Landesbehörden eingreifen, demnach insbesondere die Organisation der Volkswehr zu leiten und zu überwachen.

   b) Denjenigen Volkswehren und Truppenabtheilungen, so wie denjenigen Landesbeamten in der Pfalz, welche auf Grund der §§. 14 und 193 der deutschen Reichsverfassung die Beeidigung auf die Verfassung verlangen sollten, den Eid abzunehmen.

   c) Gegen gewaltsame Angriffe auf die Reichsverfassung in der Pfalz äußersten Falles selbstständig einzuschreiten.

3. Der Landesausschuß hat seinen Sitz in Kaiserslautern. Fünf anwesende Mitglieder desselben sind beschlußfähig.

4. Der Landesausschuß besteht bis zu vollständiger Durchführung der deutschen Reichsverfassung in der Pfalz.

5. Durch in §. 2 dem Landesausschusse ertheilten Befugnisse sind alle bis heute von dem Landesvertheidigungs-Ausschusse gefaßten Beschlüsse, so weit sie diesen Befugnissen zuwiderlaufen, hiemit aufgehoben.

Kaiserslautern, den 7. Mai 1849.

Eisenstuck,

Bevollmächtigter der provisorischen Centralgewalt für die Pfalz.

Beilage III.

Frankfurt, den 8. Mai 1849.

Herr Reichscommissär!

Der Reichsministerrath hat nach Ansicht und Erwägung Ihres gestrigen Berichtes die Gründe nicht anzuerkennen vermocht, aus welchen Sie Ihre gestern getroffenen Verfügungen als übereinstimmend mit dem Inhalte Ihrer Vollmacht und mit den Beschlüssen der Nationalversammlung vom 4. d. M. betrachten.

Nach Ihrer Vollmacht mußte der Landesvertheidigungs-Ausschuß, welcher durch die Beschlüsse vom 3. Mai in den Wirkungskreis der bestehenden gesetzlichen Behörden bereits eingegriffen hatte, nach Zurücknahme dieser ungesetzlichen Schritte auf die Ausübung solcher Befugnisse be-

schränkt werden, welche aus dem freien Vereinsrechte folgen und mit Aufrechthaltung des constitutionellen Rechtszustandes verträglich sind. Nur unter dieser Voraussetzung durfte die Fortdauer der Wirksamkeit jenes Ausschusses unter dem veränderten Namen eines Landesausschusses für Vertheidigung und Durchführung der deutschen Reichsverfassung als zulässig betrachtet werden.

Eine Bestätigung und Legitimation dieses Ausschusses von Seiten der Reichsgewalt lag aber gänzlich außerhalb Ihrer Vollmacht. Ganz abgesehen von der Zulässigkeit und der Wirksamkeit des Ausschusses durfte demselben auf keinen Fall der Charakter einer öffentlichen Behörde gegenüber den Landesbehörden beigelegt werden. Diesen Charakter erkennt die Reichsgewalt nicht an und sie muß Sie, Herr Reichscommissär, unter Hinweisung auf Ihre Verantwortlichkeit für die Folgen der Bestätigung des Ausschusses hiermit auffordern, das Mittel zu finden, schleunigst den rechtlichen Gesichtspunkt wieder herzustellen, wonach der Ausschuß nicht als eine öffentliche, von der Reichsgewalt anerkannte Behörde den gesetzlich constituirten Gewalten gegenüber erscheinen darf. Ferner war Ihr Auftrag bestimmt dahin gerichtet, den Beschluß vom 3. Mai d. J. aufheben zu lassen, oder denselben erforderlichen Falles von Reichswegen aufzuheben. Mit diesem Auftrage haben Sie sich in offenbaren Widerspruch gesetzt, indem Sie unter № 5 Ihrer gestrigen Bekanntmachung nur im Allgemeinen die bis dahin gefaßten Beschlüsse des Ausschusses für aufgehoben erklärten und zwar in so weit dieselben den von Ihnen in eben dieser Bekanntmachung dem Ausschusse beigelegten Befugnissen zuwiderliefen, während Sie gleichzeitig unter diese Befugnisse die Organisation der Volkswehr, also den wesentlichsten Punkt jenes aufgehobenen Beschlusses von Reichswegen ausdrücklich aufnahmen. Wenn auch die Umstände es Ihnen räthlich erscheinen lassen konnten, daß die Aufhebung des Beschlusses in der Form einer Modification desselben durch den Ausschuß unter Weglassung der unzulässigen Punkte erfolge, so erlaubte doch Ihre Vollmacht in keinem Falle, die Organisation der Volksbewaffnung durch eine nicht gesetzlich eingesetzte Behörde statt dieser Maßregel entgegen zu treten, sogar als Beauftragter der Reichsgewalt zu autorisiren. Ich muß Sie daher ersuchen, einer solchen Organisation ungesäumt Einhalt zu thun.

Endlich muß der Reichsministerrath gegen die unter 2 b der Bekanntmachung ertheilte eventuelle Ermächtigung zur Vereidigung entschiedenen Widerspruch einlegen, da die Nationalversammlung, welche gestern aufs Neue einen Antrag auf Vereidigung der Truppen abgelehnt hat, sich keineswegs nur einer allgemeinen Anordnung enthalten, sondern im Gegentheil die Theilung des Heers in beeidigte und nicht beeidigte Truppenkörper vermeiden wollte.

Ich muß die dringende Erwartung aussprechen, aus Ihren nächsten Berichten zu erfahren, daß es Ihnen gelungen seyn wird, die Lage der Dinge, und jeden Falls Ihr eigenes Auftreten wieder mit der rechtlichen Stellung der Nationalversammlung und mit dem von der Centralgewalt Ihnen ertheilten Auftrag in Einklang zu bringen.

Ich habe zugleich die Ehre 2c.

(Gez.) H. v. Gagern.

Beilage IV.

Nachdem Seiner Kaiserlichen Hoheit dem Reichsverweser Vortrag darüber erstattet worden ist, daß der mit Vollmacht vom 5. d. M. in die Pfalz entsendete Reichscommissär Herr Eisenstuck verschiedene Maßregeln angeordnet, und im Namen der Reichsgewalt genehmigt hat, welche mit dem Inhalte der gedachten Vollmacht, so wie mit den die Durchführung der Verfassung betreffenden Beschlüssen der Nationalversammlung und mit der rechtlichen Stellung der Centralgewalt nicht vereinbar sind; so hat der Reichsverweser beschlossen, die dem Reichscommissär Eisenstuck ertheilte Vollmacht zurückzuziehen.

Der Unterzeichnete, mit Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, hat sonach Herrn Eisenstuck zu ersuchen, vom Empfang gegenwärtiger Verfügung an, die auf den Grund der erloschenen Vollmacht geübte Thätigkeit einzustellen.

Frankfurt, den 10. Mai 1849.

Der interimistische Präsident des Reichsministerrathes,

(L. S.) (Gez.) H. Gagern.

Collationirt

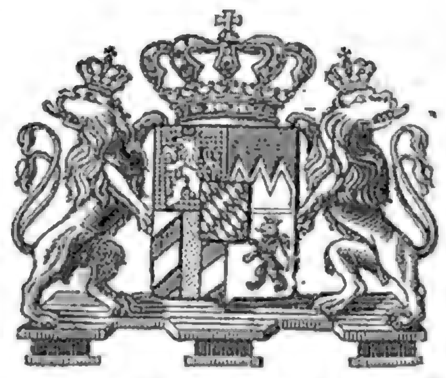
gez. Rausch.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. Mai l. J. wurde der Gemeinderath Johann Faeth VII. zum Bürgermeister zu Schauernheim, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Gegenwärtiges Blatt wurde nochmals abgedruckt, weil dem Vernehmen nach dasselbe nicht in allen Orten der Bestimmung eingetroffen ist.

Digitized by Google

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 35. Speyer, den 25. Juni 1849.

Inhalt:

Kundmachung.

Seine Majestät der König haben geruht, den Unterzeichneten zum Oberbefehlshaber des in die Pfalz beorderten Armeecorps zu ernennen und ihn mit der zur Herstellung der Ordnung und des Gehorsames erforderlichen Gewalt auszustatten.

In Gemäßheit der mir ertheilten Vollmacht verfüge ich daher Folgendes:

1. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung d. d. Oppenheim, den 16. Juni 1849, behalte ich mir vor, im Falle eintretenden Widerstandes, für einzelne Distrikte oder Gemeinden den Belagerungszustand mit den gemäß Artikel 53, 101 und folgenden des Decretes vom 24. Dezember 1811 verbundenen Wirkungen zu erklären, wenn die Umstände solches erfordern sollten.

2. Die sogenannte provisorische Regierung, welche sich hochverrätherisch der öffentlichen Gewalt bemächtigt hat, sowie die von derselben für die Landcommissariats-Bezirke, Kantone und Gemeinden der Pfalz eingesetzten Behörden sind hiemit aufgehoben und alle Handlungen und Beschlüsse derselben nichtig und wirkungslos.

3. Die gesetzlichen Obrigkeiten, Behörden und Beamten treten sofort wieder in ihre Gewalt und Funktionen ein.

Die Eidesleistungen und Unterwerfungs-Erklärungen, zu denen sie durch die usurpirte Gewalt gezwungen worden sind, werden für nichtig und unverbindlich erklärt.

In Betreff derjenigen Beamten, welche sich eines pflichtwidrigen Benehmens schuldig gemacht haben,

sind von Seiten der zuständigen Behörden die geeigneten gesetzlichen Anordnungen zu treffen.

4. Gegen alle Staatsdiener, sowie gegen alle mit irgend einer Funktion betrauten Personen (Anwälte, Notare, Gerichtsboten ꝛc.) welche sich hinsichtlich der Wiederaufnahme und Fortführung ihres Dienstes säumig erweisen sollten, ohne durch vorschriftsmäßigen Urlaub dazu ermächtigt zu seyn, werden die gesetzlichen Maßregeln ergriffen werden.

5. Die Königl. Gerichte werden hiemit aufgefordert, gegen die Urheber und Theilnehmer an der hochverrätherischen Bewegung und an den begangenen besonderen Verbrechen und Vergehen der gesetzlichen Vorschrift gemäß einzuschreiten.

6. Die Vollziehung der von der rebellischen Gewalt und ihren Agenten getroffenen Verfügungen über öffentliches Eigenthum, insbesondere der Veräußerungen und anderen Gegenständen, hört sofort auf und die Behörden sind angewiesen, deßhalb die geeigneten Vorkehrungen zu treffen. Alle hierauf geleisteten oder noch zu leistenden Zahlungen an andere, als die gesetzlich befugten Behörden, sind nichtig.

7. Zur Sicherung der Gelder des Staates, der Gemeinden und Körperschaften haben die vorgesetzten Behörden und in deren Ermangelung die Ortsbehörden, bei Vermeidung persönlicher Haftung, sogleich bei allen Kassabeamten und Verwaltern den Kassasturz vorzunehmen und zur sichern Aufbewahrung der Gelder in den bezüglichen Kassen die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

8. In allen Gemeinden des Kreises sind sämmtliche im Besitze der Ortseinwohner befindlichen Waffen auf Betreiben der Ortsvorstände einzusammeln und nach den Anordnungen der Militär-Commandanten in sichere Verwahrung zu bringen. Hiebei ist für die entsprechende Bezeichnung derjenigen Waffen, welche Privateigenthum sind, Sorge zu tragen. Diejenigen, welche in der für die Ablieferung zu verkündenden Frist der Aufforderung hiezu nicht Genüge leisten würden, haben sich die Unannehmlichkeiten selbst zuzuschreiben, welche durch die Hinwegnahme mittelst militärischen Zwanges veranlaßt werden könnten. Wegen Verheimlichung von Waffen wird auf geeignete Weise weiter eingeschritten werden.

Die Reorganisation der Bürgerwehr in den einzelnen Gemeinden bleibt spätern Anordnungen vorbehalten.

9. Während der Dauer des Kriegszustandes sind alle Versammlungen zu politischen Zwecken der vorgängigen Genehmigung der Königl. Landcommissariate im Benehmen mit dem Militär-Commandanten unterworfen.

Jeder Versuch der Zuwiderhandlung wird mit militärischer Gewalt unterdrückt und die Schuldigen werden zur gesetzlichen Bestrafung vor Gericht gestellt werden.

10. Die Militär-Commandanten werden hiemit angewiesen, den ordentlichen Obrigkeiten zum Schutze ihrer Wirksamkeit auf ihr Ansuchen die erforderliche militärische Hülfe zur Verfügung zu stellen. Ich werde in thunlichster Bälde zur gleichmäßigen Durchführung dieser Maßregeln die entsprechenden Truppendislokationen eintreten lassen.

11. Die durch Fahnenflüchtige oder andere Individuen entwendeten ärarischen Waffen und sonstige Ausrüstungsgegenstände aller Art, sind innerhalb der in meiner Bekanntmachung vom 16. dieses gegebenen Frist bei der Königl. Commandantschaft Speyer einzuliefern, widrigenfalls gegen die Betroffenen gerichtlich eingeschritten werden wird. Ferner haben sich bei der genannten Militärbehörde die zur Fahne freiwillig Zurückkehrenden zur weiteren Verfügung zu melden.

Pfälzer! Ihr habt die väterlichen Worte Eures

Königs vernommen. Ihr werdet die eingerückten Truppen als Euere Befreier von einem anarchischen Joche empfangen. Der Sinn für Gesetzlichkeit und Ordnung, wodurch Ihr Euch früher so rühmlich ausgezeichnet habt, wird meine Aufgabe erleichtern, die Herrschaft der Gesetze und der Staatsverfassung wieder herzustellen.

Hiebei erwarte ich von allen Gutgesinnten, daß sie nach Kräften dazu mitwirken werden, den bisherigen gesetzlosen Zustand zu beseitigen und die Herrschaft des Gesetzes wieder herzustellen. Es ist unbedingt nöthig, daß alle braven Männer der Pfalz fest zusammenhalten, daß sie kräftig auftreten, daß sie die Gesetze, daß sie ihr Eigenthum, daß sie Hab und Gut und die höchsten Güter des Lebens vor aller Gewaltthat schützen, denn was will eine Parthei für eine Aussicht auf Erfolg erwerben, wenn jede Gemeinde, jedes Dorf, jede Stadt fest zusammensteht und dem Gesetze durch ihr männliches Auftreten die wahre Kraft verleiht.

Zu diesem Zwecke hat Seine Majestät der König einem jeden Kreis des Reiches eine Anzahl von Waffen verliehen, die hinlänglich gewesen wäre, eine jede revolutionäre Bewegung durch die eigene Kraft des Volkes niederzuschlagen. Diese Waffen sind weder zum Schutze der Regierung noch zu Euerem eigenen Schutze verwendet worden, sondern Ihr seyd einer Gewalt gewichen, die nichts als Euer Unglück wollte. Damit nun solches nicht wieder geschehe, ist es meine Absicht, sobald als nur immer möglich, die Bürgerwehr neu zu errichten, und ich werde demnächst denjenigen Bürgern die Waffen wiedergeben, die bereit sind, sie für die unveräußerlichen Rechte des Thrones, der Verfassung und zum Schutze ihrer Rechte und Freiheit zu führen.

Speyer, am 22. Juni 1849.

Der
Commandirende des westfränkischen Armee-Corps.
Carl Theodor Fürst von Thurn und Taxis,
General-Lieutenant.

---

pr. den 22. Juni 1849.

Bekanntmachung.

Nachdem die Königl. Regierung ihren Sitz nach Speyer zurückverlegt hat, so wird dies sämmtlichen Behörden und Verwaltungsangehörigen mit dem Beifügen eröffnet, daß alle amtliche Correspondenz von nun an wieder nach Speyer zu richten ist.

Zugleich wird bemerkt, daß auch die Königl. Kreiskasse sich in Speyer befindet, und alle Geldablieferungen dahin zu bewerkstelligen sind.

Speyer, den 22. Juni 1849.

Präsidium
der Königlich Bayerischen Regierung der Pfalz.
Alwens.

Digitized by Google





Königlich Bayerisches Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz.

№ 36. Speyer, den 30. Juni **1849.**

Inhalt:

Kundmachung.

Es sind Fälle zu meiner Kenntniß gekommen, daß einzelne Einwohner sich gegen ihre Mitbürger Verdächtigungen erlaubten, welche an meine unterhabenden Truppen gebracht, zu Drohungen Veranlassung gaben.

Ich muß dieses Benehmen im Interesse der Ordnung, der Gesetze und der Freiheit des Volkes, welche ich gegen jeden Angriff zu schirmen von Seiner Majestät dem Könige berufen worden, höchlich mißbilligen.

Wenn ich auch schon durch meinen Tagsbefehl vom 23. dieses Monats den unterhabenden Truppen strengstens untersagte, sich nur im Mindesten bei Privatstreitigkeiten der Einwohner zu betheiligen, so wende ich mich nun auch in der wohlwollendsten Absicht an das Pfälzer Volk und verwarne es, sich ebenfalls aller Aufreizung der Truppen und Verdächtigungen einzelner Personen zu enthalten.

Wären diese Personen auf irgend eine Art und auf eine straffällige Weise betheiligt, so sind die ordentlichen Gerichte berufen, Angaben gegen sie zu vernehmen, bei Fällen, wo Gefahr auf Verzug steht, auch die Truppen-Commandanten, nie aber sind Soldaten aufzureizen bei bei Vermeidung der gesetzlichen Verfolgung.

Hauptquartier Germersheim, den 26. Juni 1849.

Der Commandirende des Königlich Bayerischen Armee-Corps in der Pfalz.

Carl Theodor Fürst von Thurn und Taxis,
General-Lieutenant.

Nro. 13306 A. ar den 26 Juni 1849.

Königl. Bayer. Kreis-Armen- und Irren-Anstalt der Pfalz zu Frankenthal.

(Uebersicht der Resultate der Verwaltung obengenannter Anstalt pro 18 47/48.)

a) Uebersicht des Bevölkerungsstandes.

Jahrgang.	Stand der Bevölkerung am Anfange des Jahrs.	Zugang während des Jahrs.	Zusammen.	Abgang während des Jahrs		Stand der Bevölkerung am Schlusse des Jahrs.	Verpflegungstage		Zusammen.	Hiernach wurden im Durchschnitt täglich in der Anstalt verpflegt
				Ausgetreten.	Gestorben.		der in der Anstalt Verpflegten.	der gegen Kostgeld Ernährten außerhalb der Anstalt		
18 47/48	535	102	637	42	58	537	195049	—	195049	533

b) Uebersicht der Bevölkerung mit Rücksicht auf Gesundheitsumstände, Geschlecht, Alter und Religion.

Bestandtheile nach Gesundheitsumständen.	Anwesend am 30. Sept. 1847	Zugang.	Zusammen	Abgang	Anwesend am 30 Sept. 1848
Dienstboten	19	1	20	4	16
Gesunde	7	—	7	2	5
Blinde	40	7	47	4	43
Taubstumme	30	1	31	3	28
Wahnsinnige	105	13	118	15	103
Blödsinnige	102	16	118	12	106
Fallsüchtige	66	5	71	8	63
Hysterische.	11	1	12	3	9
Krüppel und Gebrechliche	104	38	142	22	120
Kranke verschiedener Art	51	20	71	27	44
Zusammen .	535	102	637	100	537

Bemerkungen.

Unter den am 30 September 1848 anwesenden Pfleglingen befanden sich:

Männliche	280
Weibliche	257
Gleiche Anzahl .	537

Nach Alter eingetheilt:

Unter 8 Jahren . . .	5
Von 8 zu 16 Jahren .	42
Von 16 zu 60 Jahren .	414
Ueber 60 Jahren . . .	60
Dienstboten	16
Gleiche Anzahl .	537

Nach Confessionen:

Protestanten	263
Katholiken	269
Israeliten	5
Gleiche Anzahl .	537

c) Uebersicht der Bevölkerung der Anstalt

am 30. September 1848, nach den zwölf Landcommissariaten der Pfalz eingetheilt, mit einer Berechnung, wie viele Pfleglinge jedes derselben nach der letzten Volkszählung anzusprechen hat.

Landcommissariate.	Seelenzahl vom Dezember 1846 *)	Anzahl der aufzunehmenden Pfleglinge nach der Seelenzahl berechnet.	Bestand am 30. September 1848.	Bemerkungen.
Bergzabern	43857	37	31	*) Videatur Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz № 15 vom 6. März 1847.
Cusel	40208	34	39	
Frankenthal	43637	36	73	
Germersheim	52300	43	16	
Homburg	47629	40	52	
Kaiserslautern	52168	43	45	
Kirchheimbolanden . . .	53277	44	50	
Landau	61732	51	41	
Neustadt	65780	55	69	
Pirmasens	42641	36	34	
Speyer	45179	38	36	
Zweibrücken	51322	43	35	
Zusammen .	599730	500	521	
Dienerschaft	. . . . .	. . . . .	16	
Gleiche Anzahl .	. . . . .	. . . . .	537	

d) Uebersicht des Krankenstandes.

Jahrgang.	Kranke anwesend am Anfange des Jahrs.	Zugang im Laufe des Jahrs.	Zusammen.	Abgang im Laufe des Jahrs. Entlassen	Abgang im Laufe des Jahrs. Gestorben	Kranke anwesend am Schlusse des Jahrs.	Bemerkungen.
18⁴⁷/₄₈	132	267	399	209	58	132	

e) Uebersicht der Resultate der ärztlichen Behandlung.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Krankheiten.	Nach vorstehender Uebersicht waren anwesend am 30. Sept. 1847	Zugang.	zusammen ärztlich behandelt.	Abgang durch Entlassung.	Abgang durch Sterbfall	anwesend am 30. Sept. 1848.	Bemerkungen.
1	Absceßgeschwülste	—	1	1	—	—	1	
2	Entzündungen	2	8	10	8	1	1	
3	Staarblindheit	2	—	2	1	—	1	
4	Augenleiden	3	9	12	8	1	3	
5	Gicht und Rheumatismus	13	11	24	7	1	16	
6	Schlagflüsse und Lähmungen	13	17	30	4	10	16	
7	Catarrhe und Diarrhöen	2	9	11	6	3	2	
8	Scirrhus und Krebs	3	3	6	2	3	1	
9	Chronische Brust und Lungenleiden	3	11	14	4	7	3	
10	Magen- und Unterleibskrankheiten	7	13	20	15	2	3	
11	Harnblasenkrankheiten	1	—	1	1	—	—	
12	Menstrualleiden	—	1	1	1	—	—	
13	Nervenleiden	1	1	2	2	—	—	
14	Knochenfraß	9	11	20	7	—	13	
15	Knochenbrand	4	1	5	2	1	2	
16	Knochenabsterbung	2	4	6	1	—	5	
17	Knochenbrüche	—	2	2	—	1	1	
18	Gliederverkrümmungen	1	—	1	—	1	—	
19	Gelenkekrankheiten	2	2	4	3	—	1	
20	Wunden und Geschwüre	13	16	29	16	1	12	
21	Geschwülste	2	3	5	3	1	1	
22	Elephantenfußgeschwulst	1	—	1	—	—	1	
23	Scropheln und Flechten	5	9	14	5	—	9	
24	Hautkrankheiten	—	1	1	1	—	—	
25	Kopfgrind	—	1	1	—	—	1	
26	Rothlauf	—	7	7	7	—	—	
27	Intermittirende Fieber	7	57	64	55	2	7	
28	Nervenfieber	—	1	1	1	—	—	
29	Hitziges Fieber	1	—	1	—	—	1	
30	Bleichsucht	—	4	4	4	—	—	
31	Wassersucht	2	8	10	6	3	1	
32	Hämorrhoiden	1	—	1	—	1	—	
33	Hysterie	9	8	17	9	3	5	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Krankheiten.	Nach vorstehender Uebersicht waren anwesend am 30. Sept. 1847.	Zugang.	zusammen ärztlich behandelt	Abgang durch Entlassung	Abgang durch Sterbfall	anwesend am 30. Sept 1848.	Bemerkungen.
34	Fallsucht und Krämpfe . . .	1	20	21	11	6	4	
35	Wahnsinn	12	13	25	14	—	11	
36	Körperschwäche	9	11	20	1	9	10	
37	Mastdarmvorfall	1	—	—	—	1	—	
38	Gebärmutterblutfluß	—	1	1	1	—	—	
39	Nasenbluten.	—	1	1	1	—	—	
40	Chronisches Schluchzen . . .	—	1	1	1	—	—	
41	Blattern	—	1	1	1	—	—	
	Zusammen .	132	267	399	209	58	132	

f) Uebersicht der Ausgaben.

1. Ordentliche Ausgaben.

		fl	kr
1.	Besoldung der Beamten	2892	8
2.	Bureaukosten	300	—
3.	Gottesdienst	328	30
4.	Schule und Taubstummen-Unterricht .	643	22
5.	Krankenpflege	4405	9
6.	Gehalt der Unterangestellten und Dienstbotenlöhne	1094	—
7.	Arbeitslöhne der Pfleglinge . . .	775	26
8.	Viktualien	25275	27
9.	Beheitzung und Beleuchtung . .	4653	—
10.	Unterhalt des Weißzeugs, der Kleider und Bettung	2698	50
11.	Unterhalt der Geräthschaften . .	1055	46
12.	Neue Anschaffungen von Weißzeug, Kleider und Bettung, insbesondere Anschaffung der hiezu nöthigen Stoffe, zugleich als Beschäftigung der Pfleglinge dienend	5109	16
13.	Neue Anschaffung von Geräthschaften .	551	43
14.	Abgaben	114	14
15.	Melk und Mastvieh, Ankaufs und Fütterungskosten	541	52
16.	Bepflanzung des Hausgartens und der Felder	131	34
17.	Transportkosten	176	—
18.	Allerlei kleine Ausgaben	44	41
	Gesammtbetrag der ordentlichen Ausgaben	50790	58

2. Außerordentliche Ausgaben.

		fl	kr
1.	Lehr- und Pfleggelder	—	—
2.	Gewöhnliche und außergewöhnliche Baureparaturen	2917	29
3.	Verschiedenes	—	—
	Gesammtbetrag der außerordentlichen Ausgaben	2917	29

Zusammenstellung.

	fl	kr
Betrag der ordentlichen Ausgaben . .	50790	58
Betrag der außerordentlichen Ausgaben .	2917	29
Total aller Ausgaben . .	53708	27

g) Berechnung des Kostenaufwandes,

welchen ein Pflegling nach den verschiedenen Abtheilungen im Jahr $18^{47}/_{48}$ verursacht hat.

Verpflegungstage			Ausgaben.						Kostenaufwand für einen Pflegling im Verhältniß zu den								Kostenaufwand für Krankenpflege.		
der gesunden Pfleglinge	der kranken Pfleglinge.	Zusammen	Ordentliche.		Außerordentliche		Zusammen.		Ausgaben für Victualien insbesondere.				ordentlichen Ausgaben überhaupt mit Inbegriff des Victualienbetrags.				Anzahl der während des Jahrs behandelten Kranken.	Jährlicher Kostenbetrag für die Krankenpflege eines Kranken.	
									täglich		jährlich		täglich		jährlich				
			fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr		fl	Xr
144429	50620	195049	50790	58	2917	29	53708	27	—	7¾	47	16	—	15⅗	95	10	399	11	2

h) Uebersicht verschiedener durch öffentliche Versteigerungen an den Wenigstnehmenden festgesetzten Victualienpreise der letzten 5 Jahre.

Benennung der Victualien.		Preise der Jahrgänge.									
		$18^{43}/_{44}$		$18^{44}/_{45}$		$18^{45}/_{46}$		$18^{46}/_{47}$		$18^{47}/_{48}$	
		fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Brodmehl, ½ Waizen, ½ Roggen .	100 Kil.	12	11½	9	51	17	45½	23	—	11	9½
Kuhfleisch	1 Kil.	—	20	—	17	—	16	—	18	—	16
Kalbfleisch	1 Kil.	—	17¼	—	12¾	—	11⅓	—	13⅔	—	12½
Kartoffeln	100 Kil.	1	26	1	41	3	36	3	22	1	46
Gries, Gerste, Hirsen	100 Kil.	14	51¼	14	42	24	7	30	50	14	55
Erbsen, Bohnen, Linsen	1 Hect.	9	1	8	23	14	48	18	55	11	—
Butter	1 Kil.	—	41¾	—	33½	—	49	—	52½	—	45½

i) Stand des Inventariums vom Etatsjahre $18^{47}/_{48}$.

§§.	Benennung der Mobiliargegenstände.	Geldwerth.		
1	Bettgeräthe	16873	50	
2	Leibweißzeug	4887	17	
3	Kleidungsstücke	6213	20	
4	Geräthe von Holz und Weiden	3318	39	
5	Geräthschaften von Kupfer und Messing . . .	2390	49	
6	Geräthschaften von Zinn und Blech	1321	49	
7	Geräthschaften von Eisen unnd Eisenblech . . .	2254	35	
8	Geräthschaften von Glas, Stein und Erde . .	113	20	
9	Lederwerk und Seile	62	20	
10	Kirchengeräthe	425	38	
11	Handwerksgeräthe	726	59	
12	Waagen, Maaße und Gewichte	302	6	
13	Viehstand	1200	—	
14	Rohe und verarbeitete Stoffe	2676	36	
15	Verschiedenes	2618	2	
16	Schulgegenstände	353	38	
	Zusammen . . .	45738	58	

Ad Nrm. Exh. 13560 A. pr. den 26. Juni 1849.

(Truppensendung nach der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das westfränkische Armee-Corps, nachdem dasselbe am 16. l. M. den Uebergang über den Rhein bewerkstelliget hat, zufolge höherer Anordnung von nun an die Benennung „Königl. Bayer. Armee-Corps in der Pfalz“ angenommen hat.

Speyer, den 25. Juni 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Alwens.

Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 12469 A. pr. den 25 Juni 1849.

(Das Ableben des Königl. Kantonsarztes Dr. Fell zu Mutterstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Kantonsarztstelle II. Klasse zu Mutterstadt ist durch das erfolgte Ableben des Königl. Kantonsarztes Dr. Fell in Erledigung gekommen, welches hiemit für die Bewerber bei einem Termin von 6 Wochen von heute an bekannt gemacht wird.

Speyer, den 16. Mai 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Alwens.

Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 838 i. pr. den 27. Juni 1849.

(Wiederbesetzung der vacanten ersten Pfarrstelle zu Dürkheim, Decanats Neustadt a./H. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 9. v. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Lehmann ist die rubricirte Pfarrstelle in Erledigung gekommen. Die Gesammtpfarrei umfaßt die protestantischen Bewohner der Stadt Dürkheim, des ¼ Stunde davon entfernten Filials Grethen, der Parochialorte Seebach, Hardenburg und der dazu gehörigen Mühlen und Einzelhäuser, mit einer Seelenzahl von 6090 Pfarrgenossen. Die Pfarrgeschäfte werden nach einem bestimmten Turnus von den drei Geistlichen der Pfarrei verrichtet. Die Kirchen sind ausschließliches Eigenthum der protestantischen Gemeinden, ohne Simultangebrauch. Das Pfarrhaus befindet sich in gutem baulichen Zustande.

Die Erträgnisse der Pfarrei bestehen nach der im Jahre 1846 revidirten Fassion in:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	464	4
2. Stolgebühren	55	26
3. Nutznießung des Pfarrguts	96	50
4. Grundrenten	15	—
5. Aus dem Kirchenvermögen	345	50
6. Aus dem Gemeindvermögen (Anschlag von 6 Klafter Holz)	80	—
Zusammen	1057	10
Hievon ab für Steuern	18	13
Bleibt Reinertrag. . .	1038	57

Zur Bewerbung um diese Pfarrstelle wird ein Concurstermin von 6 Wochen anberaumt, innerhalb welchem die nach Vorschrift zu belegenden Gesuche der Competenten durch das Königl. Decanat Neustadt hierher vorzulegen sind.

Speyer, den 23. Juni 1849.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Bettinger.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 861 i. pr. den 28. Juni 1849.

(Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Weilerbach, Decanats Kaiserslautern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarres Stepp auf die Pfarrstelle zu Katzweiler ist die protestantische Pfarrei Weilerbach, Decanats Kaiserslautern, in Erledigung gekommen. Dieselbe besteht aus dem Pfarrorte Weilerbach und aus den Parochialorten Erzenhausen, Eulenbis, Pörrbach, Rodenbach und Schwedelbach, dann gehören zur Pfarrei die Höfe und Mühlen: Einsiedlerhof, Harzhof, Hutzelhütte, Schellenberg, Mückenhof, Erzenhauserhof, Schwedelbachermühle, Mückenmühle, die oberste und unterste Pfeifermühle. In jedem der genannten Parochialorte befindet sich ein Leichenhof. Die Gesammtseelenzahl der Pfarrei beträgt 2907. In der Pfarrei befindet sich nur eine Kirche, welche ausschließliches Eigenthum der Protestanten und nicht simultan ist.

Diese, sowie das Pfarrhaus und die Deconomiegebäude sind in sehr gutem Stande.

Nach der im Jahre 1825 aufgenommenen Fassion bestehen die Pfarrei-Erträgnisse in:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	60	45
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	30	10
4. Bezug aus dem Kirchenvermögen . .	6	1
	328	56
Davon die Lasten für Steuern ab mit .	6	1
Bleiben . .	322	55

Die an der Congrua von 600 fl noch fehlenden 277 fl 5 kr werden aus den disponibeln Sustentationsgeldern pro rata zugelegt.

Zur Bewerbung um die erledigte Pfarrei Weilerbach wird hiemit ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, innerhalb welchem die Petenten ihre vorschrifts-

mäßig zu belegenden Gesuche durch das Königl. Decanat Kaiserslautern hierher vorzulegen haben.

Speyer, den 25. Juni 1849.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Bettinger.

Dimroth.

Amtliche Bekanntmachung.

(Verleitung der Soldaten zum Treubruch betr.)

Die gegen die Verleitung der Soldaten zum Treubruche und zur Fahnenflucht bestehenden Strafgesetze werden mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß gegen die Zuwiderhandelnden unnachsichtiges Einschreiten Statt finden würde.

Art. I. des Gesetzes vom 4. Nivose IV., welches die Strafen bestimmt, welche die falschen Werber und Anreizer (provocateurs) zum Desertiren treffen sollen, publizirt in Gemäßheit Beschlusses des Regierungscommissärs vom 14. Frimaire VII., Verordnungen-Sammlung von Rudler T. 8. Cah. 16. pag. 92.

Art. 555. Ein Jeder, der für den Feind, für das Ausland, oder für Rebellen falsch wirbt, soll mit dem Tode bestraft werden.

Art. 556. Als Falschwerber soll Derjenige angesehen werden, der durch Geld, durch berauschende Getränke oder jedes andere Mittel suchen wird, die Vaterlandsvertheidiger von ihren Fahnen zu entfernen, damit sie zum Feinde, ins Ausland oder zu den Rebellen übergehen sollen (Art. 2 des erwähnten Gesetzes).

§. 77 des Gesetzes vom 15. August 1828 über die Ergänzung des stehenden Heeres. Wer einem Deserteur zur Entweichung oder zur Beharrung in der Desertion Hülfe leistet oder Anleitung gibt, unterliegt nicht nur einer Geldstrafe von 50 bis 200 fl, sondern haftet solidarisch für die Kosten, welche die Stellung eines Ersatzmannes erfordert, für den Schaden welcher dem Aerar durch den Deserteur zugefügt wurde und für die Untersuchungskosten. Geschieht die Hülfe und Anleitung zur Desertion während der Kriegszeit, so soll die Geldstrafe 100—400 fl betragen.

Für diese und andere Fälle der Uebertretung dieses Gesetzes werden in Hinsicht der damit verbundenen Handlungen die durch die allgemeinen Gesetze hiefür ausgesprochenen allenfallsigen höhern Strafen ausdrücklich vorbehalten

§. 78. Geldstrafen, welche wegen Vermögenslosigkeit uneinbringbar sind, werden in Freiheitsstrafen umgewandelt. Hierbei kommen die allgemeinen Vorschriften der Strafgesetze in Anwendung.

Zweibrücken, den 23. Juni 1849.

Der Königl. General-Staatsprocurator.

Korbach.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, folgende protestantische Pfarreien, und zwar:

durch allerhöchste Rescripte vom 2. Mai 1849 dem bisherigen Pfarrer zu Mechtersheim, Decanats Speyer, Johann Georg Hessig, die Pfarrei Rehborn, Decanats Obermoschel; und dem bisherigen Pfarrer zu Weilerbach, Decanats Kaiserslautern, Wilhelm Stepp, die Pfarrei Katzweiler, desselben Decanats;

durch allerhöchstes Rescript vom 3. Mai 1849, dem bisherigen Vicar zu Lemberg, Decanats Pirmasens, Pfarramts-Candidaten Carl Gustav Friedrich Ebert, die Pfarrei Battenberg, Decanats Frankenthal, und

durch allerhöchstes Rescript vom 4. desselben Monats dem Pfarramts-Candidaten Bernhard Georg Carl Bähring, zur Zeit Pfarrvicar zu Freinsheim, die Pfarrei Heiligenmoschel, Decanats Winnweiler, zu verleihen.

Königlich Bayerisches



Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 37. Speyer, den 2. Juli 1849.

Inhalt:

pr. den 18. Mai 1849.

Die Verhandlungen der außerordentlichen Generalsynode für den Consistorialbezirk Speyer betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben von den Verhandlungen der zum Vollzuge des Gesetzes vom 4. Juni v. J. Art. III. einberufenen außerordentlichen Generalsynode für den Consistorialbezirk Speyer Einsicht genommen, und ertheilen hierauf nachstehende Entschließung:

I. Nachdem die Generalsynode die Trennung der vereinigten protestantischen Kirche der Pfalz von dem Wirkungskreise Unseres Oberconsistoriums mit Stimmenmehrheit beantragt hat, und hiedurch die in dem Art. III. des Gesetzes vom 4. Juni v. J. vorgesehene Voraussetzung eingetreten ist, so haben Wir gemäß der durch die erwähnte Gesetzesstelle der Staatsregierung ertheilten Ermächtigung diese Trennung zu genehmigen beschlossen. Ihr habt hienach von nun an in den durch den §. 19 des II. Anhangs zur II. Verfassungsbeilage bestimmten Fällen euere gutachtlichen Berichte unmittelbar an Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten zu erstatten, und durch dieses Unsere allerhöchste Entschließung zu erholen, überhaupt aber das oberste Episkopat für die vereinigte protestantische Kirche der Pfalz nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde in derselben Ausdehnung auszuüben, in welcher es Unserem protestantischen Oberconsistorium für die protestantische Kirche des ganzen Königreichs bisher zugestanden hat.

Damit diese Trennung auch auf die bisher allen Consistorialbezirken gemeinschaftlichen Fonds ausgedehnt werde, haben Wir die Anordnung getroffen, daß die bereits vorliegenden Anträge über den Theilungsmaaßstab euch zur Aeußerung mitgetheilt werden, bis zu deren Eintreffen Wir Uns weitere Entschließung vorbehalten.

Dem von der Generalsynode mit dem Beschlusse über die Trennungsfrage in Verbindung gebrachten ersten Antrage, daß ein der vereinigten Kirche der Pfalz angehörender Referent in Unserem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten angestellt werden möchte, haben Wir bereits die entsprechende Berücksichtigung zu Theil werden lassen.

Der zweite Antrag wegen Herstellung einer engeren Verbindung zwischen den jenseitigen und diesseitigen Generalsynoden mittels gegenseitiger Beschickung durch Abgeordnete hat dadurch seine Erledigung gefunden, daß von der vereinigten Generalsynode für die Consistorialbezirke Ansbach und Bayreuth ein derartiger Anschluß abgelehnt worden ist.

Dem dritten Antrage entsprechend, genehmigen Wir, daß ihr der nächsten Generalsynode ein Gutachten zu erstatten habt, ob und welche Vermehrung der geistlichen Consistorialmitglieder nothwendig sey. Wenn dagegen die Generalsynode zugleich wünscht, daß von der Ernennung eines selbstständigen Consistorialvorstandes so lange Umgang genommen werde, als diese Stelle von dem dermaligen Vorstande, Regierungs-Director Bettinger, werde versehen werden, so vermögen Wir diesem Antrage, so gerne Wir auch Unserer Seits dem genannten Consistorialvorstande Unser wohlverdientes Vertrauen durch Belassung in seiner doppelten Stellung bethätigen möchten, bei der positiven Bestimmung des Art. III. des Gesetzes vom 4. Juni v. J. nicht zu entsprechen.

Nachdem jedoch die Aufstellung eines selbstständigen Consistorialvorstandes erst noch durch den erforderlichen Credit im Staatsbudget bedingt ist, so muß es bei der dermaligen Einrichtung einstweilen ohnehin sein Bewenden haben.

II. Die von der Generalsynode entworfene Wahlordnung für die Presbyterien, Bezirks- und Generalsynoden haben Wir in der beantragten Fassung mit Hinweglassung des von ihr selbst bei reiflicherer Prüfung als ungeeignet erkannten Zusatzes genehmigt. Indem Wir diese Wahlordnung im Anhange folgen lassen, ertheilen Wir euch zugleich den Auftrag, die dermaligen Presbyterien unverzüglich aufzulösen, und die neuen Wahlen so beschleunigen zu lassen, daß die neu gewählten Bezirkssynoden schon zur gewöhnlichen Zeit zusammentreten, und zur Wahl der Mitglieder der Generalsynode schreiten können.

III. Ueber die von den Mitgliedern der Generalsynode gestellten und von dieser angenommenen besondern Wünsche und Anträge, beschließen Wir, was folgt:

1. Gegen die Wahl einer Commission zur Berathung der in der Kirchenverfassung der Pfalz nothwendig werdenden Abänderungen haben Wir ebensowenig eine Erinnerung zu machen, als gegen die Veröffentlichung der von ihr zu bearbeitenden Entwürfe durch den Druck und deren Vorberathung durch die Bezirkssynoden. Wir ertheilen daher den hierauf gerichteten Anträgen Unsere Genehmigung.

2. Dem Wunsche der Generalsynode möglichst entsprechend, werden Wir die für das laufende Jahr treffende ordentliche Synode zusammentreten lassen, sobald die Wahlen der Presbyterien und Bezirkssynoden, welche derselben nach der neuen Wahlordnung vorauszugehen haben, beendigt seyn werden. Ihr habt daher diesen Zeitpunkt anzuzeigen, und darauf Unsere allerhöchste Entschließung zu gewärtigen.

3. Dem Antrage, daß die nächste Generalsynode ermächtiget werde, den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter frei aus ihrer Mitte zu wählen, vermögen Wir im Hinblicke auf den §. 7 des II. Anhangs zur II. Verfassungsbeilage nicht zu entsprechen, weil, wenn auch durch die Trennung der vereinigten protestantischen Kirche der Pfalz von dem Wirkungskreise Unseres Oberconsistoriums die Abordnung eines Mitgliedes dieser Kirchenstelle zu den Generalsynoden der Pfalz von selbst hinwegfällt, jene verfassungsmäßige Bestimmung doch

keine andere Folgerung zuläßt, als daß die von dem Commissär des Oberconsistoriums ausgeübten Befugnisse nunmehr auf ein Mitglied Unseres Consistoriums Speyer überzugehen haben.

4. Wir wollen zwar genehmigen, daß ein neuer Entwurf einer Geschäftsordnung für die Generalsynoden durch euch angefertigt und der nächsten Synode zur Prüfung vorgelegt werde. Wir müssen Uns jedoch für dessen Giltigkeit, so wie für alle späteren Abänderungen Unsere allerhöchste Genehmigung ausdrücklich vorbehalten. Wir werden indessen die Einleitung treffen, daß, wenn die von der Synode zu beantragenden Modificationen von dem verfassungsmäßigen Standpunkte der Kirche zur Staatsgewalt aus zu keinem Bedenken Veranlassung geben, der modifizirte Entwurf schon bei der nächsten Versammlung einstweilen in Vollzug gesetzt werden dürfe.

5. Der Antrag wegen Verschiebung des Confirmationstermins für die Knaben auf das vollendete 14te Lebensjahr wird bei der Revision der allgemeinen Vorschriften über die Dauer der Schulpflichtigkeit, welche von dem Confirmationstermine nicht wohl getrennt werden kann, die geeignete Berücksichtigung finden.

Indem Wir euch die von Unserem Oberconsistorium zur Vorlage gebrachten Synodalverhandlungen zurückgeben, und Unsere an diese Kirchenstelle ergangene Entschließung in Abschrift beifügen lassen, ist es Uns eine angenehme Pflicht, die ruhige, besonnene und würdige Haltung, welche die Generalsynode nach den übereinstimmenden Berichten Unseres Commissärs und des Dirigenten bis zu ihrem Schlusse bewahrt hat, gebührend anzuerkennen, und die in der Addresse der Mitglieder dieser Versammlung Uns ausgedrückten Gefühle mit der Versicherung zu erwiedern, daß Wir der Fortentwicklung der vereinigten protestantischen Kirche der Pfalz im Geiste der Vereinigungs-Urkunde und innerhalb der durch die Verfassung des Königreichs der Kirchengewalt gesetzten Grenzen ein Hinderniß in den Weg zu legen nicht gemeint sind.

München den 11. Mai 1849.

gez. **Max.**

gez. Ringelmann.

gez. Hänlein.

Nro. 351 Pr. F. pr. den 18. Mai 1848.

(Das dem Königl. Oberbaurathe Neidhard ertheilte Commissorium, Behufs der diesjährigen Kreisbereisung betr.)

Das Präsidium

der Königl. Bayer. Regierung der Pfalz

an

die Königl. Landcommissariate, Bauinspectionen und Bürgermeisterämter der Pfalz.

Nach einer Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. April l. J. ist die vorschriftsmäßige Bereisung des Regierungsbezirks der Pfalz zum Zwecke der Inspizirung des Bauwesens in diesem Jahre dem Königl. Oberbaurath Neidhard übertragen worden.

Die obengenannten Behörden werden daher dem Königl. Oberbaurathe Neidhard bei seiner Commissionsreise die erforderliche dienstliche Unterstützung gewähren.

Speyer, den 15. Mai 1849.

Alwens.

Müller.

Bekanntmachung,

die Vertheilung der allgemeinen Stipendien pro 18⁴⁸⁄₄₉ betr.

Königliches Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben aus dem durch den Landtags-Abschied vom Jahre 1831 begründeten

allgemeinen Stipendienfond für das Jahr 18$\frac{44}{45}$ nachbenannten Studirenden an den Königlichen Universitäten und in biennio practico sich befindenden Medizinern, sowie den in die Vorbereitungs-Praxis übergetretenen Rechtscandidaten Stipendien von je 100 fl allergnädigst zu bewilligen und beziehungsweise wieder zu verleihen geruhet:

I. An der Königl. Universität München.

A. Candidaten der Theologie:

1. v. Castell, Franz Frhr., von Bödernau,
2. Desberger, Gustav, von München;

B. Candidaten der Rechtswissenschaft:

3. Schübeck, Gustav, von Nürnberg,
4. Gutmann, Ignatz, von Redwitz,
5. De Ahna, Carl Ludwig, von München;

C. Candidat der Medizin:

6. Steichele, Ludwig, von Kempten;

D. Candidaten der Philosophie:

7. Friedlein, Gottfried, aus Regensburg,
8. Reiser, Joh. Evang., aus München;

E. in biennio an der Universität befindliche Mediziner:

9. Stein, Julius, von Bayreuth,
10. Rubenbauer, Jos., von München,
11. Lautenbacher, Ludw., von Straubing;

F. In der Vorbereitungs-Praxis befindliche Rechtscandidaten:

12. Gunzenhauser, Wolf, aus Bayreuth,
14. Kast, Cajetan, aus Landau,
14. Hofinger, Adam, aus Eichstädt,
15. Wolfram, Rud., von Bamberg,
16. Cloßmann, Heinrich, von Zweibrücken;

II. An der Universität München.

A. Candidat der Theologie:

1. Kihn, Peter, von Michelbach;

B. Candidaten der Rechtswissenschaften:

2. Pöhlmann, Carl, von Rüdenhausen,
3. Huller, Georg, von Ebern,
4. Römer, Peter, von Würzburg;

C. Candidaten der Medizin:

5. Schmidt, Georg, von Niedenheim,
6. Hellferich, Conrad, von Wollbach,
7. Friedrich, Nicolaus, von Ansbach;

D. Candidat der Philosophie:

8. Weippert, Carl, von Burgheim;

Ueber

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.						Korn.						Spelz.					
		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.	
			fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr
Dürkheim	4. April	—	-	—	—	-	—	—	-	—	7	2	21	—	-	—	—	-	—
"	11. "	—	-	—	—	-	—	—	-	—	2	2	18	—	-	—	—	-	—
"	18. "	—	-	—	—	-	—	—	-	—	4	2	21	—	-	—	—	-	—
"	25. "	—	-	—	—	-	—	—	-	—	4	2	19	—	-	—	—	-	—
Edenkoben	"	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
"	"	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
"	"	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
"	"	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
"	"	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—

E. in biennio an der Universität befindliche Mediziner:

9. **Ullmann**, David, von Pferrsee;

F. In der Vorbereitungs-Praxis befindliche Rechtscandidaten:

10. **Goebel**, Carl, von Würzburg,
11. **Ulrich**, Georg, von Eibelstadt;

III. An der Universität Erlangen.

A. Candidaten der Theologie:

1. **Heinz**, Joh. Wilh., aus Kleinteittan,
2. **Neubert**, Friedr., aus Mainbernheim,
3. **Petzel**, Heinr., aus Hof,
4. **Dönng**, J. Aug., von Bayreuth,
5. **Thurner**, J. Ulrich, von Rosenberg;

B. Candidaten der Rechtswissenschaft:

6. **Burkhard**, Jul., von Ebenried,
7. **Schiffner**, Friedr., von Schwarzenbach,
8. **Steinbüchel**, Gustav, von Ansbach;

C. Candidaten der Medizin:

9. **Brand**, Ernst, von Leutershausen;

D. Candidaten der Philosophie:

10. **Kloeter**, Christian, von Bayreuth,
11. **Küster**, Friedr. von Puschendorf;

E. In der Vorbereitungs-Praxis befindliche Rechtscandidaten:

12. **Wunder**, Bernhard, von Wilhermsdorf,
13. **Bibel**, Ludwig, von Regensburg,
14. **Roscher**, Joh. Gabr., von Weiden,
15. **Munker**, Theodor, von Bayreuth,
16. **Friedrich**, Wilh., von Ansbach.

IV. An der polytechnischen Schule.

1. **Hofmann**, Wilhelm, von Trendel,
2. **Rottmüller**, Ant., von Altenmarkt,
3. **Seitz**, August, von Kirrweiler.

V. Für künstlerische Ausbildung.

Hofner, Joseph, von Aresing,

Dem Anton **Hautmann** von München wurde ein Stipendium von 400 fl zu einer Reise nach Italien allergnädigst bewilligt.

München, den 6. Mai 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. Ringelmann.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath **Hänlein.**

---

sicht

des Monats April 1849.

Spelzkern.						Gerst.						Haber.						Bemerkungen.
Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		
		Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	8	2	31	—	-	—	10	2	23	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	8	2	29	—	-	—	10	2	26	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	6	2	31	—	-	—	10	2	25	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	6	2	25	—	-	—	12	2	26	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	wurden nicht eingesendet.
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.						Korn.						Spelz.					
		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.	
			fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Kandel	4. April	36	4	14	24	6	21	40	2	30	27	3	45	54	3	14	46	3	46
"	11. "	44	4	9	30	6	13	14	2	28	10	3	42	98	3	13	84	3	45
"	18. "	40	4	8	27	6	12	61	2	25	41	3	37	155	3	8	133	3	39
"	25. "	91	4	15	61	6	22	31	2	26	21	3	39	85	3	5	73	3	36
Kaiserslautern	3. "	88	4	9	61	5	58	548	2	50	375	4	8	882	3	11	1050	2	40
"	10. "	40	4	3	28	5	49	348	2	52	240	4	7	438	3	12	520	2	37
"	17. "	136	4	1	94	5	43	770	2	45	527	4	—	1080	3	2	1285	2	32
"	24. "	108	4	6	75	5	54	140	2	52	233	4	7	838	3	5	998	2	30
Landau	5. "	23	4	31	17	6	35	47	2	37	34	3	39	121	3	30	142	2	58
"	12. "	96	4	22	66	6	22	105	2	28	75	3	27	423	3	25	498	2	54
"	19. "	128	4	23	88	6	23	71	2	26	51	3	24	379	3	26	444	2	55
"	26. "	43	4	28	29	6	31	56	2	34	40	3	35	280	3	28	329	2	56
Neustadt	3. "	269	4	33	179	6	49	164	2	41	118	3	45	264	3	29	290	3	8
"	7. "	101	4	32	67	6	48	132	2	45	94	3	51	89	3	30	98	3	9
"	10. "	122	4	37	81	6	55	92	2	42	66	3	46	130	3	29	143	3	8
"	14. "	178	4	32	119	6	48	187	2	39	133	3	43	298	3	25	328	3	5
"	17. "	216	4	28	144	6	42	132	2	39	94	3	43	143	3	28	157	3	7
"	21. "	206	4	37	137	6	55	182	2	44	130	3	50	140	3	35	155	3	[illegible]
"	24. "	225	4	44	150	7	6	183	2	51	131	3	59	178	3	35	196	3	[illegible]
"	28. "	266	4	45	177	7	7	189	2	48	135	3	56	185	3	40	203	3	18
Speyer	3. "	17	4	30	10	7	6	142	2	35	97	3	43	100	3	13	114	2	49
"	10. "	—	-	—	—	-	—	67	2	36	47	3	44	4	3	17	5	2	53
"	17. "	4	4	30	2	7	6	129	2	29	90	3	34	138	3	14	156	2	50
"	24. "	27	4	35	17	7	14	45	2	38	31	3	47	49	3	16	56	2	52
Zweibrücken	5. "	116	4	29	77	6	44	198	3	3	129	4	25	3	3	—	4	2	32
"	12. "	304	4	25	203	6	40	369	3	2	303	4	24	7	3	3	8	[illegible]	35
"	19. "	475	4	28	316	6	45	340	3	—	234	4	22	23	3	8	28	2	37
"	26. "	203	4	28	135	6	42	414	3	3	286	4	25	6	3	9	7	2	38
Pirmasens	7. "	37	4	12	23	6	43	118	2	50	81	4	4	—	-	—	—	-	—
"	14. "	6	4	17	3	6	51	85	2	44	59	3	56	—	-	—	—	-	—
"	21. "	68	4	15	42	6	48	60	2	52	41	4	7	—	-	—	—	-	—
"	28. "	30	4	19	18	6	54	40	2	53	27	4	9	—	-	—	—	-	—
Bergzabern	3. "	11	4	8	8	6	1	14	2	32	10	3	35	3	3	12	[illegible]	2	36
"	10. "	1	4	12	1	6	7	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
"	13. "	11	4	40	8	6	34	10	2	28	7	3	31	—	-	—	—	-	—
"	17. "	5	4	8	3	6	1	6	2	28	4	3	31	4	3	9	5	2	32
"	20. "	6	4	12	4	6	7	7	2	32	5	3	35	—	-	—	—	-	—
"	24. "	5	4	15	3	6	12	7	2	39	5	3	42	4	3	11	5	3	35
"	27. "	8	4	15	6	6	12	10	2	38	7	3	41	—	-	—	—	-	—

Spelzkern.						Gerst.						Hafer.						Bemerkungen.
Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		
	fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr	
—	—	—	—	—	—	23	2	20	17	2	55	4	2	12	4	1	59	
—	—	—	—	—	—	22	2	22	17	2	56	14	2	14	15	2	1	
—	—	—	—	—	—	42	2	23	30	2	57	18	2	9	19	1	56	
—	—	—	—	—	—	10	2	24	7	3	—	3	2	16	3	2	2	
—	—	—	—	—	—	248	2	41	191	3	38	440	2	19	488	2	18	
—	—	—	—	—	—	148	2	42	114	3	39	130	2	25	144	2	24	
—	—	—	—	—	—	324	2	32	249	3	26	612	2	14	680	2	13	
—	—	—	—	—	—	328	2	45	250	3	44	332	2	24	369	2	23	
—	—	—	—	—	—	24	2	31	19	3	13	9	2	35	10	2	16	
—	—	—	—	—	—	49	2	25	39	3	5	47	2	28	53	2	10	
—	—	—	—	—	—	62	2	25	49	3	5	41	2	23	46	2	5	
—	—	—	—	—	—	5	2	26	4	3	6	34	2	14	38	1	57	
—	—	—	—	—	—	91	2	29	73	3	6	50	2	30	55	2	15	
—	—	—	—	—	—	89	2	32	70	3	10	27	2	38	30	2	22	
—	—	—	—	—	—	57	2	27	46	3	4	33	2	42	36	2	26	
—	—	—	—	—	—	81	2	25	65	3	1	75	2	36	80	2	20	
—	—	—	—	—	—	43	2	25	34	3	1	68	2	33	75	2	18	
—	—	—	—	—	—	40	2	33	32	3	12	66	2	42	73	2	26	
—	—	—	—	—	—	117	2	32	94	3	10	93	2	41	102	2	25	
—	—	—	—	—	—	31	2	34	25	3	13	102	2	43	112	2	27	
—	—	—	—	—	—	128	2	20	97	3	4	65	2	15	78	2	6	
—	—	—	—	—	—	52	2	24	39	3	10	20	2	20	21	2	11	
—	—	—	—	—	—	128	2	13	97	2	55	62	2	18	66	2	9	
—	—	—	—	—	—	31	2	23	23	3	8	54	2	16	58	2	7	
—	—	—	—	—	—	10	2	50	8	3	27	90	2	25	100	2	10	
—	—	—	—	—	—	17	2	20	15	2	50	238	2	12	264	1	58	
—	—	—	—	—	—	16	2	21	13	2	51	123	2	20	136	2	5	
—	—	—	—	—	—	44	2	52	36	3	29	83	2	28	92	2	13	
—	—	—	—	—	—	1	2	16	1	2	43	101	2	28	117	2	7	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	20	2	34	23	2	12	
—	—	—	—	—	—	1	2	30	1	3	—	73	2	23	84	2	2	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	-	61	2	33	70	2	11	
—	—	—	—	—	—	10	2	30	8	3	10	2	2	30	1½	2	11	
—	—	—	—	—	—	1	2	32	¾	3	13	4	2	28	3	2	9	
—	—	—	—	—	—	9	2	24	7	3	2	3	2	28	2½	2	9	
—	—	—	—	—	—	5	2	24	4	3	2	3	2	19	2½	2	2	
—	—	—	—	—	—	5	2	20	4	3	—	3	2	18	2½	2	1	
—	—	—	—	—	—	2	2	26	1⅓	3	6	2	2	22	1½	2	5	
—	—	—	—	—	—	4	2	30	3	3	10	2	2	26	1½	2	8	

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Kartoffel- und Butter- rc. Preise im Monate April 1849.

Orte.	Mittlere Taxe für								Mittlere Preise für																	
	Schwarz-Brod		Weiß-Brod		Ochsen-Fleisch		Kalb-Fleisch		Schwarz-Mehl		Weiß-Mehl		Butter		Kartoffeln per 50 Kilogramm.		Bohnen		Erbsen		Linsen		Heu		Stroh	
	per Kilogramm.								per Kilogramm.								per Liter.						per 50 Kilogramm.			
	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	fl	Xr	Xr	p	Xr	p	Xr	p	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim	3	6	5	—	20	—	12	—	6	—	10	—	41	—	1	8	4	—	4	—	4	—	—	49	—	39
Frankenthal	4	—	5	—	22	—	14	—	6	—	8	—	42	—	1	12	6	—	6	—	5	—	1	12	—	35
Germersheim	4	4	5	2	24	—	16	—	5	—	10	—	36	—	1	—	4	—	4	—	6	—	1	10	—	36
Kaiserslautern	4	—	8	6	20	—	16	—	3	—	8	—	40	—	—	50	5	—	5	—	5	—	1	20	—	40
Landau	4	—	7	—	24	—	18	—	8	—	10	—	34	—	1	36	5	—	6	—	6	—	1	20	—	53
Pirmasens	4	2	8	—	16	—	12	—	5	—	10	—	40	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Speyer	3	4	8	—	24	—	16	—	5	—	11	—	48	—	1	—	2	—	3	—	3	—	1	16	—	40
Zweibrücken	4	8	8	—	18	—	16	—	8	—	12	—	44	—	1	—	6	—	6	—	6	—	1	12	—	40

Berichtigung.

Amts- und Intelligenzblatt № 28 l. J., Seite 187, Spalte 1, Zeile 13 von unten ist zu lesen „stiftsmäßigen Adel" statt „stiftungsmäßigen Adel."

Königlich Bayerisches



Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 38. Speyer, den 6. Juli 1849.

Inhalt:

Nro. 13605 A. [illegible] den 3 Juli 1849

(Die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1849 betr.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Gemäßheit der §§. 1 und 2 der Allerhöchsten Verordnung über die Prüfungen für den Staatsbaudienst im Königreiche Bayern vom 29. April 1841 wird der Anfangstermin für die theoretische Prüfung im Jahre 1849 auf Montag den 15. October festgesetzt.

Die Candidaten, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben, bei Vermeidung der Zurückweisung, ihre deßfallsigen Gesuche längstens bis zum 17. September l. J. bei dem Königl. Staatsministerium für Handel und öffentliche Arbeiten einzureichen.

Diesen Gesuchen sind die im §. 4 erwähnter Verordnung angegebenen Ausweise, sowie versiegelte Zeugnisse der zuständigen Polizeibehörden über sittliches Betragen und über Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen während des Verweilens an den polytechnischen Schulen und der Akademie der bildenden Künste, und endlich Zeichnungsproben die mit der Beglaubigung der einschlägigen Anstalten versehen, beizufügen. Zugleich haben die Candidaten den Ort zu benennen, wohin denselben die erfolgende Entschließung zugefertiget werden kann.

Damit diejenigen, welche sich in Zukunft dem Staatsbaudienst zu widmen gedenken, und erst im Begriff stehen, ihre Vorstudien zu beginnen, die in Bezug auf eine dereinstige Verwendung bestehenden Aussichten richtig zu würdigen vermögen, folgt hierbei zugleich die Statistik der in den Jahren 1836 bis 1847 geprüften und noch nicht angestellten Baucandidaten:

I. Theoretisch und praktisch geprüft:

a) in beiden Fächern . . .	13	
b) im Civilbau allein . . .	11	109
c) im Ingenieurfache allein .	85	

II. Theoretisch geprüft:

a) in beiden Fächern . . .	1	
b) im Civilbaufache allein .	2	54
c) im Ingenieurfache allein .	51	
Summa .		163

während die statusmäßigen Stellen im Staatsbaudienst sich zusammen auf 140 belaufen.

München, den 17. Juni 1849.

Pfarrei=Verleihungen.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 26. April l. J. dem Priester Johannes Köhr, dermalen Pfarrverweser zu Dürkheim, die Pfarrei Schallodenbach, Landcommissariats Kaiserslautern, allergnädigst zu übertragen geruht.

Mittelst Rescripts vom 30. April l. J. haben Seine Majestät der König dem Priester Joseph Schandein, Pfarrer zu Trulben, die Pfarrei Mutterstadt, Landcommissariats Speyer, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 3. Mai l. J. dem Pfarrverweser zu Godramstein, Priester Matthäus Dotterweich, die Pfarrei Godramstein, Landcommissariats Landau, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 3. Mai l. J. die bischöfliche Verleihung der fünften Domvikarsstelle bei dem bischöflichen Domkapitel in Speyer an den bisherigen Kaplan zu Landau, Priester Sebastian Hasselwander, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 3. Mai 1849 die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Mürsterappel, Decanats Obermoschel, dem bisherigen Pfarrer zu Wallhalben, Decanats Pirmasens, Johann Jacob Wischan, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben laut allerhöchsten Rescriptes vom 10. Mai 1849 die erledigte protestantische Pfarrei zu Rohrbach, Decanats Bergzabern, dem bisherigen Pfarrer zu Vorderweidenthal, desselben Decanats, Carl Ludwig Heintz, allergnädigst verliehen.

Laut allerhöchsten Rescriptes vom 10. Mai 1849 haben Seine Majestät der König die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Alsenborn, Decanats Winnweiler, dem Pfarramts-Candidaten und dermaligen Pfarrvicar zu Landau, Ernst Wündisch, allergnädigst verliehen.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchstes Rescript vom 9. März laufenden Jahres haben Seine Majestät der König den geprüften Rechtscandidaten Herrmann Dercum zu Kirchheimbolanden, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zum Ergänzungsrichter an dem dortigen Friedensgerichte allergnädigst zu ernennen geruhet.

Seine Majestät der König haben Sich zufolge Allerhöchster Entschließung vom 20. Mai bewogen gefunden, den Unterlieutenant Adam Sartorius vom Königl. 6. Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm zur Gendarmerie-Compagnie der Pfalz zu versetzen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Mai 1849, wurde dem Dr. der Medicin Georg Rupprecht von Neustadt an der Haardt die Bewilligung ertheilt, sich als practischer Arzt daselbst niederzulassen.

pr. den 19. Mai 1849.

Schifffahrts-Verkehr zu Ludwigshafen im I. Kalender-Quartal 1849.

1849.	A. Auslandshafen.	Ctr.	Ctr.
	Angekommen.		
27. Januar	Niederländer Dampfboot	5	
1. Februar	Cölner Dampfboot	32	
6. "	Niederländer Dampfboot	66	
9. "	Düsseldorfer Dampfboot	2	
16. "	Schiffer Rippert von Mannheim	23	
16. "	" Mundschenk von Mainz	95	
17. "	Niederländer Dampfboot	303	
23. "	" "	5	
23. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 3	3799	
23. "	" " № 10	1891	
3. März	Schiffer Adams von Koblenz	1343	
6. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 6	1488	
6. "	" " № 9	3679	
12. "	Niederländer Dampfboot	17	
12. "	Schiffer Hartmann von Worms	5	
13. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 2	2027	
13. "	" " № 8	1904	
13. "	Schiffer Mundschenk von Mainz	1849	
15. "	Cölner Dampfboot	25	
15. "	" "	11	
16. "	Schiffer Koch von Dortrecht	404	
16. "	" Nietschoten von Cöln	1685	
17. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 6	554	
19. "	Cölner Dampfboot	56	
20. "	Schiffer Thiel von Mainz	1181	
22. "	" Sommer	31	
24. "	Düsseldorfer Dampfboot	625	
26. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 1	2840	
27. "	Schiffer Keppel von Volluff	589	
27. "	Niederländer Dampfboot	217	
28. "	Cölner Dampfboot	8	
28. "	Schiffer Specht von Cöln	1029	27788
	Abgegangen.		
12. Februar	Schiffer Heuß von Haßmersheim	5	
26. "	" Herrmann von Neckarsteinach	537	
26. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 3	1128	
7. März	" " № 9	1315	
8. "	Schiffer Walter von Neckargemünd	269	
8. "	" Herrmann von Neckarsteinach	63	
12. "	" Weinmann von Neckargerach	32	
14. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 6	50	
15. "	Schiffer Stählin von Oberhausen	1740	
15. "	" Walter von Neckargemünd	83	
16. "	" Schmidt von "	48	
24. "	" Nietschoten von Cöln	3	
28. "	" Krämer von Neckarems	208	5481
	Summa A.		33269

B. Inlandshafen.

	Angekommen.	Ctr.	Ctr.
3. Januar	Schiffer Zils von Mainz	552	
28. „	„ Senftleber von Neckargerach	711	
31. „	„ Herrmann „ „	100	
31. „	Niederländer Dampfboot	4	
31. „	Schiffer Kappes von Eberbach	85	
9. Februar	„ Müßig von Haßmersheim	5	
9. „	Niederländer Dampfboot	9	
13. „	„ „	7	
13. „	Schiffer Heck von Haßmersheim	25	
16. „	Niederländer Dampfboot	20	
17. „	Schiffer Linz von Cöln	12	
17. „	„ Oberdahn von Mannheim	22	
24. „	Niederländer Dampfboot	1	
24. „	Schiffer Heck von Haßmersheim	4	
1. März	„ Zils von Spal	73	
1. „	„ Lohnert von Ladenburg	534	
1. „	„ Mundschenk von Bingen	83	
1. „	Niederländer Dampfboot	152	
5. „	Schiffer Heck von Haßmersheim	4	
5. „	Niederländer Dampfboot	17	
6. „	Schiffer Hauck von Eberbach	302	
6. „	„ Schmidt von Haßmersheim	4	
8. „	Niederländer Dampfboot	112	
9. „	Schiffer Hartmann von Bingen	236	
15. „	Niederländer Dampfboot	14	
15. „	Schiffer Heuß von Haßmersheim	70	
15. „	„ Dunk „ Mainz	276	
16. „	„ Daams von Ruhrort	262	
16. „	Niederländer Dampfboot	7	
17. „	Schleppkahn № 2	11	
20. „	Schiffer Schmidt von Haßmersheim	4	
20. „	Niederländer Dampfboot	10	
21. „	Schiffer Mehler von Mannheim	122	
22. „	„ Görgens von Cöln	129	
24. „	„ Sommer von Niederhausen	119	
27. „	Niederländer Dampfboot	133	
28. „	Schleppkahn № 1	416	
28. „	Niederländer Dampfboot	46	
28. „	Schiffer Kappes von Eberbach	3	
30. „	„ Zils von Bonn	84	
30. „	„ Leinweber von Weisenau	491	
30. „	Niederländer Dampfboot	7	
			5278
	Abgegangen.		
20. Januar	Schiffer Bechert von Haßmersheim	152	
28. „	Schleppkahn № 1	3473	
31. „	Niederländer Dampfboot	96	
1. Februar	Schiffer Staab von Eberbach	574	
3. „	„ Herrmann von Neckargerach	338	
9. „	Niederländer Dampfboot	44	
13. „	Schiffer Senftleber von Neckargerach	10	
13. „	Niederländer Dampfboot	46	

		Ctr.	Ctr.
13. Februar	Schiffer Bissinger von Mannheim	1005	
15. "	" Raab von Eberbach	291	
15. "	" Mundschenk von Bingen	56	
15. "	" Heck von Haßmersheim	231	
16. "	Niederländer Dampfboot	25	
16. "	Schiffer Schmidt von Haßmersheim	202	
17. "	Schleppkahn № 5	4497	
17. "	Niederländer Dampfboot	22	
21. "	" "	28	
24. "	" "	14	
24. "	Schiffer Kröll von Koblenz	21	
27. "	" Herrmann von Neckargerach	390	
1. März	" Wilsen von Rotterdam	3286	
1. "	" Herrmann von Cannstadt	561	
1. "	Niederländer Dampfboot	19	
1. "	Schiffer Raab von Eberbach	378	
3. "	" Knaub " "	266	
3. "	Niederländer Dampfboot	68	
5. "	Schiffer Müller von Mainz	13	
5. "	Niederländer Dampfboot	103	
6. "	Schiffer Schmidt von Haßmersheim	280	
8. "	Niederländer Dampfboot	114	
9. "	Schiffer Herrmann von Neckargerach	230	
15. "	" Knaub von Eberbach	308	
15. "	" Baudrin von Marien	1766	
15. "	" Eisenbeim von Eberbach	336	
15. "	Schleppkahn № 6	29	
15. "	Schiffer Schmidt von Haßmersheim	30	
15. "	Niederländer Dampfboot	50	
16. "	Schiffer Schmidt von Haßmersheim	64	
16. "	" Kraus von Kitzingen	51	
16. "	Niederländer Dampfboot	78	
17. "	Schiffer Bill von Kannstadt	106	
17. "	" Schmidt von Haßmersheim	103	
17. "	" Steblin von Oberhausen	82	
19. "	" Walter von Neckargemünd	305	
19. "	Niederländer Dampfboot	14	
20. "	Schleppkahn № 7	1265	
21. "	Schiffer Kappes von Eberbach	252	
21. "	Niederländer Dampfboot	107	
21. "	Schiffer Zischert von Cöln	122	
22. "	" Görgens " "	20	
27. "	Niederländer Dampfboot	16	
28. "	" "	16	
28. "	Schiffer Kappes von Eberbach	364	
28. "	" Senfileber von Haßmersheim	168	
28. "	" Krämer von Neckarems	79	
30. "	" Herrmann von Neckargerach	138	
30. "	Niederländer Dampfboot	122	22824
	Summa B.		28102
	C. Vordere Schachtel Angekommen.		
27. Januar	Schiffer Senfileber von Neckargerach	138	

		Ctr.	Ctr.
30. Januar	" Herrmann von Neckargerach	660	
30. "	" Kappes von Eberbach	700	
2. Februar	" Müßig von Haßmersheim	400	
13. "	" Heck " "	300	
21. "	" Kappes von Eberbach	696	
21. "	" Rödel von Harkheim	40	
24. "	" " " "	140	
26. "	" Back von Neckarsteinach	750	
26. "	" Rödel von Harkheim	60	
27. "	" Staab von Haßmersheim	100	
2. März	" Waibel von Neckargemünd	44	
2. "	" Küchele von Haßmersheim	320	
5. "	" Raab von Eberbach	23	
5. "	" " " "	10	
5. "	" Weinemann von Neckargerach	170	
6. "	" Schmidt von Haßmersheim	200	
10. "	" Heck " "	500	
10. "	" Heuß " "	240	
13. "	" Senfleber von Neckargerach	180	
14. "	" Heuß von Haßmersheim	240	
19. "	" Schmitt von Heilbronn	300	
26. "	" Kappes von Eberbach	430	6441
	16 Schiffe mit nicht nach dem Gewichte belegten Gegenständen.		
	Abgegangen. Nichts.		
	Summa C.		6441
	D. Winterhafen.		
	Angekommen.		
1. Februar	Schiffer Schäfer von Hirschhorn	345	
22. "	" Körner von Kappel	167	
22. "	" Nollert von Schlierbach	300	
9. März	" Staab von Neckarems	40	
9. "	" " " Oberdürkheim	236	
26. "	" Herrmann von Neckargemünd	71	
28. "	" Kaufmann von Kaub	400	
31. "	" Raab von Eberbach	765	2324
	Abgegangen.		
7. Februar	Schiffer Ohlschläger von Frankfurt	546	
10. "	" Cröll von Mannheim	1789	
13. "	" Bißinger von Mannheim	2181	
24. "	" Cröll " "	2100	
8. März	" Kappes von Eberbach	1532	
9. "	" Staab von Oberdürkheim	1236	
9. "	" Neuert von Eberbach	521	
10. "	" Rippert von Mannheim	3641	
12. "	" Herrmann von Neckargerach	2068	
14. "	Schleppkahn № 10 von Ludwigshafen	3443	
14. "	" № 6 " "	2543	
21. "	Schiffer Staab von Oberdürkheim	1204	
21. "	" Schiffer Itschert von Mannheim	821	
23. "	" Raab von Eberbach	657	
31. "	" Rippert von Mannheim	3366	27648
	31 Schiffe mit nicht nach dem Gewichte belegten Gegenständen.		
	Summa D.		29972

Zusammenstellung.

A.	Auslandshafen . .	33269 Ctr.
B.	Inlandshafen . .	28102 „
C.	Vordere Schachtel .	6441 „
D.	Winterhafen . .	29972 „

97784 Ctr.

Hierzu die Ladung der sub lit. C. und D. vorgemerkten 47 Fahrzeuge, welche nicht nach dem Gewichte belegte Gegenstände geführt haben, als:

608 Meter Bruchsteine
603 Kubik-Meter Brennholz
1900 Stück tannene Borde
252 „ leere Fässer
79 „ Rahmschenkel
25280 „ Faßdauben von weichem Holz

und nach dem hiefür üblichen Gewichtsanschlage entziffern . . . 21234 Ctr.

Summarum . . 119018 „

Ludwigshafen, den 8. Mai 1849.

Königl. Hafen-Commissariat.

Heerwagen.

Nachweisung

des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen im I. Kalender-Quartal 1849.

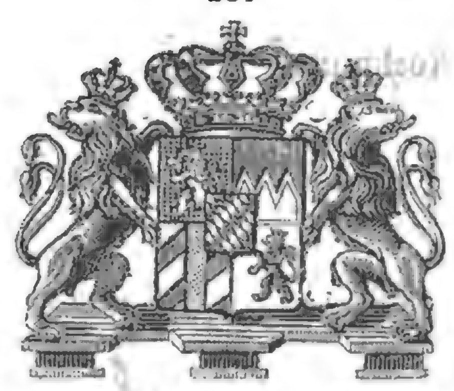
Hafen-Abtheilung.	Eingang.								Abgang.								Total-Gewicht.	Vorzügliche Gegenstände dieses Verkehrs.
	Wasserwärts				Landwärts				Wasserwärts				Landwärts					
	zu Berg		zu Thal		über die Rheinbrücke		aus der Pfalz		zu Berg		zu Thal		über die Rheinbrücke		nach der Pfalz			
	Fahrzeuge.	Centner	Fahrzeuge.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagen.	Centner.	Fahrzeuge	Centner	Fahrzeuge.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagen.	Centner.	Centner	
Auslandshafen	35	27788	—	—	7	110	8	170	1	1740	12	3741	718	19575	134	4276	57400	Baumwolle rohe, Baumwollgarn, Tabaksblätter unbearbeitete, Oel, Zucker, Kaffee, Roheisen.
Inlandshafen	42	5278	—	—	11	511	464	22307	1	82	56	22742	50	1835	73	3913	56668	Alaun, Baumwollgarn, Baumwollwaare, Branntwein, chem. Fabrikate, Erz, Eisen aller Art, Getreide
Vordere Schachtel *)	24	6441	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	256	6441	12882	Oelkuchen, Brennholz, leere Fässer, Borde.
Winterhafen *)	16	2157	2	167	—	—	68	6400	—	—	24	27648	19	918	156	25087	62377	Borde, Brennholz, Coaks, Steinkohlen, Bruchsteine, Getreide, Gyps.
Summa	117	41664	2	167	18	621	540	28877	2	1822	92	54131	787	22328	619	39717	189327	
*) Die außerdem in der vordern Schachtel und im Winterhafen theils ein- theils abgegangenen, und bezüglich der Hafengebühren nicht nach dem Gewichte notirten Gegenstände entziffern nach dem hiefür üblichen Gewichts-Anschlage																	21234	
Zusammen . .																	210561	

Ludwigshafen, den 8. Mai 1849.

Königl. Hafen-Commissariat.

Heerwagen.

Königlich



Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 39. Speyer, den 9. Juli 1849.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Auflösung des gegenwärtigen Landtages betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, mit Bezugnahme auf §. 23 Titel VII. der Verfassungs-Urkunde die Versammlung des gegenwärtigen Landtages aufzulösen, und behalten Uns vor, eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten innerhalb der durch die Verfassungs-Urkunde bestimmten Zeit vornehmen zu lassen.

Wir verbleiben Euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen

München, den 10 Juni 1849.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann. von der Pfordten. v. Lüder. v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der General-Secretär,

Ministerialrath v. Benning.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Briefposttarif betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, in Bezug auf das Posttarwesen zunächst wegen des Briefposttarifs zu verfügen, was folgt:

I.

Für Briefe, welche sich im Innern von Bayern bewegen, hat die einfache Taxe nur mehr zu betragen:

a) bei einer Entfernung bis 12 Meilen, drei Kreuzer;

b) bei einer Entfernung über 12 Meilen, sechs Kreuzer.

II.

Als Maximalgewicht des einfachen Briefes ist Ein Loth Zollgewicht bestimmt.

Für schwerere Briefe bis zum Gewichte von vier Loth Zollgewicht ist die doppelte Portotaxe zu erheben.

Zahlbare Briefe und Schriftenpakete über 4 Loth sind als Fahrpostsendungen zu behandeln.

III.

Die ermäßigte neue Brieftaxe ist auch dem bestehenden Fahrposttarife als unveränderliche Grundtaxe einfach einzurechnen und hiebei als das Minimum der Frachttaxe das doppelte Briefporto anzunehmen.

IV.

Im Localbestellungsbezirke hat für Briefe und zur Briefpost geeignete Gegenstände, welche sogleich bei der Aufgabe frankirt werden, eine ermäßigte Taxe von Einem Kreuzer mit der im Art. II. festgesetzten Progression in Anwendung zu kommen. Unfrankirte Briefe sind für die erste Rayonstaxe zu bestellen.

V.

Drucksachen unter Kreuzband, insofern sie außer der Adresse nichts Geschriebenes enthalten und sogleich bei der Aufgabe frankirt werden, zahlen außer dem Localbestellungsbezirke in ganz Bayern die gleichförmige Taxe von Einem Kreuzer für jedes Loth Zollgewicht ohne Unterschied der Entfernung.

Für unfrankirte derlei Sendungen sind aber die gewöhnlichen Brieftaxen anzuwenden.

VI.

Für Briefe mit Waarenmustern findet keine besondere Porto-Ermäßigung ferner statt; dieselben unterliegen nach Maßgabe ihres Gewichts der allgemeinen Briefportotaxe.

VII.

Von der Postverwaltung hat der Verkauf gestempelter Marken im Preise von 1, 3 und 6 Kreuzern zu geschehen, deren Befestigung auf dem Briefe die Frankirung nach Maßgabe des Tarifs bewirkt.

Ueber das hiebei zu beobachtende Verfahren erfolgen besondere Bestimmungen.

VIII.

Die neuen Brieftaxen finden auf die Pfalz gleichmäßige Anwendung, wornach

a) für die im Innern dieses Kreises sich bewegende Correspondenz der gleichmäßige Portosatz von drei Kreuzern,

b) für die Correspondenz zwischen der Pfalz und den diesseitigen Kreisen der gleichmäßige Portosatz von sechs Kreuzern vom einfachen Brief künftig zu gelten hat.

IX.

Bezüglich der internen Brieftaxen für die aus Bayern nach anderen Postgebieten abgehende und für die aus letzteren nach Bayern einlangende Correspondenz bleiben vorläufig die dermaligen Taxbestimmungen nach Maßgabe bestehender Vertragsverhältnisse in Anwendung, bis in

solcher Richtung ebenmäßige Taxmoderationen nach dem Verhältnisse der Reciprocität bewirkt werden können.

X.

Vorstehende Bestimmungen haben mit dem 1. Juli dieses Jahres in Wirkung zu treten, ausnahmlich der im Art VII. erwähnten Einrichtung, deren Anfangstermin wegen der hiezu noch erforderlichen Vorbereitungen später bekannt gegeben werden wird

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt, welche durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden soll.

München, den 5. Juni 1849.

Max.

von der Pfordten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
An dessen Statt der Ministerialrath,
Frhr. v. Brück.

Bekanntmachung,

die Wahl eines interimistischen Commissärs der Kammer der Abgeordneten für das Staatsschuldenwesen betr.)

Gemäß Mittheilung des Präsidiums der Kammer der Abgeordneten an das Königl. Staatsministerium der Finanzen wurde an die Stelle des bisherigen interimistischen Commissärs der Kammer der Abgeordneten für das Staatsschuldenwesen, Dr. Greiner, unterm 4. l. M. der Herr Abgeordnete Binder als Substitut gewählt, was mit Rücksichtnahme auf die nunmehr von Letzterem stattfindende Unterzeichnung der Staatsschuld-Urkunden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, den 10. Juni 1849.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Ad Nrm. 13718 A. pr. den 4. Juli 1849.

(Visirung von Reisepässen von Seite der französischen Gesandtschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die französische Regierung hat sich dadurch, daß in Folge der in einem großen Theile der deutschen Nachbarländer vorgefallenen Ereignisse viele mehr oder minder bei den politischen Vorfällen betheiligte Individuen ihre Heimath verlassen und in Masse auf französischem Boden ein Asyl suchen, wo sie sodann die Gastfreundschaft übel lohnen, und das gute Einvernehmen mit den Nachbarländern durch fortwährende Intriguen nach Außen beeinträchtigen, veranlaßt gesehen, ihre Gesandtschaft in München anzuweisen, nur solchen Individuen Reisepässe nach Frankreich zu visiren, deren Subsistenzmittel und Moralität vollkommen außer Zweifel sind.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß man die vorbezeichneten Momente bei Vorlage von Pässen zu Reisen nach Frankreich jederzeit der sorgfältigsten Erwägung unterstellen wird.

Speyer, den 3. Juli 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Alwens.

v. Holzschuher.

Ad Nrm. 13382 A. pr. den 3. Juli 1849.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der Königl. Regierung von Oberfranken ist gegen Ende April d. J. in Creußen ein falscher österreichischer Kronenthaler von Zinn, mit der Jahreszahl 1784 und dem Bildnisse Kaiser Joseph II. zum Vorscheine gekommen.

Das Gepräge auf diesem Thaler ist gut nachgebildet, namentlich die Kopfseite; auch sind die Buchstaben deutlich und nicht gedehnt, es fehlen jedoch am Rande des Thalers die Vertiefungen.

Jedermann wird vor Annahme solcher Münzen gewarnt, und sämmtliche Polizeibehörden der Pfalz haben auf die etwaige Verbreitung derselben ihre Aufmerksamkeit zu richten.

Speyer, den 30. Juni 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Alwens.

Schalk.

Ad Nrm. 13383 A. pr. den 3 Juli 1849.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der Königl. Regierung von Oberfranken wurde bei dem Stadtmagistrate Bamberg ein falsches Königl. würtembergisches Guldenstück übergeben, welches die Jahreszahl 1839 führt, von seichtem Gepräge, matter Farbe, klanglos und von Zinn ist.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Pfalz der Auftrag, wegen deren Verfertigung oder Verbreitung sorgfältige Nachforschung anzuordnen, und im Entdeckungsfalle nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Speyer, den 30. Juni 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Alwens.

Schalk.

Ad Nrm. Exh. 904 i. pr. den 4. Juli 1849.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Mechtersheim, Decanats Speyer, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Hessig ist die protestantische Pfarrei Mechtersheim, Decanats Speyer, in Erledigung gekommen. Diese besteht aus dem Pfarrorte, den eine viertel Stunde entfernten Höfen Karlshof und Rheinschanze und den eine halbe Stunde entlegenen Parochialorten Berghausen und Heiligenstein.

Sie hat im Ganzen 777 Seelen, wovon 710 im Pfarrorte wohnen, das Pfarrhaus ist im Raume etwas beschränkt, aber in gutem baulichem Zustande, an demselben befindet sich ein circa 20 Ruthen großer Garten.

In Ermangelung einer Kirche wird der Gottesdienst dermalen noch in einem im Schulhause befindlichen Betsaale gehalten, doch steht die Erbauung einer eigenen Kirche in Aussicht.

Da die Pfarrei kein Grundeigenthum und auch kein Kapitalvermögen hat, so besteht der Gehalt des Pfarrers außer dem Staatsgehalte mit 232 fl nur in dem Beitrage aus dem Sustentationsfonde mit 283 fl 30 kr. und dem fassionsmäßigen Anschlage der Casualien.

Für die Bewerber wird ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, innerhalb welchem die nach Vorschrift zu belegenden Gesuche durch das Königl. Decanat Speyer hierher vorzulegen sind.

Speyer, den 3. Juli 1849.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Bettinger.

Dimroth.

Nro 13039 A. pr. den 19 Mai 1849.

Preis-Aufgabe.

§. 1.

Das Königliche Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bestimmt einen Preis von Zweihundert Friedrichsd'or für die beste populäre Anleitung zum Betriebe der Landwirthschaft und einen zweiten Preis (Accessit) von Einhundert Friedrichsd'or für die nächst der gekrönten Schrift preiswürdigste Arbeit.

§. 2.

Die Concurrenzschriften müssen die wichtigsten Lehren

des Acker- und Wiesenbaues, der Viehzucht und der Wirthschafts-Einrichtung (Organisation), nach dem jetzigen Standpunkte der rationell begründeten Praxis, mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse des kleineren, namentlich des bäuerlichen Wirths im preußischen Staat, jedoch ohne alle provinzielle Beschränkung enthalten und in deutscher Sprache abgefaßt seyn.

Die Verfasser haben sich aller eigentlich wissenschaftlichen Erörterungen zu entschlagen, nichtsdestoweniger aber das, was gelehrt oder angerathen wird, überzeugend zu motiviren, Fragliches von Bewährtem sorgsam zu sondern und sich einer einfachen, klaren, aber doch anregenden Sprache zu befleißigen.

§. 3.

Die Form der Fassung bleibt den Preisbewerbern überlassen. Wünschenswerth ist es, daß von wichtigen unbekannteren Geräthen getreue Abbildungen mit Rücksicht auf den praktischen Zweck, also in bestimmtem Maßstabe, gegeben werden.

Leserliche Handschrift wird zur Bedingung gemacht.

Ein bestimmter Umfang wird nicht verlangt; indessen darf dieser das Maß von 20 Bogen in groß Octav nicht überschreiten.

§. 4.

Die Concurrenzschriften müssen vor dem 1. Januar 1851 mit der Aufschrift: „Bewerbung um die von dem Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ausgesetzten Preise", an das Königliche Landes-Oeconomie-Collegium eingesandt werden.

Dieselben dürfen weder auf dem Titel, noch als Unterschrift den Namen der Verfasser führen; sie sind dagegen mit einem Motto zu bezeichnen und mit einem versiegelten Zettel zu begleiten, welcher den Namen, Stand und Wohnort des Autors enthält und auf dessen Außenseite der Sinnspruch der Abhandlung steht.

§. 5.

Zum Preisrichter ist vom Königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten das Königliche Landes-Oeconomie-Collegium bestellt.

§. 6.

Die Preiszuerkennung hängt lediglich von der entsprechenden Würdigkeit der eingegangenen Bewerbungsschriften ab; und es ist daher auch in das Ermessen des Preisrichters gestellt, nur den Hauptpreis, oder nur den Nebenpreis, oder keinen von beiden zuzuerkennen.

Nur die Devisenzettel der gekrönten Schriften werden geöffnet.

Das preisrichterliche Urtheil wird veröffentlicht, und erfolgt dessen Bekanntmachung zugleich mit der Aufforderung zur Zurücknahme der nicht gekrönten Schriften bis spätestens den 1. October 1851 in den verbreitetsten Zeitungen.

§. 7.

Die gekrönten Schriften werden Eigenthum des Staates und von demselben herausgegeben.

Die zuerkannten Preise werden den Siegern sofort zur Verfügung gestellt.

Berlin, den 8. April 1849.

Königl. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Im Allerhöchsten Auftrage

(Gez.) Bode.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 13. Mai l. J. die katholische Pfarrei Friesenheim, Landcommissariats Speyer, dem Priester Carl Anton Schmitz, Pfarrer zu Bliesmengen, Landcommissariats Zweibrücken, allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 29. Mai l. J. allergnädigst geruht, den Kriegsminister, Generallieutenant von Lesuire, in Berücksichtigung seiner

angegriffenen Gesundheit und unter dem Ausdrucke der Anerkennung der von demselben geleisteten guten Dienste, seinem gestellten Ansuchen entsprechend, von der Stelle eines Kriegsministers zu entheben, und über die demselben werdende weitere Bestimmung Allerhöchst-Sich die Entschließung vorzubehalten, dann

unterm gleichen Tage den dermaligen Stadtcommandanten dahier, Generalmajor von Lüder, zum Staatsrathe im ordentlichen Dienste, dann zum Kriegsminister zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 9. Juni l. J. allergnädigst geruht, den Staatsrath im ordentlichen Dienste, von Heres, unter Bezeigung Allerhöchst-Ihrer Zufriedenheit mit seinen seither geleisteten guten Diensten, dann unter Ernennung desselben zum Staatsrathe im außerordentlichen Dienste, in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen;

unterm gleichen Tage den Staatsminister des Innern, von Forster, seiner gestellten Bitte entsprechend, der von ihm bisher bekleideten Stelle als Staatsminister des Innern zu entheben und denselben unter dem Ausdrucke Allerhöchst-Ihrer verdienten Zufriedenheit mit seinen bisher geleisteten Diensten zum Staatsrath im ordentlichen Dienste, ferner

den bisherigen Präsidenten der Regierung von Oberbayern, Theodor von Zwehl, zum Staatsrathe im ordentlichen Dienste, dann zum Staatsminister des Innern zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 19. Mai l. J. den Revierförster zu Altglashütte, Forstamts Dürkheim, Franz Videlange auf das Revier Neuhofen, Forstamts Speyer, und auf dessen Stelle den Communalrevierförster zu Bebelsheim, Joseph Friedrich, ihrem Ansuchen gemäß zu versetzen.

Seine Königliche Majestät haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 23. Mai 1849 allergnädigst bewogen gefunden, den geprüften Rechtscandidaten Johann Fath von Queichheim zum functionirenden Substituten des Königl. Staatsprocurators am Königl. Bezirksgerichte zu Landau zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. Mai 1849, wurde

1. zum Bürgermeister der Stadt Kirchheim der bisherige 1. Adjunkt Reinhard Becker;
2. zum 1. Adjunkten der bisherige 2. Adjunkt Konrad Reinheimer und
3. zum 2. Adjunkten der Gemeinderath Kantonsarzt Dr. Hitzfeld ernannt.

Durch Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. Mai 1849, wurde Walther Schneider vom Rockenbornerhof, Gemeinde Reifenberg, zum Adjunkten auf dem Rockenbornerhof, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. Mai 1849, wurde der Schuldienst-Exspectant Johann Valentin Groß von Donsieders zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Wattweiler, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Mittels Beschlusses der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. Mai 1849, wurde der dermalige Gehilfe zu Wilgartswiesen, Johann Nordt, zum Gehilfen an der protestantischen Mittelschule zu Annweiler, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. Mai 1849, wurde der Schuldienst-Exspectant und bisherige Gehilfe an der obern pro-

testantischen Mädchenschule zu Frankenthal, Carl Berger von Otterberg, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantischen Vorbereitungsschule zu Kaiserslautern ernannt.

Vermöge Beschlusses der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. Mai 1849, wurde Nicolaus Hall, bisheriger Verweser der Lehrstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Oberndorf, Landcommissariats Kirchheim, zum wirklichen Lehrer an der gedachten Schule, und zwar in definitiver Eigenschaft, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 18. Mai 1849 wurde der bisherige provisorische Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Bayerfeld-Steckweiler, Landcommissariats Kirchheim, Bartholomäus Löhr, in definitiver Eigenschaft als Lehrer an der genannten Schule bestätigt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 3. März l. J. dem Mechanikus Flor und dem Schreinermeister Möller in Augsburg ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung und Anwendung eines von ihnen erfundenen Waschapparates, sowie einer eigenthümlichen Seife, mit Hülfe deren an Zeit, Arbeitslohn und Brennmaterial ein Wesentliches erspart werden soll, für den Zeitraum von einem Jahre zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben den nachstehenden Personen Gewerbsprivilegien allergnädigst zu ertheilen geruht, und zwar:

unterm 16. März l. J. dem Buchbindergesellen Friedrich Lembeck in München auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens behufs einer dauerhaften und eleganten Anfertigung von Galanterie-, Futteral- und Portefeuille-Arbeiten, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 3. April l. J. dem Mechanikus Ernst Zorn aus Schweinfurt auf Ausführung der von ihm neu construirten, jede beliebige Auswechselung von Steinen und Metallmahlplatten zulassenden Kunstmühlen, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 7. April l. J. dem Cigarrenverfertiger Alois Aumann in Augsburg auf Anwendung eines eigenthümlichen Verfahrens bei Bereitung von Rauchtabak und Cigarren, wodurch ordinäre Tabakarten an Wohlgeruch und Geschmack veredelt werden können, für den Zeitraum von fünf Jahren;

dem Maler und Chemiker Gottlieb Neuffer aus Ulm, dermalen in München, auf Anwendung der von ihm erfundenen eigenthümlichen Naturholzmalerei, sowie einer eigenthümlichen elastischen Massa, wodurch Gegenstände von weichem Holze und beliebig anderem Material in täuschender Aehnlichkeit mit Fabrikaten aus edlem Holze jeder Art hergestellt werden können, für den Zeitraum von drei Jahren;

dem vormaligen Nadlermeister Johann Paul Schultes aus Eichstädt, dermalen in München, auf Anwendung eines von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens behufs der Anfertigung von lakirten Hasten und anderen Drahtarbeiten in beliebigen Farben, für den Zeitraum von zwei Jahren;

unterm 16 April l. J. dem Privatier Edmund Henry Temple in München auf Anwendung eines von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens zur wesentlichen Verbesserung der Rauch- und Schnupftabak-, sowie Cigarren-Fabrikation, für den Zeitraum von fünf Jahren;

dem Xaver Schrimpf in München auf Anwendung eines eigenthümlichen Verfahrens bei Bereitung von Liqueuren, Essig und sogenanntem Tafelbier, für den Zeitraum von drei Jahren;

dem Lederfabrikanten Jacob Koch in München auf Anwendung eines von ihm erfundenen eigenthümlichen

Verfahrens bei Bereitung von Rauchtabak und Cigarren, für den Zeitraum von drei Jahren;

dem Zinngießer Nicolaus Weigl in München auf Erzeugung und Anwendung einer von ihm erfundenen eigenthümlichen, durch Festigkeit und Schönheit des Glanzes und Klanges sich besonders auszeichnenden Zinncomposition, für den Zeitraum von drei Jahren;

dem Leonhard Schaitler von Passenbach, Landgerichts Dachau, auf Ausführung und Anwendung einer von ihm erfundenen eigenthümlichen Bettfedernreinigungs-Maschine, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 22. April l. J. dem Dr. Erastus E. Marcy aus Haßfort im Staate Connecticut, zur Zeit in Paris, auf Einführung seiner in Frankreich bereits auf fünfzehn Jahre patentirten Erfindung eines eigenthümlichen, die Fabrikationskosten wesentlich vermindernden einfacheren Verfahrens bei der Stahlbereitung, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 25. April l. J. dem Gold- und Silberarbeiter Johann Baptist Bollermann in München auf Anwendung eines von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens, um Neusilber und Messingwaaren zu pressen, zu vergolden und zu versilbern, für den Zeitraum von drei Jahren, und

unterm 2. Mai l. J. dem Strumpfwirker Johann Christoph Wolff in Kempten auf Anwendung des von ihm verbesserten Verfahrens bei Bereitung eines elastischen Tricot-Filzes, für den Zeitraum von fünf Jahren.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unterm 29. Januar l. J. das dem Schuhmachermeister Christoph Zaubzer in München unterm 27. Dezember 1846 verliehene Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens behufs der Verfertigung wasserdichter Schuhe und Stiefel für den Zeitraum von 1½ Jahren, und

unterm 19 April l. J. das dem Schuhmachermeister Xaver Gnand aus Wallerstein, z. Z. in München, unterm 25. Mai 1846 verliehene Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens bei Anfertigung von Stiefeln für künstliche Füße für den Zeitraum von einem Jahre zu verlängern geruht.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem Magistrate der Stadt München wurde die Einziehung des dem Jos. Schuster, Schuhmachermeister in Schwabing, unterm 7. September 1844 verliehenen und unterm 27. Dezember 1844 ausgeschriebenen sechsjährigen Gewerbsprivilegiums auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens, das für Schuhmacherarbeiten bestimmte Oberleder, sowie die Brandsohlen milder und dauerhafter zu machen, beschlossen, und dieser Beschluß von der königlichen Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, im Recurswege unterm 12 Mai l. J. bestätiget.

Von dem Magistrat der Stadt München wurde die Einziehung des den Georg Herrman'schen Eheleuten in München unterm 18. September 1848 verliehenen und unterm 5. März 1849 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Anwendung eines von ihnen erfundenen verbesserten Verfahrens bei der Kaffeebereitung wegen Mangels der Neuheit und Eigenthümlichkeit beschlossen, und dieser Beschluß von der Regierung von Oberbayern im Recurswege bestätigt.

Von dem Magistrate der Stadt München wurde die Einziehung des dem Königl. Leibgarde-Hartschier Wilhelm Bauer in München unterm 25. Jänner 1849 verliehenen und unterm 22. März 1849 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf Anwendung eines eigenthümlichen Verfahrens bei Herrichtung und Färbung von Thierhaaren aller Art und Färbung von Helmbüschen wegen Mangels der Neuheit und Eigenthümlichkeit unterm 30. April l. J. beschlossen, und dieser Beschluß unterm 7. Juni l. J. im Recurswege von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, bestätiget.

Königlich Bayerisches Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz.



№ 40. Speyer, den 12. Juli **1849.**

Inhalt:

Nro. ex off. 14443 A. pr. den 11 Juli 1849

(Die Wahlen der Landtags-Abgeordneten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im verflossenen Jahre scheint die Bedeutsamkeit der Landtagswahlen nicht allenthalben in dem Maaße erkannt worden zu seyn, welche diesem wichtigen Acte in so hohem Grade gebührt.

Die nachstehende auf die Wahlverhandlung gegründete Zusammenstellung läßt nämlich erkennen, daß nur der vierte Theil der Wahlberechtigten sich bei den Wahlacten des verflossenen Jahrs betheiligt hatte, während die übrigen drei Viertheile dabei unthätig blieben.

Die unterfertigte Stelle erachtet sich verpflichtet, an die wahlberechtigten Bürger der Pfalz die dringende Ermahnung ergehen zu lassen, den bevorstehenden Landtagswahlen eine lebendigere Theilnahme zu bezeugen und eingedenk zu seyn, daß mit dem Wahlstimmrecht auch die Verpflichtung verbunden seye, dieses Recht zum Wohle des Vaterlandes zu üben.

Speyer, den 11. Juli 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

a. Pr.
Marc.

Schalk.

Zusammenstellung

der bei den im Jahr 1848 vollzogenen Landtagswahlen abgegebenen Wahlstimmen im Verhältnisse zu der Zahl der stimmberechtigten Urwähler.

Landcommissariate.	Zahl der wahlberechtigten Urwähler.	Zahl der bei der Wahl erschienenen Urwähler.	Zahl der ausgebliebenen Urwähler.
Bergzabern . .	7567	1544	6023
Cusel . . .	7299	1268	6031
Frankenthal . .	7166	2935	4231
Homburg . . .	11764	1978	9786
Germersheim . .	10634	2554	8080
Kaiserslautern . .	7494	1394	6100
Kirchheim . . .	9496	1560	7936
Landau . . .	12223	5044	7179
Neustadt . . .	9935	2318	7617
Pirmasens . .	6733	1991	4742
Speyer . . .	7223	2451	4772
Zweibrücken . .	7068	2737	4331
	104602	27774	76828

Nro. 13833 A. pr. den 9. Juli 1849.

(Die 202te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. v. M. stattgefundenen 202ten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 424 gezogen worden. Dieselbe enthält böhmisch-ständische Aerarial-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße von № 130,434 bis 133,684, im Capitalbetrage von 1,211,938 fl 5¼ Xr, welche nach Decret des k. k. Finanzministeriums vom 1. d. M. gegen neue, in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen von demselben Zinsfuße umgewechselt werden.

In Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescripts vom 26. v. M. wird Vorstehendes zur Wahrung des Interesse allenfalls betheiligter Gemeinden, Stiftungen und Privaten hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 7. Juli 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

v. Pr.

Marc.

Schalk.

Nro. 14180 A. pr. den 11. Juli 1849.

(Bitte des Andreas Lochner um Einführung seiner Zeichnungsvorlagen für Silberarbeiter, Gürtler u. s. w. in den technischen Schulen des Königreichs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Ministerial-Rescript vom 2. d. M. wurde auf den Grund eingeholter technischer Gutachten gestattet, daß das von Andreas Lochner herausgegebene Zeichnungswerk: „Original-Zeichnungen für Silberarbeiter, Gürtler und Bronzearbeiter", wovon bereits 2 Hefte mit je vier Vorlagen erschienen sind, bei dem Zeichnungs-Unterrichte an den technischen Unterrichts-Anstalten benützt, und, sofern es die Mittel derselben gestatten, auf Rechnung der Realerigenz angeschafft werde.

Die Vorstände der technischen Lehr-Anstalten des Regierungsbezirks und der damit in Verbindung stehenden Handwerks-, Sonn- und Feiertags-Schulen werden hierauf aufmerksam gemacht.

Speyer, den 9. Juli 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

a. Pr.

Marc.

Schalk.

---

pr. den 11. Juli 1849.

Bekanntmachung,

die Nachnahme baarer Geldvorschüsse durch die Königl. Postanstalten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. Juli l. J. treten bei den Königl. Postanstalten über die Nachnahme baarer Geldvorschüsse auf Fahrpostsendungen nachstehende Bestimmungen in Wirksamkeit:

1. Jeder Absender ist berechtigt, von der Postanstalt auf Fahrpoststücke jeder Gattung, sowie auf Schriftenpakete, Schreiben und Briefe bei deren Versendung mit der Fahrpost einen baaren Geldvorschuß zu entnehmen, insoferne dieselben in Bayern oder in einem der angrenzenden Postgebiete ausschließlich der Schweiz ihre Bestellung erhalten.
2. Die Größe des nachzunehmenden Betrages ist von

dem Werthe und Inhalte der Sendungen selbst durchaus unabhängig, darf jedoch für eine derselben die Summe von 50 fl nicht übersteigen.

3. Die Auszahlung der Nachnahmen selbst sind die Postanstalten übrigens erst dann zu leisten schuldig, wenn ein mit der Sendung abgehender Vorschußzettel mit der Bestätigung zurückgelangt ist, daß die Sendung sammt dem darauf zu leistenden Vorschusse von dem Adressaten ausgelöst worden ist.

Die möglichste Beschleunigung der Rückmeldung haben die Postanstalten von Diensteswegen zu betreiben.

4. Zur Legitimation bei der Empfangnahme des Vorschusses wird dem Absender von der Aufgabepost eine Bescheinigung ausgefertigt und gegen deren Einziehung die Zahlung an den Vorzeiger geleistet.

5. Für den zu entnehmenden Vorschuß wird wie bisher eine Procura-Gebühr von 3 kr. für jeden Gulden in Anrechnung gebracht, und kann dieselbe gleich der Taxe für die Sendung selbst entweder bei der Aufgabe oder bei der Abgabe entrichtet werden.

Für die Ausfertigung des Vorschußzettels und der Aufgabs-Bescheinigung haben die Postanstalten die doppelte normale Scheingebühr von 6 kr. anzusprechen.

6. Im Falle der Unbestellbarkeit einer mit Nachnahme abgefertigten Sendung ist der Aufgeber verbunden, außer dem Porto für die Hin- und Zurücksendung auch die Procura-Gebühr an die Postanstalt zu vergüten.

München, den 2. Juli 1849.

Generalverwaltung der K. Posten und Eisenbahnen.

Goeb.

Tauber.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

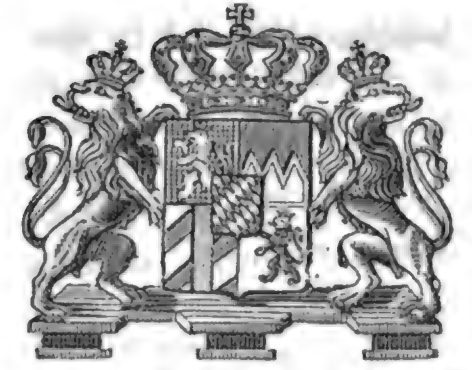
Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbsprivilegien allergnädigst zu ertheilen geruht, und zwar:

unterm 24. August v. J. dem Kaffetier Franz Xaver Sedelmayr in München auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln, in Folge dessen bei erhöhter Dauerhaftigkeit eine den Füßen sehr zuträgliche Weichheit des Leders erzweckt werden soll, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 22. Februar l. J. dem Theodor Necker aus Nagold, im Königreich Württemberg, auf Einführung seiner in Württemberg auf die Dauer von fünf Jahren patentirten Erfindung eines eigenthümlichen Zündmittels, mit Hilfe dessen jede Art von Brennmaterial in kürzester Zeit entzündet werden kann, für den Zeitraum von zwei Jahren;

unterm 16. März l. J. dem Sommerhutfabrikanten Johann Schneider in München auf Ausführung und Anfertigung der von ihm erfundenen Rohrgeflechte zu Gerippen militärischer Helmkämme, wodurch dieselben an Dauerhaftigkeit und Elastizität wesentlich gewinnen sollen, für den Zeitraum von fünf Jahren, und

unterm 20. März l. J. dem Schreiner-Werkführer Joseph Baumgartner von Hohenaschau auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Anfertigung von Pürschstutzen, wodurch gegenüber der bisherigen Fabrikationsweise eine ausdauerndere Befestigung des Laufes an den Schaft erzielt werden soll, für den Zeitraum von zehn Jahren.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 41. Speyer, den 13. Juli 1849.

Inhalt:

Königliche Proclamation.

Bayern!

Ihr kennt die ernsten Umstände, welche die Auflösung der Kammern veranlaßt haben. Ihr habt mit Mir die traurige Nothwendigkeit gefühlt und beklagt, diese Maßregel in einem Augenblicke eintreten zu lassen, in welchem eine würdige, wohlmeinende Mitwirkung der Kammern die glückliche Lösung so mancher schwierigen Frage und dadurch das Heil Deutschlands, wie die Wohlfahrt des bayerischen Volkes gefördert haben würde.

Ein biederes Volk, — das allen Versuchen einer verbrecherischen Partei mit sittlicher Kraft widerstanden, das mit Abscheu den Treubruch Einzelner von sich gewiesen, und das Mir wie überall, so auch auf Meiner jüngsten Reise durch einen Theil des Landes die unzweideutigsten und herzlichsten Beweise von Liebe und Anhänglichkeit gegeben hat, — ein solches Volk wird die Worte nicht unbeherzigt lassen, die sein König ihm zuruft in einem Augenblicke, in welchem das Schicksal des Vaterlandes abermals in die Hände seiner Vertreter gelegt werden soll.

Treu den Bestimmungen der Verfassung, und durchdrungen von der Ueberzeugung, daß eine tüchtige Volksvertretung den sichersten Hort für die Freiheit und das Glück der Völker, wie

die kräftigste Stütze der Throne darbiete, erkenne Ich die Nothwendigkeit, die Kammern, so bald es möglich, wieder zu berufen, und Ich habe deßhalb nicht gesäumt, nach dem Antrage Meiner Minister die unverweilte Vornahme neuer Wahlen anzuordnen.

Sollen jedoch die Männer, welche aus diesen Wahlen hervorgehen, ihre große Aufgabe lösen, so müssen sie ein wahres und warmes Gefühl für Gesetz und Recht, eine weise Mäßigung in der Wahl der Mittel, eine edle Aufopferungsfähigkeit und jenen Grad ächter, sittlicher Bildung besitzen, welche, jedem Vorurtheile fremd, den Beruf der Volksvertretung nicht im starren Verneinen und im Zerstören des Bestehenden, sondern in einem thatkräftigen Entwickeln des vorhandenen Guten, und in einem lebendigen Befördern der geistigen und materiellen Interessen des Landes erkennt. Mit Männern, die das Gefühl der Ehre und Pflicht mit treuer Vaterlandsliebe wie mit aufrichtiger Anhänglichkeit an das constitutionell-monarchische System verbinden, und ihre geistigen Kräfte dem wahren Wohle des Landes weihen, — mit solchen Männern kann und wird Meine Regierung die großen Fragen der Gegenwart zu lösen vermögen; und fürwahr, Bayern ist nicht arm an solchen Männern!

An dem gesunden Sinne des Volkes ist es, jetzt zu beweisen, daß es verstehe, das wahre Verdienst zu erkennen und zu unterscheiden zwischen ächter Vaterlandsliebe und unheilbringender Parteileidenschaft, zu wählen zwischen den gesinnungsvollen Vertheidigern der gesetzmäßigen Freiheit und gewissenlosen Verkämpfern solcher Theorien, deren Durchführung die Gewalt, deren Verwirklichung die Revolution heraufbeschwören muß.

Bayern! Euer König hält, was er Euch versprochen! Freiheit und Gesetzmäßigkeit sollen nicht Worte seyn ohne That; die wahren Bedürfnisse des Volkes zu erkennen und zu erfüllen ist Meines Herzens innigster Wunsch.

Aber, wie Ich die Pflicht anerkenne, Meines Volkes Glück zur Aufgabe Meines Lebens zu machen, so habe Ich das Recht zu verlangen, daß Mein ernster Wille treu und kräftig gestützt werde von Denen, die das Gesetz beruft, mitzuwirken zum Heil der Gesammtheit.

Möge das Gefühl für den Ernst der Zeit und für die Gefahren des Vaterlandes den Geist des Volkes durchdringen, damit es mit Umsicht die Männer prüfe und wähle, denen es in der Stunde der Entscheidung die Geschicke des Vaterlandes anheimstellt.

München, den 4. Juli 1849.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Bekanntmachung,
die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr.

Maximilian II.,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben mit Rücksicht auf Unsere Erklärung vom 10. Juni l. J. beschlossen und verordnen, daß die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage nach Maßgabe des Gesetzes vom 4. Juni 1848 (Gesetzblatt № 11) unverzüglich eröffnet, die Wahlen selbst nach Art. 15 des Gesetzes

a) für die Urwahlen am 17. l. M.,

b) für die Wahlen der Abgeordneten am 24. l. M. vorgenommen, die Ergebnisse sammt den Wahlverhandlungen aber bis zum 1. August l. J. Uns vorgelegt werden sollen.

Zu diesem Behufe lassen Wir nach Art. 2, 12 und 13 des erwähnten Wahlgesetzes in der Anlage 1 die Zahl der zu wählenden Abgeordneten, deren Vertheilung auf die verschiedenen Regierungsbezirke und unter Anlage 2 die Uebersicht der Wahlbezirke zur öffentlichen Kenntniß bringen, und befehlen Unsern Kreis-Regierungen, sich hienach, sowie nach dem Wahlgesetze überhaupt genau zu achten.

Wir erwarten hiebei von allen Behörden gewissenhafte Erfüllung ihrer beschwornen Pflichten, Leitung der Wahlhandlungen mit rücksichtsloser Unbefangenheit, Beschirmung der Freiheit der Wahlstimmen vor Einschüchterung oder Bestechung und pflichtgetreue Enthaltung von Beschränkung der Wahlfreiheit.

München, den 4. Juli 1849.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
An dessen Statt der Ministerialrath,
Dillis.

Vertheilung

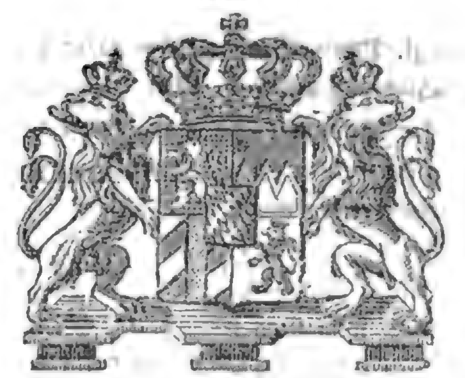
der nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848, den Regierungsbezirk der Pfalz mit einer Gesammt-Bevölkerung von 608,470 Seelen, einen Abgeordneten auf 31,500 Seelen treffenden 19 Abgeordneten zur Ständeversammlung des Königreichs Bayern.

Wahlbezirke.		Seelenzahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.		Genau	Annähernd
I. Speyer	Landcommissariat Speyer . . .	45625		
	Frankenthal . .	43637		
	Summa .	89262	$2\frac{26262}{31500}$	3
II. Landau	Landau . . .	67470		
	Neustadt . .	65780		
	Summa .	133250	$4\frac{7250}{31500}$	4
III. Germersheim	Germersheim . .	53924		
	Bergzabern . .	43959		
	Summa .	97883	$3\frac{3383}{31500}$	3
IV. Zweibrücken	Zweibrücken . .	52143		
	Pirmasens . .	42641		
	Summa .	94784	$3\frac{284}{31500}$	3
V. Homburg	Homburg . .	47629		
	Cusel . . .	40207		
	Summa .	87836	$2\frac{24836}{31500}$	3
VI. Kaiserslautern	Kaiserslautern .	52178		
	Kirchheimbolanden .	53277		
	Summa .	105455	$3\frac{10955}{31500}$	3

Recapitulation.

	Seelenzahl	Genau	Annähernd
I. Speyer	89262	$2\frac{26262}{31500}$	3
II. Landau	133250	$4\frac{7250}{31500}$	4
III. Germersheim . . .	97883	$3\frac{3383}{31500}$	3
IV. Zweibrücken . . .	94784	$3\frac{284}{31500}$	3
V. Homburg . . .	87836	$2\frac{24836}{31500}$	3
VI. Kaiserslautern . . .	105455	$3\frac{10955}{31500}$	3
Summa . .	608470	$17\frac{72970}{31500} = 19\frac{9970}{31500}$	19

Königlich Bayerisches



Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 42. Speyer, den 14. Juli 1849.

Inhalt:

Nro. 13722 A. pr. den 7. Juli 1849.

(Die Bezahlung von Guthaben bayerischer Stiftungen und sonstiger Staatsangehöriger Seitens österreichischer Kassen in Banknoten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein höchstes Ministerial-Rescript vom 20. v. M. zur Kenntniß allenfalls Betheiligter und zur Nachachtung für die betreffenden Behörden veröffentlicht.

Speyer, den 6. Juli 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pr.
Marc.

Schalk.

Staats-Ministerium des Innern und Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Die gegenwärtigen Verhältnisse Oesterreichs, welche für die dortigen Behörden die Nothwendigkeit herbeigeführt haben, die Guthaben insbesondere bayerischer Stiftungen und sonstiger bayerischer Staats-Angehörigen aus öffentlichen österreichischen Kassen nicht mehr in klingender Münze, sondern in österreichischen Banknoten auszahlen zu lassen, — eine Maßregel, deren Beseitigung von Seite der Königl. Bayer. Staatsregierung bisher vergebens angestrebt worden ist, — lassen im Gegenhalte zu dem Courswerthe jener Noten für manche betheiligte bayerische Stiftungen, Gemeinden und Privaten empfindliche Nachtheile befürchten. Um diesen wenigstens theilweise zu begegnen, ist es als

zweckmäßig erachtet worden, daß die Königl. Bayr. Behörden angewiesen werden, die an österreichische öffentliche Behörden zu entrichtenden größeren Beträge (von mindestens 25 fl rhein.) Behufs der Uebermittelung im diplomatischen Wege mittelst offener Dienstesschreiben einzusenden.

Diese Maßregel bietet sodann die Möglichkeit — insoweit die eingesendeten Beträge zureichen — wenigstens die durch die Königl. Gesandtschaft in Wien erhobenen, nach Bayern fließenden Zinsen von österreichischen Obligationen in Silbergeld umwechseln zu können.

Damit indessen nicht den, der Renten aus österreichischen Obligationen dringend bedürftigen bayerischen Stiftungen 2c., durch die mit jenem Verfahren verbundene Verzögerung Verlegenheiten bereitet werden, ist es andrerseits nothwendig, daß bei Vorlage der Quittungen über die auf diplomatischem Wege zu erhebenden Zinsbeträge ausdrücklich angeführt werde, daß die Deponirung der erhobenen Banknoten bei der Königl. Gesandtschaft in Wien und deren Auswechslung in Silbergeld auf dem bezeichneten Wege, oder aber, daß die sofortige Uebermittelung der Zinsen, wenn auch in österreichischen Banknoten, gewünscht werde.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, erhält den Auftrag, in dieser Beziehung sowohl, als auch hinsichtlich der Anweisung der Behörden zu der oben angeordneten Vorlage der an österreichische Kassen zu machenden Geldsendungen, das Weitere in geeigneter Weise zu verfügen.

München, den 20. Juni 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. Ringelmann. Zwehl.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath:
Benning.

Nro. 13713 A. pr. den 9. Juli 1849.

(Den Staatsvertrag mit Baden über die wechselseitige Uebernahme von Vaganten und Ausgewiesenen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Polizeibehörden der Pfalz.

In nachstehendem Abdrucke wird diejenige Entschließung, welche auf den Grund des mit der großherzoglich badenschen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrages wegen wechselseitiger Uebernahme von Vaganten und Ausgewiesenen vom Königl. Staatsministerium der Finanzen erlassen worden ist, in Gemäßheit höchsten Auftrags des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 3. d. M., № 11109, mit der Weisung bekannt gegeben, hiernach fürderhin in entsprechender Weise die Transportbefehle anzufertigen.

Speyer, den 7. Juli 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pr.
Marc.

Schalk.

Zur Beseitigung mehrfacher Irrungen, welche sich zwischen bayerischen und großherzoglich badischen Behörden über Auslegung des Staatsvertrages vom 8. November 1816, die wechselseitige Uebernahme von Vaganten und anderen Ausgewiesenen betr. (Reg.-Blatt S. 731) *), ergeben haben, wurde zwischen der Königl. bayerischen und der großherzoglich badischen Regierung eine Uebereinkunft getroffen, vermöge welcher von Bayern an Baden eine Vergütung der Transportkosten in jenen Fällen geleistet wird, in welchen es sich darum handelt:

a) Angehörige des bayerischen Staats aus einem Gebietstheile diesseits des Rheines nach der bayerischen Pfalz

*) Amtsblatt 1817 S. 579.

oder umgekehrt durch das Großherzogthum Baden zu bringen, oder

b) Individuen durch Baden zu transportiren, welche zum Zweck einer Untersuchung oder Strafersiehung auf Requisition einer Staatsbehörde des Königreichs Bayern oder von Amtswegen aus einem Gebietstheile diesseits des Rheines nach der bayerischen Pfalz oder umgekehrt zu führen sind.

Die bayerische Regierung vergütet in diesen Fällen die Kosten nach denselben Sätzen, nach welchen die badischen Amtskassen für die Transporte von Inländern bezahlen.

Die Zahlung erfolgt durch die zur Uebernahme von solchen Schüblingen bestimmten bayerischen Grenzbehörden sogleich bei der Ablieferung eines Transportanten vorschußweise an den badischen Transporteur. Für den Fall, daß die bayerische Behörde die Kostenaufrechnung beanstanden zu müssen glaubt, unterbleibt die Zahlung, welche in diesem Falle erst gegen das von der zuständigen badischen Kreisregierung revisorisch festgesetzte Kostenverzeichniß erfolgt.

In gleicher Weise unterbleibt die alsbaldige Zahlung der aufgerechneten Kosten, wenn ein Zweifel darüber besteht, ob der vorliegende Fall zu denjenigen gehört, in welchen Kostenvergütung eintritt, oder wenn auch das revisorisch festgesetzte Kostenverzeichniß Zweifel über die richtige Anwendung der Tarife frei läßt. In diesen Fällen hat die Grenzbehörde an die vorgesetzte Königl. Kreisregierung zu berichten, um das allenfallsige Benehmen mit den badischen Oberbehörden einzuleiten.

Um die deßfallsige Würdigung vornehmen zu können, erhält die Königl. Regierungs-Finanzkammer Abschrift einer von der großherzoglich badischen Regierung mitgetheilten Zusammenstellung der im Großherzogthume Baden bei Transportirung der Gefangenen festgesetzten Transport- und Verpflegungsgebühren mit dem Beifügen, daß die Tarife für Verpflegung erforderlichen Falles von den großherzoglich badischen Controlbüreaux zu erholen sind.

Das von Seite der badischen Behörden bei den einschlägigen Transporten einzuhaltende Verfahren ist durch Entschließung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 27. August 1847 in nachstehender Weise festgesetzt worden:

Dasjenige badische Amt, bei welchem das betreffende Individuum eingebracht wird, fertigt einen Auszug aus dem Transportbefehl, legt ein Verzeichniß der Kosten an, und übergibt dem Transporteur neben dem Transportbefehle auch diesen Auszug.

Jedes weitere badische Amt, durch welches der Transportant kommt, trägt sodann nach den Bestimmungen der badischen Verordnung vom 8 August 1823: „die Behandlung der Gefangenen-Transporte und die Verrechnung der daraus entstehenden Kosten betr.“, die Kosten für die nächste Station in jenes Verzeichniß ein, auf der letzten Station läßt der Transporteur darauf die Ablieferung des Transportaten an die Königl. bayerische Behörde bescheinigen, und bringt es dem Amte, welches ihm den Transport übertragen hat, nebst dem von der Königl. bayerischen Behörde ihm sogleich rückerstattet werdenden Kosten zurück. Im Falle die bayerische Behörde den Kostenersatz nicht sogleich dem Transporteur rückerstattet, legt die badische Behörde das Kostenverzeichniß der Kreisregierung vor, und bringt, wenn diese es genehmigt hat, unter Bezug auf die Genehmigung der Königl. bayerischen Behörde den Rückersatz in Anforderung.

Die Königl. Regierung hat hiernach die treffenden Behörden geeignet zu verständigen, denselben die erforderlichen Mittel zur Leistung der Vorschüsse zur Verfügung zu stellen, und wegen Behandlung dieser Vorschüsse insbesondere bezüglich der zum Nachweise derselben beizubringenden Belege wie wegen definitiver Verrechnung der vorgeschossenen Kosten die geeignete Anordnung zu treffen.

München, am 25. April 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Durch den Minister:

Der General-Secretär.

Zusammenstellung

der im Großherzogthume Baden bei Transportirung der Gefangenen festgesetzten Transport- und Verpflegungs-Gebühren.

A. Transport-Gebühren.

a) per Eisenbahn haben zu beziehen:

	fl	kr
1. Gendarmerie-Brigadier (für 8 Stunden Zeitaufwand) Commandozulage	1	—
2. Gendarmerie (für 8 Stunden Zeitaufwand) Commandozulage	—	40
3. Polizeidiener (Diät per Tag)	1	12
4. Amtsdiener (dto.)	1	—
5. Gemeindediener (dto.)	—	40
6. Sonstiger Transporteur (für ½ Tag à 6 Stunden Zeit mit Hin- und Herfahrt) . .	—	36
dto. (für 1 Tag à über 6 Stunden Zeit)	1	12

Sodann dürfen № 1—6 die Eisenbahntaxe III. Klasse à Person für die Hin- und Herreise ansetzen.

b) per Wagen oder zu Fuß haben zu beziehen:

	fl	kr
1. die vom Staate angestellten Polizeidiener, Diät per Tag	1	12
2. Gendarmen und die übrigen Transporteure, und zwar:		
die ersteren per Stunde des Hin- und Herwegs oder per Meile	—	15
die letzteren per 1 Stunde	—	15
" " " 1—2 Stunden . .	—	30
" " " 1—3 " . .	—	45
" " " 1—4 " . .	1	—
" " " 4—6 " . .	1	30
" " " 6—8 " . .	1	40

Nota. Im Seekreis bestehen bei jedem Amte besonders accordirte Transportgebühren.

B. Fuhrlöhne.

Diese waren früher in Accord gegeben, in neuerer Zeit aber muß die jeweilige Forderung des bestellten Fuhrmannes bezahlt werden.

C. Verpflegungsgebühren.

Der Gefangenwärter hat zu beziehen:

für Einführung in den Arrest . . . 6 kr.
für Verwahrung über Nacht . . . . 6 kr.

Für Kinder (minderjährige) die mit ihren erwachsenen Angehörigen auf dem Transport sich befinden, dürfen diese Gebühren nicht gerechnet werden.

Die Tarife für die Verköstigung der Gefangenen werden von 6 zu 6 Monaten für jeden einzelnen Kreis neu regulirt.

Ad Nrm. Exh. 9205 C. pr. den 7. Juli 1849.

(Einen Waldbrand im Staatswalde des Reviers Schifferstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Löschen des am 3. Mai l. J. im Reviere Schifferstadt, Forstamts Speyer, stattgehabten Waldbrandes haben sich folgende Personen durch ihre entschlossene Hülfeleistung, wodurch dem weitern Umsichgreifen des Feuers Einhalt gethan wurde, besonders ausgezeichnet:

1. Nicolaus Kamp 2te,
2. Moritz Grei, ,
3. Joseph Johann,

sämmtlich von Schifferstadt, was unter wohlgefälliger Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 3. Juli 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
vac. Praes.
Marc.
Für den Director:
Emonts.
Schmidt.

Nro. 13707 A. pr. den 9. Juli 1849.

(Die 200te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. v. M. stattgefundenen 200ten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 315 gezogen worden.

Dieselbe enthält Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens, und zwar Lit. G. zu 4% von № 3351 bis 3750, Lit. A. A. zu 5% von № 1026 bis 2154, in einem Gesammt-Kapitals-Betrage von 1,048,000 fl, welche laut Circulars der k. k. niederösterreichischen Landesregierung gegen neue zu 4 und resp. 5%, in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt werden.

In Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 18. Mai d. J., wird Vorstehendes zur Wahrung des Interesse der allenfalls betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten, öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 8. Juli 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pr.
Marc.

Schalk.

Nro. 13708 A. pr. den 7. Juli 1849.

(Die 201te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. Mai dieses Jahres stattgefundenen 201ten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 201 gezogen worden.

Dieselbe enthält:

a) Hofkammer-Obligationen zu 4% und zwar:
47,273 }
47,279 } jede mit der Hälfte der Kapitals-Summe,
47,287 }
47,641 mit ½ der Kapitals-Summe der Obligation,
47,643—48,265 mit den ganzen Kapitals-Beträgen;

b) die nachträglich eingereihten Domestikal-Obligationen der Stände von Kärnthen zu 4%
4,509—4,530 incl.
im Gesammt-Kapitalsbetrage von
1,256,509 fl 22 kr.

Hievon werden nach Circular der k. k. niederösterreichischen Landesregierung vom 2. d. M. die unter a. aufgeführten Hofkammer-Obligationen bei der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse in Wien, die unter b. bezeichneten kärnthnerisch-ständischen Domestikal-Obligationen aber bei der ständischen Creditskasse zu Klagenfurt gegen neue, mit 4% in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Vorstehendes wird in Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescripts von 25. Mai d. J. zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 6. Juli 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pr.
Marc.

Schalk.

Ver

der in Pfalz bestehenden Sparkassen, nebst Angabe

Ordnungs-Nummer.	Gemeinden, in denen Sparkassen bestehen.	Datum der genehmigten Statuten.	Betrag der Einnahmen.		Betrag der Ausgaben.		Activer Cassa-Ueberschuß.		Activ-Capitalien-Stand.									
									Uebertrag aus 1847.		Während 1848. Zugang.		Während 1848. Abgang.		Betrag pro 1848.		Active Zinsrückstände am Schluß von 1848.	
			fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr
1	Speyer	21. Nov. 1828	9322	42	18652	38	10669	34	83953	20	4061	—	2146	6	87866	14	6946	18
2	Frankenthal	13. Mai 1836	3653	32	3253	45	399	47	6636	40	—	—	2100	—	4536	40	46	42½
3	Grünstadt	19. Juni 1837	5105	11	3550	56	1554	15	9640		—	—	—	—	9640	—	323	32
4	Kaiserslautern	13. Mai 1836	10005	39	8967	56	10.0	43	28156	48	3122		1830	32	24468	16	1140	43
5	Zweibrücken	id.	2064	[illegible]	1997	6	67	39¼	4744	49	522	55	1314	14½	3952	50½	79	33½
6	Blieskastel	29. März 1837	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Hornbach	id.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	St. Ingbert	24. Mai 1837	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Landau	31. Oct. 1836	19467	24	18771	45	695	39	41976	52	—	—	5484	10	36492	42	2331	16
10	Edenkoben	31. Mai 1839	933	46½	933	22	—	24½	3277	—	165	9	150	—	3292	9	—	—
11	Germersheim	17. Juni 1837	8764	2	3868	6	4895	56	5753	29	3010	33	3868	6	4895	56	—	—
12	Kandel	29. Dez. 1840	513	25	84	9	429	16	413	6	100	19	84	9	429	16	—	—
13	Neustadt	17. Juli 1843	3290	6	3290	6	—	—	1919	6	1311	7	1451	56	1778	17	59	53
14	Dürkheim	25. Febr. 1837	3552	31	3096	22	456	9	8065	—	—	—	—	—	8065	—	301	36
15	Freinsheim	2. März 1841	1156	37	1045	56	110	41	1202	7	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Haßloch	id.	114[illegible]	14	976	23	1127	51	2616	40	725	51	415	—	1853	45	—	—
17	Kirchheimbolanden	7. Febr. 1837	3465	35	3034	31	431	4	7030	5	2434	50	1862	—	7602	55	103	50
18	Homburg	15. Febr. 1837	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Landstuhl	id.	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Bergzabern	1. März 1837	500	18	793	30	500	18	1665	—	125	—	50	—	1740	—	195	53
21	Annweiler	id.	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Cusel	6. Mai 1837	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

pr. den 7. Juli 1849.

zeichniß

der Verwaltungs-Resultate pro 1848.

An den Capitalien participiren als Schuldner										Passiv-Capitalien-Stand.										Die Passiv-Capitalien sind verzinslich zu				Bemerkungen.
Privaten				Gemeinden und Corporationen						Uebertrag von 1847.		Während 1848.				Betrag pro 1848.		Passiv-Zinsrückstände 1848.						
zu 4 p%.		zu 5 p%.		zu 3½ %.		zu 4 p%.		zu 5 p%.				Zugang.		Abgang.						3⅓ p%.		4 p%.		
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
—	—	87866	14	—		—	—	—	—	93036	43	32676	44	26758	36	101504	46	1174	31	—	—	01504	46	
—	—	436	40	—	—	1100	—	—	—	6907	6	1277	42	3248	33	4936	15	72	43	5008	58	—	—	
—	—	7010	—	—	—	—		2600	—	9526	37	4394	57	3369	50	10551	41	167	46	—	—	10719	30	
—	—	22103	25	—	—	—	—	2364	51	24181	15	6309	49	5417	19	24181	15	—	—	296	38	24747	7	
—	—	—	—	—	—	—	—	3952	39½	5187	37	519	43	1463	7	4244	13	232	55	34		4200	—	10 fl. 18 kr. uneinbringlich.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—		—	—	—	—	
—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	
—	—	36192	42	—	—	—	—	—	—	40929	6	8151	52	17614	19	33455	40	—	—	—	—	33455	40	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3307	27	707	13	933	22	3081	18	—	—	62	53	3018	25	
4895	56	—	—	—	—	—	—	—	—	5753	29	3010	33	3831	45	4929	17	33	21	4895	56	—	—	
429	16	—	—	—	—	—	—	—	—	4 3	6	83	42	83	41	4 3	9	16	9	—	—	429	16	
1778	17	—	—	—	—	—	—	—	—	1902	49	1311	7	1451	56	1762	—	52	16	—	—	1778	17	
—	—	8065	—	—		—	—	—	—	8918	20	2402	35	2331	48	8326	7	8326	7	—	—	8326	7	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	1378	—		—	—	—	—	—	2542	31	224	—	536	19	2230	12	—	—	—	—	2230	12	
—	—	7171	40	—	—	—	—	—	—	5411	41	3102	49	1172	31	7612	2	130	40	459	27	73 3	15	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	1740	—	—	—	—	—	—	—	1860	16	162	—	663	30	1359	26	61	11	52	50	1306	36	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		

Bekanntmachung,

die Errichtung neuer Postanstalten im Königreich Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. dieß wird in der Stadt Kelheim an der Donau eine Brief- und Fahrpost-Expedition ohne Poststall errichtet und durch tägliche Carriolpostfahrten mit Post Saal in Verbindung gesetzt. Hievon wird mit der Eröffnung Kenntniß gegeben, daß in Folge dieser Einrichtung von dem angegebenen Zeitpunkte anfangend Briefe, Zeitungen und postmäßige Versendungen jeder Art nach und von Kelheim durch die Königl. Posten ohne weitere Vermittlung durch Boten directe Bestellung finden.

München, den 26. Juni 1849.

General-Verwaltung der K. Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

Auszug

aus dem Hauptverzeichnisse der während des Jahres 1850 in den Haupt- und Grenzmarktorten des Preußischen Regierungsbezirks Coblenz abzuhaltenden Kram- und Viehmärkte.

1. Creuznach: 19.—20. August, 2 Tage. Den 1. Tag Kram-, den 2. Tag Viehmarkt.
2. Dhaun: 2. April, 30. Mai, 13. August Viehmarkt.
3. Kirn: 8. Januar, 5. Februar, 19. März, 14. Mai, 19. Juni, 25. Juli, 21. August, 4. October, 5. November, 3. und 23. Dezember Kram- und Viehmarkt.
4. Monzingen: 20. und 21. Mai, 12. November Kram- und Viehmarkt.
5. Oberstreit: 9. September Kram- und Viehmarkt.
6. Sobernheim: 24. Juni.
7. Stromberg: 11. Februar, 6. Mai, 29. Juli, 11. November Kram- und Viehmarkt.

---

pr. den 6. Juli 1849.

(Amtliche Publikationen betr.)

Das Königl. Bezirksgericht Zweibrücken in seiner Berathschlagungs-Kammer vom 4. Juli 1849 bezeichnet das in Zweibrücken erscheinende „Wochenblatt für den Gerichtsbezirk Zweibrücken" statt des zu erscheinen aufgehört habenden „Boten für Stadt und Land in Kaiserslautern" zur Veröffentlichung der in Zukunft nach Art. 17 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 zu machenden Publikationen.

Zweibrücken, den 5. Juli 1849.

Der Königl. Staatsprokurator.

Boecking.

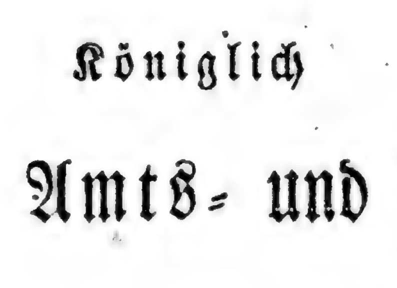
Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 30. Juni d. J. Sich bewogen gefunden, den Präsidenten der Regierung der Pfalz, Franz Alwens, in den Ruhestand treten zu lassen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 11. Mai l. J. die erledigte Rathsstelle bei der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, dem dermaligen Landcommissär Heinrich Wand in Kirchheimbolanden zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 27. April l. J. den Communalrevierförster zu Bosenbach, Forstamts Lauterecken, Philipp Völker, auf das Aerarial-Forstrevier Hochstätten, Forstamts Kirchheim, seinem Ansuchen gemäß zu versetzen.

In Folge Beschlusses der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. Juni 1849, wurde der bisherige zweite Lehrer an der protestantisch-teutschen Vorbereitungsschule zu Marnheim, Landcommissariats Kirchheimbolanden, Jacob Mohr, in definitiver Eigenschaft bestätiget.




Königlich Bayerisches Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz.

№ 43. Speyer, den 14. Juli 1849.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 14571 A. pr. den 13. Juli 1849.

(Die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die Wahlen der Landtags-Abgeordneten, welche am 24. Juli dieses Jahres vorgenommen werden, sind dieselben Wahlbezirke beibehalten, welche zu demselben Zweck im verflossenen Jahre gebildet wurden.

Nachdem jedoch bereits im verflossenen Jahre von vielen Seiten der Wunsch geäußert worden, daß die Wahlorte mehr in den Mittelpunkt der Bezirke verlegt werden möchten, damit die Wahlmänner der entlegenen Gemeinden leichter an dem Wahlgeschäfte Theil nehmen können, so wird in Berücksichtigung dieser Anträge Folgendes verfügt:

1. Für den I. Wahlbezirk, welcher die Landcommissariate Speyer und Frankenthal begreift, und drei Abgeordnete zu wählen hat, wird Mutterstadt als Wahlort bezeichnet.
2. Für den II. Wahlbezirk, bestehend aus den Landcommissariaten Landau und Neustadt, mit vier Abgeordneten, wird Edesheim als Wahlort bezeichnet.
3. Für den III. Wahlbezirk, Landcommissariat Germersheim und Bergzabern, mit drei Abgeordneten, wird Billigheim als Wahlort bezeichnet.
4. Für den IV. Wahlbezirk, Landcommissariat Zweibrücken und Pirmasens, mit drei Abgeordneten, wird Zweibrücken als Wahlort beibehalten.
5. Für den V. Wahlbezirk, Landcommissariat Homburg und Cusel, mit drei Abgeordneten, wird Landstuhl als Wahlort bezeichnet.
6. Für den VI. Wahlbezirk, Landcommissariat Kaiserslautern und Kirchheimbolanden, mit drei Abgeordneten, wird Winnweiler als Wahlort bezeichnet.

Zur Leitung der Wahlen werden nachgenannte Wahlcommissäre ernannt:

1. Für den I. Bezirk der Königl. Regierungs-Director Bettinger in Speyer.
2. Für den II. Bezirk der Königl. Regierungsrath Wand in Speyer.
3. Für den III. Bezirk der Königl. Landcommissär von Lamotte in Germersheim.
4. Für den IV. Bezirk der Königl. Landcommissär Boy in Zweibrücken.
5. Für den V. Bezirk der Königl. Landcommissär Chelius in Homburg.
6. Für den VI. Bezirk der Königl. Inspector Meuth in Kaiserslautern.

In sämmtlichen Wahlbezirken beginnen die Wahlhandlungen am 24. Juli d. J., Morgens 9 Uhr.

Den Wahlmännern ist dieses, sowie der betreffende Wahlort, durch die Commissäre der Urwahlbezirke eröffnen zu lassen.

Die Königl. Landcommissäre haben den betreffenden Wahlcommissären ihres Bezirkes die Verhandlungen über die Urwahlen ohne Verzug zuzustellen und denselben überhaupt jede sachdienliche Unterstützung zur Ausführung des Wahlgeschäftes zu leisten.

Speyer, den 13. Juli 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

abs. Pr.

Marc.

Gerhardt.

Ad Nrm. 14139 A. pr. den 11. Juli 1849.

(Kanzleigebühren-Erhebung bei der französischen Gesandtschaft in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Distrikts- und Local-Polizeibehörden.

Nach Inhalt einer Note der französischen Gesandtschaft zu München werden von dieser vom 1. Juli d. J. an für die bei derselben bethätigten Verhandlungen und Ausfertigungen nachgenannte Kanzleigebühren erhoben:

1. Für Lebens-Atteste . 4 frcs. 50 c. — 6 frcs.
2. Für Paßvisirungen:
   a) von Franzosen . . . . 2 frcs. 50 c.
   b) von Fremden . . . . . . 5 frcs.
3. Für Pässe:
   a) von Franzosen . . . . . 6 frcs.
   b) von Fremden . . . . . . 10 frcs.
4. Für Legalisationen . . . . . 6 frcs.

Dies wird in Gemäßheit höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 2. d. M. vorläufig und vorbehaltlich allenfallsiger Gegenmaaßregeln zur Kenntniß der untergebenen Polizeibehörden gebracht.

Speyer, den 11. Juli 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

a. Pr.

Marc.

Schalk.

Nro. 14350 A. pr. den 11. Juli 1849.

(Rückständige Brandassekuranz-Beiträge pro 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der aus Staatsmitteln für die Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt der Pfalz pro 1848 geleistete Vorschuß bis jetzt noch nicht vollständig refundirt ist, so

werden die Gebäudebesitzer, welche mit der Entrichtung der Brandassekuranz-Beiträge für das verwichene Jahr noch im Rückstande sind, hiemit aufgefordert, ungesäumt ihre Schuldigkeit abzuführen, wobei den Königl. Landcommissariaten und Einnehmereien die unverzügliche Beitreibung zur Pflicht gemacht wird.

Speyer, den 9. Juli 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

a. Pr.

Marc.

Schalk.

Nro. 13711 A. pr. den 13. Juli 1849.

(Das Hof- und Staatshandbuch für 1819 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die neue Auflage des Hof- und Staatshandbuches für das Jahr 1849 hat die Presse verlassen, und wird durch die Königl. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition um den Preis von 1 fl 24 kr für das Exemplar auf Druck- und 1 fl 48 kr auf Schreibpapier abgesetzt werden.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 12. Juli 1819.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

a. Pr.

Marc.

Schalk.

Nro. 13965 A. pr. den 11. Juli 1849.

(Die Bitte des Stadtmagistrats zu Nürnberg und Fürth um Bewilligung einer allgemeinen Hauscollecte für die durch Austritt der Pegnitz Beschädigten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der allerhöchst genehmigten Collecten für die durch Ueberschwemmung an der Pegnitz in der Nacht vom 14. auf den 15. Januar d. J. verunglückten Bewohner von Mittelfranken sind in der Pfalz folgende Beträge eingegangen:

			fl	kr
Vom Landcommissariat		Speyer	85	31
"	"	Germersheim	54	43
"	"	Kirchheim	9	50
"	"	Zweibrücken	18	33
"	"	Bergzabern	59	1
"	"	Speyer (2te Ablieferung)	41	23
"	"	Cusel	31	57
"	"	Kaiserslautern	53	52
"	"	Homburg	11	51
"	"	Frankenthal	107	34
"	"	Neustadt	63	29
			537	44

Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Gesammtbetrag der Königl. Regierung von Mittelfranken übersendet worden ist.

Speyer, den 9. Juli 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

a. Pr.

Marc.

Schalk.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, mittelst allerhöchsten Decrets vom 13. Mai 1849 die erledigte katholische Pfarrei Friesenheim, Landcommissariats Speyer, dem bisherigen Pfarrer zu Bliesmengen, Landcommissariats Zweibrücken, Priester Carl Anton Schmitz, gnädigst zu übertragen.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. Juli 1849, wurde dem bisherigen praktischen Arzt Dr. Jacob Hassendeubel zu Germersheim gestattet, sich in gleicher Eigenschaft zu Neustadt a. H. niederzulassen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. Juli 1849, wurde der Gemeinderath Michael Dennerle zu Mechtersheim, Landcommissariats Speyer, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unterm 16. Februar l. J. das dem Lampenfabrikanten Carl Marold in München unterm 10. März 1840 verliehene Gewerbsprivilegium auf seine Verbesserungen der Lampen unter der Benennung „dynamischer Lampen“ für den Zeitraum von drei Jahren, und

unterm 15. März l. J. das dem Kunstmaler Joh. Dietr. Karl Kreul von Nürnberg, zur Zeit in Vorchheim, unterm 17. März 1841 allerhöchst verliehene, am 8. März 1845 auf vier Jahre verlängerte Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung zweier Maschinen zum Reiben feiner Wasser-, Oel- und Schmelzfarben mittels Menschen-, Thier-, Dampf- und Wasserkraft neuerdings für den Zeitraum von vier Jahren zu verlängern geruht.

Verzichtleistung auf ein Gewerbsprivilegium.

Der Lehramtscandidat Joh. Christian Bergrat aus Nürnberg hat auf das ihm unterm 11. März 1846 verliehene und unterm 23. Juni 1846 ausgeschriebene zehnjährige Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens zur Entbitterung der Braunbierhefe verzichtet.

Erlöschung von Gewerbsprivilegien.

Nachstehende Gewerbsprivilegien wurden wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindungen in Bayern auf Grund des §. 30 Ziff. 4 der allerhöchsten Verordnung über die Gewerbsprivilegien vom 10. Februar 1842 als erloschen erklärt und zwar:

1. das der Direction der Maschinenfabrik und Eisengießerei zu Darmstadt unterm 13. October 1847 verliehene und unterm 17. Dezember 1847 ausgeschriebene Gewerbsprivilegium auf Einführung der von Wendelin Braun erfundenen, im Großherzogthum Hessen unterm 26. Februar 1846 auf 5 Jahre patentirten Maschine zum Enthülsen des Repses und

2. das dem Handlungsreisenden Georg Empfenzeder in Haidhausen unterm 31. August 1847 verliehene und unterm 11. October 1847 ausgeschriebene zweijährige Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens behufs der Bereitung einer, mehrere Monate lang sich haltenden und immer gleich schnell wirkenden Hefe.

Königlich Bayerisches



Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 44. Speyer, den 18. Juli 1849.

Inhalt:

Nro. 14361 A. pr. den 15. Juli 1849.

(Den Verhaftsbefehl gegen die fünf Mitglieder der provisorischen Regierung von Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Wir Anton Popp, Rath am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, durch Beschluß dieses Gerichts vom 23. Juni 1849 mit Führung der in Bezug auf die im Laufe des letztverflossenen Monats Mai stattgehabte Errichtung einer provisorischen Regierung zu Kaiserslautern und alle damit in Verbindung stehenden vorangegangenen und nachgefolgten Thathandlungen angeordneten Untersuchung beauftragt;

Nach Anhörung des Königl. General-Staatsprocurators in seinem Antrage;

Verordnen und gebieten allen Gerichtsboten und Vollziehern obrigkeitlicher Befehle, in das Verwahrungshaus der Stadt Zweibrücken zu führen:

1. Nicolaus Schmitt, Rechtscandidat und Redacteur des in Kaiserslautern erscheinenden „Boten für Stadt und Land,“ wohnhaft zu Kaiserslautern;
2. Peter Fries, 28 Jahre alt, Rechtscandidat, wohnhaft zu Frankenthal;
3. Ludwig Greiner, Doctor der Rechte und Rechtscandidat, geboren zu Thaleischweiler, wohnhaft in München;
4. Joseph Martin Reichard, 46 Jahre alt, Königl. Notär, wohnhaft zu Speyer;
5. Philipp Hepp, Doctor der Medizin und praktischer Arzt, wohnhaft zu Neustadt an der Haardt;

beschuldigt des hochverrätherischen Attentats zum Umsturze der Königl. Bayer. Staatsverfassung;

Verbrechen, welches vorgesehen und verpönt ist durch Art. 87 und 88 des Strafgesetzbuches;

Befehlen dem Verwalter des Verwahrungshauses, die genannten Beschuldigten aufzunehmen und bis auf weitere Verfügung in Gewahrsam zu behalten; — Alles mit Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten.

Fordern alle Inhaber der öffentlichen Gewalt auf, nöthigenfalls hilfreiche Hand zur Vollziehung gegenwärtigen Befehls zu leisten.

Gegeben und besiegelt zu Zweibrücken, den 4. Juli 1849.

Popp.

Mit der Zustellung und Vollstreckung obigen Verhafts-Befehls werden die Königl. Gendarmerie und alle Vollzieher obrigkeitlicher Befehle beauftragt.

Zweibrücken, den 7. Juli 1849.

Der Königl. General-Staatsprocurator.

Korbach.

Nro. 14563 A. pr. den 15. Juli 1849.

(Die hochverrätherischen Unternehmungen in der Pfalz, hier die Publication eines Verhaftsbefehls gegen 17 Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Wir Anton Popp, Rath am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, durch Beschluß dieses Gerichts vom 23. Juni 1849 mit Führung der in Bezug auf die im Laufe des letztverflossenen Monats Mai stattgehabte Errichtung einer provisorischen Regierung zu Kaiserslautern und alle damit in Verbindung stehenden vorangegangenen und nachgefolgten Thathandlungen angeordneten Untersuchung beauftragt;

Nach Anhörung des Königl. General-Staatsprocurators in seinem Antrage;

Verordnen und gebieten allen Gerichtsboten und Vollziehern obrigkeitlicher Befehle, in das Verwahrungshaus der Stadt Zweibrücken zu führen:

1. Franz Sznayde, Oberkommandant der gesammten Streitmacht in der Rheinpfalz,
2. Schmolze, Maler aus Zweibrücken, Führer einer Truppenabtheilung,

beschuldigt eines hochverrätherischen Attentates zum Umsturze der Königl. bayerischen Staatsverfassung in den Monaten Mai und Juni 1849, durch Uebernahme eines Corps-Commando's und bewaffneten Widerstand gegen die rechtmäßige Regierung, Verbrechen, welches vorgesehen und verpönt ist durch Art. 87, 88, 93 und 96 des Strafgesetzbuchs;

3. Friedrich Annecke,
4. Friedrich Beust,
5. Eduard Kuchenbecker,
6. Alexander Schimmelpfennig,
7. Ludwig Schlinke,
8. Gustav Techow,
9. Ludwig Weidig,

diese sieben ordentliche Mitglieder der Militärcommission,

10. Blenker,
11. Clement,
12. Diepenbrock,
13. Fugger,
14. Oswald,
15. Raquilliet,
16. Zitz von Mainz,

diese sieben außerordentliche Mitglieder der Militärcommission,

17. Bamberger aus Mainz,

beschuldigt eines hochverrätherischen Attentats zum Umsturze der Königl. bayerischen Staatsverfassung in den Monaten Mai und Juni 1849, Verbrechen, welches vorgesehen und verpönt ist durch Art. 87 und 88 des Strafgesetzbuchs;

befehlen dem Verwalter des Verwahrungshauses, die genannten Beschuldigten aufzunehmen und bis auf weitere Verfügung in Gewahrsam zu behalten; — Alles mit Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten.

Fordern alle Inhaber der öffentlichen Gewalt auf, nöthigenfalls hilfreiche Hand zur Vollziehung gegenwärtigen Befehls zu leisten.

Gegeben und besiegelt zu Zweibrücken, den 10. Juli 1849.

Popp.

№ 14544 A. pr. den 15. Juli 1849

(Die Anschaffung von Feuerlösch-Maschinen aus der Fabrik des Gg Fried. Kübel aus Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Mechanikus Georg Friedr. Kübel von Bayreuth in jüngster Zeit bei dem Königl. Staatsministerium des Innern die Bitte um allgemeine Anempfehlung der in seiner Fabrik gefertigten Feuerlöschmaschinen gestellt hat und dieselben wegen ihrer guten Construction und billigen Preise, sowie wegen der bei ihnen angebrachten Vorrichtung zur Verhinderung des Gefrierens des Wassers bei starker Kälte auch wirklich eine Beachtung verdienen, so werden die sämmtlichen Districts- und Local-Verwaltungsbehörden in Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescripts vom 9. d. M. zur geeigneten Beachtung hierauf aufmerksam gemacht.

Speyer, den 14. Juli 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
a. Pr.
Marc.

Schalk.

Nro. 13730 A. pr. den 9. Juli 1849.

(Die Uebersicht des Standes und der Leistungen des Haupt-Frauenvereins zur Beförderung des Seidenbaues in Bayern für das Jahr 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf eine Mittheilung des Ausschusses des Haupt-Frauenvereins zur Beförderung des Seidenbaues in Bayern wird nachstehend die Uebersicht über den Stand und die Leistungen dieses Vereins im Jahre 1848 mit dem Programme über die Preisevertheilung im Abdrucke bekannt gemacht.

Speyer, den 7. Juli 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pr.
Marc.

Schalk.

Kurze Uebersicht des Standes und der Leistungen des Haupt-Frauenvereins zur Beförderung des Seidenbaues in Bayern, nach dessen Jahresbericht für das Jahr 1848.

Titel I.

Gründung des Haupt-Frauen-Vereins zu München.

Die Art und Weise, sowie die Zeit der Entstehung dieses Vereines sind bereits aus dem vorjährigen Jahresberichte bekannt. —

Titel II.

Die Satzungen desselben sind noch die bisherigen.

Titel III.

Bestandtheile des Haupt=Frauen=Vereines.

Wie bekannt, so haben Ihre Majestät die Königin Therese von Bayern das Protektorat desselben zu übernehmen geruht.

Er besteht dermalen aus den in der Beilage Ziffer I. genannten ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, nachdem sich ihre Anzahl in dem heurigen Jahre um 24 vermehrt hat.

Er hat einen Ausschuß, der aus nachgenannten, von Ihrer Majestät der Königin Therese allergnädigst bestätigten Damen besteht, als nämlich: 1. Frau Gräfin zu Elz, Oberhofmeisterin Ihrer Majestät der Königin Therese, erste,

2. Oberappellationsgerichtsraths=Gattin Frau Fanny Dettenhofer, 2. Vereinsvorsteherin, und Gründerin des Vereins.

Aus den Ausschuß=Mitgliedern, 1. Frau Gräfin von Arco=Valley, Excellenz, Palastdame und Reichsraths=Gattin.

2. Frau Gräfin von Sandizell, Excellenz, Palastdame und Oberhofmeisters Gattin.

3. Frau Gräfin Jela von Seinsheim.

4. Freifrau von Gumppenberg=Wallenburg.

5. Frau Augusta Escherich, Oberpostamtraths=Gattin.

6. Frau Augusta von Schilcher, Gutsbesitzerin auf Dietramszell.

Als ihren Vereins=Secretär und Cassier haben diese sich den Herrn Licentiaten Bedall, pensionirten Königl. b. Landrichter, auserſehen.

Titel IV.

Kreis=Frauen=Vereine.

Außer dem Haupt=Frauen=Vereine, der zugleich Kreis=Frauen=Verein für Oberbayern ist, bestehen dermalen nur zwei Kreis=Frauen=Vereine, nämlich dieser für Schwaben und Neuburg zu Augsburg, und jener für Oberfranken zu Bayreuth. Aber nur Ersterer hat in seinem Jahresberichte die ersprießlichen Folgen seines rühmlichen Wirkens veröffentlicht.

Titel V.

Leistungen des Haupt=Frauen=Vereines. Diese bestehen vorzüglich theils in den schriftlichen Verhandlungen, welche zwischen dem Vereine und den öffentlichen Stellen und Behörden unmittelbar, und welche auf Privat=Wege zwischen der zweiten Vereins=Vorsteherin und einzelnen Seidenzüchtern im Betreffe des Seidenbaues gepflogen werden. Nach den hierüber gesondert geführten Journalen bestehen die Ersteren in 77 Einläufen und 88 Ausfertigungen. Die Letzteren zählen 162 Briefe und 261 Zuschriften.

Sitzungen konnten nur 8 abgehalten werden, weil mehrere Ausschußdamen längere Zeit abwesend waren.

Ihre Berathungen bezielten hauptsächlich die Vermehrung von Anpflanzungen des Maulbeerbaumes. So wurden auch durch die Verwendung des Haupt=Frauen=Vereins nützliche Unterstützungen aus der Central=Staatskasse und aus der Kreis=Kasse für Industrie und Kultur allergnädigst bewilligt, und davon bedeutende Anpflanzungen zu Dachau, auf den Salinenwerken zu Berchtesgaden, Reichenhall, Rosenheim und Traunstein, dann zu Tittmoning bewirkt.

Aus den Mitteln des Vereines wurden an die armen Schulschwestern in der Au 100 Stücke hochstämmige und 200 Busch= und Heckenstämme unentgeltlich abgegeben. An 33 Seidenzüchter wurden 2 Pfund 10½ Loth Maulbeerbaum=Samen gratis vertheilt, und für Anpflanzung von Maulbeerbäumen oder Hecken, dann für die Aufsicht und Pflege derselben (13785 Stücke) wurden nach Ausweis der Vereins=Rechnung aus der Vereins=Kasse verwendet 1006 fl 54 Xr.

Zur Verbreitung des Unterrichts in der Raupenzucht wurden die Wittwe Maria Achalter von Reichenhall nach Traunstein, und Theresia Reichold aus München nach Weilheim abgeschickt, und aus den Mitteln des Vereines unterstützt.

In der Kunst des Seiden-Abhaspelns wurden von der zweiten Frau Vereins-Vorsteherin Fanny Dettenhofer vier Schülerinnen unentgeltlich unterrichtet. Mit der Raupenzucht beschäftigten sich in diesem Jahre, so weit sie dem Vereine bekannt wurden, 58 Familien. Von diesen wurden 5 Zentner 49 ℔ ¼ Qu.; oder 5 Zentner 33 ℔ 13¼ Lth. Netto-Gewicht Cocons erzielt.

Von diesen Seidenzüchtern zeichneten sich durch die Mehrheit des Gewichtes an eingelieferten Cocons aus:

	℔	Lth.
Engert aus Fürth mit	64	24
Magistrat Landshut	78	28
Christian März zu Sulzbürg	31	28
Adalbert Knorr aus Kissingen	22	—
Louise Praßelsberger in Passau	18	28
Theresia Reichold aus München	15	24
Anna Stiegelmaier von München	14	—
Theresia Adam zu Eichstädt	16	—
Maria Achalter zu Traunstein	14	18
Oberappellationsgerichtsraths-Gattin Dettenhofer zu München	14	—
Fleischmann und Harder aus Chamm	13	14
Amalia Uebereiter zu Moosburg	12	6¼
Die Erziehungsanstalt der englischen Fräulein zu Nymphenburg	13	—
Berger, Sekretär zu München	11	4
Ziegler, Bräuer zu Dachau	11	8

Alle übrigen haben unter 10 ℔ Gewicht eingesendet.

Nach §. 7, Litt. A. des V. Titels besteht das dermalige Vereins-Vermögen in Geld und Geldeswerth in 12,287 fl 41 Xr 1 dl. Es hat sich also dasselbe gegen das des vorigen Jahres vermehrt um 1439 fl 51 Xr 1 dl. Nach Ausweisung der unters. Ziffer II. mitfolgenden Uebersicht bestanden:

die Einnahmen in 6088 fl 59 Xr — dl.
die Ausgaben in 4617 fl 16 Xr 3 dl.

Daher in einem Activ-Rest von

1471 fl 42 Xr 1 dl.

Inhaltlich des §. 8, Litt. A. Tit. V. des Jahresberichtes wurde zur Anerkennung der um die Beförderung des Seidenbaues sich erworbenen Verdienste durch Ertheilung von Ehren-Diplomen, oder durch Diplome, mit der großen oder kleinen Vereins-Medaille folgendes

Programm

§. I.

entworfen:

Wer in dem Verlaufe des letzten Jahres aus eigener Plantage wenigstens 10 Loth Maulbeerbaum-Samen gezogen hat, erhält die kleine silberne Verdienst-Medaille im Werthe von 3 fl 30 Xr.

§. II.

Wer sich durch glaubwürdige Zeugnisse ausweiset, im Verlaufe des letzten Jahres wenigstens 150 Stücke Busch- oder Hecken oder Hochstämme des Maulbeerbaumes auf eigenthümlichen oder fremden Grunde angepflanzt zu haben, erhält gleichfalls die kleine silberne Verdienst-Medaille.

§. III.

Wer nachweiset, in dem Verlaufe von drei Jahren wenigstens 300 Stück Busch-, Hecken- oder Hochstämme des Maulbeerbaumes auf eigenthümlichen oder auf fremden Boden kunst- und zweckgemäß angepflanzt, gut gepflegt und erhalten, dann zu einem hoffnungsvollen Fortkommen gezogen zu haben, erhält nebst einem Diplom die große silberne Verdienst-Medaille im Werthe zu 7 fl.

§. IV.

Wer sich ausweiset, daß er im Laufe des letzten Jahres wenigstens 10 ℔ Cocons zu wenigstens 1 ℔ Seide an die Abhaspelungs-Anstalt des Haupt-Frauen-Vereins eingeschickt hat, woraus mindestens 1 ℔ Rohseide erhaspelt wurde, erhält die kleine silberne Medaille.

§. V.

Wer dagegen 30 ℔ Cocons, (welche 3 ℔ Rohseide

darstellen) darüber von ausnehmender Schönheit dahin einliefert und durch glaubwürdige Zeugnisse darthut, solche selbst gezogen zu haben, bekommt nebst dem Diplom die große silberne Medaille. Es wird aber in den beiden unter §. IV. und V. angegebenen Fällen vorausgesetzt, daß die Cocons vollkommen getödtet, und in gut getrocknetem Zustande eingesendet werden.

§. VI.

Diejenige Person, welche drei Jahre nacheinander die hiesige Abhaspelungs-Anstalt besucht, und sich durch ein Zeugniß der Direction dieser Anstalt und durch vorgelegte Proben ihrer in dem Abhaspeln erlernten Fähigkeit vor den andern Schülerinnen ausgezeichnet, hat Anspruch auf die kleine Vereins-Medaille.

§. VII.

Der Haupt-Frauen-Verein behält außerdem sich noch bevor, alle diejenigen, die sich um die Beförderung des Seidenbaues in Bayern, auf was immer für eine Art verdient machen, mit besonderen Dankes-Adressen, oder durch Zusendung von Ehren-Diplomen und Ernennung zu Ehrenmitgliedern des Vereines auszuzeichnen.

Diesem Programme zufolge, wurden wegen Anpflanzung von mindestens 500 Maulbeerbäumen, oder Producirung von 30 ℔ Cocons und 3 ℔ Reinseide der großen Vereins-Medaille nebst Diplom als würdig erkannt:

1. Das Königl. bayer. Salinen-Forstamt Reichenhall.
2. Der Marktsmagistrat in Dachau.
3. Herr Einsele, Schloßverwalter zu Berchtesgaden.
4. Der Stadtmagistrat Landshut.
5. Der Königl. bayer. Rentbeamte Stobäus in der Au.
6. Herr Seelmaier, Decorations-Maler und Wirth in Pasing.
7. Herr Joseph Sappl, Maurermeister zu Wolfrathshausen.
8. Herr Simon Engert, Schneidermeister in Fürth.
9. Die Inspection der Königl. Kreis-Landwirthschafts-Schule von Mittelfranken in Nürnberg.
10. Stadtmagistrat Lindau.
11. Herr Christian Merz, Hausbesitzer von Sulzbürg, K. Landgerichts Neumarkt.

Als Ehrenmitglieder erhalten Diplome:

1. Freiherr von Pechmann, Königl. b. Salinenforstmeister zu Reichenhall.
2. Herr Gustav Freiherr von Völkersahn, der k. russischen und vieler Land- und Gartenbau-Verein-Mitglied und Gutsbesitzer zu Poppenhof in Kurland.
3. Herr Ritter von Gröller in Adria, Oberlieutenant in der k. k. österreichischen Armee, Mitglied der Ackerbau-Gesellschaft von Kärnthen und Gratz.
4. Frau Gräfin von Törring-Guttenzell, Stiftsdame.
5. Herr Hergl, Bürgermeister in Dachau.
6. Herr Estner, Königl. Hofgärtner zu Weihenstephan.
7. Herr Johann Georg Heller, Privatier in Nördlingen.
8. Frau Augusta Ebersberger, Landgerichtsarztens-Gattin und Vorsteherin eines Filial-Vereines zu Heilsbronn.

Der kleinen Verdienst-Medaille als würdig wurden erkannt:

1. Freifrau von Gumppenberg-Pöttmes auf Wallenburg.
2. Herr Pitteroff, Stadtgemeinde-Vorstand zu Hollfeld.
3. Die Armen-Industrie-Anstalt in der Vorstadt Au.
4. Herr Ludwig Knorr, Gutsbesitzer von Warthof in Giesing.
5. Frau Krescenz Stiegelmaier, Werkführers-Wittwe zu München,
6. Derselben Tochter Anna Stieglmaier für Raubenzucht.
7. Frau Luise Praffelsberger, Rechtsraths-Gattin zu Passau.
8. Herr Adalbert Knorr, Inspectorssohn in Kissingen, Urenkel des sel. Herrn Geheimen-Raths von Utzschneider.

9. Das englische Fräulein-Institut zu Nymphenburg.
10. Fräulein Amalie Ueberreiter, Landrichters-Tochter zu Moosburg.
11. Fräulein Therese Adam, Rechtsraths-Tochter zu Eichstädt.
12. Herr Alois Näggler, Schullehrer in Chiemsee.
13. Maier, Hofgärtnersgehülfe zu Dachau.
14. Herr August Kirchhöffer, Practikant in der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim.

München, den 30. Januar 1849.

Der Ausschuß des Haupt-Frauen-Vereins ꝛc.
Gräfin zu Eltz, Oberhofmeisterin.
Fanny Dettenhofer, geb. Knorr, zweite Vorsteherin.
Lic. Bedall, pens. Königl. b. Landrichter und Vereins-Secretär.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 5. Juli l. J. den Staatsrath im außerordentlichen Dienste und Regierungs-Präsidenten von Niederbayern, Johann Baptist von Zenetti, auf die erledigte Stelle des Präsidenten der Regierung der Pfalz zu versetzen.

Seine Majestät der König haben unterm 1. Juli l. J. allergnädigst geruht, den Communal-Revierförster Andreas Demuth zu Rumbach, im Forstamte Dahn, auf das Communal-Revier Bebelsheim, im Forstamte Zweibrücken, zu versetzen, und zum provisorischen Communal-Revierförster für Rumbach den Actuar des Forstamtes Elmstein, Ferdinand Sieß, zu ernennen.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 11. Juli d. J. den bisherigen Adjunkten Johann Georg Heimgärtner zu Berghausen zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und an dessen Stelle zum Adjunkten allda, den Gemeinderath Franz Joseph Haaf ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 11. Juli d. J.

1. den Gemeinderath zu Maikammer, Johann Franz Wingerter, zum Bürgermeister, und
2. den Gemeinderath Johann Adam Straub daselbst, zum Adjunkten dieser Gemeinde

ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern hat unterm 11. Juli d. J.

1. den Gemeinderath Daniel Morgenstern I. zu Breitenbach, zum Bürgermeister, und
2. den Gemeinderath Michael Hanauer von da, zum Adjunkten

genannter Gemeinde Breitenbach ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 11. Juli l. J. den Gemeinderath Johann Michael Voltz zu Queichheim, Landcommissariats Landau, zum Bürgermeister daselbst ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. Juli 1849, wurde der Schuldienst-Exspectant Abraham Ruth von Blaubach, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Hundheim, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 17. Mai l. J. dem Gürtler und Broncearbeiter Johann Georg Karl in Nürnberg ein Gewerbsprivilegium auf Anwendung seiner Erfindung einer verbesserten Construction der Cigarrenhalter für den Zeitraum von einem Jahre zu ertheilen geruht.

Verlängerung eines Gewerbsprivilegiums.

Seine Majestät der König haben unterm 27. April l. J. das der Weinwirthswittwe Katharina Hoffmann in München unterm 3. Mai 1848 verliehene Gewerbsprivilegium auf Anwendung eines eigenthümlichen Verfahrens bei Bereitung eines sogenannten Extractes für alle Arten von Essenzen, wie Orangen-, Punsch- und Negos-Essenz für den Zeitraum von einem weitern Jahre zu verlängern geruht.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Magistrate der Stadt München wurde die Einziehung des dem Schuhmachergesellen Anton Kellner in München unterm 26. April 1848 verliehenen und unterm 10. August 1848 ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf Anwendung eines neuen Verfahrens bei Verfertigung von Schuhmacherarbeiten, wodurch dieselben eine besondere Dauer und Elastizität erlangen, wegen Mangels der Neuheit und Eigenthümlichkeit verfügt.

Erlöschung von Gewerbsprivilegien.

Nachbeschriebene Gewerbsprivilegien wurden wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindungen in Bayern auf Grund des §. 30, Ziffer 4, der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1842, die Gewerbsprivilegien betreffend, als erloschen erklärt, und zwar:

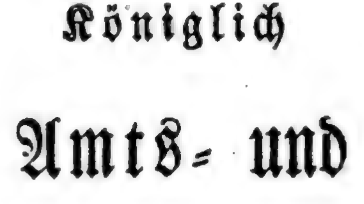
1. das dem Lorenz Hopfengärtner in Nürnberg unterm 21. Januar 1847 verliehene, und unterm 17. April 1847 ausgeschriebene vierjährige Gewerbsprivilegium auf die von ihm erfundene neue Feuerungsmethode mit Stein- und Braunkohlen mittelst Benützung des in beiden Fossilien ruhenden Gases zur Verstärkung des Feuers.

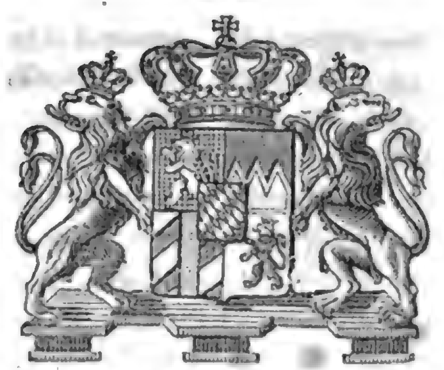
2. das dem Sattlermeister Valentin Engerisser in der Vorstadt Au unterm 25. Mai 1847 verliehene und unterm 21. Juli 1847 ausgeschriebene dreijährige Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens zur Verfertigung eigenthümlicher Sättel;

3. das dem Schuhmachermeister Friedrich Schwarz in Augsburg unterm 7. Juli 1847 verliehene und unterm 9. September 1847 ausgeschriebene dreijährige Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens behufs der Fabrikation gleich und schön brennender Cigarren;

4. das dem Jacob Feichtinger in München unterm 2. Juni 1847 verliehene und unterm 21. Juli 1847 ausgeschriebene Gewerbsprivilegium auf Ausführung deutsch-amerikanischer Dampfmahlmühlen nach der von ihm verbesserten Construction, und

5. das den Mechanikern und Fabrikbesitzern Hagen und Bährens zu Cöln unterm 11. Dezember 1847 verliehene und unterm 11. Februar 1848 ausgeschriebene 5½jährige Gewerbsprivilegium auf Einführung des von ihm erfundenen, in Preußen unterm 20. Dezember 1847 auf den Zeitraum von 6 Jahren patentirten Schiebers für rotirende Dampfmaschinen.





Königlich Bayerisches Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz.

№ 45. Speyer, den 23. Juli 1849.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 14336 A. pr. den 18. Juli 1849.

(Die revolutionären Unternehmungen in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Vornahme der von der revolutionären sogenannten provisorischen Regierung angeordneten Conscribirung ergab es sich in Lauterecken, daß der Vollzug dieser Gewaltmaßregel durch das entschiedene Auftreten der nachstehend benannten jungen Leute gehindert wurde — und zwar des

Steinhauer, Peter Jacob, von Lauterecken,
Steinhauer, Heinrich Jacob, von "
Studt, Philipp Jacob, von "
Fritz, Philipp, von "
Knapp, Jacob, von Lohnweiler,
Conrad, Carl, von Ginsweiler.

Die Königl. Regierung ergreift gern die Gelegenheit, diese Namen der Oeffentlichkeit zu übergeben und den Betheiligten die besondere Anerkennung ihres ehrenhaften und loyalen Benehmens hiemit auszudrücken.

Speyer, den 16. Juli 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Präsidenten:
Marc.
Luttringshausen.

Ad Nrm. 14289 A. pr. den 18. Juli 1849.

(Die von der revolutionären Gewalt hinweggenommenen Pferde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von den durch die s. g. Freischaaren bei ihrer Flucht aus Homburg am 13. v. M. dortselbst zurückgelassenen

Pferden befinden sich noch 2 in Homburg, deren Eigenthümer bisher nicht ermittelt werden konnten.

Es ergeht deßhalb an alle diejenigen, welche Eigenthumsansprüche auf diese Pferde zu haben glauben, die Aufforderung, sich alsbald hiemit an das Bürgermeisteramt Homburg zu wenden, welches dieselben gegen gehörige Legitimation und Ersatz des Futtergeldes ausliefern wird.

Beschreibung der Pferde.

I. Schimmel, 3½ Jahre alt, Stute, 1′38″ hoch, Zweibrücker Raçe.

II. Braunfahl, 4 Jahre alt, Stute mit Stern, 1′66″ hoch, ebenfalls Zweibrücker Raçe.

Speyer, den 17. Juli 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
a. Pr.
Marc.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 10052 C. pr. den 18. Juli 1849.

(Die durch das Ableben des Einnehmers Kieß von Freinsheim in Erledigung gekommene Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei daselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den jüngsthin erfolgten Tod des Steuer- und Gemeinde-Einnehmers Kieß ist die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Freinsheim erledigt, was hiemit unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 21. September 1832 (Amtsblatt pag. 552) bekannt gemacht wird.

Speyer, den 7. Juli 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Präsidenten:
Marc.
Für den Director:
Emonts.
Schmidt.

Nro. 14641 A. pr. den 18. Juli 1849.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Bliesmengen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Bliesmengen in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Zweibrücken, zählt in einem dazu gehörigen Orte und zwei Höfen 781 Parochianen und erträgt:

	ƒ	Xr
1. an Staatsgehalt	217	11
2. aus Realitäten, mit Einschluß der Pfarrwohnung	56	—
3. von Stolgebühren	18	—
4. aus dem Kirchenvermögen	34	50
	326	1
die Lasten betragen . .	9	31
Bleibt Ertrag . .	316	30

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 5 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 17. Juli 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
abs. Pr.
Marc.
Luttringshausen.

Ad Nrm. 21026 Y. pr. den 18. Juli 1849.

Nachweise

über das Rechnungswesen und den Vermögensstand des Emeritenfonds für katholische Geistliche in der Pfalz am Ende des Jahres 1847.

A. Rechnung des Jahres 1847.

1. Außerordentliche Einnahme.

	ƒ	Xr	
I. Rückstand der Rechnung des vorigen Jahres	8512	17	2

	ƒ	Xr	₰
II. Einnahme-Ausstände vom vorhergehenden Jahre	828	25	2
III. Vermächtnisse und Schenkungen	—	—	-
IV. Veräußerung von Gütern und Mobilien	—	—	-
V. Abgetragene Capitalien	2913	3	-
VI. Vorgelegte Gerichts- und Verfolgungskosten	—	—	-
Betrag der außerordentlichen Einnahme	12253	46	-

2. Ordentliche Einnahme.

	ƒ	Xr	₰
VII. Staatsgehalt der erledigten Pfarreien im Jahre 1847	9889	58	3
VIII. Interkalargefälle der erledigten Pfarreien	1556	55	1
IX. Miethzins von Häusern und Gebäuden	—	—	-
X. Pachtzins von Feldgütern	—	—	-
XI. Zinsen von ausgeliehenen Capitalien	4003	29	3
Betrag der ordentlichen Einnahme	15350	23	3
Gesammt-Einnahme	27704	9	3

3. Gewöhnliche Ausgabe.

	ƒ	Xr	₰
XII. Pensionen und Unterstützungen	3440	2	2
XIII. Pfarrverwesungskosten	7487	15	1
XIV. Stiftungen	120	—	-
XV. Verwaltungskosten	837	24	2
XVI. Steuern und Auflagen	—	—	-
Betrag der gewöhnlichen Ausgabe	11884	42	1

4. Außerordentliche Ausgabe.

	ƒ	Xr	₰	ƒ	Xr	₰
XVII. Pfarrverwesungskosten	106	53	2			
XVIII. Stipendien an studirende Theologen aus der Pfalz	800	—	-			
XIX. Erwerbung von Realitäten	—	—	-			
XX. Angelegte Capitalien	6942	—	-			
XXI. Stiftungen	—	—	-			
XXII. Gerichts- und Verfolgungskosten	5	11	-			
XXIII. Ausfälle von Einnahmen	—	—	-			
XXIV. Ausstände von Einnahmen	2021	45	2			
Betrag der außerordentlichen Ausgabe				9875	50	-
Gesammt-Ausgabe				21760	32	1

5. Abgleichung.

	ƒ	Xr	₰
1. Betrag aller Einnahmen	27704	9	3
2. Betrag aller Ausgaben	21760	32	1
Ganzer Betrag des Rechnungsrestes	5943	37	2

B. Vermögensstand am Ende des Jahres 1847.

	ƒ	Xr	₰	ƒ	Xr	₰
1. Rechnungsrückstand des Jahres 1847				5943	37	2
2. Vorschüsse an zurückzuersetzenden Stipendien				5495	45	-
3. Kapitalvermögen im Jahre 1847:						
a) älterer Kapitalbestand	87170	44	-			
b) abgetragene Kapitalien	2913	3	-			
c) Rest an älterem Bestande	84257	41	-	91199	41	-
d) Neuangelegte Kapitalien	6942	—	-			
4. Vorgelegte Gerichts- und Verfolgungskosten				5	11	-
5. Ausstände von Einnahmen				2021	45	2
Summa				104666	—	-

C. Verwendung im Zwecke des Fonds.

Sieben emeritirte Priester erhielten, theils unter Enthebung von ihren Pfarrdiensten, theils, und zwar Einer derselben mit Beigebung eines Hilfspriesters, jährliche Pensionen (theilweis als Zuschuß zu der zu beziehenden Staats-Pension) von 130 fl bis 400 fl. Außerdem wurden an fünf und zwanzig Geistliche, worunter Drei wegen hohen Alters und Gebrechlichkeit, durch Beigebung von Hilfspriestern, den andern wegen Alters, Kränklichkeit und sonst zu berücksichtigender Verhältnisse, momentane Unterstützungen von 25 fl bis 200 fl verabreicht.

Speyer, den 6. Januar 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schalk.

Nro. 14607 A. pr. den 17. Juli 1849.

Bekanntmachung,
die Errichtung neuer Postanstalten in Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 10. d. wird in dem Markte Riedenburg in der Oberpfalz eine Brief- und Fahrpostexpedition errichtet und durch tägliche Carriolpostfahrten über Kelheim mit Saal in unmittelbare Postverbindung gebracht, so daß von dem angegebenen Zeitpunkte anfangend sowohl Briefe als auch Zeitungen und Fahrpostsendungen nach und von Riedenburg durch die Postanstalt direct befördert werden können.

München, den 10. Juli 1849.

General-Verwaltung der K. Posten und Eisenbahnen.
von Goeb.

Tauber.

Amtliche Publication.

(Die gerichtlichen Bekanntmachungen nach dem neuen Gesetze über das Executions-Verfahren in der Pfalz betr.)

Das Königl. bayerische Bezirksgericht zu Kaiserslautern in der Pfalz, in seiner Sitzung in der Berathungskammer vom sechsten Juli achtzehnhundert neun und vierzig, wo zugegen waren: Kollei, Präsident; Haase, Reuthner, Laurent, Richter; Fink, functionirender Substitut des königlichen Staatsprocurators, und Dickes, Gerichtsschreiber.

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators in seinem Vortrage;

Nach Ansicht eines von demselben vorgelegten Gesuches des Buchdruckerei-Besitzers Kayser dahier vom dreißigsten verflossenen Monats, worin derselbe die Bitte stellt:

das von ihm nunmehr verlegte Blatt: „Kaiserslauterer Anzeiger, Verkündigungsblatt für die Stadt und den Gerichtsbezirk Kaiserslautern“ an der Stelle des eingegangenen Blattes: „Bote für Stadt und Land“ als Organ der gerichtlichen Bekanntmachungen bestimmen zu wollen;

Nach Ansicht eines von demselben vorgelegten Schreibens des Königl. Landcommissariats dahier vom zweiten dieses Monats;

Nach Ansicht der Artikel siebenzehn, neunzehn und vier und fünfzig des Gesetzes vom drei und zwanzigsten Mai 1846;

Verordnet, daß die Versteigerungs-Anzeigen in Gemäßheit der Artikel siebenzehn, neunzehn und vier und fünfzig des Gesetzes vom drei und zwanzigsten Mai 1846 für die Kantone Kaiserslautern, Otterberg, Winnweiler, Wolfstein, Lauterecken, Obermoschel und Rockenhausen nunmehr durch das von dem Buchdrucker Kayser dahier herausgegebene und neu verlegte öffentliche Anzeigeblatt „Kaiserslauterer Anzeiger“ publicirt werden sollen, so wie daß gegenwärtiger Beschluß durch das Amtsblatt der Pfalz öffentlich bekannt gemacht werde.

Also erlassen, wie Eingangs gemeldet. Unterschrieben sind: Kollei, Haase, Reuthner, Laurent, Fink, und Dickes.

Für die richtige Abschrift
Der Königl. Bezirksgerichtsschreiber
Dickes.

Obiger Beschluß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kaiserslautern, den 16. Juli 1849.

Der Königl. Staatsprocurator.
G. Gugel.

pr. den 15. Juli 1849.

Uebersicht

der in die Verzinsungskassen der Landcommissariate Frankenthal und Homburg gemachten Einlagen und der pro 1848 hiefür zugetheilten Zinsen.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Gemeinden und Stiftungen.		Betrag der Einlagen. fl	Xr	Betrag der Zinsen pro 1848. fl	Xr	Guthaben am Ende des Jahrs 1848. fl	Xr
	Landcommissariat Frankenthal.							
1	Altleiningen, Armenfond	*	537	54	19	3	19	3
2	Battenberg, protest. Pfarrei		340	50	10	52	351	42
3	Beindersheim, id. Kirche		358	10	13	—	371	10
4	Bissersheim, id. id.		215	21	7	49	223	10
5	Bobenheim, die Gemeinde		110	49	4	2	114	51
6	Carlsberg, protest. Kirche		84	26	3	3	87	29
7	Dirmstein, kath. Kirche		169	11	6	8	175	19
8	id. protest. Kirche	*	524	23	13	2	322	25
9	Ebertsheim, protest. Gemeinde		959	9	34	50	993	59
10	Edigheim, kath. Kirche	*	6	2	—	—	—	—
11	id. Gemeinde		5	40	—	13	5	53
12	Eppstein, kath. Kirche	*	634	45	1	56	1	56
13	Frankenthal, Hospital		20	36	—	46	21	22
14	id. Reserve-Unterstützungsfond	*	10	59	—	—	—	—
15	id. Stadt	*	206	14	7	25	8	21
16	Gerolsheim, kath. Kirche		337	53	12	17	350	10
17	id. Gemeinde		2300	—	14	37	2314	37
18	Großniedesheim, protest. Kirche	*	708	32	8	17	22	7
19	Großkarlbach, id. id.		209	55	7	38	217	33
20	Großbockenheim, id. id.	*	736	15	22	3	22	3
21	id. Simultankirche	*	621	6	18	37	1~	37
22	Grünstadt, protest. Kirche	*	313	6	10	48	10	48
23	Heßheim, id. id.		1431	30	51	59	1483	29
24	Hertlingshausen, Gemeinde		877	46	27	54	905	40
25	Kleinbockenheim, id.		29	26	—	15	29	41
26	Lambsheim, protest. Kirche	*	415	43	5	37	5	37
27	id. Armenfond		3	44	—	9	3	53
28	Laumersheim, protest. Kirche		819	48	29	47	849	35
29	id. Heß'scher Stipendienfond		148	55	5	25	154	20
30	Mörsch, kath. Kirche		321	32	11	42	333	14
31	Obersülzen, protest. Kirche		153	43	5	36	159	19
32	id. id. id.		125	—	4	1	129	1
33	Quirnheim, Gemeinde		27	6	—	59	28	5
34	Roxheim, id.	*	110	49	—	36	—	36
35	id. kath. Kirche		201	20	7	18	208	38
36	Studernheim, kath. Kirche	*	326	44	1	15	1	15
	Summa		14404	22	368	59	9944	58

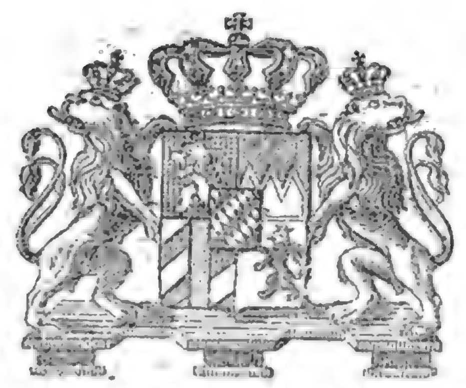
Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Gemeinden und Stiftungen.	Betrag der Einlagen.		Betrag der Zinsen pro 1848.		Guthaben am Ende des Jahrs 1848.	
	Landcommissariat Homburg.	fl	kr	fl	kr	fl	kr
1	Altenkirchen, Gemeinde (für den widerspenstigen Conscribirten Großkloß)	161	37	7	26	169	3
2	id. Armenfond	10	24	—	26	10	50
3	id. protest. Kirche	63	56	2	56	66	52
4	Altstadt, Armenfond	15	19	—	27	15	46
5	id. Gemeinde	8	5	—	22	8	27
6	Biedershausen, Gemeinde (für d. widerspenstigen Conscribirten Schäfer)	78	7	3	35	81	42
7	Breitenbach, Gemeinde	149	10	6	33	155	43
	(dieselbe für den widerspenstigen Conscribirten Frei)	13	41	—	39	14	20
8	id. Armenfond	9	52	—	23	9	15
9	id. protest. Armenfond	54	34	2	32	57	6
10	Brücken, Gemeinde (für a) den widerspenstigen Conscribirten Bles,	130	2	5	59	136	1
	b) Deserteur Leger)	37	40	1	45	39	25
11	Bettenhausen, Armenfond	1	26	—	3	1	29
12	Bann, Gemeinde	695	1	31	57	726	58
13	id. Armenfond	3	49	—	11	4	—
14	Bruchmühlbach, Gemeinde *	1125	3	35	30	660	33
15	Beeden-Schwarzenbach, Gemeinde	44	17	2	1	46	18
16	Bechhofen, Gemeinde	50	57	2	21	53	18
17	Bösborn, protest Schule	66	8	1	10	67	18
18	Beeden, Gemeinde	2000	—	23	29	2023	29
19	Dunzweiler, Gemeinde *	1617	12	—	27	12	27
20	id. Armenfond	10	55	—	29	11	24
21	Dietweiler, Armenfond	1	43	—	5	1	48
22	id. Gemeinde	232	22	9	55	242	17
23	Erbach, Gemeinde (für den Deserteur Jacob Clement)	218	34	10	4	228	38
24	Frohnhofen, Armenfond	4	45	—	13	4	58
25	Gimbsbach, protest. Kirche	43	17	1	59	45	16
26	id. Armenfond	1	27	—	3	1	30
27	Gerhardsbrunn, Armenfond	44	—	1	12	45	12
28	id. protest. Kirche	4	53	—	14	5	7
29	Homburg, Gemeinde *	57	46	—	—	—	—
	(dieselbe für a) den widerspenstigen Conscribirten Schneider,	483	48	22	15	506	3
	b) den Deserteur Hirsch *	77	—	—	—	—	—
30	Höchen, Gemeinde	85	12	3	47	88	59
31	id. Armenfond	8	16	—	21	8	37
32	Hauptstuhl, Gemeinde *	209	40	1	13	10	53
33	Jägersburg, id.	21	54	1	1	22	55
34	id. Armenfond	30	11	1	20	31	31
35	Kirkel-Neuhäusel, Gemeinde	214	42	9	53	224	35
36	id. Armenfond	39	42	1	28	41	10
37	Kleinottweiler, Armenfond	158	19	7	6	165	25
38	id. Gemeinde	218	27	3	55	222	22
39	Kleinbundenbach, Gemeinde (für d. widerspenst. Conscribirten Ziegler)	103	46	4	47	108	33

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Gemeinden und Stiftungen.	Betrag der Einlagen.		Betrag der Zinsen pro 1848.		Guthaben am Ende des Jahrs 1848.	
		fl	kr	fl	kr	fl	kr
40	Kindsbach, Gemeinde	4077	14	187	8	4258	27
41	id. Armenfond	11	54	—	26	12	20
	(dieselbe für d. widerspenst. Conscr. Günther)	46	59	1	55	48	54
42	Krähenberg, Gemeinde (für die widerspenst. Conscr. a) Peter Blinn,	160	43	7	24	168	7
	b) Heinr. Blinn)	40	4	1	50	41	54
43	Kübelberg, Gemeinde (für den Deserteur Weidinger)	45	27	2	4	47	31
44	Kottweiler-Schwanden, Armenfond	4	33	—	14	4	47
45	id. id. Gemeinde	123	39	5	42	129	21
46	Kirrberg, Gemeinde	9	56	—	27	10	23
47	Kirchmohr, katholische Kirche	2	20	—	5	2	25
48	Katzenbach, Gemeinde *	209	40	1	14	10	54
49	Limbach, protestantische Kirche	378	24	13	28	391	52
50	id. Gemeinde	41	36	1	35	43	11
51	id. Armenfond	34	21	1	14	35	35
52	Landstuhl, Kantonal-Arresthauskasse	400	—	—	—	400	—
53	id. Gemeinde (für a) sich selbst	1069	10	39	7	1108	17
	b) den Deserteur Ruff	19	54	—	55	20	49
	c) den Deserteur Rupertus)	114	—	—	40	114	40
54	id. Armenfond	118	56	5	21	124	17
55	Limbach-Fockenberg, Armenfond	—	48	—	3	—	51
56	Langwieden, Armenfond	30	1	1	23	31	24
57	Mühlbach, katholische Kirche	8917	46	348	23	9261	19
58	id. Gemeinde	104	50	4	50	109	40
59	Mittelberbach, Gemeinde	234	12	9	17	243	19
60	id. Armenfond	47	57	1	52	49	49
61	Mittelbrunn id.	100	24	4	36	105	—
62	id. Gemeinde *	582	27	—	—	—	—
63	id. protestantische Kirche	56	45	2	37	59	22
64	Matzenbach, Gemeinde *	567	50	3	56	45	41
65	id. Armenfond	1	29	—	3	1	32
66	Mackenbach id.	8	18	—	22	8	40
67	Miesenbach id.	3	50	—	11	4	1
68	id. Gemeinde	49	4	2	15	51	19
69	Münchweiler, protestantische Kirche *	324	2	—	—	—	—
70	Martinshöhe, katholische Kirche	1624	37	67	25	1692	2
71	Niederberbach, Gemeinde	141	1	4	2	145	3
72	id. Armenfond	21	36	—	48	22	24
73	Nanzdietzweiler, Armenfond	—	31	—	3	—	34
74	id. Gemeinde	15	59	—	45	16	44
75	Niedermohr, Armenfond	5	57	—	17	6	14
76	id. Gemeinde, (für den Deserteur Strauß)	54	20	2	29	56	49
77	Obermohr, Armenfond	61	18	2	49	64	7
78	id. Gemeinde	32	3	1	28	33	38
79	id. katholische Kirche *	210	36	3	29	14	5
80	Oberberbach, Gemeinde	1132	21	30	22	1162	43

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Gemeinden und Stiftungen.	Betrag der Einlagen. fl	Xr	Betrag der Zinsen pro 1848. fl	Xr	Guthaben am Ende des Jahrs 1848. fl	Xr
81	Oberberbach, Gemeinde (dieselbe für d. widerspenst. Conscrib. Ohlmann)	100	33	4	38	105	11
82	id. Armenfond	18	25	—	37	19	2
83	Obernheim-Kirchenarnbach, Armenfond	92	7	4	13	96	20
84	Oberarnbach, Armenfond	39	57	1	50	41	47
85	Polizei Straffond der Pfalz *	3000	—	—	—	—	—
86	Rosenkopf, Gemeinde	238	50	10	59	249	49
	(dieselbe für die widerspenst. Conscrib. 1. Paul Agne	5	20	—	14	5	34
	2. Joh. Nicol. Agne	19	43	—	55	20	38
	3. Michael Agne)	12	24	—	33	12	57
87	Neuschbach, Armenfond	1	4	—	3	1	7
88	Reichenbach id.	6	52	—	19	7	11
89	id. Gemeinde	7	6	—	19	7	25
90	id. katholische Kirche	3994	1	128	38	4122	39
91	Reichenbachstegen, Armenfond	1	25	—	3	1	28
92	id. Gemeinde	53	42	2	29	56	11
93	Ramstein, Armenfond	16	9	—	45	16	54
94	id. Gemeinde	31	35	1	28	33	3
95	Steinwenden, protestantische Kirche	8416	4	386	51	8802	55
96	id. Gemeinde	48	2	2	12	50	14
97	id. Armenfond	5	58	—	17	6	15
98	Schrollbach, Armenfond	1	10	—	3	1	13
99	id. Gemeinde	371	19	17	3	388	22
	(dieselbe für den widerspenst. Conscrib. Kurtz)	170	59	7	51	178	50
100	Schmidtweiler, Gemeinde (für den Deserteur Moritz)	140	22	6	27	146	49
101	Sand, Gemeinde (für den widerspenstigen Conscribirten Molter)	8	51	—	25	9	16
102	Schöneberg, Gemeinde (für a) den widerspenst. Conscrib. Weber	137	—	6	17	143	17
	b) den Deserteur Fischer	204	6	7	5	211	11
	c) die Deserteure Peter u. Adam Dietrich)	41	13	—	43	41	56
103	Steinbach, Gemeinde, (für den widerspenst. Conscrib. Müller)	22	39	—	45	23	24
104	Vandano, Johann (Soldat) von Kindsbach	46	16	2	7	48	23
105	Vogelbach, Gemeinde *	666	5	9	33	175	38
106	Weltersbach, Armenfond	62	8	2	51	64	59
107	id. Gemeinde *	345	7	—	—	—	—
108	Waldmohr id.	60	42	2	41	63	23
109	id. Armenfond	32	29	1	23	33	52
110	Warth, Carl Friedrich Peter von Mittelberbach (für den eingereihten Soldaten Silvester Buckle)	150	—	2	38	152	38
	Summa . .	48408	29	1591	21	41877	21

Anmerkung: Die mit * bezeichneten Einlagen sind im Laufe des Jahres ganz oder theilweise zurückbezahlt worden.

Königlich Bayerisches Amts- und Intelligenzblatt



für die Pfalz.

№ 46. Speyer, den 27. Juli **1849.**

Inhalt:

Nro. 15045 A. pr. den 23. Juli 1849.

(Die diesjährigen Schlußprüfungen an den Schullehrerseminarien der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schlußprüfungen der Zöglinge an dem katholischen und protestantischen Schullehrerseminarium der Pfalz, dann die Aufnahms-Prüfungen derjenigen Schullehrlinge, welche das dritte Jahr der Vorbereitung zurückgelegt haben, werden für das laufende Schuljahr in nachstehender Ordnung zu Speyer und Kaiserslautern vorgenommen werden:

Den 30. und 31. August und den 1. September d. J. finden die Prüfungen der Schulseminaristen in der bisherigen Weise statt, und an sie reihen sich die Aufnahmsprüfungen der Schullehrlinge an, und zwar

den 3. und 4. September jene der Schullehrlinge aus den Landcommissariaten Bergzabern, Cusel und Frankenthal,

den 5. und 6. September jene der Schullehrlinge aus den Landcommissariaten Kirchheimbolanden und Germersheim,

den 7. und 8. September jene der Schullehrlinge aus den Landcommissariaten Homburg, Kaiserslautern und Speyer,

den 10. und 11. September jene der Schullehrlinge aus den Landcommissariaten Landau und Neustadt, dann der protestantischen Schullehrlinge aus Pirmasens und Zweibrücken,

den 12. September endlich jene der katholischen Schullehrlinge aus den Landcommissariaten Pirmasens und Zweibrücken.

Die Königl. Distrikts-Schulinspectionen haben unter Hinweisung auf die Bestimmungen der allerhöchsten Ver-

ordnung vom 31. Januar 1836 den Schullehrlingen des dritten Jahrs der Vorbereitung von den Tagen ihrer Prüfung Kenntniß zu geben und die verschlossenen Zeugnisse und sonstigen Beweisschriften derselben längstens bis zum 20. August d. J. an die betreffende Königl. Seminar-Inspection einzusenden; die Anträge zur Aufstellung der Vorbereitungslehrer pro 18⁴⁹/₅₀ aber unfehlbar bis zum 15. September d. J. vorzulegen.

Die Anstellungs-Prüfung der im Herbste 1846 aus dem Seminar getretenen Schuldienst-Exspectanten bleibt aus besondern Gründen derzeit ausgesetzt, und wird erst im kommenden Jahre abgehalten, die Tage aber, an welchen diese Prüfung stattfinden soll, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Speyer, den 23. Juli 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

v. Zenetti.

Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 14810 A. pr. den 23. Juli 1849.

(Das Erscheinen eines fremden Knaben in Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den ersten Tagen des Monats Mai l. J. erschien zu Kaiserslautern ein fremder, etwa sechs Jahre alter Knabe, welcher, da er sich nur nothdürftig expliciren kann, über Wohnort und Familienverhältnisse nur so viel anzugeben vermochte, daß er Jacob (Jacöbchen) heiße, daß sein Vater Schmied sey, daß er zwei Schwestern, Namens Helena und Carolina habe und daß er in Neugatten (?) wohne.

Dem Dialekte nach scheint er aus der Gegend von Saarbrücken zu seyn.

Indem die Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes unter Anfügung der Personalbeschreibung hievon in Kenntniß gesetzt worden, erhalten dieselben zugleich den Auftrag, sofort zur Ermittelung der Heimath des gedachten Knaben Nachforschungen anzustellen und von dem etwaigen Resultate sowohl dem betreffenden Landcommissariate, als der unterfertigten Stelle Kenntniß zu geben.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Signalement:

Alter: etwa 6 bis 7 Jahre,
Haare: hellblond,
Augenbraunen: hellblond,
Augen: grau,
Nase: aufgeworfen,
Mund: groß,
Besondere Kennzeichen: Es fehlt ihm einer der obern Schneidezähne und er hat am rechten Ohr eine eiternde Wunde.

Kleidung:

Ein braunluchener Wamms,
Gestreifte druckkattunene Weste,
Gewürfelte Sommerhose,
Baumwollene, frisch angestrickte Strümpfe und ein Paar Schuhe.

Speyer, den 21. Juli 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

v. Zenetti.

Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 14837 A. pr. den 21. Juli 1849.

(Die Wiederherstellung der Ordnung in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem nunmehr die Behörden in der Pfalz in ihre ordentliche Wirksamkeit wieder eingetreten und die Einleitungen zur Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes in dieser Provinz getroffen sind, so ist durch Erlaß des Königl.

Gesammtstaatsministeriums vom 13. d. M. die Mission des Königl. Justiz-Ministerialrathes Molitor als Civil-Commissär für beendigt erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 21. Juli 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Zenetti.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 1003 I. pr. den 21. Juli 1849.

(Die Verhandlungen der außerordentlichen General-Synode für den Consistorialbezirk Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Reinschrift der allerhöchsten Entschließung vom 11. Mai d. J. bezeichneten Betreffes steht № 1 irrthümlich „Stimmenmehrheit“ statt „Stimmeneinhelligkeit.“

Dieser Irrthum ist sowohl in den von der unterfertigten Stelle veranlaßten Abdruck für die Pfarrämter, als auch in die im Amtsblatte der Pfalz № 37 enthaltene Publikation übergegangen und wird hiermit, höchstem Befehle gemäß, berichtiget.

Speyer, den 19. Juli 1849.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
Bettinger.
Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, vom 17. Juli l. J. wurde der Gemeinderath Georg Bauer von Lambsborn, Landcommissariats Homburg, zum Bürgermeisterei-Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Juli l. J., wurden ernannt:

1. zum Adjunkten der Gemeinde Obersulzbach, Landcommissariats Kaiserslautern, der Gemeinderath Jacob Eicher, und
2. zum Adjunkten der Gemeinde Niedersulzbach, nämlichen Landcommissariats, der Gemeinderath Jacob Jung.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Juli 1849, wurde der Gemeinderath Heinrich Rheinheimer zu Glanmünchweiler zum Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Juli 1849, wurde der Gemeinderath Theobald Pfaff zu Dietweiler, Landcommissariats Homburg, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 21. Juli 1849:

1. Zum Bürgermeister der Stadt Speyer den Stadtrath Johann Melchior Schultz;
2. Zum I. Adjunkten den Stadtrath und Steuer-Einnehmer Jacob Mühlhäuser, und
3. Zum II. Adjunkten den Stadtrath Philipp Jacob Haußer ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. l. M., wurden ernannt:

1. Zum Bürgermeister der Gemeinde Neuburg, Landcommissariats Germersheim, der Gemeinderath Georg Weißenburger der VII., und
2. Zum Adjunkten allda der Gemeinderath Valentin Zoller der IV.

Nro. 14756 A. pr. den 23. Juli 1849.

Verzeichniß

der auf dem Kanal zu Frankenthal während des III. Quartals 18⁴⁸/₄₉ aus- und eingeführten Handelswaaren und sonstigen Gegenstände.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr.	Einfuhr.
1	Steine, Gyps, Sand, Kies, Erde, Ziegeln, Holz, in Fahrzeugen von 160—600 Zentner Ladungsfähigkeit . .	20 Fahrzeuge	92 Fahrzeuge
2	Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner .	7 ditto	6 ditto
3	Deßgleichen in Fahrzeugen bis zu 2000 Zentner . .	5 ditto	1 ditto
4	Wein, Bier, Brandwein, Oel in ganzen Stückfaß . .	515 Stück	—
5	Leere Stückfaß	24 ditto	410 Stück
6	Leere kleinere Fässer	8 Piecen	417 Piecen
7	Birkene Faßreife	—	16 Gebund
8	Steinkohlen	3008 Zentner	2899 Zentner
9	Eisen, Draht, Blech, Kupfer	2227½ ditto	250 ditto
10	Stärke	120½ ditto	—
11	Diverse Handelsgüter	137½ ditto	55½ Zentner
12	Bretter und Dielen	—	13025 Stück
13	Latten und Rahmschenkel	—	14500 ditto
14	Bauholz	—	961 Stämme
15	Glaswaaren	229½ Zentner	—
16	Tabaksblätter	474 ditto	33 Zentner
17	Mineral-Wasser	—	775 Krüge

Also aufgestellt und für richtig bescheinigt.

Frankenthal, den 14. Juli 1849.

Königl. Rentamt.

Braun.

Uebersicht
der in die Verzinsungskassen der Landcommissariate Landau, Pirmasens und Speyer gemachten Einlagen und der pro 1848 hiefür zugetheilten Zinsen.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Gemeinden und Stiftungen.		Betrag der Einlagen.		Betrag der Zinsen pro 1848.		Guthaben am Ende des Jahrs 1848.	
	Landcommissariat Landau.							
			fl	kr	fl	kr	fl	kr
1	Birkweiler, Gemeinde, für den Deserteur Jülch		176	10	7	49	176	23
	id. id. " " " Becker		203	26	9	2	212	28
2	id. protestantische Kirche	*	322	3	3	6	16	57
3	Burrweiler, Gemeinde		83	20	3	42	87	2
4	Dammheim id.		41	41	1	52	43	33
5	id. protestantische Kirche		76	40	3	26	80	6
6	Diedesfeld, Gemeinde		80	35	3	36	84	11
7	Essingen id.		76	30	3	23	79	53
8	id. katholische Kirche		21	3	—	56	21	59
9	id. israelitische Gemeinde		200	57	8	56	209	53
10	Eschbach, Gemeinde		85	11	3	47	88	58
11	Flemlingen, katholische Kirche	*	900	38	34	18	434	56
12	id. Gemeinde		444	18	7	53	115	28
13	Frankweiler id.		443	51	19	43	444	28
14	Gleisweiler, protestantische Kirche		—	38	—	—	—	—
15	id. Gemeinde		738	43	32	52	771	35
16	Godramstein id.	*	1269	38	26	32	510	10
17	Gommersheim id.		173	3	7	42	180	45
18	Großfischlingen, katholische Kirche		11	20	—	28	11	48
19	Herxheim, Armenkasse		225	21	10	—	235	21
20	id. katholische Kirche		3235	19	137	27	3372	46
21	id. Pfarrei	*	292	50	12	59	292	47
22	id. Gemeinde		2299	29	102	13	2244	32
23	Herxheimweyher, Gemeinde		246	56	10	59	257	55
24	Impflingen id.		364	48	16	14	381	2
25	Kirrweiler id.		69	3	3	4	72	7
26	Kleinfischlingen, Armenkasse		58	35	2	37	61	12
27	id. protestantische Kirche		—	12	—	—	—	12
28	id. katholische Kirche		68	1	3	1	71	2
29	id. Gemeinde		11	39	—	32	12	11
30	Knöringen id.		2227	54	99	6	2327	—
31	Landau, Civilhospital		6	33	—	16	6	49
32	id. protestantische Kirche		981	58	43	41	1025	39
33	id. Landcommissariat, für den desertirten Einsteher Kölsch		36	44	1	39	38	23
34	Maikammer und Alsterweiler, Gemeinde		3744	16	153	38	3897	54
35	Mörlheim, katholische Kirche		193	15	8	35	201	50
36	id. protestantische Kirche		71	52	3	12	75	4

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Gemeinden und Stiftungen.		Betrag der Einlagen.		Betrag der Zinsen pro 1848.		Guthaben am Ende des Jahrs 1848.	
			fl	xr	fl	xr	fl	xr
37	Mörzheim, katholische Kirche	*	16	32	—	33	—	33
38	Niederhochstadt, Gemeinde	*	2917	13	128	42	2998	42
39	id. katholische Kirche		15	24	—	40	16	4
40	Nußdorf, protestantische Kirche		96	50	4	19	101	9
41	id. Gemeinde		590	47	26	17	617	4
42	Oberhochstadt, Gemeinde	*	942	34	41	56	941	56
43	Ranschbach, katholische Pfarrei	*	60	51	1	2	21	21
44	Rentamt Edenkoben, resp. Forststraffond	*	81	21¾	—	—	—	—
45	Rhodt, protestantische Kirche		694	23	30	52	725	15
46	id. id. Pfarrei		313	38	13	58	327	36
47	Roschbach, katholische Kirche	*	91	44	3	56	3	56
48	St. Martin, Gemeinde		75	53	3	23	79	16
49	Siebeldingen id.	*	1038	27	46	2	1046	2
50	Walsheim id.		326	43	14	33	341	16
51	Wollmesheim, protestantische Kirche		61	53	2	45	64	38
	Summa		26808	43¾	1107	14	25429	7

Landcommissariat Pirmasens.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Gemeinden und Stiftungen.		Betrag der Einlagen.		Betrag der Zinsen pro 1848.		Guthaben am Ende des Jahrs 1848.	
			fl	xr	fl	xr	fl	xr
1	Burgalben, Gemeinde	*	938	32	40	20	778	52
2	Dahn, kath. Kirche		408	23	17	38	426	1
3	Donsieders, Gemeinde		239	59	10	23	250	22
4	Eppenbrunn, kath. Kirche	*	1087	28	45	32	772	58
5	Fehrbach, Gemeinde		93	46	4	4	97	50
6	Herschberg, prot. Kirche	*	175	7	7	25	177	25
7	id. Gemeinde		144	41	6	16	150	57
8	Horbach, kath. Kirche	*	213	21	3	36	103	36
9	Lemberg, prot. Vicariat		404	18½	6	48	411	6½
10	Nothweiler, Gemeinde		22	26	—	57	23	23
11	Pirmasens, kath. Kirche	*	80	8	2	23	17	31
12	id. Stadtkasse		3570	11	154	21	3724	32
13	Rodalben, Gemeinde		34	7	1	28	35	35
14	Rumbach, prot. Kirche		16	32	—	44	17	16
15	Schönau, kath. Kirche	*	304	27	10	44	15	11
16	Trulben, kath. Kirche	*	1	25	—	—	—	—
	Summa		7734	51½	312	39	7062	35½

Landcommissariat Speyer.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Gemeinden und Stiftungen.		Betrag der Einlagen.		Betrag der Zinsen pro 1848.		Guthaben am Ende des Jahrs 1848.	
			fl	xr	fl	xr	fl	xr
1	Alsheim, Gemeindekasse		31	44	1	18	33	2
2	id. Localarmenfond		13	59	—	18	14	[illegible]
3	Altripp, Gemeindekasse,		219	36	8	57	228	3[illegible]
4	id. prot. Kirche		4	24	—	10	4	3[illegible]

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Gemeinden und Stiftungen.	Betrag der Einlagen.		Betrag der Zinsen pro 1848.		Guthaben am Ende des Jahrs 1848.	
		fl	kr	fl	kr	fl	kr
5	Altripp, Localarmenfond	9	14	—	19	9	33
6	id. prot. Pfarrfond	56	59	2	19	59	18
7	Assenheim, Gemeindekasse	176	4	3	58	180	2
8	id. Localarmenfond	26	54	—	53	27	47
9	Berghausen, Gemeindekasse	22	7	—	54	23	1
10	id. Localarmenfond	17	10	—	42	17	52
11	Böhl, prot. Kirche	92	19	3	44	96	3
12	id. Localarmenfond	43	40	1	47	45	27
13	Dannstadt, Gemeindekasse	186	17	7	34	193	51
14	id. kath. Kirche	1	12	—	3	1	15
15	id. Localarmenfond	53	30	2	9	55	39
16	id. kath. Schulfond *	109	54	1	7	5	28
17	Dudenhofen, Gemeindekasse	259	44	10	34	270	18
18	id. Localarmenfond	23	19	—	56	24	15
19	Friesenheim, Gemeindekasse *	433	3	6	43	39	46
20	id. kath. Kirche *	177	17	1	6	1	6
21	id. prot. id. *	4	48	—	—	—	-
22	id. Localarmenfond	54	30	2	12	56	42
23	Fußgönheim, Gemeindekasse	12	42	—	31	13	13
24	id. kath Kirche *	111	28	1	49	1	49
25	id. Localarmenfond	21	8	—	52	22	—
26	Hanhofen, Gemeindekasse	14	4	—	34	14	38
27	id. Localarmenfond	9	53	—	24	10	17
28	Harthausen, Gemeindekasse	107	9	4	20	111	29
29	id. kath. Kirche	58	25	2	22	60	47
30	id. Localarmenfond	9	24	—	21	9	45
31	Heiligenstein, Gemeindekasse	31	32	1	18	32	50
32	id. Localarmenfond	20	33	—	52	21	25
33	Hochdorf, Gemeindekasse	39	14	1	35	40	49
34	id. Localarmenfond	10	47	—	26	11	13
35	Iggelheim, id.	64	4	2	36	66	40
36	Ludwigshafen, Schulhausbaufond	3642	34¾	8	39	3651	13¾
37	Maudach, Gemeindekasse	2	6	—	5	2	11
38	id. Localarmenfond	26	22	1	3	27	25
39	Mechtersheim, Gemeindekasse	21	4	—	52	21	56
40	id. Kirchencollectenfond	100	—	1	15	101	15
41	id. prot. Kirche	1	11	—	2	1	13
42	id. Localarmenfond	18	58	—	47	19	45
43	Mundenheim, Gemeindekasse	853	17	21	17	874	34
44	id. Localarmenfond	52	22	2	7	54	29
45	Mutterstadt, Straßenbaufond	1128	33	45	55	1174	28
46	id. Gemeindekasse	339	18	13	48	353	6
47	id. prot. Kirche	17	34	—	44	18	18
48	id. Localarmenfond	59	27	2	24	61	51
49	id. Kantonalforststraffond *	25	—	—	—	—	—

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Gemeinden und Stiftungen.		Betrag der Einlagen.		Betrag der Zinsen pro 1848.		Guthaben am Ende des Jahrs 1848.	
			fl	kr	fl	kr	fl	kr
50	Neuhofen, Gemeindekasse,		1458	34	25	58	1484	32
51	id. Localarmenfond		143	48	5	51	149	39
52	Oggersheim, Gemeindekasse		205	40	8	23	214	3
53	id. Localarmenfond		160	28	6	30	166	58
54	Otterstadt, Gemeindekasse		289	28	11	45	301	13
55	id. Localarmenfond		15	7	—	37	15	44
56	id. Schulfond		18	1	—	44	18	45
57	Rheingönheim, Gemeindekasse	*	3030	3	64	20	774	23
58	id. Localarmenfond		44	5	1	47	45	52
59	Ruchheim, Gemeindekasse		86	26	3	30	89	56
60	id. Localarmenfond		21	40	—	53	22	33
61	Schauernheim, Localarmenfond		15	11	—	37	15	48
62	id. kath. Schulfond	*	164	47	2	47	2	47
63	Schifferstadt, Gemeindekasse		14878	14	382	8	15260	22
64	id. Localarmenfond		98	21	3	59	102	20
65	Speyer, Kantonalforststraffond	*	248	29	—	—	—	—
66	Waldsee, Gemeindekasse		202	5	8	12	210	17
67	id. Localarmenfond		8	3	—	20	8	23
	Summa		29904	23½	703	2	27050	3¼

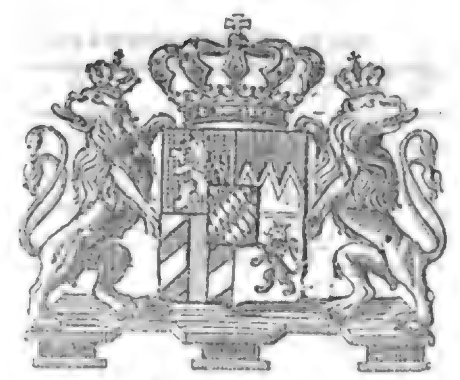
Anmerkung: Die mit * bezeichneten Einlagen sind im Laufe des Jahres ganz oder theilweise zurückbezahlt worden.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 19. Juli 1849.

	Papier	Geld
Obligationen zu ½ % prompt.		80
„ „ 4 % „		89
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem. .	650	
„ „ Promessen per Stück Agio .		50
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahnen.		
Ludwigshafen-Bexbach		
Sächsisch-Bayerische		

Königlich Bayerisches



Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 47. Speyer, den 2. August 1849.

Inhalt:

Nro. 15053 A. pr. den 27. Juli 1849.

(Ermittelung des rechtmäßigen Eigenthümers zweier mit Beschlag belegter Pferde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Badischen Bezirksamtes Müllheim wurden dortselbst von einem der Pfalz angehörigen sogenannten Freischärler die unten beschriebenen 2 Pferde unter Umständen verkauft, welche annehmen lassen, daß die fraglichen Pferde nicht Eigenthum des Verkäufers waren.

Es ergeht demnach an alle Diejenigen, welche Eigenthumsansprüche auf diese Pferde zu haben glauben, die Aufforderung, sich deßfalls an das obengenannte Bezirksamt zu wenden, welches die fraglichen Pferde einstweilen mit Beschlag belegt hat.

Speyer, den 26. Juli 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Zenetti.
Luttringshausen.

Beschreibung der Pferde.

1. Das eine der Pferde ist eine 8-— 9jährige, 13—14 Faust hohe rothbraune Stute mit einer weißen Blasse, die sich über das rechte Nasenloch zieht. Beide hintern Füße sind von den Fesseln abwärts weiß. Das Pferd soll gerne schlagen.

2. Das andere ist ein 3jähriger rothbrauner Wallach, 14 Faust hoch, hat einen weißen Stern und ein eichelförmiges Kreuz. Die hintern Füße sind unten weiß, ebenso der vordere rechte.

Ueber der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.						Korn.						Gerst.					
		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.	
			fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Dürkheim	Mai	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
"	"	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
Edenkoben	"	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
"	"	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
Kandel	2. "	32	4	18	21	6	27	58	2	26	39	3	39	24	2	22	17	2	57
"	9. "	2	4	12	1½	6	18	23	2	29	16	3	43	4	2	22	3	2	57
"	16. "	22	4	16	14	6	24	38	2	27	26	3	41	14	2	25	10	2	57
"	23. "	41	4	16	27	6	24	54	2	30	36	3	45	8	2	25	6	2	58
"	30. "	4	4	16	3	6	24	30	2	34	20	3	51	—	-	—	—	-	—
Kaiserslautern	"	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
"	"	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
Landau	3. "	35	4	30	23	6	34	67	2	36	48	3	38	26	2	20	20	2	59
"	10. "	19	4	27	13	6	29	61	2	36	44	3	38	31	2	26	24	3	6
"	16. "	30	4	31	27	6	35	46	2	41	33	3	45	22	2	25	17	3	5
"	24. "	—	-	—	—	-	—	7	2	30	5	3	30	—	-	—	—	-	—
"	31. "	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
Neustadt	1. "	253	4	37	169	6	55	116	2	44	83	3	50	92	2	29	74	3	6
"	5. "	227	4	34	151	6	51	160	2	41	114	3	45	46	2	23	37	2	59
"	8. "	176	4	34	118	6	51	93	2	42	66	3	46	29	2	24	24	3	—
"	12. "	110	4	39	73	6	57	189	2	46	135	3	52	37	2	28	41	3	5
"	15. "	293	4	32	195	6	48	115	2	37	82	3	40	57	2	14	46	2	48
"	19. "	151	4	33	101	6	49	197	2	37	141	3	40	42	2	16	34	2	50
"	22. "	341	4	31	229	6	46	147	2	37	105	3	40	44	2	20	35	2	55
"	26. "	141	4	36	94	6	54	138	2	34	99	3	35	31	2	10	25	2	42
"	29. "	69	4	31	46	6	46	124	2	33	90	3	34	49	2	7	39	2	39
Speyer	"	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
"	"	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
Zweibrücken	3 "	356	4	34	237	6	51	249	3	3	171	4	25	2	2	34	1½	3	7
"	10. "	263	4	29	175	6	44	328	3	3	226	4	25	117	2	50	96	3	27
"	16. "	166	4	40	111	7	—	246	3	2	169	4	24	33	2	40	27	3	15
"	24. "	483	4	26	322	6	39	366	2	58	252	4	18	—	-	—	—	-	—
"	31. "	181	4	41	120	7	—	357	3	—	247	4	21	14	2	28	11	3	—
Pirmasens	2. "	38	4	30	23	7	12	62	2	57	43	4	14	3	2	30	2	3	—
"	9. "	37	4	26	23	7	5	100	2	55	69	4	12	2	2	35	1	3	6
"	16. "	73	4	19	45	6	54	82	2	49	56	4	3	3	2	20	2	2	48
"	23. "	39	4	27	24	7	7	99	2	52	68	4	7	3	2	6	2	2	31
"	30. "	20	4	31	12	7	13	141	2	49	97	4	3	—	-	—	—	-	—
Bergzabern	"	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
"	"	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—

sicht
des Monats Mai 1849.

Spelz.						Spelzkern.						Hafer.						Bemerkungen.
Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		
	fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	wurden nicht eingereicht.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
57	3	15	49	3	47	—	—	—	—	—	—	12	2	16	13	2	3	
44	3	15	38	3	47	16	4	18	11	6	27	2	2	16	$2\frac{1}{10}$	2	3	
101	3	15	87	3	47	—	—	—	—	—	—	9	2	16	$9\frac{9}{10}$	2	3	
59	3	17	51	3	50	—	—	—	—	—	—	13	2	20	$14\frac{3}{10}$	2	6	
58	3	19	50	3	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	wurden nicht eingereicht.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
284	3	27	334	2	36	—	—	—	—	—	—	10	2	23	11	2	5	
193	3	28	227	2	36	—	—	—	—	—	—	8	2	35	9	2	16	
112	3	29	132	2	41	—	—	—	—	—	—	12	2	33	14	2	14	
47	3	26	55	2	30	—	—	—	—	—	—	2	2	48	2	2	27	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
234	3	37	257	3	15	—	—	—	—	—	—	61	2	38	67	2	22	
130	3	42	143	3	20	—	—	—	—	—	—	69	2	42	76	2	26	
82	3	34	90	3	13	—	—	—	—	—	—	10	2	43	11	2	27	
126	3	38	138	3	16	—	—	—	—	—	—	32	2	49	35	2	32	
193	3	28	212	3	7	—	—	—	—	—	—	79	2	36	87	2	20	
263	3	27	298	3	6	—	—	—	—	—	—	62	2	34	68	2	19	
136	3	31	150	3	10	—	—	—	—	—	—	79	2	27	87	2	12	
84	3	29	92	3	8	—	—	—	—	—	—	42	2	31	46	2	16	
110	3	29	121	3	8	—	—	—	—	—	—	36	2	32	40	2	17	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	wurden nicht eingereicht.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	3	24	$1\frac{1}{4}$	2	51	—	—	—	—	—	—	166	2	10	184	1	57	
29	3	10	34	2	39	—	—	—	—	—	—	67	2	40	74	2	24	
1	3	10	$1\frac{1}{4}$	2	39	—	—	—	—	—	—	44	2	41	49	2	25	
19	3	—	23	2	31	—	—	—	—	—	—	216	2	24	240	2	9	
10	3	6	12	2	35	—	—	—	—	—	—	96	2	34	106	2	18	
3	3	6	3	2	28	—	—	—	—	—	—	18	2	40	20	2	16	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	2	39	48	2	16	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58	2	36	67	2	14	
1	3	—	1	2	24	—	—	—	—	—	—	28	2	37	32	2	15	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	2	42	25	2	19	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	wurden nicht eingereicht.

pr. den 28. Juli 1849.

(Die Eröffnung der Assisen des III. Quartals 1849 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Das Präsidium des Königl. Bayer. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken,

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Decrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, sowie der Verordnung vom 27. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahres,

Daß die Assisen der Pfalz für das dritte Quartal 1849, bei welchen der unterzeichnete Appellations-Gerichts-Präsident den Vorsitz führen wird, den sieben und zwanzigsten August nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Verfügt, daß, auf Betreiben des Königl. General-Staatsprocurators, gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Decrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, den sechszehnten Juli achtzehnhundert neun und vierzig.

Unterz.: v. Schnellenbühel.

Für richtige Ausfertigung:

Clemens, erster Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 16. Juli 1849.

Der Königl. General-Staatsprocurator.

Korbach.

Bekanntmachung,

den Versicherungs-Verein gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern betr.)

Die unterfertigte Direction des Versicherungs-Vereines gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern macht hiedurch den Vereins-Mitgliedern bekannt, daß die I. Generalversammlung am

25. August laufenden Jahres,

im Gasthause zum Deutschen Haus dahier abgehalten werden wird, und daß die 50 höchstversicherten Mitglieder nach §. 39 der Vereins-Statuten hiezu speziell eingeladen worden sind.

Bayreuth, den 17. Juli 1849.

Die

Direction des Versicherungs-Vereines gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern.

Ziegelmüller,

provis. Vereinsvorstand.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 4. Juli l. J. auf die erledigte Stelle eines Forstcommissärs I. Classe bei der Generalbergwerks- und Salinen-Administration den Forstcommissär I. Classe der Regierungs-Finanzkammer der Pfalz, Carl Sorg, zu versetzen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. Juli d. J., wurde der Lehrer Philipp Bonkennel an der protestantischen, und der Lehrer Herrmann Rothschild an der israelitischen Schule zu Oberhochstadt, Landcommissariats Landau, in definitiver Eigenschaft an den ihnen übertragenen Schulstellen bestätiget.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 48. Speyer, den 8. August 1849.

Inhalt:

Ad Nrm. 15423 A. pr. den 5. August 1849.

(Die Abhaltung einer theoretischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien, dann für das Lehramt der Mathematik an denselben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Königl. Ministerial-Entschließung vom 26. Juli d. J. wird den 18. October d. J. an den drei Universitäten des Königreichs eine theoretische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien, so wie für das Lehramt der Mathematik an denselben abgehalten werden.

Indem dieses andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden diejenigen, welche diese Prüfung zu bestehen gedenken, auf die §§. 102 und folg. der Schul-Ordnung vom Jahre 1830 (Amtsblatt № IX.) auf den §. VIII. der Königl. Ministerial-Entschließung vom 21. Dezember 1833 (Amtsblatt 1834, № 5), dann auf die Vollzugs-Vorschriften vom 3. Februar 1834 (Amtsblatt № 46) aufmerksam gemacht, um sich nach den darin ausgesprochenen allerhöchsten Bestimmungen genau zu achten.

Speyer, den 3. August 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

v. Zenetti.

Schalk.

Nro. 15317 A. pr. den 4. August 1849.

(Das Repertorium über die ständischen Verhandlungen vom Jahre 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für das von dem Landtags-Archivar Stumpf angefertigte Repertorium über die ständischen Verhandlungen vom Jahr 1848 wurde der Preis auf 1 fl vom Exemplar festgesetzt, und die Anordnung getroffen, daß dasselbe wie bisher portofrei durch die Königl. Post versendet wird.

Die Königl. Stellen und Behörden, welche die gedachten Verhandlungen von Amtswegen und unentgeltlich erhalten haben, werden ermächtigt, dieses Werk auf Regiekosten anzuschaffen.

Die Bezahlung des Preises des Repertoriums von Seiten der der Königl. Regierung untergebenen Behörden geschieht an das Secretariat der unterfertigten Stelle, welches auch die Vertheilung an dieselben besorgen wird.

Speyer, den 3. August 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Zenetti.
Luttringshausen.

Ad Nrm. 15170 A. pr. den 31. Juli 1849.

(Den in Gotha erscheinenden Allgemeinen Polizei-Anzeiger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Anschaffung des in Coburg erscheinenden Allgemeinen Polizei-Anzeigers ist bei der Reichhaltigkeit seines Inhaltes und seiner großen Verbreitung im Interesse der öffentlichen Sicherheit sehr wünschenswerth.

Sämmtliche Polizeibehörden werden deßhalb hierauf wiederholt mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern, vom 6. November 1843, die Anschaffung des erwähnten Anzeige-Blattes — in so weit solches ohne Ueberschreitung des Etats möglich erscheint — gestattet wurde.

Speyer, den 31. Juli 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Zenetti.
Luttringshausen.

Nro. 15551 A. pr. den 3. August 1849.

(Die Erledigung des Physikats Weidenberg III. Klasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Physikat Weidenberg III. Klasse im Regierungsbezirk Oberfranken ist in Erledigung gekommen und wird dasselbe für die etwaigen Bewerber hiemit, mit einem Termin von 6 Wochen, ausgeschrieben.

Speyer, den 3. August 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Zenetti.
Schalk.

Ad Nrm. Exh. 1084 i. pr. den 31. Juli 1849.

(Die theologische Anstellungs-Prüfung für das Jahr 1849 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die theologische Anstellungsprüfung für das laufende Jahr wird auf die Woche vom 24. bis 29. September l. J. anberaumt. Sämmtliche Pfarramts-Candidaten, welche seit ihrer Aufnahmsprüfung zwei Jahre oder darüber der praktischen Vorbereitung zu ihrem Berufe sich gewidmet haben, werden aufgefordert, bei den ihnen vorgesetzten Decanaten sofort ihre Meldungsgesuche einzureichen, welche von dieser Behörde ohne Verzug hierher zu befördern sind.

Diese Gesuche sind in duplo anzufertigen und nach

Amtshandbuch I. pag. 98 und 167 mit folgenden Beilagen zu versehen.

1. Mit der Lebensbeschreibung des Petenten in lateinischer Sprache, welche neben der in dem Schema A (Amtshandbuch I. pag. 167) bezeichneten Puncten alle auf die seit der Aufnahmsprüfung eingetretenen dienstlichen Verwendungen und auf die Berufsbildung Bezug habenden Momente zu enthalten hat;
2. mit möglichst umfassenden Zeugnissen der Königl. Decanate, resp. Studien-Rectorate oder auch Privaten.

Nach Eingang der Anmeldung wird den betreffenden Pfarramts-Candidaten ein biblischer Text mitgetheilt werden, über welchen eine Probepredigt mit Disposition auszuarbeiten, und spätestens acht Tage vor Eröffnung der Prüfung durch das einschlägige Decanat an unterfertigte Stelle einzusenden ist.

Speyer, den 28. Juli 1849.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Bettinger.

Dimroth.

Nro. 15459 A. pr. den 3. August 1849.

Bekanntmachung,

die Errichtung neuer Postanstalten in Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. August l. J. wird mit der zu Stadtlauringen in Unterfranken und zwischen Schweinfurt und Königshofen bisher bestandenen Relais-Posthalterei eine Brief- und Fahrpost-Expedition verbunden und durch den gleichzeitig ins Leben tretenden Eilwagen-Cours zwischen Würzburg und Hildburghausen über Römhild in unmittelbare Postverbindung gesetzt.

Diese Einrichtung wird hierdurch mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß demgemäß von dem angegebenen Zeitpunkte an, sowohl Personen als auch Briefe und Fahrpoststücke jeder Art nach und von Stadtlauringen durch die Post-Anstalt directe Beförderung finden.

München, den 27. Juli 1849.

General-Verwaltung der Königl. Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

---

pr. den 4. August 1849.

Amtliche Bekanntmachung.

Auszug

aus dem Register der Berathschlagungen und Beschlüsse des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal:

Das Königl. Bayerische Bezirksgericht zu Frankenthal in der Pfalz, in seiner Rathskammersitzung vom ersten August achtzehn hundert neun und vierzig, wo zugegen waren: Orth, Präsident, G. Dupré, Richter, Tillmann, Assessor; Müller, funktionirender Substitut des Königl. Staatsprokurators und A. Karsch, Untergerichtschreiber,

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde:

Es gefalle dem Königl. Bezirksgerichte, nach Maßgabe der Art. 17, 19 und 54 des Gesetzes über das Executionsverfahren in der Pfalz vom 23. Mai 1846, zur Veröffentlichung der Versteigerungs-Anzeigen im Kanton Mutterstadt, an die Stelle der durch Beschluß dieses Gerichts vom 18. Juli 1846 hiezu bezeichneten Neuen Speyerer Zeitung, da dieselbe dermalen nicht erscheine, das Königl. Bayerische Amts- und Intelligenz-Blatt für die Pfalz zu bestimmen,

Nach Ansicht der angeführten Gesetzesstellen und auf den Grund des von dem Königl. Friedensrichter in Mutterstadt der Königl. Staatsbehörde erstatteten Berichts,

Bestimmt behufs der Einrückung der Versteigerungs-Anzeigen für den Kanton Mutterstadt an die Stelle der Neuen Speyerer Zeitung, das Königl. Bayerische Amts- und Intelligenz-Blatt für die Pfalz, und

Verordnet die Bekanntmachung dieses Beschlusses in letzterem Blatte.

Unterschrieben: Orth, G. Dupré, Tillmann, Müller, A. Karsch.

Collationirt und der Königl. Staatsbehörde ertheilt.

Hürth.

Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 15. Juni l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den beiden Regierungs-Directoren in der Pfalz, Wilhelm Bettinger und Moritz August Marc, das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone, und dem Kreiscassacontroleur im Regierungsbezirke der Pfalz, Philipp Bender, das Ritterkreuz des Königl. Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Pfarrei-Verleihung.

Durch allerhöchste Entschließung vom 17. Juli 1849 haben Seine Königliche Majestät dem bisherigen Pfarrer zu Marienthal, Decanats Obermoschel, Philipp Justus Fabricius, die erledigte protestantische Pfarrei Sippersfeld allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. Juli l. J., wurden:

1. zum Adjunkten der Gemeinde Rödersheim der Gemeinderath und seitherige Adjunkt Georg Ehemann;
2. zum Bürgermeister der Gemeinde Dackenheim der Gemeinderath und seitherige Bürgermeister Jacob Sippel II., und zum Adjunkten allda der Gemeinderath und seitherige Adjunkt Georg Karr;
3. zum Bürgermeister der Gemeinde Frankeneck der Gemeinderath und bisherige Bürgermeister Jacob Goßler, und zum Adjunkten allda der Gemeinderath Mathias Kaiser;
4. zum Adjunkten der Gemeinde Neidenfels der dortige Gemeinderath Carl Hemmer, endlich
5. zum Bürgermeister der Gemeinde Esthal der Gemeinderath Johannes Roth, und zum Adjunkten dieser Gemeinde der Gemeinderath Johannes Knoll allda,

ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. Juli l. J., wurde der Gemeinderath Michael Baus zu Vogelbach, Landcommissariats Homburg, zum Adjunkten der Gemeinde Vogelbach ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern vom 26. Juli 1849, wurden ernannt:

1. zum Bürgermeister der Gemeinde Ottersheim, Landcommissariats Germersheim, der Gemeinderath Valentin Seither, und
2. zum Adjunkten allda der Gemeinderath Johann Gutting, ferner
3. zum Adjunkten der Gemeinde Reinheim, Landcommissariats Zweibrücken, der Gemeinderath Johannes Florsch.

Mittels Beschlusses der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Juli l. J., wurde der Gemeinderath Jacob Mohr III. zu Mechtersheim, Landcommissariats Speyer, zum Bürgermeister der Gemeinde Mechtersheim ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Juli l. J., wurden

1. der seitherige Bürgermeister Jacob Weigel III. zu Haina zum Bürgermeister allda, und

2. der Gemeinderath Joseph Wünstel daselbst zum Adjunkten ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28 Juli 1849, wurde der Gemeinderath und seitherige Adjunkt Leonhard Reinhard zum Bürgermeister, und der Gemeinderath Michael Reinhard zum Bürgermeisterei-Adjunkten der Gemeinde Niederkirchen, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. Juli 1849, wurde der Gemeinderath Philipp Sorg von Gönheim, Landcommissariats Neustadt, zum Bürgermeister der gedachten Gemeinde ernannt.

Mittels Beschlusses der Königl Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. August 1849, wurde:

1. der Gemeinderath Heinrich Weber von Fischbach, Landcommissariats Kaiserslautern, zum Bürgermeisterei-Adjunkten der gedachten Gemeinde, und
2. der Gemeinderath Conrad Cullmer von Waldleiningen, desselben Landcommissariats, ebenfalls zum Bürgermeisterei-Adjunkten der Gemeinde Waldleiningen

ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. Juli l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant und dermalige Gehülfe zu Einöd, Philipp Trier, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch teutschen Schule zu Ixheim, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Juli l. J., wurde der dermalige Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Rodenbach, Joh. Philipp Stilgenbauer, zum Verweser der obern Abtheilung an der protestantischen Schule zu Hochspeyer, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbs-Privilegien allergnädigst zu ertheilen geruht, und zwar:

unterm 15. Mai l. J. den Glas- und Porzellan-Fabrikbesitzern Elias und Septimus Greiner zu Lauscha im Herzogthume Sachsen-Meiningen auf Einführung ihrer im genannten Herzogthume vom 30. August 1848 an bereits auf sechs Jahre patentirten Erfindung eines eigenthümlichen Verfahrens bei der Fabrikation von künstlichen Achat- und Edelstein-Kugeln für den Zeitraum von fünf Jahren, dann

unterm 13. Juni l. J. dem Zinngießer-Gesellen und Eisendreher Johann Joseph Huebinger aus München und dem Maschienenschmied Georg Lintner in Kelheim auf Anwendung ihrer Erfindung eines eigenthümlichen Verfahrens, mittelst Maschinen Pistons für jede Gattung von Schußwaffen aus Eisen ebenso dauerhaft, dagegen billiger und schneller zu fertigen, wie selbe bisher aus Stahl gemacht wurden, für den Zeitraum von zwei Jahren.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 2. August 1849.

	Papier	Geld
Obligationen zu $3^1/_2$ % prompt.	81	
„ „ 4 % „		89
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem. .	648	
„ „ Promessen per Stück Agio .		50
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahnen.		
Ludwigshafen-Bexbach		
Sächsisch-Bayerische		

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.						Korn.						Spelz.					
		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.	
			fl	xr		fl	xr		fl	xr		fl	xr		fl	xr		fl	xr
Dürkheim	Juni	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
″	″	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
Edenkoben	2. ″	17	4	33	11	6	49	141	2	39	104	3	32	164	3	31	218	2	38
″	9. ″	7	4	24	5	6	36	85	2	36	63½	3	28	147	3	32	196	2	39
″	16. ″	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	-
″	23. ″	—	-	—	—	-	—	56	3	13	42	4	17	48	4	9	64	3	7
″	30. ″	16	5	8	11	7	42	152	2	51	113	3	48	183	4	2	244	3	1
Kandel	6. ″	18	4	16	12	6	24	4	2	28	3	3	42	104	3	17	89½	3	50
″	13. ″	30	4	10	20	6	15	41	2	28	27	3	42	70	3	17	61	3	50
″	20. ″	71	4	15	47	6	22	17	2	30	12	3	45	21	3	20	18	3	53
″	27. ″	107	4	24	72	6	36	83	2	32	55	3	48	53	3	20	46	3	53
Kaiserslautern	5. ″	72	4	21	50	6	15	332	2	53	364	4	9	468	3	18	1033	2	46
″	12. ″	102	4	8	71	5	57	474	2	54	324	4	10	618	3	20	736	2	48
″	19. ″	54	4	14	37	6	5	476	2	59	326	4	17	974	3	18	1160	2	46
″	26. ″	40	4	34	28	6	34	826	2	58	566	4	16	746	3	23	879	2	50
Landau	″	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
″	″	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
Neustadt	2. ″	202	4	31	135	6	45	148	2	30	106	3	30	180	3	27	198	3	6
″	5. ″	137	4	33	91	6	49	129	2	29	92	3	29	148	3	31	163	3	10
″	9. ″	102	4	32	68	6	48	106	2	35	76	3	37	158	3	18	174	2	58
″	12. ″	160	4	30	107	6	45	102	2	34	73	3	36	106	3	35	116	3	14
″	16. ″	16	4	36	11	6	54	7	2	40	5	3	44	29	3	24	32	3	4
″	19. ″	110	4	42	73	7	3	149	2	49	106	3	56	72	3	43	79	3	21
″	23. ″	30	4	43	20	7	4	116	2	54	83	3	4	122	3	46	134	3	24
″	26. ″	324	4	49	216	7	13	227	2	48	162	3	55	131	3	42	144	3	20
″	30. ″	208	4	59	139	7	29	306	2	34	219	3	36	110	3	49	121	3	26
Speyer	5. ″	—	-	—	—	-	—	27	2	32	38	3	38	6	3	16	12	2	52
″	12. ″	3	4	50	$3\frac{4}{10}$	7	28	23	2	42	32	3	53	25	3	17	57	2	53
″	19. ″	—	-	—	—	-	—	14	2	45	19	3	57	25	3	15	57	2	51
″	26. ″	7	4	52	9	7	41	59	2	55	82	4	12	35	2	29	79	3	3
Zweibrücken	6. ″	183	4	47	122	7	11	238	3	4	164	4	26	2	3	15	1½	2	43
″	14. ″	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
″	21. ″	199	5	8	133	7	42	376	3	18	259	4	40	14	3	14	17	2	42
″	28. ″	288	5	10	192	7	44	720	3	4	498	4	26	18	3	10	21	2	38
Pirmasens	6. ″	135	4	24	84	7	2	235	2	36	163	3	44	—	-	—	—	-	—
″	13. ″	41	4	26	25	7	5	82	2	44	57	3	56	10	3	16	12	2	36
″	20. ″	10	4	47	6	7	39	97	2	51	67	4	6	—	-	—	—	-	—
″	27. ″	8	5	11	5	7	17	133	3	5	92	4	26	—	-	—	—	-	—
Bergzabern	″	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—

ſicht

des Monats Juni 1849.

Spelzkern.						Gerſt.						Hafer.						Bemerkungen.
Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		
	fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	die Verzeichnisse wurden nicht ein-
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	gereicht.
—	—	—	—	—	—	16	2	18	12½	2	52	15	2	41	16	2	28	
—	—	—	—	—	—	13	2	21	10½	2	56	12	2	41	13	2	28	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	wurde wegen der anwesenden Frei-
—	—	—	—	—	—	12	2	39	9¼	3	19	—	—	—	—	—	—	schaaren kein Getraide zu Markt
—	—	—	—	—	—	31	2	23	24	2	59	2	3	40	2	3	22	gebracht.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	20	2	2	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	76	2	24	83	2	10	
—	—	—	—	—	—	182	2	51	140	3	29	248	2	27	275	2	12	
—	—	—	—	—	—	130	2	39	100	3	26	200	2	27	222	2	12	
—	—	—	—	—	—	288	2	36	221	3	21	198	2	26	220	2	11	
—	—	—	—	—	—	262	2	37	201	3	23	78	2	57	87	2	39	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	wegen Hemmung des Verkehrs
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	konnten im Monate Juni keine
—	—	—	—	—	—	42	2	4	34	2	35	54	2	36	59	2	20	Fruchtmärkte abgehalten werden.
—	—	—	—	—	—	74	2	8	59	2	40	35	2	39	38	2	23	
—	—	—	—	—	—	19	2	9	15	2	41	41	2	44	45	2	28	
—	—	—	—	—	—	32	2	14	26	2	47	55	2	41	60	2	25	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	2	48	7	2	31	
—	—	—	—	—	—	46	2	26	37	3	3	15	3	—	20	2	42	
—	—	—	—	—	—	23	2	37	19	3	16	4	2	56	5	2	38	
—	—	—	—	—	—	128	2	30	103	3	7	26	3	26	28	3	5	
—	—	—	—	—	—	84	2	20	67	2	55	46	3	34	51	3	13	
—	—	—	—	—	—	4	2	21	6	3	6	8	2	16	16	2	7	
—	—	—	—	—	—	6	2	22	9	3	7	6	2	14	12	2	5	
—	—	—	—	—	—	3	2	18	5	3	2	1½	2	35	3	2	25	
—	—	—	—	—	—	14	2	26	21	3	12	8	3	22	16	3	9	
—	—	—	—	—	—	5	2	32	4	3	5	24	2	43	26	2	26	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	wegen aufgeregter Zeit fand an
—	—	—	—	—	—	26	2	40	21	3	20	98	2	53	109	2	36	diesem Tage kein Fruchtmarkt statt.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	82	2	58	91	2	41	
—	—	—	—	—	—	2	2	10	1	2	36	23	2	47	26	2	23	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	2	44	32	2	21	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	2	49	25	2	25	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	2	57	19	2	32	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	wurde nicht eingereicht.

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Kartoffel- und Butter- rc. Preise im Monate Juni 1849.

Orte.	Mittlere Taxe für								Mittlere Preise für																	
	Schwarz-Brod		Weiß-Brod		Ochsen-Fleisch		Kalb-Fleisch		Schwarz-Mehl		Weiß-Mehl		Butter		Kartoffeln per 50 Kilogramm.		Bohnen		Erbsen		Linsen		Heu		Stroh	
	per Kilogramm.								per Kilogramm.								per Liter.						per 50 Kilogramm.			
	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	fl	Xr	Xr	p	Xr	p	Xr	p	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim wurde nicht eingereicht.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frankenthal	4	—	5	—	22	—	12	—	6	—	8	—	40	2	1	21	6	—	6	—	6	—	1	—	—	32
Germersheim	4	4	5	2	26	—	16	—	5	—	10	—	34	—	1	10	4	—	4	—	5	—	1	8	—	36
Kaiserslautern	4	—	8	—	20	—	16	—	5	—	10	—	38	—	1	6	5	—	5	—	6	—	—	48	—	40
Landau	4	3	7	3	24	—	18	—	8	—	12	—	40	—	1	36	6	—	7	—	6	—	1	7	—	49
Pirmasens	4	2	8	2	16	—	12	—	5	—	10	—	44	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Speyer	3	4	8	—	22	—	13	—	6	—	10	—	56	—	1	—	3	4	3	4	3	4	1	20	—	44
Zweibrücken	5	—	9	—	20	—	12	—	8	—	12	—	40	—	1	—	6	—	6	—	6	—	1	—	—	40

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 49. Speyer, den 10. August 1849.

Inhalt:

Nro. 15747 A. pr. den 6. August 1849.

(Die 203te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. Juli l. J. stattgefundenen 203ten Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld ist die Serie 432 gezogen worden.

Dieselbe enthält böhmische ständische Aerial-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße von №. 145,479 bis 146,298, im Kapitalsbetrage von 1,255,326 fl 15 Kr, welche laut Circulars der k. k. niederösterreichischen Landesregierung gegen neue, zu dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt werden.

Dieses wird in Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescripts vom 31. Juli d. J. zur Wahrung des Interesses der etwa betheiligten Gemeinden, Stiftungen oder Privaten, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 6. August 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

a. P.

Marc.

Schalk.

Ad Nrm. Exh. 14032 A. pr. den 6. August 1849.

(Den diesjährigen Hebammen-Unterricht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Hebammen, welche in dem diesjährigen Lehrcurse unterrichtet wurden und die Prüfung bestanden haben, sind in nachstehender Uebersicht namentlich aufgeführt, und werden nunmehr, insofern sie bereits für einen Distrikt bestimmt sind, nach vorgängiger Beeidigung durch das betreffende Königl. Friedensgericht, zulässig erklärt.

Speyer, den 1. August 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

v. Zenetti.

Schalk.

Verzeichniß

der Hebammen, welche während des Jahres 1849 vorschriftsmäßig unterrichtet und geprüft worden sind.

№	Namen.	Geburtsort.	Anstellungs- Ort.	Anstellungs- Kanton.	Prüfungsnote.	Auf wessen Kosten unterrichtet.
1.	Hoffmann, Elisabeth	Rohrbach	Rohrbach	Bergzabern	I. Note	Eigene
2.	Dessauer, Anna	Lauterecken	Lauterecken	Lauterecken	II. Note	id.
3.	Braun, Elisabeth	Seelen	Seelen	Wolfstein	III. Note	Eigene u. Kreiskosten
4.	Schmitt, Anna Maria	Norheim	Bobenheim	Frankenthal	I. Note	Eigene
5.	Littig, Elisabeth	Carlsberg	Carlsberg	Grünstadt	II. Note	id.
6.	Martin, Margaretha	Rülzheim	Rülzheim	Kandel	I. Note	id.
7.	Becker, Elisabeth, Ehefrau Ritz	Fischbach	Schneckenhausen	Otterberg	II. Note	id.
8.	Seeberger, Katharina, Ehefrau Müller	Winnweiler	unbestimmt	unbestimmt	II. Note	id.
9.	Moser, Josephina, Ehefrau Deutsch	Landau	Roschbach	Landau	I. Note	id.
10.	Rumetsch, Christina	Niederhochstadt	Niederhochstadt	id.	I. Note	Gemeinde
11.	Lingenfelder, Elisabeth	Mußbach	Mußbach	Neustadt	I. Note, erhielt den 1ten Preis	id.
12.	Zöller, Louisa, Ehefrau Böshens	Kirchheim a. d. E.	Beide gehen nach Amerika		I. Note	Eigene
13.	Maurer, Philippina	Kleinbockenheim			III. Note	id.

---

pr. den 5. August 1849.

(Verhaftsbefehl gegen Arnold Reinach und 3 Consorten, Mitglieder des Comités der deutschen Democraten zu Paris, wegen hochverrätherischen Einverständnisses mit dem sogenannten Landesvertheidigungsausschusse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Wir Anton Popp, Rath am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, durch Beschluß der vereinigten Kammern dieses Gerichts vom 23. Juni d. J. delegirter Untersuchungscommissär;

Nach Anhörung des Königl. General-Staatsprocurators in seinem Antrage; —

Verordnen und gebieten allen Gerichtsboten und Vollziehern obrigkeitlicher Befehle in das Verwahrungshaus der Stadt Zweibrücken zu führen

1. Arnold Reinach,
2. Dr. Carl Fausenau,
3. G. Herkel,

4. Kapp aus Westphalen, Mitglieder des Comité der deutschen Democraten zu Paris,

beschuldigt eines hochverrätherischen Einverständnisses mit dem im Pfalzkreise bestandenen Landesvertheidigungsausschuß und gemeinschaftlichen Zusammenwirkens mit demselben zum Umsturze der gesetzlichen Staatsregierung —

Verbrechen, welches vorgesehen und verpönt ist durch Art. 87 und 88 des Strafgesetzbuchs;

Befehlen dem Verwalter des Verwahrungshauses die genannten Beschuldigten aufzunehmen und bis auf weitere Verfügung in Gewahrsam zu behalten; — Alles mit Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten;

Fordern alle Inhaber der öffentlichen Gewalt auf, nöthigenfalls hilfreiche Hand zur Vollziehung gegenwärtigen Befehls zu leisten.

Gegeben und besiegelt zu Zweibrücken, den 30. Juli 1849.

Popp.

Mit der Zustellung und Vollstreckung obigen Verhaftsbefehls wird die Königl. Gendarmerie beauftragt.

Zweibrücken, den 31. Juli 1849.

Der Königl. General-Staatsprocurator.

Korbach.

---

pr. den 5. August 1849

Cassations-Urtheil.

Das Königl. Oberappellationsgericht, als Cassationshof der Pfalz, zu München hat in seiner öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Juli achtzehnhundert neun und vierzig, wobei zugegen waren:

Ober-Appellationsgerichtsrath Ruppenthal, Vorstand; Dettenhofer, Lauk, Petersen, Piris, von Dall'Armi, Popp, Räthe; Bettinger, General-Staatsprokurator und Schidermaier, Secretär,

folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Klägerin auf Cassation mehrerer forstgerichtlichen Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Dürkheim im Interesse des Gesetzes auf die Beschuldigung

gegen

Jacob Röder zu Dürkheim und Consorten wegen Forstfrevels.

Sach- und Prozeßgeschichte.

Dieselbe ergibt sich vollständig aus dem von dem Königl. General-Staatsprocurator bei diesem Gerichtshofe am siebenzehnten April laufenden Jahres deponirten schriftlichen Antrage folgenden Inhalts:

Nach den in den Forstfrevelregistern des Königl. Forstamtes Dürkheim vorschriftsmäßig constatirten Angaben der verpflichteten Forstdiener sind mehrere Einwohner von Dürkheim und der Gemeinden Grethen und Seebach beschuldigt, in den Monaten Mai, September, October und November vorigen Jahres im Limburg-Dürkheimer-Walde, welcher von dem Königl. Aerar und der Stadt Dürkheim in ungetheilter Gemeinschaft besessen wird, in den hiezu nicht angewiesenen Waldorten, ja sogar in verhängten und in Schonung befindlichen Walddistriften Streuwerk, namentlich Moos, Laub- und Nadel-Streu, im Frevel geholt zu haben.

Die Beschuldigten wurden vor das Königl. Friedensgericht zu Dürkheim, als Forststrafgericht, geladen, wo in mehreren Sitzungen über die Sache verhandelt wurde.

Die Beschuldigten widersprachen die ihnen zur Last gelegte Handlung nicht, allein der miterschienene Bürgermeister von Dürkheim, welcher im Interesse der beklagten drei Gemeinden intervenirte und die Vertretung der Beschuldigten übernahm, behauptete, daß den Gemeinden das alleinige und unbeschränkte Recht auf den Bezug des Streuwerkes im Limburg-Dürkheimer-Walde zustehe, und legte eine Entschließung der Königl. Kreisregierung vom vier und zwanzigsten November vorigen Jahres vor, wornach die Ermächtigung zur Geltendmachung dieser Berechtigung im Civilrechtswege ertheilt sey. Er bat daher die Aburtheilung der Beschuldigten bis nach Entscheidung des

Civilprozesses zu vertagen. Die Forstbehörde bestritt die begehrte Vertagung und trug auf Anwendung der Strafe gemäß Artikel drei und zwanzig des revidirten Forststrafgesetzes an. Das Forstgericht gab jedoch dem Antrage des Vertreters der Gemeinden statt, und vertagte durch mehrere Urtheile vom fünften und zwölften Dezember vorigen Jahres, dann zweiten Jänner gegenwärtigen Jahres die Erlassung der Straferkenntnisse, bis der Civilprozeß entschieden sey.

Von Seite der Forstbehörde wurde gegen diese Urtheile der Cassationsrecurs im Interesse des Gesetzes ergriffen, allein später wieder davon abgestanden, so daß nunmehr dieselben durch den Ablauf der dreitägigen Cassationsfrist in Rechtskraft erwachsen sind, und von den Partheien nicht mehr angefochten werden können.

Da sie jedoch mehrfache Verletzungen und falsche Anwendung des Gesetzes enthalten, das Forstgericht sich dabei auch eine Ueberschreitung seiner Befugnisse hat zu Schulden kommen lassen, so sieht sich der Unterzeichnete veranlaßt, gemäß der ihm nach Artikel vierhundert zwei und vierzig des Gesetzbuches über das Strafverfahren und des Artikels acht und achtzig des Gesetzes vom sieben und zwanzigsten Ventose VIII. zustehenden Befugniß, sämmtliche Urtheile, im Ganzen drei und sechszig, von Amtswegen zur Kenntniß dieses hohen Gerichtshofes zu bringen, und deren Cassation im Interesse des Gesetzes zu beantragen.

Daß gegen diese Urtheile das Rechtsmittel der Cassation im Allgemeinen zulässig sey, kann keinem gegründeten Zweifel unterliegen; denn fürs Erste sind dieselben mit Rücksicht auf die von der Forstbehörde in den einzelnen Sachen beantragte Geldstrafe, welche mit Inbegriff des verlangten Ersatzes von Werth und Schaden die Summe von sieben Gulden nicht übersteigt, und im Hinblicke auf Artikel acht und fünfzig des revidirten Forststrafgesetzes, als in erster und letzter Instanz erlassene Erkenntnisse zu betrachten, welche im Wege der Cassation angefochten werden konnten; fürs Andere enthalten sie eine definitive Entscheidung über einen Incidentpunkt, indem dadurch, daß das Forstgericht die Aburtheilung der Beschuldigten bis nach Entscheidung des Civilprozesses vertagte, unzweifelhaft ausgesprochen ist, daß die von den Gemeinden vorgeschütze Einrede der Berechtigung zum Bezuge des Streuwerkes eine präjudizielle Vorfrage (question prejudicielle) bilde, von deren Entscheidung durch den Civilrichter die Lösung der strafrechtlichen Frage abhänge, ob die Handlung der Beschuldigten strafbar sey oder nicht.

Es steht auch der Artikel vierhundert sechzehn, Abs. Eins des Gesetzbuches über das Strafverfahren hier nicht entgegen, indem derselbe nur bei rein präparatorischen oder Instructionsurtheilen das Rechtsmittel der Cassation vor Entlassung des Definitiv-Erkenntnisses untersagt, dieses Rechtsmittel also sofort gegen alle Definitiv-Entscheidungen, ohne Unterschied, ob sie einen bloßen Incidentpunkt oder die Hauptsache betreffen, zuläßt.

Was nun die Gründe anbelangt, durch welche die Cassation der fraglichen Urtheile gerechtfertiget wird, so ist zunächst der Artikel drei und zwanzig des revidirten Forststrafgesetzes ins Auge zu fassen.

In diesem Artikel ist bestimmt, daß Derjenige, welcher unbefugter Weise oder in den hiezu nicht angewiesenen Waldorten grünes oder trockenes Laub oder Nadeln holt, nebst dem Ersatze des Werthes und Schadens mit einer dem Werthe gleichen Geldstrafe belegt werden solle. Also nur dann, wenn eine Anweisung der Forstbehörde voraus ging, verliert die Handlung ihre Strafbarkeit.

Nun waren aber nach den vorschriftsmäßig constatirten Angaben der verpflichteten Forstdiener den Einwohnern der Gemeinden Dürkheim, Grethen und Seebach, die Waldorte, worin sie das Streuwerk holten, von der Forstbehörde hiezu nicht angewiesen, einige sogar verhängt und in Schonung befindlich, es hätten daher die Beschuldigten, welche die ihnen zur Last gelegte Handlung nicht widersprachen, mit Rücksicht auf den Artikel drei und vierzig

loc. cit., wornach die Angaben der verpflichteten Forstdiener volle Beweiskraft haben, wegen des begangenen Forstfrevels, in die angedrohte Geldstrafe nebst des Ersatzes, des Werthes und Schadens verurtheilt werden sollen; da aber statt dessen das Forstgericht die Aburtheilung der Beschuldigten bis nach Entscheidung des Civilprozesses vertagte, so hat es die erwähnten Artikel drei und zwanzig und drei und vierzig offenbar verletzt und sich zugleich eine Ueberschreitung seiner Befugnisse zu schulden kommen lassen.

Der Umstand, daß die Gemeinden mit der Berechtigung zum Bezuge des Streuwerkes excipirten, konnte die vom Forstgerichte ausgesprochene Vertagung keineswegs rechtfertigen, denn durch den Anspruch der Gemeinden auf Berechtigung war keine Veranlassung zu einer präjudiziellen Vorfrage gegeben, von deren Entscheidung durch den Civilrichter die Straferkenntnisse abhingen. Nach dem klaren Inhalte des Artikels drei und zwanzig ist das Holen von Streuwerk in den hiezu nicht angewiesenen Waldorten strenge und ohne Ausnahme verboten und eine Anweisung der Forstbehörde selbst für den Berechtigten nothwendig. Es kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß die Forstbehörde unter allen Umständen befugt ist, im Interesse der Forstkultur die Walddistrikte zum Sammeln und Holen des Streuwerkes zu bestimmen, und es genügt nicht, daß ein Waldort überhaupt als zur Benutzung des Streuwerks geeignet und als ein offener Ort von der Forstbehörde behandelt worden, sondern es muß derselbe den Bedürftigen oder Berechtigten förmlich von der Forstbehörde zum Bezuge des Streuwerkes angewiesen werden, und finden sich die Letzteren durch Verweigerung der Anweisung in ihren Rechten gefährdet oder verletzt, so steht es ihnen frei, durch Beschwerde in administrativem Wege Abhilfe zu suchen; allein die Gerichte sind nicht befugt, Anordnungen der Forstbehörde ihrer Prüfung zu unterstellen, vielmehr ist ihnen strenge untersagt, über Acte oder Verfügungen der Administrativ-Behörden zu erkennen und diese in ihren Operationen zu stören oder zu hemmen. Ganz in diesem Sinne hat sich auch der Königl. Cassationshof bereits in einem Urtheile vom siebenzehnten August achtzehn hundert drei und vierzig in Sachen gegen Heinrich Lang und Consorten von Dürkheim wegen Streurechens in den hiezu nicht angewiesenen Orten im Limburg-Dürkheimer-Walde ausgesprochen, und die von dem Königl. Forstgerichte zu Dürkheim erlassenen vier gleichlautenden Urtheile, wodurch die Beschuldigten wegen behaupteter Berechtigung freigesprochen worden, im Interesse des Gesetzes cassirt.

Wenn es nun hiernach offenbar ist, daß eine präjudizielle civilrechtliche Vorfrage nicht vorlag, wovon die Aburtheilung der Forstübertretung abhing, die Handlung vielmehr unter allen Umständen strafbar war, so folgt, daß das Forstgericht, indem es gleichwohl die Straferkenntnisse bis nach Entscheidung des Civilprozesses, also auf unbestimmte Zeit aussetzte, auch den Artikel acht und sechzig, Absatz Eins, des revidirten Forststrafgesetzes verletzt und falsch angewendet hat, daher auch in dieser weiteren Beziehung die fraglichen Urtheile der Cassation unterliegen.

Endlich bieten die neun forstgerichtlichen Urtheile vom fünften Dezember achtzehn hundert acht und vierzig jedenfalls eine Verletzung des Absatzes vier des obenerwähnten Gesetzartikels dar. Hierinnen ist nämlich bestimmt, daß wenn eine Berechtigung vorgeschützt und vor Ablauf von drei Monaten nicht nachgewiesen wird, daß eine Klage wegen der dießfallsigen Ansprüche vor dem Civilrichter anhängig gemacht worden, alsdann das Forststrafgericht ohne weitere Rücksicht auf jene Einrede zu erkennen habe.

Dieser Bestimmung hat das Forstgericht in den erwähnten Urtheilen direkt entgegengehandelt.

Wie die Acten ergeben, wurde von dem Bürgermeister der Stadt Dürkheim schon in der Forstgerichtssitzung vom fünften September achtzehnhundert acht und vierzig mit der Berechtigung der drei Gemeinden zum Bezuge des Streuwerkes erzipirt und es hätte daher vor Ablauf von drei Monaten, also spätestens in der Forst-

gerichtssitzung vom fünften Dezember achtzehnhundert acht und vierzig nachgewiesen werden müssen, daß eine Klage wegen dieser Ansprüche vor dem Civilrichter anhängig gemacht worden sey;

Da nun ein Ausweis hierüber nicht beigebracht wurde, so hätte das Forstgericht ohne weitere Rücksicht auf die behauptete Berechtigung über den angeschuldeten Forstfrevel erkennen sollen; anstatt dessen aber hat es auf die bloße Einrede der Berechtigung die Straferkenntnisse bis nach Entscheidung des Civilprozesses, der noch gar nicht anhängig gemacht war, ausgesetzt, daher auch hierdurch wieder den angeführten Gesetzartikel acht und sechzig verletzt, und seine Befugnisse überschritten.

Dem allen nach stellet der Unterzeichnete den Antrag:

Es gefalle dem Königl. Cassationshofe:

1. das am fünften Dezember achtzehnhundert acht und vierzig auf die Beschuldigung gegen Jacob Rödter zu Dürkheim von dem Forstgericht daselbst erlassene Urtheil nebst acht gleichlautenden Urtheilen vom nämlichen Tage, sämmtlich im Faszikel eines der Urtheilsauszüge unter den Nummern eins bis fünf einschließlich, dann vier und zwanzig, fünf und zwanzig, acht und zwanzig und neun und zwanzig enthalten;
2. das von demselben Gerichte am zwölften Dezember achtzehnhundert acht und vierzig auf die Beschuldigung gegen Conrad Schott von Dürkheim erlassene Urtheil in dem Faszikel eins unter Nummer drei und dreißig enthalten und
3. das von dem nämlichen Gerichte am zweiten Jänner dieses Jahres auf die Beschuldigung gegen Jacob Wirth und Georg Freintscht von Dürkheim erlassene Urtheil nebst zwei und fünfzig gleichlautenden Urtheilen von demselben Tage, sämmtlich in Faszikel zwei der Urtheilsauszüge unter den Nummern eins bis drei und fünfzig einschließlich enthalten,

im Interesse des Gesetzes zu cassiren und die Eintragung des zu erlassenden Cassationsurtheiles in die Register des besagten Gerichtes anzuordnen.

München, den zwölften April achtzehnhundert neun und vierzig.

Unterzeichnet: Bettinger.

In der heutigen öffentlichen Sitzung des Cassationshofes erstattete der zum Referenten ernannte Königl. Ober-Appellationsgerichtsrath Pixis Vortrag über die Sache, worauf der Königl. General-Staatsprocurator das Wort nahm und nach Erörterung der in seinem schriftlichen Antrage niedergelegten Gründe diesen Antrag selbst wiederholte.

Es bietet sich nunmehr zu entscheiden dar, ob die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegründet und die angefochtenen Urtheile zu cassiren seyen.

Entscheidungsgründe.

Nach der Bestimmung des Artikels drei und vierzig des revidirten Forststrafgesetzes für die Pfalz, kommt der auf eigener Wahrnehmung gegründeten, in den Forstfrevelregistern oder besondern Protokollen vorschriftsmäßig constatirten Angaben gehörig verpflichteter Forstdiener volle Beweiskraft zu, so zwar, daß die Anzeigen keiner besondern Affirmation von Seite der Forstdiener bedürfen, die Betheiligten jedoch, welche sich durch jene Anzeigen beschwert glauben, den Gegenbeweis erbringen können.

Die auf den Grund solcher Einträge in dem Forstfrevelregister vor das Königl. Friedensgericht zu Dürkheim als Forststrafgericht geladenen Beschuldigten Jacob Rödter und Consorten haben weder die Beweiskraft der wider sie vorliegenden Anzeigen wegen Mangels eines oder des andern gesetzlichen Erfordernisses, noch die Richtigkeit der darin constatirten Thatsachen, unter dem Erbieten des Gegenbeweises, bestritten, und sie hätten daher, wenn nicht besondere gesetzliche Gründe entgegenstanden, sofort den Anträgen des Königl. Forstamtes gemäß in Strafe und Entschädigung verurtheilt werden sollen.

Einen solchen Grund, von der beantragten Verurtheilung vorerst Umgang zu nehmen, glaubte jedoch das Königl. Friedensgericht in der von den Beschuldigten beziehungsweise für dieselben vorgeschützten Berechtigung zu finden;

Von dem Ortsvorstande in Dürkheim war nämlich für die sämmtlichen Betheiligten die Erklärung abgegeben und gehörig bescheiniget worden, daß die Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, durch Entschließung vom vier und zwanzigsten November achtzehnhundert acht und vierzig die nachgesuchte Ermächtigung zur Beschreitung des Civilrechtsweges ertheilt habe, um das in Anspruch genommene, durch die Frevelanzeigen beanstandete Recht des ausschließlichen Streubezuges in dem Limburg-Dürkheimer-Walde geltend zu machen, und das Forstgericht hat, der von Seite des Königl. Forstamtes in der Sitzung dagegen erhobenen Einsprache ungeachtet mit Berufung auf Artikel acht und sechzig, Absatz Eins, des angeführten Gesetzes, dem Antrage des Ortsvorstandes entsprechend, die Aburtheilung über die sämmtlichen Beschuldigungen bis zur definitiven Erledigung des über jenen Anspruch einzuleitenden Civilprozesses ausgesetzt.

Die obenerwähnte Gesetzesstelle verfügt, daß, wenn der Beschuldigte das Eigenthumsrecht oder eine Berechtigung vorschützt und wenn davon die Aburtheilung der Forstübertretung abhängt, das Straferkenntniß so lange suspendirt werden solle, bis über den fraglichen Civilrechtsanspruch definitiv entschieden sey.

Es war daher vor Allem zu untersuchen, ob die von den Beschuldigten vorgeschützte Berechtigung von der Art war, daß davon die Aburtheilung der zur Anzeige gebrachten Forstübertretungen wirklich abhing, indem, wenn der Ausgang des beabsichtigten Civilrechtsstreites jener Aburtheilung nicht präjudizirte, dann nach eben dieser gesetzlichen Bestimmung auch kein Grund vorlag, an die jetzt schon festgestellte Verschuldung nicht sofort die gebührende strafrechtliche Folge zu knüpfen.

Daß aber der Einwand der Berechtigung und selbst das Anerkenntniß oder der vollgültigste Nachweis derselben einen Beschuldigten nicht in allen Fällen vor Strafe und Entschädigung schütze, geht schon aus den allgemeinen Bestimmungen des Forststrafgesetzes über „Frevel und Strafen“ Artikel Eins bis siebzehn einschließlich hervor, dann in Artikel neun mit der Ueberschrift „Frevel durch Berechtigte“ ist die Regel aufgestellt, daß Berechtigte, welche durch Ueberschreitung ihrer Berechtigung oder bei Ausübung derselben den Bestimmungen der Forststrafgesetze zuwiderhandeln, gleich den Nichtberechtigten strafbar und ersatzpflichtig seyen.

Dergleichen Ueberschreitungen und Zuwiderhandlungen sind sodann unter der Rubrik „von den einzelnen Forstfreveln und ihrer Bestrafung“ in den Artikeln zwei und zwanzig, drei und zwanzig, acht und zwanzig und neun und zwanzig vorgesehen und im Artikel drei und zwanzig ist insbesondere verfügt, daß, wer unbefugter Weise, oder in hiezu nicht angewiesenen Waldorten grünes oder trockenes Laub oder Nadeln holt, oder sich Gras und Streuwerk, als Haide, Moos, Besenpfrimen, Farrenkräuter und so weiter zueignet, nebst Werth- und Schadens-Ersatz mit einer dem Werthe gleichen Geldstrafe belegt werde.

Die von dem Beschuldigten Jacob Rödter und Consorten behauptete Berechtigung zur alleinigen Benutzung des Streuwerks im Limburg-Dürkheimer-Walde stand demnach zu der von den betreffenden Forstdienern wider sie constatirten Thatsache, daß sie in hiezu nicht angewiesenen und selbst in Schonung befindlichen oder in verhängten Waldorten Streuwerk gesammelt, nicht in dem Verhältnisse, daß die Verschuldung weggefallen wäre, wenn gerichtlich wäre festgestellt worden, daß den Einwohnern von Dürkheim, Grethen und Seebach wirklich das in Anspruch genommene Recht competire.

Die Forstbehörde ist unter allen Umständen befugt, die zur Unterhaltung und nachhaltigen Bewirthschaftung der Waldungen erforderlichen Anordnungen zu treffen, und

die Berechtigten müssen sich diesen Anordnungen unterwerfen, oder, wenn sie sich dadurch irgend verletzt glauben, auf administrativem Wege Abhilfe nachsuchen; es steht ihnen aber nicht zu, ihre Berechtigung unabhängig von allen forstpolizeilichen Bestimmungen und völlig unbeschränkt auszuüben.

Da nun das Königl. Friedensgericht zu Dürkheim ungeachtet der außer Zweifel gestellten Thatsache, daß die Beschuldigten das Streuwerk, zu dessen Bezug sie berechtigt zu seyn erklärten, in hiezu nicht angewiesenen Walddistrikten geholt haben, die strafrechtliche Aburtheilung bis zur definitiven Erledigung des Civilprozesses über ihren bezüglichen Anspruch suspendirte, so hat es zwar nicht den Artikel drei und vierzig des Forststrafgesetzes, da es die Beweiskraft der vorliegenden Forstfrevel-Anzeigen nicht nur nicht beanstandete, sondern durch seine Erkenntnisse sogar indirect anerkannte, wohl aber den Artikel drei und zwanzig und acht und sechzig, Absatz Eins, dieses Gesetzes, verletzt.

Außerdem hat das Königl. Friedensgericht auch gegen die Bestimmung des Artikels acht und sechzig, Absatz vier, gefehlt, indem es in den am fünften Dezember achtzehnhundert acht und vierzig erlassenen neun forstgerichtlichen Urtheilen, welchen unterm fünften September desselben Jahres schon eine Vertagung behufs der Einleitung eines Civilprozesses und bezüglicher Nachweise vorausgegangen war, eine abermalige Vertagung auf unbestimmte Zeit zu demselben Zwecke bewilligte, während nach der angeführten Gesetzesstelle, da nach Ablauf des ersten Termins ein Nachweis über die Klagestellung nicht vorgelegt wurde, sofort und ohne weitere Rücksicht auf die Berechtigungseinrede über die Frevel hätte erkannt werden sollen.

Der oben eingerückte Antrag der Königl. Staatsbehörde zeigt sich daher hinsichtlich sämmtlicher angefochtenen Urtheile gerechtfertigt, mit der Beschränkung jedoch, daß nur die Artikel drei und zwanzig, und acht und sechzig Absatz eins und vier des revidirten Forststrafgesetzes verletzt, und beziehungsweise falsch angewendet wurden, woraus folgt, daß deren Vernichtung im Interesse des Gesetzes auszusprechen ist.

Aus diesen Gründen

cassirt das Ober-Appellationsgericht des Königreichs als Cassationshof der Pfalz

1. das am fünften Dezember achtzehnhundert acht und vierzig auf die Beschuldigung gegen Jacob Rödter zu Dürkheim von dem Forstgerichte daselbst erlassene Urtheil nebst acht gleichlautenden Urtheilen vom nämlichen Tage sämmtlich im Faszikel eins der Urtheils-Auszüge unter den Nummern eins bis fünf einschließlich, dann vier und zwanzig, fünf und zwanzig, acht und zwanzig und neun und zwanzig enthalten,
2. das von demselben Gerichte am zwölften Dezember achtzehnhundert acht und vierzig auf die Beschuldigung gegen Conrad Schott von Dürkheim erlassene Urtheil in dem Faszikel eins unter Nummer drei und dreißig enthalten, und
3. das von dem nämlichen Gerichte am zweiten Jänner dieses Jahres auf die Beschuldigung gegen Jacob Wirth und Georg Freintscht von Dürkheim erlassene Urtheil nebst zwei und fünfzig gleichlautenden Urtheilen von demselben Tage, sämmtlich im Faszikel zwei der Urtheils-Auszüge unter den Nummern eins bis drei und fünfzig einschließlich enthalten,

im Interesse des Gesetzes und verordnet, daß gegenwärtiges Urtheil in die Register des besagten Gerichtes eingetragen werde.

Unterzeichnet sind:

Ruppenthal.

Pixis.

Schidermair.

Für die Richtigkeit der auf Verlangen der Königl. Staatsbehörde ertheilten Abschrift.

München, den 29. Juli 1849.

Schidermair, Secretär.

Gesehen München, den 29. Juli 1849.

11 Rollen.

Der Königl. General-Staatsprocurator.

Bettinger.

Königlich Bayerisches



Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 50. Speyer, den 16. August **1849.**

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Central-Schulbücher-Verlag und dessen Geschäftsbetrieb betr.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Seine Königliche Majestät haben in Folge der mehrfach in Anregung gebrachten Beschwerden der Buchhändler und Buchdrucker des Königreichs gegen die Anstalt des Central-Schulbücher-Verlags in München auf den von dem unterfertigten Königl. Staats-Ministerium gestellten Antrag zu verfügen geruht, wie folgt:

I.

Die Stiftungs-Anstalt des Central-Schulbücher-Verlags hat nach wie vor die Aufgabe zu erfüllen, zur Erzielung möglichst wohlfeiler und gleichmäßiger Lehrmittel für die deutschen Schulen sowohl, als für andere höhere Lehr- und Unterrichts-Anstalten, alle planmäßigen Schulbücher, sowie andere zur Erziehung und zum Unterrichte dienliche Schriften, Tabellen, Landkarten u. dgl. zu drucken und zu verlegen.

II.

Ein Monopol steht ihr jedoch hiebei nicht zu, vielmehr können in den Lehr- und Unterrichts-Anstalten auch andere, als die in dem Central-Schulbücher-Verlage erschienenen Ausgaben gebraucht werden, soferne die betreffenden Behörden solche als zweckmäßig, insbesondere als correct und dem Gesichtsvermögen der Jugend als unschädlich erkannt haben.

III.

Der Central-Schulbücher-Verlag hat sich jedes Tausch- und Commissionshandels, sohin alles Verkehrs fremder Artikel zu enthalten, auch allen ausländischen Vertrieb seiner Producte lediglich den Buchhandlungen zu überlassen.

Die vorräthigen Exemplare der in auswärtigen Ver-

lagshandlungen erschienenen von dem Central-Schulbücher-Verlag angekauften Schul- und Lehrbücher können unter Rückerstattung der Kosten und Spesen von den inländischen Buchhandlungen gegen baare Bezahlung abgelöst werden.

IV.

Der Detailverkauf der Erzeugnisse des Central-Schulbücher-Verlags wird, wie bisher, durch Filialverleger bewirkt, wozu aber, vorbehaltlich einer durch besondere Umstände gebotenen Abänderung, nur Buchhändler und diejenigen Buchbinder, welche mit dergleichen Lehrmitteln Handel zu treiben befugt sind, gewählt werden dürfen.

Uebrigens bleibt jedem Buchhändler und zum Verkauf der Lehrbücher berechtigten Buchbinder auch die unmittelbare Bestellung und Abnahme von Artikeln aus dieser Anstalt jedoch nicht unter dem Werthe von 25 fl mit einem Rabatt von 20 Procent gestattet.

V.

Der Central-Schulbücher-Verein hat jährlich, wenn sich Rechnungs-Ueberschüsse ergeben, an jede Kreisregierung eine Anzahl von Schulbüchern zur unentgeltlichen Vertheilung an arme Schulkinder, und zwar für jeden Kreis bis zu dem Betrage von 150 fl, also in Summe 1200 fl abzugeben; die weitern Ueberschüsse sollen zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der Schullehrer verwendet werden, und zwar für die einzelnen Kreise nach Verhältniß der Größe des Schullehrerpersonales und mit besonderer Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Dotationen der Unterstützungs-Vereine.

München, den 21. Juli 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Dr. Ringelmann.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Hänlein.

Ad Nrm. Exh. 15549 A. pr. den 10. August 1849.

(Todtesscheine von im Gefechte bei Rinnthal gebliebenen Individuen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Gefechte bei Rinnthal, Landcommissariats Bergzabern, sind am 17. Juni l. J., laut Mittheilung der Königl. Staatsbehörde, vier Individuen geblieben, welche von Niemanden erkannt wurden und deren Name und Wohnort nicht ermittelt sind.

Es werden daher nachstehend die Personalbeschreibungen der fraglichen Individuen öffentlich bekannt gegeben und die Königl. Landcommissariate zugleich beauftragt, in thunlichster Bälde anher zu berichten, ob die im Gefechte Gebliebenen nicht etwa Angehörige des betreffenden Amtsbezirkes gewesen sind.

Speyer, den 6. August 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Abs. Praes.
Marc.

Schalk.

I.

Signalement.

Alter: höchstens 24 Jahre;
Größe: 1 Meter 75 Centimeter;
Haare: lang und dunkelblond;
Stirn: hoch;
Augenbraunen: stark und schwarz;
Augen: gelbgrau;
Nase: stumpf;
Mund: klein;
Vorderzähne: gesund;
Kinn: rund mit röthlichem Knebelbart;
Gesichtsform: länglich-rund;
Besondere Kennzeichen: Sommersprossen und am

rechten Arme ein Fleck von hellbrauner Farbe, ähnlich einem Muttermale.

Kleidung.

Ein Hemd von Baumwollentuch ohne Zeichen, an dessen Aermeln sich Preißen befinden, mit weißen geschliffenen beinernen Knöpfen besetzt; eine leinene Hose, naturgraue mit breitern dunkelblauen und schmälern rothen Querstreifen, besetzt mit weißen beinernen Knöpfen; eine dunkelblaue Blouse von Baumwollenzeug, besetzt mit weißen beinernen Knöpfen; ferner fand sich vor ein ordinäres Sackmesser mit hellbraunem hornenem Stiele der oben auf der linken Seite einen schrägen Sprung hat und auf einer jeden der beiden Seiten des Stiels sich zwei Sternchen befinden, welches Messer ein Beschläg von Messing hat und auf beiden Seiten der Klinge, deren Spitze schräg abgebrochen ist, sich die Zeichen ┼ ┼ ┼ <— befinden; sodann ein ordinäres Kämmchen, zur Hälfte mit stärkern und zur andern Hälfte mit feinern Zähnen versehen, von den der stärkeren Zähnen der dritte abgebrochen ist, und endlich ein baumwollener gehäkelter zweitheiliger Geldbeutel mit zwei stählernen Ringen.

II.

Signalement.

Alter: 22 bis 24 Jahre;
Größe: ein Meter fünf und sechzig Centimeter;
Haare: lichtbraun und lang;
Gesichtsform: zart gebildet und rund;
Stirn: hoch;
Nase: proportionirt;
Bart: weder Schnurr- noch Knebel- noch Backenbart, welche Person gekleidet gewesen mit einer naturgrauen Schlitzhose von leinenem Trillich, besetzt mit weißen beinernen Knöpfchen, an welcher Hose sich ein weißes Metallschnällchen befindet, und mit einem Hemde von Leinwand, gezeichnet: A.

Nach den Aussagen Dritterer soll dieses so beschriebene Individuum Manteuffel geheißen haben und ein Königl. preußischer Unterthan gewesen seyn.

III.

Signalement.

Alter: beiläufig zwanzig Jahre;
Größe: 1 Meter 75 Centimeter;
Haare: lang, dunkelbraun;
Stirn: hoch;
Augen: gelbgrau;
Augenbraunen: schwarz aber dünn behaart;
Nase: stark;
Mund: klein;
Vorderzähne: gut erhalten;
Kinn: rund, mit schwarzem Flaum dünn behaart;
Gesichtsform: rundlich länglich.

Kleidung.

Eine naturgraue Schlitzhose von leinenem Trillich mit weißen beinernen Knöpfen und weißem Metallschnällchen; eine barchente Unterhose mit blauen Streifen und ein Hemd von Leinwand mit dem Zeichen: $^{F.C.}_{12.}$

IV.

Signalement.

Alter: ungefähr 30 Jahre;
Größe: 1 Meter 70 Centimeter;
Haare: blond;
Stirn: nieder;
Augen: blau;
Nase: mittelgroß, spitz;
Mund: breit;
Vorderzähne: alle gut erhalten;
Kinn: rund, spärlich mit hellblonden kurzen Haaren bedeckt;
Gesichtsform: rund.
Besondere Kennzeichen: Eine Warze in den Haaren der Genitalien.

Kleidung.

Ein weißes baumwolltuchenes Hemd, gezeichnet mit den Buchstaben L. S. und am Kragen besetzt mit einem weißen Perlmutterknöpfchen; eine graugrüne trillichene Sommerhose mit rothen, schwarzen, blauen und weißen größern und kleinern Längestreifen und beinernen Knöpfen; eine wollene Weste, schwarz, blau, weiß und lila, mit schwarzen und weißen Querstreifen, besetzt mit gelben abkantigen Metallknöpfen und gefüttert mit grauem Kanafaß; eine dunkelblaue Blouse von Baumwollenzeug mit schmalen gerippten hellblauen Streifen, der Kragen oben besetzt mit einem weißen beinernen Knopfe.

Nro. 16014 A. pr. den 10. August 1849.

(Den entlaufenen Knaben Lorenz Schuster aus Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des Königl. Polizeicommissariats Speyer ist der Knabe Lorenz Schuster, Sohn des Maurers Heinrich Schuster in Speyer, entlaufen und wurde seitdem hier nicht mehr gesehen.

Derselbe ist 11 Jahre alt, ziemlich klein, hat blonde Haare, blaue Augen, rundes volles Gesicht und eine gesunde Farbe.

Bei seiner Entweichung war er baarfuß, trug einen schmutzig-weißen Wamms, braune baumwollzeugene Hosen und eine schwarze Tuchkappe ohne Schild.

Sämmtliche Polizeibehörden werden zu angemessenen Nachforschungen mit dem Bemerken angewiesen, daß der genannte Knabe im Betretungsfalle an das Königl. Landcommissariat Speyer abzuliefern sey.

Speyer, den 10. August 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

a. P.

Marc.

Luttringshausen.

Nro. ex off. 16036 A. pr. den 12. August 1849.

(Darlehensgesuche aus der Kreishilfskasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß der vielen dahier einlaufenden Gesuche um Darlehen aus der Kreishilfskasse sieht sich die unterfertigte Stelle gemüßigt, darauf aufmerksam zu machen, daß nicht allein die Mittel der Kreishilfskasse gegenwärtig vollständig erschöpft sind, sondern der Rendant mit mindestens 2000 fl für neuerdings bewilligte Darlehen im Vorschusse sich befindet.

Die unterfertigte Königl. Kreisregierung ist daher außer Stand, vorläufig weitere Darlehen zu bewilligen, worauf die Königl. Landcommissariate mit dem Bemerken hingewiesen werden, daß, sobald disponible Gelder wieder verfügbar sind, — was in 6—8 Wochen zu erwarten steht, — den bereits vorliegenden Darlehensgesuchen je nach ihrer Würdigkeit und Dringlichkeit die entsprechende Berücksichtigung zu Theil werden wird.

Speyer, den 9. August 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

a. P.

Marc.

Schalk.

Nro. ex off. 15862 A. pr. den 6. August 1849.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Bebelsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Bebelsheim in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Zweibrücken, zählt in einem dazu gehörigen Orte und einem Hofe 990 Parochianen, und erträgt:

	fl.	kr.
1. an Staatsgehalt	232	—
2. aus Realitäten mit Einschluß der Pfarrwohnung	228	—
3. von Stolgebühren	34	37
4. aus dem Kirchenvermögen	67	24
5. aus dem Gemeindevermögen . . .	3	—
Sohin . .	565	1
die Lasten betragen . .	39	23
Bleibt Ertrag . .	525	38

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 5 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 6. August 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

a. P.
Mare.

Schalk.

Ad Nrm. Exh. 1125 i. pr. den 9. August 1849.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Marienthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Fabricius auf die Pfarrstelle zu Sippersfeld ist die Pfarrei Marienthal in Erledigung gekommen. Dieselbe zählt mit den eingepfarrten Orten Ruppertsecken und Würzweiler 825 Seelen. Die nicht simultane Kirche wurde im vorigen Jahre neu erbaut und dürfte vielleicht noch in diesem Jahre ihrer Bestimmung übergeben werden.

Das in seinem Raume etwas beschränkte Pfarrhaus befindet sich in baulichem Stande.

Die Erträgnisse dieser Pfarrei bestehen nach der Fassion vom Jahre 1825 in:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Stolgebühren	21	—
3. Nutznießung des Pfarrguts	79	—
4. Grundsteuervergütung	6	1
	338	1
Hievon ab die Steuern mit .	6	1
Bleiben . .	332	—

Die zur Vervollständigung der Congrua von 600 Gulden noch fehlenden 268 fl. werden pro rata aus den vorhandenen Sustentationsgeldern vergütet.

Für die Bewerber um diese Pfarrstelle wird hiemit ein Concurstermin von 6 Wochen anberaumt, innerhalb welchem dieselben ihre Gesuche, nach Vorschrift belegt, durch das Decanat Obermoschel hierher vorzulegen haben.

Speyer, den 8. August 1849.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
Bettinger.

Dimroth.

---

pr. den 10. August 1849.

(Den Verein zur Unterstützung von Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte betr.)

Nachdem durch höchsten Erlaß des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 2. Juli l. J. die Bildung eines Vereins zur Unterstützung von Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte unter Oberaufsicht des Staats und unter Vorbehalt der Vorlage der Statuten genehmigt worden ist, so wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Königl. Advocat Schlichthörle in München vom

Vereine als Vertreter desselben in allen gerichtlichen Handlungen ernannt worden ist.

München, am 2. August 1849.

Königliche Regierung von Oberbayern.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten:

Schilcher, Director.

Dubois.

---

pr. den 9. August 1849.

Auszug

aus dem Beschlusse des Königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 7. August 1849, betreffend die Feriensitzungen im September und October 1849.

Die Feriensitzungen sollen stattfinden:

im Monate September:

am 1. und 7.,
" 10. und 11.,
" 21. und 22.,
" 24. und 25.;

im Monate October:

am 5. und 6.,
" 8. und 9.,
" 19. und 20.,
" 22. und 23.,

mit der Bestimmmung jedoch, daß die Civil- und Handelssachen (unter Vorbehalt der Firirungen durch Ordonnanz) nur auf folgende Tage zu laden resp. zur Verhandlung zu bringen sind:

im Monate September:
auf den 11., 22. und 25;

im Monate October:
auf den 6., 9., 20. und 23.

Für den Auszug:
Thoma, Gerichtschreiber.

Der obige Beschluß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landau, den 7. August 1849.

Der Königl. Staatsprocurator.

Bomhard.

---

pr. den 12. August 1849.

Bekanntmachung,

die Feriensitzungen betr.

Durch Rathskammerbeschluß des Königl. Bezirksgerichtes vom 10. August wurden für die Gerichtsferien — Monate September und October — nachbezeichnete Tage zur Vorbringung und Aburtheilung von Handelssachen, sowie summarischen und dringenden Civilsachen bezeichnet:

1. Montag, der 10. September,
2. Freitag, der 28. September,
3. Dienstag, der 16. October,
4. Mittwoch, der 31. October.

Zweibrücken, den 10. August 1849.

Der Königl. Staatsprocurator.

Boecking.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 17. Juli l. J. die eröffnete Function eines weltlichen Consistorialrathes bei dem protestantischen Consistorium Speyer in widerruflicher Eigenschaft dem Rathe bei der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, Heinrich Wand, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 31. Juli 1849 den Notär Johann Baptist Berg von Homburg auf die erledigte Notärsstelle in Germersheim, und den Notär Carl

Jung von Rockenhausen auf die in Erledigung gekommene Notärsstelle in Kandel, ihrer Bitte entsprechend, zu versetzen.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 1. August 1849 dem Dr. med. Friedrich Heck aus Zweibrücken gestattet, sich daselbst als praktischer Arzt niederzulassen.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 1. August l. J., wurde dem praktischen Arzt Doctor Huber von Alsenz die Erlaubniß ertheilt, seinen Wohnsitz nach Landstuhl verlegen zu dürfen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. August 1849, wurde dem med. Dr. Michael Hummel von Oppau, Landcommissariats Frankenthal, gestattet, sich als praktischer Arzt daselbst niederzulassen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Juli 1849, wurde der bisherige Adjunkt Peter Böhnlein von Altenkirchen zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Altenkirchen, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. August 1849, wurden

1. der Gemeinderath Georg Theobald Wernz zum Bürgermeister der Gemeinde Erpolzheim, Landcommissariats Neustadt;
2. der Gemeinderath Jacob Bayer zum Bürgermeister der Gemeinde Queichheim, Landcommissariats Landau, und
3. der Gemeinderath Jacob Schlachter zum Adjunkten allda,

ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung vom 6. August 1849 wurde der Gemeinderath Nicolaus Welker von Berzweiler, Landcommissariats Cusel, zum Bürgermeisterei-Adjunkten der Gemeinde Berzweiler ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. August d. J., wurde der Stadtrath David Heidweiler zu Otterberg zum ersten Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. August l J., wurde der Schuldienst-Exspectant Johann Pfleger von Finkenbach zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Odernheim, Landcommissariats Kirchheimbolanden, ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unterm 25. April l. J. das dem Anton Schmidt, bürgerlichen Kupferschmied, und Carl Zappert, Bleich- und Appretur-Fabrik-Inhaber, beide zu Wien, unterm 23. September 1848 verliehene Gewerbsprivilegium auf Einführung ihrer in Oesterreich unterm 28. October 1844 auf sechs Jahre patentirten Erfindung eines neuen Dampfapparates, wobei im Vergleiche mit dem bisherigen Verfahren die Hälfte an Brennstoff erspart werden soll, für den Zeitraum von einem Jahre zu verlängern geruht.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem Stadtmagistrate München wurde die Einziehung des dem licenzirten Rouleaux-Maler August Sievers in München unterm 13. November 1846 verliehenen und unterm 11. Februar 1847 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf Anwendung des von ihm

erfundenen verbesserten Verfahrens bei Verfertigung von Lakirarbeiten mittelst eigenthümlich erzeugter Firnisse beschlossen, und dieser Beschluß von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, im Recursswege unterm 27. Juni 1849 bestätigt.

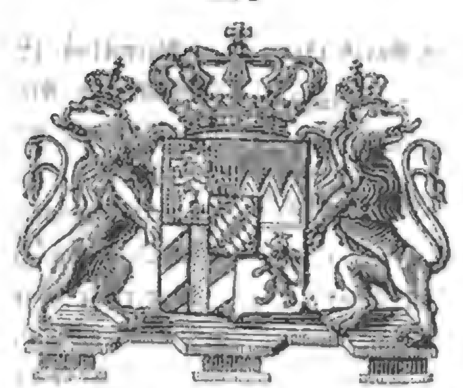
Von dem Stadtmagistrate München wurde die Einziehung des dem Vergoldergehülfen Leonhard Schmid in München unterm 2. März 1848 verliehenen und unterm 27. Juli 1848 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens, bei Anfertigung von Vergolderarbeiten mit eigenthümlichem Poliment und Oelgrund, dann auf Glanzpartien Verzierungen matte anzubringen, unterm 21. Dezember 1848 beschlossen, und dieser Beschluß auf den dagegen erhobenen Recurs von der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, unterm 27. Juni 1849, bestätiget.

Von dem Magistrat der Stadt München wurde die Einziehung des dem Salomon Villmann in Schwabing unterm 25. September 1846 verliehenen und untern 23. November 1846 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf Anwendung des von ihm angeblich erfundenen verbesserten Verfahrens bei der Lederbereitung wegen Mangels der Neuheit und Eigenthümlichkeit beschlossen, und dieser Beschluß von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, unterm 11. Juli l. J. bestätigt.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 9. August 1849.

	Papier	Geld
Obligationen zu $3\frac{1}{2}$ % prompt		$89\frac{1}{2}$
„ „ 4 % „		90
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem. .	648	
„ „ Promessen per Stück Agio .		52
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahnen.		
Ludwigshafen-Bexbach		
Sächsisch-Bayerische		

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 51. Speyer, den 18. August 1849.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Einberufung des Landtages betr.)

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben im Hinblicke auf §. 23 Tit. VII. der Verfassungs-Urkunde beschlossen, den Landtag auf den 3. September l. J. einzuberufen, und befehlen demzufolge Unseren Kreisregierungen, alle in die zweite Kammer aus ihrem Kreise bestimmten Abgeordneten sogleich unter abschriftlicher Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung aufzufordern, sich an dem festgesetzten Tage unfehlbar in Unserer Haupt- und Residenzstadt einzufinden, und nach ihrer Ankunft sich in dem Ständehause nach Vorschrift der §§. 52 und 61 Tit. I. Abschn. III. der X. Beilage zur Verfassungs-Urkunde bei der Einweisungs-Commission persönlich zu melden.

Der Tag der Eröffnung der Sitzungen des Landtages wird durch besondere Entschließung bekannt gemacht werden.

Hohenschwangau, den 12. August 1849.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann. von der Pfordten. v. Lüder. v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
An dessen Statt der Ministerialrath:
Fr. Graf v. Hundt.

Nro. 15978 A. pr. den 16. August 1849.

(Die theoretische Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und das Lehramt der Mathematik an denselben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Bekanntmachung rubricirten Betreffs wird auf Ansiehen der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 14. August 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
a. P.
Marc.

Schalk.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten zu Folge höchster Entschließung vom 26. v. M. im Vollzuge des §. 10 S. 3 der Schulordnung, dann der Entschließung vom 3. Februar 1834, die Vorbildung für das Lehramt der Gymnasien und Lateinschulen betreffend, beschlossen hat, am 18. October des l. J. eine theoretische Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und für das Lehramt der Mathematik an denselben an der Königl. Universität Würzburg abhalten zu lassen, so wird dieses unter Hinweisung auf die Bestimmungen der Schulordnung Titel XI. des höchsten Ministerial-Ausschreibens vom 21. Dezember 1833, die Vorbildung zum Lehramte der Gymnasien und lateinischen Schulen betreffend (Regierungsblatt vom Jahre 1833, Seite 1392 ff.) und der höchsten Ministerial-Entschließung vom 3. Februar 1834 in demselben Betreffe (Kreis-Intelligenzblatt 1834, Seite 126) mit dem Bedeuten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Lehramts-Candidaten, welche dieser Prüfung sich zu unterziehen gesonnen sind, ihre Gesuche um Admission zu derselben, mit dem vorgeschriebenen Nachweise belegt, spätestens bis zum 1. October l. J. bei dem academischen Senate der Königl. Universität Würzburg einzureichen und hierauf die geeignete Entschließung über ihre Admission zu gewärtigen haben.

Würzburg, den 3. August 1849.

Ad Nrm. Exh. 1118 i. pr. den 16. August 1849.

(Die Wiederbesetzung der vacanten ersten protestantischen Pfarrstelle zu Dürkheim, Decanats Neustadt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 23. Juni l. J. (Amts- und Intelligenzblatt № 36 S. 263) wird den Bewerbern um die fragliche Pfarrstelle noch bekannt gegeben, daß der sub 6 aufgeführte Gehaltsbezug von 6 Klaftern Holz von dem Stadtrathe zu Dürkheim in neuerer Zeit streitig gemacht worden ist, der zukünftige Pfarrer daher sich im ungünstigen Falle den Entgang dieses Emolumentes gefallen lassen müßte.

Speyer, den 14. August 1849.

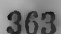
Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
Bettinger.

Dimroth.

Dienstesnachricht.

Dem praktischen Arzte Dr. Rheinwald in Lachen wurde unterm 7. August d. J. gestattet, sich in Landstuhl als praktischer Arzt niederzulassen.

(Amtsblatt № 50 wird nachfolgen.)



Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 52. Speyer, den 21. August 1849.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 16381 A. pr. den 18. August 1849.

(Die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem I. Wahlbezirke (Speyer-Frankenthal) haben die zum Abgeordneten gewählten Anwalt **Willich** von Frankenthal und die zu Ersatzmännern gewählten Anwalt **Stockinger** von da und Kreiscassier **Rebenack** von Speyer die auf sie gefallenen Wahlen abgelehnt, und der in demselben Bezirke gewählte Ersatzmann Pfarrer **Tafel** in Zweibrücken, hat die auch im IV. Wahlbezirk auf ihn gefallene Wahl zum Abgeordneten daselbst angenommen.

Hierdurch ist die Nothwendigkeit eingetreten, zur Ergänzung der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten im I. Wahlbezirk eine neue Wahl vorzunehmen, welche kommenden Dienstag, den 28. August d. J., Morgens 9 Uhr, zu Mutterstadt wird abgehalten werden.

Die Wahlmänner des Landcommissariatsbezirks Speyer und Frankenthal werden hievon mit der Einladung in Kenntniß gesetzt, sich zur Vornahme dieser Wahl an obenbezeichnetem Tag und Stunde in Mutterstadt einzufinden.

Die unterfertigte Stelle vertraut, daß die Wahlmänner dieser Einladung um so williger Folge geben werden, da nach dem Wahlgesetze vom 4. Juni vorigen Jahres die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Wahlmänner zu einer gültigen Wahl erfordert werden, das Ausbleiben einer größern Anzahl derselben sonach eine nochmalige Zusammenberufung zur Folge haben müßte.

Speyer, den 16. August 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Zenetti. Schalk.

Nro 11492 C. pr. den 18 August 1849.

(Die Eröffnung der Jagd für das Jagdjahr 18$\frac{49}{50}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Verordnung vom 21. September 1815, die Verwaltung und Ausübung der Jagd betreffend, und mit Bezugnahme auf die desfallsigen Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 18. und 20. August 1838 (Amts- und Intelligenzblatt №. 41 und 43) wird die Eröffnung der Feld- und Waldjagd für das laufende Jahr auf den drei und zwanzigsten August hiermit festgesetzt; dabei aber auf die bestehenden Bestimmungen, bezüglich der Schonung der bis dorthin noch nicht abgeräumten Frucht-, Hanf- und Tabaksfelder, so wie der Weinberge, ausdrücklich hingewiesen.

Speyer, den 18. August 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Zenetti.

Für den Director:
Emonts.

Schmidt.

Nro. 15979 A. pr. den 17. August 1849.

(Erledigung von Freiplätzen aus dem adeligen Seminarfonds betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Bekanntmachung rubrizirten Betreffes wird auf Anstehen der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 14. August 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Abs. Praes.
Marc.

Luttringshausen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem Schlusse des gegenwärtigen Schuljahres werden in dem Erziehungs-Institute für Studirende in München, zwei jener Freiplätze in Erledigung kommen, welche aus den Renten des Würzburger adeligen Seminarfondes dem genannten Institute zugewiesen sind.

Diese beiden Freiplätze werden zur Bewerbung innerhalb drei Wochen hiemit ausgeschrieben und dabei bemerkt:

1. daß nur dürftige Bewerber katholischer Religion, welche zum stiftsmäßigen Adel gehören, zunächst aus dem Würzburgischen und erst, wenn hier keine fähigen Bewerber vorhanden sind, solche aus dem fränkischen, überhaupt aus den übrigen Theilen des Königreichs zugelassen werden;
2. daß die Stiftsmäßigkeit nach den vormals für die Aufnahme in das Hochstift Würzburg gegebenen Bestimmungen zu bemessen, sohin durch den Nachweis von acht adeligen Ahnen, d. i. durch den Nachweis des Adels aufwärts, sowohl väterlicher als mütterlicherseits bis zu den Urgroßältern einschlüssig, unter Vorlage eines beglaubigten Stammbaumes bedingt sey;
3. daß die auf die vorgeschriebene Art belegten Gesuche innerhalb des oben gegebenen Termines bei der Verwaltung des Würzburger adeligen Seminarfondes dahier einzureichen seyen.

Würzburg, den 31. Juli 1849.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Zu-Rhein.

Mees.

Ad Nrm. Exh. 16198 A. pr. den 18. August 1849.

(Brandunglück im Oberpfälzisch-Regensburgischen Kreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Landcommissariate.

In Gemäßheit des unten im Abdrucke folgenden höchsten Ministerial-Rescriptes vom 9. d. M. werden die Königl. Landcommissariate beauftragt, zu veranlassen, daß in den wohlhabenden Gemeinden ihres Bezirks ein Aufruf zu freiwilligen Beiträgen für die hilfsbedürftigsten Beschädigten erlassen und die eingehenden milden Gaben gesammelt und anher zur Uebersendung an die Königl. Regierung von Oberpfalz und von Regensburg einbefördert werden.

Speyer, den 14. August 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

a. P.

Marc.

Luttringshausen.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Außer der Stadt Kemnath wurden im verflossenen Jahre und am Anfange des gegenwärtigen, noch mehrere oberpfälzische Gemeinden in der beklagenswerthesten Weise durch verheerende Brandunglücke heimgesucht.

Insbesondere verlor der Markt Windisch-Eschenbach, Königl. Landgerichts Neustadt a. W. N., 70 Hauptgebäude nebst Nebengebäuden, mit einem Schaden von 194,690 fl, ebenso brannte ein großer Theil des Pfarrdorfes Miesau und Mühlhof, Landgerichts Waldsassen, dann ein großer Theil des Filialdorfes Haag, Königl. Landgerichts Auerbach, in letzterem allein mit einem Schaden von 124,298 fl ab.

In Moosbach, Landgerichts Vohenstrauß, wurden 85 Haupt- nebst allen Nebengebäuden ein Raub der Flammen, wodurch ein Schaden von 320,825 fl entstanden ist.

Die Ortschaft Riglasreuth, Königl. Landgerichts Kemnath, in welcher bloß 9 Häuser gerettet werden konnten, erlitt durch den Verlust von 20 Häusern und der Nebengebäude an Immobilien allein (abgesehen von großem Verlust an Fahrniß) einen Schaden von 44,815 fl. — Endlich verloren auch Pleistein, Landgerichts Vohenstrauß, 53, Altzirkendorf, Landgerichts Auerbach, 12 und Kaltenbrunn, Landgerichts Weiden, 24 Wohngebäude nebst vielen Nebengebäuden.

Da die verunglückten Gemeinden an sich großentheils den minder wohlhabenden angehörten, im Vorjahre durch Hagelschlag außerordentlich gelitten hatten, durch die erwähnten Feuersbrünste aber auch den Segen der vorjährigen Erndte verloren, einer Mobiliarversicherungs-Anstalt fast gar nicht, der Immobiliar-Versicherungs-Anstalt aber nicht, in einem, dem Werthe der Gebäude entsprechenden Maaße beigetreten waren, so erscheinen dieselben allerdings in einem Grade beschädiget, daß größere Hilfe dringend nothwendig wird.

Im Hinblick auf das bisherige Uebermaaß öffentlicher Sammlungen wird daher die Königl. Regierung unter Umgangnahme von eigentlichen Collecten beauftragt, zu veranlassen, daß in den wohlhabenden Stadt-, Markt- und Landgemeinden von den betreffenden Gemeindebehörden ein Aufruf zu freiwilligen Beiträgen für die hilfsbedürftigsten Beschädigten in den angeführten Gemeinden erlassen werde.

Die in solcher Weise eingehenden milden Gaben sind an die Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg Kammer des Innern, welche seiner Zeit die öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses anordnen wird, zur weitern Verfügung einzusenden.

München, den 9. August 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Gez. Zwehl.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

An dessen Statt der Ministerialrath:

G. v. Hundt.

pr. den 18. August 1849.

Nachweisung

über das Rechnungswesen und den Vermögensstand des katholischen Decanatsfonds pro 1847.

A. Stand des Rechnungswesens am Ende des Jahres 1847.

I. Außerordentliche Einnahme.

	fl	kr	₰	fl	kr	₰
Cap. 1. Rezeß der Rechnung des vorhergehenden Jahres .	1549	18	2			
Cap. 2. Einnahms-Ausstände .	55	16	2			
Cap. 3. Abgetragene Capitalien .	997	24	3			
Cap. 4. Schenkung eines Ungenannten	4	40	-			
Gesammtbetrag der außerordentlichen Einnahme				2606	39	3

II. Gewöhnliche Einnahme.

	fl	kr	₰	fl	kr	₰
Cap. 5. Güterpachtzinse	219	20	-			
Cap. 6. Capitalzinse	398	43	1			
Gesammtbetrag der gewöhnlichen Einnahme .				618	3	1
Ganzer Betrag aller Einnahmen				3224	43	-

III. Gewöhnliche Ausgaben.

	fl	kr	₰	fl	kr	₰
Cap. 7. Decanatsremunerationen	440	—	-			
Cap. 8. Steuern	—	—	-			
Cap. 9. Verwaltungskosten . .	45	21	2			
Gesammtbetrag der gewöhnlichen Ausgabe .				485	21	2

IV. Außerordentliche Ausgabe.

	fl	kr	₰	fl	kr	₰
Cap. 10. Angelegte Capitalien .	1500	—	-			
Cap. 11. Remuneration . . .	15	—	-			
Cap. 12. Gerichts- und andere Kosten	1	56	-			
Gesammtbetrag der außerordentlichen Ausgabe				1516	56	-
Ganzer Betrag aller Ausgaben				2002	17	2

Abschluß.

	fl	kr	₰
Die ganze Einnahme beträgt	3224	43	-
Die ganze Ausgabe beträgt	2002	17	2
Der Rückstand des Rechners beträgt	1222	25	2
Hievon ab die momentan unerhebbaren Ausstände mit	66	6	-
Bleibt Schuldigkeit des Rechners .	1156	19	2

B. Vermögenstand.

	fl	kr	₰	fl	kr	₰
1. Rezeß des Jahrs 1847				1156	19	2
2. Capitalvermögen:						
a) Aelterer Capitalstock . . .	8171	42	-			
b) hievon abgezogen die abgetragenen Capitalien mit . .	997	24	3			
bleibt . .	7174	17	1			
c) hiezu die neu angelegten .	1500	—	-			
Capitalstock am Ende 1847				8674	17	1
4. Die Einnahms-Ausstände betragen . . .				66	6	-
5. Wieder zu erhebender Betrag (vide Cap. 12)				1	56	-
Vermögensstand am Ende 1847 . .				9898	38	3
Das Vermögen betrug am Ende 1846				9776	17	-
Mehrung von				122	21	3

Speyer, den 18. August 1849.

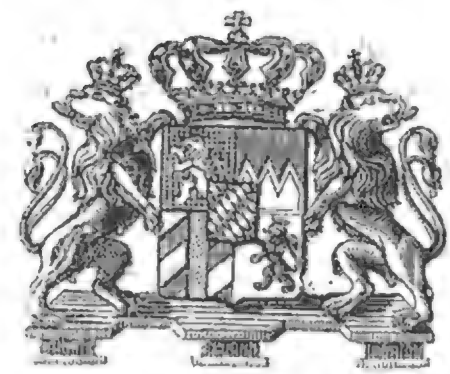
Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

v. Zenetti.

Schalk.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. August 1849, wurde dem praktischen Arzte Dr. Lucas Jaeger zu Annweiler gestattet, sich in Neustadt a/H. niederzulassen und daselbst ärztliche Praxis auszuüben.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 53. Speyer, den 27. August 1849.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 16157 A. pr. den 20. August 1849.

(Die Erretung des Knaben Johann Schmidt von Niederauerbach vom Ertrinken aus dem Wiesbache durch Daniel Denger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Königl. Landcommissariats Zweibrücken wird hiermit zur öffentlichen Anerkennung kundgegeben, daß der Tagnerssohn Daniel Denger von Niederauerbach am 6. Juni l. J. mit eigener Lebensgefahr und unter Beihilfe des Friedrich Ruf, den 8jährigen Sohn des Maurers Heinrich Schmidt von Niederauerbach vom Tode des Ertrinkens in dem Wiesbache gerettet hat.

Speyer, den 15. August 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Abs. Praes.
Marc.

Luttringshausen.

pr. den 21. August 1849.

Bekanntmachung,

die Errichtung einer Post- und Bahn-Expedition zu Wassertrüdingen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Eröffnung der Eisenbahn bis Gunzenhausen hat vom 20. August l. J. anfangend zu Wassertrüdingen in Verbindung mit der dortigen Eisenbahn-Expedition auch eine Brief- und Fahrpost-Expedition in Wirksamkeit zu treten.

Dies wird hiedurch mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge dieser Einrichtung von dem angegebenen Zeitpunkte sowohl Briefe als auch Zeitungen und Fahrpoststücke nach und von Wassertrüdingen durch die Postanstalt directe Beförderung erhalten.

München, den 14. August 1849.

General-Verwaltung der Königl. Posten und Eisenbahnen.

Goeb.

Tauber.

---

pr. den 24. August 1849.

Auszug

aus dem Berathschlagungs-Register des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken.

Plenarversammlung

des Königl. bayer. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 21. August 1849; Zugegen: v. Schnellenbühel, Präsident, Boecking, Director, Keller, Kärner, Fitting, v. Hörmann, Merckel, Hitzfeld, Räthe, Korbach, Königl. General-Staatsprocurator und Besnard, Gerichtsschreiber, —

Nach Einsicht der Decrete vom 30. März 1808 und 18. August 1810, sowie der Verordnung vom 22. Juli 1815;

Nach vernommenem Antrage des Königl. General-Staatsprocurators;

beschließt das Königl. Appellationsgericht:

1. die zur Aburtheilung der summarischen und dringenden Civilfälle bestimmte Ferienkammer soll während der diesjährigen Gerichtsferien mit folgenden Gliedern des Königl. Appellationsgerichts, nämlich: v. Schnellenbühel, Präsident, Spach, Kärner, Fitting, Merckel, Räthen, besetzt seyn;
2. den Dienst der Königl. Staatsbehörde dabei versehen die Glieder derselben abwechselnd;
3. die Tage vom 12. und 26. September, 17. und 31. October sollen zu den gewöhnlichen Stunden von 9 Uhr Morgens bis ein Uhr Mittags den Feriensachen gewidmet seyn.
4. Gegenwärtiger Beschluß soll in öffentlicher Sitzung verkündet und auf Betreiben des Königl. General-Staatsprocurators im Auszuge den Königl Bezirksgerichten mitgetheilt und zur allgemeinen Kenntniß in das Amts- und Intelligenzblatt der Pfalz eingerückt werden.

Also beschlossen in der Rathskammer des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken am Eingangs erwähnten Tage. Unterzeichnet: v. Schnellenbühel, Boecking, Keller, Kärner, Fitting, v. Hörmann, Merckel, Hitzfeld und Besnard.

Für die Abschrift:

Besnard.

Nro. ex off. 2229. pr. den 22. August 1849.

(Das Rechnungswesen des Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für die Pfalz pro 1848 betr.)

Die Ergebnisse des Rechnungswesens des Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für die Pfalz, nebst jenen über Beförderung der Seidenzucht vom Jahre 1848 werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Rechnung des Kreis-Comité.

A. Einnahme.

	fl	kr	₰
1. Activrest vom Jahre 1847	1603	13	3
2. Vereinsbeiträge	2581	12	-
3. Capitalzinsen	34	33	-
Summa der Einnahme	4218	58	3

B. Ausgabe.

	fl	kr	fl	kr	₰
1. Ausstände	5	24			
2. Zahlungsrückstände	4	12			
3. Beitragsantheile des General-Comité für das Centralblatt	667	48			
4. Remuneration für den Kanzleifunctionär und die Diener	156	—			
5. Bureaukosten	23	52			
6. Porto-Auslagen	62	47			
7. Einband des Centralblattes	109	46			
8. Druckkosten des Vereinsblattes	229	—			
9. Preisvertheilung für Beförderung der Viehzucht	399	—			
10. Beitrag zur Beförderung der Seidenzucht	128	—			
11. Für das Versuchsfeld	70	34			
12. Anschaffung von Maschinen und Schriften	180	33			
13. Kosten chemischer Untersuchungen	34	—			
14. Rückersatz der Baarauslagen des vom Kreis-Comité abgeordneten Deputirten zum landwirthschaftlichen Congresse zu Frankfurt a. M.	186	—			
Summa der Ausgaben			2256	56	-
Einnahms-Ueberschuß			1962	2	3

II. Rechnung über Einnahmen und Ausgaben zur Beförderung der Seidenzucht.

A. Einnahme.

	fl	kr	₰
1. Beitrag aus Kreisfonds	250	—	-
2. Beitrag des landwirthschaftlichen Kreis-Comité zur Filanda	100	—	-
3. Erlös aus Seide und Seidenstoffen	654	14	-
4. Zuschuß aus der Staatskasse für Aufstellung von Seidenhaspeln	99	44	2
Summa der Einnahme	1103	58	2

B. Ausgabe.

	fl	kr	fl	kr	₰
1. Passiv-Rest von 1847			333	54	2
2. Für die Maulbeerbaumschulen					
a) zu Hördt	30	—			
b) zu Frankenthal	35	—			
c) zu Cusel	11	—			
d) zu Zweibrücken	11	—	87	—	-
3. Für die Maganerie zu Speyer			229	22	-
4. Für die Filanda zu Speyer Ankauf von Cocons			634	7	-
5. Diäten der Inspections-Commissäre			100	—	-
6. Remuneration des Aufsehers der Filanda			19	30	-
Summa der Ausgabe			1403	53	2
Verbleibt ein Passivrest von			299	55	-

welcher durch die Erlöse aus fabricirter Seide und Seidenstoffen gedeckt wird.

Speyer, den 21. August 1849.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für die Pfalz.

v. Zenetti.

Frey. Bettinger.

---

pr. den 22 August 1849.

Budget

über die Einnahmen und Ausgaben des landwirthschaftlichen Kreis-Comité der Pfalz für das Jahr 1849.

Einnahmen.

	fl	kr	d
1. Activrest von 1848	1962	2	3
2. Ausstände an Beiträgen	5	24	-
3. Beiträge von 844 Mitglieder à 2 fl 42 kr	2278	48	-
4. Zinsen aus dem Vorschußfonde	40	—	-
Summa	4286	14	3

Ausgaben.

	fl	kr	d
1. Zahlungs-Rückstände	—	—	-
2. Für den landwirthschaftlichen Kalender von 1849	35	16	-
3. Beitragsantheile an das General-Comité für das Centralblatt von 844 Mitgliedern à 42 kr	590	48	-
4. Einband des Centralblattes, 850 Exemplare, 100 zu 50 kr per Monat, sodann für Kreuzbänder 1 fl 12 kr für den Monat	100	—	-
5. Redactions- und Druckkosten der Vereinsmittheilungen für die Pfalz	300	—	-
6. Remunerationen für den Kanzleifunctionär und die Diener	156	—	-
7. Büreaukosten	36	—	-
8. Porto-Auslagen	75	—	-
9. Belohnungen für besondere Leistungen im Gebiete der Landwirthschaft, Zuschuß an die Filanda und Unterstützungen	350	—	-
10. Für das Versuchsfeld des Kreis-Comité	50	—	-
11. Für Schriften und Maschinen	160	—	-
12. Für chemische Untersuchungen	50	—	-
13. Für Abhaltung von Bezirksversammlungen durch die Comité-Mitglieder	—	—	-
14. Fond für verzinsliche Vorschüsse an Gemeinden und Privaten zum Ankauf von gutem Zuchtvieh und Saatfrüchten dann zu gemeinnützigen landwirthschaftlichen Verbesserungen	2200	—	-
15. Für unvorhergesehene Ausgaben (Reservefond)	183	10	3
Summa	4286	14	3

Bemerkungen.

a) Die Ausgaben Ziffer 2, 3, 4, 5, zum Theil von 8, dann 10, 11 und 12, betragen zusammen 1336 fl 4 kr, also über die Hälfte oder 60 % der jährlichen Gesammt-Einnahme, und bezwecken die Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse und Erfahrungen in der Landwirthschaft durch periodische Schriften. Diese berechnen sich demnach für ein jedes der 844 Vereinsmitglieder auf 1 fl 36 kr, so, daß von dem Jahresbeitrag zu 2 fl 42 kr für die übrigen Vereinsbedürfnisse und Zwecke per Mitglied noch 1 fl 6 kr verbleiben.

b) Die Verwaltungs-Ausgaben Ziffer 6, 7 und $1/3$ von 8 machen 217 fl, also ungefähr 10 % der Gesammt-Einnahme.

c) Zu Belohnungen und zur Unterstützung gemeinnütziger Bestrebungen, dann zur Bildung eines landwirth-

schaftlichen Vorschußfondes sind bestimmt 550 fl oder 22 % der Einnahmen.

d) Auf den Reservefond für unvorhergesehene Ausgaben treffen 8 % der Einnahmen mit 183 fl $10^{3}/_{4}$ kr.

e) Der unter Ziffer 14 eingeführte Vorschußfond ad 2200 fl wurde gebildet: aus dem von 1848 übergegangenen Activreste, aus der Zinsen-Einnahme und aus einem auf die laufenden Ausgaben treffenden Betrag von 200 fl. Dieser Vorschußfond ist Eigenthum des Vereins, bildet somit ein rentirliches Capitalvermögen desselben. Die Benützungsart des Fonds wird eine besondere Bekanntmachung noch näher bestimmen.

f) Wegen der politischen Ereignisse in der Pfalz muß die für 1849 beabsichtigte allgemeine Preisvertheilung und Berathung der Vereinsmitglieder ꝛc. unterbleiben.

Speyer, den 21. August 1849.

Landwirthschaftliches Kreis-Comité der Pfalz.

v. Zenetti.

Frey. Bettinger.

---

pr. den 22. August 1849.

Budget

über die Einnahmen und Ausgaben des landwirthschaftlichen Kreis-Comité der Pfalz zur Beförderung der Seidenzucht für das Jahr 1849.

Einnahmen.

	fl	kr
1. Beitrag aus Kreisfonds	250	—
2. Beitrag des Kreis-Comité zur Filanda ꝛc.	100	—
3. " " " zur Unterstützung von Gemeinden und Privaten für größere Maulbeerbaumpflanzungen	80	—
4. Erlös aus Seide	426	21
Summa .	856	21

Ausgaben.

	fl	kr
1. Passivrest von 1848	356	21
2. Für die Baumschulen zu Hördt . .	20	—
" Frankenthal .	40	—
" Zweibrücken .	30	—
3. Zubuße an die Filanda beim Cocons-Einkaufe	100	—
4. Maganerie zu Speyer	100	—
5. Unterstützungen von Gemeinden und Privaten bei Anlegung größerer Maulbeerbaumpflanzungen	80	—
6. Diäten des Inspections-Commissärs . .	60	—
7. Remuneration des Aufsehers der Filanda .	30	—
8. Unvorhergesehene Ausgaben	40	—
Summa .	856	21

Bemerkungen.

a) Auf den Zuschuß aus Kreisfonds kommen die allgemeinen Ausgaben Ziffer 2, 4 und 6.

b) Durch den Beitrag des Kreis-Comité werden gedeckt die Ausgaben Ziffer 3 und 5.

c) Die übrigen Ausgaben Ziffer 1, 7 und 8 sind aus den Erlösen von Seidenstoffen und Seide zu bestreiten.

Speyer, den 21. August 1849.

Landwirthschaftliches Kreis-Comité der Pfalz.

v. Zenetti.

Frey. Bettinger.

Nro. ex off. 2231. pr. den 24. August 1849.

(Bildung eines Vorschußfondes zu landwirthschaftlichen Zwecken betr.)

Bekanntmachung

des

landwirthschaftlichen Kreis-Comité der Pfalz.

Die Errichtung eines Vorschußfondes für die pfälzische

Landwirthschaft ist schon seit einiger Zeit Gegenstand der Bestrebungen des Kreis-Comité, theils weil sich deßhalb das Bedürfniß längst fühlbar gemacht hat, theils weil nach der Mehrzahl der von den äußern Vereinsorganen eingegangenen Gutachten die Preisvertheilungen, namentlich jene für die Viehzucht, den vorausgesetzten Erfolg nicht hatten. Bis jetzt mangelten jedoch hiezu die erforderlichen Mittel. Nachdem aber im vorigen und laufenden Jahre eine allgemeine Preisevertheilung in Folge der alles in den Hintergrund drängenden politischen Ereignisse nicht wohl veranstaltet werden konnte, so sieht sich das Kreis-Comité im Hinblicke auf sein Budget pro 1849 nunmehr in der Lage, den, wenn auch noch kleinen Anfang mit der Bildung dieses Vorschußfondes jetzt schon machen und hiefür die Summe von zweitausend zweihundert Gulden bestimmen zu können. Dieser Fond steht unter der unmittelbaren Verwaltung des Kreis Comité, bleibt Eigenthum des landwirthschaftlichen Vereins und soll zu Vorschüssen an Gemeinden und Privaten gegen einen jährlichen Zins zu drei vom Hundert und gegen fristenweise Rückzahlung, welche über drei Jahre nicht ausgedehnt wird, bestimmt seyn, um Saatfrüchte, wenn solche wirklich mangeln, und gutes Zuchtvieh anzuschaffen, auch größere landwirthschaftliche Verbesserungen, wie Wasserleitungen, Feldwege, Anlegung größerer Maulbeerbaumpflanzungen, Urbarmachung öder Gründe, zweckmäßige Einrichtung der Dungstätten rc., wodurch zugleich die Reinlichkeit in den Ortschaften befördert wird, u. s. w. auszuführen. Die Vorschüsse werden unter folgenden Bedingnngen geleistet:

1.

Bis der Fond nicht mehr erstarkt seyn wird, kann der Vorschuß den Betrag von zweihundert Gulden für eine Gemeinde und von sechzig Gulden für einen Privaten nicht übersteigen.

2.

Nur jene Gemeinden, welche Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereines sind, können solche Vorschüsse ansprechen und erhalten. Auch die um Vorschuß nachsuchenden Privaten müssen in solchen Gemeinden wohnen. Die Privaten erhalten bloß Vorschüsse zum Ankaufe von Zuchtvieh, zur Cultivirung öder Gründe und zur bleibenden Verbesserung der Wiesen und der Ackerkrumme von größeren Flächen.

3.

Damit einer möglichst gleichen Berücksichtigung jedesmal alle Vorschußgesuche unterstellt und diese nach den verfügbaren Mitteln beschieden werden können, sind diese Gesuche bis Ende Dezember eines jeden Jahres unmittelbar an das Kreis-Comité portofrei einzureichen. Sie brauchen auf Stempelpapier nicht geschrieben zu seyn, sind aber, wenn Gemeinden Vorschüsse verlangen, mit den genehmigten Gemeinderathsbeschlüssen, sonst mit einem vom landwirthschaftlichen Bezirks-Comité mit unterzeichneten bürgermeisteramtlichen Zeugniß über das wirkliche Bedürfniß und die Zahlungsfähigkeit des Gesuchstellers zu belegen. Wo ein Bezirks-Comité nicht besteht, genügt die deßfallsige Bestätigung zweier Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins.

4.

Ueber die bewilligten und empfangenen Vorschüsse müssen auf Wechselstempelpapier Schuldscheine, wozu Formulare besonders lithographirt werden sollen, ausgestellt und bei Privaten von einem notorisch zahlungsfähigen Bürgen mitunterzeichnet werden.

5.

Ueber die wirkliche Verwendung des Vorschusses zu dem angegebenen Zwecke hat der Vorschuß-Empfänger bei der ersten Fristen- oder Zinsenzahlung ein Zeugniß auf Freipapier von dem einschlägigen Bürgermeisteramte und Bezirks-Comité oder zwei Vereinsmitglieder, wie oben Ziffer 3 bestimmt ist, beizubringen. Geschieht dieses nicht oder wurde der Vorschuß zu einem fremdartigen Zwecke verwendet, dann muß er mit fünf vom Hundert sogleich

und bei Vermeidung zwangsweiser Beitreibung wieder zurückersetzt werden. Von jenen Fristen, welche zur Verfallzeit nicht bezahlt wurden, sind ebenfalls fünf Prozente Zinsen geschuldet.

6.

Die Fristen und Zinsen sind an dieselbe Kasse zu zahlen, welche die Vereinsbeiträge erhebt.

7.

Der jährliche Stand des Vorschußfondes wird mit den Rechnungsergebnissen des Kreis-Comité jedesmal veröffentlicht.

Die Königl. Landcommissariate und die landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's sind eingeladen zur gefälligen Mitwirkung, damit der Fond seine Bestimmung wahrhaft erfülle, besonders aber den der Viehzucht so schädlichen Viehpächten entgegenwirke, und die Vorschußgesuche nach den wirklichen Kräften desselben bemessen werden.

Speyer, den 21. August 1849.

v. Zenetti.

Frey. Bettinger.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 7. August 1849, № 3984, dem Priester Valentin Mühlhäuser, Pfarrer zu Grevenhausen, Landcommissariats Neustadt, die Pfarrei Schaidt, Landcommissariats Germersheim, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 7. August 1849, № 3984, dem Priester Georg Firmery, Pfarrer zu Queichheim, Landcommissariats Landau, die katholische Pfarrei Harthausen, Landcommissariats Speyer, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 9. August 1849 den functionirenden Staatsprocurator-Substituten Carl Alwens in Zweibrücken zum Assessor außer dem Status an dem Bezirksgerichte Kaiserslautern, und unterm 10. August 1849 unter Enthebung des zum functionirenden Staatsprocurator-Substituten am Bezirksgerichte zu Landau durch allerhöchstes Rescript vom 23. Mai 1849 ernannten Rechtscandidaten Johann Fath von Queichheim von dem Antritte dieser Stelle, solche dem geprüften Rechtscandidaten und Ergänzungsrichter am Friedensgerichte zu Landau Philipp Wilhelm Foell zu übertragen, und den geprüften Rechtscandidaten Eduard Culmann zum Ergänzungsrichter bei dem dortigen Friedensgerichte zu ernennen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 12. August l. J. den Rechnungsrevisor Wilhelm Münch zu Speyer zum Rechnungscommissär bei der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Königliche Majestät haben sich allergnädigst bewogen gefunden durch allerhöchste Entschließung vom 16. d. M. den Rentbeamten Carl Ludwig Müller in Kaiserslautern unter Belassung seiner Geschäfte als Hypothekenbeamte, von der Verwaltung des Rent- und Steuercontrolamtes Kaiserslautern, seiner Bitte entsprechend, zu entheben.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. August d. J., wurde der Gemeinderath Johann Adam Jung zu Kirrweiler zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. August l. J., wurde der Ge-

meinderath Nicolaus Leppla in Hohenöllen, Landcommissariats Cusel, zum Adjunkten daselbst ernannt.

Vermöge Beschlusses der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. August 1849, wurde der Gemeinderath Johann Steinkönig IV. von Mutterstadt, Landcommissariats Speyer, zum zweiten Adjunkten der Gemeinde Mutterstadt ernannt.

Zufolge Beschlusses Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. August 1849 wurden

1. der Gemeinderath Theobald Becker II. von Krottelbach, Landcommissariats Cusel, zum Adjunkten dieser Gemeinde;
2. der Gemeinderath Jacob Rech II. von Trahweiler, Landcommissariats Cusel, zum Adjunkten daselbst, und
3. der Gemeinderath Jacob Kennel von Neuhemsbach, Landcommissariats Kaiserslautern, zum Adjunkten allda,

ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. August l. J., wurde der Gemeinderath Philipp Baumann von Rheingönheim zum Adjunkten der Gemeinde Rheingönheim, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. August l. J., wurde der Gemeinderath Johann Pflanz zu Oggersheim zum Adjunkten der Gemeinde Oggersheim, Landcommissariats Speyer, ernannt.

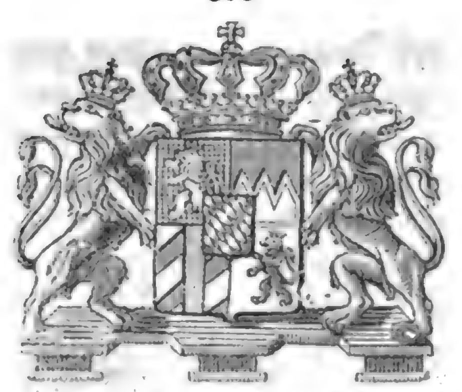
Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. August d. J., wurde der Gemeinderath Ludwig Blind in Wahnwegen, Landcommissariats Cusel, zum Adjunkten dortselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. August d. J., wurde der Gemeinderath Paul Kölsch von Frankenstein, Landcommissariats Kaiserslautern, zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. August d. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Wilhelm Jacob Hönes von Einöllen zum Verweser der vereinigten Schulstelle zu Heinzenhausen, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. August d. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Friedrich Sulzbacher von Essingen zum Gehilfen an der gemeinschaftlichen Vorbereitungsschule zu Dernbach, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Königlich Bayerisches



Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 54. Speyer, den 3. September 1849.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verhältnisse der Weg- und Werkmeister, dann der Wegmacher auf den Staatsstraßen betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Da sich bei der Anwendung Unserer im dießjährigen Regierungsblatte № 5*) ausgeschriebenen Entschließung vom 27. Jänner laufenden Jahres, die Verhältnisse der Weg- und Werkmeister, dann der Wegmacher auf den Staatsstraßen betreffend, einige Zweifel ergeben haben, so finden Wir Uns bewogen, zu bestimmen:

1. Auf die in der erwähnten Entschließung Ziffer VI. erhöhten und nach Maßgabe der Dienstzeit abgestuften Sustentationsbeiträge zu 3, 4, 5 und 6 fl per Monat haben lediglich die seit dem 1. Jänner l. J. dienst- und erwerbsunfähig gewordenen und künftig noch werdenden Wegmacher und Straßenwärter Anspruch zu machen, wogegen den zwar dienstunfähig gewordenen Individuen, welche aber vermöge ihrer körperlichen Kräfte und Geschicklichkeit nach ihrer Functionsenthebung sich noch etwas zu verdienen im Stande sind, bei einer

Dienstzeit bis zu vollen	5	Jahren	2 fl	— Xr,
" " " "	10	"	2 fl	30 Xr,
" " " "	20	"	3 fl	30 Xr,
" von mehr als	20	"	4 fl	30 Xr,

als monatlicher Sustentationsbeitrag gebühren.

Hört aber in der Folge diese theilweise Erwerbsfähigkeit auf, so rücken die betheiligten Wegmacher und Straßenwärter nach vorgängig geliefertem legalen Nachweise in den ungeschmälerten Bezug der Ziffer VI. Unserer Ent-

*) Amts-Intelligenzblatt № 12.

schließung vom 27. Jänner laufenden Jahres bestimmten Sustentationsbeiträge ein.

2. Obige beschränkte Sustentirung der zwar wegen Dienstes-Unfähigkeit der Function enthobenen aber noch theilweise erwerbsfähigen Wegmacher und Straßenwärter hat jedoch nach deren Ableben auf die allenfalls hinterlassenen Wittwen und Kinder keinen Einfluß, sondern dieselben haben unter allen Umständen die Hälfte der Ziffer VI. der Entschließung vom 27. Jänner l. J. bestimmten Sustentationsbeiträge zu 3, 4, 5 und 6 fl per Monat nach Verhältniß der zurückgelegten Dienstzeit anzusprechen.

Hohenschwangau, den 2. August 1849.

Max.

von der Pfordten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär,

Ministerialrath

Frhr. v. Brück.

Nro. 12523 C. pr. den 30. August 1849.

(Die naturwissenschaftliche Erforschung des Königreiches betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Aemter der Finanzverwaltung.

Nachstehende Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 22. d. M. wird sämmtlichen Aemtern der Finanzverwaltung zur Kenntniß und Darnachachtung eröffnet.

Speyer, den 28. August 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer der Finanzen.

v. Zenetti.

Marc.

Schmidt.

Staatsministerium der Finanzen.

Nach einer Mittheilung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ist die naturwissenschaftliche Erforschung des Königreichs der Königl. Academie der Wissenschaften von Seiner Majestät dem Könige zur Aufgabe gestellt worden.

Dieselbe hat ihre Mitglieder, die Conservatoren der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates,

a) Lamont mit dem meteorologisch-magnetischen,

b) Steinheil mit dem hydro-dynamischen,

c) Schafhäutl mit dem mineralogisch-geognostischen,

d) von Martius (beziehungsweise den Adjunkten der botanischen Anstalt Dr. Sendtner) mit dem phytologisch-botanischen, und

e) Wagner mit dem zoologisch-paläontologischen Theile dieser Forschungen vorzugsweise betraut.

Da die Königl. Academie der Wissenschaften mit der Anzeige hierüber die Bitte verbunden hat, die genannten Academiker mit den erforderlichen Hilfsmitteln zu versehen, so wird die Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, beauftragt, den dießfalls ergehenden Ansinnen und Requisitionen der genannten Academiker möglichst zu entsprechen und die untergebenen Behörden gleichmäßig anzuweisen.

München, den 22. August 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Dr. Aschenbrenner.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

An dessen Statt:

Steinheil.

Ad Nrn. Exh. 17102 A. pr. den 30. August 1849.

(Die General-Versammlung des Apotheker-Gremiums im Jahre 1849 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nach §. 38 der Apotheker-Ordnung jährlich abzuhaltende Generalversammlung des Apotheker-Gremiums

diesseitigen Regierungs-Bezirkes wird hiemit auf den 10. September laufenden Jahrs, Morgens 10 Uhr, in der Kreishauptstadt Speyer zusammenberufen.

Speyer, den 28. August 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Zenetti.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 16829 A. pr. den 30. August 1849.

(Gesuch des Gemeinderaths von Katzenbach, um Bewilligung einer Hauscollecte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Gemeinde Katzenbach, Königl. Landcommissariats Kirchheim, deren Fluren im Jahre 1847 von einem furchtbar verheerenden Hagelwetter heimgesucht wurden, hat am 9. Juni d. J. ein wiederholter Hagelschlag getroffen.

Zur Milderung dieses Unglücks nun hat die unterfertigte Stelle auf Ansuchen des betreffenden Gemeinderaths beschlossen, daß zur Unterstützung der Beschädigten eine Haussammlung in dem Regierungsbezirke der Pfalz veranstaltet werde.

Demgemäß erhalten die Königl. Landcommissariate den Auftrag, bezüglich dieser Hauscollecte unverzüglich die geeigneten Bekanntmachungen in sämmtlichen Gemeinden des Bezirks zu bewirken und dafür zu sorgen, daß die Sammlung mit möglichster Beschleunigung vorgenommen werde.

Die eingehenden Beträge sind an das Königl. Landcommissariat Kirchheim abzuliefern, welches von dem Gesammtergebnisse anher Anzeigebericht zu erstatten hat.

Speyer, den 28. August 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Zenetti.
Luttringshausen.

Bekanntmachung,

die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe für die Dauer des auf den 3. September l. J. einberufenen Landtags betr.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 12. d. M. den Herrn Reichsrath Freiherrn Schenk von Stauffenberg für die Dauer des auf den 3. September l. J. einberufenen Landtages zum ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe zu ernennen geruht.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der König haben mittelst höchsten Ministerial-Rescriptes vom 16. August l. J. der Gemeinde Obermoschel den Titel „Stadt-Gemeinde" zu verleihen und die Führung ihres früheren Wappens und Siegels allergnädigst zu genehmigen geruht.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 23. August 1849.

	Papier	Geld
Obligationen zu $3\frac{1}{2}$ % prompt.		$80\frac{3}{4}$
„ „ 4 % „		90
„ „ 5 % „	100	
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem..	648	
„ „ Promessen per Stück Agio .		52
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahnen.		
Ludwigshafen-Bexbach		
Sächsisch-Bayerische		

Nro. 16920 A. pr. den 28. August 1849.

Schifffahrtsverkehr zu Ludwigshafen im II. Kalender-Quartal 1849.

A. Auslandshafen.
Angekommen.

1849.		Ctr.
Den 1. April	Schiffer Specht von Cöln	332
" 2. "	Cölner Dampfboot	9
" 2. "	Schiffer Sommer von Mannheim	25
" 3. "	" Specht von Cöln	407
" 5. "	" Koch von Dordrecht	540
" 5. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 3	2252
" 5. "	" " № 4	3231
" 11. "	Cölner Dampfboot	—
" 12. "	Schiffer Wiemer von Cöln	125
" 12. "	Niederländer Dampfboot	324
" 14. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 5	2307
" 16. "	Cölner Dampfboot	5
" 17. "	Niederländer Dampfboot	158
" 17. "	Schiffer Brück von Cöln	17
" 21. "	" Ebert von Mannheim	45
" 23. "	" Ebert von Bingen	937
" 24. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 6	4608
" 24. "	" " № 9	2601
" 14. "	Schiffer Diehl von Bingen	502
" 24. "	Derselbe	71
" 25. "	Derselbe	779
" 25. "	Schiffer Stehlin von Niederhausen	6
" 28. "	Niederländer Dampfboot	10
" 2. Mai	Dasselbe	31
" 4. "	Schiffer Rauth von Cöln	8
" 5. "	" Volk " "	88
" 5. "	Cölner Dampfboot	1
" 7. "	Schiffer Volk von Cöln	248
" 8. "	Derselbe	399
" 8. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 7	3626
" 8. "	" " № 8	2364
" 8. "	" " № 10	2925
" 15. "	Schiffer Schwarz von Cöln	825
" 15. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 3	4053
" 16. "	Niederländer Dampfboot	14
" 18. "	Dasselbe	4
" 21. "	Schiffer Müller von Cöln	34
" 23. "	" Hartmann von Cöln	1941
" 26. "	Niederländer Dampfboot	14
" 26. "	Schiffer Diehl von Bingen	55
" 26. "	" Specht von Cöln	293
" 29. "	" Diehl von Bingen	996
" 30. "	Niederländer Dampfboot	4
" 1. Juni	Schiffer Stehlin von Niederhausen	4
" 4. "	" Adams von Cöln	453
" 5. "	" Lohmann von Ruhrort	185
" 6. "	" Adams von Cöln	395

Datum	Gegenstand	Ctr.	Ctr.
Den 8. Juni	Cölner Dampfboot	1	
„ 9. „	Niederländer Dampfboot	4	
„ 9. „	Schleppkahn Ludwigshafen № 4	2148	
„ 12. „	Schiffer Joster von Mannheim	1921	
„ 12. „	Niederländer Dampfboot	5	
„ 13. „	Schleppkahn Ludwigshafen № 5	1737	44067
	Abgegangen.		
April	Theils zu Wasser, theils zu Land		49015
Mai Juni	Die Ausscheidung der zu Wasser und zu Land abgegangenen Güter kann nicht erfolgen, indem die hierauf bezüglichen Register bei der am 15. Juni l. J. dahier sich ergebenen Katastrophe verbrennt sind.		
	Summa A.		93082
	B. Inlandshafen.		
	Angekommen.		
	Kann nicht angegeben werden, indem das hierauf bezügliche Register für den Inlandshafen bei dem am 15. Juni l. J. sich ergebenen Brandunglück verbrennt ist.		
	Abgegangen.		
	Wie oben.		
	Summa B.		
	C. Vordere Schachtel.		
	Angekommen.		
Den 2. April	Schiffer Staab von Haßmersheim	100	
„ 2. „	„ Wiemer von Neckargerach	600	
„ 3. „	„ Schmidt von Haßmersheim	240	
„ 4. „	„ Herrmann von Neckargerach	200	
„ 5. „	„ Staab von Neckarems	200	
„ 6. „	„ Heck von Haßmersheim	40	
„ 9. „	„ Wiemer von Neckargerach	40	
„ 10. „	„ Senftleber von „	400	
„ 11. „	„ Wiemer von „	400	
„ 12. „	„ Heck von Haßmersheim	120	
„ 13. „	„ Reit von Neckargemünd	280	
„ 16. „	„ Wiemer von Neckargerach	200	
„ 17. „	„ Kühnle von Haßmersheim	80	
„ 18. „	„ Blumenhorst von Cannstadt	80	
„ 19. „	„ Kappes von Eberbach	300	
„ 1. Mai	„ Schmidt von Haßmersheim	180	
„ 2. „	„ „ „ „	100	
„ 4. „	„ Schmidt von Heilbronn	100	
„ 6. „	„ Juncker von Nackenheim	200	
„ 7. „	„ Walter von Haßmersheim	20	
„ 8. „	„ Müssig von „	60	
„ 9. „	„ Kappes von Eberbach	300	4240
	6 Schiffe mit nicht nach dem Gewichte belegten Gegenständen.		
	Abgegangen.		
	Nichts.		
	Summa C.		4240

D. Winterhafen.

Angekommen.

		Ctr.	Ctr.
Den 20. April	Schiffer Staab von Oberdürkheim	683	
„ 20. „	„ Rödinger von Eberbach	640	
„ 20. „	„ Kraut von „	320	
„ 7. Mai	„ Raab von „	930	
„ 1. Juni	„ Kappes von „	300	
„ 4. „	„ Hauck von „	400	
	12 Schiffe mit nicht nach dem Gewichte belegten Gegenstände.		3273

Abgegangen.

		Ctr.	Ctr.
Den 3. April	Schiffer Gimpel von Kaub	4295	
„ 3. „	„ Kraut von Eberbach	761	
„ 5. „	„ Oberlhan von Mannheim	604	
„ 12. „	„ Mundschenk von Bingen	191	
„ 12. „	„ Staab von Neckarems	222	
„ 14. „	„ Roggenfelder von Fahr	822	
„ 14. „	„ Andres von Mannheim	2065	
„ 20. „	„ Molitor von Aschaffenburg	602	
„ 20. „	„ Lattin von Eberbach	1416	
„ 20. „	Schleppkahn Ludwigshafen №. 5	248	
„ 21. „	„ „ №. 4	3273	
„ 24. „	Schiffer Haas von Mannheim	3962	
„ 27. „	„ Reiß von „	1364	
„ 27. „	„ Wunsch von Hirschhorn	828	
„ 28. „	„ Herrmann von Neckargerach	74	
„ 28. „	„ Böhninger von Dordrecht	4316	
„ 28. „	„ Dasting von Niederlahnstein	636	
„ 30. „	„ Stammel von Mannheim	3789	
„ 4. Mai	„ Senfleber von Neckarsteinach	100	
„ 7. „	„ Sandhöfer von Grügg	3534	
„ 7. „	„ Schäffer von Hirschhorn	277	
„ 7. „	„ Kraus von Niederlahnstein	708	
„ 12. „	„ Emmich von Eberbach	495	
„ 15. „	„ Dasting von Niederlahnstein	56	
„ 19. „	„ Schmitt von Heilbronn	974	
„ 25. „	„ Schäffer von Hirschhorn	2423	
„ 25. „	„ Schmitt von Heilbronn	624	
	3 Schiffe mit nicht nach dem Gewichte belegten Gegenständen.		38659
	Summa D.		41932

Zusammenstellung.	Ctr.	Ctr.
A. Auslandshafen	93082	
B. Inlandshafen	—	
C. Vordere Schachtel	4240	
D. Winterhafen	41932	139254
Hiezu die Ladungen der sub Lit. C. & D. vorgemerkten 21 Fahrzeuge, welche nicht nach dem Gewichte belegten Gegenstände geführt haben, als: 110 Stück leere Fässer, 406 Cubikmeter Brennholz, 186 Meter Bruchsteine, 2700 Stück tannene Borde, 300 „ Latten, diese entziffern nach dem hiefür üblichen Gewichtsanschlage ein Gesammtgewicht von	. .	10043
Summarum	. .	149297

Königl. Hafen-Commissariat.

Heerwagen.

Nachweisung

des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen im II. Kalender-Quartal 1849.

Hafen-Abtheilung.	Eingang.								Abgang.								Total-Gewicht.	Vorzügliche Gegenstände dieses Verkehrs.
	Wasserwärts				Landwärts				Wasserwärts				Landwärts					
	zu Berg		zu Thal		über die Rheinbrücke		aus der Pfalz		zu Berg		zu Thal		über die Rheinbrücke		nach der Pfalz			
	Fahrzeuge.	Centner	Fahrzeuge.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagen	Centner.	Fahrzeuge.	Centner	Fahrzeuge.	Centner	Wagen.	Centner	Wagen.	Centner.	Centner	
Auslandshafen	53	44067	—	—	9	68	4	86	—	49015 *)	—	—	—	—	—	—	93236	Baumwolle rohe, Baumwollgarn, Tabaksblätter, Oel, Kaffee, Zucker, Roheisen, Eisen aller Art und Häute.
Inlandshafen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hier kann nichts zum Vortrag kommen, indem das bezügliche Register am 15. Juni l. J. mit der Hafenanstalt verbrannt ist.
Vordere Schachtel	29	4670	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	186	4670	9340	Oelkuchen, Kreide.
Winterhafen	18	12615	—	—	—	—	12	653	—	—	28	40573	5	211	70	11648	65700	Eisenerz, Getreide, Steinkohlen, Coaks.
Summa	100	61352	—	—	9	68	16	739	—	49015	28	40573	5	211	256	16318	168276	
Die außerdem in der vordern Schachtel und im Winterhafen theils ein- theils abgegangenen, und bezüglich der Hafengebühren nicht nach dem Gewichte notirten Gegenstände entziffern nach dem hiefür üblichen Gewichts-Anschlage																	10043	
Zusammen . .																	178319	

Ludwigshafen, den 1. August 1849.

Königl. Hafen-Commissariat.

Heerwagen.

*) Die zu Wasser und zu Land abgegangenen Güter können nicht ausgeschieden zum Vortrag kommen, indem die hierauf bezüglichen Register am 15. Juni l. J. mit der Hafenanstalt verbrannt sind.

Königlich Bayerisches Amts- und Intelligenzblatt



für die Pfalz.

№ 55. Speyer, den 7. September 1849.

Inhalt:

Nro. 16691 A. pr. den 3. September 1849.

(Die Aufbewahrung und den Verkauf von Schießpulver betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate der Pfalz.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, die bezüglich der Aufbewahrung so wie des Verkaufes von Schießpulver bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in nachstehendem Abdrucke wiederholt in Erinnerung zu bringen, und sämmtliche Polizeibehörden zum strengsten Vollzuge derselben aufzufordern.

Insbesondere wird hiemit ausdrücklich auf den Unterschied der Concessionen zum Detail-Pulververkaufe — und jener zur Lagerung größerer, das Gewicht von 5 Kilogramm übersteigender Quantitäten aufmerksam gemacht, indem durch die Concession zum Verkaufe von Schießpulver überhaupt nicht auch die Bewilligung zu Aufbewahrung solcher größerer Quantitäten erworben wird, sondern hiefür eine besondere Concession erforderlich ist.

Speyer, den 31. August 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Zenetti.

Schalk.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch eine Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 24. September l. J. die Befugnisse der ehemaligen Administration nationale des poudres der unterzeichneten Kreisregierung übertragen wurden, und da die Erfahrung gezeigt hat, daß die hinsichtlich des Pulverhandels bestehenden Gesetze insbesondere

die Vorschriften des Gesetzes vom 13. Fructidor Jahr V. nicht strenge beobachtet werden, so sieht man sich veranlaßt, nicht blos deren genaue Beobachtung für die Zukunft hiemit in Erinnerung zu bringen, sondern auch zur Sicherung des strengen Vollzugs Folgendes zu verfügen:

1.

Vom 1. Januar kommenden Jahres 1834 an wird der Verkauf des Schießpulvers nur denjenigen gestattet, welche hiezu von der unterzeichneten Stelle die Befugniß erhalten haben.

2.

Die Erlaubniß muß bei dem betreffenden Landcommissariat nachgesucht werden, welches nach vorhergängiger Vernehmung des Bürgermeisteramts das Gesuch mit Gutachten anher vorzulegen hat.

3.

Die Nachweisung eines guten Leumunds und einer zur Aufbewahrung des Pulvers in jeder Hinsicht hinlängliche Sicherheit gewährenden Localität, gehört zu den ersten und unerläßlichen Vorbedingungen zur Gestattung des Pulverhandels.

4.

Da das Gesetz vom 13. Fructidor Jahr V. Art. 24 jedem Bürger untersagt, mehr als 5 Kilogramm Schießpulver in seiner Behausung aufzubewahren, es sey denn, daß er zur Aufbewahrung eines größern Vorraths authorisirt ist, so wird verfügt, daß diese Authorisation auf dieselbe Weise nachgesucht werden muß, wie dieses in Ansehung des Pulverhandels vorgeschrieben ist.

5.

In dem Gesuche um diese Authorisation muß die Art des Gebrauchs des Pulvers resp. der Zweck, wozu dasselbe verwendet werden soll, auf eine glaubhafte Weise nachgewiesen werden.

6.

Das obenallegirte Gesetz untersagt ferner im Art. 30 jedem Reisenden oder Conducteur von Wagen mehr als 5 Kilogramm Schießpulver bei sich zu führen. Führt er größeren Vorrath mit sich, so ist deren Bestimmung durch Frachtbriefe und andere ähnliche Urkunden nachzuweisen.

In Ermangelung eines solches Nachweises ist gegen ihn nach den Bestimmungen des allegirten Gesetzesartikels zu verfahren.

7.

Die Führer von Wägen, welche mit Pulver beladen sind, sind gehalten, sich hinsichtlich der Aufstellung und Aufbewahrung der Wägen in Orten, wo sie anhalten, den Verfügungen der Localpolizeibehörde zu unterwerfen.

Die Localpolizeibeamten sind angewiesen, über den genauen Vollzug dieser Verfügungen zu wachen, und gegen alle Contraventionen Behufs deren Constatirung sie berechtigt und nach Umständen verpflichtet sind, in den Häusern Nachsuchungen zu halten, unnachsichtlich Protokolle zu errichten, und bei den Gerichten die Bestrafung zu provociren.

Speyer, den 2. November 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Fürst v. Wrede, Director.

Schalk, coll.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Erwägung, daß die Gefahr, welche mit dem Pulverhandel verbunden ist, ihren Grund hauptsächlich in den großen Quantitäten hat, welche die Handelsleute zum Verkaufe beziehen, und deren Entzündung, bei nicht stattfindender Isolirung, den Eigenthümern wie den Nachbarn verderblich werden könnte, und um in dieser Beziehung den nachtheiligen Folgen vorzubeugen, welche eine irrige Auslegung des §. 4 der Verordnung vom 2. November 1833 (Amtsblatt № 50) nach sich ziehen könnte, wird verfügt wie folgt:

§. 1.

Durch die Bewilligung zum Verkaufe des Schießpulvers wird nicht zugleich die Concession zur Aufbewahrung größerer Quantitäten ertheilt.

§. 2.

Die nach Art. 24 des Gesetzes vom 13. Fructidor, Jahrgang V., zur Aufbewahrung eines fünf Kilogramm übersteigenden Quantums Pulver erforderliche Concession wird nur auf die Nachweisung eines guten Leumunds und des Besitzes einer außerhalb der Ortschaften und in unschädlicher Entfernung von bewohnten Gebäuden gelegenen und hinlängliche Sicherheit gewährenden Localität, verliehen, welch letztere als Magazin zu dienen hat.

§. 3.

Bei entstehendem Verdachte, daß sich größere Quantitäten Pulver als die durch das Gesetz erlaubten, sey es zum Handverkaufe oder zu irgend einem sonstigen Zwecke, in anderen Gebäuden als diesen Magazinen befinden, haben die Localverwaltungs- und Polizeibehörden, gleichwie bei unerlaubtem Pulververkaufe, augenblicklich nach Anleitung des kaiserlichen Decrets vom 10. September 1808 einzuschreiten, und das nach Befund der Sache zu errichtende Protokoll der Königl. Staatsbehörde bei dem einschlägigen Bezirksgerichte zu übermachen, um die Anwendung der im Art. 28 des Gesetzes vom 13. Fructidor V. vorgesehenen Strafen zu provociren.

§. 4.

Außerdem haben die Königl. Landcommissariate, durch die genannten Behörden wenigstens zweimal im Jahre bei den zum Pulververkaufe concessionirten Individuen sowohl, als auch in sonstigen Spezerei- rc. Läden, unter Anwendung der im vorigen Paragraph gegebenen Vorschriften, Untersuchung anstellen, und sich über das Ergebniß Bericht erstatten zu lassen.

§. 5.

Das gegen ein zum Pulververkauf oder zur Pulverlagerung concessionirtes Individuum, wegen Zuwiderhandlung gegen das mehrgedachte Gesetz erlassene gerichtliche Urtheil ist jedesmal durch das betreffende Königl. Landcommissariat zur diesseitigen Kenntniß zu bringen, um das Geeignete wegen Einziehung der dem Contravenienten ertheilt gewesenen Concession verfügen zu können.

Unter Beziehung auf §. 7 der Verordnung vom 2. November 1832, welche durch gegenwärtige Verfügung nicht aufgehoben, sondern erläutert, resp. ergänzt wird, beauftragt man die Polizeibehörden, darauf zu sehen, daß die zu Pulvertransporten dienenden Wagen mit schwarzen Fähnchen, den üblichen Warnungszeichen, versehen seyen, daß die Führer nicht durch Tabakrauchen oder durch Stillhalten bei Wirthshäusern oder sonstigen frequenten Orten die Gelegenheit zur Entzündung ihrer gefährlichen Fracht selbst herbeiführen, und daß die Transporte bei Nacht in gehöriger Entfernung von bewohnten Gebäuden aufgestellt und unter besondere Aufsicht genommen werden.

Speyer, den 16. Februar 1837.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel.

Schalk, coll.

Ad Nrm. Exh. 17044 A. pr. den 31. August 1849.

(Die Preisevertheilung beim Landgestüt pro 18$\frac{4}{5}$$\frac{9}{0}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vertheilung der Preise an die Eigenthümer der schönsten in der Pfalz gezogenen, sowie zur Nachzucht verwendeten Pferde wird für das laufende Jahr am Freitag, den 21. September, Morgens um 11 Uhr, in dem Locale des Landgestüts zu Zweibrücken stattfinden.

Am vorhergehenden Tage, Donnerstag, den 20. September, wird die Auswahl der zur Concurrenz gebrachten Pferde in dem Gestütshofe durch die hiefür ernannte Experten-Commission vorgenommen.

Alle zum erstenmale bedeckten Stuten, welche preis-

würdig befunden worden sind und Preise erhalten haben, können wieder Preise erhalten, insofern sie mit einem für die Nachzucht entsprechenden Fohlen der Commission wieder vorgestellt worden sind, und diese erhalten dann außer den gewöhnlichen Preisefahnen nebst Preisen von der Gestüts-Commission noch eine besondere Preisefahne.

Die Geldpreise werden festgesetzt, wie folgt:

I. Für Mutterstuten.

1. Preis	100 fl
2. "	90 fl
3. "	80 fl
4. "	70 fl
5. "	65 fl
6. "	60 fl
7. "	55 fl
8. "	50 fl
9. "	40 fl
10. "	40 fl
11. "	35 fl
12. "	30 fl
13. "	30 fl
14. "	30 fl
15. "	25 fl
16. "	25 fl
17. "	25 fl
18. "	20 fl
19. "	20 fl
20. "	20 fl
Zwanzig Preise zu	910 fl

II. Für Stutfohlen.

1. Preis	50 fl
2. "	45 fl
3. "	40 fl
4. "	30 fl
5. "	25 fl
6. "	20 fl
7. Preis	20 fl
8. "	20 fl
9. "	20 fl
10. "	15 fl
Zehn Preise zu	285 fl

III. Für Hengstfohlen.

1. Preis	50 fl
2. "	40 fl
3. "	30 fl
4. "	20 fl
5. "	15 fl
Fünf Preise zu	155 fl

IV. Weitpreise.

Im Betrage von 5 fl bis 10 fl nach dem Ermessen der Commission im Gesammtbetrage von	150 fl
Gesammtsumme der Preise	1500 fl

Außerdem werden Medaillen, Ehrendiplome und Fahnen an Pferdezüchter vertheilt werden, welche durch ihre vorgeführten Pferde bewiesen haben, daß sie sich die Pferdezucht angelegen seyn lassen.

Für die Bewerber sind nachstehende Bedingungen festgesetzt:

a) Die Mutterstuten müssen von Haupt- und Erbfehlern frei, gut gehalten seyn, von Beschälern des Landgestütes trächtig gehen und das fünfte Jahr bereits zurückgelegt haben.

b) Nur solche Fohlen können concurriren, welche von Hengsten des Landgestüts abstammen und über Ein Jahr alt sind.

c) Von den zur Concurrenz bestimmten Pferden muß nachgewiesen werden, daß sie ansäßigen Einwohnern der Pfalz angehören, was durch ein Zeugniß des betreffenden Bürgermeisteramts bei der Experten-Commission nachzuweisen ist.

Gegenwärtige Verfügung ist allenthalben durch die Local-Wochenblätter, sowie mittels Anschlag in den Gemeinden sogleich bekannt zu machen.

Speyer, den 29. August 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Zenetti.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 12680 C. pr. den 3. September 1849.
(Kreiskasse-Dienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Kassenämter.

Während der Abwesenheit des zum Landtags-Abgeordneten erwählten Königl. Kreiskassiers Rebenack wird

der Königl. Kreiskasse-Controleur Bender als Kreiskassier, und vorläufig der Königl. Kreiskassa-Offiziant Stähly als Kassa-Controleur fungiren und gültige Quittungen unterfertigen,

welches den treffenden Kassenämtern und sonst Betheiligten zur Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 1. September 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
v. Zenetti.
Marc.
Gerhardt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 9. August l. J., den Forstcommissär II. Klasse bei der Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, Jacob Stadtmüller, in die daselbst erledigte Stelle des I. Forstcommissärs vorrücken zu lassen;

auf die hienach sich eröffnende Stelle des jüngeren Forstcommissärs II. Klasse bei derselben Regierung den derzeitigen Communal-Revierförster zu Burrweiler, im Forstamte Annweiler, Gustav Fötsch, zu ernennen;

den Revierförster zu Lindenbühl, Forstamts Gunzenhausen, Georg Friedrich Bolz, wegen eingetretener Functionsunfähigkeit nach §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verf.-Urkunde auf Ansuchen, unter Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienstleistung, in den Ruhestand treten zu lassen, und an dessen Stelle auf das Forstrevier Lindenbühl den Revierförster Julius v. Cloßmann zu Eppenbrunn, Forstamts Pirmasens, zu versetzen;

unterm 12. August l. J. den Revierförster Carl Pausch zu Fischbach auf das Forstrevier Dahn, und den Revierförster zu Blieskastel, Friedrich Christian Guimbel, auf das Revier Fischbach zu versetzen, dann

unterm 14. August l. J. den Forstamtsactuar in Speyer, Christoph Feller, zum provisorischen Communal-Revierförster in Bosenbach zu befördern.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. August 1849, wurde der Gemeinderath Conrad Jung zu Altenkirchen, Landcommissariats Homburg, zum Adjunkten der gedachten Gemeinde ernannt.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 30. August 1849.

	Papier	Geld
Obligationen zu 3½ % prompt.		82½
„ „ 4 % „		90½
„ „ 5 % „	100	99¾
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem. .	648	
„ „ Promessen per Stück Agio .		56
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahnen.		
Ludwigshafen-Bexbach		
Sächsisch-Bayerische		

Ueber

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner. fl	Xr	reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter. fl	Xr	Korn. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner. fl	Xr	reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter. fl	Xr	Spelz. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner. fl	Xr	reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter. fl	Xr
Dürkheim	Juli	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	-	—	-	—	—	-	—
"	"	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
Edenkoben	7. "	4	5	3	3	7	34	157	2	25	117	3	13	226	3	56	301	2	57
"	14. "	14	4	55	10	7	23	22	2	43	17	3	37	225	3	55	300	2	56
"	21. "	10	4	54	7	7	21	49	2	56	36	3	55	281	3	40	374	2	45
"	28. "	24	4	41	16	7	1	46	2	57	35	3	56	134	3	42	178	2	47
Kandel	4. "	76	4	36	51	6	54	103	2	39	69	3	58	245	3	33	215	4	8
"	11. "	37	4	48	25	7	12	19	2	34	13	3	51	248	3	36	216	4	12
"	18. "	10	4	45	7	7	7	8	2	27	6	3	37	148	3	32	128	4	7
"	25. "	29	4	33	20	6	49	—	-	—	—	-	—	166	3	28	153	4	3
Kaiserslautern	"	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
"	"	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
Landau	5. "	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
"	12. "	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
"	19. "	21	5	—	14	7	18	17	3	41	12	3	41	107	3	35	126	3	2
"	26. "	37	4	33	25	7	7	95	3	47	67	3	47	207	3	43	243	3	9
Neustadt	3. "	360	5	5	240	7	37	181	2	28	130	3	28	273	3	48	300	3	25
"	7. "	282	5	15	188	7	52	196	2	28	140	3	28	179	3	52	197	3	29
"	10. "	356	5	—	237	7	30	108	2	38	79	3	41	247	3	45	272	3	23
"	14. "	127	5	4	85	7	36	163	2	48	116	3	55	231	3	47	254	3	25
"	17. "	257	4	50	171	7	15	197	2	45	141	3	51	303	3	35	333	3	14
"	21. "	106	4	49	71	7	14	331	2	42	237	3	46	212	3	33	233	3	12
"	24. "	202	4	51	135	7	16	267	2	45	191	3	51	200	3	38	220	3	16
"	28. "	224	4	47	149	7	11	282	2	40	201	3	44	418	3	48	459	3	25
"	31. "	166	4	47	110	7	11	206	2	37	147	3	40	408	3	27	448	3	6
Speyer	3. "	31	4	48	19	7	35	384	2	28	274	3	23	164	3	27	186	3	2
"	10. "	9	5	—	5	7	54	29	2	59	19	3	34	74	3	22	84	2	57
"	17. "	25	4	49	16	7	36	73	2	36	51	3	44	99	3	32	112	3	6
"	24. "	14	4	54	9	7	44	122	2	36	99	3	44	210	3	26	238	3	1
"	31. "	40	4	17	25	6	46	151	2	32	106	3	38	622	3	4	707	2	41
Zweibrücken	5. "	183	5	25	122	8	7	409	3	16	281	4	44	32	3	28	38	2	54
"	12. "	452	5	—	314	7	30	475	2	57	328	4	16	8	3	—	9	2	31
"	19. "	325	4	52	216	7	18	516	2	58	355	4	15	5	3	10	6	2	39
"	26. "	414	4	50	276	7	15	425	2	55	292	4	13	—	-	—	—	-	—
Pirmasens	4. "	47	5	23	29	8	36	141	3	9	97	4	32	—	-	—	—	-	—
"	11. "	87	5	1	54	8	1	208	2	45	144	3	57	—	-	—	—	-	—
"	18. "	42	5	5	26	8	8	91	2	59	63	4	17	7	3	30	8	2	48
"	25. "	64	4	55	40	7	52	142	2	58	93	4	9	2	3	18	2	2	38
Bergzabern	"	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—

sicht

des Monats Juli 1849.

Spelzkern.						Gerst.						Hafer.						Bemerkungen.
Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		
	fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	wurden nicht eingesendet.
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	37	2	16	29	2	50	12	3	14	13	2	58	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	7	3	27	8	3	10	
—	—	—	—	—	—	2	2	24	1⅓	3	—	10	3	20	11	3	4	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	1	3	30	1½	3	13	
—	—	—	—	—	—	12	2	24	9	3	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	wurden nicht eingesendet.
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	an diesen zwei Tagen fanden keine Fruchtmärkte statt.
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	3	2	25	2	3	5	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	6	3	16	7	2	52	
—	—	—	—	—	—	85	2	17	68	2	51	28	3	35	31	3	14	
—	—	—	—	—	—	35	2	15	28	2	49	28	3	33	31	3	12	
—	—	—	—	—	—	19	2	18	15	2	52	33	3	27	36	3	6	
—	—	—	—	—	—	26	2	24	21	3	—	40	3	31	44	3	10	
—	—	—	—	—	—	71	2	21	57	2	56	57	3	31	63	3	10	
—	—	—	—	—	—	8	2	27	6	3	5	55	3	25	60	3	5	
—	—	—	—	—	—	41	2	26	33	3	3	40	3	16	44	2	56	
—	—	—	—	—	—	56	2	18	45	2	52	32	3	9	35	2	50	
—	—	—	—	—	—	29	2	25	23	3	2	87	2	57	95	2	39	
—	—	—	—	—	—	49	2	11	37	2	52	25	3	41	26	3	27	
—	—	—	—	—	—	22	2	12	17	2	53	8	3	22	9	3	9	
—	—	—	—	—	—	4	2	19	3	3	2	53	2	59	57	2	48	
—	—	—	—	—	—	5	2	36	3	3	25	25	3	8	26	2	56	
—	—	—	—	—	—	30	2	30	22	3	18	37	3	1	39	2	50	
—	—	—	—	—	—	24	2	55	19	3	33	167	3	27	185	3	6	
—	—	—	—	—	—	6	2	35	4	3	9	152	3	21	169	3	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	128	3	12	142	2	52	
—	—	—	—	—	—	4	2	16	3	2	45	186	3	—	207	2	40	
—	—	—	—	—	—	12	2	56	10	3	31	8	3	30	9	3	—	
—	—	—	—	—	—	5	2	20	4	2	48	17	3	28	19	2	58	
—	—	—	—	—	—	4	2	9	3	2	34	28	3	44	32	3	12	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	19	3	1	22	2	35	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	wurden nicht eingesendet.

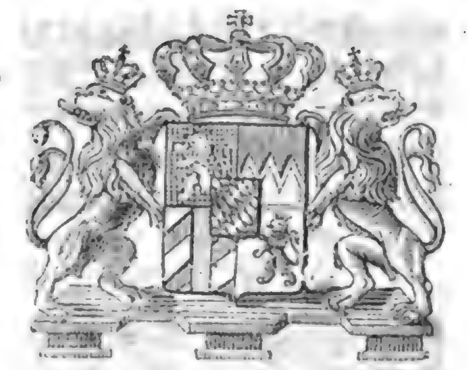
Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Kartoffel- und Butter- rc. Preise im Monate Juli 1849.

Orte.	Mittlere Taxe für								Mittlere Preise für																	
	Schwarz-Brod		Weiß-Brod		Ochsen-Fleisch		Kalb-Fleisch		Schwarz-Mehl		Weiß-Mehl		Butter		Kartoffeln per 50 Kilogramm.		Bohnen		Erbsen		Linsen		Heu		Stroh	
	per Kilogramm.								per Kilogramm.								per Liter.						per 50 Kilogramm.			
	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	fl	Xr	Xr	p	Xr	p	Xr	p	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim wurden nicht eingesendet.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frankenthal	4	—	5	—	22	—	14	—	6	—	8	—	36	2	2	—	6	—	6	—	6	—	1	12	—	30
Germersheim	4	5	5	4	26	—	16	—	4	—	11	—	32	—	—	48	4	—	6	—	6	—	1	24	—	36
Kaiserslautern wurden nicht eingesendet.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	4	5	7	3	24	—	16	—	8	—	12	—	40	—	1	28	6	—	7	—	6	—	1	12	—	44
Pirmasens	4	2	9	1	20	—	16	—	5	—	12	—	40	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Speyer	3	4	8	—	24	—	16	—	5	—	10	—	36	—	—	36	6	—	6	—	6	—	1	—	—	32
Zweibrücken	4	4	9	—	22	—	16	—	8	—	12	—	40	—	1	—	6	—	6	—	6	—	1	—	—	35

Königlich  Bayerisches
Amts- und Intelligenzblatt
für die Pfalz.

№ 56. Speyer, den 8. September **1849.**

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung

über die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben die an Uns gelangten Anträge, Wünsche und Vorstellungen über die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen in Erwägung gezogen, und verordnen hierüber, was folgt:

I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die Wirthschaft in den Staatswaldungen hat die Nachhaltigkeit der Nutzung als obersten Grundsatz zu befolgen, und ihre Betriebspläne auf sorgfältige Ertrags-Ermittlungen und naturgemäße Grundsätze zu stützen.

Nicht sowohl der verlangte Bedarf, als vielmehr der Ertrag bestimmt das Maaß der Leistungen jeglicher Art aus den Staatswaldungen.

Art. 2.

Hauptaufgabe der Forstverwaltung ist es, die höchstmögliche Produktion in den, dem Bedürfnisse des Landes entsprechenden Holzsortimenten, namentlich jener bessern und stärkern Sortimente zu erzielen, welche die Privatwaldungen nicht mehr zu liefern vermögen.

II.

Holzabgaben und Verwerthungen.

Art. 3.

Der Verkauf des dem Staatsärar als Waldbesitzer

nach Abzug der für die Befriedigung anerkannter Rechts-Ansprüche oder des bestehenden Besitzstandes und des eigenen Bedarfs der Staatsverwaltung zur freien Verfügung noch verbleibenden Holzmaterials hat entweder durch Abgabe gegen die Forsttaxe oder meistbietend im Versteigerungswege zu geschehen.

Brennholzabgaben gegen die Forsttaxe, wo zu große Concurrenz kein Hinderniß ist (Art. 9), kommen mit Rücksicht auf die Bestimmungen im Art. 6 zur Anwendung:

a) bei dem möglichst genau zu bemessenden Hausbedarf, so wie bei jenem für den Betrieb der Kleinöconomien und Kleingewerbe der Bezirksbewohner;
b) bei dem Bedarf der Gemeindeholzmagazine;
c) bei dem unter geeigneter Berücksichtigung der übrigen, den Vorrang behauptenden Bedürfnisse bemessenen Bedarfe der Hütten- und Hammerwerke auf den Grund periodischer Contracte.

Zur meistbietenden Verwerthung gelangen der Regel nach nicht allein das Commercial-, Bau-, Nutz- und Werkholz, sondern auch die nach Deckung vorstehender Anforderungen verbleibenden Ueberschüsse an Brennhölzern.

Art. 4.

Dem Forstberechtigten bleibt es freigestellt, bei der Holzarbeit als Holzhauer sich zu betheiligen; er ist aber nicht befugt, das ihm persönlich zustehende Forstrechtholz selbst aufzuarbeiten. In Gebirgsgegenden bleibt es der besondern Ortsverhältnisse wegen bei der hierin eingeführten Uebung.

Ist das Brennholzrecht auf ein bestimmtes Quantum fixirt, so darf der Berechtigte, wo gesetzliche Bestimmungen nicht entgegentreten, frei über dieses Rechtholzquantum disponiren.

Art. 5.

Die Forsttaxe muß mindestens von drei zu drei Jahren aus dem Durchschnitte der nächsten markt- oder gegendüblichen Verkaufspreise mit gebührender Rücksicht auf den Abschlag der Transportkosten regulirt werden. Versteigerungs-Erlöse in derselben Waldung dürfen für sich allein die Größe der Taxe nie bestimmen.

Bei den Holzversteigerungen sollen die Aufwurfspreise die Taxe nie übersteigen, sie können aber verhältnißmäßig unter derselben gehalten werden.

Art. 6.

Bei Würdigung der Taxholzanforderungen sind der eigene nutzbare Waldbesitz, der Besitz eines Bezugrechts, die Möglichkeit der Befriedigung aus Gemeinde-, Körperschafts- und Privatwaldungen, so wie zur Erlangung fossiler, zu den speziellen Verbrauchszwecken tauglicher Brennstoffe, als Steinkohlen, Braunkohlen und Torf, genau ins Auge zu fassen, um hienach die Anforderungen zu ermäßigen, beziehungsweise zurückzuweisen.

Art. 7.

Ausnahmsweise können auch von Bau-, Nutz- und Werkhölzern Abgaben aus der Hand um die regulirte Taxe Platz greifen, und zwar:

a) bei unverschuldet eingetretenen, gehörig nachgewiesenen Unglücksfällen, als z. B. Brand, Sturmbeschädigungen, Ueberschwemmungen und dergleichen Nothfällen, in oder außer der Fällungszeit, wenn anderweitige Bezugsgelegenheiten nicht gegeben seyn sollten;
b) zur Unterstützung der holzverarbeitenden kleinen Gewerbe, als Dreher, Wagner, Schäffler rc. rc. mit Klein-, Nutz- und Werkhölzern in der Voraussetzung sehr erschwerten Bezuges bei öffentlichen Verkäufen;
c) in waldreichen Gegenden bemessene Quantitäten von Blochhölzern zur Sicherung gewerblicher Anstalten und Unternehmungen.

Art. 8.

Brennholzabgaben unter der Taxe sind nur in geringen Sortimenten, als Ast-, Wellen- und Stockholz an die ärmere Klasse, besonders für conscribirte Arme bei hinlänglicher Zahlungssicherheit zulässig.

Für diese Klasse der Käufer kann auch eine Mode-

ration der Taxe für Torf in ärarialischen Mooren und Torfstechereien eintreten.

Das Sammeln des Raff- und Leseholzes in den Staatswaldungen wird, wo nicht Berechtigungsverhältnisse entgegenstehen, den Armen unter forstpolizeilicher Aufsicht wie bisher, so auch ferner unentgeldlich gestattet.

Art. 9.

Die Vertheilung der zur Abgabe gegen die Taxe (Art. 6) und unter der Taxe (Art. 8) verfügbaren Brennholz-Quantität hat im Zusammenwirken der Ortsverwaltung, der Distriktspolizeibehörde und des betreffenden Rentamts die Zutheilung der einzelnen Klaftern, Wellenhunderte u. s. w., an die verschiedenen Empfänger aber durch einen von jeder Gemeinde oder Genossenschaft zu wählenden Ausschuß zu geschehen.

Die Forstbehörde leistet hiebei nur in so weit Beistand, als es sich von Bestimmung der Bezugsorte oder von technischen Fragen handelt.

Stellt sich die Repartition durch das Mißverhältniß des disponiblen Quantums zur Nachfrage, und durch die Einsprache der Concurrenten als unausführbar heraus, so hat mit Ausnahme des für die ärmere Klasse und die conscribirten Armen bestimmten Holzes (Art. 8) die Versteigerung einzutreten. Für diesen Fall bleiben jedoch von socher ausgeschlossen:

a) die Waldbesitzer und Forstrechtsinhaber, soferne und insoweit ihre Bedürfnisse aus eigenem Holzgrunde oder Forstrechtsgenüssen gedeckt zu werden vermögen;
b) notorische Holzhändler.

III.

Abgabe und Verwerthung von Forst-Nebennutzungen.

Art. 10.

Forstnebennutzungen dürfen keine die Hauptnutzung der Staatswaldungen gefährdende Ausdehnung erhalten, sie können mithin nur waldunschädlich gewonnen werden.

Nachdem aber andererseits die Landwirthschaft in manchen Gegenden der Rechstreu als einer unentbehrlichen Unterstützung zur Zeit noch bedarf, so werden zur möglichsten Vereinbarung der Forst- und der landwirthschaftlichen Rücksichten folgende Grundregeln als bei der Streunutzung maßgebend erklärt:

1. Verschonung der jungen Bestände bis zur Hälfte ihrer physikalischen Haubarkeit oder Umtriebszeit, wonach die Durchschnittshälfte der bestockten Waldfläche in's rechbare Alter fällt;
2. möglichste Verschonung der sehr vermagerten und der den Einwirkungen der Sonne bloßgestellten Orte;
3. ein Wechsel in der Fläche der rechbaren Bestände, welcher bei Kiefern, Lärchen und Birken in feuchtem, frischen Boden nicht unter drei Jahren, in trockenem Boden nicht unter sechs Jahren; bei Buchen, Eichen, Weißtannen und Fichten in feuchtem, frischen Boden nicht unter sechs Jahren, in trockenem Boden nicht unter zehn Jahren betragen darf. In Beständen, welche aus Holzarten dieser beiden Kategorien bestehen, ist der Wechsel nach Maßgabe der vorherrschenden Holzart zu bestimmen;
4. eine mindestens fünfjährige Vorhege vor dem Abtrieb.

Bei Einsprachen der Berechtigten und bei Beschwerden der Nichtberechtigten darüber, daß das eingehaltene Verfahren den obigen Grundregeln nicht angemessen erscheine, hat eine Prüfung von drei Sachverständigen einzutreten, von welchen die Forstbehörde einen, die Berechtigten oder Beschwerdeführenden den zweiten, und die Polizeibehörde den dritten ernennt. Das Ergebniß dieser Prüfung hat sodann der weitern Bescheidung der höhern Stellen zum Anhalt zu dienen.

Wo Streuabgaben an Berechtigte bisher wegen besonders obwaltenden Verhältnissen in weiterer Ausdehnung stattgefunden haben, soll es bis auf weiteres dabei belassen werden.

In Uferwaldungen, welche periodischen Ueberschwemmungen ausgesetzt sind, durch welche der Nadel- und Laubabfall weggeschwemmt wird, darf die Streu ohne Einhaltung des Wechsels und der Vorhege (pos. 3 und 4) vom rechbarem Alter an (pos. 1) alljährlich gesammelt werden.

Art. 11.

Den ersten Anspruch auf den Rechstreu-Ertrag aus Staatswaldungen haben die auf den Bezug Berechtigten nach Maßgabe der ihnen aus irgend einem Rechtstitel zustehenden Ansprüche.

Nur der über Befriedigung der Berechtigten zur Verfügung bleibende Mehrertrag kann unter die Bedürftigen, welche nicht mit eigenen rechbaren Waldungen versehen, oder die in anderen Waldungen streuberechtigt sind, gegen Taxe abgegeben werden.

Bei Regulirung der Taxe ist billige Rücksicht auf den Zweck der Waldstreuabgabe als Unterstützung der Landwirthschaft und auf die gegendüblichen Verkaufspreise der Streu zu nehmen.

Der Verkauf der Streu aus Staatswaldungen im öffentlichen Versteigerungswege bleibt ausgeschlossen.

Auf Bildung von Reserven zu außerordentlichen Abgaben in Mißjahren oder bei Hagelschlag soll Bedacht genommen werden.

Art. 12.

An Berechtigte hat die Streuabgabe in der Regel gemeinde- oder genossenschaftsweise zu geschehen, und es ist die Subrepartition den Berechtigten zu überlassen; dieselben wählen zu diesem Behufe einen Ausschuß aus ihrer Mitte, welcher die Vertheilung besorgt.

Wenn bei Nichtberechtigten die gemeinde- oder genossenschaftsweise Vertheilung des verfügbaren Vorrathes an Streu durch die Forstbehörden Schwierigkeiten findet, so ist nach Art. 9 ersten und zweiten Absatzes zu verfahren, die Subrepartition aber den Gemeinden oder Genossenschaften in gleicher Weise wie oben zu überlassen; jedoch sollen bei dieser Vertheilungsart, wie überhaupt bei der Streuabgabe aus Staatswaldungen auf freie Bewilligung, die kleineren, vor allem die schwerbelasteten Grundbesitzer und die ärmeren Einwohner, welche der Streu für die Erhaltung ihres geringen Viehstandes und zur Düngerbereitung für ihre erpachteten Grundstücke dringend bedürfen, vorzugsweise berücksichtiget werden.

Art. 13.

In der Regel ist die Streu zur Veranschlagung nach Fuhren, auf beliebig große, den Streuempfängern zusagende, jedoch unter sich gleiche Haufen zu sammeln. Wo ausnahmsweise die herkömmliche Abgabe nach der Fläche zugelassen wird, soll der Streuvorrath behufs der Verrechnung und Verbuchung durch Einschätzung, nöthigenfalls mit Anwendung von Versuchsproben erhoben werden.

Art. 14.

Die Streusammlung und Abfuhr hat in einem von den Forstbehörden nicht unter drei Wochen zu bemessenden Termin in den Monaten September, October und November, aushilfsweise bei ungünstiger Herbstwitterung im April-Monat des folgenden Jahres zu geschehen.

In Oertlichkeiten, wo sich die Getreideärnte wegen ungünstiger klimatischer Verhältnisse gemeinhin bis in den Monat September erstreckt, die Herbstmonate und der Monat April aber häufig mit Schnee begleitet sind, kann der Termin zur Streusammlung in den Monaten Juni und Juli anberaumt werden.

Art. 15.

Es ist von den Forstbehörden Sorge zu tragen, daß die sogenannten Streusurrogate, Schilf, Gras, Heide, Farrenkräuter, Bröckeltorf rc. und die bei Fällung der Nadelhölzer sich ergebende Aststreu angemessen zur Abgabe kommen.

Art. 16.

In Staatswaldungen kann die Waldweide, sie mag nun auf Berechtigung oder auf Bewilligung beruhen, nur

unter Aufsicht eines Hirten oder Hüters nach geschehener Anweisung der Forstbehörde ausgeübt werden. In beiden Fällen müssen Junghölzer, Schläge und Holzanflüge mit dem Eintreiben des Weideviehs so lange verschont bleiben, bis die Beweidung ohne Schaden für den Nachwuchs geschehen kann.

Wo das Weidegeld nicht schon fixirt ist, soll dasselbe nach billigem Maßstab festgesetzt werden.

Wo Alpenwirthschaft in Staatswaldungen des südbayerischen Hochgebirges betrieben wird, verbleibt es bei den bestehenden Rechtsverhältnissen und der mit dieser Wirthschaft verbundenen Eigenthümlichkeit und beziehungsweise Uebung.

Art. 17.

Auf waldunschädliche Gewinnung des Futtergrases in Staatswaldungen und Abgabe gegen billige Bezahlung, wo ein Recht auf unentgeldlichen Bezug nicht besteht, haben die Forstbehörden möglichen Bedacht zu nehmen.

Ebenso ist die Landwirthschaft der Gegend durch Eröffnung von Lehm- und Mergelgruben, wenn sich solche Lager in Staatswaldungen vorfinden, unter ordnungsmäßiger Gewinnung, Abgabe und Abfuhr des Materials gegen billige Recognition nach Thunlichkeit zu unterstützen.

Art. 18.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Hohenschwangau, den 19. August 1849.

Max.

Dr. Aschenbrenner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
An dessen Statt:
Ministerialrath Sperl.

Ad Nrm. 17286 A. pr. den 4. September 1849.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Trulben, Landcommissariats Pirmasens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Trulben in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Pirmasens, zählt in 4 dazu gehörigen Ortschaften und 16 Höfen 2556 Parochianen, und erträgt:

	fl	kr
1. An Staatsgehalt	232	—
2. Aus Realitäten, mit Einschluß der Pfarrwohnung	20	—
3. Von Stolgebühren	69	—
4. Aus dem Kirchenvermögen	9	21
Sohin . .	330	21
Die Lasten betragen . .	1	21
Bleibt Ertrag . .	329	—

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Wegen der großen Ausdehnung dieser Pfarrei und ihrer bedeutenden Seelenzahl wird dem Pfarrer ein Caplan beigegeben.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 5 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 3. September 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Zenetti.

Schalk.

pr. den 5. September 1849.

Aufnahme der Zöglinge
in das
Königl. Kreislandwirthschaftliche Institut zu Lichtenhof bei Nürnberg.

Am 15. October l. J. findet abermals die Aufnahme der Zöglinge in obige Königl. Lehranstalt statt, weßhalb Aeltern, Vormünder und Gemeindeverwaltungen, welche gesonnen sind, ihre Söhne und Pflegbefohlenen dieser Anstalt zur Erziehung und technisch-landwirthschaftlichen Ausbildung anzuvertrauen, hiemit ersucht werden, alsbald ihre schriftliche oder mündliche Anzeige an die unterzeichnete Königl. Inspection um so mehr gelangen zu lassen, da diese Anstalt in allen Kreisen des Königreichs sich solches Vertrauen erworben hat, daß alljährlich wegen Mangel an Localitäten mehrere Aufnahmsgesuche nicht erfüllen konnte, da in diesem verflossenen Schuljahre 92 Zöglinge dieselben bewohnten. Durch eigenes Opfer des Vorstandes wird jedoch gegenwärtig durch Aufführung eines Neubau's diesem Mangel abzuhelfen gesucht.

Am 12. October findet auch die Aufnahmsloosung unentgeldlich aufzunehmender Zöglinge in diese Anstalt unter den Mitgliedern des landwirthschaftlichen Stipendiums- und Unterstützungsvereins statt, weßhalb diejenigen verehrlichen Mitglieder, welche mit ihren Jahresbeiträgen von 1 fl für die Lichtenhofer Blätter noch im Rückstand sind, ersucht werden, denselben ja im Laufe des Monats September an die Königl. Posterpedition oder an die unterzeichnete Inspection zu berichtigen, indem nur jene Mitglieder mitloosen können, welche bis zum 12. October ihren Jahresbeitrag bezahlt haben.

Edle Menschfreunde, sowie Eltern, welchen es oft schwer fällt, ihren Kindern eine nützliche Erziehung, Bildung und Versorgung zu verschaffen, werden zugleich hiemit eingeladen, sich an diesen wohlthätigen und menschenfreundlichen Verein anzuschließen, und an diesem, ihnen nur Nutzen und Segen bringenden Unternehmen mit 1 fl zu betheiligen. Man wende sich deßhalb an

Die Königl. Landwirthschafts-Instituts-Inspection Lichtenhof.

Dr. Weckenkeller.

Lichtenhof, den 29. August 1849.

Königlich Allerhöchste Ernennung der Einweisungs-Commission für den bevorstehenden Landtag.

Seine Majestät der König haben unterm 19. August l. J. zu beschließen geruht, zu der nach den Bestimmungen des §. 61 des Tit. I. der X. Beilage zur Verfassungsurkunde für den bevorstehenden Landtag zu bildenden Einweisungs-Commission zu ernennen:

1. als Vorstand:
den Königl. Staatsrath Dr. v. Fischer;

2. als Beisitzer:
a) vom Staatsministerium des Innern:
den Königl. Ministerialrath Grafen v. Hundt;
b) vom Staatsministerium der Finanzen:
den Königl. Ministerialrath Burkard;

3. als Commissions-Secretär:
den Königl. Ministerial-Secretär Fleischmann.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 18. August l. J. den Kreiskassa-Zahlmeister Ludwig Laaba in Speyer zum Kreiskassa-Controleur in Bayreuth, und

den Kreiskassa-Officianten Jacob Bauer in Ansbach zum Kreiskassa-Zahlmeister in Speyer zu befördern.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. August d. J., wurden die Func-

tionen eines Königl. Distrikts-Schul-Inspectors für die protestantischen Schulen des Kantons Bergzabern dem Königl. Dekan und Stadtpfarrer Fröhlich zu Bergzabern übertragen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 23. August 1849 wurden die Functionen eines Distrikts-Inspectors für die katholischen Schulen des Kontons Zweibrücken dem katholischen Pfarrer in Contwig, Pfarrer Franz Xaver Telgmann, in provisorischer Eigenschaft übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. August l. J., wurde der Gemeinderath Joseph Kempter zum Bürgermeisterei-Adjunkten der Gemeinde Weidenthal, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. August l. J., wurde für den Heidelbingerhof, Gemeinde Rimschweiler, Landcommissariats Zweibrücken, ein eigener Polizei-Adjunkt aufgestellt und hiezu der dortige Eigenthümer Joseph Lehmann ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 22. August 1849 den Gemeinderath Joseph Schwarz von Einöd zum Bürgermeister der Gemeinde Einöd-Ingweiler, Landcommissarits Zweibrücken, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. August l. J., wurde der Gemeinderath Jacob Friedrich Dennhard zum Bürgermeister der Gemeinde Berghausen, und der Gemeinderath Georg Heimgärtner zum Adjunkten allda, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. August 1849, wurde der Stadtrath Christian Becker zu Grünstadt zum Bürgermeister von Grünstadt, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 16. April l. J. dem Baucandidaten Wilhelm Neu in Kaiserslautern ein Gewerbsprivilegium auf Anwendung 1. einer verbesserten Methode zur Bereitung von Falz-Ziegeln behufs der Construction ziemlich flacher, wasser-, schnee- und luftdichter Dächer, und 2. einer zu diesem Zwecke und zur Fabrikation von Platten mit architektonischen Verzierungen construirten Maschine, für den Zeitraum von zehn Jahren zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 7. Juni l. J. dem Scribenten Johann Baptist Wegmaier aus Michaelsbuch, zur Zeit in München, ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung der von ihm erfundenen Wärmemesser und Bratenwender, sowie auf Anwendung eines besonderen Verfahrens, wodurch die Hitze in Oefen mehr concentrirt und nutzbringender verwendet werden soll, für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 13. Juni l. J. dem Häusler und Schuhmacher Wendelin Grabler zu Oberbernbach, Königl. Landgerichts Aichach, ein Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen, das Eindringen von Feuchtigkeit möglichst verhindernden Verfahrens bei Anfertigung von Schuhen und Stiefeln, für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen geruht.

Verlängerung eines Gewerbsprivilegiums.

Seine Majestät der König haben unterm 23. Mai l. J. das dem Obstler Andreas Klingen-

steiner in der Vorstadt Au unterm 25. Juni 1846 verliehene, nunmehr auf den Seifensieder Ignatz Zitzler in Zwiesel käuflich übergegangene Gewerbsprivilegium auf Anwendung eines verbesserten Verfahrens zur Bereitung eines fuselfreien Branntweines und Weingeistes, dann Liqueurs und Schnellessigs, für den Zeitraum von drei Jahren zu verlängern geruht.

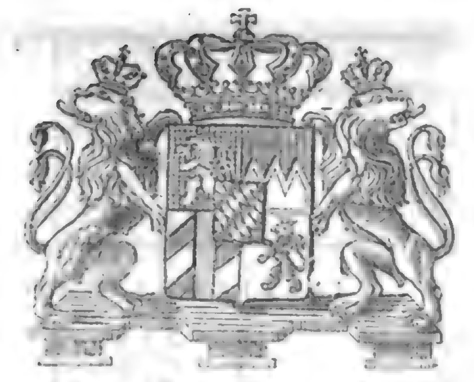
Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem Magistrate der Stadt München wurde die die Einziehung des dem Schuhmachergesellen Jacob Mösbauer in München unterm 20. Dezember 1848 verliehenen und unterm 3. Februar 1849 ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf Anwendung des von ihm erfundenen, die Verbesserung des Oberleders bezielenden, und namentlich dem vorzeitigen Brechen und Abtreten desselben vorbeugenden Verfahrens unterm 12. April l. J. beschlossen, und dieser Beschluß auf dagegen erhobene Berufung von der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, am 27. Juli l. J. bestätiget.

Von dem Magistrate der Stadt München wurde die Einziehung des dem Schuhmachergesellen Thaddäus Renkl in München unterm 30. Dezember 1848 verliehenen und unterm 23. Februar 1849 ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens, das Leder gegen das Eindringen jeglicher Nässe zu bewahren und weich zu erhalten, unterm 12. April l. J. beschlossen, und dieser Beschluß auf dagegen erhobenen Recurs von der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, unterm 27. Juli l. J. bestätiget.

Von dem Magistrate der Stadt München wurde die Einziehung des dem Vergolder Johann Nepomuk Hauser von Oettingen unterm 26. September 1847 verliehenen und unterm 22. November 1847 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf Bereitung und Anwendung der von ihm erfundenen, dem Zerreißen und Zerspringen nicht unterworfenen Massa zu Verzierungen verschiedener Vergolder-Arbeiten unterm 10. October v. J. beschlossen, und dieser Beschluß im Recurswege von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, unterm 28. Juli l. J. bestätiget.

Königlich Bayerisches



Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 57. Speyer, den 13. September 1849.

Inhalt:

Ad Num. Exh. 17390 A. pr. den 7. September 1849.

(Die Wiederbesetzung der Kantonsarztstelle zu Obermoschel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Uebertragung der Kantonsarztstelle zu Mutterstadt an den bisherigen Königl. Kantonsarzt zu Obermoschel, Dr. Oberlé, ist diese Stelle frei geworden, und werden die Bewerber aufgefordert, binnen 6 Wochen, von heute an, ihre deßfallsigen Gesuche bei unterzeichneter Stelle einzureichen.

Speyer, den 2. September 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Zenetti.

Schalk.

Nro. ex off. 17607 A. pr. den 6. September 1849.

(Erbauung der Glanstraße zwischen Jägersburg und Erbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die zum Baue der Glanstraße zwischen Jägersburg und Erbach in den Gemarkungen Erbach, Reiskirchen und Jägersburg abgetretenen Grundparzellen rc. wurden unterm Heutigen nachbezeichnete Entschädigungsbeträge zur Zahlung angewiesen und die treffenden Mandate dem Königl. Landcommissariate Homburg zur weitern Amtshandlung übersendet.

Ordnungs-№.	Namen	Wohnort	Flächeninhalt der abgetretenen Grundstücke in Zweibrücker □Ruthen.		Plan-Nummer.	Natur des Bodens.	Gesammt-Entschädigungsbetrag für Land und Bäume.	
	der Entschädigungs-Berechtigten.		Ruthen.	Zehntel.			fl	Xr
	A. Erbach-Reiskircher Gemarkung.							
1	Michael Huber	Erbach	2	4	1253			
			0	8	1256	Acker	13	30
			1	3	1260			
2	Joseph Thomas	do.	1	5	1250½	do.	10	15
			4	6	2683			
3	Philipp Schmidt	do.	0	7	1258	do.	2	6
4	Jacob Huber	do.	1	5	1254	do.	24	6
			5	6	2646	Wiese		
5	August Gradmann	Erbacher Fabrik	1	25	1252	Acker	3	45
6	Carl Helfer	Erbach	0	8	1262	do.	2	24
7	Claudius Schön	do.	3	4	1261	do.		
			6	2	2643, 2644 2645	do.	36	9
			2	3	2647	do.		
8	Peter Ecker Wittwe	do.	0	6	1259	do.	1	48
9	Katharina Knoll, Wittwe von Heinrich Schmidt	do.	0	4	1306	Wiese	5	—
			1	8	2673	Acker		
10	Franziska Ecker, Wittwe von Melchior Roth	do.	6	4	2633	do.	18	12
			2	7	2640	do.		
	Dieselbe	do.	für besondere Entschädigung			....	6	4
11	Magdalena Mathieu, Wittwe von Theobald Roth	do.	2	0	2672	do.	4	—
12	Heinrich Grub Erben	do.	0	7	2622	do.	1	3
13	Balthasar Spies	do.	1	8	1263, 1264	do.	5	24
14	Christian Imschweiler	do.	2	6	1305	do.	41	48
			17	0	2680			
15	Theobald Spies	do.	1	4	2757	do.	4	54
16	Gemeinde	Erbach Reiskirchen	16	6	2756	Wiese		
			19	6	2631, 2632	Acker	92	46
			4	0	2413	Oedung		
17	Johann Nicolaus Schön	Erbach	4	8	2642	Acker	16	48
18	Johann Emser	do.	2	2	2641	do.	5	52
19	Franz Schindler	do.	2	9	2639	do.	24	46
			6	4	2634			
20	Friedrich Boßlet	do.	3	0	2638	do.	8	—
21	Johann Ecker jun.	do.	3	2	2637	do.	10	2
			1	2	2682			
22	Jacob Ecker	do.	4	4	2636	do.	10	24
23	Andreas Ecker	do.	5	4	2635	do.	14	24
24	Peter Schön	do.	3	2	2670			
			2	1	2675	do.	16	36
			2	3	2679			

Ordnungs-№	Namen der Entschädigungs-Berechtigten	Wohnort	Flächeninhalt der abgetretenen Grundstücke in Zweibrücker □Ruthen. Ruthen.	Zehntel.	Plan-Nummer.	Natur des Bodens.	Gesammt-Entschädigungsbetrag für Land und Bäume. fl	kr
25	Elisabetha Rischar	Erbach	0	7	2674	Acker	1	52
26	Joseph Roth	do.	2	0	2671			
			1	5	2676	do.	10	36
			1	3	2678			
27	Peter Leies	do.	0	5	2681	do.	—	38
28	Peter Grub	do.	1	1	2692	do.	1	6
29	Adam Jenser	do.	0	6	1257	do.	1	48
30	Jacob Roth	do.	0	3	2621	do.	—	24
31	Georg Heinrich Mathieu	do.	1	50	2623	do.	1	30
32	Johann Boßlet	do.	1	4	1255, 1201	Ackerfeld und	41	12
			1	7	1249 u. 1250	Hofgering		
33	Joseph Thomas	do.	0	75	1202 a.	Hofgering	7	30
34	Carl Glutting	Homburg	0	9	1265	Acker	2	42
35	Jacob Rosche	do.	1	8	2624	do.	2	42
36	Nicolaus Metzinger	Jägersburg	2	5	2689	do.	2	30
37	Heinrich Zimmer	do.	0	8	2693	do.	1	—
38	Philipp Heintz	Reiskirchen	1	0	2694	do.	1	—
39	Katharina Böttler, Wittwe von Adam Heintz	do.	0	3	2694			
			2	9	2649½	do.	7	51
			3	1	2627			
40	Adam Junkes	do.	4	5	2691	do.	4	30
41	Johann Jacob Schulz	do.	2	4	2690	do.	2	24
42	Johann Weller	do.	4	4	2688	do.	4	24
43	Jacob Ringeisen	do.	10	7	2687	do.	10	42
44	Georg Gummel	do.	2	4	2686	do	2	24
45	Johann Gummel	do.	1	8	2685	do.	1	48
46	Georg Herz	do.	2	2	2684	do.	2	6
47	Georg Junkes der 2te	do.	2	5	2618	do.	2	30
						Summa A. .	495	15

B. Jägersburger Gemarkung.

Ordnungs-№	Namen	Wohnort	Ruthen.	Zehntel.	Plan-Nummer.	Natur des Bodens.	fl	kr
1	Johann Adam Sebald	Jägersburg	1	96	148 a.	Hofgering	6	51
2	Peter Herlinger	do.	2	87	149 b.	do.	10	2
3	Carl Lindemann	Kaiserslautern	10	32	146	Oedung	10	19
4	Derselbe	do.	1	16	146	do.	1	9
5	Jacob Klein	Jägersburg	5	30	1404	Acker	5	18
6	Leonhard Steinmetz Wittwe	do.	1	80	1404	do.	1	48
7	Heinrich Blum	do.	19	10	1406 u. 1407	do.	19	6
8	Carl Brauchler Wittwe	do.	8	90	1408 u. 1409	do.	8	54
9	Carl Lindemann	Kaiserslautern	3	37	1410	do.	3	22
10	Philipp Hoffmann	Jägersburg	0	49	1411	do.	—	29
11	Christoph Kuhn	do.	0	30	195	do.	—	29
12	Friedrich Porger	do.	6	30	197	do.	10	24

Ordnungs-№	Namen der Entschädigungs-Berechtigten	Wohnort	Flächeninhalt der abgetretenen Grundstücke in Zweibrücker □Ruthen. Ruthen.	Zehntel	Plan-Nummer.	Natur des Bodens.	Gesammt-Entschädigungsbetrag für Land und Bäume. fl	kr
13	Philipp Porger	Jägersburg	38	43	196	Acker	61	29
14	Christian Ringeisen	do.	57	50	1490	do.	92	—
						Summa B. . .	231	40
						Hiezu Summa A. mit .	495	15
						Gesammt-Betrag .	726	55

Speyer, den 5. September 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

v. Zenetti.

Luttringshausen.

Nro. 17522 A. pr. den 6. September 1849.

(Die von der Königl. neapolitanischen Regierung behauptete bayerische Nationalität von 12 Individuen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate und Orts-Polizeibehörden.

Unter der aufständischen Regierung in Sizilien hatte sich eine Fremdenlegion gebildet, welche nach der Eroberung des Königreiches Sizilien durch die Königl. neapolitanischen Truppen aufgelöst und deren Angehörige auf neapolitanischen Kriegsschiffen in die italienischen Seehäfen behufs ihrer Rücksendung in die Heimath übergeführt wurden.

Von diesen ehemaligen Legionären befinden sich zur Zeit noch 12 Individuen, welche ihren Angaben zufolge bayerische Staatsangehörige sind, im Königreiche Neapel in Haft.

Nachstehend folgt ein vom Königl. Staatsministerium des Innern herabgelangtes Verzeichniß dieser Individuen deren Namen die von denselben angegebenen oder aus ihren Papieren ersehenen Heimathsorte, dann die Polizei- und Regierungsbezirke, in welchen jene vermuthlich gelegen sind, beigefügt wurden, — nebst dem Auftrage, die erforderlichen Recherchen behufs der Constatirung der Heimaths-Verhältnisse der Bezeichneten anzustellen.

Diese Recherchen sind mit der möglichsten Beschleunigung zu pflegen und ist das Ergebniß derselben ungesäumt anher anzuzeigen.

Speyer, den 5. September 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

v. Zenetti.

Schalk.

Fortlaufende Nummer.	Name und Vorname.	Stand.	Angeblicher Heimathsort.	Distrikts-Polizeibehörde.	Regierungs-Bezirk.	Bemerkungen.
1	Emil Rein	Schneider	Rück	Landgericht Obernburg	Unterfrank und Aschaffenburg	Besitzt ein Wanderbuch, ausgestellt von dem k. Landgerichte Obernburg am 14. Juni 1844, mit dem Registernummer 42, zur Reise in den deutschen Bundes- und k. k. östreichischen Staaten. Visirt zuletzt von dem k. Stadtcommissariate Ansbach am 17. Oct. 1847 zu reisen in die Heimath, Sohn des Franz Rück und geboren am 20. Dezember 1826 zu Rück.
2	Philipp Weiland	—	Keilberg	Aschaffenburg oder Altdorf, Gunzenhausen	Unterfranken Mittelfranken	Sohn des verstorb. Joh. Weiland und der verstorb. Margar. Heckstein oder Fleckstein, geb. zu Keilberg am 10. Juli 1815.
3	Johann Adam Kopp	Schneider	Kurstein? (Kourstein)	—	—	Sohn des verstorb. Andreas und der Marianne Höfler oder Köller, geb. am 13. Dezbr. 1813 zu Kurstein. Letzter Aufenthaltsort Aschaffenburg.
4	Jacob Eck	Taglöhner	Eschau	Klingenberg	Unterfranken	Geboren zu Eschau am 25. Dezember 1813. Sohn des Michel und der Margar. Eck.
5	Dominik Deppisch	Tischler	Tikelhausen? Tükelhausen	Landger. Ochsenfurt	Unterfranken	Geboren am 18. Jänner 1824 zu Tikelhausen, angeblich in Bayern, Sohn des Michael Deppisch und der Anna Kraus.
6	Georg Blas (Bals, Balz)	—	Tittenheim? Eittenheim? (Eittensheim)	Landger. Eichstädt	Mittelfranken	Geboren am 23. Dezemb. 1799 zu Eittenheim, angeblich in Bayern, Sohn des Georg und der Sabine Bruser.
7	Joseph Thanhausen (Dannhauser)	Schneider	Reimlingen	Nördlingen	Schwaben und Neuburg	Geboren am 6. Nov. 1825, Sohn des Conrad und der Elisabeth Barraviccivi.
8	Georg Klein	Schlosser	Rechtebach? Rechtenbach	Lohr oder Bergzabern	Unterfranken Pfalz	Sohn des verstorb. Georg und der verstorb. Anna Leinmann, 38 Jahr alt.
9	Joseph Eder	Schuhmacher	Mählheim (Mähiyam)	Grünstadt oder Pfarrkirchen, Vilshofen oder Rosenheim, Tittmoning oder Eichstädt	Pfalz Niederbayern Oberbayern Mittelfranken	Besitzt keine Papiere.

Fortlaufende Nummer.	Name und Vorname.	Stand.	Angeblicher Heimathsort.	Distrikts-Polizeibehörde.	Regierungs-Bezirk.	Bemerkungen.
10	Martin Thamm (Tom)	Bäcker	Schiren (Scheyern?)	—	—	Besitzt keine Papiere.
11	Ludw. oder Franz Eberle	Bierbrauer	Oberstdorf	Sonthofen	Schwab u. Neub.	Ebenso.
12	Simon od. Simeon Ernst	Maurer	Marienstein	Eichstädt	Mittelfranken	Ebenso.

Ad Nrm. 17689 A. pr. den 11. September 1849.

(Die Bauten der Königl. Saline zu Reichenhall betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Polizeibehörden der Pfalz.

Nach einer durch die Königl. Regierung von Oberbayern unterm 30. v. M. anher gelangten Mittheilung der Königl. General-Bergwerks- und Salinen-Administration werden die Neubauten der Königl. Saline zu Reichenhall mit dem Schlusse des laufenden Verwaltungsjahres ihr Ende erreichen. Folge hievon ist, daß bereits jetzt auswärtige Individuen von der Saline daselbst bei Bauten nicht mehr beschäftigt werden können und wenn sie Arbeit suchen, zurückgewiesen werden müssen.

Da aber nach Anzeige des Königl. Landgerichts Reichenhall gleichwohl noch ein namhafter Zudrang von Arbeitsuchenden aus allen Theilen des Königreichs fortwährend am gedachten Orte stattfindet: so wird im Intreresse der Arbeitsuchenden, welche auf solche Weise Geld und Zeit unnütz verlieren, das erwähnte Verhältniß zur allgemeinen Kenntniß gebracht und zugleich den sämmtlichen Polizeibehörden der Auftrag ertheilt, für weitere Veröffentlichung in den Localblättern Sorge zu tragen.

Speyer, den 10. September 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Zenetti.

Schalk.

Nro. 17616 A. pr. den 11. September 1849.

(Besetzung des Königl. Landgerichts-Physikats Miltenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Einer Mittheilung der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg zufolge ist die Landgerichtsarzt-Stelle bei dem neuerrichteten Landgerichte Miltenberg unter dem 30. August, mit einem Meldungstermin von 14 Tagen, ausgeschrieben worden, welches für die etwaigen Bewerber im diesseitigen Regierungsbezirk hiemit bekannt gemacht wird.

Speyer, den 10. September 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Zenetti.

Schalk.

Ad Nrm. Exh. 1277 i. pr. den 10. September 1849.

(Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Wallhalben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Wischan auf die Pfarrei Münsterappel ist die Pfarrstelle zu Wallhalben, Decanats Pirmasens, in Erledigung gekommen.

Dieselbe besteht aus dem Pfarrorte Wallhalben, den Parochialorten Hettenhausen, Oberhausen, Saalstadt und

Schauerberg und der Erlen- und Katzenmühle mit 852 Seelen.

Wenn die Trennung des Parochialortes Schmittshausen von der Pfarrei Rieschweiler stattfinden sollte, so würde jener Ort der Pfarrei Wallhalben zugetheilt werden.

Die Kirche ist ausschließliches Eigenthum der Protestanten.

Das Pfarrhaus ist in ziemlich gutem baulichen Zustande, die Oeconomiegebäude bedürfen einer Reparatur, welche jedoch bereits von der Gemeinde in Accord gegeben ist.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei in:

	ƒ	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	23	30
3. Nutznießung des Pfarrgutes . . .	177	24
Summa . .	432	54
Davon ab die Lasten mit .	45	1
bleiben . .	387	53

Zur Vervollständigung der Congrua von 600 Gulden bedarf demnach diese Pfarrei einen Zuschuß von 212 Gulden 7 Kreuzer, welche aus den disponibeln Sustentationsgeldern pro rata vergütet werden.

Für die Bewerber um diese Pfarrstelle wird hiermit ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, innerhalb welchem dieselben ihre nach Vorschrift zu belegenden Gesuche durch das Königl. Decanat Pirmasens hierher einzugeben haben.

Speyer, den 6. September 1849.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Bettinger.

Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 27. August 1849 zu der durch die Quieszirung des Appellationsgerichtsraths v. Röder am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz in Erledigung gekommenen Rathsstelle den bisherigen ersten Staatsprokurator am Appellationsgerichte zu Zweibrücken, Johann Gottfried Dingler, zu ernennen;

zufolge allerhöchster Entschließungen vom 26. August 1849: den Bezirksrichter Eduard Lang in Frankenthal, seinem alleruntertänigsten Gesuch entsprechend, von dem Untersuchungsrichteramte bei dem dortigen Bezirksgerichte zu entheben und dasselbe dem Bezirksrichter Georg Dupré daselbst zu übertragen;

den Assessor am Königl. Bezirksgerichte Zweibrücken, Jacob Löw, zum Staatsprokurator-Substituten am Königl. Bezirksgerichte Frankenthal zu befördern;

diesem Bezirksgerichte einen Assessor extra statum beizugeben und diese Stelle dem bisherigen Ergänzungsrichter am Königl. Friedensgerichte zu Dürkheim, Theodor Schuler, zu verleihen, endlich

den Assessor am Königl. Bezirksgerichte Landau, Johann Wernz, zum Staatsprokurator-Substituten daselbst zu ernennen.

Durch allerhöchste Entschließungen vom 30. August 1849 haben Seine Majestät der König geruhet, den Gerichtsboten Ludwig Candidus zu Frankenthal, seiner alleruntertänigsten Bitte entsprechend, auf die zu Mutterstadt erledigte Gerichtsbotenstelle zu versetzen; den Gerichtsboten-Candidaten Adam Köbig aus Waldmohr zum Gerichtsboten in Waldmohr, und den Gerichtsboten-Candidaten Jacob Fleichmann zu Germersheim zum Gerichtsboten in Germersheim zu ernennen.

Mittelst allerhöchsten Rescriptes vom 28. v. M. haben Seine Majestät der König Sich bewogen gefunden

den protestantischen Pfarrer Johann Eckhard von Gönheim, Decanats Neustadt, nachdem derselbe seine Stelle eigenmächtig verlassen hat, von dem Pfarramte zu entheben.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. August d. J., wurde der Gemeinderath Martin Hoffmann von Niederlustadt, Landcommissariats Germersheim, zum Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt.

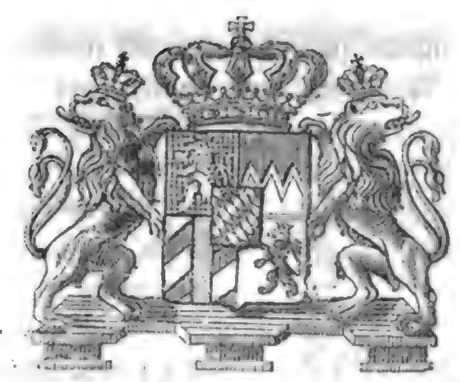
In Folge Beschlusses Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. September 1849, wurde der Gemeinderath Johann Koch zu Bierbach, Landcommissariats Zweibrücken, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz vom 3. September 1849 wurde der Gemeinderath Johannes Schuff von Rodenbach, Landcommissariats Kaiserslautern, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 6. September 1849.

	Papier	Geld
Obligationen zu 3½ % prompt		82½
„ „ 4 % „		91
„ „ 5 % „	100¼	100
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem. .	648	
„ „ Promessen per Stück Agio .		56
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahnen.		
Ludwigshafen-Bexbach		
Sächsisch-Bayerische		

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 58. Speyer, den 15. September 1849.

Inhalt:

Nro. 17902 A. pr. den 12. September 1849.

1te Bekanntmachung.

(Die medizinischen Reisestipendien betr.)

Staats-Ministerium des Innern.

Es ist wiederholt durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt machen zu lassen, daß Gesuche um ärztliche Reise-Stipendien eine Begutachtung nur finden werden:

I. wenn dieselben bei der einschlägigen Kreis-Regierung spätestens 20. Juli eingereicht werden;

II. wenn denselben beigelegt sind:

1. eine legalisirte Abschrift des vollständigen Universitäts-Absolutoriums;

2. die Zeugnisse über das ganz oder theilweise erstandene biennium practicum, dann über die schon bestandene Schlußprüfung;

3. ein Zeugniß der einschlägigen Distriktpolizei-Behörde über das bisherige Verhalten und über die Vermögens-Verhältnisse, endlich

4. ein Zeugniß über den Besitz der etwa erforderlichen besonderen Sprachkenntnisse bezüglich der zu bereisenden Länder und Städte, und

III. wenn in dem Gesuche der Ort, wohin der Arzt zu reisen beabsichtet und die generelle oder specielle Richtung der beabsichteten Beobachtungen auf das bestimmteste ausgedrückt erscheint.

Die Königl. Regierung hat alle Gesuche, welche nach dem bezeichneten Schlußtermine einkommen oder mit den oben bezeichneten Belegen nicht versehen sind, ohne weiters

zurückzuweisen und beziehungsweise die Bittsteller zur nachträglichen Vorlage der abgehenden Belege oder Anzeige der zu besuchenden Orte auffordern zu lassen.

München, den 7. September 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Zwehl.

Durch den Minister:

Der General-Secretär,

Ministerialrath Epplen.

Ad Nrm. Exh. 13104 C. pr. den 12. September 1849.

(Die gelehrten Anzeigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Aemter des Finanzdienstes.

Gemäß Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 4. dieses Monats besteht, vom Jahre 18$\frac{49}{50}$ angefangen, keine Verpflichtung mehr, die gelehrten Anzeigen auf Regieskosten zu halten.

Hiernach ist sich zu achten und darf keine deßfallsige Zahlung von 18$\frac{49}{50}$ mehr in Aufrechnung kommen.

Speyer, den 11. September 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer der Finanzen.

v. Zenetti.

Marc.

Schmidt.

Ad Nrm. 17972 A. pr. den 13. September 1849.

(Die Gründung eines Vieh-Versicherungsvereins in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem ein Vieh-Versicherungsverein für die Pfalz gegründet worden ist, dessen Satzungen die höchste Genehmigung erhalten haben, so wird auf die dadurch den Landwirthen und Viehbesitzern dargebotene Gelegenheit zur Versicherung ihres Viehstandes aufmerksam gemacht und den Verwaltungsbehörden empfohlen, die Wirksamkeit dieses für das Gedeihen der Landwirthschaft und den Wohlstand der Landwirthe höchst nützlichen Instituts auf jede sachgemäße Weise zu fördern.

Dabei wird bekannt gemacht, daß nach einer Anzeige des provisorischen Ausschusses der Gesellschaft eine Generalversammlung auf den 1. October d. J., Morgens 10 Uhr, im Rathhaussaale zu Speyer ausgeschrieben worden ist, wo die Wahl einer definitiven Verwaltung vorgenommen und der Rechenschaftsbericht über die bisherige Geschäftsführung veranstaltet werden soll.

Speyer, den 12. September 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

v. Zenetti.

Luttringshausen.

Ad Nrm. 17801 A. pr. den 12. September 1849.

(Den angeblich aus Regensburg gebürtigen Ernst Johann Presch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts- und Localpolizei-Behörden der Pfalz.

Im Jahre 1844 wurde zu Wilna ein ganz legitimationsloser Mann aufgegriffen, welcher nach seinen Angaben Ernst Johann Presch heißt, zu Regensburg geboren wurde, der Sohn eines gewissen Sigmund Presch und der Margaretha Schulz ist, nunmehr in einem Alter von 58 bis 64 Jahre steht und zwei ältere Brüder Namens Otto und Johann, und eine jüngere Schwester, Namens Caroline, gehabt hat.

Ob sein Vater, welcher Koch an einem kurfürstlichen Hofe gewesen seyn soll, mit der Margaretha Schulz verheirathet war, hat Presch nicht mit Bestimmtheit angegeben, wohl aber, daß seine Mutter, so wie er und seine Geschwister der katholischen Religion angehört haben.

Ernst Johann Presch will im Jahre 1807 Regensburg verlassen haben, damals 15 bis 17 Jahre alt gewesen seyn und sich mit einem französischen Kapitän nach Warschau begeben haben. Er trat in polnische Dienste, wurde im Feldzug vom Jahre 1812 bei Polotsk gefangen und in die russische Armee eingereiht. Im Jahre 1828 fiel Presch in türkische Gefangenschaft, welcher er endlich entrann, worauf er im Jahre 1842 wieder nach Rußland kam und nach Verlust aller seiner Habseligkeiten und Papiere zu Wilna als Vagant arretirt wurde.

Da in Folge diplomatischer Verwendung vorgenommenen genauen und sorgfältigen Nachforschungen über die Heimathverhältnisse des genannten Presch in den Städten Regensburg und Augsburg, auf welch letztere einige Angaben und Notizen hinzudeuten scheinen, haben bisher zu keinem Ergebnisse geführt, da in allen dortigen pfarrämtlichen Büchern und Civilstands-Registern weder sein, noch seines Vaters Name eingetragen ist.

Um nun mit Bestimmtheit ermessen zu können, ob Presch nicht doch in einer andern Gemeinde des Königreichs heimathberechtigt sey oder als bayerischer Staatsangehöriger erscheine, werden die sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirkes der Pfalz zufolge höchster Ministerial-Entschließung d. d. 5. l. M. angewiesen, auf den Grund vorstehender Angaben ungesäumt umfassende Erhebungen darüber anzustellen, ob der gedachte Presch nicht in der Pfalz seine Heimath besitze oder Verwandte habe, welche über seine Familien- und Heimathverhältnisse nähere und sofort zu erholende Aufschlüsse zu ertheilen vermögen.

Ueber das Ergebniß dieser Nachforschungen ist binnen längstens sechs Wochen der unterfertigten Stelle unter Vorlage der allenfallsigen über Presch Aufschluß gewährenden Aktenstücke Anzeigebericht zu erstatten.

Speyer, den 11. September 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

v. Zenetti.

Schalk.

Ad Num. Exh. 1325 i. pr. den 12. September 1849.

(Die Aufnahmeprüfung der protestantischen Candidaten der Theologie für 1849 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die diesjährige Aufnahmeprüfung für die Candidaten der protestantischen Theologie wird den 22. October laufenden Jahres in dem Amtslocale der unterfertigten Stelle ihren Anfang nehmen und in den darauf folgenden Wochentagen von der hiezu bestimmten Prüfungscommission fortgesetzt werden.

Indem solches der bestehenden Vorschrift gemäß bekannt gegeben wird, werden alle Theologiestudierenden, welche das entsprechende Universitätsstudium vorschriftmäßig vollendet haben werden, hiemit aufgefordert, sich in der verordneten Frist schriftlich um Zulassung zu dieser Prüfung anzumelden, die erforderlichen Zeugnisse (§. III. der Prüfungsinstruction vom 23. Januar 1809, Amtshandbuch I., pag. 82) und zwar den förmlichen Geburtsschein, die Studien- und Sittlichkeitszeugnisse, das academische Schlußzeugniß, das Zeugniß der Nichttheilnahme an verbotenen Verbindungen und das Curriculum vitae in lateinischer Sprache (Amtshandbuch I., pag. 167) gegebenen Falls auch das Decanatszeugniß vorzulegen, worauf unverweilt Entschließung erfolgen wird.

Diese Gesuche um Zulassung sind doppelt — auf Stempel und freiem Papiere — einzureichen.

Speyer, den 10. September 1849.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Wettinger.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 1309 I. pr. den 12. September 1849.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Vorderweidenthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Heintz nach Rohrbach ist die Pfarrei Vorderweidenthal, Decanats Bergzabern, in Erledigung gekommen.

Dieselbe besteht aus dem Pfarrorte Vorderweidenthal, dem Filiale Dimbach, den Parochialorten Oberschlettenbach und Darstein mit 2 Höfen, mit einer Bevölkerung von 1200 Seelen.

Sowohl die Kirche zu Vorderweidenthal, als das Bethaus zu Dimbach, sind ausschließlich dem protestantischen Gottesdienste gewidmet.

Nach der Fassion vom Jahre 1825 besteht die Pfarrbesoldung in:

	fl	Kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	30	—
3. Nutznießung des Pfarrgutes	53	20
4. Rechten	36	—
	351	20
Davon die Lasten ab mit . .	13	10
Bleiben . .	338	10

Die zur Vervollständigung der Congrua von 600 Gulden noch fehlenden 261 Gulden 50 Kreuzer werden der Pfarrei pro rata aus den disponibeln Sustentationsgeldern vergütet.

Für die Bewerber um die erledigte Pfarrstelle wird hiermit ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, innerhalb welchem die nach Vorschrift zu belegenden Gesuche durch das Decanat Bergzabern hierher einzusenden sind.

Speyer, den 10. September 1849.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Bettinger.

Dimroth.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 20. August l. J. dem Priester Mathias Netsch, dermaligen Pfarrverweser zu Wattenheim, diese Pfarrei allergnädigst zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. d. M., wurden der Gemeinderath Philipp Peter Butz und der Gemeinderath Christian Klingenschmitt, beide von Bischheim, Landcommissariats Kirchheim, ersterer zum Bürgermeister und letzterer zum Adjunkten dortselbst ernannt.

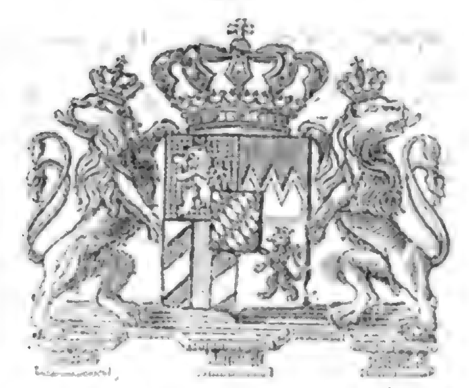
Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. l. M., wurde der Gemeinderath Johannes Leininger zum Adjunkten der Gemeinde Altenbamberg, Bürgermeisterei Feilbingert, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. d. M., wurde der Gemeinderath Christoph Mattern von Böhl, Landcommissariats Speyer, zum Adjunkten allda ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. September 1849, wurde der Gemeinderath und bisherige Adjunkt Johannes Rickert zum Bürgermeister der Gemeinde Friesenheim, Landcommissariats Speyer, und der Gemeinderath Johannes Bähr zum Adjunkten daselbst ernannt.

(Das Amts- und Intelligenzblatt № 57 wird nachgeliefert.)

Königlich Bayerisches Amts- und Intelligenzblatt



für die Pfalz.

№ 59. Speyer, den 25. September **1849.**

Inhalt:

Nro. 16699 A. pr. den 15. September 1849.

(Die Aufnahme ausländischer Aerzte und Chirurgen in die k. k. österreichische Armee betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die hier angefügte Einladung der k. k. österreichischen oberstfeldärztlichen Direction wird in Auftrag des höchsten Staatsministeriums des Innern mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dermalen die in den Jahren 1828—1830 für den Staatsdienst geprüften und befähigt erkannten Aerzte noch nicht sämmtlich zur Anstellung gelangt sind, und daß die Gesammtzahl der für den bayerischen Staatsdienst geprüften, noch nicht verwendeten Aerzte, 800 übersteigt.

Zugleich werden Diejenigen, welche zum Eintritt in k. k. österreichischen Militärdienste geneigt seyn sollten, auf die gesetzlichen Vorschriften wegen Erhebung der Bewilligung zum Eintritte in fremdherrliche Dienste aufmerksam gemacht.

Speyer, den 11. September 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

v. Zenetti.

Schalk.

Einladung

an die Herrn Civilärzte und Civilwundärzte zum Eintritte in die feldärztlichen Dienste.

Seine Majestät geruhten außer der mit allerhöchster Entschließung vom 11. März l. J. ertheilten ehrenvolleren Stellung und dem erhöhten Gehalte der Feldärzte, denselben neuerdings mit 6. August l. J. mehrere vorzügliche Begünstigungen zu bewilligen. Die unverheiratheten Herrn

Civilärzte, welche in der Regel das 32te Jahr nicht überschritten haben, werden daher eingeladen, für die Dauer des Krieges zahlreich in die Reihe der Feldärzte zu treten, und ihre Kräfte dem Dienste des Staates in einer Sphäre zu weihen, die zu den wohlthätigen und edelsten gehört.

Die Bedingungen des Eintrittes sind für 3 Chargen und zwar:

1. Als Oberfeldärzte.

Diese müssen wenigstens den Grad eines Doctors der Medizin und Chirurgie besitzen.

Sie erhalten den Offiziers-Character als Lieutenant 25 fl monatliche Gage, eine Brodportion, einen Privatdiener und im Felde eine Pferdportion.

2. Als Unter-Chirurgen.

Diese müssen Magistri oder Patroni der Chirurgie seyn. Sie erhalten 19 fl monatliche Gage, eine Brodportion, im Felde eine Pferdportion, stehen in der 12ten Diätenklasse und erhalten zur nöthigen Bedienung einen Mann aus dem Dienstesstande, der jedoch vom Waffendienste nicht befreit ist, auch werden sie nicht mehr auf Schlaffreuzer einquartirt, und haben die Aussicht, wenn sie sich zu einer vierjährigen Dienstzeit verpflichten, mit der Zeit zu Ober-Chirurgen, welche Offiziersrang haben, vorzurücken.

3. Als feldärztliche Gehülfen.

Für diese Stellung können sich Individuen melden, welche entweder als chirurgische Subjecte sich mit einem Lehrbriefe ausweisen, oder welche, ohne einen Lehrbrief zu besitzen, wenigstens zwei Jahrgänge des medizinischen Studiums mit gutem Erfolge absolvirt haben. Die feldärztlichen Gehülfen werden blos auf die Kriegesdauer aufgenommen und nur zur Spital-Dienstleistung verwendet.

Sie erhalten 14 fl monatlichen Gehalt, eine Brodportion und im Feldspitale eine monatliche Zulage von 5 fl Conventionsmünze.

Diejenigen Herrn, welche in die feldärztlichen Dienste einzutreten wünschen, können sich in der oberfeldärztlichen Directionscanzlei in Wien oder bei den stabsärztlichen Directionen in den Provinzen, mündlich oder schriftlich zur Aufnahme melden.

Wien, am 14. November 1848.

Von der k. k. oberstfeldärztlichen Direction.

Nro. 18183 A. pr. den 19. September 1849.

(Brand in Speyer bei dem Nagelschmiede Libboner betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem am 12. l. M. in dem Hause des Nagelschmiedes Libboner dahier ausgebrochenen Brande haben sich durch besonders angestrengte Thätigkeit im Löschen ausgezeichnet:

1. der Badinhaber Jacob Niemand;
2. der Müller und Mehlhändler Georg Feldner und
3. die Mannschaft des Löschvereins.

Dieß wird unter wohlgefälliger Anerkennung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 18. September 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Zenetti.
Luttringshausen.

Ad Nrm. 18002 A. pr. den 17. September 1849.

(Eine im Landgerichtsbezirke Rothenbuch aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Polizeibehörden der Pfalz.

Laut Mittheilung der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wurde am 15. Juni l. J. im Landgerichtsbezirke Rothenbuch eine dem Anscheine nach stumme und blödsinnige Weibsperson, deren Heimath seither nicht ermittelt werden konnte, aufgegriffen. Nach-

stehend wird hiemit die Personalbeschreibung nebst dem Auftrage veröffentlicht, Nachforschungen nach der Heimath fraglicher Person ohne Aufschub anzustellen und falls solche zu einem Resultate führen, bei der unterfertigten Stelle hierüber Anzeige zu erstatten.

Speyer, den 17. September 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Zenetti.

Schalt.

Beschreibung der aufgegriffenen Weibsperson.

Die aufgegriffene Weibsperson ist nicht ganz 5' groß, untersetzter Statur, ohngefähr 30 Jahre alt, die Stirne ist schmal, zurückgedrückt, die Nasenwurzel tief eingebogen, die Nase stumpf, die Augen blau, die Zähne lückenhaft, der Mund aufgeworfen, der untere Theil des Gesichtes vorgeschoben, die Physiognomie negerartig, die Haare blond, verwirrt und kurz zugeschnitten.

Das Benehmen derselben ist unbehilflich und ihr Gang unsicher und schwankend. Das ganze Aeußere zeigt Stumpf- und Blödsinn.

Ihre Kleidung, welche jedoch ganz unbrauchbar war, bestand in einem schwarzen Mützchen mit weißen Streifen, einem alten zerrissenen, rothgestreiften baumwollenen Weiberrock, einem alten groben, zerrissenen Hemde, einer alten zerrissenen Haube, einem weiß und roth gestreiften Leibchen und einem Schurze von grober ungebleichter Leinwand.

Nro. 18365 A. pr. den 21. September 1849.

(Eine in Elsenfeld aufgegriffene blödsinnige Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des Königl. bayerischen Landgerichtes Obernburg wurde in dem Bezirke dieser Behörde am 1. d. M. eine Mannsperson aufgegriffen, deren Signalement nachstehend beigefügt ist und welche aus einer Irren-Anstalt oder einem sonstigem Verwahrungsort entsprungen zu seyn scheint.

In Folge Requisitions-Schreibens der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg werden sämmtliche Polizeibehörden in der Pfalz beauftragt, die geeigneten Nachforschungen behufs der Ermittlung der Heimath dieses Blödsinnigen anzuordnen und ein etwaiges Resultat unmittelbar dem Königl. Landgericht Obernburg mitzutheilen, gleichzeitig aber hievon auch dem vorgesetzten Landcommissariate, beziehungsweise der unterfertigten Stelle Kenntniß zu geben.

Signalement.

Der im Bezirke Obernburg aufgegriffene Mensch ist 5 Schuh groß, beiläufig 45—50 Jahre alt, hat einen großen Kopf, schwarze kurz geschnittene Haare, einen dicken Hals, schwarze Augenbraunen, graue Augen und einen schwarzen Schnurr- und Knebelbart, derselbe ist barfuß, trägt eine blautuchene Jacke, dergleichen Hose und Weste und ein leinenes Hemd. Er hört zwar, allein sprechen kann er nicht, sondern bringt nur einzelne Töne vor, wobei er die Hände vor die Augen hält, auch auf Kopf und Füße deutet. Im Arrest beträgt er sich ganz viehisch.

Speyer, den 21. September 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
abs. Pr.
Marc.

Luttringshausen.

Ad Nrm. Exb. 1356 i. pr. den 21. September 1849.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Drusweiler, Decanats Bergzabern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 7. September l. J. erfolgten Tod des Pfarrers Humbert ist die Pfarrei Drusweiler in Erledigung gekommen. Dieselbe besteht aus dem Pfarrorte

Drusweiler und der Gemeinde Capellen mit dem Deutschherrnhofe, dem Caplaneihofe und dem Filiale Niederhorbach mit einer Gesammtbevölkerung von 1273 Seelen.

Die Kirchen zu Drusweiler, resp. zu Capellen und zu Niederhorbach sind ausschließliches Eigenthum der Protestanten. Pfarrhaus und Oeconomie-Gebäude befinden sich in gutem Zustande.

Nach der im Jahre 1842 erneuerten Fassion besteht die Pfarrbesoldung in folgenden Erträgnissen:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	35	40
3. Nutznießung des Pfarrgutes	600	—
4. Capitalzinsen	69	40
Zusammen . .	937	20
Davon die Grundsteuer abgezogen . .	62	53
Bleiben . .	874	27

Die Casualien werden in dieser Pfarrei nicht bezahlt. An ihrer Statt werden dem Pfarrer die sub № 2 aufgeführten 35 Gulden 40 Kreuzer aus der Kirchencasse bezahlt.

Zur Bewerbung um die erledigte Pfarrei wird ein Concurstermin von sechs Wochen hierdurch eröffnet, innerhalb welchem die nach Vorschrift zu belegenden Gesuche der Competenten durch das Königl. Decanat Bergzabern hierher vorzulegen sind.

Speyer, den 19. September 1849.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Wettinger.

Sonntag, v. n.

---

pr. den 14. September 1849.

Bekanntmachung.

(Die Vorlesungen an der Königl. bayerischen Forstschule zu Aschaffenburg für das Studienjahr 18⁴⁹/₅₀ betr.)

An der Königl. bayerischen Forstlehranstalt beginnt das Studienjahr 18⁴⁹/₅₀ am 29., 30. und 31. October l. J. mit der Immatrikulation der neueintretenden Forstkandidaten, welche durch legale Zeugnisse nachzuweisen haben, daß sie:

1. das 17. Lebensjahr zurückgelegt, das 22. nicht überschritten,
2. ein tadelloses, sittliches Verhalten seither beobachtet haben,
3. eine fehlerfreie kräftige, den Anstrengungen des äußeren Forstdienstes angemessene Körperbeschaffenheit, dann
4. das Absolutorium einer vollständigen Lateinschule, und
5. entweder einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbschule, oder eines Gymnasiums oder einer polytenischen Schule, und endlich
6. bei noch nicht erlangter Selbstständigkeit die Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder zum Uebertritt in die Forstlehranstalt, sowie die erforderlichen Subsistenzmittel besitzen.

Eine Anmeldung vor dem obenbezeichneten Termine ist nicht erforderlich, dagegen muß von Seite der Königl. Direction auf vollständigen Nachweis der bemerkten Aufnahmsbedingungen bestanden werden. Allenfallsige Gesuche um Dispens von einer oder der andern dieser Vorbedingnisse sind mittlerweile und zwar so rechtzeitig bei den betreffenden Königl. Kreisregierungen einzureichen, daß deren Resultat an dem Immatrikulations-Termine anher mit in Vorlage gebracht werden kann.

Aschaffenburg, den 1. September 1849.

Königliche Direktion der Forstschule.

Stumpf, Director.

Gaul, Actuar.

Königl. Allerhöchste Bestätigung der Rectors- und Senatoren-Wahlen an der Königl. Universität München.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 29. August l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die Wahlergebnisse bei der Königl. Universität München, wonach gewählt wurden:

I. zum Rector:

der ordentliche Professor der juridischen Facultät Hofrath Dr. von Bayer,

II. zu Senatoren:

aus der theologischen Facultät der ordentliche Professor Dr. Permaneder,

aus der juridischen Falultät der ordentliche Professor Dr. Arndts,

aus der staatswirthschaftlichen Facultät der ordentliche Professor Dr. von Hermann,

aus der medicinischen Facultät der ordentliche Professor, geheimer Rath Dr. von Ringseis, und

aus der philosophischen Facultät der ordentliche Professor und Conservator Dr. Wagner,

für das Studienjahr 18$\frac{49}{50}$ zu genehmigen.

Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchster Entschließung vom 10. Juni l. J. nachstehende Ordensverleihungen vorzunehmen geruht:

I. Das Commenthurkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone:

dem Generalmajor und Commandanten der Stadt und Festung Germersheim, Eduard Weishaupt;

dem Oberst und zweiten Commandanten der Stadt und Festung Landau, Carl Purkart;

II. Das Commenthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Oberstlieutenant und Artilleriedirector Friedrich Schnitzlein in Germersheim;

dem Oberstlieutenant und Platzstabsoffizier Joseph Bronzetti in Landau;

III. Das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone:

dem Oberst und Commandanten des 14. Königl. Infanterie-Regiments (Zandt) Georg Freiherrn Haller von Hallerstein;

dem Oberstlieutenant und Artilleriedirector Joseph Pöllath in Landau;

dem Major des zweiten Königl. Artillerie-Regiments (Zoller), Stephan St. Germain;

dem Major des 9. Königl. Infanterie-Regiments (Wrede) Heinrich Claus;

dem Major des 9. Königl. Infanterie-Regiments (Wrede) Wilhelm Freiherrn von Hettersdorf;

dem Major des 6. Königl. Infanterie-Regiments (vacant Herzog Wilhelm) Gottfried Syberg;

dem Major und Oberzeugwart Andreas Stich zu Landau;

dem Hauptmann der Königl. Gendarmerie-Compagnie in der Pfalz, August Sturz;

IV. Das Ritterkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Platzoberstlieutenant Anton Pernwerth in Germersheim;

dem funtionirenden Richtungsmajor, Hauptmann des 6. Königl. Infanterie-Regiments (vacant Herzog Wilhelm) Mathias Jörgens;

dem functionirenden Richtungsmajor Hauptmann des 9. Königl. Infanterie-Regiments (Wrede) Stephan List;

dem Platzadjutanten Hauptmann Ernst Nützel in Landau;

dem Hauptmann des Königl. Genie-Regiments Benedict Herter;

dem Hauptmann des Königl. 2. Artillerie-Regiments (Zoller) Ignatz Dietl;

dem Hauptmann des 6. Königl. Infanterie-Regiments (vacant Herzog Wilhelm) Theodor Abelein;

dem Hauptmann des 6. Königl. Infanterie-Regiments (vacant Herzog Wilhelm) Clemens Graf v. Joner;

dem Hauptmann des 14. Königl. Infanterie-Regiments (Zandt) Heinrich Freiherrn von Feilitzsch;

dem Rittmeister des 5. Königl. Chevauxlegers-Regiments (Leiningen) Carl Freiherrn von Reichlin-Meldegg;

dem Rittmeister des 6. Königl. Chevauxlegers-Regiments (Herzog von Leuchtenberg) Carl von Zurwesten;

dem Regiments-Quartiermeister der Königl. Commandantschaft Landau Friedrich Dorner;

dem Oberlieutenant des 2. Königl. Artillerie-Regiments (Zoller) Wilhelm Aign;

dem Oberlieutenant des 2. Königl. Jägerbataillons Ferdinand Kohlermann;

dem Unterlieutenant der Königl. Gendarmerie-Compagnie der Pfalz, Johann Kohl;

dem Unterlieutenant des 2. Königl. Artillerie-Regiments (Zoller), Adalbert Stark.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Signats vom 10. Juni l. J. den nachstehend aufgeführten Individuen theils die goldene, theils die silberne Civilverdienst-Medaille allergnädigst zu verleihen geruht, und zwar:

I. Die goldene Civilverdienst-Medaille:

den Brigadiers der Gendarmerie-Compagnie der Pfalz, Johann Ober in Landau und Johann Kaspar in Germersheim,

dem Musikmeister des 6. Königl. Infanterie-Regiments (vacant Herzog Wilhelm) Christian Kolb zu Landau,

dem Feldwebel Christian Lohmann,

den Sergeanten Anton Kleinhenz, Wolfgang Baumgärtner, Georg Berg,

dem Corporal Adam Göttling vom 6. Königl. Infanterie-Regimente (vacant Herzog Wilhelm),

den Feldwebeln Peter Krieg in Germersheim, Ferdinand Täschlein und Tobias Sauer, und

dem Corporal Friedrich Pflaum in Landau, vom 9. Königl. Infanterie-Regiment (Wrede),

dem Feldwebel Anton Maischein vom 14. Königl. Infanterei-Regiment (Zandt),

dem Junker des 2. Königl. Jägerbataillons Ludwig Möllinger,

dem ersten Wachtmeister des 6. Königl. Chevauxlegers-Regiments (Herzog von Leuchtenberg) Michael Muschaweck,

den Oberfeuerwerkern des 2. Königl. Artillerie-Regiments (Zoller) Gottlieb Küffner und Johann Worack,

den Obermeistern des Königl. Genie-Regiments Georg Sohn und Michael Widmann,

dem Feldwebel des 14. Königl. Infanterie-Regiments (Zandt) Nicolaus Sitzmann,

II. Die silberne Civilverdienst-Medaille:

den Gendarmerie-Brigadiers Adolph Segler in Homburg, Philipp Schnitzl in Kaiserslautern, und Wilhelm Seyfried in Speyer,

dem Bataillons-Tambour Mathias Sona,

den Sergeanten Gottlieb Reis, Joseph Kolbenschlag, Nicolaus Bolz,

dem Vicecorporal Bernhard Lohner,

dem Soldaten und Regiments-Schneider Friedrich Pfordtner,

den Soldaten Conrad Gudrolf, Nicolaus Bork, Joseph Weber und Anton Bärdel,

sämmtlich vom 6. Königl. Infanterie-Regimente (vacant Herzog Wilhelm),

dem Bataillonstambour Baptist Iffland,

dem Feldwebel Andreas Kautler,

den Sergeanten Eduard Damboer und Baptist Herrgott,

den Corporälen Lothar Lippert und Philipp Julius;

den Gefreiten Nicolaus Knörlein und Conrad Birnbaum,

dem Soldaten Valentin Scheuermann vom 9. Königl. Infanterie-Regimente (Wrede),

dem Corporal des 12. Königl. Infanterie-Regiments (König Otto von Griechenland) Joseph Kiesner,

dem Regiments-Tambour Martin Münderlein,

den Feldwebeln Adam Ziegler und Balthasar Weykart,

dem Corporal Eugen Abel und dem Gefreiten Johann Nicol vom 14. Königl. Infanterie-Regimente (Zandt),

den Secondjägern Carl Trautmann und Friedrich Propheter,

dem Corporal Friedrich Müller, dem Hornisten erster Classe Christoph Bachmayer und dem Soldaten Carl Trautmann vom 2. Königl. Jägerbataillon,

dem Corporal Carl Schwarz, dem Vicecorporal Jacob Serbini und dem Regimentssattler Nepomuk Burger vom 5. Königl. Chevaurleger-Regiment (Leiningen),

dem zweiten Wachtmeister Philipp Seemer,

dem Corporal Christoph Lottes und dem Chevaurleger Heinrich Blinzler vom 6. Königl. Chevaurlegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg),

dem Feuerwerker Joseph Hämmer,

den Corporälen Christoph Herrmann, Joseph Schilling und Joseph Lindner und dem Bombardeur Andreas Handschuh vom zweiten Königl. Artillerie-Regimente (Zoller),

dem Obermeister Carl Gruber,

den Führern Georg Gruber und Sebastian Popp,

dem Gefreiten und Festungsgärtner Georg Vogt,

den Gefreiten Georg Spahn und Michael Schleissinger vom Königl. Genie-Regimente.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben laut Allerhöchsten Rescripts vom 2. September l. J. die erledigte protestantische Pfarrei Asselheim, Decanats Frankenthal, dem Pfarramtscandidaten August Prell allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 23. August l. J. die in Erledigung kommende Haupt-Zollamts-Verwalterstelle zu Ludwigshafen dem bisherigen Hauptzollamts-Controleur Bonifaz Brendel zu Würzburg zu übertragen;

dem Regierungs-Secretär II. Klasse, Wilhelm Molitor zu Speyer, die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste zu bewilligen, und

an dessen Stelle den Accessisten der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, Dr. Ludwig Jordan, zu ernennen;

unterm 26. August l. J. den Kantonsarzt Dr. Heinrich Oberle von Obermoschel, seiner Bitte gemäß, in gleicher Eigenschaft nach Mutterstadt zu versetzen,

und die erledigte Kantonsarztstelle zu Hornbach dem practischen Arzte Dr. Hermann Dick zu Haßloch zu übertragen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Signate vom 8. September 1849 geruht, dem Gerichtsboten-Candidaten Jacob Hoffmann von Zweibrücken die durch die Versetzung des Gerichtsboten Johann Jacob Becker in Erledigung gekommene Gerichtsboten-Stelle in Obermoschel, und

dem Forstgerichtsboten Jacob Vögele zu Waldmohr die durch Versetzung des Gerichtsboten Heinrich Grünewald erledigte Gerichtsboten-Stelle in Rockenhausen allergnädigst zu verleihen.

Dem Dr. med. Rudolph Muck von Kaiserslautern wurde gestattet, sich in Landstuhl als praktischer Arzt niederzulassen.

Dem Dr. med. Julius Dick prakt. Arzt in Lambrecht wurde gestattet, sich in Annweiler als solcher niederzulassen.

Dem Dr. med. Carl Crolly zu Freinsheim wurde gestattet, sich in Dürkheim als praktischer Arzt niederzulassen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. September 1849, wurden ernannt:

1. Zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Feilbingert der bisherige Bürgermeister und Gemeinderath Carl Günther allda;
2. zu Adjunkten dieser Bürgermeisterei und zwar:
   a) zum Adjunkten der Gemeinde Feilbingert der Gemeinderath und bisherige Adjunkt Peter Fetzer;
   b) der Gemeinde Ebernburg der Gemeinderath und bisherige Adjunkt Franz Falger der Junge allda;
   c) der Gemeinde Hallgarten der Gemeinderath und bisherige Adjunkt Philipp Kipp von da; endlich
   d) der Gemeinde Hochstätten der Gemeinderath und bisherige Adjunkt Jacob Beck von da;
3. zum Polizei-Adjunkten des Dreiweiherhofes, Gemeinde Hallgarten, der dortige Einwohner und Gemeinderath von Hallgarten Christian Dick;
4. zum Adjunkten der Gemeinde Cölln, Bürgermeisterei Alsenz, der Gemeinderath und bisherige Adjunkt Jacob Steitz allda.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern vom 11. September l. J., wurde der Gemeinderath Heinrich Krehbiel zu Wartenberg, Landcommissariats Kaiserslautern, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. September 1849, wurden

1. der Gemeinderath Johannes Scherr zu Hainfeld, Landcommissariats Landau, zum Adjunkten dieser Gemeinde,
2. der Gemeinderath und seitherige Adjunkt Jacob Deuschel zu Mundenheim, Landcommissariats Speyer, zum Bürgermeister daselbst, und
3. der Gemeinderath Jacob Münch allda zum Adjunkten dieser Gemeinde,

ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. September 1849, wurde der protestantische Lehrer Friedrich Müller von Dunzweiler, Landcommissariats Homburg, in definitiver Eigenschaft als Lehrer an dieser Schule ernannt.

Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums.

Das dem Mechanikus Georg Hofmann zu Nürnberg unterm 14. Jänner 1848 verliehene, und unterm 21. Februar 1848 ausgeschriebene dreijährige Gewerbsprivilegium auf Ausführung und Anwendung der von ihm erfundenen verbesserten Hohlschleiffaçettirmaschine ist in Folge des von dem Privilegiumsbesitzer erklärten Verzichtes erloschen.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Außerordentliche Beilage zu Nro. 59
des
Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1849.

Verhaltungsregeln

vor und während dem Ausbruch der asiatischen Brechruhr.

I.

Zeichen der asiatischen Brechruhr.

Gefühl von Mattigkeit in allen Gliedern mit Kälte und Ziehen in denselben und in dem Rücken; zugleich oder bald darauf Kollern im Bauche mit Durchfall und Drücken in der Herzgrube; Uebelkeit, Erbrechen und Schwindel. Das durch Stuhl Entleerte anfangs dunkelfarbig und stinkend, später, wie das Erbrochene, molken- oder reiswasserähnlich, farb- und geruchlos, und die Entleerung plötzlich und heftig ohne alle Anstrengung des Leibes.

Hierauf Krampf in den Beinen, besonders den Waden; Verminderung und gänzliche Unterdrückung der Urinabsonderung; allgemeine Beängstigung und Unruhe.

In höherem Grade: zu den erwähnten Erscheinungen: Kälte und Blauwerden des ganzen Körpers, besonders der Hände, Nase, Ohren, Zunge und rings um die Augen; Faltung der Haut an den Fingern; Schwinden des Pulses bis zum Verschwinden; Heiserkeit der Stimme bis zur gänzlichen Stimmlosigkeit; große und eigenthümliche Entstellung des Gesichtes.

II.

Vorbeugungsmittel.

Erfahrungsthatsache ist es, daß man durch zweckmäßiges Verhalten die Entstehung der Brechruhr oder den Uebergang in die höhern Grade in der Regel zu verhindern im Stande ist.

A. Was zu **unterlassen.**

Meide: Jede zu große Abweichung von der gewohnten Lebensweise, falls sie nicht unordentlich gewesen;

jede Unmäßigkeit im Essen und Trinken, alle schwer verdaulichen, zähen, fetten, sehr gesalzenen, blähenden Speisen: Speck, Würste, namentlich Blutwürste, Krebse, Aale, Karpfen, überhaupt fette Fische, harte Eier, fetten alten Käse, fettes Backwerk, klumpige schwere Mehlspeisen, rothe Rüben, Kohlrüben, Sauerkraut, Gurken, Schwämme, alle Salate, ungekochtes Obst, unreifes, hartes, kühlendes: Melonen, Pfirsiche;

junge, saure, zu kalte, nicht ausgegohrne Getränke, kalte, saure Milch;

zu dicke warme und zu dünne kühle Begleitung und Betten;

alle heftigen Gemüthsbewegungen, Furcht, Sorge und Kummer;

jede unmäßige Anstrengung des Geistes und Körpers, insbesondere bis spät in die Nächte;

Zugluft, Durchnässung, Erkältung, besonders des Bauches und der Füße durch Stehen oder Sitzen auf nassem Grase, kalten Steinen, nächtliches Verweilen im Freien;

alle Arzneien, so lang du gesund bist.

B. Was zu **thun** ist.

Nimm täglich, bevor du ausgehst, ein warmes leicht verdauliches Frühstück; auch warmes Mittagessen; iß nur wenig des Abends.

Trink zu deinem gewöhnlichen Getränke, dem Wasser, eine mäßige Gabe guten Bieres, angenehmen rothen Weines, ein Gläschen bitteren Branntwein.

Mach täglich, bei guter Witterung, wenigstens eine Stunde lang mäßige körperliche Bewegung im Freien.

Halte Unterleib und Füße immer warm und trocken, etwa durch Anlegen wollener Leibbinden und Socken.

Sorge für Reinlichkeit des Körpers und der Wohnung durch: Wechsel trockener Leib- und Bettwäsche, tägliche Lüftung der Wohn- und Schlafzimmer, und schnelle Entfernung aller Abgänge und anderer Dinge, welche die Luft verunreinigen.

III.

Verfahren beim Ausbruch der Krankheit vor Ankunft des Arztes.

1. Schicke sogleich nach dem Arzte. Indessen 2. erwärme das Bett durch Wärmeflaschen, mit heißem Wasser oder Sand gefüllten irdenen oder gläsernen Krügen, erhitzten Ziegeln, Tellern, Deckeln oder Steinen.

3. Lege den Kranken ins Bette und die (2) genannten Erwärmungsmittel an die Seiten der Brust, des Bauches, der Arme und Beine.

4. Reibe unter der Decke des Kranken Arme und Beine desselben mit wollenen Tüchern, die mit Campfergeist oder Branntwein besprengt sind.

5 Gleichzeitig setze ein Anderer ein Senfpflaster aus gestoßenen schwarzen Senf und Wasser, im Nothfall aus frisch geriebenen Meer- oder schwarzen Rettig oder Zwiebel in einfache Leinwand gewickelt auf Herzgrube und Unterleib (¼—½ Stunde lang) bis zum Rothwerden derselben.

6. Alle Viertel- oder halbe Stunde trinke der Kranke eine halbe Tasse warmen Thee aus Wollenblumen, Chamillen, Hollunder, Münzen, Melissen

7. Mittlerweile wird, wo es möglich ist, ein warmes Bad von 29—30° R. zubereitet, demselben ein mit Asche gefüllter Sack, Lauge oder Essig (4—6 Viergläser voll) zugesetzt und der Kranke darin 15—20 Minuten lang mit wollenen Tüchern gerieben, und in diese eingewickelt ins Bette zurückgebracht.

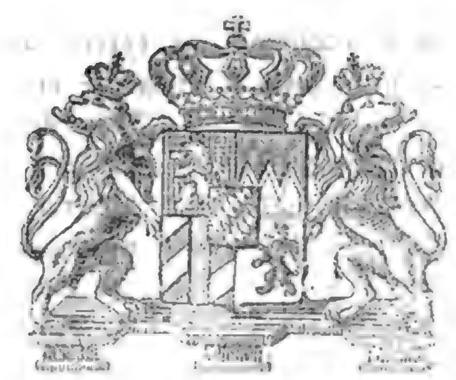
8. So gewiß durch die (2—7) erwähnte erwärmende Behandlung sehr Viele vor dem Uebergang in die höheren Grade der Brechruhr bewahrt, ja aus diesen selber gerettet wurden: ebenso gewiß ist es, daß der innere und äußere Gebrauch des Eises, oder in dessen Ermanglung kalten Wassers, laut vielen Erfahrungen dieselben Erfolge und vielleicht noch häufiger bewirkte.

Reiche dem Kranken alle 5 Minuten bohnengroße Eisstücke, oder einen Eßlöffel voll mit Eis abgekühlten Wassers.

Reibe Glieder, Brust und Rückgrat, jeden Theil eine halbe bis drei Minuten lang mit in Leintüchern eingewickelten Eisstücken, oder in kalt Wasser getauchten Schwämmen, bis die Theile roth und warm werden und die Krämpfe nachlassen; wenn diese wiederkehren oder jene wieder erkaltet, nach einer halben oder ganzen Stunde wiederhole die Reibung.

Die geriebenen Theile bedecke mit trockenen leinenen oder wollenen Zeugen.


Digitized by Google

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 60. Speyer, den 27. September 1849.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 750. pr. den 24. September 1849

(Die neue Speyerer Zeitung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem ersten Artikel der Nummer 183 der neuen Speyerer Zeitung vom 22. September 1849 wird zu Gunsten einer allgemeinen Amnestie ein Adressensturm in der ganzen Pfalz heraufbeschworen.

So wenig ein Hinderniß bestehet, wenn Einzelne oder Corporationen ihre Gefühle und Bitten dem Throne oder den Kammern gegenüber aussprechen, so kann doch nicht geduldet werden, daß eine Agitation, wie die von der neuen Speyerer Zeitung intendirte, die Gemüther von Neuem errege und die Leidenschaften entfessele.

Der Commandirende des Königl. bayerischen Armee-Corps in der Pfalz hat sich hierdurch veranlaßt gesehen, das Erscheinen der neuen Speyerer Zeitung abermals einzustellen.

Speyer, den 24. September 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten:
Marc.

Ad Nrm. 18312 A. pr. den 24. September 1849.

(Den evangelischen Verein der Gustav-Adolph-Stiftung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unterm 12. l. M. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß alle gegen den Gustav-Adolph-Verein, dessen Einführung und Wirk-

samkeit in Bayern in den Jahren 1842 u. ff. erlassenen Anordnungen sofort außer Wirksamkeit zu treten haben, daß hinfüro dessen Einführung kein weiteres Hinderniß im Wege stehe und derselbe lediglich den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über das Vereinsrecht unterliegen soll.

Die unterzeichnete Stelle bringt diese Allerhöchste Verfügung mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß hiernach die Bekanntmachung vom 15. Februar 1844 (Amts- und Intelligenzblatt 1844, S. 100) außer Wirksamkeit trete und hiermit aufgehoben werde.

Speyer, den 17. September 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
abs. Pr.
Marc.
Luttringshausen.

Ad Nrm. 18025 A. pr. den 24. September 1849.

(Erledigung von Freistellen aus dem Würzburger adeligen Seminarsfonde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Anstehen der Königl. bayerischen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wird nachstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 14. August 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
abs. Præs.
Marc.
Luttringshausen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem Schlusse des gegenwärtigen Schuljahres wird in dem Erziehungs-Institute für Studirende in München ein dritter Freiplatz aus dem Fonde des vormaligen adeligen Seminars zu Würzburg in Erledigung kommen.

Dieser Freiplatz wird zur Bewerbung innerhalb drei Wochen hiemit ausgeschrieben und dabei bemerkt:

1. daß nur dürftige Bewerber katholischer Religion, welche zum stiftsmäßigen Adel gehören, zunächst aus dem Würzburgischen, und erst, wenn hier keine fähigen Bewerber vorhanden sind, solche aus dem Fränkischen überhaupt und aus den übrigen Theilen des Königreiches zugelassen werden;
2. daß die Stiftsmäßigkeit nach den vormals für die Aufnahme in das Hochstift Würzburg gegebenen Bestimmungen zu bemessen, sohin durch den Nachweis von 8 adeligen Ahnen, d. i. durch den Nachweis des Adels aufwärts, sowohl väterlicher- als mütterlicherseits bis zu den Urgroßältern einschlüssig, unter Vorlage eines beglaubigten Stammbaumes, bedingt sey;
3. daß die auf die vorgeschriebene Art belegten Gesuche innerhalb des oben vorgesteckten Termins bei der Verwaltung des Würzburger adeligen Seminarsfondes dahier einzureichen seyen.

Würzburg, den 30. Juli 1849.

K. Regiernng von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Zu-Rhein.
Mees.

Ad Nrm. Exh. 17978 A. pr. den 22. September 1849.

(Die Aufstellung eines Agenten für die Mobiliar-Versicherungs-Anstalt der Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Antrag der Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank wurde durch höchstes Ministerial-Rescript vom 8. d. M. die Aufstellung des Geschäfts-

mannes Michael Anton Tuteur zu Winnweiler zum Agenten ihrer Mobiliar-Versicherungs-Anstalt für den Bezirk Kirchheimbolanden an die Stelle des abgetretenen Agenten Eduard Saarbach genehmigt, was mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Wirksamkeit des neu ernannten Agenten kein Hinderniß entgegenstehe.

Speyer, den 17. September 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Marc.
Luttringshausen.

Königl. Allerhöchste Bestätigung der Rectors- und Senatoren-Wahlen an der Königl. Universität Würzburg, und der Prorectors-Wahl an der Königl. Universität Erlangen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 22. August l. J., die Wahl

des ordentlichen Professors der Rechtswissenschaft, Dr. Carl Edel, zum Rector an der Königl. Universität Würzburg für das Studienjahr 18$^{49}/_{50}$, dann die Wahl

des ordentlichen Professors Dr. Schwab aus der theologischen Facultät,

des ordentlichen Professors und Hofrathes Dr. Lang aus der juridischen Facultät,

des ordentlichen Professors Dr. Debes aus der staatswirthschaftlichen Facultät,

des ordentlichen Professors und Hofrathes Dr. von Textor aus der medicinischen Facultät, und

des ordentlichen Professors und Hofrathes Dr. Osann aus der philosophischen Facultät,

zu Senatoren für die Studienjahre 18$^{49}/_{51}$ zu genehmigen, so wie

unterm 20. August l. J., der auf den ordentlichen Professor der Philologie Dr. Friedrich Nägelsbach zu Erlangen gefallenen Wahl zum Prorector der Universität Erlangen für das Studienjahr 18$^{49}/_{50}$ die Königl. Bestätigung zu ertheilen.

Dienstesnachrichten.

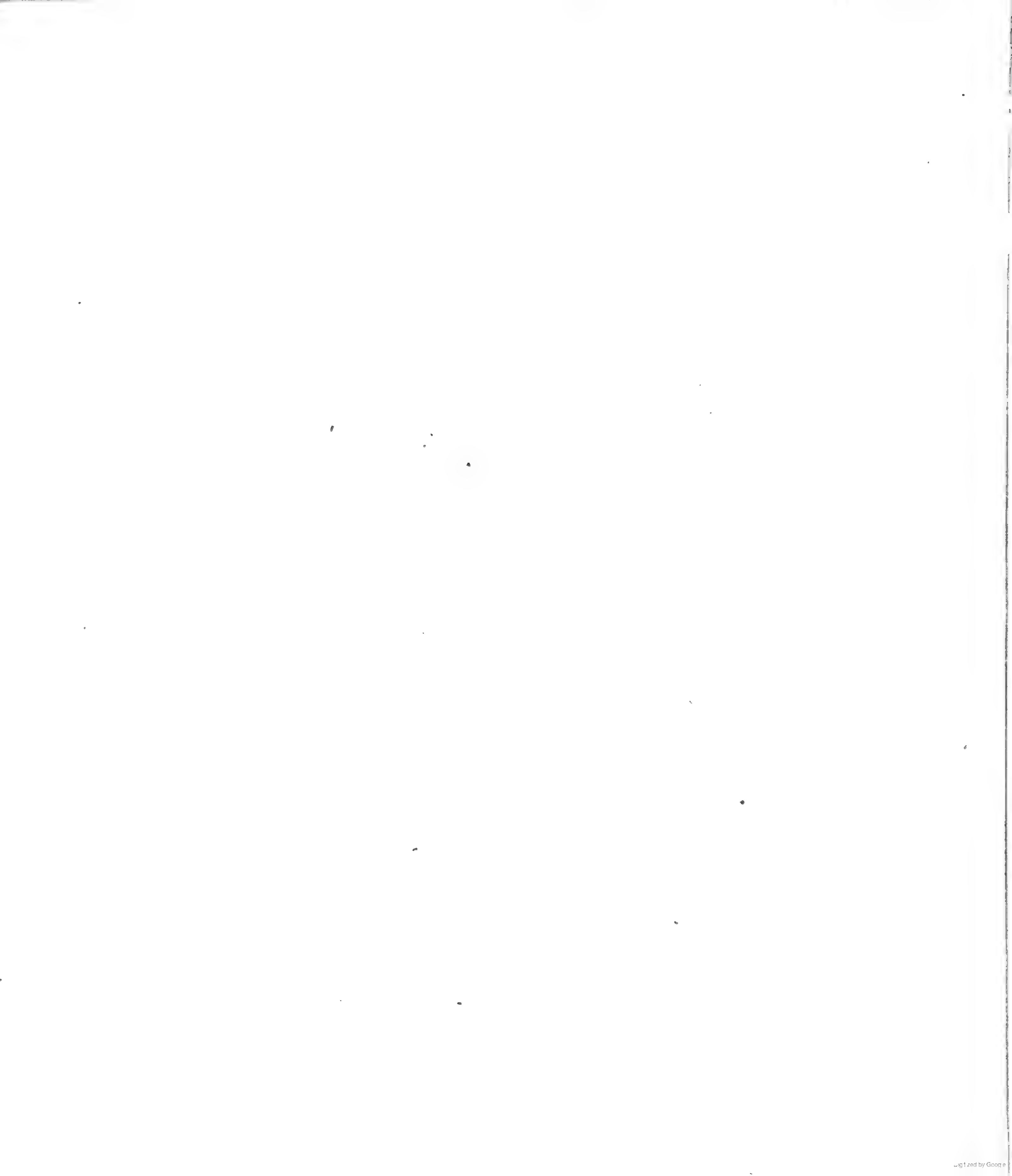
Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Rentbeamten Christoph Braun in Frankenthal, unter Anwendung des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, in den Ruhestand, sodann an das hierdurch sich erledigende Rentamt Frankenthal den Rentbeamten Frick in Germersheim, seinem Ansuchen vom 16. August v. J. entsprechend, mit den verordnungsmäßigen Remisen zu versetzen und ihm zugleich die Functionen des Königl. Steuer-Controlamtes auf Ruf und Widerruf zu übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. September d. J., wurde der bisherige Schulgehülfe Heinrich Stichter zu Bellheim zum wirklichen Lehrer an der protestantischen Schule daselbst, in provisorischer Eigenschaft, ernannt.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 20. September 1849.

	Papier	Geld
Obligationen zu 3½ % prompt		85
„ „ 4 % „	92¼	
„ „ 5 % „		100¼
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem. .		645
„ „ Promessen per Stück Agio .		56
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahnen.		
Ludwigshafen-Bexbach		
Sächsisch-Bayerische		



Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 61. Speyer, den 2. October 1849.

Inhalt:

Ad Nrm. 18585 A. pr. den 28. September 1849

(Die Classification der im Jahre 1849 aus dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Speyer entlassenen Zöglinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Prüfungen der in diesem Jahre aus dem katholischen Schullehrer-Seminar entlassenen Zöglinge haben den 30. und 31. August, dann den 1. September d. J. Statt gefunden, und das Resultat derselben wird in nachstehender Classification dieser Zöglinge mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Reihenfolge der zu einer und derselben Klasse gehörenden Zöglinge nach dem höheren oder minderen Grade des religiös-sittlichen Betragens geordnet ist.

I. 2. Klasse der sehr gut Befähigten.

1. Johann Hauck, geboren zu Knittelsheim, Landcommissariats Germersheim, den 12. November 1829. Religionslehre, Kenntnisse und Orgelspiel sehr gut; Gesang vorzüglich; Lehrfähigkeit und Zeichnen gut.

2. Martin Schönung, geboren zu Geinsheim, Landcommissariats Neustadt, den 27. Februar 1829. Religionslehre, Kenntnisse und Gesang sehr gut; Zeichnen vorzüglich; Lehrfähigkeit und Orgelspiel gut.

3. Joseph Spohn, geboren zu Allschbach, Landcommissariats Zweibrücken, den 7. Juni 1829. Religionslehre, Kenntnisse, Lehrfähigkeit und Zeichnen gut; Orgelspiel vorzüglich; Gesang sehr gut.

4. Georg Rindfleisch, geboren zu Mörlheim, Landcommissariats Landau, den 10. Januar 1829. Religionslehre und Kenntnisse sehr gut; Zeichnen vorzüglich; Gesang hinlänglich; Lehrfähigkeit und Orgelspiel gut.

5. Johann Adam Würth, geboren zu Insheim, Landcommissariats Landau, den 5. Februar 1829. Reli-

gionslehre sehr gut; Kenntnisse, Lehrfähigkeit, Orgelspiel und Gesang gut; Zeichnen vorzüglich.

6. Nicolaus Ries, geboren zu Erfweiler, Landcommissariats Pirmasens, den 17. September 1829. Religionslehre, Orgelspiel und Gesang sehr gut; Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Zeichnen gut.

II. 1. Klasse der gut Befähigten.

7. Sebastian Born, geboren zu Mußbach, Landcommissariats Neustadt, den 28. Juni 1828. Kenntnisse, Lehrfähigkeit und Religionslehre gut; Orgelspiel und Gesang sehr gut; Zeichnen vorzüglich.

8. Jacob Janson, geboren zu Bubenheim, Landcommissariats Kirchheimbolanden, den 18. September 1830. Religionslehre, Kenntnisse, Lehrfähigkeit und Zeichnen gut; Gesang sehr gut; Orgelspiel vorzüglich.

9. Franz Feuerstein, geboren zu Harxheim, Landcommissariats Kirchheimbolanden, den 28. October 1828. Religionslehre und Orgelspiel sehr gut; Kenntnisse, Lehrfähigkeit, Gesang und Zeichnen gut.

10. Peter Adam Forler, geboren zu Hanhofen, Landcommissariats Speyer, den 26. Juli 1829. Kenntnisse, Lehrfähigkeit, Orgelspiel und Gesang gut; Religionslehre und Zeichnen sehr gut.

10. Christian Grau, geboren zu Pirmasens den 13. November 1828. Religionslehre, Kenntnisse, Lehrfähigkeit und Orgelspiel gut; Zeichnen hinlänglich; Gesang sehr gut.

10. Peter Weber, geboren zu Martinshöh, Landcommissariats Homburg, den 24. März 1828. Religionslehre, Kenntnisse, Lehrfähigkeit, Gesang und Zeichnen gut; Orgelspiel hinlänglich.

13. Wilhelm Matz, geboren zu Berghausen, Landcommissariats Speyer, den 5. Juli 1829. Religionslehre, Kenntnisse, Lehrfähigkeit und Gesang gut; Orgelspiel und Zeichnen sehr gut.

14. Georg Baron, geboren zu Pirmasens den 20. October 1827. Religionslehre, Kenntnisse, Lehrfähigkeit und Orgelspiel gut; Gesang und Zeichnen sehr gut.

15. Franz Stubenrauch, geboren zu Candel, Landcommissariats Germersheim, den 9. Februar 1830. Religionslehre, Kenntnisse, Lehrfähigkeit, Gesang und Zeichnen sehr gut; Orgelspiel hinlänglich.

16. Peter Wiehn, geboren zu Contwig, Landcommissariats Zweibrücken, den 9. Dezember 1828. Kenntnisse, Lehrfähigkeit und Zeichnen gut; Religionslehre, Orgelspiel und Gesang sehr gut.

17. Peter Schnetzer, geboren zu Würzburg den 19. September 1827. Religionslehre, Kenntnisse, Orgelspiel und Gesang gut; Lehrfähigkeit hinlänglich; Zeichnen vorzüglich.

18. Nicolaus Klaus, geboren zu Niederkirchen, Landcommissariats Neustadt. Religionslehre und Kenntnisse gut; Lehrfähigkeit und Gesang hinlänglich; Orgelspiel gering; Zeichnen vorzüglich.

19. Franz Joseph Pfaff, geboren zu Duttweiler, Landcommissariats Neustadt, den 25. April 1829. Religionslehre, Kenntnisse, Gesang, Orgelspiel und Zeichnen gut; Lehrfähigkeit hinlänglich.

II. 2. Klasse der hinlänglich Befähigten.

20. Nicolaus Riedel, geboren zu Oberwürzbach, Landcommissariats Zweibrücken, den 13. März 1830. Kenntnisse und Lehrfähigkeit hinlänglich; Religionslehre, Gesang und Zeichnen gut; Orgelspiel sehr gut.

21. Jacob Just, geboren zu Kübelberg, Landcommissariats Homburg, den 14. Juli 1826. Kenntnisse und Orgelspiel hinlänglich; Religionslehre, Lehrfähigkeit, Gesang und Zeichnen gut.

22. Johann Stahlschmitt, geboren zu Roth, Landcommissariats Cusel, den 31. März 1827. Religionslehre, Kenntnisse, Lehrfähigkeit, Gesang und Orgelspiel hinlänglich; Zeichnen gut.

23. Adam Schmälders, geboren zu Harsberg, Landcommissariats Pirmasens, den 15. October 1827. Reli-

gionslehre gut; Kenntnisse, Lehrfähigkeit, Gesang, Orgelspiel und Zeichnen hinlänglich.

Die genannten Schulseminaristen treten nunmehr in die Reihe der Schuldienst-Exspectanten und können nach §. 54 der allerhöchsten Verordnung vom 31. Januar 1836 an den Schulen mit diesseitiger Genehmigung als Gehülfen oder Verweser verwendet werden; im Jahre 1852 haben sie jedoch ihre Anstellungsprüfung zu bestehen, von deren Ergebnisse es neben ihrem sonstigen Wohlverhalten abhängt, ob sie zu wirklichen Lehrern befördert werden können.

Speyer, den 27. September 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

v. Zenetti.

Luttringshausen.

Ad Nrm 18439 A. pr. den 28. September 1849.

(Die Classification der im Jahre 1849 aus dem Königl protestantischen Schullehrer-Seminar zu Kaiserslautern entlassenen Zöglinge betr)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Classification derjenigen Zöglinge des protestantischen Schullehrer-Seminars, welche nach vollendetem zweijährigen Lehr-Cursus und nach der verordnungsgemäßig bestandenen Prüfung aus dieser Anstalt zur Schulamtspraxis entlassen worden sind, wird nachstehend mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben nunmehr, dem §. 54 der allerhöchsten Verordnung vom 31. Januar 1836 gemäß, als Gehülfen oder Verweser an den teutschen Schulen, vorbehaltlich diesseitiger Bestätigung, verwendet werden können, nach Ablauf von 3 Jahren aber ihre Anstellungsprüfung noch zu bestehen haben.

I. 1. Klasse der vorzüglich Befähigten.

1. Philipp Walther, geboren zu Dürkheim, Landcommissariats Neustadt, den 23. Juli 1829. Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Religionslehre vorzüglich; Gesang und Orgelspiel sehr gut; Zeichnen gut.

2. Johann Thielmann, geboren zu Kaiserslautern den 16. März 1830. Religionslehre und Kenntnisse vorzüglich; Lehrfähigkeit, Orgelspiel und Zeichnen sehr gut; Gesang gut.

3. Friedrich Theodor Derheimer, geboren zu Kriegsfeld, Landcommissariats Kirchheimbolanden, den 3. September 1829. Religionslehre, Kenntnisse und Orgelspiel vorzüglich; Lehrfähigkeit und Gesang sehr gut; Zeichnen gut.

4. Carl Diefenbach, geboren zu Albisheim, Landcommissariats Kirchheimbolanden, den 2. Januar 1830. Religionslehre und Kenntnisse vorzüglich; Lehrfähigkeit, Orgelspiel und Zeichnen sehr gut; Gesang gut.

I. 2. Klasse der sehr gut Befähigten.

5. Jacob Hoffmann, geboren zu Standenbühl, Landcommissariats Kirchheimbolanden, den 7. Januar 1830. Religionslehre, Gesang und Zeichnen vorzüglich; Kenntnisse, Lehrfähigkeit und Orgelspiel sehr gut.

6. Jacob Schneider, geboren zu Rehborn, Landcommissariats Kirchheimbolanden, den 26. Januar 1829. Religionslehre und Zeichnen vorzüglich; Kenntnisse und Lehrfähigkeit sehr gut; Gesang und Orgelspiel gut.

7. Georg Michael Engel, geboren zu Mörzheim, Landcommissariats Landau, den 3. October 1828. Religionslehre, Kenntnisse, Lehrfähigkeit, Gesang, Orgelspiel und Zeichnen sehr gut.

8. Carl Laux, geboren zu Elmstein, Landcommissariats Neustadt, den 6. März 1830. Religionslehre, Kenntnisse, Lehrfähigkeit, Gesang, Orgelspiel und Zeichnen sehr gut.

9. Peter Althön, geboren zu Niederhausen, Landcommissariats Kirchheimbolanden, den 11. April 1830. Religionslehre, Kenntnisse, Gesang, Orgelspiel und Zeichnen sehr gut; Lehrfähigkeit gut.

10. Philipp Haas, geboren zu Roth, Landcommissariats Cusel, den 16. März 1829. Religionslehre, Kenntnisse und Lehrfähigkeit sehr gut; Gesang, Orgelspiel und Zeichnen gut.

11. Philipp Baum, geboren zu Rittersheim, Landcommissariats Kirchheimbolanden, den 14. October 1829. Religionslehre, Kenntnisse, Lehrfähigkeit, Orgelspiel und Zeichnen sehr gut; Gesang gut.

12. Jacob Hornberger, geboren zu Mühlhofen, Landcommissariats Bergzabern, den 11. November 1829. Religionslehre und Kenntnisse sehr gut; Gesang und Orgelspiel vorzüglich; Lehrfähigkeit und Zeichnen gut.

II. 1. Klasse der gut Befähigten.

13. August Rheinberger, geboren zu Haardt, Landcommissariats Neustadt, den 14. August 1829. Religionslehre sehr gut; Gesang und Zeichnen vorzüglich; Kenntnisse, Lehrfähigkeit und Orgelspiel gut.

14. Johann Kissel, geboren zu Iggelheim, Landcommissariats Speyer, den 21. Juni 1828. Religionslehre und Zeichnen sehr gut; Kenntnisse, Lehrfähigkeit, Gesang und Orgelspiel gut.

15. Heinrich Sauermilch, geboren zu Kerzenheim, Landcommissariats Kirchheimbolanden, den 20. Dezember 1828 Religionslehre und Zeichnen sehr gut; Kenntnisse, Lehrfähigkeit, Gesang und Orgelspiel gut.

16. Johann Grübel, geboren zu Fußgönheim, Landcommissariats Speyer, den 29. October 1829. Lehrfähigkeit, Gesang, Orgelspiel und Zeichnen sehr gut; Religionslehre und Kenntnisse gut.

17. Heinrich Keiper, geboren zu Waldgrehweiler, Landcommissariats Kirchheimbolanden, den 16. Juni 1829. Religionslehre sehr gut; Kenntnisse, Lehrfähigkeit, Gesang, Orgelspiel und Zeichnen gut.

18. Johann Spitzfaden, geboren zu Frankweiler, Landcommissariats Landau, den 7. Dezember 1824. Gesang und Zeichnen vorzüglich; Orgelspiel sehr gut; Religionslehre, Kenntnisse und Lehrfähigkeit gut.

19. Philipp Born, geboren zu Lohnsfeld, Landcommissariats Kaiserslautern, den 25. September 1829. Gesang und Orgelspiel sehr gut; Religionslehre, Kenntnisse, Lehrfähigkeit und Zeichnen gut.

20. Heinrich Hein, geboren zu Gundersweiler, Landcommissariats Kaiserslautern, den 2. August 1829. Religionslehre, Kenntnisse, Lehrfähigkeit, Gesang und Zeichnen gut; Orgelspiel sehr gut.

21. Johann Hirsch, geboren zu Friesenheim, Landcommissariats Speyer, den 20. Dezember 1829. Religionslehre, Kenntnisse, Lehrfähigkeit, Gesang und Orgelspiel gut; Zeichnen sehr gut.

22. Carl Krieger, geboren zu Jettenbach, Landcommissariats Cusel, den 29. März 1829. Religionslehre, Kenntnisse, Lehrfähigkeit, Gesang und Orgelspiel gut; Zeichnen vorzüglich.

23. Georg Heinrich Schäfer, geboren zu Gauersheim, Landcommissariats Kirchheimbolanden, den 14. Januar 1829. Religionslehre und Kenntnisse gut; Lehrfähigkeit, Gesang und Orgelspiel hinlänglich; Zeichnen vorzüglich.

24. Heinrich Lehmann, geboren zu Relsberg, Landcommissariats Cusel, den 16. März 1829. Religionslehre, Kenntnisse und Lehrfähigkeit gut; Gesang und Orgelspiel sehr gut; Zeichnen vorzüglich.

25. Philipp Drumm, geboren zu Rathsweiler, Landcommissariats Cusel, den 14. October 1829. Religionslehre, Kenntnisse, Lehrfähigkeit, Gesang und Orgelspiel gut; Zeichnen sehr gut.

26. Johann Jacob Fuhrmann, geboren zu Oberweiler im Thal, Landcommissariats Cusel, den 22. September 1825. Religionslehre, Kenntnisse, Lehrfähigkeit, Orgelspiel und Zeichnen gut; Gesang sehr gut.

27. Carl Johann Ludwig Scheib, geboren zu Kerzenheim, Landcommissariats Kirchheimbolanden, den 9. November 1827. Religionslehre, Kenntnisse, Lehrfähigkeit, Orgelspiel und Zeichnen gut; Gesang sehr gut.

28. Ludwig Göddel, geboren zu Quirnbach, Landcommissariats Cusel, den 11. Mai 1827. Religionslehre, Kenntnisse, Lehrfähigkeit und Orgelspiel gut; Gesang und Zeichnen sehr gut.

29. Friedrich Reis, geboren zu Speyerdorf, Landcommissariats Neustadt, den 13. September 1829. Religionslehre, Kenntnisse, Lehrfähigkeit, Gesang, Orgelspiel und Zeichnen gut.

30. Jacob Ulrich, geboren zu Niederkirchen, Landcommissariats Kaiserslautern, den 3. September 1829. Religionslehre, Kenntnisse, Lehrfähigkeit, Gesang, Orgelspiel und Zeichnen gut.

31. Ludwig Laux, geboren zu Weidenthal, Landcommissariats Neustadt, den 2. April 1830. Religionslehre, Kenntnisse, Lehrfähigkeit und Zeichnen gut; Gesang und Orgelspiel vorzüglich.

32. Jacob Vogelgesang, geboren zu Böckweiler, Landcommissariats Zweibrücken, den 6. Dezember 1827. Religionslehre, Kenntnisse, Lehrfähigkeit, Gesang und Zeichnen gut; Orgelspiel hinlänglich.

33. Johann Jacob Rebennack, geboren zu Albersweiler, Landcommissariats Bergzabern, den 2. März 1829. Religionslehre, Kenntnisse, Lehrfähigkeit, Gesang und Orgelspiel gut; Zeichnen sehr gut.

34. Ludwig Kraft, geboren zu Mardorf, Landcommissariats Frankenthal, den 24. August 1829. Religionslehre, Kenntnisse, Orgelspiel und Zeichnen gut; Lehrfähigkeit hinlänglich; Gesang vorzüglich.

35. Wilhelm Beck, geboren zu Hochstätten, Landcommissariats Kirchheimbolanden, den 7. Dezember 1829. Religionslehre, Kenntnisse, Gesang und Zeichnen gut; Lehrfähigkeit hinlänglich; Orgelspiel sehr gut.

36. Jacob Wilhelm, geboren zu Waldgrehweiler, Landcommissariats Kirchheimbolanden, den 3. Dezember 1829. Religionslehre, Kenntnisse, Gesang und Orgelspiel gut; Lehrfähigkeit hinlänglich; Zeichnen vorzüglich.

37. Daniel Schütze, geboren zu Sembach, Landcommissariats Kaiserslautern, den 1. Januar 1830. Religionslehre, Kenntnisse, Lehrfähigkeit und Orgelspiel gut; Gesang hinlänglich; Zeichnen vorzüglich.

38. Johann Peter Müller, geboren zu Iggelheim, Landcommissariats Speyer, den 19. März 1829. Religionslehre, Kenntnisse und Gesang gut; Lehrfähigkeit und Orgelspiel hinlänglich; Zeichnen vorzüglich.

39. Peter Mattern, geboren zu Reifelbach, Landcommissariats Cusel, den 10. Dezember 1829. Religionslehre, Kenntnisse und Lehrfähigkeit gut; Gesang und Orgelspiel hinlänglich; Zeichnen vorzüglich.

40. Philipp Peter Weidner, geboren zu Mußbach, Landcommissariats Neustadt, den 16. April 1830. Religionslehre, Kenntnisse und Zeichnen gut; Lehrfähigkeit, Gesang und Orgelspiel hinlänglich.

41. Jacob Moser, geboren zu Dannenfels, Landcommissariats Kirchheimbolanden, den 17. Februar 1828. Religionslehre, Kenntnisse, Lehrfähigkeit und Zeichnen gut; Gesang und Orgelspiel hinlänglich.

42. Friedrich Meisterknecht, geboren zu Schweigen, Landcommissariats Bergzabern, den 1. Juli 1826. Religionslehre, Kenntnisse, Lehrfähigkeit, Orgelspiel, Gesang und Zeichnen gut.

43. Friedrich Zuchtmann, geboren zu Weidenthal, Landcommissariats Neustadt, den 26. Juli 1829. Religionslehre, Kenntnisse, Gesang und Orgelspiel gut; Lehrfähigkeit hinlänglich; Zeichnen vorzüglich.

44. Carl Schöpper, geboren zu Horschbach, Landcommissariats Cusel, den 24. August 1824. Religionslehre, Kenntnisse und Zeichnen gut; Lehrfähigkeit hinlänglich; Gesang und Orgelspiel sehr gut.

45. Georg Heinrich Mattinger, geboren zu Meckenheim, Landcommissariats Neustadt, den 22. Dezember 1826. Religionslehre und Kenntnisse gut; Lehrfähigkeit, Gesang und Orgelspiel hinlänglich; Zeichnen sehr gut.

46. Wolf Schönfeld, Israelit, geboren zu Marnheim, Landcommissariats Kirchheimbolanden, den 12. Au-

gust 1826. Kenntnisse und Gesang gut; Religionslehre und Zeichnen sehr gut; Lehrfähigkeit hinlänglich.

II. 2. Klasse der hinlänglich Befähigten.

47. Adam Herberth, geboren zu Oberschlettenbach, Landcommissariats Bergzabern, den 2. Februar 1828. Religionslehre, Gesang, Orgelspiel und Zeichnen gut; Kenntnisse und Lehrfähigkeit hinlänglich.

48. Heinrich Kau, geboren zu Krähenberg, Landcommissariats Homburg, den 26. Mai 1829. Kenntnisse, Lehrfähigkeit und Orgelspiel hinlänglich; Religionslehre und Gesang gut; Zeichnen sehr gut.

49. Heinrich Kreß, geboren zu Pirmasens den 7. Februar 1828. Religionslehre, Kenntnisse, Lehrfähigkeit und Gesang hinlänglich; Orgelspiel und Zeichnen gut.

50. Johann Christian Schmeer, geboren zu Neuhäusel, Landcommissariats Homburg, den 17. Januar 1827. Religionslehre, Kenntnisse und Lehrfähigkeit hinlänglich; Gesang und Orgelspiel gut; Zeichnen sehr gut.

51. Carl Fiscus, geboren zu Gimsbach, Landcommissariats Homburg, den 25. Mai 1825. Religionslehre, Kenntnisse, Lehrfähigkeit und Orgelspiel hinlänglich; Gesang gut; Zeichnen vorzüglich.

52. Heinrich Laur, geboren zu Weidenthal, Landcommissariats Neustadt, den 22. April 1826. Religionslehre, Kenntnisse und Lehrfähigkeit hinlänglich; Orgelspiel und Zeichnen gut; Gesang sehr gut.

53. Christian Ulrich, geboren auf der Erlenmühle, Gemeinde Saalstadt, Landcommissariats Pirmasens, den 6. März 1822. Kenntnisse, Lehrfähigkeit, Gesang und Orgelspiel hinlänglich; Religionslehre gut; Zeichnen sehr gut

54. Peter Ihrig, geboren zu Kaulbach, Landcommissariats Cusel, den 26. April 1823. Kenntnisse, Lehrfähigkeit, Gesang, Orgelspiel und Zeichnen hinlänglich; Religionslehre gut.

55. Daniel Wagner, geboren zu Altenglan, Landcommissariats Cusel, den 23. März 1827. Kenntnisse, Lehrfähigkeit und Gesang hinlänglich; Religionslehre, Orgelspiel und Zeichnen gut.

56. Heinrich Faller, geboren zu Lauterecken, Landcommissariats Cusel, den 7. September 1825. Religionslehre, Kenntnisse, Lehrfähigkeit und Orgelspiel hinlänglich; Gesang, und Zeichnen gut.

57. Johann Höchel, geboren zu Gimmeldingen, Landcommissariats Neustadt, den 23. Februar 1824. Religionslehre, Kenntnisse, Lehrfähigkeit und Orgelspiel hinlänglich; Gesang und Zeichnen gut.

58. Michael Becker, Israelit, geboren zu Gaugrehweiler, Landcommissariats Kirchheimbolanden, den 2. Februar 1827. Kenntnisse, Lehrfähigkeit und Gesang hinlänglich; Religionslehre und Zeichnen gut.

Bei dieser Classification wird wiederholt bemerkt, daß unter den zu einer und derselben Klasse gehörenden Zöglingen christlicher Confession der höhere Grad des sittlichen Verhaltens zugleich den höheren Platz bestimmt habe.

Speyer, den 27. September 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

v. Zenetti.

Luttringshausen.

Nro. 18861 A pr. den 28. September 1849.

(Die Prüfungen der katholischen Schullehrlinge zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Speyer im Jahre 1849 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von den acht und siebenzig katholischen Schullehrlingen, welche nach vollendetem dreijährigen Vorbereitungs-Unterrichte die Prüfung zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Speyer pro 18$\frac{49}{50}$ bestanden haben, sind dem Ergebnisse der Prüfung gemäß und unter Berücksichtigung aller, die einzelnen Geprüften betreffenden Verhältnisse Nachstehende dieser Aufnahme würdig befunden worden:

a. Unbedingt:

1. Bolz, Ludwig, von Binningen.
2. Braun, Sebastian, von Roschbach.
3. Dalkert, Carl, von Mörzheim.
4. Dieden, Christian, von Ebernburg.
5. Dienes, Carl, von Kapsweyher.
6. Dietz, Hieronymus, von Niederkirchen.
7. Fischer, Johannes, von Roschbach.
8. Fremgen, Jacob, von Petersberg.
9. Gutting, Wilhelm, von Niederhochstadt.
10. Hast, Friedrich Wilhelm, von Göcklingen.
11. Hendel, Peter, von Friedelsheim
12. Henrich, Carl, von Reichenbach.
13. Junker, Heinrich, von Trippstadt.
14. Lieb, Michael, von Landstuhl.
15. Massa, Jacob, von Neustadt.
16. Mayer, Heinrich, von Knopp.
17. Merkert, Jacob, von Ingelheim.
18. Mork, Christoph, von St. Alban.
19. Platz, Eugen, von Niederkirchen.
20. Reichert, Jacob, von Martinshöh.
21. Seibert, Julius, von Hayna.
22. Seither, Daniel, von Rülzheim.
23. Schneider, Valentin, von Knopp.
24. Schönung, Carl, von Lindenberg.
25. Stork, Adam, von Minfeld.
26. Straßer, Christian Ignaz, von Habkirchen.
27. Wendel, Philipp, von Winnweiler.
28. Wilhelm, Georg Christian, von Maikammer.
29. Wolf, Peter, von Aßweiler.
30. Zahm, Joseph, von Kübelberg.

b) Bedingt:

31. Bescher, Jacob, von Stetten.
32. Eschbacher, Michael, von Hainfeld.
33. Ranker, Carl, von Kübelberg.

Die genannten Schullehrlinge bilden für das nächste Schuljahr den untern Cursus an dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Speyer und haben sich bei der Inspection dieser Anstalt am letzten October d. J. zu stellen, um von derselben die weitern Verhaltungs-Vorschriften zu empfangen.

Speyer, den 27. September 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Zenetti.
Luttringshausen.

Nro. 16862 A. pr. den 28. September 1849.

(Die Prüfungen der protestantischen Schullehrlinge zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Kaiserslautern im Jahre 1849 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Resultate der Prüfungen, welche die Schullehrlinge protestantischer Confession nach vollendetem dreijährigen Vorbereitungs-Unterrichte in gegenwärtigem Monate an dem Schullehrer-Seminar zu Kaiserslautern bestanden haben, sind in sorgfältige Erwägung gezogen worden und demgemäß, sowie unter genauer Rücksichtnahme auf alle die einzelnen Geprüften betreffenden Verhältnisse, sind die Nachstehenden als die Würdigsten zur Aufnahme in das Seminar erkannt worden:

a) Unbedingt:

1. Andes, Conrad, von Siegelbach.
2. Born, Peter, von Mannweiler.
3. Christmann, Friedrich, von Hochstätten.
4. Cordier, Jacob, von Steinbach.
5. Derheimer, Carl, von Kriegsfeld.
6. Dünkel, Carl Ludwig, von Ludwigshafen.
7. Engel, Friedrich, von Mölschbach.
8. Espenschied, Daniel, von Orbis.
9. Fauß, Theobald, von Konken.
10. Flocken, Jacob, von Albersweiler.
11. Frank, Joseph, von Oberhausen, Israelit.

12. Frech, Wilhelm, von Offenbach.
13. Keiper, Peter, von Dackenheim.
14. Kunz, Christoph, von Mörzheim.
15. Marzall, Johann, von Kaiserslautern.
16. Pfleger, Carl von Finkenbach.
17. Reiffel, Philipp, von Zeiskam.
18. Rödel, Martin, von Oberotterbach.
19. Schäfer, Jacob, von Ebertsheim.
20. Schmitt, Johann, von Zeiskam.
21. Schulz, Otto, von Alsenbrück.
22. Simon, Johann, von Körborn.
23. Steil, Adam, von Erzenhausen.
24. Steuer, Andreas, von Lambsheim.
25. Sutter, Friedrich, von Wilgartswiesen.
26. Theyß, Christian, von Krottelbach.
27. Veith, Joseph, von Kerzenheim.
28. Walther, Friedrich, von Lemberg.
29. Wehner, Carl, von Landstuhl.
30. Zinckgraf, Carl Albert, von Biedesheim.

b) Bedingt:

31. Ehrlich, Jacob, von Eßweiler, Israelit.
32. Hoffmann, Peter, von Waldgrehweiler.
33. Ludwig, Jacob, von Steinweiler.
34. Scherer, Wilhelm, von Odenbach.
35. Sandlar, Mathäus, von Bennhausen.

Die genannten Schullehrlinge, von denen die fünf Letzten nur auf Probe bis Weyhnachten aufgenommen werden, bilden für das nächste Jahr den untern Cursus an dem Seminar und haben sich am letzten October d. J. bei der Inspection der Anstalt zu stellen und die weitern Verhaltungsbefehle von derselben entgegen zu nehmen.

Speyer, den 27. September 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Zenetti.
Luttringshausen.

Nro. 18866 A. pr. den 28. September 1849.

(Die Anstellungs-Prüfungen der katholischen und protestantischen Schuldienst-Exspectanten für das Jahr 1849 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat beschlossen, die diesjährige Anstellungs-Prüfung der Schuldienst-Exspectanten, welche im Jahre 1846 ihre Entlassung aus den Schullehrer-Seminarien erhalten haben, auf den 27. und die folgenden Tage des Monats October dieses Jahrs festzustellen, und verfügt demnach, daß die Schuldienst-Exspectanten katholischer Confession bei der Königl. Seminar-Inspection zu Speyer, die protestantischen Schuldienst-Exspectanten aber bei der Königl. Seminar-Inspection zu Kaiserslautern ihre Anmeldungen längstens bis zum 22. October zu machen und die verschlossenen Zeugnisse der Orts-Schulcommission und der Königl. Distrikts-Schul-Inspection vorzulegen, am 26. Octobe aber bei den betreffenden Seminar-Inspectionen sich persönlich zu sistiren haben.

Speyer, den 27. September 1849

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Zenetti.
Luttringshausen.

Nro. 18686 A. pr. den 28. September 1849.

(Eine in Elsenfeld aufgegriffene blödsinnige Mannsperson betr.)

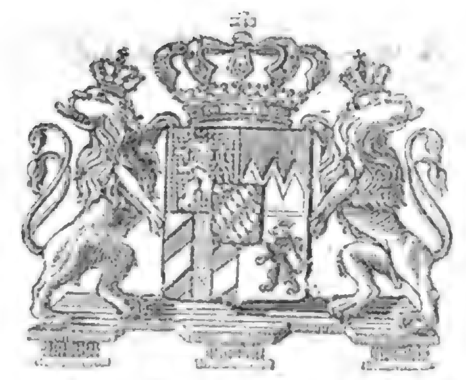
Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das Ausschreiben vom 21. l. M. im Amts- und Intelligenzblatte № 59, rubrizirten Betreffs, wird bekannt gemacht, daß die Heimath der dort näher bezeichneten Mannsperson inzwischen ermittelt worden ist.

Speyer, den 27. September 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Zenetti.
Schalk.

Königlich Bayerisches Amts- und Intelligenzblatt



für die Pfalz.

№ 62. Speyer, den 5. October **1849.**

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 16718 A. pr. den 1. October 1849.

(Die Bestellung von Commissarien zur Aufsicht über den Vollzug der Verordnungen das metrische Maaß und Gewicht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur periodischen Aufsicht über den Vollzug der Verordnungen — das metrische Maaß und Gewicht betreffend — wurden für dieses Jahr nachbenannte Verificatoren als Aufsichtscommissäre für nachbezeichnete Bezirke ernannt:

Der Verificator für Maaß und Gewicht

1. **Thurm zu Neustadt** für die Landcommissariate **Cusel, Kaiserslautern, Kirchheim;**
2. **Völl zu Kaiserslautern** für die Landcommissariate **Pirmasens, Landau Neustadt;**
3. **Bingenheimer zu Kirchheimbolanden** für die Landcommissariate **Speyer, Germersheim, Frankenthal;**
4. **Schneider von Pirmasens** für die Landcommissariate **Zweibrücken, Homburg, Bergzabern.**

Dies wird hiemit bekannt gemacht, damit die betreffenden Polizeibehörden die Inspectionscommissäre in dem Vollzuge ihres Auftrages geeignet unterstützen.

Speyer, den 29. September 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

v. Zenetti.

Luttringshausen.

№ 18718 A. pr. den 28. September 1849.

(Die 204te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Ministerialrescripts vom 20. September d. J. wird nachstehend ein Verzeichniß veröffentlicht über die einzelnen Obligationsnummern der 317ten Serie, welche in der am 1. August l. J. vorgenommenen 204ten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld gezogen wurden, und laut des deßfallsigen Circulars der k. k. niederösterreichischen Landesregierung bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldenkasse zu Wien und bei Gebrüder Sichel zu Amsterdam gegen neue zu 4 und 5 % in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Die betheiligten Gemeinden, Stiftungsverwaltungen und Privaten werden zur Wahrung ihres allenfallsigen Interesse hiemit aufmerksam gemacht.

Speyer, den 26. September 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

v. Zenetti.

Schalk.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 317ten Serie, welche in der am 1. August 1849 vorgenommenen Zweihundertvierten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurden.

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens, und zwar:

Lit. G. zu 4 pCt.

Nummer.				
4151	4156	4161	4166	4171
4152	4157	4162	4167	4172
4153	4158	4163	4168	4173
4154	4159	4164	4169	4174
4155	4160	4165	4170	4175

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens, und zwar:

Lit. G. zu 4 pCt.

Nummer.				
4176	4211	4246	4281	4316
4177	4212	4247	4282	4317
4178	4213	4248	4283	4318
4179	4214	4249	4284	4319
4180	4215	4250	4285	4320
4181	4216	4251	4286	4321
4182	4217	4252	4287	4322
4183	4218	4253	4288	4323
4184	4219	4254	4289	4324
4185	4220	4255	4290	4325
4186	4221	4256	4291	4326
4187	4222	4257	4292	4327
4188	4223	4258	4293	4328
4189	4224	4259	4294	4329
4190	4225	4260	4295	4330
4191	4226	4261	4296	4331
4192	4227	4262	4297	4332
4193	4228	4263	4298	4333
4194	4229	4264	4299	4334
4195	4230	4265	4300	4335
4196	4231	4266	4301	4336
4197	4232	4267	4302	4337
4198	4233	4268	4303	4338
4199	4234	4269	4304	4339
4200	4235	4270	4305	4340
4201	4236	4271	4306	4341
4202	4237	4272	4307	4342
4203	4238	4273	4308	4343
4204	4239	4274	4309	4344
4205	4240	4275	4310	4345
4206	4241	4276	4311	4346
4207	4242	4277	4312	4347
4208	4243	4278	4313	4348
4209	4244	4279	4314	4349
4210	4245	4280	4315	4350

Lit. A. A. zu 5 pCt.

Nummer.				
3299	3305	3311	3317	3323
3300	3306	3312	3318	3324
3301	3307	3313	3319	3325
3302	3308	3314	3320	3327
3303	3309	3315	3321	3328
3304	3310	3316	3322	3329

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens, und zwar:

Lit. A. A. zu 5 pCt.

Nummer.				
3330	3378	3427	3475	3526
3331	3379	3428	3476	3527
3332	3380	3429	3477	3528
3333	3381	3430	3479	3529
3334	3882	3431	3480	3530
3335	3384	3432	3481	3531
3336	3385	3433	3482	3532
3337	3386	3434	3483	3533
3338	3387	3435	3484	3534
3339	3388	3436	3486	3535
3340	3389	3437	3487	3536
3341	3390	3438	3488	3537
3342	3391	3439	3489	3538
3343	3392	3440	3490	3539
3344	3393	3441	3491	3541
3345	3394	3442	3492	7542
3346	3395	3443	3493	3543
3347	3396	3444	3494	3544
3348	3397	3445	3495	3545
3349	3398	3446	3496	3546
3350	3399	3447	3497	3547
3351	3401	3448	3498	3548
3352	3402	3449	3499	3549
3353	3403	3450	3500	3550
3354	3404	3451	3501	3552
3355	3405	3452	3502	3553
3356	3406	3453	3503	3554
3357	3407	3454	3504	3555
3358	3408	3455	3505	3556
3359	3409	3456	3506	3557
3360	3410	3457	3507	3558
3362	3412	3458	3508	3559
3363	3413	3459	3509	3560
3364	3414	3460	3510	3561
3365	3415	3461	3511	3562
3366	3416	3462	3512	3563
3368	3417	3463	3513	3564
3369	3418	3465	3515	3565
3370	3419	3466	3516	3567
3371	3420	3467	3517	3568
3372	3421	3468	3518	3569
3373	3422	3469	3519	3570
3374	3423	3470	3521	3571
3375	3424	3472	3522	3572
3376	3425	3473	3523	3573
3377	3426	3474	3524	3574

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens, und zwar:

Lit. A. A. zu 5 pCt.

Nummer.				
3575	3628	3676	3729	3778
3576	3629	3677	3730	3779
3577	3630	3678	3731	3780
3578	3631	3679	3732	3781
3579	3632	3680	3734	3782
3580	3633	3681	3735	3783
3581	3634	3682	3736	3784
3582	3635	3683	3737	3785
3583	3936	3684	3738	3786
3584	3637	3685	3739	3787
3585	3638	3686	3740	3788
3586	3639	3687	3741	3789
3587	3640	3688	3742	3790
3588	3641	3690	3743	3791
3589	3642	3691	3744	3792
3590	3643	3692	3745	3793
3591	3644	3693	3746	3794
3593	3645	3694	3747	3795
3594	3646	3695	3748	3796
3595	3647	3696	3749	3797
3596	3648	3697	3750	3798
3597	3649	3698	3752	3799
3598	3651	3699	3753	3800
3599	3652	3700	3754	3801
3600	3653	3701	3755	3802
3604	3954	3702	3756	3803
3605	3655	3705	3757	3804
3606	3656	3706	3758	3805
3607	3657	3707	3759	3806
3608	3658	3709	3760	3807
3609	3659	3710	3761	3808
3610	3660	3711	3762	3809
3612	3661	3712	3763	3810
3613	3662	3713	3764	3811
3615	3663	3715	3765	3812
3616	3664	3716	3766	3813
3617	3665	3717	3767	3814
3618	3666	3718	3768	3815
3619	3667	3719	3769	3816
3620	3668	3720	3770	3817
3621	3669	3721	3771	3818
3622	3671	3722	3773	3819
3623	3672	3723	3774	3820
3624	3673	3725	3775	3821
3625	3674	3726	3776	3822
3626	3675	3728	3777	3824

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens, und zwar:				
Lit. A. A. zu 5 pCt.				
Nummer.				
3825	3874	3924	3971	4020
3826	3875	3925	3972	4021
38[illegible]	3876	3926	3973	4022
3829	3878	3927	3974	4023
3830	3879	3928	3975	4024
3831	3880	3929	3976	4025
3832	3881	3930	3977	4026
3833	3882	3931	3978	4027
3834	3883	3932	3979	4029
3835	3884	3933	3980	4030
3836	3885	3934	3982	4031
3837	3886	3935	3983	4032
3839	3887	3936	3984	4033
3840	3888	3938	3985	4034
3841	3889	3939	3986	4035
3842	3890	3940	3987	4036
3843	3891	3941	3988	4037
3844	3892	3942	3989	4038
3846	3893	3943	3990	4039
3847	3894	3944	3991	4040
3848	3895	3945	3992	4041
3849	3897	3946	3993	4042
3850	3898	3947	3994	4043
3851	3899	3948	3995	4044
3852	3900	3949	3996	4045
3853	3901	3950	3997	4046
3854	3902	3951	3998	4047
3855	3903	3952	3999	4048
3856	3904	3953	4000	4049
3857	3905	3954	4001	4050
3858	3906	3955	4002	4051
3859	3907	3956	4003	4052
3860	3908	3957	4004	4053
3861	3909	3958	4005	4054
3862	3910	3959	4006	4055
3863	3911	3960	4007	4056
3864	3912	3961	4008	4057
3865	3913	3962	4009	4058
3866	3914	3963	4011	4059
3867	3915	3964	4012	4060
3868	3916	3965	4013	4061
3869	3918	3966	4014	4062
3870	3920	3967	4015	4063
3871	3921	3968	4016	4064
3872	3922	3969	4018	4065
3873	3923	3970	4019	4066

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens, und zwar:				
Lit. A. A. zu 5 pCt.				
Nummer.				
4067	4118	4167	4214	4267
4068	4119	4168	4215	4268
4069	4120	4169	4216	4269
4070	4122	4170	4217	4270
4071	4123	4171	4218	4271
4072	4124	4172	4219	4272
4074	4125	4173	4220	4273
4075	4126	4174	4221	4274
4076	4127	4175	4222	4275
4078	4128	4176	4223	4276
4079	4129	4177	4224	4277
4080	4130	4178	4225	4278
4082	4131	4179	4226	4279
4083	4132	4180	4227	4280
4085	4133	4181	4228	4281
4086	4134	4182	4229	4282
4087	4135	4183	4230	4283
4088	4136	4184	4231	4284
4089	4137	4185	4232	4285
4090	4138	4186	4233	4286
4091	4140	4187	4234	4287
4092	4141	4188	4236	4288
4093	4142	4189	4237	4289
4094	4143	4190	4238	4290
4095	4144	4191	4240	4291
4096	4145	4192	4242	4292
4097	4146	4193	4243	4293
4098	4147	4194	4244	4294
4099	4148	4195	4247	4295
4100	4149	4196	4249	4296
4101	4150	4197	4250	4297
4103	4151	4198	4251	4298
4104	4152	4199	4252	4299
4105	4153	4200	4253	4301
4106	4154	4201	4254	4302
4107	4155	4203	4255	4303
4108	4156	4204	4256	4304
4109	4157	4205	4257	4305
4110	4158	4206	4258	4306
4111	4159	4207	4260	4307
4112	4161	4208	4261	4308
4113	4162	4209	4262	4309
4114	4163	4210	4263	4310
4115	4164	4211	4264	4311
4116	4165	4212	4265	4312
4117	4166	4213	4266	4313

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens, und zwar:				
Lit. A. A. zu 5 pCt.				
Nummer.				
4314	4357	4406	4449	4491
4315	4358	4407	4450	4492
4316	4359	4408	4451	4493
4318	4360	4409	4452	4494
4319	4361	4410	4453	4495
4320	4362	4411	4454	4496
4321	4363	4412	4455	4497
4322	4364	4413	4456	4498
4323	4365	4414	4457	4499
4324	4366	4415	4458	4500
4325	4367	4416	4459	4501
4326	4368	4417	4460	4502
4327	4369	4418	4461	4503
4328	4370	4419	4462	4504
4329	4371	4420	4463	4505
4330	4372	4421	4464	4507
4331	4373	4422	4465	4508
4332	4374	4423	4466	4509
4333	4375	4424	4467	4510
4334	4376	4425	4468	4511
4335	4378	4426	4469	4512
4336	4379	4427	4470	4513
4337	4381	4428	4471	4514
4338	4382	4429	4472	4515
4339	4383	4430	4473	4517
4340	4384	4431	4474	4518
4341	4385	4432	4475	4519
4342	4386	4433	4476	4520
4343	4388	4435	4477	4521
4344	4389	4436	4478	4522
4345	4392	4437	4479	4523
4346	4393	4438	4480	4524
4347	4394	4439	4481	4525
4348	4305	4440	4482	4526
4349	4397	4441	4483	4527
4350	4398	4442	4484	4528
4351	4399	4443	4485	4529
4352	4400	4444	4486	4530
4353	4401	4445	4487	4531
4354	4402	4446	4488	4532
4355	4403	4447	4489	4533
4356	4405	4448	4490	

Ad Nrm. Exh. 15906 A. pr. den 27. September 1849.

(Vorschrift für die Wahl der Gemeinderäthe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bei den Wahlen der Gemeinderäthe bisher angewendete Instruction vom 25. November 1818 (Amtsblatt von 1818, № XXVI.) bindet die Wahlhandlung an Förmlichkeiten, die einer raschen Durchführung des Wahlgeschäftes hinderlich sind und mit den neuern Vorschriften für die Wahl der Landtags-Abgeordneten nicht vereinbart werden können.

Damit die in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. November 1837 vorzunehmenden künftigen Wahlen der Gemeinderäthe von diesem Hindernisse befreit werden, wird in analoger Anwendung der Instruction zum Gesetz vom 4. Juni 1848, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betreffend (Amts- und Intelligenzblatt von 1848, № 86), verfügt:

I.

Die Art. 23 bis 30 und 32 bis 42 incl. der Instruction vom 25. November 1818 (Amtsblatt von 1818 № XXVI.) sind außer Wirkung gesetzt und Art. 31 theilweise abgeändert. An deren Stelle treten nachstehende Bestimmungen:

II.

Der Wahlausschuß wird nach Vorschrift des Gesetzes vom 17. November 1837, Art. V., über den Bestand und die Wahl der Gemeinderäthe gebildet.

III.

Die Wahlen geschehen durch von den Wählern unterzeichnete, vorher mit Nummern versehene Wahlzettel.

Unvollständige oder unförmliche Wahlzettel, wenn der Wahlausschuß sie dafür erkennt, werden nicht beachtet.

IV.

Der Tag, an welchen die Wahlhandlung vorgenommen wird, muß acht Tage vorher in der betreffenden Gemeinde öffentlich bekannt gemacht und die Verzeichnisse der Wahlfähigen aufgelegt werden.

V.

Nach Bildung des Wahlausschusses beginnt die Wahl selbst unter Leitung des Wahlcommissärs, welcher im Benehmen mit dem Wahlausschusse die Stunde bestimmt, in welcher die Wahlzettel abgegeben seyn müssen. Die hierzu bestimmte Stunde muß öffentlich bekannt gemacht werden.

Wenn nach Ablauf der festgesetzten Frist zwei Drittheile der stimmberechtigten Gemeindeglieder ihre Stimmen wirklich abgegeben haben, so werden die Wahlzettel von dem Commissär eröffnet, der die Namen der Gewählten und die Nummer des Wahlzettels mit Verschweigung der Namen der Wähler verkündigt.

VI.

Sollten aber nach Ablauf der festgesetzten Frist zwei Drittheile der stimmberechtigten Gemeindeglieder ihre Wahlzettel noch nicht abgegeben haben, so werden die abgegebenen Wahlzettel einstweilen unter Siegel gelegt, zur nachträglichen Abgabe der fehlenden Wahlstimmen ein weiterer Termin angesetzt und die säumigen Wähler auf Antrag des Wahlcommissärs durch das Bürgermeisteramt einzeln durch schriftliche Weisung aufgefordert, innerhalb der gegebenen Frist ihre Wahlzettel abzugeben, widrigenfalls sie durch den Wahlausschuß zum Ersatz der auf die verlängerte Wahl erlaufenden Kosten verurtheilt werden.

VII.

Ueber die gesammte Wahlverhandlung läßt der Ausschuß durch eins seiner Mitglieder ein schriftliches Protokoll führen, worin das Ergebniß der Wahl, sowie die von dem Ausschusse gefaßten Beschlüsse aufzunehmen sind und welchem das Stimmverzeichniß nach Formular 1 der Instruction vom 25. November 1818 beizufügen ist. Das Protokoll, sowie das Stimmverzeichniß wird von den Mitgliedern des Ausschusses, sowie von dem Commissär zur Beglaubigung unterzeichnet.

VIII.

In Städten und Gemeinden, welche über 3000 Seelen zählen, können zur schnellern Durchführung der Wahlhandlung mehrere Wahlbezirke gebildet werden.

In diesem Falle sind die Wähler nicht an jene zu Gemeinderäthe befähigten Männer gebunden, welche demselben Wahlbezirke angehören, sondern dieselben können die Männer ihres Vertrauens aus dem ganzen Gemeindebezirke als Gemeinderäthe erwählen.

Nach beendigtem Wahlgeschäft in den einzelnen Wahlbezirken vereinigen sich die Wahlcommissäre und Ausschüsse, um die Wahlergebnisse der einzelnen Wahlbezirke zusammen zu tragen und das Verzeichniß der gewählten Gemeinderäthe und Ersatzmänner aufzustellen.

Diese Zusammenstellung wird von sämmtlichen Wahlcommissären und Ausschußmitgliedern zur Beglaubigung unterzeichnet.

IX.

Sobald die Wahl geschlossen ist, wird jeder Gewählte über Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlcommissär aufgefordert. Die Erklärungen der Anwesenden werden zu Protokoll genommen, jene der Abwesenden schriftlich erholt und den Wahlacten beigelegt.

In Fällen eintretender Stimmengleichheit entscheidet, wenn nicht freiwilliger Rücktritt von Seite eines der Betheiligten erklärt wird, das Loos.

X.

Nach beendigtem Wahlgeschäfte werden die Wahlanzeigen ohne Verzug an die Königl. Kreisregierung erstattet.

Speyer, den 24. September 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Präsidenten:
Marc.

Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 18865 A. pr. den 29. September 1849.

(Die Prüfung für das Lehramt an Lateinschulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die theoretische Prüfung für das Lehramt an Lateinschulen auf den 18. Dezember dieses Jahrs angeordnet worden ist, so werden alle Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterwerfen gedenken, auf die Bestimmungen der Schulordnung, Amtsblatt № 11, 1830, auf die Königl. Ministerial-Entschließung vom 21. Dezember 1833, Amtsblatt № 5, 1834, dann auf die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 3. Februar 1834, Amtsblatt № 46, aufmerksam gemacht und zugleich aufgefordert, ihre Vorstellungen und Zeugnisse an das mit der Leitung dieser Prüfung beauftragte Rectorat des Lyceums und Gymnasiums zu Speyer rechtzeitig einzusenden und den 17. Dezember d. J. bei demselben persönlich sich zu sistiren.

Speyer, den 27. September 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Zenetti.

Schalk.

Nro. 18566 A. pr. den 26. September 1849.

(Heimliche Entfernung des Peter Scharfenberger von Diedesfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der ersten Hälfte des laufenden Monats September entfernte sich der an einer Gemüthskrankheit leidende Peter Joseph Scharfenberger, Bürger von Diedesfeld, Königl. Landcommissariats Landau, von seinem Aufenthaltsorte, und konnte unerachtet der sorgfältigsten Recherchen bis jetzt nicht wieder aufgefunden werden.

Dessen Personalbeschreibung wird nachstehend sämmtlichen Distrikts- und Localpolizeibehörden mit dem Auftrage bekannt gegeben, die geeigneten Nachforschungen zu pflegen und den Obengenannten im Betretungsfalle unverzüglich an das Königl. Landcommissariat Landau abzuliefern.

Speyer, den 25. September 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
abs. Præs.
Marc.

Luttringshausen.

Signalement.

Alter: 49 Jahre;
Haare: braun;
Größe: 5' 5'' 8''';
Stirne: nieder;
Augenbraunen: blond;
Augen: hellbraun;
Nase: mittelmäßig;
Mund: groß;
Bart: schwach;
Kinn: oval;
Gesicht: länglicht;
Gesichtsfarbe: gesund;
Körperbau: untersetzt;
Besondere Kennzeichen: Eine Zahnlücke in der obern Kinnlade.

Derselbe trug bei seiner Entfernung eine dunkelblaue Tuchkappe, einen blau gefärbten leinenen Wamms, keine Weste, ein Paar blau carrirte Sommerhosen, ein Hemd von hänfenem Tuche, nicht gezeichnet und ein Paar alte Halbstiefel.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescriptes vom 21. September 1849 allergnädigst bewogen gefunden, dem Bezirksgerichte Kai-

serslautern einen Richter außer dem Status beizugeben und hiezu den Friedensrichter Carl Ludwig Hosemann zu Grünstadt zu befördern.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. September 1849, wurden ernannt:

A. Zum Bürgermeister:

1. der Bürgermeisterei Bisterschied der Gemeinderath und seitherige Bürgermeister Georg Friedrich Müller;
2. der Bürgermeisterei Ransweiler der Gemeinderath und seitherige Adjunkt Ludwig Nowis.

B. Zum Adjunkten:

1. der Gemeinde Bisterschied der Gemeinderath Peter Lippert;
2. der Gemeinde Dörrmoschel der Gemeinderath und seitherige Adjunkt Carl Adam Matheis;
3. der Gemeinde Teschenmoschel der Gemeinderath Peter Ehrhardt;
4. der Gemeinde Finkenbach-Gersweiler der Gemeinderath Jacob Neubrech;
5. der Gemeinde Waldgrehweiler der Gemeinderath und bisherige Adjunkt Peter Metz;
6. der Gemeinde Ransweiler der Gemeinderath Johann Braun;
7. der Gemeinde Schönborn der Gemeinderath Johann Reich II.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. September 1849, wurden ernannt:

1. Zum Bürgermeister der Gemeinde Mauchenheim der Gemeinderath Jacob Burgey, und zum Adjunkten dieser Gemeinde der Gemeinderath Jacob Neidlinger;
2. Zum Bürgermeister der Gemeinde Eisenberg der Gemeinderath und seitherige Bürgermeister David Fisch, und zum Adjunkten dieser Gemeinde der Gemeinderath Daniel Reichert.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. September 1849, wurde zum Bürgermeister der Gemeinde Wollmesheim, Landcommissariats Landau, der Gemeinderath Adam Keller, und zum Adjunkten dieser Gemeinde der Gemeinderath Peter Hoffmann der Junge, ernannt.

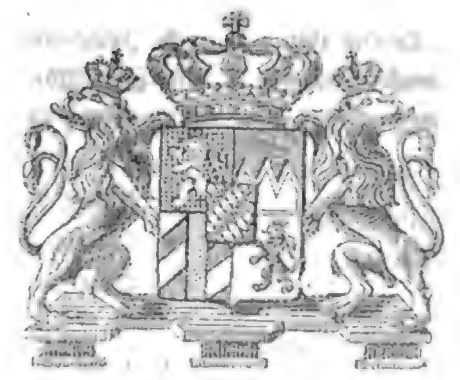
Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. September 1849, wurde der Gemeinderath Georg Morgenstern zum Adjunkten der Gemeinde Herschweiler-Petersheim, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. September l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Franz Mühlberger zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Contwig, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 27. September 1849.

	Papier	Geld
Obligationen zu $3\frac{1}{2}$ % prompt.		85
„ „ 4 % „	$92\frac{1}{4}$	
„ „ 5 % „		$100\frac{1}{2}$
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem. .		648
„ „ Promessen per Stück Agio .		58
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahnen.		
Ludwigshafen-Bexbach		
Sächsisch-Bayerische		



Königlich Bayerisches Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz.

№ 63. Speyer, den 9. October 1849.

Inhalt:

Ad Nrm. 18911 A. pr. den 5. October 1849

(Brand zu Oggersheim bei dem Tüncher Mathias Schäfer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unterm 24. v. M. brach in der Scheuer des Tünchers Schäfer in Oggersheim Feuer aus, deren Einäscherung trotz schneller Hülfe nicht mehr vorzubeugen war.

Es gelang jedoch dem großen Eifer der Oggersheimer Bürgerschaft, in Gemeinschaft mit den von Frankenthal und Friesenheim herbeigebrachten Spritzen, dem Weiterumsichgreifen des Feuers Einhalt zu thun, und die Nachbarsgebäude vor Verheerung zu schützen.

Indem man dies unter wohlgefälliger Anerkennung hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringt, sieht sich die unterfertigte Stelle zugleich veranlaßt, noch nachbenannte Civil- und Militärpersonen, wegen besonders bewiesener Thätigkeit und Unerschrockenheit beim Löschen, öffentlich zu beloben:

1. Paillon, Friedrich, Spengler, und
2. Höfle, Joseph, Maurer in Oggersheim;

dann folgende, zu der in Oggersheim einquartirten Batterie „Bombard“ gehörige Soldaten, als:

1. Odenwald, Ouvrier,
2. Dinkel, Bombardier,
3. Lippold, id.
4. Heim, Unterkanonier und
5. Behmländer, Fuhrsoldat.

Speyer, den 3. October 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

v. Zenetti.

Schalk.

Nro. 92 S. pr. den 5. October 1849

(Die Wiederherstellung der Ortstafeln und Wegweiser betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate und Bürgermeisterämter des Regierungsbezirks.

Die während des jüngsten Aufstandes zerstörten oder weggenommenen Ortstafeln und Wegweiser sind noch nicht überall wieder hergestellt.

Die Königl. Landcommissariate und Bürgermeisterämter erhalten daher den Auftrag, nicht nur die abhanden gekommenen Ortstafeln und Wegweiser binnen 4 Wochen wieder herstellen, sondern auch die mangelhaften während derselben Frist vollständig ausbessern zu lassen.

Die Königl. Landcommissariate haben bis zum 15. November nächsthin Vollzugsberichte zu erstatten.

Speyer, den 4. October 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

v. Zenetti.

Schalk.

Ad Nrm. 61 S. pr. den 5. October 1849.

(Die Collektengesuche mehrerer durch Elementar-Ereignisse beschädigten Mühlbesitzer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Königl. Staatsministerium des Innern sind neuerlich Unterstützungs- und resp. Collektengesuche von mehrern Mühlbesitzern in Vorlage gekommen, welche durch Elementar-Ereignisse, insbesondere in ihrer Mehrheit durch die im laufenden Jahre stattgehabten Ueberschwemmungen bedeutende Beschädigungen erlitten haben, nämlich von:

a) in Oberbayern:

1. Johann Gruber von Weidach, und
2. Johann Kastenmüller von Westerham, Königl. Landgerichts Aibling;
3. Joseph Grill zu Bruck, Königl. Landgerichts Wasserburg,
4. Johann Furtner von Murn, und
5. Martin Graf von Bachmehring, desselben Landgerichts;
6. Andreas Ettmüller von Wolfsmühle, Königl. Landgerichts Landsberg;

b) in Oberfranken:

1. Jacob Schatz in Weismain,
2. Kunigunde Schedel von Redwitz, Königl. Landgerichts Lichtenfels;

c) Unterfranken und Aschaffenburg:

1. G. M. Zeisner von Wirfeld, Königl. Landgerichts Werneck;
2. Joh. Pabst von Heckmühle, Königl. Landgerichts Hammelburg;
3. Nic. Moritz von Hilders, und
4. Valentin Fleck von da.

Dieselben sind fast sämmtlich nicht im Stande, ohne Gefährdung ihres gewerblichen und wirthschaftlichen Fortbestandes die Folgen der erlittenen Beschädigungen von sich abzuwenden, und wurden daher mehr oder minder dringend zur Bewilligung der nachgesuchten Collekten, meist in größerem Umfange begutachtet.

Aus Rücksicht dessen einerseits, und andererseits im Hinblicke auf die vielfache Inanspruchnahme der öffentlichen Wohlthätigkeit in neuerer Zeit, welche der größeren Ausdehnung der Sammlungsbewilligung entgegensteht, hat sich das Königl. Staatsministerium veranlaßt gefunden, für die genannten 12 Bittsteller eine Collekte bei den Gewerbsgenossen im ganzen Königreiche zu bewilligen, und rücksichtlich der Verwendung des Ertrags im Hinblicke auf das Verhältniß der erlittenen Beschädigungen zu bestimmen, daß der Ertrag der Collekte in der Pfalz den Beschädigten von Unterfranken und Aschaffenburg zuzuwenden sey.

Die Königl. Landcommissariate werden demzufolge

beauftragt, die Vornahme dieser Sammlung in sachgemäßer Weise anzuordnen, das Resultat seiner Zeit anzuzeigen, und zugleich die eingesammelten Gelder an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Speyer, den 3. October 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

v. Zenetti.

Schalk.

---

pr. den 6. October 1849.

(Die Assisen des IV. Quartals 1849 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Das Präsidium des Königl. Bayerischen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken,

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Decrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, so wie der Verordnung vom 27. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahres,

Daß die Assisen der Pfalz für das vierte Quartal 1849, bei welchen der unterzeichnete Appellationsgerichts-Präsident den Vorsitz führen wird, den dritten Dezember nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Verfügt, daß, auf Betreiben des Königl. General-Staatsprokurators, gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Decrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, den zwanzigsten September achtzehnhundert neun und vierzig.

Unterz: v. Schnellenbühel.

Für richtige Ausfertigung:

Clemens, erster Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 22. September 1849.

Der Königl. General-Staatsprokurator.

Korbach.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 17. September l. J. die erledigte protestantische Pfarrei zu Mechtersheim, Decanats Speyer, dem Pfarramts-Candidaten Georg Christian Friedrich Bürger allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 2. September l. J. den Finanz-Rechnungs-Commissär der Regierung der Pfalz, Philipp Wolf, zum Rentbeamten in Lauterecken zu befördern;

an dessen Stelle zum Finanz-Rechnungs-Commissär bei der Regierung der Pfalz den I. Beseher bei dem Rhein-Octroiamte Neuburg, Joseph Schandein, zu ernennen;

unterm 6. September l. J. den Rentbeamten Chaumont Syffert in Blieskastel auf das erledigte Rentamt Kaiserslautern zu versetzen, und demselben zugleich die widerrufliche Function des Steuer-Controlamtes zu übertragen;

unterm 11. September l. J. den Hypothekenbewahrer Ludwig Fuchs in Landau nach §. 22 lit. C. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und guten Dienste, in den erbetenen Ruhestand zu versetzen;

unterm 12. September l. J. den Landcommissär Georg Mayr zu Speyer wegen nachgewiesener Functionsunfähigkeit auf den Grund des §. 22 lit D. der IX. Verfassungs-

Beilage auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen;

unterm 14. September l. J. den Regierungs-Secretär erster Klasse, Carl Lacher zu Speyer, wegen nachgewiesener Functionsunfähigkeit auf den Grund des §. 22 lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage auf die Dauer von zwei Jahren in den Ruhestand treten zu lassen;

unterm 17. September l. J. den Forstamts-Actuar zu Pirmasens, Anton Held, zum provisorischen Revierförster in Eppenbrunn, Forstamts Pirmasens, zu ernennem.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. September l. J., wurde dem praktischen Arzte Dr. Huber von Alsenz gestattet, sich in Haßloch als praktischer Arzt niederzulassen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. September l. J., wurde der Gemeinderath Heinrich Lamb von Hochstätten, Landcommissariats Kirchheim, zum Adjunkten allda ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. September 1849, wurde der Stadtrath Wilhelm Ritterspach zu Kirchheimbolanden zum zweiten Adjunkten allda ernannt.

Ferner wurde durch dieselbe unterm nämlichen Datum der Stadtrath Philipp Barth zu Dürkheim, Landcommissariats Neustadt, zum zweiten Adjunkten allda ernannt.

Ferner wurde durch dieselbe unterm nämlichen Datum der Gemeinderath Ludwig Argus in Roschbach, Landcommissariats Landau, zum Adjunkten daselbst, und

unterm gleichen Datum der Gemeinderath Daniel Schunk zu Krottelbach, Landcommissariats Cusel, zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. September d. J., wurde der Gemeinderath Ruf zu Böckweiler, Landcommissariats Zweibrücken, zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. September 1849, wurde der Gemeinderath Christian Jotter zum Adjunkten der Gemeinde Eppstein, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

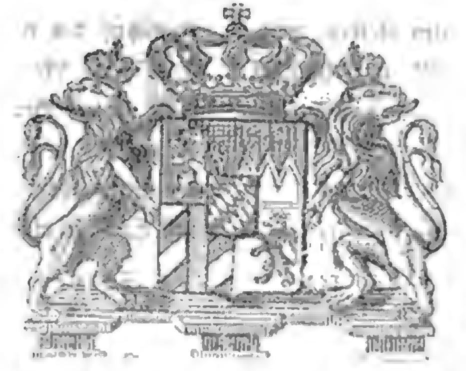
Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. September l. J., wurde der Gemeinderath Jacob Brunner von Schönenberg, Landcommissariats Homburg, zum Bürgermeister daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. October 1849, wurden:

1. der Gemeinderath Joseph Hinnewinkel zu Schweighofen, Landcommissariats Bergzabern, zum Adjunkt daselbst;
2. der Gemeinderath und seitherige Adjunkt Johannes Wagner zu Vorderweidenthal, Landcommissariats Bergzabern, zum Bürgermeister, und
3. der Gemeinderath Marx Christmann daselbst zum Adjunkt dieser Gemeinde, dann
4. der Ackersmann Friedrich Bossert zu Hofstätten, Landcommissariats Bergzabern, zum Polizei-Adjunkten von da und den umliegenden im Walde zerstreuten einzelnen Ansiedelungen,

ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. September 1849, wurde der dermalige katholische Lehrer zu Frankenthal, Ludwig Dahl, zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Eppstein, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.



Königlich Bayerisches Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz.

№ 64. Speyer, den 13. October 1849.

Inhalt:

Nro. ex off. 18694 A. pr. den 25 September 1849.

(Die Vertheilungsliste der Besoldungs- und Pensionsbeiträge für den Gemeinde- und Stiftungsforstdienst pro $18\frac{47}{48}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der allerhöchsten Verfügung vom 4. Juli 1840 wurde die beiliegende Vertheilungsliste der Besoldungs- und Pensions-Beiträge für den Gemeinde- und Stiftungsforstdienst pro $18\frac{47}{48}$ aufgestellt.

Die Königl. Rentämter werden nunmehr angewiesen, zur Deckung der aus der Staatskasse geleisteten Vorschüsse die für die einzelnen Gemeinden berechneten Beiträge rückzuerheben. Die festgestellten Functionszulagen sind ebenfalls durch die Königl. Rentämter zu erheben, und an die Königl. Aerarial-Revierförster in der Weise auszubezahlen, wie dies in der Vertheilungsliste angegeben ist. Die sich ergebenden Ueberschüsse werden an die Königl. Kreiskasse abgeliefert, erforderliche Zuschüsse aber von dort empfangen.

Die Königl. Kreiskasse und die Königl. Landcommissariate haben zum Vollzuge geeignet mitzuwirken.

Nach den Rechnungen der Königl. Rentämter betragen pro $18\frac{47}{48}$ die Ausgaben auf Besoldungen des Communalforstpersonals 27795 ƒ 31 kr 2 ₰; hievon kommen in Abzug: 2500 ƒ als jährlicher Beitrag des Königl. Aerars und 1700 ƒ von den pro $18\frac{46}{47}$ erhobenen Ueberschüssen an Functionszulagen. Auf die in den Communal-Revieren liegenden 188648 Tagwerke Gemeindewaldungen bleiben sonach 23595 ƒ 31 kr 2 ₰ zu vertheilen, und es trifft auf ein Tagwerk 7,50462 kr. Die übrigen Ausgaben (incl. Pensionen) betragen 7366 ƒ 21 kr 1 ₰; hievon kommen in Abzug: 470 ƒ 28 kr von den pro $18\frac{46}{47}$ erhobenen Ueberschüssen an Functionszulagen, daher auf die sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungswaldungen mit 249465

Tagwerken 6895 fl 53 kr 1 ₰ zu vertheilen bleiben, wornach der derartige Beitrag für ein Tagwerk zu 1,658561 kr berechnet. Diese Beitragseinheiten liegen gegenwärtiger Repartition zu Grunde.

Speyer, den 24. September 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
abs. Præs.
Marc.
Luttringshausen.

Nro. 285 S. pr. den 9. October 1849.
(Die Gründung eines Vieh-Versicherungsvereins für die Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man nachstehend die von dem provisorischen Ausschuß des pfälzischen Vieh-Versicherungsvereins vorgelegte erste Rechnungs-Uebersicht bekannt macht, empfiehlt man unter Bezugnahme auf die Aufforderung vom 12. September d. J. (Amtsblatt №. 58) den sämmtlichen Verwaltungsbehörden wiederholt die sachgemäße Förderung der Wirksamkeit dieses nützlichen Vereins.

Speyer, den 7. October 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern
v. Zenetti.
Schalk.

Erster Rechnungs-Abschluß

des Versicherungsvereins gegen Schaden an Pferden, Rindern, Schaafen, Ziegen und Schweinen für die Pfalz vom 1. April bis 15. September 1849.

Vom 1. April bis 15. September 1849 wurden versichert:

A.	901 Stück Rinder mit einem Kapital von	59055 fl
B.	228 " Pferde I. Klasse à 1½ % Haftgeld	33475 "
	(Die II. Pferdeklasse konnte, da sich nur 3 Mitglieder versicherten, nicht bestehen.)	
C.	12 Stück Schaafe und Ziegen	67 "
D.	43 Stück Schweine	644 "
	Zusammen 1184 Thiere mit einem Kapital von	93241 fl

Von dieser Summe betragen die Haftgelder 1147 fl 54 kr.

Reservefond.

Erlös aus 354 Stück Vereins-Satzungen	29 fl 51 kr
Durch Berechnung der Bruchtheilkreuzer ergibt sich ein Ueberschuß von .	7 " 11 "
Enthält der Reservefond am 15. September .	37 fl 2 kr

Auszuschreibender Betrag.		fl	Xr
Ausbezahlte Schadenvergütung nach §. 21 laut jenseitiger Specifikation	. .	267	45
Remuneration der Beamten des Vereins nach §. 47, Ziffer 2	. . . . .	126	23
Sectionsgebühr und Schadenermittelungskosten	. . . .	3	30
Diäten für Reisen im Interesse des Vereins	. . . .	20	—
Inserat-Gebühren	. . . .	8	53
Porto nach und von allen Agenturen	. . . .	17	44
Für einen Vereins-Siegel	. . . .	2	30
Summa des auszuschreibenden Betrags	.	446	45

welche sich nachstehend vertheilen:

Gattung.	Stück.	Versicherungssumme.	Vertheilung.	Beitrag pr. 100 fl.	Zu erhebender Betrag.
Rinder.	901.	59055 fl.	344 fl 30 Xr.	35 Xr.	35 Xr.
Pferde.	228.	33475 "	101 " 34 "	18 $\frac{274}{1339}$ Xr.	19 "
Schaafe u. Ziegen.	12.	67 "	— " 9 "	11 [illegible] "	9 "
Schweine.	43.	644 "	1 " 14 "	11 [illegible] "	12 "
	1184 Stück.	93241 fl.			

Recapitulation.

Rinder	59055 fl per 100 fl — 35 Xr	=	344 fl 30 Xr	451 fl 58 Xr
Pferde	33475 " " 100 " — 19 "	=	106 " 1 "	
Schaafe u Ziegen	67 " " 100 " — 12 "	=	9 " 9 "	
Schweine	644 " " 100 " — 12 "	=	1 " 18 "	

Durch das Berechnen der Bruchtheilkreuzer in ganze Kreuzer bei Berechnung der einzelnen Beitragszettel ergibt sich ein Ueberschuß von . . . . . . 1 fl 58 Xr

Summe . 453 " 56 "

Die zu vertheilende Summe beträgt . 446 " 45 "

Bleiben für den Reservefond . 7 " 11 "

Speyer, den 28. September 1849. Der provisorische Ausschuß.

Verzeichniß

der vom 1. April bis 15. September ausbezahlten Vergütungen.

№	Namen der Empfänger.	Betrag. fl	Xr
	Georg Boheim in Minfeld, bei Kandel, für 1 Rind	45	—
	Adam Lukas in Landstuhl für 1 Pferd	37	30
	Michael Schönlaub in Minfeld, bei Kandel, für 3 Rinder .	161	15
4	Philipp Schneider, Lehrer zu Mußbach, für 1 Rind	24	—
	Summe .	267	45

Nro. 131 S. pr. den 7. October 1849.

Verzeichniß

der auf dem Kanal zu Frankenthal während des IV. Quartals 18 48/49 aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr.	Einfuhr.
1	Steine, Gyps, Sand, Kies, Erde, Ziegeln, Holz, in Fahrzeugen von 100—600 Zentner Ladungsfähigkeit . .	9 Fahrzeuge	73 Fahrzeuge
2	Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner .	1 ditto	7 ditto
3	Deßgleichen in Fahrzeugen bis zu 2000 Zentner . .	16 ditto	—
4	Wein, Bier, Brandwein, Oel in ganzen Stückfaß . .	411 Stück	—
5	Leere Stückfaß	19 ditto	259 Stück
6	Leere kleinere Fässer	—	138 Piecen
7	Birkene Faßreife	—	52 Gebund
8	Steinkohlen	3040 Zentner	1828 Zentner
9	Eisen, Draht, Blech, Kupfer	4654 ditto	—
10	Stärke	96½ ditto	—
11	Diverse Handelsgüter	249 ditto	107 Zentner
12	Bretter und Diehlen	—	11025 Stück
13	Latten und Rahmschenkel	—	10000 ditto
14	Bauholz	—	805 Stämme
15	Glaswaaren	360½ Zentner	—
16	Tabaksblätter	366 ditto	15½ Zentner
17	Mineralwasser	—	—

Also aufgestellt und für richtig bescheinigt.

Frankenthal, den 1. October 1849.

Königl. Rentamt.

Braun.

pr. den 8. October 1849.

Bekanntmachung.

(Den Gütertransport-Tarif auf der Königl. bayer. Eisenbahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch allerhöchste Entschließung wurde der Tarif für den Gütertransport auf der Königl. bayer. Eisenbahn festgesetzt wie folgt:

für die I. Classe auf	1⅛ Xr	per Zollzentner und Bahnstunde.
" " II. " "	¾ "	
" " III. " "	½ "	

Gegen die Entrichtung dieser Taxe wird das Verladen der Güter auf die Eisenbahntransport-Wagen und das Abladen von denselben, nicht aber auch das Abholen der Gegenstände in der Wohnung des Versenders, noch die Bestellung in die Wohnung des Empfängers von der Verwaltung übernommen.

Außerdem werden auf Verlangen jedem Versender von Gütern und Gegenstände vierrädrige und sechsrädrige Transportwagen zu einem ermäßigten Frachtsatze zur Disposition gestellt.

Der ermäßigte Frachtsatz beträgt:

a) für einen vierrädrigen Wagen

bei Belastung mit Gütern	I. Classe	1 fl 21 Xr	per Bahnstunde.
" " " "	II. "	– " 54 "	
" " " "	III. "	– " 36 "	

b) für einen sechsrädrigen Wagen

bei Belastung mit Gütern	I. Classe	2 fl 2 Xr	per Bahnstunde.
" " " "	II. "	1 " 21 "	
" " " "	III. "	– " 54 "	

Die Belastung darf jedoch das Gewicht von 80 Zentnern für einen vierrädrigen und das Gewicht von 120 Zentnern für einen sechsrädrigen Transportwagen nicht übersteigen, auch muß das Auf- und Abladen auf die Eisenbahntransportwagen und von denselben von dem Versender beziehungsweise Empfänger bewirkt werden, und wird nur auf ausdrückliches Verlangen durch das Personal der Verwaltung gegen Erhebung einer besonderen Gebühr von Einem Kreuzer per Zollzentner besorgt.

Unter die I. Tarifs-Classe werden eingereiht:

Frachtgüter und Gegenstände, welche mit dem zunächst abgehenden Wagenzuge befördert werden sollen (Eilgüter).

Unter die II. Tarifs-Classe

Frachtgüter und Gegenstände mit gewöhnlicher Lieferzeit.

Unter die III. Tarifs-Classe

folgende Ausnahms-Artikel als:

Abfälle von der Landwirthschaft (Treber, Trester, Brandweinspülig &c.); Dünger; thierische und andere Düngungsmittel (Guano, ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenmehl, Knochenschaum und Zuckererde, Düngesalz &c.), auch Haderlumpen.

Brennmaterialien: Brennholz, Holzkohlen, Torf, Torf- und Lohkuchen, Braunkohlen, Steinkohlen, Coaks.

Consumtibilien: Bier, Essig, Fleisch, Wildpret, Fische (lebende), Käse, Schmalz, Butter, Mehl und Brod, auch Mineralwasser.

Erde, Erze, Steine: Lehm, Mergel, gewöhnlicher Sand, Glassand, gewöhnlicher Töpferton; Gyps, Kalk, Mühlsteine, Schiefer, Schleifsteine (grobe), Ziegel- und Backsteine, überhaupt nicht namentlich genannte Steine im unbehauenen und behauenen Zustande; Braunstein, Blei-, Eisen-, Kupfer- und andere nicht besonders genannte Erze.

Feldfrüchte und Gartengewächse: Getreid- und Hülsenfrüchte, auch Malz; Meerrettig, Weißkraut, Kartoffeln, Eichorien (frische), Krappwurzeln, Rüben, Hopfen, Flachs, Hanf, Werg, Tabakblätter (rohe unverpackt).

Gartengewächse, Obst (frisches)

Holz: Bau- und Nutzholz, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz, Sägewaaren, Rinden, Reisigbesen, leere gebrauchte Fässer und Packkisten.

Mettalle: Roheisen aller Art (Masseln), altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag.

Für Gegenstände welche im Verhältnisse zum Gewichte einen großen Raum einnehmen, als Bäume, Betten, Federn, Hausgeräthe, Hüte, Mützen, Korbwaaren, Korkholz, Rauhkarden, Strauchwerk, Wasch- und Meerschwamm, Watte rc. wird die Taxe für die I. Tarifs-Classe, und wollen diese Gegenstände als Eilgut aufgegeben werden, die doppelte Taxe der II. Tarifs-Classe berechnet

Wenn für die Benützung ganzer Wagen der Frachtsatz nach der II. Tarifs-Classe entrichtet wird, so können dieselben mit voluminösen Gegenständen allein oder vermischt mit solchen und mit Gütern der zweiten und der dritten Tarifs-Classe belastet werden.

Sämmtliche Eisenbahnbehörden sind angewiesen, gegenwärtige Bestimmungen vom 10. October d. J. an in Vollzug zu setzen.

München, den 3. October 1849.

Generalverwaltung der Königl. bayer. Posten und Eisenbahnen.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 8. September l. J., dem Bürgermeister Wendel Mischler zu Schönau, Landcommissariats Pirmasens, in Allerhöchster Anerkennung der von ihm während der in der Pfalz stattgefundenen Rebellion mit Nichtachtung persönlicher Gefahr und sonstiger Nachtheile auf rühmenswerthe Weise an den Tag gelegten Treue und Anhänglichkeit an seine rechtmäßige Regierung das goldene Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. October l. J. wurden ernannt:

1. Zum Bürgermeister der Gemeinde Rülzheim der Gemeinderath und seitherige Bürgermeister Jacob Becker;
2. zum 1. Adjunkten dieser Gemeinde der Gemeinderath Franz Peter Wünstel, und
3. zum 2. Adjunkten allda der Gemeinderath Georg Franz Jochim II.

Durch Beschluß Königl. Regierung vom 6. October 1849 wurden ernannt:

1. Zum Bürgermeister der Gemeinde Rohrbach, Landcommissariats Zweibrücken, der Gemeinderath und seitherige Adjunkt Jacob Stolz, und
2. zum Adjunkten dieser Gemeinde der Gemeinderath Jacob Weiland allda.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. October 1849, wurde der Gemeinderath Balthasar Keßler zu Gleisweiler, Landcommissariats Landau, zum Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. October 1849, wurde der Schuldienst-Exspectant Jacob Hornberger von Mühlhofen zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Steinweiler, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Außerordentliche Beilage zu Nro. 64
des
Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1849.

Vertheilungsliste

der

Besoldungs- und Pensionsbeiträge

für den

Gemeinde- und Stiftungsforstdienst

in der Pfalz

pro 18^{47}/$_{48}$.

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster.			Gesammt-Betrag.		
	Tagw.	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf
1. Rentamt Annweiler.													
Albersweiler	1947	243	31	2	53	49	-	—	—	-	297	20	2
Annweiler	4537	567	27	2	125	24	2	—	—	-	692	52	-
Bindersbach	7	—	—	-	—	11	2	—	52	2	1	4	-
Darstein	139	—	—	-	3	50	2	17	23	1	21	13	3
Dimbach	9	—	—	-	—	15	-	1	7	2	1	22	2
Dörrenbach	333	41	39	1	9	12	1	—	—	-	50	51	2
Gossersweiler	163	—	—	-	4	30	1	20	23	1	24	53	2
id. Pfarrei	10	—	—	-	—	16	-	1	15	-	1	31	-
Gräfenhausen	830	103	49	-	22	56	2	—	—	-	126	45	2
Lug	117	—	—	-	3	13	3	14	38	-	17	51	3
Münchweiler	60	—	—	-	1	39	2	7	30	-	9	9	2
Oberschlettenbach	12	—	—	-	—	19	3	1	30	-	1	49	3
Queichhambach	422	52	46	3	11	40	-	—	—	-	64	26	3
Ramberg	831	103	56	2	22	58	1	—	-	-	126	54	3
Rinnthal	1467	183	29	-	40	33	-	—	—	-	224	2	-
Schwanheim	45	—	—	-	1	14	2	5	37	3	6	52	1
id. Pfarrei	12	—	—	-	—	19	3	1	30	-	1	49	3
id. Kirche	15	—	—	-	—	24	3	1	52	2	2	17	1
Spirkelbach	1094	—	—	-	30	14	2	136	49	8	167	4	1
Stein	131	—	—	-	3	37	1	16	23	1	20	—	2
Völkersweiler	114	—	—	-	3	9	2	14	15	2	17	25	-
id.	15	1	52	2	—	24	3	—	—	-	2	17	1
Vorderweidenthal	722	—	—	-	19	57	2	90	18	1	110	15	3
Waldhambach, Kirche	29	—	—	-	—	48	1	3	37	2	4	25	3
Waldrohrbach, Kirche	9	—	—	-	—	15	-	1	7	2	1	22	2
Wernersberg	189	23	38	1	5	13	1	—	—	-	28	51	2
id. Kirche	6	—	45	-	—	10	-	—	—	-	—	55	-
Wilgartswiesen	2821	—	—	-	77	58	3	352	50	1	430	49	-
id. Pfarrei	35	—	—	-	—	58	-	4	22	3	5	20	3
Summa Rentamt	16121	1322	55	1	445	35	2	693	24	2	2461	55	1
2. Rentamt Bergzabern.													
Bellenborn	571	—	—	-	15	47	-	71	25	-	87	12	-
Bergzabern	542	—	—	-	14	58	3	67	47	2	82	46	1
Birkenhördt	727	—	—	-	20	5	3	90	55	3	111	1	2
Blankenborn	92	—	—	-	2	32	2	11	30	1	14	2	3
Dörrenbach	861	—	—	-	23	48	-	107	41	2	131	29	2
Gleiszellen und Gleishorbach	716	—	-	-	19	47	2	89	33	1	109	20	3
Kapellen u. Drusweiler	138	—	—	-	3	48	3	17	15	3	21	4	2
Klingenmünster	905	—	—	-	25	1	-	113	11	3	138	12	3

Bemerkungen.

1. Rentamt Annweiler.

Die Ausgaben des k Rentamts belaufen sich pro 18$\frac{44}{45}$ auf:

	fl	kr	pf
a) Besoldungen	1547	57	1
b) Uebrige Ausgaben . . .	196	47	3
Summa .	1744	45	-
Functionszulagen sind pro 18$\frac{44}{45}$ zu zahlen an:			
den Revierförster zu Hauenstein	300	—	-
" " " Bindersbach	133	12	1
	433	12	1
Summa der Ausgaben	2177	57	1
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
a) auf Besoldungen . . .	1322	55	1
b) " Pensionen	445	35	2
c) " Functionszulagen . .	693	24	2
Summa der Einnahmen	2461	55	1
Hiezu der Zuschuß des Aerars	166	—	-
	2627	55	1
Es bleibt daher ein Ueberschuß von	449	58	-

welcher an die k. Kreiskasse abzuliefern ist.

2. Rentamt Bergzabern.

Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich auf:

	fl	kr	pf
Uebrige Ausgaben	361	16	2
Functionszulagen sind zu bezahlen:			
an den Revierförster zu Silz . .	300	—	-
" " " zu Birkenhördt	300	—	-
" " " zu Rechtenbach	113	49	1

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster.			Gesammt-Betrag.		
	Tagw.	fl	kr	d	fl	kr	d	fl	kr	d	fl	kr	d
Mühlhofen	160	—	—	-	4	25	1	20	—	3	24	26	-
Niederhorbach	130	—	—	-	3	35	2	16	15	3	19	51	1
Oberotterbach	727	—	—	-	20	5	3	90	55	3	111	1	2
id. und Rechtenbach	15	—	—	-	—	24	3	1	52	2	2	17	1
Pleisweiler u. Oberhofen	116	—	—	-	3	12	1	14	30	2	17	42	3
Rechtenbach	144	—	—	-	3	58	3	89	—	3	21	59	2
Rohrbach	184	23	—	3	5	5	-	—	—	-	28	5	3
Schweigen	25	—	—	-	-	41	2	3	7	2	3	49	-
Summa Rentamt	6053	23	—	3	167	18	-	734	4	1	924	23	-

Bemerkungen.

	fl	kr	d
an den Revierförster zu Bobenthal	217	30	2
	931	19	3
Summa der Ausgaben	1292	36	1
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
a auf Besoldungen . . .	23	—	3
b) „ Pensionen	167	18	-
c) „ Functionszulagen . .	734	4	1
Summa der Einnahmen	924	23	-
Zur Deckung der Ausgaben hat das k. Rentamt einen Zuschuß von	368	13	1
bei der k. Kreiskasse zu erheben.			

3. Rentamt Blieskastel.

Namen	Tagw.	Besold. fl	kr	d	Pens. fl	kr	d	Funct. fl	kr	d	Gesammt fl	kr	d
Alschbach	233	29	8	3	6	26	2	—	—	-	35	35	1
Ballweiler	152	19	—	3	4	12	-	—	—	-	23	12	3
Bebelsheim	337	42	9	1	9	18	3	—	—	-	51	28	-
Bierbach	11	—	—	-	—	18	1	1	22	2	1	40	3
Biesingen	26	3	15	-	—	43	1	—	—	-	3	58	1
Blickweiler	154	19	15	3	4	15	2	—	—	-	23	31	1
Bliesbolgen und Bliesmengen	403	50	24	1	11	8	2	—	—	-	61	32	3
Blieskastel	207	25	53	2	5	43	1	—	—	-	31	36	3
Erfweiler und Ehlingen	379	47	24	1	10	28	2	—	—	-	57	52	3
Eschringen	151	18	53	1	4	10	2	—	—	-	23	3	3
Gersheim	465	58	9	2	12	51	1	—	—	-	71	1	3
Habkirchen	105	13	8	-	2	54	-	—	—	-	16	2	-
Heckenthalheim	115	—	-	-	3	10	2	14	23	-	17	33	2
Herbitzheim	230	28	46	1	6	21	2	—	—	-	35	7	3
Lautzkirchen	275	34	23	3	7	36	-	—	—	-	41	59	3
Niederwürzbach	877	109	41	2	24	14	1	—	—	-	133	55	3
Oberwürzbach	282	—	—	-	7	47	2	35	16	1	43	3	3
Ommersheim	296	37	1	1	8	11	-	—	—	-	45	12	1
Ormesheim	823	102	56	1	22	45	1	—	—	-	125	41	1
Reinheim	312	39	1	2	8	37	1	—	—	-	47	38	3
Rohrbach	195	—	—	-	5	23	1	24	23	1	29	46	2
Rubenheim	290	36	16	1	8	1	-	—	—	-	44	17	1
Wittersheim	226	28	16	-	6	15	-	—	—	-	34	31	-
Wolfersheim	263	32	53	3	7	16	1	—	—	-	40	10	-
Summa Blieskastel	6807	775	58	3	188	9	-	75	25	-	1039	32	3

Bemerkungen.

Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich auf:

	fl	kr	d
a) Besoldungen	1487	25	-
b) Uebrige Ausgaben . .	670	45	3
	2158	10	3
Functionszulagen sind pro 18 [illegible] zu zahlen an:			
den Revierförster zu Sengscheid .	49	39	-
" " " Kirkel . .	1	22	2
Summa der Ausgaben	2209	12	1
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
a) auf Besoldungen . . .	775	58	3
b) „ Pensionen	188	9	-
c) „ Functionszulagen . .	75	25	-
Summa der Einnahmen	1039	32	3
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit	143	—	-
	1182	32	3
Zur Deckung der Ausgaben hat das k. Rentamt einen Zuschuß von	1026	39	2
bei der k. Kreiskasse zu erheben.			

4. Rentamt Dahn.

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes. Tagw.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen. fl	kr	₰	Forst-Pensionen. fl	kr	₰	Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster. fl	kr	₰	Gesammt-Betrag. fl	kr	₰
Bobenthal	360	—	—	-	9	57	-	45	1	3	54	58	3
id. Kirche	141	—	—	-	3	53	3	17	38	1	21	32	-
Bruchweiler u. Bärenbach	853	106	41	2	23	34	3	—	—	-	130	16	1
Bundenbach	629	78	40	1	17	23	2	—	—	-	96	3	3
Busenberg	528	66	2	1	14	36	3	—	—	-	80	39	-
Dahn	2216	—	—	-	61	15	1	277	10	1	338	25	2
id. Kirche	25	—	—	-	—	41	2	3	7	2	3	49	-
Erfweiler	351	—	—	-	9	42	1	43	54	1	53	36	2
Erlenbach	597	—	-	-	16	30	-	74	40	-	91	10	-
Hauenstein	648	—	—	-	17	54	3	81	3	-	98	57	3
id. Kirche	52	—	—	-	1	26	1	6	30	1	7	56	2
Hinterweidenthal	1693	—	—	-	46	48	-	211	45	-	258	33	-
Niederschlettenbach	603	—	—	-	16	40	1	75	25	1	92	5	2
id. Kirche	19	—	-	-	—	31	2	2	22	2	2	54	-
Niederschlettenbach und Erlenbach gemeinsch.	20	—	—	-	—	33	1	2	30	-	3	3	1
Nothweiler	430	53	47	-	11	53	1	—	—	-	65	40	1
Rumbach	2264	287	10	1	62	35	-	—	—	-	345	45	1
Schindhardt	89	—	-	-	2	27	2	11	7	3	13	35	1
Summa Rentamt	11518	588	21	1	318	24	2	852	15	3	1759	1	2

Bemerkungen.

Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich au:

	fl	kr	₰
a) Besoldungen	869	36	–
b) Uebrige Ausgaben	189	50	3
	1059	26	3
Functionszulagen sind pro 18$\frac{43}{44}$ zu bezahlen an:			
den Revierförster zu Dahn	277	10	1
" " " Erfweiler	269	54	2
Summa der Ausgaben	1606	31	2
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
a) auf Besoldungen	588	21	1
b) " Pensionen	318	24	2
c) " Functionszulagen	852	15	3
	1759	1	2
Hiezu der Zuschuß des k Aerars mit	78	—	–
Summa der Einnahmen	1837	1	2
Es bleibt daher ein Ueberschuß von	230	30	–

welcher an die k. Kreiskasse abzuliefern ist.

5. Rentamt Dürkheim.

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes. Tagw.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen. fl	kr	₰	Forst-Pensionen. fl	kr	₰	Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster. fl	kr	₰	Gesammt-Betrag. fl	kr	₰
Bobenheim a. B.	1023	127	57	-	28	16	3	—	—	-	156	13	3
Dackenheim	604	75	32	3	16	42	-	—	—	-	92	14	3
Deidesheim und Niederkirchen	5154	644	38	3	142	28	-	—	—	-	787	6	3
Ellerstadt	147	18	23	1	4	3	2	—	—	-	22	26	3
Erpolzheim	137	17	8	1	3	46	2	—	—	-	20	54	3
Forst	178	22	15	3	4	15	-	—	—	-	26	30	3
Freinsheim	1249	159	58	1	35	21	1	—	—	-	195	19	2
Friedelsheim	681	85	10	2	18	49	2	—	—	-	104	—	-
Gönnheim	604	75	32	3	16	42	-	—	—	-	92	14	3
Herrheim a. B.	483	60	24	2	13	21	-	—	—	-	73	45	2
Kallstadt	749	93	41	-	20	42	1	—	—	-	114	23	1
Leistadt	1038	129	49	3	28	41	2	—	—	-	158	31	1
Ungstein	289	36	8	3	7	59	1	—	—	-	44	8	-
Wachenheim	2429	303	48	2	67	8	3	—	—	-	370	57	1
Weisenheim a. B.	1483	185	29	-	40	59	2	—	—	-	226	28	2
Weisenheim a. S.	985	123	12	-	27	13	2	—	—	-	150	25	2
Summa Dürkheim	17263	2159	10	3	476	30	1	—	—	-	2635	41	-

Bemerkungen.

Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich auf:

	fl	kr	₰
a) Besoldungen	913	34	1
b) Uebrige Ausgaben	165	6	2
Summa der Ausgaben	1078	40	3
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
a) auf Besoldungen	2159	10	3
b) " Pensionen	476	30	1
	2635	41	–
Hiezu der Zuschuß des Aerars mit	77	—	–
Summa der Einnahmen	3712	41	–
Es bleibt daher ein Ueberschuß von	1634	—	1

welcher an die k. Kreiskasse abzuliefern ist.

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den									Gesammt-Betrag.		
		Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster					
	Tagw.	fl	Xr	pf	fl	Xr	pf	fl	Xr	pf	fl	Xr	pf
6. Rentamt Edenkoben.													
Altdorf	393	49	9	1	10	51	3	—	—	-	60	1	-
Böbingen	305	38	9	-	8	25	3	—	—	-	56	34	3
Böchingen	755	94	26	-	20	52	1	—	—	-	115	18	1
Burrweiler	1105	138	12	2	30	32	2	—	—	-	168	45	-
id. Kirche	2	—	15	-	—	3	1	—	—	-	—	18	1
Diedesfeld	1987	247	24	-	54	40	2	—	—	-	302	4	2
Edenkoben	3306	413	30	1	91	23	-	—	—	-	504	53	1
Edesheim	2151	269	2	2	59	27	2	—	—	-	328	30	-
Flemlingen	493	61	39	2	13	37	3	—	—	-	75	17	1
Gleisweiler	670	83	48	-	18	31	1	—	—	-	102	19	1
Gommersheim	1327	165	58	2	36	40	3	—	—	-	202	39	1
Hainfeld	1078	134	49	3	29	47	3	—	—	-	164	37	2
Kirrweiler	1753	219	15	2	48	27	2	—	—	-	267	43	-
St. Martin	2142	267	55	-	59	12	1	—	—	-	327	7	1
Maikammer u. Alsterweiler	2242	280	25	2	61	58	1	—	—	-	342	23	3
Rhodt	2030	253	54	2	56	6	3	—	—	-	310	1	1
Roschbach	465	58	9	2	12	51	1	—	—	-	71	—	3
Venningen	688	86	3	-	19	1	-	—	—	-	105	4	-
Weiher	1094	136	49	3	30	14	2	-	—	-	167	4	1
Summa Edenkoben	23977	2998	57	-	662	45	2	-	—	-	3661	42	2

Bemerkungen.

Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich auf:

	fl	Xr	pf
a) Besoldungen	3285	47	-
b) Uebrige Ausgaben . . .	468	4	2
Summa der Ausgaben	3753	51	2
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
a) auf Besoldungen . . .	2998	57	-
b) „ Pensionen	662	45	2
	3661	42	2
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit:	287	—	-
Summa der Einnahmen	3948	42	2
Es bleibt daher ein Ueberschuß von	194	51	-

welcher an die k. Kreiskasse abzuliefern ist.

Namen	Tagw.	fl	Xr	pf	fl	Xr	pf	fl	Xr	pf	fl	Xr	pf
7. Rentamt Frankenthal.													
Beindersheim	134	16	45	3	3	42	1	—	—	-	20	28	-
Edigheim	32	—	—	-	-	53	-	4	—	1	4	53	1
Gerolsheim	170	21	15	3	4	41	3	—	—	-	25	57	2
Heßheim	182	22	45	3	5	1	2	—	—	-	27	47	1
Lambsheim	852	106	34	-	23	33	-	—	—	-	130	7	-
Mörsch	41	—	—	-	1	8	-	5	7	3	6	15	3
Summa Frankenthal	1411	167	21	1	38	59	2	9	8	-	215	28	3

	fl	Xr	pf
Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich auf:	—	14	-
Functionszulagen sind pro 18$\frac{47}{46}$ an den Revierförster von Rorheim zu zahlen	12	53	1
Summa der Ausgaben	13	7	1
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
a) auf Besoldungen . . .	167	21	1
b) „ Pensionen	38	59	2
c) „ Functionszulagen . .	9	8	-
Summa der Einnahmen	215	28	3
Es bleibt daher ein Ueberschuß von	202	21	2

welcher an die k. Kreiskasse abzuliefern ist

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster.			Gesammt-Betrag.		
	Tagw.	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf
8. Rentamt Germersheim.													
Bellheim	2352	294	11	-	65	—	3	—	—	-	359	11	3
Freisbach	196	24	30	3	5	25	-	—	—	-	29	55	3
Germersheim	142	—	—	-	3	55	1	17	45	3	21	41	-
Hördt	579	—	—	-	16	—	1	72	25	-	88	25	1
Knittelsheim	364	45	31	3	10	3	3	—	—	-	55	35	2
Kuhardt	90	—	—	-	2	29	1	11	15	1	13	44	2
Leimersheim	460	—	—	-	12	43	-	57	32	-	70	15	-
Lingenfeld	1031	128	57	1	28	30	-	—	—	-	157	27	1
id.	553	—	—	-	15	17	1	69	10	-	84	27	1
Neupfotz	235	—	—	-	6	29	3	29	23	3	35	53	2
Niederlustadt	1079	134	57	1	29	49	2	—	—	-	164	46	3
Oberlustadt	1435	179	29	-	39	40	-	—	—	-	219	9	-
Ottersheim	345	43	9	1	9	32	-	—	—	-	52	41	1
Schwegenheim	976	122	4	2	26	58	3	—	—	-	149	3	1
Sondernheim	335	—	—	-	9	15	2	41	54	1	51	9	3
Weingarten	841	105	11	2	23	14	3	—	—	-	128	26	1
Westheim	925	115	41	3	25	34	1	—	—	-	141	16	-
Zeiskam	750	93	48	2	20	44	-	—	—	-	114	32	2
Summa Germersheim	12688	1287	32	2	350	43	-	299	26	-	1937	41	2

Bemerkungen.

Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich auf:

	fl	kr	pf
a) Besoldungen	1811	19	2
b) Uebrige Ausgaben . . .	958	35	-
	2799	54	2
Functionszulagen sind pro 18$\frac{44}{45}$ zu bezahlen an den Revierförster zu Hördt	230	16	-
Summa der Ausgaben	3030	10	2
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
a. auf Besoldungen . . .	1287	32	2
b) „ Pensionen	350	43	-
c) „ Functionszulagen . .	299	26	-
	1937	41	2
Hiezu der Zuschuß des Aerars mit	170	—	-
Summa der Einnahmen	2107	41	2
Zur Deckung der Ausgaben hat das k. Rentamt einen Zuschuß von bei der k. Kreiskasse zu erholen.	922	29	-

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster.			Gesammt-Betrag.		
	Tagw.	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf
9. Rentamt Grünstadt.													
Altleiningen	428	53	31	3	11	50	-	—	—	-	65	21	3
Battenberg	91	11	22	3	2	31	-	—	—	-	13	53	3
Bissersheim	105	13	8	-	2	54	-	—	—	-	16	2	-
Großkarlbach	310	38	46	2	8	34	-	—	—	-	47	20	2
Grünstadter Schulwald	475	59	24	2	13	7	3	—	—	-	72	32	1
Hettenleidelheim	512	—	—	-	14	9	-	64	2	1	78	11	1
Kirchheim a. E.	540	67	32	2	14	55	2	—	—	-	82	28	-
Kirchheim a. E., Kleinkarlbach u. Battenberg	820	102	33	3	22	40	-	—	—	-	125	13	3
Kleinkarlbach und Battenberg	626	78	17	3	17	18	2	—	—	-	95	36	1
Kleinkarlbach	168	21	—	3	4	38	2	—	—	-	25	39	1
Laumersheim	225	28	8	2	6	13	1	—	—	-	34	21	3
Neuleiningen	976	122	4	2	26	58	3	—	—	-	149	3	1
Sausenheim	689	86	10	2	19	2	3	—	—	-	105	13	1
Wattenheim	2198	274	55	-	60	45	1	—	—	-	335	40	1
Summa Grünstadt	8163	956	56	3	225	38	1	64	2	1	1246	37	1

Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich auf:

	fl	kr	pf
a) Besoldungen	1833	34	-
b) Uebrige Ausgaben . . .	217	7	1
	2050	41	1
Functionszulagen sind zu zahlen an:			
den Revierförster zu Rosenthal .	300	—	-
„ „ „ Ramsen . .	285	47	3
Summa der Ausgaben	2636	29	-
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
a) Besoldungen	956	56	3
b) Pensionen	225	38	1
c) Functionszulagen . . .	64	2	1
	1246	37	1
Hiezu der Zuschuß des Aerars mit	171	—	-
Summa der Einnahmen	1417	37	1
Zur Deckung der Ausgaben hat das k. Rentamt einen Zuschuß von bei der k. Kreiskasse zu erholen.	1218	51	3

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Ararial-Revierförster.			Gesammt-Betrag.		
	Tagw.	fl	Xr	pf	fl	Xr	pf	fl	Xr	pf	fl	Xr	pf
10. Rentamt Homburg.													
Altenkirchen	342	42	46	3	9	27	-	—	—	-	52	13	3
Bechhofen	71	—	—	-	1	57	3	8	52	3	10	50	2
Biedershausen	100	12	30	2	2	45	3	—	—	-	15	16	1
Börsborn	82	10	15	1	2	15	3	—	—	-	12	31	-
Breitenbach	650	81	18	-	17	58	1	—	—	-	99	16	1
Brücken	392	49	1	3	10	50	-	—	—	-	59	51	3
Dietschweiler	115	14	23	-	3	10	2	—	—	-	17	33	2
Dietweiler	289	36	8	3	7	59	1	—	—	-	44	8	-
Dunzweiler	151	—	—	-	4	10	2	18	53	1	23	3	3
Elschbach	143	17	53	1	3	57	-	—	—	-	21	50	1
Frohnhofen	167	20	53	1	4	36	3	—	—	-	25	30	-
Gries	110	13	45	2	3	2	1	—	—	-	16	47	3
Großbundenbach	294	36	46	1	8	7	3	—	—	-	44	54	-
Haschbach	15	1	52	2	—	24	3	—	—	-	2	17	1
Homburg	213	—	—	-	5	53	1	26	38	2	32	31	3
Höchen	5	—	—	-	—	8	1	—	37	2	—	45	3
Käshofen	337	—	—	-	9	18	3	42	9	1	51	28	-
Kirrberg	29	—	—	-	—	48	1	3	37	2	4	25	3
Kirkel und Neuhäusel	127	—	—	-	3	30	2	15	53	-	19	23	2
Kleinbundenbach	299	37	23	3	8	16	-	—	—	-	45	39	3
Krähenberg	318	39	46	2	8	47	1	—	—	-	48	33	3
Kübelberg	233	29	8	3	6	24	3	—	—	-	35	33	2
Lambsborn	178	—	—	-	4	55	-	22	15	3	27	10	3
Mörsbach	77	—	—	-	2	7	2	9	37	3	11	45	1
Münchweiler a. Gl.	125	15	38	-	3	27	1	—	—	-	19	5	1
Nanzweiler	146	18	15	3	4	2	-	—	—	-	22	17	3
Niederberbach	129	—	—	-	3	34	-	16	8	-	19	42	-
Niedermiesau	336	42	1	3	9	17	1	—	—	-	51	19	-
Obermiesau	135	16	53	1	3	43	3	—	—	-	20	37	-
Ober- und Untermiesau	311	—	—	-	8	35	3	38	54	-	47	29	3
Rosenkopf	119	14	53	-	3	17	1	—	—	-	18	10	1
Sand	152	19	—	3	4	12	-	—	—	-	23	12	3
Schmittweiler	275	34	23	3	7	36	-	—	—	-	41	41	3
Schöneberg	172	21	30	3	4	45	-	—	—	-	26	15	3
Steinbach	138	17	15	3	3	48	3	—	—	-	21	4	2
Waldmohr	533	—	—	-	14	44	-	66	40	-	81	24	-
Wiesbach	294	36	46	1	8	7	3	—	—	-	44	54	-
Summa Homburg	7602	680	32	3	210	3	2	270	17	1	1160	53	2
11. Rentamt Kaiserslautern.													
Alsenborn	1886	235	53	2	52	7	3	—	—	-	288	1	1
Baalborn	169	—	—	-	4	30	1	21	8	1	25	38	2
Enkenbach	1796	224	38	-	49	38	3	—	—	-	274	16	3

Bemerkungen.

Zu 10. Rentamt Homburg:

Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich auf:

	fl	Xr	pf
a) Besoldungen	1195	32	1
b) Uebrige Ausgaben	284	33	1
	1480	5	2
Functionszulagen sind zu bezahlen an:			
den Revierförster zu Höchen	86	10	3
" " " Jägersburg	55	2	-
" " " Karlsberg	143	5	-
" " " Neuhäusel	40	16	1
Summa der Ausgaben	1804	39	2
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung an:			
a) Besoldungen	680	32	3
b) Pensionen	210	3	2
c) Functionszulagen	270	17	1
	1160	53	2
Hiezu der Zuschuß des Aerars mit	134	—	-
Summa der Einnahmen	1294	53	2
Zur Deckung der Ausgaben hat das k. Rentamt einen Zuschuß von bei der k. Kreiskasse zu erholen.	509	46	-

Zu 11. Rentamt Kaiserslautern:

Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich auf:

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen			Forst-Pensionen			Functions-Zulagen der Ärarial-Revierförster.			Gesammt-Betrag.		
	Tagw.	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p
Erfenbach	71	—	—	-	1	57	3	8	52	3	10	50	2
Erlenbach	180	—	—	-	4	58	1	22	30	3	27	29	-
Erzenhausen	238	—	—	-	6	34	3	29	46	1	36	21	-
Eulenbis	244	—	—	-	6	44	3	30	31	1	37	16	-
Heiligenmoschel	109	—	—	-	3	3	3	13	38	-	16	41	3
Heimkirchen	10	1	15	-	—	16	2	—	—	-	1	31	2
id. Pfarrei	23	2	52	2	—	38	1	—	—	-	3	30	3
Hochspeyer	100	—	—	-	2	45	3	12	30	2	15	26	1
Hirschhorn	118	14	45	2	3	15	2	—	—	-	18	1	-
Kaiserslautern	5444	680	55	-	150	29	-	—	—	-	831	24	-
id. Spital	461	—	—	-	12	44	3	57	39	2	70	24	1
Katzweiler	302	37	46	2	8	20	3	—	—	-	46	7	1
Mehlbach	1216	152	5	2	33	36	3	—	—	-	185	42	1
Mohrbach	83	10	22	3	2	17	2	—	—	-	12	40	1
Moorlautern	12	—	—	-	—	19	3	1	30	-	1	49	3
Neukirchen	272	—	—	-	7	31	-	34	1	1	41	32	1
Niederkirchen	148	18	30	3	4	5	1	—	—	-	22	36	-
id. Pfarrei	5	–	37	2	—	8	1	—	—	-	—	45	3
Olsbrücken	420	52	31	3	11	36	3	—	—	-	64	8	2
Pörrbach	54	—	—	-	1	29	3	6	45	1	8	15	-
Rodenbach	310	—	—	-	8	34	-	38	46	2	47	20	2
Siegelbach	26	—	—	-	—	43	1	3	15	-	3	58	1
Schwedelbach	448	—	—	-	12	23	-	56	2	-	68	25	-
Sulzbach	338	42	16	3	9	20	2	—	—	-	51	37	1
Trippstadt	9	—	—	-	—	15	-	1	7	2	1	22	2
Weilerbach	250	—	—	-	6	54	3	31	16	1	38	11	-
Wörschbach	21	2	37	2	—	35	-	—	—	-	3	12	2
Summa Kaiserslautern	14763	1477	8	2	408	7	-	369	21	-	2254	36	2

Bemerkungen.

	fl	Xr	pf
a) Besoldungen	2059	23	–
b) Uebrige Ausgaben . . .	267	58	1
	2327	21	1
Functionszulagen sind pro 18$\frac{47}{48}$ zu bezahlen an:			
den Revierförster zu Frankenstein	12	30	2
" " " Kaiserslautern	8	52	3
" " " Aschbach . .	1	7	2
" " " Hohenecken .	3	15	–
" " " Jagdhaus. .	193	7	2
" " " Otterberg. .	34	46	1
" " " Hagelgrund .	115	41	2
Summa der Ausgaben	2696	42	1
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
a) an Besoldungen. . . .	1477	8	2
b) " Pensionen	408	7	–
c) " Functionszulagen . .	369	21	–
	2254	36	2
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit	175	—	–
Summa der Einnahmen	2429	36	2
Zur Deckung der Ausgaben hat das k. Rentamt einen Zuschuß von von der k. Kreiskasse zu empfangen.	267	5	3

12. Rentamt Kandel.

Namen	Tagw.	Forst-Besoldungen fl	Xr	p	Forst-Pensionen fl	Xr	p	Functions-Zulagen fl	Xr	p	Gesammt-Betrag fl	Xr	p
Berg	185	—	—	-	5	6	2	23	8	1	28	14	3
Erlenbach	501	62	39	3	13	51	-	—	—	-	76	30	3
Freckenfeld	463	57	54	2	12	48	-	—	—	-	70	42	2
Hagenbach	429	—	–	-	11	51	3	53	39	1	65	31	-
Hatzenbühl	489	61	9	2	13	31	-	—	—	-	74	40	2
Hayna	290	36	16	1	8	1	-	—	—	-	44	17	1
Jockgrim	548	—	—	-	15	8	3	68	32	2	83	41	1
Kandel	2209	276	17	3	61	3	3	—	—	-	337	21	2
Neuburg	119	—	—	-	3	17	1	14	53	-	18	10	1
Pfortz	290	—	—	-	8	1	-	36	16	1	44	17	1
Rheinzabern	211	26	23	2	5	50	-	—	—	-	32	13	2
Rülzheim	1876	234	38	2	51	51	1	—	—	-	286	29	3

Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich auf:

	fl	Xr	pf
a) Besoldungen	1811	31	–
b) Uebrige Ausgaben . . .	657	14	3
	2468	45	3
Functionszulagen sind pro 18$\frac{47}{48}$ zu zahlen an:			
den Revierförster zu Hagenbach .	127	56	8
" " zu Langenberg (östl.)	197	29	2
Summa der Ausgaben	2794	12	1

Namen der waldbesitzenden beitragspflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den									Gesammt-Betrag.		
		Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster.					
	Tagw.	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf
Steinweiler	1104	138	5	-	30	31	-	—	—	-	168	36	-
Wörth	1031	—	—	-	28	30	-	128	57	1	157	27	1
Summa Kandel	9745	893	24	3	269	22	1	325	26	2	1488	13	2

Bemerkungen.

	fl	kr	pf
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
a) Besoldungen	893	24	3
b) Pensionen	269	22	1
c) Functionszulagen . . .	325	26	2
	1488	13	2
Hiezu der Zuschuß des Aerars mit	159	—	-
Summa der Einnahmen	1647	13	2
Zur Deckung der Ausgaben hat das k. Rentamt einen Zuschuß von von der k. Kreiskasse zu empfangen.	1146	58	3

13. Rentamt Kirchheim.

Namen	Tagw.	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf
Albisheim	495	—	—	-	13	41	-	61	54	2	75	35	2
Bolanden	990	—	—	-	27	22	-	123	49	2	151	11	2
Dannenfels	472	—	—	-	13	2	3	59	2	-	72	4	3
Eisenberg	1460	—	—	-	40	21	2	182	36	2	222	58	-
Göllheim	1912	—	—	-	52	51	-	239	8	3	291	59	3
Jacobsweiler	4	—	—	-	—	6	3	—	30	-	—	36	3
Kerzenheim	1365	—	—	-	37	43	3	170	43	3	208	27	2
Kirchheim	1841	—	—	-	50	53	1	230	16	-	281	9	1
Kriegsfeld	150	—	—	-	4	8	3	18	45	3	22	54	2
id. Pfarrei	1	—	—	-	—	1	3	—	7	2	—	9	1
Mörsfeld	30	—	—	-	—	49	3	3	45	1	4	35	-
Orbis	159	—	—	-	4	23	3	19	53	1	24	17	-
Ramsen	313	—	—	-	8	39	-	39	9	-	47	48	-
Weitersweiler Kirche	11	—	—	-	—	18	1	1	22	2	1	40	3
Summa Kirchheim	9203	—	—	-	254	23	1	1151	4	1	1405	27	2

	fl	kr	pf
Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich auf	13	27	2
Functionsgebühren sind zu zahlen:			
an den Revierförster zu Kirchheim	300	—	-
" " " " Kriegsfeld	52	47	-
" " " zu Dannenfels	122	49	-
Summa der Ausgaben	489	3	2
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
an Pensionen	254	23	1
" Functionszulagen . . .	1151	4	1
Summa der Einnahmen	1405	27	2
Es bleibt demnach ein Ueberschuß von . . . . welcher an die k. Kreiskasse abzuliefern ist.	916	24	-

14. Rentamt Kusel.

Namen	Tagw.	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf
Albessen	250	31	16	1	6	54	3	—	—	-	38	11	-
Altenglan	188	23	30	3	5	11	2	—	—	-	28	42	1
id. Kirche	8	1	—	-	—	13	1	—	—	-	1	13	1
Blaubach	49	6	7	3	1	21	1	—	—	-	7	29	-
Bledesbach	33	4	7	3	—	54	3	—	—	-	5	2	2
Bubach	207	25	53	2	5	43	1	—	—	-	31	36	3
Dietelkopf	36	4	30	1	—	59	3	—	—	-	5	30	-
Ehweiler	86	10	45	1	2	22	2	—	—	-	13	7	3
Eisenbach	33	4	7	3	—	54	3	—	—	-	5	2	2

Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich auf:

	fl	kr	pf
a) Besoldungen	1495	36	2
b) Uebrige Ausgaben . . .	420	40	1
Summa der Ausgaben	1916	16	3
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
a) Besoldungen	729	46	1

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster.			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	kr	₰	fl	kr	₰	fl	kr	₰	fl	kr	₰	
Erdesheim	149	18	38	1	4	7	-	—	—	-	22	45	1	b) Pensionen . . . . . 161 fl 54 kr 1 ₰
Eschenau	106	13	15	2	2	55	3	—	—	-	16	11	1	891 40 2
Etschberg	167	20	53	1	4	36	3	—	—	-	25	30	-	Hiezu der Zuschuß des Aerars mit 132 — -
Frohnbach-Dennweiler	229	27	38	2	6	20	-	—	—	-	33	58	2	Summa der Einnahmen 1023 40 2
Frutzweiler	110	13	45	2	3	2	1	—	—	-	16	47	3	Zur Deckung der Ausgaben hat
Goddelhausen	138	17	15	3	3	41	3	—	—	-	21	4	2	das k. Rentamt einen Zuschuß von 892 36 1
Haschbach	85	10	37	3	2	20	3	—	—	-	12	58	2	bei der k. Kreiskasse zu erholen.
Herschweiler	156	19	30	3	4	18	3	—	—	-	23	49	2	
Herschweiler - Pettersheim	189	23	38	1	5	13	1	—	—	-	28	51	2	
Hoof	168	21	—	3	4	38	2	—	—	-	25	39	1	
Hüffler	97	12	7	3	2	40	3	—	—	-	14	48	2	
St. Jullan u. Obereisenbach	313	38	9	-	8	39	-	—	—	-	46	48	-	
Konken	243	30	23	3	6	43	-	—	—	-	37	6	3	
Körborn	165	20	38	1	4	33	2	—	—	-	25	11	3	
Krottelbach	288	36	1	1	7	57	2	—	—	-	43	58	3	
Kusel	44	5	30	1	1	13	-	—	—	-	6	43	1	
Langenbach	253	30	38	3	6	59	3	—	—	-	37	38	2	
Marth	61	7	37	3	1	41	1	—	—	-	9	19	-	
Niederkirchen	166	20	45	3	4	35	1	—	—	-	25	21	-	
Niederohmbach	45	5	37	3	1	14	2	—	—	-	6	52	1	
Oberalben	160	20	—	3	4	25	1	—	—	-	24	26	-	
Oberohmbach	127	15	50	-	3	30	2	—	—	-	19	20	2	
Osterbrücken	83	10	22	3	2	17	2	—	—	-	12	40	1	
Patersbach	101	12	38	-	2	47	2	—	—	-	15	25	2	
Quirnbach	91	11	22	3	2	31	-	—	—	-	13	53	3	
Rathsweiler	115	14	23	-	3	10	2	—	—	-	17	33	2	
Rammelsbach	36	4	30	1	—	59	3	—	—	-	5	30	-	
Rehweiler	141	17	38	1	3	53	3	—	—	-	21	32	-	
Saal	202	25	16	-	5	35	-	—	—	-	30	51	-	
Schellweiler	111	13	53	-	3	4	-	—	—	-	16	57	-	
Selchenbach	160	20	—	3	4	25	1	—	—	-	24	26	-	
Theisbergstegen	206	25	46	-	5	41	3	—	—	-	31	27	3	
Ulmet	172	21	30	3	4	45	-	—	—	-	26	15	3	
id. Kirche	6	—	45	-	—	10	-	—	—	-	—	55	-	
Wahnwegen	86	10	45	1	2	22	2	—	—	-	13	7	3	
Summa Kusel	5859	729	46	1	161	54	1	—	—	-	891	40	2	
15. Rentamt Landau.														
Birkweiler	647	80	55	2	17	53	-	—	—	-	98	48	2	Die Ausgaben des k. Rentamts
Eschbach	299	-	—	-	8	16	-	37	23	3	45	39	3	belaufen sich auf . . . . 97 fl 47 kr 1 ₰
Essingen	288	36	1	1	7	57	2	—	—	-	43	58	3	Rückzuerheben sind laut nebiger
Frankweiler	1347	168	28	3	37	13	3	—	—	-	205	42	2	Rechnung:

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Ärarial-Revierförster.			Gesammt-Betrag.		
	Tagw.	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf
Göcklingen	138	—	—	-	3	48	3	17	15	3	21	4	2
Godramstein	1372	171	36	1	37	55	1	—	—	-	209	31	2
Herxheim	1826	230	53	1	51	1	2	—	—	-	281	54	3
Herxheimweyher	266	33	16	1	7	21	1	—	—	-	40	37	2
Ilbesheim	323	—	—	-	8	55	3	40	24	-	49	19	3
Impflingen	237	29	38	3	6	33	-	—	—	-	36	11	3
Insheim	238	29	46	1	6	34	3	—	—	-	36	21	-
Landau	4487	561	12	3	124	1	2	—	—	-	685	14	1
Leinsweiler	166	—	—	-	4	35	1	20	45	3	25	21	-
Niederhochstadt	689	86	10	2	19	2	3	—	—	-	105	13	1
Nußdorf	1301	162	43	2	35	57	3	—	—	-	198	41	1
Oberhochstadt	286	35	46	1	7	54	1	—	—	-	43	40	2
Offenbach	526	65	47	1	14	32	2	—	—	-	80	19	3
Siebeldingen	1262	157	50	3	34	53	-	—	—	-	192	43	3
Walsheim	562	70	17	2	15	32	-	—	—	-	85	49	2
Wolmesheim	233	—	—	-	6	26	2	29	8	3	35	35	1
Summa Landau	16513	1920	24	3	456	26	-	144	58	-	2521	48	3

	fl	kr	pf
a) Besoldungen	1920	24	3
b) Pensionen	456	26	-
c) Functionszulagen . . .	144	58	-
Summa der Einnahmen	2521	48	3
Es bleibt sonach ein Ueberschuß von	2424	1	2

welcher an die k. Kreiskasse abzuliefern ist.

16. Rentamt Landstuhl.

Namen	Tagw.	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf
Bettenhausen	71	8	52	3	1	57	3	—	—	-	10	50	2
Bruchmühlbach	89	—	—	-	2	27	2	11	7	3	13	35	1
Gimsbach	271	33	53	3	7	29	2	—	—	-	41	23	1
Hitschenhausen	22	2	45	-	—	36	2	—	—	-	3	21	2
Katzenbach	36	4	30	1	—	59	3	—	—	-	5	30	-
Kottweiler-Schwanden	228	28	31	-	6	18	1	—	—	-	34	49	1
Landstuhl	361	—	—	-	9	58	3	34	9	1	55	8	-
Limbach-Fockenberg	58	7	15	1	1	36	1	—	—	-	8	51	2
Matzenbach	171	21	23	1	4	43	2	—	—	-	26	6	3
Mackenbach	70	8	45	1	1	56	-	—	—	-	10	41	1
Miesenbach	307	37	24	-	8	29	-	—	—	-	45	53	-
Nanz-Diezweiler	61	7	37	3	1	41	1	—	—	-	9	19	-
Niedermohr	223	27	53	2	6	10	-	—	—	-	34	3	2
Obermohr	41	5	7	3	1	8	-	—	—	-	6	15	3
Ramstein	29	—	—	-	—	48	1	3	35	2	4	25	3
Reichenbach	135	16	50	1	3	43	3	—	—	-	20	34	-
id. Pfarrwald	12	1	30	-	—	19	3	—	—	-	1	49	3
Reichenbach-Stegen	194	23	15	3	5	21	3	—	—	-	28	37	2
Reuschbach	90	11	15	1	2	29	1	—	—	-	13	44	2
Schrollbach	55	6	52	3	1	31	1	—	—	-	8	24	-
Steinwenden	120	15	—	2	3	19	-	—	—	-	18	19	2
Spesbach	8	1	—	-	—	13	1	—	—	-	1	13	1
Vogelbach	150	—	—	-	4	8	3	18	45	3	22	54	2
Weltersbach	54	6	45	1	1	29	3	—	—	-	8	15	-
Summa Landstuhl	2856	276	29	1	78	56	3	78	40	1	434	6	1

Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich auf:

	fl	kr	pf
a) Besoldungen	638	—	2
b) Uebrige Ausgaben . . .	36	52	2
	674	53	-
Functionszulagen sind pro 18¼ zu bezahlen an den Revierförster zu Ramstein	48	46	3
Summa der Ausgaben	723	39	3
Rückzuersetzen sind laut nebiger Rechnung:			
a) an Besoldungen . .	276	29	1
b) „ Pensionen	78	56	3
c) „ Functionszulagen .	78	40	1
	434	6	1
Hiezu der Zuschuß des Aerars mit	55	—	-
Summa der Einnahmen	489	6	1
Zur Deckung der Ausgaben hat das k. Rentamt einen Zuschuß von von der k. Kreiskasse zu empfangen.	234	33	2

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster.			Gesammt-Betrag.		
	Tagw.	fl	kr	d	fl	kr	d	fl	kr	d	fl	kr	d
17. Rentamt Lauterecken.													
Adenbach, Schule	1	—	—	-	—	1	3	—	7	1	—	9	-
Albersbach	90	11	15	1	2	29	1	—	—	-	13	44	2
Aschbach	280	35	1	1	7	44	1	—	—	-	42	45	2
Becherbach, Schule	1	—	—	-	—	1	3	—	7	1	—	9	-
Bedesbach	70	8	45	1	1	56	-	—	—	-	10	41	1
Bosenbach	226	28	16	-	6	15	-	—	—	-	34	31	-
id. Pfarrwald	29	3	37	2	—	48	1	—	—	-	4	25	3
Einöllen	183	—	—	-	5	3	1	22	53	1	27	56	2
Elzweiler	11	1	22	2	—	18	1	—	—	-	1	40	3
Eßweiler	501	62	39	3	13	51	-	—	—	-	76	30	3
Föckelberg	457	57	9	2	12	38	-	—	—	-	69	47	2
Frankelbach	145	18	8	1	4	—	1	—	—	-	22	8	2
Friedelhausen	240	30	1	1	6	38	-	—	—	-	36	39	1
Gangloff, Kirche	4	—	—	-	—	6	3	—	30	-	—	36	3
Gumbsweiler	153	19	8	1	4	13	3	—	—	-	23	22	-
Hagenbach a. Gl.	206	25	46	-	5	41	3	—	—	-	31	27	3
Höfersweiler	96	—	—	-	2	39	1	12	—	1	14	39	2
Heinzenhausen	37	—	—	-	1	1	1	4	37	3	5	39	-
Hinzweiler	430	53	47	-	11	53	1	—	—	-	65	40	1
id. Pfarrwald	8	1	—	-	—	13	1	—	—	-	1	13	1
Hohenöllen	205	—	—	-	5	40	-	25	38	2	31	18	2
Horschbach	138	17	15	3	3	48	3	—	—	-	21	4	2
Horschbach u. Elzweiler	434	54	17	-	12	—	-	—	—	-	66	17	-
Jettenbach	335	41	54	1	9	15	2	—	—	-	51	9	3
Kaulbach	124	15	30	2	3	25	3	—	—	-	18	56	1
Kollweiler	131	16	23	1	3	37	1	—	—	-	20	—	2
Kreimbach	357	44	39	1	9	52	-	—	—	-	54	31	1
Kronenberg	62	—	—	-	1	42	3	7	45	1	9	28	-
Lauterecken	517	—	—	-	14	17	1	64	39	3	78	57	-
id. Pfarrwald	4	—	—	-	—	6	-	—	30	-	—	36	-
Lohnweiler	277	—	—	-	7	39	1	34	38	3	42	18	-
Mühlbach a. Gl.	245	30	38	3	6	46	1	—	—	-	37	25	-
Neukirchen	302	37	46	2	8	20	3	—	—	-	46	7	1
Niederstaufenbach	83	10	22	3	2	17	2	—	—	-	12	40	1
Nußbach	180	—	—	-	4	58	1	22	30	3	27	29	-
Oberstaufenbach	88	11	—	1	2	25	3	—	—	-	13	26	-
Oberweiler-Tiefenbach	181	—	—	-	5	—	-	22	38	1	27	38	1
id. Pfarrwald	1	—	—	-	—	1	3	—	7	2	—	9	1
Odenbach	135	—	—	-	3	43	3	16	53	1	20	37	-
id. Pfarrwald	17	—	—	-	—	28	-	2	7	2	2	35	2
Rathskirchen	20	—	—	-	—	33	1	2	30	-	3	3	1
id. Pfarrwald	5	—	—	-	—	8	1	—	37	2	—	45	3
Reichsthal	23	—	—	-	—	38	1	2	52	2	3	30	3

Bemerkungen.

Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich auf:

	fl	kr	d
a) Besoldungen	1542	11	1
b) Uebrige Ausgaben . . .	182	46	2
	1724	57	3
Rückzuersetzen sind an Functionszulagen pro 18$\frac{47}{48}$ an den Revierförster zu Lauterecken	272	17	2
Summa der Ausgaben	1997	15	1
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
a) auf Besoldungen . . .	862	56	3
b) „ Pensionen	250	50	1
c) „ Functionszulagen . .	272	13	3
	1386	—	3
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit	116	—	-
Summa des Einnahmen	1502	—	3
Zur Deckung der Ausgaben hat das k. Rentamt einen Zuschuß von bei der k. Kreiskasse zu erholen	495	14	2

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Ararial-Revierförster.			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw.	ƒ	Xr	₰	ƒ	Xr	₰	ƒ	Xr	₰	ƒ	Xr	₰	
Reifelbach	102	—	—	-	2	49	-	12	45	2	15	34	2	
Rölsberg	36	—	—	-	—	59	3	4	30	1	5	30	-	
Roßbach	156	19	30	3	4	18	3	—	—	-	23	49	2	
Rothselberg	290	36	16	1	8	1	-	—	—	-	44	17	1	
Rutzweiler a. L.	119	14	53	-	3	17	1	—	—	-	18	10	1	
id. Pfarrwald	8	1	—	-	—	13	1	—	—	-	1	13	1	
Rutzweiler a. Gl.	179	24	38	1	5	26	2	—	—	-	30	4	3	
Seelen	91	—	—	-	2	31	-	11	22	3	13	53	3	
Tiefenbach-Oberweiler	235	29	23	3	6	29	3	—	—	-	35	53	2	
id. Pfarrwald	3	—	22	2	—	5	-	—	—	-	—	27	2	
Welschweiler	248	31	1	1	6	51	1	—	—	-	37	52	2	
Wolfstein	559	69	55	-	15	27	1	—	—	-	85	22	1	
Summa Lauterecken	9076	862	56	3	250	50	1	272	13	3	1386	—	3	

18. Rentamt Neustadt.

Namen	Tagw.	ƒ	Xr	₰	ƒ	Xr	₰	ƒ	Xr	₰	ƒ	Xr	₰	Bemerkungen
Geinsheim	600	75	2	3	16	35	1	—	—	-	91	38	-	Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich
Gimmeldingen	1518	189	51	3	41	57	2	—	—	-	231	49	1	auf: ƒ Xr ₰
Hambach	2565	320	49	1	70	44	-	—	—	-	391	33	1	a) Besoldungen . . . . . 2372 53 –
Haßloch	4565	570	58	1	126	11	-	—	—	-	697	9	1	b) Uebrige Ausgaben . . . 960 11 3
Haardt	1519	189	59	1	41	59	1	—	—	-	231	58	2	3333 4 3
Königsbach	510	63	47	1	14	5	3	—	—	-	77	53	-	Functionszulagen sind pro 18$\frac{4}{5}$
Lachen-Speyerdorf	2742	342	57	3	75	47	2	—	—	-	418	45	1	zu zahlen an den Revierförster zu
Lambrecht-Gräfenhausen	1800	225	8	1	49	45	1	—	—	-	274	53	2	Neidenfels . . . . 300 — –
Mußbach	696	87	3	-	19	14	2	—	—	-	106	17	2	Summa der Ausgaben 3633 4 3
Lobloch	275	34	23	3	7	36	-	—	—	-	41	59	3	Rückzuersetzen sind laut nebiger
Neustadt	2155	269	32	2	59	34	-	—	—	-	329	6	2	Rechnung:
Ruppertsberg	531	66	25	-	14	40	3	—	—	-	81	5	3	a) Besoldungen 2436 28 3
id. u. Königsbach Kirche	4	—	30	-	—	6	3	—	—	-	—	36	3	b) Pensionen . . . . . 613 47 –
Weidenthal	2731	—	—	-	75	29	2	341	35	1	417	4	3	c) Functionszulagen . . . 341 35 1
Summa Neustadt	22211	2436	28	3	613	47	-	341	35	1	3391	51	-	3391 51 –
														Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit 217 — –
														Summa der Einnahmen 3608 51 –
														Zur Deckung der Ausgaben ist
														daher ein Zuschuß von . . . 24 13 3
														von der k. Kreiskasse zu empfangen.

19. Rentamt Obermoschel.

Namen	Tagw.	ƒ	Xr	₰	ƒ	Xr	₰	ƒ	Xr	₰	ƒ	Xr	₰	Bemerkungen
St. Alban Kirche	4	—	—	-	—	6	3	—	30	-	—	36	3	Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich
Alsenz	337	—	—	-	9	18	3	42	9	1	51	28	-	auf: ƒ Xr ₰
Altenbamberg Kirche	6	—	45	-	—	10	-	—	—	-	—	55	-	a) Besoldungen 1650 47 2
id. Pfarrei	11	1	22	2	—	18	1	—	—	-	1	40	3	b) Uebrige Ausgaben . . . 146 19 2
Bisterschied	224	—	—	-	6	11	3	28	—	-	34	11	3	1797 7 –

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster.			Gesammt-Betrag.		
	Tagw.	fl	xr	pf	fl	xr	pf	fl	xr	pf	fl	xr	pf
Dielkirchen	157	—	—	-	4	20	1	19	38	1	23	58	2
id. Pfarrei	18	—	—	-	—	29	3	2	15	-	2	44	3
Dörnbach	165	—	—	-	4	33	2	20	38	1	25	11	3
Duchroth-Oberhausen	852	106	34	-	23	33	-	—	—	-	130	7	-
id. Pfarrei	16	2	—	-	—	26	2	—	—	-	2	26	2
Ebernburg	989	123	42	-	27	20	1	—	—	-	151	2	1
Feilbingert	563	70	25	-	15	33	3	—	—	-	85	58	3
Finkenbach-Gersweiler	66	—	—	-	1	49	2	8	15	1	10	4	3
Gaugrehweiler, Kirche	20	—	—	-	—	33	1	2	30	-	3	3	1
Hallgarten	132	16	30	3	3	38	3	—	—	-	20	9	2
Hochstetten	336	—	—	-	9	17	1	42	1	3	51	19	-
Kalkofen	12	—	—	-	—	19	3	1	30	-	1	49	3
Kallbach	75	9	22	3	2	4	1	—	—	-	11	27	-
Katzenbach	211	—	—	-	5	50	-	26	23	2	32	13	2
Kölln	22	—	—	-	—	36	2	2	45	-	3	21	2
Lettweiler	361	45	9	1	9	58	3	—	—	-	55	8	-
id. Pfarrei	5	—	37	2	—	8	1	—	—	-	—	45	3
Mannweiler	49	—	—	-	1	21	1	6	7	3	7	29	-
Marienthal	105	—	—	-	2	54	-	13	8	-	16	2	-
Merzweiler, Kirche	14	1	45	-	—	23	1	—	—	-	2	8	1
Münsterappel, Kirche	5	—	—	-	—	8	-	—	37	2	—	45	2
Niederhausen	78	—	—	-	2	9	1	9	45	1	11	54	2
Obermoschel	577	72	10	-	15	56	3	—	—	-	88	6	3
id. Pfarrei	4	—	30	-	—	6	3	—	—	-	—	36	3
Oberndorf	115	14	23	-	3	10	2	—	—	-	17	33	2
Odernheim	823	102	56	1	22	45	-	—	—	-	125	41	1
Ranzweiler	44	—	—	-	1	13	-	5	30	1	6	43	1
Rehborn	481	60	9	2	13	17	3	—	—	-	73	27	1
Rockenhausen	1347	—	—	-	37	13	3	168	28	3	205	42	2
Ruppertsecken	112	—	—	-	3	5	2	14	—	2	17	6	-
Schiersfeld	239	—	—	-	6	36	2	29	53	3	36	30	1
Schönborn	56	—	—	-	1	33	-	7	—	1	8	33	1
Sitters	7	—	52	2	—	11	2	—	—	-	1	4	-
id. Pfarrei	4	—	30	-	—	6	3	—	—	-	—	36	3
Teschenmoschel	38	—	—	-	1	3	-	4	45	1	5	48	1
Unkenbach	165	20	38	1	4	33	2	—	—	-	25	11	3
Waldgrehweiler	235	—	—	-	6	29	3	29	23	3	35	53	2
Winterborn	95	—	—	-	2	37	2	11	52	3	14	30	1
Summa Obermoschel	9175	650	23	1	253	35	-	497	10	-	1401	8	1
20. Rentamt Oggersheim.													
Altripp	232	—	—	-	6	24	3	29	1	1	35	26	-
Böhl	1644	205	37	2	45	26	3	—	—	-	251	4	1
Dannstadt	94	—	—	-	2	36	-	11	45	1	14	21	1

Bemerkungen.

	fl	xr	pf
Functionszulagen sind pro $18\frac{47}{48}$ zu zahlen an:			
den Revierförster zu Stahlberg .	300	—	-
" " " Hochstätten .	110	4	-
Summa der Ausgaben	2207	11	-
Rückzuersetzen sind laut nebiger Rechnung:			
a) auf Besoldungen . . .	650	23	1
b) " Pensionen	253	35	-
c) " Functionszulagen . .	497	10	-
	1401	8	1
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit	135	—	-
Summa der Einnahmen	1536	8	1
Zur Deckung der Ausgaben hat das k. Rentamt einen Zuschuß von	671	2	3
bei der k. Kreiskasse zu erholen.			

Das k. Rentamt hat keine Ausgaben gemacht; zu erheben sind aber laut nebiger Rechnung:

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster.			Gesammt-Betrag.		
	Tagw.	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf
Fußgönheim	131	16	23	1	3	37	1	—	—	-	20	—	2
Iggelheim	1437	179	44	-	39	43	1	—	—	-	219	27	1
Mundenheim	91	—	—	-	2	31	-	11	22	3	13	53	3
Mutterstadt	711	—	—	-	19	39	1	88	55	3	108	35	-
Neuhofen	217	—	—	-	5	59	3	27	8	2	33	8	1
Oggersheim	30	—	—	-	—	49	3	3	45	1	4	35	-
Rheingönheim	125	—	—	-	3	27	1	15	38	-	19	5	1
Summa Oggersheim	4712	401	44	3	130	15	-	187	36	3	719	36	2

Bemerkungen.

	fl	kr	h
a) auf Besoldungen . . .	401	44	3
b) „ Pensionen	130	15	-
c) „ Functionszulagen . .	187	36	3
In Summa	719	36	2

welcher Betrag an die k. Kreiskasse abzuliefern ist.

21. Rentamt Pirmasens.

Namen	Tagw.	Besold. fl	kr	pf	Pens. fl	kr	pf	Funct. fl	kr	pf	Gesammt fl	kr	pf
Bottenbach	310	38	46	2	8	34	-	—	—	-	47	20	2
Geißelberg	766	95	48	2	21	10	2	—	—	-	116	59	-
Gersbach	26	3	15	-	—	43	1	—	—	-	3	58	1
Hembachwald	1035	129	27	1	28	36	2	—	—	-	158	3	3
Heltersberg	1292	161	35	3	35	42	3	—	—	-	197	18	2
Hengstberg	46	5	45	1	1	16	1	—	—	-	7	1	2
Höhmühlbach	231	28	53	3	6	23	1	—	—	-	35	17	-
Höheischweiler	278	34	46	1	7	41	-	—	—	-	42	27	1
Kröppen	448	56	2	-	12	23	-	—	—	-	68	25	-
Nünschweiler	386	48	16	3	10	42	-	—	—	-	58	58	3
Pirmasens	67	—	—	-	1	51	-	8	22	3	10	13	3
Rodalben	126	—	—	-	3	29	-	15	45	2	19	14	2
Schmalenberg	1610	201	22	1	44	30	1	—	—	-	245	52	2
Schöpp	1855	232	1	-	51	16	2	—	—	-	283	17	2
Steinalben	205	25	38	2	5	40	-	—	—	-	31	18	2
Schweix	2	—	—	-	—	3	-	—	15	-	—	18	-
Trulben	67	—	—	-	1	51	-	8	22	3	10	13	3
Waldfischbach	1387	173	28	3	38	20	-	—	—	-	211	48	3
Windsberg	411	51	24	1	11	21	3	—	—	-	62	46	-
Winzeln	46	5	45	1	1	16	1	—	—	-	7	1	2
Summa Pirmasens	10594	1292	17	-	292	51	1	32	46	-	1617	54	1

Bemerkungen.

Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich auf:

	fl	kr	h
a) Besoldungen	1400	58	2
b) Uebrige Ausgaben . . .	311	4	3
	1712	3	1

Functionszulagen sind pro 18[illegible] zu bezahlen an:

	fl	kr	h
den Revierförster von Pirmasens	24	8	1
„ „ „ Eppenbrunn	8	37	3
Summa der Ausgaben	1744	49	1

Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:

	fl	kr	h
a) auf Besoldungen . . .	1292	17	-
b) „ Pensionen	292	51	1
c) „ Functionszulagen . .	32	46	-
	1617	54	1
Hiezu der Zuschuß des Aerars mit	121	—	-
Summa der Einnahmen	1738	54	1
Zur Deckung der Ausgaben hat das k. Rentamt einen Zuschuß von	5	55	-

bei der k. Kreiskasse zu empfangen.

22. Rentamt Speyer.

Namen	Tagw.	Besold. fl	kr	pf	Pens. fl	kr	pf	Funct. fl	kr	pf	Gesammt fl	kr	pf
Dudenhofen	1434	179	21	2	39	48	-	—	—	-	219	9	2
Hanhofen	205	25	38	2	5	40	-	—	—	-	31	18	2
Harthausen	442	55	17	-	12	13	-	—	—	-	67	30	-
Otterstadt	485	—	—	-	13	24	1	60	39	2	74	3	3
Schifferstadt	3030	—	—	-	83	52	3	378	59	-	472	51	3
Speyer	2739	342	35	1	76	42	3	—	—	-	419	18	-
id. Spital	887	110	56	2	24	30	3	—	—	-	135	27	1

Bemerkungen.

Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich auf:

	fl	kr	h
a) Besoldungen	915	1	-
b) Uebrige Ausgaben . . .	424	41	2
	1339	42	2

Functionszulagen sind pro 18[illegible] zu bezahlen an:

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Beiträge zu den Forst-Pensionen.			Beiträge zu den Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster.			Gesammt-Betrag.		
	Tagw.	fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	fl	Xr	₰
Speyer, Waisenhaus	12	1	30	-	—	19	3	—	—	-	1	49	3
Waldsee	715	—	—	-	19	45	3	89	25	3	109	11	2
Summa Speyer	9049	715	18	3	276	17	-	529	4	1	1520	40	-

Bemerkungen.

	fl	Xr	₰
den Revierförster zu Schifferstadt	300	—	-
" " " Neuhofen .	293	16	-
" " " Mechtersheim	198	7	-
Summa der Ausgaben	2071	5	2
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
a) Besoldungen	715	18	3
b) Pensionen	276	17	-
c) Functionszulagen . . .	529	4	1
	1520	40	-
Hiezu der Zuschuß des Aerars mit	91	—	-
Summa der Einnahmen	1611	40	-
Zur Deckung der Ausgaben hat das k. Rentamt einen Zuschuß von bei der k. Kreiskasse zu erholen.	459	25	2

23. Rentamt Winnweiler.

Namen	Tagw.	fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	fl	Xr	₰
Breunigweiler	205	—	—	-	5	40	-	25	38	2	31	18	2
Gehrweiler	286	—	—	-	7	54	1	35	46	1	43	40	2
Gonbach	23	—	—	-	—	38	1	2	52	2	3	30	3
Gundersweiler	235	—	—	-	6	29	3	29	23	3	35	53	2
Imsweiler	487	—	—	-	13	27	2	60	54	2	74	22	-
id. Pfarrei	27	—	—	-	—	44	3	3	22	2	4	7	1
Münchweiler	117	—	—	-	3	13	3	14	38	-	17	51	3
Sippersfeld	1764	—	—	-	48	45	3	220	38	-	269	23	3
Summa Winnweiler	3144	—	—	-	86	54	-	393	14	-	480	8	-

	fl	Xr	₰
Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich auf.	33	51	1
Functionszulagen sind pro 18$\frac{44}{45}$ auszuzahlen an:			
den Revierförster zu Neuhemsbach	263	47	-
" " " Winnweiler .	129	27	-
Summa der Ausgaben	427	5	1
Rückzuersetzen sind laut nebiger Rechnung:			
a) an Pensionen	86	54	-
b) " Functionszulagen . .	393	14	-
Summa der Einnahmen	480	8	-
Es bleibt demnach ein Ueberschuß von . . . . welcher an die k. Kreiskasse abzuliefern ist.	53	2	3

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Ararial-Revierförster.			Gesammt-Betrag.		
	Tagw.	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p
24. Rentamt Zweibrücken.													
Altaltheim	544	68	2	2	15	2	1	—	—	-	83	4	3
Althornbach	145	18	8	1	4	—	1	—	—	-	22	8	2
Battweiler	55	—	—	-	1	31	1	6	52	3	8	24	-
Bliesdalheim	188	23	30	3	5	11	2	—	—	-	28	42	1
Böckweiler	510	63	47	1	14	5	3	—	—	-	77	53	-
Bottenbach	310	38	46	2	8	34	-	—	—	-	47	20	2
Breitfurth	225	28	8	2	6	13	1	—	—	-	34	21	3
Brenschelbach u. Rieschweiler	332	41	31	3	9	10	2	—	—	-	50	42	1
Dellfeld	320	—	—	-	8	50	3	40	1	2	48	52	1
Dietrichingen	223	27	53	2	6	10	-	—	—	-	34	3	2
Einöd-Ingweiler	221	—	—	-	6	6	3	27	38	2	33	45	1
Großsteinhausen	203	25	23	2	5	36	3	—	—	-	31	—	1
Hengstbach	175	—	—	-	4	50	-	21	53	1	26	43	1
Irheim	7	—	—	-	—	11	2	—	52	2	1	4	-
Kleinsteinhausen	304	38	1	2	8	24	1	—	—	-	46	25	3
Kontwig	548	—		-	15	8	3	68	32	2	83	41	1
Maßweiler	320	40	1	2	8	50	3	—	-	-	48	52	1
Mauschbach	177	22	8	1	4	53	1	—	—	-	27	1	2
Medelsheim	551	68	55	-	15	14	-	—	—	-	84	9	-
Mimbach	489	61	9	2	13	31	-	—	—	-	74	40	2
Mittelbach	162	—	—	-	4	28	2	20	15	3	24	44	1
Neualtheim	154	19	15	3	4	15	2	—	-	-	23	31	1
Hornbach	203	25	23	2	5	36	3	—	—	-	31	—	1
Niederauerbach	152	—	-	-	4	12	-	19	—	3	23	12	3
Oberauerbach	150	—	.	-	4	8	3	18	45	3	22	54	2
Oberhausen	134	16	45	3	3	42	1	—	—	-	20	28	-
Peppenkum	135	16	53	1	3	44	-	—	—	-	20	37	1
Reifenberg	351	43	54	1	9	42	1	—	—	-	53	36	2
Rieschweiler	391	48	54	1	10	48	2	—	—	-	59	42	3
id. Pfarrei	3	—	22	2	—	5	-	—	—	-	—	27	2
Rimschweiler	141	17	38	1	3	53	3	—	—	-	21	32	-
Schmittshausen	306	38	16	2	8	27	2	—	—	-	46	44	-
Seyweiler	234	29	16	1	6	28	1	—	—	-	35	44	2
Stammbach	169	—	—	-	4	40	1	21	8	1	25	48	2
Walshausen	100	12	30	2	2	45	3	—	—	-	15	16	1
Walsheim	254	31	46	1	7	1	2	—	—	-	38	47	3
Wattweiler	272	—	—	-	7	31	-	34	1	1	41	32	1
Webenheim	822	102	48	3	22	43	1	—	—	-	125	32	-
Winterbach	73	9	7	3	2	1	-	—	—	-	11	8	3
Kirchenschaffnerei Zweibrücken	9	—	—	-	—	15	-	1	7	2	1	22	2
Summa Zweibrücken	10062	978	21	3	278	7	1	280	10	1	1536	39	1

Bemerkungen.

Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich auf:

	fl	Xr	D
a) Besoldungen	934	24	-
b) Uebrige Ausgaben	301	4	1
	1235	28	1
Functionszulagen sind pro 18$\frac{4}{5}$ zu zahlen an den Revierförster von Zweibrücken	280	10	1
Summa der Ausgaben	1515	38	2
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
a) an Besoldungen	978	21	3
b) " Pensionen	278	7	1
c) " Functionszulagen	280	10	1
	1536	39	1
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit	73	—	-
Summa der Einnahmen	1609	39	1
Es bleibt sonach ein Ueberschuß von	94	—	3

welcher an die k. Kreiskasse abzuliefern ist.

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Beiträge zu den Forst-Pensionen.			Beiträge zu den Functions-Zulagen der Ärarial-Revierförster.			Gesammt-Betrag.		
	Tagw.	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf	fl	kr	pf
Recapitulation.													
Annweiler	16121	1322	55	1	445	35	2	693	24	2	2461	55	1
Bergzabern	6053	23	—	3	167	18	-	734	4	1	924	23	-
Blieskastel	6807	775	58	3	188	9	-	75	25	-	1039	32	3
Dahn	11518	588	21	1	318	24	2	852	15	3	1759	1	2
Dürkheim	17263	2159	10	3	476	30	1	—	—	-	2635	41	-
Edenkoben	23977	2998	57	-	662	45	2	—	—	-	3661	42	2
Frankenthal	1411	167	21	1	38	59	2	9	8	-	215	28	3
Germersheim	12688	1287	32	2	350	43	-	299	26	-	1937	41	2
Grünstadt	8163	956	56	3	225	38	1	64	2	1	1246	37	1
Homburg	7602	680	32	3	210	3	2	270	17	1	1160	53	2
Kaiserslautern	14763	1477	8	2	408	7	-	369	21	-	2254	36	2
Kandel	9745	893	24	3	269	22	1	325	26	2	1488	13	2
Kirchheim	9203	—	—	-	254	23	1	1151	4	1	1405	27	2
Kusel	5859	729	46	1	161	54	1	—	—	-	891	40	2
Landau	16513	1920	24	3	456	26	-	144	58	-	2521	48	3
Landstuhl	2856	276	29	1	78	56	3	78	40	1	434	6	1
Lauterecken	9076	862	56	3	250	50	1	272	13	3	1386	—	3
Neustadt	22211	2436	28	3	613	47	-	341	35	1	3391	51	-
Obermoschel	9175	650	23	1	253	35	-	497	10	-	1401	8	1
Oggersheim	4712	401	44	3	130	15	-	187	36	3	719	36	2
Pirmasens	10594	1292	17	-	292	51	1	32	46	-	1617	54	1
Speyer	9949	715	18	3	276	17	-	529	4	1	1520	40	-
Winnweiler	3144	—	—	-	86	54	-	393	14	-	480	8	-
Zweibrücken	10062	978	21	3	278	7	1	280	10	1	1536	39	1
Summa	249465	23595	31	2	6895	53	1	7601	23	1	38092	48	-

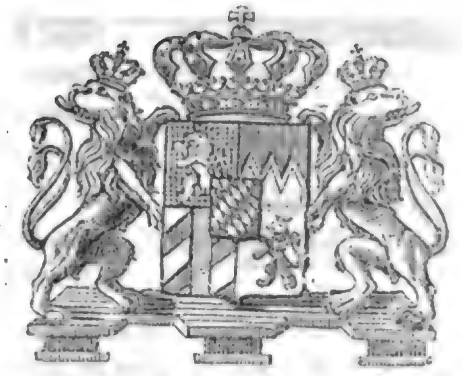
Bemerkungen.

	fl	kr	pf
Von dem bei der k. Kreiskassa in Vorrath befindlichen Ueberschuß an $18\frac{46}{47}$ erhobenen Functionszulagen ad	2178	15	1
wurden an den k. Rentbeamten zu Oggersheim vom Jahre $18\frac{46}{47}$ rückständige Remisen nachbezahlt . .	7	47	1
sonach verbleiben	2170	28	-

	fl	kr	pf
welcher Betrag mit	1700	—	-
an den Besoldungen und mit	470	28	-
an den Pensionen abgeschlagen wurde.			
	2170	28	-

	fl	kr	pf
Nach den Rentamtsrechnungen belaufen sich die Forstcommunal-Ausgaben pro $18\frac{47}{48}$ auf . . .	35161	52	3
Functionszulagen sind pro $18\frac{47}{48}$ an 40 Ärarialrevierförster auszuzahlen	6755	14	1
Summa der Ausgaben	41917	7	-
Rückzuerheben haben die k. Rentämter nach nebiger Rechnung .	38092	48	-
Hiezu der Zuschuß des k. Ärars mit	2500	—	-
und der Ueberschuß der pro $18\frac{46}{47}$ erhobenen Functionszulagen . .	2170	28	-
Summa der Einnahmen	42763	16	-
Gegen die Ausgaben bleibt sonach ein Ueberschuß von . .	846	9	-

welcher bei der k. Kreiskasse in Vorrath zu behalten ist.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 65. Speyer, den 20. October 1849.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 690 S. pr. den 16. October 1849

(Die Concursprüfung der Staatsdienst-Adspiranten für das Jahr 1849 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für das Jahr 1849 abzuhaltende Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten wird Samstags, den 1. Dezember d. J., Morgens um acht Uhr, in dem Amtslocale der Königl. Regierung der Pfalz zu Speyer eröffnet werden.

Die in der Pfalz wohnenden oder practizirenden Rechtscandidaten, welche zur Admission qualifizirt sind, haben bei Vermeidung des Ausschlusses bis zum 15. November nächsthin der unterfertigten Stelle ihre Zeugnisse vorzulegen. Die zur Zulassung zu der Prüfung erforderlichen Zeugnisse und die übrigen Bedingungen sind in der Bekanntmachung der unterfertigten Stelle vom 2. September 1847 (Amts- u. Intelligenz-Blatt von 1847, № 69) näher bezeichnet und es wird darauf hier Bezug genommen.

Speyer, den 14. October 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Zenetti.

Schalk.

Nro. 693 S. pr. den 18. October 1849.

(Das Repertorium über die Verhandlungen des I. Landtags vom Jahre 1849 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des Landtags-Archivars Stumpf ist das Repertorium über die Verhandlungen des I. Land-

tages vom Jahre 1849 vollendet und zur Versendung bereit.

Die Königl. Stellen und Behörden, welche die gedachten Verhandlungen von Amtswegen und unentgeldlich erhalten haben, sind, wie bisher ermächtiget, dieses Werk, dessen Preis auf 46 kr. für das Exemplar festgesetzt wurde, auf Regiekosten anzuschaffen.

Die Versendung durch die Post wird in der bisher üblichen Weise portofrei erfolgen.

Indem man dies in Gemäßheit höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 7. d. M. hiemit veröffentlicht, wird bemerkt, daß die Bezahlung des Preises des Repertoriums wie bisher an das Secretariat der unterfertigten Stelle zu geschehen hat, und daß dieses auch dessen Vertheilung besorgen wird.

Speyer, den 15. October 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Zenetti.
Luttringshausen.

Nro. 357 S. pr. den 13. October 1849.

(Den entlaufenen Knaben Jacob Ehr von Herschweiler-Pettersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des Königl. Landcommissariats Cusel befindet sich der Knabe Jacob Ehr, Sohn des Dienstknechtes Johannes Ehr, von Herschweiler-Pettersheim seit dem 9. August d. J. vom Hause abwesend, und ist zu vermuthen, daß derselbe wieder bettelnd im Lande herumstreicht.

Sein Signalement ist folgendes:

Alter: 12 Jahre;
Größe: 4′ 3″;
Stirne: breit;
Augen: braun;
Augenbraunen: blond;
Nase: stumpf;
Mund: etwas breit;
Kinn: rund;
Gesicht: länglicht;
Gesichtsfarbe: blaß;
Körperbau: stark;
Besondere Kennzeichen: keine.

Sämmtliche Polizeibehörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die geeigneten Nachforschungen zu pflegen und den genannten Knaben im Betretungsfalle unverzüglich an das Königl. Landcommissariat Cusel abzuliefern.

Speyer, den 12. October 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Zenetti.
Schalk.

Nro. 875 S. pr. den 19. October 1849.

(Den entlaufenen Knaben Adam Scholl von Sippersfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Polizeibehörden der Pfalz.

Adam Scholl, Sohn des verlebten Tagners Conrad Scholl zu Sippersfeld, Landcommissariats Kaiserslautern, ist vor ungefähr 12 Wochen seiner daselbst wohnenden Mutter entlaufen, ohne daß bis jetzt über seinen Aufenthalt etwas bekannt geworden wäre.

Derselbe ist 11½ Jahre alt, 4′ 3″ groß, hat blonde Haare, hohe Stirne, graue Augen, kleinen Mund, mittelmäßige Nase, längliches bleiches Gesicht und spitzes Kinn.

Bei seiner Entweichung war er baarfuß, trug einen weißen leinenen Wamms, eine blaue gestreifte Baumwollweste, und weiße leinene Hosen.

Sämmtliche Localpolizeibehörden haben nach diesem Knaben die geeigneten Nachforschungen anzustellen und

das Resultat innerhalb 4 Wochen den vorgesetzten Landcommissariaten mitzutheilen. Die etwaige Betretung desselben hat das betr. Landcommissariat sodann der unterfertigten Stelle anzuzeigen.

Speyer, den 17. October 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Zenetti.
Luttringshausen.

Nro. 957 S. pr. den 18. October 1849.

Bekanntmachung.

(Die Wiedereröffnung des Unterrichts an der Königl. Kreislandwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern betr.)

Die Königl. Kreislandwirthschafts- und Gewerbschule (nebst Vorschule) eröffnet ihre Curse und praktischen Werkstätten in Gemäßheit hoher Regierungs-Ermächtigung für das kommende Schuljahr 18⁴⁹⁄₅₀ mit dem zweiten November l. J., Morgens um 8 Uhr.

Durch die Anstellung eines neuen Lehrers der französischen und englischen Sprache ist den Schülern Gelegenheit gegeben, sich nunmehr auch in der für die Technik so wichtigen englischen Sprache zu unterrichten, so wie das mit der Anstalt verbundene „chemische Institut für Technik und Ackerbau“ seine Wirksamkeit fortsetzen wird.

Die bezüglichen Inscriptionen finden vom 30. October an statt.

Kaiserslautern, den 12. October 1849.

Königl. Rectorat der Kreislandwirthschafts- und Gewerbschule.
Faber, Rectorats-Verweser.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließungen vom 2. October l. J. geruht, den Gerichtsboten Johann Friedrich Caselmann zu Neustadt auf die durch den Tod des Alois Zunn zu Edenkoben erledigte Gerichtsbotenstelle, und dem Gerichtsboten David Baumgärtner zu Dahn auf die durch den Tod des Gerichtsboten Kirchhoffer zu Grünstadt erledigte Gerichtsbotenstelle, beide ihren allerunterthänigsten Bitten entsprechend, zu versetzen.

Vermöge Beschlußes der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. October 1849, wurde der Gemeinderath Martin Riede von Oppau zum Bürgermeisterei-Adjunkten der Gemeinde Oppau ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 5. October l. J. den Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Herbitzheim, Landcommissariats Zweibrücken, Peter Fuchs, zum wirklichen Lehrer an der genannten Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. October d. J., wurde Johannes Dewald von Waldsee, dermalen zu Gerolsheim, zum zweiten Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu St. Martin ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbs-Privilegien allergnädigst zu ertheilen geruht, und zwar:

unterm 7. April l. J. dem vormaligen Nadlermeister J. Paul Schultes aus Eichstädt, dermalen in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens, die Haften von Messing und Silberdraht in solcher Härte und Dauerhaftigkeit anzufertigen, wie jene aus Eisendraht, für den Zeitraum von zwei Jahren;

unterm 17. Juli l. J. dem Tuchmachermeister Johann Schneidt in Landsberg, auf Anwendung seiner Erfindung eines eigenthümlichen Verfahrens bei Bereitung von Chocolade, Arak und Punsch, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm gleichen Tage dem Salzflößler Max Vogt in München, auf Anwendung seiner Erfindung eines eigenthümlichen Verfahrens bei Bereitung von Stärke aus Waizen und Benützung der Abfälle zur Essigfabrikation, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 31. Juli l. J. dem Schuhmacher Xaver Stich in München, auf Anwendung eines von ihm erfundenen eigenthümlichen, der Gesundheit der Füße angeblich besonders zuträglichen und eine größere Dauer des Fabrikates versprechenden Verfahrens bei Anfertigung von Schuhen und Stiefeln, für den Zeitraum von einem Jahre;

unterm gleichen Tage dem Königl. Universitätsprofessor Dr. Pettenkofer und dem Eisenbahnbau-Commissions-Ingenieur Carl Ruland in München auf Anwendung eines neuen eigenthümlichen Stoffes zur Leuchtgas-Bereitung, welcher wesentliche Vorzüge vor der Anwendung von Kohlen besitzen, und dessen Benützung einen namhaften landwirthschaftlichen Vortheil gewähren soll, für den Zeitraum von 5 Jahren;

unterm 12. August l. J. dem Schuhmachergesellen Xaver Franz von Schachten, dermalen in München, auf Anwendung eines eigenthümlichen Verfahrens bei Anfertigung von Schuhen und Stiefeln, wodurch dem Eindringen von Feuchtigkeit und Staub, sowie dem Brechen des Oberleders vorgebeugt werden soll, für den Zeitraum von zwei Jahren;

unterm gleichen Tage dem Schuhmacher und Häusler Xaver Ettinger von Aindling, Landgerichts Aichach, auf Anfertigung luftdichter Schuhe und Stiefel für den Zeitraum von fünf Jahren; dann

unterm gleichen Tage dem Mechaniker Joseph Steiner in München auf Anfertigung und Ausführung einer eigenthümlichen, bei einfacherer Construction die Nachtheile der bisher üblichen Vorrichtungen beseitigenden Schriftgießmaschiene, für den Zeitraum von drei Jahren.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unterm 31. Juli l. J. das dem Schuhmachergesellen Michael Schmid in Günzburg unterm 19. Juli 1844 verliehene Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln, welche dem Fuße gut anpassen und vor übler Ausdünstung und dem Brennen der Füße schützen sollen, für den Zeitraum von einem Jahre zu verlängern geruht.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Magistrate der Stadt München wurde die Einziehung des dem Schuhmacher Michael Angerer von Hohenwart, dermalen in München, unterm 27. November vorigen Jahres verliehenen und unterm 22. März l. J. ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf Anwendung des von ihm verbesserten Verfahrens bei Anfertigung von Schuhen und Stiefeln mit eigenthümlich bearbeiteten, eine doppelte Dauer versprechenden Sohlen und Brandsohlen wegen Mangels der Neuheit und Eigenthümlichkeit dieser Erfindung unterm 12. April l. J. beschlossen und dieser Beschluß durch die Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, unterm 26. August l. J. im Recurswege bestätiget.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Außerordentliche Beilage zu Nro. 65

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1849.

Werthbestimmungs-Tabelle

der

verschiedenen Forstproducte

exclusive

Fabrikations- und Transportkosten

für den

Zeitabschnitt von 18⁴⁹/₅₀ bis inclusive 18⁵¹/₅₂.

Zu Art. 3 des revidirten Forststrafgesetzes für die Pfalz vom 23. Mai 1846.

Bezeichnung der Kantone.	A. Grünes auf dem Stocke — I. Bau-, Nutz- — Eichen. Klasse				Ahorn, Eschen, Ulmen, Kastanien, Birken. Klasse			
	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr
	per Kubikfuß.				per Kubikfuß.			
Frankenthal	24	21	18	15	21	18	15	12
Mutterstadt								
Speyer	21	18	16	14	18	16	14	12
Germersheim								
Kandel	21	18	15	12	18	15	12	9
Landau								
Bergzabern, einschließlich der im Kanton Dahn gelegenen, zum k. Forstamt Bergzabern gehörigen Waldungen	18	15	12	10	15	12	10	9
Annweiler, einschließlich der im Kanton Dahn gelegenen, zum Forstamte Annweiler gehörigen Revieren und ausschließlich der Reviere Hofstetten und Johanneskreuz	18	15	12	9	15	12	10	9
Edenkoben								
Neustadt, ausschließlich der k. Reviere Elmstein und Bloskülb	20	18	15	12	20	18	15	12
Dürkheim	24	21	18	15	21	18	15	12
Grünstadt								
Göllheim	22	20	18	15	20	18	15	12
Winnweiler								
Kirchheim								
Obermoschel	24	21	18	15	21	18	15	12
Rockenhausen								
Lauterecken								
Wolfstein	21	18	15	12	18	15	12	9
Kusel								
Waldmohr								
Homburg								
Zweibrücken	24	20	17	14	18	15	12	9
Blieskastel								
Neuhornbach								
Landstuhl								
Otterberg	20	18	15	12	15	12	10	8
Kaiserslautern								
Waldfischbach, einschließlich der Reviere Elmstein, Bloskülb, Hochstetten und Johanneskreuz im Forstamt Elmstein	20	18	15	12	15	12	10	8
Pirmasens	18	15	12	8	15	12	10	8
Dahn, mit Ausnahme der in den Forstämtern Annweiler und Bergzabern gelegenen Waldungen	16	12	10	8	12	10	8	6

stehendes oder zu Boden liegendes Holz.

und Werkholz.

Roth- und Weißbuchen.				Nadelhölzer.				Weiche Laubhölzer.			
Klasse				Klasse				Klasse			
I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.
Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr
per Kubikfuß.				per Kubikfuß.				per Kubikfuß.			
18	15	12	9	18	15	12	9	15	12	10	8
16	14	12	10	15	12	10	8	13	11	9	7
18	15	12	9	15	12	9	6	12	10	8	6
15	12	10	8	15	12	9	6	12	10	8	6
15	12	10	8	15	12	9	6	12	10	8	6
18	15	12	9	15	12	10	8	15	12	10	8
18	15	12	9	15	12	9	6	15	12	10	8
18	15	12	9	15	12	10	8	14	12	10	8
18	15	12	9.	18	15	12	9	15	12	10	8
18	15	12	9	18	15	12	9	15	12	10	8
18	15	12	9	18	15	12	9	14	12	9	7
15	12	10	8	15	12	10	8	15	12	9	6
15	12	10	8	14	12	10	8	14	12	9	6
15	12	10	8	14	12	10	8	12	9	7	6
12	10	8	6	14	12	10	8	12	9	7	6

Bezeichnung der Kantone.	A. Grünes auf dem Stock															
													II. Klein-			
	Hopfenstangen.						Baumstützen und Pfähle.						Wagnerstangen.			
	Länge						Länge						Hartholz.		Weichholz.	
	30—40′		25—30′		bis 25′		30—40′		20—30′		10—20′					
	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr
	per Stück.						per Stück						per Kubikfuß			
Frankenthal	—	24	—	15	—	12	—	24	—	15	—	12	—	18	—	12
Mutterstadt																
Speyer	—	24	—	15	—	9	—	24	—	15	—	12	—	18	—	12
Germersheim																
Kandel	—	15	—	12	—	9	—	15	—	12	—	9	—	15	—	9
Landau																
Bergzabern, einschließlich der im Kanton Dahn gelegenen, zum k. Forstamt Bergzabern gehörigen Waldungen	—	15	—	12	—	9	—	15	—	12	—	9	—	12	—	9
Annweiler, einschließlich der im Kanton Dahn gelegenen, zum Forstamte Annweiler gehörigen Reviere u. ausschließlich der Reviere Hofstetten u. Johanneskreuz	—	18	—	12	—	9	—	18	—	12	—	9	—	12	—	9
Edenkoben																
Neustadt, ausschließlich der k. Reviere Elmstein und Blosküilb	—	24	—	15	—	12	—	18	—	12	—	9	—	12	—	9
Dürkheim	—	24	—	15	—	12	—	24	—	15	—	12	—	18	—	12
Grünstadt																
Göllheim																
Winnweiler	—	21	—	15	—	12	—	18	—	12	—	9	—	15	—	12
Kirchheim																
Obermoschel	—	21	—	15	—	12	—	18	—	12	—	9	—	18	—	12
Rockenhausen																
Lauterecken																
Wolfstein	—	21	—	15	—	12	—	18	—	12	—	9	—	15	—	12
Kusel																
Waldmohr																
Homburg																
Zweibrücken	—	15	—	12	—	9	—	15	—	12	—	9	—	18	—	12
Blieskastel																
Neuhornbach																
Landstuhl																
Otterberg	—	15	—	12	—	9	—	15	—	12	—	9	—	12	—	9
Kaiserslautern																
Waldfischbach, einschließlich der Reviere Elmstein, Blosküilb, Hofstetten und Johanneskreuz im Forstamt Elmstein	—	15	—	12	—	9	—	15	—	12	—	9	—	12	—	9
Pirmasens	—	15	—	12	—	9	—	15	—	12	—	9	—	12	—	9
Dahn, mit Ausnahme der in den Forstämtern Annweiler u Bergzabern gelegenen Waldungen	—	12	—	9	—	6	—	12	—	9	—	6	—	10	—	8

stehendes oder zu Boden liegendes Holz.

Nutzholz.

Verschiedene				Schubkarnbäume.				Schubkarnbögen.				Zugschlittenläufe.				Handschlittenläufe.			
Pflugsreihe.		Kummet-Spähne.		Hartholz		Weichholz.		Hartholz.		Weichholz.		Hartholz.		Weichholz.		Hartholz.		Weichholz.	
fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr
per Stück				per Stück				per Stück				per Stück				per Stück			
—	30	—	15	—	30	—	21	—	12	—	9	1	—	—	48	—	30	—	24
—	24	—	15	—	24	—	18	—	12	—	9	1	—	—	48	—	30	—	24
—	24	—	18	—	24	—	18	—	12	—	9	1	—	—	48	—	30	—	24
—	18	—	15	—	24	—	18	—	12	—	9	1	—	—	48	—	30	—	24
—	24	—	15	—	24	—	18	—	12	—	9	1	—	—	48	—	30	—	24
—	21	—	15	—	24	—	18	—	12	—	9	1	—	—	48	—	30	—	24
—	24	—	15	—	30	—	21	—	12	—	9	1	—	—	48	—	30	—	24
—	21	—	12	—	21	—	15	—	12	—	9	1	—	—	48	—	30	—	24
—	21	—	12	—	21	—	15	—	12	—	9	1	—	—	48	—	30	—	24
—	21	—	12	—	21	—	15	—	12	—	9	1	—	—	48	—	30	—	24
—	24	—	12	—	18	—	12	—	12	—	9	1	—	—	48	—	24	—	18
—	18	—	12	—	24	—	18	—	9	—	6	1	—	—	48	—	30	—	24
—	15	—	9	—	18	—	12	—	9	—	6	—	48	—	36	—	24	—	18
—	12	—	9	—	18	—	12	—	9	—	6	—	48	—	36	—	24	—	18
—	12	—	9	—	18	—	12	—	9	—	6	—	48	—	36	—	18	—	12

A. Grünes auf dem Stock

II. Klein=

Bezeichnung der Kantone.	Radfelgen. Hartholz.		Radfelgen. Weichholz.		Wingertspfähle. Hartholz.		Wingertspfähle. Weichholz.		Rechengabeln, Schippenstiele, Flegelsruthen, Peitschenstöcke ꝛc.		Zaungerten, Trutteln. Länge 15–20′		Zaungerten, Trutteln. Länge 10—15′		Zaunstickel.	
	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr
	per Stück				per Stück				per Stück		per Stück				per 100	
Frankenthal	—	15	—	9	—	6	—	3	—	3	—	2	—	1	3	20
Mutterstadt Speyer	—	15	—	9	—	6	—	3	—	3	—	2	—	1	3	20
Germersheim Kandel Landau	—	15	—	9	—	6	—	3	—	3	—	2	—	1	3	—
Bergzabern, einschließlich der im Kanton Dahn gelegenen, zum k. Forstamt Bergzabern gehörigen Waldungen	—	15	—	9	—	6	—	3	—	3	—	2	—	1	3	—
Annweiler, einschließlich der im Kanton Dahn gelegenen, zum Forstamte Annweiler gehörigen Reviere u. ausschließlich der Reviere Hofstetten u. Johanneskreuz	—	15	—	9	—	6	—	3	—	3	—	2	—	1	3	20
Edenkoben Neustadt, ausschließlich der k. Reviere Elmstein und Bloskülb	—	15	—	9	—	6	—	3	—	3	—	2	—	1	3	20
Dürkheim Grünstadt	—	15	—	9	—	6	—	3	—	3	—	2	—	1	3	20
Göllheim Winnweiler	—	15	—	9	—	6	—	3	—	3	—	2	—	1	3	—
Kirchheim Obermoschel	—	15	—	9	—	6	—	3	—	3	—	2	—	1	3	—
Rockenhausen Lauterecken Wolfstein Kusel Waldmohr	—	12	—	9	—	4	—	2	—	3	—	2	—	1	3	—
Homburg Zweibrücken Blieskastel Neuhornbach	—	9	—	6	—	4	—	2	—	3	—	2	—	1	3	20
Landstuhl Otterberg Kaiserslautern	—	12	—	9	—	6	—	3	—	3	—	2	—	1	3	20
Waldfischbach, einschließlich der Reviere Elmstein, Bloskülb, Hofstetten und Johanneskreuz im Forstamt Elmstein	—	9	—	6	—	4	—	2	—	3	—	2	—	1	3	—
Pirmasens	—	9	—	6	—	4	—	2	—	3	—	2	—	1	3	—
Dahn, mit Ausnahme der in den Forstämtern Annweiler u. Bergzabern gelegenen Waldungen	—	9	—	6	—	4	—	2	—	3	—	2	—	1	3	—

stehendes oder zu Boden liegendes Holz.

Nutzholz.

Bohnenstangen.		Reifstangen. 10öhmige.		6öhmige.		4öhmige.		2öhmige.		1öhmige.		Kübelreife		Karchzähr-Klafter- und Bindwidden.		Wingerts-Weiden.		Besenreiser.	
fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr
per 100		per 100										per 100		per Gebund					
1	12	15	—	9	—	6	—	3	—	1	45	—	54	—	36	—	30	—	24
1	12	15	—	9	—	6	—	3	—	1	45	—	54	—	36	—	24	—	24
1	12	15	—	9	—	6	—	3	—	1	45	—	54	—	36	—	27	—	24
1	12	15	—	9	—	6	—	3	—	1	45	—	54	—	36	—	27	—	24
1	12	15	—	9	—	6	—	3	—	1	45	—	54	—	36	—	30	—	24
1	12	15	—	9	—	6	—	3	—	1	45	—	54	—	36	—	30	—	24
1	12	15	—	9	—	6	—	3	—	1	45	—	54	—	36	—	30	—	24
1	—	15	—	9	—	6	—	3	—	1	45	—	54	—	36	—	27	—	21
1	—	15	—	9	—	6	—	3	—	1	45	—	54	—	36	—	27	—	21
1	—	12	—	9	—	6	—	3	—	1	45	—	54	—	36	—	24	—	18
—	48	12	—	8	—	4	—	2	—	1	12	—	42	—	21	—	18	—	18
—	48	12	—	8	—	4	—	2	—	1	12	—	54	—	24	—	18	—	18
—	48	10	—	8	—	4	—	2	—	1	12	—	42	—	21	—	15	—	18
—	48	10	—	8	—	4	—	2	—	1	30	—	42	—	21	—	15	—	18
—	42	8	—	5	—	3	30	2	—	1	30	—	36	—	18	—	15	—	18

A. Grünes auf dem Stocke stehendes

III. Brenn- und

Bezeichnung der Kantone.	Scheitholz.															Ast- und Prügelholz.											
	Eichen.			Ahorn, Eschen, Ulmen, Kastanien, Birken.			Roth- und Weißbuchen.			Nadelhölzer.			Weichhölzer.			Eichen.			Ahorn, Eschen, Ulmen, Kastanien, Birken.			Roth- und Weißbuchen.			Nadelhölzer.		
	fl	Xr	Xr	fl	Xr	Xr	fl	Xr	Xr	fl	Xr	Xr	fl	Xr	Xr	fl	Xr	Xr	fl	Xr	Xr	fl	Xr	Xr	fl	Xr	Xr
	Klaft		1/64	Klaft		1/64	Klaft		1/64	Klaft		1/64	Klaft		1/64	Klaft		1/64	Klaft		1/64	Klaft		1/64	Klaft		1/64
Frankenthal	14	56	14	14	56	14	15	—	15	9	36	9	8	32	8	10	42	10	10	40	10	10	40	10	6	24	6
Mutterstadt																											
Speyer	13	52	13	13	52	13	14	56	14	9	36	9	7	28	7	9	36	9	9	36	9	10	40	10	6	24	6
Germersheim																											
Kandel	9	36	9	9	36	9	12	48	12	9	36	9	6	24	6	6	24	6	6	24	6	9	36	9	6	24	6
Landau																											
Bergzabern, einschließlich der im Kanton Dahn gelegenen, zum k. Forstamt Bergzabern gehörigen Waldungen	9	36	9	9	36	9	10	48	11	7	28	7	6	24	6	6	24	6	6	24	6	7	28	7	6	24	6
Annweiler, einschließlich der im Kanton Dahn gelegenen, zum Forstamte Annweiler gehörigen Reviere, u. ausschließlich der Reviere Hofstetten u. Johanneskreuz	9	36	9	12	48	12	12	48	12	7	28	7	6	24	6	6	24	6	6	24	6	7	28	7	6	24	6
Edenkoben																											
Neustadt, ausschließlich der k. Reviere Elmstein und Bloskülb	12	—	12	14	30	14	13	30	13	9	18	9	6	24	6	8	32	8	9	18	9	9	36	9	6	24	6
Dürkheim	12	48	12	12	48	12	15	—	15	8	32	8	7	28	7	8	32	8	8	32	8	8	32	8	5	20	5
Grünstadt																											
Göllheim	12	48	12	12	48	12	13	52	13	8	32	8	7	28	7	7	28	7	8	32	8	8	32	8	5	20	5
Winnweiler																											
Kirchheim																											
Obermoschel	12	48	12	12	48	12	14	56	14	9	18	9	8	12	8	9	18	9	9	32	9	10	40	10	6	24	6
Rockenhausen																											
Lauterecken																											
Wolfstein	9	36	9	11	44	11	12	48	12	7	28	7	7	28	7	7	28	7	8	32	8	8	32	8	6	24	6
Kusel																											
Waldmohr																											
Homburg																											
Zweibrücken	9	36	9	9	36	9	8	40	8	5	24	5	4	16	4	5	20	5	5	20	5	6	24	6	4	16	4
Blieskastel																											
Neuhornbach																											
Landstuhl																											
Otterberg	8	32	8	8	32	8	10	24	10	6	24	6	5	20	5	5	20	5	6	24	6	6	24	6	5	20	5
Kaiserslautern																											
Waldfischbach, einschließlich der Reviere Elmstein, Bloskülb, Hofstetten und Johanneskreuz im Forstamt Elmstein	7	28	7	7	28	7	8	32	8	6	24	6	4	16	4	5	20	5	5	20	5	6	24	6	4	16	4
Pirmasens	6	24	6	6	24	6	8	32	8	6	24	6	4	16	4	5	20	5	5	20	5	6	24	6	4	16	4
Dahn, mit Ausnahme der in den Forstämtern Annweiler u. Bergzabern gelegenen Waldungen	6	24	6	6	24	6	7	28	7	6	24	5	3	12	3	3	36	3	3	12	3	4	16	4	3	12	3

oder zu Boden liegendes Holz.																											B. Dürres abgestandenes, auf dem Stocke stehendes oder zu Boden liegendes Holz.
Kohlholz.																											
			Stockholz.									Reisig resp. Wellen ohne Prügelholz.															
															Laubholz.												
Weichhölzer.			Harthölzer.			Weichhölzer.			Nadelhölzer.			Eichen.			Hartholz.			Weichholz.			Nadelholz.			Gemischte.			
fl	Xr	Xr	fl	Xr	Xr	fl	Xr	Xr	fl	Xr	Xr	fl	Xr	Xr	fl	Xr	Xr	fl	Xr	Xr	fl	Xr	Xr	fl	Xr	Xr	
Klaft		1/64	Klaft		1/64	Klaft		1/64	Klaft		1/64	100 W.		1 W.	100 W.		1 W.	100 W.		1 W.	100 W.		1 W.	100 W.		1 W.	
6	24	6	6	24	6	3	12	3	4	18	4	7	30	5	7	30	5	5	—	3	5	—	3	6	40	4	Der Preis dieser Hölzer ist für alle Holzarten und Sortimente um die Hälfte geringer, als der des grünen Holzes, jedoch mit Ausnahme des zu Bau-, Nutz- und Werkholz noch tauglichen abgedürrten aber nicht anbrüchigen Holzes, für welches die Taxe des grünen Holzes in Anwendung zu kommen hat.
6	24	6	6	24	6	3	12	3	4	18	4	7	30	5	8	20	5	6	40	4	6	40	4	7	30	5	
6	24	6	4	18	4	3	12	3	3	36	4	5	—	3	5	—	3	3	20	2	3	20	2	4	10	3	
5	20	5	4	18	4	3	12	3	3	36	4	5	—	3	6	40	4	3	20	2	3	20	2	4	10	3	
5	20	5	4	18	4	3	—	3	3	36	4	5	—	3	5	—	3	3	20	2	3	20	2	4	10	3	
5	20	5	4	18	4	3	—	3	3	36	4	5	—	3	5	—	3	3	20	2	3	20	2	4	10	3	
5	20	5	4	18	4	3	12	3	3	36	4	5	—	3	5	—	3	3	20	2	3	20	2	4	10	3	
5	20	5	4	18	4	3	12	3	3	36	4	5	—	3	6	40	4	3	20	2	3	20	2	4	10	3	
6	24	6	4	18	4	3	12	3	3	36	4	7	30	5	8	20	5	6	40	4	4	10	3	6	40	4	
6	24	6	4	18	4	3	12	3	3	36	4	6	40	4	7	30	5	6	40	4	4	10	3	6	40	4	
3	12	3	3	12	3	2	30	2	3	—	3	4	30	3	4	30	3	3	—	2	3	—	2	4	—	3	
4	16	4	3	12	3	2	30	2	3	—	3	3	20	2	4	30	3	2	40	2	2	40	2	3	20	2	
3	12	3	3	12	3	2	30	2	3	—	3	3	20	2	4	30	3	2	40	2	2	40	2	3	20	2	
3	12	3	3	12	3	2	30	2	3	—	3	3	20	2	4	30	3	2	40	2	2	40	2	3	20	2	
2	12	2	3	12	3	2	12	2	3	—	3	3	20	2	4	30	3	2	40	2	2	40	2	3	20	2	

C. Forstnebennutzungen

Bezeichnung der Kantone.	Lohrinden.						Waldsämereien.																Moos- und Nadelstreu.					
	Eichen.		Birken.		Erlen und Weiden.		Eicheln.		Bucheln.		Kastanien.		Wildobst.		Nadelholzzapfen.		Hainbuchen, Eschen, Ahorn, Rüstern.		Birken, Erlen.		Uebrige Sämereien.		per einspännigen Karn.		per Schiebkarn.		per Traglast.	
	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
	per Gebund						per Hectoliter										per Kilogramm											
Frankenthal	1	30	–	45	–	48	1	30	4	–	8	–	1	30	–	40	–	20	–	18	–	15	3	12	–	36	–	12
Mutterstadt																												
Speyer	1	30	–	48	1	–	1	30	4	–	8	–	1	30	–	40	–	20	–	18	–	15	3	12	–	36	–	12
Germersheim																												
Kandel	1	30	1	–	1	–	1	30	4	–	8	–	1	30	–	40	–	20	–	18	–	15	3	12	–	36	–	12
Landau																												
Bergzabern, einschließlich der im Kanton Dahn gelegenen, zum k. Forstamt Bergzabern gehörigen Waldungen	1	30	–	36	–	48	1	30	4	–	8	–	1	30	–	40	–	20	–	18	–	15	3	12	–	36	–	12
Annweiler, einschließlich der im Kanton Dahn gelegenen, zum Forstamt Annweiler gehörigen Reviere, u. ausschließlich der Reviere Hofstetten u. Johanneskreuz	1	30	–	48	1	–	1	30	4	–	8	–	1	30	–	40	–	20	–	18	–	15	3	12	–	36	–	12
Edenkoben																												
Neustadt, ausschließlich der k. Reviere Elmstein und Bloskülb	1	30	–	36	–	40	1	30	5	–	10	–	1	30	–	40	–	20	–	18	–	15	3	12	–	36	–	12
Dürkheim	1	30	–	40	–	48	1	30	4	–	8	–	1	30	–	40	–	20	–	18	–	15	3	12	–	36	–	12
Grünstadt																												
Göllheim	1	30	1	–	1	–	1	30	4	–	8	–	1	30	–	40	–	20	–	18	–	15	3	12	–	36	–	12
Winnweiler																												
Kirchheim																												
Obermoschel	1	30	–	30	–	42	1	30	6	–	10	–	1	30	–	40	–	20	–	18	–	15	3	12	–	36	–	12
Rockenhausen																												
Lauterecken																												
Wolfstein	1	30	–	30	–	42	1	30	6	–	10	–	1	30	–	40	–	20	–	18	–	15	3	12	–	36	–	12
Kusel																												
Waldmohr																												
Homburg																												
Zweibrücken	1	15	–	36	–	48	1	30	4	–	8	–	1	30	–	40	–	20	–	18	–	15	3	12	–	36	–	12
Blieskastel																												
Neuhornbach																												
Landstuhl																												
Otterberg	1	15	–	30	–	42	1	30	4	–	8	–	1	30	–	40	–	20	–	18	–	15	3	12	–	36	–	12
Kaiserslautern																												
Waldfischbach, einschließlich der Reviere Elmstein, Bloskülb, Hofstetten und Johanneskreuz im Forstamt Elmstein	1	30	–	36	1	–	1	30	4	–	8	–	1	30	–	40	–	20	–	18	–	15	3	12	–	36	–	12
Pirmasens	1	30	–	36	1	–	1	30	4	–	8	–	1	30	–	40	–	20	–	18	–	15	3	12	–	36	–	12
Dahn, mit Ausnahme der in den Forstämtern Annweiler u. Bergzabern gelegenen Waldungen	1	30	–	36	–	45	1	30	4	–	8	–	1	30	–	40	–	20	–	18	–	15	3	12	–	36	–	12

nutzungen.

Moos und Laubstreu. per einspännigen Karn. fl Xr	Moos und Laubstreu. per Schiebkarn. fl Xr	Moos und Laubstreu. per Traglast. fl Xr	Dürres Gras und Forstunkräuter. per einspännigen Karn. fl Xr	Dürres Gras und Forstunkräuter. per Schiebkarn. fl Xr	Dürres Gras und Forstunkräuter. per Traglast. fl Xr	Grünes Gras und Laubwerk. per einspännigen Karn. fl Xr	Grünes Gras und Laubwerk. per Schiebkarn. fl Xr	Grünes Gras und Laubwerk. per Traglast. fl Xr	Kienholz v. stehenden Stämmen. per Schiebkarn. fl Xr	Kienholz v. stehenden Stämmen. per Traglast. fl Xr	Kienholz von Stöcken. per Schiebkarn. fl Xr	Kienholz von Stöcken. per Traglast. fl Xr	Bruch- und Lagersteine. per Kubikmeter. fl Xr	Sand und Kies. per Kubikmeter. fl Xr	Lehm, Thon und übrige Erdarten. per Kubikmeter. fl Xr	Torf. p.100 fl Xr
2 48	— 30	— 10	2 12	— 24	— 8	3 48	— 36	— 12	2 24	— 48	1 30	— 30	— 10	— 6	— 15	— —
2 48	— 30	— 10	2 12	— 24	— 8	3 48	— 36	— 12	2 24	— 48	1 30	— 30	— 10	— 8	— 12	— 15
2 48	— 30	— 10	2 12	— 24	— 8	3 48	— 36	— 12	2 24	— 48	1 30	— 30	— 30	— 12	— 15	— 15
2 48	— 30	— 10	2 12	— 24	— 8	3 48	— 36	— 12	2 24	— 48	1 30	— 30	— 30	— 12	— 24	— —
2 48	— 30	— 10	2 12	— 24	— 8	3 48	— 36	— 12	2 24	— 48	1 30	— 30	— 10	— 6	— 12	— —
2 48	— 30	— 10	2 12	— 24	— 8	3 48	— 36	— 12	2 24	— 48	1 30	— 30	— 20	— 12	— 20	— —
2 48	— 30	— 10	2 12	— 24	— 8	3 48	— 36	— 12	2 24	— 48	1 30	— 30	— 15	— 10	— 15	— -
2 48	— 30	— 10	2 12	— 24	— 8	3 48	— 36	— 12	2 24	— 48	1 30	— 30	— 10	— 6	— 15	— 15
2 48	— 30	— 10	2 12	— 24	— 8	3 48	— 36	— 12	2 24	— 48	1 30	— 30	— 10	— 10	— 18	— —
2 48	— 30	— 10	2 12	— 24	— 8	3 48	— 36	— 12	2 24	— 48	1 30	— 30	— 10	— 10	— 18	— —
2 48	— 30	— 10	2 12	— 24	— 8	3 48	— 36	— 12	2 24	— 48	1 30	— 30	— 15	— 12	— 24	— 15
2 48	— 30	— 10	2 12	— 24	— 8	3 48	— 36	— 12	2 24	— 48	1 30	— 30	— 12	— 9	— 15	— 15
2 48	— 30	— 10	2 12	— 24	— 8	3 48	— 36	— 12	2 24	— 48	1 30	— 30	— 12	— 10	— 15	— 15
2 48	— 30	— 10	2 12	— 24	— 8	3 48	— 36	— 12	2 24	— 48	1 30	— 30	— 12	— 9	— 12	— —
2 48	— 30	— 10	2 12	— 24	— 8	3 48	— 36	— 12	2 24	— 48	1 30	— 30	— 12	— 9	— 12	— 15

Aufgestellt zu Speyer, am 5. September 1849.

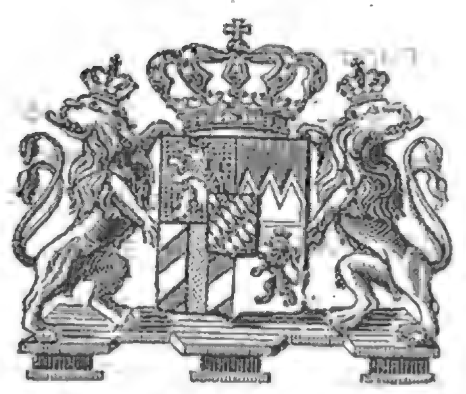
Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Zenetti.

Marc.

Schalk.

Königlich Bayerisches



Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 66. Speyer, den 26. October 1849.

Inhalt:

Nro. 1432 S. pr. den 24. October 1849.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Obermoschel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Obermoschel in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Dekanatsbezirke Kirchheimbolanden, zählt in 11 dazu gehörigen Ortschaften 930 Parochianen und erträgt:

	fl	kr
1. an Staatsgehalt	464	41
2. aus Realitäten mit Einschluß der Pfarrwohnung	25	—
3. von Stolgebühren	24	—
4. aus dem Kirchenvermögen	2	—
Sohin	515	41

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 5 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 22. October 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

v. Zenetti.

Luttringshausen.

---

pr. den 25. October 1849.

(Die Lieferung der Fourage für die Pferde des in der Pfalz kantonirenden Königl. Militärs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Die Gemeinden, welche seit dem Einmarsche der Königl. Truppen in der Pfalz mit Einquartierung von Cavallerie oder Artillerie belegt sind, haben bereits auf die Beischaffung der für die Militärpferde nöthigen Fourage so bedeutende Kosten aufgewendet, daß sie Anlehen um hohe Zinsen zu Hülfe nehmen mußten, und selbst in die Lage gerathen sind, solche Darlehen gar nicht mehr zu erhalten.

Es tritt daher die unabweisbare Nothwendigkeit ein, für dieses Bedürfniß im Wege der Concurrenz aller Gemeinden des Kreises Fürsorge zu treffen.

Die unterfertigte Stelle hat deßhalb beschlossen, wie folgt:

I.

Der monatliche Bedarf für Fourage der 2000 Königl. Militärpferde in der Pfalz im muthmaßlichen Betrage von 20,000 fl. wird vom Monate October d. J. anfangend auf sämmtliche Gemeinden des Kreises im Verhältnisse der Gesammtsteuer vertheilt.

II.

Die Gemeinden haben die sie treffenden Raten vorbehaltlich des Rückersatzes oder der Compensation bei der künftigen Peräquation der sämmtlichen Einquartierungskosten an den Gemeinde-Einnehmer des Kantonshauptortes abzuliefern, auf welchen die Anweisungen zu Gunsten der mit Militärpferden belegten Gemeinden, von der unterfertigten Stelle ausgestellt werden.

III.

Die nachstehende Vertheilungsliste enthält die nach der Gesammtsteuer jeden Kanton treffende Rate an dem monatlichen Bedarf von 20,000 fl.

Die Königl. Landcommissariate haben diesen Betrag ohne Verzug auf die einzelnen Gemeinden zu vertheilen, und dieselben anzuweisen, ihre Raten sogleich in die Kantonalkasse abzuliefern.

IV.

Für den Monat October sind die Beiträge sogleich und für den Monat November längstens bis zum 20. desselben Monats in die Kantonalkasse zu entrichten.

V.

Die Königl. Landcommissariate haben sogleich die Verzeichnisse der in den Gemeinden ihres Amtsbezirkes, die mit Militärpferden belegt sind, erlaufenen Fouragekosten vom 1. bis 15. October einzusenden.

Die erlaufenen Kosten vom 16. October bis 1. November d. J. sind längstens bis zum 5. November vorzulegen und auf diese Weise von 14 zu 14 Tagen die Kostenliquidation für die verabreichte Fourage einzusenden, worauf hin sogleich die Anweisungen auf die betreffenden Kantonalkassen ertheilt werden.

Speyer, den 25. October 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

v. Zenetti.

Schalk.

Vertheilung

des aproximativen Betrags des monatlichen Fourage-Bedarfs von 20,000 fl auf die einzelnen Kantone der Pfalz, repartirt nach der Gesammtsteuer pro 18⁴⁸/₄₉.

Landcommissariat.	Kantone.	Gesammt-Steuer (in runder Summe).	Beitragsquote.		Betrag nach Landcommissariats-Bezirken.	
		fl				
Bergzabern	Annweiler	31780	493	26		
	Bergzabern	58610	910	—	1403	26
Cusel	Cusel	41750	648	14		
	Lauterecken	18650	289	34		
	Wolfstein	23000	357	8	1294	56
Frankenthal	Frankenthal	51700	802	44		
	Grünstadt	51410	798	14	1600	58
Germersheim	Germersheim	57570	893	52		
	Kandel	63130	980	12	1874	4
Homburg	Homburg	21590	335	14		
	Landstuhl	37400	580	42		
	Waldmohr	28000	434	44	1350	40
Kaiserslautern	Kaiserslautern	41220	640	—		
	Otterberg	18440	286	20		
	Winnweiler	22660	351	50	1278	10
Kirchheimbolanden	Göllheim	25080	389	24		
	Kirchheim	39240	609	16		
	Obermoschel	29640	460	12		
	Rockenhausen	20560	319	14	1778	6
Landau	Edenkoben	57900	899	—		
	Landau	96000	1490	34	2389	34
Neustadt	Dürkheim	68940	1070	24		
	Neustadt	75700	1175	22	2245	46
Pirmasens	Dahn	17930	278	24		
	Pirmasens	35420	549	58		
	Waldfischbach	22110	343	18	1171	40
Speyer	Mutterstadt	57300	889	42		
	Speyer	58200	903	40	1793	22
Zweibrücken	Blieskastel	40660	631	20		
	Hornbach	24400	378	52		
	Zweibrücken	52110	809	6	1819	18
		1288100	—	—	20000	—

Diensteſnachrichten.

Seine Majeſtät der König haben durch allerhöchſte Entſchließung vom 17. dieſes ſich allergnädigſt bewogen gefunden, an die Stelle des zum Appellationsgerichtsrathe beförderten erſten Staatsprocurators Johann Gottfried Dingler den zweiten Staatsprocurator Ludwig Schmitt als erſten Staatsprocurator am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz, und zum zweiten Staatsprocurator allda den Bezirksrichter Karl Hoffmann in Zweibrücken zu befördern.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 18. October 1849.

	Papier	Geld
Obligationen zu 3½ % prompt.		86
„ „ 4 % „	93	92½
„ „ 5 % „	100¾	100¼
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem. .	648	
„ „ Promessen per Stück Agio .		62
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahnen.		
Ludwigshafen-Bexbach		
Sächsisch-Bayerische		

Königlich Bayerisches Amts- und Intelligenzblatt



für die Pfalz.

№ 67. Speyer, den 29. October 1849.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 37 S. pr. den 20. October 1849.

(Die Preisevertheilung bei dem Königl. Landgestüte zu Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 20. September d. Js. stattgehabten öffentlichen Preisevertheilung an dem Landgestüte zu Zweibrücken sind nachbenannten Pferdebesitzern die nebenbemerkten Preise zuerkannt und nebst Preisefahnen behändigt worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

I. Für Mutterstuten.

		ƒ
1.	Florsch, Michael, von Reinheim	100
2.	Anna, Franz, von da	90
3.	Bold, Jacob, von Höhfröschen	80
4.	Munzinger, Michael III., von Gerhardsbrunn	70
5.	Prügel, Adam, von Langwieden	65
6.	Kiefer, Paul, von Lambsborn	60
7.	Theis, Jacob, von Martinshöhe	55
8.	Weber, Johann, vom Hornbacherhof	50
9.	Bisport, Georg Jacob, von Höheischweiler	40
10.	Kiefer, Peter, von Herschberg	40
11.	Schneider, Johann, von Knopp	35
12.	Stalter, Christian, vom Heidelbingerhof	30
13.	Munzinger, Adam III., von Gerhardsbrunn	30
14.	Stalter, Joseph, von Monbijou	30
15.	Ewig, Heinrich, von Rimschweiler	25
16.	Heinz, Valentin, von Mittelbrunn	25
17.	Schneider, Heinrich, von Mittelbach	25
18.	Mischo, Johann, von Reinheim	20
19.	Kuntz, Jacob, von Kleinbundenbach	20
20.	Müller, Nicolaus I., von Gerhardsbrunn	20

21. Staller, Daniel, von Carlsberg
22. Hoch, Michael, von Gerhardsbrunn
23. Keßler, Johann Adam, von Reinheim
24. Munzinger, Valentin II., von Gerhardsbrunn
25. Gravius, Ludwig, von Ingweiler
26. Klug, Jacob, von Martinshöh
27. Kiefer, Michael, von Niederhausen
28. Fuhrmann, Adam, von Oberarnbach
29. Seegmüller, Conrad, von Hornbach
30. Theis, Jacob III., von Martinshöh
31. Schneider, Valentin, von Mittelbrunn
32. Mauß, Ludwig, von Hornbach
33. Weiß, Adam, von Martinshöh

(21–33: Erhielten Ehrendiplome.)

II. Stutfohlen.

	fl
1. Bähr, Peter, vom Unterhof	50
2. Munzinger, Daniel, von Käshofen	45
3. Scherer, Jacob, von Schmittshausen	40
4. Wagner, Nicolaus jun., von Langwieden	30
5. Karcher, Friedrich, von Kaiserslautern	25
6. Stork, Johann, von Knopp	20
7. Greiner, Friedrich, von Pirmasens	20
8. Scheid, Johann, von Kandel	20
9. Ellenberger, Joseph, von Rüssingen	20
10. Ackermann, Christian, von Kirchheimbolanden	15

11. Gerhard, Johann I., von Gersheim
12. Frenzel, Peter, von Seiweiler
13. Gerhard, Adam, von Mittelbrunn
14. Prügel, Jacob, von da
15. Heinz, Adam, von Martinshöh
16. Naab, Johann Adam, von Erfweiler
17. Wack, Michael, von Reinheim
18. Neidiger, Johann, vom Ringweilerhof

(11–18: Erhielten Ehrendiplome.)

III. Hengstfohlen.

	fl
1. Kunz, Heinrich, von Kleinbundenbach	50
2. Villeroy, Felix, vom Ritterhof	40
3. Krumbach, Barthel, von Einöd	30
4. Schneider, Georg, von Wattweiler	20
5. Prügel, Adam, vom Schaarhof	15

6. Wilhelm, Johann, von Harsberg
7. Dettweiler, Johann, vom Heckenaschbacherhof
8. Gentes, Georg Adam, von Mittelbach
9. Schneider, Adam, von Knopp

(6–9: Erhielten Ehrendiplome.)

IV. Weit-Preise.

	fl
1. Blickensdörfer, Jacob, vom Kohlhof	10
2. Krehbiel, Jacob, von Wartenberg	5
3. Brauch, Johann Peter, von Gommersheim	10
4. Brehm, Georg II., von Ilbesheim	10
5. Walter, Ludwig, von Speyer	10
6. Scheid, Michael, von Kandel	10

Speyer, den 18. October 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Zenetti.
Luttringshausen.

Nro. 965 S. — pr. den 19. October 1849.

(Die Erledigung des Kreis- und Stadtgerichtsphysikats zu Amberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge Mittheilung Königl. Regierung von Oberpfalz und Regensburg ist das Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Physikat zu Amberg in Erledigung gekommen, welches für die etwaigen Bewerber hiemit veröffentlicht wird.

Speyer, den 19. October 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Zenetti.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 13941 C. pr. den 23. October 1849.

(Die Revision der Holzhofspreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 30. März l. J., № 4093, hat eine Revision der Holzpreise auf den ärarialischen Holzhöfen in der Pfalz stattgefunden und werden dieselben nun bis auf weiters festgesetzt, wie folgt:

Holzsortimente.	Preise per Klafter auf den Königl. Holzhöfen zu													
	Frankenthal.		Mutterstadt.		Speyer.		Neustadt und zwar: Linden.		Neustadt und zwar: Böbig.		Landau.		Altersweiler.	
	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr
A. Nutzhölzer.														
Eichen I. Klasse. Daubholz zu 5 und 4½ Fuß	22	—	21	36	21	36	21	12	21	—	19	—	18	44
Eichen I. Klasse. " " 4 und 3½ "	20	—	19	36	19	36	19	12	19	—	17	—	17	—
Eichen II. Klasse. Rahmenholz von jeder Länge	18	—	17	36	17	36	17	12	17	—	15	20	15	8
Eichen III. " Wingertestiefelholz	15	—	14	36	14	36	14	12	14	—	12	36	12	28
B. Brennhölzer.														
Buchen Scheitholz	13	12	12	48	12	48	12	32	12	20	12	20	12	8
" Prügelholz	10	12	9	52	9	52	9	32	9	20	9	20	9	12
Eichen Scheitholz von jeder Länge	8	20	7	56	7	56	7	36	7	24	7	24	7	12
" Ausschuß (Knorrenholz)	6	8	5	48	5	48	5	28	5	16	5	16	5	8
Kiefern Scheitholz	9	16	8	56	8	56	8	36	8	24	8	24	8	12
Birken Scheitholz	10	12	9	52	9	52	9	32	9	20	9	20	9	12
Gemischtes Prügelholz	7	28	7	12	7	12	6	56	6	40	6	40	6	24
Geringe Prügel (Krappenprügel)	5	4	4	48	4	48	4	32	4	32	4	32	4	16

Nach den also herabgesetzten Preisen sind die Holzhofshölzer vom 1. des künftigen Monats November an abzugeben, und die betreffenden Königl. Rentämter werden dabei noch ermächtiget und angewiesen, die als Materialreste von früheren Eintristungen her bis dorthin noch vorräthigen alten Hölzer um einen Gulden per Klafter unter diesen Preisen zu verkaufen.

In den Holzhofsabschlüssen pro Monat October sind die disponiblen Vorräthe an diesen alten Hölzern besonders ersichtlich zu machen.

Speyer, den 18. October 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
v. Zenetti.

Marc. Gerhardt.

Ad Nrm. 1182 S. pr. den 23. October 1849.

(Maaßregeln gegen die in Phosphorzündholzfabriken vorkommende Kieferknochenkrankheit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

die Königl. Polizeibehörden und Kantons-Physikate.

Nachstehend wird eine höchste Ministerial-Entschließung, welche die bei den Phosphorzündholzfabriken zur Vermeidung sanitätspolizeilicher Nachtheile zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln und allgemeinen polizeilichen Anordnungen enthält, öffentlich bekannt gemacht und den Polizeibehörden und Kantonsphysikaten aufgegeben, dafür zu sorgen, daß die betreffenden Maßregeln, sowohl in Betreff der bereits bestehenden, als auch in Bezug auf die neu zu errichtenden Zündholzfabriken, welche jedenfalls eine polizeiliche Concession auf den Grund des k. Decrets vom 15. October 1810 bedürfen, genau zur Anwendung gebracht werden.

Speyer, den 22. October 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Zenetti.
Luttringshausen.

Staats-Ministerium des Innern,
dann
Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die bei den Arbeitern in Phosphorzündholzfabriken zum Vorschein gekommenen Kieferknochen-Krankheiten, welche nach den ärztlichen Untersuchungen durch die Phosphordämpfe verursacht werden, geben den unterzeichneten Königl. Staatsministerien zu nachstehenden Verfügungen Veranlassung:

1. Als Arbeiter in Phosphorzündholzfabriken dürfen nur solche Individuen zugelassen werden, welche nicht mit schadhaften Zähnen behaftet sind. Arbeiter, welche über Zahnschmerzen klagen, sind sogleich von dieser Arbeit zu entfernen;
2. die Bereitung des Phosphorbreies und das Tunken darf nicht in Gegenwart von Arbeiterinnen, sondern nur durch gesunde Männer in einem von den übrigen Fabriklocalitäten getrennten Zimmer vorgenommen werden;
3. da das Trocknen wegen der anhaltend entstehenden Phosphordämpfe besonders schädlichen Einfluß äußert, so wird verordnet:
   a) in der Trockenstube darf die durch Heizung entwickelte Wärme 16° R. nicht übersteigen. Während der Sommermonate ist die Trocknung wo möglich im Freien an schattigen Plätzen vorzunehmen;
   b) zu den Beschäftigungen in und bei den Trockenapparaten sind nur gesunde, kräftige Individuen, vorzüglich nur starke, rüstige Männer zu verwenden und wo möglich während der Arbeit öfters zu wechseln;
   c) bei denjenigen bereits bestehenden Fabriken, welche so viel produciren, daß das Trocknen auch während der gewöhnlichen Arbeitszeit fortgesetzt werden muß, sowie bei allen neu entstehenden Fabriken ist die Trockenstube wenigstens 10 bis 12 Schritte aus dem Bereiche der übrigen Fabriklocalitäten zu entfernen und in einer die Entweichung der Dämpfe begünstigenden Weise anzulegen;
   d) bei jenen bereits bestehenden Fabriken aber, in welchen wegen geringer Production nur während der Nachtzeit in Abwesenheit der Arbeiterinnen getrocknet wird, kann ausnahmsweise die Trockenstube mit den übrigen Arbeitslocalitäten in Verbindung bleiben, allein der Fabrikant ist verpflichtet, nach beendigter Trocknung ein Paar

Stunden gehörig zu lüften, die Trockenstube außerdem mit einem Abzugskanal für die Dämpfe zu versehen und nicht als Arbeitszimmer zu benutzen.

4. Die Locale für das Stecken, Zählen und Verpacken der Zündhölzchen sind mit starker Ventilation zu versehen und mit Arbeitern nicht zu überfüllen. Die Steckstube ist wo möglich von den übrigen Localen abzusondern;

5. alle Arbeitsräume müssen täglich drei Mal, nämlich Morgens vor Beginn der Arbeit, Mittags und Abends nach der Arbeit durch Oeffnung aller Thüren und Fenster gelüftet werden;

6. das Aufbewahren und Verzehren von Nahrungsmitteln in den Arbeitsräumen ist nicht zu gestatten;

7. das Reinigen der Steckrahmen, Tiegel und übrigen Geräthe, an welchen Phosphor- oder Schwefelreste hängen, mittels Anzündens ist untersagt;

8. außerdem ist bei allen neu zu errichtenden Fabriken der Art darauf zu sehen:

   a) daß das Fabrikgebäude von allen Seiten frei stehe, nicht zu nahe von anderen, am wenigsten von hohen Gebäuden umgeben werde, damit nicht der Zutritt von Winden abgehalten und zur Stagnation der Dämpfe Veranlassung gegeben wird. Das Fabrikgebäude soll vielmehr wo möglich auf Anhöhen gebaut werden, so daß die Winde von allen Seiten den einzelnen Localitäten zugänglich oder wenigstens die Fenster der Localitäten gegen die herrschenden Winde gerichtet werden. Namentlich ist zu vermeiden, daß dem Gebäude eine hufeisenförmige Gestalt gegeben und die Ausgänge der Localitäten in einen eingeschlossenen Hof ausgemündet werden;

   b) soll die Trockenstube, um die Entfernung der Dämpfe zu erleichtern, mit einem hinreichend weiten, hohen, an der Decke angebrachten Abzugskanal versehen und dessen Einmündung rauchfangähnlich formirt werden.

9. Die Besitzer bereits bestehender Phosphorzündholzfabriken haben die nach den Bestimmungen Ziff. 3 und 4 veranlaßten baulichen Aenderungen successive herbeizuführen.

Bei Concessionen zur Anlage von neuen Fabriken ist die Einhaltung vorstehender Normen eine Grundbedingung.

Gegenwärtiges Rescript ist durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt zu machen.

München, den 11. October 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

von der Pfordten. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Ministerialrath
Frhr. v. Brück.

Nro. 54 S. pr. den 20. October 1849.

(Das Ableben des Königl. Landgerichts-Arztes Dr. Max Jos. Strehler zu Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge Mittheilung Königl. Regierung von Mittelfranken, ist das Landgerichtsphysikat zu Erlangen in Erledigung gekommen, welches hiemit für die etwaigen Bewerber bekannt gemacht wird.

Speyer, den 19. October 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Zenetti.
Luttringshausen.

Ad Nrm. 1037 S. pr. den 20. October 1849.

(Brand zu Waldsee bei dem Ackersmanne Johann Georg Rennholz, hier öffentliche Belobung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Königl. Kreisregierung findet sich veranlaßt, nachbezeichneten Bewohnern von Waldsee, als:

Spindler, Georg Daniel,
Regenauer, Georg Michael, beide Ackersleute;
Frey, Sebastian, Leinenweber, und
Dewald, Valentin, Schullehrer;
dann
der dortselbst in Quartier gestandenen Mannschaft der IV. Compagnie des Königl. 9. Infanterie-Regiments Wrede

für die, bei dem Löschen des, am 9. l. M. ausgebrochenen Brandes in der Scheuer des Ackersmannes Rennholz bewiesene außerordentliche Thätigkeit, die wohlverdiente Belobung, unter Anerkennung ihrer menschenfreundlichen Handlung, hiermit öffentlich auszusprechen.

Speyer, den 20. October 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Zenetti.
Luttringshausen.

1te Bekanntmachung.

(Die Empfangnahme neuer Schuldurkunden gegen Einlieferung der Interims- und resp. Haft-Scheine betr.)

Es ergeht hiemit an sämmtliche Conscriptions-Behörden und Stiftungs-Verwaltungen, welche Interims- oder Haft-Scheine über — bei unterfertigter Königl. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassa bis incl. 27. August l. J. gemachte Kapitals-Anlagen in Händen haben, das dringende Ersuchen, solche ungesäumt behufs der Umwechslung der nunmehr ausgefertigten Original-Urkunden anher gelangen zu lassen.

Würzburg, den 16. October 1849.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassa.
Kassier verhindert.
Frank.
c. v. Ballenberger.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescriptes dd. 7. October 1849 dem Priester Theodor Hoffmann, Pfarrer zu Obermoschel, Landcommissariats Kirchheimbolanden, die Pfarrei Blieskastel, Landcommissariats Zweibrücken, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 11. October 1849 allergnädigst bewogen gefunden, den geprüften Rechtscandidaten Johann Fath von Queichheim zum Ergänzungsrichter am Friedensgerichte Kandel zu ernennen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. October 1849, wurde der Gemeinderath Jacob Weinkauf von Neunkirchen zum Adjunkten allda ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz Kammer des Innern, vom 11. October d. J., wurde der Gemeinderath Karl Martin von Standenbühl zum Bürgermeister allda ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 18. October d. J. wurde zum Bürgermeister der Gemeinde Maikammer der Gemeinderath und bisherige Adjunkt Johann Adam Straub;

2. zum Adjunkten dieser Gemeinde der dortige Gemeinderath Johann Philipp Eisele, und
3. zum Adjunkten von Alsterweiler der Gemeinderath Georg Franz Straub von da,

ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. October d. J. wurde der Gemeinderath Johann Strasser zum Adjunkten der Gemeinde Hüffler, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. October 1849, wurde der Schuldienst-Exspectant, Philipp Walther von Dürkheim, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Vorbereitungsschule zu Oppau, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Der bisherige Gehülfe an der katholischen Schule zu Geinsheim, Jacob Linzenmayer, wurde durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. d. M. zum Lehrer an der katholischen Schule zu Wernersberg, Landcommissariats Bergzabern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. October d. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Johannes Hauck von Knittelsheim, zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Bellheim, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. l. M. wurde der israelitische Schuldienst-Exspectant Salomon Schwarz von Kirchheimbolanden zum Verweser der israelitischen Lehrerstelle zu Gauersheim, Landcommissariats Kirchheimbolanden, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. d. M. wurde der dermalige Schulverweser Johann Kaufmann zu Einselthum zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Mittelhambach, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. October 1849, wurde der dermalige Gehülfe an der gemeinschaftlichen Schule zu Münchweiler, Heinrich Dornes, zum Lehrer an der katholischen Vorbereitungsschule zu Norheim, Landcommissariats Frankenthal, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. October 1849, wurde der protestantische Schulverweser Adam Ulrich zu Mittelbrunn, Landcommissariats Homburg, zum wirklichen Lehrer an dieser Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. October d. J., wurde der dermalige Schulgehülfe zu Neuburg, Johann Georg Stark, zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Sondernheim, Landcommissariats Germersheim, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. October d. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Johannes Scherrer von Gauersheim zum Verweser an der protestantisch-teutschen Schule zu Breitenbach, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. October 1849, wurde der Schuldienst-

Exspectant Peter Weber von Martinshöh zum Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Obernheim-Kirchenarnbach, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. October d. J., wurde die Anstellung des Schuldienst-Exspectanten Philipp Sittel von St. Alban als Privatgehülfe an der dortigen protestantischen Schule, gestattet.

Durch Beschluß der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 19. October 1849, wurde Jacob Jung, Schuldienst Exspectant und dermaliger Gehülfe an der protestantischen Schule zu Dielkirchen, Landcommissariats Kirchheimbolanden, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantischen Schule zu Unkenbach, desselben Landcommissariats, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. October l. Js., wurde der an der katholisch-teutschen Schule zu Elmstein, Landcommissariats Neustadt, in provisorischer Eigenschaft angestellte Lehrer Carl Groos nunmehr in definitiver Eigenschaft als Lehrer an der besagten Schule bestätigt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. October 1849, wurde der Schuldienst-Exspectant Christian Ulrich von der Erlenmühle bei Saalstadt zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantischen Schule zu Obernheim-Kirchenarnbach, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. October 1849, wurde der bisherige Verweser an der protestantisch-teutschen Schule zu Oberarnbach, Landcommissariats Homburg, Peter Ulrich, zum Lehrer in definitiver Eigenschaft an genannter Schule ernannt.

Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums.

Das dem Andreas Crosse in Landau unterm 12. August 1849 ausgeschriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf Einführung der von ihm erfundenen Methode, die gährungsfähigen, sowie andere Flüssigkeiten so zu behandeln, daß alle fremdartigen Materien niedergeschlagen werden, wurde wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern auf Grund des §. 30. Ziff. 4. der allerhöchsten Verordnung vom 10. Febr. 1842, die Gewerbs-Privilegien betr., als erloschen erklärt.

Königlich Bayerisches Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz.



№ 68. Speyer, den 30. October **1849.**

Inhalt:

Bekanntmachung,

den XIX. Zusatz-Artikel zu der Rheinschiffahrts-Convention betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem der durch die Bevollmächtigten der sämmtlichen Rheinufer-Staaten unterm $\frac{\text{19. August}}{\text{3. September}}$ 1847 vereinbarte Zusatzartikel zu dem Artikel 42 der Rheinschiffahrts-Convention vom 31. März 1831 die Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten hat, und darauf hin die Hinterlegung der sämmtlichen Ratifications-Urkunden zu dem erwähnten Zusatz-Artikel in dem Archiv der Central-Commission für die Rheinschiffahrt erfolgt ist, so wird derselbe zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung andurch mit dem Beifügen veröffentlicht, daß die vereinbarten Bestimmungen, da die Auswechselung der Ratifications-Urkunde am 25. v. Mts. zu Mainz stattgehabt hat, überall am 31. Tage nach dem Vollzuge dieses Actes, sohin am 26. des laufenden Monats, in Wirksamkeit zu treten haben.

XIX. Zusatz-Artikel

zu der Uebereinkunft über die Rheinschiffahrt vom 31. März 1831, die Setzschiffer betr.

1.

Wer in Gemäßheit des Art. 42 mit einem Rheinschiffahrts-Patente versehen ist, darf fortan auf Einer Reise, und zwar auf dem Hin- und Rückwege, ein anderes, als das in dem Patente bezeichnete Segelschiff, ohne Rücksicht darauf, welchem Rheinuferstaate dasselbe angehört, dann führen, wenn das zu führende Schiff von der Polizeibehörde des Einlade- oder Abfahrtsortes auf dem Patente

selbst, oder, beim Mangel des Raumes, auf einer Anlage desselben genau bezeichnet wird.

Für mehrere Reisen und überhaupt auf längere Zeit darf die Führung eines in dem Patente nicht bezeichneten, irgend einem Rheinuferstaate angehörigen Segelschiffes fortan von dem Patent-Inhaber alsdann übernommen werden, wenn zuvor von seiner Landesobrigkeit (Art. 42) das zu führende Schiff in der vorangegebenen Weise auf dem Patente oder dessen Anlage bezeichnet worden ist. Außerdem muß, falls der Patent-Inhaber und das von ihm zu führende Schiff nicht demselben Uferstaate angehören, der erstere mit einem, auf Verlangen den Rheinzollämtern und Polizeibehörden vorzuzeigenden besonderen Atteste versehen seyn, welches von der Behörde desjenigen Staates ausgestellt, dem das Schiff angehört, des letzteren Nationalität, Namen, Nummer, Ladungsfähigkeit und Eigenthümer bezeichnet und seit dessen Ausstellung oder Recognition durch die Ausstellungsbehörde noch nicht zwei Jahre verflossen sind.

2.

Jeder Unterthan eines Rheinuferstaates kann fortan mit Einwilligung seiner Landesobrigkeit auch in denjenigen Uferstaaten, welchen er nicht angehört, nach den in diesen bestehenden Vorschriften mit dem Patente zur Führung von Dampfschiffen versehen werden; es darf durch das Patent dem Inhaber desselben die Berechtigung ertheilt werden, jedes Dampfschiff zu führen, welches derjenigen Person oder Gesellschaft gehört, in deren Dienst er steht.

Jeder Führer eines Dampfschiffes muß dessen Eigenthümer den Rheinzollämtern und Polizeibehörden auf deren Verlangen glaubhaft nachweisen.

München, den 5. October 1849.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

von der Pfordten.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Ministerialrath
Frhr. v. Brück.

Ad Nrm. Exh. 1215 P. pr. den 26 October 1849.

(Den Kreiskassadienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Kassa-Aemter.

Nachdem der zum Königl. Zahlmeister bei der Königl. Kreiskasse dahier ernannte Jacob Bauer seine Stelle angetreten hat, so wird derselbe während der Abwesenheit des Königl. Kreiskassiers Rebenack vom 1. k. M. November angefangen, bestehender Vorschrift gemäß, die Mitsperre der Kasse und Mitunterschrift der Quittungen und Kassa-Scheine übernehmen, wovon die Königl. Kassa-Aemter in Kenntniß gesetzt werden.

Speyer, den 24. October 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
v. Zenetti.
Marc.
Schmidt.

Nro. 1436 S. pr. den 26. October 1849.

(Die 205. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescripts vom 18. d. M. folgt nachstehend Abdruck des Verzeichnisses der einzelnen Obligationsnummern der 430. Serie, welche in der am 1. September l. J. vorgenommenen 205. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld gezogen wurden und laut desfallsigen k. k. Regierungs-Circulars gegen neue, nach ihrem ursprünglichen Zinsfuße von 3½, 4 und 5% in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden, damit die betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur allenfallsigen Wahrung ihres Interesse davon Kenntniß nehmen mögen.

Speyer, den 26. October 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Zenetti.
Luttringshausen.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 430-ten Serie, welche in der am 1. September 1849 vorgenommenen Zweihundert fünften (46. Ergänzungs-) Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurden.

Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen.

№ 140383 mit einem Fünftel der Capitals-Summe zu 4 pCt.

Nummer.	à p.Ct.	Nummer.	à p.Ct.	Nummer.	à p.Ct.
144059	5	144142	4	144227	4
144061	5	144143	4	144229	5
144062	5	144145	4	144230	4
144064	3½	144146	3½	144231	4
144066	3½	144147	4	144232	4
144078	5	144148	4	144233	4
144079	5	144149	4	144234	5
144080	5	144163	4	144235	4
144084	4	144164	4	144236	4
144085	4	144165	4	144237	3½
144086	4	144167	3½	144238	3½
144088	4	144168	3½	144245	5
144093	4	144170	3½	144246	4
144096	3½	144171	3½	144251	3½
144097	4	144173	5	144252	4
144098	4	144174	5	144254	5
144100	4	144176	5	144255	5
144101	5	144177	5	144257	5
144102	4	144178	5	144258	5
144105	5	144180	5	144259	5
144107	4	144181	5	144260	5
144109	4	144183	4	144261	5
144110	4	144184	5	144262	3½
144111	4	144192	4	144263	3½
144113	4	144193	4	144264	5
144115	4	144195	4	144265	5
144117	4	144196	4	144267	3½
144118	4	144201	4	144269	3½
144119	4	144202	4	144270	3½
144128	4	144205	5	144271	3½
144132	4	144206	5	144272	3½
144135	4	144209	4	144273	3½
144137	4	144210	4	144276	5
144138	5	144222	3½	144281	5
144139	5	144223	3½	144284	5
144140	5	144225	3½	144286	5
144141	5	144226	4	144291	4

Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen.

Nummer.	à p.Ct.	Nummer.	à p.Ct.	Nummer.	à p.Ct.
144292	4	144380	4	144488	4
144294	4	144382	5	144489	4
144295	4	144383	5	144490	5
144296	4	144385	3½	144492	4
144298	4	144386	3½	144493	5
144299	4	144388	4	144496	5
144300	4	144389	4	144510	5
144301	4	144391	4	144511	4
144302	4	144392	4	144514	4
144303	4	144393	5	144517	5
144305	4	144394	5	144519	5
144307	4	144396	4	144520	5
144310	4	144398	4	144521	4
144311	3½	144399	4	144523	4
144312	3½	144400	4	144524	5
144313	3½	144401	4	144526	5
144314	4	144402	4	144527	4
144315	4	144407	4	144528	4
144317	4	144408	5	144531	4
144318	4	144413	4	144532	4
144325	4	144414	4	144533	4
144331	3½	144415	4	144534	4
144332	4	144416	4	144535	4
144333	4	144417	5	144536	4
144334	4	144418	5	144537	4
144335	3½	144420	5	144539	4
144336	4	144421	5	144541	5
144352	5	144422	5	144542	4
144354	5	144423	5	144543	4
144356	5	144424	5	144544	5
144357	5	144425	5	144545	5
144358	5	144426	5	144546	5
144359	5	144427	5	144547	5
144362	4	144443	5	144548	5
144363	4	144462	4	144554	3½
144364	4	144463	4	144555	4
144365	4	144464	4	144556	4
144367	4	144466	5	144557	4
144369	3½	144467	5	144558	5
144371	5	144469	4	144559	4
144372	5	144472	5	144560	4
144374	4	144475	4	144562	5
144376	3½	144485	4	144563	5
144377	3½	144486	4	144566	4
144379	4	144487	4	144568	5

Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen.					
Nummer.	à p.Ct.	Nummer.	à p.Ct.	Nummer.	à p.Ct.
144571	4	144641	4	144676	4
144573	4	144642	4	144682	4
144575	4	144643	4	144683	5
144576	4	144644	4	144684	4
144585	4	144649	4	144685	5
144591	4	144650	4	144686	5
144596	4	144652	4	144687	4
144598	4	144653	4	144688	4
144599	5	144654	4	144689	4
144607	5	144655	4	144690	4
144616	5	144656	4	144693	5
144618	5	144657	4	144694	5
144619	5	144658	4	144723	5
144627	5	144659	4	144724	4
144628	5	144660	4	144726	4
144629	5	144661	4	144727	5
144631	5	144663	4	144728	4
144632	5	144664	4	144729	5
144633	5	144665	4	144730	5
144634	5	144666	4	144732	4
144635	5	144667	4	144733	5
144636	5	144673	4		
144638	4	144674	5		

Ad Nrm. 1382 S. pr. den 26. October 1849.

(Gesuch der israelitischen Gemeinde zu Haßloch um Bewilligung einer Collekte für den Synagogenbau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Seine Majestät der König haben auf die Bitte der israelitischen Gemeinde zu Haßloch zum Zwecke des dortigen Synagogenbaues die Vornahme einer Collekte bei den israelitischen Glaubensgenossen des Königreichs allergnädigst zu gestatten geruhet.

Die Königl. Landcommissariate erhalten hienach den Auftrag, im Benehmen mit den betreffenden Vorständen der israelitischen Gemeinden diese Collekte zu vollziehen, und den Ertrag binnen

6 Wochen

an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Speyer, den 26. October 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

v. Zenetti.

Luttringshausen.

Ueber

der Getreidepreise in der Pfalz währen[d]

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Waizen. Mittelpreis per Zentner. fl	xr	Waizen. reduzirt in Hectoliter.	Waizen. Mittelpreis per Hectoliter. fl	xr	Korn. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Korn. Mittelpreis per Zentner. fl	xr	Korn. reduzirt in Hectoliter.	Korn. Mittelpreis per Hectoliter. fl	xr	Spelz. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Spelz. Mittelpreis per Zentner. fl	xr	Spelz. reduzirt in Hectoliter.	Spelz. Mittelpreis per Hectoliter. fl	xr
Dürkheim	1. August	—	-	—	—	-	—	—	-	—	4	2	28	—	-	—	—	-	—
"	8. "	—	-	—	—	-	—	—	-	—	4	2	26	—	-	—	—	-	—
"	15. "	—	-	—	—	-	—	—	-	—	4	2	24	—	-	—	—	-	—
"	22. "	—	-	—	—	-	—	—	-	—	4	2	20	—	-	—	—	-	—
"	29. "	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
Edenkoben	4. "	51	4	10	34	6	15	64	2	41	48	3	35	468	3	7	624	2	20
"	11. "	23	3	56	15	5	54	28	2	46	21	3	41	268	3	—	357	2	15
"	18. "	13	3	53	9	5	50	15	2	47	11	3	43	440	2	48	587	2	6
"	25. "	17	3	39	11	5	29	15	2	47	11	3	43	298	2	46	397	2	4

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 7. October l. J. die katholische Pfarrei Blieskastel, Landcommissariats Zweibrücken, dem Priester Theodor Hofmann, Pfarrer zu Obermoschel, Landcommissariats Kirchheimbolanden, allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 6. October l. J. dem Landcommissär Joseph Adam Anton Freiherrn von Pölnitz zu Frankenthal die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand vorerst auf die Dauer eines Jahres zu bewilligen, und

unterm gleichen Tage den Controleur des Hauptzollamts Neuburg a. Rh., Sebastian Kargl, nach §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde für den Zeitraum eines Jahres, vom 16. October l. J. beginnend, in den Ruhestand treten zu lassen, sofort

zum Hauptzollamts-Controleur in Neuburg a. Rh. den bisherigen Zollverwalter Johann Conrad Wich beim Nebenzollamte I. zu Hablirchen, Hauptzollamts Zweibrücken, sodann

zum Nebenzollamts-Verwalter in Hablirchen den bisherigen Controleur Carl Julius Emanuel Franke beim Nebenzollamte I. zu Neulauterburg, Hauptzollamts Neuburg a. Rh., zu befördern;

zum Nebenzollamts-Controleur in Neulauterburg den bisherigen Assistenten beim Hauptzollamte Ludwigshafen, Ludwig Dippel, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

auf die erledigte Nebenzollamts-Verwalterstelle zu Kaiserslautern, Hauptzollamts Zweibrücken, den bisherigen Nebenzollamtsverwalter Jacob Reich zu Schweigen, Hauptzollamts Neuburg a. Rh., zu versetzen; hiernächst zum Nebenzollamtsverwalter in Schweigen, den bisherigen Binnencontroll-Stationisten Peter Schreiner zu Homburg, Hauptzollamts Zweibrücken, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, und

unterm 11. October l. J. die Stelle eines Hypothekenbewahrers zu Landau in der Pfalz dem Rentbeamten Carl Ludwig Rischmann zu Bergzabern zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. l. M., wurde der Gemeinderath Ciriak Eberle zu Silz, Landcommissariats Bergzabern, zum Adjunkten dortselbst ernannt.

sicht

des Monats August 1849.

Spelzkern.						Gerst.						Hafer.						Bemerkungen.
Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		
	fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	2	2	22	—	-	—	8	2	24	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	6	2	22	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	8	2	20	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	2	2	18	—	-	—	8	2	16	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	2	2	18	—	-	—	6	2	10	
—	—	—	—	—	—	8	2	18	6	2	52	2	2	30	2	3	13	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	16	3	11	17	2	56	
—	—	—	—	—	—	7	2	27	6	3	4	49	2	30	53	2	18	
—	—	—	—	—	—	7	2	30	6	3	7	20	2	20	22	2	9	

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner. fl	Mittelpreis per Zentner. kr	reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter. fl	Mittelpreis per Hectoliter. kr	Korn. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner. fl	Mittelpreis per Zentner. kr	reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter. fl	Mittelpreis per Hectoliter. kr	Spelz. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner. fl	Mittelpreis per Zentner. kr	reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter. fl	Mittelpreis per Hectoliter. kr
Bergzabern	3. August	10	3	40	7	6	1	15	2	34	11	3	37	—	-	—	—	-	—
"	7. "	9	3	38	7	5	59	11	2	36	8	3	39	—	-	—	—	-	—
"	10. "	7	3	42	3	6	4	10	2	34	7	3	37	—	-	—	—	-	—
"	14. "	12	3	44	8	6	7	11	2	32	8	3	35	—	-	—	—	-	—
"	17. "	20	3	40	13	6	1	13	2	33	10	3	37	—	-	—	—	-	—
"	21. "	12	3	42	8	6	4	10	2	25	7	3	38	4	3	30	5	4	5
"	24. "	5	3	44	2	6	7	7	2	33	5	3	36	—	-	—	—	-	—
"	28. "	11	3	45	8	6	8	13	2	35	10	3	38	3	3	28	4	4	3
"	31. "	9	3	44	3	6	7	11	2	32	8	3	35	4	3	26	5	4	1
Kandel	1. "	45	4	23	30	6	33	16	2	22	11	3	33	211	3	11	182	3	43
"	8. "	40	4	4	27	6	6	8	2	30	5	3	45	132	3	53	114	3	22
"	15. "	88	3	48	59	5	52	21	2	23	14	3	34	79	2	48	68	3	16
"	22. "	76	3	43	51	5	35	1	2	15	1	3	22	93	2	41	80	3	7
"	29. "	50	3	41	34	5	32	10	2	29	7	3	43	65	2	45	56	3	13
Kaiserslautern	7. "	146	4	22	98	6	33	701	2	51	468	4	10	770	2	4	917	2	34
"	14. "	114	3	42	76	5	33	662	2	24	453	3	30	1280	3	33	1524	2	8
"	21. "	108	3	19	72	4	58	554	2	17	380	3	20	1579	2	14	1869	1	53
"	28. "	56	3	27	39	5	10	278	2	27	190	3	34	1198	2	14	1426	1	53
Landau	2. "	82	4	36	56	6	56	43	2	40	31	3	44	480	2	27	565	2	56
"	9. "	174	3	57	119	5	46	43	2	30	31	3	30	596	3	2	701	2	35
"	16. "	110	3	51	76	5	37	5	2	41	3	3	45	478	3	56	562	2	30
"	23. "	116	3	40	79	5	51	26	2	40	19	3	44	484	2	45	569	2	20
"	30. "	116	3	36	79	5	45	81	2	37	58	3	40	324	2	44	381	2	19
Neustadt	4. "	184	4	17	123	6	25	206	2	27	147	3	25	690	2	54	759	2	37
"	7. "	196	4	21	131	6	31	88	2	31	63	3	31	257	2	—	283	2	42
"	11. "	217	3	57	195	5	55	100	2	32	72	3	32	450	3	59	495	2	41
"	14. "	179	3	38	119	5	57	89	2	42	63	3	46	390	2	50	429	2	33
"	18. "	229	3	55	153	5	52	121	2	32	86	3	32	438	2	49	482	2	32
"	21. "	206	3	39	137	5	28	134	2	36	96	3	38	325	2	44	357	2	28
"	25. "	181	3	29	121	5	13	78	2	33	56	3	34	350	2	42	385	2	26
"	28. "	82	3	37	55	5	25	99	2	32	71	3	32	274	2	37	301	2	21
Speyer	7. "	42	4	5	27	6	27	81	2	34	56	3	41	661	2	44	751	2	24
"	14. "	67	3	45	79	5	55	127	2	32	88	3	38	581	2	26	660	2	8
"	21. "	19	3	36	12	5	41	68	2	30	48	3	36	323	2	20	367	2	2
"	28. "	18	3	22	12	5	19	81	2	29	56	3	34	464	2	20	528	2	2
Zweibrücken	2. "	270	4	53	180	7	19	759	2	44	523	3	57	2	2	46	1	2	19
"	9. "	245	4	40	163	7	—	623	2	26	429	3	31	18	2	39	21	2	13
"	16. "	275	4	32	116	6	52	553	2	24	381	3	29	37	2	41	42	2	15
"	26. "	400	4	5	266	6	8	407	2	24	281	3	29	87	2	29	104	2	3
"	30. "	408	3	48	272	5	42	339	2	22	233	3	27	45	2	17	54	1	15
Pirmasens	1. "	26	4	38	16	7	24	198	2	41	137	3	51	14	3	9	17	2	31
"	8. "	11	4	30	6	7	12	384	2	17	266	3	17	—	-	—	—	-	—
"	15. "	17	3	49	10	6	6	128	2	19	88	3	20	12	2	18	15	1	50
"	22. "	67	3	37	41	5	47	284	2	11	197	3	8	17	2	22	21	1	53
"	29. "	50	3	33	31	5	40	186	2	10	129	3	7	19	2	20	23	1	52

Spelzkern						Gerst						Hafer						Bemerkungen
Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		
	fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr	
—	—	—	—	—	—	4	2	30	3	3	10	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	3	2	32	2	3	13	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	3	2	28	2	3	7	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	4	2	28	4	2	11	
—	—	—	—	—	—	4	2	30	3	3	10	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	4	2	30	3	3	10	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	2	2	29	1	3	8	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	2	2	30	2	2	13	
—	—	—	—	—	—	2	2	29	1	3	8	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	31	2	22	22	2	57	2	3	40	2	3	18	
—	—	—	—	—	—	25	2	30	18	3	7	3	2	14	3	2	1	
—	—	—	—	—	—	3	2	30	2	3	7	6	2	15	6	2	2	
—	—	—	—	—	—	1½	2	15	1	2	49	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	196	2	36	130	3	22	176	2	42	196	2	25	
—	—	—	—	—	—	136	2	27	105	3	11	276	2	32	307	2	16	
—	—	—	—	—	—	108	2	16	83	2	57	356	2	18	396	2	4	
—	—	—	—	—	—	200	2	15	154	2	54	256	2	2	284	1	50	
—	—	—	—	—	—	3	2	28	2	3	8	3	3	20	3	2	56	
—	—	—	—	—	—	36	2	37	28	3	21	5	2	56	6	2	35	
—	—	—	—	—	—	36	2	37	28	3	21	4	2	52	5	2	31	
—	—	—	—	—	—	24	2	29	19	3	10	81	2	33	92	2	15	
—	—	—	—	—	—	35	2	26	27	3	7	77	2	26	87	2	9	
—	—	—	—	—	—	29	2	20	23	2	55	7	2	58	8	2	38	
—	—	—	—	—	—	43	2	30	34	3	8	28	3	1	31	2	43	
—	—	—	—	—	—	22	2	24	18	3	—	72	2	32	79	2	17	
—	—	—	—	—	—	52	2	27	42	3	4	19	2	41	21	2	25	
—	—	—	—	—	—	48	2	22	39	2	57	102	2	17	112	2	3	
—	—	—	—	—	—	46	2	26	37	3	2	44	2	19	48	2	5	
—	—	—	—	—	—	40	2	24	32	3	—	125	2	10	137	1	57	
—	—	—	—	—	—	13	3	26	8	3	2	15	2	12	27	1	59	
—	—	—	—	—	—	36	2	24	27	3	10	10	3	12	10	3	4	
—	—	—	—	—	—	121	2	17	91	3	—	102	2	23	107	2	17	
—	—	—	—	—	—	104	2	16	79	2	59	160	2	22	167	2	16	
—	—	—	—	—	—	139	2	13	105	2	55	131	2	11	323	2	5	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	80	2	50	88	2	33	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	73	2	36	81	2	20	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	93	2	20	103	2	4	
—	—	—	—	—	—	28	2	3	23	2	30	132	2	9	140	1	53	
—	—	—	—	—	—	31	2	9	25	2	36	88	2	6	98	1	50	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	14	3	11	16	2	44	
—	—	—	—	—	—	4	2	20	3	2	48	6	3	3	6	2	37	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	7	2	33	8	2	11	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	28	2	9	32	1	50	
—	—	—	—	—	—	2	1	56	1	2	19	80	2	1	93	1	44	

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Kartoffel- und Butter- rc. Preise im Monate August 1849.

Orte.	Mittlere Taxe für								Mittlere Preise für																	
	Schwarz-Brod		Weiß-Brod		Ochsen-Fleisch		Kalb-Fleisch		Schwarz-Mehl		Weiß-Mehl		Butter		Kartoffeln per 50 Kilogramm.		Bohnen		Erbsen		Linsen		Heu		Stroh	
	per Kilogramm.								per Kilogramm.								per Liter.						per 50 Kilogramm.			
	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	fl	Xr	Xr	p	Xr	p	Xr	p	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim	3	2	4	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	1	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35
Frankenthal	3	2	4	2	22	—	16	—	6	—	8	—	35	2	—	36	5	—	5	—	4	—	1	—	—	30
Germersheim	4	5	6	—	26	—	16	—	4	—	10	—	34	—	—	40	4	—	8	—	6	—	1	10	—	37
Kaiserslautern	3	2	7	1	20	—	16	—	4	1	8	—	32	—	—	38	6	—	5	2	6	—	—	52	—	30
Landau	4	—	6	—	24	—	8	—	7	—	10	—	34	—	1	20	6	—	7	—	6	—	1	7	—	40
Pirmasens	4	—	7	2	18	—	16	—	5	—	12	—	40	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Speyer	3	4	8	—	24	—	17	—	6	—	10	—	44	—	—	30	5	—	5	—	5	—	1	—	—	30
Zweibrücken	4	—	8	—	20	—	16	—	8	—	12	—	36	—	1	—	6	—	6	—	6	—	1	—	—	35

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Außerordentliche Beilage zu Nro. 68

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1849.

Bekanntmachung,

den Verein für sittliche Besserung jugendlicher Sträflinge und verwahrloster Kinder betr.

Nachstehend wird das Ergebniß der Rechnungs-Stellung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins für sittliche Besserung jugendlicher Sträflinge und verwahrloster Kinder von den Jahren 1846 und 1847 mit dem Beifügen veröffentlicht, daß über den Rechnungsstand vom vorigen Jahre, 1848, die Rechnungs-Ablage demnächst gleichfalls bekannt gegeben wird.

Die Vereinsmittel wurden bisher dem Zwecke entsprechend in der Art verwendet, daß theils die aus früheren Contracten herrührenden Lehr- und Pfleggelder bestritten, theils auch, so weit es die Kräfte des Vereins gestatteten, eine Anzahl verwahrloster Kinder und jugendlicher Sträflinge bei rechtschaffenen Meistern und verläßigen Leuten in Lehre und Pflege gegeben und theils auch mit Kleidung und den nöthigen Handwerkszeugen versehen wurden. Insonderheit wurden die Mittel des Vereins bisher durch die Kosten für die nöthigste Bekleidung der aus dem Filial-Arresthause zu Speyer entlassenen jugendlichen Sträflinge in Anspruch genommen, welche Ausgaben auch für die andern Bezirken angehörigen Sträflinge von dem diesseitigen Bezirksvereine vorschußweise bestritten werden mußten.

Die eingezogenen Erkundigungen lassen nicht bezweifeln, daß die Fürsorge des Vereins bei den meisten jungen Leuten, welchen dieselbe zugewendet worden ist, gute Früchte getragen und den Zweck erreicht habe, denselben den Weg anzubahnen, brave und nützliche Bürger zu werden und sich auf redliche Weise ihren Lebensunterhalt zu verschaffen.

Da im verflossenen Jahre die Ausgaben noch theilweise aus vorhandenen Mitteln gedeckt werden konnten, beabsichtigte man die Beiträge für das Jahr 1848 mit Anfang des Jahres 1849 in Erhebung zu setzen.

Die durch die ungünstigen Zeitverhältnisse hervorgebrachten mannigfachen Störungen hatten indessen auch einen Aufschub dieser Erhebung zur Folge, wodurch theils die dringendsten Zahlungen

durch anderweitige Vorschüsse gedeckt, theils auch Zahlungen auf die nächsteingehenden Beiträge verschoben werden mußten.

Der Vereins-Ausschuß ist nun in der Lage, an die geehrten Mitglieder des Bezirksvereins (des Gerichtsbezirkes Frankenthal) die dringende Bitte stellen zu müssen, vor Allem den im Rückstande befindlichen Jahresbeitrag für das vorige Jahr 1848 gegen die ihnen von den betreffenden Vereins-Correspondenten zugestellt werdenden Quittungen zu entrichten, wobei wir es gerne dem Belieben der geehrten Mitglieder überlassen, ob sie damit zugleich auch den Jahresbetrag für das nachlaufende Jahr 1849 berichtigen wollen, wofür eventuell die Quittungen den Vereins-Correspondenten zugestellt werden, oder ob sie vorziehen, den laufenden Jahresbetrag im nächsten Jahre zu entrichten, in welchem Falle wir jedoch um die Einzahlung in dem ersten Vierteljahre bitten müssen, damit das Rechnungswesen des Vereins wieder in den geregelten Gang gesetzt werde.

Man gibt sich dem sichern Vertrauen hin, daß die bisherigen Mitglieder dieses wohlthätigen Vereins nicht in dem Zeitpunkte ihre Theilnahme demselben entziehen werden, wo ein Zusammenwirken nöthig ist, um die Erhaltung des Vereins zu sichern und eine erweitertere und kräftigere Wirksamkeit desselben herbeizuführen.

Um für die nächste Zukunft den Verein besser seinem Zwecke entsprechend gestalten zu können, was durch Vermehrung seiner Mitglieder bedingt ist, ergeht vor Allem an die geehrten Vereins-Correspondenten und Ortsvorstände die dringende Einladung, solche Ortseinwohner, von welchen ein Interesse für die Sache anzunehmen ist und die dem Vereine noch nicht angehören, zum Beitritte zu demselben zu veranlassen, zu diesem Zwecke Subscriptionslisten in Umlauf zu setzen und das Ergebniß noch vor Ablauf des Monats November anher anzuzeigen, damit die Liste der Mitglieder berichtigt und öffentlich bekannt gemacht werden könne.

Man beabsichtigt hiernach eine Generalversammlung zu berufen, um sowohl einen neuen Ausschuß zu wählen, als dasjenige zu berathen, was zweckdienlich erscheint, damit der Verein sich mit dem nächsten Jahre zu einer seinem Zwecke möglichst entsprechenden Wirksamkeit gebracht werde und seine wohlthätige Aufgabe auch ferner erfülle.

Speyer, den 14. October 1849.

Der Central-Ausschuß des Vereins für sittliche Besserung jugendlicher Sträflinge und verwahrloster Kinder.

An dessen Statt
der Vorstand:

v. Stichaner, Königl. Regierungsrath.

Rechnung vom Jahre 1846.

A. Einnahme.

I. Uebertrag aus vorhergehender Rechnung . . . . . . 278 fl 11 kr
II. Während des Jahres 1846 eingegangene Beiträge . . 416 „ 52 „
III. Rückersatz eines geleisteten Vorschusses für Sträflinge aus dem Bezirke Landau . 130 „ 41 „

Summa 825 fl 44 kr

B. Ausgabe.

I. Remuneration des Secretariats-Gehülfen . . . . 70 fl 30 kr
II. Canzleikosten . . . . . . 24 „ 18 „
III. Porto und sonstige kleine Auslagen . . . . 2 „ 55 „
IV. Bekleidung der aus dem Filial-Arresthause zu Speyer entlassenen jugendlichen Sträflinge . . . . : . . . 385 „ 56 „
V. Lehrgeld für 17 zu Gewerbtreibenden in die Lehre gegebene entlassene jugendliche Sträflinge und verwahrloste Kinder . . . . 253 fl 50 kr
VI. Kostgeld für 5 in Pflege gegebene verwahrloste Kinder 75 „ 30 „
VII. Anschaffung von Werkzeugen für Lehrlinge . . . . . 10 „ 9 „
VIII. Geldunterstützung für zwei Sträflinge . . . . . 6 „ 18 „
IX. Besondere Remuneration für den Gehülfen und Anschaffung eines Actenschaftes . 14 „ 30 „

Summa 843 fl 56 kr

Wiederholung.

Die Gesammt-Einnahme beträgt 825 fl 44 kr
Die Gesammt-Ausgabe . . . 843 „ 56 „

Bleibt Rechner im Vorschusse mit 18 fl 12 kr

Rechnung vom Jahre 1847.

A. Einnahme.

Eingegangene Beiträge . . . 416 fl 30 kr

B. Ausgabe.

I. Remuneration des Secretariats-Gehülfen . . . 100 fl — kr
II. Canzleikosten . . . . . 10 fl 36 kr
III. Porto und sonstige kleine Ausgaben . . . . 2 „ 26 „
IV. Bekleidung der aus dem Filial-Arresthause entlassenen jugendlichen Sträflinge . 87 „ 32 „

V.	Lehrgeld für 7 in der Lehre befindliche entlassene Sträflinge und einen verlassenen Knaben	47 fl 31 xr
VI.	Kostgeld für 4 verwahrloste Kinder	55 „ 12 „
VII.	Anschaffung von Werkzeug	4 „ 56 „
VIII.	Geldunterstützung an einen entlassenen Sträfling . .	— „ 18 „
IX.	Unterhaltung der Canzlei-Geräthschaften	2 „ — „
X.	Rückerstattung des Vorschusses vom Jahre 1846 an den Rechner	18 fl 12 xr
	Summa	328 fl 43 xr

Wiederholung.

Die Gesammt-Einnahme beträgt	416 fl 30 xr
Die Gesammt-Ausgabe . . .	328 „ 43 „
Bleibt Schuldigkeit des Rechners resp. Uebertrag auf die Rechnung von 1848	87 fl 43 xr

Königlich Bayerisches Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz.



№ 69. Speyer, den 3. November 1849.

Inhalt:

Nro. 1572 S. pr. den 29. October 1849.

(Die Einführung von Franko-Marken auf den Königl. Bayerischen Briefposten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Bekanntmachung der Königl. Generalverwaltung der Königl. bayerischen Posten und Eisenbahnen, vom 20. d. M. im bezeichneten Betreffe zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Da es wichtig ist, daß dieselbe rechtzeitig zur allgemeinen Wissenschaft gelange, werden die Königl. Landcommissariate auch die Aufnahme derselben in die für amtliche Anzeigen bestimmten Wochenblätter des Bezirks veranlassen.

Speyer, den 28. October 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

v. Zenetti.

Luttringshausen.

Bekanntmachung.

(Die Einführung von Franko-Marken auf den Königl. Bayerischen Briefposten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge der Königl. allerhöchsten Verordnung vom 5. Juni l. J., „den neuen Briefpost-Tarif betr.“ wird in Ansehung der dadurch angeordneten Einführung von Franko-Marken auf den Königl. Bayer. Briefposten hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, was folgt:

1. Vom 1. November l. J. anfangend kann die Frankirung von Briefpostsendungen im Innern von Bayern ausschließlich nur mittels gestempelter Marken bewirkt werden, welche von den Absendern selbst auf den Briefen zu befestigen sind.

2. Diese Marken tragen die Zeichen der nach dem neuen Brieftarife für den inneren Verkehr in Bayern geltenden

einfachen Taxsätze von 1, 3 und 6 Kreuzer und können bei jeder Posterpedition gegen Erlag der durch die Marken selbst ausgedrückten Taxbeträge in beliebiger Anzahl bezogen werden.

Der Verlag von Marken durch Private zum Wiederverkaufe ist vorerst nicht gestattet, und haben Dagegenhandelnde polizeiliche Beschlagnahme des Vorrathes zu gewärtigen.

3. Die Marken sind jedesmal von dem Absender auf der Adreßseite des Briefes &c. im oberen Ecke links durch Befeuchten des auf denselben befindlichen Klebstoffes gut zu befestigen, und die auf solche Weise frankirten Briefe sodann gleich den unfrankirten lediglich in die Briefkästen zur Versendung abzulegen.

4. Zur richtigen Frankirung gibt die vor jeder Posterpedition öffentlich ausgehängte Taxe für Briefpostsendungen in Bayern mit den derselben angefügten Bemerkungen die erforderlichen Anhaltspunkte.

Ueberdieß ist, zur Bequemlichkeit des Publikums ein alle Postanstalten in den Kreisen diesseits des Rheines umfassender Generaltarif angefertigt, welcher für jede Aufgabspost in Bayern jene Bayerischen Postanstalten angibt, nach welchen gemäß der Entfernung bis zu 12 Meilen im Umkreise die einfache Brieftaxe nur 3 Xr beträgt, so daß nach allen anderen Postanstalten diesseits und jenseits des Rheines, welche unter jenen nicht begriffen sind, als einfache Brieftaxe 6 Xr anzunehmen ist.

Dieser Tarif wird von jeder Postanstalt, am Sitze der Königl. Oberpostämter durch die Haupt-Zeitungs-Expeditionen, um den Preis von 12 Xr abgegeben.

Bezüglich der Correspondenz nach solchen Orten, wo keine Expeditionen bestehen, weist das geographische Postlexikon für das Königreich Bayern für jeden Ort in Bayern die Postanstalt nach, durch welche die dahin abgehenden Briefe &c. bestellt, resp. bis zu welcher dieselben frankirt werden müssen, und können Exemplare dieses Lexikons, so weit der vorhandene Vorrath reicht, auch von Privaten gleichfalls durch jede Postanstalt um den Preis von 3 fl 30 Xr bezogen werden.

5. Die einfache Taxe reicht nach den seit dem 1. Juli l. J. in Anwendung kommenden neuen Taxbestimmungen bis zu einem Loth Zollgewicht einschließlich; in Ermanglung dieser Gewichts-Gattung kann übrigens das zur richtigen Taxberechnung erforderliche Gewicht eines Briefes auch mittels eines ganzen und eines halben bayerischen Guldenstückes gefunden werden, da diese beiden Stücke zusammen in ihrem Gewichte einem Loth Zollgewicht gleich kommen.

6. Schwerere Briefe und resp. Briefpostsendungen (ausschließlich der Druckschriften) zahlen bis zu 4 Loth Zollgewicht den doppelten Portosatz, und sind daher bei der Frankirung in der Regel mit 2 Marken der auf dieselben treffenden einfachen Taxe zu versehen.

Jedoch steht auch nichts entgegen, bei mehr als 1 Loth schweren Briefen, für welche die einfache Taxe nur 3 Xr betragen würde, statt zweier Marken zu 3 Xr eine solche zu 6 Xr, oder bei Druckschriften über 2 bis 3 Loth statt dreier Marken zu einem Kreuzer eine solche zu 3 Xr in Anwendung zu bringen.

7. Briefe, Schriftenpackete, Druckschriften und Waarenmuster über 4 Loth schwer gehören zur Fahrpost; würden solche gleichwohl in den Briefkasten frankirt abgelegt, so müßten dieselben demnach an die Fahrpost überwiesen werden, und könnte in diesem Falle die stattgefundene Frankatur keine Berücksichtigung finden.

Ebenso hat die Frankirung mittels Marken für Briefe und Briefpostsendungen nach dem Auslande keine Giltigkeit, und kann daher das Franco für dieselben nach wie vor nur bei der Aufgabe baar berichtiget werden.

8. Für Briefe, welche von dem Absender durch unrichtige Anwendung der Marken unzulänglich frankirt

worden sind, wird der noch fehlende Taxbetrag von dem Empfänger nacherhoben.

München, den 20. October 1849.

General-Verwaltung der Königl. Posten und Eisenbahnen.

2te Bekanntmachung.

(Die Empfangnahme neuer Schuldurkunden gegen Einlieferung der Interims- und resp. Haft-Scheine betr.)

Es ergeht hiemit an sämmtliche Conscriptions-Behörden und Stiftungs-Verwaltungen, welche Interims- oder Haft-Scheine über — bei unterfertigter Königl. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassa bis incl. 27. August l. J. gemachte Kapitals-Anlagen in Händen haben, das dringende Ersuchen, solche ungesäumt behufs der Umwechslung der nunmehr ausgefertigten Original-Urkunden anher gelangen zu lassen.

Würzburg, den 16. October 1849.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassa.

Kassier verhindert.

Frank.

c. v. Ballenberger.

Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 29. August l. J. dem Adjunkten Vollet von Ruppertsecken, in allergnädigster Anerkennung der von ihm während der Periode des Aufstandes in der Pfalz bethätigten ehrenfesten Haltung und bewiesenen treuen Anhänglichkeit, das goldene Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone huldreichst zu verleihen, und

unterm 27. September l. J. dem Georg Adam Drittler, Ackersmann von Oberkandel, in huldreichster Anerkennung des von ihm während des Aufstandes bethätigten muthvollen Benehmens und der bewiesenen treuen Anhänglichkeit an seinen rechtmäßigen Landesfürsten, das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 1. September l. J. dem Drechslermeister Gregor Dachert in Bruck, Landgerichts Erlangen, ein Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Anfertigung von Lichtsformen für Lichterzieher und Seifensieder, für den Zeitraum von fünf Jahren zu verleihen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unterm 4 September l. J. das dem Uhrmachergehilfen Carl Fleury in München unterm 24. September 1840 verliehene Gewerbsprivilegium auf seine neue Erfindung bezüglich der Verfertigung von Uhren mit Platina, für den Zeitraum von drei Jahren zu verlängern geruht.

Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums.

Das dem Johann Caspar Lastinger in Augsburg unterm 5. Dezember 1846 verliehene und unterm 23. Januar 1847 ausgeschriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf Anfertigung der von ihm erfundenen neuen Schriftgießmaschine und Anwendung der gleichfalls von ihm erfundenen Schriftgießmethode wurde wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern auf Grund des §. 30, Ziffer 4 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1842, die Gewerbsprivilegien betreffend, als erloschen erklärt.

pr. den 29. October 1849.

Schifffahrts-Verkehr zu Ludwigshafen im IV. Quartal 18⁴⁸/₄₉.

1849.	A Auslandshafen. Angekommen.	Ctr.	Ctr.
13. Juni	Schiffer Hartmann von Bingen	1326	
3. "	" Thorbeck von Mannheim	45	
6. "	Niederländer Dampfboot	51	
9. "	" "	12	
9. "	" "	53	
19. "	Cölner Dampfboot	4	
21. "	" "	13	
23. "	" "	12	
24. "	Schiffer Dung von Mainz	70	
25. "	" Hänlein von Mainz	68	
25. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 9	2651	
30. "	Cölner Dampfboot	15	
30. "	Schiffer Trumpler von Mainz	25	
30. "	Cölner Dampfboot	3	
31. "	" "	25	
1. August	" "	10	
1. "	Schiffer Hartmann von Cöln	8	
3. "	" Wiemer von Mannheim	52	
4. "	" " " "	146	
4. "	Niederländer Dampfboot	139	
7. "	" "	3	
7. "	" "	6	
11. "	Schiffer Brillmayer von Bingen	152	
13. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 8	729	
14. "	Schiffer Hartmann von Cöln	78	
16. "	Niederländer Dampfboot	15	
16. "	Schiffer Diehl von Bingen	70	
16. "	" Hartmann von Cöln	2070	
17. "	" " " "	55	
17. "	" Brillmayer von Bingen	73	
18. "	" Hartmann von Cöln	87	
18. "	" Wiemer von Mannheim	26	
20. "	Niederländer Dampfboot	6	
27. "	" "	50	
28. "	Schiffer Mundschenk von Bingen	29	
28. "	Niederländer Dampfboot	1	
29. "	Schiffer Mundschenk von Bingen	35	
30. "	Cölner Dampfboot	6	
1. September	Schiffer Elbert von Mannheim	181	
1. "	" Jonas " "	50	
3. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 2	2196	
5. "	Schiffer Dormüller von Cöln	297	
6. "	" Hartmann " "	3	
6. "	Niederländer Dampfboot	23	
6. "	Schiffer Mucken von Mainz	142	
7. "	" König von Worms	125	
10. "	Niederländer Dampfboot	23	

		Ctr.	Ctr.
11. September	Niederländer Dampfboot	108	
17. "	Schiffer Haus von Cöln	293	
18. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 3	2131	
19. "	Schiffer Haus von Cöln	539	
19. "	" Stammel von Mannheim	123	
19. "	" König von Worms	37	
20. "	Niederländer Dampfboot	35	
20. "	Schiffer Haus von Cöln	146	
20. "	Niederländer Dampfboot	11	
20. "	Schiffer Haus von Cöln	208	
21. "	" Schnekenberger von Frankenthal	399	
24. "	" Lohmann von Worms	1265	
24. "	" Dornmüller von Cöln	417	
27. "	" Müller von Cöln	45	
			17014
	Abgegangen.		
31. Juli	Schiffer Walther von Neckargemünd	399	
6. August	" Hermann von Neckarsteinach	274	
6. "	" Deuck von Ludwigshafen	13	
16. "	" Müßig von Neckargemünd	200	
6. "	" Schmidt von Haßmersheim	559	
10. September	" Hornwirth von Heilbronn	626	
18. "	" Walther von Neckargemünd	582	
19. "	" Schmidt von Haßmersheim	500	
26. "	" Heuß von Cöln	900	
26. "	Dampfboot Donnersberg von Ludwigshafen	2	
			4055
	Summa A.		21069

B. Inlandshafen.

Angekommen.

		Ctr.
5. Juli	Schiffer Heck von Haßmersheim	112
5. "	" Sander von Heilbronn	10
5. "	" Zils von Cöln	106
5. "	" Heck von Haßmersheim	28
10. "	Niederländer Boot	221
10. "	Schiffer Dunk von Mainz	6
13. "	" Kühnle von Haßmersheim	10
14. "	" Linz von Cöln	196
17. "	" Senftleber von Mainz	5
18. "	" Höhe " "	8
18. "	" Schmid von Haßmersheim	4
20. "	" Dienst von Floreheim	225
21. "	" Dunk von Mainz	31
23. "	" " " "	121
24. "	" Trumpler von Mainz	125
24. "	" Heuß von Haßmersheim	171
28. "	" Dunk von Mainz	60
1. August	Niederländer Boot	234
3. "	Schiffer Wimmer von Mainz	111
6. "	" Schmidt von Haßmersheim	139
8. "	" Zabern von Straßburg	7
8. "	" Kappes von Haßmersheim	96

		Ctr.	Ctr.
10. August	Schiffer Stäblin von Oberhausen	70	
10. „	„ Schmidt von Haßmersheim	26	
13. „	„ Brillmayer von Mainz	45	
13. „	„ Müßig von Haßmersheim	223	
18. „	„ Herrmann von Neckargerach	32	
21. „	„ Heck von Haßmersheim	132	
21. „	„ Sander von Speyer	25	
22. „	„ Schäffer von Heilbronn	84	
23. „	„ Bertrand von St. Sebastian	51	
23. „	„ Kropf von Bamberg	188	
23. „	„ Schmidt von Heilbronn	343	
28. „	„ Elbert von Cöln	26	
28. „	„ Heck von Haßmersheim	97	
31. „	„ Stöcklin von Bamberg	9	
1. September	„ „ „ „	21	
4. „	„ Jonas von Worms	68	
5. „	„ Kühnle von Haßmersheim	65	
5. „	„ Wunsen von Bamberg	85	
11. „	„ Görgens von Cöln	179	
19. „	„ Heuß von Haßmersheim	51	
20. „	Schleppkahn Ludwigshafen № 9	2000	
20. „	Schiffer Schmidt von Haßmersheim	19	
22. „	„ Raub von Eberbach	28	
22. „	„ Wittmann von Cannstadt	73	
22. „	„ Schmitt von Haßmersheim	35	
24. „	„ Müller von Mainz	146	6147
	Abgegangen.		
20. Juli	Schiffer Sander von Heilbronn	60	
5. „	Niederländer Boot	38	
6. „	Schiffer Schmitt von Haßmersheim	871	
11. „	„ Staab von Neckargemünd	147	
11. „	Niederländer Boot	196	
13. „	„ „	3	
26. „	Schleppkahn Ludwigshafen № 9	257	
14. „	Schiffer Kühnle von Haßmersheim	149	
14. „	„ Adams von Cöln	48	
14. „	„ Schmidt von Haßmersheim	75	
17. „	Niederländer Boot	5	
18. „	„ „	58	
20. „	Schleppkahn Ludwigshafen № 5	42	
23. „	Schiffer Stephan von Neckarems	42	
24. „	„ Schmidt von Haßmersheim	162	
24. „	Niederländer Boot	28	
26. „	Schiffer Walther von Neckargemünd	830	
26. „	„ Sander von Neckargerach	124	
26. „	„ Kappes von Haßmersheim	539	
30. „	„ Hermann von Neckargemünd	158	
28. August	„ Walter „ „	67	
1. „	Niederländer Boot	445	
1. „	Schiffer Hermann von Neckargemünd	172	
2. „	Schleppkahn Ludwigshafen № 3	318	
3. „	Schiffer Schmid von Haßmersheim	612	

		Ctr.	Ctr.
10. August	Schiffer Müßig von Haßmersheim	804	
17. "	" Herrmann von Neckargerach	662	
17. "	" Kappes von Eberbach	294	
18. "	Schleppboot Donnersberg	439	
21. "	Schiffer Sander von Speyer	25	
8. "	" Sabern von Straßburg	7	
23. September	Schleppkahn Ludwigshafen № 9	318	
24. "	Schiffer Walter von Neckargemünd	333	
28. "	Niederländer Boot	36	
28. "	Schiffer Kappes von Eberbach	280	
29. "	Niederländer Boot	15	
1. "	Schiffer Hauck von Eberbach	336	
1. "	" Schmidt von Haßmersheim	875	
3. "	" Herbert von Neckarems	116	
1. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 3	461	
5. "	Schiffer Kappes von Haßmersheim	330	
6. "	Niederländer Boot	51	
12. "	Schiffer Herrmann von Neckargemünd	401	
14. "	" Walther " "	399	
19. "	" Wack von Neckarems	404	
20. "	" Schlauch von Eberbach	564	
20. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 9	2000	
24. "	Schiffer Hauck von Eberbach	448	
25. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 9	215	
25. "	Schiffer Staab von Neckargemünd	425	
27. "	" Ziegler von Kannstadt	52	
29. "	" Dunk von Mainz	127	
29. "	" Geiger von Aschaffenburg	18	15881
	Summa B.		22028

C. Vordere Schachtel.

Angekommen.

16. Juli	Schiffer Senftleber von Neckargerach	100	
24. "	" Haus von Haßmersheim	120	
30. "	" Schmidt von "	200	
2. August	" " " "	60	
7. "	" " " "	240	
13. "	" Heft " "	390	
16. "	" Wolf von Neckargemünd	100	
20. "	" Herrmann von Neckargemünd	40	
20. "	" Schmid von Heidelberg	380	
27. "	" Kappes von Neckargemünd	80	
5. September	" Weibel von Rheinbach	40	
12. "	" Schmitt von Haßmersheim	140	
14. "	" Bertrand von St. Sebastian	32	
19. "	" Heilmann von Haßmersheim	200	
20. "	" Heiß von Eberbach	60	
22. "	" Hauck " "	120	
25. "	" Hellriegel von Heidelberg	35	
29. "	" Rohrmann " "	500	2837

Abgegangen. Nichts.

3 Schiffe mit nicht nach dem Gewichte belegten Gegenständen.

	Summa C.		2837

D. Winterhafen.

Angekommen.

		Ctr.	Ctr.
2. August	Niederländer Boot	7	
3. "	Dampfboot Delphin I. von Frankfurt	5	
4. "	Niederländer Boot	5	
4. "	Dampfboot Delphin	1	
5. "	Niederländer Boot	139	
7. "	" "	5	
9. "	" "	15	
9. "	Dampfboot Delphin	19	
11. "	Niederländer Boot	8	
13. "	" "	1	
13. "	Dampfboot Delphin	3	
16. "	Schiffer Baumann von Altripp	350	
17. "	Niederländer Dampfboot	13	
17. "	Dampfboot Delphin	16	
20. "	Niederländer Boot	13	
20. "	Dampfboot Delphin	1	
23. "	Niederländer Boot	11	
23. "	Dampfboot Delphin	6	
24. "	Schiffer Baumann von Altripp	140	
25. "	Niederländer Dampfboot	91	
25. "	Dampfboot Delphin	1	
26. "	Niederländer Dampfboot	21	
26. "	Dampfboot Delphin	22	
28. "	Schiffer Specht von Rheindürkheim	352	
30. "	Niederländer Boot	1	
30. "	Dampfboot Delphin	15	
31. "	Niederländer Boot	11	
31. "	Dampfboot Delphin	10	
2. September	Niederländer Boot	1	
2. "	Dampfboot Delphin	3	
6. "	Niederländer Boot	7	
8. "	" "	5	
8. "	Dampfboot Delphin	9	
10. "	" "	1	
14. "	Niederländer Boot	19	
14. "	Dampfboot Delphin	42	
17. "	Niederländer Boot	40	
17. "	Dampfboot Delphin	39	
20. "	Niederländer Boot	18	
24. "	Niederländer Dampfboot	20	
24. "	Dampfboot Delphin von Frankfurt	67	
26. "	" " " "	16	
27. "	Niederländer Dampfboot	56	
27. "	Dampfboot Delphin	9	1634

Abgegangen.

		Ctr.	Ctr.
4. Juli	Schiffer Schlauch von Hirschhorn	479	
12. "	" Kraut von Eberbach	627	
12. "	" Neuert " "	1241	
17. "	" Hauck " "	172	
17. "	" Kappes " "	628	
19. "	" Kraut " "	511	

		Ctr.	Ctr.
25. Juli	Dampfboot Delphin	50	
27. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 5	480	
2. August	Dampfboot Delphin	25	
2. "	Niederländer Dampfboot	2	
3. "	Dampfboot Delphin	7	
4. "	Niederländer Boot	301	
4. "	Dampfboot Delphin	5	
5. "	Niederländer Boot	27	
8. "	Dampfboot Delphin	30	
9. "	Niederländer Boot	68	
11. "	Dampfboot Delphin	4	
11. "	Niederländer Boot	15	
13. "	" "	26	
13. "	Dampfboot Delphin	50	
17. "	Niederländer Boot	115	
17. "	Dampfboot Delphin	10	
21. "	" "	1071	
22. "	Schleppkahn Ludwigshafen № 1	236	
23. "	Niederländer Dampfboot	241	
24. "	Schiffer Schäffer von Hirschhorn	222	
25. "	Niederländer Boot	12	
25. "	Schiffer Gropp von Bamberg	89	
25. "	Dampfboot Delphin	206	
25. "	Schiffer Schmid von Hirschhorn	559	
26. "	Niederländer Boot	24	
26. "	Dampfboot Delphin	10	
28. "	" "	192	
28. "	Schiffer Schmitt von Heilbronn	145	
30. "	Niederländer Dampfboot	85	
31. "	Dampfboot Delphin	10	
1. September	Schiffer Gropp von Bamberg	69	
1. "	Dampfboot Delphin	157	
1. "	Schleppkahn № 8	1801	
2. "	Niederländer Boot	182	
3. "	Dampfboot Delphin	113	
6. "	Niederländer Dampfboot	156	
7. "	Schiffer Kappes von Eberbach	201	
7. "	Dampfboot Delphin	72	
7. "	Schiffer Raab von Eberbach	320	
7. "	" Welkenling von Oberwesel	770	
7. "	Dampfboot Delphin von Frankfurt	82	
8. "	" " " "	60	
10. "	Niederländer Boot	6	
14. "	" "	108	
14. "	Dampfboot Delphin	9	
15. "	" "	141	
15. "	Schiffer Emmerich von Eberbach	507	
17. "	Niederländer Boot	91	
17. "	Dampfboot Delphin	13	
18. "	Niederländer Boot	185	
18. "	Dampfboot Delphin	118	
20. "	Niederländer Boot	14	
20. "	Dampfboot Delphin	9	

		Ctr.	Ctr.
21. September	Schiffer Schmitt von Neckargemünd	1066	
21. "	Dampfboot Delphin	265	
24. "	Schiffer May von Rheindürkheim	64	
24. "	Dampfboot Delphin	270	
24. "	Schiffer Kraut von Eberbach	1073	
24. "	" Körber von Worms	497	
24. "	Dampfboot Delphin	90	
24. "	Niederländer Dampfboot	120	
25. "	" "	14	
25. "	Dampfboot Delphin	72	
25. "	" "	50	
25. "	Schiffer Ackermann von Hirschhorn	456	
26. "	Dampfboot Delphin	4	
27. "	Niederländer Dampfboot	149	
27. "	Dampfboot Delphin	25	
27. "	Schiffer Gymbel von Caub	561	
27. "	" Kraut von Eberbach	525	
27. "	" Kempf von Hirschhorn	400	
29. "	" Oehlenschläger von Frankfurt	2210	
29. "	Dampfboot Delphin	158	
29. "	Schiffer Geiger von Aschaffenburg	224	
29. "	" Ziegler von Neckargemünd	90	21546
	Summa D. . . .		23180

Zusammenstellung.

A.	Auslandshafen . .	21069 Ctr.
B.	Inlandshafen . .	22028 "
C.	Vordere Schachtel .	2837 "
D.	Winterhafen . .	23180 "
		69114 Ctr.

Hierzu die Ladungen der sub lit. C. und D. vorgemerkten 64 Fahrzeuge, welche nicht nach dem Gewichte belegte Gegenstände geführt haben, als:

2712 Meter Bruchsteine,
870 Cubik-Meter Brennholz,
159 Stück leere Fässer und
13000 Stück Faßdauben von Eichenholz unter 3′ Länge.

Diese entziffern nach dem hiefür üblichen Gewichtsanschlage ein Gesammtgewicht von . 65260 Ctr.

Summarum . . 134374 "

Königl. Hafen-Commissariat.

Heerwagen.

Nachweisung

des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen im IV. Quartal 18⁴⁸/₄₉.

Hafen-Abtheilung.	Eingang.								Abgang.								Total-Gewicht.	Vorzügliche Gegenstände dieses Verkehrs.
	Wasserwärts				Landwärts				Wasserwärts				Landwärts					
	zu Berg		zu Thal		über die Rheinbrücke		aus der Pfalz		zu Berg		zu Thal		über die Rheinbrücke		nach der Pfalz			
	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagen.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner	Wagen.	Centner.	Wagen.	Centner.	Centner	
Auslandshafen	56	16977	6	37	18	560	1	25	—	—	14	4008	349	12209	111	2463	36279	Baumwolle rohe, Baumwollgarn, Tabaksblätter, Oel, Kaffee, Zucker, Roheisen, Häute.
Inlandshafen	45	6117	1	70	4	111	358	15217	2	2007	51	12458	41	939	144	4449	41368	Eisen aller Art, Getraide, Kreide, Lumpen, Pottasche, Tabak, Wein, Zucker.
Vordere Schachtel *)	24	3607	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	143	3607	7214	Oelkuchen und Kreide.
Winterhafen *)	44	1634	—	—	—	—	19	1405	81	21546	—	—	134	299	70	60271	85155	Borde, Brennholz, leere Fässer, Bruchsteine.
Summa	169	28335	7	107	22	671	378	16647	83	23553	65	16466	524	13447	468	70790	170016	
*) Die außerdem in der Schachtel und im Winterhafen theils ein- theils abgegangenen, und bezüglich der Hafengebühren nicht nach dem Gewichte notirten Gegenstände entziffern nach dem hiefür üblichen Gewichts-Anschlage . .																	65260	do.
Zusammen : :																	235276	

Königl. Hafen-Commissariat Ludwigshafen.

Heerwagen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 24. September l. J. den Forstamts-Actuar zu Frankenstein, Jacob Krieg, zum provisorischen Communalrevierförster in Burrweiler, Forstamts Annweiler, zu ernennen;

für die erledigte Stelle eines Bergwerks-Referenten bei der Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, einen eigenen Referenten für Bergwerksachen mit dem Titel eines Bergrathes aufzustellen, und auf diese Stelle den bisherigen Bergmeister Friedrich Wilhelm Günther zu St. Ingbert zu befördern;

unterm 2. October l. J. den Finanz-Rechnungs-Commissär in Speyer, Philipp Syffert, zum Rentbeamten in Blieskastel zu befördern, und

die hierdurch erledigte Stelle eines Finanz-Rechnungs-Commissärs in Speyer dem Finanz-Raths-Accessisten in Würzburg, Friedrich Emil Voit, provisorisch zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. laufenden Monats, wurden:

1. Philipp Jacob Beck, und
2. Johannes Walter,

beide Gemeinderäthe zu Schweigen, Landcommissariats Bergzabern, ersterer zum Bürgermeister und letzterer zum Adjunkten dortselbst ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wurde der Sitz der Bürgermeisterei Odernheim, Landcommissariats Kirchheimbolanden, von da nach Rehborn verlegt, und

1. zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Rehborn der Gemeinderath Adam Großart von Rehborn;
2. zum Adjunkten der Gemeinde Rehborn der Gemeinderath und bisherige Adjunkt Philipp Rollar;
3. zum Adjunkten der Gemeinde Odernheim der Gemeinderath Dr. Carl Nagel, endlich

---

Ueber
der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Korn. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Spelz. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.	
			fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr
Dürkheim	5. September	—	-	—	—	-	—	—	-	—	4	2	20	—	-	—	—	-	—
"	12. "	—	-	—	—	-	—	—	-	—	2	2	18	—	-	—	—	-	—
"	19. "	—	-	—	—	-	—	—	-	—	4	2	16	—	-	—	—	-	—
"	26. "	—	-	—	—	-	—	—	-	—	4	2	14	—	-	—	—	-	—
Edenkoben	1. "	34	3	38	23	5	27	25	2	41	18	3	34	486	2	40	648	2	—
"	7. "	2	3	30	1	5	15	5	2	49	4	3	46	77	2	45	103	2	4
"	15. "	23	3	34	15	5	21	60	2	44	45	3	38	326	2	41	435	2	1
"	22. "	23	3	36	15	5	25	75	2	54	56	3	52	282	2	51	376	2	8
"	29. "	14	3	47	10	5	41	35	2	51	25	3	49	263	2	54	351	2	10

4. zum Adjunkten der Gemeinde Lettweiler der Gemeinderath und bisherige Adjunkt Schmidt,

ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. October 1849, wurde der Gemeinderath Peter Krämer von Walsheim, Landcommissariats Zweibrücken, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. October 1849, wurde der Schuldienst-Exspectant Franz Stöckel von Landstuhl zum Verweser der katholisch-teutschen Schullehrerstelle zu Elschbach ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. October 1849, wurde der bisherige Gehülfe an der katholisch-teutschen Schule zu Gleisweiler, Landcommissariats Landau, Martin Dell, zum vierten Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Schifferstadt, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Ferner durch Beschluß desselben Tages und Jahres wurde der Schuldienst-Exspectant Johann Jacob Rebenack von Albersweiler zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Rohrbach, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Durch ferneren Beschluß desselben Datums wurde der Schuldienst-Exspectant Joseph Spohn von Alschbach zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Contwig, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Durch Beschluß desselben Tages wurde der Schuldienst-Exspectant Nicolaus Miebel von Oberwürzbach zum Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Hassel, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. October l. J., wurde Joseph Schwarz, bisheriger Verweser an der katholisch-teutschen Schule zu Landstuhl, zum definitiven Lehrer daselbst ernannt.

---

sicht

des Monats September 1849.

Spelzkern.						Gerst.						Hafer.						Bemerkungen.
Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		
	fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	2	2	16	—	-	—	6	2	10	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	2	2	16	—	-	—	6	2	8	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	2	2	14	—	-	—	6	2	8	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	4	2	12	—	-	—	6	2	4	
—	—	—	—	—	—	5	2	33	4	3	11	252	2	20	274	2	9	
—	—	—	—	—	—	4	2	30	3	3	8	3	2	20	3	2	9	
—	—	—	—	—	—	14	2	32	11	3	10	42	2	15	45	2	4	
—	—	—	—	—	—	22	2	26	18	3	3	23	2	19	25	2	8	
—	—	—	—	—	—	7	2	36	6	3	15	9	2	24	10	2	13	

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.						Korn.						Spelz.					
		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.	
			fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Kandel	5. September	32	3	37	22	5	25	14	2	29	10	3	43	43	2	51	37	3	19
"	12. "	18	3	46	12	5	39	7	2	32	5	3	48	38	2	51	33	3	19
"	19. "	49	3	47	32	5	40	10	2	22	7	3	33	56	2	52	48	3	20
"	26. "	29	3	42	19	5	33	—	-	—	—	-	—	92	2	51	79	3	19
Kaiserslautern	4. "	154	3	24	103	5	6	366	2	33	251	3	44	1212	2	18	1444	1	55
"	11. "	158	3	26	105	5	10	588	2	36	403	3	46	1644	2	19	1957	1	56
"	18. "	126	3	13	84	4	49	658	2	27	449	3	34	1916	2	15	2031	1	53
"	25. "	158	3	16	105	4	53	500	2	27	343	3	37	1478	2	16	1760	1	54
Landau	6. "	130	3	35	89	5	14	17	2	26	12	3	24	326	2	42	383	2	17
"	13. "	148	3	36	101	5	15	63	2	29	45	3	28	283	2	48	333	2	22
"	20. "	132	3	42	91	5	24	11	2	29	8	3	28	397	2	49	467	2	23
"	27. "	130	3	45	89	5	28	44	2	31	31	3	31	252	2	59	296	2	32
Neustadt	1. "	173	3	35	115	5	22	166	2	30	119	3	30	304	2	49	334	2	32
"	4. "	260	3	41	173	5	31	97	2	37	68	3	40	272	2	41	299	2	25
"	7. "	55	3	42	37	5	33	38	2	35	28	3	37	72	2	38	79	2	22
"	11. "	296	3	36	197	5	24	151	2	35	108	3	37	458	2	38	504	2	22
"	15. "	280	3	38	187	5	27	173	2	35	124	3	37	287	2	36	316	2	20
"	18. "	127	3	37	85	5	26	38	2	37	27	3	40	238	2	41	262	2	25
"	22. "	209	3	36	139	5	24	127	2	37	91	3	40	448	2	43	503	2	27
"	25. "	102	3	41	68	5	31	101	2	38	72	3	41	217	2	42	239	2	26
"	29. "	198	3	40	132	5	30	185	2	35	130	3	37	390	2	45	429	2	29
Speyer	4. "	18	2	39	11	5	26	71	2	32	48	3	51	221	2	21	251	2	4
"	11. "	22	3	37	14	5	38	86	2	37	54	3	—	232	2	27	264	2	9
"	18. "	47	3	26	30	5	21	117	2	33	77	3	52	286	2	29	326	2	11
"	25. "	59	3	27	38	5	22	111	2	37	73	4	—	234	2	31	267	2	12
Zweibrücken	6. "	364	3	34	242	5	21	317	2	26	218	3	31	28	2	18	34	1	55
"	13. "	272	3	40	181	5	30	374	2	30	259	3	35	37	2	22	44	1	59
"	20. "	235	3	54	157	5	51	422	2	38	284	3	47	13	2	30	15	2	7
"	27. "	357	4	15	238	6	22	467	2	45	322	3	55	4	2	34	5	2	14
Pirmasens	5. "	58	3	26	36	5	29	92	2	10	63	3	7	11	2	17	13	1	49
"	12. "	41	3	35	25	5	44	80	2	14	55	3	12	6	2	6	7	1	40
"	19. "	44	3	37	27	5	47	110	2	25	76	3	28	8	2	24	10	1	55
"	26. "	39	3	46	24	6	1	114	2	34	79	3	11	10	2	26	12	1	56
Bergzabern	4. "	4	3	42	3	5	43	6	2	30	4	3	33	—	-	—	—	-	—
"	7. "	5	3	44	3	5	44	4	2	33	2	3	36	—	-	—	—	-	—
"	11. "	5	3	40	3	5	41	7	2	34	5	3	37	—	-	—	—	-	—
"	14. "	4	3	42	3	5	43	5	2	34	3	3	37	—	-	—	—	-	—
"	18. "	4	3	41	3	5	42	8	2	31	6	3	34	—	-	—	—	-	—
"	21. "	9	3	36	6	5	38	10	2	32	7	3	35	4	2	30	5	2	8
"	25. "	5	3	38	3	5	39	6	2	28	4	3	31	—	-	—	—	-	—
"	28. "	4	3	38	3	5	39	6	2	32	4	3	35	—	-	—	—	-	—

Spelzkern.						Gerst.						Hafer.						Bemerkungen.
Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		
	fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	1	2	6	1	1	54	
—	—	—	—	—	—	5	2	24	4	3	—	12	2	8	13	1	56	
—	—	—	—	—	—	7	2	18	5	2	52	8	2	9	9	1	57	
12	3	46	8	5	39	13	2	22	10	2	57	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	178	2	18	137	2	59	688	2	49	364	1	38	
—	—	—	—	—	—	200	2	24	154	3	7	682	2	50	769	1	39	
—	—	—	—	—	—	322	2	28	248	3	12	7:6	2	44	873	1	32	
—	—	—	—	—	—	488	2	32	376	3	16	616	2	55	684	1	44	
—	—	—	—	—	—	46	2	33	36	3	15	50	2	28	57	2	10	
—	—	—	—	—	—	43	2	36	34	3	19	101	2	26	115	2	9	
—	—	—	—	—	—	58	2	37	45	3	20	65	2	29	74	2	11	
—	—	—	—	—	—	64	2	40	50	3	24	134	2	21	152	2	4	
—	—	—	—	—	—	38	2	25	31	3	1	99	2	18	109	2	4	
—	—	—	—	—	—	25	2	21	20	2	56	38	2	17	42	2	3	
—	—	—	—	—	—	21	2	36	17	3	15	15	2	17	16	2	3	
—	—	—	—	—	—	47	2	29	38	3	6	37	2	20	41	2	6	
—	—	—	—	—	—	30	2	30	24	3	7	39	2	23	43	2	9	
—	—	—	—	—	—	43	2	26	34	3	2	18	2	26	20	2	11	
—	—	—	—	—	—	88	2	22	70	2	58	26	2	22	29	2	8	
—	—	—	—	—	—	21	2	29	17	3	6	7	2	29	8	2	14	
—	—	—	—	—	—	55	2	20	44	2	56	50	2	21	55	2	7	
—	—	—	—	—	—	64	2	19	49	3	3	117	2	13	133	1	57	
—	—	—	—	—	—	50	2	14	38	2	56	106	2	16	121	1	59	
—	—	—	—	—	—	35	2	16	27	2	59	97	2	20	110	2	3	
—	—	—	—	—	—	66	2	10	50	2	51	129	2	14	147	1	57	
—	—	—	—	—	—	37	2	10	30	2	38	78	2	—	86	1	48	
—	—	—	—	—	—	68	2	28	56	3	—	250	1	44	278	1	33	
—	—	—	—	—	—	29	2	15	24	2	43	178	1	45	198	1	34	
—	—	—	—	—	—	17	2	8	14	2	36	152	1	48	180	1	38	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	82	1	55	95	1	38	
—	—	—	—	—	—	1	1	30	1	1	48	92	1	48	106	1	32	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	80	1	52	93	1	36	
—	—	—	—	—	—	3	1	54	2	2	16	69	1	45	80	1	30	
—	—	—	—	—	—	2	2	28	1	3	9	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	2	2	28	2	2	11	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	3	2	27	3	2	10	
—	—	—	—	—	—	3	2	30	2	3	12	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	2	2	28	1	3	9	3	2	26	3	2	9	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	3	2	24	2	3	4	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	2	2	28	1	3	9	—	-	—	—	-	—	

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

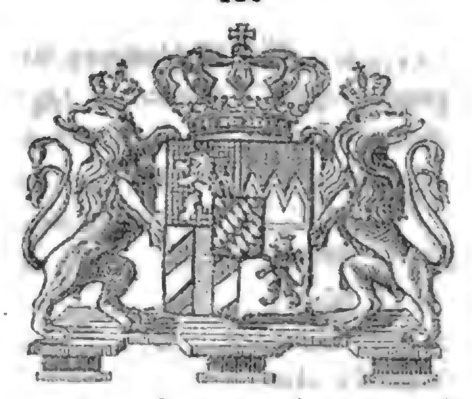
Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Kartoffel- und Butter- ꝛc. Preise im Monate September 1849.

Orte.	Mittlere Taxe für								Mittlere Preise für																	
	Schwarz-Brod		Weiß-Brod		Ochsen-Fleisch		Kalb-Fleisch		Schwarz-Mehl		Weiß-Mehl		Butter		Kartoffeln per 50 Kilogramm.		Bohnen		Erbsen		Linsen		Heu		Stroh	
	per Kilogramm.								per Kilogramm.								per Liter.						per 50 Kilogramm.			
	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	fl	Xr	Xr	p	Xr	p	Xr	p	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim	3	2	4	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	1	18	—	—	—	—	—	—	—	52	—	36
Frankenthal	3	2	4	2	22	—	16	—	6	—	8	—	35	—	—	36	5	—	5	—	4	—	1	—	—	30
Germersheim	4	—	5	—	25	—	17	—	4	—	10	—	32	—	—	40	4	—	6	—	6	—	1	12	—	38
Kaiserslautern	3	1½	6	—	20	—	16	—	4	—	8	—	32	—	—	36	6	—	5	—	6	—	—	50	—	30
Landau	3	1½	6	—	24	—	16	—	8	—	10	—	32	—	1	20	6	—	6	—	6	—	1	20	—	47
Pirmasens	4	—	7	—	18	—	16	—	5	—	12	—	40	—	—	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Speyer	2	4	8	—	24	—	18	—	5	—	10	—	40	—	—	30	6	—	6	—	6	—	1	—	—	30
Zweibrücken	4	—	8	—	20	—	16	—	8	—	12	—	36	—	—	48	6	—	6	—	6	—	1	—	—	35

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 25. October 1849.

	Papier	Geld
Obligationen zu 3½ % prompt.	86½	
„ „ 4 % „	92½	92
„ „ 5 % „	100½	100¼
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem. .	648	
„ „ Promessen per Stück Agio .	65	
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahnen.		
Ludwigshafen-Bexbach		
Sächsisch-Bayerische		

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 70. Speyer, den 6. November 1849.

Inhalt:

pr. den 5. November 1849.

(Die Lieferung der Fourage für die Pferde des in der Pfalz cantonirenden Königl. Militärs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Beschluß der unterfertigten Stelle vom 25. October 1849 (Amtsblatt № 66) ist für die Beischaffung des laufenden Fouragebedarfs für die in der Pfalz cantonirenden Königl. Militärpferde, im Wege der allgemeinen Concurrenz, bereits Fürsorge getroffen, und es erübrigt nun, auf demselben Wege die Vorschüsse jener Gemeinden auszugleichen, welche die Fourage für die Königl. Militärpferde bis zum 1. October d. J. herbeizuschaffen hatten, und nunmehr die Lieferanten zu befriedigen oder die zum Ankauf der Fourage aufgenommenen Capitalien zurückzubezahlen haben.

Zu diesem Zweck beschließt die unterfertigte Stelle wie folgt:

I.

Die muthmaßliche Ausgabe für die Fouragelieferungen in den Monaten Juli, August und September wird, gleichwie für den laufenden Bedarf, zu 20,000 fl monatlich angenommen, und es wird dieser Betrag mit der Gesammtsumme von 60,000 fl in dem in dem Beschluß vom 25. v. M. festgestellten Verhältnisse auf sämmtliche Gemeinden der Pfalz vertheilt.

II.

Die Gemeinden, welche bisher Fourage für Königl. Militärpferde abgegeben haben, können den Werth derselben, vorbehaltlich der in §. IV. und V. vorgesehenen Liquidation und definitiven Einweisung, an ihren Beiträgen in Abzug bringen.

III.

Die Beiträge der Gemeinden für die vergangene Zeit sind gleich den Beitragsraten für den laufenden Bedarf an die Einnehmer der Kantons-Hauptorte abzuliefern.

IV.

Die Gemeinden haben ihre Forderungen für die bis zum 1. October d. J. abgegebene Fourage an die Königl. Militärpferde in kürzester Frist zu liquidiren, und die mit den Lieferungs-Accorden oder sonstigen Nachweisen über den Preis der Fourage belegten Liquidationen ihrem betreffenden Landcommissariat einzureichen, von welchem diese Liquidationen, nach Kantonen zusammengestellt, hierher vorgelegt werden.

V.

Nach erfolgter Revision und Feststellung werden diese Liquidationen sofort auf die Kantonal-Cassen zur Zahlung angewiesen.

VI.

Die Königl. Landcommissariate, welche mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt sind, haben ungesäumt die Repartitionen auf die einzelnen Gemeinden ihres Amtsbezirkes anzufertigen und die Entrichtung der Beiträge an die Einnehmer zu veranlassen.

Speyer, den 5. November 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Zenetti.
Schalk.

Nro. ex off. 1812 S. pr. den 30. October 1849.

(Die Verhandlungen der außerordentlichen Generalsynode für den Consistorialbezirk Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch allerhöchste Entschließung vom 11. Mai l. J. genehmigte und in dem Abdruck derselben, Amtsblatt von 1849, № 37, aus Versehen weggebliebene neue Wahlordnung für die Presbyterien, Bezirks- und General-Synoden in der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz wird nachstehend bekannt gemacht.

Speyer, den 29. October 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Zenetti.
Luttringshausen.

Anhang.

Wahlordnung für die Presbyterien, Bezirks- und General-Synoden in der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz.

Art. 1.

§. 1. In jeder einzelnen Kirchengemeinde besteht ein Presbyterium. Dieses hat in Gemeinden bis zu 500 Seelen 4, bis zu 1000 sechs, bis zu 2000 acht, bis zu 4000 zehn und in solchen von größerer Seelenzahl 12 Mitglieder, ausschließlich sämmtlicher Pfarrer, welche als solche ebenfalls Mitglieder des Presbyteriums sind.

Gehören zu einer Kirchengemeinde mehrere Orte, so werden die Presbyter nach der Seelenzahl unter dieselben vertheilt, und die oben festgesetzte Zahl kann in diesem Falle so weit erhöht werden, daß mindestens jeder einzelne Ort von wenigstens 100 Seelen einen Presbyter zu wählen hat.

§. 2. Wahlberechtigt ist jeder selbstständige, volljährige Ortseinwohner, der zur vereinigten Kirche gehört.

§. 3. Wählbar ist jeder selbstständige, unbescholtene, religiös und kirchlich gesinnte Ortseinwohner, welcher zur vereinigten Kirche gehört, soferne er das 30te Lebensjahr zurückgelegt hat, und nicht wegen Verbrechen oder wegen des Vergehens der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls, der Unterschlagung oder der Sittenverletzung verurtheilt worden ist.

Das Urtheil über die Religiosität, Kirchlichkeit und Unbescholtenheit bleibt dem gesunden und religiösen Sinne der Wähler vorbehalten, und keine Wahl kann in dieser Beziehung beanstandet werden.

§. 4. Die Wahl hat an demjenigen Orte statt, für welchen die Presbyter zu wählen sind, und wird durch den betreffenden Pfarrer, wenn mehrere vorhanden sind, durch den von der vorgesetzten Kirchenbehörde bezeichneten, geleitet.

Demselben werden von Seite der anwesenden Wähler zwei Mitglieder der Kirchengemeinde beigegeben, welche gemeinschaftlich mit demselben und in letzter Instanz alle hinsichtlich des activen Wahlrechts sich ergebenden Schwierigkeiten entscheiden.

Der Tag, Anfang und Schluß der Wahlverhandlung soll mindestens am Sonntage vorher von der Kanzel verkündet werden.

Die Wahl geschieht mittelst unterschriebener, persönlich zu überreichender Stimmzettel; kann der Wähler nicht schreiben, so ist dessen Unterschrift durch eine dem Wahlausschusse mündlich abzugebende Erklärung zu ersetzen.

Einfache Stimmenmehrheit genügt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 5. Die Wahlen bedürfen zu ihrer Gültigkeit nicht die Bestätigung durch die vorgesetzten Kirchenbehörden; doch werden die Wahlverhandlungen dem Decanate zur Einsicht mitgetheilt.

Ueber alle Anstände entscheidet die Bezirkssynode.

§. 6. Der Ausschluß eines Presbyters kann nur durch die Bezirkssynode ausgesprochen werden, und nur dann, wenn eine der im §. 3 bezeichneten Verurtheilungen erst nach der Wahl erfolgt oder bekannt wird.

§. 7. Wenn eine Presbyterstelle durch Austritt, Ausschluß, Tod oder auf sonstige Weise erledigt wird, so tritt dasjenige Kirchenglied in das Presbyterium ein, welches zunächst die meisten Stimmen erhalten hat.

§. 8 Das Presbyterium wird alle sechs Jahre erneuert. Die Abgehenden sind immer wieder wählbar.

Art. 2.

§. 9. In jedem Decanatsbezirke besteht eine Bezirkssynode, zum Theil aus geistlichen, zum Theil aus weltlichen Mitgliedern.

§. 10. Jeder Pfarrer und wirkliche Pfarrverweser des Decanats ist als solcher Mitglied der Bezirkssynode.

§. 11. Jedes Presbyterium des Decanats wählt in Kirchengemeinden bis zu 1000 Seelen ein Mitglied zur Bezirkssynode, in solchen bis zu 2000 zwei Mitglieder und so fort für jedes 1000 Seelen ein Mitglied mehr.

Außerdem wird in jedem Presbyterium in getrennter Wahlhandlung eine gleiche Anzahl von Ersatzmännern gewählt.

§. 12. Wählbar ist jedes Kirchenglied des betreffenden Decanats von weltlichem Stande, wozu auch diejenigen Pfarramts-Candidaten gerechnet werden, welche Aemter bekleiden, deren Besetzung durch Geistliche nicht vorgeschrieben ist, jedoch unter den im §. 3 enthaltenen Beschränkungen.

§. 13. Die Wahl findet nach absoluter Stimmenmehrheit an dem Orte des wählenden Presbyteriums Statt.

§. 14. Hinsichtlich der Gültigkeit der Wahl, der Vorlage der Wahlprotokolle, der Entscheidung von Anständen und des Ausschlusses der Mitglieder der Bezirkssynode, gelten die in den §§. 5 und 6 für die Presbyterien aufgestellten Bestimmungen.

§. 15. Die Bezirkssynode wird alle 4 Jahre in Beziehung auf die weltlichen Mitglieder erneuert

Die Abgehenden sind immer wieder wählbar.

Art. 3.

§. 16. Die General-Synode wird aus gewählten Mitgliedern, welche zur Hälfte dem geistlichen, zur Hälfte

dem weltlichen Stande angehören, sowie aus den Mitgliedern des Consistoriums, welche derselben mit berathender Stimme beiwohnen, gebildet.

§. 17. Jede Bezirkssynode wählt für jede 15,000 Seelen ihres Sprengels ein geistliches und ein weltliches Mitglied, wobei jedoch 7500 Seelen und darüber für voll gezählt werden.

Außerdem wird in getrennter Wahlhandlung eine gleiche Anzahl von Ersatzmännern gewählt.

§. 18. Wähler als geistliches Mitglied und als dessen Ersatzmann ist jeder in kirchlicher Function stehende, angestellte Pfarrer der Pfalz, mit Ausnahme der geistlichen Collegialmitglieder des Consistoriums.

§. 19. Wählbar als weltliches Mitglied und als dessen Ersatzmann ist jedes in der Pfalz wohnhafte Glied der vereinigten Kirche von weltlichem Stande, mit Ausnahme der weltlichen Glieder des Consistoriums, jedoch unter den im §. 3 und 12 enthaltenen Beschränkungen.

§. 20. Die Wahl findet mittelst numerirter, nicht unterschriebener, persönlich abzugebender Wahlzettel nach absoluter Stimmenmehrheit statt. Die Wahlzettel werden, sowie das Wahlresultat, sofort eröffnet.

Die Wahlen bedürfen zu ihrer Gültigkeit nicht der Bestätigung der vorgesetzten Kirchenbehörde; jedoch werden die Wahlprotokolle sammt den durch den Vorsitzenden, zwei geistliche und zwei weltliche Mitglieder, sogleich zu versiegelnden Stimmzetteln dem Königl. Consistorium mitgetheilt.

Ueber alle Anstände entscheidet die General-Synode.

§. 21. Für jede ordentliche General-Synode finden neue Wahlen durch die Bezirkssynoden statt.

Art. 4.

§. 22. Nach Bekanntmachung der gegenwärtigen Wahlordnung findet sofort eine Erneuerung der Presbyterien und Bezirkssynoden statt.

Art. 5.

§. 23. Die §§. 14, 15 und 17 der Vereinigungs-Urkunde sind andurch in ihren Bestimmungen über die Zusammensetzung und Wahl der Presbyterien, Bezirks- und General-Synoden, und soweit sie der gegenwärtigen Wahlordnung widersprechen, aufgehoben.

Ad Nrm. 1901 S. pr. den 4. November 1849.

(Die Errichtung eines Königl. Niederländischen Vice-Consulats in Ludwigshafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Niederländische Regierung hat für Ludwigshafen einen besondern Vice-Consul in der Person des Wilhelm Andre Travers bestellt, und Seine Königliche Majestät haben allergnädigst geruht, demselben das übliche Exequatur zu ertheilen.

Dies wird in Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 25. d. M. andurch zur Kenntniß der betheiligten Behörden und des Handelsstandes gebracht.

Speyer, den 2. November 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Zenetti.

Schalk.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 2. November 1849.

	Papier	Geld
Obligationen zu 3½ % prompt.	85½	
„ „ 4 % „	92½	
„ „ 5 % „	100¾	
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem. .	646	
„ „ Promessen per Stück Agio .	63	
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahnen.		
Ludwigshafen-Bexbach		
Sächsisch-Bayerische		



Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 71. Speyer, den 8. November 1849.

Inhalt:

Nro. 1095 P. pr. den 5. November 1849.

(Instruction zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 19. August 1849 über die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen betr.)

Staatsministerium der Finanzen.

Die Königliche Allerhöchste Verordnung vom 19. August l. J.*) bestimmt die Normen, welche der Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen als Grundlage zu dienen haben.

Hiezu werden folgende nähere Vollzugsvorschriften ertheilt:

§. 1.

(zu Art. 1 und 2.)

Nach den Artikeln 1 und 2 hat die Nachhaltigkeit der Nutzung als oberster Grundsatz der Wirthschaftsführung in den Staatswaldungen zu dienen, und der Forstverwaltung ist die Erzielung der höchstmöglichen Production in den, den Bedürfnissen des Landes entsprechenden Sortimenten zur Hauptaufgabe gemacht.

Die Festsetzung der erforderlichen den Oertlichkeiten angemessenen näheren Bestimmungen ist Gegenstand der Forsteinrichtung und der periodischen Waldstands-Revisionen, welche dem Wirthschafter in den genehmigten Betriebsplänen alles an die Hand geben, was er im wirthschaftlichen Vollzuge zu beobachten und zu vermeiden hat. Abweichungen von diesen Betriebsplänen können nur aus wohlmotivirten Ursachen mit höherer Genehmigung nach den Vorschriften der Erläuterungen des §. 42 der Forsteinrichtungs-Instruction vom 30. Juni 1830, pag. 35, Platz greifen.

§. 2.

(zu Art. 3.)

Ein allgemein anwendbarer Maßstab zur Bestimmung

*) Amts-Intell.-Blatt Seite 391.

der Brennholzquantitäten für Abgaben um die Forsttaxe oder zur meistbietenden Versteigerung läßt sich bei der großen Verschiedenheit der influirenden Verhältnisse nicht finden. Die Forstämter haben hier mit geeigneter Bedachtnahme auf größere Gewerbe (Ziegeleien, Bierbräuereien ꝛc.), welche auf die Versteigerung hingewiesen bleiben, das Ausführbare mit dem Billigen in möglichen Einklang zu bringen, um sich nöthigenfalls im Voraus mit den Distrikts-Polizeibehörden, Gemeindeverwaltungen und Rentämtern in mündliches oder schriftliches Benehmen zu setzen, um nach und nach für jede Absatzlage verlässige Anhaltspunkte zu erlangen; dabei ist als Begriffsbestimmung zu der im Artikel 3 lit a benannten Kategorie in's Auge zu fassen, daß

a) unter dem Ausdrucke der „Klein-Oeconomien“ solche bäuerliche Landwirthschaften zu verstehen seyen, welche der Besitzer ohne fremde Hilfe selbst zu bebauen im Stande ist;

b) unter „Kleingewerbe“ diejenigen, welche in maximo mit jährlich 15 bis 20 Klafter Brennholz betrieben werden;

c) unter „Bezirksbewohner“ ist jene Einwohnerklasse zu verstehen, welche nach bisheriger Uebung oder nach der Lage ihrer Wohnsitze und der aus derselben hervorgehenden Erleichterung in der Holzbeifuhr ohne Anwendung gesteigerter Transportmittel (Eisenbahnen, Floßanstalten ꝛc.) auf die betreffenden Waldungen angewiesen sind, folglich auch Bedienstete, Geistliche und Schullehrer in dem betreffenden Bezirke, wenn sie keine Besoldungs- oder Deputathölzer beziehen.

Wesentliche Momente für die leitenden Grundsätze bei Feststellung der Brennholzquantitäten zur Abgabe um die Taxe sind in dem Artikel 6 verordnet, welche einer sehr umsichtigen Beachtung bedürfen.

§. 3.

(zu Art. 4)

Da die Verordnung bestehende und anerkannte Forstrechtsverhältnisse in allen Beziehungen berücksichtigt, so bleiben von dem Vollzuge des ersten Absatzes vom Art. 4 die Fälle ausgenommen, wo den Berechtigten durch gesetzliche oder urkundliche Bestimmungen die Ausarbeitung der ihnen persönlich zustehenden Forstrechthölzer ausdrücklich zugesprochen worden ist. Werden Forstberechtigte bei der Holzarbeit wie andere Holzhauer verwendet, so versteht es sich wohl von selbst, daß sie nicht blos ausschließlich Forstrechtholz aufarbeiten können, sondern daß sie sich in allen Stücken der bestehenden Holzhauer-Ordnung zu fügen haben.

Es gibt Fälle, in welchen bei Unzureichenheit der auf ein bestimmtes Quantum fixirten Brennholzrechte für den Hausbedarf der Berechtigten urkundlich bewilligt ist, daß denselben das Bedarfsquantum gegen Bezahlung einer geringen Taxe ergänzt werde; wo dieses Verhältniß eintritt, unterliegt die freie Disposition über das fixirte Brennholzrecht ebenfalls der im zweiten Absatze des Art. 4 vorgesehenen ausnahmsweisen Beschränkung.

§. 4.

(zu Art. 5.)

Nach Art. 3 werden die Brennholz-Abgaben gegen Taxe eine viel größere Ausdehnung als bisher gewinnen; sie dürften in mancher Absatzlage so beträchtlich werden, daß entweder gar kein Brennholz oder doch nur ein verhältnißmäßig geringer Theil desselben zur Versteigerung an den Meistbietenden verbleiben wird. Mit um so vielmehr Sorgfalt und Umsicht muß bei der Regulirung der Taxen verfahren, und den im Artikel 5 angedeuteten Elementen geeignete Berücksichtigung gegeben werden. Wenn, wie verordnet ist, die Versteigerungs-Erlöse in derselben Waldung für sich allein die Größe der Taxe nie bestimmen dürfen, so werden sie doch immerhin schätzbare Materialien an die Hand geben, und sind deßhalb neben den übrigen Bestimmungsgründen in entsprechende Erwägung zu ziehen.

Sollten aus den gedachten Anhaltspunkten keine aus-

reichende und zuverlässige Resultate erlangt werden, so dürften sich aus den größeren Durchschnitten der unter gewöhnlicher Concurrenz erzielten Verkaufs-Resultate des Holzes in den umliegenden Staatswaldungen, mit Rücksicht auf die allgemeinen Werthsverhältnisse ꝛc., die ergänzenden Bestimmungs-Gründe zur Regulirung der Holztaxen gewinnen lassen.

Das Motiv, weßhalb bisher die Aufwurfspreise bei Versteigerungen in der Regel so tief unter der Taxe gehalten werden mußten, fällt bei der neuen, durch die Verordnung vom 19. August l. J. eingeführten Abgabsweise größtentheils hinweg und es kann der Competenz der Forstämter hierin ein angemessener Spielraum je nach den örtlichen Verhältnissen für das Brennholz sogar bis zu dem Maximum von 20 Prozent eingeräumt werden, wenn Bestimmungsgründe gegen die Anwendung der Taxe als Aufwurfspreis vorliegen sollten. Wo ein solches Bedenken nicht besteht, können Aufwurfspreis und Taxe sich gleich seyn; ersterer darf aber nach dem Wortlaut des zweiten Absatzes im Artikel 5 die Taxe niemals übersteigen, auch muß bei dem Ausbieten eines jeden Verkaufsloofes immer wieder von dem Taxbetrage oder Aufwurfspreise ausgegangen werden, wie weit auch das Meistgebot der vorher versteigerten Loose die Taxe überschritten haben mag. Ist durch das Versteigerungs-Angebot die Taxe, beziehungsweise der Aufwurfspreis, erreicht oder überboten, so darf ohne weitern Vorbehalt, wenn nicht besondere Verhältnisse obwalten, der Zuschlag erfolgen. Bleiben die Versteigerungsgebote um mehr als 10 Prozent unter der Taxe, dann ist die Genehmigung der betreffenden Kreis-Regierung nachzusuchen.

Bei Verkäufen von größeren Commerzial-Holz-Quantitäten soll die Taxe stets als Aufwurfspreis angenommen, und Mindergebote, welche 5 Prozent derselben übersteigen, der Beschlußfassung und Genehmigung der Königl. Kreis-Regierung unterstellt werden, wenn nicht ausdrücklich anders verfügt ist.

§. 5.

(zu Art. 6.)

Gleichwie die Vertheilung der zur Abgabe gegen die Taxe oder unter der Taxe verfügbaren Brennholz-Quantitäten, nach Art. 9 in die Wirksamkeit der Ortsverwaltungen, Distriktspolizeibehörden und Rentämter gelegt ist, so steht diesen Behörden auch die im Art. 6 verordnete Würdigung, Ermäßigung und beziehungsweise die Zurückweisung solcher Taxholz-Anforderungen, wie nicht minder die Würdigung und Bescheidung der im Artikel 3 lit. a bezeichneten Bedarfs-Ansprüche unter Grundlage der im vorstehenden §. 2 erläuterten Begriffs-Bestimmungen zu.

Bei allenfalls erforderlichem Zusammentritt dieser Behörden führt der Vorstand der Distrikts-Polizeibehörde den Vorsitz, und entscheidet in Fällen, wo Uebereinstimmung der Ansichten nicht zu erzielen ist. Die Forstbehörden haben vom technischen Standpunkte aus und soweit die Möglichkeit der Verfügbarmachung der angeforderten resp. ermäßigten Brennholz-Quantitäten in Frage kömmt, mitzuwirken.

§. 6

(zu Art. 7.)

Die Fälle der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Bau-, Groß- und Klein-Nutz- dann Werkholz-Abgaben aus der Hand um die regulirte Taxe, haben die Königl. Forstämter, erforderlichenfalls im Benehmen mit den Distrikts- und Ortspolizeibehörden und Rentämtern, zu würdigen, und bei umfangreicheren Abgaben der Art und nachgewiesenem wirklichen Bedarf, die Genehmigung der Königl. Kreis-Regierung, Kammer der Finanzen, einzuholen, welche ihrerseits Bericht zu erstatten hat, wenn es sich um Festsetzung einer mehrere Jahre andauernden Abgabe größerer Quantitäten von Blochhölzern handelt.

(Art. 7, lit. c.)

Daß in waldreichen Gegenden nicht sämmtliches anfallende Blochholz gegen Taxe abgegeben, sondern ein ent-

sprechender Theil der Verwerthung in öffentlicher Versteigerung vorbehalten werden soll, ist unter lit. c des Artikels 7 angedeutet.

Bei eingetretenen Nothfällen (Art. 7 lit. a) wird in der Regel schnelle Hülfe gesucht, wobei es wesentlich darauf ankömmt, dem Bedürftigen weite Gänge, unnöthige Zeitversäumniß und Kosten zu ersparen; deßhalb sollen nicht nur die Forstämter, sondern auch die Revier- und Forstei-Förster, beide letztere zu kleineren Abgaben solcher Art in dringenden Fällen unter Controle des Forstamts ermächtigt seyn.

Die Königl. Kreis-Regierungen, Kammern der Finanzen, werden das Nähere je nach den Local-Verhältnissen in der Art bestimmen, daß den Königl. Forstämtern sowohl als den Königl. Revier- und Forstei-Förstern hinsichtlich der ad a und b des Art. 7 bezeichneten Holzabgaben, eine dem Zweck entsprechende und unnöthiger Schreiberei vorbeugende, hinlänglich erweiterte Competenz eingeräumt werde.

§. 7.

(zu Art. 8)

Es ist im ersten Absatze des Artikels 8 ausgesprochen, daß Brennholzabgaben unter der Taxe nur in den geringern Sortimenten, zu welchen außer dem Astwellen- und Stockholze, nöthigenfalls auch das geringere Prügel- und anbrüchige Scheitholz gezählt werden darf, an die ärmere Klasse, besonders für conscribirte Arme, bei hinlänglicher Zahlungssicherheit stattfinden dürfen; diese Bewilligung darf demnach eine unzeignete Ausdehnung auf die minderbemittelte Einwohnerklasse nicht erhalten, welche nach Art. 3 lit. a behandelt werden.

Die Taxe für solche geringe an die ärmere Klasse zur Abgabe kommende Holzsortimente und für Torf kann je nach Umständen bis zu 25% ermäßigt werden. Den Königl. Forstämtern ist hienach ein der Oertlichkeit angemessener Spielraum zu gewähren.

§. 8.

(zu Art. 9)

Aufgabe der Forstbehörde ist es nach §. 2, unter sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse, die zur Abgabe um die Forsttaxe (Art. 3) oder unter der Forsttaxe (Art. 8) in den verschiedenen Absatzlagen, zur Disposition gestellten Brennholzquantitäten, jenen Behörden namhaft zu machen, welche der Art. 9 der Verordnung vom 19. August l. J. die Vertheilung überträgt. Dieselben haben die Vertheilung möglichst zu beschleunigen und insbesondere in jenen Fällen sogleich vorzunehmen, wo das aufgemachte Brennholz im Walde dem Frevel ausgesetzt ist.

Von der Repartition und Subrepartition haben die Forstbehörden zwar wegen der Rechnungsstellung, Ueberweisung, Aufsicht und Ueberwachung der Abfuhr ꝛc. umständliche Kenntniß zu nehmen, sich aber nicht selbst bei diesen Repartitionen zu betheiligen.

Die durch die Ausschüsse der Gemeinden oder Genossenschaften gefertigten Subrepartitionslisten unterliegen vor der Ueberweisung, wegen Anerkennung der Zahlungsfähigkeit, der rentamtlichen Controle. Tritt der im zweiten Absatze des Art. 3 und im dritten Absatze des Art. 9 vorgesehene Fall der Unausführbarkeit einer Repartition der verfügbaren Brennholz-Quantität um die Forsttaxe ein, so haben die mit der Repartition beauftragten Behörden oder die Distriktspolizei-Behörde das betreffende Forstamt davon in Kenntniß zu setzen, welches dann die Versteigerung in der sub a und b des 9. Art. verordneten Beschränkung der Concurrenz vornimmt.

§. 9.

(zu Art. 10)

In allen Gegenden von Bayern hat die Waldstreu-Nutzung die Ausdehnung der durch Art. 10 festgesetzten äußersten Gränze der Zuläßigkeit noch nicht erreicht. Oft wird nur von ärmeren und minderbemittelten Landwirthen Gebrauch von der Rechstreu gemacht, während die Mehrzahl

der Landwirthe und darunter der intelligentere Theil ihre Oeconomien ohne Zuhülfenahme der Waldstreu in blühendem Zustande betreiben. In solchen Oertlichkeiten erhielt sich seither die Streuabgabe auf einer so mäßigen Höhe, daß die Gesuche um Rechstreu ohne Schwierigkeit befriedigt werden und die Aufstellung von Streunutzungs-Plänen unterbleiben konnten. — Wo diese Verhältnisse bestehen, überhaupt wo die Streu-Anforderungen an die Staatswaldungen noch so mäßig sind, daß die Anwendung der Grundregeln des Art. 10 nicht zur Nothwendigkeit geworden ist, soll es bei dem bisherigen Stande der Nutzung belassen und neue Anforderungen nicht erst durch Anfertigung sogenannter Bedarfs-Verzeichnisse rc. hervorgerufen werden.

Es beziehen sich die gedachten Grundregeln hauptsächlich auf jene Gegenden, wo der Landwirthschaft diese Unterstützung zur Zeit noch unentbehrlich ist und der bisherige Umfang letzterer der angegebenen Gränzlinie nahe steht oder sie bereits erreicht oder wohl gar überschritten hat.

Die Grundregeln haben dennoch bei Anfertigung der periodischen Streunutzungs-Plänen, behufs der Herstellung der verfügbaren Streu-Quantitäten, zur Basis zu dienen, wobei zu pos. 1 erläuternd bemerkt wird, wie die rechbare Fläche, in Complexen, wo die älteren Altersklassen einen Flächenüberschuß haben, die Durchschnittshälfte überschreiten, in andern wo die jüngern Altersklassen überwiegen, unter derselben verbleiben könne.

Die bei Streuabgaben an Berechtigte ausnahmsweise zugelassene Abweichung von den Grundregeln, in Fällen, wenn bisher wegen besonders obwaltenden Verhältnissen diese Abgaben in weiterer Ausdehnung stattgehabt haben, bezieht sich auf einen aus früheren Perioden hergebrachten geordneten Zustand, nicht aber auf die übermäßigen Abgaben, welche die vielfältig tumultarischen und zum Theile ungesetzlichen Vorkommnisse des Jahres 1848 zur Folge gehabt haben, in welchen der Maßstab zur künftigen Behandlung nicht gesucht werden darf.

In die Categorie des letzten Absatzes im Art. 10 sind auch die Fälle zu subsumiren, wenn das Laub auf Fahrwege fällt oder vom Winde an Orte zusammengeweht wird, wo das Ueberhalten zwecklos wäre und die Abgabe waldunschädlich stattfinden kann.

§. 10.

(zu Art. 11)

Im zweiten Absatze des Art. 11 ist zu setzen: „oder die nicht in andern Waldungen streuberechtigt sind.“

Daß bei der Streuzutheilung, wie bei der Holzabgabe um Taxe, die Beibehaltung der ohnehin schon eingeführten, in den natürlichen Verhältnissen begründeten Bezugsbezirke zu beobachten ist, wird unter Hinweisung auf die analoge Bestimmung des vorstehenden §. 2 c. andurch bemerkt.

§. 11.

(zu Art. 12)

Der erste Absatz im Art. 12 stellt als Regel fest, daß die Streu-Abgabe gemeinde- oder genossenschaftsweise zu geschehen habe, und die Subrepartition den Berechtigten zu überlassen sey rc. Als Ausnahme von dieser Regel ist zu betrachten, wenn bei geringer Anzahl von Streuberechtigten eines Bezirkes die Bildung der Genossenschaft unnöthig wird, und die Vertheilung durch die Forstbehörde auf keine Widersprüche stößt.

Auch der zweite Absatz dieses Artikels beabsichtigt die Vertheilung des verfügbaren Streuvorrathes an Nichtberechtigte durch die Forstbehörde nur in so lange, als sich keine Schwierigkeiten dagegen erheben; treten letztere ein, so ist alsbald das Verfahren nach Art. 9 zu veranlassen, um allen Vorwand zu dem gehässigen Vorwurfe der Parteilichkeit vom Königl. Forstpersonal entfernt zu halten.

Wo das Verfahren nach Art. 9 angewendet wurde, können nachträgliche Streuanforderungen, unvorhergesehene besondere Nothfälle ausgenommen, für das betreffende Jahr keine Berücksichtigung finden und sind jenen Behörden zur Bescheidung hinauszugeben, welche das

disponible Streu-Quantum repartirt haben. Reclamationen gegen die Repartition sollen, wenn sie begründet erscheinen und für das laufende Jahr die Abgabe bereits vollzogen ist, im nächsten Jahre geeignet berücksichtigt werden.

§. 12.

(zu Art. 13)

Die Bestimmung des Art. 13 schließt nicht aus, daß da wo Streu-Haufen von bestimmter Größe, deren Aufnahme den Empfängern nicht beschwerlich fällt, bereits eingeführt sind oder werden können, es dabei bewende, zumal bei Abgaben aus freier Bewilligung.

§. 13.

(zu Art. 15)

Auf Abgabe und Benützung der sogenannten Streusurogate, besonders der bei Fällung der Nadelhölzer sich ergebenden Aststreu, haben die Forstbehörden jede forstwirthschaftlich zuläßige Rücksicht zu nehmen, da hiedurch einem ansehnlichen Theile des Streubedürfnisses auf eine für den Waldstand unschädliche Art abgeholfen werden kann.

§. 14.

(zu Art. 16)

Wegen Ausübung der Weidenschaft in Waldungen bestehen gesetzliche Vorschriften, deren wesentlichste Momente im ersten Absatze des Art. 16 aufgenommen sind. Da Anfang und Schluß der Waldweide von dem Stande der Vegetation abhängig sind, so werden die Localforstbehörden im Frühjahre und Herbste das Nähere, den Oertlichkeiten Angemessene bestimmen.

Für Festsetzung des Weidegeldes, wo solches für Berechtigte nicht bereits fixirt ist, läßt sich bei der großen Verschiedenheit örtlicher Verhältnisse ein bestimmter Maßstab nicht geben, deßhalb muß den Forstbehörden die umsichtige Würdigung der Verhältnisse überlassen werden.

§. 15.

(zu Art. 17)

Mit entsprechender Vorsicht läßt sich in den Waldungen eine große Menge Futtergrases waldunschädlich gewinnen, und damit der Landwirthschaft eine wesentliche Erleichterung besonders in trockenen Jahrgängen zuführen.

Es werden daher die Königl. Forstbehörden nach dem Wortlaute des Art. 17 bei der Gewinnung des Futtergrases ebenfalls alle forstwirthschaftlich zuläßige Rücksicht eintreten lassen. Damit die Bedürftigen nicht zu zeitraubenden Gängen veranläßt sind, wird hiedurch die Abgabe und Anweisung des Waldgrases, mit Ausnahme der größeren Verpachtungen, in die Competenz der Königl. Revier- oder Forsteiförster unter Controle des betreffenden Forstamtes gelegt.

In gleicher Weise sollen dieselben zur Abgabe von Thon und Mergel zu landwirthschaftlichen Zwecken befugt seyn, wenn die Eröffnung der Gruben vorerst von dem Forstamte als zuläßig erkannt oder angeordnet worden ist.

Nachdem die Verordnung vom 19. August l. J. die Grundsätze und Normen ausspricht, nach welchen mit Beachtung erworbener Rechte, unter sorgfältiger Erwägung der Mitbetheiligung aller Steuerpflichtigen an dem Ertrage der Staatsforste und mit Rücksicht auf möglichste Unterstützung der Landwirthschaft und der kleineren holzverbrauchenden Gewerbe — die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen behandelt werden soll, so erwarten Seine Königliche Majestät von den Königl. Kreis-Regierungen und dem Pflichteifer der Behörden, einen entsprechenden, den beabsichtigten guten Erfolg der Verordnung sichernden Vollzug, und versehen Sich um so mehr der umsichtigen Leitung durch die Königl. Finanzkammern, erforderlichen Falls im Benehmen mit den Königl. Kammern des Innern, als die große Manigfaltigkeit der örtlichen Verhältnisse vielfältige Modificationen in den Vollzugs-Modalitäten erforderlich machen dürften.

Die Forst-Inspections-Beamten insbesondere sind anzuweisen, auf ihren Geschäftsreisen diesem wichtigen Gegenstande ihre unausgesetzte Aufmerksamkeit zuzuwenden, und die Ergebnisse mit den entsprechenden Anträgen den Königl. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, zur Verfügung vorzulegen.

Alle den Königl. Finanzkammern und den ihnen untergeordneten Behörden ertheilten Aufträgen in vorstehender, durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt zu machenden Instruction, finden gleiche Anwendung auf die Königl. General-Bergwerks- und Salinen-Administration und die betreffenden ihr untergeordneten Behörden.

München, den 15. October 1849.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Dr. Aschenbrenner.

Durch den Minister
der General-Secretär:
An dessen Statt:
Steinheil.

Nro. ex off. 1728 P. pr. den 5. November 1849.

(Die Festsetzung des peremptorischen Termins zur Einreichung und Instruirung der Verzeichnisse ungiebiger Steuerquoten des Etatsjahres 18⁴⁸⁄₄₉ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Einreichung der von den Steuer-Einnehmern aufzustellenden Verzeichnisse ungiebiger Steuerquoten des Etatsjahres 18⁴⁸⁄₄₉ bei den Königl. Landcommissariaten wird hiemit Präclusivtermin auf den

15. December l. J.

anberaumt.

Alle nach Verlauf dieser Frist vorkommenden derartigen Eingaben sind unberücksichtigt abzuweisen.

Unter Bezugnahme auf die Vorschriften des 3. Abschnittes der instructiven Verordnung vom 28 Juli 1818 über die Erhebung und Betreibung der directen Steuern und des diesseitigen Ausschreibens vom 16. Februar 1833 (Amtsblatt Seite 139) werden die betreffenden Behörden angewiesen, diesem Dienstzweige ihre volle Thätigkeit zuzuwenden, damit die Instruirungsacten längstens bis Ende December l. J. anher in Vorlage kommen.

Speyer, den 2. November 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
v. Zenetti.
Marc.
Schmidt.

Ad Nrm. 1760 S. pr. den 31. October 1849.

(Eine im Orte Dingdorf aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 29. August d. J. wurde im Orte Dingdorf, Königl. Landgerichts Dingolfing, eine taubstumme Mannsperson aufgegriffen, deren Heimath bisher nicht ermittelt werden konnte.

Diese Person ist des Schreibens kundig, allein die dadurch erlangten Aufschlüsse, wornach sie Michael Sinkel heißen und der außereheliche Sohn einer gewissen Barbara Biermaier und des Xaver Sinkel von Landau in der Pfalz seyn will, haben sich nach den bisherigen Erhebungen nicht bestätiget.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden erhalten daher die Personalbeschreibung dieses Taubstummen mit dem Auftrage, seine Heimath zu erforschen, und sachdienliche Erfahrungen dem Königl. Landgerichte Dingolfing direkte mitzutheilen, hieher aber binnen 4 Wochen das Resultat der angestellten Recherchen berichtlich anzuzeigen.

Speyer, den 31. October 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Zenetti.
Schalk.

Signalement.

Michael Sinkel ist circa 18 Jahre alt, hat dunkelbraune glatte Haare, niedrige Stirne, braune Augenbraunen, braune kleine Augen, stumpfe Nase, proportionirten offenstehenden Mund, gute Zähne, rundes Kinn und rundes Gesicht, sein Körperbau ist proportionirt und seine Gesichtsfarbe gesund.

Am Leibe trägt er einen grüntuchenen Oberrock mit überschlagenem Kragen, ein dunkelrothes geblümtes baumwollenes Halstuch, alte weiß leinene Beinkleider und schwarze kalblederne Stiefel, endlich eine alte grüntuchene Schirmmütze mit ledernem Schilde.

3te Bekanntmachung.

(Die Empfangnahme neuer Schuldurkunden gegen Einlieferung der Interims- und resp. Haft-Scheine betr.)

Es ergeht hiemit an sämmtliche Conscriptions-Behörden und Stiftungs-Verwaltungen, welche Interims- oder Haft-Scheine über — bei unterfertigter Königl. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassa bis incl. 27. August l. J. gemachte Kapitals-Anlagen in Händen haben, das dringende Ersuchen, solche ungesäumt behufs der Umwechslung der nunmehr ausgefertigten Original-Urkunden anher gelangen zu lassen.

Würzburg, den 16. October 1849.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassa.

Kassier verhindert.

Frank.

c. v. Ballenberger.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 23. October l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die durch Versetzung des Notärs Carl Jung nach Kandel in Erledigung gekommene Notärstelle in Rockenhausen dem geprüften Rechtscandidaten und Notariatspracticanten Matheus Stett von Bobenthal zu verleihen.

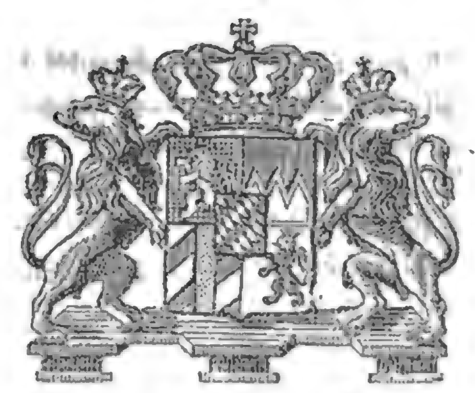
Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. October d. J., wurde der Gemeinderath Valentin Keiper zum Adjunkten der Gemeinde Schiersfeld ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierund der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. October d. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Christian Grau von Pirmasens zum Verweser an der katholisch-teutschen Schule zu Bechhofen, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. October 1849, wurde der Schuldienst-Exspectant Carl Schoepper von Herchweiler zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Katzweiler, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. October l. J, wurde der Schuldienst-Exspectant Heinrich Kraemer von Morschheim zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Gönheim, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. October l. J., wurde der bisher in provisorischer Eigenschaft angestellte Lehrer Peter Zimmer an der protestantisch-teutschen Schule zu Iggelbach, Landcommissariats Neustadt, nunmehr in definitiver Eigenschaft daselbst ernannt.

Königlich  Bayerisches
Amts- und Intelligenzblatt
für die Pfalz.

№ 72. Speyer, den 10. November 1849.

Inhalt:

Ad Nrm. 2189 S. pr. den 7. November 1849.

(Die Unions-Volkszählung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Landcommissariate und Bürgermeister-Aemter des Regierungsbezirks.

Da nach den unter den Zollvereinsstaaten bestehenden Vereinbarungen der dreijährige Termin, binnen welchem die letzte Volkszählung der Theilung der Zollrevenüen zu Grunde gelegt wird, nunmehr verflossen und im nächstfolgenden Monate December 1849 eine neue Volkszählung im gesammten Unionsgebiete vorzunehmen ist, so sollen in Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescripts vom 30. v. M. zum Behufe dieser Bevölkerungs-Aufnahme im genannten Monate schleunigst die geeigneten Vorbereitungen getroffen werden.

In Ansehung der Grundsätze sowohl als des Verfahrens hinsichtlich dieser angeordneten neuen Volkszählung werden die Königl. Landcommissariate und Bürgermeister-Aemter auf die Vorschriften verwiesen, welche in der Instruction vom 27. September 1846 (Amtsblatt 1846 № 68) ertheilt worden sind und zur gleichmäßigen Nachachtung zu dienen haben.

Da eine Aufnahme der Bevölkerung nach den verschiedenen Religionsbekenntnissen schon lange nicht mehr stattgefunden hat und eine solche Erhebung ohne besondere Mühe mit der nächsten Bevölkerungs-Aufnahme verbunden werden kann, so ist dieselbe zugleich zu bewerkstelligen und in der Art nachzuweisen, daß die Ausscheidung der Gesammtbevölkerung jeder Gemeinde und des gesammten Bezirks nach den verschiedenen Confessionen summarisch in eine besondere Tabelle aufgenommen und diese den Tabellen über die Unions-Volkszählung beigefügt wird.

Die Königl. Landcommissariate haben zum genauen Vollzuge dieses Austrags unverweilt die geeigneten Anordnungen zu treffen und die betreffenden Zusammenstellungen und Tabellen, welche einer sorgfältigen Revision zu unterwerfen sind, jedenfalls vor Ablauf des Monats Januar kommenden Jahres mit allenfallsigen berichtlichen Bemerkungen anher zur Vorlage zu bringen.

Speyer, den 6. November 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Zenetti.

Schmidt.

Ad Nrm. 2054 S. pr. den 5. November 1849.

(Brand in den Gebäuden des Georg Carl Eichhorn, Küfer zu Edenkoben, hier öffentliche Belobung, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle findet sich veranlaßt, nachbenannten Personen in Edenkoben:

1. Isaak Neu, Handelsmann,
2. Jacob Neu, Kammmacher,
3. Heinrich Cramer, Messerschmidt,
4. Caspar Egelhofer, Wagner,
5. Nicolaus Völker, Schreiner,
6. Dominik Hilschmann, Zimmermann,
7. Heinrich Doll, Maurer,

so wie der dort einquartierten Mannschaft der 13. Compagnie des 9. Königl. Infanterie-Regiments für die beim Löschen des am 30. v. M. im Wohnhause des Küfers Eichhorn ausgebrochenen Brandes an den Tag gelegte Thätigkeit die gebührende Anerkennung hiemit auszusprechen.

Speyer, den 5. November 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Zenetti.

Schalk.

---

pr. den 5. November 1849.

Bevölkerungsstand der Kreis-Armen- und Irrenanstalt zu Frankenthal vom Monat October 1849.

Geschlecht.	Anfang des Monats.	Zugang im Monat.	Total.	Abgang im Monat.	Ende des Monats.	Anzahl Präsent.	Anzahl in Urlaub.	Anzahl Total.
Männlich	292	9	301	21	280	277	3	280
Weiblich	263	2	265	5	260	259	1	260
Zusammen .	555	11	566	26	540	536	4	540

Uebersicht der Bevölkerung nach Landcommissariatsbezirken.

Landcommissariate.	Seelenzahl vom December 1846.	Aufzunehmende Pfleglinge nach der Seelenzahl.	Gegenwärtig in der Kreis-Armen-Anstalt.	Bemerkungen.
Bergzabern	43857	37	29	Der heutige Präsentstand besteht aus 536.
Cusel	40208	34	41	Erwartet werden noch 4 Individuen, nämlich 2 männliche und 2 weibliche, für welche die Aufnahms-Ermächtigungen vorliegen.
Frankenthal	43637	36	66	Im Monat October 1849 belaufen sich die Verpflegungstage auf 16823.
Germersheim	52300	43	16	Es wurden daher durchschnittlich täglich in der Anstalt verpflegt 542 Köpfe.
Homburg	47629	40	54	
Kaiserslautern	52168	43	45	
Kirchheimbolanden . . .	53277	44	52	
Landau	61732	51	42	
Neustadt	65780	55	71	
Pirmasens	42641	36	37	
Speyer	45179	38	36	
Zweibrücken	51322	43	34	
Zusammen .	599730	500	523	
Dienerschaft	. . . . .	. . . . .	17	
In Allem .	. . . . .	. . . . .	540	

pr. den 8. November 1849.

Bekanntmachung.

(Das geographische Postlexicon für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezug auf die höchsten Königl. Ministerial-Entschließungen*) im Betreffe der Anschaffung des vorbezeichneten Werkes von Seite der Königl. Stellen und Behörden wird hierdurch bekannt gemacht, daß dasselbe durch die nunmehr erfolgte Ausgabe des 8. Heftes geschlossen ist und durch jede Postanstalt um den Preis von 22 Xr. per Heft bezogen werden kann.

München, den 2. November 1849.

General-Verwaltung der Königl. Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Mogg.

*) Amts-Intell.-Blatt 1848, Seite 598, 671.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 17. October 1849 dem Pfarr-Administrator, Priester Johann Hemmer, die Pfarrei Kriegsfeld, Landcommissariats Kirchheimbolanden, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 23. October l. J. den Communal-Revierförster zu Herschweiler-Pettersheim, Franz Anton Remlein, in gleicher Dienstes Eigenschaft auf das Communal-Revier Blieskastel zu versetzen, und

den Forstamts-Actuar zu Zweibrücken, Friedrich Carl Hofmann, zum provisorischen Communal-Revierförster in Herschweiler-Pettersheim, im Forstamt Homburg, zu ernennen;

unterm 24. October l. J. den Finanz-Rechnungs-

Commissär Jacob Mohr in Speyer auf das Rentamt Germersheim zu befödern, und

den Finanz-Rechnungs-Revisor in Speyer, Carl Hiemer, zum Finanz-Rechnungs-Commissär daselbst provisorisch zu ernennen;

unterm 25. October l. J. den Landcommissariats-Actuar von Homburg, Ludwig Beer, zum Landcommissär von Kirchheimbolanden zu befördern;

den Landcommissariats-Actuar Joseph Zimmerer zu Germersheim zum Stadt-Commissär in Fürth zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. November 1849, wurde der Gemeinderath Carl Berg von Marnheim, Landcommissariats Kirchheimbolanden, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. October 1849, wurde Franz Herrmann, bisheriger Gehülfe an der katholisch-teutschen Schule zu Hagenbach, Landcommissariats Germersheim, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Berg, desselben Landcommissariats, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. November 1849, wurde der Schuldienst-Exspectant Michael Schönung von Geinsheim zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Lingenfeld, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. November l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Adam Schmülders zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Vinningen, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. November d. J., wurde der dermalige Gehülfe an der katholischen Schule zu Otterstadt, Martin Mayer von Herxheim, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Hatzenbühl, Landcommissariats Germersheim, in provisorischer Eigenschaft jedoch, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

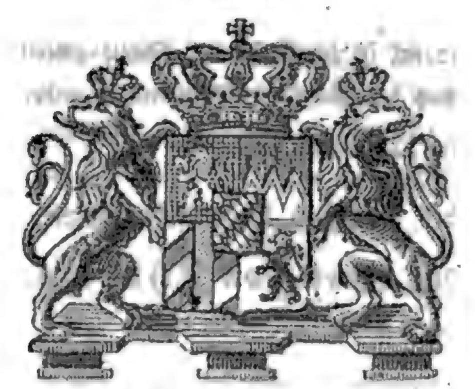
Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbsprivilegien allergnädigst zu ertheilen geruht, und zwar:

unterm 23. August l. J. dem Schuhmachergesellen Jacob Mösbauer in München auf Anwendung eines von ihm verbesserten eigenthümlichen Verfahrens von Schuhen und Stiefeln mittelst Gutta-Percha, für den Zeitraum von einem Jahre;

unterm 24. August l. J. den Spenglergesellen Joseph Manz und Joseph Picher in München auf Anwendung des von ihnen erfundenen eigenthümlichen Verfahrens in Construirung künstlicher Zimmerzier-Springbrunnen, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 6. September l. J. dem Chemiker Albert Heinzelmann in Augsburg auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens zur Umhüllung und Isolirung der elektro-magnetischen Telegraphendrähte mit Gutta-Percha und anderen Substanzen, für den Zeitraum von drei Jahren, und

unterm 13. September l. J. dem vormaligen Handelsmann Anton Habann von Eichstädt, dermalen in München, auf Anwendung eines von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Bereitung von Rauch- und Schnupftaback, sowie von Cigarren, für den Zeitraum von fünf Jahren.

Königlich  Bayerisches Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz.

№ 73. Speyer, den 14. November 1849.

Inhalt:

pr. den 13. November 1849.

Bekanntmachung.

(Zustände in der Pfalz, hier Verminderung des pfälzischen Armeecorps betr.)

Der commandirende General in der Pfalz bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß Seine Majestät der König allergnädigst befohlen haben, daß unter Aufrechthaltung des Kriegszustandes das in die Pfalz eingerückte Armee-Corps in der Art vermindert werde, daß mit Einschluß der Festungen, die Städte Speyer, Kaiserslautern, Zweibrücken, Pirmasens und Kirchheimbolanden, sowie Ludwigshafen bleibend, die Stadt Neustadt und die Gemeinde Obermoschel aber vorübergehend, mit Garnisonen aus allen Waffengattungen allergnädigst bedacht werden sollen, die übrigen Truppen hingegen den Rückmarsch jenseits des Rheins anzutreten haben.

Der commandirende General, der nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs noch ferner in der Pfalz zu verbleiben hat, drückt hiemit im Namen seines unterhabenden Armee-Corps der gesammten Bevölkerung der Pfalz seinen Dank, für die willfährige Aufnahme, die die vaterländischen Truppen überall gefunden haben, aus.

Die Ruhe, die Segnungen des Friedens und des gesetzlichen Zustandes, sind der Pfalz durch die Fürsorge Seiner Majestät des Königs nebst einer neuen Quelle des Reichthums und der Gewerbthätigkeit hiemit ge-

währleistet, und der commandirende General ist im Besitz der Mittel geblieben, dem bisher genossenen Vertrauen auch für die Zukunft durch kräftigen Schutz der Gesetze vollkommen zu entsprechen.

Hauptquartier Speyer, den 12. November 1849.

Der Commandirende des Königlich Bayerischen Armee-Corps in der Pfalz,

Carl Theodor Fürst von Thurn und Taxis,

Generallieutenant.

Ad Nrm. Exh. 2033 S. pr. den 9. November 1849.

(Das Ergebniß der im Monat October l. J. vorgenommenen allgemeinen Streife betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts- und Local-Polizeibehörden der Pfalz.

Die in dem jüngst verflossenen Monat October im Regierungsbezirke der Pfalz abgehaltene allgemeine Streife hat ein für die Handhabung verschiedener Zweige der Sicherheits- und Ortspolizei so wenig günstiges Ergebniß geliefert, daß die unterfertigte Stelle sich veranlaßt sieht, dasselbe sämmtlichen Polizeibehörden mitzutheilen, indem sie die Ueberzeugung hegt, die Kenntniß dieser Data werde insbesondere den Ortspolizeibehörden hinreichende Aufforderung seyn, ihrem Amte alle jene Pünktlichkeit, Sorgfalt und Strenge zuzuwenden, welche insbesondere unter den gegenwärtigen Verhältnissen nothwendig ist. Es wurden nämlich bei dieser Streife 553 Individuen aufgegriffen, unter welchen sich befanden:

3 Königl. Bayerische Deserteurs,
1 aus der Irrenanstalt zu Frankenthal Entwichener,
11 wegen Handels ohne Patent,
22 wegen Ausübung ihrer Gewerbe ohne Concession,
16 " Lebens im Concubinate,
29 " unerlaubten Aufenthalts und Ansiedeln,
115 " Mangels an Legitimation,
4 wegen Mißbrauches der producirten Litteralien,
28 " Mangels an Visirung des Wanderbuchs oder Passes,
102 " Vagabundage,
14 " Reisens ohne Subsistenzmittel und dabei Arbeitsscheue,
11 " Abweichens von der Reiseroute,
8 " bekannt lüderlichen Lebenswandels, Landläuferinnen,
189 " erwerblosen Umherziehens und Bettelns.

Summa 553.

Aus diesem Verzeichnisse geht hervor, daß das Unwesen des Bettelns und Vagirens immer weiter um sich zu greifen droht, welchem bei den mannigfachen Belästigungen und Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die es mit sich bringt, auf eine entschiedene und unnachsichtige Weise entgegenzutreten ist.

Namentlich nimmt das Betteln der wandernden Handwerksburschen in der neuesten Zeit auf eine bedenkliche Weise überhand. In der Regel sind dies schon von Haus aus vernachlässigte Individuen, die das Wandern statt zur Erweiterung ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten zu benützen, nur zur Fortsetzung des Müßigganges mißbrauchen und die in dieser planmäßigen Faulheit es verstehen, das Mitleid der Bewohner durch alle möglichen Vorspiegelungen anzuregen und denen hiebei die Rücksicht zu statten kommt, welche man gewöhnlich wandernden Handwerksgesellen zu

zuwenden pflegt, so daß sie, von Privaten in Schutz genommen, öfter den Aufsichtsbehörden entgehen.

Hiermit hängt eine ziemlich laue Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei, besonders von Seiten der Localpolizeibehörden zusammen, welche daher auf das Dringendste aufgefordert werden, diesem für die Sicherheit des Landes so einflußreichen Institute, besonders den wandernden Handwerksgesellen gegenüber, eine größere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Auch das Betteln der Kinder mehrt sich namentlich in den Städten auf eine Weise, welche die höchste Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt. Die Bürgermeister-Aemter haben hiergegen namentlich durch die ernstlichste Verwarnung der Eltern einzuwirken.

An den Grenzorten, sowohl gegen Preußen als Frankreich, wird von den Ortsvorständen die Grenze nicht gehörig überwacht, so daß Scheerenschleifer, Kesselflicker, Zinngießer und andere Hausirer in den diesseitigen Ortschaften sich eindrängen und ihr Gewerbe ausüben, ohne hiezu patentisirt zu seyn, abgesehen von dem Umstande, daß solche Leute meist eine nicht unbeträchtliche Anzahl Kinder mit sich führen, welche, während die Eltern einige Arbeit finden, die Ortsbewohner mit Betteln belästigen.

Die Königl. Landcommissariate und Ortspolizeibehörden werden gegen alle diese Uebelstände mit allen zu Gebote stehenden Mitteln, insbesondere auch durch Verwarnung des Publikums, wo es mit Erfolg begleitet ist, aufzutreten suchen und die Landcommissariats-Vorstände sich von selbst aufgefordert fühlen, auf ihren Umreisen den polizeilichen Zuständen der Gemeinden eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Speyer, den 6. November 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

v. Zenetti.

Schalk.

Ad Nrm. Exh. 2285 S pr. den 9. November 1849.

(Einen in Karlsruhe bei dem jüngsten Aufstande zurückgelassenen, wahrscheinlich aus der Rheinpfalz mitgenommenen Wagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegender amtlicher Anzeige ist am 25. Juni l. J. der nachbeschriebene Wagen bei dem Rückzuge der Aufständischen in Karlsruhe stehen geblieben und wird daselbst von dem Gastwirthe zum weißen Bären aufbewahrt, welcher für den Monat 2 fl Aufbewahrungsgebühren verlangt.

Da der Wagen wahrscheinlich aus dem Königl. Regierungsbezirk Pfalz hinübergebracht worden ist, so wird der Eigenthümer desselben hiedurch aufgefordert, sein Eigenthum binnen 4 Wochen bei dem Großherzogl. Badischen Stadtamte Karlsruhe nachzuweisen, widrigenfalls derselbe als herrenloses Gut erklärt und zum Vortheil der Großherzogl. Staatskasse versteigert werden wird. Die gegenwärtige Bekanntmachung wird zur Aufnahme in die Localblätter empfohlen.

Beschreibung des Wagens.

Ein vierräderiger, etwa 8 Fuß langer und 4½ Schuh hoher Leiterwagen, blau angestrichen, mit einer Deichsel zu 2 Pferden; die Leitern zu beiden Seiten sind in der Mitte mit zwei breiten Leisten der Länge nach beschlagen; der Wagen hat gewöhnliches Eisenbeschläg und in demselben liegt eine braune, sogenannte Flechte.

Speyer, den 8. November 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

v. Zenetti.

Schalk.

Ad Nrm. Kth. 1643 i. pr. den 12. November 1849.

(Die Wiederbesetzung der ersten protestantischen Pfarrstelle zu Hornbach, Decanats Zweibrücken, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 4. October l. J. erfolgten Tod des Pfarrers Friedrich Müller zu Hornbach ist die erste Pfarrstelle daselbst in Erledigung gekommen.

Zur Gesammtpfarrei Hornbach mit zwei Pfarrstellen und 3271 protestantischen Glaubensgenossen gehören zwei Filiale, drei Parochialorte und mehrere Höfe und Mühlen, von welchen der jetzt zu besetzenden ersten Pfarrstelle das Filial Althornbach mit dem Parochialorte Rimschweiler und mehreren Höfen mit 761 protestantischen Seelen, die jedoch schon unter der oben angegebenen Zahl mit inbegriffen sind, ausschließlich zugetheilt ist.

Der Inhaber dieser Pfarrstelle hat abwechselnd mit dem zweiten Pfarrer den Gottesdienst in Hornbach dergestalt zu versehen, daß wenn der eine Pfarrer des Morgens in Hornbach predigt und des Nachmittags katechetischen Gottesdienst daselbst hält, der andere dieselben Geschäfte in der ihm zugetheilten Filialkirche zu verrichten hat.

Die mit der fraglichen Pfarrstelle verbundenen Erträgnisse bestehen nach der Fassion vom Jahre 1825 in Folgendem:

	fl	kr
1. von Realitäten	253	—
2. an Staatsgehalt	232	—
3. an Bezügen aus der Klosterschaffnei Hornbach	430	42
4. Casualien	49	30
Summa .	965	12

Die Grundsteuer wird aus der Kirchenschaffnei bezahlt. Das Pfarrhaus ist zwar noch bewohnbar, jedoch soll nach der bereits allerhöchsten Orts beschlossenen Aufhebung der dritten Pfarrei Hornbach, die Wohnung des dritten Pfarrers zur ersten Pfarrwohnung genommen werden.

Die Oeconomiegebäude sind in gutem baulichen Zustande.

Die Pfarrkirche zu Hornbach und die Filialkirche Althornbach sind ausschließliches Eigenthum der betreffenden protestantischen Gemeinden.

Zur Bewerbung um diese Pfarrei wird anmit ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, innerhalb welchem die nach Vorschrift zu belegenden Gesuche der Competenten durch das Königl. Decanat Zweibrücken hierher vorzulegen sind.

Speyer, den 4. November 1849.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Bettinger.

Dimroth.

Pfarrei-Verleihung.

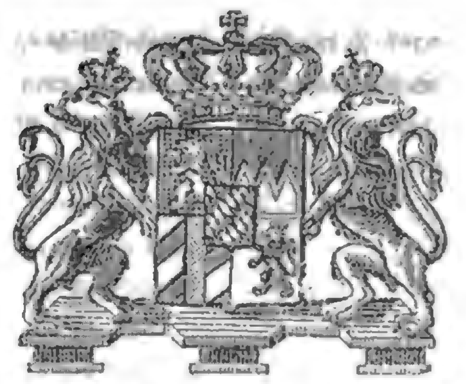
Seine Majestät der König haben die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Quirnbach, Decanats Cusel, den Pfarramts-Candidaten Carl Philipp Hoffmann unterm 25. October d. J. allergnädigst zu verleihen geruht.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 8. November 1849.

	Papier	Geld
Obligationen zu 3½ % prompt.	85	
„ „ 4 % „	92½	
„ „ 5 % „	100⅜	100
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem. .	644	
„ „ Promessen per Stück Agio .	60	
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahnen.		
Ludwigshafen-Bexbach		
Sächsisch-Bayerische		

Königlich Bayerisches Amts- und Intelligenzblatt



für die Pfalz.

№ 74. Speyer, den 17. November 1849.

Inhalt:

Königlich Allerhöchstes Rescript,

die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach den Bestimmungen des Tit. VII. §. 22 der Verfassungs-Urkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtigen Landtages bis zum 10. Januar 1850 einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit königlicher Huld und Gnade gewogen.

Egern, den 24. October 1849.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann. von der Pfordten. v. Lüder. v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Epplen.

---

pr. den 14. November 1849.

(Das Namensveränderungs-Gesuch des Ackersmannes Franz Valentin Grüner von Hanhofen betr.)

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir gestatten hiemit, dem gestellten allerunterthänig-

sten Gesuche entsprechend, daß der Ackersmann Franz Valentin Grüner von Hanhofen den Geschlechtsnamen „Holdermann“ annehmen und führen dürfe.

Solches ist durch das Regierungsblatt und das Amtsblatt der Pfalz bekannt zu machen.

Egern, den 24. October 1849.

Max.

v. Kleinschrod.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Hauck.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird in Gemäßheit der Art. 6 und 7 des Gesetzes vom 11. Germinal XI. unwiderruflich Vollziehung erhalten, wenn binnen Jahresfrist keine gegründete Reclamation dagegen erhoben wird.

Zweibrücken, den 13. November 1849.

Der Königl. General-Staatsprokurator.

Korbach.

Ad Nrm. 2617 S. pr. den 16. November 1849.

(Die neue inländische Brieftaxe, in specie die Einführung von Franko-Marken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Polizeibehörden der Pfalz.

In Gemäßheit des Art. VII. der allerhöchsten Verordnung vom 5. Juni d. J., die neue Brieftaxe betreffend, ist mit dem 1. November d. J. im Königreiche Bayern das System der Frankirung mittelst Marken eingeführt worden, worüber die Generalverwaltung der Königl. Posten und Eisenbahnen unterm 20. October d. J. eine nähere Bekanntmachung erlassen hat (v. Amts- und Intelligenzblatt № 69).

Da die erforderliche Sicherstellung des Staatsärars gegen Fälschung der Marken zunächst nur durch geeignete Beaufsichtigung des Absatzes der Marken selbst erzielt werden kann, so ist in dieser Bekanntmachung der Verlag zum Wiederverkauf vorerst den Postbehörden ausschließlich vorbehalten worden, und werden auch künftighin allenfallsige nach örtlichen Verhältnissen zu bemessende Ausnahmen von spezieller Ermächtigung der Postbehörde abhängig bleiben.

Damit nun in dieser Beziehung eine strenge unausgesetzte Controle eingeführt und aufrecht erhalten werde, so werden in Gemäßheit eines höchsten Ministerial-Rescripts vom 8. d. M. die sämmtlichen Polizeibehörden von dem vorstehenden Sachverhältniß in Kenntniß gesetzt und angewiesen:

1. den Verkauf von Briefmarken nur den von Seite der Königl. Postbehörde hiezu besonders ermächtigten Privaten zu gestatten, und sorgfältig darüber zu wachen, daß sich sonst Niemand mit einem solchen Verkauf befasse,
2. in jenen Fällen, wo ein Verkauf von dergleichen Marken durch hierzu nicht besonders ermächtigte Private wahrgenommen wird, diesen Verkauf sofort in geeigneter Weise zu sistiren, die vorgefundenen Marken in Beschlag zu nehmen und nach den Umständen die gerichtliche Einschreitung gegen den Verkäufer zu veranlassen.

Von jedem entdeckten unberechtigten Verkauf oder Verfälschung von Briefmarken ist jedenfalls sogleich die zunächst einschlägige Königl. Postbehörde in Kenntniß zu setzen und auch an die Regierung Anzeige zu erstatten, damit die Königl. Generalverwaltung der Posten und Eisenbahnen ungesäumt davon benachrichtigt und das Nöthige veranlaßt werde.

Speyer, den 15. November 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Zenetti.

Schalk.

pr. den 14. November 1849.

Bekanntmachung.

(Die Einlieferung vermißter Militär-Effecten betr.

Da nach amtlichen Mittheilungen noch viele militärärarialische Gegenstände an Montur- und Armaturstücken, welche durch desertirte Soldaten in verschiedenen Orten der Pfalz zurückgelassen worden sind, abgehen und widerrechtlicherweise zurückbehalten werden, so ergeht andurch an sämmtliche Einwohner dieses Kreises nochmals die Aufforderung, dergleichen in Besitz habende Effecten alsbald und um so mehr an das betreffende Bürgermeisteramt, unter Angabe der Erwerbungsart, auszuliefern, als bei späterem Auffinden auf Grund der einschlägigen Strafbestimmungen unnachsichtlich eingeschritten werden müßte.

Insbesondere wird es den Hilfspolizeibeamten der einzelnen Gemeinden zur Pflicht gemacht, sachgemäße Nachforschungen nach fraglichen Gegenständen zu pflegen und die übergebenen oder aufgefundenen Effecten mit Protokoll an die Königl. Staatebehörde des betreffenden Bezirks einzusenden.

Die Königl. Staatsprokuratoren selbst haben dann nach Maßgabe als die übergebenen Effecten einer bestimmten Militärperson angehörten, dieselben an die betreffenden Truppenabtheilungen resp. deren Depotcommando oder so ferne die Militärperson oder deren Abtheilung nicht angegeben werden konnte, an das Königl. Festungscommando Landau einzusenden.

Zweibrücken, den 8. November 1849.

Der Königl. General-Staatsprokurator.

Korbach.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 29. October l. J. dem Gefängnißwärter Schmelger zu Neustadt an der Haardt, in Anerkennung der während des Aufstandes in der Pfalz von ihm bewiesenen Treue und Anhänglichkeit und bethätigten persönlichen Entschlossenheit das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone huldreichst zu verleihen.

Königliche Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben unterm 24. October l. J. dem General-Major und Festungs-Commandanten in Germersheim, Eduard Weishaupt, zur Annahme und Tragung des ihm von des Königs von Preußen Majestät verliehenen rothen Adlerordens 2. Classe zur Annahme und Tragung allerhuldvollst zu ertheilen geruht.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 3. November l. J. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden:

1. die durch Beförderung des Johann Wernz am Bezirksgerichte Landau erledigte Assessorsstelle dem Rechtscandidaten Carl Heinrich Schmitt aus Zweibrücken zu verleihen;
2. den geprüften Rechtscandidaten Oscar von Horn in Landau zum Ergänzungsrichter am Friedensgerichte zu Neustadt;
3. den geprüften Rechtscandidaten Heinrich Freysenq von Godramstein zum Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte Edenkoben, und
4. den geprüften Rechtscandidaten Otto Siry von Speyer zum Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte in Germersheim zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 3. November laufenden Jahres allergnädigst bewogen gefunden:

1. zu der durch Beförderung des Jacob Löw am Bezirksgerichte in Zweibrücken erledigten Assessorsstelle den Polizeicommissär und geprüften Rechtscandidaten Philipp Ludwig Weber in Edenkoben, und
2. zu der durch Beförderung des Carl Alwens in Erledigung gekommenen Stelle des functionirenden Staatsprokurators-Substituten an demselben Bezirksgerichte den geprüften Rechtspractikanten Max Loe in Zweibrücken zu ernennen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 5. November laufenden Jahres haben Sich Seine Majestät der König bewogen gefunden, auf den Antrag des Königl. Bezirksgerichts Zweibrücken, den Gerichtsboten Veit Zöller zu Waldmohr seines Dienstes zu entlassen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 6. November l. J. haben Sich Seine Majestät der König bewogen gefunden, auf den Antrag des Königl. Bezirksgerichts Landau, den Gerichtsboten Ludwig Hausrath zu Bergzabern seines Dienstes zu entlassen.

Die durch den Tod des Steuer- und Gemeinde-Einnehmers Conrad erledigte Einnehmerei Mörzheim wird unter Hinweisung auf die Veröffentlichung vom 21. September 1832 (Amtsblatt S. 552) hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Dabei wird bemerkt, daß der Bestand der Einnehmerei dadurch eine Aenderung erfahren hat, daß die Gemeinden Arzheim und Ranschbach von der Einnehmerei Mörzheim getrennt und der Einnehmerei Godramstein zugetheilt werden.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbsprivilegien allergnädigst zu ertheilen geruht, und zwar:

unterm 4. September l. J. dem Bierbrauerssohn Anton Leiß in Moosburg, auf Anfertigung der von ihm erfundenen eigenthümlichen Torfschneidmaschiene und Torfpresse, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 7. September l. J. dem Andreas Eichner in München, auf Anwendung eines von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens zur Anfertigung von Hand- und Schultaschen, sowie Sommerschirmmützen aus Holz und spanischem Rohre, für den Zeitraum von drei Jahren;

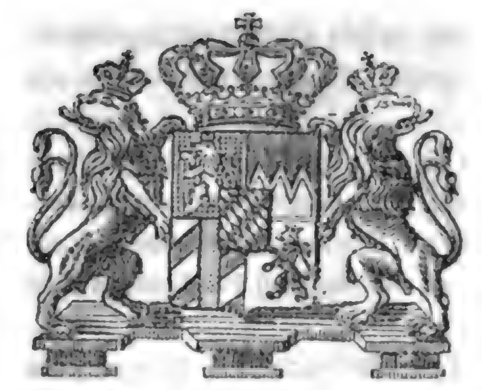
unterm 19. September l. J. dem Schuhmachergesellen Franz Spengler in München, auf Anwendung eines verbesserten eigenthümlichen Verfahrens bei Befestigung der Stiefelsohlen und Absätze durch Holznägel, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 1. October l. J. dem Tuchmacher Heinrich Abe in Kempten, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens, Wollentücher und ähnliche Stoffe glänzender, weicher, haltbarer und faltenloser zu decatiren und appretiren, für den Zeitraum von drei Jahren, und

unterm gleichen Tage dem Schuhmachergesellen Franz Gruber in Hoflichen, dermalen in München, auf Anwendung eines von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens, um dem Sohlleder eine lange Dauer zu verschaffen, sowie jede andere Art von Zeugen vor dem Eindringen des Wassers zu schützen, für den Zeitraum von einem Jahre.

Verzichtleistung auf ein Gewerbsprivilegium.

Der Mechaniker Thomas Hooker in Nürnberg hat auf das ihm unterm 3. November 1846 allerhöchst verliehene zehnjährige Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens, den schon einmal zum Färben gebrauchten Krapp wieder brauchbar herzustellen, verzichtet.

Königlich  Bayerisches Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz.

№ 75. Speyer, den 22. November **1849.**

Inhalt:

Nro. 3032 S. pr. den 21. November 1849

(Die Reorganisation des bayerischen Medizinalwesens betr.)

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allerhöchst anzuordnen geruht, daß unter der Leitung des Obermedizinal-Ausschusses eine aus dem ärztlichen Stande aller Landestheile frei gewählte Commission zur Berathung und Antragstellung über die zweckgemäßeste Art einer Reorganisation des bayerischen Medizinalwesens niedergesetzt werde.

Der Charakter dieser Commission ist ein rein consultativer, sie steht unter Leitung des Obermedizinal-Ausschusses; sie verstärkt die Weisheit und Gründlichkeit der Berathung durch den Beitrag der in allen Kreisen des Königreichs gesammelten Erfahrungen, und setzt so die Staatsregierung in die Lage, ihre dem ärztlichen Stande zugedachten Verbesserungen im Einklange mit den Wünschen der Standesgenossen durchzuführen.

Die Zuziehung noch einiger anderer Notabilitäten zu den Commissionsberathungen aus dem Stande der Medizinalbeamten bleibt vorbehalten.

Die Dauer der Berathungen der Commission wird vorbehaltlich der nach Lage der Verhältnisse etwa zu bewilligenden Prolongation vorläufig auf die Dauer von 3 Wochen festgesetzt.

Die gewählten Commissionsmitglieder des ärztlichen Standes erhalten als Entschädigung für die Reise- und Aufenthaltskosten jene Beträge, welche gesetzlich an Reisekosten und Diäten den Landtagsmitgliedern gebühren. — Die Kosten hiefür sind vorläufig aus den Diätenaversen der betreffenden Kreisregierungen zu entnehmen. Den zu

Commissionsmitgliedern gewählten Aerzten, welche sich in staatsdienerlichen Verhältnissen befinden, ist für die Dauer der Commissionsberathungen der erforderliche Geschäftsurlaub ertheilt und für deren Stellvertretung auf Staatskosten Fürsorge zu treffen.

Zur Bildung dieser Commission ist in jedem Regierungsbezirke von allen daselbst domizilirten promovirten und ausübenden Aerzten aus deren Mitte je ein Abgeordneter und für den Verhinderungsfall des Gewählten je ein Ersatzmann durch schriftliche Wahlzettel mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählen.

Die schriftlichen Wahlzettel sind an den Ausschuß des ärztlichen Kreisvereines bis spätestens 15. Dezember l. J. einzusenden.

Am 17. Dezember l. J. eröffnet der Vereinsausschuß die eingesendeten Wahlzettel, setzt das Wahlergebniß fest und theilt dasselbe unverzüglich dem Königl. Regierungs-Präsidium mit.

Das Königl. Regierungs-Präsidium fertigt dem Gewählten die Einberufung aus, welche demselben zur Legitimation vor dem Obermedizinal-Ausschusse zu dienen hat.

Die Commission eröffnet ihre Berathungen zu München am 7. Januar 1850, und es haben sich Tags zuvor sämmtliche Mitglieder bei dem Vorstande des Obermedizinal-Ausschusses, Königl. Geheimen-Rathe Dr. von Ringseis zu melden und durch Vorlage des Einberufungsschreibens förmlich zu legitimiren.

Zur Erleichterung des Wahlgeschäftes ist jedem im Regierungsbezirke domizilirenden promovirten und ausübenden Arzte mit möglichster Beschleunigung ein gedruckter Wahlzettel zuzusenden, welcher außen mit der Ueberschrift „an den Ausschuß des ärztlichen Kreisvereins in ꝛc." versehen, innen mit der Zahl der zu Wählenden, Bezeichnung der Unterschrift des Wählers, des Wahltermines u. dgl. versehen seyn muß.

Ein Verzeichniß sämmtlicher, mit Wahlzetteln beschickten Aerzte des Kreises ist dem Ausschusse des ärztlichen Kreisvereines unmittelbar mitzutheilen.

München, den 15. November 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Zwehl.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Ministerialrath Epplen.

Ad Nrm. 2443 S. pr. den 17. November 1849.
(Paßwesen in Beziehung auf wandernde Handwerksgesellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts- und Localpolizeibehörden
der Pfalz.

Nach vorliegenden amtlichen Mittheilungen mehren sich von Tag zu Tag die Fälle, daß Handwerksgesellen unter dem Vorgeben des zufälligen Verlustes sich auf fremden Namen und ein ihnen unbekanntes Gewerbe lautende Reiselegitimationen verschaffen, damit das Land durchstreifen und Betrügereien der verschiedensten Art verüben.

Die unterfertigte Stelle sieht sich im Interesse der öffentlichen Sicherheit, welche durch das Ueberhandnehmen

erwerb- und mittelloser Reisenden in nicht geringem Maaße gefährdet wird, hierdurch veranlaßt:

1. auf die № IV. der Staatsministerial-Entschließung vom 11. September 1831 (Amtsblatt S. 268), die wandernden Handwerksgesellen betr., inhaltlich welcher die auf der Wanderung im Lande, während 4 Wochen nicht in Arbeit gestandenen inländischen Handwerksgesellen in ihre Heimath zurückzuweisen sind, mit dem Anhange in Erinnerung zu bringen, daß solche Gesellen, insbesondere wenn sie auch die erforderlichen Geldmittel zur Weiterreise nicht besitzen, mit genauer Vorzeichnung des einzuhaltenden Weges und Festsetzung der Zeit nach Maßgabe der zurückzulegenden Wegstrecke in ihre Heimath zu schaffen sind.

2. Die größte Vorsicht bezüglich der Ausstellung neuer Wanderbücher für den glaubhaft gemachten Fall eines zufälligen unverschuldeten Verlustes solcher Reiselegitimationen anzuempfehlen und hierbei den Unterbehörden besonders einzuschärfen, daß interimistische Reiselegitimationen nur bekannten oder ganz unverdächtig erscheinenden Personen ausgestellt, dagegen aber Individuen, welche sich über ihren Stand, ihren Reisezweck, ihre Reisemittel u. dgl. nicht auszuweisen und den Verlust der besessenen Legitimation nicht glaubwürdig zu machen vermögen, unnachsichtlich zu verweigern und diese Individuen mittelst Zwangspasses in ihre Heimath zu weisen sind.

Da durch die Ausstellung interimistischer Reiselegitimationen ohne vorausgegangene genaue Prüfung der Glaubwürdigkeit der Angaben der darum nachsuchenden Personen dem Herumziehen arbeitsscheuer, sicherheitsgefährlicher Menschen im Lande der wesentlichste Vorschub geleistet und mitunter selbst Verbrechern die Möglichkeit, sich den Gerichten zu entziehen sehr erleichtert wird, so wird von dem Berufs- und Pflicht-Eifer sämmtlicher Unterbehörden gewärtiget, daß sie in solchen Fällen künftighin mit aller Umsicht und Sorgfalt verfahren, um jede Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nach Möglichkeit ferne zu halten.

Speyer, den 16. November 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Zenetti.

Schalk.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der König haben unterm 30. October l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Daniel Schellhaas in Gaugrehweiler auf die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Wilgartswiesen, seiner Bitte willfahrend, versetzt, und die hierdurch sich erledigende Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Gaugrehweiler dem Gehülfen bei der Kreiskasse der Pfalz, Franz Hagemann, verliehen werde.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 1. November l. J. dem Priester Johann Heitzmann, Pfarrer zu Reichenbach, Landcommissariats Homburg, die katholische Pfarrei Bellheim, Landcommissariats Germersheim, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 29. v. M. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Carl Friedrich Peter Warth in Mittelberbach auf die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Annweiler, seiner Bitte entsprechend, versetzt, und die hiedurch in Erledigung kommende Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Mittelberbach dem Stadtschreiber und Kirchenfabrikrechner Johann Schwarz zu Landstuhl verliehen werde.

Uebersichten

über die durch die Gemeinden und Stiftungen in die Verzinsungskasse der Landcommissariatsbezirke Bergzabern und Germersheim gemachten Einlagen respective deren Guthaben am Schlusse des Rechnungsjahres 1848.

I. Landcommissariat Bergzabern.

Ordnungs-Nr.	Namen der Einleger.	Guthaben nach voriger Rechnung. fl	kr	Neue Einlagen. fl	kr	Total der Einlagen. fl	kr	Rückzahlungen im Jahre 1848. fl	kr	Nach Abzug bleibt Einlage. fl	kr	Antheil an dem Renten-Ueberschuß al 540 fl 59 kr nach der Verhältnißzahl fl	kr	Guthaben am Ende des Rechnungsjahres 1848. fl	kr
1	Albersweiler, Armenfond	1	18	—	—	1	18	—	—	1	18	—	3	1	21
2	„ Gemeinde	597	43	172	46	770	29	—	—	770	29	33	38	864	7
3	Annweiler, Gemeinde	474	25	755	36	1230	1	1200	—	30	1	12	17	42	18
4	Appenhofen, Armenfond	—	55	—	—	—	55	—	—	—	55	—	2	—	57
5	„ Gemeinde	127	17	—	—	127	17	—	—	127	17	5	47	133	4
6	Barbelroth, Armenfond	3	17	—	—	3	17	—	—	3	17	—	9	3	25
7	„ Gemeinde	3	16	—	—	3	16	—	—	3	16	—	9	3	25
8	„ prot. Kirche	24	42	—	—	24	42	—	—	24	42	1	9	25	51
9	Bergzabern, Armenfond	47	54	—	—	47	54	—	—	47	54	2	11	50	5
10	„ Concurrenzfond	1616	55	—	—	1616	55	—	—	1616	55	73	40	1690	35
11	„ Gemeinde	328	31	—	—	328	31	—	—	328	31	14	59	343	30
12	Billigheim, Armenfond	5	1	—	—	5	1	—	—	5	1	—	14	5	15
13	„ Gemeinde	488	—	—	—	488	—	—	—	488	—	22	13	510	13
14	Bindersbach, Armenfond	15	50	—	—	15	50	—	—	15	50	—	43	16	33
15	„ Gemeinde	148	47	—	—	148	47	—	—	148	47	6	47	155	34
16	Birkenhördt, Armenfond	17	17	—	—	17	17	—	—	17	17	—	46	18	3
17	Blankenborn, Armenfond	10	53	—	—	10	53	—	—	10	53	—	31	11	24
18	Böllenborn, Armenfond	17	48	—	—	17	48	—	—	17	48	—	49	18	37
19	Darstein, Armenfond	5	24	—	—	5	24	—	—	5	24	—	15	5	39
20	„ Gemeinde	6	10	—	—	6	10	—	—	6	10	—	16	6	26
21	Dernbach, Armenfond	10	38	—	—	10	38	—	—	10	38	—	30	11	8
22	„ Gemeinde	—	33	—	—	—	33	—	—	—	33	—	2	—	35
23	Dierbach, Armenfond	50	24	—	—	50	24	—	—	50	24	2	17	52	41
24	„ Gemeinde	54	5	—	—	54	5	—	—	54	5	2	28	56	33
25	Dimbach, Armenfond	8	37	—	—	8	37	—	—	8	37	—	24	9	1
26	„ Gemeinde	9	53	—	—	9	53	—	—	9	53	—	27	10	20
27	Dörrenbach, Armenfond	43	53	—	—	43	53	—	—	43	53	2	—	45	53
28	„ Gemeinde	500	17	—	—	500	17	252	—	248	17	14	29	262	46
29	Gleiszellen, Gemeinde	29	38	—	—	29	38	—	—	29	38	1	27	31	—
30	Gossersweiler, Armenfond	49	—	—	—	49	—	—	—	49	—	2	11	51	14
31	„ Gemeinde	986	31	—	—	986	31	—	—	986	31	44	55	1031	29
32	Gräfenhausen, Armenfond	24	53	—	—	24	53	—	—	24	53	1	9	26	2
33	„ Gemeinde	353	19	—	—	353	19	343	57	9	22	5	38	15	—
34	Hergersweiler, Armenfond	4	38	—	—	4	38	—	—	4	38	—	15	4	53
35	„ Gemeinde	2	31	—	—	2	31	—	—	2	31	—	8	2	39
36	Heuchelheim, Armenfond	14	37	—	—	14	37	—	—	14	37	—	41	15	18
37	„ Gemeinde	42	36	—	—	42	36	40	—	2	36	—	40	3	16
38	Ingenheim, Armenfond	3	53	—	—	3	53	—	—	3	53	—	11	4	4
39	„ Gemeinde	6	53	—	—	6	53	—	—	6	53	—	19	7	12
40	Kapellen, Armenfond	8	51	—	—	8	51	—	—	8	51	—	24	9	15

Ordnungs-Nr.	Namen der Einleger.	Guthaben nach voriger Rechnung. fl	kr	Neue Einlagen. fl	kr	Total der Einlagen. fl	kr	Rückzahlungen im Jahre 1848. fl	kr	Nach Abzug bleibt Einlage. fl	kr	Antheil an dem Renten-Ueberschuß ad 540 fl 59 kr nach der Verhältnißzahl fl	kr	Guthaben am Ende des Rechnungsjahres 1848. fl	kr
41	Kapellen, Gemeinde	44	21	—	—	44	21	—	—	44	21	2	1	46	22
42	Käpsweyer, Armenfond	1	26	—	—	1	26	—	—	1	26	—	3	1	29
43	„ Gemeinde	42	56	—	—	42	56	—	—	42	56	1	58	44	54
44	„ kath. Kirche	66	40	—	—	66	40	—	—	66	40	3	3	69	43
45	Klingen, Armenfond	17	30	—	—	17	30	—	—	17	30	—	47	18	17
46	„ Gemeinde	8	35	—	—	8	35	—	—	8	35	—	23	8	58
47	Lug, Armenfond	10	20	—	—	10	20	—	—	10	20	—	28	10	48
48	„ Gemeinde	342	25	38	24	380	49	—	—	380	49	17	11	398	—
49	Mühlhofen, Armenfond	2	3	—	—	2	3	—	—	2	3	—	5	2	8
50	„ Gemeinde	6	43	—	—	6	43	—	—	6	43	—	19	7	2
51	Münchweiler, Armenfond	13	59	—	—	13	59	—	—	13	59	—	39	14	38
52	„ Gemeinde	10	19	—	—	10	19	—	—	10	19	—	28	10	47
53	Niederhorbach, Armenfond	16	17	—	—	16	17	—	—	16	17	—	43	17	—
54	„ Gemeinde	27	36	—	—	27	36	25	—	2	36	—	33	3	9
55	Niederotterbach, prot. Kirche	—	—	50	—	50	—	—	—	50	—	1	45	51	45
56	Oberhausen, Armenfond	9	33	—	—	9	33	—	—	9	33	—	28	10	1
57	„ prot. Kirche	210	49	—	—	210	49	205	14	5	35	—	58	6	33
58	Oberotterbach, Armenfond	55	47	—	—	55	47	—	—	55	47	2	34	58	21
59	„ Gemeinde	171	42	—	—	171	42	—	—	171	42	7	51	179	33
60	Oberschlettenbach, Armenfond	48	26	—	—	48	26	—	—	48	26	2	11	50	37
61	„ Gemeinde	215	55	—	—	215	55	—	—	215	55	9	51	225	46
62	Pleisweiler, Armenfond	10	—	—	—	10	—	—	—	10	—	—	28	10	28
63	„ Gemeinde	27	44	—	—	27	44	—	—	27	44	1	16	29	—
64	„ prot. Kirche	38	39	—	—	38	39	—	—	38	39	1	42	39	51
65	Queichhambach, Armenfond	27	25	—	—	27	25	—	—	27	25	1	14	28	39
66	„ Gemeinde	74	51	—	—	74	51	72	51	2	-	1	42	3	42
67	Ramberg, Armenfond	22	17	—	—	22	17	—	—	22	17	1	—	23	17
68	Rechtenbach, Armenfond	48	52	—	—	48	52	—	—	48	52	2	14	51	6
69	„ Gemeinde	1415	20	—	—	1415	20	400	-	1015	20	51	36	1066	56
70	Rinnthal, Armenfond	34	1	—	—	34	1	—	—	34	1	1	33	35	34
71	„ Gemeinde	46	26	—	—	46	26	—	—	46	26	2	6	48	32
72	Rohrbach, Gemeinde	117	42	—	—	117	42	—	—	117	42	5	23	123	5
73	Schwanheim, Armenfond	16	16	—	—	16	16	—	—	16	16	—	43	16	59
74	„ Gemeinde	46	27	700	—	746	27	—	—	746	27	31	35	778	2
75	Schweigen, Armenfond	39	59	—	—	39	59	—	—	39	59	1	49	41	48
76	„ Gemeinde	31	5	—	—	31	5	—	—	31	5	1	25	32	30
77	„ Legatfond	224	31	—	—	224	31	—	—	224	31	10	15	234	46
78	Schweighofen, Gemeinde	189	19	—	—	189	19	—	—	189	19	8	36	197	55
79	Silz, Armenfond	40	53	—	—	40	53	—	—	40	53	1	52	42	45
80	„ Gemeinde	320	41	—	—	320	41	—	—	320	41	14	37	335	18
81	Spirkelbach, Armenfond	8	1	—	—	8	1	—	—	8	1	—	22	8	23
82	„ Gemeinde	28	5	—	—	28	5	—	—	28	5	1	16	29	21
83	Stein, Armenfond	22	17	—	—	22	17	—	—	22	17	1	—	23	17
84	„ Gemeinde	61	33	—	—	61	33	—	—	61	33	2	49	64	22
85	Steinfeld, Gemeinde	22	39	—	—	22	39	—	—	22	39	1	3	23	42

Ordnungs-№	Namen der Einleger.	Guthaben nach voriger Rechnung. fl	kr	Neue Einlagen. fl	kr	Total der Einlagen. fl	kr	Rückzahlungen im Jahre 1848. fl	kr	Nach Abzug bleibt Einlage. fl	kr	Antheil an dem Renten Ueberschuß ad 540 fl 59 kr nach der Verhältnißzahl fl	kr	Guthaben am Ende des Rechnungsjahres 1848. fl	kr
86	Völkersweiler, Armenfond	25	31	—	—	25	31	—	—	25	31	1	11	26	42
87	" Gemeinde	175	13	—	—	175	13	—	—	175	13	7	58	183	11
88	Vorderweidenthal, Armenfond	32	37	—	—	32	37	—	—	32	37	1	30	34	7
89	" Gemeinde	52	57	—	—	52	57	—	—	52	57	2	25	55	22
90	Waldhambach, Armenfond	15	28	—	—	15	28	15	4	—	24	—	19	—	43
91	" Gemeinde	5	29	—	—	5	29	—	—	5	29	—	15	5	44
92	Waldrohrbach, Armenfond	11	41	—	—	11	41	—	—	11	41	—	33	12	14
93	" Gemeinde	489	38	—	—	489	38	—	—	489	38	22	20	511	58
94	Wernersberg, Armenfond	10	32	—	—	10	32	—	—	10	32	—	31	11	3
95	" Gemeinde	839	57	—	—	839	57	850	—	—	—	37	50	27	47
96	Bergzabern, k. Landcommissariat, Einstandskapital des Gendarmen Andreas Neuner	—	—	164	36	164	36	—	—	164	36	6	58	171	34
	Summa	12044	1	1881	22	13925	23	3404	6	10531	20	540	59	11062	16

II. Landcommissariat Germersheim.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Gemeinden und Stiftungen.		Betrag der Einlagen. fl	kr	Betrag der Zinsen pro 1848. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahrs 1848. fl	kr
1	Bellheim, katholische Kirche		7	17	—	19	7	36
2	" protestantische Kirche		12	41	—	35	13	16
3	Berg, Armenfond		324	4	14	32	338	36
4	" Gemeinde		348	1	15	37	363	38
5	Büchelberg, Armenfond		2	48	—	8	2	56
6	" Gemeinde		34	54	1	18	36	12
7	" katholische Kirche		8	1	—	22	8	23
8	Kandel, Gemeinde		4421	41	71	18	4492	59
9	" protestantische Kirche		36	29	1	37	38	6
10	" protestantische Kirchenschaffnei Guttenberg		2	55	—	8	3	3
11	Erlenbach, Armenfond		43	34	1	58	45	32
12	" protestantische Kirche		12	4	—	32	12	36
13	Germersheim, Kantonalfond	*	3300	—	—	—	200	—
14	" Gemeinde	*	32370	36	1047	27	28367	27
15	" lateinische Schule		1	28	—	3	1	31
16	" städtisches Spital	*	12202	21	480	23	8482	44
17	Hagenbach, katholische Kirche		—	7	—	—	—	7
18	Hatzenbühl, Armenfond		8	11	—	22	8	33

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Gemeinden und Stiftungen.	Betrag der Einlagen.		Betrag der Zinsen pro 1848.		Guthaben am Ende des Jahrs 1848.	
		fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
19	Hatzenbühl, katholische Kirche *	170	51	3	53	3	53
20	Hayna, Armenfond	106	38	4	48	111	26
21	" katholische Kirche	29	55	1	21	31	16
22	Hördt, Armenfond	1	7	—	2	1	9
23	" Gemeinde	366	34	16	28	383	2
24	Jockgrim, katholische Kirche	77	6	3	3	80	9
25	Knittelsheim, protestantische Kirche	100	—	3	35	103	35
26	Kuhardt, Gemeinde	93	15	4	10	97	25
27	" katholische Kirche	7	41	—	22	8	3
28	Leimersheim, Gemeinde *	15611	8	668	51	15079	59
29	" katholische Kirche	—	7	—	—	—	7
30	Lingenfeld, Gemeinde	317	54	11	6	329	—
31	Minfeld, Armenfond	30	45	1	23	32	8
32	" Gemeinde *	1275	44	37	56	595	40
33	" katholische Kirche	47	37	2	9	49	46
34	Neuburg, Armenfond	42	58	1	56	44	54
35	" protestantische Kirche	254	59	11	27	266	26
36	Neupfotz, Armenfond	10	53	—	30	11	23
37	" Gemeinde *	4096	45	92	57	92	57
38	" katholische Kirche	8	42	—	24	9	6
39	Niederlustadt, Armenfond	226	39	10	11	236	50
40	" Gemeinde *	133	5	5	15	5	15
41	" katholische Kirche	137	27	6	9	143	36
42	Oberlustadt, Armenfond	5	56	—	15	6	11
43	" israelitischer Cultusfond	967	14	43	24	1010	38
44	" Gemeinde *	1038	9½	8	56	47	5½
45	" katholische Kirche	3	14	—	8	3	22
46	" protestantische Kirche *	977	48	19	42	97	30
47	Pforz, Armenfond	177	39	7	59	185	38
48	Rheinzabern, Armenfond *	905	42	27	19	523	1
49	" katholische Kirche	592	48	26	37	619	25
50	Rülzheim, Armenfond	1	23	—	3	1	26
51	Schaidt, Gemeinde	71	25	3	11	74	36
52	Schwegenheim, Gemeinde	19	24	—	51	20	15
53	" protestantische Kirche	600	—	25	17	625	17
54	Sondernheim, Armenfond	19	11	—	51	20	2
55	" Gemeinde	44	21	—	50	45	11
56	Steinweiler, Armenfond	29	16	1	18	30	34
57	" Gemeinde	132	26	5	55	138	21
58	" protestantische Kirche *	1659	2	50	56	50	56
59	Westheim, Gemeinde	1896	20	80	52	1977	12
60	Zeiskam, Armenfond	1	1	—	3	1	4
61	" Gemeinde *	664	26	9	47	174	13
	Summa	86091	47½	2838	49	67592	17½

Anmerkung: Die mit * bezeichneten Einlagen sind im Laufe des Jahres 1848 ganz oder theilweise zurückgezogen worden.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Magistrat der Stadt München wurde die Einziehung des dem Gold- und Silberarbeiter Johann Baptist Bollermann in München unterm 25. April l. J. verliehenen und unterm 22. Mai l. J. ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf Anwendung eines von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens, Neusilber- und Messing-Waaren zu pressen, zu vergolden und zu versilbern wegen Mangels der Neuheit und Eigenthümlichkeit beschlossen.

Erlöschung von Gewerbsprivilegien.

Nachstehende Gewerbsprivilegien wurden wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindungen in Bayern auf Grund des §. 30 Ziff. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1842, die Gewerbsprivilegien betreffend, als erloschen erklärt, nämlich:

das dem Eduard Schepard aus London unterm 23. November 1847 verliehene und unterm 1. Februar 1848 ausgeschriebene zehnjährige Gewerbsprivilegium auf Einführung der von ihm erfundenen mechanischen Vorrichtung zum Oeffnen und Schließen hängender Thore, Thüren und Fensterläden und anderer dergleichen Gegenstände;

das dem Hector Ledru zu Paris unterm 19. März v. J. verliehene und unterm 19. Juli v. J. ausgeschriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf Einführung seines neuen Systems von Maschienen zur Fabrikation von Röhren zur Leitung von Luft, Wasser und anderen Flüssigkeiten;

das dem Robert Wilhelm Urling in Brüssel unterm 24. Juni 1846 verliehene und unterm 6. August 1846 ausgeschriebene neunjährige Gewerbsprivilegium auf Einführung der von Peter Cornelius Claasen in Amsterdam erfundenen Vorrichtung gegen das Springen der Locomotiven und Wägen aus den Schienen auf Spurbahnen;

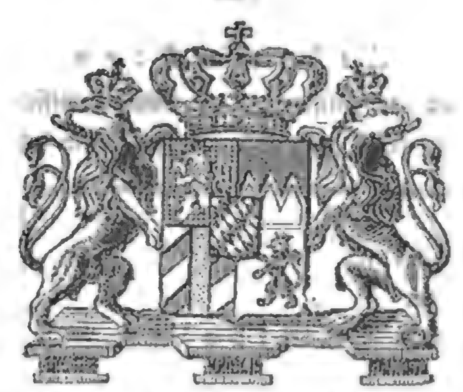
das dem Großhändler Georg Heinzelmann zu Augsburg unterm 9. April v. J. verliehene und unterm 12. August v. J. ausgeschriebene zweijährige Gewerbsprivilegium auf Anfertigung und Anwendung des von ihm erfundenen parabolvidischen Centrifugal-Regulators zur Regulirung der Bewegung aller Arten von Maschinen, und

das dem Louis Dominique Girard in Paris unterm 31. März v. J. verliehene und unterm 10. August v. J. ausgeschriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf Einführung des von ihm erfundenen hydraulischen Systems, genannt Pumpenbeweger, dessen Garnitur und bewegendes Organ auf alle blasenden Maschinen und Pumpen anwendbar ist.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 15. November 1849.

	Papier	Geld
Obligationen zu 3½ % prompt	84½	
„ „ 4 % „	92	
„ „ 5 % „	100⅜	100
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem. .	644	
„ „ Promessen per Stück Agio .	60	
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahnen.		
Ludwigshafen-Bexbach		
Sächsisch-Bayerische		

Königlich  Bayerisches
Amts- und Intelligenzblatt
für die Pfalz.

№ 76. Speyer, den 24. November 1849.

Inhalt:

pr. den 22. November 1849.

(Die Entfernung des Steuer- und Gemeinde-Einnehmers Dercum in Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß der Entweichung des Steuer- und Gemeinde-Einnehmers Dercum in Zweibrücken haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß derselbe von seinem Dienste entlassen werde.

Demzufolge wird die Einnehmerei Zweibrücken unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 21. September 1832 (Amtsblatt S. 552) zur Bewerbung ausgeschrieben.

Speyer, den 20. November 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten:
Marc.

Für den Director:
Emonts.

Schmidt.

pr. den 21. November 1849.

Bekanntmachung,

die Befestigung der Frankomarken auf den Briefen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seit Einführung der Frankomarken auf den Briefposten in Bayern ist zuweilen der Fall vorgekommen, daß in Folge ungenügender Befestigung Marken sich wieder von den Briefen abgelöst hatten und zu Verlust gegangen waren.

Zur Beseitigung dieser Vorkommen wird daher allgemein darauf aufmerksam gemacht, daß zu einer dauernden Befestigung der Marken nach der Eigenschaft des auf der Rückseite derselben befindlichen Klebestoffes unumgänglich nothwendig ist, daß Letzterer nicht blos in der Mitte, sondern auch vorzüglich rings am Rande der Marken durch mäßiges Befeuchten gehörig erweicht und sodann insbesondere an den Ecken fest an den Brief angedrückt wird.

München, den 14. November 1849.

General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen.
v. Goeb.

Tauber.

Uebersichten

der in die Verzinsungskassen für Gemeinden und Stiftungen der Landcommissariats-Bezirke Kaiserslautern und Neustadt bis zum Schlusse des Jahres 1848 gemachten Einlagen und der hiefür zugetheilten Zinsen.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Gemeinden und Stiftungen.		Betrag der Einlagen.		Betrag der Zinsen pro 1848.		Guthaben am Ende des Jahrs 1848.	
	I. Landcommissariat Kaiserslautern.		fl	kr	fl	kr	fl	kr
1	Alsenborn, protestantische Pfarrei		67	12	2	54	70	6
2	Dansenberg, Armenpflegschaft		—	56	—	3	—	59
3	" Schulfond		10	43	—	29	11	12
4	Erfenbach, Armenpflegschaft		1	32	—	5	1	37
5	" protestantische Kirche		1	21	—	3	1	24
6	Eulenbis, Armenpflegschaft		—	58	—	3	1	1
7	Erzenhausen, "		1	46	—	5	1	51
8	" Gemeinde		2	54	—	8	3	2
9	Fischbach, Armenpflegschaft		2	41	—	8	2	49
10	Falkenstein, "		3	—	—	8	3	8
11	" Gemeinde		16	28	—	41	17	9
12	Frankenstein, Armenpflegschaft		1	6	—	3	1	9
13	" protestantische Kirche	*	173	30	1	3	6	38
14	" Forststrafendispositionsfond		494	25½	—	—	494	25½
15	Gundersweiler, protestantische Kirche		96	35	4	11	100	46
16	" Gemeinde		18	58	—	49	14	38
17	Hochspeyer, Armenpflegschaft		13	6	—	34	13	40
18	" Gemeinde		1575	23	68	2	1643	25
19	" protestantische Kirche		100	—	1	32	101	32
20	Hochstein, Armenpflegschaft		1	16	—	3	1	19
21	Hohenecken, "		—	25	—	—	—	25
22	" Schulfond		10	43	—	29	11	12
23	" katholische Kirche		140	—	—	2	140	2
24	Imsweiler, Gemeinde	*	368	37½	5	45	79	17
25	" Armenpflegschaft		—	22	—	—	—	22
26	Kaiserslautern, Gemeinde		333	25	14	23	347	48
27	" israelitische Gemeinde	*	531	40	11	44	11	44
28	" protestantische Kirche		160	44	6	57	167	41
29	Lohnsfeld, Armenpflegschaft		2	39	—	8	2	47
30	Morlautern, "		—	2	—	—	—	2
31	Mehlbach, "		26	36	1	—	27	36
32	" Schulfond		80	23	3	27	83	50
33	" Gemeinde		99	48	4	19	104	7
34	Münchweiler, "		108	27	4	40	113	7
35	Niederkirchen, israelitische Gemeinde	*	129	20	4	51	4	51
36	" Gemeinde		27	30	1	10	28	40
37	Neuhemsbach, "		36	30	1	33	38	3
38	Otterbach, protestantische Pfarrei	*	31	58	1	15	1	15

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Gemeinden und Stiftungen.		Beitrag der Einlagen.		Betrag der Zinsen pro 1848.		Guthaben am Ende des Jahrs 1848.	
			fl	xr	fl	xr	fl	xr
39	Otterbach, Armenpflegschaft		—	16	—	—	—	16
40	Otterberg, "		56	55	2	27	59	22
41	" Gemeinde		32	19	1	23	33	42
42	" protestantische Kirche		250	—	6	38	256	38
43	Pörrbach, Armenpflegschaft		—	26	—	—	—	26
44	" Gemeinde		1404	29	60	39	1465	8
45	Potzbach, Armenpflegschaft		—	48	—	3	—	51
46	Rodenbach, "		1	59	—	5	2	4
47	Siegelbach, "		2	14	—	5	2	19
48	Sippersfeld, "		108	4	4	40	112	44
49	" Gemeinde		113	38	4	55	118	33
50	Sembach, Schulfond		124	8	5	21	129	29
51	Schweisweiler, Armenpflegschaft		2	46	—	8	2	54
52	Schneckenhausen, Gemeinde		55	58	2	25	58	23
53	Trippstadt, katholische Kirche	*	2	11	—	3	—	3
54	Winnweiler, Gemeinde		109	46	4	45	114	31
55	" Armenpflegschaft		4	14	—	10	4	24
56	Waldleiningen, "		2	8	—	5	2	13
57	Wartenberg-Rohrbach, Gemeinde		351	1	15	10	366	11
	Summa		6791	20	251	49	6384	50½

II. Landcommissariat Neustadt.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Gemeinden und Stiftungen.		Beitrag der Einlagen.		Betrag der Zinsen pro 1848.		Guthaben am Ende des Jahrs 1848.	
			fl	xr	fl	xr	fl	xr
1	Dürkheim, Schullehrer-Lese-Verein	*	95	6	2	12	2	15
2	Ellerstadt, Gemeinde	*	1393	44	5	46	1149	30
3	Erpolzheim, protestantische Kirche	*	456	20	12	57	13	12
4	" Gemeinde	*	295	55	8	25	8	34
5	Esthal, "		737	7	27	48	764	55
6	Gimmeldingen, "		28	39	1	16	29	55
7	" "		252	8	10	9	262	17
8	Gönnheim, "		12	46	—	34	13	20
9	Grethen, Schulhausbaufond		181	55	8	—	189	55
10	Haardt, Gemeinde		322	8	12	58	335	6
11	Hambach, katholische Kirche		—	5	—	—	—	5
12	Haßloch, " "		12	45	—	34	13	19
13	Kallstadt, protestantische Kirche		337	16	14	25	351	46
14	" " Pfarrei		63	31	2	44	66	15
15	" Gemeinde		24	41	1	6	25	47
16	Lambrecht-Grevenhausen, Gemeinde		714	47	31	24	746	11
17	Meckenheim, protestantische Kirche	*	130	—	1	22	1	22
18	" Armenfond	*	56	2	—	34	6	36
19	Neustadt, Dienstbotenanstalt		610	22	26	47	637	9
20	" katholischer Kirchenbaufond	*	3619	26	147	24	2266	50
21	Niederkirchen, Gemeinde		859	7	37	43	896	50
22	" Armenfond		88	35	3	54	92	29

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Gemeinden und Stiftungen.	Betrag der Einlagen.		Betrag der Zinsen pro 1848.		Guthaben am Ende des Jahrs 1848.	
		fl	xr	fl	xr	fl	xr
23	Rödersheim, Gemeinde	240	42	11	26	273	41
24	Speyerdorf, protestantische Kirche	262	15	10	35	251	17
25	Ungstein, " "	173	9	7	36	180	45
26	Wachenheim, Gemeinde (Weilsches Depositum)	291	46	12	49	304	35
27	" protestantische Kirche *	17	27	—	42	—	42
28	Weidenthal, " " *	126	8	2	33	2	33
29	" " Pfarrei *	206	30	—	25	—	25
30	" Localhülfskasse	316	16	13	53	330	9
31	" katholische Pfarrei	410	6	17	39	419	45
32	" " Kirche *	739	50	19	18	191	41
33	" Gemeinde	9066	13	398	8	9464	21
34	Weisenheim a. S., protestantische Kirche	75	2	3	18	78	20
35	Winzingen, Armensond	87	35	3	52	91	27
		22297	24	910	16	19466	14

Anmerkung: Die mit * bezeichneten Einlagen sind im Laufe des Jahres 1848 ganz oder theilweise zurückgezogen worden.

Ueber

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Korn. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Spelz. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.	
			fl	xr		fl	xr		fl	xr		fl	xr		fl	xr		fl	xr
Dürkheim	October	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Edenkoben	6. "	4	3	24	3	5	33	36	2	47	27	3	43	312	2	49	416	2	7
"	13. "	11	3	50	7	5	45	18	2	43	14	3	37	228	2	49	304	2	7
"	20. "	5	3	50	4	5	45	11	2	50	8	3	47	75	2	45	101	2	4
"	27. "	2	3	56	1	5	45	8	2	48	6	3	45	336	2	49	449	2	7

Dienstesnachrichten.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 8. November l. J. ist dem bisherigen Studienlehrer Stephan Geeck an der Lateinschule zu Kaiserslautern allergnädigst gestattet worden in die 2. Klasse besagter Anstalt vorzurücken, und die dadurch erledigte untere Lehrstelle dem bisherigen Studienlehrer zu Pirmasens, Eduard Luckner, übertragen worden.

Vermöge höchster Ministerial-Entschließung vom 8. November l. J. haben Seine Majestät der König dem Studienlehrer an der lateinischen Schule zu Bergzabern, Friedrich Keim, die an der lateinischen Schule zu Dürkheim erledigte dritte Lehrstelle allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. November l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Friedrich Pfleger von Nußbach, bisher auf dem Drehenthalerhofe verwendet, zum Verweser der Gehülfenstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Otterberg, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. November l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Carl Mosbacher von Deidesheim zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Enkenbach ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. November l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Heinrich Keiper von Waldgrehweiler zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Schönborn, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

sicht

des Monats October 1849.

Spelzkern.						Gerst.						Hafer.						Bemerkungen.
Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		
	fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	wurden nicht eingesendet.
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	14	2	24	16	2	12	
—	—	—	—	—	—	3	2	20	2	2	55	34	2	23	37	2	11	
—	—	—	—	—	—	2	2	30	1	3	8	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	5	2	20	4	2	55	17	2	21	18	2	9	

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter. fl	kr	Korn. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter. fl	kr	Spelz. Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter. fl	kr
Kandel	3. October	68	3	44	45	5	36	6	2	25	4	3	37	121	2	48	104	3	16
″	10. ″	28	3	52	19	5	48	2	2	24	1	3	36	25	2	50	21	3	17
″	17. ″	25	3	42	17	5	33	2	2	34	1	3	51	62	2	50	54	3	17
″	24. ″	87	3	42	58	5	33	53	2	26	35	3	39	90	2	51	78	3	18
″	31. ″	47	3	34	31	5	21	6	2	35	4	3	27	96	2	42	83	3	9
Kaiserslautern	2. ″	66	3	27	46	4	58	246	2	36	169	3	48	1208	2	26	1438	2	3
″	9. ″	186	3	21	129	4	41	444	2	31	304	3	40	2164	2	17	2457	1	55
″	16. ″	196	3	21	135	4	41	686	2	29	470	3	46	2494	2	13	2970	1	52
″	23. ″	120	3	24	83	4	49	446	2	31	305	3	40	1762	2	14	2098	1	53
″	30. ″	102	3	22	71	4	44	604	2	34	414	3	41	2482	2	18	2955	1	56
Landau	4. ″	188	3	39	129	5	20	21	2	39	15	3	42	435	2	47	512	2	21
″	11. ″	72	3	40	49	5	21	9	2	41	6	3	45	464	2	48	546	2	22
″	18. ″	49	3	37	34	5	17	23	2	51	16	3	59	101	2	52	119	2	26
″	25. ″	120	3	44	89	5	27	18	2	46	13	3	52	420	2	52	494	2	25
″	31. ″	36	3	50	24	5	35	11	2	50	8	3	58	119	2	54	140	2	28
Neustadt	2. ″	64	3	43	43	5	34	94	2	42	78	3	46	172	2	54	184	2	37
″	6. ″	155	3	48	103	5	42	99	2	44	71	3	48	492	2	47	541	2	30
″	9. ″	89	3	49	59	5	43	42	2	42	30	3	46	288	3	2	317	2	44
″	13. ″	246	3	50	164	5	45	77	2	38	50	3	41	350	3	1	355	2	43
″	16. ″	250	3	44	167	5	36	48	2	33	35	3	35	150	2	56	165	2	39
″	20. ″	107	3	45	71	5	37	99	2	31	71	3	31	139	2	50	153	2	33
″	23. ″	145	3	46	97	5	39	82	2	39	59	3	43	233	2	47	256	2	30
″	27. ″	56	3	50	38	5	45	46	2	38	33	3	42	179	2	53	197	2	36
″	30. ″	133	3	48	89	5	42	61	2	41	44	3	45	192	2	50	211	2	33
Speyer	2. ″	27	3	39	17	5	40	54	2	39	36	4	1	260	2	35	297	2	16
″	9. ″	25	3	41	16	5	44	16	2	39	10	4	1	298	2	34	338	2	15
″	16. ″	29	3	41	18	5	44	129	2	39	85	4	1	225	2	36	267	2	18
″	23. ″	4	3	45	3	5	51	65	2	37	43	3	58	161	2	43	184	2	23
″	30. ″	12	3	40	8	5	43	138	2	34	90	3	54	175	2	41	199	2	21
Zweibrücken	4. ″	450	4	16	300	6	24	358	2	40	247	3	52	17	2	48	20	3	12
″	11. ″	605	4	16	404	6	24	442	2	40	304	3	52	21	2	41	25	3	6
″	18. ″	406	3	54	271	5	51	399	2	38	275	3	48	29	2	39	34	3	—
″	25. ″	594	3	57	396	5	54	525	2	40	362	3	52	56	2	36	66	2	57
″	31. ″	184	4	5	122	6	12	268	2	44	185	3	56	9	2	40	11	3	1
Pirmasens	3. ″	31	4	9	19	6	38	73	2	45	50	3	57	4	2	36	5	2	4
″	10. ″	34	3	51	21	6	19	163	2	39	113	3	48	14	2	34	17	2	3
″	17. ″	82	3	56	51	6	17	182	2	35	126	3	43	10	2	19	12	1	51
″	24. ″	47	3	45	29	6	—	146	2	28	101	3	33	1	2	4	1	1	39
″	31. ″	65	3	36	40	5	45	105	2	30	72	3	36	—	-	—	—	-	—
Bergzabern	2. ″	5	3	37	3	5	38	6	2	30	4	3	33	—	-	—	—	-	—
″	5. ″	5	3	35	3	5	35	10	2	24	7	3	25	—	-	—	—	-	—
″	9. ″	4	3	38	2	5	39	6	2	24	4	3	25	—	-	—	—	-	—
″	16. ″	5	3	39	3	5	40	7	2	26	5	3	28	—	-	—	—	-	—
″	19. ″	6	3	37	3	5	38	12	2	25	8	3	26	—	-	—	—	-	—
″	23. ″	2	3	37	1	5	38	5	2	28	3	3	29	—	-	—	—	-	—
″	26. ″	6	3	36	4	5	36	9	2	28	6	3	29	—	-	—	—	-	—
″	30. ″	5	3	36	3	5	36	10	2	27	8	3	29	5	2	25	6	2	—

Spelzkern.						Gerst.						Hafer.						Bemerkungen.
Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		
	fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr	
25	4	—	17	6	—	6	2	29	5	2	55	5	2	20	5	2	6	
20	4	—	14	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	6	2	27	5	3	6	7	2	12	7	2	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
10	3	45	6	5	—	4	2	30	3	3	7	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	504	2	34	388	3	20	688	2	10	765	1	57	
—	—	—	—	—	—	440	2	30	339	3	15	1506	1	55	1673	1	43	
—	—	—	—	—	—	476	2	31	366	3	12	1568	1	55	1730	1	43	
—	—	—	—	—	—	374	2	31	288	3	20	804	2	1	893	1	49	
—	—	—	—	—	—	520	2	29	400	3	12	1226	2	—	1362	1	46	
—	—	—	—	—	—	78	2	39	61	3	23	34	2	30	39	2	12	
—	—	—	—	—	—	47	2	33	37	3	15	16	2	33	18	2	15	
—	—	—	—	—	—	21	2	40	16	3	24	30	2	24	34	2	7	
—	—	—	—	—	—	61	2	41	48	3	26	22	2	26	25	2	9	
—	—	—	—	—	—	22	2	38	17	2	32	18	2	27	21	2	10	
—	—	—	—	—	—	47	2	25	38	3	1	15	2	26	14	2	11	
—	—	—	—	—	—	82	2	23	66	2	58	51	2	24	56	2	10	
—	—	—	—	—	—	4	2	29	3	3	6	30	2	26	33	2	11	
—	—	—	—	—	—	32	2	27	26	3	4	99	2	23	109	2	9	
—	—	—	—	—	—	24	2	28	19	3	5	20	2	23	22	2	9	
—	—	—	—	—	—	24	2	33	19	3	11	113	2	14	115	2	1	
—	—	—	—	—	—	20	2	27	16	3	4	36	2	21	39	2	7	
—	—	—	—	—	—	45	2	35	36	3	14	33	2	24	36	2	10	
—	—	—	—	—	—	25	2	31	20	3	8	47	2	23	52	2	9	
—	—	—	—	—	—	42	2	13	32	2	55	61	2	15	69	1	58	
—	—	—	—	—	—	61	2	11	46	2	52	62	2	18	70	2	1	
—	—	—	—	—	—	50	2	14	38	2	55	50	2	22	57	2	4	
—	—	—	—	—	—	21	2	15	16	2	58	42	2	19	48	2	2	
—	—	—	—	—	—	45	2	19	34	3	3	38	2	26	44	2	8	
—	—	—	—	—	—	42	2	38	34	3	5	169	1	46	188	1	35	
—	—	—	—	—	—	110	2	38	90	3	5	249	1	50	276	1	39	
—	—	—	—	—	—	100	2	40	81	3	2	219	1	46	243	1	35	
—	—	—	—	—	—	74	2	23	56	2	54	362	1	52	402	1	42	
—	—	—	—	—	—	10	2	12	8	2	41	136	1	54	151	1	44	
—	—	—	—	—	—	1	1	52	1	2	14	68	1	50	79	1	34	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	59	1	49	68	1	33	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	64	1	52	74	1	36	
—	—	—	—	—	—	3	1	58	2	2	21	66	1	49	76	1	33	
—	—	—	—	—	—	5	1	49	4	2	10	124	1	48	144	1	32	
—	—	—	—	—	—	1	2	26	1	3	6	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	2	2	20	2	3	2	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	1	2	20	1	3	2	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	2	2	21	2	3	3	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	2	2	25	2	3	5	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	1	2	25	1	3	5	—	—	—	—	—	—	

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Kartoffel- und Butter- ꝛc. Preise im Monate October 1849.

Orte.	Mittlere Taxe für								Mittlere Preise für																	
	Schwarz-Brod		Weiß-Brod		Ochsen-Fleisch		Kalb-Fleisch		Schwarz-Mehl		Weiß-Mehl		Butter		Kartoffeln per 50 Kilogramm.		Bohnen		Erbsen		Linsen		Heu		Stroh	
	per Kilogramm.								per Kilogramm.								per Liter.						per 50 Kilogramm.			
	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	fl	Xr	Xr	p	Xr	p	Xr	p	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim (wurden nicht eingesendet.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frankenthal (wurden nicht eingesendet.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Germersheim	3	3	5	—	24	—	19	—	4	—	10	3	32	—	—	40	4	—	6	—	6	—	1	12	—	38
Kaiserslautern	3	$2\frac{2}{3}$	6	—	20	—	16	—	4	—	9	3	30	—	—	40	6	—	4	—	6	—	—	55	—	36
Landau	3	$2\frac{2}{3}$	6	$1\frac{1}{3}$	24	—	20	—	6	—	10	—	30	—	1	36	5	—	6	—	6	—	1	12	—	48
Pirmasens	4	1	7	2	18	—	16	—	5	—	12	—	40	—	—	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Speyer	3	—	8	—	24	—	18	—	6	—	12	—	40	—	—	30	6	—	6	—	6	—	1	—	—	30
Zweibrücken	4	—	8	—	20	—	16	—	8	—	12	—	36	—	—	44	6	—	6	—	6	—	1	—	—	40

Königlich Bayerisches Amts- und Intelligenzblatt



für die Pfalz.

№ 77. Speyer, den 27. November **1849.**

Inhalt:

Gesetz,

die provisorische Erhebung der Steuern für 18$\frac{49}{50}$ betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtiget, die für 18$\frac{48}{49}$ bewilligten Steuern, mit Ausnahme der Einkommen- und Capital-Steuer, einstweilen gegen seinerzeitige Abrechnung auf die für die VI. Finanzperiode, namentlich für das Jahr 18$\frac{49}{50}$ festzusetzenden Steuern, an den Verfallzeiten nach den bisherigen Bestimmungen, jedoch mit Beschränkung auf die bis 31. März nächsthin verfallenden Ziele, auch im Jahre 18$\frac{49}{50}$ zu erheben.

Art. 2.

Mit den nach Art. 1 zur provisorischen Erhebung kommenden Steuern sind auch die auf dieselben treffenden Kreisbeischläge gleichfalls in dem für das Jahr 18$\frac{48}{49}$ bestimmten Maße für 18$\frac{49}{50}$ zu erheben, gegen Abrechnung auf den Beischlagsbetrag, welcher innerhalb des für jeden Kreis zu bestimmenden Maximums durch den nächsten Landraths-Abschied festgesetzt werden wird.

Art. 3.

Unser Staatsminister der Finanzen ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 18. November 1849.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner.
Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der geheime Secretär des Staatsraths,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

das Verfahren bei Preßvergehen in der Pfalz betr.

Maximilian II.,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben zur Vollziehung der §§. 6 und 9 des Edicts über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 4. Juni 1848 im Pfalz-Kreise nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen:

Art. 1.

Ueber die Vergehen, welche durch die Presse oder durch Gemälde, Bilder, Zeichnungen, Kupferstiche, Erzeugnisse der Lithographie, Holzschnitte, überhaupt durch irgend eine Art und Form sinnlicher Darstellungen und Mittheilungen an das Publikum begangen werden, haben die Schwurgerichte zu erkennen, und es findet bezüglich der Verweisung, Verhandlung und Aburtheilung das für Verbrechen vorgeschriebene Verfahren statt, jedoch mit folgenden Abänderungen:

Art. 2.

Die Erlassung eines Leibverhaftsbefehls (Art. 134, 231, Abs. 2 und 3, 232, 233 und 239 des Gesetzbuches über das Strafverfahren) findet in diesen Fällen nicht statt.

War jedoch die Verhaftung des Beschuldigten schon vor der Verweisung angeordnet, so kann die Rathskammer die Fortdauer derselben bis zur Aburtheilung der Sache verfügen, ausgenommen, wenn die Verweisung wegen eines nur mit Geldstrafe bedrohten Vergehens erfolgt. In diesem Falle hat die Rathskammer die Freilassung des Beschuldigten zwar gleichzeitig mit der Verweisung zu verordnen; sie wird aber erst nach eingetretener Bestätigung des Verweisungsbeschlusses vollzogen.

Auch nach der Verweisung hat die Anklagekammer des Appellationsgerichts auf Begehren des Beschuldigten über dessen Freilassung gegen Sicherheitsleistung zu entscheiden.

Art. 3.

Die Errichtung eines Anklageacts findet nicht statt, dagegen ist in den Verweisungsbeschlüssen der Gegenstand der Beschuldigung genau zu bezeichnen; auch sind die Strafgesetze anzuführen, deren Bestimmungen zur Anwendung kommen sollen.

Art. 4.

Das Verhör durch den Präsidenten des Schwurgerichts, die Ernennung eines Vertheidigers von Amtswegen und die unentgeltliche Ertheilung von Abschriften der Untersuchungsacten fallen ebenfalls hinweg.

Art. 5.

Der General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte ist auch befugt, den Beschuldigten ohne vorausgehende förmliche Untersuchung unmittelbar vor das Schwurgericht vorladen zu lassen.

Zu diesem Ende übergibt er dem Präsidenten des Schwurgerichts einen Antrag auf Festsetzung des Sitzungstages zur Verhandlung, in welchem die im Art. 3 vorgeschriebenen Angaben enthalten seyn sollen.

Art. 6.

Der Beschuldigte soll wenigstens zehn freie Tage vor der festgesetzten Sitzung zur Verhandlung vorgeladen werden.

Wohnt der auf freiem Fuß befindliche Beschuldigte weiter als drei Myriameter von dem Gerichtssitz entfernt, so ist die Frist um einen Tag für je drei Myriameter der Entfernung zu verlängern.

Art. 7.

Zugleich mit der Vorladung soll dem Beschuldigten das Verweisungsurtheil des Appellationsgerichtes und im Falle einer unmittelbaren Vorladung der im Art. 5 vorgeschriebene Antrag des General-Staatsprokurators abschriftlich zugestellt werden; auch soll der auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte von der ihm gemäß Art. 9 zustehenden Befugniß in Kenntniß gesetzt werden.

Art. 8.

Die Bestimmungen der Art. 315 und 394 des Gesetzbuches über das Strafverfahren in Betreff der vorgängigen Bekanntmachung der vorzuführenden Zeugen und der Zustellung der Geschwornenliste kommen nur alsdann zur Anwendung, wenn der Beschuldigte verhaftet ist.

Art. 9.

Befindet sich der Beschuldigte auf freiem Fuße, so soll der General-Staatsprokurator die Zeugen- und die Geschwornenliste, unter Beobachtung der in den Art. 315 und 394 des Gesetzbuches über das Strafverfahren bestimmten Fristen, auf der Kanzlei des Appellationsgerichtes oder, falls die Assisen nicht am Sitze des Gerichts abgehalten werden, auf der Kanzlei des Bezirksgerichtes zur Einsicht des Beschuldigten, seines Vertheidigers oder sonstigen Bevollmächtigen hinterlegen.

Die Zeit der Hinterlegung hat der Gerichtsschreiber auf den Listen zu beurkunden.

Art. 10.

Wenn die in dem Art. 6 vorgeschriebene Frist nicht eingehalten, oder eine der in den Art. 3, 5. Abs. 2 und Art. 7 enthaltenen Vorschriften verletzt wurde, so kann der Beschuldigte vor dem Schwurgerichtshofe im ersten Falle eine kostenfreie Vertagung der Verhandlung und im zweiten Falle die Vernichtung des Verfahrens verlangen.

Im Falle einer mangelhaften Kundmachung der Zeugen kommt der Art. 315 des Gesetzbuches über das Strafverfahren zur Anwendung.

Art. 11.

Die unbedingte Befugniß, welche der Art. 372 des Strafgesetzbuches dem Beschuldigten ertheilt, die Verfolgung wegen Verläumdung durch Denunciation aufzuhalten, wird bei Preßvergehen für den Fall, daß darüber eine Voruntersuchung eingeleitet ist, in der Art beschränkt, daß der Beschuldigte dieses Rechtes verlustig wird, wenn er nicht diejenigen Behelfe, welche geeignet sind, eine Untersuchung gegen den Bezichtigten zu veranlassen, dem Untersuchungsrichter in einer durch diesen in einem Verhöre festzusetzenden Frist, die jedoch nicht geringer als acht Tage seyn darf, angibt. Der Untersuchungsrichter ist verpflichtet, hiebei den Beschuldigten auf den durch vorstehende Bestimmung angedrohten Rechtsnachtheil ausdrücklich aufmerksam zu machen, und es muß dies im Protokolle niedergelegt werden.

Das Bezirksgericht hat in solchem Falle die Erheblichkeit der angegebenen Behelfe zu prüfen, und wenn sie eine Untersuchung zu veranlassen geeignet sind, die Verfolgung wegen Verläumdung einstweilen einzustellen. Während der Dauer dieser Einstellung ruht die Verjährung hinsichtlich der Verläumdung.

Art. 12.

Wurden einem öffentlichen Beamten, einem Agenten der öffentlichen Gewalt oder einer Person, welche auch nur vorübergehend mit einem öffentlichen Dienste betraut war, bezüglich seiner Amtshandlungen solche bestimmte Thatsachen zum Vorwurfe gemacht, die, wenn sie wahr wären, den Bezichtigten zwar nicht einer peinlichen Strafe, wohl aber der Verachtung oder dem Hasse seiner Mitbürger aussetzen würden, so steht auch in dieser Beziehung

dem Beschuldigten der Beweis der Wahrheit ohne Beschränkung der Beweismittel zu.

Unbeschadet des Gegenbeweises ist dieser Beweis vor dem Schwurgerichte zu führen, und dessen Zulässigkeit dadurch bedingt, daß der Beschuldigte innerhalb 5 Tagen nach Zustellung der Vorladung in die Gerichtssitzung sowohl dem General-Staatsprokurator, als auch der etwa gegen ihn aufgetretenen Civilpartei

1. eine genaue Aufstellung der zu beweisenden Thatsachen,
2. Abschrift der als Beweismittel dienenden Urkunden, und
3. die genaue Verzeichnung der zu vernehmenden Zeugen nach Namen, Gewerbe und Wohnort,

zustellen läßt.

Hinsichtlich der Gegenbeweiszeugen kommen die Bestimmungen der Art. 8, 9 und 10, Abs. 2 zur Anwendung.

Art. 13.

Statt des nach Art. 313 des Gesetzbuches über das Strafverfahren vorzulesenden appellationsgerichtlichen Urtheils und des Anklageactes wird das Verweisungsurtheil und im Falle der unmittelbaren Vorladung der im Art. 5 bezeichnete Antrag des General-Staatsprokurators vorgelesen.

Art. 14.

Wenn der Beschuldigte an dem zur Verhandlung festgesetzten Tage nicht erscheint, und die Vorladung desselben den Erfordernissen der Art. 3, 5, 6 und 7 entsprechend gefunden wird, so schreitet der Gerichtshof sofort ohne Zuziehung von Geschworenen zur Verhandlung und Aburtheilung der Sache.

Art. 15.

Wenn der nicht erschienene Beschuldigte verurtheilt wird, so kann er gegen das Urtheil binnen fünf Tagen nach der an ihn geschehenen Zustellung desselben durch Erklärung auf der Kanzlei des Appellationsgerichtes Einspruch erheben.

Diese Frist wird, wenn der Beschuldigte weiter als drei Myriameter von dem Gerichtssitze entfernt wohnt, um einen Tag für je drei Myriameter der Entfernung verlängert.

Wenn der Beschuldigte bei dem Aufruf der Sache in der Sitzung gegenwärtig war, sich aber vor der Erlassung des Urtheils entfernte, so steht ihm gegen dasselbe kein Einspruch zu.

Art. 16.

Von der aufgenommenen Einspruchs-Erklärung hat der Gerichtsschreiber sofort den General-Staatsprokurator in Kenntniß zu setzen und dieser veranlaßt die Festsetzung des Sitzungstages zur neuerlichen Verhandlung der Sache bei den Assisen des laufenden oder des folgenden Quartals durch den Präsidenten des Schwurgerichts.

Hinsichtlich der dem Beschuldigten deßfalls zuzustellenden neuerlichen Vorladung soll die im Art. 6 bezeichnete Frist eingehalten werden; — übrigens soll darin einfach der Tag der Verhandlung, mit Hinweisung auf die frühere Vorladung, bezeichnet werden.

Art. 17.

Erscheint der Beschuldigte in der festgesetzten Sitzung, so wird die Sache aufs Neue im ordentlichen Verfahren verhandelt und abgeurtheilt.

Die durch sein früheres Nichterscheinen veranlaßten Kosten bleiben dem Beschuldigten aber selbst im Falle seiner Freisprechung zur Last, ausgenommen, wenn bei der ersten Vorladung die Vorschriften der Art. 3, 5 Abs. 2, Art. 6 und 7 nicht vollständig beobachtet waren, oder der Beschuldigte nachweiset, daß er sich in der Unmöglichkeit befunden habe, der Vorladung Genüge zu leisten.

Art. 18.

Wenn der Beschuldigte in der zur Verhandlung festgesetzten Sitzung auf gehörige Vorladung neuerdings ausbleibt, so wird der Einspruch vor dem Gerichtshofe sofort verworfen und der Beschuldigte in die durch den Einspruch veranlaßten Kosten verurtheilt.

Dem Verurtheilten steht in solchem Falle kein anderes Rechtsmittel zu, als die Nichtigkeits-Beschwerde (Cassationsrecurs).

Art. 19.

In Betreff der Nichtigkeitsbeschwerde (des Cassationsrecurses) kommen die Bestimmungen des Gesetzbuches über das Strafverfahren für Criminalsachen zur Anwendung; jedoch ist bei dem Recurse des Verurtheilten die gesetzliche Geldstrafe wie in anderen Vergehenssachen zu hinterlegen.

Gegen das Urtheil des Appellationsgerichtes, durch welches die Sache vor das Schwurgericht verwiesen wurde, so wie gegen Incident-Urtheile, kann der Recurs nur zugleich mit dem Recurse gegen das Endurtheil erhoben werden, und kein früher eingelegter Recurs berechtigt das Schwurgericht die Verhandlungen der Hauptsache zu verschieben.

Art. 20.

Das gegenwärtige Gesetz tritt sofort nach seiner Publikation durch das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit, und soll auf alle im Art. 1 bezeichneten Vergehen angewendet werden, über welche nicht bereits rechtskräftig entschieden ist.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 18. November 1849.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner.
Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der geheime Secretär des Staatsraths:
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Abschaffung der Strafen des bürgerlichen Todes, der öffentlichen Ausstellung und der Brandmarkung betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die Vorschriften der Strafgesetze über den bürgerlichen Tod treten mit dem Tage der Verkundigung des gegenwärtigen Gesetzes außer Wirksamkeit.

Mit demselben Tage erlöschen die Wirkungen des bereits eingetretenen bürgerlichen Todes, jedoch unbeschadet der von dritten Personen erworbenen Privatrechte.

Das vor dem Eintritte des bürgerlichen Todes bestandene Heimathrecht lebt kraft des gegenwärtigen Gesetzes wieder auf.

Art. 2.

Was der Art. 10 Theil I. des bayerischen Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 in Bezug auf die Unfähigkeit der Zuchthaussträflinge zu jeder Verfügung über das Ihrige auf den Todesfall oder unter Lebenden während der Strafzeit verordnet, findet auch Anwendung auf die Kettensträflinge.

Art. 3.

Die Bestimmungen des Art. 28 bis 31 des pfälzischen Strafgesetzbuches sind ausgedehnt auf diejenigen, welche, in Anwendung dieses Gesetzbuches, zu einer Strafe verurtheilt worden sind oder in Zukunft verurtheilt werden, die bisher den bürgerlichen Tod zur Folge hatte.

Art. 4.

Die Strafen der Brandmarkung und der öffentlichen Ausstellung sind mit dem im Artikel 1 bezeichneten Tage abgeschafft.

Art. 5.

Wo nach dem pfälzischen Strafgesetzbuche der Pranger die Hauptstrafe ist, tritt an dessen Stelle der Verlust der staatsbürgerlichen Rechte, und es kann überdieß auf Gefängniß bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Art. 6.

Die Dauer der Strafe der Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit und der Einsperrung wird vom Tage der Rechtskraft des Urtheils an gerechnet.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 18. November 1849.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner.

Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der geheime Secretär des Staatsraths,

Rath Seb. v. Kobell.

Nro. 3055 S. pr. den 23. November 1849

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Neunburg vorm Wald betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Physikats-Stelle zu Neunburg v. W. in dem Regierungsbezirke Oberpfalz und Regensburg ist in Erledigung gekommen, welches hiermit für allenfallsige Bewerber bekannt gegeben wird.

Speyer, den 22. November 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

v. Zenetti.

Luttringshausen.

Nro. 2616 S. pr. den 23. November 1849.

(Das Gesuch des Medicinalrathes Dr. E. Schmalz, Gehör- und Spracharzt aus Dresden, um die Erlaubniß, bei seinen Besuchsreisen in die k. b. Staaten Gehör- und Sprachkranke selbstständig behandeln zu dürfen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Medizinalrath Dr. Eduard Schmalz aus Dresden hat um die Erlaubniß nach gesucht, Gehör- und Sprachkranke bei seinen Besuchsreisen in den Königl. bayerischen Staaten selbstständig behandeln zu dürfen. Da der Königl. Obermedizinalausschuß dieses Gesuch gutachtlich bevorwortet hat, so wurde demselben vom Königl. Staatsministerium des Innern diese Bitte genehmigt, und werden hiermit falls der genannte Arzt die Pfalz bereisen sollte, sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Kantons-Physikate von dieser höchsten Genehmigung in Kenntniß gesetzt.

Speyer, den 22. November 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

v. Zenetti.

Schalk.

Nro. 3197 S. pr. den 21. November 1849.

(Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Reichenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Reichenbach in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanats-Bezirke Homburg, zählt in zwölf dazu gehörigen Ortschaften 1137 Parochianen, und erträgt:

	fl	kr
1. an Staatsgehalt	232	—
2. Aus Realitäten, mit Einschluß der Pfarrwohnung	20	—

	fl	kr
3. Aus Grundrenten	—	18
4. Aus dem Kirchenvermögen	26	20
5. Von Stolgebühren	38	20
Sohin . .	316	58

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 5 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 21. November 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
abs. Præs.
Marc.
Luttringshausen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 11. d. M. allergnädigst bewogen gefunden, auf die durch Dienstentsetzung des Notärs Joseph Martin Reichard in Speyer erledigte Notariats-Stelle den Notär Carl Hoseus von Cusel, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen.

Zufolge allerhöchsten Rescripts vom 11. d. M. haben Seine Majestät der König den Steuer-Controleur August Roos in Pirmasens, seiner Bitte willfahrend, auf das erledigte Steuer-Controlamt Homburg allergnädigst zu versetzen geruht.

Vermöge höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 8. d. M. haben Seine Majestät der König die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Mimbach dem Steuercontrolamts-Gehülfen Heinrich Linz von Speyer allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. November 1849, wurde der Schuldienst-Exspectant Jacob Zehfuß von Iggelheim zum zweiten Gehülfen an der katholischen Schule zu Neupfotz, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Zufolge Beschlusses Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. November l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Johann Spitzfaden von Frankweiler zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Nußdorf, Landcommissariats Landau, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. November 1849, wurde der Lehrer Heinrich Stichter in definitiver Eigenschaft zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Bellheim, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 15. November d. J. den dermaligen protestantischen Schullehrer zu Offenbach, Philipp Vögeli, zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Kandel ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. November 1849, wurde der Schuldienst-Exspectant Johann Kissel von Iggelheim zum Gehüfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Iggelheim, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. November 1849, wurde der dermalige Gehülfe an der protestantischen Schule zu Godramstein, Philipp Back, zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Siebeldingen, Landcommissariats Landau jedoch nur in provisorischer Eigenschaft, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. November l. J., wurden:

1. der Schuldienst-Exspectant Augustin Heimberger von Orb zum Gehülfen an der zweiten, und der Schuldienst-Exspectant Franz Stubenrauch von Kandel zum Gehülfen an der untern Abtheilung der katholisch-teutschen Schule zu Jockgrim, Landcommissariats Germersheim;
2. der Schuldienst-Exspectant Ludwig Laux von Weidenthal zum Privatgehülfen des protestantischen Lehrers Staudt zu Annweiler, Landcommissariats Bergzabern;
3. der dermalige Gehülfe zu Großkarlbach, Georg Stork, zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Gerolsheim, Landcommissariats Frankenthal, in provisorischer Eigenschaft;
4. der Schuldienst-Exspectant Philipp Baum von Rittersheim zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Mauchenheim, Landcommissariats Kirchheim, endlich
5. der Schuldienst-Exspectant Heinrich Sauermilch von Kerzenheim zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Stauf, Landcommissariats Kirchheim,

ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 15. November d. J. den bisherigen Lehrer zu Elmstein, Wendelin Häge von Haßloch, zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Lambrecht-Grevenhausen, Landcommissariats Neustadt, in provisorischer Eigenschaft, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. l. M., wurde der Schuldienst-Exspectant Nicolaus Klaus von Niederkirchen zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Niederkirchen, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

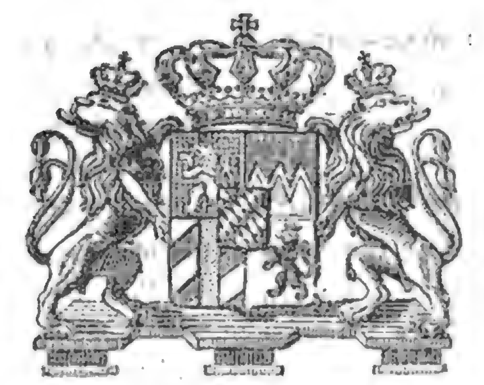
Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 15. November d. J. den Schulgehülfen Jacob Simon von St. Lambrecht, zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Sondernheim, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Bestellung auf das Amts- und Intelligenzblatt und seiner Beilage pro 1850.

Bei dem Herannahen des Jahresschlusses, werden, im Hinblicke auf das im Amts-Intelligenzblatte 1848, Seite 659 enthaltene, Königl. Regierungs-Ausschreiben vom 19. November 1848, ad Nrm. 2150 C, sowohl die Advocaten, Notäre, Steuer- und Gemeinde-Einnehmer, dann die Gemeinden- und Pfarrämter, als auch die übrigen Bezieher obiger Blätter, auf die rechtzeitige Bestellung derselben bei der Königl. Postanstalt aufmerksam gemacht, die Letztere insbesondere aber ersucht, ihre Zustellungslisten in möglichster Bälde einzusenden, damit die zu veranstaltende Auflage beider Blätter richtig bemessen werden könne.

Speyer, den 24. November 1849.

Die Königl. Redaction.

Königlich  Bayerisches
Amts- und Intelligenzblatt
für die Pfalz.

№ 78. Speyer, den 29. November 1849.

Inhalt:

Königlich Verordnung,

die Besteuerung des Runkelrübenzuckers für die zweijährige Periode vom 1. September 1848 bis dahin 1850 betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Nachdem Wir im Einverständnisse mit den übrigen Zollvereinsstaaten für angemessen erkannt haben, die der Fabrikation des Runkelrübenzuckers bisher gewährten Steuer-Erleichterungen auch für die gegenwärtige Periode vom 1. September 1848 bis dahin 1850 fortbestehen zu lassen, so wird die Pos. II. Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 19. Juli 1848, die Zuckerzölle und die Besteuerung des Runkelrübenzuckers für die zweijährige Periode vom 1. September 1848 bis dahin 1850 betreffend, (Regierungsblatt von 1848 S. 741) *) wodurch die Erhöhung des betreffenden Steuersatzes von einem Gulden fünf und vierzig Kreuzer auf drei Gulden dreißig Kreuzer für den Centner Rübenrohzucker bestimmt worden, hiemit außer Wirkung gesetzt, und soll es innerhalb der mehrbezeichneten Periode bei dem bisherigen Steuersatze von einem Gulden fünf und vierzig Kreuzer für den Centner Rübenrohzucker sein Verbleiben haben.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Nymphenburg, den 5. November 1849.

Max.

von der Pfordten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Ministerialrath
Frhr. v. Brück.

*) Amts-Intelligenzblatt 1848, S. 393.

Ad Nrm. 2520 S. pr. den 24. November 1849.

(Die Anstellungs-Prüfung der katholischen Schuldienst-Exspectanten pro 1849 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der diesjährigen Anstellungs-Prüfung an dem katholischen Schullehrer-Seminar in Speyer, welche den 27., 29. und 30. des v. M. stattgefunden, haben sich neunzehn Schuldienst-Exspectanten unterzogen.

Die Qualifications-Noten, welche dieselben bei dieser Prüfung sich erworben haben, werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Beifügen, daß diejenigen drei Schuldienst-Exspectanten, welche bei dieser Prüfung zu erscheinen verhindert gewesen, unfehlbar dieselbe im nächsten Jahre zu bestehen haben.

Katholische Schuldienst-Exspectanten.

I. 1. Klasse der vorzüglich Befähigten.

1. Wilhelm LeMaire, geboren zu Kaiserslautern den 5. November 1827; Gehülfe an der teutschen Schule zu Kaiserslautern.

2. Thomas Fluck, geboren zu Niederkirchen den 18. November 1825; Verweser an der teutschen Schule zu Niederkirchen.

3. Andreas Spieß, geboren zu Dernbach den 6. Januar 1825; Gehülfe an der teutschen Schule zu Rödersheim.

4. Michael Donauer, geboren zu Zellenbach den 17. November 1825; Verweser an der teutschen Schule zu Rammelsbach.

I. 2. Klasse der sehr gut Befähigten.

5. Bernhard Neumann, geboren zu Dahn den 8. August 1828; Gehülfe an der teutschen Schule zu Iggelheim.

6. Georg Ritter, geboren zu Ramberg den 26. Mai 1827; Gehülfe an der teutschen Schule zu Leimersheim.

7. Georg Jakob, geboren zu Ruppertsberg den 4. September 1825; Gehülfe an der teutschen Schule zu Ruppertsberg.

8. Johann Kaufmann, geboren zu Lambsheim den 3. April 1828; Verweser an der teutschen Schule zu Einselthum.

9. Jacob Reeb, geboren zu Rockenhausen den 22. Mai 1824; Gehülfe an der teutschen Schule zu Rockenhausen.

II. 1. Klasse der gut Befähigten.

10. Heinrich Gatting, geboren zu Knöringen den 19. Juni 1826; Gehülfe an der teutschen Schule zu Leimersheim.

11. Friedrich Schmelzle, geboren zu Homburg den 30. August 1825; Gehülfe an der teutschen Schule zu Erbach.

12. Philipp Baumgarten, geboren zu Kapsweyer den 3. October 1827; Verweser an der teutschen Schule zu Erlenbach.

13. Jacob Herrmann, geboren zu Venningen den 12. März 1828; Gehülfe an der teutschen Schule zu Burrweiler.

14. Michael Elffner, geboren zu Friedelsheim den 21. Januar 1826; Verweser an der teutschen Schule zu Frankeneck.

15. Franz Bullacher, geboren zu Homburg den 24. Juni 1825; Verweser an der teutschen Schule zu Kirrberg.

16. Konrad Seitz, geboren zu Oppau den 17. November 1827; Gehülfe an der teutschen Schule zu Oppau.

II. 2. Klasse der hinlänglich Befähigten.

17. Kilian Schmitt, geboren zu Kirrweiler den 2. Februar 1822; Gehülfe an der teutschen Schule zu Eußerthal.

18. Matthäus Müller, geboren zu Arzheim den 29. Juli 1827; Gehülfe an der teutschen Schule zu Bundenthal.

19. Jacob Zimmer, geboren zu Hohenöllen den 4. November 1826; Verweser an der teutschen Schule zu Theisbergstegen.

Sämmtliche qualifizirte Schuldienst-Exspectanten können nunmehr verordnungsgemäß zu wirklichen Lehrern oder selbstständigen Gehülfen in Vorschlag gebracht werden; auch ist es denjenigen, welche eine bessere Qualifications-Note sich zu erwerben wünschen, gestattet, diese Anstellungs-Prüfung im nächsten Jahre zu wiederholen.

Speyer, den 24. November 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

v. Zenetti.

Luttringshausen.

---

pr. den 25. November 1849.

Bekanntmachung.

Durch die Enthebung des Steuer- und Gemeinde-Einnehmers Friedrich Rudolph in Klingenmünster von seiner Funktion ist die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Klingenmünster erledigt.

Die Bewerber haben innerhalb des im Ausschreiben vom 21. September 1832 (Amtsblatt Seite 552) bemerkten Termins ihre Gesuche bei dem Königl. Landcommissariat ihres Wohnortes zu übergeben.

Speyer, den 22. November 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Zenetti.

Marc.

Schmidt.

Ad Nrm. 3361 S. pr. den 25. November 1849.

(Die Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Errichtung eines 3ten Curses an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Ansbach ist die Anstellung eines Lehrers für Algebra, Trigonometrie, descriptive Geometrie und Mechanik, dann Physik und Chemie nothwendig geworden.

Es wird deßhalb diese Lehrerstelle zur Bewerbung unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß

1. Gesuche um dieselbe mit den nöthigen Belegen versehen, bis zum 15. Dezember d. J. bei der unterfertigten Stelle zu überreichen sind,
2. daß der mit der neuen Lehrstelle zu verbindende Gehalt zu 600 fl bis auf 900 fl für den Fall erhöht werden könnte, wenn unter den Bewerbern sich solche finden würden, welche eine mehrjährige erfolgreiche Wirksamkeit als Lehrer an einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule mit 3 Cursen aufzuweisen vermögen.

Ansbach, den 19. November 1849.

Königl. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

v. Voltz.

Oertel.

Nro. 3410 S. pr. den 25. November 1842.

(Erbauung der Straße von Dürkheim nach Grünstadt, in specie der Strecke von Kirchheim am Eck bis Grünstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachbezeichnete Grundparzellen für Erbauung der Straßenstrecke von Kirchheim am Eck bis Grünstadt an das Königl. Aerar abgetreten worden seyen, und unterfertigte Stelle die deßfallsige Zahlungsanweisung dem Königl. Landcommissariate Frankenthal zur weiteren Amtshandlung übergeben habe.

№	Namen	Wohnort	Flächeninhalt der Gruntstücke in Nürnberger □Ruthen.		Plan-Nummer.	Entschädigungsbetrag für Land und Bäume.		Bemerkungen.
	der Entschädigungs-Berechtigten.					fl	kr	
	A. Bann von Kirchheim.							
1	Jacob Koch I.	Kirchheim	5	5	111			
			0	3	2763	—	—	unentgeldlich
			0	1	2760			
2	Elisabetha Hammel, Wittwe von Sebastian Koch	do.	5	6	2748	22	24	
3	Georg Neudelhuber II.	Lambsheim	18	1	2364	54	18	
4	Michael Koch II.	Kirchheim	3	5	2751	—	—	do.
			11	8	1704	77	12	
			0	8	2340	—	—	do.
			0	6	2330	—	—	do.
5	Friedrich Lauter	do.	1	4	2361	5	36	
6	Philippina Ohlinger, Wittwe von Peter Rebg II.	do.	0	1	2762	—	—	do.
7	Johannes Bosbenz	do.	0	6	2339½	2	—	
8	Jacob Mühlmichel	do.	1	2	1897	3	30	
9	Johannes Berger	do.	1	0	2758	5	—	
10	Johannes Jochem	Ramsen	1	4	2337	7	48	
			1	2	1914½			
11	Philipp Deobald	Kirchheim	1	1	2341			
			1	2	1906	—	—	do.
			1	0	1914			
12	Peter Walk	Sausenheim	1	9	1896	9	30	
13	Johannes Waßmer	do.	11	2	2089	89	36	
14	Georg Friedenreich	do.	2	5	2099	10	—	
15	Jacob Fehlinger	Grünstadt	0	7	2094	2	48	
16	Anna Maria Stumpf, Wittwe von Joseph Fuß	Sausenheim	0	8	1905	3	30	
17	Jacob Meyer	Kirchheim	1	2	1895	—	—	do.
			0	4	1902			
18	Jacob Weickert I.	do.	0	7	1891			do.
			1	4	1893	12	—	

№	Namen der Entschädigungs-Berechtigten	Wohnort	Flächeninhalt der Grundstücke in Nürnberger □Ruthen.		Plan-Nummer.	Entschädigungsbetrag für Land und Bäume. fl	xr	Bemerkungen.
19	Johann Georg Ecker	Kirchheim	0	5	1892			unentgeldlich
			0	7	1894			
			9	5	2309	62	—	
20	Michael Seltsam	Grünstadt	1	3	1904	5	12	
21	Jacob Stroh I.	Kirchheim	0	9	1886	3	36	
22	Stephan Weickert	do.	1	0	1887	3	—	
23	Gottlieb Puder	do.	0	6	1878			do.
24	Elisabetha Tresch	do.	1	2	1882			do.
25	Tobias Weyland	do.	0	7	2338½	6	24	
			0	9	2335			
26	Johannes Wendel	do.	2	8	2363			do.
			1	5	2336			
27	Conrad Petri II.	do.	0	5	1909	2	24	
			0	3	1911			
28	Johann Adam Stephan	do.	1	9	2334	5	42	
29	Christian Eckhard	do.	3	5	114	12	30	
30	Christina Scherer, Wittwe von August Eckhard	do.	1	2	1880			do.
31	Christian Kurzfurt	do.	1	0	2332	1	—	
32	Lorenz Maurer	do.	0	7	1888	13	30	
			1	3	1898			
33	Jacob Koch II.	do.	5	3	1701			
			2	0	1890	51	—	
			11	5	1903			
			1	7	2323½			
			1	0	2321			do.
34	Georg Klippel	do.	3	2	2095			do.
35	Friedrich Petri	do.	1	8	1885, 1885½	3	—	
36	Peter Rebg II.	do.	0	3	1915	—	—	do.
37	Philipp Heinrich Fülle	do.	0	3	1910	1	12	
38	Balthasar Becker	do.	0	3	1907	2	48	
			0	4	1912			
39	Johann Georg Mühlmichel	do.	1	1	2323	3	18	
40	Johannes Messinger	do.	1	4	2322			do.
41	Wilhelm Setzer	Grünstadt	0	5	2333½	7	36	
			1	4	2098			
42	Konrad Gansert	Kirchheim	0	9	1889			do.
43	Heinrich Kohlmann	do.	0	9	2333	3	36	
44	Elisabetha Mühlmichel, Wtb. von Sebastian Pfeiffer	do.	37	0	2308	176	—	
45	Johanna Pfeiffer	do.	0	6	1881	6	—	
46	Michael Hammel I.	do.	0	3	1913			do.
47	Peter Hammel	do.	0	5	1908			do.
48	Katharina Espenschied	do.	0	6	1884	5	—	
49	Johann Adam Mäurer	do.	0	3	2232½			do.

№	Namen der Entschädigungs-Berechtigten	Wohnort der Entschädigungs-Berechtigten	Flächeninhalt der Grundstücke in Nürnberger □Ruthen.		Plan-Nummer.	Entschädigungsbetrag für Land und Bäume. fl	xr	Bemerkungen.
50	Sebastian Hammel	Kirchheim	2	5	2363			unentgeldlich
			6	9	2338			
51	Konrad Gansert	do.	0	2	1901			do.
52	Friedrich Konrad Michel	Frankenthal	25	2	2099, 2100 u. 2101	100	48	
53	August Konrad Espenschied	Kirchheim	0	6	1884½	5	—	
54	David Zoeller	do.	1	9	1897			
			0	5	2337½			
			0	8	1900			do.
55	a) Georg Philipp Hoffmann	do.	1	0	1883			
	b) Johannes Hoffmann	do.						
	c) Katharina Hoffmann	do.						
	d) Christina Hoffmann	do.						
56	Wilhelm Petri	do.	0	7	1899			do.
57	Isak Kuhn	Bissersheim	1	5	2331	6	—	
58	Peter Stumpf	Sausenheim	3	0	2093	—	36	
59	Carl Ludwig Heinemann	Grünstadt	2	0	2096	8	—	
60	Heinrich Heinemann	do.	2	1	2096	8	24	
					Summa A.	808	48	
	B. Bann von Grünstadt.							
1	Heinrich Christian Tisch	Grünstadt	12	6	4164	48	12	
2	Wilhelm Liebrich	do.	2	0	4163	8	—	
3	Johann Philipp Kuhn IV.	do.	2	0	4161			
			1	0	4150			
			0	6	4143			
			3	9	4134			
			6	0	4135	54	—	
4	Jacob Köbeling	do.	0	4	4149	1	36	
5	Christoph Tisch	do.	0	3	4148	1	12	
6	Christoph Leger	do.	0	3	4146	1	12	
7	Friedrich Conrad Michel	Frankenthal	6	6	4159 u. 4160	26	24	
8	Michael Seltsam	Grünstadt	0	6	4144			
			1	8	4050	16	48	
			1	8	4019			
9	Philipp Jent	do.	0	4	4142	1	36	
10	Christine Schöneberger, Wtb. von Johann Raquet	do.	1	0	3825	4	—	
11	Friedrich Christian Ley	do.	0	7	4049	2	48	
12	Johann Philipp Ilgen	do.	3	3	4151 u. 4140	13	12	
13	Friedrich Breitwieser	do.	0	7	4138	2	48	
14	Carl Happersberger	do.	2	7	4132	10	48	
15	Maria Oßwald, Wittwe v Joh. Philipp Dantrimont	do.	3	5	4127 u. 4128	14	—	
16	Wilhelm Kuhn	do.	3	7	3842	14	48	

№	Namen der Entschädigungs-Berechtigten	Wohnort	Flächeninhalt der Grundstücke in Nürnberger □Ruthen		Plan-Nummer.	Entschädigungsbetrag für Land und Bäume.		Bemerkungen.
						fl	kr	
17	Franz Anton Schaab	Grünstadt	2	0	3825	8	—	
18	Friedrich Rauschkolb	do.	2	4	3848 u. 3849	9	36	
19	Philipp Catoir	do.	2	7	4052	10	48	
20	Wilhelm Mone	do.	2	0	4053 u. 4054	8	—	
21	Isak Rahm	do.	0	6	4031	2	24	
22	Johannes Rehb	do.	1	5	4029	6	—	
23	Ludwig Stelz	do.	2	7	3843 u. 3844	14	—	
			0	8	4030			
24	Christian Diffine	Kirchheim	2	1	3974	8	24	
25	Georg Fuchs	Grünstadt	0	1	4012	—	24	
26	Leonhard Gastauer	do.	3	4	4017	13	36	
27	Heinrich Heinemann	do.	1	3	4026	5	12	
28	a) Margaretha Nikol, b) Friedrich Nikol	do.	4	6	4018	18	24	
29	Johann Baptist Schulader	do.	1	1	3980	8	54	
30	Wilhelm Fischer	do.	8	2	3978 u. 3979	46	18	
31	Peter Rauschkolb	do.	2	7	4051	10	48	
32	Philipp Rauschkolb	Enkenbach	1	6	4129	6	24	
33	Friedrich Spitzhoff	Grünstadt	1	3	4025	5	12	
34	Herrmann Levi	do.	1	2	3850½	4	48	
35	Franz Anton Müller	do.	0	8	3973	8	—	
			1	2	4020			
36	Elisabetha Häberle, Wittwe		3	7	4015			
	von Johann Gerheim	do.	8	3	3975	60	48	
			3	2	3977			
37	Christian Riedel	do.	0	8	3850	3	12	
38	Jacob Rosenberger	do.	1	3	4028	5	12	
39	Konrad Bogen	do.	1	3	4125	5	12	
40	Heinrich Rahm	do.	1	8	3976	7	12	
41	Ludwig Schlipp	do.	1	8	4136	7	12	
42	Jacob Levi	do.	0	7	4147	2	48	
43	Peter Strebinger	do.	3	1	3846	12	24	
44	Christoph Grebert	do.	0	7	3841	2	48	
45	Wilhelm Seltsam	do.	17	7	4022 u. 4023	70	48	
46	Johann Philipp Kuhn III.	do.	3	2	4021	12	48	
47	Georg Heinrich Orb	Westhofen	1	1	4137	4	24	
48	Michael Reinhold	Grünstadt	2	1	4024	8	24	
49	Christian Frankfurter	do.	1	3	4145			
			2	8	4124	19	36	
			0	8	4055			
50	Christian Becker	do.	6	8	3847	31	36	
50	Christian Becker	do.	1	1	4123			
51	Christine Becker	do.	2	2	4139	19	12	
			2	6	4133			
52	Friedrich Christian Fries	do.	6	1	4126	24	24	
53	Peter Wahlter	do.	4	3	4027	17	12	
54	Heinrich Glas	do.	1	7	4016	11	54	
					Summa B.	743	42	
					Summa A.	808	48	
					Total	1552	30	

Speyer, den 24. November 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

v. Zenetti. Luttringshausen.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 2. November l. J. dem Landcommissär Freiherrn von Maillot zu Bergzabern, in Würdigung seines muthvollen Ausharrens auf seiner Dienstesstelle während des Aufstandes in der Pfalz, das Ritterkreuz des königlichen Verdienstordens vom heiligen Michael allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 9. November l. J. den Landcommissär Johann Wilhelm Petersen zu Landau, unter Anerkennung der von ihm während seiner langen Dienstleistung stets bewährten Treue, für immer in den Ruhestand treten zu lassen;

an seine Stelle zum Landcommissär in Landau den dortigen Landcommissariats-Actuar, Reinhard Freiherrn v. Freyberg, zu befördern;

unterm 10. November l. J. dem Praktikanten des Reichs-Archivs zu München, Franz Maria Graser aus Amberg, zum Secretär erster Klasse bei der Regierung der Pfalz zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. November 1849, wurde:

a) der bisherige zweite Lehrer an der protestantischen Schule zu Gimmeldingen, Landcommissariats Neustadt, Heinrich Rheinberger, zum ersten Lehrer;

b) der bisherige Gehülfe, Friedrich Klein, für die zweite Lehrerstelle an der gedachten Schule, in definitiver Eigenschaft, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. l. M., wurde der Schuldienst-Exspectant Daniel Wagner aus Altenglan zum Verweser der an der protestantisch-teutschen Schule zu Höchen, Landcommissariats Homburg, erledigten Lehrerstelle ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. l. M., wurde der Schuldienst-Exspectant Peter Schnetzer von Niederhochstadt, zum Gehülfen an der vereinigten katholischen Schule zu Mackenbach, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. November l. J., wurde der bisherige Lehrer an der katholischen Schule zu Reischbach, Adam Lutz, zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Miesenbach, Landcommissariats Homburg, ernannt.

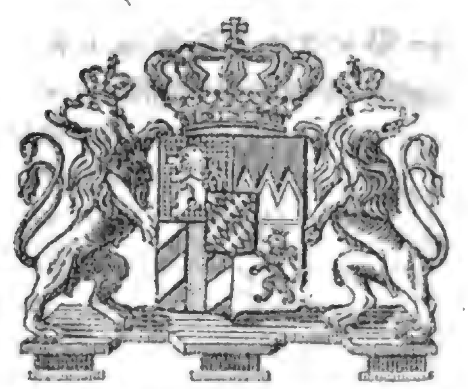
Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. November 1849, wurde der dermalige Gehülfe zu Klingenmünster Philipp Jacob Kney, zum zweiten Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Heuchelheim, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 22. November 1849.

	Papier	Geld
Obligationen zu 3½ % prompt	85	
„ „ 4 % „	92	
„ „ 5 % „		100⅓
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem. .	640	
„ „ Promessen per Stück Agio .	58	
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahnen.		
Ludwigshafen-Bexbach		
Sächsisch-Bayerische		

Königlich Bayerisches Amts- und Intelligenzblatt



für die Pfalz.

№ 79. Speyer, den 3. Dezember **1849.**

Inhalt:

Nro. ex off. 3709 S. pr. den 30. November 1849.

(Die Vorbereitungslehrer für das Schuljahr $18^{49}/_{50}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man nachstehend diejenigen Lehrer an den teutschen Schulen, denen pro $18^{49}/_{50}$ die Befugniß ertheilt worden ist, Schullehrlinge in den Vorbereitungs-Unterricht zu nehmen, zur öffentlichen Kenntniß bringt, sieht man sich zugleich gemüßiget, zu bemerken, daß bei den jüngsten Prüfungen zur Aufnahme in die Schullehrer-Seminarien der größere Theil der Schullehrlinge jene Kenntnisse und Kunstfertigkeiten nicht erwiesen hat, welche von einem jeden gefordert werden müssen, der nach vollendetem dreijährigen Vorbereitungscursus die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar nachsucht.

Mag nun diese Erscheinung auch ihren Grund in den, allen höheren Anstrebungen entgegentretenden Verhältnissen des Jahrs $18^{48}/_{49}$ haben, so muß sie um so mehr für die Vorbereitungslehrer eine ernste Aufforderung seyn, bei ihren Lehrlingen das Versäumte nachzuholen, und dieselben am Schlusse des Jahrs $18^{49}/_{50}$ wohl vorbereitet, insbesondere mit den erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten im Gesange, Klavier- und Orgelspiele vollständig ausgerüstet, zur Aufnahmeprüfung zu entlassen.

Die Königl. Local- und Districts-Schul-Inspectoren aber sind angewiesen, dem Vorbereitungs-Unterrichte überhaupt und den Schullehrlingen insbesondere mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden, als es bisher geschehen, namentlich dieselbe verordnungsmäßig von Zeit zu Zeit vorzurufen, sich von ihren Fort- und Rückschritten zu überzeugen, und darnach jedesmal die betreffenden Vorbereitungslehrer zu verständigen.

Speyer, den 23. November 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Zenetti.

Luttringshausen.

Verzeichniß

derjenigen Schullehrer, welche ermächtigt sind, pro 18$^{49}/_{50}$ den Schullehrlingen den Vorbereitungs-Unterricht zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu ertheilen.

Landcommissariat.	Kanton.	Protestantische Vorbereitungslehrer.	Katholische Vorbereitungslehrer.
Bergzabern.	Annweiler.	Heinr. August Huber zu Annweiler	Mich. Roch zu Schwanheim. Peter Schneller zu Ramberg. Carl Seiter zu Annweiler.
	Bergzabern.	Jacob Wollenweber zu Niederhorbach. Ph. Jac. Hünerfauth zu Gleishorbach. Conrad Hornberger zu Mühlhofen. Michael Baser zu Rechtenbach.	Anton Dienes zu Kapsweyher. Friedr. Vollmar zu Billigheim.
Cusel.	Cusel.	Abraham Leyser zu Cusel. Daniel Fauß zu Konken. Johann Heyl zu St. Julian. Friedrich Seyl zu Ulmet.	Martin Külbs zu Cusel.
	Lauterecken.	Johann Lehmann zu Nußbach. Philipp Keller zu Lohnweiler. Theodor Schmitt zu Adenbach. Philipp Knecht zu Reifelbach.	Ph. Heieck zu Lauterecken.
	Wolfstein.	Johann Jacob Andreä zu Jettenbach. Heinrich Bühler zu Einöllen. Philipp Keiper zu Rathskirchen.	Jacob Junker zu Wolfstein.
Frankenthal.	Frankenthal.	Peter Müller und Peter Wendling zu Frankenthal. Friedrich Koch und Johann Bergmann zu Lambsheim. Michael Behringer zu Eppstein.	Lorenz Klotz zu Mörsch. Egobert Ostermann zu Lambsheim. Nicol. Stamer zu Dirmstein.
	Grünstadt.	Heinrich Morschheimer zu Mühlheim. Heinrich Buhl zu Quirnheim. Georg Andr. Roos zu Kindenheim.	Jac. Trunk zu Grünstadt. Valent. Hillenbrand zu Wattenheim.
Germersheim.	Candel.	Johann Koch zu Candel. Friedrich Ecarius zu Minfeld.	Ph. Jac. Orth zu Rülzheim. Franz Hermann zu Hagenbach.
	Germersheim.	Ludwig Sieber zu Germersheim. Ludwig Ecarius zu Ottersheim. Christian Bender zu Zeiskam.	Franz Glas zu Germersheim. Joh. Bapt. Commissar zu Leimersheim. Franz Pet. Schultz zu Bellheim.
Homburg.	Homburg.	Heinr. Maurer } Adam Schwarz } zu Homburg. Phil. Leonhard }	Joseph Glas zu Homburg. Georg Bügler zu Kirrberg. Heinr. Baldauf zu Martinshöh.

Landcommissariat.	Kanton.	Protestantische Vorbereitungslehrer.	Katholische Vorbereitungslehrer.
Homburg.	Landstuhl.	Michael Berdel zu Schrollbach. Carl Leonhard zu Reichenbach. Joh. Schubert zu Vogelbach. Phil. Denny zu Gerhardsbrunn.	Franz Schreck und Joseph Schwarz zu Landstuhl. Johann Weirich zu Ramstein. Georg Heich zu Queidersbach. Carl Spönlein zu Hauptstuhl. Peter Henrich zu Mühlbach. Jac. Schreiner zu Kirchmohr. Joh. Henrich zu Reichenbach.
	Waldmohr.	Joh. Georg Blaufuß zu Limbach. Ph. Weber zu Obermiesau. Jac. Cordier zu Steinbach.	Peter Kiefer zu Kübelberg. Joh. Schmitt zu Brücken. Ludw. Tretter zu Jägersburg. Carl Gros und Franz Schindler zu Mittelbexbach.
Kaiserslautern.	Kaiserslautern.	Joh. Christmann zu Alsenborn. Phil. Braun zu Erzenhausen. Jac. Berger zu Weilerbach.	Carl Eckenroth und Phil. Röhm zu Kaiserslautern. Adam Schlabeck zu Weilerbach. Ludw. Bonn zu Trippstadt.
	Otterberg.	Peter Keiper zu Otterberg. Carl Lehmann zu Heimkirchen. Simon Krieg zu Wörsbach.	Jac. Kempter zu Otterberg. Franz Hoffmann zu Neukirchen.
	Winnweiler.	Wilh. Weißmann zu Münchweiler. Gottfr. Weibel zu Sippersfeld. Phil. Schläfer zu Steinbach. Jac. Schenkel zu Winnweiler. Leopold Maas zu Winnweiler.	Franz Carl Fuhrmann zu Winnweiler. Robert Molitor zu Börrstadt.
Kirchheimbolanden.	Göllheim.	Carl Bechtelsheimer zu Harxheim. Carl Zinkgraf zu Biedesheim. Mayer Johndorf zu Göllheim.	Joseph Dell zu Göllheim. Leopold Phildius zu Ramsen.
	Kirchheim.	Ludw. Gerheim, Jac. Kolb, Carl Binnewald } zu Kirchheim. Georg. Andr. Müßel zu Albisheim. Ludw. Rauch zu Mauchenheim. Carl Hartmann zu Morschheim. Jac. Sulzbacher zu Kirchheim.	Ludw. Stöckel, Phil. Kronenberger } zu Kirchheim. Joh. Georg Dornes zu Bolanden. Anton Röhrig zu Stetten.
	Obermoschel.	Joh. Wild zu Altenbamberg. Wilh. Purpus zu Schiersfeld. Peter Jung zu Obermoschel.	Peter Karg zu Ebernburg. Nicol. Hall zu Oberndorf. Joh. Müller zu Hallgarten.
	Rockenhausen.	Johann Risch und Wilh. Reisch zu Rockenhausen. Ph. Lud. Derheimer zu Gaugrehweiler	Jacob Reeb zu Rockenhausen.
Landau.	Edenkoben.	Phil. Jac. Baumann zu Rhodt. Gottfr. Lind zu Gommersheim.	Nicol. Tirolf zu Maikammer. Franz Jos. Englert zu Edesheim.

Landcommissariat.	Kanton.	Protestantische Vorbereitungslehrer.	Katholische Vorbereitungslehrer.
Landau.	Edenkoben.	Friedr. Kost zu Edenkoben. David Schmitt zu Gleisweiler. Mayer Elsasser zu Edenkoben.	Joh. Hachenbug zu Hainfeld. Jac. Ferner zu Edenkoben. Christoph Weigel zu Weyher. Joh. Schmarel zu Kirrweiler. Bonifaz Adelmann zu Offenbach.
	Landau.	Wilh. Jung zu Landau. Michael Engel zu Nußdorf. Heinr Nebinger zu Frankweiler. Lazarus Naumburg zu Essingen.	
Neustadt.	Dürkheim.	Joh. Wiedemann von Kallstadt. Jac. Hoffmann von Weisenheim a/B	Georg Wentz zu Friedelsheim. Georg Hendel zu Dürkheim. Adam Borell zu Niederkirchen. Balthasar Höhn zu Wachenheim. Jac. Goyer zu Mittelhambach. Georg Gard zu Rupertsberg. Franz Hauck zu Mußbach. Sebast. Schneider zu Geinsheim.
	Neustadt.	Michael Zeidler zu Neustadt. Phil Jacob Degen zu Haardt. Christoph Knöbel und Phil. Heene zu Haßloch.	
Pirmasens.	Dahn.	Joh. Reinh. Sprau zu Hinterweidenthal.	Christian Kiefer zu Dahn. Michael Dürr zu Erfweiler. Georg Lauth zu Fischbach. Peter Winstel zu Bobenthal. Joseph Drechsel zu Pirmasens. Georg Jos Day zu Kröppen. Joh. Matheis zu Rodalben. Peter Altherr zu Hermersberg. Wilh. Dietrich zu Schauerberg. Jacob Frisch zu Weselberg.
	Pirmasens.	David Stempel zu Pirmasens.	
	Waldfischbach.	Georg Jaggi zu Donsieders. Peter Wehrle zu Herschberg.	
Speyer.	Speyer.	Gottfried Kopf, Heinr. Annicker, Heinr. Hörner } zu Speyer.	Ant. Wolfer zu Harthausen. Joh. Mattern zu Schifferstadt. Phil. Pet. Hofelder zu Otterstadt. Anton Ginkel zu Maudach. Johann Rief zu Mutterstadt. Jacob Breitling zu Böhl. Joh. Mattern zu Schifferstadt.
	Mutterstadt.	Georg Näder zu Fußgönheim. Joh. Fink zu Böhl. Pet Gärtner zu Iggelheim. Georg Walther zu Mutterstadt. Joh. Orth zu Oggersheim.	
Zweibrücken.	Blieskastel.	— —	Heinr. Hettesheimer zu St. Ingbert Mathias Hoffmann zu Niederwürzbach. Joh. Bastian zu Ommersheim. Nicol. Dahl zu Altheim. Georg Jac. Hüther zu Irheim. Lorenz Wassemer zu Knopp.
	Hornbach.	Joh. Pet. Welsch zu Hornbach.	
	Zweibrücken.	Martin Krämer, Carl Bächle und Jacob Paul } zu Zweibrücken. Jacob Schauß zu Mimbach. Philipp Trier zu Irheim.	

Nro. 3618 S. pr. den 27. November 1849

(Die Rechnung des Emeritenfonds für katholische Geistliche in der Pfalz pro 1844 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch ein Uebersehen der Expedition der öffentliche Nachweis über das Rechnungswesen und den Vermögensstand des Emeritenfonds für katholische Geistliche in der Pfalz am Ende des Jahres 1844 nicht stattgefunden hat, wird derselbe nachträglich wie folgt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 25. November 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Zenetti.
Luttringshausen.

A. Rechnungswesen des Jahres 1844.

1. Außerordentliche Einnahme.

		fl	kr	dl
I.	Rückstand der Rechnung des vorigen Jahres	9180	12	3
II.	Einnahme-Ausstände vom vorhergehenden Jahre	847	52	2
III.	Vermächtnisse und Schenkungen	—	—	—
IV.	Veräußerungen von Gütern und Mobilien	—	—	—
V.	Abgetragene Kapitalien	12067	2	1
VI.	Vorgelegte Gerichts- und Verfolgungskosten	—	—	—
	Betrag der außerordentlichen Einnahme	22095	7	2

2. Ordentliche Einnahme.

		fl	kr	dl	fl	kr	dl
VII.	Staatsgehalt der erledigten Pfarreien im Jahre 1844	3855	14	2			
VIII.	Intercalargefälle der erledigten Pfarreien	1425	8	3			
IX.	Miethzins von Häusern und Gebäuden	—	—	—			
X.	Pachtzins von Feldgütern	—	—	—			
XI.	Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien	3883	49	2			
	Betrag der ordentlichen Einnahme				9164	12	3
	Betrag aller Einnahmen				31259	20	1

3. Gewöhnliche Ausgabe.

		fl	kr	dl
XII.	Pensionen und Unterstützungen	3114	32	3
XIII.	Pfarrverwesungskosten	3496	19	2
XIV.	Stiftungen	120	—	—
XV.	Verwaltungskosten	453	41	—
XVI.	Steuern und Auflagen	—	—	—
	Betrag der gewöhnlichen Ausgabe	7184	33	1

4. Außerordentliche Ausgabe.

		fl	kr	dl	fl	kr	dl
XVII.	Pfarrverwesungskosten	14	10	3			
XVIII.	Stipendien an studierende Theologen aus der Pfalz	800	—	—			
XIX.	Erwerbung von Realitäten	—	—	—			
XX.	Angelegte Kapitalien	17301	35	—			
XXI.	Stiftungen	—	—	—			
XXII.	Gerichts- und Verfolgungskosten	5	1	—			
XXIII.	Ausfälle von Einnahmen	2219	50	3			
XXIV.	Ausstände von Einnahmen	647	10	—			
	Betrag der außerordentlichen Ausgabe				20987	47	2
	Betrag aller Ausgaben				28172	20	3

5. Abgleichung.

		fl	kr	dl
1.	Betrag aller Einnahmen	31259	20	1
2.	Betrag aller Ausgaben	28172	20	3
	Betrag des Rechnungsrestes	3086	59	1

B. Vermögensstand am Ende des Jahres 1844.

	fl	kr	₰
1. Rechnungsrückstand des Jahres 1844	3086	59	1
2. Kapitalvermögen im Jahre 1844:			
a) Aelterer Kapitalbestand 81797 40 3			
b) Abgetragene Kapitalien 12067 2 1			
c) Rest an älterem Bestand 69730 38 2	87032	13	2
d) Neu angelegte Kapitalien . . . . 17301 35 –			
3. Vorgelegte Gerichts- und Verfolgungskosten	5	1	–
4. Ausstände von Einnahmen	647	10	–
Betrag des Vermögensstandes am 31. Dezember 1844	90771	23	3

C. Verwendung im Zwecke des Fonds.

Die zehn emeritirten Priester dieses Jahres, wovon im Laufe des Jahres einer gestorben und einer neu eingetreten ist, erhielten theils unter Enthebung von ihren Pfarrdiensten, theils, und zwar einer derselben mit Beigebung eines Hilfepriesters, jährliche Pensionen von 130 fl (theilweis als Zuschuß zu der zu beziehenden Staatspension) bis 450 fl. Außerdem wurden an sieben Geistliche, (wovon einem unter Beigebung eines Hilfspriesters) wegen Alters, Kränklichkeit und sonst zu berücksichtigender Verhältnisse, momentane Unterstützungen von 25 bis 100 fl gereicht.

---

pr. den 28. November 1849.

Auszug
aus dem Berathschlagungs-Register.

(Das gerichtliche Anzeigeblatt für den Kanton Annweiler betr.)

Das Königl. Bezirksgericht zu Landau, versammelt in seiner Berathschlagungskammer am drei und zwanzigsten November achtzehnhundert neun und vierzig, wo zugegen waren: Gatterman, Präsident, Culmann, Molique, Werner, Richter, Bomhard, Königl. Staatsprokurator, und Thoma, Gerichtsschreiber;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinem Vortrage, das Gesuch der Redaction des zu Landau erscheinenden Blattes „der Bote aus den Vogesen“ um Bezeichnung als gerichtliches Anzeigeblatt für den Kanton Annweiler betreffend;

Nach Ansicht der von dem Königl. Friedensrichter und den beiden Notarien zu Annweiler abgegebenen Gutachten;

Sodann, unter theilweiser Abänderung des Beschlusses vom 2. April 1849 (publicirt im Amtsblatte №. 25, S. 166) wegen der inzwischen eingetretenen veränderten Verhältnisse, und in Gemäßheit des Art. 17 des Gesetzes über das Executions-Verfahren in der Pfalz vom 23. Mai 1846,

Bestimmt

als Anzeigeblatt zur Einrückung der Versteigerungsbekanntmachungen für den Kanton Annweiler, an die Stelle des am 2. April l. J. bezeichneten Boten vom Trifels den zu Landau erscheinenden „Boten aus den Vogesen“;

Verordnet sofort, daß gegenwärtiger Beschluß im Amts- und Intelligenzblatte für die Pfalz bekannt gemacht werde.

So geschehen und beschlossen zu Landau am Tage wie oben.

Unterzeichnet: Gatterman und Thoma.

Für die Abschrift:
Der Bezirksgerichtschreiber
Thoma.

Obiger Beschluß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landau, den 24. November 1849.

Der Königl. Staatsprokurator
Bomhard.

pr. den 28. November 1849.

1te Bekanntmachung.

(In Beschlag genommenes Leder betr.)

Es ist eine Anzahl zur Verarbeitung hergerichteter Häute in Beschlag genommen, welche von den Freischaaren zurückgelassen wurden, und muthmaßlich aus einem Privatlager herrühren.

Wer als Eigenthümer darauf Anspruch machen zu können glaubt, wolle sich in Verlauf 6 Wochen von heute an bei der ihm zunächst gelegenen Polizeibehörde melden und dort die Art des Entkommens und die etwaigen Kennzeichen angeben. Diese Meldung wäre dann an den Unterzeichneten einzusenden.

Die Herren Ortsvorstände sind ersucht, dieser Bekanntmachung möglichste Veröffentlichung zu geben.

Zweibrücken, den 25. November 1849.

Der Königl. Untersuchungs-Commissär:
Appellationsrath
Cotta.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben mittels Allerhöchsten Rescripts vom 15. November 1849

1. den bisherigen Lehrer der IV. Gymnasialklasse an der Studienanstalt zu Speyer, Professor August Ferdinand Milster, in den Ruhestand zu versetzen;
2. den bisherigen Lehrer der dritten Gymnasialklasse, Professor Joseph Fischer dortselbst, in die vierte, und
3. den bisherigen Lehrer der ersten Gymnasialklasse, Professor Carl Pleitner, in die dritte Gymnasialklasse vorrücken zu lassen; endlich
4. zum Professor an der sich erledigenden ersten Gymnasialklasse den bisherigen Studienlehrer an der dritten Abtheilung der Lateinschule zu Speyer, Ferdinand Osthelder, zu ernennen geruht.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24 November 1849, wurde dem Doctor Gutherz gestattet, sich in Ludwigshafen, Landcommissariats Speyer, als praktischer Arzt niederzulassen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. November 1849, wurde dem bisherigen Assistenzarzte an der Königl. Kreis-Armen- und Irrenanstalt in Frankenthal, Doctor Georg Herold, die Erlaubniß ertheilt, sich als praktischer Arzt in Alsenz, Kantons Obermoschel, Landcommissariats Kirchheimbolanden, niederlassen zu dürfen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. November l. J, wurde der Gemeinderath Theobald Hoffmann zum Adjunkten der Gemeinde Bornheim, Landcommissariats Landau, ernannt.

Zufolge Beschlusses Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. November 1849, wurden

1. der seitherige Adjunkt Konrad Tisch zum Bürgermeister der Gemeinde Kleinkarlbach, Landcommissariats Frankenthal,
2. zum Adjunkt dieser Gemeinde der Gemeinderath Jacob Klein,

   ferner

3. der Aufseher der Klenganstalt auf der Altenschmelz im Dürkheimer-Thale, Friedrich Bartel zum Polizei-Adjunkt für das Dürkheimer-Thal, Landcommissariats Neustadt,

ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. November 1849, wurde der dermalige Schullehrer zu Ramberg, Peter Schneller,

zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Gleiszellen-Horbach, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. November 1849, wurde der dermalige Gehülfe zu Pirmasens, Joseph Drechsel, zum Mädchenlehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Frankenthal, in provisorischer Eigenschaft, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, vom 18. November l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Andreas Müller von Hagenbach zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Hagenbach, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. November 1849, wurde der Schuldienst-Exspectant Johannes Andreas Würth von Insheim zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Klingenmünster, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. November l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Philipp Haas von Roth zum Verweser der protestantisch-teutschen Schule zu Oberndorf, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. d. M., wurde der dermalige protestantische Schullehrer Philipp Denny zu Gerhardsbrunn zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Niederhausen und Winterbach, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 24. November l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Heinrich Hein von Gundersweiler zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Altripp, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. November l. J., wurden

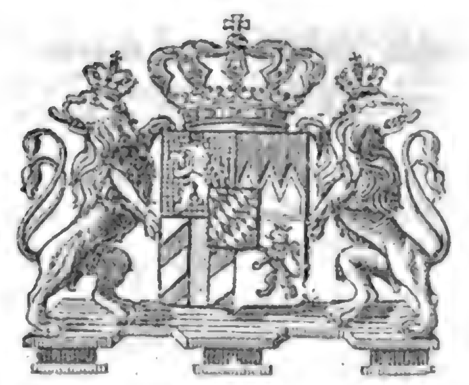
1. der dermalige Lehrer zu Bosenbach, Carl Fischer, zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Niederhausen, Landcommissariats Kirchheim, und
2. der Schuldienst-Exspectant Carl Laux von Erlenbach zum Gehülfen an der für Knaben und Mädchen gemeinschaftlichen Vorbereitungsschule zu Gimmeldingen, Landcommissariats Neustadt,

ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. November 1849, wurde der Schuldienst-Exspectant Philipp Drumm von Nathweiler zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Rodenbach, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 24. November l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Daniel Alt von Morschheim, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Neipoltskirchen, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Königlich Bayerisches



Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 80. Speyer, den 6. Dezember 1849.

Inhalt:

Ad Nrm. 3433 S. pr. den 1. Dezember 1849.

(Einbruch in die Amtslocalitäten des Königl. sächsischen Justizamts Pegau und Ermordung des Nachtwächters Göttlich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts- und Local-Polizeibehörden der Pfalz.

Nach einer Mittheilung der Königl. sächsischen Kreisdirection zu Leipzig vom 14. d. M. wurde in der Nacht vom 6 auf den 7. d. M. in der Vorstube der Amtslocalitäten des Königl. sächsischen Justizamts Pegau der Nachtwächter Göttlich erschlagen, und sind aus der sodann erbrochenen Amtsstube aus der darin befindlichen, gewaltsam eröffneten, eisernen Sportelkasse eine Summe von etwas mehr als 160 Thlr. in verschiedenen Münzsorten und Papiergeld, dann die sub A. nachverzeichneten Gegenstände, welche sich in der Amtsstube befanden, geraubt worden.

Ein nicht unbegründeter Verdacht, diese Verbrechen verübt zu haben, stellt sich gegen den sub B. signalisirten Schuhmachergesellen Carl Gottfried Richter aus Groitzsch; dann gegen den Schleifergesellen Thomas aus Paunsdorf, welche bereits unterm 6. November d. J. in № 310 der Leipziger Zeitung steckbrieflich verfolgt worden sind, heraus, welche beide in der Nacht vom 2. auf den 3. d. M. aus der Frohnveste zu Pegau entsprungen sind.

Thomas wurde am 8. d. M. in Plauen gesehen, wo er sich für einen Optikus und Mechanikus ausgab.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß sich Thomas und Richter mit einander, oder einzeln, nach Bayern begeben haben könnten.

Es erhalten daher sämmtliche Polizeibehörden den Auftrag, auf die genannten Personen, sowie auf das et-

waige Erscheinen der geraubten Effekten und Wanderbücher Acht zu haben, nöthigenfalls die Verhaftung dieser Personen im Betretungsfalle zu requiriren und das Königl. Justizamt Pegau zu benachrichtigen.

Speyer, den 29. November 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Zenetti.
Luttringshausen.

A.

Angabe der geraubten Effekten.

1. Ein Amtsgerichtssiegel von Messing mit hölzernem Griffe, auf welchem in der Mitte ein Königl. Wappen und um den Rand herum die Worte: „Königl. Sächs. Justizamt zu Pegau" eingestochen waren;
2. ein Paßstempel von Messing mit hölzernem Griffe, in der Mitte eine Krone und am Rande die Worte: „K. S. Justizamt Pegau" eingravirt;
3. ein grüner Tuchoberrock, schon getragen, mit einer Reihe Knöpfe und schwarzem Sammtkragen;
4. ein brauner Rock mit Seitentaschen und schwarzem Futter, schon getragen;
5. zwei Federmesser und ein Radirmesser, alle drei mit schwarzen Holzgriffen;
6. eine Pappenschachtel, welche voll Stahlfedern war;
7. vier Stück Wanderbücher, auf
   a) den Schuhmachergesellen Friedrich Reichelt aus Groitzsch,
   b) den Schuhmachergesellen August Ronneburger aus Oberwitz,
   c) den Schuhmachergesellen Wilhelm Richter aus Trumischen,
   d) den Schlossergesellen Hugo Bernhardt Reinmann aus Groitzsch, ausgestellt, und
8. zwei Stück Wanderbücher, auf den flüchtigen Schuhmachergesellen Carl Gottfried Richter selbst lautend;
9. ein Reisepaß des Schuhmachergesellen Friedrich Reißmanns aus Zeitz;
10. etliche Bogen zu Reisepässen für das In- und Ausland, unausgefüllt.

B.

Signalement Richters.

1. Familiennamen: Richter, 2. Vorname: Carl Gottfried, 3. Geburtsort: Groitzsch bei Pegau, 4. Wohnort: Groitzsch bei Pegau, 5. Religion: evangelisch, 6. Alter: 22 Jahre, 7. Größe: 71½ Zoll, 8. Haare: braun, 9. Stirne: niedrig, 10. Augenbraunen: braun, 11. Augen: grünlich grau, 12. Nase: stark und lang, 13. Mund: breit und aufgeworfen, 14. Bart: wenig, 15. Zähne: gut, 16. Kinn: oval, 17. Gesichtsbildung: oval, 18. Gesichtsfarbe: gesund, 19. Gestalt: mittel, 20. Sprache: deutsch, 21. Besondere Kennzeichen: fehlen.

Ad Nrm. 3733 S. pr. den 3. Dezember 1849.

(Die Handelsbeziehungen zu Spanien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Kaufmann Joseph Bonnat zu Madrid (Libreria Europea), vormals Königl. Bayer. Consul zu Bayonne, hat sich erboten, den bayerischen Industriellen auf portofreie Anfragen spezielle Aufschlüsse über die bayerischen Handelsverhältnisse mit Spanien, in Bezug auf den neuen spanischen Zolltarif, zu ertheilen.

Da nach höchstem Ministerial-Rescript vom 23. d. M. den Handelskammern und bedeutenderen Gewerb-Vereinen hiervon Kenntniß gegeben werden soll, so wird obiges Anerbieten hiermit bekannt gemacht.

Speyer, den 2. Dezember 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Zenetti.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 3595 S. pr. den 3. Dezember 1849.

(Nachträgliche Prüfung zweier Schulseminaristen zum Uebertritte in die Schulpraxis betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die beiden Schulseminaristen Michael Hey von Dörrenbach und Jacob Schwitzgebel von Kirkel durch ihre Militärpflicht gehindert gewesen, der Schlußprüfung am Königl. protestantischen Seminar zugleich mit den übrigen Schülern des obern Cursus am 30., 31. August und 1. September d. J. sich zu unterziehen; diese Prüfung jedoch nachträglich vom 27. bis 30. October d. J. vor der verordneten Königl. Prüfungscommission bestanden haben: so wird deren Qualification nachstehend bekannt gemacht.

II. 1. Klasse der gut Befähigten.

Michael Hey, geboren zu Dörrenbach den 6. Juni 1826. Religionslehre, Kenntnisse, Orgelspiel und Gesang gut; Zeichnen sehr gut; Lehrfähigkeit hinlänglich.

Jacob Schwitzgebel, geboren zu Kirkel den 17. Juli 1827. Religionslehre, Kenntnisse und Orgelspiel gut; Zeichnen vorzüglich; Lehrfähigkeit hinlänglich.

Beide Geprüften treten nunmehr als Schuldienst-Exspectanten in die Schulpraxis und können bis nach wohlbestandener Anstellungsprüfung im Jahre 1852 in der Eigenschaft als Gehülfen oder Schulverweser in Antrag gebracht werden.

Speyer, am 2. Dezember 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Zenetti.

Schalk.

Ad Nrm. 3565 S. pr. den 3. Dezember 1849.

(Die Anstellungsprüfung der protestantischen Schuldienst-Exspectanten im Jahre 18$\frac{4}{4}\frac{9}{9}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der Anstellungsprüfung, welche die Schuldienst-Exspectanten protestantischer Confession in Gemäßheit des §. 56 der allerhöchsten Verordnung vom 31. Januar 1836 vom 27. bis 30. October d. J. mit Erfolg bestanden haben, wird nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Qualificirten nunmehr als wirkliche Lehrer oder selbstständige Gehülfen von den Orts- und Schulbehörden beantragt werden können:

I. 1. Klasse der vorzüglich Befähigten.

1. Johann Thomas März, geboren den 22. October 1825 zu Gommersheim, in Lambrecht-Grevenhausen als Verweser verwendet.

2. Johann Krauß, geboren den 19. Februar 1826 zu Altleiningen, als Schulverweser in Maudach verwendet.

3. Carl Philipp Mayer, geboren zu Kaiserslautern den 25. September 1826, verwendet als Schulgehülfe zu Kaiserslautern.

I. 2. Klasse der sehr gut Befähigten.

4. Johann Georg von Kennel, geboren zu Schwegenheim den 14. Januar 1826; als Privatgehülfe verwendet zu Schwegenheim.

5. Georg Heinrich Borger, geboren den 13. März 1825 zu Ottersheim; verwendet als Gehülfe zu Bergzabern.

6. Philipp Drescher, geboren den 27. Februar 1825 zu Bolanden; als Verweser zu Krickenbach verwendet.

7. Georg Ludwig Krebs, geboren zu Alsheim den 7. November 1826; bisher als Gehülfe zu Iggelheim verwendet.

8. Philipp Frölich, geboren den 8. Dezember 1825 zu Duchroth; als Verweser in Lauterecken verwendet.

9. Georg Friedrich Thomas, geboren zu Rathsweiler den 23. September 1825; verwendet als Verweser zu Quirnbach.

10. Wilhelm Schwein, geboren den 29. April 1825 zu Erlenbach; als Gehülfe verwendet in Weisenheim a. S.

11. Wilhelm Gelbach, geboren den 24. November 1826 zu Laumersheim; verwendet als Verweser in Mehlingen.

12. Johann Georg Hartmayer, geboren zu Freisbach den 19. Juni 1826; zu Haßloch verwendet als Gehülfe.

13. Carl Jacob Wehe, geboren zu Dirmstein den 15. Dezember 1826; als Privatgehülfe daselbst verwendet.

14. Jacob Jung, geboren zu Feilbingert den 29. September 1826; als Gehülfe verwendet zu Dielkirchen.

II. 1. Klasse der gut Befähigten.

15. Jacob Fath, geboren zu Essingen den 21. August 1825; als Verweser verwendet zu Rieschweiler.

16. Georg Carl Scheu, geboren den 28. September 1826 zu Dörrmoschel, verwendet als Verweser zu Sitters.

17. Friedrich Valentin Heß, geboren zu Rockenhausen den 9. Februar 1826, verwendet als Gehülfe zu Trippstadt.

18. Johann Fortmüller, geboren den 12. April 1827 zu Ebernburg, als Verweser zn Einöd verwendet.

19. Johann Philipp Stilgenbauer, geboren zu Bolanden den 29. Dezember 1826, als Verweser in Hochspeyer verwendet.

20. Christoph Bendinger, geboren den 15. April 1825 zu Tiefenthal, als Gehülfe verwendet zu Altleiningen.

21. Carl Ludwig Heinrich Praß, geboren zu Homburg den 25. April 1826, verwendet als Gehülfe in Ernstweiler.

22. Peter Kirch, geboren zu Baalborn den 4. Februar 1827, verwendet als Verweser zu Rodenbach.

23. Friedrich Eberle, geboren zu Rittersheim den 24. Juni 1825, als Gehülfe verwendet zu Rittersheim.

24. Philipp Jacob Becker, geboren zu Klingenmünster den 28. März 1826, bisher als Gehülfe in Rohrbach verwendet.

25. Peter Walther, geboren den 10. Mai 1824 zu Friedelhausen, als Verweser in Godelhausen verwendet.

26. Adam Daniel, geboren zu Dennweiler-Frohnbach den 26. Mai 1825, als Verweser verwendet zu Plantage, Gemeinde Mittelberbach.

27. Carl Theodor Tisch, geboren den 15. März 1827 zu Kleinkarlbach, als Privatgehülfe daselbst verwendet.

28. Jacob Fischer, geboren den 2. Juli 1825 zu Reichenbach, verwendet als Verweser zu Schwedelbach.

II. 2. Klasse der hinlänglich Befähigten.

29. Abraham Ruth, geboren den 28. März 1825 zu Blaubach; verwendet als Schulverweser in Hundheim.

30. Jacob Mattern, geboren zu Reifelbach den 13. Mai 1824; bisher verwendet als Verweser zu Stauf.

31. Jacob Fink, geboren zu Kollweiler den 15. Februar 1825; verwendet als Gehülfe in Olsbrücken.

Sämmtlichen Schuldienst-Exspectanten, welche sich eine bessere Qualificationsnote, als sie diesmal erhalten haben, zu erwerben wünschen, ist es gestattet, im nächsten Jahre die Anstellungsprüfung zu wiederholen.

Speyer, den 2. Dezember 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Zenetti.

Schall.

Ad Nrm. 3526 S. pr. den 3. Dezember 1849.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Hördt, Landcommissariats Germersheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Entfernung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Hördt in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Germersheim, zählt in einer dazu gehörigen Ortschaft 2243 Parochianen und erträgt:

	fl	kr
1. An Staatsgehalt	217	32
2. Aus Realitäten, mit Einschluß der Pfarrwohnung	145	18
3. Von Stolgebühren	67	33
4. Aus dem Kirchenvermögen . . .	82	32
5. Aus dem Gemeindevermögen . .	40	—
Sohin .	552	55
Die Lasten betragen .	15	2
Bleibt Ertrag .	537	53

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 5 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 2. Dezember 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Zenetti.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 784 l. pr. den 30. November 1849.

(Die Rechnung der allgemeinen protestantischen Pfarr-Wittwen- und Waisenkasse für die Pfalz pro 1847 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Stand der allgemeinen protestantischen Pfarr-Wittwenkasse der Pfalz am Schlusse des Jahres 1847 wird nachstehend zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

I. Einnahme.

a) Außerordentliche Einnahmen.

		fl	kr	dl	fl	kr	dl
Art. 1.	Activrest aus der Rechnung vom Jahre 1846				17646	51	3
„ 2.	Einnahmsausstände aus jener Rechnung, nämlich:						
	a) Ausstände an Kapitalzinsen, Intercalarien &c. .	3402	29	2			
	b) Rückersatz von Unterstützungen . . .	—	—	—	3634	57	2
	c) Rückersatz vorgeschossener Gerichtskosten &c.	232	28	—			
Art. 3.	Abgetragene Kapitalien:						
	a) Accesskapitalien . . .	1350	—	—	13910	22	—
	b) Ausgeliehene Kapitalien .	12560	22	—			
Art. 4.	Intercalargefälle				2685	33	2
„ 5.	Staatsgehalte erledigter Pfarreien .				4625	48	3
„ 6.	Sustentationsbeiträge von erledigten Pfarreien				3318	29	3
„ 7.	Gehalte erledigter Decanate . .				530	51	—
„ 8.	Aus dem Verlage der protestantischen Religionsbücher				3639	55	3
„ 9.	Rückersätze				117	45	—
	Summa . .				50110	35	—

(der Zuschuß aus der Atzbacher Wittwenkasse hörte mit 1847 auf.)

b) Ordentliche Einnahmen.

		fl	kr	dl	fl	kr	dl
Art. 10.	Jährliche Beiträge der Mitglieder . .	1710	27	2			
„ 11.	Zinsen von Accesskapitalien der Geistlichen	96	29	2			

	fl.	kr.	₰	fl.	kr.	₰
Art. 12. Zinsen ausgeliehener Kapitalien . .	13190	15	–			
Summa . .				14997	12	–
Gesammt-Einnahme . .				65107	47	–

II. Ausgabe.

a) Gewöhnliche Ausgaben.

	fl.	kr.	₰
Art. 13. Pensionen von Wittwen und Waisen	12670	55	–
" 14. Quiescenzgehalte von Geistlichen .	488	25	–
" 15. Kanzleikosten, Buchdrucker- und Buchbinderlöhne	33	54	–
" 16. Briefporto und Geldtransportkosten	18	—	–
" 17. Gehalt des Rechners . . .	600	—	–
" 18. Zinsen von dem Cautionskapital des Rechners	150	—	–
" 19. Remunerationen	320	—	–
Summa . .	14281	14	–

b) Außerordentliche Ausgaben.

	fl.	kr.	₰	fl.	kr.	₰
Art. 20. Vicarie-Gebühren .	2149	7	–			
" 21. Außerordentliche Unterstützungen . .	1680	—	–			
" 22. Neuangelegte Kapitalien	16820	—	–			
" 23. Remisen der Königl. Kreiskasse. . . .	33	49	2			
" 24. Rückersätze, Niederschläge rc. . . .	381	24	–			
" 25. Vorschüsse an Gerichtskosten . . .	7	53	–			
" 26. Dotation der neugegründeten Pfarr-Unterstützungskasse. .	4419	43	–			
" 27. Druck- und andere Kosten der protestantischen Religionsbücher	5148	9	–			
Summa . .				30640	5	2
Gesammt-Ausgabe . .				44921	19	2

III. Abgleichung.

	fl.	kr.	₰
Die Gesammt-Einnahme beträgt . .	65107	47	–
Die Gesammt-Ausgabe . . .	44921	19	2
Der Einnahms-Ueberschuß beträgt daher	20186	27	2
Hievon abgezogen die Ausstände mit .	4311	21	2
Bleibt als Kassen-Bestand	15875	6	–

Vermögensstand der Anstalt am Schlusse des Jahres 1847.

	fl.	kr.	₰
1. Acceß-Kapitalien	1521	8	3
2. Ausgeliehene Kapitalien . . .	263041	5	3
3. Einnahms-Ausstände und rückzuerhebende Vorschüsse	4311	21	2
4. Baarer Kassenbestand . . .	15875	6	–
5. Werth der vorräthigen Religionsbücher	13262	6	–
	298010	48	–
Ab das Cautionskapital des Rechners mit	3000	—	–
Bleibt Activ-Vermögen .	295010	48	–
Der Stand am Schlusse des Jahres 1846 war	284859	5	3
Demnach Mehrung im Jahre 1847 .	10151	42	1

Im Jahre 1847 erhielten 67 Pfarrwittwen, 72 einfache und 11 Doppelwaisen die normalmäßigen Pensionen und resp. Erziehungsbeiträge, sowie 2 in Ruhestand versetzte Pfarrer die ihnen von allerhöchster Stelle bewilligten Quiescenzgehalte, endlich 42 Pfarrwittwen außerordentliche Unterstützungen (die Unterstützungen an Pfarrer einschließlich jener zur Haltung von Vicaren, gingen von

1847 an auf den neugebildeten Pfarrunterstützungsfond über.

Speyer, den 22. November 1849.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Bettinger.

Dimroth.

---

pr. den 28. November 1849.

2te Bekanntmachung.

(In Beschlag genommenes Leder betr.)

Es ist eine Anzahl zur Verarbeitung hergerichteter Häute in Beschlag genommen, welche von den Freischaaren zurückgelassen wurden, und muthmaßlich aus einem Privatlager herrühren.

Wer als Eigenthümer darauf Anspruch machen zu können glaubt, wolle sich in Verlauf 6 Wochen von heute an bei der ihm zunächst gelegenen Polizeibehörde melden und dort die Art des Entkommens und die etwaigen Kennzeichen angeben. Diese Meldung wäre dann an den Unterzeichneten einzusenden.

Die Herren Ortsvorstände sind ersucht, dieser Bekanntmachung möglichste Veröffentlichung zu geben.

Zweibrücken, den 25. November 1849.

Der Königl. Untersuchungs-Commissär:
Appellationsrath
Cotta.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, mittelst Allerhöchsten Rescriptes d. d. Nymphenburg, den 21. November 1849,

1. an die bei der Studienanstalt zu Zweibrücken erledigte Professur für die zweite Gymnasialklasse den bisherigen Lehrer der ersten Gymnasialklasse Professor Friedrich Butters, und
2. den bisherigen Studienlehrer und Subrector der dortigen Lateinschule, Friedrich Helfreich, zum Professor der ersten Gymnasialklasse allergnädigst zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. November l. J., wurden

a) der Gemeinderath Philipp Jacob Orth von Gönheim, Landcommissariats Neustadt, zum dortigen Adjunkten,

b) der Gemeinderath Wilhelm Schneider von Blaubach, Landcommissariats Cusel, zum Adjunkten daselbst, und

c) der Gemeinderath Abraham Cullmann von Eschenau, Landcommissariats Cusel, zum Adjunkten besagter Gemeinde

ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. November 1849, wurde der Ackerer Philipp Hauther auf dem zur Gemeinde Trulben gehörigen Hochsteller Hofe, Landcommissariats Pirmasens, zum Polizei-Adjunkten dieses Hofes ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. November l. J., wurde der Gemeinderath Peter Stein der Alte von Waldfischbach, Landcommissariats Pirmasens, zum Bürgermeister daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz vom 30. November l. J., wurde der Stadtrath Georg Böhm zu Wachenheim zum zweiten Adjunkten der Stadt Wachenheim, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. November 1849, wurde der bisherige Lehrer zu Neuhemsbach, Theobald Schäfer, zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Baalborn, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. November 1849, wurde der Schuldienst-Exspectant Heinrich Werner von Rupertsberg, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Maikammer, Landcommissariats Landau, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. November 1849, wurde der Schuldienst-Exspectant Michael Hey von Dörrenbach, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Dörrenbach, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

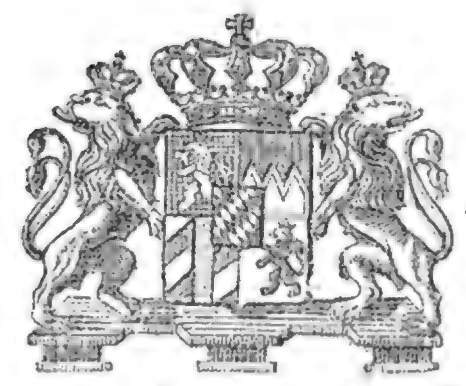
Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. November l. J., wurde der dermalige Lehrer zu Büchelberg, Johannes Frey, zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Herxheimweiher, Landcommissariats Landau, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 29. November 1849.

	Papier	Geld
Obligationen zu 3½ % prompt.	84	
„ „ 4 % „	92	
„ „ 5 % „	100½	100
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem. .	640	
„ „ Promessen per Stück Agio .	58	
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahnen.		
Ludwigshafen-Bexbach		
Sächsisch-Bayerische		

Königlich Bayerisches Amts- und Intelligenzblatt



für die Pfalz.

№ 81. Speyer, den 14. Dezember **1849.**

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Aufrechnung der Reisekosten und Taggelder bei Dienstreisen betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben die Normen über Aufrechnung der Reisekosten rc. rc. bei Dienstreisen einer Revision unterstellen lassen, und finden Uns bewogen, Folgendes zu verfügen:

I.

Da die Aufrechnung der Kosten einer Dienstreise nur den Ersatz der wirklichen Auslagen bezweckt, so ist jedem über derlei Kosten anzufertigenden Verzeichnisse die auf Dienstespflicht abzugebende Erklärung des Commissärs beizusetzen, in welcher Weise er die Dienstreise gemacht habe. Unrichtige Angaben werden nach Verschiedenheit der Fälle strafrechtlich oder im Disciplinarwege geahndet.

II.

Wer sich der Eisenbahn, Dampfschifffahrt oder der Eilwägen bedient, darf in diesen Fällen nur die hiefür wirklich entrichteten Auslagen, welche specifisch aufzuführen sind, in Aufrechnung bringen, wobei es sich von selbst versteht, daß die nothwendigen Auslagen auf Hin- und Herfahren zur Eisenbahn und zum Dampfschiffe, für Hinschaffung und Ueberbringung des Gepäcks zu denselben und zu den Eilwägen rc. rc., dann zu den Wohnungen der Commissäre zurück nach den festgesetzten oder üblichen Normen ebenfalls in Aufrechnung kommen dürfen. Beamte mit Collegialraths- und höherem Range dürfen, wenn sie

bei Dienstreisen auf den Eisenbahnen die erste Wagenklasse benützen, die Taxe hiefür in Aufrechnung bringen. Bediensteten niedern Ranges ist nur die Aufrechnung der zweiten Wagenklasse gestattet.

III.

Alle Commissäre müssen in denjenigen Fällen, wo sie sich der Eisenbahnen, Dampfschifffahrt und Eilwägen bedienen können, dieselben gebrauchen, und kann hier eine andere Aufrechnung als die im vorhergehenden §. 2 normirte nicht stattfinden. Die Commissäre müssen ferner, wenn unter den benannten Reisemitteln eine Wahl freisteht, jederzeit der wohlfeilsten Fahrgelegenheit sich bedienen. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung wegen Kränklichkeit rc. rc. muß nachgewiesen und die Genehmigung der unmittelbar vorgesetzten Stelle oder Behörde hiezu beigebracht werden.

Führen Eisenbahn, Dampfschifffahrt oder Eilwägen nicht unmittelbar zu dem Bestimmungsorte, so kann von ihrem Gebrauche, insoferne die Benützung nicht über zehn Wegstunden Entfernung möglich wäre, Umgang genommen werden.

Das Sachverhältniß muß aber in dem Kostenverzeichnisse bemerkt werden. Auch bei theilweiser Benützung der ebenbenannten Fuhrgelegenheiten muß die Reise mit dem geringst möglichen Zeitaufenthalte fortgesetzt werden. Das Mitnehmen von eigenen Wägen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen mit Aufrechnung von Gebühren hiefür, kann nur gegen einzuholende spezielle Genehmigung bei der zunächst vorgesetzten Stelle gestattet werden. Eben so darf in den, im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Fällen sich nur ausnahmsweise und sohin nur mit besonderer höherer Genehmigung der Extrapost bedient werden.

IV.

In denjenigen Fällen, in welchen eine Benützung der Eisenbahnen, Dampfschifffahrt oder Eilwägen nicht möglich oder thunlich ist, haben die Commissäre sich anderer anständiger Fahrgelegenheiten oder der Extrapost zu bedienen, bei welcher sie jedoch in der Regel nur die Auslagen für zwei Pferde in Ansatz bringen dürfen. Bedienen sie sich anderer Fahrgelegenheiten, so sind sie ebenfalls nur berechtigt, ihre wirklichen Auslagen hiefür in Aufrechnung zu bringen.

Brücken-, Pflastergelder rc. rc. dürfen in Aufrechnung gebracht werden. Ebenso unterliegt es keinem Anstande, etwaige Mehrauslagen für erweisbar nöthiges größeres Gepäck z. B. Meßinstrumente rc. mit gehöriger Nachweisung in Ansatz zu bringen.

V.

Commissäre, welche bei größeren Reisen mit eigenen Wagen und Pferden versehen sind, dürfen, wenn sie sich derselben anstatt der Extrapost bei ihren Dienstreisen bedienen, die Extrapostaxen, wie in Art. IV. bestimmt ist, in Aufrechnung bringen.

VI.

Bei Reisen mit Extrapost, oder mit eigenen Pferden bei Aufrechnung der Extrapostaxe, ist jeden Tag wenigstens eine Strecke von vier und zwanzig Wegstunden, mit andern Fahrgelegenheiten, außer Eisenbahn, Dampfschifffahrt und Eilwägen, bei welchen das Reiseziel möglichst unausgesetzt zu erreichen ist, dann bei Reisen mit eigenen Pferden, wenn hiefür nur die Kosten für ein Lohnkutschengefährt aufgerechnet werden, eine Strecke von 18 Wegstunden zurückzulegen, wenn nicht die Art der Dienstgeschäfte rc. rc. eine Abweichung von dieser Bestimmung begründet.

VII.

Haben die Commissäre, die sich der Extrapost oder anderer Fahrgelegenheiten nach Art. IV. oder ihrer eigenen Pferde und Wagen bedienen, einen Commissionsactuar oder Secretär nothwendig, so haben sie demselben einen Platz in ihrem Wagen einzuräumen und können hiefür keine besonderen Gefährtgelder rc. in Aufrechnung bringen.

Bei Benützung der Eisenbahnen, Dampfschifffahrt und Eilwägen hat der Actuar oder Secretär die normirten Sätze und Auslagen in Aufrechnung zu bringen.

VIII.

Zugleich ertheilen Wir den Auftrag, ungesäumt eine Revision der Taggelder bei Dienstreisen vornehmen zu lassen, und Uns hierüber Vorlage zu machen, bestimmen jedoch schon gegenwärtig und um auch in dieser Beziehung jede unnöthige Belastung der Staatskassen zu verhindern, daß als höchster Diätensatz der Betrag von eilf Gulden per Tag festgestellt bleibe und eine Erhöhung für Geschäftsreisen und Aufenthalt in den deutschen Landen außerhalb Bayerns nicht mehr stattzufinden habe.

Nur in besonderen Fällen, in welchen ein Mehrbedarf gegen den Taggelderbezug nachgewiesen wird, kann eine Zulage zu den treffenden Taggeldern bewilligt werden, worauf jedoch immer spezieller Antrag von den Stellen und Behörden zu erstatten und Genehmigung einzuholen ist.

IX.

Gegenwärtige für alle Bedienstete und ihre Stellvertreter Unseres Civildienstes giltige Verordnung hat mit dem 1. Dezember 1849 in Wirksamkeit zu treten, und ist Unser Staatsministerium der Finanzen mit dem Vollzuge beauftragt.

X.

Schließlich weisen Wir den Kriegsminister an, unverzüglich auch die in manchen Beziehungen von den allgemeinen Normen über Gefährtgelder, Reisekosten und Diäten der Militärpersonen abweichenden Normen einer genauen Revision zu unterwerfen und Uns hierüber weitern Antrag zu erstatten

Nymphenburg, den 23. November 1849.

Max.

Dr. Aschenbrenner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath
v. Gietl.

Bekanntmachung,

den Cours der neuen österreichischen Sechskreuzerstücke betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In den an die kaiserlich königlich österreichischen Staaten grenzenden Königl. Landestheilen sind in jüngster Zeit Scheidemünzen in Umlauf gekommen, welche mit österreichischem Gepräge und der Jahreszahl 1849, dann der Bezeichnung eines Nominalwerthes von sechs Kreuzern im 20 fl Fuße versehen sind. Da sich über die Annahme und den Werth dieser Scheidemünzen Zweifel ergeben haben, so wird hiemit bekannt gemacht, daß diese Münzsorte gemäß der allerhöchsten Verordnung vom 8. Dezember 1837 über die Scheidemünzen zu denjenigen gehört, welche in Bayern keinen gesetzlichen allgemeinen Cours haben, daß sie sonach bei öffentlichen Kassen nicht als Zahlungsmittel zulässig ist und Private zu ihrer Annahme nicht verpflichtet sind.

Der innere Silberwerth derselben beträgt nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuße $5\frac{13}{100}$ Kreuzer oder 5 Kreuzer $1\frac{3}{5}$ Heller, steht sonach noch um $2\frac{1}{10}$ Heller unter dem Silberwerthe der bayerischen Sechskreuzerstücke.

München, den 23. November 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
von der Pfordten.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Ministerialrath
Frhr. v. Brück.

Bekanntmachung,

die nächsten Vorkehrungen für den Betrieb des Telegraphendienstes betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 7. November l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die Bildung eines dem Königlichen Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unmittelbar untergeordneten Telegraphenamtes in München zu genehmigen und die Function des Vorstandes desselben dem Königlichen Eisenbahnbau-Commissions-Ingenieur Carl Dyk zu übertragen.

München, den 23. November 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
von der Pfordten.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Ministerialrath
Frhr. v. Brück.

Ad Nrm. Exh. 2884 P. pr. den 4. Dezember 1849.

(Die Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Herxheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König zu genehmigen geruht haben, daß der Einnehmer Johann Adam Sattler in Herxheim auf die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Bergzabern, seiner Bitte willfahrend, versetzt werde, wird die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Herxheim unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 21. September 1832 (Amtsblatt S. 552) zur Bewerbung ausgeschrieben.

Speyer, den 1. Dezember 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Zenetti.
Marc.

Schmidt.

Nro. 3861 S. pr. den 5. Dezember 1849

(Eine im Königl. württembergischen Oberamte Herrenberg aufgegriffene unbekannte Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

die Local- und Distriktspolizeibehörden der Pfalz.

Im württembergischen Oberamtsbezirke Herrenberg wurde unlängst wegen gänzlichen Mangels an Ausweis und an Reisemitteln das unten signalisirte Individuum verhaftet und an das Oberamt eingeliefert, das sich über seine persönlichen und seine Heimath-Verhältnisse nicht auszuweisen vermag und nach allen Anzeigen und der oberamtsärztlichen Aeußerung geisteskrank ist.

Es will dasselbe Ludwig Lehmann heißen, ein Bauer und Gärtner, von oder bei Stuttgart gebürtig und mit seinem Vater Jacob Friedrich Lehmann, einem Bauer von dort und sechs Geschwistern vor etwa 30 Jahren nach Amerika ausgewandert, von da aber vor etwa drei Monaten mit einem Bruder und einigen Bekannten, die er jedoch nicht zu benennen weiß, und unterwegs verloren habe, nach Deutschland und Württemberg durch Frankreich und die Schweiz über Lausanne und Donaueschingen zurückgereist sey. Obschon seinem angeblichen Namen die im rechten Arm tatowirten Buchstaben entsprechen, so ist doch nach gepflogener Rücksprache mit der Königl. Stadtdirection Stuttgart dort bezüglich seiner Abstammung, Geburt und Auswanderung lediglich nichts bekannt, wie

dem auch seine weiteren Angaben über seine Reise nach näherer Instanzirung durchaus unwahrscheinlich sich darstellen, vielmehr dürfte die Vermuthung sich begründen, daß er irgendwo seiner Aufsicht entlaufen sey.

Er spricht gut deutsch, einen — dem fränkischen ähnlichen Dialect, und möchte aus der Gegend des württembergischen oder badischen Unterlandes oder auch aus Rheinbayern herstammen und stellt sich insbesondere seine Ansprache „guter Herr" „gnädiger Herr" die er fast nach jeder Antwort macht, eigenthümlich bei ihm dar.

Sämmtliche Local- und Distrikts-Polizeibehörden werden aufgefordert, die nöthigen Ermittlungen über die Heimath dieses Menschen anzustellen und etwaige Ergebnisse dem Königl. württembergischen Oberamte Herrenberg im Schwarzwaldkreis mitzutheilen.

Signalement:

Größe: 6' 3"; Alter: etwa 36 Jahre; Statur: schlank; Gesichtsform: länglich; Gesichtsfarbe: gesund; Haare: röthlich-bräunlich; Augenbraunen: blond; Augen: blau; Nase: länglich; Wangen: halbvoll; Mund: proportionirt; Zähne: gut; Kinn: oval; Beine: gerade; Stirne: ziemlich hoch; Bart: rothbraun (nicht rassirt); Besondere Kennzeichen: Sommerflecken an den Händen, und auf dem rechten Vorderarm in einer Herzfigur die 2 lateinischen Buchstaben L. L., darunter die Zahl 1825 mit 2 Guirlanden umflochten, roth tatowirt.

Kleidung: ein Wamms von hellblauem Tuch; eine Kappe ebenfalls von hellblauem Tuch, etwas heller als das Wamms; eine schwarzmanchesterne Weste, gelb und blau gedüpfelt; ein baumwollenes Halstuch mit hellbraunen und blauen Streifen; ein Paar bräunlich-graue Hosen; ein Paar lederne Bundschuh; ein Paar weiße wollene Socken; ein reustenes Hemd ohne Zeichen und ein weißes wollenes Unterleible.

Speyer, den 4. Dezember 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Zenetti.

Schalk.

Ad Nrm. Exh. 1607 i. pr. den 5 Dezember 1849.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Gönheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Enthebung des Pfarrers Eckhard vom Pfarramte, ist die Pfarrei Gönheim, Decanats Neustadt a. H., in Erledigung gekommen.

Zu derselben gehört außer dem Pfarrorte gleichen Namens nur das ¼ Stunde davon entfernte Filial Friedelsheim mit einer Gesammtseelenzahl von 1060 protestantischen Glaubens-Genossen. Die Kirchen sind exclusives Eigenthum derselben, und befinden sich, sowie auch das Pfarrhaus sammt den dazu gehörigen Oeconomie-Gebäuden in sehr gutem baulichen Zustande.

Die Erträgnisse der Pfarrei bestehen nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen in

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	24	29
3. Nutznießung des Pfarrguts	42	30
4. Grundrenten in Geldanschlag aus der Gemeindekasse	40	—
5. Capitalzinsen	57	—
	395	59
davon ab die Lasten	13	44
Bleiben	382	15

Die zur Vervollständigung der Congrua von 600 Gulden noch fehlenden 217 fl 45 kr werden aus den zur Vertheilung kommenden Sustentationsgeldern pro rata zugelegt.

Bemerkt wird, daß der vormalige Pfarrer von Gönheim an seinen Nachfolger eine Ratifications-Vergütung von 619 fl 51 kr anspricht, daß dieser Anspruch jedoch noch einer definitiven Feststellung unterliegt.

Für die Bewerber um diese Pfarrei wird hierdurch ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, innerhalb

welchem die nach Vorschrift zu belegenden Gesuche derselben durch das Decanat Neustadt hierher einzubefördern sind.

Speyer, den 29. November 1849.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Bettinger.

Dimroth.

---

pr. den 28. November 1849.

3te Bekanntmachung.

(In Beschlag genommenes Leder betr.)

Es ist eine Anzahl zur Verarbeitung hergerichteter Häute in Beschlag genommen, welche von den Freischaaren zurückgelassen wurden, und muthmaßlich aus einem Privatlager herrühren.

Wer als Eigenthümer darauf Anspruch machen zu können glaubt, wolle sich in Verlauf 6 Wochen von heute an bei der ihm zunächst gelegenen Polizeibehörde melden und dort die Art des Entkommens und die etwaigen Kennzeichen angeben. Diese Meldung wäre dann an den Unterzeichneten einzusenden.

Die Herren Ortsvorstände sind ersucht, dieser Bekanntmachung möglichste Veröffentlichung zu geben.

Zweibrücken, den 25. November 1849.

Der Königl. Untersuchungs-Commissär:
Appellationsrath
Cotta.

---

pr. den 5. Dezember 1849.

Empfehlung
Lichtenhofer Blätter,

Zum Nutzen und Vergnügen, sowie zum Besten zur unentgeltlichen Erziehung und Bildung armer Waisen und Söhne bedürftiger Eltern,

XXIV. Jahrgang. Neueste Folge XIII. Jahrgang.

Preis für den ganzen Jahrgang: 1 fl rh.,

erscheinen wie bisher auch im Jahre 1850, monatlich einen Bogen stark, und man kann bei jeder Königl. Post-Expedition auf dieselben jährlich mit 1 fl pränumeriren oder dieselben direct bei der unterzeichneten Stelle beziehen. Die sehr bedeutenden Vortheile, welche den Theilnehmern an dieser Zeitschrift zu Theil werden, findet man in № 3 und 12 dieser Blätter, Jahrgang 1849, genau angegeben.

Lichtenhof, den 24. November 1849.

Die Königl. Inspection der Maximilians-Stiftungs-Lehranstalt in Lichtenhof bei Nürnberg.

Dr. Weidenkeller.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 3. November l. J. dem hochwürdigen Herrn Bischof Dr. Nicolaus Weis zu Speyer, in besonderer Anerkennung seiner loyalen und pflichttreuen Haltung während des jüngsten Aufstandes in der Pfalz, das Commenthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael allerhuldvollst zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 9. November l. J. den Postamtsverwalter August Pitzner zu Zweibrücken auf den Grund des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde aus administrativen Rücksichten in temporären Ruhestand treten zu lassen;

unterm 12. November l. J. den Forstamts-Actuar in Wolfstein, Friedrich Bisino, zum provisorischen Revierförster für Schönau, Forstamts Schönberg, zu ernennen;

unterm 16. November l. J. die erledigte Landcommissariats-Actuarstelle zu Zweibrücken dem Regierungs-Accessisten Augustin Damm aus Zweibrücken, dermalen zu Germersheim, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 29. November l. J. allergnädigst bewogen gefunden,

1. den Bezirksgerichts-Präsidenten Franz Anton Kollei zu Kaiserslautern auf sein Ansuchen, mit Belassung seines Gesammtgehaltes, seines Titels und Functionszeichens, dann unter Bezeigung allerhöchster Zufriedenheit wegen seiner langjährigen treuen und ausgezeichneten Dienstleistung nach §. 22 Lit. D. der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde, wegen durch physische Gebrechlichkeit als Folge innerer Anstrengung herbeigeführter Functionsunfähigkeit auf zwei Jahre mit dem Anhange, daß noch vor Ablauf dieser Frist die Nachweise über seinen Krankheitszustand und über seine Functionsunfähigkeit von amtlichen Aerzten zu erholen und vorzulegen seyen, in Quieszenz treten zu lassen, und
2. auf die hiedurch in Erledigung kommende Präsidenten-Stelle am Bezirksgerichte in Kaiserslautern den Bezirksgerichts-Präsidenten Jacob Orth von Frankenthal auf sein allerunterthänigstes Ansuchen mit Beibehaltung seiner Besoldung vom 1. Dezember an zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 30. v. M. allergnädigst bewogen gefunden:

1. auf die durch Versetzung des Notärs Johann Baptist Berg in Homburg erledigte Notärs-Stelle den Notär Ludwig Ansmann in Waldfischbach, und
2. auf die durch Entweichung und darauf erfolgte Entsetzung des Notärs Conrad Ludwig Diehl in Erledigung gekommene Notärs-Stelle in Pirmasens den Notär Carl Gerlach von Zell — beide auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen — zu versetzen, sofort
3. die hiedurch in Erledigung kommende Notärs-Stelle in Zell dem Notariats-Candidaten Saladin Machwirth von Kerzenheim zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. Dezember l. J., wurde der Gemeinderath und bisherige Adjunkt Wilhelm Balz zum Bürgermeister der Gemeinde Münsterappel, Landcommissariats Kirchheim, und zum Adjunkten dieser Gemeinde der Gemeinderath Peter Rudolph allda ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. Dezember 1849, wurde zum Adjunkten der Gemeinde Waldhambach, Landcommissariats Bergzabern, der Gemeinderath Egidius Satter ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. Dezember 1849, wurde der Ackersmann Carl Wagner zum Polizei-Adjunkten auf der zur Gemeinde Mittelbexbach gehörenden Plantage ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Dezember 1849, wurde zum Bürgermeister der Gemeinde Gimmeldingen, Landcommissariats Neustadt, der Gemeinderath und bisherige Adjunkt Jacob Brechtel, und zum Adjunkten dieser Gemeinde der Gemeinderath Philipp Köhler allda ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Dezember d. J., wurde der Gemeinderath und bisherige erste Adjunkt Arnold zu Edenkoben zum Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. l. M., wurde zum Adjunkten der Gemeinde Albsheim, Landcommissariats Frankenthal, der Gemeinderath Jacob Ochsner allda ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. Dezember 1849, wurde der Schuldienst-Exspectant Johann Jacob Schwartz von Essingen, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Niederhochstadt, Landcommissariats Landau, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. Dezember 1849, wurde der dermalige Schulgehülfe zu Spesbach, Michael Reiland von Kindsbach, zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Reuschbach, Landcommissariats Homburg, jedoch nur in provisorischer Eigenschaft, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. Dezember 1849, wurde der Schuldienst-Exspectant und dermalige Privatgehülfe zu Oppau, Jacob Korth, geboren zu Großkarlbach, zum Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Gerolsheim, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Dezember d. J., wurde der bisherige Schulgehülfe zu Hördt, Georg Philipp Fuchs, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Rülzheim, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Dezember 1849, wurde der Schuldienst-Exspectant August Rheinberger von Haardt zum Privatgehülfen des alten Lehrers Johann Peter Müller zu Gommersheim, Landcommissariats Landau, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbsprivilegien allergnädigst zu ertheilen geruht, und zwar:

unterm 15. September l. J. dem Schuhmachermeister Adalbert Lutz in München auf seine Verbesserungen in Bereitung von Leder-Fettglanzwichse und Lederlack, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm gleichen Tage dem Schneidermeister Joseph Bär von Tölz, dermalen in München, auf eine wesentliche Verbesserung seines bereits unterm 22. Jänner 1848 patentirten Verfahrens bei Reinigung der Bettfedern, Matratzen und Kleidungsstücke rc. rc., für den Zeitraum von drei Jahren;

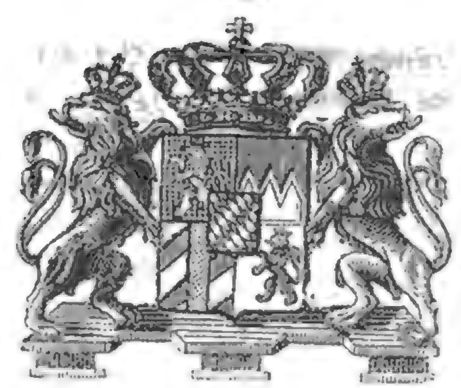
unterm 6. October l. J. dem Sattlergesellen Johann Baptist Scheurer in München auf Anwendung eines eigenthümlichen Verfahrens bei Anfertigung von Kappenschirmen, für den Zeitraum von drei Jahren, und

unterm 13. October l. J. dem Mechaniker Friedrich Flor jun., technischen Director der Gutta-Percha-Fabrik in Augsburg, auf seine Erfindung, Schläuche und Röhren aus Leinen-, Wollen-, Baumwollen- oder andern Stoffen mittelst Gutta-Percha in reinem Zustande oder auch mit andern Harzen rc. gemengt, zu fertigen, für den Zeitraum von einem Jahre.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 6. Dezember 1849.

	Papier	Geld
Obligationen zu 3½ % prompt.		83
„ „ 4 % „	92	
„ „ 5 % „	100½	100⅛
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem. .	640	
„ „ Promessen per Stück Agio .	57	
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahnen.		
Ludwigshafen-Bexbach		
Sächsisch-Bayerische		

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 82. Speyer, den 17. Dezember 1849.

Inhalt:

Nro. 4808 S. pr. den 15 Dezember 1849.

1te Bekanntmachung.

(Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1850 aus den Conscribirten der Altersklasse 1828 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate der Pfalz.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 10/13. l. M. soll die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1850 aus den Conscribirten der Altersklasse 1828 zufolge der der Königl. Staatsregierung durch den §. 38 des Heerergänzungsgesetzes ertheilten Ermächtigung schon am 11. Februar 1850 beginnen, und

a) für die Sitzungen des Rekrutirungsrathes zur Berichtigung der Conscriptionslisten die Zeit vom 7. bis 26. Januar,

b) für die Aushebung selbst die Zeit vom 11. Februar bis 9. März 1850 benützt werden.

Demzufolge werden hiemit sämmtliche Conscriptionsbehörden zur möglichst beschleunigten Vorlage der Conscriptions-Verhandlungen mit dem weitern Bemerken angewiesen, daß zur definitiven Berichtigung der Conscriptionslisten der Altersklasse 1828 nachbenannte Tage festgesetzt werden, und zwar:

Dienstag, den 8. Januar 1850, für die Königl. Landcommissariate Germersheim und Bergzabern;

Freitag, den 11. Januar, für die Königl. Landcommissariate Frankenthal und Homburg;

Dienstag, den 15. Januar, für die Königl. Landcommissariate Neustadt und Kirchheim;

Freitag, den 18. Januar, für die Königl. Landcommissariate Speyer und Cusel;

Dienstag, den 22. Januar, für die Königl. Landcommissariate Kaiserslautern und Zweibrücken;

Freitag, den 25. Januar, für die Königl. Landcommissariate Landau und Pirmasens.

Die Sitzungen des Obersten Rekrutirungsrathes

werden in dem Gebäude der Königl. Regierung dahier öffentlich abgehalten und beginnen jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Speyer, den 14. Dezember 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

v. Zenetti.

Luttringshausen.

---

pr. den 14. Dezember 1849.

Bekanntmachung.

(Anstellung eines Bauschaffners für die Kantone Kirchheim und Göllheim betr.)

Für die Kantone Kirchheimbolanden und Göllheim soll ein eigener Bauschaffner aufgestellt werden, dessen jährliches Diensteinkommen bei einem fixen Gehalt von 271 fl 21 kr sich auf etwa 600 bis 700 fl beläuft.

Etwaige Bewerber haben ihre deßfallsigen Gesuche mit den ihre Befähigung nachweisenden Belegen längstens bis zum 15. Januar kommenden Jahres portofrei an die unterfertigte Behörde gelangen zu lassen; wobei man bemerkt, daß vorzugsweise auf technische, erfahrene mit den verschiedenen Bauhandwerken vertraute Leute Rücksicht genommen wird.

Kirchheimbolanden, den 10. Dezember 1849.

Königl. Landcommissariat

Beer.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Drusweiler, Decanats Bergzabern, dem bisherigen Pfarrer zu Mutterstadt, Johann Philipp Lipps, allergnädigst zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

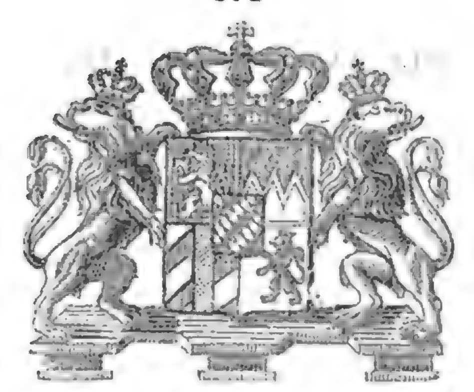
Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. Dezember 1849, wurde der Schuldienst-Exspectant Jacob Hofmann von Standenbühl zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Dreisen, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. Dezember 1849, wurde der Schuldienst-Exspectant Franz Feuerstein von Herxheim zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Einselthum, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. Dezember 1849, wurde der Schuldienst-Exspectant Michael Georges von Schaidt zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Steinfeld, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. Dezember 1849, wurde der Schuldienst-Exspectant Philipp Walther von Oppau zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Dürkheim, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Königlich Bayerisches



Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 83. Speyer, den 21. Dezember 1849.

Nro. 4608 S. pr den 15. Dezember 1849.

2te Bekanntmachung.

(Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1850 aus den Conscribirten der Altersklasse 1828 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate der Pfalz.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 10./13. l. M. soll die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1850 aus den Conscribirten der Altersklasse 1828 zufolge der der Königl. Staatsregierung durch den §. 38 des Heerergänzungsgesetzes ertheilten Ermächtigung schon am 11. Februar 1850 beginnen, und

a) für die Sitzungen des Rekrutirungsrathes zur Berichtigung der Conscriptionslisten die Zeit vom 7. bis 26. Januar,

b) für die Aushebung selbst die Zeit vom 11. Februar bis 9. März 1850 benützt werden.

Demzufolge werden hiemit sämmtliche Conscriptionsbehörden zur möglichst beschleunigten Vorlage der Conscriptions-Verhandlungen mit dem weitern Bemerken angewiesen, daß zur definitiven Berichtigung der Conscriptionslisten der Altersklasse 1828 nachbenannte Tage festgesetzt werden, und zwar:

Dienstag, den 8. Januar 1850, für die Königl. Landcommissariate Germersheim und Bergzabern;

Freitag, den 11. Januar, für die Königl. Landcommissariate Frankenthal und Homburg;

Dienstag, den 15. Januar, für die Königl. Landcommissariate Neustadt und Kirchheim;

Freitag, den 18. Januar, für die Königl. Landcommissariate Speyer und Cusel;

Dienstag, den 22. Januar, für die Königl. Landcommissariate Kaiserslautern und Zweibrücken;

Freitag, den 25. Januar, für die Königl. Landcommissariate Landau und Pirmasens.

Die Sitzungen des Obersten Rekrutirungsrathes werden in dem Gebäude der Königl. Regierung dahier öffentlich abgehalten und beginnen jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Speyer, den 14. Dezember 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Zenetti.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 4890 S pr. den 19. Dezember 1849.

(Die Reorganisation des Medizinalwesens in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Aerzten des Regierungsbezirkes wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß bei der am 17. d. M. vorschriftsmäßig stattgefundenen Eröffnung der Wahlzettel für einen Abgeordneten zu der am 7. Januar 1850 nach München zusammenberufenen ärztlichen Commission, durch den Vorstand des Vereins pfälzischer Aerzte, die absolute Stimmenmehrheit als Abgeordneter mit 104 unter 121 Stimmen der Königl. Kreis-Medizinalrath Dr. Dapping erhalten hat. Als Ersatzmann hatten 59 für den Arzt der Kreis-Armenanstalt zu Frankenthal, Dr. Bettinger, also 3 weniger als die absolute Majorität, gestimmt, während auf die Königl. Kantonsärzte Dr. Meuth in Kaiserslautern, Dick in Hornbach, Kunst in Winnweiler und den praktischen Arzt Dr. Pauli jun. in Landau je 12, 8, 7 und 6 Stimmen fielen.

Da der genannte Abgeordnete die auf ihn gefallene Wahl angenommen, so wurde von der Anordnung einer weitern Wahl zur Erzielung einer absoluten Majorität für einen Ersatzmann vorläufig Umgang genommen.

Speyer, den 18. Dezember 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
v. Zenetti.
Luttringshausen.

Nro. 4606 S. pr. den 19. Dezember 1849.

(Hebammen-Unterricht für 1850 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Anfang des Hebammen-Unterrichtes zu Würzburg für 1850 auf den 1. Februar festgesetzt worden ist, so haben sich die Schülerinnen am 29. Januar, Morgens 9 Uhr, zu Speyer im Gebäude der Königl. Regierung persönlich einzufinden um von da die weitere Reise anzutreten.

Die Behörden haben die Anmeldungen mit den nöthigen Belegen längstens bis zum 20. Januar einzusenden, mit genauer Befolgung früherer Verordnungen, namentlich aber mit aller Strenge darauf zu achten, daß Niemand als Schülerin dahin vorgeschlagen werde, wo das wirkliche Bedürfniß einer Hebamme durch das Königl. Kantons-Physikat nicht nachgewiesen ist. Deßgleichen ist von Letzterem jedem Aktenheft die Bescheinigung beizufügen, ob ein Requisitenkästchen nothwendig sey oder nicht.

Der Kostenbetrag für jede einzelne Schülerin ist 123 fl 9½ kr, oder ohne das Kästchen 103 fl 39½ kr.

Speyer, den 19. Dezember 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Zenetti.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 18302 A. pr. den 19. Dezember 1849.

(Die Preise mehrerer Arzneimittel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Berücksichtigung der Preisveränderung verschiedener Arzneikörper sollen nachstehende bis auf Weiteres taxirt werden:

Chinoidin, ...	die Drachme . .	30	Kr.
Chinchonin, ...	der Gran . . .	1¼	Kr.
Chinchonin, Sulph. .	der Gran . . .	1¼	Kr.
Chloroform, ...	die Drachme . .	8	Kr.
Chloroform, ...	die Unze. . . .	48	Kr.
Collodium, ...	die Drachme . .	6	Kr.
Collodium, ...	die Unze. . . .	40	Kr.
Tinct. Chinoidin (1 Drachme auf 1 Unze)			
" " . . .	die Drachme . .	6	Kr.
" " . . .	die Unze. . . .	40	Kr.
Digitalin, ...	der Gran . . .	16	Kr.
Berberin, ...	der Gran . . .	4	Kr.
Ergotin, ...	der Gran . . .	2	Kr.
Cincum valerianic., . .	der Gran . . .	2	Kr.

Die Blutegel mit Beobachtung der vorgeschriebenen Größe, per Stück 12 Kr. Dann wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß bei dem schon erniedrigten Preis des Oleum Jecoris die Bestimmung des §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Mai 1848 (Amtsblatt № 75 — 1848) hierauf keine Anwendung findet.

Speyer, den 17. Dezember 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

v. Zenetti.

Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 4671 S. pr. den 18. Dezember 1849.

(Auszeichnung bei einer Feuersbrunst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich bei Löschung des in der Nacht vom 26. auf den 27. v. M. in den Gebäuden der Wittwe Schmitt zu Kaiserslautern ausgebrochenen Brandes das dortselbst garnisonirende Königl. Militär, namentlich aber der Gefreite der ersten Schützencompagnie Johann Samuel Dalk, dann der Gensdarm zu Pferd Carl Klein durch Muth und Anstrengung ausgezeichnet haben, sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, hiefür die gebührende Anerkennung öffentlich auszusprechen.

Speyer, den 16. Dezember 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

v. Zenetti.

Luttringshausen.

Nro. 4703 S. pr. den 17. Dezember 1849

(Das Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson in der Gemeinde Haßloch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Am 23. v. M. wurde in einem Wirthshause zu Haßloch, Königl. Landcommissariats Neustadt, eine taubstumme Mannsperson, dessen Signalement und sonstige Beschreibung unten mitgetheilt wird, aufgegriffen.

Dieselbe war im Besitz eines, vom Großherzoglich Badischen Amt Heidelberg unterm 8. März 1834 auf einen Schustergesellen Carl Roßrucker ausgestellten, seit dem 17. April 1838 nicht mehr visirten Wanderbuches.

Da die bisherigen Erhebungen über die Heimath dieser Person zu keinem Ergebnisse geführt haben, erhalten die Königl. Landcommissariate den Auftrag, weitere sorg-

fältige Nachforschungen zu pflegen, und das Resultat ungesäumt, allenfallsige Fehlanzeige aber binnen

6 Wochen

einzusenden.

Speyer, den 16. Dezember 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Zenetti.
Luttringshausen.

Signalement
der taubstummen Mannsperson.

Alter: 29 bis 30 Jahre;
Größe: 5' 7";
Haare: dunkelbraun;
Stirne: nieder;
Augenbrauen: braun;
Augen: grau;
Nase: gewöhnlich;
Zähne: gut;
Mund: groß;
Bart: wenig und braun;
Kinn: oval;
Gesicht: oval;
Gesichtsfarbe: bleich;
Religion: katholisch.

Kleidungsstücke.

Einen dunkelblauen tuchenen alten Wamms. Einen blau leinenen Spenser. Eine alte naturgraue Tuchhose. Eine neue Gradelhose. Ein Paar neue Schuhe. Ein grobes werchenes Hemd. Eine alte schwarze Tuchschirmmütze. Ein Paar grauwollene Socken mit roth S. H. gezeichnet. Eine Weste von dunkler Farbe.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. Dezember 1849, wurde der Schuldienst-Exspectant Jacob Kammerer von Berghausen als Privatgehülfe des Lehrers Joseph Schimpf an der katholisch-teutschen Schule zu Lingenfeld, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. Dezember 1849, wurde der Schuldienst-Exspectant Friedrich Reis von Speyerdorf zum Privatgehülfen des Lehrers Jacob Reither zu Haßloch, für die Dauer der Kränklichkeit desselben, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. Dezember l. J., wurde der bisherige Gehülfe an der katholisch-teutschen Schule zu Schifferstadt, Adam Magin, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Geinsheim, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Cours der Bayer. Staatspapiere.
Augsburg, den 13. Dezember 1849

	Papier	Geld
Obligationen zu 3½ % prompt.		83½
„ „ 4 % „	92	
„ „ 5 % „	100½	100⅛
Bank-Actien . . . . . . Div. II. Sem. .		636
„ „ Promessen per Stück Agio .	57	
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahnen.		
Ludwigshafen-Bexbach		
Sächsisch-Bayerische		

Königlich  Bayerisches Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz.

№ 84. Speyer, den 24. Dezember **1849.**

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Ausdehnung der Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen vom 9. Juni 1834 auf Beerdigungskosten betr.

Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern
und
Staatsministerium des Innern.

Nachdem mit der großherzoglich hessischen Staats-Regierung eine Uebereinkunft über die Ausdehnung der am 9./23. Juni 1834 wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankender Staatsangehöriger getroffenen Convention auf die Bestreitung der Beerdigungskosten geschlossen worden, so wird die hierüber ausgefertigte Ministerial-Erklärung, nachdem solche gegen eine gleichlautende großherzoglich hessische Ministerial-Erklärung ausgewechselt worden, hiemit zur Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 1. Dezember 1849.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
von der Pfordten. v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Ministerialrath
Nappel.

Ministerial-Erklärung.

Die königlich bayerische und die großherzoglich hessische Staatsregierung sind übereingekommen, die zwischen den beiderseitigen Regierungen am 9./23. Juni 1834 wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankender Staatsangehöriger

getroffene Uebereinkunft für die Folge auch auf die durch die Beerdigung unbemittelter Personen entstehenden Kosten auszudehnen, wobei hinsichtlich dieser letzteren noch bemerkt wird, daß dieselben jedesmal von dem möglichst geringen Betrage zu seyn hätten.

München, den 16. Juli 1849.

Königl. bayer. Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

von der Pfordten.

Bekanntmachung,

die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1850 betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Diejenigen Baucandidaten, welche an der im Jahre 1850 abzuhaltenden praktischen Prüfung für den Staatsbaudienst Theil nehmen wollen, haben ihre deßfallsigen Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung spätestens am 31. Januar 1850 bei der Königl. Obersten Baubehörde einzureichen.

Diesem Gesuche sind beizulegen:

a) das Zeugniß über die erstandene theoretische Prüfung, und

b) das oder die Zeugnisse der treffenden Behörden über die mit Fleiß, Fortgang und untadelhaftem sittlichen Betragen vollendete zweijahrige Praxis.

Der Anfangstermin der Prüfung wird den sich meldenden Candidaten in dem Zulassungsdecrete bekannt gegeben werden.

München, den 9. Dezember 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

von der Pfordten.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Ministerialrath
Frhr. v. Brück.

Bekanntmachung,

die Zinstermine der Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Durch höchstes Rescript des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 4. d. M. № 18694 wurde gestattet, daß für die Grundrenten-Entschädigungen noch ein weiterer Zinstermin

auf den 1. Juni

festgesetzt werde.

Dies wird hiermit unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Artikel I. und V. lit. d. der diesseitigen Bekanntmachung vom 7. April d. J., die Ablösungskasse bei der Königl. Staatsschuldentilgungs-Anstalt und deren Obligationen betreffend, (Reg.-Blatt 1849 № 18 pag. 301 und 304) bekannt gemacht.

München, den 10. Dezember 1849.

Königl. bayerische Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

In Verhinderung des Vorstandes:

De Ahna.

Brennemann,
Secretär.

Ad Nrm. 4970 S. pr. den 22. Dezember 1849.

(Die Verwendung der Gewinnhälfte der München-Aachener-Mobiliarfeuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Nachstehend wird die höchste Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 13. l. M. mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß hienach die Königl. Landcommissariate ungesäumt sämmtlichen Gemeinden ihres Amtsbezirkes die entsprechende spezielle Eröffnung zu machen, und für die rechtzeitige Vorlage der genau nach den ge-

gebenen Normen zu instruirenden Gesuche, resp. Gemeinde-Beschlüsse, Sorge zu tragen haben.

Speyer, den 21. Dezember 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Zenetti.
Luttringshausen.

Staats-Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß bei Vertheilung der Gewinnhälfte der München-Aachener-Mobiliarfeuerversicherungs-Gesellschaft von nun an dem, in der Bekanntmachung vom 6. August 1837 (Rggsbl. № 41, S. 569) bezeichneten Zwecke der Unterstützung der Gemeinden in Anschaffung tüchtiger Feuerlöschmaschinen und Löschgeräthschaften, in Errichtung von Brunnen und Wasserleitungen für wasserarme Gegenden und in sonstigen durchgreifenden Vorkehrungen gegen Brandunglück vorzugsweise Berücksichtigung zugewendet werde.

Das unterfertigte Königl. Staats-Ministerium, welchem im Vollzuge dieser allerhöchsten Anordnung die Ermittlung des wirklichen Bedürfnisses in den einzelnen Gemeinden, und die, diesem Bedürfnisse entsprechende Vertheilung der Unterstützungspflicht obliegt, verkennt nicht die Schwierigkeit dieser Aufgabe, glaubt jedoch in nachfolgenden Directiven Anhaltspunkte zur Lösung derselben zu finden.

Das Vorhandenseyn eines wahren und dringenden Gemeindebedürfnisses ruft nothwendig auch eine Selbstthätigkeit in den Gemeindeangehörigen hervor, denselben abzuhelfen.

Wenn daher eine Gemeinde sich zu eigenen Anstrengungen und Opfern herbeiläßt, das als dringend nöthig Erkannte beizuschaffen und herzustellen, so ist Grund vorhanden, das Bedürfniß als ein wahres anzuerkennen, und Veranlassung gegeben, die betreffende Gemeinde in diesem Bestreben zu unterstützen.

Die Bewilligung von Beiträgen zu diesem Zwecke erscheint um so mehr gerechtfertigt, wenn Gewähr gegeben ist, daß der einmal angeschaffte Gegenstand sicher untergebracht und seinem Zwecke entsprechend fortwährend erhalten werde.

Demgemäß darf sich die Unterstützung einer Gemeinde nicht sowohl auf den ganzen Aufwand, sondern, wohlbemessen, nur auf die Erleichterung der Anschaffung erstrecken, denn wenn eine Gemeinde die Anschaffung ganz oder größtentheils mit eigenen, oder von ihren Mitgliedern aufzubringenden Mitteln bewirkt, kann mit Verlässigkeit angenommen werden, daß sie für die sichere Aufbewahrung und fortdauernde Unterhaltung des mit eigenen Opfern beigeschafften Gegenstandes stets zu sorgen bestrebt seyn werde.

Eine Beachtung dieser Grundsätze schließt jedoch die Unterstützung von Gemeinden nicht geradezu aus, welche zur Befriedigung eines wahren Bedürfnisses durchaus nichts beizutragen vermögen. Denn jeder Fall ist nach seiner Besonderheit zu beurtheilen.

Wohl aber kann hienach darauf bestanden werden, daß das absolute Unvermögen einer Gemeinde, ihre Bedürfnisse durch eigene Selbstthätigkeit auch nur theilweise zu befriedigen, sorgfältig constatirt werde.

Es ist jedoch andererseits kein Grund vorhanden, die Beihülfe auch für solche Fälle allgemein in Aussicht zu stellen, weil außerdem jede Gemeinde sich in diesem Falle der Unvermögenheit zu befinden behaupten würde, und weil das wahre Bedürfniß sich von selbst geltend macht, ohne daß es einer Hinweisung auf eine in Aussicht gestellte Abhülfe bedarf.

Von diesen Erwägungen ausgehend, werden den Königl. Kreisregierungen als Richtschnur bei der, denselben übertragenen Ermittlung des Bedürfnisses folgende Normen ertheilt.

1. In jedem Regierungsbezirke wird jährlich, je nach der Größe der nach §. 1 der Bekanntmachung vom 10. Februar 1834 (Rggsbl. S. 272) anfallenden Gewinnhälfte der München-Aachener-Mobiliarfeuerversicherungs-Gesellschaft eine entsprechende Summe für die Unterstützung der Gemeinden in Anschaffung tüchtiger Feuerlöschmaschinen und Löschgeräthschaften, in Errichtung von Brunnen und Wasserleitungen und in sonstigen durchgreifenden Vorkehrungen gegen Brandunglück zur Vertheilung kommen.

2. Nur solche Gemeinden, welche nachweisen, daß sie aus Gemeindemitteln oder durch besondere Beiträge ihrer Mitglieder derartige Bedürfnisse nicht vollständig zu befriedigen vermögen, können an einer Beihülfe aus jener Unterstützungssumme Antheil nehmen.

3. Diese Beihülfe soll den vierten Theil, im Maximum die Hälfte der voranzuschlagenden Kosten betragen.

4. Die Unterstützung kann nie für Reparaturen oder Unterhaltungskosten, sondern nur für neue Anschaffungen und Herstellungen bewilligt werden.

5. Die Gemeinden, welche hienach einen Anspruch anmelden wollen, haben sich in einem förmlichen Beschlusse über die Erwerbung oder Herstellung des als nothwendig Erkannten, sowie darüber zu vereinigen, welchen Theil der hiefür erforderlichen Kosten sie zu übernehmen gesonnen sind.

Diese Beschlüsse sind mit dem ad № 2 geforderten Nachweise, dem Kostenvoranschlage, sowie mit dem weiteren Nachweise darüber, wie für die sichere Unterbringung und unausgesetzte Unterhaltung des anzuschaffenden Gegenstandes gesorgt werden solle, der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde vorzulegen, von welcher die Verhandlungen alljährlich am Schlusse des Kalenderjahres mit gutachtlichem Berichte über die lokalen und gemeindlichen Verhältnisse an die Königl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, einzusenden sind. Die unmittelbaren Magistrate haben die Vorlagen an die ihnen vorgesetzte Kreisstelle zu senden.

6. Die Kreisregierungen haben alle Anträge genau zu prüfen, fehlende Belege beibringen zu lassen und sodann sämmtliche Verhandlungen mit einer nach dem anliegenden Formulare gefertigten Uebersicht der Gesuche bis Ende März eines jeden Jahres dem unterfertigten Königl. Staats-Ministerium mit gutachtlichem Berichte vorzulegen. Spätere Vorlagen können bei Vertheilung der betreffenden Jahressumme nicht mehr berücksichtigt werden.

7. Die Bewilligung der Unterstützungen erfolgt durch das unterfertigte Königl. Staats-Ministerium, von welchem die Königl. Centralstaatskasse zur Verabfolgung der hienach jeden Regierungsbezirk treffenden Summe an die Königl. Kreisregierungen angewiesen werden wird, welche ihrerseits die Ausbezahlung der einzelnen Unterstützungsbeträge erst dann zu verfügen haben, wenn die richtige Anschaffung oder tadellose Herstellung des Gegenstandes gehörig nachgewiesen seyn wird.

Die Königl. Regierung hat sich hienach genauestens zu achten, sofort das Geeignete zu verfügen und insbesondere für die entsprechende Eröffnung dieser Anordnung an die Gemeinden Sorge zu tragen.

München, den 13. Dezember 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Zwehl.

Durch den Minister
Der General-Secretär:
Ministerialrath Epplen.

Uebersicht der Gesuche um Unterstützungen

aus der Gewinnhälfte der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 18

1. Polizei-Bezirk.	2. Gemeinde.	3. Bedarf an Feuerlösch-Requisiten.	4. Voranschlag hiefür.	5. Bedarf an Brunnen und Wasserleitungen.	6. Voranschlag hiefür.	7. Summe, welche die Gemeinde ad 4 zu übernehmen beschlossen hat.	8. Summe, welche die Gemeinde ad 6 zu übernehmen beschlossen hat.	9. Nachweis über die gesicherte Aufbewahrung und über die Mittel der Unterhaltung des anzuschaffenden oder herzustellenden Gegenstandes.	10. Kurze Darstellung der Vermögens-Verhältnisse der Gemeinde.	11. Bemerkungen

Nro. 4608 S. pr. den 15. Dezember 1849.

3te Bekanntmachung.

(Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1850 aus den Conscribirten der Altersklasse 1828 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate der Pfalz.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 10./13. l. M. soll die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1850 aus den Conscribirten der Altersklasse 1828 zufolge der der Königl. Staatsregierung durch den §. 38 des Heerergänzungsgesetzes ertheilten Ermächtigung schon am 11. Februar 1850 beginnen, und

a) für die Sitzungen des Rekrutirungsrathes zur Berichtigung der Conscriptionslisten die Zeit vom 7. bis 26. Januar,

b) für die Aushebung selbst die Zeit vom 11. Februar bis 9. März 1850 benützt werden.

Demzufolge werden hiemit sämmtliche Conscriptionsbehörden zur möglichst beschleunigten Vorlage der Conscriptions-Verhandlungen mit dem weitern Bemerken angewiesen, daß zur definitiven Berichtigung der Conscriptionslisten der Altersklasse 1828 nachbenannte Tage festgesetzt werden, und zwar:

Dienstag, den 8. Januar 1850, für die Königl. Landcommissariate Germersheim und Bergzabern;

Freitag, den 11. Januar, für die Königl. Landcommissariate Frankenthal und Homburg;

Dienstag, den 15. Januar, für die Königl. Landcommissariate Neustadt und Kirchheim;

Freitag, den 18. Januar, für die Königl. Landcommissariate Speyer und Cusel;

Dienstag, den 22. Januar, für die Königl. Landcommissariate Kaiserslautern und Zweibrücken;

Freitag, den 25. Januar, für die Königl. Landcommissariate Landau und Pirmasens.

Die Sitzungen des Obersten Rekrutirungsrathes werden in dem Gebäude der Königl. Regierung dahier öffentlich abgehalten und beginnen jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Speyer, den 14. Dezember 1849.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Zenetti.

Luttringshausen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 1. Dezember l. J. die erledigte Postverwaltung I. Klasse zu Zweibrücken dem Postverwalter II. Klasse August Ritter zu Homburg auf sein allerunterthänigstes Ansuchen vom 1. Dezember l. J. an zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 14. Dezember 1849 allergnädigst bewogen gefunden,

1. auf die durch die Beförderung des Bezirksrichters Carl Hoffmann in Zweibrücken an dem Bezirksgerichte daselbst erledigte Richterstelle den Bezirksrichter Ludwig Laurent zu Kaiserslautern, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen, und
2. den geprüften Rechtscandidaten Ludwig Glaser von Kirchheimbolanden zum Ergänzungsrichter an dem Friedensgerichte in Zweibrücken zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. l. M., wurde der Gemeinderath Anton Grüner in Maudach, Landcommissariats Speyer, zum Bürgermeister der Gemeinde Maudach ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Dezember 1849, wurde der Gemeinderath Heinrich Hensel II. zu Heltersberg, Landcommissariats Pirmasens, zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Dezember 1849, wurden ernannt:

1. zum Adjunkten der Gemeinde Jacobsweiler der bisherige Adjunkt Jacob Hager von da;
2. zum Bürgermeister von Albisheim der bisherige Bürgermeister Johann Schloßstein;
3. zum Adjunkten der Gemeinde Albisheim der Gemeinderath Jacob Weigel;
4. zum Adjunkten der Gemeinde Ruppertsecken der bisherige Adjunkt Christian Vollet;
5. zum Bürgermeister von Gerbach der Gemeinderath Peter Steitz I.

   und
6. zum Adjunkten der Gemeinde Gerbach der bisherige Adjunkt Johann Weber.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Dezember 1849, wurde der Gemeinderath Adam Franck zu Langmeil, Landcommissariats Kaiserslautern, zum Bürgermeister von Alsenbrück-Langmeil ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. Dezember l. J., wurde der dermalige Gehülfe zu Neupfotz, Landcommissariats Germersheim, Georg Hoffmann, als Verweser der katholisch-teutschen Schule zu Winzingen, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Dezember 1849, wurde der Schuldienst-Exspectant, Johann Stahlschmidt von Roth, zum Gehülfen an der gemeinschaftlichen Schule zu Münchweiler, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Dezember l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Friedrich Schuster von Frankenthal zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Wilgartswiesen, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. Dezember l. J., wurde Jacob Hillenbrand von Geinsheim zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Schifferstadt, Landcommissariats Speyer; zum Gehülfen daselbst aber der Schuldienst-Exspectant Sebastian Born von Mußbach, ernannt.

Vermöge Beschlusses der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Dezember 1849, wurde der dermalige Gehülfe zu Weisenheim a. B., Joseph Adam Karr, zum Vorbereitungslehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Dirmstein, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Dezember 1849, wurde der bisherige Schuldienst-Exspectant Jacob Wiedemann von Gimmeldingen zum Verweser der ersten Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Mußbach, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbsprivilegien allergnädigst zu ertheilen geruht, und zwar:

unterm 1. September l. J. der Lebzelters-Wittwe Elise Schäffer in München auf Anwendung eines von

ihr erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei der Senf-, Lebkuchen-, Meth- und Chocolade-Bereitung, für den Zeitraum von drei Jahren;

dem Joseph Söldner aus Straubing, dermalen in München, auf Anwendung eines von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens beim Backen seiner Brodgattungen und Lebkuchen, sowie bei Bereitung von Meth aus den Abfällen, für den Zeitraum von fünf Jahren;

dem Conditorgehülfen Andreas Wanney in München auf Anwendung eines von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Anfertigung der sogenannten arabischen Mehlbackwerke, für den Zeitraum von sechs Jahren.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unterm 3. September l. J. das dem Schuhmachermeister Michael Zettlmayer in Burghausen unterm 29. August 1848 verliehene Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln, für den Zeitraum von sechs Jahren, und

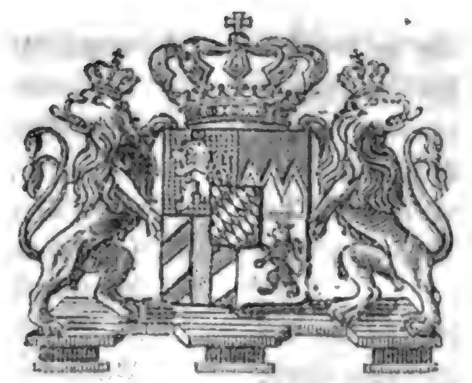
unterm 23. October l. J. das dem Spenglermeister Sebastian Schreiber in München unterm 24. October 1846 verliehene dreijährige Gewerbsprivilegium auf Anfertigung der von ihm erfundenen verbesserten Moderateur- oder Federlampen, für den Zeitraum von zwei Jahren zu verlängern geruht.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem Magistrate der Stadt München wurde die Einziehung des dem Kaffetier Franz Xaver Sedelmayer in München unterm 24. August v. J. verliehenen und unterm 10. Mai l. J. ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln, in Folge dessen bei erhöhter Dauerhaftigkeit eine den Füßen sehr zuträgliche Weichheit des Leders erzweckt werden soll, wegen Mangels der Neuheit und Eigenthümlichkeit dieser Erfindung unterm 28. August l. J. beschlossen, und diese Verfügung durch die Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, unterm 5. November l. J. im Recurswege bestätigt.

Von dem Magistrate der Stadt München wurde die Einziehung des dem Xaver Gnand aus Wallerstein, dermalen in München, unterm 25. Mai 1846 verliehenen, und unterm 22. Juni l. J. ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens bei Anfertigung von Stiefeln für künstliche Füße, wegen Mangels der Neuheit und Eigenthümlichkeit dieser Erfindung unterm 28. August l. J. beschlossen, und dieser Beschluß durch die Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, unterm 5. November l. J. im Recurswege bestätiget.

Von dem Magistrate der Stadt München wurde die Einziehung des dem Schuhmacher Caspar Fuchs in München unterm 13. Juli 1847 verliehenen und unterm 20. October v. J. ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln, in welche kein Wasser eindringen kann, unterm 28. August l. J. beschlossen, und dieser Beschluß von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, im Recurswege bestätiget.

Königlich  Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 85. Speyer, den 24. Dezember 1849.

Inhalt:

Gesetz,

die Untersuchungen wegen politischer Verbrechen und Vergehen betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten in Ansehung der Untersuchungen wegen politischer Verbrechen und Vergehen verordnet, was folgt:

I. In Ansehung des pfälzischen Kreises:

Art. 1.

Hinsichtlich der während der Monate Mai und Juni dieses Jahres in dem pfälzischen Kreise verübten politischen Verbrechen und Vergehen werden nachfolgende Untersuchungen niedergeschlagen:

1. die Untersuchungen wegen Theilnahme an dem bewaffneten Aufstande in Ansehung derjenigen Theilnehmer, welche der Volkswehr, der Studentenlegion oder den Freischaaren einverleibt waren, mit Ausnahme

   a) der Offiziere der Freischaaren;

   b) derjenigen Offiziere der Volkswehr, welche besondere selbstständige Corps formirt oder commandirt haben;

   c) derjenigen Stabs-Offiziere der Volkswehr, welche nicht aus dieser selbst durch Wahl hervorgegangen;

   d) der Staatsbeamten, Anwälte, Notare und Geistlichen;

2. die Untersuchungen wegen Mitwirkung zu der Errichtung der sogenannten provisorischen Regierung in Ansehung derjenigen „Vertrauensmänner," welche, nachdem sie vorher gegen die Errichtung einer provisorischen Regierung gestimmt hatten, später an der Wahl der Mitglieder einer solchen Regierung Theil genommen haben;
3. die Untersuchungen wegen Theilnahme an den Berathungen und Beschlüssen der Cantonalausschüsse und der Recrutirungs-Commission;
4. die Untersuchungen wegen Leitung der durch die revolutionäre Gewalt angeordneten Gemeindewahlen, wegen Ab- und Einsetzung von Gemeindebeamten;
5. die Untersuchungen wegen Uebernahme von Gemeindeämtern in Folge der von der revolutionären Gewalt angeordneten Wahlen, sowie wegen Ausübung der mit diesen Aemtern verbundenen Verrichtungen;
6. die Untersuchungen wegen Uebernahme der von der revolutionären Gewalt oder von den Organen derselben übertragenen Verrichtungen in Ansehung derjenigen Personen, welche nicht die Stelle eines Civil- oder Militärcommissärs oder eines Mitgliedes der Militärcommission bekleidet haben.

Art. 2.

Von der in dem Art. 1 ertheilten Amnestie sind ausgeschlossen:

1. diejenigen, welche durch eine unter Art. 1 fallende Handlung oder bei Gelegenheit derselben zugleich eine Verletzung der Person oder des Eigenthums begangen haben;
2. Militärpersonen, welche nicht in dem am 16. Junius d. J. ertheilten Generalpardon begriffen sind.

Art. 3.

Wegen nachfolgender Handlungen soll keine Untersuchung eröffnet oder fortgesetzt werden:

1. wegen Ableistung des Eides auf die von der deutschen Nationalversammlung beschlossene Verfassung;
2. wegen Unterwerfung unter die sogenannte provisorische Regierung;
3. wegen Theilnahme an den Berathungen und Beschlüssen des nach Stuttgart übersiedelten Theiles der deutschen Nationalversammlnng. Auf die Theilnahme an der sogenannten Reichsregentschaft findet diese Bestimmung keine Anwendung.

II. In Ansehung der Landestheile diesseits des Rheins.

Art. 4.

Die nach dem oberstrichterlichen Plenarbeschlusse vom 14. Juli d. J. von dem Kreis- und Stadtgerichte Augsburg zu führenden Untersuchungen werden, insoferne die betreffenden Verbrechen und Vergehen vor dem 10. September d. J. verübt worden sind, niedergeschlagen.

Art. 5.

In der durch Art. 4 ertheilten Amnestie sind nicht begriffen:

1. die Anstifter und Vorstände einer als Staatsverrath ersten oder zweiten Grades (Art. 300 und 302 Th. I. des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813) strafbaren Verschwörung oder Verbindung;
2. diejenigen, welche mündlich in einer öffentlich versammelten Volksmenge oder durch Verbreitung schriftlicher, gedruckter oder ungedruckter, Aufsätze aufgefordert haben, die bestehende Staatsverfassung durch gewaltsame Revolution zu ändern, oder durch Aufruhr, Verschwörung oder Verständniß mit Auswärtigen einen Theil des Staates vom Ganzen loszureißen.

Dagegen sollen diejenigen von der Amnestie nicht ausgeschlossen seyn, welche zur Ein- und Durchführung der zu Frankfurt beschlossenen deutschen Reichsverfassung auf anderem Wege als dem der gewalt-

samen Revolution mündlich oder schriftlich aufgefordert haben;

3. die in Art. 2 Ziff. 2 genannten Personen.

Art. 6.

Die Vorschriften des Art. 3 Ziff. 1 und 3 kommen auch in den Landestheilen diesseits des Rheins zur Anwendung.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 7.

Wegen derjenigen Verbrechen und Vergehen, in Ansehung welcher nach den Bestimmungen der Art. 1 und 4 die anhängigen Untersuchungen niedergeschlagen werden, darf unter denselben Voraussetzungen eine strafgerichtliche Verfolgung nicht eröffnet werden.

Art. 8.

Die Kosten der niedergeschlagenen Untersuchungen sind von der Staatskassa zu tragen.

Art. 9.

Auf Personen, welche nicht Angehörige des bayerischen Staates sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Art. 10.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Einrückung in das Gesetzblatt und in das Amtsblatts der Pfalz in Wirksamkeit.

Unsere Staatsminister der Justiz und des Kriegs sind mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Gegeben München, den 22. Dezember 1849.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner.
Dr. Ringelmann. von der Pfordten.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der geheime Secretär des Staatsraths,
Rath Seb. v. Kobell.

Diensiesnachricht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Dezember 1849, wurde der Schuldienst-Exspectant Peter Wiehn von Contwig zum Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Contwig, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Verlängerung eines Gewerbsprivilegiums.

Seine Majestät der König haben unterm 27. October l. J. das dem Schuhmachergesellen Heinrich Stauber von Schmidmühlen, Königl. Landgerichts Burglengenfeld, unterm 11. October 1848 verliehene Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung einer eigenthümlichen Schmiere und Behandlungsweise bei Anfertigung von Schuhen und Stiefeln zur Verhütung des Trennens der Nähte, des Eindringens der Feuchtigkeit, des Brechens des Leders und des aus der Form Tretens, für den Zeitraum von zwei Jahren zu verlängern geruht.

Verzichtleistung auf ein Gewerbsprivilegium.

Das dem Maschinenschlosser Ignaz Wiedermann in München et Cons. unterm 21. Januar 1841 verliehene und unterm 26. Februar 1841 ausgeschriebene fünfzehnjährige Gewerbsprivilegium auf Erfindung eines verbesserten Verfahrens in der Cementation des Stahles ist durch Verzichtleistung der Betheiligten erloschen.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 20. Dezember 1849.

	Papier	Geld
Obligationen zu $3\frac{1}{2}$ % prompt.		$83\frac{1}{2}$
„ „ 4 % „	92	
„ „ 5 % „	$100\frac{3}{8}$	
Bank-Actien . . . . . . Div. II. Sem. .		638
„ „ Promessen per Stück Agio .	57	
Ludwigs-Canal-Actien		
Eisenbahnen.		
Ludwigshafen-Bexbach		
Sächsisch-Bayerische		

(Amts-Intelligenzblatt № 81 wird nachgeliefert.)

Digitized by Google

Sach-Register.

1849.

A.

B.

Seite

G.

Seite

M.

T.

U.

V.

W.

Z.

Digitized by Google

Digitized by Google

H. HEINRICH
Buchbinderei
Rottenburg/L.
Digitized by Google

